

MONOGRAPHIEN ZUR INDISCHEN ARCHÄOLOGIE,
KUNST UND PHILOGIE

BAND 8

HERAUSGEGEBEN VON
DR. G. H. RAY
UND
DR. K. V. KRISHNAN

VERLAG
DR. K. V. KRISHNAN
INDIAN ARCHAEOLOGICAL SOCIETY
10, RAJAGHATTA STREET,
CHENNAI 600 016

INDIAN ARCHAEOLOGICAL SOCIETY
10, RAJAGHATTA STREET,
CHENNAI 600 016

MONOGRAPHIEN ZUR INDISCHEN ARCHÄOLOGIE,
KUNST UND PHILOGIE

Herausgegeben
im Auftrag des Stiftungsrates der Stiftung Ernst Waldschmidt
von der Direktorin des Museums für Indische Kunst
der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

MARIANNE YALDIZ

BAND 8

PETRA KIEFFER-PÜLZ

DIE SĪMĀ

VORSCHRIFTEN
ZUR REGELUNG DER
BUDDHISTISCHEN GEMEINDEGRENZE
IN ÄLTEREN BUDDHISTISCHEN TEXTEN



DIETRICH REIMER VERLAG
BERLIN 1992

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kieffer-Pülz, Petra :

Die Sīmā : Vorschriften zur Regelung der buddhistischen Gemeindegrenze in
älteren buddhistischen Texten / Petra Kieffer-Pülz. – Berlin : Reimer, 1993
(Monographien zur indischen Archäologie, Kunst und Philologie; Bd. 8)

ISBN 3-496-00435-5

NE: GT

© 1993 by Dietrich Reimer Verlag

Dr. Friedrich Kaufmann

Unter den Eichen 57

1000 Berlin 45

Gesamtherstellung: Reiter-Druck, Berlin

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

ISBN 3-496-00435-5

MEINEN ELTERN

VORBEMERKUNG

Die *Sīmā*, die buddhistische Gemeindegrenze, ist für das buddhistische Gemeindeleben von großer Bedeutung. Sie bildet die Grundlage für eine im rechtlichen Sinne handlungsfähige Gemeinde (*saṅgha*) und damit den Rahmen für die Durchführung der Rechtshandlungen (*kamma*) durch die Gemeinde. Eine fehlerhafte *Sīmā* hat die Ungültigkeit aller in ihr durchgeführten Rechtshandlungen zur Folge. Dies ist insbesondere für die Ordinationstradition bedeutsam, da nur die ununterbrochen auf den Buddha zurückreichende Ordinationstradition Gültigkeit hat. Daher ist es bis heute von größter Wichtigkeit, eine *Sīmā* korrekt festzulegen.

Grundlage für die Festlegung einer *Sīmā* sind in den Theravāda-Ländern bis heute die Regelungen, die im Vinaya dieser Schule überliefert sind. Daneben werden die entsprechenden Abschnitte aus Buddhaghosas *Samantapāsādikā*, dem Kommentar zum Vinaya der Theravādin, herangezogen sowie die Ausführungen dazu in den Subkommentaren.

Die vorliegende Untersuchung ist die erweiterte Fassung meiner 1989 vom Fachbereich Historisch-Philologische Wissenschaften in Göttingen angenommenen Dissertation. Sie setzt sich aus drei Teilen zusammen, die jeweils in sich abgeschlossen und mit einer separaten Einleitung versehen sind.

Der erste Teil dieser Arbeit (A) ist dem Terminus *sīmā* im Vinaya der Theravādin gewidmet. Dabei werden in einem ersten Abschnitt (I) die im zweiten Kapitel des *Mahāvagga* überlieferten Vorschriften zur Regelung der *Sīmā* untersucht, während in einem zweiten Abschnitt (II) die Anwendung des Terminus *sīmā* in allen übrigen Teilen des Vinaya behandelt wird. Teil A soll somit einen Überblick darüber vermitteln, welche *Sīmā*-Regelungen in dieser frühen Periode bereits in Kraft waren und wie sie angewendet wurden.

Im zweiten Teil (B) wird sodann der Kommentar zu den *Sīmā*-Regeln im Vinaya, d. h. zu dem in A I behandelten Text, aus Buddhaghosas *Samantapāsādikā* bearbeitet. Hierbei werden zu einer Reihe von Textstellen auch die drei großen *Vinayaṭṭhā* – *Vajirabuddhiṭṭhā*, *Sāratthadīpanī* und *Vimativinodanīṭṭhā* – herangezogen.

In Teil C werden anhand der aus Gilgit stammenden Sanskrit-Handschrift des *Vinayavastvāgama* und der im Kanjur überlieferten tibetischen Übersetzung die im Kapitel über die buddhistische Beichtfeier überlieferten *Sīmā*-Regeln der *Mūlasarvāstivādin* untersucht und mit den Regelungen der Theravādin verglichen.

Die drei Teile sind miteinander durch Querverweise verknüpft, wobei durch A, B, C der Teil angegeben wird, auf den sich der Verweis bezieht; die Kürzel „Einl.“ und „Anm.“ verweisen auf die Einleitung bzw. die Anmerkungen des entsprechenden Teils, während auf die Hauptteile mit der Paragraphennummer verwiesen wird.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Heinz Bechert, der die Bearbeitung dieses Themas angeregt und durch seine ständige Gesprächsbereitschaft die Fertigstellung in der vorliegenden Form ermöglicht hat. Für Hinweise danke ich Dr. Heinz Braun, Dr. Hisashi Matsumura, Dr. Junko Matsumura, Dr. Dr. h.c. Gustav Roth, Champa Thupten Zongtse, Prof. Dr. Claus Vogel und besonders Dr. Siglinde Dietz, Marcus T. Günzel, M.A., Priv.-Doz. Dr. Jens-Uwe Hartmann, Ute Hüskens, M.A., und Dr. Klaus Wille, die darüber hinaus einzelne Teile Korrektur gelesen haben. Schließlich bin ich dem Stiftungsrat der Stiftung Ernst Waldschmidt für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die Serie „Monographien zur Indischen Archäologie, Kunst und Philologie“ zu Dank verpflichtet. Göttingen, 1992

INHALTSVERZEICHNIS

A. DIE SĪMĀ IM VINAYA DER THERAVĀDIN

Einleitung

1.	Der kanonische Vinayatext	23
2.	Rechtsnormen des buddhistischen Ordens	25
3.	Definition der Sīmā	27
4.	Geschichte der Forschung	28
5.	Methode und Abgrenzung	39
6.	Abweichungen der Kammavācā-Texte in den verschiedenen Pāli-Traditionen	40
7.	Vieldeutigkeit der Termini	41
8.	Āvāsa	42
9.	Sīmā	44
10.	Gāmasīmā und Nigamasīmā	46
11.	Entwicklung des Sīmā-Begriffs	46
12.	<i>Samānasaṃvāsa</i> , <i>samānasaṃvāsaka</i> und <i>nānāsaṃvāsaka</i>	52
13.	<i>Samānasīmāya ṭhita</i> und <i>nānāsīmāya ṭhita</i>	54
14.	<i>Sammata</i> und <i>asammata</i>	57
15.	Die Bedeutung der Sīmā für die Bekleidung der Mönche	58

I. Vorschriften zur Regelung der Sīmā im Uposathakkhandhaka des Mahāvagga

1	Einführung des Terminus Sīmā als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha	59
2	Verfahren zur Festlegung der Sīmā	60
2.1	Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>)	60
2.2	Kamma zur Festlegung der Sīmā	61
2.2.1	„Formular“ (<i>kammavācā</i>) für die Festlegung der Sīmā	61
2.2.2	<i>Samānasaṃvāsa</i>	62
2.2.3	<i>Ekuposatha</i>	65
2.2.4	Die „Vollzähligkeit“ (<i>sāmaggī</i>) des Sangha beim Sīmā-Kamma	65
2.3	Größe und Form der Sīmā	67
2.4	Die Nadīpārā Sīmā	69
2.4.1	Die Gültigkeit einer Nadīpārā Sīmā	69
2.4.2	Der von der Nadīpārā Sīmā eingeschlossene Fluß- abschnitt	70
3	Mehrere Wohnbezirke mit gemeinsamer Sīmā (<i>samānasīmā</i>)	71
4	Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (<i>ticīvarena avippavāsa</i>)	72
4.0	Allgemeines	72

4.1	Erstes „Formular“ (<i>kammavācā</i>) zur Festlegung des <i>ticīvarena avippavāsa</i>	74
4.2	Zweites „Formular“ (<i>kammavācā</i>) zur Festlegung des <i>ticīvarena avippavāsa</i>	75
4.3	Die Nadīpārā Sīmā und der <i>ticīvarena avippavāsa</i>	79
4.4	Festlegen und Aufheben von Sīmā und <i>ticīvarena avippavāsa</i>	79
4.4.1	Die Reihenfolge beim Festlegen von Sīmā und <i>ticīvarena avippavāsa</i>	79
4.4.2	Die Reihenfolge beim Aufheben von <i>ticīvarena avippavāsa</i> und Sīmā	80
4.4.3	„Formular“ (<i>kammavācā</i>) zur Aufhebung des <i>ticīvarena avippavāsa</i>	80
4.4.4	„Formular“ (<i>kammavācā</i>) zur Aufhebung der Sīmā	81
5	Die „nicht-festgelegten“ (<i>asammata</i>) Formen der Sīmā	82
5.0	Allgemeines	82
5.1	Gāmasīmā und Nigamasīmā	83
5.2	Sattabbhantarasīmā	83
5.3	Udakukkhepasīmā	85
5.4	Zusammenfassung zu den <i>asammata</i> Sīmās	86
5.5	Gewändervorschriften in bezug auf die <i>asammata</i> Sīmās	86
5.5.0	Allgemeines	86
5.5.1	Gewändervorschriften in bezug auf Gāmasīmā und Nigamasīmā	87
5.5.2	Gewändervorschriften in bezug auf die Sattabbhantarasīmā	87
5.5.3	Gewändervorschriften in bezug auf die Udakukkhepasīmā	88
6	Vermischen (<i>sambhindati</i>) und Überdecken (<i>ajjhottharati</i>) einer Sīmā mit einer anderen Sīmā	88
6.1	Allgemeines	88
6.2	Der „Sīmā-Zwischenraum“ (<i>sīmantarikā</i>)	91
6.3	Vermischen (<i>sambhindati</i>) oder Überdecken (<i>ajjhottharati</i>) verschiedener <i>asammata</i> Sīmās bzw. von <i>asammata</i> mit <i>sammata</i> Sīmās	91
7	Zusammenfassung zu A 1–6	92
II.	Die Gemeindegrenze (<i>sīmā</i>) in den übrigen Teilen des Vinaya	
8	Mahāvagga	97
8.0	Allgemeines	97
8.1	Uposathakkhandhaka	97
8.1.0	Allgemeines	97
8.1.1	Ein innerhalb der Sīmā befindlicher Mönch ist an der Teilnahme am Uposathakamma verhindert	98

8.1.2	Eintreffen von Mönchen im Sīmā-Gebiet während des Uposathakamma	99
8.1.3	Abhalten des Uposathakamma außerhalb der festgelegten Sīmā: <i>āvāsika</i> -Mönche zählen den 15. Tag, <i>āgantuka</i> -Mönche den Pātipada und umgekehrt	104
8.2	Pavāraṇakkhandhaka	107
8.2.0	Allgemeines	107
8.2.1	Ein innerhalb der Sīmā befindlicher Mönch ist an der Teilnahme am Pavāraṇakamma verhindert	108
8.2.2	Eintreffen von Mönchen im Sīmā-Gebiet während des Pavāraṇakamma	108
8.2.3	Abhalten des Pavāraṇakamma außerhalb der festgelegten Sīmā	110
8.2.3.1	<i>Āvāsika</i> -Mönche zählen den 15. Tag, <i>āgantuka</i> -Mönche den Pātipada und umgekehrt	110
8.2.3.2	<i>Āgantuka</i> -Mönche hegen die Absicht, Pavāraṇā auszusetzen (<i>pavāraṇaṃ ṭhpeti</i>)	111
8.3	Cammakkhandhaka	113
8.3.1	Gewändergabe an außerhalb der Sīmā befindliche Mönche	113
8.4	Kaṭhinakkhandhaka	114
8.4.0	Allgemeines	114
8.4.1	Richtige Anfertigung des Kaṭhina-Gewandes	114
8.4.2	Vorzeitige Beendigung der Kaṭhina-Periode	115
8.4.3	Uddāna des Kaṭhinakkhandhaka	116
8.5	Cīvarakkhandhaka	117
8.5.1	Ablegen des „Regenzeitgewandes“ (<i>vassikasāṭikā</i>) beim Verlassen des Sīmā-Gebietes	117
8.5.2	Gewändergabe an die Sīmā (<i>sīmāya deti</i>)	117
8.6	Campeyyakkhandhaka	119
8.6.1	Ungültigkeit von Kammas mit einem <i>nānāsīmāya ṭhita</i> als <i>gaṇapūra</i>	119
8.6.2	Ungültigkeit des „Einspruchs“ (<i>paṭikkosanā</i>) eines <i>nānāsīmāya ṭhita</i>	120
8.7	Kosambakkhandhaka	121
8.7.1	Gültigkeit der von zwei Sanghas innerhalb einer Sīmā getrennt durchgeführten Kammas	121
9	Cullavagga	123
9.0	Allgemeines	123
9.1	Senāsanakkhandhaka	123
9.1.1	Zuweisung von Unterkünften an außerhalb der Sīmā befindliche Mönche	123
9.1.2	Übertragung der Bauaufsicht an außerhalb der Sīmā befindliche Mönche	124
9.2	Saṅghabhedakkhandhaka	125
9.2.1	Definition einer Person, die Saṅghabheda verursachen kann	125

9.3	Sattasatikkhandhaka	126
9.3.1	Die „Wohnbezirks-Praxis“ (<i>āvāsakappa</i>) beim Konzil von Vesālī	126
10	Suttavibhaṅga	128
10.0	Allgemeines	128
10.1	Durchführung des Kamma zur Ernennung des <i>bhikkhunovā-</i> <i>daka</i> außerhalb der festgelegten Sīmā	129
10.2	Definition des „vollzähligen“ (<i>samagga</i>) Sangha	129
10.3	Vorbereitungen für die Ordination	130
10.3.1	Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ der Mönche	130
10.3.2	Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ der Nonnen	131
10.4	Vorbereitungen für die „Restitution“ (<i>osāraṇā</i>)	132
11	Parivāra	133
11.0	Allgemeines	133
11.1	„Vergehen“ (<i>āpatti</i>) inner- und außerhalb der Sīmā	133
11.2	Die elf Sīmā-Fehler (<i>sīmādosa</i>)	135
11.2.0	Allgemeines	135
11.2.1	Die zu kleine Sīmā (<i>atikhuddakā sīmā</i>)	136
11.2.2	Die zu große Sīmā (<i>atimahatī sīmā</i>)	137
11.2.3	Die Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen (<i>khaṇḍani-</i> <i>mittā sīmā</i>)	137
11.2.4	Die Sīmā mit Schattenkennzeichen (<i>chāyānimittā sīmā</i>)	139
11.2.5	Die Sīmā ohne Kennzeichen (<i>animittā sīmā</i>)	140
11.2.6	Die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen Sangha festgelegte Sīmā (<i>bahisīme ṭhito sīmaṃ sammannati</i>)	141
11.2.7	Die in einem Fluß, Ozean oder einem natürlichen See festgelegte Sīmā (<i>nadiyā . . . , samudde . . . , jātassare</i> <i>sīmaṃ sammannati</i>)	142
11.2.8	Vermischen (<i>sambhindati</i>) oder Überdecken (<i>ajjhottha-</i> <i>rati</i>) einer Sīmā mit einer anderen Sīmā	143
11.2.9	Zusammenfassung zu den elf fehlerhaften Sīmās	143
11.3	Kaṭhina	145
11.3.0	Allgemeines	145
11.3.1	Die Bedeutung von Anumodana für die Eröffnung der Kaṭhina-Periode	145
11.3.2	Vorzeitige Kaṭhina-Aufhebungen	147
11.3.2.1	Die vorzeitige „Aufhebung“ (<i>uddhāra, ub-</i> <i>bhāra</i>) der Kaṭhina-Periode	147
11.3.2.2	Die vorzeitige „Aufhebung“ (<i>uddhāra, ub-</i> <i>bhāra</i>) der Kaṭhina-Periode und deren Abhän- gigkeit vom Sangha oder Puggala	149
11.3.2.3	Die vorzeitige „Aufhebung“ (<i>uddhāra, ub-</i> <i>bhāra</i>) der Kaṭhina-Periode inner- oder außer- halb der Sīmā	151
11.4	<i>Diṭṭhāvikkamma</i> bzw. <i>diṭṭhiṃ āvikaroti</i>	152
11.5	Saṅgharāji und Saṅghabheda	155

12	Zusammenfassung zu A 8–11	156
12.1	Die Anwendung des Terminus <i>sīmā</i> im Vinaya	157
12.1.1	Die <i>Sīmā</i> als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha	157
12.1.2	Die <i>Sīmā</i> als Begrenzung eines Bezirks	157
12.2	Die nicht-festgelegten <i>Sīmās</i>	158
12.3	Der Entwicklungsstand in der Anwendung der <i>Sīmā</i> -Regeln	159

B. DIE SĪMĀ-REGELN IN DER SAMANTAPĀSĀDIKĀ

Einleitung

1.	Die Samantapāsādikā	163
2.	Die Quellen der Samantapāsādikā	167
2.1	Die Andhaka-Atṭhakathā	168
3.	Die Bedeutung der Samantapāsādikā für die <i>Sīmā</i> -Regeln	170
3.1	Kaṅkhāvīṭaraṇī	171
3.2	Die chinesische Samantapāsādikā	171
3.3	Vinayakompendien	182
4.	Die Subkommentare (<i>ṭīkā</i> s) zur Samantapāsādikā	183
5.	Methode und Abgrenzung	186
6.	Nimitta	187
6.1	<i>Nimittaṃ kitteti</i>	188
6.2	<i>Nimittaṃ karoti</i>	189
6.3	<i>Nimittaṃ thapeti</i>	189
7.	Baddhaśīmā und Abaddhaśīmā	189
8.	Samānaśaṃvāsakaśīmā	190
9.	Nadīpārasīmā	191
10.	Vihārasīmā	191
11.	Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā	192
12.	Avippavāsaśīmā	194
13.	Hatthapāsa	194
14.	<i>Sīmappamāṇa</i> und <i>sīmāpariccheda</i>	195
15.	Upacārasīmā	196

Hauptteil

1	Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>)	198
1.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1035,23–1036,10)	198
1.1	Der Wortlaut der Sätze bei der Bekanntgabe der Kennzeichen	200
1.2	Die Reihenfolge, in der die Kennzeichen bekanntgegeben werden	201
2	Die „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>)	204
2.0	Allgemeines	204
2.1	Das „Berg-Kennzeichen“ (<i>pabbata-nimitta</i>)	204
2.1.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1036,10–31)	204
2.1.1	Beschaffenheit des Berges	206
2.1.2	<i>ekābaddha</i> -Berg	207
2.1.3	Einschluß eines Bergabschnitts in das <i>Sīmā</i> -Gebiet	209

2.2	Das „Stein-Kennzeichen“ (<i>pāsāṇa-nimitta</i>)	209
2.2.0	Text und Übersetzung (Sp 1036,31–1037,17)	209
2.2.1	Beschaffenheit des Steins	210
2.2.2	Der „flache Stein“ (<i>piṭṭhipāsāṇa</i>)	212
2.2.3	Einschluß eines Teils des flachen Steins in das Sīmā-Gebiet	212
2.2.4	<i>ekābaddha</i> -Stein	212
2.3	Das „Wald-Kennzeichen“ (<i>vana-nimitta</i>)	213
2.3.0	Text und Übersetzung (Sp 1037,18–26)	213
2.3.1	Beschaffenheit des Waldes	213
2.3.2	Einschluß eines Waldabschnitts in das Sīmā-Gebiet	215
2.3.3	<i>ekābaddha</i> -Wald	215
2.4	Das „Baum-Kennzeichen“ (<i>rukṅha-nimitta</i>)	215
2.4.0	Text und Übersetzung (Sp 1037,26–1038,6)	215
2.4.1	Beschaffenheit des Baumes	216
2.4.2	Aussäen von Bäumen; abgesägte Stämme oder Äste als Baum-Kennzeichen	216
2.4.3	<i>ekābaddha</i> -Baum	217
2.5	Das „Weg-Kennzeichen“ (<i>magga-nimitta</i>)	217
2.5.0	Text und Übersetzung (Sp 1038,6–27)	217
2.5.1	Beschaffenheit des Weges	219
2.5.2	<i>ekābaddha</i> -Weg	220
2.5.2.1	<i>ekābaddha</i> -Weg in Form einer „Wagendeichsel“ (<i>sakaṭadhura</i>)	220
2.5.2.2	Vier <i>ekābaddha</i> -Wege	220
2.5.2.3	<i>ekābaddha</i> -Weg in „Form eines Grabens“ (<i>parikhāsaṅṭhāna</i>)	222
2.6	Das „Ameisen-“ bzw. „Termitenhügel-Kennzeichen“ (<i>vammika-nimitta</i>)	222
2.6.0	Text und Übersetzung (Sp 1038,27–32)	222
2.6.1	Beschaffenheit des Ameisenhügels	222
2.6.2	<i>ekābaddha</i> -Ameisenhügel	223
2.7	Das „Fluß-Kennzeichen“ (<i>naḍḍī-nimitta</i>)	223
2.7.0	Text und Übersetzung (Sp 1038,32–1039,28)	223
2.7.1	Beschaffenheit des Flusses	226
2.7.2	<i>ekābaddha</i> -Fluß	228
2.7.2.1	<i>ekābaddha</i> -Fluß in Form einer „Wagendeichsel“ (<i>sakaṭadhura</i>)	228
2.7.2.2	<i>ekābaddha</i> -Fluß in „Form eines Grabens“ (<i>parikhāsaṅṭhāna</i>)	228
2.7.2.3	Vier <i>ekābaddha</i> -Flüsse	229
2.8	Das „Wasser-Kennzeichen“ (<i>udaka-nimitta</i>)	230
2.8.0	Text und Übersetzung (Sp 1039,28–1040,16)	230
2.8.1	Beschaffenheit des Gewässers	231
3	Wahl der „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>) für eine Sīmā	233
3.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1040,16–23)	233
3.1	Art und Zahl der „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>)	234

4	Vorbereitungen zur Festlegung einer Sīmā	235
4.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1040,23–1041,10)	235
4.1	Der „Sīmā-Zwischenraum“ (<i>sīmantarikā</i>) und der Upacāra	237
4.2	Vorbereitungen für die Festlegung der Sīmā in einem „Dorfbezirk“ (<i>gāmakkhetta</i>)	239
4.3	Vorbereitungen für die Festlegung einer Sīmā, die mehrere „Dorfbezirke“ (<i>gāmakkhetta</i>) einschließt	240
5	Festlegen der Sīmā	240
5.0	Text und Übersetzung (Sp 1041,10–19)	240
5.1	Der Hatthapāsa-Abstand	241
6	Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā	242
6.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1041,19–1042,31)	242
6.1	Erläuterungen zu Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā	245
6.2	Festlegen von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā nach dem ersten Verfahren	246
6.2.1	Festlegen der Khaṇḍasīmā	246
6.2.2	Der „Sīmā-Zwischenraum“ (<i>sīmantarikā</i>)	248
6.2.3	Festlegen der Mahāsīmā	252
6.2.4	Das erste Verfahren: Zusammenfassung	252
6.3	Festlegen von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā nach dem zweiten Verfahren	255
6.4	Verhältnis von Khaṇḍasīmā, Mahāsīmā, Sīmantarikā und Gāmakkhetta	258
7	Festlegen der Sīmā in anderen Gebieten als auf dem flachen Boden	260
7.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1042,31–1043,1)	260
7.1	Festlegen der Sīmā auf einem „flachen Stein“ (<i>piṭṭhipāsāṇa</i>)	260
7.1.0	Text und Übersetzung (Sp 1043,1–11)	260
7.1.1	„Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>) auf dem flachen Stein	261
7.1.2	Besondere Maßnahmen	262
7.2	Festlegen der Sīmā im Kuṭigeha	263
7.2.0	Text und Übersetzung (Sp 1043,11–18)	263
7.2.1	Das Kuṭigeha	264
7.2.2	„Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>) beim Kuṭigeha	265
7.3	Festlegen der Sīmā im Lena	266
7.3.0	Text und Übersetzung (Sp 1043,19–23)	266
7.3.1	Das Lena	267
7.3.2	„Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>) beim Lena	267
7.4	Festlegen der Sīmā im Pāsāda	267
7.4.0	Text und Übersetzung (Sp 1043,23–1044,15)	267
7.4.1	Der Pāsāda	269
7.4.2	Geltungsbereich einer im „Obergeschoß des Pāsāda“ (<i>uparipāsāda</i>) festgelegten Sīmā	272
7.4.3	Geltungsbereich einer im „Untergeschoß des Pāsāda“ (<i>hetṭhāpāsāda</i>) festgelegten Sīmā	273

7.5	Festlegen der Sīmā auf einem Berg	274
7.5.0	Text und Übersetzung (Sp 1044,15–1045,13)	274
7.5.1	Verschiedene Bergformen und deren Bedeutung für den Geltungsbereich der Sīmā	276
8	Zusammenfassende Bemerkungen zu vorangegangenen und folgen- den Abschnitten	281
8.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1045,13–1046,11)	281
8.1	Zur Terminologie in Sp 1045,13–1046,11	283
8.2	Definition der Khaṇḍasīmā	284
8.3	Gültigkeit der Sīmā in bezug auf nachträglich darin errichtete Gebäude usw.	285
8.4	Unterirdische Flüsse und ihr Einfluß auf das Sīmā-Kamma	285
8.5	Andere unterirdische Objekte und ihr Einfluß auf das Sīmā- Kamma	286
8.6	„Reinigung“ (<i>sodhana</i>) der Sīmā	286
8.7	Zugehörigkeit von Objekten zum Sīmā-Gebiet	290
9	Höchstmaß der Sīmā	290
9.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1046,12–20)	290
9.1	Erläuterungen zum Text	291
10	Definition von <i>nadīpāra</i> , <i>dhuvanāvā</i> und <i>dhuvasetu</i>	292
10.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1046,21–1047,15)	292
10.1	<i>Nadīpāra</i>	294
10.2	<i>Dhuvanāvā</i>	294
10.3	<i>Dhuvasetu</i>	295
11	Die Nadīpārasīmā	296
11.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1047,15–1048,32)	296
11.1	Lage von Boot oder Brücke im Verhältnis zum Sīmā-Gebiet	299
11.2	Festlegen der Nadīpārasīmā	300
11.2.1	Bekanntgabe der Kennzeichen für eine zwei Ufer ein- schließende Sīmā	300
11.2.2	Bekanntgabe der Kennzeichen für eine zwei Ufer und eine Insel einschließende Sīmā	302
12	Bemerkungen zur Unterteilung des Sīmā-Kommentars und zum Abschnitt über das Uposatha-Haus (Sp 1048,33–1049,26)	307
13	Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (<i>ticīvarena avi- ppavāsa</i>)	308
13.1	Erläuterungen zu <i>Andhakavinda</i> , <i>nadīm taranto</i> und <i>maṇaṃ vuḷho ahoṣi</i>	308
13.1.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1049,27–1050,3)	308
13.1.1	Erläuterungen zum Text	309

13.2	Das „Formular“ (<i>kammavācā</i>) zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“	310
13.2.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1050,3–16)	310
13.2.1	Anwendung des „Formulars“ (<i>kammavācā</i>)	311
13.2.2	Überschneidung der Bhikkhusaṅghasīmā und der Bhikkhunīsaṅghasīmā	312
13.3	Gāma, Gāmasīmā und Avippavāsaśīmā	313
13.3.1	Definition von <i>gāma</i> und <i>gāmasīmā</i>	313
13.3.2	<i>Gāma</i> und die Gültigkeit der Avippavāsaśīmā	317
13.3.2.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1050,17–1051,2)	317
13.3.2.1	Definition von <i>gāmūpacāra</i>	318
13.3.2.2	Samānasamvāsakaśīmā, Avippavāsaśīmā und ihre Gültigkeit in Gāma und Gāmūpacāra	320
14	„Aufhebung“ (<i>samugghāta</i>) der Avippavāsaśīmā	321
14.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1051,3–26)	321
14.1	Standort des Sangha bei „Aufhebung“ (<i>samugghāta</i>) der Avippavāsaśīmā	323
14.2	Gründe für die Aufhebung einer Śīmā	324
14.3	Möglichkeiten der Aufhebung und Wiederfestlegung von Avippavāsaśīmā und Khaṇḍaśīmā	324
15	Abaddhasīmās	327
15.0	Allgemeines	327
15.1	Gāmasīmā, Nigamasīmā und Nagaraśīmā	328
15.1.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1051,27–1052,5)	328
15.1.1	Neue Definitionen von <i>gāma</i> , <i>nigama</i> und <i>nagara</i>	328
15.1.2	Die Visuṅgāmasīmā	330
15.1.3	Gāmasīmā, Nigamasīmā, Nagaraśīmā und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“	330
15.2	Sattabbhantarasīmā	331
15.2.0	Text und Übersetzung (Sp 1052,5–18)	331
15.2.1	Definition von <i>agāmaka araṇṇa</i>	332
15.2.2	Upacāra zwischen zwei Sattabbhantarasīmās	332
15.2.3	Die Ausdehnung der Sattabbhantarasīmā und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“	333
15.3	Udakukkhepaśīmā	334
15.3.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1052,18–1053,4)	334
15.3.1	Definition von <i>nadī</i>	336
15.3.2	Definition von <i>jātassara</i>	336
15.3.3	Die Bestimmung der Udakukkhepaśīmā	337
15.4	Allgemeine Regeln für Fluß, Ozean und See	338
15.4.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1053,4–20)	338
15.4.1	Der kurze (<i>nātidīgha</i>) Fluß	339
15.4.2	Durchführung einer Rechtshandlung im Fluß	339
15.4.3	Śimantarikā bzw. Upacāra zwischen Udakukkhepaśīmās	339

15.5	Art und Weise, in der Rechtshandlungen innerhalb einer Uda-	
	kukkhepaśimā durchgeführt werden	340
15.5.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1053,20–	
	1054,35)	340
15.5.1	Durchführung einer Rechtshandlung im Fluß stehend	343
15.5.2	Durchführung einer Rechtshandlung auf einer Brücke	345
15.5.3	Durchführung einer Rechtshandlung auf Steinen und	
	Inseln im Fluß	345
15.5.4	Schleusenbau in einem Fluß und die Auswirkungen für	
	die Durchführung einer Rechtshandlung	346
15.5.5	Aufstauung eines Flusses und die Auswirkungen für die	
	Durchführung einer Rechtshandlung	346
15.5.6	Austrocknung eines Flusses und die Auswirkungen für	
	die Durchführung einer Rechtshandlung	347
15.5.7	Der Kanal	347
15.5.8	Vom Fluß überschwemmte Gebiete und die Auswirkun-	
	gen für die Durchführung einer Rechtshandlung	347
15.6	Regeln zum „Ozean“ (<i>samudda</i>)	348
15.6.0	Text und Übersetzung (Sp 1054,35–1055,18)	348
15.6.1	Erläuterungen zum Text	349
15.7	Regeln zum „natürlichen See“ (<i>jātassara</i>)	350
15.7.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1055,19–1056,8)	350
15.7.1	Erläuterungen zum Text	351
15.8	Bemerkungen zu den Abaddhasīmās	353
16	Vermischen (<i>sambhindati</i>) oder Überdecken (<i>ajjhottharati</i>) zweier	
	Baddhasīmās	355
16.0	Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1056,9–29)	355
16.1	Erläuterungen zum Text	356
16.2	Der „Sīmā-Zwischenraum“ (<i>sīmantarikā</i>)	358
16.3	„Sīmā-Vermischung“ (<i>sīmāsaṅkāra</i>)	358

C. DIE SĪMĀ-REGELN DER MŪLASARVĀSTIVĀDIN

Einleitung

1.	Methode und Abgrenzung	363
2.	Āvāsa	365
3.	Āvāsika, naivāsika, āvāsikanaivāsika	365
4.	Ekapośadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā	366
5.	Sīmā	371
6.	Mahatī sīmā	371
7.	Khuḍḍalikā sīmā	372
8.	Khuḍḍalikā sīmā und maṇḍalaka	372

Hauptteil

1	Einführung des Terminus <i>Sīmā</i>	375
2	Verfahren zur Festlegung der <i>mahatī sīmā</i>	380
2.1	Die „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>)	380
2.1.0	Allgemeines, Text und Übersetzung	380
2.1.1	Art der Kennzeichen der <i>mahatī sīmā</i>	381
2.1.2	Bestimmen (<i>saṃlakṣayati</i>) der Kennzeichen der <i>mahatī sīmā</i>	382
2.1.3	Vorbereitungen für die „Rechtshandlung“ (<i>karma</i>) und Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>) der <i>mahatī sīmā</i>	383
2.1.3.0	Allgemeines, Text und Übersetzung	383
2.1.3.1	Vorbereitungen für die Rechtshandlung	384
2.1.3.2	Bekanntgabe (<i>parikīrtayati</i>) der Kennzeichen	387
2.2	„Formular“ (<i>karmavācanā</i>) zur Festlegung der <i>mahatī sīmā</i>	389
2.2.0	Allgemeines, Text und Übersetzung	389
2.2.1	Abweichungen zwischen tibetischer Übersetzung und Sanskrit-Text	391
2.2.2	Die <i>mahatī sīmā</i>	392
2.3	Größe und Form der <i>mahatī sīmā</i>	394
3	Verfahren zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den (drei) Gewändern“ innerhalb der <i>mahatī sīmā</i>	397
4	Die <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	399
4.0	Einführung der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	399
4.1	Vorgehensweise bei der Festlegung der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	401
4.1.0	Allgemeines, Text und Übersetzung	401
4.1.1	„Formular“ (<i>karmavācanā</i>) zur Aufhebung der <i>mahatī sīmā</i>	401
4.2	Verfahren zur Festlegung der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	403
4.2.1	Die „Kennzeichen“ (<i>nimitta</i>)	403
4.2.1.0	Allgemeines, Text und Übersetzung	403
4.2.1.1	Art der Kennzeichen der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	403
4.2.1.2	Bestimmen (<i>saṃlakṣayati</i>) der Kennzeichen der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	406
4.2.1.3	Vorbereitungen für die „Rechtshandlung“ (<i>karma</i>) und Bekanntgabe (<i>parikīrtayati</i>) der Kennzeichen der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	407
4.2.2	Festlegung der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	407
4.2.2.0	„Formular“ (<i>karmavācanā</i>) zur Festlegung der <i>khuḍḍalikā sīmā</i>	407
4.2.2.1	Die <i>khuḍḍalikā sīmā</i> und das „Nicht-Getrenntsein von den Gewändern“	409
4.2.3	Festlegen der <i>mahatī sīmā</i>	410
4.2.4	Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins	412

5	„Nicht-festgelegte“ (<i>abaddha</i>) <i>Sīmās</i>	413
5.0	Allgemeines	413
5.1	Die <i>Sīmā</i> eines „Wohnbezirks ohne festgelegte <i>Sīmā</i> “ (<i>abaddha-sīmā āvāsa</i>)	413
5.2	„Dorfgränze“ (<i>grāmasīmā</i>)	415
5.3	Die <i>Sīmā</i> in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (<i>agrāmaka arañyāyatana</i>)	416
5.4	Zusammenfassung zu den „nicht-festgelegten“ (<i>abaddha</i>) <i>Sīmās</i>	417
6	„Kombiniertes“ Verfahren zur Vergrößerung und Verkleinerung von <i>mahatī sīmā</i> und <i>khuddalikā sīmā</i>	417
6.0	Allgemeines	417
6.1	Die „kombinierte“ Aufhebung von <i>mahatī sīmā</i> und <i>khuddalikā sīmā</i> bzw. <i>maṇḍalaka</i>	420
6.1.0	Allgemeines	420
6.1.1	Präliminarien für die Rechtshandlung	420
6.1.2	„Formular“ (<i>karmavācanā</i>) zur „kombinierten“ Aufhebung von <i>mahatī sīmā</i> und <i>khuddalikā sīmā</i> bzw. <i>maṇḍalaka</i>	424
6.2	Die „kombinierte“ Festlegung von <i>mahatī sīmā</i> und <i>khuddalikā sīmā</i> bzw. <i>maṇḍalaka</i>	425
6.2.1	Bestimmen und Bekanntgeben der Kennzeichen für die <i>khuddalikā sīmā</i> bzw. <i>maṇḍalaka</i> und die <i>mahatī sīmā</i>	425
6.2.2	Präliminarien für die Rechtshandlung	428
6.2.3	„Formular“ (<i>karmavācanā</i>) für die „kombinierte“ Festlegung von <i>mahatī sīmā</i> und <i>khuddalikā sīmā</i> bzw. <i>maṇḍalaka</i>	428
6.2.4	Die Reihenfolge beim Festlegen von <i>mahatī sīmā</i> und <i>khuddalikā sīmā</i> bzw. <i>maṇḍalaka</i>	431
6.3	Karma zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“	432
	Verzeichnis der Sigla	434
	Abkürzungsverzeichnis	435
	Literaturverzeichnis	443
	Verzeichnis der Zitate aus der <i>Samantapāsādikā</i> in den <i>Ṭīkās</i>	453
	Index locorum	461
	Index verborum	468

I. DIE KANONISCHE VINAYATEXT

„Am Anfang“ des Pāli-Kanon (s. auch der Vinayapīṭakā) das Rechtsbuch des Saṅgha, bestehend aus Vührungs mit dem Disziplinarricht des Ordens, nämlich Rechtsansehen (Pāṇātika) mit Kommentar, als Khandhakā mit dem Verfahrrenschrift, dessen Kern Fortsetzung für die Gemeinschaften (Kāṇḍakā) bilden, und dem Parivāra einen Anhang.

Der Vinaya wurde im 3. Jh. v. Chr. in Indien im Norden des Subkontinentes (Südwesten) im 1. Jh. v. Chr. in Sri Lanka mit seinem ältesten Textbuch (hier) als auch in einer sehr viel früheren Zeit (zuerst) „bisher“ stellt der mit heute vorliegende Vinaya ein über Jahrhunderte gewachsenes Werk dar.

A. DIE SĪMĀ IM VINAYA DER THERAVĀDIN

Als ältester Bestandteil wird allgemein der Pāṇātika angesprochen, der „Rechtsfortsetzung“, die die Verhaltensregeln für Mönche bzw. die Nonnen enthält. Er bildet den Kern des Suttavibhanga. Zu jeder Pāṇātika-Regel gibt es einen alten Kommentar, in dem fast alle Wörter der jeweiligen Regel erklärt sind. Zahlreiche Regeln sind zudem einer Kasosāṅkā beigegeben, in der die Anwendung der Verfahrrenschrift erläutert wird. Diese Kasosāṅkā ist nach Ansicht von Rhys Davids und Oldenberg jünger als der Wortkommentar. Daß beide später anzunehmen sind die des Pāṇātika, haben bereits Oldenberg, Rhys Davids und Schlingensiefel durch Vorlegen von Widersprüchen zum Pāṇātika nachweisen können.¹ Die entsprechenden Gesetzer, die diese Regeln vorgehen und in denen berufen wird, von welchen Anfallenen Verordnungen wissen würde, trafen nicht Oldenberg den Anfang des Suttavibhanga. Die Aufzählung der Khandhakā (Mahā- und Cullavagga) (ausgenommen Kapitel elf und zwölf), erfolgt nach Oldenberg aus gleichen Zeitpunkt wie die Endredaktion des Suttavibhanga, da sie im Aufbau weitgehend mit diesem übereinstimmen. Die „Parivāra“ (Kandhakā) die den Kern von Mahā- und Cullavagga bilden, rechnete Rhys Davids und Oldenberg teilweise dieser Periode teilweise aber zu viel früheren Zeit zu.² Die letzten letzten Kapitel des Cullavagga (elf und zwölf), in denen die Konzile behandelt werden, gehören nach Rhys Davids und Oldenberg nicht zum ursprünglichen Textbestand.³ Als Hauptargument wird angeführt, daß die Textverhalte, die die zwei Streitpunkte beim Konzil von Vesālī (denkmalgenommen Punkt zehn: Annahme von Gold und Silber durch Mācari) nicht im Suttavibhanga und in den Khandhakā (ausgenommen Kapitel elf und zwölf des Cullavagga) enthalten seien. Rhys Davids und Oldenberg gehen daher

1 H. Bechtel, in: *Buddh. 111*.

2 *Opusc. 21-22* = *Opusc. 11, 119-161*; *op. cit. opusc. 23*, S. 48, 49-51; *Buddh. in: Buddh. 111*.

3 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *Vinaya I*, S. XIV, XXIII; H. Oldenberg, *Vin. I*, S. XLV, XLVI, XXXVII.

4 H. Bechtel, in: *Buddh. 111*, S. LXXXV, 111, S. 111-112.

5 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *Vinaya I*, S. XII.

6 H. Oldenberg, *Vin. I*, S. XVIII; T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *Vinaya I*, S. XIV (als „eingefügt“). *Die Indologie der Indologie 1911*, ZDMG 143 (1904), S. 204-211.

7 H. Oldenberg, *Vin. I*, S. XXII.

8 H. Oldenberg, *Vin. I*, S. XXIII.

9 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *Vinaya I*, S. XVII.

10 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *Vinaya I*, S. XXII.

EINLEITUNG

1. DER KANONISCHE VINAYATEXT

„Am Anfang“ des Pāli-Kanons „steht der Vinaya(ṭiṭaka), das Rechtsbuch des Sangha, bestehend aus Vibhaṅga mit dem Disziplinarrecht des Ordens, nämlich Beichtformular (Pātimokkha) mit Kommentar, aus Khandhaka mit dem Verfahrensrecht, dessen Kern Formulare für das Gemeindeleben (Kammavācā) bilden, und dem Parivāra, einem Anhang.“¹

Der Vinaya wurde bis zu seiner schriftlichen Fixierung, die nach Auskunft der ceylonesischen Chroniken während der Regierungszeit des Königs Vattagāmanī Abhaya (89–77 v. Chr.) auf Ceylon erfolgte, mündlich tradiert.² Er reicht mit seinen ältesten Textschichten jedoch in eine sehr viel frühere Zeit zurück.³ Somit stellt der uns heute vorliegende Vinaya ein über Jahrhunderte gewachsenes Werk dar.

Als ältester Bestandteil wird gemeinhin das Pātimokkha angesehen, das „Beichtformular“, das die Verhaltensregeln für Mönche bzw. für Nonnen enthält.⁴ Es bildet den Kern des Suttavibhaṅga. Zu jeder Pātimokkha-Regel gibt es einen alten Kommentar, in dem fast alle Wörter der jeweiligen Regel erklärt sind. Zahlreichen Regeln ist zudem eine Kasuistik beigegeben, in der die Anwendung der Vorschrift erläutert wird. Diese Kasuistik ist nach Ansicht von Rhys Davids und Oldenberg jünger als der Wortkommentar.⁵ Daß beide später anzusetzen sind als das Pātimokkha, haben bereits Oldenberg, Rhys Davids und Schlingloff durch Aufzeigen von Widersprüchen zum Pātimokkha nachweisen können.⁶ Die einleitenden Geschichten, die den Regeln vorangehen und in denen berichtet wird, aus welchem Anlaß eine Verordnung erlassen wurde, bilden nach Oldenberg den jüngsten Teil des Suttavibhaṅga.⁷ Die Abfassung der Khandhakas – Mahā- und Cullavagga (ausgenommen Kapitel elf und zwölf) – erfolgte nach Oldenberg zum gleichen Zeitpunkt wie die Endredaktion des Suttavibhaṅga, da sie im Aufbau weitgehend mit diesem übereinstimmen.⁸ Die „Formulare“ (*kammavācā*), die den Kern von Mahā- und Cullavagga bilden, rechnen Rhys Davids und Oldenberg teilweise dieser Periode, teilweise einer sehr viel früheren Zeit zu.⁹ Die beiden letzten Kapitel des Cullavagga (elf und zwölf), in denen die Konzile behandelt werden, gehören nach Rhys Davids und Oldenberg nicht zum ursprünglichen Textbestand.¹⁰ Als Hauptargument wird angeführt, daß die Sachverhalte, die die zehn Streitpunkte beim Konzil von Vesālī bilden (ausgenommen Punkt zehn: Annahme von Gold und Silber durch Mönche) nicht im Suttavibhaṅga und in den Khandhakas (ausgenommen Kapitel elf und zwölf des Cullavagga) enthalten seien. Rhys Davids und Oldenberg gehen daher

1 H. Bechert, in: *Einflnd.*, § 53.

2 *Dīp* 20.20–21 = *Mhv* 33.100–101; vgl. Geiger, *Culture*, S. 68, § 65; H. Bechert, in: *Einflnd.*, § 53.

3 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *VinTexts I*, S. XIV, XXIII; H. Oldenberg, *Vin I*, S. XVI–XIX, XXXVII ff.

4 H. Bechert, in: *Einflnd.*, § 52; E. Lamotte, *HBl*, S. 195 ff.

5 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *VinTexts I*, S. XIX.

6 H. Oldenberg, *Vin I*, S. XVII ff.; T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *VinTexts I*, S. XIV ff.; D. Schlingloff, „Zur Interpretation des Pātimokkhasūtra“, *ZDMG* 113 (1964), S. 536–551.

7 H. Oldenberg, *Vin I*, S. XXI f.

8 H. Oldenberg, *Vin I*, S. XXII f.

9 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *VinTexts I*, S. XIX f.

10 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, *VinTexts I*, S. XXI ff.

davon aus, daß Suttavibhaṅga und Khandhakas (ausgenommen Kapitel elf und zwölf des Cullavagga) bereits abgeschlossen waren, als das Konzil von Vesālī stattfand.¹¹

Außer für Punkt zehn der beim Konzil von Vesālī behandelten Praktiken trifft diese Behauptung von Rhys Davids und Oldenberg auch für Punkt vier nicht zu. Der vierte Streitpunkt, der die „Wohnbezirks-Praxis“ (*āvāsakappa*) betrifft, wird in Mahāvagga II 11 (Vin I 108,26–36; vgl. A 3) behandelt. Diese Textstelle kann im Zusammenhang mit den Streitpunkten beim Konzil von Vesālī sekundär in den Vinaya eingefügt worden sein. Daraus folgt jedoch, daß der zu diesem Zeitpunkt existierende Vinaya noch nicht abgeschlossen war. Eine absolute Datierung des Vinaya auf dieser Grundlage, wie sie noch von Rhys Davids und Oldenberg vorgeschlagen wurde¹², ist demnach nicht möglich. In dieser Hinsicht sind die Untersuchungen Rhys Davids und Oldenbergs durch die Arbeiten von Frauwallner und Lamotte überholt.¹³

Der Parivāra gilt gemeinhin als der jüngste Teil des Vinaya.¹⁴ Rhys Davids, Oldenberg und Lamotte nahmen an, daß er von einem ceylonischen Mönch verfaßt worden sei.¹⁵ Nach Norman beruht diese Annahme auf der Tatsache „that the Parivāra refers several times to Ceylon and includes a list of elders of whom the last can be dated to the first century A. D. (Vin V 3 49).“¹⁶ Wie Norman weiter ausführt, sind diese Argumente nicht stichhaltig:

„Jayawickrama, however, considers these passages to be interpolations (p. 107). Buddhaghosa makes no reference either to Ceylon or the later theas in the list, but merely states (Sp 1304) that the verses beginning *Upāli Dāsako ca* were added by *porāṇakehi mahātherehi*.“¹⁷

I. B. Horner bemerkt in der Einleitung zu ihrer Parivāra-Übersetzung, daß weder die Herkunft des Autors noch der Ort der Abfassung des Parivāra sicher festgestellt werden können.¹⁸ Die Frage, ob der Parivāra in Ceylon entstanden ist, bleibt demnach offen.

In der uns heute vorliegenden Form umfaßt der Parivāra neunzehn Kapitel. Am Ende des vierzehnten Kapitels steht *parivāraṃ niṭṭhitaṃ*, „das Parivāra ist beendet“, am Ende des neunzehnten Kapitels *parivāro niṭṭhito*, „der Parivāra ist beendet“. Aus diesem Grund nimmt Horner an, daß der Parivāra ursprünglich nur vierzehn Kapitel umfaßte und später erweitert wurde.¹⁹ Träfe diese Vermutung zu, so könnte der im Kolophon nach Kapitel neunzehn genannte Dīpa oder Dīpanāma höchstens als Autor oder Kompilator der letzten fünf Kapitel betrachtet werden.²⁰

11 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, VinTexts I, S. XXIII; H. Oldenberg, Vin I, S. XXXVII f.

12 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, VinTexts I, S. XXIII.

13 E. Frauwallner, *The Earliest Vinaya and the Beginnings of Buddhist Literature*, Roma 1956 (SOR 8), S. 41; E. Lamotte, HBI, S. 181 ff.

14 I. B. Horner, BD VI, S. IX ff.; Norman, S. 26 f.

15 T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, VinTexts I, S. XXIII f.; H. Oldenberg, Vin I, S. XIX Anm. 2; E. Lamotte, HBI, S. 184; diesen folgt auch Grāfe (1974), S. XV.

16 K. R. Norman, „The role of Pāli in early Sinhalese Buddhism“, in: Bechert, BCSRS, S. 33 f.

17 K. R. Norman, ebd.

18 I. B. Horner, BD VI, S. XXII.

19 I. B. Horner, BD VI, S. XIII, XXVIII.

20 I. B. Horner, BD VI, S. XII, weist allerdings darauf hin, daß im Kolophon lediglich steht, Dīpa bzw. Dīpanāma habe das Werk geschrieben (*likhāpesi*), nicht aber, daß er es verfaßt bzw. zusammengestellt habe. Siehe auch O. v. Hinüber, „Das buddhistische Recht und die Phonetik des Pāli. Ein Abschnitt aus der Samantapāsādikā über die Vermeidung von Aussprachefehlern in Kammavācās“, *Studien zur Indologie und Iranistik* 13/14 (1987), S. 101 f.

Beim jetzigen Stand der Forschung ist es nicht möglich, eine zuverlässige Angabe über die tatsächliche Entstehungszeit des Vinaya zu machen. *Terminus ante quem* bildet der Kommentar Buddhaghosas, die in der ersten Hälfte des 5. Jh. s n. Chr. verfaßte Samantapāsādikā (vgl. B. Einl. 1). Tatsächlich dürfte der Vinaya jedoch sehr viel älter sein.

2. RECHTSNORMEN DES BUDDHISTISCHEN ORDENS

Der Vinaya ist das Rechtsbuch der buddhistischen „Gemeinde“ (*saṅgha*). Die buddhistische Gemeinde in ihrer Gesamtheit setzt sich aus „Mönchen“ (*bhikkhu*), „Nonnen“ (*bhikkhunī*), „Laienanhängern“ (*upāsaka*) und „Laienanhängerinnen“ (*upāsikā*) zusammen.²¹

Die Aufnahme in die Gemeinschaft der buddhistischen Laienanhänger erfolgt in den Theravāda-Ländern im allgemeinen durch das Aussprechen der dreifachen Zufluchtsformel, nämlich „ich nehme Zuflucht zum Erhabenen, zur Lehre und zur Mönchsgemeinde“.²² Der Laie ist jedoch nicht dem buddhistischen Ordensrecht (Vinaya) unterworfen, das nur für Mönche und Nonnen gilt. Ihm werden lediglich bestimmte Verhaltensweisen nahegelegt,²³ bei deren Nicht-Beachtung aber keine Sanktionen vorgesehen sind. Er kann daher auch nicht formell aus der buddhistischen Gesamtgemeinde ausgeschlossen werden.²⁴

Ganz anders verhält es sich bei Mönchen und Nonnen. Sie sind im „Mönchs-“ (*bhikkhusaṅgha*) bzw. „Nonnen-Orden“ (*bhikkhunīsaṅgha*) zusammengeschlossen, haben die im kanonischen Ordensrecht (Vinaya) niedergelegten Regeln zu befolgen und können bei Verstoß gegen bestimmte dieser Regeln für immer oder zeitweilig aus dem Orden ausgeschlossen werden.²⁵

Die Aufnahme in den buddhistischen Mönchsorden erfolgt in zwei Schritten: der „niederen Ordination“ (*pabbajjā*), die ab dem 15. Lebensjahr (gerechnet vom Zeitpunkt der Empfängnis an) durchgeführt (Mv I 50.1 = Vin I 79,5–6), und der „höheren Ordination“ (*upasampadā*), die frühestens ab dem 20. Lebensjahr vorgenommen werden kann (Mv I 49.6 = Vin I 78,30–32; Mv I 75.1 = Vin I 93,22–23; Pāc 65 = Vin IV 130,15–17).²⁶

21 E. Lamotte, HBI, S. 59.

22 In den kanonischen Texten lautet die Formel: *bhagavantam saraṇam gacchāmi dhammañ ca bhikkhusaṅghaṃ ca* (Mv I 22.10 = Vin I 37,35–38). Anstelle von *bhagavantam* kann es auch *bhavantaṃ Gotamaṃ* heißen, vgl. I. B. Horner, BD IV, S. IX. Heute benutzen die Laien in den Theravāda-Ländern dieselbe Formel wie die Novizen (*sāmaṇera*, s. A Anm. 27), vgl. hierzu: *Piruvānā pot vahansē nohot purātana sanna sahita maha pirit pota*, hrsg. Vatuvattē Pemānanda, Kolāmba 1957, S. 1.

23 Die Laien sollen z. B. bestimmte Berufe meiden wie Handel mit Waffen, mit Alkoholika und Giften, sie sollen kein Lebewesen absichtlich töten, nicht stehlen usw.; vgl. die Liste bei Oldenberg, Buddha, S. 390.

24 Vgl. die ausführliche Behandlung des Verhältnisses der Laien zum Orden (*saṅgha*) bei Oldenberg, Buddha, S. 390ff.

25 Der Verstoß gegen die vier Pārājikas (Vin III 1–109): 1. Zölibat, 2. Nicht-Gegebenes nicht zu nehmen, 3. kein Lebewesen absichtlich zu töten und 4. sich nicht der nicht vorhandenen eigenen Wunderkräfte rühmen, führt zum unwiderruflichen Ausschluß aus dem Orden. Der ausgeschlossene Mönch bzw. die ausgeschlossene Nonne kann von keiner anderen örtlichen Gemeinde mehr „ordiniert werden“ (*upasampādeti*).

Drei Vergehen führen zum zeitweiligen Ausschluß aus dem Orden: 1. das „Nicht-Sehen“ (*adassana*) eines Vergehens, 2. das „Nicht-Bereuen“ (*appaṭikamma*) eines Vergehens und 3. das „Nicht-Aufgeben“ (*appaṭinissugga*) einer falschen Ansicht. Der (die) suspendierte Mönch (Nonne) kann von der örtlichen Gemeinde (*saṅgha*), die die „Suspension“ (*ukkhepana*) bewirkt hat, wieder „restituiert“ werden (*osāreti*), wenn er (sie) sein (ihr) „Vergehen“ (*āpatti*) einsieht, bereut bzw. die falsche Ansicht aufgibt (vgl. A 10.4). Er (sie) kann aber auch von einer anderen örtlichen Gemeinde (*saṅgha*) als nicht-suspendiert betrachtet werden, wenn diese Gemeinschaft dieselbe Rechtsauffassung vertritt wie der (die) anderswo suspendierte Mönch (Nonne), (vgl. A 8.7.1).

26 E. Lamotte, HBI, S. 61.

Bei der Pabbajjā, wörtlich „dem Hinausgehen (vom Hause in die Hauslosigkeit)“, die in der Sekundärliteratur häufig als „niedere Weihe“ oder „niedere Ordination“ bezeichnet wird, läßt sich der Anwärter Haar und Bart scheren, legt die gelben „Mönchsgewänder“ (*cīvara*) an und spricht dreimal die dreifache Zufluchtsformel „ich nehme Zuflucht zum Buddha, ich nehme Zuflucht zur Lehre, ich nehme Zuflucht zur Gemeinde“.²⁷ Er erhält damit den Status eines „Novizen“ (*sāmaṇera*) und hat zehn Regeln zu befolgen.²⁸ Bei Verstoß gegen diese Regeln kann ihm die „höhere Ordination“ (*upasampadā*) verweigert werden, d. h. er wird aus dem Orden ausgeschlossen (*nāseti*).²⁹

Mit der *Upasampadā*, der „höheren Weihe“ oder „höheren Ordination“, wird der Novize – rechtlich gesehen – zum vollwertigen Mitglied des buddhistischen Mönchsordens, nämlich zum „Mönch“ (*bhikkhu*). Die *Upasampadā* erfolgt nach bestimmten im „Korb der Ordenszucht“ (*Vinayaṭṭhaka*) festgelegten Normen: Der Novize muß sich einen „Lehrer“ (*upajjhāya*) suchen und sich mit „Mönchsgewändern“ (*cīvara*) und einer „Bettelschale“ (*patta*) versehen. Erst dann kann er eine örtliche Mönchsgemeinde um die Aufnahme in den Orden bitten (*Mv* I 76.3 = *Vin* I 94,6–9). Die gewöhnlich aus mindestens zehn Mönchen bestehende Gemeinde (*Mv* I 31.2 = *Vin* I 58,36–59,1)³⁰ „ordiniert“ (*upasampādeti*) den Novizen in einer „Rechtshandlung“ (*kamma*), die aus Antrag (*ñatti*), dreimaliger „Darlegung“ (*anussāvanā*, *kammavācā*) und Beschluß der Gemeinde besteht, d. h. in einem *Ñatticatutthakamma*.³¹

Die Ordensgemeinde, die diese Rechtshandlung durchführt, ist nicht der „Orden der vier Himmelsrichtungen“ (*cātuddisa saṅgha*), d. h. die alle buddhistischen Mönche umfassende Gemeinde, sondern eine einzelne, an einem Ort gebildete Mönchsgemeinde. Der kleinste *Saṅgha* in dem für die buddhistischen Rechtsregeln definierten Sinn besteht aus vier Mönchen bzw. vier Nonnen (*Mv* IX 4.1 = *Vin* I 319,24–37). Weder „Laien“ (*upāsaka*, *upāsikā*) noch „Novizen“ (*sāmaṇera*, *sāmaṇerī*) können an Rechtshandlungen des Ordens teilnehmen (*Mv* IX 4.2–5 = *Vin* I 320,2–32).

Wichtige Angelegenheiten des buddhistischen Ordens, z. B. die oben beschriebene *Upasampadā* oder die halbmonatlich stattfindende buddhistische „Beichtfeier“

27 Die Formel lautet: *buddhaṃ saraṇaṃ gacchāmi, dhammaṃ saraṇaṃ gacchāmi, saṅghaṃ saraṇaṃ gacchāmi* (*Mv* I 12.4 = *Vin* I 22,15–20; *Mv* I 54.3 = *Vin* I 82,25–30). Auf den Unterschied zwischen der in den alten Texten für Laien und Novizen überlieferten Formel weist I. B. Horner, *BD* IV, S. IX, hin. Die für die Novizen vorgesehene Formel wird heute auch von Laien (*upāsaka*, *upāsikā*) gebraucht (vgl. A Anm. 22); zur Pabbajjā siehe auch E. Lamotte, *HBI*, S. 61.

28 1. nicht wesentlich töten, 2. nicht stehlen, 3. Keuschheit, 4. nicht lügen, 5. keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen, 6. nicht zur falschen Zeit (d. h. nach Mittag) essen, 7. keine Darbietungen wie Tänze, Schauspiele usw. besuchen, 8. keine Girlanden, Düfte usw. verwenden, 9. nicht in hohen und breiten Betten schlafen und 10. kein Gold und Silber annehmen (*Mv* I 56.1 = *Vin* I 83,29–84,4).

29 Z. B. *Mv* I 60.1 = *Vin* I 85,15–26; vgl. auch Horner, *BD* IV, S. XII.

30 „In allen Randgebieten“ (*sabbapaccantimesu janapadesu*) ist die „Ordination“ (*upasampadā*) durch eine Gruppe von fünf Mönchen erlaubt, allerdings muß der fünfte Mönch ein „Vinaya-Experte“ (*vinayadhara*) sein (*Mv* V 13.11 = *Vin* I 197,18–20).

31 E. Lamotte, *HBI*, S. 61 f. Der Pāli-Vinaya enthält verschiedene „Formulare“ (*kammavācā*) für die *Upasampadā*. Nachdem der Buddha ursprünglich mit der Formel *ehi bhikkhu* Mönche ordinierte (*Mv* I 24.4 = *Vin* I 43,4), erlaubte er den Mönchen, Pabbajjā und *Upasampadā* selbst zu erteilen, und zwar mittels der dreifachen Zufluchtnahme (*tīhi saraṇagamanehi*, *Mv* I 12,3–4 = *Vin* I 22,8–23). Diese Form der *Upasampadā* wurde später aufgehoben; an ihrer statt wurde die Ordination mittels eines *Ñatticatutthakamma* eingeführt (*Mv* I 28,3 = *Vin* I 56,1–9). Der *Vinaya* enthält insgesamt drei Formulare für die *Upasampadā* in einem *Ñatticatutthakamma* (*Mv* I 28,4–6 = *Vin* I 56,10–32; *Mv* I 29,3–4 = *Vin* I 57,9–25; *Mv* I 76,8–12 = *Vin* I 95,16–34). Das Nachfolgende ist jeweils ausführlicher als das Vorangehende. Das letzte dieser drei wird auch heute noch für die *Upasampadā* verwendet.

(*uposatha*), die Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) usw. werden als Rechtshandlungen (*kamma*, *saṅghakamma*, *vinayakamma*) angesehen und müssen von einem solchen, im engeren Sinn definierten Sangha durchgeführt werden.³² Die geforderte Mindestzahl an Mönchen, aus denen sich ein solcher Sangha zusammensetzt, ist für die verschiedenen Rechtshandlungen unterschiedlich. So kann z. B. die buddhistische Beichtfeier von einem vierköpfigen, die Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) von einem fünfköpfigen, die Upasampadā erst von einem zehnköpfigen Sangha durchgeführt werden, während man für die „Rehabilitation“ (*abbhāna*) eines Mönchs sogar einen aus zwanzig Mönchen bestehenden Sangha benötigt (Mv IX 4.1 = Vin I 319,24–37).

Voraussetzung für die Gültigkeit einer Rechtshandlung ist, daß sie von einem „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha durchgeführt wird. Die Vornahme des Kamma durch einen „nicht vollzähligen“ (*vagga*) Sangha bewirkt automatisch, daß die Rechtshandlung nicht rechtswirksam ist (Mv IX 3.5 = Vin I 318,9–20). Um die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) einer örtlichen Gemeinde überprüfen zu können, muß sie von anderen, in der Umgegend angesiedelten Gemeinden abgegrenzt werden, d. h. das Gebiet, in dem ein Sangha als vollzählig gilt, muß definiert werden.³³

3. DEFINITION DER SĪMĀ

Das Gebiet, in dem ein Sangha als „vollzählig“ (*samagga*) gilt, wird in der ältesten Textschicht des kanonischen Ordensrechts (Vinaya) als „ein Wohnbezirk“ (*ekāvāsa*) bezeichnet. Ein *Āvāsa* ist der Bezirk, in dem ein oder mehrere Mönche die drei Monate der „Regenzeit“ (*vassa*) verbringen, ursprünglich die einzige Zeit des Jahres, in der die Mönche sesshaft waren.³⁴

Die *Āvāsas*, zum großen Teil von Laien gestiftet, waren je nach Vermögen der Stifter unterschiedlich groß und verschieden ausgestattet. Es handelte sich also nicht um einheitlich definierte Gebiete (vgl. A Einl. 8). Um eine sichere Überprüfung der „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha zu gewährleisten, wurde daher anlässlich der Durchführung der buddhistischen „Beichtfeier“ (*uposatha*) die Anordnung erlassen, einen *Āvāsa* durch das Festlegen einer „Grenze“ (*sīmā*) exakt zu definieren (vgl. A 1).

Die in diesem Zusammenhang getroffene Entscheidung, daß einzig die *Sīmā* (nicht mehr der *Āvāsa*) den Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha bilde, gilt *per analogiam* auch für die Durchführung aller anderen „Rechtshandlungen“ (*kamma*) des Sangha.³⁵ Der neue Rechtsbegriff *sīmā* tritt also neben den älteren Begriff *āvāsa*. Mit Einführung des *Sīmā*-Begriffs wurden auch Anordnungen erlassen, die regeln, wie eine solche *Sīmā* festzulegen ist. Diese sind im Uposathakkhandhaka, dem zweiten Kapitel des Mahāvagga, überliefert (Mv II 6–7.2, 12.1–13.2 = Vin I 106,1–35, 109,1–111,22) und bilden bis auf den heutigen Tag die Grundlage

32 Dutt, EBM (1960), S. 122, bietet einen Überblick über eine Anzahl verschiedener Rechtshandlungen (*kamma*).

33 Das erste Kapitel des Mahāvagga, in dem die Regeln für die Upasampadā enthalten sind, ist nach Ansicht von H. Bechert erst später dem Uposathakkhandhaka vorangestellt worden, mit dem ursprünglich der Mahāvagga begann, siehe H. Bechert, „The Beginnings of Buddhist Literature: An Examination of a Recent Theory“, *Lex et Litterae: Essays on Ancient Indian Law and Literature in Honour of Oscar Botto* (im Druck).

34 Cv VI 11.3 = Vin II 167,30–31.

35 Siehe Bechert, Schismenedikt, S. 22.

für die „Sīmā-Festlegung“ (*sīmāsammuti*) der Theravādin. Da die Sīmā Grundlage für die Feststellung der Vollzähligkeit eines Sangha und die Vollzähligkeit wiederum Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer vom Sangha durchgeführten Rechtshandlung ist, bewirkt ein Fehler beim Festlegen der Sīmā letztlich die Ungültigkeit des durchgeführten Kamma (vgl. P XIX 1.5 = Vin V 221,5–11; A 11.2). Besonders gravierend ist dies im Falle der „Ordination“ (*upasampadā*), da nur die ununterbrochene Ordinationstradition den Fortbestand des buddhistischen „Ordens“ (*saṅgha*) sichert. Wenn es keine zehn – oder in Grenzgebieten (*paccantima janapada*) keine fünf³⁶ – gültig ordinierten Mönche mehr gibt, so kann kein neuer Mönch ordiniert werden, und der Orden stirbt aus.³⁷

Die Bedeutung der Sīmā für die Rechtsgültigkeit der Kammās jedes einzelnen Sangha hatte zur Folge, daß die Sīmā-Regeln im Lauf der Zeit weiter entwickelt und genauer ausgeführt wurden. Eine spätere Entwicklungsstufe ist uns in Buddhaghosas Samantapāsādikā überliefert (vgl. Teil B der vorliegenden Arbeit). Die ursprünglich einfache Regelung der Sīmā-Festlegung, wie sie im Vinayaṭṭhaka tradiert ist, wird hier bereits durch eine komplizierte Regelung ersetzt. Mit den zusätzlichen, in den Subkommentaren zum Vinaya – Vajirabuddhiṭṭhā von Vajirabuddhi (frühestens 8. Jh. n. Chr.), Sāratthadīpanī von Sāriputta (12. Jh. n. Chr.) und Vimativinodanīṭṭhā von Coḷiya Kassapa (12./13. Jh. n. Chr.; vgl. B Einl. 4) – enthaltenen Regelungen steigerte sich die Zahl der Deutungsmöglichkeiten. Abweichungen von den in der Kommentarliteratur – Samantapāsādikā und Kaṅkhāvitarāṇī – enthaltenen Vorschriften mußten begründet und durch Rückgriffe auf den Vinaya gerechtfertigt werden. Entsprechend entstand vor allem in Birma und Ceylon eine umfangreiche Sīmā-Literatur, die in Pāli oder in birmanischer bzw. singhalesischer Sprache abgefaßt ist.

4. GESCHICHTE DER FORSCHUNG

Obwohl die Regeln für die Sīmā, wie einleitend ausgeführt, von größter Bedeutung sind, liegt bis heute keine Monographie oder sonstige ausführliche Untersuchung in einer westlichen Sprache vor.³⁸ In der frühen westlichen und indischen Literatur werden die Sīmā-Regeln nicht oder nur am Rande erwähnt. Im folgenden werden die Publikationen in chronologischer Reihenfolge behandelt. Es muß aber an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen werden, daß die Autoren vielfach keine Kenntnis von früher erschienenen Arbeiten genommen haben.

Hermann Oldenberg, *Buddha. Sein Leben. Seine Lehre. Seine Gemeinde*, Berlin 1881, weist lediglich darauf hin, daß die Gemeinden (*saṅgha*) in einzelnen Bezirken

36 Siehe A Anm. 30.

37 Wenn es in einem Land nicht mehr genügend Mönche gibt, um einen Mönch zu ordinieren, oder wenn die Gültigkeit der Upasampadā der noch verbliebenen Mönche angezweifelt wird, so können Novizen und Mönche in ein anderes Land geschickt werden, in dem es noch eine gültige Ordinationstradition gibt, um dort eine neue Ordination zu erhalten, die sie dann in ihr Heimatland zurückbringen. Ein solcher Fall wird z. B. in der Kalyāṇi-Inschrift beschrieben, s. Taw Sein Ko, S. 11–17, 29–53, 85–89, 150–159, 206–213, 236–243. Vgl. auch H. Bechert, „Sāsana-Reform im Theravāda-Buddhismus“, *50 Jahre Buddhistisches Haus*, hrsg. von A. Sri Gnanawimala, Berlin-Frohnau 1974, S. 19–34, besonders S. 26.

38 Eine in singhalesischer Sprache verfaßte, ungedruckte Dissertation war mir nicht zugänglich: K. Thera Ariyasena, *Sīma (Comparative Study of its Historical Development)*, Peradeniya 1967 [Zitiert nach: Antony Fernando, *Buddhist Monastic Attire. A Comparative Study of the Original Theravāda Legislation and its later Interpretation*, Diss. Kelaniya 1978 (ungedrucktes maschinenschriftl. Exemplar im SWTF: Signatur Zc 4.251), S. 266].

bzw. „Diöcesen“ (d. h. in einem Āvāsa) entstanden: „Thatsächlich gibt es nicht eine Gemeinde, sondern nur Gemeinden, Gemeinschaften der in derselben Diöcese weilenden Mönche“ (S. 347), oder „Der Schwerpunkt der ganzen kirchenregimentlichen Tätigkeit ... fällt in die Peripherie, in die kleinen Gemeinden der in demselben Bezirk wohnenden Brüder“ (S. 348–349). Unter „Diöcese“ bzw. „einem Bezirk“ ist hier der Āvāsa zu verstehen; der Terminus Sīmā wird nicht verwendet.

In seinem Buch *Early Buddhist Monachism (600 B. C. – 100 B. C.)*, London 1924 (Trübner's Oriental Series), bietet Sukumar Dutt eine kurze Zusammenfassung der im Mahāvagga enthaltenen Sīmā-Regeln (S. 126). Nicht korrekt ist die Angabe, daß die „Sīmā had to be fixed by a formal Resolution (*ñatti*) ...“ (S. 126), da der „Antrag“ (*ñatti*) nur ein Bestandteil des durchzuführenden *Ñattidutiyakamma* ist (vgl. A 2.2.1). Bei Behandlung einzelner Textstellen, die sich auf die Sīmā beziehen, konstatiert Dutt aufgrund der falschen Übersetzung der Termini *nānāsamvāsaka* und *nānāsīmāya thita* als „belonging to a different āvāsa“ und „living outside the boundary“ (vgl. A Einl. 12, Einl. 13) Widersprüche im Vinaya (S. 147), die nicht vorhanden sind.³⁹ Dies erscheint vor allem deshalb unverständlich, weil Dutt den Terminus *nānāsamvāsaka* an anderer Stelle richtig mit „being of another communion“ wiedergibt (S. 131). Hinsichtlich der Frage, ob zwei Sanghas innerhalb einer Sīmā getrennt Rechtshandlungen durchführen können (vgl. A 8.7.1), ist die Darstellung Dutts zutreffend (S. 132). Es ist allerdings nicht richtig, daß der in Mahāvagga X 1.9 (= Vin I 340,11–28; A 8.7.1) geschilderte Sachverhalt den Inhalt des vierten Streitpunkts, d. h. die „Wohnbezirks-Praxis“ (*āvāsakappa*), beim Konzil von Vesālī bildete (vgl. A 9.3.1).

Durga N. Bhagvat, *Early Buddhist Jurisprudence (Theravāda Vinaya Laws)*, Poona 1939, verwendet die Termini *āvāsa* und „boundary“. Gestützt auf Mahāvagga IX 4.2 (= Vin I 320,15–16) schreibt sie:

„... that no Sangha-kamma could be carried by those living outside the boundary and belonging to another Āvāsa, were the primary principles which guided all assemblies disciplinary and otherwise“ (S. 121 f.).

Dieser Feststellung liegt die falsche Übersetzung von *nānāsīmāya thita* als „living outside the boundary“ und *nānāsamvāsaka* als „belonging to another Āvāsa“ zugrunde (vgl. A Einl. 12, Einl. 13), die wahrscheinlich auf Sukumar Dutt, *Early Buddhist Monachism*, London 1924, zurückgeht (s. o.). Bei der Beschreibung der „Residenz für die Regenzeit“ (*vassāvāsa*) führt Bhagvat die „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Sīmā an: „The boundaries of an Āvāsa were fixed by streams, lakes, hills, ridges, anthills, a road, woods etc.“ (S. 137). Diese Reihe der Kennzeichen ist unvollständig: es fehlt das im Vinaya genannte „Baum-Kennzeichen“ (*rukkhani-mitta*); das in der Aufzählung gebrauchte Wort „ridges“ steht wahrscheinlich für „Stein-Kennzeichen“ (*pāsānanimitta*). Ungenau ist die Anfügung von „etc.“ am Ende der Reihe, da sie den Eindruck erweckt, die Zahl der Objekte, die als Kennzeichen einer Sīmā gewählt werden dürfen, sei beliebig erweiterbar (vgl. A 2.1). In einer Erläuterung zu Āvāsa schreibt Bhagvat:

„Āvāsa. The fixing up boundaries of an Āvāsa, so as to forbid Bhikkhus living beyond the boundary to perform an official act etc., prepared an easy ground for the growth of local communities“ (S. 142).

³⁹ Siehe A Anm. 190.

Diese Aussage ist so nicht richtig und resultiert wiederum aus der falschen Übersetzung der Termini *nānāsamvāsaka* und *nānāsīmāya thita* (s. A Einl. 12, Einl. 13). Mönche, die sich außerhalb einer Sīmā befinden, können sehr wohl „Rechtshandlungen“ (*kamma* = „official act“) durchführen (vgl. A 8.1.3, 8.2.3, 10.1).

Nalinaksha Dutt, *Early Monastic Buddhism*, Calcutta 1941, weist nur auf die Existenz der Sīmā hin (S. 290f.) und merkt an: „The bhikkhus were required to attend the assembly fully dressed (ticivarena avippavāsa).“ Der Terminus *ticivarena avippavāsa* ist hier mißverstanden worden, er besagt genau das Gegenteil (s. A Einl. 15, 4).

Gokuldas De, *Democracy in Early Buddhist Sangha*, Calcutta 1955, S. 64–68, geht auf die Sīmā-Regeln ein. In seiner Darstellung zieht er aufgrund des Vinaya-Materials Schlüsse, die nicht zutreffen. So setzt er beispielsweise Āvāsa mit Uposathāgāra gleich (S. 66). An anderer Stelle erklärt er „the Uposathāgāra was the seat of the headmonk or ‚thera‘ of the Āvāsa or Uposatha jurisdiction“, möglicherweise ein Schluß, den er aus Vin I 108,33–34 zieht. Die Regel des *ticivarena avippavāsa* wird dahingehend gedeutet, daß „the Buddha allowed ... the carrying of extra robes by monks ...“ (S. 71).

1956 erschien die Arbeit von Herbert Härtel, *Karmavācānā. Formulare für den Gebrauch im buddhistischen Gemeindeleben aus ostturkistanischen Sanskrit-Handschriften*, Berlin 1956 (STT 3). Härtel befaßt sich mit den „Formularen“ (skt. *karmavācānā*, pa. *kammavācā*), die für die „Rechtshandlungen“ (*kamma*) eines Ordens benötigt werden. Er erläutert die Sīmā-Regeln der Schulen der Sarvāstivādin und der Mūlasarvāstivādin. Daneben bietet er die bis dahin ausführlichste Darstellung der Sīmā-Regeln der Theravādin, wie sie im Mahāvagga überliefert sind (S. 95–100, §§ 49–57).

Im Zusammenhang mit der Frage der Datierung der Vinayas verschiedener Schulen weist Nalinaksha Dutt in seinem Aufsatz „The Second Buddhist Council“ (*The Indian Historical Quarterly*, 35, 1, 1959, S. 45–56) auf die Bedeutung der Sīmā-Regeln im Vinaya der Mūlasarvāstivādin hin (S. 54): „In this *Vinaya*, it will be observed the question of *sīmā* has been dealt with in greater details (vide Gilgit Manuscripts, vol. iii) than in the Pali text. In the Mūlasarvāstivāda list of the un-vinayic acts, stress has been laid on the question of *sīmā* and it seems that the *sīmā* regulations loomed large in the eyes of the Mūlasarvāstivādins.“

Die im Vinaya der Mūlasarvāstivādin überlieferten Sīmā-Regeln repräsentieren, wie durch die vorliegende Untersuchung festgestellt werden konnte (vgl. C 1–6), eine spätere Entwicklungsstufe als die im Pāli-Vinaya enthaltenen. Es wäre jedoch nicht richtig anzunehmen, den Sīmā-Regeln sei von den Mūlasarvāstivādin größere Bedeutung zugemessen worden als von den Theravādin. Die Ausführungen in den Kommentaren und Subkommentaren zum Pāli-Vinaya (vgl. B 1–13) zeigen, daß die Sīmā-Regeln für die Theravādin von größter Wichtigkeit waren.

1960 gab Sukumar Dutt eine revidierte Fassung seines 1924 erschienenen Buches *Early Buddhist Monachism* heraus (Bombay 1960). Im wesentlichen bleibt die Darstellung der Sīmā-Regeln unverändert. Korrigiert wurde die unzutreffende Angabe, daß eine Sīmā durch eine „formal Resolution (*nātti*)“ (1924, S. 126) festzulegen sei (1960, S. 123). Hinsichtlich der Frage, ob zwei Sanghas innerhalb einer

Śīmā getrennt Kamma durchführen können (1924, S. 132; vgl. A 8.7.1), ist die Darstellung nun falsch:

„In Mahāvagga X, 1, 9 the question is raised as to what would happen if two schismatic factions wanted to hold Uposatha and perform ecclesiastical acts within the same āvāsa boundary. It is held there that they are at liberty to do so, as they are in the same communion living in the same āvāsa“ (S. 109).

Anstelle von „same communion“ hieß es in der alten Ausgabe richtig „different communions“ (S. 132).

Kenneth E. Wells, *Thai Buddhism. Its Rites and Activities*, Bangkok 1960, schildert die Art und Weise, in der im modernen Thailand die Śīmā-Festlegung durchgeführt wird (S. 176–181). Er gibt in englischer Übersetzung die Formulare für die Aufhebung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (S. 178), für die Aufhebung der Śīmā (S. 178–179), für die Festlegung der Śīmā (S. 179) sowie für die Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (S. 180) wieder. Er verweist für die Vorlage auf Vinayamukha und gibt entsprechend bei der Aufhebung der Śīmā und der Festlegung des „Nicht-Getrenntseins“ auch die in der Thai-Tradition gültigen „Formulare“ (*kammavācā*; vgl. A Einl. 6) wieder. Wells bezeichnet die einzelnen „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Śīmā als Śīmā, was nicht im Einklang mit dem Vinaya steht und auch nicht mit den Erläuterungen Vajirañāṇavarasas (Vinayamukha III, S. 14–52) übereinstimmt, der sich ebenfalls mit der Praxis im modernen Thailand auseinandergesetzt hat. Wells erklärt den Terminus *baddhasīmā* zutreffend als Śīmā, die vom Sangha festgelegt wurde (vgl. B Einl. 7). Problematisch ist seine Erläuterung zu *abaddhasīmā*: „areas whose boundaries have been established by the government or by ancient usage but which had no ceremony of consecration“ (S. 179). Mit dem Vinaya und der Samantapāsādikā stimmt diese Deutung nicht überein; ob sie für das moderne Thailand zutrifft, kann ich nicht beurteilen.

Im Rahmen seiner Behandlung von Aśokas Schismenedikt setzt sich 1961 zum ersten Mal Heinz Bechert mit der Frage der Śīmā im Kontext des Rechtssystems des Vinaya auseinander („Aśokas ‚Schismenedikt‘ und der Begriff Sanghabheda“, *WZKS* 5, 1961, S. 18–52). Zur Klärung der Bedeutung des Schismenedikts, das Bechert als Rechtsquelle betrachtet, zieht er den Pāli-Vinaya heran. Im Zusammenhang mit der Definition des Terminus *samagga saṅgha*, „vollzählige Gemeinde“, geht er auf die einschlägigen im Pāli-Vinaya überlieferten Bestimmungen zur Regelung der Śīmā ein (S. 21 ff.). Er gibt eine Darstellung der Entwicklung, die zur Einführung der Śīmā führte, und erläutert die Bedeutung der Śīmā für das buddhistische Rechtssystem. Die Autoren, die sich seither mit diesem Thema befaßt haben, haben diese Ausführungen jedoch kaum zur Kenntnis genommen. Eine verkürzte englische Version dieses Aufsatzes erschien 1982 („The Importance of Aśoka’s so-called Schism Edict“, *Indological and Buddhist Studies. Volume in Honour of Professor J. W. de Jong on his Sixtieth Birthday*, ed. L. A. Hercus u. a., Canberra 1982, S. 61–68).

Zwei Jahre nach dem Erscheinen der revidierten Fassung von *Early Buddhist Monachism* gibt Sukumar Dutt, *Buddhist Monks and Monasteries of India. Their History and their Contribution to Indian Culture*, London 1962, im wesentlichen den gleichen Überblick über die Śīmā-Regeln wie bereits zuvor, jedoch wird hier die Udakukkhepaśīmā (vgl. A. 5.3) nicht erwähnt (S. 57). Er behält die Übersetzung der

Termini *nānāsaṃvāsaka* und *nānāsīmāya thita* (s. A Einl. 12, Einl. 13) als „belonging to a different āvāsa“ und „staying outside the boundary“ bei (S. 84), fügt aber für *nānāsaṃvāsaka* an anderer Stelle die Übersetzung „separate dwellers“ hinzu und gibt *samānasaṃvāsaka* (s. A Einl. 12) entsprechend mit „co-dwellers“ wieder (S. 57). Nach seiner Deutung bezeichnen Mönche, die in demselben *Āvāsa* wohnen, sich gegenseitig als *samānasaṃvāsaka*, in einem anderen *Āvāsa* ansässige Mönche hingegen als *nānāsaṃvāsaka*. Nach dieser Interpretation dürfte die Bezeichnung *samānasaṃvāsaka* niemals für in einem anderen Wohnbezirk lebende Mönche verwendet werden; dies ist aber im Vinaya sehr wohl der Fall (vgl. A Anm. 103).

Darüber hinaus unterscheidet Dutt zwei Formen von Mönchsniederlassungen: *Ārāma* und *Āvāsa*. Beim *Āvāsa* handle es sich um eine „monks' colony staked out by the monks themselves“ (S. 58), um die sich die Mönche selbst kümmern müßten und deren Grenzen sie selbst festlegen. „An *āvāsa* was by no means an organized monastery, but only a colony of monks which constituted the seat of a *saṅgha*. It was so circumscribed by its *sīmā* (limits) as to be completely independent and unitary“ (S. 57). Im Gegensatz dazu handle es sich bei einem *Ārāma* um eine von Laien gestiftete Niederlassung, um die sich die Stifter auch dann weiter kümmerten, wenn der *Ārāma* in den Besitz des *Saṅgha* übergegangen sei. Im Gegensatz zum *Āvāsa* würde bei einem *Ārāma* das Festlegen einer *Sīmā* überflüssig, da der *Ārāma* eine Einfriedung habe. „An *ārāma* was more durable and worthwhile. It stood within an enclosure, obviating the laborious necessity of *sīmā*-fixation“ (S. 59).

Diese Ausführungen Dutts sind nicht korrekt. *Āvāsa* ist nicht die Bezeichnung für eine bestimmte Form der Mönchsniederlassung, sondern *terminus technicus* für den Wohnbezirk der Mönche im Rahmen des buddhistischen Rechtssystems (vgl. A Einl. 8). Unabhängig davon, ob eine Niederlassung aus einer von Laien gestifteten „Klosteranlage“ (*ārāma*; vgl. dazu Gräfe, 1974, S. 55 ff.), aus von Laien gestifteten Mönchswohnstätten (*vihāras*, *kuṭis* usw.) besteht, oder ob die Gebäude von Mönchen selbst errichtet wurden, wird eine solche Niederlassung als „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) bezeichnet. Gerade die Beobachtung Dutts, daß *Ārāmas* mit Eigennamen angeführt werden, was bei größeren Klosteranlagen naheliegt, während *Āvāsas* nie einen Eigennamen führen (S. 59), hätte dies nahelegen müssen.

Madeleine Giteau, *Le Bornage Rituel des Temples Bouddhiques au Cambodge*, Paris 1969 (PEFEO 68), beschreibt in ihrer Einleitung kurz die heute in Kambodscha übliche Form der *Sīmā*-Festlegung (S. 5–6). Im Anschluß daran bietet sie eine Zusammenfassung der „Fehlformen der *Sīmā*“ (*sīmāvipatti*; vgl. A 11.2) sowie der für eine *Sīmā* erlaubten „Kennzeichen“ (*nimitta*) (S. 6–9). Ihre Ausführungen beruhen auf dem 1932 vom „Institut Bouddhique de Phnom-Penh“ herausgegebenen *Sīmāvinicchayasankhepa* sowie der *Samantapāsādikā*. Danach folgt eine ausführliche Beschreibung der in Kambodscha üblichen *Sīmā*-Festlegung (S. 12–51) und eine vollständige französische Übersetzung der im Vinaya (Vin I 101, 1–111, 22) enthaltenen *Sīmā*-Regeln (S. 55–63). Eine Interpretation dieser Regeln liefert Giteau jedoch nicht.

Im Rahmen seiner Erläuterungen zur buddhistischen Gemeinde (*saṅgha*) schreibt R. C. Lester (*Theravada Buddhism in Southeast Asia*, Ann Arbor 1973, S. 52) lediglich „the Vinaya prescribes that the Bhikkhus of each chapter of monks (all

those of higher ordination residing within a given boundary – *sīma*) recite the Patimokkha rules twice each lunar month on the new-moon and full-moon Uposatha ... days“, ohne näher auf die Bedeutung der *Sīmā* einzugehen.

Patrick Olivelle, *The Origin and the Early Development of Buddhist Monachism*, Colombo 1974, bietet eine kurze Zusammenfassung der *Sīmā*-Regeln des Mahāvagga (S. 36f.):

„The rules of the *Vinaya* lay down detailed instructions regarding the formation of an *āvāsa*. First of all the boundaries (*sīmā*) had to be fixed by a formal act of the *Saṅgha*. In general they coincided with natural boundaries such as a mountain, a rock, a grove, a tree, a road, an anthill, a river or a sheet of water. They could not extend beyond three *yojanas*. The opposite bank of a river could be included within the boundary only if there was a means of crossing the river. Where no such natural boundary could be found the limits of the village (*gāmasīmā*) or of the town (*nīgamasīmā*) would serve the purpose. In a jungle seven *abbhantaras* would be the *sīmā*. If the *āvāsa* bordered on a water front the *sīmā* extended up to the distance that a man of average height could throw water all around.“

Olivelle faßt die „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer *Sīmā* fälschlich als „natural boundaries“ auf, mit denen die *Sīmā* zusammenfalle. *Gāmasīmā*, *Sattabbhantarasīmā* und *Udakukkhepasīmā* sollen in Kraft treten, wo eine solche natürliche Grenze nicht zu finden sei. Im *Vinaya* heißt es jedoch nur, daß eine *Gāmasīmā* in Kraft tritt, „wenn keine *Sīmā* festgelegt wurde“ (*asammatāya sīmāya*).

Neben seinem kurzen Überblick über die *Sīmā*-Regeln (S. 38–39) geht Olivelle ausführlicher auf die beiden Termini *samānasaṃvāsaka* und *nānasaṃvāsaka* ein, die er fälschlich als *samānavāsaka* und *nānāvāsaka* anführt (an den von ihm angeführten Belegstellen stehen die Termini in der korrekten Form, Mv IX 4.2; 4.7; vgl. A 8.6.1; 8.6.2). Er übersetzt *samānasaṃvāsaka* mit „belonging to one’s own *āvāsa*“ (S. 38) während *nānasaṃvāsaka* diejenigen bezeichne, die eben nicht dem eigenen *Āvāsa* angehören. Aus seinem Verständnis der beiden Termini in Mv IX 4.2 und 4.7 schließt er, daß „a narrow community spirit arose that distinguished the *bhikkhus* belonging to one’s own *āvāsa* (*samānavāsaka* [!]) from those who did not (*nānāvāsaka* [!])“. Als „curious exception“ von dieser von ihm postulierten Bedeutung betrachtet er die Ausführungen in Mv II 35.1–3 (Vin I 134,23–135,5; vgl. A Anm. 103), wonach Mönche am Uposatha-Tag nicht in einen von *nānasaṃvāsaka*-Mönchen bewohnten *Āvāsa* gehen dürfen, wohl aber in einen von *samānasaṃvāsaka*-Mönchen bewohnten *Āvāsa*. Die Tatsache, daß Mönche, die in einem anderen *Āvāsa* leben, als *samānasaṃvāsaka* bezeichnet werden – was nach Olivelles Interpretation der Termini eigentlich nicht möglich ist – veranlaßt ihn zu folgender Überlegung (S. 39):

„Its (*samānavāsaka* [!]) significance, therefore, is no longer merely territorial. Some *āvāsas* were grouped together and their monks considered themselves to be of the same communion. The reason behind this is obscure. It could possibly have something to do with the founding of a new *āvāsa* by a group of *bhikkhus* from an old *āvāsa*, which would then be considered by the new community as the mother house.“

Daß der Terminus *samānasaṃvāsaka* nicht diese territoriale Bedeutung hatte, wird unten (A Einl. 12) dargelegt.

Charles S. Prebish, *Buddhist Monastic Discipline: The Sanskrit Prātimokṣa Sūtras of the Mahāsāṃghikas and Mūlasarvāstivādins*, New York 1975, S. 5f., stützt sich bei seinen Ausführungen auf Sukumar Dutt, *Buddhist Monks and Monasteries*, London 1962 (s. o.). Von diesem übernimmt er die irreführende Unterscheidung von Mönchsniederlassungen in Āvāsa und Ārāma. Als notwendigen Bestandteil der Errichtung eines Āvāsa betrachtet Prebish „the demarcation of boundaries [sīmā]“ (S. 5). Gestützt auf Vin I 106ff. schreibt er: „Often these limits coincided with natural boundaries such as a mountain, rock, tree, or body of water, and great care was taken to insure that the boundaries of no two āvāsas coincided and that no one colony infringed upon another.“ Die Angabe, daß die Sīmā mit „natural boundaries“ zusammenfalle, erinnert an die Ausführungen Dutts und Olivelles (s. o.) und ist nicht korrekt. In Anbetracht der Tatsache, daß Prebish sich mit den Prātimokṣas der Mahāsāṃghika und der Mūlasarvāstivādin befaßt, hätte man erwartet, daß er hier auf die Sīmā-Regeln dieser Schulen eingeht und nicht die im Theravāda-Vinaya überlieferten Sīmā-Regeln eklektisch zusammenfaßt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich die Sīmā-Regeln der Schule der Mūlasarvāstivādin nicht unerheblich von denen der Theravādin unterscheiden (vgl. Teil C der vorliegenden Arbeit) und Prebish selbst „the enormous emphasis of the Mūlasarvāstivādins on boundary delineation [sīmā]“ betont (S. 117, Anm. 9*).

Der Terminus *sīmā* kommt außerdem im „Niḥsargika Pāyantika Dharma 2“ des Mūlasarvāstivāda-Prātimokṣa vor (S. 65), doch schreibt Prebish in der Anmerkung zu dieser Stelle lediglich „The problem of sīmā was discussed earlier. Dr. Nalinaksha Dutt, in a most interesting article, „The Second Buddhist Council“, *Indian Historical Quarterly*, XXXV, 1 (March 1959), 54, also mentions this peculiar emphasis on sīmā by the Mūlasarvāstivādins“ (S. 120, Anm. 18*). Welche Bedeutung die Erwähnung der Sīmā in diesem Kontext hat, behandelt er nicht (vgl. A Einl. 11 und Anm. 72).

In seinem 1975 in Varanasi erschienenen *Dictionary of Early Buddhist Monastic Terms (Based on Pali Literature)* gibt C. S. Upasak unter den Stichwörtern: *Abaddhasīmā*, *Avippavāsasīmā*, *Baddhasīmā*, *Gāmasīmā*, *Samānasamvāsasīmā*, *Sattabbhantarāsīmā* und *Udakukkhepasīmā* kurze zutreffende Erläuterungen zu diesen Sīmā-Formen. Die Ausführungen beruhen vornehmlich auf dem Pāli-Vinaya, doch werden auch Angaben in zwei Kommentaren, nämlich in der Kaṅkhāvitarāṇī und in der Samantapāsādikā berücksichtigt. Dabei wird nicht immer zwischen Text und Kommentar differenziert, doch aufgrund der Stellenangaben kann jede Angabe einem bestimmten Text zugewiesen werden. Upasaks Dictionary ist ein nützliches Nachschlagewerk, kann aber natürlich keine komplette Darstellung der Sīmā-Regeln enthalten.

In seiner Darstellung des Lebens der frühen buddhistischen Gemeinde bemerkt Balakrishna Govind Gokhale (*Buddhism in Maharashtra. A History*, Bombay 1976), daß das Wanderleben der buddhistischen Mönche innerhalb von etwa 50 Jahren nach dem Parinirvāṇa des Buddha „was superceded by it being localized into several *avasas* with well-defined boundaries and jurisdictions (*sīmas*)“ (S. 30). An anderer Stelle führt er aus, daß die Festlegung einer Sīmā dem Zweck diene, eine Rechts-handlung, nämlich die Uposatha-Zeremonie, rechtlich gültig zu machen: „In order that such a ceremony be valid, it was laid down that the resident community fix boundaries within which all resident monks had the obligation to attend. This was

the institution of the *sīma* which could extend up to three *yojanas*“ (S. 65). Nähere Einzelheiten zu den *Sīmā*-Regeln enthält der Band nicht.

Die Darstellung der *Sīmā*-Regeln bei Rabindra Bijay Barua, *The Theravada Sangha*, Dacca 1978, S. 116–121, ist unbrauchbar. *Āvāsa* (s. A. Einl. 8) bezeichnet nach Barua „the residential house (*Āvāsa*) of a monk, which may be in a monastery (*Vihāra*), a golden bungalow [!] (*Aḍḍayogo* [!]), a storied building (*Pasadha* [!]), an attic [!] (*Hamiya* [!]), or a cave (*Guhā*)“ (S. 116). Diese fünf Gebäudetypen – *Vihāra*, *Pāsāda*, *Aḍḍayogo*, *Hammiya*, *Guhā* – werden in *Mahāvagga* II 8.1 (= *Vin* I 107,5–7) als „*Uposatha-Haus*“ (*uposathāgāra*) erlaubt. Weshalb Barua diese Passage auf den *Āvāsa* bezieht, erhellt folgende Passage:

„The requisites for holding the *Pātimokkha* assembly demand not only the selection of suitable place but also the presence of all the members residing within the jurisdiction of the residence (*Āvāsa* [!]), which was later called *Uposathāgāra*“ (S. 117).

Die Gleichsetzung von *Āvāsa* mit *Uposathāgāra*, die möglicherweise auf einer ungenauen Lektüre von *Mahāvagga* II 5 (= *Vin* I 104,34–105,38) beruht (vgl. S. 117, Anm. 1), ist unzutreffend. Dies zeigt z. B. die Regel zur Festlegung des *Uposatha*-Hauses (*Mv* II 8.3 = *Vin* I 107,17–23), wonach sich das *Uposatha*-Haus innerhalb des *Āvāsa* befindet. Es kann folglich nicht mit dem *Āvāsa* identisch sein. Die Gleichsetzung der beiden Termini führt dazu, daß Barua die *Sīmā*, die in *Mahāvagga* II 6.1 (= *Vin* I 106,1–4) als Begrenzung eines *Āvāsa* eingeführt wird (vgl. A 1), als „Grenze“ (*sīmā*) des *Uposatha*-Hauses bezeichnet: „The selection of the boundary of the *Uposathāgāra* or *Sīmā* may be determined in various ways“ (S. 117). Darüber hinaus erklärt Barua, daß die *Sīmā* in einem *Ñatticatutthakamma* festzulegen sei (S. 118), wobei sich seine Stellenangabe (vermutlich S. 117, Anm. 6) auf die *Upasampadā*-*Kammavācā* bezieht, während die *Sīmā*, wie aus dem „Formular“ (*kammavācā*) im *Vinaya* hervorgeht (*Mv* II 6.1–2 = *Vin* I 106,9–19), in einem *Ñattidutiyakamma* festgelegt wird (vgl. A 2.2.1). Die *Sīmā*, so Barua, „must not be three *Yojanas* in length“ (S. 118). Im *Vinaya* heißt es hingegen, daß eine *Sīmā* maximal drei *Yojana* messen darf (*Mv* II 7.1 = *Vin* I 106,27–29; vgl. A 2.3). Die für die *Sīmā* erlassenen Regeln hinsichtlich der Größe und der Lage (Ausdehnung über einen Fluß auf das andere Flußufer) (*Mv* II 7.1–2 = *Vin* I 106,20–35; vgl. A 2.3; 2.4) überträgt Barua an späterer Stelle auf das „*Uposatha-Haus*“ (*uposathāgāra*): „The *Uposathāgāra* may be big or small. ... Its perimeter should not occupy more than three *yojanas*. In general, it must not extend to the opposit [!] side of the river ...“ (S. 120). Diese Übertragung der *Sīmā*-Regeln auf das *Uposatha*-Haus beruht auf Baruas Gleichsetzung von *Āvāsa* mit *Uposathāgāra*. Allerdings widerspricht Barua sich hier selbst, da er vorher (S. 118) erklärt hat, daß eine *Sīmā* nicht drei *Yojana* lang sein dürfe. Darüber hinaus ist es unvorstellbar, daß ein Gebäude einen Umfang von drei *Yojana* (33,6/38,4 km) hat (vgl. A 2.3) oder sich über einen Fluß erstreckt (vgl. A 2.4). Völlig unverständlich ist Baruas Erklärung zu *Gāmasīmā*:

„*Gāma-Sīmā* [!]: – This *Sīmā* [!] extends as far as the boundary of the village and is situated in a forest or in an island or in a place of catching fish etc. It can be extended according to the number of *bhikkhus* living within the boundary“ (S. 119).

„Wald“ (*arañña*) wird im *Vinaya* als ein Gebiet definiert, das außerhalb von Ansiedlungen liegt (vgl. A 5.2). Daher ist es nicht möglich, daß eine *Gāmasīmā* im Wald liegt. Außerdem ist die *Gāmasīmā* eine feststehende Grenze; sie kann dem-

nach nicht entsprechend der Zahl der in ihr versammelten Mönche ausgedehnt werden. Die Feststellung „There is another kind of Sīmā [!] mentioned in the Vinaya“ (S. 121), womit sich Barua auf die Lābhasīmā (vgl. B 2.8.1) bezieht, ist unzutreffend. Die Lābhasīmā wird in der Samantapāsādikā erwähnt (wie richtig die zweite Anm. 1 auf S. 121 zeigt), nicht im Vinaya. Mißverstanden wurde auch der Terminus *ticīvarena avippavāsa* (s. A Einl. 15) dahingehend, daß die Mönche „must come to the assembly donning three robes“ (S. 121).

Eine gute Einführung in die Sīmā-Regeln des Vinaya unter Heranziehung der Samantapāsādikā bietet Jotiya Dhirasekera, *Buddhist Monastic Discipline*, Colombo 1982, S. 171–176. Aufgrund des Samantapāsādikā-Materials zieht Dhirasekera z. T. jedoch Rückschlüsse auf den Vinaya, so z. B.:

„The Mahāvagga itself gives indications of a steady elaboration of the concept of Sīmā. What was originally introduced for the convenient administration of the monastic community soon turns out to be a cause of dispute in itself. With the fragmentation of the central Sīmā and the consequent multiplicity of smaller units there arose danger of some of them overlapping the others...“ (S. 173).

Diese Aussage trifft auf den Vinaya nicht zu, da die „smaller units“ (nämlich die Khaṇḍasīmās) dort nicht erwähnt werden. Das Verbot der Überschneidungen verschiedener Sīmās bezieht sich im Vinaya auf verschiedene Samānasamvāsasīmās (vgl. A 6). Im letzten Abschnitt befaßt sich Dhirasekera mit der Bedeutung der Sīmā in China und Japan (S. 174) und dem großen Sīmā-Streit in Ceylon im 19. Jh. (S. 174–176).

Die Ausführungen des 10. Saṅgharāja, Somdetch Phra Mahā Samaṇa Chao Krom Phrayā Vajirañāṇavarorasa (geb. 1858), eines Sohnes König Mongkuts, obwohl bereits in den Jahren 1916–1921 in Thai-Sprache publiziert, werden hier an dieser Stelle angeführt, weil sie erst durch die 1969–1983 erschienene englische Übersetzung im Westen allgemein zugänglich wurden (*The Entrance to the Vinaya. Vinaya-mukha*, 3 Vols., Bangkok 1969, 1973, 1983) und weil die Darstellung der Sīmā-Regeln sich im dritten Band (1983, S. 14–52) befindet. Dieses Vinaya-Handbuch bietet die bislang umfassendste Darstellung der Sīmā-Regeln der Theravādin. Vajirañāṇavarorasa stützt sich vornehmlich auf die Samantapāsādikā, den Kommentar zum Vinaya. In Fällen, in denen er die Deutung der Samantapāsādikā für unzutreffend hält, beruft er sich auf den Vinaya (z. B. S. 19) oder auf die Subkommentare, primär auf die Vimativinodanīṭikā (z. B. S. 30). Er führt die von ihm herangezogenen alten Pāli-Quellen meist unter der Bezeichnung „Atthakathā-Ācariya“ an, was sich im allgemeinen auf Buddhaghosas Samantapāsādikā bezieht (S. 18, 20, 24, 26, 27, 35, 42). Im Abschnitt über die Sattabbhantarasīmā (vgl. A 5.2) bezeichnet „Atthakathā-Ācariya“ allerdings den Autor der Vimativinodanīṭikā (S. 44), die Vajirañāṇavarorasa gewöhnlich als „Vimativinodanī“ zitiert (S. 33, 37). Mit der Angabe „Commentators“ (S. 25) greift Vajirañāṇavarorasa die Ansicht „anderer“ auf, die Buddhaghosa in der Samantapāsādikā nennt. Diese Zitierweise erschwert an manchen Stellen die eindeutige Zuweisung einer Aussage zu einem bestimmten Text. Vajirañāṇavarorasa erläutert darüber hinaus die Anwendung der Sīmā-Regeln im modernen Thailand (vor 1921), wobei er sich vor allem auf die Praktiken des Dhammayuttikanikāya stützt. Manche der Deutungen Vajirañāṇavarorasas sind sehr eigenwillig (S. 21–24, vgl. A 11.2.3; S. 26f., vgl. A 11.2.4; S. 27f., vgl. A 11.2.5). Im Einzelfall ist eine Überprüfung der Quelle erforderlich. Dies gilt z. B. für die Darstel-

lung der „alternating method“ bei der Bekanntgabe der Kennzeichen von Khaṇḍa-sīmā und Mahā-sīmā, die nach Angabe Vajirañāṇavarorasas in der Vimativinodanī-tikā bezeugt sein soll (S. 37), was jedoch nicht zutrifft.⁴⁰ In der „*Kammavācā Section*“ bietet Vajirañāṇavarorasa den Text der für die „Festlegung“ (*sammuti*) und „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā sowie des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) erforderlichen „Formulare“ (*kammavācā*) zusammen mit englischer Übersetzung und Diskussion einzelner Wörter bzw. ihrer Reihenfolge (S. 270–278; vgl. hierzu A 2.2.1, 4.1, 4.2, 4.4.3, 4.4.4). Er gibt auch die vom Vinaya abweichenden vom Dhammayuttikanikāya verwandten Formulare zur Festlegung und Aufhebung der Avippavāsa-sīmā (die dem *ticīvarena avippavāsa* im Vinaya entspricht) wieder (S. 273). Der Band enthält außerdem ein Glossar der wichtigsten Pāli-Termini (S. 365–386).

In der „Einführung“ zu *Zur Schulzugehörigkeit von Werken der Hīnayāna-Literatur*, Teil 1 (Symposien zur Buddhismusforschung III,1), ed. Heinz Bechert, Göttingen 1975 (AAWG 149), geht Heinz Bechert ausführlich auf die Termini *saṅghabheda*, „Ordensspaltung“, und *nikāyabheda*, „Nikaya-Gliederung“, ein (S. 30 ff.). In diesem Zusammenhang greift er nochmals die bereits von ihm in „Aśokas ‚Schismenedikt‘ und der Begriff Saṅghabheda“ (1961) behandelte Frage der Sīmā im Rahmen des buddhistischen Rechtssystems auf (s. o.).

Kondinya, *Monastic Buddhism among the Khamtis of Arunachal*, Delhi 1986, S. 98–99, bietet auf knappem Raum eine korrekte Zusammenfassung der im Mahāvagga enthaltenen Sīmā-Regeln (vgl. A 1–6) sowie der im Parivāra genannten Sīmā-Fehlformen (vgl. A 11). Darüber hinaus gibt er einige auf der Samantapāsādikā basierende Informationen. Inwieweit diese Regeln bei den Khamtis zur Anwendung kommen, teilt er nicht mit. Der einzige Hinweis besteht in der Angabe, daß die Sīmā für die Khamtis das wichtigste Gebäude innerhalb einer „consecrated area“ sei (S. 21). Angesichts der mangelnden Pāli-Kenntnisse der Khamtis, so Kondinya (S. 146), ist es fraglich, wie weit die von ihm angeführten Sīmā-Regeln hier überhaupt relevant sind. An zwei Stellen gibt Kondinya *sīmā* mit „chapter“ (Kapitel der Mönche) (S. 85) bzw. mit „preaching hall“ (S. 121) wieder, beides Interpretationen des Wortes *sīmā*, die nicht im Einklang mit den Erläuterungen im Vinaya stehen.

Yoneo Ishii, *Sangha, State and Society: Thai Buddhism in History*, transl. by Peter Hawkes, Honolulu 1986 (Monographs of the Center for Southeast Asian Studies), handelt über die Voraussetzungen, die für die Festlegung einer Sīmā im modernen Thailand gelten. Diese sind im „Sangha Act“ von 1902 formuliert. Nach Artikel 9 muß ein Kloster, das eine Sīmā festzulegen wünscht, die Genehmigung des Königs dafür einholen, wobei eine solche Genehmigung eine Reihe von genau festgelegten Bedingungen zur Voraussetzung hatte (S. 74), die Ishii allerdings nicht im einzelnen aufführt. Damit hatte die weltliche Macht das Recht, die Genehmigung zur Festlegung einer Sīmā zu erteilen oder zu verweigern, woran sich auch durch spätere „Sangha Acts“ nichts änderte (S. 104). Auf die in den Originaltexten enthaltenen Sīmā-Regeln geht Ishii nicht ein.

Hinsichtlich der Definition der Termini *nānāsamvāsaka* und *nānāsīmāya ṭhita* übernimmt Kanai Lal Hazra, *Constitution of the Buddhist Sangha*, Delhi 1988,

40 Vmv II 144,1–10 (vgl. hierzu B Anm. 319).

S. 105, die falsche Deutung von Sukumar Dutt (EBM, 1960, S. 123; vgl. A Anm. 186), indem er dessen Ausführungen (EBM, 1960, S. 120–145) komplett und unverändert zitiert (Hazra, S. 103–124). Seine eigenen Angaben zu den Sīmā-Regeln beschränken sich auf die Aufzählung der Sīmā-Kennzeichen und einige allgemeinere Bemerkungen:

„In order to hold the Uposatha ceremony, it was the duty of the Buddhist Saṅgha to fix the boundary, i. e., sīmā from a landmark consisting in a mountain, in a rock, in a wood, in a tree, in a path, in an anthill, in a river, in a sheet of water etc. The Buddhist Saṅgha wanted to give more importance to the Uposatha ceremony and that is why, it then introduced new rule to the effect that the Uposatha assembly required the presence of not only the existing members of an āvāsa but also of those who belonged to another āvāsa but was present on the Uposatha day within the sīmā of that āvāsa“ (S. 132–133).

Unklar ist die Formulierung „to fix the boundary from a landmark“ im obigen Zitat. In der Folge werden die als Kennzeichen einer Sīmā erlaubten Objekte aufgezählt. Hierbei ist das „etc.“ am Ende der Reihe irreführend, da man danach weitere Objekte ergänzen könnte. Die Vorstellung, daß die Regeln zur Sīmā-Festlegung neu eingeführt wurden, um der Uposatha-Zeremonie größeres Gewicht zu verleihen, verkennt Zweck und Bedeutung der Sīmā.

In seinem 1990 in englischer Übersetzung erschienenen Buch *A History of Indian Buddhism. From Śākyamuni to Early Mahāyāna* (transl. and ed. by Paul Groner, Hawaii 1990 [Asian Studies at Hawaii, No. 36]) geht Akira Hirakawa kurz auf die Organisation des buddhistischen Ordens ein (S. 60 ff.). Im Zusammenhang mit der Erläuterung des Terminus *saṃmukhībhūtasāṅgha*, „present order“, weist Hirakawa darauf hin, daß ein solcher Saṅgha „has certain geographical boundaries (sīmā)“ und daß „any monk within those boundaries is required to attend all meetings that are held“ (S. 63). Ein weiteres Mal erwähnt er die Sīmā bei der Auflistung der zehn Streitpunkte des Konzils von Vesālī und zwar im Rahmen des *āvāsakappa* (vgl. dazu A 9.3.1): „Holding several fortnightly assemblies within the same boundaries (sīmā) – violated procedures requiring all monks within the sīmā to attend the same fortnightly assembly“ (S. 80). Hier müßte statt des Plural „boundaries“ der Singular stehen. Mit dem Hinweis auf den *sīmāmaṇḍala* nimmt Hirakawa Bezug auf die in der Samantapāsādikā beschriebene Khaṇḍasīmā (vgl. B Einl. 11, 6):

„In a large monastery, conducting monastic business could require so much time that it might infringe upon a person’s religious practice. Consequently, a special order of only ten or twenty monks might be established within a small area in or near the monastery primarily for the purpose of ordaining monks or lifting suspensions. Eventually, the area designated as the meeting place of this special order was called the „precepts platform“ or *sīmāmaṇḍala*.“ (S. 64)

Die Aussage, daß der *sīmāmaṇḍala* innerhalb des Klosters liegen kann, ist nur dann zutreffend, wenn „monastery“ sich auf den gesamten Klosterbezirk bezieht, nicht aber, wenn damit nur die zum Klosterkomplex gehörigen Gebäude gemeint sind. Eine allgemeine Darstellung der Sīmā-Regeln gibt Hirakawa nicht.

Die sonstige Sekundärliteratur enthält keine Erörterung dieses Fragenkomplexes, obwohl der Terminus *sīmā* immer wieder auftaucht (z. B. Lamotte, HBI, S. 65 Anm. 1, 260, 292, 313).

Zusammenfassung

Die meisten der hier angeführten Publikationen begnügen sich mit der Aufzählung bestimmter Stichwörter aus dem Sīmā-Abschnitt des Mahāvagga, ohne näher auf Einzelheiten einzugehen. Nur wenige Arbeiten gehen darüber hinaus und bieten dem Leser weiterreichende Informationen. Zu diesen gehören Härtels *Karmavācanā* (1956), Wells *Thai Buddhism* (1960), Becherts Schismenedikt (1961), Giteaus *Bornage* (1969), Upasaks *Dictionary* (1975), Dhirasekeras *Buddhist Monastic Discipline* (1982) und insbesondere Vajirañāṇavarorasas *Vinayamukha* (1983). Diese Arbeiten wurden jedoch in den meisten neueren Publikationen nicht berücksichtigt.

Fast alle genannten Arbeiten befassen sich mit den von den Theravādin überlieferten Sīmā-Regeln. Nur Härtel geht auf die bei anderen Schulen tradierten Regeln ein, und N. Dutt (*The Second Buddhist Council*, 1959) sowie C. S. Prebish (1975) weisen auf die Bedeutung der Sīmā-Regeln bei den Mūlasarvāstivādin hin.

5. METHODE UND ABGRENZUNG

Teil A der vorliegenden Publikation befaßt sich mit der Sīmā im Vinaya der Theravādin.⁴¹ In einem ersten Abschnitt (AI) werden die im Uposathakkhandhaka, dem zweiten Kapitel des Mahāvagga, enthaltenen Sīmā-Regeln behandelt (Mv II 6.1–7.2, 12.1–13.2 = Vin I 106,1–35, 109,1–111,22). Im zweiten Abschnitt (AII) folgt die Erörterung aller anderen Textstellen, an denen der Terminus Sīmā im Vinaya erwähnt wird. Der Wortlaut jeder einzelnen Bestimmung wird zusammen mit einer deutschen Übersetzung in der Reihenfolge des Textes wiedergegeben; daran schließt sich die Erörterung der jeweiligen Regel an.

Grundlage für die Textwiedergabe ist die Vinaya-Ausgabe von Oldenberg. Der Vergleich mit den verschiedenen orientalischen Ausgaben unterblieb, da die orthographischen Varianten für die hier interessierenden inhaltlichen Fragen nicht von Bedeutung sind. Allerdings sind bei zwei „Formularen“ (*kammavācās*) Abweichungen zwischen der Thai-Tradition einerseits und der birmanischen sowie singhalesischen andererseits festzustellen, die zwar für inhaltliche Fragen nicht, wohl aber für die Praxis von großer Bedeutung sind (A Einl. 6).

Im ersten Abschnitt (AI) soll aufgezeigt werden, an welchen Stellen der Text ein bestimmtes Verfahren definitiv vorschreibt und an welchen die Anweisung so allgemein gehalten ist, daß sie verschiedene Deutungen zuläßt. Darüber hinaus wird versucht, die Entwicklung der Sīmā-Regeln darzulegen, soweit sie innerhalb dieses Regelkonvoluts faßbar ist.

Im zweiten Abschnitt (AII) sollen der Anwendungsbereich der Sīmā und die Bedeutung des Sīmā-Begriffs im Leben des buddhistischen Ordens verdeutlicht werden. Die Prüfung all dieser Stellen ermöglicht es festzustellen, welche der im Uposathakkhandhaka erwähnten Sīmā-Formen in der durch den Vinaya repräsentierten Periode tatsächlich zur Anwendung kamen. Daneben soll ermittelt werden, ob der

41 Entsprechende Sīmā-Regeln überliefern alle buddhistischen Schulen in ihren jeweiligen Rezensionen des Vinaya. Allerdings zeigen die einzelnen Schulen verschiedene Entwicklungsstufen der Sīmā-Regeln. Vgl. für die Schule der Sarvāstivādin KaVā, S. 95–100, §§49–57, für die Schule der Mūlasarvāstivādin Teil C der vorliegenden Arbeit.

Vinaya als Ganzes ein bestimmtes Entwicklungsstadium der Sīmā-Regeln repräsentiert oder ob spätere Entwicklungsstufen in einzelne Abschnitte Eingang gefunden haben.

Um eine Vermengung der Darstellung verschiedener Entwicklungsstufen zu vermeiden, werden Erläuterungen aus dem Kommentar zum Vinaya, nämlich aus Buddhaghosas Samantapāsādikā, nur herangezogen, wo eine Erklärung des Inhalts der betreffenden Passage aus dem Text allein nicht möglich ist. Solche Stellen finden sich vor allem im Parivāra (vgl. A 11).

Die Abschnitte der Samantapāsādikā, die sich auf die Sīmā-Regeln beziehen (Sp 1035,23–1048,32, 1049,27–1056,30) sind in Teil B der vorliegenden Arbeit behandelt.

6. ABWEICHUNGEN DER KAMMAVĀCĀ-TEXTE IN DEN VERSCHIEDENEN PĀLI-TRADITIONEN

Bei der Textwiedergabe des Vinaya wurde auf einen Vergleich mit anderen orientalischen Ausgaben verzichtet, da im allgemeinen nur geringfügige Abweichungen festzustellen waren, die für inhaltliche Fragen ohne Belang sind.

Im Hinblick darauf, daß Auslassungen einzelner Wörter und fehlerhafte Aussprache in einem „Formular“ (*kammavācā*) bewirken, daß die so durchgeführte „Rechtshandlung“ (*kamma*) ungültig ist⁴², soll hier auf Unterschiede zwischen den in der Oldenbergschen Vinaya-Ausgabe und den in den orientalischen Ausgaben (B, C, N, T) wiedergegebenen Kammavācās hingewiesen werden.

Die Thai-Tradition weicht hinsichtlich dreier der insgesamt fünf im Sīmā-Abschnitt enthaltenen Kammavācās von der singhalesischen respektive birmanischen Tradition ab. Bei den beiden beiden Formularen zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*, vgl. A 4.1, 4.2) heißt es in „Darlegung“ (*anussāvanā*) und Beschluß nach der birmanisch-singhalesischen Tradition: *yassāyasmato khamatī etissā sīmāya ticīvarena avippavāsāya sammutī* und ... *sammātā sā sīmā saṃghena ticīvarena avippavāsā*... Dieser Tradition folgen Oldenberg und die Nālanda-Ausgabe (N). Die Thai-Tradition liest stattdessen: *yassāyasmato khamatī etissā sīmāya ticīvarena avippavāsassa* ... und *sammātā sā sīmā saṃghena ticīvarena avippavāso* ...

sammātī statt *sammutī* ist die übliche Form für das Wort „Festlegung“ in Thai-Publikationen und wird in der birmanischen Chaṭṭhasaṅgāyana- sowie in der Nālanda-Ausgabe als Alternative – nämlich innerhalb des Textes in runden Klammern – angegeben. Das in Thailand tradierte „Formular“ (*kammavācā*) entspricht mit seinem maskulinen *avippavāsassa* und *avippavāso* der Ausdrucksweise, die im Formular zur „Aufhebung“ (*samugghāta*) des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (vgl. A 4.4.3) verwendet wird.

Im Formular zur „Aufhebung der Sīmā“ (vgl. A 4.4.4) heißt es nach der birmanischen und singhalesischen Tradition in „Antrag“ (*ñatti*) und „Darlegung“ (*anussāvanā*):

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammātā samānasamvāsā ekuposathā, yadī saṃghassa pattakallāṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhaneyya samānasamvāsāṃ ekuposathāṃ. eṣā ñatti.

42 Oskar von Hinüber, „Das buddhistische Recht“ (s. A Anm. 20), S. 101–127.

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhanati samānasaṃvāsā ekuposathaṃ.

Die Thai-Tradition liest hingegen:

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhaneyya. esaṃ ñatti.

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhanati.

Während die Nālanda-Ausgabe hier, wie schon vorher, der birmanisch-ceylonesischen Tradition folgt, schließt sich Oldenberg in seiner Ausgabe dem Wortlaut der Thai-Tradition an.

7. VIELDEUTIGKEIT DER TERMINI

Die Vieldeutigkeit zahlreicher Termini in den buddhistischen Texten, die sich aus der Bedeutungsentwicklung ergibt, erschwert häufig das Textverständnis. Es handelt sich dabei um zwei Typen von Vieldeutigkeit: erstens um die terminologische und nicht-terminologische Bedeutung derselben Wörter und zweitens um verschiedene terminologische Bedeutungen entsprechend dem jeweiligen Kontext. So muß das Wort *dhamma* (skt. *dharma*) je nach Kontext als „Buddha-Lehre“, „Gesetz“, „Recht“, „Ding“, „Denkobjekt“ usw. übersetzt werden.⁴³ Im Zusammenhang mit der Darlegung von Rechtsvorschriften für den Sangha bedeutet *dhamma* in erster Linie „Gesetz“⁴⁴ (z. B. Cv VII 5.2 = Vin II 204,12). Es wird daneben aber auch im Sinne von „Buddha-Lehre“ gebraucht (Mv II 15.5 = Vin I 113,4–10).⁴⁵

Das Wort *kamma* (skt. *karma*), zunächst „Wirken“, „Tat“, „Tun“, „Handlung“, bezeichnet in einem terminologischen Sinn „Handlungen“, die eine Wiedergeburt bewirken.⁴⁶ Im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften bedeutet der Terminus *kamma* in erster Linie „(von einem vollzähligen Orden durchzuführende) Rechtshandlung“ (z. B. Mv IX 3.1–9 = Vin I 316,32–319,23). Für eine ordnungsgemäß abgewickelte Rechtshandlung wird das Wort *dhammakamma* verwandt.⁴⁷ Anstelle von *kamma* können auch die Termini *saṅghakamma*, „Ordenshandlung“ (Saṃgh 8 = Vin III 164,19; Pāc 69 = Vin IV 138,2), oder *vinayakamma*, „Rechtshandlung“ (z. B. Sp 1040,15, 1052,14–15 u. ö.), gebraucht werden. Doch auch im Rahmen der Rechtsvorschriften steht *kamma* manchmal in anderer Bedeutung. So

43 Zu *dhamma* siehe vor allem: M. Geiger und W. Geiger, „Pāli Dhamma, vornehmlich in der kanonischen Literatur“, in: Wilhelm Geiger, *Kleine Schriften zur Indologie und Buddhismuskunde*, hrsg. H. Bechert, Wiesbaden 1973, S. 101–228; eine neuere Arbeit, die den Begriff *dhamma* in der historischen Entwicklung in Pāli-Schriften und in singhalesischen Texten (bis ins 19. Jh.) untersuchen will, ist: J. R. Carter, *Dhamma. Western Academic and Sinhalese Buddhist Interpretations. A Study of a Religious Concept*, Tokyo 1978. Hier ist vor allem der Überblick über die in der westlichen Wissenschaft vertretenen Deutungen (S. 3–53) nützlich. Vgl. zu *dhamma* auch Nyanatiloka, BW (1976), s. v. *dhamma*, S. 61 f.; Schmidt, BW, s. v. *dhamma*, S. 30f.

44 Vgl. Bechert, Schismenedikt, S. 32

45 Vgl. M. Geiger und W. Geiger, „Pāli Dhamma“ (s. A Anm. 43), S. 168.

46 Siehe Nyanatiloka, BW (1976), s. v. *karma*, S. 98–101; Schmidt, BW, s. v. *kamma*, S. 48f.; PTSd s. v. *kamma*.

47 Vgl. die Definition von *adhammakamma*, „der nicht rechtmäßig (durchgeführten) Rechtshandlung“ (Mv IX 3.3 = Vin I 317,28f.); siehe auch M. Geiger und W. Geiger, „Pāli Dhamma“ (s. A Anm. 43), S. 56.

bezeichnet es z. B. Pār 4 (= Vin III 105,31, 108,8) „eine (die Wiedergeburt bewirkende) Handlung“.

Das Verb *anujānāti*, mit dem ein Großteil der Regeln im Vinaya eingeleitet wird, ist in seiner allgemeinen Bedeutung mit „erlauben“ wiederzugeben. Daraus hat sich die Bedeutung „anordnen“ entwickelt (CPD, PTSD s.v. *anujānāti*; SWTF s.v. *anu-jñā*)⁴⁸, die vor allem dann anzusetzen ist, wenn der Buddha selbst eine Regel erläßt. Wird eine getroffene Anordnung ganz oder teilweise aufgehoben, so ist *anujānāmi* mit „ich erlaube“ zu übersetzen. Im Rahmen der Sīmā-Regeln ist dies einmal der Fall (Mv II 7.2 = Vin I 106,34–35; vgl. A 2.4).⁴⁹

Bei dem Versuch, die Bedeutung der Termini genauer herauszuarbeiten, erweist sich der Umstand als hinderlich, daß zur Zeit der Abfassung dieser Texte in Indien die heutige Methode der Definition noch nicht üblich war und statt dessen ein Begriff durch Aufstellen von Synonymreihen eingegrenzt wurde. Man vergleiche z. B. die Nebeneinanderstellung von *sīmam bandhati* und *mariyādaṃ thapeti*, „eine Grenze festlegen, ein Limit festsetzen“ (Mv VIII 13.3 = Vin I 288,17), wo neben das Wort *sīmā*, „Grenze“, das Wort *mariyādā*, „Grenze“, gesetzt wird.⁵⁰

Auch bei den in unserem Kontext relevanten Termini *sīmā* und *āvāsa* ist eine solche Mehrdeutigkeit zu verzeichnen.

8. ĀVĀSA

Āvāsa bedeutet nach den Angaben im Critical Pāli Dictionary:

„1. living, dwelling, residing; 2. dwelling-place, abode, house, home, residence, settlement; 3. (esp.) a place fit for residence of bhikkhus, convent, monastery, community of monks“ (CPD s.v. *āvāsa*).

In der ersten Bedeutung „Wohnen“, „Leben“ usw. ist *āvāsa* im Vinaya nicht belegt. In der zweiten Bedeutung „abode“ steht *āvāsa* im Vinaya an vier gleichlautenden Stellen, an denen der große Ozean als „Wohnstatt“ (*āvāso*) großer Wesen bezeichnet wird.⁵¹ Nach C. S. Upasak wird *āvāsa*, „abode“, auch für Mönchswohnstätten, d. h. für „Unterkünfte“ (*senāsana*) gebraucht:

„Āvāsa: A place fit for residing the members of the Buddhist Order; viz. a *Vihāra*, an *Aḍḍhayoga*, a *Pāsāda*, a *Hammiya* and a *Guhā*. (Mv. pp. 55, 100; Cv. pp. 68–69, 239). It is the same as *Senāsana*. (*Āvāso nāma vasanaṭṭhāya katasenāsanaṃ*. – SP. Vol. III, p. 1244).“⁵²

Die von Upasak angeführten Belegstellen aus dem Vinaya beweisen, daß die fünf genannten Gebäudetypen – *Vihāra*, *Aḍḍhayoga*, *Pāsāda*, *Hammiya* und *Guhā* – den Mönchen als „Unterkünfte“ (*senāsana*) erlaubt waren (Mv I 30.4 = Vin I 58,19–20 = Upasak, Mv. p. 55; Mv I 77.1 = Vin I 96,9 = Upasak, Mv. p. 100; Cv

48 Bechert, Schism Edict, S. 63.

49 Andere Beispiele sind zu finden: Mv I 51.1 = Vin 79,19–20 (Ausnahme zu Mv I 50.1 = Vin I 79,5–6); Mv I 55.1 = Vin I 83,25–28 (Ausnahme zu Mv I 52.1 = Vin I 79,25–27); Mv I 73.1–4 = Vin I 92,6–8,14–16,20–22,28–32 (Ausnahme zu Mv I 53.4 = Vin I 80,24–26).

50 Siehe A Anm. 67.

51 Cv IX 1.3, 1.4 = Vin II 238,15.20, 240,8.13: *mahāsamuddo mahataṃ bhūtānaṃ āvāso*. „Der große Ozean ist die Wohnstätte großer Wesen“.

52 Upasak, s.v. *Āvāsa*. Zum leichteren Verständnis sind die von Upasak angeführten Belegstellen – Upasak zitiert nach der in der Nālandā Devanāgarī Pāli Series erschienenen Vinaya-Ausgabe – im Text den entsprechenden, nach Oldenbergs Ausgabe (Vin) zitierten Belegen hinzugefügt.

VI 1.2 = Vin II 146,26–27 = Upasak, Cv. p. 239). Eine Gleichsetzung von „Unterkunft“ (*senāsana*) oder der genannten Gebäude mit *āvāsa* liegt an diesen Stellen jedoch nicht vor. In Cullavagga II 1.4 (= Vin II 33,13 = Upasak, Cv. pp. 68–69) wird Mönchen, die unter Probe stehen (*pārivāsika*), verboten, mit Mönchen, die nicht unter Probe stehen, „in einem *āvāsa* unter einem Dach“ (*ekacchanne āvāse*) oder „in einem Nicht-*āvāsa* unter einem Dach“ (*ekacchanne anāvāse*) zu wohnen. *Ekacchanne* bezieht sich hier nicht, wie man annehmen könnte, auf das Dach eines Gebäudes, das *āvāsa* genannt wird, sonst müßte auch *anāvāsa* – der Gegensatz von *āvāsa* – ein Gebäude bezeichnen. Die Regeln für *pārivāsika*-Mönche zeigen, daß beides nicht der Fall sein kann. Mönche, die unter Probe stehen (*pārivāsika*), nehmen am Leben der Gemeinde (*saṅgha*) weiterhin teil. Sie sind bei der buddhistischen „Beichtfeier“ (*uposatha*) ebenso anwesend wie bei der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*), d. h. sie halten sich in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) auf.⁵³ Darüber hinaus haben sie Anspruch auf eine Unterkunft, auf einen Sitz- und Schlafplatz: „Whatever is the Order’s last seat, last sleeping place, last dwelling-place – that should be given to him and he should consent to it“.⁵⁴ Daraus geht hervor, daß *āvāsa* in dem Ausdruck *ekacchanne āvāse* den „Wohnbezirk“ bezeichnet, in dem eine Gemeinde ansässig ist, und *ekacchanne*, „unter einem Dach“, sich auf das Dach einer einzelnen „Unterkunft“ (*senāsana*), z. B. eines Vihāra, innerhalb des *āvāsa* bezieht.

Diese Textstelle kann demnach nicht als Beleg für *āvāsa* in der Bedeutung „Mönchswohnstatt“ herangezogen werden. Die Angabe Upasaks, daß *senāsana*, „Unterkunft“, dasselbe sei wie *āvāsa*, beruht auf dem Kommentar Buddhaghosas, der zu Vin II 33,13 erklärt: *āvāso nāma vasanatthāya katasenāsanam* (Sp 1167,7–8 = Upasak, Sp 1244). „*āvāsa* ist eine zum Wohnen errichtete Unterkunft.“ In der Samantapāsādikā steht *āvāsa* auch an anderen Stellen in der Bedeutung „Mönchswohnstatt“⁵⁵, im Vinaya fehlt dafür bislang jeder Beleg.

āvāsa wird im Vinaya (abgesehen von den vier gleichlautenden, oben genannten Stellen im Cullavagga, Vin II 238,15.20, 240,8.13) immer in der dritten im CPD angeführten Bedeutung gebraucht⁵⁶ und in der vorliegenden Arbeit mit „Wohnbezirk“ wiedergegeben. Der „Wohnbezirk“ ist das Gebiet, in dem die buddhistischen

53 Die Regeln für „Mönche unter Probe“ (*pārivāsika*) werden im Cullavagga II 1.1–4 = Vin II 31,1–33,32 erläutert.

54 Übersetzung nach I. B. Horner, BD V 45. Der Text lautet (Cv II 1.2 = Vin II 32,13–14): *yo hoti saṅghassa āsanapariyanto seyyāpariyanto vihārapariyanto so tassa dātabbo tena ca so sādītabbo*.

55 An einer Vinaya-Stelle wird berichtet, daß für den Mönch Channa ein Vihāra errichtet wird (Samgh VII 1 = Vin III 155,28–30), d. h. eine Wohnstätte für seinen persönlichen Gebrauch. Buddhaghosa erklärt, daß Vihāra an dieser Stelle nicht den „gesamten Vihāra“ (*sakalavihāra*), also eine Klosteranlage, sondern eine „einzelne (Mönchs-)Wohnstatt“ (*eko āvāso*) bezeichne (Sp 574,30–31). Vihāra und *āvāsa* sind in diesem Fall Synonyme für ein Wohngebäude. In diesem Sinn steht *āvāsa* auch Sp 1049,19–24.

56 Vin I 92,10, 105,7–8, 106,2, 107,18.21.33, 108,20.26.27.28.30.31, 112,27, 115,37, 116,10.21.32, 118,1.34, 119,19.30.33.37, 120,2.5.12, 124,1.7.28, 125,8.14, 126,35, 127,3.5.15.22.28, 128,11.34, 129,5.13.17.21.25.29.33.37, 130,4.8.14.19.27.31.35, 131,6.17.28, 132,6, 134,23–25.27.30.34.36, 135,1.3.4.6.8.11.13.14.16.17.19.22, 138,28, 150,31.38, 151,5.9.15.22.27.32, 153,26.28.29, 154,16.18.19.22, 155,5.8.24, 157,4, 158,36, 162,5.11.31, 163,2.19.25, 164,29.35, 165,6.10.13.30, 166,13.24.35, 167,14, 168,17.27.33, 169,5.19.27.35, 175,6.16.23.27, 177,1.10, 256,1.27, 258,31, 261,1.13.14.21, 263,15.18.21.32.34, 264,9.19.21.22, 265,11.19, 300,17.21.34, 301,1.19.24, 303,28, 309,27.34–35, 312,7, 313,33, 328,31.35.36, 329,6.14.18.19.20, 330,10, 331,18; Vin II 11,15.22, 22,30.31, 23,8.12.13.14, 24,13.14, 32,23.25.28.30.32.33.34.35.37, 33,2.3.6.9.10.13.15, 94,9.10–12.15.17, 255,10; Vin III 104,22.23.25, 181,20.27, 212,19; Vin IV 306,28.30, 307,13.14, 313,8.13–16.

Mönche und Nonnen die drei Monate der „Regenzeit“ (*vassa*) verbringen und den sie in diesem Zeitraum nur in Ausnahmefällen verlassen dürfen. Er wird daher gelegentlich „Regenzeit-Wohnbezirk“ (*vassāvāsa*) genannt.⁵⁷ Dient ein „Dorf“ (*gāma*) als „Wohnbezirk“, so kann er auch als „Dorf-Wohnbezirk“ (*gāmakāvāsa*) bezeichnet werden.⁵⁸ Ein Āvāsa konnte dem Orden von Laien zur Verfügung gestellt werden (z. B. Mv III 14.1 = Vin I 153,25.26.28.29.31–32). Innerhalb eines Āvāsa müssen die Mönche eine „Unterkunft“ (*senāsana*) beziehen (Mv III 12.6 = Vin I 152,25–29). Es ist ihnen nicht erlaubt, im „Freien“ (*ajjhokāsa*), in „Baumhöhlen“ (*rukkhāsira*), in „Baumgabeln“ (*rukkhaviṭabhi*), in „Leichenhäusern“ (*chavakuṭikā*), unter „Schirmen“ (*chatta*) oder in „Gefäßen“ (*cāṭi*) zu wohnen.⁵⁹ Als Unterkunft dienen verschiedene Gebäudetypen wie Vihāra, Aḍḍhayoga, Pāsāda, Hammiya und Guhā (Mv I 30.4 = Vin I 58,19–20), die auch als die „fünf Wohnstätten“ (*pañca lenāni*) bezeichnet werden (Cv VI 1.2 = Vin II 146,26–27).⁶⁰ Daneben werden speziell genehmigt ein „Kuhstall“ (*vaja*), eine „Karawane“ (*sattha*) und ein „Boot“ (*nāvā*).⁶¹ Die in einem Āvāsa befindlichen „Unterkünfte“ (*senāsana*) werden von einem dazu beauftragten Mönch, dem Senāsanagāhāpaka, an die Mönche verteilt, die sich innerhalb der Sīmā, d. h. im Āvāsa, aufhalten (Cv VI 11.3 = Vin II 167,13–31; vgl. A 9.1.1).

Außer den Unterkünften der Mönche kann sich in einem Āvāsa auch ein „Haus für die (Durchführung der) buddhistischen Beichtfeier“ (*uposathāgāra*) befinden. Hierfür kommen die fünf bereits oben genannten Gebäudetypen in Frage (Mv II 8.1, 8.3 = Vin I 107,5–8.17–23).

Der Wohnbezirk war ursprünglich das Gebiet, in dem sich der Orden zur Durchführung einer „Rechtshandlung“ (*kamma*) „vollzählig“ (*samagga*) versammelte (Mv II 5.2 = Vin I 105,7–8; vgl. A 1). Da die Āvāsas verschieden groß und nicht begrenzt waren, gab es keine Gewähr dafür, daß der zur Durchführung einer Rechtshandlung im Āvāsa versammelte Sangha tatsächlich vollzählig war. Damit war aber auch die Gültigkeit der durchgeführten Rechtshandlung gefährdet. Aus diesem Grund wurde die Anordnung erlassen, eine „Grenze“ (*sīmā*) festzulegen (*sammannati*), die die Ausdehnung des Āvāsa definieren sollte (vgl. A 1).

9. SĪMĀ

Das Pāli-Wort *sīmā* geht zurück auf Sanskrit *sīman* mfn bzw. *sīmā* f.⁶² *sīman* m bedeutet „Haarscheide“, „Scheitel“; *sīman* fn, *sīmā* f, „Grenze“; *sīman* f und *sīmā*

57 Vin I 137,3.9–11, 138,9, 153,25.31–32, 154,2.8.10.15.22, 155,7.23, 156,9; III 6,14.21.

58 Vin I 300,13–14.29–30; II 170,5; IV 245,18, 306,15, 313,3.27.

59 Vin I 152,14–16.19–20.23–25.34–35.38–39, 153,3–5.

60 *Lena* bezeichnet in der Samantapāsādikā eine Hütte, die unter einem Bergüberhang errichtet wird. Ein Teil der Wände wird durch den Berg gebildet, die übrigen werden aus Lehm und Gras gebaut (vgl. B 7.3.1). Im vorliegenden Fall ist *Lena* ein Sammelbegriff für die genannten fünf Gebäude. Zu den einzelnen Gebäudetypen siehe Gräfe (1974), S. 50–54.

61 Vin I 152,2.7–8.10–11.

62 Das Pāli-Wort *sīmā* ist in den Lexika nur als femininum angeführt (Mayrhofer, Wb s. v. *sīmā*: Chil, PTSD s. v. *sīmā*). Im klassischen Sanskrit sind die Formen *sīman* mfn und *sīmā* f belegt (PW s. v. *sīman*, *sīmā*). In Sanskrit-Inschriften ist daneben der Lokativ *sīme* belegt (MW s. v. *sīma*), der ein *sīma* m oder n voraussetzt. Im buddhistischen Sanskrit werden die Formen *sīma* n, *sīman* mf und *sīmā* f angeführt (BHSD s. v. *sīmā*).

f auch „Höhepunkt“, „Non-plus-Ultra“ (MW, PW s.v. *sīman*, *sīmā*). Im Pāli bezeichnet *sīmā* im nicht-terminologischen Gebrauch eine „Grenze“ im konkreten Sinn, so z. B. in *raṭṭhasīmā*, „Grenze eines Königreichs“, *dīpasīmā*, „Grenze einer Insel“, usw.⁶³ Im übertragenen Sinn steht *sīmā* in „Grenze des Anstands“ u. ä.⁶⁴

Im Rahmen der buddhistischen Rechtsvorschriften ist *sīmā* f bzw. *sīma* n⁶⁵ *terminus technicus* für die „Grenze (eines Gemeindebezirks)“. Ursprünglich ist eine *Sīmā* in diesem Sinn die konkrete Grenze „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*). Später wird der Terminus *Sīmā* eigenständig gebraucht, unabhängig von der Ausdehnung eines Wohnbezirks und unabhängig davon, ob es sich um eine „festgelegte“ (*sammata*) oder „nicht-festgelegte“ (*asammata*) *Sīmā* handelt (s. A Einl. 14). *Sīmā* kann darüber hinaus auch das von der *Sīmā* umschlossene Gebiet bezeichnen und muß entsprechend mit „*Sīmā*-Gebiet“ oder „*Sīmā*-Bezirk“ übersetzt werden.⁶⁶ In Textabschnitten mit Rechtsvorschriften steht *sīmā* gelegentlich auch im nicht-terminologischen Sinn. So bezeichnet es in Mahāvagga VIII 13.3 (= Vin I 288,17) z. B. die Grenze hinsichtlich der Zahl der Gewänder, die Mönche erlaubt sind.⁶⁷

63 *Raṭṭhasīmā* (Sp 1137,1–2), *dīpasīmā* (Sp 1137,4); hier finden sich noch weitere Beispiele wie *janapada-sīmā*, *rajjāsīmā* usw. In diesem Sinn entspricht *sīmā* dem Wort *pariccheda* (Sp 1137,1).

64 Mil 122,20: *bhinnasīmāya*, „overstepped all limits“, bezieht sich auf die Grenzen des Anstands, die von einer Dirne übertreten wurden. In Vism 193,6, 307,6.12.14.18.23.25.26.27, 315,18 bezeichnet *sīmā* Grenzen im abstrakten Sinne. Vgl. auch die Bedeutungen, die in BHSD s.v. *sīmābandha* angeführt sind.

65 Im Vinaya selbst sind die eindeutig bestimmbaren Formen von *sīmā* f gebildet. An vier Stellen im Uddāna des Kaṭṭhina-Kapitels, an zwei Stellen im Cullavagga und einmal im Parivāra kommt jedoch der Lokativ *-sīme* in *nissīme* (Vin I 266,16.20; II 167,23, 173,7) und in *bahisīme* (Vin I 266,26, 267,1; V 221,8) vor. Diese Formen können als Bahuvrīhis aufgefaßt werden: *nissīme*, „in einem sīmālosen (Gebiet)“, und *bahisīme*, „in einem (Gebiet) außerhalb der *Sīmā*“ (vgl. auch *samuddo asīmo*, Vin I 111,3; A 5,3). Im Dīpavaṃsa begegnet *sīma* n (Dīp 14,24.38: *sīmāni*). Entsprechend sind auch die Formen *antosīmamhi* (Dīp 14,26), *sīmena* (Dīp 14,34, mit Lesart *sīme* und *sīmāya*), *sīmassa* (Dīp 14,37) von *sīma* n gebildet. Daneben findet sich auch im Dīpavaṃsa vereinzelt *sīmā* f, z. B. in *gāmasīmāyo* (Dīp 58,22) und *sīmāya* (Lesart zu Dīp 14,34). Im entsprechenden Abschnitt des Mahāvagga steht nur *sīmā* f (Mhv 15,181.184: *sīmāya*; 15,194: *sabbasīmāyo*). Dasselbe gilt für den Cūlavaṃsa (Mhv 78,63: *khaṇḍasīmāyo*; 78,67.69: *baddhasīmā*; 78,68: *sīmā*). In der Samantapāsādikā findet sich nur *sīmā* f. An drei Stellen ist *-sīme* belegt. Zweimal handelt es sich um Zitate aus dem Vinaya (Sp 1223,14: *nissīme* zu Vin II 167,25; Sp 1401,22: *bahisīme* zu Vin V 221,8). An der dritten Stelle steht *bahisīme* in der Erklärung Buddhaghosas (Sp 1113,22), während die Vorlage *bahisīmagatassa* hat (Vin V 178,27). Ansonsten wird in der Samantapāsādikā statt *bahisīme* normalerweise *bahisīmāya* benutzt.

66 Die Notwendigkeit, *sīmā* mit „*Sīmā*-Bezirk“ wiederzugeben, ergibt sich vor allem in der Kommentarliteratur.

67 *Yaṃ nūnāhaṃ bhikkhūnaṃ cīvare sīmaṃ bandheyyaṃ mariyādaṃ ṭhapeyyaṃ...* (Mv VIII 13.3 = Vin I 288,16–17). „Wenn ich nun hinsichtlich des Gewandes der Mönche eine Grenze festlegte, ein Limit festsetzte...“ Im vorliegenden Fall ist das nicht-terminologisch gebrauchte *sīmā* Objekt zu *bandhati*. Im Vinaya wird der Terminus *sīmā*, „Gemeindegrenze“, nie zusammen mit dem Verb *bandhati* benutzt, sondern mit den Verben *sammannati*, „festlegen“, und *samūhanati*, „aufheben“. Erst in der Kommentarliteratur wird der Terminus *sīmā* mit dem Verb *bandhati* verknüpft. *Bandhati* tritt dabei an die Stelle von *sammannati* und ist mit „festlegen“ zu übersetzen; vgl. B Einl. 7 und Anm. 98.

10. GĀMASĪMĀ UND NIGAMASĪMĀ

Gāmasīmā bedeutet im nicht-terminologischen Sinn „Dorfgränze“.⁶⁸ Die „Gränze eines Dorfes“ (*gāmasīmā*) kann als Gränze eines Gemeindebezirks gelten, wenn ein Orden eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführen muß, aber keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā hat (s. A Einl. 14). In diesem Fall bezeichnet der Terminus *gāmasīmā* die „nicht-festgelegte“ (*asammata*) „Gemeindegränze“ (*sīmā*) des in diesem „Dorf“ (*gāma*) versammelten Sangha (vgl. A 5.1).

Dasselbe gilt für die „Gränze eines Marktflückens“ (*nigamasīmā*). Auch sie kann als „nicht-festgelegte“ (*asammata*) Sīmā eines Sangha fungieren (vgl. A 5.1).

11. ENTWICKLUNG DES SĪMĀ-BEGRIFFS

Der terminologische Gebrauch des Wortes *sīmā* gehört vermutlich nicht der frühesten Entwicklungsstufe des Vinaya an, d. h. der Zeit, in der die wesentlichen Bestimmungen des Pātimokkha formuliert wurden. Das geht daraus hervor, daß das Wort *sīmā* im Pātimokkha nicht erwähnt wird. Dennoch dürfte dieser Terminus bereits zu einem recht frühen Zeitpunkt eingeführt worden sein, da er im alten Wortkommentar zum Pātimokkha, in der Kasuistik und in einer einleitenden Geschichte im Suttavibhaṅga gebraucht wird (vgl. A 10).

Diese auf der inneren Entwicklung des Vinaya und dem Fehlen des Wortes *sīmā* im Pātimokkha beruhende Annahme kann durch einen Widerspruch zwischen den im Bhikkhunīpātimokkha getroffenen Wohnvorschriften für Nonnen und den Regeln zur Sīmā-Festlegung erhärtet werden. In Pācittiya 56 des Bhikkhunīpātimokkha wird vorgeschrieben, daß Nonnen die „Regenzeit“ (*vassa*) nur in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) verbringen dürfen, in dem sich Mönche befinden.⁶⁹ Daraus geht hervor, daß Mönche und Nonnen während der Regenzeit in demselben Āvāsa weilten. Da der Mönchs- und der Nonnenorden separate Institutionen sind, führen sie ihre „Rechtshandlungen“ (*kamma*) getrennt durch. Der Āvāsa ist bekanntlich

68 Im nicht-terminologischen Sinn wird *gāmasīmā* in Nissaggiya XXIX 2 (= Vin III 264,31) gebraucht. Mönche, die in Unterkünften in Waldgebieten (*āraññakesu senāsanesu*) leben, dürfen nach Abschluß der Regenzeit im Monat Kattika eines ihrer „drei Gewänder“ (*ticivāra*) im „Inneren eines Hauses“ (*antaraghara*) ablegen (Vin III 263,19–27). Wenn ein Grund vorliegt, dürfen diese Mönche auch nur mit zwei Gewändern bekleidet, d. h. „getrennt von den drei Gewändern“ (*ticivārena vippavāsa*) bis zu sechs Tagen fortgehen (Vin III 263,19–27). Die Erlaubnis, eines der drei Gewänder im Inneren eines Hauses abzulegen, bezieht sich nach dem alten Wortkommentar auf ein Haus in dem benachbarten Dorf, in dem der Mönch gewöhnlich Almosen sammelt (*sāmantā gocaragāme*, Vin III 264,4). Es gilt nicht als Verstoß gegen diese Regel, wenn ein Mönch ein Gewand in einem Haus dieses Dorfes ablegt, für sechs Tage fortgeht, dann in das Dorf zurückkehrt, dort verweilt und wieder nur mit zwei Gewändern bekleidet, das Dorf verläßt (Niss XXIX 2 = Vin III 264,30–32): *anāpatti ... chārattam vippavasitvā puna gāmasīmaṃ okkamitvā vasitvā pakkamati...* „(Es liegt) kein Vergehen (vor, wenn ein Mönch), der sechs Tage hindurch (von den drei Gewändern) getrennt war, nachdem er über die Dorfgränze eingetreten ist und sich (im Dorf) aufgehalten hat, wieder fortgeht...“ An der Parallelstelle im Upāliparipucchāsūtra steht statt *gāmasīmā* lediglich „Dorf“, s. *Upāliparipucchāsūtra. Ein Text zur buddhistischen Ordensdisziplin*, aus dem Chinesischen übersetzt und den Pāli-Parallelen gegenübergestellt von Valentina Stache-Rosen, hrsg. H. Bechert, Göttingen 1984 (AAWG 140), S. 58.

69 *Yā pana bhikkhunī abhikkhuke āvāse vassam vāseyya, pācittiyaṃ* (Bhī Pāc LVI 1 = Vin IV 313,13–14). „Die Nonne, die die Regenzeit in einem Āvāsa ohne Mönche verbringt, (begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

das Gebiet, in dem sich der Sangha zur Durchführung eines Kamma „vollzählig“ (*samagga*) versammelte (s. A Einl. 8). Seit Einführung des Terminus *Sīmā* grenzte der Mönchsorden seinen *Āvāsa* mit einer *Sīmā* ein, die nun als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) des Sangha galt. Der Nonnenorden, der weiterhin innerhalb des *Āvāsa* der Mönche leben mußte, wohnte daher innerhalb der *Bhikkhusaṅgha-Sīmā*. Auch der Nonnenorden muß seine Vollzähligkeit an einer *Sīmā* überprüfen (*BhīSaṃgh* II 2.1, IV 2.1 = Vin IV 227,5, 231,36; vgl. A 10.3.2), aber nicht an der des Mönchsordens, sondern an einer vom Nonnenorden selbst festgelegten *Sīmā*.⁷⁰ Da der *Bhikkhunīsaṅgha* innerhalb des *Āvāsa* der Mönche, d. h. innerhalb der *Bhikkhusaṅgha-Sīmā* leben muß, kann er seine *Sīmā* nur in diesem Gebiet, also innerhalb der *Bhikkhusaṅgha-Sīmā* festlegen. Das bedeutet, daß die *Bhikkhunīsaṅgha-Sīmā* innerhalb der *Bhikkhusaṅgha-Sīmā* liegt. Dies widerspricht der Regel, daß eine *Sīmā* eine andere *Sīmā* nicht überdecken (*ajjhottharati*) und nicht mit ihr vermischt werden (*sambhindati*) darf (Mv II 11.1–2 = Vin I 111,7–22; vgl. A 6). Dieser Widerspruch entstand durch die Einführung des *Sīmā*-Begriffs und die Übertragung der *Sīmā*-Regeln auf den Nonnenorden. Im Vinaya wird dieses Problem nicht behandelt, erst die Kommentarliteratur hat sich damit auseinandergesetzt (vgl. Sp 1050,3–16; B 13.2).

Ein weiteres Indiz für die Annahme, daß der Terminus *sīmā* nicht der frühesten Zeitstufe angehört, findet sich in Nissaggiya II.2 des *Bhikkhupātimokkha*. Dort heißt es, daß Mönche, die, wie wir später sehen werden (A Einl. 15, 4), eigentlich immer mit ihren „drei Gewändern“ (*ticīvara*) bekleidet sein müssen, sich eines Nissaggiya-Pācittiya-Vergehens schuldig machen, wenn sie auch nur eine Nacht von den drei Gewändern getrennt sind (*vippavasati*), es sei denn, sie haben die Erlaubnis des Sangha oder es ist *Kaṭhina-Zeit*.⁷¹ Andere Ausnahmen werden hier nicht angeführt. Wie im letzten Abschnitt auszuführen ist (A Einl. 15), dient eine *Sīmā* auch zur Definition des Bereiches, in dem ebenfalls eine Ausnahme von dieser Regel gilt (vgl. A 4.1, 4.2).⁷² Wäre diese Regel bereits in Kraft gewesen, als das Pāti-

70 Vin IV 227,5, 317,25, 318,18, 320,3–4, 321,18, 322,11, 323,18, 324,22, 327,21, 328,15, 329,8,27, 331,1, 334,14, 335,9–10, 336,2,22, 337,11–12 (vgl. A 10.3.2).

71 *Niṭṭhitacīvarasmiṃ bhikkhunā ubbhata-smiṃ kaṭhine ekarattaṃ pi ce bhikkhu ticīvarena vippavaseyya aññatra bhikkhusammutiyā, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ* (Niss II 2 = Vin III 199,24–26). „Wenn sich ein Mönch, obwohl der Mönch das Gewand fertiggestellt hat und obwohl die *Kaṭhina*-(Periode) aufgehoben ist, auch nur eine Nacht von den drei Gewändern trennt, es sei denn mit Erlaubnis der Mönche, ist das ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen“; vgl. A 4.0)

72 Von den Prātimokṣas der verschiedenen Schulen ist m. W. nur in dem der *Mūlasarvāstivādin* die Relevanz der *Sīmā* für diese Regel berücksichtigt (GBM 1,34; Fol. 13v2–3): *ni(ṣṭh)ti(taci)varo bhikkṣur uddhṛtakathine ekarātram apī cet trayāṇāṃ cīvarāṇāṃ a(n)y(a)tamānyata[ma]smāc cīvarād bahis sīmāṃ vipravased anyattra saṃghasaṃvṛtyā naiḥsargikapāyattikā*. „Wenn ein Mönch, der sein Gewand fertiggestellt hat, nachdem die *Kaṭhina*-(Periode) aufgehoben ist, auch nur eine Nacht von einem beliebigen Gewand unter den drei Gewändern außerhalb der *Sīmā* getrennt ist, es sei denn mit Erlaubnis der Gemeinde, ist das ein Naissargika-pāyattikā(-Vergehen).“ Vgl. auch die Übersetzung bei Charles S. Prebish, *Buddhist Monastic Discipline, The Sanskrit Prātimokṣa Sūtras of the Mahāsaṃghikas and Mūlasarvāstivādins*, New York 1975, S. 65.

Die Wiedergabe dieser Regel bei A. C. Banerjee (*Two Buddhist Vinaya Texts in Sanskrit. Prātimokṣa-sūtra and Bhikkukarmavākya*, Calcutta 1977, S. 25) ist fehlerhaft. Das Tibetische entspricht dem Sanskrit („So sor thar pa; or, a code of Buddhist Monastic Laws. Being the Tibetan Version of Prātimokṣa of the Mūlasarvāstivāda School“, ed. and transl. S. C. Vidyabhusana, *JASB* 1915, S. 93: *dge sloṅ chos gos zin pas sra brkyaṅ phuṅ na | gal te nub gcig kyaṅ chos gos gsum las chos gos gaṅ yaṅ ruṅ ba daṅ | 'tshams kyi phyir rol du 'bral bar byed na | dge 'dun gyis gnaṅ ba ma gtog te | spaṅ ba 'i lhuṅ byed do ||*. In der von Vidyabhusana gegebenen Übersetzung (S. 46) fehlt 'tshams kyi phyir rol du.

mokkha seine endgültige Form erhielt, so hätte in Nissaggiya II.2 diese Ausnahme angeführt werden müssen.⁷³

Auch aus verschiedenen Stellen in den Khandhakas geht hervor, daß man ursprünglich den Terminus Āvāsa benutzte, wo später der Terminus Sīmā gebraucht wurde. Das zeigt sich z. B. darin, daß im gesamten Kapitel über den „Regenzeit-Aufenthalt“ (Mv III = Vin I 135–156) nur vom Āvāsa, nicht aber von der Sīmā die Rede ist. Daß man sich später den „Regenzeit-Wohnbezirk“ (*vassāvāsa*) als ein durch eine Sīmā begrenztes Gebiet vorstellte, geht daraus hervor, daß das Überschreiten der Sīmā (*nissīmaṃ gantum*, Mv VIII 23.3 = Vin I 298,29) als einer der Gründe für das Ablegen des „Regenzeit-Gewandes“ (*vassikasātikā*) angeführt wird (vgl. A 8.5.1). Allerdings läßt sich nicht ausschließen, daß *sīmā* (in *nissīma*) hier die natürliche Grenze eines Āvāsa bezeichnen kann.

Auch bei den Vorschriften zur Festlegung des „Uposatha-Hauses“ (*uposathā-gāra*) usw. wird das Wort *āvāsa* (noch nicht *sīmā*) gebraucht (Mv II 8.1–10.1 = Vin I 106,36–108,23). Die entsprechenden Passagen konnten unverändert beibehalten werden, als der Terminus *sīmā* eingeführt wurde, weil die Sīmā die Begrenzung „eines Āvāsa“ (*ekāvāsa*) darstellte (Mv II 6.1 = Vin I 106,1–4; vgl. A 1), und somit das von der Sīmā umgrenzte Gebiet mit dem Āvāsa identisch war.

Es bestand aber auch die Möglichkeit, das Wort *sīmā* in einen solchen Abschnitt einzufügen, wie z. B. im Kaṭhina-Kapitel, das im folgenden zu besprechen ist (vgl. A 8.4, 11.3). Die Kaṭhina-Periode soll von den Mönchen eröffnet werden (*attharati*), die gemeinsam die „Regenzeit“ (*vassa*) verbracht haben (Mv VII 1.3 = Vin I 254,7–8), d. h. von denjenigen, die gemeinsam in einem Āvāsa wohnten. Damit ist der Bezirk, in dem Kaṭhina eröffnet wird, als Āvāsa bestimmt. Die vorzeitige „Aufhebung“ (*uddhāra*) der viermonatigen Kaṭhina-Periode erfolgt für den einzelnen Mönch, wenn die beiden „Hindernisse“ (*palibodha*), die dieser Aufhebung im Wege stehen, beseitigt sind (vgl. A 8.4.2, 11.3.2). Diese beiden Hindernisse sind das „Gewand-Hindernis“ (*cīvarapalibodha*) und das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*). In unserem Zusammenhang ist das letztere relevant. Der Āvāsapalibodha existiert, solange ein Mönch sich im Āvāsa aufhält oder wenn er den Āvāsa mit der Absicht verlassen hat, zurückzukehren. Verläßt er den Āvāsa mit der Absicht, nicht zurückzukehren, ist der Āvāsapalibodha beseitigt. Das Verlassen des Āvāsa wird in diesem Zusammenhang durch *bahisīmāgata*, „(wenn er in den Bereich) außerhalb der Sīmā gegangen ist“, ausgedrückt (vgl. A 8.4.2).⁷⁴ Auch hier könnte *sīmā* (in *bahisīmāgata*) prinzipiell im nicht-terminologischen Sinn auf die natürliche Grenze eines Āvāsa angewendet sein. Da die Passagen, in denen das Wort *bahisīmāgata* vorkommt, aber wohl einer jüngeren Textschicht der Kaṭhina-Überlieferung angehören⁷⁵, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß *sīmā* hier im terminologischen Sinn gebraucht ist. Āvāsa und Sīmā bezeichnen also in diesem Kontext dasselbe Gebiet. Die Kaṭhina-Periode wird schon im Pāti-

73 Folglich war zu diesem Zeitpunkt zumindest die Sīmā in ihrer Funktion als Grenze für das „Nicht-Getrentsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) noch nicht bekannt (vgl. A 4). Die Sīmā in ihrer ersten Funktion als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ eines Sangha – die zeitlich vor der Funktion als *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā anzusetzen ist (vgl. A 7) – spielt für die Gewänderregeln keine Rolle. Das bedeutet, daß sie, selbst wenn sie bereits in Kraft gewesen wäre, an dieser Textstelle nicht genannt werden müßte. Für die Sīmā in ihrer ersten Funktion kommt dieser Textstelle also keine Bedeutung zu.

74 Vin I 255,26.29.32.37, 256,3.7.15.18.21–22.26.30.33–34, 257,2.10.18.21.24.29.32.36, 258,5.10.14.18–19.22.25–26.30.33–34.37, 259,12–13.22–23.27.36, 260,1.6.17.23.32–33.37, 261,12.18.23.27.32, 262,2.12.17.27.33, 263,7, 264,24.28.31.35, 265,2.

75 Dafür spricht die systematisierende, an den Parivāra erinnernde Darstellungsweise.

mokkha erwähnt (Niss II.2 = Vin III 199,24)⁷⁶, was den Schluß zuläßt, daß die Kathina-Regeln in eine ältere Periode zurückreichen als der Gebrauch des Terminus *sīmā*. Die Hinzufügung oder Änderung der Abschnitte des Kathina-Kapitels, in denen das Wort *sīmā* gebraucht wird, erfolgte offensichtlich zu einem Zeitpunkt, als das von der *Sīmā* umschlossene Gebiet mit dem *Āvāsa* identisch war.

An zwei Stellen läßt sich im Vinaya noch eine weitere Entwicklung ablesen, nämlich die Loslösung des Begriffs *sīmā* von dem Terminus *āvāsa* (vgl. A 3, 9.3.1). Die *Sīmā* konnte nun so festgelegt werden, daß sie mehrere *Āvāsas* einschloß, d. h. sie bildete nicht mehr die Begrenzung „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*). Das von der *Sīmā* umschlossene Gebiet war also nicht mehr unbedingt mit dem *Āvāsa* identisch. Das aber bedeutete, daß Regeln, die einzig unter Verwendung des Wortes *Āvāsa* formuliert waren, ergänzt oder verändert werden mußten.

Eine solche Ergänzung findet sich bei den Vorschriften zur Festlegung des „Uposatha-Hauses“ (*uposathāgāra*). Hier galt die Regel, daß in einem *Āvāsa* nur ein Uposatha-Haus festgelegt werden darf, und daß in diesem Uposathāgāra alle im *Āvāsa* befindlichen Mönche die buddhistische „Beichtfeier“ (*uposatha*) gemeinsam durchführen müssen (Mv II 8.3 = Vin I 107,17–23).⁷⁷ Als der Terminus *sīmā* eingeführt wurde, diente die *Sīmā* als Begrenzung „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*) und wurde als Grenze für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) definiert (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,1–19; vgl. A 2). Es durfte also innerhalb einer *Sīmā* nur an einem Ort die Beichtfeier durchgeführt werden. Solange *Āvāsa* und *Sīmā* dasselbe Gebiet beschrieben, lag hier kein Widerspruch vor. Für den Fall aber, daß eine *Sīmā* mehrere *Āvāsas* einschloß bzw. „mehrere *Āvāsas* eine gemeinsame *Sīmā* hatten“ (*sambahulā āvāsā samānasīmā*), widersprachen sich die beiden Anweisungen, (1) daß in einem *Āvāsa* an einem Ort die Beichtfeier abzuhalten sei und (2), daß innerhalb einer *Sīmā* an einem Ort die Beichtfeier durchzuführen sei. Dieser Widerspruch bildete unter der Bezeichnung „Wohnbezirks-Praxis“ (*āvāsakappa*) den vierten der zehn Streitpunkte beim Konzil von Vesālī. Es sollte allein die *Sīmā* für die Vollzähligkeit eines Sangha maßgeblich sein, d. h. daß sich alle innerhalb der *Sīmā* befindlichen Mönche an einem Ort innerhalb der *Sīmā* zur Beichtfeier einfinden müssen (vgl. A 9.3).⁷⁸ Im Mahāvagga wurde im Anschluß an die Regeln zum Uposatha-Haus daher ein entsprechender Abschnitt offenbar sekundär eingefügt (Mv II 11 = Vin I 108,26–36; vgl. A 3).

Auch an anderen Stellen des Mahāvagga lassen sich solche Ergänzungen erkennen. So wird z. B. in Mahāvagga II 28–32 (= Vin I 128,34–132,5) behandelt, wie zu verfahren ist, wenn Mönche in einem *Āvāsa* das Pātimokkha rezitieren und während oder nach Abschluß der Rezitation eine andere Gruppe von Mönchen, die sich ebenfalls innerhalb des *Āvāsa* befindet⁷⁹, am Beichtfeier-Platz (dem Uposathāgāra

⁷⁶ Siehe A Anm. 71.

⁷⁷ Z. B. Mv II 8.3 = Vin I 107,21–23: *na bhikkhave ekasmiṃ āvāse dve uposathāgārāni sammannitabāni, yo sammanneyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave ekaṃ samūhanitvā ekattha uposathaṃ kātum.* „Ihr Mönche, in einem *Āvāsa* dürfen nicht zwei Uposatha-Häuser festgelegt werden. Wer (zwei Uposatha-Häuser) festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen. Ich ordne an, ihr Mönche, nachdem ihr eines aufgehoben habt, in einem (nämlich dem verbleibenden Uposatha-Haus) die Beichtfeier durchzuführen.“ Auch die darauf folgenden Regeln beziehen sich auf den *Āvāsa* (Mv II 9.1–10.1 = Vin I 107,33–108,25).

⁷⁸ Vin II 294,4, 298,38, 300,36–38, 306,33–36.

⁷⁹ Daß diese Mönche sich innerhalb des *Āvāsa* befinden müssen, ergibt sich aus inhaltlichen Gründen. Wären nämlich die noch nicht eingetroffenen Mönche außerhalb des *Āvāsa*, so hätten sie keinerlei Einfluß auf das im *Āvāsa* durchgeführte Kamma (vgl. A 8.1.2).

oder dem Uposathapamukka) eintrifft. Der Text von Mahāvagga II 33 (= Vin I 132,6–17) besteht aus sechs Sätzen, in denen es heißt, daß die Mönche, die das Pātimokkha rezitieren, wissen, sehen oder hören, daß andere Mönche in das Sīmā-Gebiet eintreten bzw. eingetreten sind. Der Aufenthaltsort der Mönche, die noch nicht zur Pātimokkha-Rezitation gekommen sind, wird also genau angegeben. Diese sechs Sätze müssen jeweils in die Abschnitte Mahāvagga II 28–32 eingesetzt werden, und zwar anstelle der Sätze, in denen es heißt, daß die zur Pātimokkha-Rezitation versammelten Mönche nicht wußten bzw. wußten, daß andere Mönche noch „nicht herbeigekommen waren“ (*anāgata*, vgl. A 8.1.2). Das gleiche, nur bezogen auf die Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*), findet sich in Mahāvagga IV 12 (= Vin I 167,14–25). Die hier genannten sechs Sätze müssen in die Abschnitte Mv IV 7–11 (= Vin I 164,29–167,13) eingesetzt werden (vgl. A 8.2.2). Inhaltlich ergibt sich dadurch nur dann ein Unterschied, wenn das von der Sīmā umschlossene Gebiet nicht mit dem Āvāsa identisch ist. Die Einfügung der Sätze, in denen *sīmā* steht, wurde also erst zu diesem Zeitpunkt notwendig.

Hinweise darauf, daß der Terminus *sīmā* und die Sīmā-Regeln später eingeführt wurden als die Uposatha-Zeremonie, die Regeln zur Festlegung des „Uposatha-Hauses“ (*uposathāgāra*) usw., lassen sich auch im „Uposatha-Kapitel“ (*uposathakkhandhaka*) selbst finden.

Die Sīmā-Regeln werden nicht in einem geschlossenen Textstück behandelt, sondern in zwei voneinander getrennten Abschnitten. Dies läßt die Annahme zu, daß sie nicht alle auf einmal in die Vorstufe des uns heute vorliegenden Khandhaka-Texts eingefügt wurden. Tatsächlich zeigt der Vergleich mit der Sanskrit-Version des Vinaya der Mūlasarvāstivādin, daß diese Aufteilung der Sīmā-Regeln nicht obligatorisch ist. Dort werden nämlich die gesamten Sīmā-Regeln – die allerdings einen wesentlich späteren Entwicklungsstand repräsentieren⁸⁰ – im Anschluß an die Geschichte von Kapphaṇa (im Pāli: Mahākappina) behandelt. Das entspricht im Pāli der Stelle, an der der erste Abschnitt der Sīmā-Regeln steht.⁸¹ Es läßt sich zei-

80 In der Sanskrit-Version des Poṣadhavastu im Vinaya der Mūlasarvāstivādin werden bei den Sīmā-Regeln die *mahatī sīmā* und die *khuddalikā sīmā* erwähnt (vgl. C 2, 4). Diese entsprechen im Pāli der *mahāsīmā* und der *khāṇḍasīmā*, die ausführlich in der Samantapāsādikā behandelt werden (Sp 1041,19–1042,26; vgl. B 6.0).

81 Die Abfolge der einzelnen Regeln im Vinaya der Mūlasarvāstivādin stimmt nicht durchgehend mit der im Pāli-Vinaya überein, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt.

Vinayavastu	Pāli-Vinaya	Inhalt
GBM 6.710,56 r 1–2	Mv II 8.1	Pātimokkha darf nicht in einer Zelle (<i>layana</i>) (im Pāli: <i>anupariveṇiyam</i>) vorgelesen werden.
GBM 6.710, 56 r 2	-----	Pātimokkha darf nicht in einem Prāsāda vorgelesen werden.
GBM 6.710, 56 r 2–3	Mv II 9.1	<i>Poṣadhāmukka</i> (pa. <i>uposathapamukka</i>) festlegen.
GBM 6.710,56 r 4–7	Mv II 9.2	Formular (<i>karmavācānā</i> , pa. <i>kammavācā</i>) zur Festlegung des <i>poṣadhāmukka</i> (pa. <i>uposathapamukka</i>)
GBM 6.710,56 r 9–v 7	Mv II 5.3–6	Geschichte von Brāhmaṇa Kapphaṇa (pa. Mahākappina).
GBM 6.711–716,56 v 7–59 r 5	Mv II 6.1–7.2 und 12.1–13.2	Sīmā-Regeln

gen, daß der Text- und Sinnzusammenhang des verbleibenden Vinaya-Textes nicht gestört würde, wenn man die beiden Abschnitte, die die Sīmā-Regeln enthalten (Mv II 6.1–7.2, 12.1–13.2 = Vin I 106,1–35, 109,1–111,22) aus dem Uposathakkhandhaka herausnähme. Dies ist zwar kein Beweis, aber ein Indiz für eine spätere Datierung der Sīmā-Abschnitte.

In Mahāvagga II 5.1 (= Vin I 105,2–3) wird die Anordnung erlassen, daß die buddhistische Beichtfeier von den vollzählig versammelten Mönchen durchzuführen sei, und in Mahāvagga II 5.2 (= Vin I 105,7–8) heißt es, daß sich die Vollzähligkeit soweit erstrecke wie „ein Wohnbezirk“ (*ekāvāsa*; vgl. A 1). In Mahāvagga II 5.3–6 (= Vin I 105,8–38) folgt die Geschichte von Mahākappina, der ursprünglich nicht zur Beichtfeier gehen wollte, dann aber vom Buddha eines Besseren belehrt wurde. In Mahāvagga II 6.1 (= Vin I 106,1–4) wird berichtet, daß Mönche sich überlegten, wie weit „ein Wohnbezirk“ reiche, und die Anordnung erlassen, eine „Grenze“ (*sīmā*) dafür festzulegen. Dieser Abschnitt hätte sich direkt an Mahāvagga II 5.2 anschließen lassen; hier folgt er recht unvermittelt. Läßt man diese Passage und die nachfolgenden Regeln zur Sīmā (Mv II 6.1–7.2 = Vin I 106,1–35) aus, so kämen nach der Erzählung von Mahākappina die Vorschriften zur Festlegung des „Uposatha-Hauses“ (*uposathāgāra*), des „Uposatha-(Haus-)Vorplatzes“ (*uposathapamukha*) usw. (Mv II 8.1–10.1 = Vin I 106,36–108,25). Da sämtliche Regeln unter Verwendung des Terminus *āvāsa* (nicht *sīmā*) formuliert sind, kann dieser Text unmittelbar an die Geschichte von Mahākappina angeschlossen werden.⁸² Mahāvagga II 11 (= Vin I 108,26–36; vgl. A 3), in dem von „mehreren Wohnbezirken mit derselben Sīmā“ (*sambahulā āvāsā samānasīmā*) die Rede ist, muß aus den oben bereits genannten Gründen als sekundärer Einschub betrachtet werden. Die darin gemachten Angaben, daß die Beichtfeier nicht von einem „nicht-vollzähligen“ (*vagga*) Sangha durchgeführt werden darf und daß sich alle Mönche zur Durchführung der Beichtfeier an einem Ort zu versammeln haben, sind Wiederholungen von Mahāvagga II 5.1 und 8.3. Nähme man die auf Mv II 11 folgenden Sīmā-Regeln (Mv II 12.1–13.2 = Vin I 109,1–111,22) heraus, so folgten auf die Regeln zum Uposatha-Haus usw. die Abschnitte, in denen geregelt wird, wieviele Tage für die Durchführung der Beichtfeier in Frage kommen (Mv II 14.1 = Vin I 111,23–26), wieviele Arten von „Beichtfeier-Zeremonien“ (*uposathakamma*) es gibt (Mv II 14.2–3 = Vin I 111,26–112,8) und wieviele Arten, das Pātimokkha zu rezitieren (Mv II 15.1–4 = Vin I 112,9–113,4).

Wenn man die beiden Abschnitte mit den Sīmā-Regeln aus dem Uposathakkhandhaka herausnähme, entstünde folglich ein homogener Text, der ausschließlich die Uposatha-Zeremonie und die Pātimokkha-Rezitation beträfe. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, daß die Sīmā-Regeln später in diesen Text ein-

82 Im Abschnitt über das Festlegen des „Uposatha-(Haus-)Vorplatzes“ (*uposathapamukhā*) heißt es, daß vor der Rechtshandlung, mit der die „Festlegung“ (*sammuti*) vorgenommen wird, „Kennzeichen bekanntzugeben seien“ (*nimitā kittetabbā*), die das Gebiet des Uposathapamukha markieren (Mv II 9.2 = Vin I 108,9). Es wird nicht mitgeteilt, welche Objekte als Kennzeichen in Frage kommen. Dies könnte zu der Annahme führen, daß die acht als Kennzeichen einer Sīmā erlaubten Objekte (s. A 2.1) analog auch für den Uposathapamukha gelten, d. h. daß die Sīmā-Regeln für diesen Abschnitt vorausgesetzt werden müssen. Dies trifft m. E. nicht zu: die für die Sīmā erlaubten Kennzeichen sind natürliche Objekte von teilweise beträchtlicher Größe z. B. „Berg“ (*pabbata*), „Wald“ (*vana*), „Fluß“ (*nadi*) und kaum als Kennzeichen eines so viel kleineren Bezirks geeignet, wie es der Uposathapamukha ist.

Dies legt auch der Kommentar nahe, der für den Uposathapamukha jedes beliebige Objekt als Kennzeichen zuläßt (Sp 1049,6–12; vgl. B Anm. 586), hingegen aber die Objekte für die Sīmā-Kennzeichen exakt nach Größe und Beschaffenheit definiert (Sp 1036,10–1040,16; vgl. B 2).

gefügt wurden, möglicherweise in zwei Schüben. Allerdings muß dies bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt geschehen sein.

Abgesehen von den Abschnitten, die die Sīmā-Regeln enthalten, gibt es im Uposathakkhandhaka vier Stellen, an denen die Sīmā erwähnt wird: Mahāvagga II 11 (= Vin I 108,26–36; A 3) ist, wie oben gesagt, ebenso wie Mahāvagga II 33 (= Vin I 132,6–7; A 8.1.2) als sekundärer Einschub zu betrachten. In Mahāvagga II 24.2–3 (= Vin I 122,27–31.35–37; vgl. A 8.1.1) könnte der Satz, in dem das Wort *sīmā* verwendet wird (*evam ... karotīti*), ausgelassen werden, und es läge dennoch ein in sich geschlossener und verständlicher Text vor. Anders verhält es sich bei Mahāvagga II 34.3–4 (= Vin I 132,28–136,6; A 8.1.3). Hier müßten beide Abschnitte herausgenommen werden. Die Frage, wie hinsichtlich der Durchführung der Beichtfeier zu verfahren ist, wenn zum Āvāsa gehörige Mönche (*āvāsika*) den ersten Tag des neuen Halbmonats (*pāṭipada*) zählen, herbeikommende Mönche (*āgantuka*) den 15. Tag des letzten Halbmonats bzw. umgekehrt, wäre dann nicht behandelt. Der Text ließe sich aber dennoch lückenlos an Mahāvagga II 34.5 anschließen.

Insgesamt lassen sich also im Vinaya drei Entwicklungsstufen feststellen: (1) Ursprünglich bildete der Āvāsa den Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha. Ein Āvāsa hat eine bestimmte, nicht genauer definierte Ausdehnung und damit auch eine „Grenze“ (*sīmā* im nicht-terminologischen Sinn). Ob das Wort Sīmā im Vinaya auf diese natürliche Grenze eines Āvāsa angewendet wird, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. (2) In einem zweiten Schritt wird die Ausdehnung eines Āvāsa durch die formelle „Festlegung“ (*sammuti*) einer Sīmā definiert. Sīmā wird dann im terminologischen Sinn gebraucht und bezeichnet die buddhistische Gemeindegrenze. Das von der Sīmā umschlossene Gebiet ist mit dem Āvāsa identisch, d. h. der Terminus *sīmā* und der Terminus *āvāsa* können synonym verwendet werden. (3) In der dritten Entwicklungsstufe erfolgt die Loslösung der Sīmā vom Āvāsa. Eine Sīmā kann nun so festgelegt werden, daß sie mehrere Āvāsas einschließt. Die beiden Termini – Sīmā und Āvāsa – sind daher nicht mehr bedeutungsgleich. Jetzt ist Sīmā die Bezeichnung für den Bezirk, in dem sich Mönche vollzählig versammeln müssen; der Āvāsa verliert seine Bedeutung für die Vollzähligkeit des Sangha.

12. SAMĀNASAMVĀSA, SAMĀNASAMVĀSAKA UND NĀNĀSAMVĀSAKA

Im „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung der Sīmā (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,9–19; vgl. A 2.2.1) wird die Sīmā als *sīmā samānasamvāsā ekuposathā* bezeichnet. Im zweiten Abschnitt der Sīmā-Regeln tritt an die Stelle dieses Ausdrucks an zwei Stellen der Terminus *samānasamvāsasīmā* (Mv II 12.5 = Vin I 110,10–11.13–14; vgl. A 4.4.1, 4.4.2).

Das Wort *ekuposatha*, „eine Beichtfeier“ oder „eine einzige Beichtfeier“, bringt zum Ausdruck, daß die Sīmā für eine Beichtfeier festgelegt wird, d. h. daß innerhalb der Sīmā nur an einer Stelle von allen gemeinsam die Beichtfeier abgehalten werden darf.

Der Terminus *samānasamvāsa* setzt sich zusammen aus den Wörtern *samāna*, „gleich, gleichartig“, und *samvāsa*, „Zusammenwohnen, Zusammenleben“. *Samvāsa* bzw. das zugehörige Verb *samvasati* bezeichnen im Vinaya speziell das

Zusammenwohnen von Mönchen bzw. von Nonnen (vgl. BHSD, PTSD s. v. *saṃvāsa*). Über das bloße Zusammenleben hinaus ist damit die gemeinsame Durchführung von Rechtshandlungen (*kamma*) wie der Beichtfeier, der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) usw. gemeint (Pār I 8.5 = Vin III 28, 20–22, u. ö.; Pāc LXIX 2.1 = Vin IV 138,1–2; vgl. A 2.2.2). *Samvāsa* bezeichnet also den Zustand der Handlungsfähigkeit eines Ordens und kann im übertragenen Sinn mit „Gemeinschaft“ übersetzt werden.

Ein Mönch bzw. eine Nonne, die aufgrund eines Pārājika-Vergehens für immer aus dem Orden ausgeschlossen werden (*nāseti*), sind damit vom *saṃvāsa*, d. h. vom „Zusammenleben“ bzw. von der „Gemeinschaft“ ausgeschlossen. Nur diese werden im Vinaya als *asaṃvāsa*, „einer (eine), der (die) nicht zusammenlebt mit“ oder „einer (eine), der (die) nicht zur Gemeinschaft gehört“, bezeichnet (Pār I 5.11 = Vin III 21,24–25, u. ö.; vgl. A 2.2.2). *Asaṃvāsa* könnte auch als Part. Fut. Pass. aufgefaßt werden (vgl. CPD, s. v. ²*asaṃvāsa*) und müßte dann durch „einer (eine), mit dem (der) man nicht zusammenleben darf“ wiedergegeben werden.

Dagegen werden ein Mönch bzw. eine Nonne, die wegen bestimmter Vergehen zeitweilig aus dem Orden „ausgeschlossen sind“ (*ukkhitta*), von dem ausschließenden Orden als *nānāsaṃvāsaka*, „Angehörige(r) einer anderen (wörtlich: einer verschiedenen) Gemeinschaft“, d. h. Angehörige(r) einer Gemeinschaft, die von dem Sangha, der den Mönch (die Nonne) suspendiert hat (*ukkipati*), „verschieden“ (*nānā*) ist, bezeichnet. Der zeitweilige Ausschluß aus dem Orden erfolgt wegen des „Nicht-Sehens“ (*adassana*), des „Nicht-Büßens“ (*appaṭikamma*) und des „Nicht-Aufgebens“ (*appaṭinissagga*) eines „Vergehens“ (*āpatti*) (BhīPār III 2.1 = Vin IV 218,28–29; vgl. A 2.2.2). Der *nānāsaṃvāsaka*, d. h. der suspendierte Mönch, kann von dem Sangha, der ihn ausgeschlossen hat, wieder in den Orden aufgenommen werden, wenn er das begangene Vergehen einsieht, bereut bzw. die falsche Ansicht aufgibt. Er wird dann vom *nānāsaṃvāsaka* zum *samānasaṃvāsaka*, „Angehörigen derselben Gemeinschaft“ (Mv X 1.10 = Vin I 340,30–38; P VI 2 = Vin V 116,34–117,3), „Dieselbe“ bzw. „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) bezeichnet also in diesem Zusammenhang den Sangha, der den Mönch suspendiert hat (*ukkipati*) und ihn nun wieder „restituiert“ (*osāreti*; vgl. A 10.4). Da der zeitweilige Ausschluß des Mönchs aus dem Orden erfolgt ist, weil sich der Mönch der Vinaya-Auslegung des ausschließenden Ordens nicht unterworfen hat – er betrachtet ein Vergehen nicht als Vergehen usw. – und die „Restitution“ (*osāraṇā*) erfolgt, weil er diese Auslegung aufgibt, kann *samānasaṃvāsa* als Gemeinschaft verstanden werden, die dieselbe Vinaya-Auslegung vertritt.

Nach der traditionellen Rechtsauffassung der Theravādin bezeichnet *nānāsaṃvāsaka* einen Mönch, der sich aus einer Rechtsgemeinschaft gelöst hat.⁸³ Es handelt sich hier also um einen relativen Begriff, d. h. jeder Mönch ist *samānasaṃvāsaka* in bezug auf die eigene Rechtsgemeinschaft und betrachtet die Mitglieder einer anderen Rechtsgemeinschaft als *nānāsaṃvāsaka*.

Dieser Vorgang der Differenzierung scheint zum Zeitpunkt der Abfassung des Mahāvagga noch nicht in vollem Gange gewesen zu sein, denn hier finden wir nur einen Fall, in dem die Bildung einer Gemeinschaft von *nānāsaṃvāsakas* als Folge einer „Suspension“ (*ukkhhepana*) dargestellt wird (vgl. A 8.7.1).

83 So H. Bechert mündlich und in „Remarks on the Legal Structure of the Early Buddhist Sangha“, *Papers in Honour of Prof. Dr. Ji Xianlin on the Occasion of His 80th Birthday*, Vol. 2, ed. Li Zheng, Peking 1991, S. 520f.

Aus dieser Stelle geht hervor, daß ein einzelner suspendierter und somit zum *nānāsaṃvāsaka* gemachter Mönch andere Mönche finden kann, die seine Rechtsauffassung teilen, und daß er mit ihnen zusammen einen Sangha bilden kann. Die Mönche, die sich ihm anschließen (*ukkhittānuvattaka*), werden von der Gemeinde, die den einzelnen Mönch suspendiert hat, insgesamt als *nānāsaṃvāsaka* bezeichnet, obwohl sie nicht suspendiert wurden. Sie haben sich also im Verhältnis zu dem suspendierenden Sangha aus eigenem Entschluß zu *nānāsaṃvāsakas* gemacht. Dieser *nānāsaṃvāsaka*-Sangha bildet in sich eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*), da alle Mönche dieselbe Rechtsauffassung vertreten, ist aber im Verhältnis zu dem Sangha, der den einen Mönch suspendiert hat, ein *nānāsaṃvāsaka*-Sangha. Daraus folgt, daß die beiden Sanghas ihre Rechtshandlungen getrennt durchführen müssen (s. A 8.7.1 und Anm. 103). In diesem Fall entstanden also ein *nānāsaṃvāsaka*-Sangha bzw. zwei voneinander verschiedene *samānasaṃvāsaka*-Sanghas, ohne daß eine „Ordensspaltung“ (*saṅghabheda*; vgl. A Anm. 196) stattgefunden hat.

Wenn eine Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) festgelegt wird, so ist damit gemeint, daß sich in dieser Mönchs- bzw. Nonnengemeinde keine Mönche bzw. Nonnen befinden, die der Gruppe der *asaṃvāsa*- oder *nānāsaṃvāsa*-Personen angehören. Ein handlungsfähiger Orden setzt sich demnach immer aus „Angehörigen derselben Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*) zusammen, d. h. *saṃvāsa* und *samānasaṃvāsa* sind Synonyme. Nicht jede „gleiche Gemeinschaft“ stellt jedoch einen Sangha dar, denn die gleiche Gemeinschaft kann bereits von zwei oder drei Personen gebildet werden, ein Sangha hingegen erst von vier Mönchen bzw. vier Nonnen.

Daß eine Sīmā für einen Sangha festgelegt wird, geht daraus hervor, daß in ihr jeweils nur „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) durchgeführt werden darf. Die Uposatha-Zeremonie gehört zu den Rechtshandlungen, die von einem mindestens vierköpfigen Sangha durchgeführt werden müssen (Mv IX 4.1 = Vin I 319,26–29).

Die im vorhergehenden besprochenen Zusammenhänge können als rechtliche Grundlage der späteren „Schulbildung“ (*nikāyabheda*) angesehen werden (vgl. A Anm. 196).

13. SAMĀNASĪMĀYA ṬHITA UND NĀNĀSĪMĀYA ṬHITA

Ein „vollzähliger Orden“ (*samagga saṅgha*) wird im Suttavibhaṅga definiert als ein Sangha, der „derselben Gemeinschaft angehört“ (*samānasaṃvāsaka*) und sich „in derselben Sīmā aufhält“ (*samānasīmāya ṭhita*) (vgl. A 10.2). Neben der Zugehörigkeit zur „selben Gemeinschaft“ (A Einl. 12) ist demnach unabdingbare Voraussetzung, daß die Mönche sich tatsächlich in derselben Sīmā aufhalten.

Der Gegenbegriff zu *samānasīmāya ṭhita* ist *nānāsīmāya ṭhita*. Er kommt im Vinaya dreimal vor: (1) wird die Durchführung einer „Rechtshandlung“ (*kamma*), bei der ein *nānāsīmāya ṭhita* zur Bildung des Sangha herangezogen wird, verboten (Mv IX 4.2 = Vin I 320,16; vgl. A 8.6.1); (2) gilt der „Einspruch“ (*paṭikkosānā*) eines *nānāsīmāya ṭhita* als nicht wirksam (Mv IX 4.7 = Vin I 321,20; vgl. A 8.6.2) und (3) die „Erklärung der Ansicht“ (*diṭṭhāvikkamma*) in Gegenwart eines *nānāsīmāya ṭhita* als „ungesetzlich“ (*adhammika*, P XV 4.2 = Vin V 187,17–18; vgl. A 11.4).

Wenn *nānāsīmāya thita* als Gegensatz zu *samānasīmāya thita* aufzufassen ist, so muß es mit „einer, der sich in einer anderen (wörtlich: in einer verschiedenen) Sīmā aufhält“ übersetzt werden. In den drei oben genannten Fällen befänden sich demnach ein Teil der Mönche in „derselben Sīmā“ (*samānasīmā*), ein einzelner Mönch in einer anderen Sīmā. Da die Mönche zur Durchführung einer Rechtshandlung an einem Ort versammelt sein müssen, würde das bedeuten, daß die beiden Sīmās, in denen sich die drei bzw. der eine Mönch aufhalten, ganz nahe beieinanderliegen. In dem Zeitraum, in dem die Sīmā die Grenze des Āvāsa bildete (s. A Einl. 11), müßten in einem solchen Fall zwei Āvāsas – nur durch Zentimeter voneinander getrennt – nebeneinander gelegen haben. In späterer Zeit, als die Sīmā beliebig, d. h. ohne Rücksicht auf die Ausdehnung eines Āvāsa festgelegt werden konnte, verhinderte ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*, vgl. A 6.2), daß verschiedene Sīmās unmittelbar aneinander grenzten. Da im Vinaya weder mitgeteilt wird, wie groß der Sīmā-Zwischenraum mindestens sein muß, noch wie weit die Mönche bei einer Rechtshandlung maximal auseinanderstehen durften, ist nicht definitiv zu entscheiden, ob eine solche Situation räumlich möglich war.

Nach den Angaben des Vinaya-Kommentars mußten sich Mönche für die Durchführung einer Rechtshandlung im Hatthapāsa-Abstand versammeln (vgl. B Einl. 13, 5.1). Der Hatthapāsa-Abstand beträgt maximal zweieinhalb Hattha oder Ratana (Sp 652,20–23). Das entspricht ungefähr 1,10 m. Der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen zwei Sīmās, die Sīmantarikā, beträgt nach Auskunft verschiedener, von Buddhaghosa zitierter Texte entweder ein Ratana (= 44 cm), eine Vidatthi (= 22 cm) oder vier Aṅgula (= 7,2 cm) (B 16.0). Nach diesen Maßangaben wäre es also möglich, daß ein Mönch in einer anderen Sīmā steht als die drei Mönche, mit denen er sich zur Durchführung einer Rechtshandlung im Hatthapāsa-Abstand versammelt hat.⁸⁴ Trotzdem wird *nānāsīmāya thita* in der Samantapāsādikā anders erklärt.

Im Kommentar zu Mv IX 4.2 (= Vin I 320,16) heißt es, einen *nānāsīmāya thita* als vierten zur Bildung eines Sangha heranzuziehen, bedeute, einen zwar im Hatthapāsa-Abstand, aber im „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) oder „außerhalb der Sīmā“ (*bahisīmāya*) Befindlichen heranzuziehen.⁸⁵ Der Sīmā-Zwischenraum gilt in der Samantapāsādikā nicht als Sīmā oder als Bestandteil eines Sīmā-Gebiets, sondern als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*, Sp 1042,31; vgl. B 6.0). Die Erklärung, daß

84 Daß dies als Möglichkeit erwogen wurde, zeigt ein Abschnitt in der Vmv II 152,15–20: *ettha ca rukkhāsākhādīhi aññamaññaṃ sambandhāsu etāsu khaṇḍasīmāyaṃ tayo bhikkhū, mahāsīmāyaṃ dve ti evaṃ dvīsu sīmāsu sīmantarikaṃ aḥusitvā, hatthapāsaṃ ca avijahitvā thitehi pañcāhi bhikkhūhi upasampadādikammaṃ kātuṃ vaṭṭatīti keci vadanti | taṃ na yuttāṃ nānāsīmāya thitacattutho kammaṃ kareyya | akammaṃ, na ca karaṇīyaṃ ti ādī vacanato ||* „Hier sagen einige: ‚Es ist richtig, daß fünf Mönche, die in den durch Bäume, Äste usw. miteinander verbundenen zwei Sīmās stehen, (nämlich) drei Mönche in der Khaṇḍasīmā, zwei in der Mahāsīmā, indem sie den Sīmā-Zwischenraum nicht berühren und den Hatthapāsa-Abstand nicht verlassen, die Rechtshandlung für die Ordination usw. durchführen.‘ Das ist nicht richtig, weil es (im Vinaya) heißt: ‚(Wenn ein Sangha) mit einem in einer anderen Sīmā befindlichen (Mönch) als Viertem eine Rechtshandlung durchführt, (ist dies) ein Nicht-Kamma, und ein Nicht-Kamma darf man nicht durchführen‘, usw.“

85 Sp 1146,34–35: *nānāsīmāya thitacattutho ti sīmantarikāya vā bahisīmāya vā hatthapāse thitenāpi saddhiṃ catuvaggo hutvā ti attho.*

„Ein in einer anderen Sīmā Befindlicher als vierter bedeutet: (Wenn) man zusammen mit einem im Sīmā-Zwischenraum oder außerhalb der Sīmā, aber im Hatthapāsa-(Abstand) befindlichen (Mönch) einen vierköpfigen (Sangha) bildet.“

sich der *nānāsīmāya thita* in der Sīmantarikā oder außerhalb der Sīmā befinde, stimmt mit dem Terminus *nānāsīmāya thita* nicht überein. Sie paßt vielmehr zu dem Ausdruck *bahisīmāya thita*, „einer, der sich außerhalb der Sīmā befindet“.

Im Kommentar zu P XV 4.2 (= Vin V 187,17–18) heißt es, „man erklärt (seine Ansicht) in Gegenwart eines (Mönchs), der sich, obwohl er der gleichen Gemeinschaft angehört, in einer anderen Sīmā aufhält.“ In den nachfolgend genannten Beispielen befindet sich jedoch ein Teil der Mönche immer im Sīmā-Zwischenraum, der andere innerhalb einer Sīmā.⁸⁶ Auch hier also ist der Begriff *nānāsīmāya thita* als *bahisīmāya thita* aufgefaßt worden. Damit wird deutlich, daß die Situation zweier in verschiedenen Sīmās befindlicher und doch im Hatthapāsa-Abstand versammelter Mönchsgruppen für den Kommentator nicht vorstellbar war. Aus den Erklärungen Buddhaghosas kann möglicherweise auch die Dutt'sche Übersetzung von *nānāsīmāya thita* als „staying outside the boundary“ resultieren (s. A Einl. 4).

Heinz Bechert hält die Übersetzung von *nānāsīmāya thita* mit „einer, der sich in einer anderen Sīmā befindet“ für unwahrscheinlich, da die Situation zweier in verschiedenen Sīmās befindlicher und doch an einem Ort versammelter Mönchsgruppen räumlich kaum vorstellbar sei. Seiner Ansicht nach ist *nānāsīmāya thita* ein Teil-Synonym für *nānāsaṃvāsaka* (s. A Einl. 12).⁸⁷ Dies beruht auf folgender Überlegung: wenn ein Sangha einen oder mehrere Mönche „suspendiert“ (*ukkhi-pati*) und sie damit zu *nānāsaṃvāsakas* macht, so können diese zusammen oder unter Heranziehung anderer Mönche einen eigenen Sangha bilden. Sie haben die Möglichkeit, ihre Rechtshandlungen in „derselben Sīmā“ (*samānasīmā*) durchzuführen wie der Sangha, der die Mönche suspendiert hat, vorausgesetzt, sie führen sie getrennt von diesem durch (vgl. A 8.7.1). Die *nānāsaṃvāsaka*-Mönche können aber auch dieses Sīmā-Gebiet verlassen und außerhalb eine eigene Sīmā festlegen. Da es sich bei diesen Mönchen um *nānāsaṃvāsakas* handelt, ist deren Sīmā entsprechend als *nānāsīmā* zu bezeichnen. Der Begriff *nānāsīmāya thita* ist daher in erster Linie durch Systemzwang bedingt, indem nämlich dem *samānasīmāya thita* ein *nānāsīmāya thita* gegenübergestellt wird. Dies würde bedeuten, daß mit beiden Termini – *nānāsaṃvāsaka* und *nānāsīmāya thita* – bezeichnet werden soll, daß diese Mönche einer „anderen Gemeinschaft angehören“.

An den drei Stellen, an denen der Ausdruck *nānāsīmāya thita* im Vinaya vorkommt, folgt das damit verbundene Verbot jedesmal auf das für den *nānāsaṃvāsaka* formulierte. Die jeweils für den *nānāsaṃvāsaka* und den *nānāsīmāya thita* formulierten Sachverhalte wären also im Prinzip synonym.

Die Tatsache, daß der Begriff *nānāsīmāya thita* im Vinaya zweimal in Listen nach *nānāsaṃvāsaka* erwähnt wird (A 8.6.1, 8.6.2) und einmal als Gegensatz zu *samānasīmāya thita* (A 11.4), daß ferner Buddhaghosa den Terminus nicht gemäß

86 Sp 1375,7–11: *nānāsīmāya thita samānasamvāsakassāpi nānāsīmāya thitassa santike āvikaroti. mālakasīmāya hi thitena sīmantarikāya thitassa sīmantarikāya vā thitena avippavāsasīmāya thitassāpi āpattiṃ desetum na vaṭṭati.* „In einer anderen Sīmā bedeutet: Wenn man in Gegenwart eines in einer anderen Sīmā Befindlichen, auch wenn er derselben Gemeinschaft angehört, (eine Ansicht) erklärt. Es ist nicht richtig, daß ein in der Mālakasīmā (das ist die Khaṇḍasīmā) Befindlicher einem im Sīmā-Zwischenraum Befindlichen oder ein im Sīmā-Zwischenraum Befindlicher einem in der Avippavāsasīmā (das ist die als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā) Befindlichen ein Vergehen gesteht.“

87 Diese Ansicht vertrat H. Bechert bei einer Diskussion über diesen Terminus.

seiner wörtlichen Bedeutung erklärt⁸⁸, macht die Annahme, daß *nānāsīmāya thita* aus Systemzwang als Gegenstück zu *samānasīmāya thita* eingeführt wurde, wahrscheinlich. Hinsichtlich der Bedeutung muß je nach Kontext entweder „einer, der sich in einer anderen Sīmā befindet“ (A 8.6.1) oder „einer, der (potentiell) einer anderen Sīmā angehört“ (A 8.6.2) für *nānāsīmāya thita* angesetzt werden.

14. SAMMATA UND ASAMMATA

„Eine Sīmā festlegen“ heißt im Vinaya *sīmaṃ sammannati*. Wenn eine Sīmā festgelegt wird, bedeutet dies, daß „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben werden (*kit-teti*; vgl. A 2.1), die deren Grenzverlauf markieren, und anschließend die Sīmā von einem mindestens vierköpfigen Sangha in einem Ñattidutiyakamma festgelegt wird (vgl. A 2.2.1). Entsprechend kann eine Sīmā, wenn die „Rechtshandlung“ (*kamma*) ordnungsgemäß durchgeführt wurde, als „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā bezeichnet werden. Wird eine Sīmā nicht ordnungsgemäß oder gar nicht festgelegt, so ist sie „nicht-festgelegt“ (*asammata*).

„Wenn keine Sīmā festgelegt ist“ (*asammataya sīmāya*), können drei Formen der Sīmā zur Anwendung kommen (vgl. A 5): die Gāma-, Nigamasīmā, „Dorf-, Marktfleckengrenze“, die Sattabbhantarasīmā, „Sieben-Abbhantara-Grenze“ und die Udakukkhepasīmā, „Grenze, die im Hinausschleudern von Wasser besteht“. Die Gāma-, Nigamasīmā gilt in Ansiedlungen, die Sattabbhantarasīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka araṇṇa*) und die Udakukkhepasīmā in Gewässern. Bei der Gāmasīmā wird die Funktion der buddhistischen Gemeindegrenze (*sīmā*) auf eine bestehende „Dorfgränze“ (*gāmasīmā*), bei der Nigamasīmā auf eine existierende „Marktfleckengrenze“ (*nigamasīmā*) übertragen (vgl. A 5.1). Im Fall der Sattabbhantarasīmā verläuft die Grenze als gedachte Linie in einem Kreis mit einem Radius von sieben Abbhantara rings um die versammelten Mönche (vgl. A 5.2). Die Udakukkhepasīmā wird durch das Hinausschleudern von Wasser rings um die auf einer Plattform oder in einem Boot versammelten Mönche bestimmt (vgl. A 5.3). Für keine dieser drei Sīmās werden Kennzeichen oder ein Ñattidutiyakamma benötigt. Da sie nur zur Anwendung kommen, wenn keine Sīmā festgelegt wurde, kann man sie auch als „nicht-festgelegte“ (*asammata*) Sīmās bezeichnen.

Im Vinaya steht diese Differenzierung zwischen festgelegter und nicht-festgelegter Sīmā noch in den Anfängen. Der Begriff *asammata sīmā*, „nicht-festgelegte Sīmā“, wird noch nicht explizit auf diese drei Sīmā-Formen angewendet. In späteren Texten steht diese Unterscheidung bei der Behandlung der Sīmā-Regeln jedoch an erster Stelle. Entsprechend dem veränderten Sprachgebrauch – „eine Sīmā festlegen“ wird u. a. durch *sīmaṃ bandhati* ausgedrückt – bezeichnet man die beiden Kategorien dort als Baddhasīmā, „festgelegte Sīmā“, und Abaddhasīmā, „nicht-festgelegte Sīmā“ (vgl. B Einl. 7), was den Termini *sammata sīmā* und *asammata sīmā* im Vinaya entspricht.

⁸⁸ Buddhaghosa gebraucht *nānāsīmāya thita* nur an den beiden oben zitierten Stellen (A Anm. 85, 86). Einmal kommt *nānāsīmā* in dem Kompositum *nānāsīmāvihāra* (Sp 1132,15) vor.

15. DIE BEDEUTUNG DER SĪMĀ FÜR DIE BEKLEIDUNG DER MÖNCHHE

Mönche müssen im allgemeinen mit „drei Gewändern“ (*ticīvara*) bekleidet sein (Mv I 76.3, VIII 13.5 = Vin I 94,7–8, 289,1–3; Niss II 1 = Vin III 198,22–24). Sind sie es nicht, so gelten sie als „getrennt von den drei Gewändern“ (*ticīvarena vipavāsa*) und machen sich eines Nissaggiya-Pācittiya-Vergehens schuldig (vgl. A 4.0).

Es gibt jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel. So können Mönche z. B. während der drei Monate der „Regenzeit“ (*vassa*), die sie in einem Āvāsa verbringen, die drei Gewänder ab- und ein „Regenzeit-Gewand“ (*vassikasātikā*) anlegen. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nur auf den Āvāsa. Verlassen Mönche während der Regenzeit den Āvāsa, so müssen sie die drei Gewänder wieder anlegen (vgl. A 8.5.1).⁸⁹

Im letzten Monat der Regenzeit kann der in einem Āvāsa wohnhafte Sangha die Kāṭhina-Periode eröffnen. Diese dauert vier Monate und ist eine Verlängerung der gewöhnlichen, nur einen Monat dauernden „Beschenkungszeit“ (*cīvarakālasamaya*). Während der Kāṭhina-Periode genießen die Mönche fünf Erleichterungen hinsichtlich sonst gültiger Regeln. Eine von diesen erlaubt es den Mönchen, „umherzugehen, ohne (alle drei Gewänder) mitzunehmen“ (*asamādānacāra*, Mv VII 1.3 = Vin I 254,9). Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf Gebiete außerhalb des Āvāsa⁹⁰ und wahrscheinlich auch auf Ansiedlungen (*gāma, nigama*).⁹¹

Ferner gibt es eine Ausnahmeregelung, wonach Mönche, die „in Unterkünften im Wald“ (*āraññakesu senāsanesu*) leben, gestattet ist, sechs Tage von einem der drei Gewänder getrennt zu sein (*vippavasati*), ohne daß ein „Vergehen“ (*āpatti*) vorliegt (Niss XXIX.1 = Vin III 262,23–263,7).⁹²

Neben diesen für ganze Gruppen geltenden Ausnahmeregeln gibt es auch eine, die bei Einzelpersonen zur Anwendung kommt. Sieht sich ein Mönch aufgrund einer Krankheit außerstande, alle drei Gewänder zu tragen, so kann er den Sangha bitten, ihm das Ablegen eines der drei Gewänder zu gestatten. Der Sangha erteilt dem kranken Mönch nach dreimaliger Anfrage in einem Ñattidutiyaakamma die „Genehmigung des Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsasammuti*). Der Mönch darf nun ein Gewand ablegen und gilt trotzdem nicht als „getrennt“ (*vippavāsa*) „von den drei Gewändern“ (*ticīvarena*). *Avippavāsa*, „nicht-getrennt“, bedeutet demnach nicht, daß ein Mönch alle „drei Gewänder“ trägt – wie verschiedentlich angenommen wurde (s. A Einl. 4) –, sondern daß ein Mönch mit weniger als „drei Gewändern“ bekleidet ist, aber angesehen wird, als trüge er alle drei (Niss II 2 = Vin III 199,24–26; vgl. A 4).

Eine weitere Ausnahme zu den Gewändervorschriften ergibt sich, wenn die von einem Sangha festgelegte Gemeindegrenze (*sīmā*) in einem Ñattidutiyaakamma als

89 Zum „Regenzeitgewand“ (*vassikasātikā*) siehe: Mv VIII 15.7,15, 20.2, 23.3 = Vin I 292,9–23, 294,24–27, 297,3–10, 298,20–32.

90 Dies geht aus Nissaggiya II 2 hervor, wo es heißt, daß das Ablegen eines der „drei Gewänder“ (*ticīvara*) nur dann als Vergehen gewertet wird, wenn es nach der „Aufhebung der Kāṭhina(-Periode)“ (*kāthinud-dhāra, kāṭhinubbhāra*) erfolgt (s. Vin III 199,24–26, vgl. A Anm. 71).

91 Normalerweise sind Dörfer (*gāma*) und die Umgebung von Dörfern (*gāmūpacāra*) Gebiete, in denen man immer alle drei Gewänder tragen muß. Eine Ausnahme von dieser Regel liegt vor, wenn für Mönche, die in Unterkünften im Wald leben, Gefahr besteht. Sie dürfen in einem im Dorf befindlichen Haus ein Gewand ablegen und mit nur zwei Gewändern bekleidet dieses Dorf verlassen und wieder betreten (vgl. A Anm. 68).

92 Siehe A Anm. 68.

Grenze für „das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) festgelegt wird (vgl. A 4.1, 4.2). Das gesamte von der Sīmā umschlossene Gebiet mit Ausnahme der darin befindlichen Dörfer (*gāma*) und Dorfumgebungen (*gāmūpacāra*) gilt dadurch als Bereich, in dem ein Mönch als „nicht-getrennt von den drei Gewändern“ angesehen wird.⁹³ Die innerhalb der Sīmā befindlichen Mönche können also Gewänder ablegen, ohne daß dies als Vergehen gewertet wird.

I. VORSCHRIFTEN ZUR REGELUNG DER SĪMĀ IM UPOSATHAKKHANDHAKA DES MAHĀVAGGA

1 Einführung des Terminus Sīmā als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha

Die Vorschriften zur Regelung der buddhistischen Gemeindegrenze (*sīmā*) werden im Vinaya im Abschnitt über die buddhistische „Beichtfeier“ (*uposatha*) behandelt (s. A Einl. 3, 6).

Die Uposatha-Zeremonie ist die halbmonatlich am 14. oder 15. Tag stattfindende buddhistische Beichtfeier, bei der das Pātimokkha, die Liste der von den Mönchen und Nonnen zu befolgenden Regeln, rezitiert wird (vgl. A 8.1). Sie kann nur von einem vollzählig versammelten Orden (*saṅgha*) durchgeführt werden (Mv II 5.1 = Vin I 105,2–3):

anujānāmi bhikkhave samaggānaṃ uposathakammaṃ ti.

„Ich ordne, ihr Mönche, die Beichtfeier-Handlung der Vollzähligen (d. h. der vollzählig versammelten Mönche) an.“

Die Forderung nach Vollzähligkeit für die Durchführung der Beichtfeier bezieht sich, wie eine weitere Vorschrift erhellt, nicht auf die Gesamtheit aller buddhistischen Mönche, sondern auf die innerhalb „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*) befindlichen (Mv II 5.2 = Vin I 105,4–8):

atha kho bhikkūnaṃ etad ahoṣi: bhagavatā paññattaṃ samaggānaṃ uposathakammaṃ ti. kittāvataṃ nu kho sāmaggī hoti, yāvataṃ ekāvāso udāhu sabbā paṭhavīti . . . anujānāmi bhikkhave ettāvataṃ sāmaggī yāvataṃ ekāvāso ti.

„Da kam den Mönchen der Gedanke: ‚Vom Erhabenen ist die Beichtfeier-Handlung der Vollzähligen angeordnet. Wie weit aber erstreckt sich die Vollzähligkeit? Soweit wie ein Wohnbezirk oder soweit wie die ganze Erde?‘ . . . ‚Ich ordne an, ihr Mönche, daß sich die Vollzähligkeit soweit erstreckt wie ein Wohnbezirk.‘“

Die Ausdehnung „eines Wohnbezirks“ war jedoch keine für jeden Fall genügend eindeutige Festlegung, wie die Fortsetzung des Textes zeigt (Mv 6.1 = Vin I 106,1–4):

⁹³ Die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) erstreckt sich ursprünglich auch auf Ansiedlungen. Mönche konnten also auch in Dörfern mit weniger als „drei Gewändern“ (*ticīvara*) bekleidet umhergehen (s. A 4.1) Diese Regelung wird aber durch eine zweite aufgehoben, wonach sich die Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ nicht mehr auf Dörfer und Dorfumgebungen erstreckt (vgl. A 4.2).

atha kho bhikkhūnaṃ etaḍ ahoṣi: bhagavatā paññattaṃ ettāvataṃ sāmaggī yāvataṃ ekāvāso 'ti. kittāvataṃ nu kho ekāvāso hotūti. ... anujānāmi bhikkhave sīmaṃ sammannitūṃ.

„Da kam den Mönchen der Gedanke: ‚Vom Erhabenen ist angeordnet, daß sich die Vollzähligkeit (des Sangha) soweit erstreckt wie ein Wohnbezirk. Wie weit aber erstreckt sich nun ein Wohnbezirk?‘ ... ‚Ich ordne an, ihr Mönche, eine Grenze (sīmā) festzulegen.‘“

Die Anordnung, eine Grenze festzulegen, erfolgt als Antwort auf die Frage nach der Ausdehnung eines Wohnbezirks, der vorher als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (sāmaggī) des Sangha eingeführt worden war. Die Sīmā ist demnach zunächst als Begrenzung eines Wohnbezirks aufzufassen, löst aber gleichzeitig den „Wohnbezirk“ (āvāsa) selbst als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha ab. Der Grenzverlauf wird, wie das Verb *sammannati*, „übereinstimmen, zustimmen“, verdeutlicht, durch Übereinkunft bzw. in Übereinstimmung festgelegt.⁹⁴

2 Verfahren zur Festlegung der Sīmā

2.1 Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (nimitta)

Als erstes müssen zur Markierung des Grenzverlaufs der Sīmā „Kennzeichen“ (nimitta) bekanntgegeben werden (Mv II 6.1 = Vin I 106,3–8):

anujānāmi bhikkhave sīmaṃ sammannitūṃ.

evaṃ ca pana bhikkhave sammannitabbā:

paṭhamaṃ nimittā kittetabbā, pabbatanimittaṃ, pāsāṇanimittaṃ, vananimittaṃ, rukkhananimittaṃ, magganimittaṃ, vammikanimittaṃ, nadīnimittaṃ, udakanimittaṃ.

„Ich ordne an, ihr Mönche, eine Sīmā festzulegen.

Und so, ihr Mönche, ist sie festzulegen:

Zuerst sind Kennzeichen bekanntzugeben: ein Berg-Kennzeichen, Stein-Kennzeichen, Wald- (oder Hain-)Kennzeichen, Baum-Kennzeichen, Weg-Kennzeichen, Ameisenhügel- (oder Termitenhügel-)Kennzeichen, Fluß-Kennzeichen, Wasser-Kennzeichen.“

Aus dieser Anordnung geht hervor, daß als erster Schritt die Kennzeichen einer Sīmā durch die Bekanntgabe bestimmt werden, d. h. daß sie verkündet werden (*kitteti*). Zur Auswahl stehen acht Objekte, die natürlich, d. h. nicht von Menschenhand geschaffen sind.⁹⁵

Diese Vinayabestimmung legt weder die Zahl der Kennzeichen fest, die man als Markierung einer Sīmā mindestens bekanntgeben muß, noch die Art und Weise, in

⁹⁴ *Sammannati* (skt. *sam-man*) wörtl. „zusammen denken“ wird unterschiedlich übersetzt: Bechert, Schismenedikt, S. 21: „eine Grenze (durch Übereinkunft) festlegen“; v. Hinüber, Kasussyntax, S. 129, § 117: „über die Sīmā befinden“; Horner, BD IV 137,29: „to agree upon a boundary“; T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, VinTexts I 249,9–10: „to determine a boundary“; ebenso Vajirañāṇavarorasa, Vinayamukha III, S. 276,3–4 und Giteau, Bornage, S. 58. Am treffendsten wird *sammannati* durch „eine Sīmā (durch Übereinkunft) festlegen“ wiedergegeben. Da in negierten Sätzen jedoch eine Doppeldeutigkeit entstehen könnte – „eine Sīmā nicht (durch Übereinkunft) festlegen“ könnte dahingehend aufgefaßt werden, daß eine Sīmā zwar festgelegt, aber nicht durch Übereinkunft festgelegt worden sei –, wird *sammannati* im folgenden mit „festlegen“ übersetzt.

⁹⁵ Die Liste der Objekte, die zu „Kennzeichen“ (nimitta) einer Sīmā gemacht werden dürfen, ist bei den verschiedenen buddhistischen Schulen unterschiedlich. (Vgl. C 2.1.1, 4.2.1.1 für die Mūlasarvāstivādin).

der die Bekanntgabe vorgenommen wird. Da nicht vorgeschrieben ist, daß die Kennzeichen in einer Rechtshandlung bekanntgegeben werden, für die die Anwesenheit des „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha Voraussetzung wäre, bleibt offen, ob alle Mitglieder des Sangha, der die *Sīmā* festlegt, sich bei der Bekanntgabe der Kennzeichen einfinden müssen. Offen bleibt auch, ob Novizen oder sogar Laien daran teilnehmen können (vgl. B 1).

2.2 Kamma zur Festlegung der *Sīmā*

2.2.1 „Formular“ (*kammavācā*) für die Festlegung der *Sīmā*

Ist die Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) abgeschlossen, beginnt die eigentliche „Rechtshandlung“ (*kamma*), in der die *Sīmā* festgelegt wird. Das Kamma zur Festlegung der *Sīmā* gehört zu den *Ñattidutiya*kammās, die sich aus „Antrag“ (*ñatti*), einmaliger „Darlegung“ (*anussāvanā*, *kammavācā*) und dem Beschluß des Sangha zusammensetzen.⁹⁶ Für die Durchführung dieser Rechtshandlung bedarf es eines „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha, der aus mindestens vier Mönchen (bzw. vier Nonnen) besteht (Mv IX 4.1 = Vin I 319,26–29). Das „Formular“ (*kammavācā*) für diese Rechtshandlung lautet (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,8–19):

nimitte kittetvā vyattena bhikkhunā paṭibalena saṃgho nāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yāvataṃ samantā nimittā kittitā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho etehi nimittehi sīmaṃ sammanneyya samānasaṃvāsaṃ ekuposathaṃ. eṣā ñatti.

suṇātu me bhante saṃgho. yāvataṃ samantā nimittā kittitā, saṃgho etehi nimittehi sīmaṃ sammannati samānasaṃvāsaṃ ekuposathaṃ. yassāyasmato khamatī etehi nimittehi sīmāya sammuti samānasaṃvāsāya ekuposathāya, so tuṅh'assa, yassa na khamatī, so bhāseyya.

sammatā sīmā saṃghena etehi nimittehi samānasaṃvāsā ekuposathā. khamati saṃghassa tasmā tuṅhī, evaṃ etaṃ dhārayāmi.

„Nachdem die Kennzeichen bekanntgegeben sind, soll die Gemeinde von einem kundigen erfahrenen Mönch in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Entsprechend den rundherum bekanntgegebenen Kennzeichen möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist“⁹⁷, mit

96 Die Erklärung zu *ñattidutiya*kamma lautet (Mv IX 3.9 = Vin I 319,14–16): *ñattidutiye ce bhikkhave kamme paṭhamaṃ ñattim thapeti. pacchā ekāya kammavācāya kammaṃ karoti...* „Wenn, ihr Mönche, in einem *Ñattidutiya*kamma zuerst der Antrag gestellt wird, danach mit einer Darlegung das Kamma durchgeführt wird, ...“

97 *Pattakallam*. Von Horner (BD IV 138,2–3) mit „if it seems right to the order“ übersetzt; ebenso Giteau, Bornage, 58,22–24: „si sela convient à la Communauté.“ M. E. ist die Übersetzung „wenn der Sangha bereit ist“, die sowohl von T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg (Vin Texts I 249,18: „if the Saṃgha is ready“) als auch von Vajirañāṇavararasa vertreten wird (Vinayamukha III, S. 276,2–3: „if there is complete preparedness of the sangha“), die richtige. Da dieser Satz Teil des „Antrags“ (*ñatti*) ist, hat sich der Sangha bereits mit der Absicht versammelt, das entsprechende Kamma durchzuführen; „wenn es dem Sangha recht ist“ paßt daher nicht zu dieser Situation; hingegen wird mit „wenn der Sangha bereit ist“ zum Ausdruck gebracht „wenn der Sangha alle Vorbereitungen abgeschlossen hat“, d. h. „wenn der Sangha zur Durchführung des Kamma bereit ist.“ Für diese Deutung spricht auch das in Sanskrit-Formularen stehende *prāptakālah*. „der gegenwärtige Zeitpunkt“ (vgl. KaVā, S. 146, 157 u. ö.), das sich auf den Zeitpunkt des Verfahrens, nicht auf die Zustimmung der Sangha-Mitglieder bezieht. Siehe aber Härtel, der das in den Sanskrit-Formularen stehende *prāptakālah*, *-kāle*, *-kālam* als falsche Wiedergabe von Pāli *kalla*. „recht, passend“, betrachtet (KaVā, S. 12).

diesen Kennzeichen eine Sīmā festlegen für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier.⁹⁸ Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Entsprechend den rundherum bekanntgegebenen Kennzeichen legt die Gemeinde mit diesen Kennzeichen die Sīmā fest für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Welchem Ehrwürdigen die Festlegung der Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier mit diesen Kennzeichen recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt ist die Sīmā von der Gemeinde mit diesen Kennzeichen für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

Das Formular zeigt, daß die vorherige Bekanntgabe der Kennzeichen unabdingbare Voraussetzung für das Festlegen einer Sīmā ist. Solange keine Kennzeichen bekanntgegeben werden, kann auch das Sīmā-Kamma nicht durchgeführt werden, da der Grenzverlauf nicht definiert ist.

Die Sīmā dient der Abgrenzung einer „gleichen Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) von anderen gleichen Gemeinschaften und bestimmt das Gebiet, in dem sich alle, die dieser gleichen Gemeinschaft angehören, zu einer gemeinsamen „Beichtfeier“ (*uposatha*) zusammenfinden müssen.

2.2.2 *Samānasamvāsa*

Wie in der Einleitung dargelegt (vgl. A Einl. 12), wird das aus *samāna* und *samvāsa* gebildete Kompositum *samānasamvāsa*, „gleiche Gemeinschaft“, im Vinaya meist in seiner adjektivischen Form *samānasamvāsaka*, „der selben Gemeinschaft zugehörig“, als Gegensatz zu *nānāsamvāsaka*, „einer anderen (wörtlich: verschiedenen) Gemeinschaft zugehörig“, gebraucht.⁹⁹

Mönche bzw. Nonnen, die aufgrund eines Verstoßes gegen eine der vier Pārājika-Regeln¹⁰⁰ für immer aus dem Sangha ausgeschlossen werden, sind damit auch von diesem „Zusammenleben“ (*samvāsa*) ausgeschlossen und werden als *asamvāsa* bezeichnet (Pār I 5.11, 6, 7, II 2, III 1.4, 2, IV 1.3, 2; BhīPār I 1, II 1, III 1, IV 1 = Vin III 21,24–25, 22,34, 23,36, 46,20, 71,31, 73,16, 91,2.24, IV 213,37, 217,2, 218,24, 221,4). *Asamvāsa* wird im Suttavibhaṅga folgendermaßen definiert (Pār I 8.5, II 3, III 3, IV 3; BhīPār I 2.1, II 2.1, III 2.1, IV 2.1 = Vin III 28,20–22, 47,24–26, 74,21–23, 92,29–31, IV 214,31–33, 217,27, 220,3, 222,3):

98 *Samānasamvāsa* und *ekuposatha* werden in fast allen Übersetzungen als nebeneinanderstehende, von *sīmā* abhängige Komposita übersetzt: „the boundary for common residence and communion of Uposatha“ (Vin Texts I 249,20–21); „a boundary for the same communion, for one observance“ (BD IV 138,8–9); „a boundary for having the same communion and one Uposatha“ (Vinayamukha III, S. 276,4).

99 Siehe z. B. Mv IX 4.2 = Vin I 320,15; Mv IX 4.7 = Vin I 321,20; Mv IX 4.8 = Vin I 321,25–26, vgl. A 8.6.2; vgl. auch A 8.7.1.

100 *Pārājika*, „involving defeat“. Zu den verschiedenen Deutungen dieses Worts siehe T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, Vin Texts I, S. 3 Anm. 2; Upasak, S. 157f. s. v. *Pārājika*. Vgl. besonders O. v. Hinüber, „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit buddhistischer Texte nach sprachlichen Kriterien“, in: Bechert, Schulz, S. 62. Die Pārājika-Vergehen sind die schwersten Vergehen, die Mönche oder Nonnen begehen können (vgl. A Anm. 25).

asaṃvāso 'ti: *saṃvāso nāma ekakammaṃ ekuddeso samasikkhātā, eso saṃvāso nāma, so tena saddhiṃ n' atthi, tena vuccati asaṃvāso 'ti.*

„*asaṃvāso* bedeutet: Zusammenleben (*saṃvāso*), das ist eine (gemeinsame) Rechtshandlung, eine (gemeinsame) Rezitation, die gleiche Schulung, das ist Zusammenleben (*saṃvāso*). Mit wem zusammen es das nicht geben kann, mit Hinblick auf den spricht man von *asaṃvaso*.“

Saṃvāsa umfaßt demnach über das bloße Zusammenleben hinaus die gemeinsame Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*), die gemeinsame Pātimokkha-Rezitation (*ekuddeso*) und die „gleiche Schulung“ (*samasikkhātā*), was sich vermutlich auf die Befolgung derselben Pātimokkha-Regeln bezieht.¹⁰¹ Es kann daher im übertragenen Sinn mit „Gemeinschaft“ übersetzt werden.

Auch Mönche bzw. Nonnen, die zeitweilig aus dem Sangha ausgeschlossen werden (*ukkhitta*), sind vom „Zusammenleben“ bzw. von der „Gemeinschaft“ (*saṃvāsa*) ausgeschlossen (Pāc LXIX 2.1 = Vin IV 138,1–2):

saṃvāseyya vā 'ti ukkhittakena saddhiṃ uposathaṃ vā pavāraṇaṃ vā saṃghakammaṃ vā karoti, āpatti pācittiyaṃ.

„**Oder wenn einer zusammenlebte (mit)** bedeutet: (Wer) zusammen mit einem Suspendierten die Beichtfeier oder die Zeremonie des Einander-Einladens oder eine (andere) Ordenshandlung durchführt, (begeht) ein Pācittiya-Vergehen^{102, 103} Der zeitweilige Ausschluß (*ukkhepana*) aus dem Sangha erfolgt wegen des Nicht-Sehens oder Nicht-Büßens eines Vergehens oder des Nicht-Aufgebens einer falschen Ansicht (BhīPār III 2.1; BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin IV 218,28–29, 232,1–2; vgl. auch A Anm. 189).

ukkhitto nāma āpattiyaṃ adassanena vā appatikammaṃ vā appaṭṭinissaggena vā ukkhitto.

101 *Samasikkhātā*, mit „gleicher Schulung“, übersetzt (vgl. Horner, BD I 48,10 „an equal training“), steht P VIII 2 = Vin V 146,35, 147,33.38 für die von den Mönchen und Nonnen zu beachtenden Pātimokkha-Regeln.

102 Die Pācittiya-Vergehen gehören zur Gruppe der leichteren Vergehen (*lahukāpatti*), s. dazu Upasak, S. 151 s.v. *Pācittiya*.

103 Ein „Suspendierter“ (*ukkhitta*) ist ein *nānāsaṃvāsaka* (s. A Einl. 12). Mit *nānāsaṃvāsakas* zusammen darf man keine Rechtshandlung durchführen, s. z. B. Mv II 34.10 = Vin I 134,1–8: *idha pana bhikkhave āgantukā bhikkhū passanti āvāsike bhikkhū nānāsaṃvāsake. te samānasaṃvāsakadiṭṭhiṃ paṭilabhanti, samānasaṃvāsakadiṭṭhiṃ paṭilabhivā na pucchanti, apucchivā ekato uposathaṃ karonti, anāpatti. te pucchanti, pucchivā nābhivitaranti, anabhivitarivā ekato uposathaṃ karonti, āpatti dukkatassa. te pucchanti, pucchivā nābhivitaranti, anabhivitarivā pāṭekkaṃ uposathaṃ karonti, anāpatti.* „Gesetzt den Fall, ihr Mönche, herbeikommende Mönche sehen zum Wohnbezirk gehörige Mönche, die Angehörige einer anderen Gemeinschaft sind; sie gelangen zu der Ansicht, daß diese Angehörige derselben Gemeinschaft sind; zur Ansicht gelangt, daß diese Angehörige derselben Gemeinschaft sind, fragen sie nicht; ohne gefragt zu haben, führen sie gemeinsam die Beichtfeier durch. (Dies ist) kein Vergehen. (Wenn) sie fragen und, nachdem sie gefragt haben, (dem) keine Beachtung schenken (und) gemeinsam die Beichtfeier durchführen, (ist das) ein Dukkaṭa-Vergehen. (Wenn) sie fragen (und), nachdem sie gefragt haben, (dem) keine Beachtung schenken, (und) ohne (dem) Beachtung geschenkt zu haben, getrennt die Beichtfeier durchführen, (ist dies) kein Vergehen.“

Deutlich wird dies auch noch an einem anderen Beispiel. Mönche, die am Uposatha-Tag in einen anderen, von Mönchen bewohnten Āvāsa ziehen wollen, müssen, wenn diese einer „anderen Gemeinschaft angehören“ (*nānāsaṃvāsaka*), selbst einen Sangha bilden können, da sie nicht mit diesen zusammen die Beichtfeier durchführen dürfen. Sind die dort befindlichen Mönche jedoch „Angehörige der gleichen Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*), so entfällt diese Auflage (Mv II 35.4.5 = Vin I 135.5–8.15–18). An der entsprechenden Stelle steht im MSV nicht *samānasaṃvāsaka* sondern *samānadṛṣṭayaḥ* (GBM 6.723, 66v4.5.7). Dies bestätigt die für *samānasaṃvāsaka* vorgeschlagene Bedeutung.

„**Einer ist suspendiert** bedeutet: einer ist wegen des Nicht-Sehens oder des Nicht-Büßens oder des Nicht-Aufgebens eines Vergehens suspendiert.“

Ein zeitweilig aus dem Orden „ausgeschlossener“ (*ukkhitta*) Mönch wird auch als *nānāsaṃvāsaka*, „Angehöriger einer anderen Gemeinschaft“, bezeichnet (vgl. A Einl. 12), im Gegensatz zu den Mitgliedern des Sangha, der ihn ausgeschlossen hat, die *samānasaṃvāsaka*, „Angehörige derselben Gemeinschaft“, genannt werden. Gibt ein Mönch das Vergehen, dessentwegen er aus dem Orden ausgeschlossen wurde, zu, so kann er wieder in den Orden aufgenommen, d. h. restituiert werden (*osāreti*; vgl. A 10.4) und wird damit wieder zum *samānasaṃvāsaka* (Mv X 1.10 = Vin I 340,30–38; P VI 2 = Vin V 116,34–117,3):

dve 'mā bhikkhu nānāsaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ nānāsaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhipati adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve nānāsaṃvāsakabhūmiyo. dve 'mā bhikkhu samānasaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ samānasaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhitaṃ osāreti adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve samānasaṃvāsakabhūmiyo 'ti.

„Diese zwei Arten¹⁰⁴ von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen einer anderen Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha suspendiert einen beim Nicht-Sehen, beim Nicht-Büßen oder beim Nicht-Aufgeben. Diese beiden Arten von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch. Diese zwei Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen derselben Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha restituiert einen beim Nicht-Sehen, Nicht-Büßen oder Nicht-Aufgeben Suspendierten. Diese beiden Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch.“

Während ursprünglich von der Gleichartigkeit der Pātimokkha-Regeln für alle Mönche ausgegangen werden muß, scheint diese Terminologie auf das Einsetzen der Bildung verschiedener Schulrichtungen und damit unterschiedlicher Pātimokkha-Auslegungen oder verschiedener Pātimokkha-Rezensionen hinzuweisen. In diesem Stadium der Entwicklung ergab sich die Zugehörigkeit zu „derselben“ (*samānasaṃvāsa*) oder einer „verschiedenen Gemeinschaft“ (*nānāsaṃvāsa*) aus Unterschieden in der Auslegung von Regeln des Vinaya. Man spricht in diesem Fall von der Bildung von „Gruppen“ (*nikāya*).¹⁰⁵

Einen Sangha können nur Mönche bzw. Nonnen bilden, die die gleiche Vinaya-Auslegung vertreten. Daher könnte z. B. ein „suspendierter“ (*ukkhitta*) Mönch, ein *Nānāsaṃvāsaka*, wenn er mindestens drei Mönche findet, die seine Rechtsauffassung teilen, gemeinsam mit diesen einen Sangha bilden. Dieser Sangha ist in sich *samānasaṃvāsa*, jedoch im Verhältnis zu dem Sangha, von dem der Mönch suspendiert wurde, *nānāsaṃvāsa* und wird daher von diesem nicht anerkannt.¹⁰⁶

Wenn also eine Sīmā für „dieselbe“ bzw. „eine gleiche Gemeinschaft“ festgelegt

104 *-bhūmiyo* könnte in diesem Zusammenhang auch „Grund“ bedeuten: „es gibt zwei Gründe für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft“.

105 Siehe A Anm. 83.

106 Damit hängt auch die Regel zusammen, daß Mönche am Uposatha-Tag nur dann in einen anderen, von *nānāsaṃvāsaka*-Mönchen bewohnten Āvāsa gehen dürfen, wenn sie zahlreich genug sind, um dort selbst einen Sangha bilden zu können. Mit den *nānāsaṃvāsaka*-Mönchen zusammen dürfen sie Uposatha nicht durchführen (vgl. A Anm. 103).

wird, so bedeutet dies, daß sie für eine Gruppe von Mönchen bzw. Nonnen festgelegt wird, die dieselbe Rechtsauslegung vertreten und weder zeitweilig noch für immer aus ihrer jetzigen Gemeinschaft ausgeschlossene Mönche bzw. Nonnen, d. h. weder *asaṃvāsa*- noch *nānāsaṃvāsa*-Personen einschließen.

2.2.3 *Ekuposatha*

Die *Sīmā* gilt für genau „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*),¹⁰⁷ d. h. sie umgrenzt das Gebiet, in dem *eine*, nicht mehrere „Beichtfeier-Handlungen“ (*uposathakamma*) durchgeführt werden soll. Sie definiert demnach das Gebiet, in dem alle anwesenden Mönche bzw. Nonnen, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*), gemeinsam die Beichtfeier, aber auch alle anderen „Ordenshandlungen“ (*saṅghakamma*) durchführen müssen.

2.2.4 Die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) des Sangha beim *Sīmā*-Kamma

Für die „Rechtshandlung“ (*kamma*), mit der die *Sīmā* festgelegt wird, ist ebenso wie für alle anderen Rechtshandlungen die Anwesenheit des „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha Voraussetzung (vgl. A Einl. 2). Vollzählig ist ein Sangha, wenn alle Mitglieder, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*) und sich „in derselben *Sīmā* aufhalten“ (*samānasīmāya thīta*), an einer Stelle versammelt sind. Dies besagt folgende Erklärung (Saṃgh X 2; Pāc LXXXI 2.1; BhīPār III 2.1; BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin III 173,7–8, IV 154,22, 218,26–27, 231,36–37):

samaggo nāma saṃgho samānasaṃvāsako samānasīmāya thīto.

„Vollzählig ist ein Sangha, (dessen Mitglieder) derselben Gemeinschaft angehören und sich in derselben *Sīmā* aufhalten.“

Beim Beginn der Rechtshandlung zur „Festlegung“ (*sammuti*) der *Sīmā* existiert die *Sīmā* noch nicht. Daher ist zu fragen, woran der Sangha beim *Sīmā*-Kamma seine „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) überprüft.

Naheliegender wäre, daß die für die *Sīmā* bereits bekanntgegebenen „Kennzeichen“ (*nimitta*; vgl. A 2.1) die Funktion der *Sīmā* schon erfüllen, bevor diese rechtsgültig festgelegt ist, so daß die Vollzähligkeit aufgrund des durch die Kennzeichen markierten Gebiets festgestellt wird. Die Kennzeichen werden jedoch weder in einer

107 Die Beichtfeier ist von einem mindestens vierköpfigen Sangha durchzuführen (Mv II 26.1 = Vin I 124,1–7): *tena kho pana samayena aññatarasmiṃ āvāse tadah' uposathe cattāro bhikkhū viharanti. atha kho tesam bhikkhūnaṃ etad ahoṣi: bhagavatā paññattaṃ uposatho kātabbo 'ti, mayaṃ c' amhā cattāro jānā. kathaṃ nu kho amhehi uposatho kātabbo 'ti. bhagavato etam atthaṃ ārocesum. anujānāmi bhikkhave catunnaṃ pātimokkhaṃ uddisitun ti.* „Zu jener Zeit weilten am Uposatha-Tag in einem Wohnbezirk vier Mönche. Da kam den Mönchen der Gedanke: ‚Vom Erhabenen ist angeordnet, Uposatha durchzuführen. Wir aber sind nur vier Leute. Wie ist nun von uns die Beichtfeier abzuhalten?‘ Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ich erlaube, ihr Mönche, vier (Mönchen), das Pātimokkha zu rezitieren.“

Man vgl. auch die Aufzählung der für verschiedene Rechtshandlungen erforderlichen Mindestzahl der Sanghamitglieder (Mv IX 4.1 = Vin I 319,26–29: *tatra bhikkhave yv āyaṃ catuvaggo bhikkhusaṃgho, thapetvā tīṇi kammāni upasampadaṃ pavāraṇaṃ abbhānaṃ dhammena samaggo sabba-kammesu kammappatto.* „Da, ihr Mönche, ist ein Mönchsorden, der aus einer Gruppe von vier (Mönchen) besteht, als vollzähliger in bezug auf alle Rechtshandlungen rechtsfähig (wörtl. Kammfähig), ausgenommen für die ‚höhere Ordination‘, die Zeremonie des ‚Einander-Einladens‘ und die ‚Rehabilitierung‘.“

Rechtshandlung bekanntgegeben noch als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha erwähnt. Diese Annahme ist daher problematisch.

Vor Einführung der Sīmā-Regelungen galt der Āvāsa als Maßstab für die Vollzähligkeit eines Sangha. Es wäre daher auch denkbar, daß der Sangha seine Vollzähligkeit beim Sīmā-Kamma anhand des Āvāsa überprüft. Gerade die Unsicherheit hinsichtlich der Ausdehnung eines Āvāsa, der deshalb keine Gewähr für die Vollzähligkeit bot, war jedoch der Grund für die Einführung der Sīmā. Mißt der Sangha seine Vollzähligkeit beim Sīmā-Kamma anhand des Āvāsa, so geht er das Risiko ein, unvollzählig zu sein und eine ungültige Sīmā festzulegen. Daher ist es unwahrscheinlich, daß der Āvāsa als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha beim Sīmā-Kamma dient.

Im zweiten Abschnitt der Sīmā-Regeln heißt es: wenn keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā existiert, so dient in Ansiedlungen (*gāma*, *nigama*) die Grenze der jeweiligen Ansiedlung, d. h. die „Dorfgränze“ (*gāmasīmā*) oder „Marktfleckengrenze“ (*nigamasīmā*) als Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*), in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāma*) (*arañña*) die Sattabbhantarasīmā und in Gewässern die Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.1–3).

Diese Situation ist beim Beginn des Sīmā-Kamma gegeben: der Sangha befindet sich an einem Ort, an dem keine festgelegte Sīmā existiert. Entsprechend müßte der Sangha, wenn er sich in einer Ansiedlung befindet, seine Vollzähligkeit an der Grenze der Ansiedlung, eben an der Gāmasīmā oder Nigamasīmā, und wenn er sich in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāma*) (*arañña*) aufhält, an der Sattabbhantarasīmā überprüfen.

Legt ein Sangha in einer Ansiedlung – Gāma, Nigama – eine Sīmā fest, müssen folglich alle Mönche, die zu diesem Zeitpunkt in diesem Dorf bzw. Marktflecken weilen, sich an einem Ort innerhalb der „Dorfgränze“ (*gāmasīmā*) bzw. „Marktfleckengrenze“ (*nigamasīmā*) versammeln, und diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind, müssen ihre „Zustimmung“ (*chanda*) zur Durchführung des Kamma erteilen. Dann kann mit der Rechtshandlung zur Festlegung der Sīmā begonnen werden. Erst nach Abschluß des Sīmā-Kamma gilt der von der festgelegten Sīmā umschlossene Bezirk als *sammata* Sīmā-Gebiet – in der Kommentarliteratur wird dieser als Baddhasīmā-Bezirk bezeichnet (vgl. B Einl. 7) – und ist damit aus dem Gebiet der Gāmasīmā ausgegliedert. Für Mönche, die sich innerhalb dieser festgelegten Sīmā befinden, ist die Gāmasīmā nun bedeutungslos; für Mönche hingegen, die außerhalb der festgelegten Sīmā, aber innerhalb der Gāmasīmā weilen, bildet die Gāmasīmā nach wie vor die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier.

Ausführlich werden diese Fragen in der Samantapāsādikā behandelt (vgl. B 4.2, 4.3). Bereits aus den Sīmā-Regeln im Vinaya geht jedoch hervor, daß bei Festlegung einer Sīmā zwei der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*, vgl. A 5) Sīmās, nämlich die Gāma-, Nigamasīmā in Ansiedlungen und die Sattabbhantarasīmā außerhalb von Ansiedlungen, den Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha bilden. Die Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.3) ist hier bedeutungslos, da in Gewässern keine Sīmā „festgelegt“ (*sammantati*) werden kann (vgl. A 11.2.7).

2.3 Größe und Form der Sīmā

Bei der Wahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*) für eine Sīmā (vgl. A 2.1) muß nicht nur die Zugehörigkeit der Objekte zu einer der acht genannten Gattungen berücksichtigt werden, sondern auch die Größe der Fläche, die durch diese Kennzeichen bestimmt wird. Eine Sīmā darf nämlich maximal drei Yojana messen (Mv II 7.1 = Vin I 106,20–29):

*tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū bhagavatā sīmāsammuti anu-
ññātā 'ti atimahatiyo sīmāyo sammannanti catuyojanikāpi pañcayojanikāpi
chayojanikāpi. bhikkhū uposathaṃ āgacchantā udissamāne pi pātimokkhe
āgacchanti uddiṭṭhamatte pi āgacchanti antarāpi parivasanti. bhagavato etam
atthaṃ ārocesuṃ. na bhikkhave atimahatī sīmā sammannitabbā catuyojanikā
vā pañcayojanikā vā chayojanikā vā. yo sammanneyya, āpatti dukkaṭassa.
anujānāmi bhikkhave tiyojanaparamaṃ sīmaṃ sammannitun ti.*

„Zu jener Zeit (dachte) die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche: ‚Vom Erhabenen ist die Festlegung einer Sīmā angeordnet‘, (und) die (sechs schlechten Mönche) legten übergroße Grenzen fest von vier, fünf und sechs Yojana Ausdehnung. Mönche, die zur Beichtfeier herbeikamen, trafen ein, während das Pātimokkha rezitiert wurde, oder trafen ein, nachdem es gerade rezitiert worden war, oder waren noch auf dem Weg. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Eine zu große Sīmā, ihr Mönche, von vier, fünf oder sechs Yojana Ausdehnung, darf nicht festgelegt werden. Wer (eine solche) festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.¹⁰⁸ Ich ordne an, ihr Mönche, eine Sīmā von maximal drei Yojana festzulegen.‘“

Die Begrenzung einer Sīmā auf maximal drei Yojana soll sichern, daß alle innerhalb der Sīmā lebenden Mönche rechtzeitig zur Rezitation des Pātimokkha, d. h. zur Uposatha-Zeremonie, eintreffen. Durch diese Begrenzung wird zum einen das Gebiet, in dem Mönche einen Sangha bilden, auf ein gewisses Maß beschränkt, zum anderen sind die maximalen Entfernungen, die die Mönche von ihren Wohnplätzen innerhalb der Sīmā zu dem für die „Beichtfeier“ (*uposatha*) bestimmten Platz – dem „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*), dem „Uposatha-(Haus-)Vorplatz“ (*uposathapamukha*) oder einem anderen Ort – zurücklegen müssen, festgelegt. Offenbar ist das rechtzeitige Eintreffen aller Mönche nur dann gewährleistet, wenn die Sīmā maximal drei Yojana, nicht aber, wenn sie vier Yojana und mehr mißt.

Maße und Gewichte sind regional verschieden und verändern ihren Wert im Lauf der Zeit. Daher schwanken die Angaben, die eine Umrechnung des Yojana in unser Maß-System ermöglichen.¹⁰⁹ Für die kanonische Literatur ist das Maß eines Yojana bislang nicht ermittelt; in der Pāli-Literatur des 5. nachchristlichen Jahrhunderts entspricht es nach den Untersuchungen von Rhys Davids durchschnittlich sieben bis acht Meilen.¹¹⁰ Etwas länger, nämlich auf acht bis zehn Meilen, veranschlagt Parker

108 Die Dukkaṭa-Vergehen gehören zu den leichtesten Vergehen, s. Upasak, S. 114 s. v. *Dukkaṭa*.

109 Bei MW s. v. *yojana* ist folgender Eintrag zu finden: „... sometimes regarded as equal to 4 or 5 English miles, but more correctly = 4 Krośas or about 9 miles; according to other calculations = 2,5 English miles, and according to some = 8 Krośas.“

110 Rhys Davids, *Ancient Coins*, S. 15, gibt an, daß nach Moggallānas Abhidhānappāḍīpikā das Yojana 12 bis 12,5 Meilen entspricht (diese Angabe findet sich auch bei Chil s. v. *yojana*).

ein Yojana.¹¹¹ In den folgenden Berechnungen werden für ein Yojana sieben bis acht Meilen angesetzt, das entspricht 11,2 bis 12,8 km.

Die in der oben zitierten Anordnung verwandte Ausdrucksweise *atimahaṭī sīmā ... catuyojanikāpī ...*, „eine übergroße Sīmā ... von vier Yojana Ausdehnung (bzw. Breite, Länge) ...“, und *tiyojanaparamaṃ sīmam ...*, „eine Sīmā von höchstens drei Yojana ...“, läßt hinsichtlich der Strecke, auf die sich die Maßangabe bezieht, mehrere Deutungen zu. Das Maß von drei Yojana kann sich entweder auf den Umfang des von der Sīmā umschlossenen Gebiets, d.h. auf die Länge der Sīmā beziehen oder je nach Form der Sīmā auf die Seitenlänge (Breite), den Radius oder den Durchmesser.

Die Form einer Sīmā richtet sich nach der Anzahl der Kennzeichen, durch die sie markiert wird. Gehen wir von der Mindestzahl an Kennzeichen aus, die man benötigt, um eine Fläche zu definieren, so kann eine Sīmā schon mit drei Kennzeichen festgelegt werden und ist dementsprechend dreieckig. Gibt man mehr als drei Kennzeichen bekannt, kann sie viereckig bis kreisförmig sein. Bezieht sich das Maß von drei Yojana auf die maximale Länge einer Sīmā, d.h. auf den Umfang des von der Sīmā umschlossenen Bezirks, käme man für die verschiedenen Sīmā-Formen zu folgenden Maßen:

Eine Sīmā in der Form eines gleichseitigen Dreiecks hätte eine maximale Seitenlänge von 11,2/12,8 km und eine Fläche von 54/71 km². Die größte Distanz innerhalb dieser Sīmā entspräche der Seitenlänge. Bei einer quadratischen Sīmā betrüge die Seitenlänge 8,4/9,6 km, die Fläche 71/92 km², die größte Entfernung innerhalb der Sīmā 11,9/13,6 km. Eine kreisförmige Sīmā hätte einen Durchmesser von 10,7/12,2 km, der gleichzeitig die weiteste Distanz innerhalb der Sīmā darstellt, und eine Fläche von 90/116 km².

Bei all diesen Entfernungen wäre es den Mönchen möglich, an einem Tag zu dem für die Beichtfeier bestimmten Platz zu gelangen, selbst wenn dieser von ihrem Wohnort aus gesehen am entgegengesetzten Ende läge.

Man kann das Maß von drei Yojana aber auch auf die maximale Seitenlänge einer drei- bzw. viereckigen oder den Radius bzw. den Durchmesser einer kreisförmigen Sīmā beziehen. Ein gleichseitiges Dreieck hätte dann eine maximale Seitenlänge von 33,6/38,4 km und eine Fläche von 489/638 km². Bei einem Quadrat betrüge die maximale Seitenlänge ebenfalls 33,6/38,4 km, die Fläche entsprechend 1129/1474 km² und die längste Distanz innerhalb der Sīmā 47,5/54,3 km. Eine kreisförmige Sīmā mit einem Durchmesser von 33,6/38,4 km hätte eine Fläche von 886/1156 km²; beliefe sich jedoch der Radius auf 33,6/38,4 km, so wäre die Fläche 3545/4630 km² groß und die weiteste Strecke im Sīmā-Gebiet 67,2/76,8 km lang.

Nach dieser zweiten Deutung ist das von der Sīmā umschlossene Gebiet wesentlich größer. Die maximalen Entfernungen schwanken zwischen 33,6/38,4 km,

111 Parker, AC, S. 257–260. Diese Ansicht teilt auch W. Geiger in seiner Übersetzung des Cūlavamsa [Cūlv(transl) I, S. 36 Anm. 4]: „Fleet (JRAS 1906, p. 1011 f.) calculates the Buddhist yojana as being 4,54 miles = roughly 8 km.“ In einer Note zu dieser Stelle vermerkt Geiger [Cūlv(transl) I, S. 349]: „It is however probable that in the Mahāvamsa not the Buddhist yojana but the common Indian yojana is meant which has the double length (a little more than 9 miles). See Parker, Ancient Ceylon, p. 255f.“ Diese Ansicht vertrat er auch in Geiger, Culture, S. 81. In seiner Mahāvamsa-Übersetzung (1912) war Geiger noch davon ausgegangen, daß ein Yojana 7–8 Meilen entspreche [Mhv(transl), S. 297, s. v. *yojana*]: „Yojana a measure of length ... According to Rhys Davids, Ancient Coins & c., p. 15 foll., the native tables of linear measures make the yojana between 12 and 12½ miles, but in actual practice it must have been reckoned as 7–8 miles.“

47,5/54,3 km und 67,2/76,8 km. Da, wie eingangs dargelegt, die Begrenzung der Sīmā auf drei Yojana den Mönchen das rechtzeitige Eintreffen am Beichtfeier-Platz ermöglichen soll, muß die Deutung, daß sich drei Yojana auf den Radius einer kreisförmigen Sīmā bezieht, als unwahrscheinlich betrachtet werden; 67 bis 76 km sind an einem Tag kaum zurückzulegen. Es wäre aber möglich, drei Yojana als Maß für den größten Durchmesser einer kreisförmigen bzw. die maximale Seitenlänge einer drei- oder viereckigen Sīmā anzusehen. Entfernungen von 33,6 bis 54,3 km lassen sich an einem Tag zurücklegen.

Um eine Vorstellung von der Größe des Gebietes zu vermitteln, das eine solche Sīmā umschließt, seien hier einige Vergleichsdaten genannt: Hamburg hat eine Fläche von 748 km², Berlin 883 km², Singapur 620 km², Sikkim 7298 km². Eine kreisförmige Sīmā mit einem Durchmesser von 33,6/38,4 km hätte etwa die Größe Berlins, eine quadratische Sīmā mit der maximalen Seitenlänge von 33,6/38,4 km wäre etwa ein Drittel bis die Hälfte größer als Berlin, eine dreieckige Sīmā mit derselben Seitenlänge etwas kleiner oder größer als Singapur. Eine kreisförmige Sīmā mit einem Radius von 33,6/38,4 km wäre halb so groß wie Sikkim.

2.4 Die Nadīpārā Sīmā

2.4.1 Die Gültigkeit einer Nadīpārā Sīmā

Neben der Größe des Gebiets, das von der Sīmā umschlossen werden soll, ist auch seine Beschaffenheit zu prüfen. Darauf bezieht sich die zweite im Mahāvagga für die „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā formulierte Regel (Mv II 7.2 = Vin I 106,29–33):

tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū nadīpāraṃ sīmaṃ sammannanti. uposathaṃ āgacchantā bhikkhū pi vuyhanti pattāpi vuyhanti cīvarāni pi vuyhanti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. na bhikkhave nadīpārā sīmā sammannitabbā. yo sammanneyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit legte die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche eine Sīmā fest, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckte). Die Mönche, die zur Beichtfeier herbeikamen, wurden (vom Wasser) weggerissen, die Almosenschalen wurden weggerissen und die Gewänder wurden weggerissen. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ihr Mönche, eine Sīmā, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckt), darf nicht festgelegt werden. Wer (eine solche) festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.‘“

Eine Nadīpārā Sīmā, „eine Sīmā, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckt)“, schließt Gebiete auf beiden Ufern eines Flusses ein. Da eine Sīmā für „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) festgelegt wird, kann die Uposatha-Zeremonie nur auf einem der beiden Flußufer durchgeführt werden. Das bedeutet, daß die Mönche, die auf der anderen Flußseite leben, den Fluß überqueren müssen, wenn sie zum Beichtfeier-Platz gelangen wollen. Wenn die auf den beiden Flußufern innerhalb einer Sīmā lebenden Mönche für die Durchführung der Beichtfeier und anderer Rechtshandlungen nicht zusammenkommen können, so bilden sie keinen „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha und sind daher handlungsunfähig. Um dies zu vermeiden, wird das generelle Verbot erlassen, eine Nadīpārā Sīmā festzulegen.

Dieses Verbot wird jedoch eingeschränkt (Mv II 7.2 = Vin I 106,34–35):

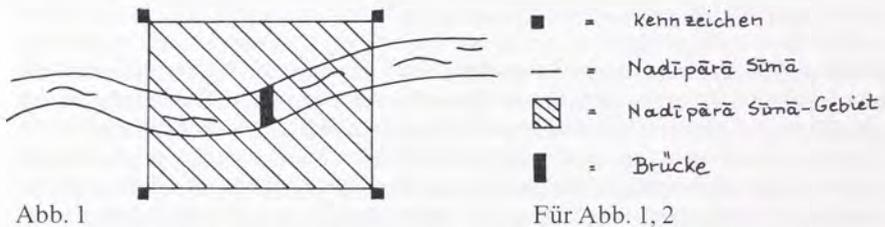
anujānāmi bhikkhave yatth’assa dhuvanāvā vā dhuvasetu vā, evarūpaṃ nadīpāraṃ sīmaṃ sammannitun ti.

„Ich erlaube, ihr Mönche, eine solche Sīmā, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckt), dort festzulegen, wo ein sicheres Boot oder eine sichere Brücke ist.“

Die teilweise Aufhebung des Verbots, eine Nadīpārā Sīmā festzulegen, ist mit der Auflage verbunden, daß eine „sichere Brücke“ (*dhuvasetu*) oder ein „sicheres“ bzw. „reguläres Boot“ (*dhuvanāvā*) die Überquerung des Flusses ermöglichen.

2.4.2 Der von der Nadīpārā Sīmā eingeschlossene Flußabschnitt

Ein anderes Problem, das mit der Beschaffenheit der Nadīpārā Sīmā verbunden ist, wird im Vinaya nicht behandelt. Wie aus dem „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung der Sīmā hervorgeht, ist nach Abschluß des Sīmā-Kamma das gesamte Gebiet innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*) Sīmā-Gebiet (vgl. A 2.2.1). Eine Nadīpārā Sīmā umschließt aber nicht nur Land auf den beiden Flußufern, sondern auch den dazwischenliegenden Flußabschnitt. In Analogie zu einer herkömmlichen Sīmā müßte der gesamte von der Nadīpārā Sīmā umgrenzte Bezirk einschließlich des entsprechenden Flußabschnitts Sīmā-Gebiet sein (Abb. 1).



In der Praxis könnten sich daraus Komplikationen ergeben: angenommen, ein Sangha versammelt sich zur Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb der Nadīpārā Sīmā vollzählig auf einem der beiden Flußufer. Zur selben Zeit fährt auf dem Flußabschnitt, der innerhalb der Nadīpārā Sīmā liegt, ein Boot mit Mönchen, die „der gleichen Gemeinschaft angehören“ (*samānasamvāsaka*) wie der an Land versammelte Sangha. Da sich beide Mönchsgruppen „innerhalb derselben Sīmā befinden“ (*samānasīmāya thita*), müßten sie die Rechtshandlung gemeinsam durchführen, da sonst der Sangha nicht vollzählig ist (vgl. A Einl. 2, 2.2.4). Wenn der Flußabschnitt innerhalb der Nadīpārā Sīmā Bestandteil des Sīmā-Gebiets wäre, könnten solche Situationen häufig auftreten. Bereits ein Mönch, der in den Fluß hineinstiege, würde eine an Land durchgeführte Rechtshandlung stören.

Im zweiten Abschnitt der Sīmā-Regeln im Mahāvagga heißt es (Mv II 12.7 = Vin I 111,3–4):

sabbā bhikkhave nadī asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo.

„Ihr Mönche, der Fluß als Ganzes ist nicht Sīmā, der Ozean als Ganzes ist nicht Sīmā, der natürliche See als Ganzes ist nicht Sīmā.“

Damit ist in diesem Zusammenhang gemeint, daß ein Gewässer nicht in seiner ganzen Ausdehnung als Sīmā-Gebiet dienen kann, sondern nur ein kleiner, innerhalb des Gewässers bestimmter Bezirk, nämlich die Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.3).

Im Parivāra wird eine im Fluß festgelegte Sīmā als fehlerhafte Sīmā-Form bezeichnet (P XIX 1.5 = Vin V 221,9; vgl. A 11.2.7).

Daraus folgt, daß weder ein Fluß in seiner ganzen Ausdehnung als Sīmā-Gebiet betrachtet werden kann noch in einem Fluß eine Sīmā festgelegt werden darf. Obwohl beide Regeln nicht genau den bei der Nadīpārā Sīmā vorliegenden Sachverhalt treffen, wird deutlich, daß in Gewässern nur innerhalb einer Udakukkhepasīmā Rechtshandlungen durchgeführt werden können. Daraus folgt, daß der von der Nadīpārā Sīmā eingeschlossene Flußabschnitt nicht zum Sīmā-Gebiet gehört (Abb. 2).

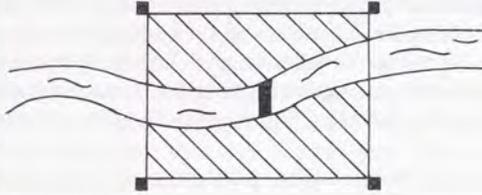


Abb. 2

3 Mehrere Wohnbezirke mit gemeinsamer Sīmā (*samānasīmā*)

Zwischen dieser die Nadīpārā Sīmā betreffenden Vorschrift und den nächsten Sīmā-Regeln im Vinaya werden in einem längeren Abschnitt Vorschriften zur Durchführung der „Beichtfeier“ (*uposatha*), zur Festlegung des „Upasatha-Hauses“ (*uposathāgāra*) und eines „Upasatha-(Haus-)Vorplatzes“ (*uposathapamukha*) erläutert (Mv II 8.1–10.1 = Vin I 106,35–108,25). In einer daran anschließenden Bestimmung wird die uns bereits bekannte Forderung wiederholt, daß die Beichtfeier von einem „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha durchzuführen sei (vgl. A 1). In diesem Fall aber ist der Ort des Geschehens nicht „ein Wohnbezirk“ (*ekāvāsa*), sondern ein Gebiet, das „mehrere Āvāsas“ (*sambahulā āvāsā*) umfaßt und von einer Sīmā umschlossen wird (Mv II 11 = Vin I 108,26–29. 32–36):

tena kho pana samayena Rājagahe sambahulā āvāsā samānasīmā honti. tattha bhikkhū vivadanti amhākaṃ āvāse uposatho kariyatu amhākaṃ āvāse uposatho kariyatū 'ti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. . . . tehi bhikkhave bhikkhūhi sabbe'eva ekajjhaṃ sannipatitvā uposatho kātabbo, yattha vā pana thero bhikkhu viharati tattha sannipatitvā uposatho kātabbo. na tv eva vaggena saṃghena uposatho kātabbo. yo kareyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit gab es in Rājagaha mehrere Wohnbezirke, die dieselbe Sīmā hatten. Dort stritten sich die Mönche: ‚In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchgeführt werden‘. ‚In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchgeführt werden‘. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. . . . ‚Ihr Mönche, nachdem sich alle Mönche an einem Ort versammelt haben, ist die Beichtfeier durchzuführen, oder nachdem sich (alle) dort versammelt haben, wo ein älterer Mönch wohnt, ist die Beichtfeier durchzuführen. Von einem nicht vollzähligen Sangha aber darf die Beichtfeier nicht durchgeführt werden. Wer (die Beichtfeier so) durchführt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Die in diesem Textabschnitt erhobene Forderung, daß die Beichtfeier von einem vollzähligen Sangha durchzuführen ist, und die Tatsache, daß die Sīmā und nicht der Āvāsa den Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha bildet, sind Wiederholungen von Mahāvagga II 5.1 (= Vin I 105,2–3) und Mahāvagga II 6.1 (= Vin I 106,1–4). Als Grund für diese Wiederholung muß der Umstand betrachtet werden, daß hier „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) eine gemeinsame Sīmā (*samānasīma*) haben.

Das Uposatha-Haus, der Ort für die Durchführung der Beichtfeier, muß, da die Vollzähligkeit des Sangha beim Uposatha-Kamma anhand der Sīmā überprüft wird, innerhalb der Sīmā liegen. In den Regeln für die Festlegung des Uposatha-Hauses bzw. des Uposatha-(Haus-)Vorplatzes wird das Gebiet, in dem der Uposatha-Platz liegt, immer als Āvāsa bezeichnet (Mv II 8.3–10.1 = Vin I 107,17–108,25). Dies spricht für eine synonyme Verwendung der Termini Āvāsa und Sīmā (vgl. auch A Einl. 11),¹¹² die sich auch aus anderen Teilen des Vinaya ablesen läßt und die auf die Vorschrift zurückgeht, die den Ursprung der Sīmā-Regeln bildet (Mv II 6.1 = Vin I 106,1–4).

Im Gegensatz dazu umfaßt die Sīmā hier „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*), woraus folgt, daß Āvāsa und Sīmā in diesem Zusammenhang nicht identisch sind. Da alle anderen Regeln unter der Verwendung des Terminus Āvāsa formuliert waren, bedurfte es in dieser veränderten Situation einer ausdrücklichen Regelung, die deutlich macht, daß auch hier die Sīmā und nicht mehr der Āvāsa maßgeblich ist für die Vollzähligkeit beim Uposathakamma (s. auch A Einl. 11, 9.3.1).

4 Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*)

4.0 Allgemeines

Ein Mönch erhält zum Zeitpunkt seiner „Ordination“ (*upasampadā*) die „Mönchsrobe“ (*cīvara, ticīvara*), die aus dem „Übergewand“ (*saṅghāṭī*), dem „Obergewand“ (*uttarāsaṅga*) und dem „Untergewand“ (*antaravāsaka*) besteht (Mv I 76.3 = Vin I 94,7–8). Das Tragen dieser „drei Gewänder“ (*ticīvara*) ist für ihn verpflichtend (Mv VIII 13.5 = Vin I 289,1–3):

anujānāmi bhikkhave ticīvaraṃ diguṇaṃ saṅghāṭiṃ ekacciyaṃ uttarāsaṅgaṃ ekacciyaṃ antaravāsakaṃ ti.

„Ich ordne an, ihr Mönche, drei Gewänder: das doppelte Übergewand, das einfache Obergewand und das einfache Untergewand.“

Ein Mönch, der eines der drei Gewänder ablegt, „lebt getrennt“ (*vippavasati*) von den drei Gewändern (Niss II 1 = Vin III 198,22–24):

niṭṭhita-cīvarasmiṃ bhikkhunā ubbhatasmiṃ kaṭhine ekarattaṃ pi ce bhikkhu ticīvarena vippavaseyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti.

„Wenn sich ein Mönch, obwohl durch den Mönch das Gewand fertiggestellt wurde und obwohl die Kaṭhina(-Periode) aufgehoben ist, auch nur eine Nacht

112 Darauf hat bereits H. Bechert (Bechert, Schismenedikt, S. 39) hingewiesen.

von den drei Gewändern trennt, (ist das) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“
(Vgl. auch A Anm. 71).

Es gibt jedoch fünf Situationen, in denen ein Mönch die Saṅghāṭī, den Uttarāsaṅga bzw. den Antaravāsaka ablegen kann, ohne deshalb von den drei Gewändern getrennt zu sein (*ticivarena vippavasati*) (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,20–24):

pañc’ ime bhikkhave paccaṃ saṅghāṭiyā nikkhepāya: gilāno vā hoti, vassika-saṃketam vā hoti, nadīpāraṃ gantaṃ vā hoti, aggalaḅuttī vihāro vā hoti, atthataḅhinam vā hoti. ime kho bhikkhave pañca paccaṃ saṅghāṭiyā nikkhepāya.

„Diese fünf Gründe, ihr Mönche, gibt es für das Ablegen des Übergewandes: ein (Mönch) ist krank oder verbringt die Regenzeit¹¹³ oder er muß auf die gegenüberliegende (Seite) eines Flusses gehen¹¹⁴, oder der Vihāra ist mit einem Riegel gesichert¹¹⁵, oder die Kaṭhina(-Periode) ist eröffnet.¹¹⁶ Diese fünf Gründe, ihr Mönche, gibt es für das Ablegen des Übergewandes.“

Dieselben fünf Gründe werden auch für das Ablegen des Uttarāsaṅga und des Antaravāsaka genannt (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,24–27). In all diesen Fällen gilt ein Mönch als „nicht-getrennt von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*), obwohl er es in Wirklichkeit ist. Als *ticivarena avippavāsa* wird dieser Sachverhalt aber nur im Fall des „kranken“ (*gilāna*) Mönchs bezeichnet.

Wenn ein Mönch aufgrund von Krankheit nicht im Stande ist, die drei vorgeschriebenen Gewänder zu tragen und eines ablegen möchte, so teilt er dies dem Sangha mit (Niss II 2 = Vin III 199,8–9):

ahaṃ bhante gilāno na sakkomi ticivaraṃ ādāya pakkamituṃ. . .

„Ich, Herren, bin krank (und) nicht in der Lage, mit den drei Gewändern zu wandern. . .“

Der Sangha ist angewiesen, dem Mönch die Erlaubnis zu erteilen, als „nicht-getrennt von den drei Gewändern“ zu gelten (Niss II.2 = Vin III 199, 3–4):

anujānāmi bhikkhave gilānassa bhikkhuno ticivarena avippavāsasammutiṃ dātuṃ.

„Ich ordne an, ihr Mönche, einem kranken Mönch die Erlaubnis für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern zu geben.“

113 *Vassikasamketam* ist ein Akkusativ der Zeit (vgl. v. Hinüber, Kasussyntax, § 70: *aṭṭha māse avassikasamkete*, „während der acht Monate, die nicht als Regenzeit anerkannt sind“). Siehe auch Sp 1129,22–23: *avassikasamketan ti vassike cattāro māse*, „*vassikasamketam* bedeutet: während der vier zur Regenzeit gehörigen Monate“. Ist in dem vorliegenden Text zu *vassikasamketam vā hoti* als Subjekt *bhikkhu* zu ergänzen wie Horner, BD IV 426,1–2 annimmt: „If he comes to be spending the rains“?

114 *Nadīpāraṃ gantaṃ vā hoti*. Steht in dieser Konstruktion der Infinitiv mit *hoti* anstelle eines Partizip Futur Passivs, wie *nadīpāraṃ gantabbam*? Aus dem Vinaya geht nicht hervor, auf welchen Fall sich diese Erlaubnis bezieht. In der Sp 1129,23–24 heißt es: *nadīpāraṃ ti nadiyā pāre bhantaṃ bhūñṭitabbaṃ hoti*. „Auf die andere Seite eines Flusses: Auf der anderen Seite eines Flusses ist das Mahl einzunehmen.“

115 Bei den in einem Vihāra geltenden Gewändervorschriften richtet sich die Möglichkeit, ein Gewand abzulegen, nach der Beschaffenheit des Vihāra (Niss II 3.15 = Vin III 202,1–9). Von einem mit einem Riegel verschlossenen Vihāra ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Rede.

116 Während der Kaṭhina-Periode (vgl. A 8.4, 11.3) werden fünf bestehende Regeln für die Mönche aufgehoben (Mv VII 1.3 = Vin I 254,8–11). So ist es in diesem Zeitraum u. a. erlaubt „Umherzugehen ohne mitzunehmen“ (*asamādānacāra*). „Ein Gewand mitnehmen“ bzw. „mit sich nehmen“ wird durch *civaraṃ ādāti* (Mv VII 6.1 = Vin I 257,17) bzw. durch *civaraṃ samādāti* (Mv VII 3.1–2, 5.1 = Vin I 256,12–36, 257,9–15) ausgedrückt. *Asamādānacāra* ist also das „Umhergehen, ohne (alle drei Gewänder) mitzunehmen“. Dies ergibt sich auch aus Nissaggiya II, wonach das Ablegen eines Gewandes nur dann als Nissaggiya-Pācittiya-Vergehen gilt, wenn die Kaṭhina-Periode „aufgehoben“ (*ud-dhata, ubbhata*), d. h. beendet ist (vgl. A Anm. 71).

Diese „Erlaubnis“ (*sammuti*) gibt der Sangha nach dreimaliger Anfrage in einem *Ñattidutiyakamma* (Niss II 2 = Vin III 199,8–22). Der betroffene Mönch kann nach Abschluß der Rechtshandlung eines¹¹⁷ der drei Gewänder ablegen und gilt trotzdem als nicht-getrennt von den drei Gewändern.

Der zweite Abschnitt der Sīmā-Regeln (Mv II 12.1–13.2 = Vin I 109,1–111,22) beginnt mit der Erweiterung des Funktionsbereichs der Sīmā zur Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*). Anlaß für diese Regel ist, daß Mahākassapa auf seinem Weg zur Beichtfeier von Andhakavinda nach Rājagaha beim Überqueren eines Flusses von dessen Strom fast fortgerissen wird und mit nassen Gewändern beim Beichtfeier-Platz eintrifft. Um ihm das Ablegen der nassen Gewänder zu ermöglichen, soll die Sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern festgelegt werden (Mv II 12.1 = Vin I 109,8–10):

yā sā bhikkhave saṃghena sīmā sammataṃ samānasamvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticīvarena avippavāsaṃ sammannatu.

„Ihr Mönche, welche Sīmā vom Sangha festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā soll der Sangha festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern.“

Die für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā wird zusätzlich als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) festgelegt. *Ticīvarena avippavāsa* steht hier in der gleichen Bedeutung wie in Niss II 2 (= Vin III 199,3–4.8–9; s. o.). Die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ ist eine Grenze, innerhalb der Mönche eines oder mehrere Gewänder ablegen können, ohne sich eines Vergehens schuldig zu machen.

4.1 Erstes „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung des *ticīvarena avippavāsa*

Das Festlegen der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) erfolgt in einem *Ñattidutiyakamma*, bei dem folgendes „Formular“ (*kammavācā*) verwendet wird (Mv II 12.2 = Vin I 109,11–22):

vyattena bhikkhunā paṭibaleṇa saṃgho nāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammataṃ samānasamvāsā ekuposathā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ ticīvarena avippavāsaṃ sammanneyya. eṣā ñatti.

117 Die Zahl der Gewänder, die abgelegt werden dürfen, wird im Pāli-Vinaya nicht explizit genannt. Die Erlaubnis, eines der drei Gewänder abzulegen, kann sich entweder auf die Saṅghāṭī, den Uttarāsaṅga oder den Antaravāsaka beziehen (Niss II 3.1 = Vin III 199,31–32): *ekarattaṃ pi ce bhikkhu ticīvarena vippavaseyyā 'ti saṃghāṭiyā vā uttarāsaṅgena vā antaravāsakena vā*. „Wenn ein Mönch auch nur eine Nacht von den drei Gewändern getrennt wäre, bedeutet: von dem Übergewand oder von dem Obergewand oder von dem Untergewand.“

Das bedeutet, daß jedes der drei Gewänder abgelegt werden kann, daß der Mönch aber mit den beiden anderen bekleidet sein muß. Im allgemeinen wird diese Regel wahrscheinlich auf das Ablegen der Saṅghāṭī bezogen, denn ein Mönch, der von den drei Gewändern „getrennt“ (*vippavāsa*) ist, wird als ein mit „Unter- und Obergewand (bekleideter)“ (*santaruttara*) bezeichnet: (Mv VIII 23.1 = Vin I 298,4–5): *tena kho pana samayena aññataro bhikkhu Andhavane cīvaraṃ nikkhipitvā santaruttarena gāmaṃ piṇḍāya pāvīsi*. „Zu jener Zeit betrat ein Mönch, nachdem er im Andhavana ein Gewand abgelegt hatte, (nur) mit Ober- und Untergewand (bekleidet) ein Dorf, um Almosen (zu erbetteln).“

*suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticīvarena avippavāsāṃ sammannati. yassāyasmato khamati ktissā sīmāya ticīvarena avippavāsāya*¹¹⁸ *sammuti*¹¹⁹, *so tuṅh' assa, yassa na kkhamaṭi, so bhāseyya.*

*sammataṃ sā sīmā saṃghena ticīvarena avippavāsā.*¹²⁰ *khamati saṃghassa, tasmā tuṅhī, evaṃ etaṃ dhārayāmīti.*

„Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche Sīmā von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche Sīmā von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā legt die Gemeinde fest für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Welchem Ehrwürdigen die Festlegung der Sīmā für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt von der Gemeinde ist die Sīmā für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

Aus diesem Formular geht hervor, daß die Sīmā für „das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) keine eigenständige, sondern eine abhängige Sīmā ist. Sie kann nur festgelegt werden, wenn eine Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) bereits besteht. Da die „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ in einem Kamma erfolgt, hat sich der Sangha innerhalb der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ vollzählig zu versammeln.

4.2 Zweites „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung des *ticīvarena avippavāsa*

Mit Berufung auf die *ticīvarena avippavāsa*-Bestimmung legten Mönche im Inneren eines Hauses die Gewänder ab. Diese verrotteten, und die Mönche waren entsprechend schlecht gekleidet (Mv II 12.3 = Vin I 109,22–25):

tena kho pana samayena bhikkhū bhagavatā ticīvarena avippavāsasammuti anuññātā 'ti antaraghare cīvarāni nikkhipanti. tāni cīvarāni nassanti pi dayhanti pi undurehi pi khajjanti, bhikkhū duccolā honti lūkhacīvarā.

„Zu jener Zeit (dachten) Mönche: ‚Vom Erhabenen ist die Erlaubnis für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern erteilt‘ (und) sie legten die Gewänder in einem Haus ab. Die Gewänder wurden zerstört, verbrannt oder von Ratten gefressen, die Mönche waren schlecht gekleidet, schäbig gewandet.“

Aus diesem Grund wird die Vorschrift, eine Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ festzulegen, verändert (Mv II 12.3 = Vin I 109,31–34):

118 T *avippavāsassa* (vgl. A Einl. 6).

119 T *sammati* (vgl. A Einl. 6).

120 T *avippavāso* (vgl. A Einl. 6).

yā sā bhikkhave saṃghena sīmā sammatā samānasamvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticivarena avippavāsaṃ sammannatu ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca.

„Ihr Mönche, welche Sīmā vom Sangha festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā soll der Sangha festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung.“¹²¹

Der Bezug zwischen dieser Regel und der einleitenden Geschichte, in der die Gewänder in einem Haus (*antaraghara*) abgelegt wurden, wird deutlich, wenn man die im Vinaya enthaltene Definition von „Dorf“ (*gāma*) betrachtet (Pār II 3 = Vin III 46,23–27):

gāmo nāma ekakuṭiko pi gāmo dvikuṭiko pi gāmo tikūṭiko pi gāmo catukuṭiko pi gāmo, samanusso pi gāmo amanusso pi gāmo, parikkhitto pi gāmo aparikkhitto pi gāmo, gonisādinivīṭho pi gāmo, yo pi sattho atirekacatumāsāniviṭṭho so pi vuccati gāmo.

„Dorf: ein aus einer Hütte bestehendes Dorf und ein aus zwei Hütten bestehendes Dorf und ein aus drei Hütten bestehendes Dorf und ein aus vier Hütten bestehendes Dorf und ein bewohntes Dorf und ein unbewohntes¹²¹ Dorf und ein eingefriedetes Dorf und ein nicht eingefriedetes Dorf und ein zufällig angesiedeltes¹²² Dorf und selbst eine Karawane, die länger als vier Monate (an einem Ort) siedelt, wird als Dorf bezeichnet.“

Nach dieser Definition gilt bereits eine einzelne Hütte als Dorf. Das Haus, in dem die Mönche die Gewänder abgelegt hatten, war also ebenfalls ein Dorf.

Neben dem Dorf scheidet aber nach dieser neuen Vorschrift auch der *gāmūpacāra* aus dem Geltungsbereich der *ticivarena avippavāsa*-Sīmā aus. *Gāmūpacāra* bezeichnet die „Umgebung eines Dorfes“. Diese wird je nach Beschaffenheit des Dorfes von unterschiedlichen Standpunkten aus gemessen (Pār II 3 = Vin III 46,27–30):

gāmupacāro nāma parikkhittassa gāmassa indakhīle ṭhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto, aparikkhittassa gāmassa gharupacāre ṭhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto.

„Dorfumgebung“ bedeutet: bei einem eingefriedeten Dorf die Steinwurfweite eines mittel(starken)¹²³ Mannes, der sich an der Torschwelle¹²⁴ befindet; bei einem

121 *Amanussa*, das sowohl „Nicht-Menschen“ (d.h. Dämonen *yakkha*) als auch „ohne Menschen“ bedeuten kann, ist hier analog zu *parikkhitta* und *aparikkhitta* als Gegensatz zu *samanussa*, „mit Menschen“, aufzufassen, d.h. es bezeichnet im vorliegenden Fall ein menschenleeres bzw. ein unbewohntes Dorf; vgl. BD I 74,4 und Anm. 1.

122 *Go-nisādi-nivīṭho*; Horner (BD I 74,5–6) erklärt dazu: „a village arranged fortuitously.“ Eine Erklärung für diese Übersetzung bietet Horner zu *gonisādika* (BD IV 328 Anm. 4). Sie geht von der Erklärung Buddhaghosas aus: „... as two or three cows sit down here and there, so, having built two or three houses, they are arranged here and there.“ Vgl. hierzu auch v. Hinüber, Rez. CPD I, S. 184.

123 Ausschlaggebend für die Weite eines Wurfes ist die Kraft eines Menschen, nicht seine Größe. Daher ist *majjhima purisa* als „mittel(starker) Mann“ aufzufassen, nicht als „man of average height“ (BD I 74,9).

124 *Indakhīla*. PTSD s. v. *indakhīla*, „... the post, stake or column of Indra at or before the city gate; also a large slab of stone let into the ground at the entrance of a house.“ *Indakhīla* bezeichnet also eine Türschwelle oder den Anschlagpfosten einer Tür (s. auch CDP s. v. *indakhīla*; dazu v. Hinüber, Rez. CPD II, S. 18–19, mit weiterer Literatur, der für „Anschlagpfosten“ plädiert). Die Bedeutung von *indakhīla*, wie es in der Kommentarliteratur benutzt wird, ist oft unklar. (Siehe auch B 13.3.1).

nicht-eingefriedeten Dorf die Steinwurfweite eines mittel(starken) Mannes, der sich in der Hausumgebung¹²⁵ aufhält.“

Der Bereich, in dem das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) gilt, ist in seiner Ausdehnung von der *Sīmā* für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) abhängig. Diese kann Dorf und Dorfumgebung einschließen. Nach der neuen veränderten Bestimmung sind Dorf und Dorfumgebung aber vom Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* ausgeschlossen. Es muß daher ein anderes als das oben zitierte Formular zur Festlegung des *ticivarena avippavāsa* verwendet werden. Dieses ist ebenfalls im Vinaya überliefert (Mv II 12.4 = Vin I 109,35–110,9):

vyattena bhikkhunā paṭibaleṇa saṃgho ñāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasamvāsā ekuposathā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ ticivarena avippavāsam sammameyya ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca. esā ñattī.

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasamvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticivarena avippavāsaṃ sammannati ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca. yassāyasmato khamati etissā sīmāya ticivarena avippavāsāya¹²⁶ sammuti¹²⁷ ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca, so tuṅh' assa, yassa na kkhamati, so bhāseyya.

sammata sā sīmā saṃghena ticivarena avippavāsā¹²⁸ ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca. khamati saṃghassa, tasmā tuṅhī, evaṃ etaṃ dhārāyāmiti.

„Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche *Sīmā* von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese *Sīmā* möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche *Sīmā* von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese *Sīmā* legt die Gemeinde fest für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Welchem Ehrwürdigen die Festlegung dieser Grenze für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt von der Gemeinde ist diese *Sīmā* für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

125 Bei einem nicht eingefriedeten Dorf ist der Punkt, von dem aus gemessen wird, *gharupacāra*. *Upacāra* kann sowohl „Eingang“ als auch „Umgebung“ bedeuten. *Gharupacāra* kann daher mit „Hausumgebung“ oder „Hauseingang“ übersetzt werden. Die Tatsache, daß „Hausumgebung“ im Vinaya nicht definiert ist, daß man also nicht weiß, bis wohin eine Hausumgebung reicht, läßt es fraglich erscheinen, ob *gharupacāra* im Vinaya mit „Hausumgebung“ zu übersetzen ist. „Hauseingang“ wäre in diesem Fall eine genauere Angabe, um den Dorfbezirk zu messen. In Analogie zur Kommentarliteratur, die *gharupacāra* als „Hausumgebung“ auffaßt und auch definiert, wurde jedoch an der vorliegenden Textstelle „Hausumgebung“ übersetzt.

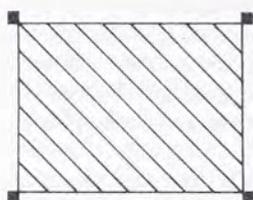
126 T *avippavāsassa* (vgl. A Einl. 6).

127 T *sammati* (vgl. A Einl. 6).

128 T *avippavāso* (vgl. A Einl. 6).

Mit diesem Formular zur Festlegung der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ sind Dörfer und ihre Umgebung, die innerhalb der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposathā*) liegen, generell vom Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* ausgeschlossen. Ob nach Erlaß dieser zweiten, einschränkenden Bestimmung der *ticivarena avippavāsa* immer mit diesem Formular festgelegt wurde oder ob man je nach Beschaffenheit der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ entweder das erste (vgl. A 4.1) oder das zweite benutzte, geht aus dem Vinaya nicht hervor.¹²⁹

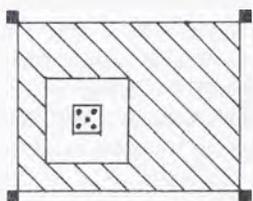
Wenn die Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ weder Dörfer noch die Umgebung von Dörfern einschließt und als *ticivarena avippavāsa*-Sīmā festgelegt wird, so ist das Sīmā-Gebiet mit dem Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* identisch (Abb. 3).



- = Kennzeichen
- = Sīmā *samānasamvāsa ekuposathā*
- ▨ = Gültigkeitsbereich des *ticivarena avippavāsa*

Abb. 3

Befinden sich Dörfer oder Dorfumgebungen im Gebiet der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“, so ist der Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* kleiner als das Sīmā-Gebiet (Abb. 4)



- = Kennzeichen
- = Sīmā *samānasamvāsa ekuposathā*
- ▨ = Gültigkeitsbereich des *ticivarena avippavāsa*
- ▣ = Dorf
- = Dorfumgebung

Abb. 4

Wie die Rechtsverhältnisse sind, wenn ein Dorf im Lauf der Zeit wächst und sich in das Gebiet einer als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ festgelegten Sīmā ausdehnt, wird im Vinaya nicht behandelt (vgl. dazu B 13.3.2).

129 Im allgemeinen ersetzt im Vinaya eine spätere, detailliertere Vorschrift eine vorangegangene. Da jedoch beide Formulare (*kammavācā*) zum Festlegen des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) hier wiedergegeben sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, beide zu benutzen.

4.3 Die Nadīpārā Sīmā und der *ticīvarena avippavāsa*

Der Geltungsbereich des *ticīvarena avippavāsa* entspricht dem der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*), solange diese keine Dörfer und Dorfumgebungen einschließt (vgl. A 4.2). Die bereits behandelte Nadīpārā Sīmā (vgl. A 2.4) schließt außer Land auf den beiden Ufern eines Flusses auch den Fluß selbst ein. Als Sīmā-Gebiet kann der gesamte, von der Nadīpārā Sīmā umschlossene Bezirk unter Ausschluß des Flusses betrachtet werden. Legt man eine Nadīpārā Sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ fest, wäre der Fluß vom Geltungsbereich des *ticīvarena avippavāsa* ausgeschlossen. Dennoch könnten auch hier Mönche, die den Fluß überqueren – also Sīmā-Gebiet verlassen, um wieder in Sīmā-Gebiet zu gelangen – mit weniger als drei Gewändern bekleidet sein, da das Ablegen eines jeden der „drei Gewänder“ (*ticīvara*) bei der Überquerung eines Flusses erlaubt ist (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,22; vgl. A 4.0).

4.4 Festlegen und Aufheben von Sīmā und *ticīvarena avippavāsa*

4.4.1 Die Reihenfolge beim Festlegen von Sīmā und *ticīvarena avippavāsa*

Die Reihenfolge, in der die Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) festgelegt werden, geht aus den „Formularen“ (*kammavācā*) zur Festlegung des *ticīvarena avippavāsa* hervor (vgl. A 4.1, 4.2). Sie setzen die Existenz einer Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ voraus. Dennoch wird im Anschluß an diese Formulare noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen (Mv II 12.5 = Vin I 110,10–12):

sīmaṃ bhikkhave sammannantena paṭhamam samānasamvāsasīmā sammannitabbā, pacchā ticīvarena avippavāso sammannitabbo.

„Ihr Mönche, durch den eine Sīmā festlegenden (Sangha) ist zuerst die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft festzulegen, danach ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern festzulegen.“

In diesem Abschnitt wird im Vinaya zum ersten Mal das Kompositum *samānasamvāsasīmā* anstelle der sonst üblichen Ausdrucksweise *sīmā samānasamvāsā ekuposathā* bzw. *sīmā* verwendet. Ein zweites Mal findet es sich im nächsten Abschnitt (A 4.4.2). In der Kommentarliteratur wird diese Sīmā immer als *Samānasamvāsakasīmā* (B Einl. 8), nicht als *Samānasamvāsasīmā* bezeichnet. *Ticīvarena avippavāsa*, das in den Vorschriften zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ und den dazugehörigen Formularen immer mit *sīmā* verbunden ist¹³⁰, steht hier und im Formular zur „Aufhebung“ (*samuggahāta*) des *ticīvarena avippavāsa* (A 4.4.3) ohne *sīmā* als maskulines Nomen.

130 *Sīmaṃ ticīvarena avippavāsam* (Vin I 109,9–10.14–15.17.32–33.38, 110.3); *sīmāya ticīvarena avippavāsāya* (Vin I 109,18–19, 110.5); *sīmā ... ticīvarena avippavāsā* (Vin I 109,20–21, 110.7–8).

4.4.2 Die Reihenfolge beim Aufheben von *ticīvarena avippavāsa* und Sīmā

Die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā wird im Vinaya ebensowenig durch eine einleitende Geschichte begründet wie die Aufhebung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*). Sie kann notwendig werden, wenn eine bestehende Sīmā zu groß oder zu klein geworden ist. Der Sangha hebt diese Sīmā auf (*samūhanati*) und legt im Anschluß eine neue, kleinere bzw. größere fest (vgl. B 14.2). Die Darstellung einer solchen Aufhebung hätte sich gut an Mahāvagga II 7.1 anschließen lassen, wo berichtet wird, daß Mönche zu große Sīmās festgelegt hatten (vgl. A 2.3).¹³¹ Es wird jedoch im Anschluß an den oben zitierten Text lediglich die Reihenfolge genannt, in der *ticīvarena avippavāsa* und die Sīmā aufzuheben sind (Mv II 12.5 = Vin I 110,12–14):

sīmaṃ bhikkhave samūhanantena paṭhamaṃ ticīvarena avippavāso samūhantabbo, pacchā samānasaṃvāsasīmā samūhantabbā.

„Ihr Mönche, durch den eine Sīmā aufhebenden (Sangha) ist zuerst das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern aufzuheben, danach ist die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft aufzuheben.“

Bei der Aufhebung von *ticīvarena avippavāsa* und *Samānasaṃvāsasīmā* ist die Reihenfolge genau umgekehrt wie bei der „Festlegung“ (*sammuti*): das zuletzt Festgelegte muß zuerst aufgehoben werden.

Die Aufhebung der *Samānasaṃvāsasīmā* und des *ticīvarena avippavāsa* erfolgen jeweils in einem *Ñattidutiyakamma*, das von einem mindestens vierköpfigen Sangha durchzuführen ist.

4.4.3 „Formular“ (*kammavācā*) zur Aufhebung des *ticīvarena avippavāsa*

Das „Formular“ (*kammavācā*) zur „Aufhebung“ (*samugghāta*) des *ticīvarena avippavāsa* wird im Vinaya im Anschluß an den oben zitierten Text (A 4.4.2) wiedergegeben (Mv II 12.5 = Vin I 110,14–25):

evaṃ ca pana bhikkhave ticīvarena avippavāso samūhantabbo:

vyattena bhikkhunā paṭibalena saṃgho nāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yo so saṃghena ticīvarena avippavāso sammato, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ ticīvarena avippavāsaṃ samūhaneyya. eṣā ñatti.

suṇātu me bhante saṃgho. yo so saṃghena ticīvarena avippavāso sammato, saṃgho taṃ ticīvarena avippavāsaṃ samūhanati. yassāyasmato khamati etassa ticīvarena avippavāsassa samugghāto, so tuṇh'assa, yassa na kkhamati, so bhāseyya.

samūhato so saṃghena ticīvarena avippavāso. khamati saṃghassa, tasmā tuṇhī, evaṃ etaṃ dhārayāmi.

„Und so, ihr Mönche, ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern aufzuheben:

¹³¹ Darauf hat bereits H. Härtel hingewiesen, KaVā, § 55.

Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welches Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern von der Gemeinde festgelegt ist, dieses Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern¹³² möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, aufheben. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welches Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern von der Gemeinde festgelegt ist, dieses Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern hebt die Gemeinde auf. Welchem Ehrwürdigen die Aufhebung des Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Aufgehoben von der Gemeinde ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“¹³³

4.4.4 „Formular“ (*kammavācā*) zur Aufhebung der *Sīmā*

Das „Formular“ (*kammavācā*) zur „Aufhebung“ (*samugghāta*) der *Sīmā* wird im Vinaya ohne nähere Ausführungen im Anschluß an die *Kammavācā* für die Aufhebung des *tičivarena avippavāsa* angeführt (Mv II 12.6 = Vin I 110,25–36):

evañ ca pana bhikkhave sīmā samūhantabbā:

vyattena bhikkhunā paṭibalena saṃgho nāpetabbo:

*suñātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammataṃ samānasaṃvāsā ekuposathā, yadī saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhaneyya.*¹³³
esā ṇatti.

*suñātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammataṃ samānasaṃvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhanati.*¹³⁴ *yassāyasmato khamati etissā sīmāya samānasaṃvāsāya ekuposathāya samugghāto, so tuṇh' assa, yassa na khamati, so bhāseyya.*

samūhatā sā sīmā saṃghena samānasaṃvāsā ekuposathā. khamati saṃghassa, tasmā tuṇhī, evaṃ etaṃ dhārayāmi.

„Und so, ihr Mönche, ist die *Sīmā* aufzuheben:

Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche *Sīmā* von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese *Sīmā* möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, aufheben. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche *Sīmā* von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese *Sīmā* hebt die Gemeinde auf. Welchem Ehrwürdigen die Aufhebung dieser *Sīmā* für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier recht ist, der möge schweigen, welchem sie nicht recht ist, der möge sprechen.

132 So auch VinTexts I 257,4–6: „... let the samgha abolish the *tičivarena avippavāsa*“; anders Horner (BD IV 144,16–17): „The order may abolish that (place where a monk is to be regarded) as not away, separated from the three robes...“; Giteau, Bornage, S. 62,19–20: „que la Communauté désaffecte comme lieu où l'on peut quitter les trois vêtements monastiques“; Vinayamukha III, S. 270: „let the Samgha give up the area for not living apart from the three robes.“

133 B, N, C add *samānasaṃvāsā ekuposatham* (vgl. A Einl. 6).

134 Siehe A Anm. 133.

Aufgehoben von der Gemeinde ist die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

Als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha beim Kamma zur Aufhebung des *ticivarena avippavāsa* und der Sīmā dient jeweils die noch bestehende *Samānasamvāsasīmā*.

5 Die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Formen der Sīmā

5.0 Allgemeines

Wenn sich ein Sangha an einem Ort befindet, an dem es keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā gibt, er aber dort eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführen muß, so treten die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās in Kraft (vgl. A Einl. 14) (Mv II 12.7 = Vin I 110,36–111,6):

asammataya bhikkhave sīmāya aṭṭhapitāya yaṃ gāmaṃ vā nigamaṃ vā upanisāya viharati, yā tassa vā gāmassa gāmasīmā nigamassa vā nigamasīmā, ayaṃ tattha samānasamvāsā ekuposathā. agāmake ce bhikkhave araṇṇe, samantā sattabhantarā ayaṃ tattha samānasamvāsā ekuposathā. sabbā bhikkhave nadī asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo. nadiyā vā bhikkhave samudde vā jātassare vā yaṃ majjhimassa purisassa samantā udakukkhepā, ayaṃ tattha samānasamvāsā ekuposathā 'ti.

„Ihr Mönche, wenn keine Sīmā festgelegt, keine fixiert ist,¹³⁵ dann gilt die Dorf-
grenze des Dorfes oder die Marktfleckengrenze des Marktfleckens, in dessen
Nähe ein (Mönch) wohnt, dort (als Grenze) für eine gleiche Gemeinschaft und
eine Beichtfeier. Wenn, ihr Mönche, (ein Mönch) in einem Waldgebiet außerhalb
von Ansiedlungen (weilt), ist (die Distanz von) sieben Abbhantara ringsherum
dort (die Grenze für) eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Ihr Mönche,
ein Fluß als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet), ein Ozean als Ganzes ist Nicht-Sī-
mā(-Gebiet), ein natürlicher See als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet).¹³⁶ In einem
Fluß, ihr Mönche, oder in einem Ozean oder in einem natürlichen See ist das von

135 *Aṭṭhapitāya*, „wenn nicht fixiert ist“, bildet hier mit *asammataya*, „wenn nicht festgelegt ist“, eine Synonymreihe. Das Verb *ṭhapeti* wird weder im Vinaya noch in der Samantapāsādikā gebraucht, wenn man ausdrücken will, daß eine „Ordensgrenze“ festgelegt wird. *Ṭhapeti* wird hingegen verwendet, wenn eine weltliche Grenze vom König oder von Ministern festgelegt wird, wie z. B. die Lābhasīmā (Sp 1136,24–31; B 2.8.1).

136 Anders I. B. Horner, die *sabba* im Sinne von „jeder“ auffaßt: „no river, monks, is a boundary ...“ (BD IV 145,16–17); ebenso Giteau, Bornage, S. 63.1: „aucune rivière ne peut servir de sīmā ...“ In VinTexts I 257,25f. bleibt *sabba* unübersetzt: „A river, o Bhikkhus, cannot be a boundary, ...“

Faßt man *sabba* als „jeder“ auf, so wäre jeder Fluß, jeder Ozean und jeder natürliche See *per se* Nicht-Sīmā-Gebiet. Andererseits kann man jedoch innerhalb eines Flusses, Ozeans und natürlichen Sees, nämlich innerhalb der Udakukkhepasīmā (A 5.3), Rechtshandlungen (*kamma*) durchführen. Diese beiden Aussagen, „jeder Fluß ist Nicht-Sīmā(-Gebiet)“ und „in einem Fluß“ führt man innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung durch, würden sich widersprechen. Bezieht man *sabba* jedoch auf die Ausdehnung des jeweiligen Gewässers, also „ein Fluß als Ganzes“ usw., so löst sich dieser Widerspruch. Der Fluß ist dann zwar „als Ganzes“ (*sabbā*) „Nicht-Sīmā(-Gebiet)“ (*asīmā*), aber ein begrenztes Gebiet innerhalb des Flusses, nämlich die Udakukkhepasīmā, kann Sīmā-Gebiet sein.

einem mittel(starken) Mann ringsherum hinausgespritzte Wasser dort (die Grenze für) eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier.“¹³⁷
 Jede der drei genannten Formen der nicht-festgelegten Sīmā – Gāma-, Nigamasīmā, Sattabbhantara(sīmā) und Udakukkhepa(sīmā) – kommt ausschließlich in bestimmten Gebieten zur Anwendung.

5.1 Gāmasīmā und Nigamasīmā

An erster Stelle wird im Text die „Dorfgrænze“ (*gāmasīmā*) bzw. „Marktflecken-grænze“ (*nigamasīmā*) genannt. *Gāma* bezeichnet im Vinaya eine Ansiedlung, die aus mindestens einer Hütte besteht, eingefriedet oder nicht eingefriedet, bewohnt oder unbewohnt sein kann, bzw. eine Karawane, die länger als vier Monate an einem Ort weilt (Pār II 3 = Vin III 46,23–27; vgl. A 4.2). Der „Marktflecken“ (*nigama*) unterscheidet sich vom „Dorf“ (*gāma*) dadurch, daß er an einem Fluß liegt und damit größere Bedeutung für den Handelsverkehr hat.¹³⁷ *Gāma* und *Nigama* repräsentieren verschiedene Ansiedlungsformen. Diesen können wahrscheinlich noch andere, wie z. B. die „Stadt“ (*nagara*), hinzugefügt werden.¹³⁸ Ob der Verlauf einer *Gāmasīmā* oder *Nigamasīmā* durch bestimmte Merkmale gekennzeichnet ist¹³⁹ bzw. woran Mönche die Grenze eines Dorfes, eines Marktfleckens usw. erkennen können, ist unklar.

Diese Grenzen aber sind es, die die Funktion der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) erfüllen, wenn Mönche in einem Dorf oder Marktflecken eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführen wollen und keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā haben.

5.2 Sattabbhantarasīmā

Die Sattabbhantarasīmā tritt in einem Gebiet in Kraft, das als *agāmaka araṇṇa* bezeichnet wird. *Agāmaka araṇṇa* wird im Vinaya fast immer als Gegensatz zu *gāma*, „Dorf“, gebraucht.¹⁴⁰ Für *araṇṇa* findet sich im Suttavibhaṅga folgende Definition (Pār II 3 = Vin III 46,30–31):

araṇṇaṃ nāma ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmapacāraṃ ca avasesaṃ araṇṇaṃ nāma.

„*Araṇṇa*“: Außer dem Dorf und der Umgebung eines Dorfes ist (alles) übrige *araṇṇa*.“

137 Im Vinaya liegt keine Definition des Wortes *nigama* vor. Vgl. zu der oben angegebenen Bedeutung Horner (BD II 63 Anm. 2) und Geiger, Culture, S. 51, § 44.

138 Im Suttavibhaṅga wird die Aufzählung *gāma, nigama* durch „Dorf, Marktfleck und Stadt“ erklärt (Saṃgh XIII 2.1 = Vin III 184,33–34): *bhikkhu paṇ’eva aññataraṃ gāmaṃ vā nigamaṃ vā ’ti gāmo pi nigamo pi nagaraṃ pi gāmo c’eva nigamo ca*. „Ein Mönch (lebt in der Nähe) eines Dorfes oder eines Marktfleckens, bedeutet: ein Dorf und ein Marktflecken und eine Stadt, (das ist) eben sowohl Dorf als auch Marktflecken.“ Die Reihe *gāma, nigama* steht stellvertretend für jede Ansiedlung als Gegensatz zu *araṇṇa*.

139 In den hinduistischen Gesetzbüchern werden die „Dorfgrænzen“ (*grāmasīmā*) sowohl durch unsichtbare, d. h. in der Erde vergrabene, als auch durch sichtbare Kennzeichen, z. B. auf den Grenzverlauf gepflanzte Bäume, markiert, vgl. G. Jha, *Hindu Law in its Sources*, Vol. 1, Allahabad 1930, 346ff.

140 Z. B. Pāc XXVII 3.1, LXXVI 2.1; BhīPāc XXXVII 2.1 = Vin IV 63,28–30, 131,32–34, 295,30–32. In Pār II.2 (= Vin III 46,16ff.) wird eine Vorschrift auf „Dorf“ (*gāma*) und „Wald“ (*araṇṇa*) ausgedehnt.

Danach bezeichnet *arañña*, das häufig mit „Dschungel“ oder „Wildnis“ übersetzt wird, sämtliche Gebiete, die außerhalb von Dörfern und Dorfumgebungen (s. hierzu A 4.2) liegen. *Gāma*, „Dorf“, steht in dieser Definition stellvertretend für jede beliebige Ansiedlung, d. h. daß auch „Marktflecken“ (*nigama*), „Städte“ (*nagara*) u. ä. nicht zum *Arañña* gehören.¹⁴¹ Über die Beschaffenheit der *Arañña*-Gebiete, d. h. ob sie bewaldet oder karg sind usw., sagt das Wort *arañña* nichts aus. Die Tatsache, daß das *Arañña* dort beginnt, wo die Dorfumgebung endet, ferner, daß Menschen dort wohnen – z. B. die *Araññavāsin* –, läßt die Übersetzung „Dschungel“, „Wildnis“ problematisch erscheinen. Ich gebe *arañña* hier in Ermangelung eines besseren Wortes mit „Waldgebiet“ wieder.¹⁴²

Zu *arañña* tritt im vorliegenden Fall als nähere Bestimmung das Wort *agāmaka*, „nicht zu einem Dorf gehörig“. *Agāmaka arañña* kann demnach mit „ein Waldgebiet, das nicht zu einem Dorf gehört“ übersetzt werden. Durch *agāmaka* wird also nur zum Ausdruck gebracht, was bereits in *arañña* – so wie es im Vinaya definiert wurde¹⁴³ – enthalten ist. Im folgenden wird *agāmaka arañña* mit „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ wiedergegeben.

Die „Sieben-Abbhantara-Sīmā“ (*sattabbhantarasīmā*), die im *agāmaka arañña* die Funktion der Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) hat, besteht in einem um die versammelten Mönche geschlagenen Kreis mit einem Radius von sieben Abbhantara.

Abbhantara ist ein Längenmaß, das im Vinaya nicht definiert wird. Nach den Angaben Buddhaghosas entspricht ein Abbhantara 28 Hattha (Sp 654,16). *Hattha*, „Hand“, wird im Vinaya als die Strecke vom Ellenbogen bis zu den Fingerspitzen definiert (Saṃgh II 2.1; BhīPār IV 2.1 = Vin III 121,9, IV 221,10–11):

hattho nāma kapparaṃ upādāya yāva agganakhā.

„Hattha: vom Ellenbogen bis zu den Fingerspitzen.“

Je nachdem, ob man vom Ellenbogen bis zur Spitze des kleinen Fingers oder des Mittelfingers mißt, erhält man eine Länge von 38/40 cm oder 44 cm.¹⁴⁴ Legt man für einen Hattha 40 cm zugrunde, so mißt ein Abbhantara 11,20 m. Daraus folgt, daß die Distanz von sieben Abbhantara 78,4 m mißt, also knapp 80 Metern entspricht.¹⁴⁵ Die 80 Meter müssen in alle Himmelsrichtungen rundherum um die versammelten Mönche gemessen werden. Das bedeutet, daß sich das von einer Sat-

141 Im Vinaya werden zahlreiche Bestimmungen für die in einem Dorf (*gāma*) Lebenden erlassen, nicht aber für die in einem *nigama* oder einem *nagara* Lebenden. Dies bedeutet mit Sicherheit nicht, daß das, was in einem Dorf verboten ist, in einem Marktflecken oder in einer Stadt erlaubt wäre. *Gāma* ist also stellvertretend für jede Ansiedlung genannt (s. auch A Anm. 138).

142 Daß *arañña* den Gegensatz von *gāma* bezeichnet, gilt nicht nur für die buddhistische Literatur, s. J. F. Sprockhoff, „Āraṇyaka und Vānaprastha in der vedischen Literatur“, *WZKS* 25 (1981), S. 19–90, besonders S. 34, 36, 40 ff.; idem, *WZKS* 28 (1984), S. 5–44, besonders S. 18. Die Übersetzung „Wald“ für *arañña* könnte zu Verwechslungen mit *vana* „Wald“ führen, das in unserem Kontext jedoch nicht vorkommt.

143 Eine zweite Erklärung zu *arañña* (Pār II 4.15 = Vin III 51,1–2: *araññaṃ nāma yaṃ manussānaṃ pariggahitaṃ hoti tam araññaṃ*) ist keine eigentliche Definition des Wortes *arañña*, wie der Kommentar zu dieser Stelle zeigt (Sp 342,1 ff.), sondern eine Beschreibung, die nur in diesem speziellen Zusammenhang von Bedeutung ist.

144 Gräfe (1974), S. 127, s. v. *abbhantara*. Gräfe setzt einen *hattha* mit 40 cm gleich. Horner (BD II, S. LI) gibt als Maß für *hattha* 15 inch an, das entspricht etwa 38 cm. Sie legt das Maß vom Ellenbogen bis zur Fingerspitze des kleinen Fingers zugrunde.

145 *Vinayamukha* III, S. 44: 1 Abbhantara = 14 Meter, d. h. 7 Abbhantara sind 98 Meter.

tabbhantarasīmā umschlossene Gebiet je nach der Zahl der anwesenden Mönche vergrößert oder verkleinert. Gleichbleibend ist lediglich der um die Versammlung gelegte Gürtel, der immer eine Breite von sieben Abbhantara haben muß.

5.3 Udakukkhepasīmā

Für Mönche, die weder in Ansiedlungen (*gāma*, *nigama* usw.) noch in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arañña*), sondern in Gewässern eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführen wollen, gilt eine andere Form der Grenze als Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“, nämlich die Udakukkhepasīmā. Gewässer, genauer gesagt „Fluß“ (*nadī*), „Ozean“ (*samudda*) und „natürlicher See“ (*jātassara*), können nicht in ihrer gesamten Ausdehnung als Sīmā-Gebiet betrachtet werden (Mv II 12.7 = Vin I 111,3–4):

sabbā bhikkhave nadī asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo.

„Ihr Mönche, der Fluß als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet), der Ozean als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet), der natürliche See als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet).“

Der Grund hierfür ist, daß ein Sangha nur dann als vollzählig gilt, wenn alle, die derselben Gemeinschaft angehören und sich in derselben Sīmā aufhalten die Rechtshandlung gemeinsam durchführen. Wenn daher mehrere Sanghas, die im Verhältnis zueinander „Angehörige derselben Gemeinschaft sind“ (*samānasamvāsaka*), sich an verschiedenen Stellen eines Flusses versammelten und jeweils den gesamten Fluß als Sīmā-Gebiet betrachteten, so wäre jeder von ihnen nicht vollzählig und die Kammas dementsprechend ungültig. Daher muß das Gebiet, in dem in einem Gewässer eine Rechtshandlung durchgeführt werden kann, begrenzt sein. Diese Begrenzung erfolgt, wie im letzten Satz des Textes zu den *asammatā sīmās* ausgeführt (s. A 5.0), durch die Bestimmung der Udakukkhepasīmā.

Das Wort *udakukkhepa* setzt sich zusammen aus *udaka*, „Wasser“, und *ukkhepa*, „das in die Höhe Werfen, Schleudern bzw. das Wegschleudern“, was auf *ukkip* (skt. *ut-kṣip*) zurückgeht. *Udakukkhepa* ist also zu übersetzen mit „das Hochwerfen von Wasser“ oder in diesem Zusammenhang richtiger mit „das Wegschleudern, Wegspritzen von Wasser“. Ein mittelstarker Mann spritzt rings um den im oder auf dem Wasser befindlichen Sangha Wasser hinaus. Die Linie, die durch das auf der Wasseroberfläche auftreffende Wasser gebildet wird, ist die Udakukkhepasīmā.¹⁴⁶

Die Ausdehnung einer Udakukkhepasīmā ist in erster Linie von der Größe des versammelten Sangha abhängig. Je mehr Mönche diesem angehören, desto größer wird die Fläche, um die herum Wasser hinausgeschleudert werden muß. Befinden sich die Mönche in einem Boot oder auf einer Plattform, so sind diese maßgeblich für die Größe der Udakukkhepasīmā, da der „mittelstarke Mann“ (*majjhima purisa*) an den Rand des Bootes bzw. der Plattform treten muß, um Wasser hinaus-spritzen zu können. Wenn ein Fluß randvoll ist, ist in der Samantapāsādikā die Möglichkeit vorgesehen, daß man nach Anlegen des „Badegewandes“ (*udakasā-*

146 Die erste Erklärung dieses Terminus in der westlichen Literatur ist bei Geiger, *Culture*, § 192, zu finden. Er erhielt seine Information von Buddhadatta Thera (vgl. B 15.5.1).

tikā)¹⁴⁷ in den Fluß steigt und dort die Rechtshandlung durchführt (Sp 1053,21–23). Ob dies auch für den Vinaya gilt, muß offen bleiben.

5.4 Zusammenfassung zu den *asammatā* Sīmās

Die drei hier vorgestellten „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās (vgl. A Einl. 14) treten als Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) in Kraft, wenn keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā existiert. Jede dieser Sīmās kommt nur in einem bestimmten Gebiet zur Anwendung: die Gāma-, Nigamasīmā in Ansiedlungen, die Sattabbhantarasīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka araṇṇa*) und die Udakukkhepasīmā in bestimmten Gewässern, nämlich Fluß, Ozean und See. Die Gāma-, Nigamasīmā ist eine feststehende Grenze, auf die die Funktion der Samānasamvāsasīmā übertragen wird, die Sattabbhantarasīmā ist durch eine vorgegebene Distanz von sieben Abbhantara definiert und die Udakukkhepasīmā durch die vorgeschriebene Entfernungsbestimmung.

Keine dieser drei Sīmās wird in einer „Rechtshandlung“ (*kamma*) festgelegt. Sie können daher weder zusätzlich als Grenzen für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) „festgelegt“ (*sammannati*) noch in einer Rechtshandlung „aufgehoben werden“ (*samūhanati*). Dies geht auch aus den Formularen zur „Festlegung“ (*sammuti*) und „Aufhebung“ (*samuggahāta*) des *ticīvarena avippavāsa* und der Sīmā hervor (vgl. A 4.1, 4.2, 4.4.1, 4.4.2).

Die Gültigkeit von Gāma- und Nigamasīmā als Samānasamvāsasīmā erlischt daher entweder, wenn die Mönche an einen anderen Ort weiterziehen, oder wenn sie in der Ansiedlung eine Sīmā „festlegen“ (*sammannati*). Die Sattabbhantarasīmā wird wirkungslos, sobald die in ihr durchgeführte Rechtshandlung beendet ist oder wenn dort eine Sīmā festgelegt wird. Die Udakukkhepasīmā erlischt nach Abschluß der in ihr durchgeführten Rechtshandlung.

5.5 Gewändervorschriften in bezug auf die *asammatā* Sīmās

5.5.0 Allgemeines

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Formulare zur „Festlegung“ (*sammuti*) des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) nur bei einer „festgelegten“ (*sammata*) Samānasamvāsasīmā angewendet werden können (A 5.4). Wann Mönche innerhalb der *asammatā* Sīmās ein oder mehrere Gewänder ablegen können, ohne daß dies als Vergehen gilt (vgl. A 4.0), muß aus den für die einzelnen Gebiete geltenden Gewändervorschriften ermittelt werden.

147 *Udakasātikā*, das „Badegewand“, ist im Vinaya nur für Nonnen vorgesehen [vgl. Gräfe (1974), S. 87]. Die Regel in der Samantapāsādikā gilt jedoch auch für Mönche. Man muß daher annehmen, daß Mönche zu diesem Zeitpunkt ebenfalls Anrecht auf ein Badegewand hatten. (Siehe auch B 15.5.1).

5.5.1 Gewändervorschriften in bezug auf Gāmasīmā und Nigamasīmā

Das Betreten eines Dorfes, nur bekleidet mit Unter- und Obergewand (*santaruttarena*), d. h. mit Antaravāsaka und Uttarāsaṅga, ist den Mönchen untersagt (Mv VIII 23.1 = Vin I 298,11–13):

na bhikkhave santaruttarena gāmo pavītabbo. yo paviseyya, āpatti dukkaṭassā'ti.

„Ihr Mönche, ein Dorf darf nicht (von einem) nur mit Unter- und Obergewand (bekleideten Mönch) betreten werden. Wer (so ein Dorf) betritt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Eine Ausnahme von dieser Regel liegt in Nissaggiya XXIX.1 vor: Mönche, die gewöhnlich in Waldgebieten ihre Unterkunft haben, können bei Gefahr eines ihrer „drei Gewänder“ (*ticīvara*) bis zu sechs Tagen in einem Haus innerhalb eines Dorfes deponieren, selbst aber während dieser Zeitspanne fortgehen. Wenn die Mönche nach dem Ablegen des Gewandes das Dorf verlassen und wenn sie später in das Dorf zurückkehren, um es wieder abzuholen, befinden sie sich beide Male mit weniger als den drei Gewändern bekleidet im Dorfbereich.¹⁴⁸

Eine weitere Ausnahme liegt offenbar während der Kāṭhina-Periode vor. In diesem Zeitraum dürfen die Mönche „umhergehen, ohne (alle drei Gewänder) mitzunehmen“ (*asamādānacāra*, Mv VII 1.3 = Vin I 254,9; vgl. A Einl. 15). Diese Erlaubnis dürfte sich auch auf Ansiedlungen beziehen.¹⁴⁹

Im allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, daß Mönche in Dörfern (*gāma*), Marktflecken (*nigama*) usw. ihre drei Gewänder tragen müssen.

5.5.2 Gewändervorschriften in bezug auf die Sattabbhantarasīmā

In der Erklärung zu *ajjhokāso ekupacāro*, „ein offenes (Gelände), das einen Bezirk einnimmt“, heißt es im Suttavibhaṅga (Niss II 3.17 = Vin III 202,14–15):

ajjhokāso ekupacāro nāma agāmake araṅṅe samantā satt' abbhantarā ekupacāro, tato paraṃ nānupacāro.

„Ein offenes (Gelände), das einen Bezirk einnimmt: Im Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen entspricht ein Bezirk sieben Abbhantara ringsherum, über dies hinaus (sind es) mehrere Bezirke.“

Der Mönch, der sich in einem „offenen (Gebiet) aufhält, das einen Bezirk umfaßt“ (*ajjhokāsa ekupacāra*), kann sich analog zu den vorangehenden Bestimmungen (Niss II 3.3–16 = Vin III 200,14–202,13) von einem seiner „drei Gewänder“ (*ticīvara*) trennen, wenn er einen um das abgelegte Gewand geschlagenen Kreis mit einem Radius von sieben Abbhantara (etwa 80 m) nicht verläßt. Befindet er sich in einem „offenen (Gelände), das mehrere Bezirke umfaßt“ (*ajjhokāsa nānupacāra*), so darf er das Gewand nicht aus der „Reichweite der Hand“ (*hatthapāsa*)¹⁵⁰ entfernen.

148 Siehe A Anm. 68.

149 Siehe A Anm. 91.

150 *Hatthapāsa*, „Handreichweite“, bezeichnet eine bestimmte Entfernung, die im Kommentar mit 2,5 Ratana angegeben wird (Sp 652,20–22; vgl. Horner, BD II 18 Anm. 1). Ein Ratana entspricht zwei Vidatthi (Vibh-a 343,28), und eine Vidatthi zwölf Aṅgula. Ein Aṅgula ist etwa 1,8 cm. Danach entspricht *Hatthapāsa* etwa 1,08 m (vgl. B Einl. 13, 5.1).

Das Grundmaß der Sattabbhantarasīmā – eine Distanz von sieben Abbhantara rings um die versammelten Mönche – entspricht dem eines „offenen (Geländes), das einen Bezirk einnimmt“ (*ajjhokāsa ekupacāra*). Zu diesem muß aber die Fläche, die von den in der Sattabbhantarasīmā versammelten Mönchen eingenommen wird, hinzugerechnet werden. Daraus folgt, daß die von der Sattabbhantarasīmā insgesamt umschlossene Fläche größer ist und der Radius bzw. die Distanz vom Mittelpunkt bis zur Sattabbhantarasīmā sieben Abbhantara übersteigt.

Die Sattabbhantarasīmā entspricht daher einem „offenen (Gelände), das mehrere Bezirke einnimmt“ (*ajjhokāsa nānupacāra*). Mönche, die sich in der Sattabbhantarasīmā befinden, müssen ihr Gewand in der „Reichweite der Hand“ (*hatthapāsa*) behalten.

5.5.3 Gewändervorschriften in bezug auf die Udakukkhepasīmā

Wenn man davon ausgeht, daß Mönche, die in einem Gewässer eine Rechtshandlung durchführen, sich in einem „Boot“ (*nāvā*) versammeln, so können hier die für ein Boot geltenden Gewändervorschriften herangezogen werden (Niss II 3.10 = Vin III 201,15–18):

ekakulassa nāvā hoti: anto nāvāya cīvaraṃ nikkhipitvā anto nāvāya vatthabbaṃ. nānākulassa nāvā hoti nānāgabbhā nānāovarakā: yasmiṃ ovarake cīvaraṃ nikkhittaṃ hoti tasmīṃ ovarake vatthabbaṃ hatthapāsā va na vijahitabbaṃ.

„(Wenn) das Boot einer Familie gehört: nachdem man in dem Boot ein Gewand abgelegt hat, muß man sich auf dem Boot aufhalten. (Wenn) das Schiff verschiedenen Familien gehört, verschiedene Kajüten, verschiedene Räume hat: in welchem Raum man das Gewand abgelegt hat, in diesem Raum muß man sich aufhalten, oder das Gewand ist nicht aus der Reichweite der Hand zu entfernen.“

Wenn Mönche innerhalb der Udakukkhepasīmā auf einem Boot versammelt sind, hängt es also von der Beschaffenheit des Bootes ab, ob sie Gewänder ablegen dürfen oder nicht. Auch die Udakukkhepasīmā gilt nicht insgesamt als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*).

6 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottharati*) einer Sīmā mit einer anderen Sīmā

6.1 Allgemeines

Die letzten Regeln für die Sīmā, die im Uposathakkhandhaka behandelt werden, beziehen sich wieder auf „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās (s. A Einl. 14). Es wird berichtet, daß die Gruppe der sechs schlechten Mönche eine Sīmā mit einer anderen „vermischte“ (*sambhindati*) bzw. „überdeckte“ (*ajjhottharati*) (Mv II 13.1–2 = Vin I 111,7–20):

tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū sīmāya sīmaṃ sambhindanti. bhagavato etaṃ atthaṃ ārocesuṃ. yesaṃ bhikkhave sīmā paṭhamaṃ sammataṃ, tesam taṃ kammaṃ dhammikaṃ akuppaṃ ṭhānārahaṃ. yesam bhikkhave sīmā

pacchā sammatā, tesam taṃ kammaṃ adhammikaṃ kuppaṃ aṭṭhānārahaṃ. na bhikkhave sīmāya sīmā sambhinditabbā. yo sambhindeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti.

tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū sīmāya sīmāṃ ajjhottharanti. bhagavato etaṃ atthaṃ ārocesuṃ. yesaṃ bhikkhave sīmā paṭhamaṃ sammatā, tesam taṃ kammaṃ dhammikaṃ akuppaṃ ṭhānārahaṃ. yesaṃ bhikkhave sīmā pacchā sammatā, tesam taṃ kammaṃ adhammikaṃ kuppaṃ aṭṭhānārahaṃ. na bhikkhave sīmāya sīmā ajjhottharitabbā. yo ajjhotthareyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit vermischte die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche Sīmā mit Sīmā. (Andere Mönche) teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. „Ihr Mönche, die Rechtshandlung derer ist gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen, deren Sīmā zuerst festgelegt (war). Die Rechtshandlung derer ist ungesetzlich, zu annullieren, nicht wert zu bestehen, deren Sīmā danach festgelegt (wurde). Ihr Mönche, eine Sīmā darf nicht mit einer (anderen) Sīmā vermischt werden. Wer (eine Sīmā mit einer anderen Sīmā) vermischt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Zu jener Zeit bedeckte die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche eine Sīmā mit einer Sīmā. (Andere Mönche) teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. „Ihr Mönche, die Rechtshandlung derer ist gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen, deren Sīmā zuerst festgelegt (war). Die Rechtshandlung derer ist ungesetzlich, zu annullieren, nicht wert zu bestehen, deren Sīmā danach festgelegt (wurde). Ihr Mönche, eine Sīmā darf nicht mit einer (anderen) Sīmā bedeckt werden. Wer (eine Sīmā mit einer anderen Sīmā) bedeckt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.““

Eine Sīmā, die so festgelegt wird, daß sie mit einer anderen, bereits bestehenden Sīmā „vermischt“ (*sambhindati*) wird oder diese „überdeckt“ (*ajjhottharati*), ist ungültig.

„Überdecken, bedecken“ (*ajjhottharati*) bedeutet, daß die neu festgelegte Sīmā die bereits bestehende Sīmā ganz oder teilweise bedecken kann. Im ersten Fall liegen die beiden Sīmā-Gebiete ineinander (Abb. 5) oder genau übereinander (Abb. 6), im zweiten Fall handelt es sich um eine Überschneidung (Abb. 7).

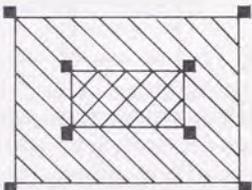


Abb. 5

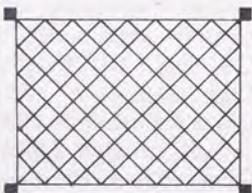
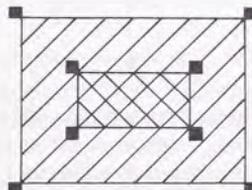


Abb. 6

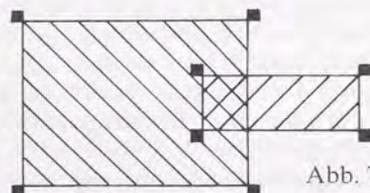


Abb. 7

- = Kennzeichen
- ▨ = Zuerst festgelegtes Sīmā-Gebiet
- ▩ = Danach festgelegtes Sīmā-Gebiet
- ▧ = Bereich der Überschneidung beider Sīmā-Gebiete

Aus dem Umstand, daß in einer Regel das Vermischen (*sambhindati*) zweier Sīmās und in einer zweiten Regel das Überdecken (*ajjhottharati*) zweier Sīmās verboten wird, ergibt sich, daß *sambhindati*, „vermischen“, nicht dasselbe bezeichnen kann wie *ajjhottharati*, d. h. nicht im Sinne von „überschneiden“ gebraucht sein kann.

Aus dem Formular zur Festlegung der Sīmā (vgl. A 2.2.1) geht hervor, daß die Sīmā in einer gedachten, die „Kennzeichen“ (*nimitta*) verbindenden Linie besteht. Ob diese Linie durch die Kennzeichen hindurch oder innerhalb der Kennzeichen verläuft, wird im Vinaya nicht mitgeteilt. Angenommen, die Sīmā verläuft durch die Kennzeichen, so liegt eine Vermischung zweier Sīmās vor, wenn ein (Abb. 8) oder zwei Objekte (Abb. 9) gleichzeitig als Kennzeichen zweier Sīmās dienen. Die beiden Sīmās hätten eine gewisse Teilstrecke gemein.

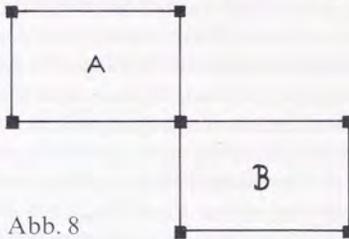


Abb. 8

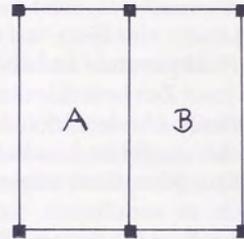


Abb. 9

Verläuft die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, wie es in der Kommentarliteratur festgelegt wird,¹⁵¹ so bewirkt die Wahl von ein oder zwei gleichen Objekten als Kennzeichen zweier Sīmās keine Vermischung der Sīmās, sondern lediglich eine Vermischung der Kennzeichen (Abb. 10, 11).

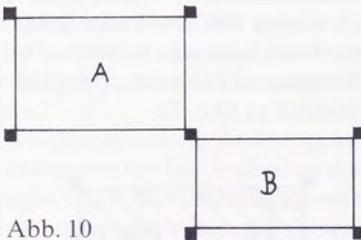


Abb. 10

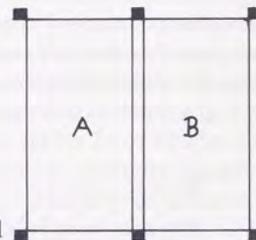


Abb. 11

Eine Vermischung zweier Sīmās, die noch keine Überschneidung ist, wäre in diesem Fall nur möglich, wenn ein oder zwei Kennzeichen der einen Sīmā exakt hinter der Grenzlinie der anderen Sīmā liegen (Abb. 12).

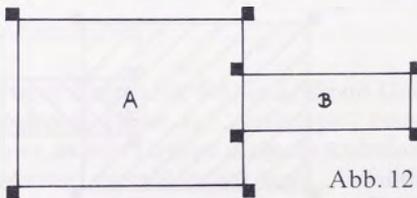


Abb. 12

- A - Sīmā A
- B - Sīmā B
- - Kennzeichen

151 Sp 1036,4–5: *kammavācāpariyosāne nimittānaṃ anto sīmā hoti, nimittāni sīmato bahi honti*. „Am Ende der Rechtshandlung liegt die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, die Kennzeichen befinden sich außerhalb der Sīmā“ (vgl. B 1.0).

6.2 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*)

Da im Falle von Überschneidungen und Vermischungen zweier Sīmās die zuerst festgelegte als korrekt festgelegte Sīmā gilt, die später festgelegte hingegen ungültig ist, muß es im Interesse eines Sangha liegen, bei Festlegung seiner Sīmā Überschneidungen oder Vermischungen mit bereits bestehenden Sīmās zu vermeiden. Dies ist gewährleistet, wenn man zum Zeitpunkt der Festlegung einer Sīmā zu den vor Ort existierenden, „festgelegten“ (*sammata*) Sīmās einen Abstand einhält. Daher folgt auf die Verbote, eine Sīmā mit einer anderen zu „vermischen“ (*sambhindati*) oder zu „bedecken“ (*ajjhottharati*), die Anordnung, einen Zwischenraum zu diesen Sīmās, den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zu „fixieren“ (*ṭhpeti*) (Mv II 13.2 = Vin I 111,21–22):

anuṇāmi bhikkhave sīmaṃ sammannantena sīmantarikaṃ ṭhpetvā sīmaṃ sammannitun ti.

„Ich ordne an, ihr Mönche, daß der (Sangha), der eine Sīmā festlegt, die Sīmā (erst) festlegt, nachdem er einen Zwischenraum zu den (bereits bestehenden) Sīmās bestimmt hat.“

Die Fixierung eines Sīmā-Zwischenraums geht demnach der Sīmā-Festlegung voraus. Das Festlegen einer Sīmā erfolgt in zwei Schritten: erstens der Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*; vgl. A 2.1) und zweitens der Durchführung des *Ñattidutiya*kamma (vgl. A 2.2.1). Da der Grenzverlauf einer Sīmā bereits durch die Bekanntgabe der Kennzeichen fixiert wird, muß die Bestimmung eines Sīmā-Zwischenraums vor Bekanntgabe der Kennzeichen erfolgen. Es muß also von dem Standort aus, an dem die neue Sīmā festgelegt werden soll, zu jeder zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort bestehenden „festgelegten“ (*sammata*) Sīmā ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden. Das bedeutet, daß der Sangha, der eine neue Sīmā festzulegen wünscht, sich nach den bereits bestehenden *sammata* Sīmās und ihrer jeweiligen Ausdehnung zu erkundigen hat. Wie groß der zu diesen Sīmās einzuhalten Abstand ist, d. h. welches Mindestmaß der Sīmā-Zwischenraum haben muß, geht aus dem Vinaya nicht hervor. Dasselbe gilt für die Frage, ob und wie man den Sīmā-Zwischenraum markiert.

6.3 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottharati*) verschiedener *asammata* Sīmās bzw. von *asammata* mit *sammata* Sīmās

Die Regeln hinsichtlich der Überschneidung bzw. Vermischung von Sīmās sind ausschließlich für „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās formuliert (vgl. A 6.1). Da die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmā-Formen – Gāma-, Nigamasīmā, Sattabbhantarasīmā und Uḍakkhepasīmā (vgl. A 5.0–5.4) – ebenfalls als Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) dienen, hätte die Überschneidung bzw. Vermischung dieser *asammata* Sīmās mit anderen Sīmās zur Folge, daß innerhalb dieser Sīmās durchgeführte „Rechtshandlungen“ (*kamma*) ebenfalls ungültig sind. Ob Überschneidungen bzw. Vermischungen zwischen verschiedenen *asammata* Sīmās oder zwischen *asammata* und *sammata* Sīmās möglich sind, wird zwar im Vinaya nicht erörtert, darf aber im Sinne einer analogen Anwendung der Rechtsvorschriften als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Die drei Formen der nicht-festgelegten Sīmā (A 5.0–5.4) treten wie bereits dargelegt jeweils nur in bestimmten Gebieten in Kraft: Gāma- und Nigamasīmā in Ansiedlungen, die Sattabbhantarasīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaṅka araṇṇa*) und die Udakukkhepasīmā in Gewässern. Eine Überschneidung oder Vermischung von *asammatā* Sīmās verschiedener Kategorien – Gāma- und Sattabbhantarasīmā, Gāma- und Udakukkhepasīmā oder Sattabbhantara- und Udakukkhepasīmā – ist daher ausgeschlossen.

Unter jeweils gleichen Formen der *asammatā* Sīmās beschränkt sich bei zwei „Dorfgrenzen“ (*gāmasīmā*) die Möglichkeit der Überschneidung oder Vermischung auf den „Grenzstreit“ (*sīmāvivāda*) zweier Dörfer. Im Falle von Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā verhält es sich anders, da beide Sīmā-Formen nicht auf bereits existenten Grenzen beruhen. Hier besteht prinzipiell die Möglichkeit, daß zwei Sattabbhantarasīmās bzw. zwei Udakukkhepasīmās sich überschneiden (wörtlich: „bedecken“, *ajjhottharati*), zumal ein Abstand zwischen verschiedenen *asammatā* Sīmās im Vinaya nicht vorgeschrieben ist. Da die Sattabbhantarasīmā jedoch relativ klein ist (vgl. A 5.2) und auch die Udakukkhepasīmā nicht allzu groß sein dürfte¹⁵², ist ein weiterer in einer Sattabbhantara- oder Udakukkhepasīmā versammelter Sangha zu sehen, und es können die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Die Überschneidung bzw. das Vermischen von *sammatā* und *asammatā* Sīmās müßte generell ausgeschlossen sein, da die drei Formen der *asammatā* Sīmā nur zur Anwendung kommen sollen, „wenn keine festgelegte Sīmā existiert“ (*asammatāya sīmāya*; vgl. A 5.0).

7. Zusammenfassung zu A 1–6

Mit den zuletzt behandelten Vorschriften (A 6) ist das Konvolut der Sīmā-Regeln im Vinaya abgeschlossen. Im Uddāna, der Zusammenfassung des Uposathakkhandhaka, werden sie folgendermaßen resümiert (Vin I 136,14–18):

sīmā, mahatī, nadiyā, anu, dve, khuddakāni ca |
navā, Rājagahe c' eva, sīmā avippavāsānā,
sammanne¹⁵³ paṭhamam sīmam pacchā sīmam samūhane¹⁵⁴ |
asammatā gāmasīmā, nadiyā samudde sare
udakukkhepo, bhindanti, tath' ev' ajjhottharanti ca |
 „Sīmā, große, (über) den Fluß, aufeinander(folgende), zwei und kleine,
 neu (ordinierte) und eben in Rājagaha, Sīmā für das Nicht-Getrenntsein,
 beim Festlegen zuerst die Sīmā, beim Aufheben danach die Sīmā,
 nicht-festgelegte, Dorfgrenze, im Fluß, Ozean, See
 das Wegschleudern von Wasser, sie verbinden und ebenso sie bedecken.“

152 Vajiraṇṇavarorasa gibt an, daß das Gebiet einer Udakukkhepasīmā beträchtlich kleiner sei als das einer Sattabbhantarasīmā: „The area of concord on water is limited by the distance water can be splashed. I have experimented with this. It covers approximately a distance of three wah (or about six metres)“ (Vinayamukha III, S. 45).

153 *Sammanne* wurde hier als Lok. Sing. eines Nomen *sammanna* aufgefaßt, obwohl in der Samantapāsādikā für „Festlegen“ das Wort *sammannana* verwendet wird.

154 *Samūhane* wurde hier analog zu *sammanne* als Lok. Sing. eines Nomen *samūhana* übersetzt.

Sīmā bezieht sich auf das Festlegen der *Sīmā* (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,3–19; vgl. A 1–2.2.3). *Mahatī* greift die „zu große *Sīmā*“ (*atimahatī sīmā*) auf (Mv II 7.1 = Vin I 106,20–29; vgl. A 2.3) und *nadiyā* die *Nadīpārā Sīmā* (Mv II 7.2 = Vin I 106,29–35; vgl. A 2.4). Die Wortreihe von *anu* bis *navā* gehört zu den Regeln für die *Pātimokkha*-Rezitation, für das Festlegen des „Uposatha-Hauses“ (*uposathā-gāra*), des „Uposatha-(Haus-)Vorplatzes“ (*uposathapamukha*) usw. (Mv II 8.1–10 = Vin I 106,36–108,25).¹⁵⁵ *Rājagahe c’ eva* bezieht sich auf *Mahāvagga* II 11 (= Vin I 108,26–36; vgl. A 3) und gibt den Ort an, an dem „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) mit „gemeinsamer *Sīmā*“ (*samānasīmā*) aufgefordert werden, die „Beichtfeier“ (*uposatha*) an einem Platz innerhalb der *Sīmā* durchzuführen. *Sīmā avippavāsānā* faßt den gesamten Abschnitt über das Festlegen der *Sīmā* als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) zusammen (Mv II 12.1–4 = Vin I 109,1–110,10; vgl. A 4). *Sammanne paṭhamam sīmam pacchā sīmam samūhane*, „beim Festlegen zuerst die *Sīmā*, beim Aufheben danach die *Sīmā*“, bezieht sich auf die Reihenfolge, die bei „Festlegung“ (*sammuti*) und „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer *Samānasamvāsasīmā* und des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) eingehalten werden muß (Mv II 12.5–6 = Vin I 110,10–36; vgl. A 4.4.1–4.4.4). *Asammatā* greift *asammatāya sīmāya*, „wenn eine *Sīmā* nicht festgelegt ist“ (Mv II 12.7 = Vin I 110,36; vgl. A 5), auf und leitet zu den Formen der „nicht-festgelegten“ (*asammatā*) *Sīmā* über (vgl. auch A Einl. 14), von denen nur zwei im *Uddāna* angeführt werden, nämlich *gāmasīmā* und *udakukkhepo* (Mv II 12.7 = Vin I 110,36–111,6). *Bhīndanti* und *ajjhottharanti* beziehen sich auf die Verbote, eine *Sīmā* mit einer anderen zu vermischen bzw. zu bedecken (Mv II 13.1–2 = Vin I 111,7–22; vgl. A 6.1). Der „*Sīmā*-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) wird nicht explizit genannt.

Die *Sīmā*-Regeln sind, wie auch aus dem *Uddāna* des *Uposathakkhandhaka* hervorgeht, nicht in einem homogenen Textstück überliefert (vgl. auch A Einl. 11). Der erste Teil der Regeln (Mv II 6.1–7.2 = Vin I 106,1–35; A 1–2.4) ist zwischen die Erzählung von *Mahākappina* (Mv II 5.3–6 = Vin I 105,8–38) und die Vorschriften zur *Pātimokkha*-Rezitation, zur Festlegung des *Uposatha*-Hauses, des *Uposatha*-(Haus-)Vorplatzes usw. (Mv II 8.1–11.1 = Vin I 106,36–108,36) eingeschoben. Der zweite Abschnitt (Mv II 12.1–13.2 = Vin I 109,1–111,22; vgl. A 4–6) steht zwischen diesen Regeln und der Behandlung der Frage, wieviele Tage es für die Durchführung der *Beichtfeier* gibt (Mv II 14.1 = Vin I 111,23–26).

Der erste Abschnitt enthält die Begründung für die Einführung der *Sīmā* (A 1), die Erläuterungen zur Vorgehensweise beim Festlegen der *Sīmā* und das für die „*Rechtshandlung*“ (*kamma*) erforderliche „*Formular*“ (*kammavācā*; A 2.1–2.2). Daran angeschlossen werden zwei Vorschriften, die die maximale Ausdehnung einer *Sīmā* regeln (A 2.3) sowie die Frage, wann eine *Sīmā* über einen Fluß festgelegt werden darf und wann nicht (A 2.4).

¹⁵⁵ Die einzelnen Wörter beziehen sich auf die dort erlassenen Regeln in folgender Weise: *anu* steht für *anupariveniyam*, „in aufeinanderfolgenden Zellen“ (Mv II 8.1 = Vin I 106,36). Erörtert wird die Praxis, daß die Mönche in aufeinanderfolgenden Zellen das *Pātimokkha* rezitierten, statt sich zu diesem Zweck an einem Ort zu versammeln. *Dve* bezieht sich auf *dve uposathāgārāni*, „zwei *Uposatha*-Häuser“ (Mv II 8.3 = Vin I 107,18), die fälschlicherweise innerhalb eines *Āvāsa* festgelegt wurden. *Khuddakāni* steht für *atikhuddakam uposathāgāram*, „das zu kleine *Uposatha*-Haus“ (Mv II 9.1 = Vin I 107,33ff.), das nicht genügend Raum für die versammelten Mönche bot. Mit *navā* werden die „neu ordinierten Mönche“ (*navakā bhikkhū*) bezeichnet, deren Verhalten gegenüber den „Älteren“ (*thera*) bei der Versammlung zum *Uposatha* behandelt wird (Mv II 10.1 = Vin I 108,20–25).

Der zweite Abschnitt ist heterogen. Er enthält alle übrigen im Vinaya enthaltenen Sīmā-Vorschriften. Neben der Funktionserweiterung der Sīmā zur Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*), der „Aufhebung“ (*samugghāta*) der verschiedenen Funktionen der Sīmā und der dabei einzuhaltenden Reihenfolge (A 4) werden auch die drei Formen der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmā aufgeführt (A 5). An letzter Stelle wird das Bedecken bzw. Vermischen zweier „festgelegter“ (*sammata*) Sīmās behandelt und damit verbunden der Terminus Sīmantarikā eingeführt (A 6).

Der frühesten Stufe der Sīmā-Regeln gehören die „Kennzeichenbekanntgabe“ (*ṇimittakittana*) und das für das Sīmā-Kamma erforderliche „Formular“ (*kamma-vācā*) an (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,1–19; A 1–2.2.1). Die nachfolgenden, einschränkenden Vorschriften (A 2.3, 2.4) dürften erst aus der Praxis entstanden sein: da die Sīmā ursprünglich den Āvāsa begrenzen sollte (A 1), war es nicht nötig, sofort ein Limit für die maximale Größe einer Sīmā festzusetzen. Erst der Umstand, daß Grenzen (*sīmā*) von einer solchen Ausdehnung festgelegt wurden, daß innerhalb der Sīmā wohnhafte Mönche die Entfernung zum Beichtfeier-Platz nicht an einem Tag bewältigen konnten, machte diese Limitierung notwendig. Diese Regel könnte daher der Zeit angehören, als der Terminus Sīmā bereits vom Āvāsa losgelöst war (vgl. auch A Einl. 11) und eine Sīmā „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) einschließen konnte (A 3). Die Nadīpārā Sīmā, deren Festlegung zunächst verboten, dann eingeschränkt erlaubt wurde, schließt Gebiete auf zwei Flußufern und den dazwischenliegenden Flußabschnitt ein (A 2.4). Die Frage, ob auch das eingegrenzte Flußsegment als Sīmā-Gebiet gilt, wird beim Erlassen dieser Vorschrift nicht behandelt. Sie läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erst nach Lektüre einer Vorschrift im zweiten Teil der Sīmā-Regeln beantworten. Dort heißt es, daß ein Gewässer in seiner ganzen Ausdehnung nicht als Sīmā-Gebiet gelte (Mv II 12.7 = Vin I 111,3–4; vgl. A 5.3). Entsprechend ist anzunehmen, daß der von der Nadīpārā Sīmā eingeschlossene Flußabschnitt nicht zum Sīmā-Gebiet zählt. Da diese Frage für die Gültigkeit der innerhalb einer Nadīpārā Sīmā durchgeführten Rechtshandlungen von grundlegender Bedeutung ist (A 2.4), dürfte die Vorschrift hinsichtlich der Nadīpārā Sīmā derselben Zeit angehören wie die Einführung der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās.

Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) stellt eine Ausweitung der Funktionen der Sīmā dar. Hierbei sind zwei Entwicklungsstufen zu beobachten: erstens die Festlegung der Sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ ohne jede Einschränkung (Mv II 12.1–2 = Vin I 109,1–22; vgl. A 4.1) und zweitens mit Einschränkung (Mv II 12.3–4 = Vin I 109,22–110,10; vgl. A 4.2). Beide Vorschriften sind später anzusetzen als die Einführung des Sīmā-Begriffs. Hierfür spricht erstens, daß bei Aufzählung der fünf Gründe, aus denen ein Ablegen der „drei Gewänder“ (*ticīvara*) – Saṅghāṭī, Uttarāsaṅga und Antaravāsaka – erlaubt ist, der Aufenthalt in einer *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā nicht genannt wird (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,20–27; vgl. A 4.0), obwohl die Sīmā als Begrenzung eines Āvāsa bekannt war. Als einer der fünf Gründe für das Ablegen des „Regenzeitgewandes“ (*vassikasāṭikā*) wird nämlich das Verlassen des Sīmā-Gebiets angeführt (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,29; vgl. A 8.5.1). Das Anlegen dieses Regenzeitgewandes ist beschränkt auf die Regenzeit (*vassa*) und auf den Aufenthalt innerhalb eines Āvāsa. In diesem Fall bezeichnet Sīmā also die Begrenzung eines Āvāsa und nicht die *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā.

Zweitens wird die Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) in diesem Kontext zum ersten und einzigen Mal im Vinaya als Samānasaṃvāsa-sīmā bezeichnet (Mv II 12.5 = Vin I 110, 10–14; vgl. A 4.4.1, 4.4.2). Diese Veränderung der Terminologie wurde erst hier nötig, um zwischen den beiden Funktionen der Sīmā zu differenzieren.

Die Darstellung der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās ist sehr knapp. Es fehlen sowohl nähere Ausführungen als auch einleitende Geschichten. Weder die Frage, ob man innerhalb dieser *asammata* Sīmās als „nicht getrennt von den drei Gewändern“ gelten kann, noch die Frage, ob ein Vermischen (*sambhīdati*) bzw. ein Überdecken (*ajjhottharati*) verschiedener *asammata* Sīmās möglich ist, werden behandelt. Der entsprechende Abschnitt (Mv II 12.7 = Vin I 110,36–111,6; A 5) vermittelt den Eindruck, daß hier alle bis dato entstandenen oder erdachten Situationen, in denen sich Mönche zum Zeitpunkt der Durchführung des Uposatha-Kamma nicht in einem Āvāsa bzw. innerhalb einer Sīmā befanden, zusammengefaßt wurden. Die drei Formen der *asammata* Sīmā erscheinen im Vinaya nicht als gleichwertige, neben der *sammata* Sīmā existierende Sīmā-Formen. Sie wirken wie Notbehelfe, die zur Anwendung kommen, „falls keine festgelegte Sīmā vorhanden ist“ (*asammataya sīmāya*, Mv II 12.7 = Vin I 110, 36; A 5), aber unbedingt eine Rechtshandlung durchgeführt werden muß.¹⁵⁶

Die Vorschrift, einen „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zu „bestimmen“ (*thapeti*), um Überschneidungen bzw. Vermischungen verschiedener Sīmās zu verhindern (Mv II 13.1–2 = Vin I 111,7–22; A 6), gehört ebenfalls nicht zum ursprünglichen Regelkonvolut. Solange die Sīmā als Grenze „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*) galt, bestand kaum Gefahr, daß eine Sīmā eine andere bedeckte oder mit ihr vermischt war. Diese entstand erst bei Loslösung des Terminus Sīmā vom Āvāsa, da die Sīmā nun an beliebiger Stelle festgelegt werden und größere Bereiche als einen Wohnbezirk einschließen konnte. Daher dürfte die Anordnung, einen Sīmā-Zwischenraum zu den vor Ort bereits bestehenden festgelegten Sīmās zu „bestimmen“ (*thapeti*), der Zeit angehören, als die Sīmā mehrere Āvāsas einschließen konnte (vgl. A 3). Hierfür spricht auch, daß als erster Schritt der Sīmā-Festlegung die „Bekanntgabe von Kennzeichen“ (*nimittakittana*) gefordert wird: *paṭhamam nimittā kittetabbā* (Mv II 6.1 = Vin I 106,5; A 2.1). Bei gleichzeitiger Einführung der Begriffe *sīmā* und *sīmantarikā* hätte es heißen müssen: *paṭhamam sīmantarikā thapetabbā, pacchā nimittā kittetabbā*, „zuerst ist der Sīmā-Zwischenraum zu bestimmen, danach sind die Kennzeichen bekanntzugeben“, da die Fixierung des Sīmā-Zwischenraums der Bekanntgabe der Kennzeichen vorausgeht (vgl. A 6.2).

156 Dhirasekera meint, die Anwendung der Gāmasīmā gehöre einer Zeit vor Einführung des Terminus Sīmā an: „This (Gāmasīmā usw.) seems to reflect the conditions which are referred to in the Gopakamoggallāna Sutta and are perhaps characteristic of a stage of pre-sīmā antiquity (*te mayaṃ tadahuposathe yāvaticā ekaṃ gāmakkhetaṃ upanissāya viharāma te sabbe ekajjhaṃ sannipātāma* – M. III.10)“ (Dhirasekera, Discipline, S. 173). Das von Dhirasekera angeführte Zitat aus dem Majjhimanikāya lautet in Übersetzung: „Laßt uns alle, die wir am Beichtfeier-Tag in der Nähe eines Dorf-Bezirks weilen, an einem Ort zusammenkommen.“ Auch wenn das Gopakamoggallānasutta zu den frühesten Suttas des Majjhimanikāya gehört, ist das zeitliche Verhältnis zwischen diesem und der Einführung des Sīmā-Begriffs nicht geklärt. Man kann diesen Satz also nicht unbedingt als Beleg für „pre-sīmā antiquity“ betrachten. Es sei außerdem darauf hingewiesen, daß das Wort *gāmakkhetta*, das in diesem Zitat benutzt wird, im Vinaya in der Bedeutung „Dorf-Bezirk“ nicht belegt ist. Als *terminus technicus* in der Bedeutung „Dorfbezirk“ und als Synonym zu *gāmasīmā* wird es später in der Samantapāsādikā und der Kaṅkhāvitaraṇī im Rahmen der Sīmā-Regeln gebraucht (z. B. Sp 1055,22, B 15.7.0; Kkh 6,30–31).

Darüber hinaus ist die Vorstellung von der Sīmantarikā im Vinaya noch wenig entwickelt. Es wird weder ein Mindestmaß für den Sīmā-Zwischenraum angegeben, noch erläutert, ob er zu markieren ist (A 6.2).

Man könnte sich die Entwicklung der Sīmā-Regeln etwa folgendermaßen vorstellen:

1. Der Āvāsa als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha ist ein Gebiet von einer bestimmten, nicht genauer definierten Ausdehnung mit einer natürlichen Begrenzung (*sīmā*[?]) im nicht-terminologischen Sinne; vgl. A 1).

2. Einführung des Terminus *sīmā*. Der Āvāsa wird durch eine formell festgelegte Sīmā begrenzt (A 1). Der Terminus *sīmā* ersetzt den Terminus *āvāsa*. Gleichzeitig erfolgt die Erläuterung des Verfahrens zur Festlegung der Sīmā: erstens „Kennzeichenbekanntgabe“ (*nimittakittana*, A 2.1), zweitens Ñattidutiya-kamma mit der dazugehörigen Kammavācā (A 2.2.1).

3a. *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā ohne Einschränkung (A 4.1).

3b. *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā mit Einschränkung (A 4.2).

3c. Reihenfolge beim Festlegen von Samānasaṃvāsasīmā und *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā (A 4.4.1), daraus resultierend auch Reihenfolge beim Aufheben von *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā und Samānasaṃvāsasīmā (A 4.4.2).

4. Loslösung der Sīmā vom Āvāsa:

4a. Limitierung der Sīmā auf maximal drei Yojana (A 2.3).

4b. Vermischen (*sambhīdati*) und Überdecken (*ajjhottharati*) von Sīmā mit Sīmā treten in der Praxis auf und führen zur Einführung des „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikā*; A 6).

4c. Die Loslösung der Sīmā vom Āvāsa begünstigt große Sīmā-Gebiete. Die Möglichkeit, daß diese Flüsse einschließen, erhöht sich; daraus resultiert die Nadīpārā Sīmā (A 2.4).

4d. Etwa gleichzeitig mit den Regeln zur Nadīpārā Sīmā oder bereits früher kommen die *asammatā* Sīmās zur Anwendung (A 5).

Zur Festlegung einer Sīmā sind insgesamt folgende Schritte nötig:

1. Es wird festgestellt, ob an dem Ort, an dem die Sīmā festgelegt werden soll, andere „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās existieren. Ist dies der Fall, so „bestimmt man“ (*thapeti*) eine Distanz zu diesen Sīmās, den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*; A 6).

2. Im Anschluß daran wird entschieden, wo die Sīmā in dem verbleibenden Raum verlaufen soll. Hierbei ist zu beachten, daß die Sīmā maximal drei Yojana messen (A 2.3) und nur über einen Fluß festgelegt werden darf, wenn die Überquerung des Flusses per Boot oder Brücke gesichert ist (A 2.4). Man wählt nun aus acht natürlichen Objekten – „Berg“ (*pabbata*), „Stein“ (*pāsāṇa*), „Wald“ (*vana*), „Baum“ (*rukka*), „Weg“ (*magga*), „Ameisenhügel“ (*vammika*), „Fluß“ (*nadī*), „Wasser“ (*udaka*) – so viele aus, wie zur Markierung des Grenzverlaufs nötig sind. Welche der Objekte man benutzt, hängt davon ab, welche in dem entsprechenden Gebiet vorhanden sind und an den Stellen liegen, an denen die Sīmā nach Abschluß des Kamma verlaufen soll. Die ausgewählten Objekte gibt man als „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Sīmā „bekannt“ (*kitteti*; A 2.1).

3. Im Anschluß daran wird von dem „vollzählig“ (*samagga*) versammelten Sangha (A 2.2.4) in einem Ñattidutiya-kamma die Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) „mit den bekannt-

gegebenen Kennzeichen“ (*kittitehi nimittehi*) „festgelegt“ (*sammannati*; A 2.2.1).

4. In einem weiteren *Ñattidutiya*kamma kann die *Sīmā* für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, d. h. die *Samānasamvāsasīmā* als *Sīmā* für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) „festgelegt“ werden (*sammannati*). Die Mönche müssen zu diesem Zweck innerhalb der *Samānasamvāsasīmā* an einem Ort vollzählig versammelt sein (A 4.1, 4.2).

Zur Aufhebung einer solchermaßen festgelegten *Sīmā* bedarf es nur zweier Schritte:

1. Der innerhalb der *Samānasamvāsasīmā* vollzählig versammelte, mindestens vierköpfige *Sangha* „hebt“ in einem *Ñattidutiya*kamma den *ticivarena avippavāsa* „auf“ (*samūhanati*; A 4.4.2, 4.4.3).

2. Im Anschluß daran wird in einem weiteren *Ñattidutiya*kamma die *Samānasamvāsasīmā* aufgehoben (A 4.4.2, 4.4.4). Da die Kennzeichen natürliche Objekte sind und ihre Bekanntgabe nicht in einer Rechtshandlung erfolgt, brauchen bei der „Aufhebung“ (*samugghāta*) der *Sīmā* keine Maßnahmen hinsichtlich der Kennzeichen getroffen werden.

II. DIE GEMEINDEGRENZE (*SĪMĀ*) IN DEN ÜBRIGEN TEILEN DES VINAYA

Der Terminus *Sīmā* wird im *Vinaya* verschiedentlich erwähnt. Die entsprechenden Textstellen vermitteln ein Bild von der Bedeutung und Anwendung der *Sīmā* im Leben der buddhistischen Mönche und Nonnen.

Im folgenden werden – entgegen der Abfolge im *Vinaya*: *Suttavibhaṅga*, *Mahāvagga*, *Cullavagga*, *Parivāra* – zuerst die einzelnen *Sīmā*-Stellen des *Mahāvagga* (A 8), dann die des *Cullavagga* (A 9), des *Suttavibhaṅga* (A 10) und zuletzt die des *Parivāra* (A 11) behandelt, da der Terminus *Sīmā* im *Suttavibhaṅga* überwiegend in formelhaften Wendungen gebraucht wird und dafür die im *Mahāvagga* enthaltenen Informationen Voraussetzung sind.

8 Mahāvagga

8.0 Allgemeines

Im *Mahāvagga*, dem aus zehn Kapiteln bestehenden ersten Teil der *Khandhakas*, verteilen sich die Textstellen, in welchen der Terminus *Sīmā* erwähnt wird, auf die Kapitel 2: *Uposathakkhandhaka*, 4: *Pavāraṇakkhandhaka*, 5: *Cammakkhandhaka*, 7: *Kaṭṭhinakkhandhaka*, 8: *Cīvarakkhandhaka*, 9: *Campeyyakkhandhaka* und 10: *Kosambakkhandhaka*. Sie werden in dieser Reihenfolge behandelt.

8.1 Uposathakkhandhaka

8.1.0 Allgemeines

Die buddhistische „Beichtfeier“ (*uposatha*) ist, wie oben gesagt, eine halbmonatlich am 14. oder 15. Tag nach dem Mondkalender stattfindende „Rechtshandlung“ (*kamma*) (vgl. A 8.1.3), die von einem mindestens vierköpfigen *Sangha* durchge-

führt werden muß (Mv IX 4.1 = Vin I 319,26–29). Die daran teilnehmenden Mönche bzw. Nonnen rezitieren das Pātimokkha, die Liste der von den Mönchen bzw. Nonnen einzuhaltenden Regeln. Die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) des Sangha ist erreicht, wenn alle innerhalb der buddhistischen Gemeindegrenze (*sīmā*) befindlichen Mönche bzw. Nonnen sich an einem Ort, dem „Uposatha-Haus“ (*uposathā-gāra*), dem „Uposatha-(Haus-)Vorplatz“ (*uposathapamukka*) oder an einem anderen für diesen Zweck bestimmten Platz versammelt haben (vgl. A 1, 3).

Ist ein Mönch z. B. aufgrund von Krankheit verhindert, sich zum Beichtfeierplatz zu begeben, d. h. an der Beichtfeier teilzunehmen, so muß er einem anderen Mönch seine „Reinheit erklären“ (*pārisuddhiṃ deti*) und seine „Zustimmung (zur Durchführung der Rechtshandlung) erteilen“ (*chandaṃ deti*) (Mv II 23.3 = Vin I 122,15–16):

anujānāmi bhikkhave tadah' uposathe pārisuddhiṃ dentena chandaṃ pi dātuṃ santi saṃghassa karaṇīyan ti.

„Ich ordne an, ihr Mönche, daß der, der am Beichtfeier-Tag seine Reinheit (serklärung ab)gibt, auch seine Zustimmung (zur Durchführung der Rechtshandlung) erteilt, weil (beide) für den Sangha notwendig sind.“

Der Mönch, der die Reinheitserklärung (*pārisuddhihāraka*) bzw. die Zustimmungserklärung entgegennimmt (*chandahāraka*), kehrt zu dem am Beichtfeierplatz versammelten Sangha zurück. Im Moment seiner Rückkehr gelten Reinheitserklärung und Zustimmung als abgegeben und der Sangha damit als „vollzählig“ (*samagga*). Ist der kranke Mönch nicht in der Lage, seine Reinheit und Zustimmung mit Worten und Gesten zum Ausdruck zu bringen, so muß er auf seinem Bett zum Beichtfeierplatz getragen werden, damit der Sangha vollzählig wird. Ist ein solcher Transport nicht möglich, so muß sich der Sangha zur Durchführung der Beichtfeier am Lager des kranken Mönchs versammeln; andernfalls ist der Sangha nicht vollzählig und kann die Beichtfeier nicht durchführen (s. ausführlich Mv II 22.1–23.3 = Vin I 120,14–122,16).

8.1.1 Ein innerhalb der Sīmā befindlicher Mönch ist an der Teilnahme am Uposathakamma verhindert

Wenn am Beichtfeiertag ein Mönch innerhalb der Sīmā von seinen Verwandten, von Königen, Dieben oder anderen Personen festgehalten wird, und diese den Mönch weder zur Beichtfeier gehen lassen noch zulassen, daß er einem Pārisuddhihāraka seine „Reinheit erklärt“ (*pārisuddhiṃ deti*; vgl. A 8.1.0)¹⁵⁷, sollen sie aufgefordert werden, den Mönch für die Dauer der Beichtfeier aus dem von der Sīmā umschlossenen Gebiet hinauszuführen (Mv II 24.2,3 = Vin I 122,27–29,35):

...te nātakā (rājāno, corā) bhikkhūhi evam assu vacaṇīyā: iṅgha tumhe āyasmanto imaṃ bhikkhuṃ muhuttaṃ nissīmaṃ netha yāva saṃgho uposathaṃ karoti.

„... Die Verwandten (Könige, Diebe) sollen von den Mönchen so angesprochen werden: ‚Auf, Ehrwürdige, führt diesen Mönch für einen Moment in (das Gebiet) außerhalb der Sīmā, bis der Sangha die Beichtfeier durchgeführt hat.‘“

157 Obwohl der Mönch sowohl seine „Reinheit erklären“ (*pārisuddhiṃ deti*) als auch seine „Zustimmung geben“ (*chandaṃ deti*) muß (A 8.1.0), wird an dieser Stelle nur von der „Reinheits-Erklärung“ gesprochen.

In diesem Fall sind die beiden letzten, bei dem kranken Mönch genannten Möglichkeiten, nämlich den Mönch zum Beichtfeierplatz zu tragen oder am Standort des Mönchs die Beichtfeier durchzuführen (A 8.1.0), nicht gegeben, da der Mönch von anderen Menschen festgehalten wird. Stattdessen kann hier der Mönch zusammen mit den Personen, die ihn festhalten, das Sīmā-Gebiet verlassen. In dem Moment, in dem er sich außerhalb der Sīmā befindet, gehört er nicht mehr dem Sangha dieses Gebiets an. Der innerhalb der Sīmā versammelte Sangha ist somit „vollzählig“ (*samagga*) und kann die Beichtfeier durchführen.

Bringen die Menschen, die den Mönch festhalten, ihn jedoch nicht aus dem von der Sīmā umschlossenen Gebiet hinaus, sind die Möglichkeiten des Sangha erschöpft. Er ist „nicht vollzählig“ (*vagga*) und kann die Uposatha-Zeremonie nicht durchführen (Mv II 24.2,3 = Vin I 122,30–31.36–37):

no ce labhetha, na tv eva vaggena saṃghena uposatho kātabbo. kareyya ce, āpatti dukkaṭassa.

„Wenn ihr (das) nicht erreicht, darf die Beichtfeier nicht von einem nicht-vollzähligen Sangha durchgeführt werden. Wenn (ein nicht-vollzähliger Sangha die Beichtfeier) durchführt, (begeht er) ein Dukkata-Vergehen.“

8.1.2 Eintreffen von Mönchen im Sīmā-Gebiet während des Uposathakamma

Da die Sīmā eine durch natürliche „Kennzeichen“ (*nimitta*) charakterisierte Grenze ist (vgl. A 2.1), die im Gegensatz zu einer Mauer, einem Zaun oder ähnlichem das Betreten des von der Sīmā umschlossenen Gebiets nicht verhindert, können jederzeit Mönche das von der Sīmā eingegrenzte Gebiet verlassen oder betreten. Dies bringt Probleme mit sich, wenn innerhalb der Sīmā eine Rechtshandlung durchgeführt wird, zu der sich der Sangha vollzählig versammelt hat, und während dieser Rechtshandlung andere Mönche das Sīmā-Gebiet betreten. Gehören diese nämlich „der gleichen Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) an wie der Sangha, der das Kamma durchführt, so müßten sie, da sie sich „in derselben Sīmā aufhalten“ (*samānasīmāya thita*), an der Rechtshandlung teilnehmen, damit der Sangha vollzählig ist (s. A Einl. 12, Einl. 13, 10.2).

Eine solche Situation wird am Beispiel des Uposathakamma, „der Beichtfeierhandlung“, erläutert. Obwohl das Wort *sīmā* in diesem Zusammenhang nicht vorkommt, muß ausführlicher auf diesen Textabschnitt eingegangen werden (Mv II 28–32 = Vin I 128,34–132,3), da eine nachfolgende Passage (Mv II 33 = Vin I 132,6–17), die unter Verwendung des Terminus *sīmā* formuliert ist, sich auf diese Darstellung bezieht.

Eine Gruppe von Mönchen (ein Sangha), rezitiert in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) das Pātimokkha. Während oder nach Abschluß der Rezitation trifft eine andere Gruppe von Mönchen am Beichtfeierplatz ein. Nun erhebt sich die Frage, ob die Beichtfeier für die erste Gruppe als durchgeführt gilt oder ob sie sie mit den neu angekommenen Mönchen noch einmal abhalten muß bzw. wann für die neu angekommenen Mönche die Beichtfeier als durchgeführt gilt und wann nicht. Dies hängt von zwei Faktoren ab: erstens davon, wie weit das Pātimokkha bereits rezitiert war, als die anderen Mönche eintrafen und zweitens davon, ob die Gruppe der Neuan-

kömmlinge „größer“ (*bahutara*), „gleich groß“ (*samasama*) oder „kleiner“ (*thokatarā*) ist.

Für die Ankunft der zweiten Gruppe werden fünf Zeitpunkte genannt:

(1) sie trifft ein, während das Pātimokkha rezitiert wird (*udissamāne pātimokkhe*),

(2) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe*),

(3) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist und die Versammlung sich noch nicht erhoben hat (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe avuṭṭhitāya parisāya*),

(4) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist und ein Teil der Versammlung sich erhoben hat (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe ekaccāya vuṭṭhitāya parisāya*),

(5) sie trifft in dem Moment ein, in dem die Pātimokkha-Rezitation gerade abgeschlossen ist und die gesamte Versammlung sich erhoben hat (*uddiṭṭhamatte pātimokkhe sabbāya vuṭṭhitāya parisāya*).¹⁵⁸

Kombiniert mit dem zweiten Faktor, dem Größenverhältnis der beiden Gruppen, nämlich „größer“ (*bahutara*), „gleich groß“ (*samasama*) oder „kleiner“ (*thokatarā*), ergeben sich daraus 15 Fälle oder fünf Triaden, nämlich die fünf Ankunftszeiten mit den drei möglichen Größen der ankommenden Gruppe.

Diese 15 Fälle oder fünf Triaden werden in den Abschnitten Mahāvagga II 28–32 (= Vin I 128,34–132,5) jeweils unter anderen Voraussetzungen abgehandelt. Von diesen hängt es ab, ob die Mönche, die mit der Beichtfeier begonnen oder sie bereits durchgeführt haben, eines Vergehens schuldig sind oder nicht. Ausschlaggebend ist dabei, ob die Gruppe, die das Pātimokkha rezitiert,

(I) nicht weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und im „Bewußtsein, vollzählig zu sein“ (*samaggasaññino*), die Beichtfeier durchführt (Mv II 28 = Vin I 128,34–129,2),

(II) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und im „Bewußtsein, nicht vollzählig zu sein“ (*vaggasaññino*), die Beichtfeier durchführt (Mv II 29 = Vin I 130,19–23),

(III) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und trotz Zweifels an der Richtigkeit der Handlungsweise Uposatha abhält (Mv II 30 = Vin I 131,6–10),

(IV) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und bewußt unrecht (genauer: „schlecht“, *kukkucca*) handelnd Uposatha abhält (Mv II 31 = Vin I 131,17–22),

(V) oder weiß, daß andere Mönche noch nicht gekommen sind und mit der Absicht, eine „Spaltung des Sangha“ (*saṅghabheda*) zu bewirken, die Beichtfeier durchführt (Mv II 32 = Vin I 131,28–32).

Durch das Wiederholen der 15 Fälle bzw. fünf Triaden in jedem dieser fünf Abschnitte ergibt sich eine Gesamtzahl von 75 Fällen bzw. 25 Triaden. Da beide Mönchsgruppen aus *āvāsika*-Mönchen, d.h. aus „zum Wohnbezirk gehörigen

158 Diese fünf Ankunftszeiten sind offensichtlich aus Systemzwang entstanden. Aus den vier unter 2–5 angeführten Ankunftszeiten ergeben sich keinerlei inhaltliche Unterschiede. Im Prinzip gibt es also nur zwei Ankunftszeiten, aus denen unterschiedliche Konsequenzen erwachsen, nämlich (1) und (2–5).

Mönchen“ bestehen, beziehen sich alle 75 Fälle oder 25 Triaden auf *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen.

Vor diesem Hintergrund kann die für uns relevante Textstelle behandelt werden. Der Abschnitt Mv II 33 besteht aus sechs Sätzen, die nacheinander in die Abschnitte Mv II 28–32 eingesetzt werden müssen (Mv II 33 = Vin I 132,6–17):

idha pana bhikkhave aññatarasmim āvāse tadah' uposathe sambahulā āvāsikā bhikkhū sannipatanti cattāro vā atirekā vā, te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkamante. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkante. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. āvāsikena āvāsikā ekasatapañcasattati tikanayato, āvāsikena āgantukā, āgantukena āvāsikā, āgantukena āgantukā peyyālamukhena satta tikasatāni hontī.

„Hier, ihr Mönche, versammeln sich in einem Wohnbezirk am Beichtfeiertag einige zum Wohnbezirk gehörige Mönche, vier oder mehr. Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein.‘ Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten.‘ Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eintreten. Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche, die (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten sind. Sie hören: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein.‘ Sie hören: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten.‘ Zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen)¹⁵⁹ bilden) nach dem System der Triaden 175 (Triaden). Herbeikommende (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen), zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen), herbeikommende (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen) bilden (zusammen) mit dem ersten Teil des Peyyāla¹⁶⁰ (dem für *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen) 700 Triaden.“

Jeder der genannten Sätze ist anstelle eines anderen Satzes in die Abschnitte Mv II 28–32 einzusetzen. In Mahāvagga II 28 wird der Satz

te na jāniṃsu atth' aññe āvāsikā bhikkhū anāgatā 'ti (Vin I 128, 36–129,1).

„Sie wußten nicht, daß andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche nicht gekommen waren“

159 Anstelle des übersetzten Instrumental Plural steht an dieser Stelle der Instrumental Singular, also *āvāsikena* bzw. *āgantukena*. Möglicherweise wird dies auf *āvāsika*- bzw. *āgantuka*-Mönche als Gruppe bezogen?

160 *Peyyāla* (siehe zur Bedeutung des Wortes VinTexts I 291 Anm. 2) bezieht sich hier auf die in Mahāvagga II 28–33 dargestellten 175 Triaden, die für *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen formuliert sind. Dies geht daraus hervor, daß in diesem letzten Satz die für *āvāsika* mit *āgantukas*, für *āgantukas* mit *āvāsikas* und für *āgantukas* mit *āgantukas* geltenden Triaden erwähnt werden, woraus sich 525 Triaden ergeben, als Gesamtzahl der Triaden „mit dem Beginn des Peyyāla“ aber bekanntlich 700 Triaden errechnet werden. Das bedeutet, daß die für *āvāsikas* mit *āvāsikas* geltenden Triaden, die hier in der Aufzählung fehlen als Peyyālamukha „als Beginn der Instruktion“ oder „... Formel“ aufzufassen sind (vgl. auch v. Hinüber, Kasussyntax, § 104: „Mit dem Beginn der Formel“). Die Deutung von I. B. Horner (BD IV 175), die *peyyālamukhena* als „by means of this sets“ übersetzt, und *peyyāla*, „sets“, auf jede der Gruppierungen *āvāsikā-āvāsikena*, *āvāsikā-āgantukena*, *āgantukā-āvāsikena*, *āgantukā-āgantukena* bezieht, ist nicht zutreffend. Peyyāla ist die „Formel“, die alle 700 Triaden umfaßt und der „Beginn des Peyyāla“ ist das erste Viertel dieser Formel.

und in den Abschnitten Mv II 29–32 der Satz

te jānanti atth' aññe āvāsikā bhikkhū anāgatā 'ti (Vin I 130,21, 131,8.19.30).

„Sie wußten, daß andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche nicht gekommen waren“

durch

te na jānanti (Mv II 28) bzw. *te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti*.

„Sie wissen nicht“ bzw. „sie wissen: andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein“

und dann nacheinander durch die übrigen fünf Sätze ersetzt. Für jeden der in Mahāvagga II 33 genannten Sätze ergeben sich, wenn man sie anstelle der oben genannten Sätze in die fünf Abschnitte (Mv II 28–32) eingesetzt hat, 75 Fälle bzw. 25 Triaden. Zusammen mit den 75 Fällen bzw. 25 Triaden des ursprünglichen Texts von Mv II 28–32 sind dies 525 Fälle oder 175 Triaden. Auf diese Zählung bezieht sich der Satz (Mv II 33 = Vin I 132,14–15):

āvāsikena āvāsikā ekasatapañcasattati tikanayato.

„Die zum Wohnbezirk gehörigen (Mönche) mit den zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen, das ergibt) nach dem Triadensystem 175 (Triaden).“

Wie der letzte Satz unseres Textes zeigt (Vin I 132,15–17; s. u.), sind alle Triaden dreimal zu wiederholen, nämlich der gesamte Text von Mahāvagga II 28–32 und dann derselbe Text jeweils unter Einsetzen der sechs in Mahāvagga II 33 aufgeführten Sätze. Bei der ersten Wiederholung besteht die Gruppe, die das Pātimokkha rezitiert, aus „herbeikommenden“ (*āgantuka*) Mönchen, d. h. Mönchen, die nicht ständig in diesem Wohnbezirk wohnen, die Gruppe der Neuankömmlinge aus „zum Wohnbezirk gehörigen“ (*āvāsika*) Mönchen (175 Triaden). Beim zweiten Mal sind diejenigen, die das Pātimokkha rezitieren, *āvāsika*-Mönche, die Neuankömmlinge hingegen *āgantuka*-Mönche (175 Triaden), und beim dritten Mal bestehen beide Gruppen aus *āgantuka*-Mönchen (175 Triaden). Das ergibt insgesamt 525 Triaden. Im letzten Satz unseres Textabschnittes heißt es, es wären 700 Triaden, wenn man die im ersten Teil des *peyyāla* genannten dazuzählt (Mv II 33 = Vin I 132,15–17):

āvāsikena āgantukā, āgantukena āvāsikā, āgantukena āgantukā peyyālamukhena satta tikasatāni honti.

„Herbeikommende mit zum Wohnbezirk Gehörigen, zum Wohnbezirk Gehörige mit Herbeikommenden, Herbeikommende mit Herbeikommenden, (das ergibt zusammen) mit dem ersten Teil des Peyyāla 700 Triaden.“

Peyyāla steht demnach hier für die Gesamtheit der in Mahāvagga II 28–33 formulierten Fälle. Der „erste Teil der Formel“ (*peyyālamukha*) umfaßt die 175 Triaden, die sich auf „zum Wohnbezirk gehörige Mönche mit zum Wohnbezirk gehörigen Mönchen“ (*āvāsikena āvāsikā*) beziehen.

In den sechs in Mv II 33 genannten Sätzen wird der Aufenthaltsort der Mönche, die noch nicht herbeigekommen sind, genau angegeben. Diese betreten entweder gerade das Sīmā-Gebiet oder befinden sich bereits darin. Dieser genauen Angabe steht in Mv II 28–32 die Angabe *anāgatā*, „sie sind nicht Herbeigekommene“, gegenüber. Trotz dieser sehr viel ungenaueren Angabe über den Standort der noch abwesenden Mönche ist der Sachverhalt derselbe.

Die Abschnitte Mv II 28–32 sind unter Verwendung des Terminus *āvāsa* (nicht *sīmā*) formuliert (s. A Einl. 8). Sie dürften daher einer Entwicklungsstufe des Vinaya angehören, als der *Āvāsa* (noch nicht die *Sīmā*) den Maßstab für die „Voll-

zähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha bildete (vgl. A 1). Entsprechend war zu dieser Zeit ein Sangha „vollzählig“ (*samagga*), wenn alle innerhalb des Āvāsa befindlichen Mönche sich an einem Platz versammelten.

Die Mönche, die in Mv II 28–32 zur Durchführung der Beichtfeier zusammenkommen, befinden sich in einem Āvāsa. Daß auch die noch „nicht herbeigekommenen“ (*anāgatā*) Mönche innerhalb des Āvāsa weilen, geht aus Mahāvagga II 28 und 29 hervor. Dort heißt es, daß die Mönchsgruppe, die die Beichtfeier durchführt, „nicht vollzählig“ (*vagga*) ist, sich aber in dem Glauben wiegt, vollzählig zu sein (Mv II 28 = Vin I 129,1–2):

vaggā samaggasaññino uposatham akamsu.

„Nicht vollzählig, im Glauben vollzählig zu sein, führten sie die Beichtfeier durch.“

und, daß die Mönche im Āvāsa nicht vollzählig und im Bewußtsein, nicht vollzählig zu sein, die Beichtfeier durchführten (Mv II 29 = Vin I 130,22–23):

vaggā vaggasaññino uposatham karonti.

„Nicht vollzählig, im Bewußtsein nicht vollzählig zu sein, führen sie die Beichtfeier durch.“

Befänden sich die noch nicht herbeigekommenen Mönche außerhalb des Āvāsa, so wäre der Sangha in beiden Fällen vollzählig.

Setzt man die in Mv II 33 angeführten Sätze an die Stelle der genannten Sätze (s. o.) in Mv II 28–32, so ergibt sich, daß eine Gruppe von Mönchen innerhalb eines Āvāsa die Beichtfeier durchführt und nicht weiß, nicht sieht, nicht hört bzw. weiß, sieht und hört, daß andere Mönche in das Sīmā-Gebiet eintreten bzw. eingetreten sind. Es wird also explizit angegeben, daß sich die abwesenden Mönche innerhalb der Sīmā befinden. Die Regelung bleibt aber für alle 150 Triaden bzw. 450 Fälle dieselbe wie für die 25 Triaden bzw. 75 Fälle in Mv II 28–32. Die Präzisierung des Standortes der abwesenden Mönche hat keine Veränderung der Regeln zur Folge.

Die Neuerung in Mv II 33 besteht also in der Einführung des Terminus *sīmā* und in der Ausdehnung der Anwendung der 175 Triaden bzw. 525 Fälle auf *āgantuka*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen, *āvāsika*-Mönche mit *āgantuka*-Mönchen und *āgantuka*-Mönche mit *āgantuka*-Mönchen. Der Unterschied zwischen *āgantuka*- und *āvāsika*-Mönchen, der für die Regelung mancher Fälle von Bedeutung ist (vgl. A 8.1.3), spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Passage Mahāvagga II 33 im Rahmen dieser Regeln hat. Die Formulierung der Abschnitte Mv II 28–32, in denen das Wort *sīmā* nicht gebraucht wird, ist vor der Einführung des Terminus *sīmā* anzusetzen (s. A Einl. 11). Nachdem der Terminus *āvāsa* durch den Terminus *sīmā* abgelöst worden war, könnte das Bedürfnis entstanden sein, die in Mv II 28–32 enthaltenen Fälle für das von der Sīmā umschlossene Gebiet zu formulieren, was durch die Einfügung von Mv II 33 geschah. Da sich für die Regeln selbst keine Unterschiede ergeben, solange Āvāsa und Sīmā dasselbe Gebiet bezeichnen (A Einl. 11), ist es noch wahrscheinlicher, daß Mv II 33 erst eingefügt wurde, als eine Sīmā für mehrere Āvāsas festgelegt werden konnte und damit die beiden Termini nicht mehr bedeutungsgleich waren. In diesem Moment wurde es nämlich notwendig, eine unter Verwendung des Wortes *sīmā* formulierte Regel zu ergänzen, da die auf den Āvāsa bezogenen Vorschriften nicht mehr auf ein solches Sīmā-Gebiet anwendbar waren. Diese aus inhaltlichen Gründen aufgestellte Hypothese stimmt mit der Vermutung von T. W. Rhys Davids und H. Oldenberg überein, daß Sätze, in denen die Regeln

angegeben werden, nach denen verkürzte Passagen ausgeschrieben werden können – wie der letzte Satz in Mv II 33 – spätere Hinzufügungen seien.¹⁶¹

8.1.3 Abhalten des Uposathakamma außerhalb der festgelegten Sīmā: *āvāsika*-Mönche zählen den 15. Tag, *āgantuka*-Mönche den Pāṭi- pada und umgekehrt

Die Tage, an denen die „Beichtfeier“ (*uposatha*) durchgeführt werden soll, sind der 14. oder 15. Tag eines Halbmonats (*pakkha*) (Mv II 4.2 = Vin I 104,32–33):

anujānāmi bhikkhave sakim pakkhassa cātuddase vā pannarase vā pātimokkhaṃ uddisitun ti.

„Ich ordne an, ihr Mönche, einmal, am 14. oder 15 (Tag) des Halbmonats das Pātimokkha zu rezitieren.“¹⁶²

Die Berechnung eines Monats richtet sich nach dem Mondkalender. *Pakkha*, „Halb-Monat“, bezeichnet den Zeitraum zwischen Voll- und Neumond bzw. zwischen Neu- und Vollmond, der einer Dauer von 14 bis 16 Tagen entspricht. Hält ein Sangha am 14. Tag eines Halbmonats die Beichtfeier ab, so zählt der darauffolgende Tag als „erster Tag des neuen Halbmonats“ (*pātipada*). Ein Sangha, der am 15. die Beichtfeier durchführt, betrachtet diesen Tag als den 15. des alten Halbmonats, nicht als Pāṭipada. Diese unterschiedliche Zählung durch verschiedene Sanghas liegt im Rahmen des Üblichen. Schwierigkeiten ergeben sich nur, wenn innerhalb einer Sīmā zwei Mönchsgruppen weilen, von denen die eine bereits den Pāṭipada, die andere noch den 15. zählt. Es muß geregelt werden, wie hinsichtlich der Uposatha-Zeremonie derjenigen, die den 15. zählen, zu verfahren ist (Mv II 34.3–4 = Vin I 132,28–133,6):

idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pātipado hoti, āgantukānaṃ pannaraso. sace āvāsikā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā uposatho kātabbo. sace samasamā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā uposatho kātabbo. sace āgantukā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ.

idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pannaraso hoti, āgantukānaṃ pātipado. sace āvāsikā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace samasamā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace āgantukā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āvāsikehi nissīmaṃ gantvā uposatho kātabbo.

„Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der erste Tag des (neuen) Halbmonats, für die Herbeigekommenen der fünfzehnte

161 VinTexts I 290 Anm. 3: „Remarks like this, which indicate the rules for supplying abbreviated passages do not belong, strictly speaking, to the text of the Vinaya itself, but form a posterior addition, as is shown also by grammatical peculiarities.“

162 Die Anordnung, das Pātimokkha zu rezitieren, steht gleichbedeutend mit der Anweisung, die „Beichtfeier“ (*uposatha*) abzuhalten, da die Pātimokkha-Rezitation während der „Beichtfeier“ erfolgt (Mv II 4.1 = Vin I 104,25–26): *anujānāmi bhikkhave uposathe pātimokkhaṃ uddisitun ti.* „Ich ordne an, ihr Mönche, bei der Beichtfeier das Pātimokkha zu rezitieren.“

(Tag des letzten) Halbmonats.¹⁶³ Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, die Beichtfeier durchführen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, die Beichtfeier durchführen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen entweder den Herbeigekommenen die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gehen.

Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der fünfzehnte (Tag des letzten Halbmonats), für die Herbeigekommenen der erste Tag des neuen Halbmonats. Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gehen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gehen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die zum Wohnbezirk Gehörigen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, die Beichtfeier durchführen.“

Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb ein und derselben Sīmā zwei Mönchsgruppen. Die eine besteht aus in diesem Wohnbezirk ansässigen Mönchen (*āvāsika*), die andere aus Mönchen, die zu diesem Wohnbezirk gekommen sind, aber nicht ständig dort wohnen (*āgantuka*). Die Gruppe der *āvāsika*-Mönche zählt den ersten Tag des neuen Halbmonats (*pātipada*), die Gruppe der *āgantuka*-Mönche den 15. Tag des alten Halbmonats bzw. umgekehrt. Die Gruppe, die jeweils den Pātipada zählt, hat die Beichtfeier durchgeführt, diejenige, die den 15. zählt, muß die Uposatha-Zeremonie noch abhalten.

Die für das Uposathakamma geforderte Vollzähligkeit des Sangha (Mv II 5.1 = Vin I 105,2–3; vgl. A 1) ist nur erreicht, wenn sich alle, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*) und sich „innerhalb derselben Sīmā aufhalten“ (*samānasīmāya thita*), an einem Ort versammeln (vgl. A 10.2). Grundsätzlich gilt die Vermutung, daß *āvāsika*- und *āgantuka*-Mönche derselben Gemeinschaft angehören (vgl. A Anm. 103). Daraus folgt, daß innerhalb derselben Sīmā die Gruppe der *āgantuka*-Mönche nur gemeinsam mit der Gruppe der *āvāsika*-Mönche einen vollzähligen Sangha bildet und umgekehrt. Wenn die *āvāsika*-Mönche bereits den ersten Tag des neuen Halbmonats zählen, haben sie die Beichtfeier

163 Die Übersetzung Horners (BD IV 175) ist nicht korrekt: „This is a case, monks, where the first day of a lunar fortnight is the (Observance day) for resident monks. ...“ Wie bereits oben ausgeführt, muß die „Beichtfeier“ (*uposatha*) am 14. oder 15. abgehalten werden. Der erste Tag eines neuen Halb-Monats (*pātipada*) ist nicht als Uposatha-Tag vorgesehen. Auch geht aus den Regelungen hervor, daß jeweils die Gruppe, die den *pātipada* zählt, nicht Uposatha durchführen muß, sondern entscheiden kann, ob sie mit den anderen gemeinsam die Beichtfeier durchführt, also der anderen Gruppe „die Vollzähligkeit gibt“ (*sāmaggim deti*) oder nicht. Richtig ist die Übersetzung VinTexts I 292, 1–4: „In case, o Bhikkhus, the resident Bhikkhus count the day as the first (of the pakkha), the incoming Bhikkhus as the fifteenth (of the preceding pakkha); ...“

rechtskräftig durchgeführt und sind daher nicht verpflichtet, an der Beichtfeier der *āgantuka*-Mönche teilzunehmen, d. h. diesen „die Vollzähligkeit zu geben“ (*sāmaggiṃ deti*). Ebenso gilt dies umgekehrt, wobei die Regelungen im einzelnen durch das Größenverhältnis der beiden Gruppen bestimmt und den *āvāsika*-Mönchen als den in diesem *Āvāsa* ansässigen gewisse Vorrechte zugesprochen werden.¹⁶⁴

Wenn die Gruppe der *āvāsika*-Mönche den Pāṭipada zählt, die Gruppe der *āgantuka*-Mönche den 15. des letzten Pakkha, so brauchen die *āvāsika*-Mönche, wenn sie eine größere oder gleich große Gruppe bilden, den *āgantuka*-Mönchen nicht die „Vollzähligkeit geben“, d. h. sie müssen nicht mit diesen gemeinsam die Beichtfeier durchführen; sie können dies aber tun, wenn sie es wünschen. Lehnen sie es ab, den *āgantuka*-Mönchen die „Vollzähligkeit zu geben“, so müssen die *āgantuka*-Mönche das von der Sīmā umschlossene Gebiet verlassen (*nissīmaṃ gacchati*) und außerhalb der Sīmā die Beichtfeier abhalten. Würden sie die Uposatha-Zeremonie innerhalb der Sīmā durchführen, obwohl die *āvāsika*-Mönche ihnen nicht die „Vollzähligkeit geben“, so wäre das Uposathakamma ungültig, da es nicht von einem vollzähligen Sangha durchgeführt ist.

Wenn die *āgantuka*-Mönche in der Überzahl sind, so müssen die *āvāsika*-Mönche ihnen entweder die „Vollzähligkeit geben“ oder, wenn sie dies nicht wollen, selbst das von der Sīmā umschlossene Gebiet verlassen. Die *āgantuka*-Mönche führen dann innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durch.

Verhält es sich umgekehrt, d. h. zählen die *āvāsika*-Mönche den 15. Tag des letzten Halbmonats, die *āgantuka*-Mönche den ersten Tag des neuen Pakkha, den Pāṭipada, so müssen die *āgantuka*-Mönche, wenn die *āvāsika*-Mönche mehr oder gleich viele sind, diesen entweder die „Vollzähligkeit geben“ oder das von der Sīmā umschlossene Gebiet verlassen (*nissīmaṃ gacchati*). Die *āvāsika*-Mönche führen in beiden Fällen die Beichtfeier innerhalb der Sīmā ihres „Wohnbezirks“ (*āvāsa*) durch. Einzig wenn die Gruppe der *āvāsika*-Mönche kleiner ist als die der *āgantuka*-Mönche, können die *āgantuka*-Mönche entscheiden, ob sie den *āvāsika*-Mönchen die „Vollzähligkeit geben“. Wünschen sie dies nicht, so sind die *āvāsika*-Mönche gezwungen, den Sīmā-Bereich zu verlassen (*nissīmaṃ gacchati*) und außerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchzuführen.

In drei Situationen muß die Beichtfeier somit außerhalb einer Sīmā abgehalten werden:

(1) wenn für *āvāsika*-Mönche der Pāṭipada, für *āgantuka*-Mönche der 15. ist und die Gruppe der *āvāsika*-Mönche größer (*bahutara*) ist oder

(2) gleich groß (*samasama*) wie die der *āgantuka*-Mönche und diesen nicht die „Vollzähligkeit gibt“. Beide Male müssen die *āgantuka*-Mönche außerhalb der Sīmā Uposatha abhalten.

(3) Wenn für *āgantuka*-Mönche der Pāṭipada, für *āvāsika*-Mönche der 15. ist, die Gruppe der *āgantuka*-Mönche sich in der Überzahl befindet (*bahutara*) und den *āvāsika*-Mönchen nicht die „Vollzähligkeit geben“ will, müssen die *āvāsika*-Mönche außerhalb der Sīmā die Uposatha-Zeremonie durchführen.

164 Wenn unter *āvāsika*-Mönchen und *āgantuka*-Mönchen die einen den 14., die anderen den 15. Tag als Uposatha-Tag vorgesehen haben und sich im selben „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) aufhalten, so müssen die *āgantuka*-Mönche, wenn sie eine kleinere oder gleich große Gruppe bilden, den *āvāsika*-Mönchen folgen, d. h. ebenfalls am 14. die Beichtfeier abhalten. Einzig wenn die *āgantuka*-Mönche in der Überzahl sind, folgen die *āvāsika*-Mönche den *Āgantukas*. Im Falle der gleich großen Gruppen haben also die *āvāsika*-Mönche, als in diesem Wohnbezirk Ansässige, immer das Vorrecht (Mv II 34.1–2 = Vin I 132,18–28).

Die Mönche, die außerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchführen müssen, befinden sich in einem Gebiet, in dem keine festgelegte Sīmā existiert. Da eine Sīmā aber Voraussetzung für die Durchführung einer Rechtshandlung ist, haben die Mönche zwei Möglichkeiten: sie können dort eine neue Sīmā festlegen, oder eine der drei Formen der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmā – Gāma-, Nigamasīmā, Sattabhantarāsīmā oder Udukukkhepasīmā – tritt in Kraft (vgl. A 5; s. auch A Einl. 14). Da die Mönche im vorliegenden Fall nur für diese eine Rechtshandlung das Sīmā-Gebiet verlassen, ist davon auszugehen, daß sie keine neue Sīmā „festlegen“ (*sammannati*; vgl. A 2), sondern in einer der drei *asammata* Sīmās die Beichtfeier abhalten. Welche davon zur Anwendung kommt, hängt von der Beschaffenheit des Gebietes ab, in dem sich die Mönche aufhalten.

8.2 Pavāraṇakkhandhaka

8.2.0 Allgemeines

Die Pavāraṇā-Feier, die Zeremonie des „Einander-Einladens“, ist eine Rechtshandlung, die von einem mindestens fünfköpfigen Sangha (Mv IV 5.1, IX 4.1 = Vin I 162,10, 319,29–32) am Ende der „Regenzeit“ (*vassa*) durchgeführt werden muß. Dafür ist wie bei der „Beichtfeier“ (*uposatha*) der 14. oder 15. Tag eines Halbmonats vorgesehen (Mv IV 3.1 = Vin I 160,24–26; vgl. A 8.1.3). Von den Mönchen, die gemeinsam in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) die Regenzeit verbracht haben, tritt einer nach dem anderen, angefangen mit dem Ältesten, vor den „vollzählig“ (*samagga*) versammelten Sangha und fordert diesen dreimal auf zu sagen, ob er gesehen oder gehört habe bzw. vermute, daß sich der fragende Mönch während der Regenzeit eines „Vergehens“ (*āpatti*) schuldig gemacht hat (Mv IV 1.14 = Vin I 159,26–160,2). Haben alle Mönche dies durchgeführt, ist die Pavāraṇā-Zeremonie beendet.

Wie für die Beichtfeier ist auch für die Pavāraṇā die Vollzähligkeit des Sangha Voraussetzung. Ein Mönch, der aufgrund einer Krankheit nicht an der Pavāraṇā-Feier teilnehmen kann, muß, damit der Sangha als vollzählig gilt, seine „Zustimmung“ (*chanda*) zur Durchführung des Kamma und seine „Pavāraṇā geben“ (*pavāraṇaṃ deti*), d. h. er muß einem anderen Mönch, dem Pavāraṇāhāraka, die Aufgabe übertragen, für ihn Pavāraṇā durchzuführen. Dies entspricht der Reinheitserklärung (*pārisuddhiṃ deti*) eines kranken Mönchs, der verhindert ist, an der Beichtfeier teilzunehmen (vgl. A 8.1.0). Der kranke Mönch muß dies durch Worte, Gesten oder beides zu verstehen geben.¹⁶⁵ Ist ihm dies nicht möglich, so muß der Kranke mit seinem Bett in die Mitte des Sangha getragen werden oder der Sangha muß sich am Aufenthaltsort des kranken Mönchs versammeln und dort die Zeremonie des „Einander-Einladens“ durchführen (Mv IV 3.3–5 = Vin I 160,32–161,21).

165 Der kranke Mönch sagt zu dem anderen Mönch (Mv IV 3.3 = Vin I 161,3–4): *pavāraṇaṃ dammi, pavāraṇaṃ me hara, mam' atthāya pavārehi*. „Ich gebe (dir meine) Pavāraṇā, nimm meine Pavāraṇā, führe für mich Pavāraṇā durch!“ Man vergleiche den Wortlaut bei der „Erklärung der Reinheit“ für die Uposatha-Zeremonie (Mv II 22.1 = Vin I 120,21–23): *pārisuddhiṃ dammi, pārisuddhiṃ me hara, pārisuddhiṃ me ārocehi*. „Ich erkläre (dir meine) Reinheit, nimm meine Reinheit(s-Erklärung), teile (dem Sangha) meine Reinheit mit.“

8.2.1 Ein innerhalb der Sīmā befindlicher Mönch ist an der Teilnahme am Pavāraṇakamma verhindert

Ähnlich wie bei einem kranken Mönch ist das Verfahren, wenn ein Mönch innerhalb der Sīmā von Verwandten, Königen, Dieben usw. festgehalten und damit an der Teilnahme am Pavāraṇakamma gehindert wird (vgl. auch A 8.1.1). Wenn diese den Mönch nicht für die Dauer der Pavāraṇā-Zeremonie freilassen und ihm nicht die Möglichkeit geben, einem anderen Mönch seine Pavāraṇā zu übertragen (*pavāraṇaṃ deti*, vgl. A 8.2.0), so soll der Sangha diese Menschen folgendermaßen ansprechen (Mv IV 4.2 = Vin I 161,32–34):

iṅgha tumhe āyasmanto imaṃ bhikkhuṃ muhuttaṃ nissīmaṃ netha yāva saṃgho pavāretīti.

„Auf, Ehrwürdige, führt diesen Mönch für einen Moment (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā, bis der Sangha eingeladen hat¹⁶⁶ (d. h. die Pavāraṇā durchgeführt ist).“

Folgen die Verwandten, Könige, Diebe usw. dieser Aufforderung, so kann die Pavāraṇā-Zeremonie durchgeführt werden; weigern sie sich jedoch, so ist der Sangha „nicht-vollzählig“ (*vagga*) und kann daher die Pavāraṇā-Zeremonie nicht abhalten (vgl. auch A 8.1.1).

8.2.2 Eintreffen von Mönchen im Sīmā-Gebiet während des Pavāraṇakamma

Ebenso wie für die Beichtfeier (vgl. A 8.1.2) gibt es für die Pavāraṇā-Zeremonie ein Konvolut von Regeln, in denen festgelegt ist, wie man verfährt, wenn während der Pavāraṇā-Zeremonie andere Mönche eintreffen.

Ob alle Mönche noch einmal gemeinsam Pavāraṇā durchführen müssen oder nur die Neuankömmlinge, hängt erstens davon ab, zu welchem Zeitpunkt die anderen Mönche eintreffen und zweitens davon, ob die Gruppe der Neuankömmlinge „größer“ (*bahutara*), „gleich groß“ (*samasama*) oder „kleiner“ (*thokatara*) ist. Als Zeitpunkt für das Eintreffen der anderen Mönche werden folgende fünf Situationen genannt:

- (1) sie treffen ein, während Pavāraṇā durchgeführt wird (*pavāriyamāne*),
- (2) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist (*pavāritamatte*),
- (3) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist und die Versammlung sich noch nicht erhoben hat (*pavāritamatte avuṭṭhitāya parisāya*),
- (4) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist und ein Teil der Versammlung sich erhoben hat (*pavāritamatte ekaccāya vuṭṭhitāya parisāya*),
- (5) sie treffen in dem Moment ein, in dem Pavāraṇā gerade durchgeführt ist und die gesamte Versammlung sich erhoben hat (*pavāritamatte sabbāya vuṭṭhitāya parisāya*; vgl. hierzu ausführlicher A 8.1.2).

166 *Pavāretī*, wörtlich „befriedigen“; vgl. v. Hinüber, Kasussyntax, § 147.

Ob die Mönche, die mit der Pavāraṇā-Zeremonie begonnen haben, obwohl andere Mönche noch fehlten, sich eines Vergehens schuldig machen, hängt davon ab, ob sie

(I) nicht wußten, daß andere Mönche fehlten und im Glauben, vollzählig zu sein (*samaggasaññino*), Pavāraṇā durchführten oder

(II) wußten, daß andere Mönche fehlten und im Bewußtsein, nicht vollzählig zu sein (*vaggasaññino*), Pavāraṇā durchführten oder

(III) wußten, daß andere Mönche fehlten und trotz Zweifels an der Richtigkeit ihrer Handlungsweise Pavāraṇā durchführten oder

(IV) wußten, daß andere Mönche fehlten und bewußt unrecht (genauer: „schlecht“, *kukucca*) handelnd Pavāraṇā durchführten oder

(V) wußten, daß andere Mönche fehlten und mit der Absicht, eine „Spaltung des Sangha“ (*saṅghabheda*) zu bewirken, Pavāraṇā abhielten (Mv IV 7.1–11.2 = Vin I 164,29–167,11).

In dem gesamten Abschnitt Mv IV 7–11 wird als Ort des Geschehens der „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) genannt. Die beiden Mönchsgruppen bestehen jeweils aus *āvāsika*-Mönchen (vgl. A 8.1.3). Der Terminus *sīmā* wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

In Mahāvagga IV 12 (Vin I 167,14–25) liegt eine Aufzählung von sechs Sätzen vor, die exakt den für die Beichtfeier formulierten (Mv II 33 = Vin I 132,6–17; vgl. A 8.1.2) entsprechen (Mv IV 12 = Vin I 167,14–25):

idha pana bhikkhave aññatarasmiṃ āvāse tadahu pavāraṇāya sambahulā āvāsikā bhikkhū sannipatanti pañca vā atirekā vā, te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te jānanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkamante. te passanti aññe āvāsike bhikkhū antosīmaṃ okkante. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkamantīti. te suṇanti aññe āvāsikā bhikkhū antosīmaṃ okkantā 'ti. āvāsikena āvāsikā ekasatapañcasattati tikanayato, āvāsikena āgantukā, āgantukena āvāsikā, āgantukena āgantukā, peyyālamukhena satta tikaṣatāni honti.

„Hier, ihr Mönche, versammeln sich am Pavāraṇā-Tag in einem Wohnbezirk einige zum Wohnbezirk gehörige Mönche, fünf oder mehr. Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein‘. Sie wissen: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten‘. Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eintreten. Sie sehen andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche, die (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten sind. Sie hören: ‚andere zum Wohngebiet gehörige Mönche treten (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā ein‘. Sie hören: ‚andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche sind (in das Gebiet) innerhalb der Sīmā eingetreten‘. Zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen)¹⁶⁷ bilden nach dem System der Triaden 175 (Triaden). Herbeikommende (Mönche) mit zum Wohnbezirk gehörigen (Mönchen), zum Wohnbezirk gehörige (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen), herbeikommende (Mönche) mit herbeikommenden (Mönchen), bilden (zusammen) mit dem ersten Teil des Peyyāla¹⁶⁸ (dem für *āvāsika*-Mönche mit *āvāsika*-Mönchen) 700 Triaden.“

167 Siehe A Anm. 159.

168 Siehe A Anm. 160.

Diese Sätze sind jeweils nacheinander in den Abschnitten Mahāvagga IV 7–11 (Vin I 165,30–167,11) anstelle der Sätze

te na jānanti bzw. *te jānanti atth' aññe āvāsikā bhikkhū anāgatā*.

„Sie wissen nicht“ bzw. „sie wissen, daß andere zum Wohnbezirk gehörige Mönche nicht gekommen sind.“

einzusetzen.

Abgesehen davon, daß die Mönche hier zur Pavāraṇā-Feier versammelt sind und deshalb einen mindestens fünfköpfigen Sangha bilden müssen, entspricht der geschilderte Sachverhalt exakt dem beim Uposathakamma dargelegten (Mv II 28–33 = Vin I 128,34–132,17). Für die ausführliche Diskussion dieser Textstelle sei daher auf diesen Abschnitt (A 8.1.2) verwiesen.

8.2.3 Abhalten des Pavāraṇakamma außerhalb der festgelegten Sīmā

8.2.3.1 *Āvāsika*-Mönche zählen den 15. Tag, *āgantuka*-Mönche den Pāṭipada und umgekehrt

Analog zu den Ausführungen beim Uposathakamma (A 8.1.3) wird bei der Pavāraṇā-Zeremonie die Frage behandelt, wie zu verfahren ist, wenn innerhalb derselben Sīmā zwei Mönchgruppen weilen, von denen die eine den 15. Tag des alten „Halbmonats“ (*pakkha*), die andere den „ersten Tag des neuen Halbmonats“ (*pāṭipada*) zählt. Die beiden Mönchgruppen bestehen jeweils aus *āvāsika*-Mönchen, d. h. zum Wohnbezirk gehörigen Mönchen, und aus *āgantuka*-Mönchen, d. h. Mönchen, die nur vorübergehend in diesem Āvāsa weilen. Die Entscheidung, welche Gruppe das Sīmā-Gebiet verlassen muß, hängt von der Zugehörigkeit zu den *āvāsika*- oder *āgantuka*-Mönchen, von der Größe der Gruppe und von der Zeitzählung ab (Mv IV 13 = Vin I 167,27):

idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pāṭipado hoti, āgantukānaṃ pannaraso. sace āvāsikā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā pavāretabbaṃ. sace samasamā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āgantukehi nissīmaṃ gantvā pavāretabbaṃ. sace āgantukā bahutarā honti, āvāsikehi āgantukānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ.

idha pana bhikkhave āvāsikānaṃ bhikkhūnaṃ pannaraso hoti, āgantukānaṃ pāṭipado. sace āvāsikā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace samasamā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ sāmaggī vā dātabbā nissīmaṃ vā gantabbaṃ. sace āgantukā bahutarā honti, āgantukehi āvāsikānaṃ nākāmā dātabbā sāmaggī, āvāsikehi nissīmaṃ gantvā pavāretabbaṃ.

„Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der erste Tag des neuen Halbmonats, für die Herbeigekommenen der fünfzehnte (Tag des letzten Halbmonats). Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā gegangen sind, einander einladen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen den Herbeigekommenen, wenn sie (es) nicht wünschen, die

Vollzähligkeit nicht geben; die Herbeigekommenen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gegangen sind, einander einladen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die zum Wohnbezirk Gehörigen entweder den Herbeigekommenen die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gehen.

Gesetzt den Fall, ihr Mönche, es ist für die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche der fünfzehnte (Tag des letzten Halbmonats), für die Herbeigekommenen der erste Tag des neuen Halbmonats. Wenn die zum Wohnbezirk Gehörigen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gehen. Wenn sie (zahlenmäßig) gleich groß sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen entweder die Vollzähligkeit geben oder (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gehen. Wenn die Herbeigekommenen in der Überzahl sind, müssen die Herbeigekommenen den zum Wohnbezirk Gehörigen, wenn sie (es) nicht wünschen, die Vollzähligkeit nicht geben; die zum Wohnbezirk Gehörigen müssen, nachdem sie (in das Gebiet) außerhalb der *Sīmā* gegangen sind, einander einladen.“

Auch hier muß in drei Situationen die *Pavāraṇā*-Zeremonie außerhalb der *Sīmā* durchgeführt werden:

(1) wenn für *āvāsika*-Mönche der *Pāṭipada*, für *āgantuka*-Mönche der 15. ist, und die Gruppe der *āvāsika*-Mönche größer (*bahutara*) oder

(2) gleich groß (*samasama*) ist wie die der *āgantuka*-Mönche und diesen nicht die „Vollzähligkeit gibt“. Beide Male müssen die *āgantuka*-Mönche außerhalb der *Sīmā* die *Pavāraṇā*-Zeremonie durchführen.

(3) Wenn für *āgantuka*-Mönche der *Pāṭipada*, für *āvāsika*-Mönche der 15. ist, die Gruppe der *āgantuka*-Mönche größer ist (*bahutara*) und den *āvāsika*-Mönchen nicht die „Vollzähligkeit geben will“, müssen die *āvāsika*-Mönche außerhalb der *Sīmā* die Zeremonie des „Einander-Einladens“ durchführen.

Wahrscheinlich tritt außerhalb der „festgelegen“ (*sammata*) *Sīmā* eine der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) *Sīmās* – die *Gāma*-, *Nigamasīmā*, die *Sattabhantarasīmā* oder die *Udakukkhepasīmā* – in Kraft, in der die betroffenen Mönchsgruppen die *Pavāraṇā*-Zeremonie durchführen können (ausführlicher s. A. 8.1.3).

8.2.3.2 *Āgantuka*-Mönche hegen die Absicht, *Pavāraṇā* auszusetzen (*pavāraṇaṃ thapeti*)

Wie bereits eingangs dargelegt, wird die *Pavāraṇā*-Zeremonie gewöhnlich von den Mönchen durchgeführt, die gemeinsam in einem *Āvāsa* die „Regenzeit“ (*vassa*) verbracht haben (vgl. A 8.2.0). Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß Mönche aus verschiedenen *Āvāsas* die *Pavāraṇā*-Feier gemeinsam abhalten. Wie Mönche sich verhalten sollen, wenn sie wissen, daß eine Mönchsgruppe aus einem anderen *Āvāsa* ihre „*Pavāraṇā* aussetzen“ (*pavāraṇaṃ thapeti*),¹⁶⁹ d. h. die *Pavāraṇā*-Zeremonie

169 *Pavāraṇaṃ thapeti* ist analog zu *pātimokkhaṃ thapeti*, „das *Pātimokkha* aussetzen“ bzw. „das *Pātimokkha* zum Stillstand bringen“ (v. Hinüber, *Kasussyntax*, § 122), mit „die *Pavāraṇā* aussetzen“ zu übersetzen. Das Verfahren ist in beiden Fällen das gleiche (*pātimokkhaṃ thapeti*, Cv IX 2 = Vin II 240,34–241,4; *pavāraṇaṃ thapeti*, Mv IV 16.2 = Vin I 170,17–23).

zum Stillstand bringen will, wird in Mahāvagga IV 17.1–2 (Vin I 175,5–26) erläutert. Diese Methoden sind jedoch nicht anwendbar, wenn die streitsüchtigen Mönche, die Pavāraṇā aussetzen wollen, unangemeldet eintreffen. Für diesen Fall gelten folgende Maßregeln (Mv IV 17.3 = Vin I 175,26–33):

te ce bhikkhū bhaṇḍanakāraḅā kalahakāraḅā vivāḁakāraḅā bhassa-kāraḅā saḅghe adhikaraḅakāraḅā asaḅvihitā taḅ āvāsaḅ āgacchanti, tehi bhikkhave āvāsikehi bhikkhūhi āsanāḅ paḅḅāpetabbaḅ, pāḁodakaḅ pāḁapī-ḁaḅ pāḁakathalikaḅ upanikkhipitabbaḅ, paccuggantvā pattaḁivaraḅ paḁigga-hetabbaḅ, pāḅiyena pucchitabbā, tesāḅ vikkhitvā nissīmaḅ gantvā pavāretabbaḅ, pavāretvā vattabbā: pavāritā kho mayaḅ āvuso, yathāyasmantā maḅḅanti tathā karontū ti.

„Wenn, ihr Mönche, die streitsüchtigen, zänkischen, disputierenden, streitenden, im Sangha Unstimmigkeit verursachenden Mönche als Unangemeldete den Wohnbezirk aufsuchen, müssen, ihr Mönche, die zum Wohnbezirk gehörigen Mönche einen Sitzplatz bereiten, Wasser für die Füße, einen Fußschemel und ein Tuch für die Füße¹⁷⁰ bereitstellen (und), nachdem sie (ihnen) entgegengegangen sind, Almosenschale und Gewand in Empfang nehmen (und) Wasser anbieten. Nachdem sie diese (so) verwirrt haben¹⁷¹, (und) nachdem sie (in den Bereich) außerhalb der Sīmā gegangen sind, sollen sie die Zeremonie des Einander-Einladens durchführen. (Wenn) sie die Zeremonie des Einander-Einladens durchgeführt haben, sollen sie (zu den streitsüchtigen, ... Mönchen) sagen: ›Wir, Ehrwürdige, haben die Zeremonie des Einander-Einladens durchgeführt, wie die Ehrwürdigen denken, so mögen sie handeln.‘“¹⁷²

Daraus geht hervor, daß die Gruppe der streitsüchtigen Mönche von den im Āvāsa ansässigen Mönchen vorschriftsmäßig empfangen werden muß.¹⁷² Haben die *āvāsika*-Mönche ihre Pflicht erfüllt, so sollen sie das Sīmā-Gebiet verlassen, um außerhalb der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) durchzuführen. Die *āvāsika*-Mönche könnten innerhalb der Sīmā nur gemeinsam mit den streitsüchtigen Mönchen einen vollzähligen Sangha bilden. Da sie wissen, daß diese ihre „Pavāraṇā aussetzen“ und damit verhindern wollen, ist dies die einzige Möglichkeit, Pavāraṇā durchzuführen.

Die Möglichkeit, das Sīmā-Gebiet zu verlassen und außerhalb der Sīmā eine Rechtshandlung abzuhalten, ist u. a. auch bei der Uposatha-Zeremonie gegeben (vgl. A 8.1.3). Wie dort gibt es auch hier prinzipiell die beiden Möglichkeiten, daß die Mönche außerhalb der „festgelegten“ (*sammata*) Sīmā eine neue Sīmā „festlegen“ (*sammannati*) oder daß sie in einer der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās die Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) durchführen. Da im vorliegenden Fall Eile geboten ist, weil die streitsüchtigen Mönche innerhalb der

170 *Pāḁakathalikā* kann sowohl einen Schemel für ungewaschene Füße als auch ein Tuch für die Füße bezeichnen (s. VinTexts I 92 Anm. 1).

171 *Vikkhitvā* von skt. *vi-kṣip*. So auch die Deutung in der Samantapāsādikā, Sp 1079,27–28: *tesāḅ vikkhitvā ti kilantattha muhuttaḅ vissamathā ti āḁinā nayena sammohaḅ katvā ti attho*. „Nachdem sie diese verblüfft haben, bedeutet: Nachdem sie (diese) verwirrt haben, auf die Weise ‚Ihr seid ermüdet, ruht einen Moment aus‘ usw.“ Vgl. aber VinTexts I 350, wo die Vinaya-Stelle mit „having thus looked after the Bhikkhus“ übersetzt wird. Hier wird *vikkhitvā* auf die vorausgegangenen Vorberreitungen bezogen. Es wäre dann vermutlich von skt. *vi-khyā* abzuleiten.

172 Die Art und Weise, in der zum Wohnbezirk gehörige Mönche (*āvāsika*) herbeikommende Mönche (*āgantuka*) empfangen müssen, wird im Cullavagga beschrieben (Cv VIII 2.1–2 = Vin II 210,11–211,1).

Śimā warten und vorhaben, die Pavāraṇā-Zeremonie der *āvāsika*-Mönche zu verhindern, ist es mehr als wahrscheinlich, daß sie keine Śimā festlegen, sondern eine der drei *asammatā* Śimās (A 5) verwenden.

8.3 Cammakhandhaka

8.3.1 Gewändergabe an außerhalb der Śimā befindliche Mönche

Soṇa, ein im Gebiet von Avanti ordinierter Mönch, begibt sich mit fünf Fragen, die Regeln des Mönchslebens betreffen, zum Buddha. Die vier ersten Fragen bestehen in Bitten, bereits erlassene Vorschriften an die Lebensbedingungen in Avanti anzupassen, nämlich die Upasampadā durch weniger als zehn Mönche (s. auch A Einl. 2), das Tragen von Sandalen, das ständige Baden und das Benutzen von Fellen als Decken zu erlauben. Die fünfte Frage gilt der Regelung eines nicht ausreichend geklärten Tatbestands und bezieht sich nicht nur auf das Gebiet von Avanti (Mv V 13.7 = Vin I 196,10–15):

etarahi bhante manussā nissīmagatānaṃ bhikkhūnaṃ cīvaraṃ denti imaṃ cīvaraṃ itthannāmassa demā`ti, te āgantvā ārocenti itthannāmehi te āvuso manusehi cīvaraṃ dinnan ti, te kukkuccāyantā na sādīyanti mā no nissaggiyaṃ aho-sīti. app eva nāma bhagavā cīvare pariyāyaṃ ācikkheva`ti.

„Zur Zeit, Herr, geben Menschen für außerhalb der Śimā befindliche Mönche ein Gewand (mit den Worten): ‚Dieses Gewand geben wir dem N. N.‘ Nachdem sie (d. h. die Mönche) zurückgekommen sind, teilen (ihnen die anderen Mönche) mit: ‚Die Menschen N. N. haben dir, Ehrwürdiger, ein Gewand gegeben‘. Die (betroffenen Mönche) nehmen, weil sie zweifeln (mit dem Gedanken): ‚Nicht soll uns ein Nissaggiya(-Vergehen)¹⁷³ entstehen‘¹⁷⁴ (das Gewand) nicht an. Der Erhabene möge eine Verfahrensweise hinsichtlich des Gewandes lehren.“¹⁷⁵

Der Zweifel der Mönche, ob sie das während ihrer Abwesenheit für sie abgegebene Gewand annehmen dürfen oder nicht, hängt mit einer Regel zusammen, wonach der Besitz eines „überzähligen Gewandes“ (*atirekacīvara*) für maximal zehn Tage erlaubt ist. Behält man das Gewand länger als zehn Tage, so macht man sich eines Nissaggiya-Pācittiya-Vergehens schuldig (Niss I 2 = Vin III 196,9–11).

Unklar war offensichtlich, ob die Zeitspanne zwischen der Abgabe des Gewandes und der Rückkehr des Mönchs, für den es bestimmt war, auf die Zeit angerechnet wurde, in der das Gewand als überzähliges Gewand des Mönchs galt. Wäre dieser Zeitraum nämlich mitzurechnen, so würde ein Mönch, der nach seiner Rückkehr ein bereits zehn Tage für ihn aufbewahrtes Gewand entgegennimmt, sich eines Nissaggiya-Vergehens schuldig machen. Die Mönche lehnen es aus diesem Grund ab, Gewänder, die in ihrer Abwesenheit für sie abgegeben wurden, anzunehmen.

Soṇa legt dem Buddha diese Frage vor, der daraufhin folgende Regel erläßt (Mv V 13.13 = Vin I 198,6–10):

idha pana bhikkhave manussā nissīmagatānaṃ bhikkhūnaṃ cīvaraṃ denti imaṃ cīvaraṃ itthannāmassa demā`ti. anujānāmi bhikkhave sādītuṃ. na tāva taṃ gaṇanūpaṃgamaṃ yāva na hatthaṃ gacchatīti.

173 Nissaggiya, s. Upasak, S. 121, s. v. *Nissaggiya-Pācittiya*.

174 Siehe v. Hinüber, *Kasussyntax*, § 245.

175 Siehe v. Hinüber, *Kasussyntax*, § 278.

„Hier, ihr Mönche, geben Menschen für außerhalb der Sīmā befindliche Mönche ein Gewand (mit den Worten:)>Dieses Gewand geben wir dem N. N.< Ich erlaube, ihr Mönche, (das Gewand) anzunehmen. Solange unterliegt es nicht der Zählung (der Tage), wie es nicht in die Hand (dessen) kommt, (für den es bestimmt ist).“¹⁷⁶ Mönche können diese Gewänder also gefahrlos annehmen. Erst im Moment der Entgegennahme des Gewandes beginnt die Zeitzählung für das überzählige Gewand. Die Gabe von Gewändern an Einzelpersonen ist, wie dieser Abschnitt zeigt, nicht an die Anwesenheit dieser Menschen innerhalb der Sīmā gebunden.

8.4 Kaṭhinakkhandhaka

8.4.0 Allgemeines

Im Anschluß an die Residenzpflicht (drei Monate) während der viermonatigen „Regenzeit“ (*vassa*), die formell mit der Durchführung der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*, vgl. A 8.2) beendet wird, kann ein Sangha in seinem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) die Kaṭhina-Periode, d. h. die Beschenkungszeit, eröffnen. Ausführlich beschrieben ist diese Zeremonie von H. Härtel und H. Bechert.¹⁷⁷ Je nachdem, ob ein Sangha die ersten oder letzten drei Monate der Regenzeit in einem Āvāsa verbracht hat, fällt die Eröffnung der Kaṭhina-Periode in den Monat Assa-juja oder in den letzten Monat der Regenzeit, Kattika. Die Kaṭhina-Periode endet, wenn sie nicht vorzeitig abgebrochen wird, im Monat Phagguna, d. h. nach vier oder fünf Monaten durch die „Aufhebung des Kaṭhina“ (*kaṭhinuddhāra*, *kaṭhinubbhāra*).

8.4.1 Richtige Anfertigung des Kaṭhina-Gewandes

Die Eröffnung der Kaṭhina-Periode erfolgt mit dem Ausbreiten (*attharati*) des Kaṭhina-Gewandes. Dieses Kaṭhina-Gewand ist nach bestimmten vorgeschriebenen Richtlinien anzufertigen und nur dann als Kaṭhina-Gewand zu verwenden, wenn alle 17 Punkte, die ein richtig angefertigtes Kaṭhina-Gewand charakterisieren, erfüllt sind (Mv VII 1.6 = Vin I 255,7–18). Die ersten 16 Punkte beziehen sich auf das Material, das Verfahren und die Personen, die es anfertigen. Ein in allen 16 Punkten korrekt angefertigtes Gewand muß zum Schluß (Punkt 17) von einem Mönch (?) oder Sangha (?) „gebilligt werden“ (*anumodati*, Mv VII 1.6 = Vin I 255,16–18):¹⁷⁸

..., *sammā c' eva atthataṃ hoti kaṭhinaṃ tañ ce sīmaṭṭho anumodati evam pi atthataṃ hoti kaṭhinaṃ.*

176 Siehe v. Hinüber, *Kasussyntax*, § 273.

177 Zur Kaṭhina-Zeremonie siehe H. Bechert, „Some Remarks on the Kaṭhina Rite“, *JBRs* LIV, 1–4 (1968), S. 319–329; H. Härtel, *KaVā*, S. 138ff.

178 *Anumodati* bedeutet „sich freuen“ (PTSD s. v. *anumodati*: „to find satisfaction in, to rejoice in, be thankful for, appreciate, ... to be pleased, to enjoy“). Daneben ist sowohl im Sanskrit als auch im Pāli die Bedeutung „billigen, als gültig anerkennen“ belegt (MW s. v. *anu-mud*; CPD s. v. *anumodati*). Im Rahmen der Kaṭhina-Zeremonie ist *anumodati* mit „billigen, als gültig anerkennen“ wiederzugeben. Zur weiteren Bedeutung von *anumodati* s. H. Bechert, „Zur Frühgeschichte des Mahāyāna-Buddhismus“, *ZDMG* 113 (1964), S. 533.

„... und ein richtig angefertigtes Kaṭhina(-Gewand) ist, wenn ein innerhalb der Sīmā Weilender es billigt, eben ein ausgebreitetes Kaṭhina(-Gewand).“

Die Liste der Merkmale, die ein nicht richtig angefertigtes Kaṭhina-Gewand charakterisieren, umfaßt 24 Punkte. In Punkt 24 heißt es (Mv VII 1.5 = Vin I 255,4–7):

sammā c' eva atthataṃ hoti kaṭhinaṃ tañ ce nissīmaṭṭho anumodati evam pi anathataṃ hoti kathaṇaṃ.

„Ein richtig angefertigtes Kaṭhina(-Gewand) aber ist, wenn ein außerhalb der Sīmā Befindlicher es billigt, eben ein nicht ausgebreitetes Kaṭhina(-Gewand).“¹⁷⁹

Daraus geht hervor, daß das Kaṭhina-Gewand, mit dem die Kaṭhina-Periode eröffnet wird, zum einen in der richtigen Weise anzufertigen ist, zum anderen von einem innerhalb der Sīmā Befindlichen „gebilligt werden“ muß (*anumodati*). Ob diese „Billigung“ (*anumodana*) durch einen Mönch oder einen Sangha erfolgt, geht aus dem Mahāvagga nicht hervor. Relevant ist hier lediglich, daß der Mönch oder Sangha sich „innerhalb der Sīmā aufhält“ (*sīmaṭṭha*), d. h. in dem Āvāsa, in dem die Kaṭhina-Periode eröffnet wird. Diese Bedingung ist dadurch zu erklären, daß die Kaṭhina-Periode nur für Mönche gilt, die dem Āvāsa angehören, der die Kaṭhina-Periode eröffnet hat (vgl. ausführlicher A 11.3.1).

8.4.2 Vorzeitige Beendigung der Kaṭhina-Periode

Neben der regulären Beendigung der Kaṭhina-Periode im Monat Phagguna gibt es die Möglichkeit, die „Beschenkungszeit“ (*kaṭhina*) vorzeitig abzubrechen. Zu diesem Zweck müssen die beiden „Hindernisse“ (*palibodha*), die einer „Aufhebung“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der Kaṭhina-Periode im Wege stehen, beseitigt werden. Diese Hindernisse sind das „Gewand-Hindernis“ (*cīvarapalibodha*) und das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*).

Das Wohnbezirk-Hindernis wird dadurch aufgehoben, daß ein Mönch den „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) verläßt ohne die Absicht, zum Āvāsa zurückzukehren. Verläßt er den Āvāsa mit der Absicht, dorthin zurückzukehren, so besteht das Wohnbezirk-Hindernis weiterhin. Der Āvāsapalibodha ist also bedingt durch die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Āvāsa. Das Gewand-Hindernis wird aufgehoben, wenn ein Mönch seinen Anteil an Gewändern erhalten hat oder der Anteil verloren, zerstört oder verbrannt oder die „Hoffnung auf Gewänder“ (*cīvarāsā*) enttäuscht ist. Nur wenn beide Palibodhas beseitigt sind, ist die Kaṭhina-Periode für den jeweiligen Mönch beendet (Mv VII 13 = Vin I 265,7–25).

Ein Mönch, der den Āvāsa verläßt, wird als *bahisīmagata*, „einer, der (in den Bereich) außerhalb der Sīmā gegangen ist“ bzw. „einer, der sich (in dem Bereich) außerhalb der Sīmā aufhält“, bezeichnet.¹⁸⁰ Das von der Sīmā umschlossene Gebiet ist demnach mit dem Āvāsa identisch (s. auch A Einl. 11), für den die Kaṭhina-Periode gilt.

179 Falsch ist die Übersetzung I. B. Horners (BD IV 356 und Anm. 8): „And even if kathaṇa-cloth comes to be quite properly made, but if no one gives thanks for it standing outside the boundary, thus also kathaṇa cloth comes to be not made.“ In Wirklichkeit bewirkt *Anumodana*, vorgebracht von einem „außerhalb der Sīmā Befindlichen“, daß das Kaṭhina-Gewand als formal nicht richtig angefertigtes Gewand gilt. Zu den verschiedenen Übersetzungen für *attharati* s. A Anm. 239.

180 Vin I 255,26.29.32.37, 256,3.7.15.18.21–22.26.30.33–34, 257,2.10.18.21.24.29.32.36, 258,5.10.14.18–19.22.25–26.30.33–34.37, 259,12–13.22–23.27.36, 260,1.6.17.23.32–33.37, 261,12.18.23.27.32, 262,2.12.17.27.33, 263,7, 264,24.28.31.35, 265,2.

Bei den acht „Gründen“ (*mātikā*) für die vorzeitige Aufhebung der Kaṭhina-Periode wird in manchen Fällen zuerst der Cīvarapalibodha, in manchen zuerst der Āvāsapalibodha beseitigt, in zweien beide gleichzeitig (vgl. A 11.3.2).

Als siebter der acht Gründe wird *sīmātikantika*, „das Überschreiten der Sīmā“, genannt (Mv VII 1.7 = Vin I 255,22). Die Bedeutung von *sīmātikantika* erhellt Mv VII 2.2, 3.2, 6.4 = Vin I 256,2–6.28–32, 258,32–36.¹⁸¹

bhikkhu atthatakaṭhino cīvaraṃ ādāya pakkamati paccassan ti, so bahisīmagato taṃ cīvaraṃ kāreti, so katacīvaro paccassaṃ paccassan ti bahiddhā kaṭhinud-dhāraṃ vītināmeti. tassa bhikkhuno sīmātikantiko kaṭhinuddhāro.

„Ein Mönch geht, nachdem die Kaṭhina(-Periode) eröffnet ist, unter Mitnahme von Gewand(-Stoff) fort (mit dem Gedanken:) ‚Ich werde zurückkehren‘. Als er sich außerhalb der Sīmā befindet, verfertigt er das Gewand. Als das Gewand angefertigt ist, verbringt er die Zeit bis zur (regulären) Aufhebung der Kaṭhina (-Periode) außerhalb (der Sīmā mit dem Gedanken:) ‚Ich werde zurückkehren, ich werde zurückkehren‘. Für diesen Mönch besteht die Aufhebung der Kaṭhina (-Periode) im Überschreiten der Sīmā.“

Die Aufhebung der Kaṭhina-Periode für diesen Mönch ist im Prinzip ebensowenig vorzeitig wie bei dem fünften und achten der genannten Gründe. In allen drei Fällen fällt die Aufhebung der Kaṭhina-Periode für den einzelnen Mönch mit der regulären Aufhebung in seinem Āvāsa zusammen (vgl. A 8.4.0). Bei Punkt fünf (*savanantika*, „[Kaṭhina] beendet durch Hören“, Mv VII 2.2 = Vin I 256,2) hört der außerhalb der Sīmā befindliche Mönch, daß in seinem Āvāsa die Kaṭhina-Periode aufgehoben wird. Damit ist sie auch für ihn aufgehoben. Bei Punkt acht (*sahubbhāra*, „[Kaṭhina-]Aufhebung mit“, Mv VII 2.2 = Vin I 256,9–10) trifft der Mönch exakt zum Zeitpunkt der Kaṭhina-Aufhebung in seinem Āvāsa ein. Die Aufhebung der Kaṭhina-Periode für den einzelnen Mönch fällt mit der für seinen Āvāsa zusammen. Da der *sīmātikantika* zum Zeitpunkt der Kaṭhina-Aufhebung seines Āvāsa außerhalb des Sīmā-Gebiets weilt, wird seine Aufhebung als „Aufhebung bestehend im Überschreiten der Sīmā“ (*sīmātikantika*) bezeichnet.

8.4.3 Uddāna des Kaṭhinakkhandhaka

Im Uddāna des Kaṭhina-Kapitels (Vin I 265,27–267,10) stehen *sammā nissīmaṭṭho anumodati* (Vin I 266,4) und *sammā sīmaṭṭho anumodati* (Vin I 266,10), die in verkürzter Form der Ausdrucksweise im Text entsprechen (Mv VII 1.5–6 = Vin I 255,4–6.16–18; vgl. A 8.4.1).

In der Aufzählung der acht Gründe für die vorzeitige Aufhebung der Kaṭhina-Periode wird im Uddāna anstelle des im Text verwandten *sīmātikantika* (Mv VII 2.1 = Vin I 255,22) lediglich *sīmā* (Vin I 266,13) gebraucht. Bei der ausführlichen Erläuterung der einzelnen Gründe steht jedoch auch im Uddāna *sīmātikantika* (Vin I 266,28), daneben kommt auch die Form *sīmātikama* vor (Vin I 267,3).

Das im Text bei der Erörterung der verschiedenen Fälle vorzeitiger Aufhebung verwandte *bahisīmagata* wird im Uddāna nicht gebraucht. Hierfür stehen Formen von *nissīma* und *bahisīma* (Vin I 266,16.18.20.34.36, 267, 1). Anstelle der Konstruktion *tassa bahisīmagatassa evaṃ hoti* (Vin I 255,26.32–33 u. ö.) steht im

181 Siehe A Anm. 244.

Uddāna *nissīme idha cintayi* (Vin I 266,16.20), „im (Bereich) außerhalb der Sīmā dachte er“. Für den Satz *so bahisīmagato taṃ cīvaraṃ kāreti* (Mv VII 2.2 = Vin I 255,37, 256,3–4.7–8) steht im Uddāna verkürzt *bahi kāreti cīvaraṃ* (Vin I 266,23.26.29), „außerhalb verfertigt er das Gewand“.

8.5 Cīvarakkhandhaka

8.5.1 Ablegen des „Regenzeitgewandes“ (*vassikasāṭikā*) beim Verlassen des Sīmā-Gebietes

Während der Regenzeit können die Mönche die aus drei Gewändern bestehende Mönchsrobe gegen ein „Regenzeitgewand“ (*vassikasāṭikā*) austauschen (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,20–27; Niss XXIV 1 = Vin III 252,15–18). Dieses Regenzeitgewand darf aus fünf Gründen abgelegt werden (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,27–32):

pañc’ ime bhikkhave paccayā vassikasāṭikāya nikkhepāya: gilāno vā hoti, nissīmaṃ gantuṃ vā hoti, nadīpāraṃ gantuṃ vā hoti, aggalaḡutti vihāro vā hoti, vassikasāṭikā akatā vā hoti vippakatā vā. ime kho bhikkhave pañca paccayā vassikasāṭikāya nikkhepāyā ’ti.

„Diese fünf Gründe, ihr Mönche, (gibt es) für das Ablegen des Regenzeitgewandes: ein (Mönch) ist krank oder begibt sich (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā oder geht auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses¹⁸², oder der Vihāra ist mit einem Riegel gesichert¹⁸³, oder das Regenzeitgewand ist nicht angefertigt bzw. noch nicht fertiggestellt. Diese fünf Gründe, ihr Mönche, (gibt es) für das Ablegen des Regenzeitgewandes.“

Wenn ein Mönch das von der Sīmā umschlossene Gebiet während der Regenzeit verläßt, was nur unter bestimmten Umständen möglich ist (Mv III 5.1–8.1 = Vin I 139,1–148,28), so muß er, da die Kaṭhina-Periode, während der er auch mit weniger als drei Gewändern bekleidet sein kann (Mv VII 1.3 = Vin I 254,9; vgl. A Einl. 15, 4.0), erst im Anschluß an die Regenzeit eröffnet wird, alle drei Gewänder tragen (Niss II 2 = Vin III 199,24–26). Das Verlassen des Sīmā-Bereichs ist daher Anlaß für das Ablegen des Regenzeitgewandes und für das Anlegen der „drei Gewänder“ (*ticīvara*), die die Mönchsrobe bilden.

8.5.2 Gewändergabe an die Sīmā (*sīmāya deti*)

Bei den von Laien (*upāsaka*, *upāsikā*) für Mönche und Nonnen geschenkten Gewändern unterscheidet man das „Zeit-Gewand“ (*kālacīvara*) und das „Unzeit-Gewand“ (*akālacīvara*). Als Zeit-Gewand wird dasjenige bezeichnet, das im letzten Monat der Regenzeit oder, nach Eröffnung der Kaṭhina-Periode (s. A 8.4), innerhalb von fünf Monaten geschenkt wird (BhīPāc XXIX 2.1 = Vin IV 286,32–287,1). Gewänder, die einem Sangha, der keine Kaṭhina-Periode eröffnet hat, außerhalb des letzten Monats der Regenzeit, also in den übrigen elf Monaten des Jahres, gegeben werden, sind Unzeit-Gewänder. Hat ein Sangha die Kaṭhina-Periode eröffnet,

182 Siehe A Anm. 114.

183 Siehe A Anm. 115.

so gelten Gewänder, die ihm außerhalb des letzten Monats der Regenzeit und außerhalb der viermonatigen Kaṭhina-Periode geschenkt werden, als Unzeit-Gewänder (BhīNiss III 2.1 = Vin IV 246,10–11):

akālacīvaram nāma anattathe kaṭhine ekādasā māse uppannaṃ, atthate kaṭhine satta māse uppannaṃ.

„Unzeit-Gewand ist eines, das, wenn die Kaṭhina(-Periode) nicht eröffnet ist, (dem Sangha) in elf Monaten zufällt, wenn die Kaṭhina(-Periode) eröffnet ist, (dem Sangha) in sieben Monaten zufällt.“

Die Verteilung von Gewändern ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Zeit-Gewänder oder Unzeit-Gewänder handelt. Unzeit-Gewänder müssen an alle zum Zeitpunkt der Schenkung Anwesenden verteilt werden, Zeit-Gewänder hingegen nur an diejenigen, die in dem jeweiligen „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) die Regenzeit verbracht haben.¹⁸⁴

Ein Laie, der Gewänder schenken möchte, kann bestimmen, wem die Gewänder zukommen sollen (vgl. auch A 8.3.1). In Mahāvagga VIII 32.1 (= Vin I 309,22–310,2) werden acht mögliche Adressaten für die Schenkung eines Gewandes genannt. Unter anderem kann ein Gewand „an die Sīmā gegeben werden“ (*sīmāya deti*, „er gibt an die Sīmā“, Mv VIII 32.1 = Vin I 309,23). Ein solchermaßen geschenktes Gewand muß an alle zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Sīmā befindlichen Mönche bzw. Nonnen verteilt werden (Mv VIII 32.1 = Vin I 309,25–26):

sīmāya deti: yāvatikā bhikkhū antosīmagatā tehi bhājetabbam.

„Er gibt an die Sīmā bedeutet: Wieviele Mönche sich innerhalb der Sīmā aufhalten, durch die ist es zu teilen.“

Ein Laie kann ein Zeit- oder Unzeit-Gewand an die Sīmā geben. Da das Unzeit-Gewand ebenso wie das an die Sīmā gegebene Gewand an alle zum Zeitpunkt der Schenkung innerhalb der Sīmā befindlichen Mönche verteilt werden muß, ergeben sich aus der Schenkung eines Unzeit-Gewandes an die Sīmā keine Probleme. Wird ein Zeit-Gewand an die Sīmā gegeben, so muß es aufgrund der Bestimmung des Laien an alle zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Sīmā anwesenden Mönche verteilt werden. Als Zeit-Gewand steht es aber eigentlich nur denjenigen zu, die innerhalb dieses Wohnbezirks die Regenzeit verbracht haben. Welches Verteilungsprinzip in diesem Fall Vorrang hat, bleibt unklar. Einzelne Vorschriften erhellen, daß Mönche, die an einem Ort die Regenzeit verbracht haben, in einem anderen Āvāsa keine Gewänderanteile entgegennehmen dürfen (z. B. Mv VIII 25.3 = Vin I 301,16–17).¹⁸⁵

Eine andere Schwierigkeit kann sich aus der Bestimmung „an eine Sīmā“ dadurch ergeben, daß nicht geklärt ist, für welche Sīmā die Schenkung gilt. Im Vinaya wird mit Sīmā nur die Grenze für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) bezeichnet. Diese *Samānasaṃvāsa*sīmā kann jedoch auch als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*tic-*

184 In BhīNiss II (= Vin IV 245,15 ff.) wird von der Nonne Thullanandā berichtet, die eine Schenkung von „Unzeit-Gewändern“ (*akālacīvara*) als „Zeit-Gewänder“ (*kālacīvara*) ausgibt, indem sie erklärt, die Kaṭhina-Periode (s. A 8.4) sei bereits eröffnet gewesen. Damit werden die zu Gast weilenden Nonnen, die in einem anderen Āvāsa die Regenzeit verbracht haben, von der Teilhabe an diesen Gewändern ausgeschlossen. Siehe hierzu E. Waldschmidt, BhīPr. S. 130.

185 Dies bezieht sich an dieser Stelle auf den Zeitraum nach der dreimonatigen „Regenzeit“ (*vassa*), daher handelt es sich um „Zeit-Gewänder“.

varena avippavāsa) festgelegt werden (vgl. A 4). Solange die Samānasamvāsasīmā weder Dörfer noch die Umgebung von Dörfern einschließt, ist das von ihr umschlossene Gebiet mit dem Geltungsbereich des *ticīvarena avippavāsa* identisch (vgl. A 4.1). Wenn jedoch Dörfer oder deren Umgebung innerhalb der Samānasamvāsasīmā liegen, ist das *ticīvarena avippavāsa*-Gebiet kleiner, da Dörfer und deren Umgebung ausgeschlossen sind (vgl. A 4.2).

Eine Gewändergabe an die Sīmā könnte auf die Sīmā in ihrer Funktion als Samānasamvāsasīmā oder in ihrer Funktion als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) bezogen werden. Im zweiten Fall wären Mönche, die sich in diesen Dörfern oder deren Umgebung aufhalten, von der Gewändergabe ausgeschlossen.

Möglicherweise wurde jedoch die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ im Vinaya noch nicht als eine separate Sīmā-Form aufgefaßt, so daß die Ausdrucksweise *sīmāya deti*, „man gibt an die Sīmā“, nur auf die Samānasamvāsasīmā bezogen wurde. In diesem Fall sind die oben angestellten Überlegungen für die Zeit des Vinaya irrelevant.

8.6 Campeyyakkhandhaka

8.6.1 Ungültigkeit von Kamma mit einem *nānāsīmāya ṭhita* als *gaṇapūrika*

Die Durchführung von Rechtshandlungen erfolgt durch den vollzähligen Sangha (vgl. A Einl. 2, 1 u. ö.). Die erforderliche Mindestzahl der Mönche, durch die ein Sangha gebildet wird, ist bei den verschiedenen Rechtshandlungen unterschiedlich. Die formale „Beichtfeier“ (*uposatha*) kann beispielsweise von einem mindestens vierköpfigen Sangha abgehalten werden (vgl. A 8.1.0), die Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*) von einem mindestens fünfköpfigen (vgl. A 8.2.0), die „höhere Ordination“ (*upasampadā*) von einem mindestens zehnköpfigen (vgl. A Einl. 2) usw.

Eine Rechtshandlung ist ungültig, wenn die erforderliche Mindestzahl an Mönchen durch Hinzuziehung von Personen erreicht wird, die nicht berechtigt sind, als das „Quorum füllende“ (*gaṇapūrika*) Mönche zu fungieren. Diese nicht-berechtigten Personen werden in Mahāvagga IX 4.2 (= Vin I 320,2–19) genannt. Zu ihnen gehört auch der *nānāsīmāya ṭhita* (Vin I 320,16):

catuvaggakaraṇaṃ ce bhikkhave kammaṃ nānāsīmāya ṭhitacattuttho kammaṃ kareyya. akammaṃ na ca karaṇīyaṃ.

„Wenn, ihr Mönche, (es) eine Rechtshandlung (ist), die von einem vierköpfigen (Sangha) durchgeführt wird (und der Sangha) die Rechtshandlung mit einem *nānāsīmāya ṭhita* als viertem durchführt, ist es keine Rechtshandlung und sollte nicht durchgeführt werden.“

Dies wird auch für die Rechtshandlungen wiederholt, die von einem fünf-, zehner oder zwanzigköpfigen Sangha durchzuführen sind. In diesen Fällen ist entsprechend „mit einem *nānāsīmāya ṭhita* als viertem“ durch „mit einem *nānāsīmāya ṭhita* als fünftem“, „... als zehntem“, „... als zwanzigstem“ zu ersetzen.

*Nānāsīmāya thīta*¹⁸⁶ bedeutet entweder „einer, der sich in einer anderen (von der Sīmā der übrigen Mönche verschiedenen) Sīmā aufhält“ oder „einer, der einer anderen Sīmā (nämlich der Sīmā von *nānāsaṃvāsakas*) angehört“ (vgl. A Einl. 13). Im ersten Fall wird auf die körperliche Abwesenheit eines Mönchs in der Sīmā abgehoben, d. h. dieser befindet sich nicht innerhalb der Sīmā, in der die Rechtshandlung durchgeführt werden soll, sondern in einer anderen. Auf die Problematik, die mit dieser Deutung in der Praxis verbunden ist, wurde bereits hingewiesen (vgl. A Einl. 13). In der zweiten Bedeutung wird durch *nānāsīmāya thīta* ausgedrückt, daß der betreffende Mönch einer *nānāsīmā*, „einer anderen Sīmā“, angehört, d. h. einer Sīmā von *nānāsaṃvāsakas*, „Angehöriger einer anderen Gemeinschaft“ (A Einl. 12).

In beiden Bedeutungen ist ein *nānāsīmāya thīta* aufgrund der Definition des vollzähligen Sangha als *samānasaṃvāsaka* und *samānasīmāya thīta* (vgl. A 10.2), von der Teilnahme an einer Rechtshandlung als *gaṇapūra* ausgeschlossen.

8.6.2 Ungültigkeit des „Einspruchs“ (*paṭikkosanā*) eines *nānāsīmāya thīta*

Ebenso wie die Durchführung einer Rechtshandlung zusammen mit einem *nānāsīmāya thīta* nicht möglich ist (s. A 8.6.1), wird der „Einspruch“ (*paṭikkosanā*), den ein Mönch in der Mitte des Sangha erhebt, nicht wirksam, wenn der protestierende Mönch ein *nānāsīmāya thīta* ist (Mv IX 4.7 = Vin I 321, 7–9.20):

ekaccassa bhikkhave saṃghamajjhe paṭikkosanā rūhātī, ekaccassa na rūhātī. kassa ca bhikkhave saṃghamajjhe paṭikkosanā na rūhātī. ... nānāsīmāya thītassa bhikkhave saṃghamajjhe paṭikkosanā na rūhātī. ...

„Ihr Mönche, der in der Mitte des Sangha (geäußerte) Einspruch einiger (Personen) ist wirksam, der anderer (Personen) ist nicht wirksam“. „Und wessen in der Mitte des Sangha (geäußerter) Einspruch ist nicht wirksam?“ ... „Ihr Mönche, der in der Mitte des Sangha (geäußerte) Einspruch eines, der einer anderen Sīmā angehört.““

In diesem Fall muß *nānāsīmāya thīta* mit „einer, der einer anderen Sīmā angehört“ übersetzt werden. Denn es ist nicht vorstellbar, daß ein Mönch seinen Protest „in der Mitte des Sangha“ (*saṃghamajjhe*) äußert und sich gleichzeitig in einer anderen Sīmā aufhält als der übrige Sangha.

„Einspruch“ (*paṭikkosanā*) bezeichnet die Stellungnahme zu einer Rechtshandlung und wird während des Kamma geäußert (vgl. auch A 11.4). Daraus erklärt sich, weshalb der Einspruch eines *nānāsīmāya thīta* nicht wirksam ist. Der *nānāsīmāya thīta* ist nicht berechtigt, an der Rechtshandlung teilzunehmen. Diese wird durch seine Anwesenheit ungültig. Entsprechend ist sein Einspruch bedeutungslos, da er sich gegen ein Kamma richtet, das kein Kamma ist.

Wirksam ist einzig der Einspruch eines Mönchs, der „Angehöriger derselben Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*) ist und sich „in derselben Sīmā aufhält“ (*samānasīmāya thīta*) (Mv IX 4.8 = Vin I 321, 25–27):

186 *Nānāsīmāya thīta*. Von Dutt, EBM (1960), S. 123, mit „living outside the boundary“ übersetzt (s. auch A Einl. 4). „Außerhalb der Sīmā“ wird durch Formen von *bahisīma* und *nissīma* ausgedrückt, nicht durch *nānāsīmā* (vgl. zu *nānāsīmāya thīta*, A Einl. 13). Aus seiner falschen Übersetzung leitet Dutt einen Widerspruch zwischen Mv IX 4.2 (= Vin I 320, 16, A 8.6.1), wo die Heranziehung eines *nānāsīmāya thīta* als *gaṇapūra* verboten wird, und Mv III 6–9 (= Vin I 143, 6–149, 16), wo Mönche von außerhalb der Sīmā als *gaṇapūras* geholt werden, ab.

bhikkhussa bhikkhave pakatattassa samānasamvāsakassa samānasīmāya thitassa antamaso ānantarikassāpi bhikkhuno viññāpentassa saṅghamajjhe paṭikkosā rūhati.

„Ihr Mönche, der in der Mitte des Sangha (geäußerte) Einspruch eines regulär ordinierten Mönchs, der derselben Gemeinschaft angehört (und) sich in derselben Sīmā aufhält, selbst wenn er nur den unmittelbar neben ihm (befindlichen) Mönch informiert, ist wirksam.“

8.7 Kosambakkhandhaka

8.7.1 Gültigkeit der von zwei Sanghas innerhalb einer Sīmā getrennt durchgeführten Kamma

An den bislang behandelten Textstellen definierte die Sīmā das Gebiet, in dem ein Sangha als „vollzählig“ (*samagga*) galt. In Mahāvagga X 1.9–10 (= Vin I 340,9–38) wird nun ein Fall geschildert, in dem zwei verschiedene Sanghas innerhalb derselben Sīmā getrennt ihre Rechtshandlungen durchführen können, und die Kamma beider Sanghas dennoch gültig sind. Dieser Regelung liegen besondere Umstände zugrunde.

Ein gelehrter Mönch, der ein „Vergehen“ (*āpatti*) begangen hat, betrachtet dies als Vergehen. Die anderen Mönche seines Sangha halten es jedoch nicht für ein Vergehen. Nach einiger Zeit gelangt der betroffene Mönch ebenfalls zu der Ansicht, daß er kein Vergehen begangen hat. Nun aber sind die übrigen Mönche seines Sangha der Ansicht, daß es sich um ein Vergehen handle. Sie fragen den Mönch daher (Mv X 1.1 = Vin I 337,7–8):

āpattiṃ tvam āvuso āpanno, passas' etaṃ āpattiṃ.

„Du, Ehrwürdiger, hast ein Vergehen begangen, siehst du dieses Vergehen?“

Der angesprochene Mönch verneint diese Frage. Darauf suspendiert (*ukkhīpati*) der vollzählige Sangha diesen Mönch für das „Nicht-Sehen“ (*adassana*) eines Vergehens. Der „suspendierte“ (*ukkhitta*) Mönch trägt seinen Fall anderen Mönchen vor. Diese schließen sich seiner Ansicht, daß kein Vergehen vorliegt, an und bilden gemeinsam mit ihm einen Sangha. Die beiden nun existierenden Sanghas führen getrennt ihre Rechtshandlungen durch: derjenige, der den Mönch suspendiert hat, außerhalb der Sīmā, der andere innerhalb der Sīmā (Mv X 1.9 = Vin I 340,11–14):

tena kho pana samayena ukkhittānuvattakā bhikkhū tatth'eva anto sīmāya uposathaṃ karonti saṅghakammaṃ karonti, ukkhepakā pana bhikkhū nissīmaṃ gantvā uposathaṃ karonti saṅghakammaṃ karonti.

„Zu jener Zeit führten die Mönche, die dem suspendierten (Mönch) folgten, eben dort innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durch, eine Ordenshandlung durch. Die Mönche aber, die (den Mönch) suspendiert hatten, begaben sich (in den Bereich) außerhalb der Sīmā (und) führten (dort) die Beichtfeier durch, eine Ordenshandlung durch.“

Ein Mitglied des Sangha, der den Ausschluß des einen Mönchs bewirkt hat, legt dem Buddha diesen Fall vor. Der Buddha entgegnet ihm (Mv X 1.9 = Vin I 340,21–28):

te ce bhikkhu ukkhittānuvattakā bhikkhū tatth'eva anto sīmāya uposathaṃ karissanti saṅghakammaṃ karissanti yathā mayā ñatti ca anussāvanā ca paññattā, tesam tāni kammāni dhammikāni bhavissanti akuppāni thānārahāni.

tumhe ce bhikkhu ukkhepakā bhikkhū tathā`eva anto sīmāya uposatham karissatha saṃghakammaṃ karissatha yathā mayā ñatti ca anussāvanā ca paññattā, tumhākam pi tāni kammāni dhammikāni bhavissanti akuppāni tñānārahāni.

„Wenn, oh Mönch, die Mönche, die dem Suspendierten folgen, eben dort innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchführen, eine Ordenshandlung durchführen, (in der Weise) wie von mir Antrag und Darlegung angeordnet sind, (dann) sind deren Rechtshandlungen gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen. Wenn, oh Mönch, ihr Mönche, die ihr (diesen Mönch) suspendiert habt, eben dort innerhalb der Sīmā die Beichtfeier durchführt, eine Ordenshandlung durchführt, (in der Weise) wie von mir Antrag und Darlegung angeordnet sind, (dann) sind auch eure Rechtshandlungen gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen.“

Nach Aussage des Buddha sind also die Rechtshandlungen beider Sanghas gültig, solange sie vorschriftsgemäß durchgeführt werden, d.h. solange der „Antrag“ (*ñatti*) und die „Darlegung“ (*anussāvanā*) so vorgebracht werden, wie in den „Formularen“ (*kammāvācā*) vorgeschrieben. Daß beide Sanghas sich in derselben Sīmā befinden, spielt hingegen keine Rolle. Als Begründung hierfür führt der Buddha an, daß die beiden Sanghas im Verhältnis zueinander „Angehörige verschiedener Gemeinschaften“ (*nānāsaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) sind (Mv X 1.10 = Vin I 340,29–30):

nānāsaṃvāsakā ete bhikkhū tumhehi tumhe ca tehi nānāsaṃvāsakā.

„Diese Mönche sind (im Verhältnis) zu euch Angehörige einer anderen Gemeinschaft, und ihr seid (im Verhältnis) zu diesen Angehörige einer anderen Gemeinschaft.“

Daß man mit „Angehörigen einer anderen Gemeinschaft“ (*nānāsaṃvāsaka*) keine Rechtshandlungen durchführen darf, geht schon aus der Definition eines „vollzähligen Sangha“ (*samagga saṅgha*) hervor (s. A 10.2) und wird verschiedentlich im Vinaya beschrieben (z. B. Mv II 34.10, 35.4–5, IX 4.2 = Vin I 134,1–8, 135,5–24, 320,15.20.25). Es wird aber nicht gefordert, daß der *nānāsaṃvāsaka*-Sangha das Sīmā-Gebiet verläßt, sondern nur, daß die beiden Sanghas ihre Rechtshandlung „getrennt“ (*patekkam*) durchführen.¹⁸⁷

Im Anschluß an seine Begründung erläutert der Buddha, wie man zum *nānāsaṃvāsaka* bzw. zum *samānasaṃvāsaka* wird (Mv X 1.10 = Vin I 340,30–38):

dve`mā bhikkhu nānāsaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ nānāsaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhipati adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve nānāsaṃvāsakabhūmiyo. dve`mā bhikkhu samānasaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ samānasaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhittaṃ osāreti adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve samānasaṃvāsakabhūmiyo`ti.

„Diese zwei Arten¹⁸⁸ von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen einer anderen Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha suspendiert einen (Mönch) beim Nicht-Sehen (eines Vergehens),¹⁸⁹ beim Nicht-Büßen (eines Vergehens) oder beim Nicht-Aufgeben

187 Vgl. dazu Mv II 34.10, 35.4–5 = Vin I 134,1–8, 135,5–24; A Anm. 103.

188 Siehe A Anm. 104.

189 Die Ergänzungen resultieren aus der Aufzählung in Mv IX 4.2 (= Vin I 320,7–10): *āpaṭṭiyā adassane, āpaṭṭiyā appaṭikamme, pāpikāya diṭṭhiyā appaṭinissage.*

(einer falschen Ansicht). Diese beiden Arten von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch. Diese zwei Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen derselben Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha restituiert einen (Mönch), der beim Nicht-Sehen (eines Vergehens), beim Nicht-Büßen (eines Vergehens) oder beim Nicht-Aufgeben (einer falschen Ansicht) suspendiert wurde. Diese beiden Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch.“ (vgl. auch A 2.2.2).

Im vorliegenden Fall wurde ein Mönch aufgrund von „Suspension“ (*ukkhepana*) zum *nānāsaṃvāsaka*, die übrigen sind aus eigenem Willen zu *nānāsaṃvāsakas* geworden, indem sie sich dem „suspendierten“ (*ukkhatta*) Mönch angeschlossen haben.

Aus dem hier beschriebenen Sachverhalt geht hervor, daß Sanghas, deren Mitglieder im Verhältnis zueinander *nānāsaṃvāsakas* sind, innerhalb ein und derselben *Sīmā* „getrennt“ (*patekkam*) Rechtshandlungen durchführen können, und daß diese rechtswirksam sind, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise (*yathā mayā nāttica anussāvanā paññattā*) durchgeführt werden. „Angehörige der gleichen Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*) hingegen müssen entweder gemeinsam innerhalb ein und derselben *Sīmā* ihre Rechtshandlungen durchführen, oder eine der beiden Gruppen muß das *Sīmā*-Gebiet verlassen (vgl. A 8.1.3, 8.2.3, 10.1).¹⁹⁰

9 Cullavagga

9.0 Allgemeines

Im Cullavagga, dem aus zwölf Kapiteln bestehenden zweiten Teil der Khandhakas (s. A Einl. 1), verteilen sich die *Sīmā*-Stellen auf die Kapitel 6: *Senāsanakkhandhaka*, 7: *Saṅghabhedakkhandhaka* und 12: *Sattasatikkhandhaka*.

9.1 *Senāsanakkhandhaka*

9.1.1 Zuweisung von Unterkünften an außerhalb der *Sīmā* befindliche Mönche

„Unterkünfte“ (*senāsana*) können von Mönchen nicht nach Belieben in Anspruch genommen werden. Sie werden von einem mit der Verteilung der Unterkünfte

190 Dutt, EBM (1960), S. 109, liest aus der hier geschilderten Begebenheit (Mv X 1.9) ab, daß anfangs in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) zwei Sanghas leben durften. Daher sieht er einen Widerspruch zu Cv XII 2.8 (= Vin II 306,33–37; vgl. A 9.3.1), wo nach Dutt das Nebeneinander zweier Sanghas innerhalb eines *āvāsa*, d. h. innerhalb derselben *Sīmā* verboten worden sein soll. In dem Mv X 1.9 geschilderten Fall sind die beiden Sanghas, die innerhalb derselben *Sīmā* getrennt *Saṅghakammas* durchführen, im Verhältnis zueinander „Angehörige verschiedener Gemeinschaften“ (*nānāsaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) und dürfen als solche keine Rechtshandlungen miteinander durchführen (s. Anm. 103). In Cv XII 2.8 (= Vin II 306,33–37; A 9.3.1) hingegen wird berichtet, daß „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) „dieselbe *Sīmā*“ (*samānasīmā*) haben. Das bedeutet, daß die in den verschiedenen *āvāsas* lebenden Mönche alle „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*) und sich für die Durchführung von Rechtshandlungen alle an einem Ort versammeln müssen. Die beiden Textstellen haben also nichts miteinander zu tun.

betrauten Mönch, dem Senāsanagāhāpaka, zugewiesen (Cv VI 11.2 = Vin II 167,1–12). Für die Zuteilung der Unterkünfte gibt es drei Zeitpunkte: den „früheren (Zeitpunkt)“ (*purimaka*), der mit dem Beginn der früheren Regenzeit im Monat Āsāḷha zusammenfällt; den „späteren (Zeitpunkt)“ (*pacchimaka*) zu Beginn der späteren Regenzeit im Monat Sāvāṇa und den letzten am Ende der „Regenzeit“ (*vassa*) nach der Pavāraṇā-Zeremonie, bei dem die Unterkünfte für die nächste Regenzeit reserviert werden. Dieser Zeitpunkt wird als *antarāmuttaka* bezeichnet, „der in der Zwischenzeit befreite“ (Cv VI 11.4 = Vin II 167,31–38).¹⁹¹

Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt, nachdem der Senāsanagāhāpaka die anwesenden Mönche und die vorhandenen „Lager“ (*seyya*) gezählt hat. Überzählige „Zellen“ (*pariveṇa*) können unter den bereits bedachten Mönchen aufgeteilt werden (Cv VI 11.3 = Vin II 167,13–22).¹⁹² Die Zählung der Mönche richtet sich nur nach den zum Zeitpunkt der Verteilung tatsächlich in dem jeweiligen Āvāsa anwesenden (Cv VI 11.3 = Vin II 167,23–26):

tena kho pana samayena bhikkhū nissīme thitassa senāsanam gāhenti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. na bhikkhave nissīme thitassa senāsanam gāhetabbaṃ. yo gāheyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit wiesen Mönche einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) eine Unterkunft zu.¹⁹³ Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ihr Mönche, einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) darf man keine Unterkunft zuweisen. Wer (einem solchen eine Unterkunft zuweist, begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.‘“

Mönche, die sich zum Zeitpunkt der Verteilung der Unterkünfte außerhalb der Sīmā befinden, können demnach nicht berücksichtigt werden.

9.1.2 Übertragung der Bauaufsicht an außerhalb der Sīmā befindliche Mönche

Der Neubau eines Vihāra bzw. die Reparatur an einem Vihāra untersteht der Bauaufsicht eines Mönchs, des Navakammiko Bhikkhu. Der bzw. die Vihāras werden gewöhnlich in einem Āvāsa, also innerhalb einer Sīmā errichtet.¹⁹⁴ Die Bauaufsicht kann daher nur von einem tatsächlich innerhalb der Sīmā weilenden Mönch wahr-

191 Vgl. dazu P. Olivelle, *The Origin and Development of Buddhist Monachism*, Colombo 1974, S. 37f. Er sieht zwischen der Angabe, daß man Unterkünfte nur temporär für die drei Monate der Regenzeit belegen darf (Cv VI 11,3) und der Regelung, daß man eine Unterkunft bereits für das nächste Jahr reservieren kann (*antarāmuttaka*), einen Widerspruch und leitet daraus ab, daß die *antarāmuttaka*-Regelung jüngerer Datums sei. Hier liegt aber nicht unbedingt ein Widerspruch vor. Beim *antarāmuttaka* reserviert man die Unterkunft für die drei Monate der Regenzeit, nicht für die Zwischenzeit. Ist man bei der tatsächlichen Verteilung der Unterkünfte dann nicht anwesend, so verfällt die Reservierung.

192 Vgl. hierzu v. Hinüber, Kasussyntax, § 19.

193 *Gāheti*, Kausativ von *gaṇhati* (Geiger, Pali, § 178, 2a), wörtlich „ergreifen lassen“ (vgl. v. Hinüber, Kasussyntax, § 19), bedeutet hier „zuweisen“. *Thitassa* ist indirektes Objekt zu *gāheti*; es ist nicht von *senāsanam* abhängig, sonst müßte der Satz heißen „Die Mönche lassen die Unterkunft eines (im Bereich) außerhalb der Sīmā Befindlichen ergreifen.“ Vgl. auch die Konstruktion in Vin II 173,6–10, oben A 9.1.2.

194 Vihāras dienen als „Unterkünfte“ (*senāsana*), die nur an innerhalb der Sīmā befindliche Mönche verteilt werden dürfen (A 9.1.1). Das bedeutet, daß auch die Unterkünfte innerhalb der Sīmā sein müssen. Das „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*) muß ebenfalls im Sīmā-Gebiet stehen, da darin die „Beichtfeier“ durchgeführt wird.

genommen werden. Dies erklärt zum Teil, weshalb es verboten ist, einem außerhalb der Sīmā Befindlichen die Bauaufsicht zu übertragen (Cv VI 17.2 = Vin II 173,6–10):

tēna kho pana samayena bhikkhū nissīme t̄hitassa navakammaṃ denti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. na bhikkhave nissīme t̄hitassa navakammaṃ dātabbaṃ. yo dādeyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit übergaben Mönche einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) die Bauaufsicht.¹⁹⁵ Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. Ihr Mönche, einem (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlichen (Mönch) darf die Bauaufsicht nicht übergeben werden. Wer (sie einem außerhalb der Sīmā befindlichen) übergibt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“¹⁹⁶

Ein weiterer Grund für diese Regelung dürfte aber sein, daß die Ernennung zum Navakammiko Bhikkhu in einer Rechtshandlung erfolgt, und zwar in einem Nattitīyakamma (Cv VI 5.2–3 = Vin II 160,8–20).

9.2 Saṅghabhedakkhandhaka

9.2.1 Definition einer Person, die Saṅghabheda verursachen kann

„Spaltung eines Sangha“ (*saṅghabheda*) liegt vor, wenn in einem Sangha eine Streitfrage zur Spaltung des Sangha und damit zur Bildung zweier Sanghas führt. Die Bedeutung des Terminus Saṅghabheda wurde erstmalig von H. Bechert ausführlich erörtert.¹⁹⁶ Da ein Sangha aus mindestens vier Personen besteht (Mönche bzw. Nonnen) und ein Mehrheitsbeschluß das Übergewicht einer der beiden Gruppen erfordert, kann ein Sangha nur gespalten werden, wenn er sich aus mindestens neun Mönchen zusammensetzt. Nach der Spaltung gibt es dann je einen aus vier und einen aus fünf Mönchen bestehenden Sangha. Voraussetzung für die Spaltung eines

195 *Navakammaṃ deti* wird von v. Hinüber mit „unter Bauaufsicht stellen“ übersetzt (v. Hinüber, Kasussyntax, § 60). Das ist im vorliegenden Text nicht möglich, da kein Objekt genannt wird, das unter Bauaufsicht gestellt wird.

196 Vgl. Bechert, Schismenedikt (1961), S. 28 ff. Eine verkürzte englische Version dieses Aufsatzes erschien 1982 (Bechert, Schism Edict). Ausführlich behandelt Bechert den Terminus *saṅghabheda* auch in Abgrenzung zu dem Begriff *nikāyabheda* in der „Einleitung“ zu Bechert, Schulz, S. 30 ff. M. B. Joyce hat sich in seinem Aufsatz „The King’s Enforcement of the Vinaya Pitaka: The Purification of the Saṅgha under Aśoka (c. B. C. 269–232)“, *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte*, Vol. 37 (1985), S. 38–57 mit dem 1961 erschienenen Aufsatz von Bechert beschäftigt. Er lehnt Becherts Ansatz für die Deutung des Schismenedikts, nämlich die Zugrundelegung der Vinaya-Terminologie für das Verständnis der Aśoka-Inschrift ab: „... the occurrence of a few words in Aśoka edicts which resemble (or are constructed to resemble) Vinaya terms does not necessarily mean an interpretation of the edict has to start with the Vinaya. Bechert draws conclusions based on inadequate evidence“ (S. 49). Andererseits attestiert Joyce selbst Aśoka gute Kenntnisse des Buddhismus: „... Aśoka was well versed in Buddhism. ... Furthermore, the schism edicts are directed primarily to Buddhist monks so it is not unreasonable to suppose that the edicts are to be constructed in the exact sense they are employed in the Vinaya“ (S. 48). Nach Joyces Interpretation hat *saṅghasi no lahiye bhede* im Schismenedikt dieselbe Bedeutung wie Saṅghabheda im Vinaya. Doch die Tatsache, daß Aśoka den Ausschluß der Saṅghabhedakas fordert (ihnen sind weiße Gewänder anzulegen, d. h. sie sind zu Laien zu machen), während sich die Saṅghabhedakas nach dem Vinaya nur eines Saṅghādisesa-Vergehens (Samgh 10) schuldig machen, zeige, daß Aśoka in seiner Forderung über den Vinaya hinausgehe (S. 55). Dies ist Joyces Hauptargument gegen Becherts Annahme, daß eine richtige Interpretation des Schismenedikts vom Vinaya auszugehen habe. Wie Joyce selbst ausführt (S. 56), und damit hebt er seine eigene Argumentation auf, gibt es im Vinaya aber sehr wohl eine Stelle, an der der unwiderrufliche Ausschluß (*nāseti*) der Saṅghabhedakas gefordert wird (Mv I 67 = Vin I 89,13–15; vgl. dazu Dutt, EBM, 1960, S. 14–15).

Sangha ist also ein „vollzähliger“ (*samagga*), aus mindestens neun Mönchen bzw. Nonnen bestehender Orden. Da ein Sangha nur von regulär ordinierten Mönchen (*pakatatta*) gebildet wird, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasamvāsaka*) und „sich in derselben Sīmā aufhalten“ (*samānasīmāya thita*) (vgl. A Einl. 12, Einl. 13, 1, 10.2), kann auch die Spaltung des Sangha nur von einem Mönch verursacht werden, auf den diese Beschreibung zutrifft (Cv VII 5.1 = Vin II 204,8–9):

bhikkhu kho Upāli pakatatto samānasaṃvāsako samānasīmāya thito saṃghaṃ bhindati.

„Nur ein regulär ordiniertes¹⁹⁷ Mönch, einer, der derselben Gemeinschaft angehört, einer der sich in derselben Sīmā aufhält, Upāli, spaltet den Sangha.“

9.3 Sattasatikkhandhaka

9.3.1 Die „Wohnbezirks-Praxis“ (*āvāsakappa*) beim Konzil von Vesālī

Unter den zehn Streitfragen beim Konzil von Vesālī wird als vierter Punkt die „Wohnbezirks-Praxis“ (*āvāsakappa*) angeführt (Cv XII 1.1, 1.8 = Vin II 294,4, 298,38). Die Bedeutung von *āvāsakappa* wird durch die Erklärung, die Yasa dem Revata gibt, erhellt (Cv XII 1.10 = Vin II 300,36–38):

kappati bhante āvāsakappo 'ti. ko so āvuso āvāsakappo 'ti. kappati bhante sambahulā āvāsā samānasīmā nānuposatham kātun ti. nāvuso kappatīti.

„Ziemt sich, Herr, die Wohnbezirks-Praxis? Welches, Ehrwürdiger, ist die Wohnbezirks-Praxis? Ziemt es sich¹⁹⁸, Herr, daß mehrere Wohnbezirke, die dieselbe Sīmā haben, jeweils eine Beichtfeier-Handlung¹⁹⁹ durchführen? Es ziemt sich nicht, Ehrwürdiger.“

Bei der definitiven Klärung der Streitpunkte von Vesālī wird der zitierte Text wiederholt und durch zusätzliche Informationen ergänzt (Cv XII 2.8 = Vin II 306,34–36):

197 *Pakatatta*, hier mit „regulär ordiniert“ übersetzt, wird auch durch „integer“ wiedergegeben (PTSD s. v. *pakatatta*). Damit sind Mönche gemeint, die ein Kamma durchführen können, d. h. bei denen alle Voraussetzungen für das jeweilige Kamma gegeben sind.

198 *Kappati*, „es ziemt sich“, steht mit dem Nominativ und Infinitiv (v. Hinüber, Kasussyntax, § 23), z. B. ... *kappati nu kho ambhākaṃ uposatho kātum*... (Mv II 30.1 = Vin I 131,9), „... ziemt es sich für uns, Uposatha durchzuführen?“. In unserem Satz steht *kappati ... nānuposatham kātum*, d. h. der Akkusativ statt des Nominativs. In den vorangehenden und nachfolgenden Sätzen steht *kappati* sechsmal mit einem Nomen im Neutrum. In diesen Fällen läßt sich nicht entscheiden, ob Nominativ oder Akkusativ vorliegt. *Nānuposatham* könnte in Analogie zu diesen gebildet worden sein. Allerdings sind zwei Stellen richtig mit dem Nominativ gebildet: Cv XII 1.10 = Vin II 301,12–13: *kappati ... sā pātum*; Cv XII 1.10 = Vin II 301,11: *kappati ... jalogi pātum* (vgl. aber hier Dīp 4,52: *kappati jalogiṃ pātum*).

Die Person, für die sich etwas ziemt, steht gewöhnlich im Genitiv (Mv II 30.1 = Vin I 131,9; s. o.); die Person, durch die das, was sich ziemt, ausgeführt wird, im Instrumental (z. B. Cv XII 1.10 = Vin II 301,2–3: *kappati bhante vaggena saṃghena kammaṃ kātum*. „Ziemt es sich, Herr, daß ein unvollzähliger Sangha eine Rechtshandlung durchführt?“ In unserem Text steht die handelnde Person hingegen im Nominativ Plural (*sambahulā āvāsā samānasīmā*). Dieser Nominativ ließe sich vielleicht dadurch erklären, daß die Worte aus Mv II 11 (= Vin I 108,26–36, vgl. A 3) übernommen wurden. Da jedoch sowohl *nānuposatham* als auch *sambahulā āvāsā samānasīmā* im falschen Kasus stünden, ist eher von einer anderen Konstruktion auszugehen.

199 *Nānuposatham*. *Nānā-*, „verschiedene“, als Vorderglied eines Kompositums, das im Sing. dekliniert wird, hat distributive Bedeutung, vgl. z. B. Abl. Sing. *nānādisā nānājanapadā* (Mv I 12.1 = Vin I 21,24) und als Entsprechung *tāsu tāsu disāsu tesu tesu janapadesu* (Mv I 12.2 = Vin I 22,7–8). Ein Beispiel (*nānākulā*) ist bei v. Hinüber, Kasussyntax, § 185, aufgeführt.

*kattha patikkhittan ti. Rājagahe Uposathasamyutte*²⁰⁰ *ti. kiṃ āpajjatīti. vinayātisāre dukkaṭan ti.*

„Wo ist (die Wohnbezirks-Praxis) zurückgewiesen worden?‘. In Rājagaha, in Verbindung mit der Beichtfeier: ‚Was ist das Vergehen?‘. Beim Überschreiten der Regel (besteht) ein Dukkaṭa(-Vergehen).“²⁰¹

Die Wohnbezirks-Praxis wurde nach diesen Angaben in Rājagaha im Zusammenhang mit dem Uposatha zurückgewiesen und der Verstoß gegen diese Regel als Dukkaṭa-Vergehen gewertet.

H. Oldenberg (Vin II 306,35) und I. B. Horner (BD V 427 Anm. 1) beziehen die Erläuterungen zum *āvāsakappa* beim Konzil von Vesālī auf Mahāvagga II 8.3 (= Vin I 107,17–23).²⁰¹ Dort wird die Regel erlassen, daß in einem *Āvāsa* nicht zwei „Uposatha-Häuser“ (*uposathāgāra*) festgelegt werden dürfen. Wenn dennoch in einem *Āvāsa* zwei Uposathāgāra existieren, so muß eines „aufgehoben“ (*samūhanatī*) werden.

Die einzigen Punkte, die hier mit dem *Āvāsakappa* übereinstimmen, sind: (1), daß diese Regel im Rahmen der „Beichtfeier“ (*uposatha*) behandelt wird, und (2), daß der Verstoß gegen die Regel als Dukkaṭa-Vergehen gilt. Die Formulierung *sambahulā āvāsā samānasīmā*, die der wesentliche Bestandteil des *Āvāsakappa* ist, kommt in diesem Abschnitt nicht vor, und auch der Name der Stadt – Rājagaha –, in der die Regel erlassen worden sein soll, wird nicht genannt.

Der falsche Bezug des vierten Streitpunkts beim Konzil von Vesālī auf diesen Textabschnitt (Mv II 8.3) geht wahrscheinlich auf die Erklärung Buddhaghosas zurück, der aus uns unbekanntem Gründen zu Zitaten aus Cv XII 2.8 (= Vin II 306,34–36) Erklärungen abgibt, die den Sachverhalt von Mv II 8.3 aufgreifen (Sp 1299,20–24):

Rājagahe Uposathasamyutte ti idaṃ na bhikkhave ekasmiṃ āvāse dve uposathāgārāni sammannitabbāni, yo sammanneyya āpatti dukkaṭassā ’ti etaṃ sandhāya vuttam. vinayātisāre dukkaṭan ti na bhikkhave ekasmiṃ āvāse dve uposathāgārāni sammannitabbānī. etass’eva vinayassa atisāre dukkaṭam

„In Rājagaha, in Verbindung mit der Beichtfeier:²⁰² dies ist mit Bezug auf das (folgende) gesagt: ‚Ihr Mönche, in einem Wohnbezirk darf man nicht zwei Uposatha-Häuser festlegen; wer (zwei) festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa(-Vergehen)‘. Beim Überschreiten der Regel (besteht) ein Dukkaṭa(-Vergehen): Das Dukkaṭa(-Vergehen entsteht) bei Überschreitung eben dieser Regel: ‚Ihr Mönche, in einem Wohnbezirk darf man nicht zwei Uposatha-Häuser festlegen.‘“²⁰³

Die Textstelle, auf die sich der *āvāsakappa* bezieht, ist meiner Ansicht nach Mahāvagga II 11 (= Vin I 108,26–36; vgl. A 3).

... Rājagahe sambahulā āvāsā samānasīmā honti. tattha bhikkhū vivadanti amhākaṃ āvāse uposatho kariyatu amhākaṃ āvāse uposatho kariyatū ’ti. ... tehi bhikkhave bhikkhūhi sabbehi’eva ekajjhaṃ sannipativā uposatho kātabbo.

„... in Rājagaha gab es mehrere Wohnbezirke, die dieselbe *Sīmā* hatten. Dort stritten sich die Mönche: ‚In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchge-

200 Als Lesart für *uposathasamyutte* führt Oldenberg (Vin II 330) *uposathapaññatte* an. Oldenberg und Rhys Davids fassen *uposathasamyutta* als Synonym zu *uposathakkhandhaka* auf (VinTexts III 410 Anm. 2).

201 Auch M. Hofinger, *Étude sur le concile de Vaiśālī*, Louvain 1946, S. 64 Anm. 2, verweist auf Mv II 8.3.

202 Oder „im Uposathasamyutta“. Vgl. A Anm. 200.

203 Woraus der falsche Bezug bei Buddhaghosa resultiert, ist nicht ersichtlich.

führt werden'. „In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchgeführt werden'. ... Ihr Mönche, nachdem sich alle Mönche an einem Ort versammelt haben, ist die Beichtfeier abzuhalten.“

In diesem Textabschnitt stimmen alle vier Punkte mit den Angaben überein, die im Cullavagga zum Āvāsakappa gemacht werden: (1) Es geht um *sambahulā āvāsā samānasīmā*, (2) der Ort, an dem die Regel erlassen wurde, ist Rājagaha, (3) bei Übertretung der Regel entsteht ein Dukkaṭa-Vergehen und (4) die Regel wird im Zusammenhang mit dem Uposatha (*uposathasamṃyutta*) erlassen. Auf Mv II 8.3 hingegen treffen nur die Angaben unter Punkt 3 und 4 zu.

Mit der Wohnbezirks-Praxis wird also die Frage aufgegriffen, ob die Vollzähligkeit eines Sangha bei der Beichtfeierhandlung, aufgrund der einzelnen „Wohnbezirke“ (*āvāsa*), die eine „gemeinsame Sīmā“ (*samānasīmā*) haben, oder aufgrund der Sīmā festgestellt wird. Maßgeblich ist, wie beim Konzil von Vesālī entschieden und auch im Mahāvagga formuliert (A 3), die Sīmā.

Die Tatsache, daß die Schule der Theravādin den Āvāsakappa in die Liste der zehn Streitpunkte aufgenommen hat²⁰⁴ und hierbei den Unterschied zwischen Āvāsa und Sīmā in den Vordergrund stellt²⁰⁵, zeigt, daß die Loslösung der Sīmā vom Āvāsa zu diesem Zeitpunkt noch nicht selbstverständlich war. Die Identität „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*) mit dem von der Sīmā umschlossenen Gebiet, die am Anfang der Sīmā-Regeln steht (vgl. A 1) und durchweg im Vinaya bezeugt ist (vgl. A Einl. 11), steht noch im Vordergrund. Daß „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) „dieselbe Sīmā haben“ (*samānasīmā*), im Vinaya nur an diesen beiden Stellen (Mv II 11 und Cv XII 1.10 usw.) belegt, ist offenbar noch ungewöhnlich.

10 Suttavibhaṅga

10.0 Allgemeines

Im Suttavibhaṅga wird der Terminus Sīmā nur selten und bis auf eine Ausnahme (Pāc XXI 2 = Vin IV 51,12–15; A 10.1) nur im alten Kommentar und in der Kasuistik erwähnt. Die Erklärungen, in denen der Terminus *sīmā* verwandt wird, lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: (1) die Definition eines „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha (A 10.2) und (2) die Erklärung der Verben „ordinieren“ (*upasampādeti*, *vu-*

204 Die zehn Punkte, die beim Konzil von Vesālī zur Diskussion standen, sind im Cullavagga (Cv XII 1.1 = Vin II 294,3–6), im Dīpavaṃsa (Dīp 4,52) und im Mahāvāṃsa (Mhv 4,9–10) überliefert. Im Dīpavaṃsa ist lediglich eine Abweichung in der Formulierung zu verzeichnen (vgl. A Anm. 198); die Liste im Mahāvāṃsa ist verkürzt. Ein Vergleich mit den von den anderen buddhistischen Schulen überlieferten zehn Streitpunkten zeigt, daß alle Schulen den 10. Punkt, der die Annahme von Gold und Silber durch Mönche betrifft, nennen, in den übrigen Punkten aber voneinander abweichen. Nach Ansicht Bareas sind die übrigen neun Punkte nicht tatsächlich Streitfragen beim Konzil von Vesālī gewesen, sondern später hinzugefügt worden (A. Barea, *Les premiers conciles bouddhiques*, Paris 1955 (AMG 60), S. 31 f.; vgl., M. Hofinger, *Étude sur le concile de Vaiśālī*, Louvain 1946, S. 169 ff.). Wenn dies zuträfe, müßten die übrigen neun Punkte nach dem Konzil von Vesālī von den einzelnen Schulen hinzugefügt sein, d. h. das Konzil von Vesālī wäre *terminus post quem* für die übrigen neun Punkte.

205 Unter den anderen buddhistischen Schulen kennen nur die Dharmaguptaka und die Haimavata einen Streitpunkt, der sich mit dem *āvāsakappa* der Theravādin vergleichen läßt. (Die Gleichsetzung des Āvāsakappa mit Punkt 6 in der Liste der Sarvāstivādin und mit Punkt 1 in der der Mūlasarvāstivādin bei Hofinger, a.a.O., S. 64 Anm. 2, ist unzutreffend). Es entsprechen Punkt 3 der Dharmaguptaka und Punkt 3 der Haimavata (nicht Punkt 4, wie Barea, a.a.O., S. 69 sagt) dem Āvāsakappa, nämlich dem vierten Punkt in der Liste der Theravādin.

thāpeti, A 10.3) bzw. „restituieren“ (*osāreti*, A 10.4). Die Textstellen sind im folgenden nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt.

10.1 Durchführung des Kamma zur Ernennung des *bhikkhunovādaka* außerhalb der festgelegten *Sīmā*

Die Unterweisung der Nonnen ist Aufgabe der Mönche. Sie ist nicht jedem beliebigen Mönch gestattet, sondern nur einem vom Sangha in einem *Ñātticatutthakamma* zum „Nonnen-Unterweiser“ (*bhikkhunovādaka*) ernannten Mönch (Pāc XXI 1 = Vin IV 50,25, 51,3–4).

Im vorliegenden Fall wird berichtet, daß die sechs schlechten Mönche Nonnen-Unterweiser werden möchten, weil sie sich davon Gaben wie Gewänder, Almosen, Unterkünfte usw. versprechen. Der „Mönchs-Orden“ (*bhikkhusaṅgha*) weigert sich jedoch, ihnen dieses Amt zu übertragen. Die sechs schlechten Mönche beschließen daher, das von der *Sīmā* umgrenzte Gebiet, in dem sich der *Bhikkhusaṅgha* aufhält, zu verlassen und außerhalb der *Sīmā* das *Bhikkhunovādaka*-kamma durchzuführen (Pāc XXI 2 = Vin IV 51,12–16):

handāvuso mayam pi nissīmaṃ gantvā aññaṃaññaṃ bhikkhunovādakaṃ sammannitvā bhikkhuniyo ovaḍāma 'ti. atha kho chabbaggiyā bhikkhū nissīmaṃ gantvā aññaṃaññaṃ bhikkhunovādakaṃ sammannitvā bhikkhuniyo upasaṃkamitvā etad avocum: ...

„Kommt, Ehrwürdige, wir werden die Nonnen eben unterweisen, nachdem wir (in den Bereich) außerhalb der *Sīmā* gegangen sind und nachdem wir uns (dort) gegenseitig zu Unterweisern von Nonnen ernannt haben.“ Dann, nachdem die sechs (schlechten) Mönche (in den Bereich) außerhalb der *Sīmā* gegangen waren und sich gegenseitig zu Unterweisern der Nonnen ernannt hatten, begaben sie sich zu den Nonnen und sprachen folgendes: ...“

Mit dem Verlassen des *Sīmā*-Gebiets sind die sechs schlechten Mönche nicht mehr Teil des innerhalb der *Sīmā* befindlichen Sangha. Sie bilden außerhalb der *Sīmā* einen eigenen, aus sechs Mönchen bestehenden Orden und führen das *Ñātticatutthakamma* durch, das für die Ernennung zum *Bhikkhunovādaka* gefordert ist. Dies geschieht entweder in einer neu festgelegten *Sīmā* oder in einer der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) *Sīmās* (A 5; vgl. auch A 8.1.3, 8.2.3). Damit entsprechen sie der Vorschrift und können nun rechtmäßig die Nonnen unterweisen.

Die Handlungsweise der sechs schlechten Mönche, kann, da sie gesetzlich ist, nicht für ungültig erklärt werden. Die Konsequenz, die aus diesem Vorfall gezogen wurde, war die Festlegung von acht bestimmten Charaktereigenschaften, über die der Mönch verfügen muß, der zum *Bhikkhunovādaka* ernannt werden soll (Pāc XXI 2 = Vin IV 51,19–37).

10.2 Definition des „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha

Bekanntlich muß ein Sangha, um Rechtshandlungen (*kamma*) durchzuführen, „vollzählig“ (*samagga*) sein (s. A Einl. 2). Die Vollzähligkeit wird im *Suttavibhaṅga* an verschiedenen Stellen in derselben Weise definiert (*Samgh* X 2; Pāc

LXXXI 2; BhīPār III 2.1; BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin III 173,7–8, IV 154,22–23, 218,26–27, 231,36–37):

samaggo nāma saṃgho samānasamvāsako samānasīmāya thito.

„Vollzählig ist ein Sangha, (dessen Mitglieder) derselben Gemeinschaft angehören und sich in derselben Sīmā aufhalten.“

Samānasamvāsaka bezeichnet, wie bereits dargelegt (A Einl. 12), die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die dieselbe Vinaya-Auslegung vertritt; *samānasīmāya thita*, daß die Mönche körperlich in derselben Sīmā anwesend sind (vgl. A Einl. 13). Nur wenn beide Bedingungen erfüllt sind, ist der Sangha vollzählig.

10.3 Vorbereitungen für die Ordination

10.3.1 Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ der Mönche

Im Mahāvibhaṅga, Pācittiya LXV, wird das Ordinieren (*upasampādeti*) eines Mannes, der jünger als zwanzig Jahre ist, als Pācittiya-Vergehen bezeichnet (vgl. auch A Einl. 2). In der Kasuistik wird die Schwere des Vergehens gewertet, je nachdem, ob erst die Vorbereitungen für die Upasampadā getroffen, bereits mit der Rechtshandlung (*kamma*) durch Antrag-Stellung (*ñatti*) und dreimalige „Darlegung“ (*anussāvanā*) begonnen wurde oder die Rechtshandlung abgeschlossen ist.

Die Vorbereitungen für die Upasampadā werden mit einer stereotypen Formel beschrieben (Pāc LXV 2.1 = Vin IV 130,20–22):

upasampādessāmīti gaṇaṃ vā ācariyaṃ vā pattamaṃ vā cīvaraṃ vā pariyesati sīmaṃ vā sammannati, āpatti dukkaṭassa.

„(Einer, der denkt:) ‚Ich werde (einen solchen noch nicht zwanzig Jahre alten Mann) ordinieren‘ (und) eine Gruppe, einen Lehrer oder eine Bettelschale oder eine Mönchsrobe sucht oder eine Sīmā festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

In dieser Formel steht *gaṇa*, „Schar“, das im allgemeinen eine Gruppe von zwei bis drei Personen bezeichnet, d. h. eine Gruppe, die noch keinen Sangha bildet, in der Bedeutung Sangha. Für die Upasampadā ist bekanntlich ein aus mindestens zehn Mönchen bestehender Orden Voraussetzung (vgl. A Einl. 2).²⁰⁶

Eine Person kann nur ordiniert werden, wenn sie sich vor der Rechtshandlung einen „Meister“ (*upajjhāya*) gesucht hat (Mv I 25.6, 69.1 = Vin I 45,25–26, 89,22–25). In der oben zitierten Formel sucht derjenige, der die Ordination vornehmen will, einen „Lehrer“ (*ācariya*). *Ācariya* und *Upajjhāya* sind trotz ähnlicher Funktion²⁰⁷ nicht identisch.²⁰⁸ Zwar kann der *Ācariya*, wenn der *Upajjhāya* weggeht oder stirbt usw., die Funktion des *Upajjhāya* übernehmen,²⁰⁹ dies gilt aber nicht für die Ordination. Daß in dem der oben angeführten Regel zugrundeliegenden Fall *Ācariya* nicht für *Upajjhāya* stehen kann, geht aus der Nennung der Vergehen hervor, deren sich die an der Ordination eines noch nicht zwanzig Jahre alten

206 Siehe A Anm. 30.

207 Das Verhältnis zwischen dem *Ācariya* und seinem Schüler, dem *Antevāsika*, bzw. zwischen dem *Upajjhāya* und seinem Schüler, dem *Saddhivihārika*, wird im Cullavagga mit denselben Worten beschrieben (Cv VIII 12.1–13 = Vin II 227,28–231,6).

208 Der Unterschied zwischen *Upajjhāya* und *Ācariya* ergibt sich aus Mv I 36.1 (= Vin I 62,12–23; vgl. VinTexts I 182 Anm. 2). Zur Problematik der beiden Termini siehe VinTexts I 178 Anm. 2.

209 Mv I 32.1–3 = Vin I 60,21–61,17.

Mannes Beteiligten schuldig machen. Der Upajjhāya macht sich eines Pācittiya-Vergehens schuldig, der Ācariya und der Sangha (genauer: *gaṇa*) eines Dukkaṭa-Vergehens. Da hier sowohl Upajjhāya als auch Ācariya genannt werden, in der Formel aber nur der Ācariya, muß die Person, die die Ordinationsvorbereitungen trifft, der Upajjhāya sein.²¹⁰ Die Funktion des Ācariya bei der Ordination besteht im Pāli-Vinaya wahrscheinlich in der Rezitation des „Formulars“ (*kammavācā*), d. h. der Ācariya fungiert als Kammakāraka. In Mv I 74,1 (= Vin I 92,33–93,2) wünscht eine Person von dem Ehrwürdigen Mahākassapa die Ordination zu erhalten, d. h. er bittet diesen, sein Upajjhāya zu sein. Der Ehrwürdige Mahākassapa sendet daraufhin einen Boten zum Ehrwürdigen Ānanda und bittet ihn, herbeizukommen und das Formular zu rezitieren (*imaṃ anussāvessati*). Genauer werden die Funktionen des Ācariya in den Vinaya-Texten anderer Schulen beschrieben.²¹¹

Neben dem Erwerb der „Bettelschale“ (*patta*) und der „Mönchsrobe“ (*cīvara*) wird das Festlegen einer Sīmā als Vorbereitung für die Ordination in der oben zitierten Formel genannt. Die Existenz einer Sīmā ist Voraussetzung für die Durchführung des Upasampadā-Kamma. Allerdings wird nicht in jedem Fall eine neue Sīmā festzulegen sein, denn die Ordination kann ja auch in einer bereits bestehenden Sīmā durchgeführt werden.

10.3.2 Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ der Nonnen

Dieselbe Formel (A 10.3.1) findet sich im Bhikkhunīvibhaṅga, im Zusammenhang mit der „höheren Ordination“ (*vuṭṭhāna*) der Nonnen innerhalb des Nonnenordens (BhīSaṃgh III 2.1; BhīPāc LXI 2.1, LXII 2.1, LXIII 2.1, LXIV 2.1, LXX 2.1, LXVI 2.1, LXVII 2.1, LXXI 2.1, LXXII 2.1, LXXIII 2.1, LXXIV 2.1, LXXV 2.1, LXXIX 2.1, LXXX 2.1, LXXXI 2.1, LXXXII 2.1, LXXXIII 2.1 = Vin IV 227,5, 317,25, 318,18, 320,3–4, 321,18, 322,11, 323,18, 324,22, 327,21, 328,15, 329,8,27, 331,1, 334,14, 335,9–10, 336,2,22, 337,11–12):

vuṭṭhāpessāmīti gaṇaṃ vā ācarinīṃ vā pattaṃ vā cīvaraṃ vā pariyesati sīmaṃ vā sammannati, āpatti dukkaṭassa.

„(Eine, die denkt:) ‚Ich werde ordinieren‘ (und) eine Gruppe, eine Lehrerin, eine Bettelschale, eine Nonnenrobe sucht oder eine Sīmā festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

210 Dies wird dadurch gestützt, daß in der Pātimokkha-Regel derjenige, der eine solche Ordination durchführt, sich eines Pācittiya-Vergehens schuldig macht. In der Kasuistik ist der Upajjhāya der einzige, der dieses Vergehen begeht.

211 Während die Unterschiede zwischen Upajjhāya und Ācariya im Pāli-Vinaya nicht klar definiert werden, finden sich bei den anderen Schulen schon im kanonischen Text klare Scheidungen von Upādhyāya und Ācārya: Bei den Mahāsāṃghika-Lokottaravādin übernimmt der Upādhyāya die Ordination, der Ācārya teilt die Nīrayas (pa. *nissaya*) mit, s. *Abhisamācārikā*, ed. B. Jinananda, Patna 1969 (TSWS, 9), S. 34, 39; vgl. auch Maulichand Prasad, *A comparative study of Abhisamācārikā*, Patna 1984 (TSWS, 26), S. 64, 220. Eine noch stärkere Differenzierung zwischen Upādhyāya und Ācārya liegt in der tibetischen Version des Mūlasarvāstivādinaya vor, vgl. A. C. Banerjee, *Sarvāstivāda Literature*, Calcutta 1957, S. 107. Dafür gibt es, wie Banerjee selbst schreibt, im Pāli-Vinaya keine Parallele (Banerjee, a.a.O. S. 107 Anm. 5). Im Pāli-Vinaya werden die vier Nissaya dem ordinierten Mönch von der Person mitgeteilt, die ihn ordiniert hat, d. h. vom Upajjhāya (Mv I 30.4, 31.1 = Vin I 58,10–11,22–23,31–32).

Anstelle des maskulinen *ācariya* steht hier das feminine *ācarinī* und anstelle des bei Mönchen gebräuchlichen Verbs *upasampādeti*, „ordinieren“, steht das bei Nonnen übliche *vuṭṭhāpeti*.²¹²

Die Person, die diese Vorbereitungen trifft, ist wie bei der Ordination der Mönche die „Meisterin“ (*upajjhā*). Die Ordination erfolgt, wie u. a. diese Formel zeigt, nach demselben Schema wie die der Mönche. Auch die Nonne benötigt eine „Lehrerin“ (*ācarinī*), eine „Bettelschale“ (*patta*) und die Nonnengewänder (*cīvara*) und muß von einem „vollzähligen“ (*samagga*) Nonnenorden²¹³ innerhalb einer Sīmā ordiniert werden. Nach Abschluß dieser Ordination wird die Nonne vor den Mönchsorden geführt und ein zweites Mal ordiniert.

Die oben zitierte Formel faßt also die wichtigsten Vorbereitungen für die Ordination der Nonnen zusammen. Darüber hinaus macht sie deutlich, daß der Nonnenorden eine eigene Sīmā festlegt, d. h. daß er nicht die Sīmā eines Mönchsordens benutzt. Die Probleme, die sich aus diesem Faktum und den für Nonnen geltenden Wohnvorschriften ergeben, wurden bereits behandelt (A Einl. 11); hier sei nur noch einmal kurz darauf hingewiesen.

Die Nonnen müssen während der „Regenzeit“ (*vassa*) in einem *Āvāsa* wohnen, in dem sich mindestens ein Mönch aufhält (BhīPāc LVI 1 = Vin IV 313,14–15; Cv X 1.4 = Vin II 255,9–10). Der Nonnenorden „legt eine Sīmā fest“ (*sīmaṃ sammanati*), in der er seine Rechtshandlungen durchführt. Da die Nonnen im selben *Āvāsa* leben müssen wie die Mönche, liegt die Bhikkhunīsaṅgha-Sīmā im *Āvāsa* der Mönche. Der Mönchsorden begrenzt seinen *Āvāsa* mit einer Sīmā, nämlich der Bhikkhusaṅgha-Sīmā. Daraus folgt, daß die vom Nonnenorden festgelegte Sīmā innerhalb der vom Mönchsorden festgelegten Sīmā liegt. Dies aber verstößt gegen die Sīmā-Regel, daß eine Sīmā weder mit einer anderen Sīmā vermischt (*sambhindati*) noch bedeckt werden darf (*ajjhottharati*, A 6). Dieses Problem wird in der Kommentarliteratur behandelt (vgl. B 13.2.2).

10.4 Vorbereitungen für die „Restitution“ (*osāraṇā*)

Im Bhikkhunīvibhaṅga findet sich in der Kasuistik zu Saṃghādisesa IV eine verkürzte Form der aus A 10.3 bekannten Formel (BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin IV 232,8):
osāressāmīti gaṇaṃ vā pariyesati sīmaṃ vā sammannati, āpatti dukkaṭassa.

„(Eine Nonne, die denkt:) ‚Ich werde (eine andere Nonne auf diese Weise) restituieren‘ (und) eine Gruppe (gemeint ist ein Saṅgha) sucht oder eine Sīmā festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Im vorliegenden Fall wurde die Nonne Caṇḍakālī für das „Nicht-Sehen“ (*adasana*) eines Vergehens von einem vollzähligen Saṅgha „suspendiert“ (*ukkhita*). Die Nonne Thullanandā, die gegen diese Suspension ist, versammelt einen Nonnenorden und restituiert die Nonne Caṇḍakālī, ohne den Saṅgha, der sie suspendiert

212 *Vuṭṭhāpeti* steht für *upasampādeti* (Vin IV 317,24, 326,4.31, 325.12). Zur Problematik von *vuṭṭhāpeti* in BhīSaṃgh II 2.1 = Vin IV 227,4 siehe Horner, BD III, S. XLV–XLVIII.

213 Die Ordination einer Nonne erfolgt innerhalb des Nonnenordens in einem *Ṇatticatutthakamma* (Cv X 17.7 = Vin II 273,19–34), das einen „vollzähligen“ (*samagga*) Nonnenorden voraussetzt. Der vollzählige Nonnenorden wird im Suttavibhaṅga genauso definiert wie der vollzählige Mönchsorden, nämlich als einer, der „derselben Gemeinschaft angehört“ (*samānasaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) und sich „in derselben Sīmā aufhält“ (*samānasīmāya ṭhita*, s. A Einl. 13).

hat, zu fragen. Dies gilt als *Samghādisesa*-Vergehen.²¹⁴ In der Kasuistik wird die Schwere des Vergehens gewertet, je nachdem wie weit die Handlung fortgeschritten ist. Hegt die Nonne die Absicht, eine solche „Restitution“ (*osāraṇā*) durchzuführen, und beginnt mit den dafür nötigen Vorbereitungen wie oben, so macht sie sich eines *Dukkaṭṭa*-Vergehens schuldig. Erst nach Abschluß der Rechtshandlung liegt ein *Samghādisesa*-Vergehen vor.

Als Vorbereitungen für die Restitution werden in der oben zitierten Stelle die Suche nach einer „Gruppe“ (*gaṇa*) und das Festlegen einer *Sīmā* angeführt.

Gaṇa, „Schar“, bezeichnet hierbei, wie bereits in den vorangehenden Abschnitten (A 10.3), den *Sangha*, der die Restitution durchführen kann. Die festgelegte *Sīmā* bildet den Rahmen für die Rechtshandlung.

Die Restitution erfolgt in mehreren Schritten: nachdem der Suspendierte seine Handlungsweise als „Vergehen“ (*āpatti*) anerkannt hat, erhält er die „niedere Ordination“ (*pabbajjā*, vgl. A Einl. 2). Nach erneuter Anerkennung seines Vergehens folgt die „höhere Ordination“ (*upasampadā*), die von einem mindestens zehnköpfigen *Sangha* in einem *Ñatticatutthakamma* durchgeführt wird (s. A Einl. 2). Erneut stellt man dem Betroffenen die Frage, ob er seine Handlungsweise als Vergehen betrachtet, und „restituiert“ (*osāreti*) ihn, wenn er dies bejaht. Nach der Restitution bedarf es einer nochmaligen Anerkennung seines Vergehens, dann ist das Verfahren abgeschlossen.

11 Parivāra

11.0 Allgemeines

Der *Parivāra*, in dem man den jüngsten Teil des *Vinaya* zu sehen hat, besteht, wie dargelegt, aus einem ursprünglichen Teil (Kapitel 1–14) und einer Erweiterung (Kapitel 15–19; s. A Einl. 1).

Textstellen, in denen der Terminus *sīmā* vorkommt, verteilen sich auf die Kapitel 6: *Ekuttaraka*, 14: *Kaṭṭhina*, 15: *Upālipaṇṇaka* und 19: *Fūf Vaggas*. Ein Teil dieser Stellen läßt sich anhand der aus dem übrigen *Vinaya* bekannten *Sīmā*-Regeln interpretieren. Die anderen Passagen sind aufgrund der äußerst knappen und systematisierenden Darstellung teilweise nur unter Heranziehung der Kommentarliteratur zu verstehen.

Die Reihenfolge, in der die Textstellen hier behandelt werden, entspricht bis auf eine Ausnahme der des Textes. Die fehlerhaften *Sīmā*-Formen, die in Kapitel 19 angeführt sind, werden aus inhaltlichen Gründen im Zusammenhang mit *Vin V* 140,23–24 (A 11.2) behandelt.

11.1 „Vergehen“ (*āpatti*) inner- und außerhalb der *Sīmā*

Das sechste Kapitel des *Parivāra*, *Ekuttaraka*, „higher by one“²¹⁵, umfaßt elf Abschnitte, die nach der Anzahl der aufgeführten Objekte, von einem im ersten

214 *Samghādisesa*. Die *Sanghādisesa*-Vergehen sind nach den *Pārājika*-Vergehen die schwersten Vergehen, s. *Upasak*, S. 213f. s. v. *saṅghādisesa*; zur Wortbedeutung siehe O. v. Hinüber, „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit buddhistischer Texte nach sprachlichen Kriterien“, in: Bechert, Schulz, S. 62f.

215 I. B. Horner, *BD VI*, S. XXI.

Abschnitt bis zu elf im elften Abschnitt, als *ekaka*, *duka*, *tika*, *catukka* usw. bis *ekadāsaka* bezeichnet werden. Im Abschnitt der Dreiergruppen (*tika*) findet sich folgende Aufzählung (P VI 3 = Vin V 121,14–17):

atth' āpatti antosīmāya āpajjati no bahisīmāya,
atth' āpatti bahisīmāya āpajjati no antosīmāya,
atth' āpatti antosīmāya c'eva āpajjati bahisīmāya ca.

„Es gibt ein Vergehen, das man innerhalb der Sīmā begeht, nicht außerhalb der Sīmā;

es gibt ein Vergehen, das man außerhalb der Sīmā begeht, nicht innerhalb der Sīmā;

es gibt ein Vergehen, das man sowohl innerhalb der Sīmā als auch außerhalb der Sīmā begeht.“

Dies wird im Uddāna des *tika*-Abschnitts durch die Worte *anto ca sīmāya, āpajjati* (Vin V 124,16), „und man begeht es innerhalb der Sīmā“, aufgegriffen. Im Abschnitt der Vierergruppen (*catukka*) werden diese drei Sätze wiederholt und ein vierter hinzugefügt (P VI 4 = Vin V 127,18–19):

atth' āpatti antosīmāya āpajjati no bahisīmāya,
atth' āpatti bahisīmāya āpajjati no antosīmāya,
atth' āpatti antosīmāya c'eva āpajjati bahisīmāya ca,
atth' āpatti n'eva antosīmāya āpajjati no bahisīmāya.

„Es gibt ein Vergehen, das man innerhalb der Sīmā begeht, nicht außerhalb der Sīmā; . . . ;

es gibt ein Vergehen, das man weder innerhalb der Sīmā noch außerhalb der Sīmā begeht.“²¹⁶

Da der Text keine Erläuterungen enthält, ist das Verständnis der Stelle erschwert. Ein „Vergehen“ (*āpatti*), das man nur innerhalb der Sīmā begeht, nicht aber außerhalb, muß durch einen Verstoß gegen Regeln bedingt sein, die nur innerhalb der Sīmā gelten. Ein solcher Verstoß liegt nach Aussage des Kommentars vor, wenn „herbeikommende“ (*āgantuka*) Mönche die „Pflichten für Herbeikommende“ (*āgantukavattam*) nicht erfüllen. Vergehen außerhalb der Sīmā entstehen hingegen durch Verletzung der für „weggehende“ Mönche geltenden Pflichten (*gamikavattam*) (Sp 1326,34–1327,2):

*antosīmāyan ti āgantuko āgantukavattam adassetvā sachattupāhano vihāram pavisanto upacārasīmaṃ okkantamatto*²¹⁷ *va āpajjati. bahisīmāyā`ti gamiko dārubhaṇḍapaṭisāmanādi gamikavattam apūretvā pakkamanto upacārasīmaṃ atikkantamatto`va āpajjati.*

„**Innerhalb der Sīmā:** ein herbeikommender (Mönch), der, ohne die Pflichten für Herbeikommende zu beachten, mit Schirm und Sandalen den Vihāra betritt, macht sich schon beim Eintreten in die Umgebungs-Sīmā²¹⁸ (eines Vergehens) schuldig. **Außerhalb der Sīmā:** ein weggehender (Mönch), der, ohne die Pflichten für Weggehende wie in Ordnung Bringen der hölzernen Gegenstände usw. zu erfüllen, weggeht, macht sich schon beim Übertreten der Umgebungs-Sīmā (eines Vergehens) schuldig.“

216 Im Uddāna zum „Vierer-Abschnitt“ heißt es *anto ca sīmāya* (Vin V 128,19), „und innerhalb der Sīmā.“

217 E-*mutto*.

218 *Upacārasīmā*, wörtlich „Umgebungsgrenze“, ist eine im Vinaya nicht belegte Sīmā-Form. Vgl. dazu B Einl. 15.

Für die Verletzung dieser Pflichten sind hier jeweils Beispiele angeführt: das Betreten eines Vihāra mit Sandalen und aufgespanntem Schirm bzw. das Verlassen eines Vihāra, ohne die Gegenstände richtig untergebracht zu haben. Ausführlich werden diese Pflichten im Cullavagga erläutert (Cv VIII 1.1–5, 3.1–3 = Vin II 207,1–210,10, 211,10–212,8).

Die Erklärung des Kommentars scheint mir die einzig sinnvolle Deutung dieser Textstelle. Die übrigen Regeln im Vinaya gelten unabhängig davon, ob man inner- oder außerhalb einer Sīmā weilt.

Vergehen, die man „sowohl inner- als auch außerhalb der Sīmā begeht“, dürften daher alle anderen im Vinaya genannten Vergehen sein. So faßt auch Buddhaghosa diese Stelle auf (Sp 1327,2–3):

avasesaṃ antosīmāya c'eva āpajjati bahisīmāya ca.

„Das Übrige (d. h. die übrigen Vergehen, außer der Verletzung der Pflichten der Herbeikommenden und der Weggehenden), begeht man sowohl innerhalb der Sīmā als auch außerhalb der Sīmā.“

Im Kommentar zu dieser Stelle in der Vierergruppe (*catukka*), sagt Buddhaghosa (Sp 1333,8–9):

musāvādādiṃ antosīmāya ca bahisīmāya ca āpajjati.

„Lügen usw. begeht man sowohl innerhalb der Sīmā als auch außerhalb der Sīmā.“

Vergehen, die man „weder innerhalb der Sīmā noch außerhalb der Sīmā begeht“, können gar nicht begangen werden, d. h. es gibt sie nicht. Entsprechend schweigt Buddhaghosa auch zu diesem Punkt. Die in diesem Zusammenhang dem System zuliebe vertretene Vierzahl hat daher in Punkt drei und vier – „sowohl ... als auch“ und „weder ... noch“ – keinen Realitätsbezug.

11.2 Die elf Sīmā-Fehler (*sīmādosā*)

11.2.0 Allgemeines

Im sechsten Kapitel des Parivāra findet sich im „Elfer-Abschnitt“ (*ekādasaka*) der Hinweis, es gebe elf Sīmā-Fehler (*ekādasā sīmādosā*, P VI 11 = Vin V 140,23–24). Dies wird im Uddāna, der Zusammenfassung des Elfer-Abschnitts, durch *sīmādosā ca* (Vin V 141,3), „und Sīmā-Fehler“, aufgegriffen. Entsprechend dem Charakter dieses sechsten Parivāra-Kapitels fehlen jegliche Erläuterungen.

Im 19. Kapitel des Parivāra, das einer jüngeren Schicht angehört (s. A Einl. 1), werden im ersten Abschnitt elf Sīmā-Formen aufgeführt, die die Ungültigkeit der in ihnen durchgeführten Rechtshandlungen (*kamma*) bewirken, d. h. elf fehlerhafte Sīmā-Formen. Das Wort *sīmādosā* fällt in diesem Zusammenhang nicht. Dennoch ist anzunehmen, daß damit die elf in Kapitel sechs erwähnten *sīmādosā* aufgegriffen werden (P XIX 1.5 = Vin V 221,5–11):

kathaṃ sīmato kammāni vipajjanti. ekādasahi ākārehi sīmato kammāni vipajjanti: atikhuddakaṃ sīmaṃ sammannati, atimahatiṃ sīmaṃ sammannati, khaṇḍanimittaṃ sīmaṃ sammannati, chāyānimittaṃ sīmaṃ sammannati, animittaṃ sīmaṃ sammannati, bahisīme thito sīmaṃ sammannati, nadiyā sīmaṃ sammannati, samudde sīmaṃ sammannati, jātassare sīmaṃ sammannati,

sīmāya sīmaṃ sambhindati, sīmāya sīmaṃ ajjhottharati. imehi ekādasahi ākārehi sīmato kammāni vipajjanti.

„Wie gehen Rechtshandlungen aufgrund der Sīmā fehl?‘ In elf Weisen gehen Rechtshandlungen aufgrund der Sīmā fehl: (ein Sangha) legt eine zu kleine Sīmā fest,²¹⁹ (ein Sangha) legt eine zu große Sīmā fest, (ein Sangha) legt eine Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen fest,²²⁰ (ein Sangha) legt eine Sīmā mit Schattenkennzeichen fest,²²¹ (ein Sangha) legt eine Sīmā ohne Kennzeichen fest,²²² ein außerhalb der Sīmā befindlicher (Sangha) legt eine Sīmā fest,²²³ (ein Sangha) legt eine Sīmā in einem Fluß fest, (ein Sangha) legt eine Sīmā im Ozean fest, (ein Sangha) legt eine Sīmā in einem natürlichen See fest, (ein Sangha) vermischt eine Sīmā mit einer (anderen) Sīmā, (ein Sangha) überdeckt eine Sīmā mit einer (anderen) Sīmā. In diesen elf Weisen gehen Rechtshandlungen aufgrund der Sīmā fehl.“ Wie aus dem Text hervorgeht, sind Rechtshandlungen ungültig, wenn sie innerhalb einer Sīmā durchgeführt werden, die auf eine der elf genannten Weisen festgelegt wurde. Von diesen elf fehlerhaften Sīmā-Formen lassen sich sechs durch die im Vinaya enthaltenen Sīmā-Regeln erklären (A 11.2.2, 11.2.7, 11.2.8). Die übrigen fünf sprechen Sachverhalte an, die im Vinaya nicht erörtert werden (A 11.2.1, 11.2.3–11.2.6).

Im folgenden wird zunächst versucht, den Text aufgrund der aus dem übrigen Vinaya bekannten Regeln zu erklären, darüber hinaus wird aber auch die Deutung des Kommentars hinzugezogen.

11.2.1 Die zu kleine Sīmā (*atikhuddakā sīmā*)

Voraussetzung für die Existenz einer „zu kleinen Sīmā“ (*atikhuddakā sīmā*) ist die Bestimmung eines Mindestmaßes für die Größe einer Sīmā, das unterschritten werden kann. Ein solches Mindestmaß wird im Vinaya weder in den Vorschriften zur Regelung der Sīmā (Mv II 6.1–7.2, 12.1–13.2 = Vin I 106,1–35, 109,1–111,22; vgl A 1–6) noch an anderer Stelle (vgl. A 8–10) erwähnt.

Das Mindestmaß einer Sīmā läßt sich aus dem Vinaya jedoch indirekt erschliessen. Die Sīmā hat die Funktion, das Gebiet abzugrenzen, in dem ein Sangha „vollzählig“ (*samagga*) versammelt eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführt. Wie aus einer Aufzählung im Mahāvagga IX 4.1 (= Vin I 319,24–320,2) hervorgeht, sind für die einzelnen Kammās unterschiedlich große Sanghas vorgeschrieben (vgl.

219 Der Verweis I. B. Horners auf Vin I 107 (BD VI 361 Anm. 1) ist nicht zutreffend. An dieser Stelle wird das Festlegen des „Uposatha-Hauses“ (*uposathāgāra*) behandelt.

220 Die Übersetzung „a boundary whose mark is interrupted“ (BD VI 361, 2–3 und Anm. 3) greift nur die erste der beiden von Buddhaghosa angegebenen Erklärungen auf, nämlich diejenige, die sich auf das Verfahren bei der Bekanntgabe der Kennzeichen bezieht. „Interrupted“ als Übersetzung für *khaṇḍa* läßt den Bezug auf die zweite Erklärung, wonach sich *khaṇḍa* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen bezieht, nicht zu (vgl. A 11.2.3).

221 In der Übersetzung „he agrees on a boundary in the shade“ (BD VI 361,3) ist *nimitta* nicht übersetzt (vgl. A 11.2.4).

222 „He agrees on ‚not a mark‘ as a boundary“ (BD VI 361,3–4). *Sammannati*, hier mit „agrees“ übersetzt, bezieht sich auf *sīmaṃ*, nicht auf „not a mark“ (*animitta*). Ein *Nimitta* bzw. *Animitta* kann nicht als Sīmā festgelegt werden (vgl. A 11.2.5).

223 Unklar ist der Verweis Horners auf Mahāvagga II 24 (BD VI 361 Anm. 5). Dieser Abschnitt (Vin I 122, 17–37; vgl. A 8.1.1) steht nicht im Zusammenhang mit dem Festlegen einer Sīmā.

A Einl. 2). Ein Sangha, der alle Rechtshandlungen durchführen kann, muß aus mindestens zwanzig Mönchen bestehen, wobei die Person, die von der Rechtshandlung betroffen ist, nicht mitgezählt wird. Das bedeutet, ein voll handlungsfähiger Sangha besteht aus 21 Personen. Eine Sīmā, in der alle Kamma durchgeführt werden können, muß daher so groß sein, daß 21 Personen darin Platz finden.

Genau dieses Maß wird in den Kommentaren als Mindestmaß einer Sīmā angegeben (Sp 1401,3–5):

atikhuddakasīmā nāma yā ekavīsati bhikkhū na gaṇhāti. Kurundiyaṃ pana yattha ekavīsati bhikkhū nisīdituṃ na sakkontī vuttaṃ.

„Eine zu kleine Sīmā: das ist eine (Sīmā), die nicht 21 Mönche faßt. In der Kurundī aber heißt es: „wo sich 21 Mönche nicht setzen können.““

In der Kaṅkhāvitarāṇī übernimmt Buddhaghosa nur noch die Definition der Kurundī (Kkh 4,30):

tattha atikhuddikā nāma yattha ekavīsati bhikkhū nisīdituṃ na sakkonti.

„Dort (liegt) eine zu kleine Sīmā (vor), wo sich 21 Mönche nicht setzen können.“

11.2.2 Die zu große Sīmā (*atimahatī sīmā*)

Voraussetzung für das Festlegen einer „zu großen“ (*atimahatī*) Sīmā ist die Bestimmung eines Höchstmaßes für die Sīmā, das überschritten werden kann. Dieses Höchstmaß wird im Mahāvagga mit drei Yojana angegeben (Mv II 7.1 = Vin I 106,20–29; s. A 2.3). Eine Sīmā, die dieses Maß überschreitet, gilt als *atimahatī* Sīmā, das Festlegen einer solchen Sīmā als Dukkaṭṭa-Vergehen.

11.2.3 Die Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen (*khaṇḍanimittā sīmā*)

Diese fehlerhafte Sīmā-Form ist wie die beiden folgenden (A 11.2.4, 11.2.5) bedingt durch die Beschaffenheit ihrer „Kennzeichen“ (*nimitta*). Wie aus den Sīmā-Regeln im Mahāvagga hervorgeht, ist das Bekanntgeben von Kennzeichen als Markierungen des Grenzverlaufs der Sīmā unabdingbare Voraussetzung für das Festlegen einer Sīmā. Abgesehen von dem Zeitpunkt, zu dem die Kennzeichen bekanntgegeben werden müssen, und der Liste der als Kennzeichen erlaubten Objekte enthält der Text jedoch keine näheren Erläuterungen (Mv II 6.1 = Vin I 106,5–8; vgl. A 2.1).

Die Kennzeichen dieser fehlerhaften Sīmā-Form werden durch das Wort *khaṇḍa*, „gebrochen, Stück“ (PTSD s. v. *khaṇḍa*) bzw. „gebrochen, ... unzureichend, defekt; Stück, Teil, Fragment usw.“ (MW s. v. *khaṇḍa*), charakterisiert. *Khaṇḍanimittā* Sīmā kann übersetzt werden mit „eine Sīmā, deren Kennzeichen unzureichend sind“. Diese Übersetzung läßt zwei Deutungen zu: (1) die Kennzeichen könnten zahlenmäßig unzureichend sein, d. h. es wären zu wenig Kennzeichen bekanntgegeben worden, oder (2) sie könnten qualitativ unzureichend sein, d. h. hinsichtlich ihrer Beschaffenheit.

Im Vinaya gibt es keine die Zahl der Nimittas betreffende Vorschrift. Da die Sīmā eine Fläche begrenzt und zur Definition einer Fläche mindestens drei Punkte nötig sind, kann man trotz fehlender Angaben davon ausgehen, daß mindestens drei Kennzeichen bekanntgegeben werden müssen, um eine Sīmā „festzulegen“ (*sam-*

mannati). Als Sīmā mit (zahlenmäßig) unzureichenden Kennzeichen könnte dann eine Sīmā bezeichnet werden, für die lediglich zwei oder nur ein Kennzeichen bekanntgegeben worden sind.

Bezieht sich *khaṇḍanimitta* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen, so kann damit, geht man vom Pāli-Vinaya aus, nur gemeint sein, daß Objekte, die nicht in der Liste der acht möglichen Markierungen aufgeführt sind, zu Kennzeichen gemacht wurden, d. h. daß man z. B. eine Mauer als Kennzeichen bekanntgegeben hat, obwohl diese nicht als Kennzeichen einer Sīmā erlaubt ist.

Die in den beiden Kommentaren – Samantapāsādikā und Kaṅkhāvitaranī – gegebenen Erklärungen weichen von den beiden hier versuchten Deutungen ab, da sie die in den Kommentaren enthaltenen Erläuterungen zu den Kennzeichen und dem Verfahren, in dem diese bekanntgegeben werden,²²⁴ voraussetzen.

Die erste der beiden Erklärungen bezieht *khaṇḍanimitta*, „unzureichende Kennzeichen“, auf das in der Samantapāsādikā vorgeschriebene Verfahren zur Bekanntgabe der Nimitta (Sp 1035,25 ff.; B 1). Danach muß jedes Kennzeichen einmal bekanntgegeben werden, wobei man im Uhrzeigersinn vorgeht. Man beginnt z. B. im Osten, dann folgen Süden, Westen und Norden. Nach Bekanntgabe des letzten Kennzeichens im Norden muß das erste, im Osten bereits bekanntgegebene Kennzeichen ein zweites Mal bekanntgegeben werden, damit jedes Kennzeichen mit dem vorausgehenden und nachfolgenden „verbunden ist“ (*ghaṭita*). Wird das erste Kennzeichen nicht noch einmal bekanntgegeben, so fehlt die Verbindung zwischen dem zuletzt und dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen, die Kennzeichen sind daher „nicht verbunden“ (*aghaṭita*). Eine *khaṇḍanimittā sīmā* ist nach Buddhaghosa eine *aghaṭitanimittā sīmā*, „eine Sīmā mit unverbundenen Kennzeichen“ (Sp 1401,10–16; Kkh 4,32–5,3);²²⁵ *khaṇḍa*, „unzureichend“, bezieht sich also auf das Verfahren bei der Bekanntgabe der Kennzeichen.

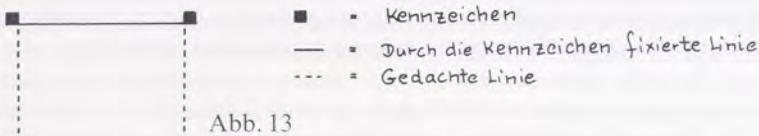
Die zweite, als Ansicht anderer deklarierte Erklärung Buddhaghosas bezieht *khaṇḍanimitta* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen und entspricht insofern unserer zweiten auf dem Vinaya basierenden Erklärung. Abweichend davon werden jedoch die in den Kommentaren enthaltenen Erläuterungen zu den Nimitta vorausgesetzt. In der Samantapāsādikā wird jedes der acht im Vinaya generell als Kennzeichen erlaubten Objekte exakt nach Größe und Qualität definiert. Danach darf nicht jeder „Baum“ (*rukkha*) „zum Kennzeichen gemacht werden“ (*nimittam karoti*), wie aufgrund der Ausführungen im Vinaya anzunehmen war, sondern nur ein Baum, der eine bestimmte vorgeschriebene Mindestgröße erlangt hat und einer bestimmten Gattung angehört. Dies gilt in der gleichen Weise für die übrigen Nimitta (vgl. B 2). Als „unzureichende Kennzeichen“ (*khaṇḍanimitta*) werden daher nicht Objekte empfunden, die nicht im Vinaya aufgezählt sind, sondern Objekte, die nicht der in der Samantapāsādikā enthaltenen Definition eines „Steines“ (*pāsāṇa*), „Baumes“ (*rukkha*) usw. entsprechen (Sp 1401,16–19; Kkh 5,3–6).²²⁶

224 Vgl. dazu B 1 und 2.

225 Die erste Erklärung Buddhaghosas zu *khaṇḍanimitta* hält Vajirañāṇavarorasa für unzutreffend. Wie er bemerkt, hat sie sich jedoch im Laufe der Zeit als die traditionelle Erklärung durchgesetzt (Vinayamukha III, S. 25).

226 Die von Buddhaghosa angeführte Erklärung „Anderer“, wonach sich *khaṇḍanimitta* auf die Beschaffenheit der Kennzeichen bezieht, ist in den Augen Vajirañāṇavarorasis die vernünftigeren (Vinayamukha III, S. 25).

Eine andere Deutung von *khaṇḍanimitā sīmā* bietet Vajirañāṇavarorasa (Vinayamukha III, S. 21–24): „The Sīmā which is incomplete in nimitta having only one side with nimitta and which cannot be linked to the other side, cannot be used.“ Nach dieser Deutung werden auf einer Seite zwei Kennzeichen bekanntgegeben, die durch die Bekanntgabe miteinander verbunden sind; es entsteht also eine Gerade. Von diesen beiden Kennzeichen führen im rechten Winkel zu der bestehenden Geraden zwei gedachte Linien parallel zueinander in dieselbe Richtung. Der Endpunkt dieser gedachten Linien ist jedoch nicht bestimmt, da keine weiteren Kennzeichen bekanntgegeben sind (Abb. 13).



Diese Erklärung ist insofern fragwürdig, als die gedachten Linien, die in der Zeichnung parallel zueinander und im rechten Winkel zu der durch die Kennzeichen bestimmten Geraden verlaufen, in ihrer Richtung in Wirklichkeit nicht definiert sind. Dies ist aber offenbar der Punkt, auf den Vajirañāṇavarorasa abzielt; die zu niedrige Zahl der Kennzeichen spielt hierbei keine Rolle.²²⁷

11.2.4 Die Sīmā mit Schattenkennzeichen (*chāyānimittā sīmā*)

Die *chāyānimittā sīmā* ist, ausgehend von der Grundbedeutung des Wortes *chāyā*, „Schatten“, eine „Sīmā mit Schattenkennzeichen“. Das bedeutet, daß der Schatten eines Objekts als „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben wird. Diese Erklärung gibt auch Buddhaghosa (Sp 1401,19–20 ≠ Kkh 5,6–7):

chāyānimittā nāma yā²²⁸ pabbatacchāyādināṃ yaṃ kiñci chāyaṃ nimittaṃ katvā sammataṃ hoti.

„(Sīmā mit) Schattenkennzeichen: Welche (Sīmā) festgelegt ist, nachdem man einen beliebigen Schatten unter den Bergschatten usw. zum Kennzeichen gemacht hat.“²²⁹

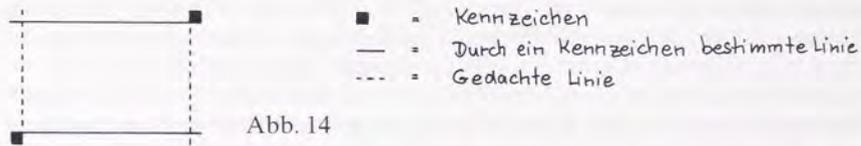
Da sich mit dem Stand der Sonne der Schatten eines jeden Gegenstandes verschiebt, ist er als Kennzeichen einer Sīmā völlig untauglich. Darüber hinaus wird der Schatten nicht in der Liste der acht Kennzeichen genannt (A 2.1). Die Vorstellung, daß jemand einen Schatten als fixes Kennzeichen bekanntgeben könnte, ist so unrealistisch, daß der Praxisbezug bei dieser fehlerhaften Sīmā-Form angezweifelt werden muß. Selbst wenn Mönche keine Vinaya-Experten (*vinayadhara*) sind, werden sie kaum einen Schatten als Kennzeichen einer Sīmā bekanntgeben.

²²⁷ „Such is the sīmā which is incomplete in nimitta – even though having more than two nimitta, yet if the lines are incomplete, cannot be used“ (Vinayamukha III, S. 24).

²²⁸ E ya.

²²⁹ Vajirañāṇavarorasa hält diese Erklärung Buddhaghosas für nicht zutreffend: „I disagree with them (the Atthakathā Ācariyas)“ (Vinayamukha III, S. 26).

Vajirañāṇavarorasa, dem diese Erklärung zu unwahrscheinlich ist, bietet daher eine andere Deutung (Vinayamukha III, S. 26f.). Seiner Ansicht nach steht *chāyā* an dieser Stelle nicht in der Bedeutung „Schatten“, sondern in der Bedeutung „Linie“.²³⁰ Als Begründung für diese Interpretation legt Vajirañāṇavarorasa ein Diagramm vor. Danach gibt es bei einer *chāyānimittā sīmā* zwei Kennzeichen, die sich diagonal gegenüberliegen – im Gegensatz zur *khaṇḍanimittā sīmā*, wo er die beiden Kennzeichen parallel nebeneinander ordnete (s. A 11.2.3). Die *chāyānimittā sīmā* ist nicht wie die *khaṇḍanimittā sīmā* „unzureichend hinsichtlich der Kennzeichen“, da von jedem der beiden sich diagonal gegenüberliegenden Kennzeichen zwei zueinander im rechten Winkel liegende, gedachte Linien ausgehen, die sich mit denen des anderen Kennzeichens jeweils im rechten Winkel schneiden. Durch diese Kreuzpunkte werden die Endpunkte der gedachten Linien angezeigt, obwohl an diesen Stellen keine Kennzeichen bekanntgegeben sind (Abb. 14).



Nach dieser Deutung dient ein „Kennzeichen“ (*nimitta*) als Merkmal zweier Seiten: „In short, one *nimitta* is used as a marker for two sides. It is a real *nimitta* for one side but for the other side it is only the extended line of that *nimitta*.“²³¹

Gegen diese Deutung sprechen mehrere Punkte: (1) ein Kennzeichen markiert niemals eine Seite, sondern lediglich einen Punkt. Auch ein Weg bzw. Fluß, die selbst Linien darstellen und als Kennzeichen gewählt werden können, gelten nur für einen Punkt in einer Himmelsrichtung als Kennzeichen. Zur Darstellung einer Linie (*chāyā*) und zur Festlegung der Richtung, in die sie führt, bedarf es zweier Punkte, also zweier *Nimitta*; (2) wenn zwei sich diagonal gegenüberliegende Kennzeichen existieren und von jedem dieser Kennzeichen je zwei gedachte Linien ausgehen sollen, ist deren Richtung durch nichts festgelegt. Die Annahme, daß sie im rechten Winkel zueinander und in der in Vajirañāṇavaroraras Zeichnung angegebenen Richtung verlaufen, ist ein Idealfall. Sie könnten ebensogut in entgegengesetzter Richtung verlaufend gedacht werden, so daß nie ein Schnittpunkt entstehen würde.

Der komplizierte und spitzfindige Erklärungsversuch Vajirañāṇavaroraras, der aus seiner Unzufriedenheit mit der Deutung des Kommentars²³² resultiert, ist m. E. unzutreffend.

11.2.5 Die Sīmā ohne Kennzeichen (*animittā sīmā*)

Animitta bedeutet „ohne Kennzeichen, kennzeichenlos“. Eine Sīmā ohne Kennzeichen kann, wie aus dem „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung der Sīmā hervorgeht, nicht festgelegt werden (s. A 2.2), da die Bekanntgabe der Kennzeichen unabdingbare Voraussetzung für die „Sīmā-Festlegung“ (*sīmāsammuti*) ist.

230 *Chāyā*, „row, line“ (PW s.v. *chāyā* Nr. 11).

231 Vinayamukha III, S. 27.

232 Siehe A Anm. 229.

Trifft die Deutung von *animittā sīmā* als „Sīmā ohne Kennzeichen“ zu, so ist diese Sīmā-Form ebenso offensichtlich fehlerhaft wie die *chāyānimittā sīmā* (A 11.2.4).

Auch Buddhaghosa bietet diese Erklärung für *animittā sīmā* (Sp 1401,21–22 ≠ Kkh 5,7–8):

animittā nāma yā sabbena sabbaṃ nimittāni akittetvā sammatā hoti.

„(Sīmā) ohne Kennzeichen: welche (Sīmā) festgelegt worden ist, ohne daß man die Kennzeichen in jeder Hinsicht bekanntgegeben hat.“²³³

Auch zu dieser Sīmā-Form bietet Vajirañāṇavarorasa eine Erklärung, die von der hier vorgelegten abweicht (Vinayamukha III, S. 27f.). Danach existiert eine Vorstellung von der Größe des Areals, das von der Sīmā umschlossen werden soll. Als Kennzeichen, die dieses Areal markieren sollen, werden Objekte ausgesucht, die innerhalb dieses Areals liegen. Da in der Kommentarliteratur festgelegt ist, daß die Sīmā innerhalb der Kennzeichen verläuft, d.h. die Kennzeichen außerhalb des Sīmā-Gebiets liegen (Sp 1036,5; B 1.0), ist durch die Wahl von Nimitta innerhalb des vorgesehenen Areals der von der Sīmā umschlossene Bezirk kleiner als ursprünglich vorgesehen (Abb. 15).

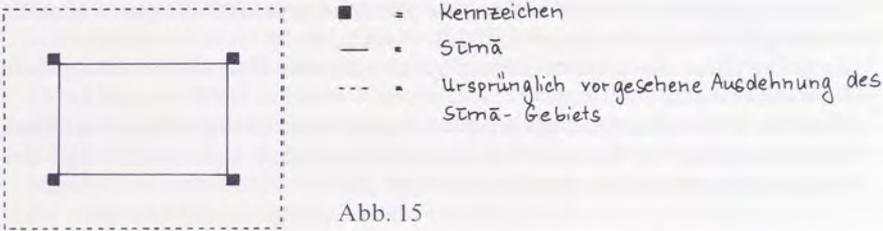


Abb. 15

Bei dieser Deutung fehlt erstens der Bezug zu der Bezeichnung *animittā sīmā*, zweitens wird das Areal, das von der Sīmā umschlossen werden soll, abgesteckt, indem man die Nimitta bekanntgibt, die es markieren. Das bedeutet, daß erst durch die Bekanntgabe der Kennzeichen das zukünftige Sīmā-Gebiet tatsächlich bestimmt wird. Wenn ursprünglich ein größerer Bezirk vorgesehen war, der durch die Wahl der Kennzeichen innerhalb dieses Bezirks nun kleiner wird, und man das Kamma zur Festlegung der Sīmā durchführt, so ist die Sīmā mit diesen Kennzeichen festgelegt. Sie ist gültig, auch wenn das von ihr umschlossene Gebiet kleiner ist als vorgesehen, solange sie das vorgeschriebene Mindestmaß nicht unterschreitet (vgl. A 11.2.1).

11.2.6 Die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen Sangha festgelegte Sīmā (*bahisīme thito sīmaṃ sammannati*)

Die für die Durchführung einer Rechtshandlung geforderte Vollzähligkeit des Sangha wird bekanntlich anhand der Sīmā überprüft (vgl. A 1). Zum Zeitpunkt der Sīmā-Festlegung existiert die Sīmā noch nicht und kann daher auch nicht als Maß-

²³³ Unklar ist mir die Übersetzung I. B. Horners (BD VI 361 Anm. 4): „animitta: not all the marks having been agreed on by everyone VA. 1401.“

stab für die Vollzähligkeit des Sangha dienen. Nach allen im Vinaya enthaltenen Informationen ist es wahrscheinlich die Gāma-, Nigamasīmā oder die Sattabbhantarāsīmā – je nach Beschaffenheit des Gebiets, in dem sich die Mönche befinden –, an der die Vollzähligkeit gemessen wird (s. A 2.2.4).²³⁴ Nicht geklärt war bislang, ob die Mönche bei dieser Gelegenheit innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*) oder außerhalb weilten.

Unter den fehlerhaften Sīmā-Formen wird nun im Parivāra eine angeführt, „die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegt wird“ (*bahisīme ʰito sīmaṃ sammannati*). Daraus folgt, daß eine gültige Sīmā von einem innerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegt werden muß.

Sīmā könnte sich hier theoretisch auf die „nicht-festgelegte“ (*asammata*) Sīmā beziehen, in der sich der Sangha zu Beginn des Sīmā-Kamma vollzählig versammelt. Wahrscheinlicher ist, daß mit *sīmā* im Kompositum *bahisīme* das durch die Kennzeichen fixierte Areal, d. h. das *zukünftige* Sīmā-Gebiet bezeichnet wird, das erst mit Abschluß der Rechtshandlung wirklich als Sīmā-Gebiet bezeichnet werden kann. Das würde bedeuten, daß der Sangha, der das Sīmā-Kamma durchführt, sich im *zukünftigen* Sīmā-Gebiet, also innerhalb der „bekanntgegebenen Kennzeichen“ (*kittitā nimittā*) aufhalten muß.

Dieser Interpretation von *bahisīme ʰito sīmaṃ sammannati* entspricht auch die Erklärung Buddhaghosas (Sp 1401,22–23 ≠ Kkh 5,8–9):

bahisīme ʰito sīmaṃ sammannati nāma nimittāni kittetvā nimittānaṃ bahi ʰito sammannati.

„Ein (im Bereich) außerhalb der Sīmā befindlicher (Sangha) legt eine Sīmā fest: nachdem er die Kennzeichen bekanntgegeben hat, legt ein außerhalb der Kennzeichen befindlicher (Sangha) die Sīmā fest.“

11.2.7 Die in einem Fluß, Ozean oder einem natürlichen See festgelegte Sīmā (*nadiyā... samudde... jātassare sīmaṃ sammannati*)

Die als Nummer sieben bis neun aufgeführten fehlerhaften Sīmā-Formen werden hier gemeinsam behandelt, da sie nur Varianten einer fehlerhaften Sīmā-Form sind. Eine „in einem Fluß“ (*nadiyā*), „in einem Ozean“ (*samudde*) oder „in einem natürlichen See“ (*jātassare*) festgelegte Sīmā ist eine ungültige Sīmā.

Das bedeutet, daß in Gewässern generell keine Sīmā festgelegt werden darf. Das Festlegen einer Sīmā ist demnach auf Land inner- und außerhalb von Ansiedlungen (*gāma* und *agāmaka araṇṇa*; vgl. A 5.1, 5.2) beschränkt.

Damit wird die in Mahāvagga II 12.7 (= Vin I 111,3–4) getroffene Feststellung, daß ein Fluß als Ganzes nicht Sīmā-Gebiet sei usw. (*sabbā bhikkhave nadī asīmā... vgl. A 5.3*) erweitert. Gewässer in ihrer ganzen Ausdehnung scheiden als Sīmā-Gebiet aus, und „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās gibt es in Gewässern ebenfalls nicht. Daraus folgt, daß in Gewässern – genauer in Flüssen, Ozeanen und natürlichen Seen – nur innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung (*kamma*) durchgeführt werden kann.

²³⁴ Die Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.3) fällt hierbei aus, da sie nur in bestimmten Gewässern in Kraft tritt, in Gewässern aber nach Angabe des Parivāra keine Sīmā festgelegt werden kann (vgl. A 11.2.7).

Nicht zutreffend ist die Deutung I. B. Horners (BD VI 361, Anm. 6): „A river, sea and natural lake may be taken as a boundary themselves, but not things that are in them, islands and rocks perhaps.“ Die Annahme, daß die einzelnen Gewässer selbst als *Sīmā* fungieren können, widerspricht der in Mahāvagga II 12.7 getroffenen Aussage: *sabbā bhikkhave nadī asīmā*, ... usw. (vgl. A 5.3). Inseln und Felsen in einem Gewässer gelten nach den Definitionen in der Kommentarliteratur dann als Gewässer, wenn sie während der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) ständig überflutet sind. In diesem Fall gelten dieselben Regeln wie für das jeweilige Gewässer. Sind die Inseln und Felsen in einem Gewässer nicht von Wasser bedeckt, so bezeichnet man sie als *gāmasīmā*, in einem Ozean je nach Lage als *gāmasīmā* oder *araññasīmā* (z. B. Sp 1054,13–17, 1055,12–14; B 15.5.0, 15.6.0). Dann aber gelten die Regeln für „Dorfgebiete“ (*gāmakkhetta*) und „Waldgebiete außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arañña*), d. h. sie hätten mit der im Parivāra genannten Fehlform (*nadiyā sīmaṃ sammannatī*, usw.) nichts zu tun. Selbst wenn diese Definitionen dem Parivāra noch nicht zugrundegelegt werden könnten, so ist die Annahme, daß sich die Fehlform der in einem Gewässer festgelegten *Sīmā* auf in dem jeweiligen Gewässer befindliche Inseln und Felsen bezieht, unwahrscheinlich. Buddhaghosa bietet folgende Erklärung (Sp 1401,23–27):

*nadiyā samudde jātassare sīmaṃ sammannatīti etesu nadīādīsu*²³⁵ *yaṃ*²³⁶ *sammannatī, sā evaṃ sammadāpi sabbā bhikkhave nadī asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo ti vacanato asammadā va hotī.*

„Man legt eine *Sīmā* in einem Fluß, in einem Ozean, in einem natürlichen See fest: welche (*Sīmā* der Sangha) in einem Fluß usw. festlegt, die ist, obwohl sie festgelegt ist, eben nicht festgelegt, aufgrund der Worte: ‚Der Fluß als Ganzes, ihr Mönche, ist nicht *Sīmā*(-Gebiet), der Ozean als Ganzes ist nicht *Sīmā*(-Gebiet), der natürliche See als Ganzes ist nicht *Sīmā*(-Gebiet).“

11.2.8 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottharati*) einer *Sīmā* mit einer anderen *Sīmā*

Mit diesen beiden letzten Fehlformen der *Sīmā* werden die beiden in Mahāvagga II 13.1–2 (= Vin I 111,7–22) erlassenen Vorschriften aufgegriffen, die das Vermischen (*sambhindati*) und Überdecken (*ajjhottharati*) einer *Sīmā* mit einer anderen *Sīmā* verbieten (vgl. A 6).

11.2.9 Zusammenfassung zu den elf fehlerhaften *Sīmās*

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen: Im sechsten Kapitel des Parivāra wird im „Elfer-Abschnitt“ (*ekādasaka*) die Existenz von „elf *Sīmā*-Fehlern“ (*ekādasā sīmādosā*) erwähnt, ohne daß diese im einzelnen aufgeführt sind. Im 19. Kapitel des Parivāra werden elf *Sīmā*-Formen genannt, die bewirken, daß in ihnen durchge-

²³⁵ B *nadi-*.

²³⁶ E, C *yā*; T om *yaṃ*.

führte Rechtshandlungen ungültig sind. Das Wort *sīmā*dosa kommt in diesem Abschnitt nicht vor.

Von den elf aufgeführten fehlerhaften Sīmā-Formen lassen sich sechs mit den im Mahāvagga enthaltenen Sīmā-Regeln verbinden: (Nr. 2) die „zu große Sīmā“ (*atimahaṭṭhā sīmā*, A 11.2.2) greift die in Mahāvagga II 7.1 (= Vin I 106,20–29) erlassene Vorschrift der Höchstbegrenzung einer Sīmā auf drei Yojana auf (vgl. A 2.3); (Nr. 7) die in einem Fluß festgelegte Sīmā (*nadiyā sīmāṃ sammannati*), (Nr. 8) die im Ozean festgelegte Sīmā (*samudde sīmāṃ sammannati*) und (Nr. 9) die in einem natürlichen See festgelegte Sīmā (*jātassare sīmāṃ sammannati*; vgl. A 11.2.7) lassen sich mit der in Mahāvagga II 12.7 (= Vin I 111,3–4) getroffenen Feststellung verbinden, daß ein Fluß als Ganzes, ein Ozean als Ganzes und ein natürlicher See als Ganzes nicht Sīmā-Gebiet seien (vgl. A 5.3). Die Tatsache, daß in diesen Gewässern keine Sīmā festgelegt werden darf, geht jedoch über das im Mahāvagga Gesagte hinaus; (Nr. 10) das Vermischen einer Sīmā mit einer anderen Sīmā (*sīmāya sīmāṃ sambhindati*) und (Nr. 11) das Überdecken einer Sīmā mit einer anderen Sīmā (*sīmāya sīmāṃ aṭṭhatharati*) entsprechen genau den in Mahāvagga II 13.1–2 enthaltenen Vorschriften (A 6).

Fünf der elf Fehlformen entsprechen keiner an einer anderen Stelle des Vinaya erhaltenen Regel, ergeben sich jedoch aus dem Gesamtsystem der im Vinaya enthaltenen Regeln: (Nr. 1) die „zu kleine Sīmā“ (*atikhuḍḍakā sīmā*, A 11.2.1) setzt die Kenntnis des erst in der Kommentarliteratur definierten Mindestmaßes einer Sīmā voraus, das sich aus dem Vinaya aber indirekt erschließen läßt. (Nr. 3) die „Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen“ (*khaṇḍanimittā sīmā*), (Nr. 4) die „Sīmā mit Schattenkennzeichen“ (*chāyānimittā sīmā*) und (Nr. 5) die „Sīmā ohne Kennzeichen“ (*animittā sīmā*) sind alle drei aufgrund der Beschaffenheit ihrer „Kennzeichen“ (*nimitta*) fehlerhaft (vgl. A 11.2.3–11.2.5). Die Kennzeichen spielen im Vinaya zwar eine wichtige, aber im Vergleich zur Kommentarliteratur untergeordnete Rolle. Dies zeigt sich schon in der Kürze des Textes zu diesem Thema (Mv II 6.1 = Vin I 106,5–8; vgl. A 2.1), in dem lediglich der Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Kennzeichen und die acht Objekte genannt werden, die als *nimitta* verwendet werden können. Die aufgrund der Bezeichnung als *chāyānimittā sīmā* und *animittā sīmā* vorgeschlagene Deutung stimmt mit der des Kommentars überein.

Auch die *khaṇḍanimittā sīmā* läßt sich aufgrund der Bezeichnung durch die im Vinaya enthaltenen Regeln erklären. In diesem Fall weichen jedoch die Erklärungen des Kommentars erheblich ab, da die nur in der Kommentarliteratur enthaltenen Sīmā-Regeln vorausgesetzt werden (A 11.2.3). Mehrere Erklärungen zu ein und demselben Wort (z. B. zu *khaṇḍanimittā sīmā*) zeigen, daß der entsprechende Ausdruck nicht einheitlich verstanden wurde; (Nr. 6) „die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegte Sīmā“ (*bahisīme ṭṭhito sīmāṃ sammannati*) macht deutlich, daß sich der Sangha, der eine Sīmā festlegen will, in dem von den „Kennzeichen“ (*nimitta*) abgegrenzten Gebiet aufhalten muß, eine Frage, die im übrigen Vinaya nicht behandelt wird.

Der Parivāra spiegelt demnach eine spätere Entwicklungsstufe wider als der übrige Vinaya. Drei der Fehlformen sind durch die Beschaffenheit der „Kennzeichen“ (*nimitta*) bedingt, was bereits auf die Position vorausweist, die den Kennzeichen in den Kommentaren eingeräumt wird; die Frage, wo sich der Sangha beim Sīmā-Kamma zu versammeln hat, wird im Sinne der Kommentarliteratur beantwortet (vgl. B 1.2, 2.5.1).

11.3 Kaṭhina

11.3.0 Allgemeines

Der Parivāra enthält wie der Mahāvagga (A 8.4) ein Kaṭhina-Kapitel. Die darin enthaltenen Angaben entsprechen teilweise denen des Mahāvagga, gehen aber in einigen Punkten darüber hinaus, wie auch schon von H. Bechert ausgeführt wurde.²³⁷ Bei Besprechung der die Sīmā betreffenden Textstellen lassen sich daher Wiederholungen nicht vermeiden.

11.3.1 Die Bedeutung von Anumodana für die Eröffnung der Kaṭhina-Periode

Die Kaṭhina-Periode wird durch „das Ausbreiten des Kaṭhina-Gewandes“ (*kaṭhinatthāra*) eröffnet. Dieses Kaṭhina-Gewand – im Mahāvagga noch bestehend aus Saṅghāṭī, Uttarāsaṅga und Antaravāsaka – kann entweder eine Saṅghāṭī, ein Uttarāsaṅga oder ein Antaravāsaka sein²³⁸ und ist nach bestimmten Richtlinien anzufertigen. Wie im Mahāvagga wird auch im Parivāra eine Liste von 17 Punkten überliefert, die das richtig angefertigte und eine Liste von 24 Punkten, die das nicht richtig angefertigte Kaṭhina-Gewand charakterisieren (vgl. A 8.4.1). Auch hier besagt Punkt 17, daß ein richtig „angefertigtes Kaṭhina-Gewand“ (*atthatam kaṭhinam*)²³⁹ durch die „Billigung“ (*anumodana*)²⁴⁰ eines „innerhalb der Sīmā Weilenden“ (*sīmatttha*) als „ausgebreitetes Kaṭhina-Gewand“ (*atthatam kaṭhinam*) gilt, und Punkt 24, daß ein „richtig angefertigtes Kaṭhina-Gewand“ (*atthatam kaṭhina*), das von einem „außerhalb der Sīmā Weilenden“ (*nissīmatttha*) „gebilligt wird“ (*anumodati*), als „nicht-ausgebreitetes Kaṭhina-Gewand“ (*anatthatam kaṭhinam*) zu betrachten ist (P XIV 1 = Vin V 172,9–12.20–24). Die Bedeutung von *anumodana* für die Kaṭhina-Zeremonie läßt sich aus dem Parivāra ersehen (P XIV 4 = Vin V 176,18–177,14).

Der Gewandstoff, der dem Sangha für das Kaṭhina-Gewand von einem Laien geschenkt wird (*kaṭhinadussam uppannam*), muß am selben Tag von einem Mönch nach bestimmten Richtlinien (s. o.) zum Kaṭhina-Gewand gearbeitet werden (*kaṭhinam attharittabbam*). Dieser Mönch wird vom Sangha ausgewählt und erhält in einem Ñattidutiya-kamma den Gewandstoff (*kaṭhinadussa*), den er zum Kaṭhina-Gewand arbeitet (*kaṭhinam attharati*). Hat er das Kaṭhina-Gewand fertiggestellt (*atthatam kaṭhinam*), so teilt er dem Sangha, einigen Mönchen (*sambahulā bhikkhū*) und/oder einer Einzelperson (*puggala*) mit, daß er mit diesem Gewand die Kaṭhina-Periode eröffnet, d. h. daß er „Kaṭhina ausbreitet“ (*kaṭhinam attha-*

237 Siehe Bechert, Kaṭhina.

238 Vgl. Bechert, Kaṭhina, S. 322.

239 *Kaṭhinam attharati*, „er breitet Kaṭhina aus“, wird sowohl für die Anfertigung des Kaṭhina-Gewandes (*kaṭhina*) aus dem Kaṭhina-Stoff (*kaṭhinadussa*) als auch für die tatsächliche Ausbreitung des angefertigten Kaṭhina-Gewandes durch den Kaṭhinatthāraka verwendet. Darüber hinaus steht es *pars pro toto* für die gesamte Kaṭhina-Eröffnung, die sich aus der Ausbreitung des Kaṭhina-Gewandes und Anumodana zusammensetzt.

240 Zu *anumodati*, „billigen“, vgl. A Anm. 178.

rati) und fordert den Sangha, einige Mönche und/oder die Einzelperson auf, das „ausgebreitete Kaṭhina“ (*atthataṃ kaṭhinam*) zu „billigen“ (*anumodati*) (P XIV 4 = Vin V 176,36–37, 177,5–6.9–10):

atthataṃ bhante (āvuso) saṃghassa kaṭhinaṃ, dhammiko kaṭhinatthāro, anumodathā 'ti (bzw. *anumodāhīti*).

„Ausgebreitet, Herren (Herr), ist das Kaṭhina(-Gewand) des Sangha, die Kaṭhina-Ausbreitung ist gesetzlich, billigt (sie) (bzw. billige [sie]).“²⁴¹

Der Sangha, die Gruppe von Mönchen bzw. die Einzelperson spricht daraufhin seine/ihre „Billigung“ (*anumodana*) aus, d. h. er/sie bestätigt, daß die Kaṭhina-Ausbreitung gesetzlich erfolgt ist (P XIV 4 = Vin V 177,1–2.6.12–13):

atthataṃ āvuso saṃghassa kaṭhinaṃ, dhammiko kaṭhinatthāro, anumodāma (bzw. *anumodāmi*).

„Ausgebreitet, Herr, ist das Kaṭhina(-Gewand) des Sangha, die Kaṭhina-Ausbreitung ist gesetzlich, wir billigen (sie) (bzw. ich billige [sie]).“

Die Billigung besteht demnach darin, daß die Gesetzlichkeit der Kaṭhina-Ausbreitung vom Sangha, einigen Mönchen (*sambahulā bhikkhū*) und/oder einer Einzelperson (*puggala*) in Worten zum Ausdruck gebracht wird, die an den Kaṭhinatthāraka, den „Kaṭhina-Ausbreiter“, gerichtet sind.

Findet *anumodana* nicht in der richtigen Weise statt, so gilt die Kaṭhina-Periode als nicht eröffnet. Im Parivāra werden drei Personen genannt, durch deren Billigung die Ausbreitung des Kaṭhina wirksam und drei durch deren *anumodana* sie nicht wirksam wird (P XIV 3.8 = Vin V 175,19–26):

katīnaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti. katīnaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti. tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti, tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti. katamesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti. nissīmaṭṭho anumodati, anumodanto na vācaṃ bhindati, vācaṃ bhindanto na paraṃ viññāpeti. imesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā na rūhanti. katamesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti. sīmaṭṭho anumodati, anumodanto vācaṃ bhindati, vācaṃ bhindanto paraṃ viññāpeti. imesaṃ tiṇṇaṃ puggalānaṃ kaṭhinatthārā rūhanti.

„Die Kaṭhina-Ausbreitungen wievieler Personen sind nicht wirksam? Die Kaṭhina-Ausbreitungen wievieler Personen sind wirksam? ‚Die Kaṭhina-Ausbreitungen dreier Personen sind nicht wirksam, die Kaṭhina-Ausbreitungen dreier Personen sind wirksam‘. ‚Die Kaṭhina-Ausbreitungen welcher drei Personen sind nicht wirksam? ‚Ein außerhalb der Sīmā Befindlicher billigt, ein Billigender spricht nicht, ein Sprechender informiert nicht einen anderen. Die Kaṭhina-Ausbreitungen dieser drei Personen sind nicht wirksam‘. ‚Die Kaṭhina-Ausbreitungen welcher drei Personen sind wirksam? ‚Ein innerhalb der Sīmā Befindlicher billigt, ein Billigender spricht, ein Sprechender informiert einen anderen. Die Kaṭhina-Ausbreitungen dieser drei Personen sind wirksam.‘“

Neben der Art und Weise, in der *anumodana* zu erfolgen hat, nämlich die Billigung einer zweiten Person gegenüber zum Ausdruck zu bringen (s. o.), wird auch hier wieder der Aufenthalt des Billigenden (*anumodaka*) innerhalb der Sīmā (*sīmaṭṭha*) als Voraussetzung genannt (vgl. A 8.4.1).

241 Im Parivāra heißt es nacheinander, daß sich der Kaṭhinatthāraka an den Sangha, an „einige Mönche“ (*sambahulā bhikkhū*) und an ein „Individuum“ (*puggala*) richtet und diese jeweils auffordert, *anumodana* zu machen. Ob man zwischen diesen drei Möglichkeiten wählen kann oder nicht, bleibt unklar.

Sīmaṭṭha, „ein innerhalb der Sīmā Befindlicher“, kann in zweierlei Weise aufgefaßt werden: es könnte (1) einen Mönch bezeichnen, der sich zum Zeitpunkt der „Kaṭhina-Ausbreitung“ (*kaṭhinatthāra*) innerhalb der Sīmā aufhält, aber nicht die „Regenzeit“ (*vassa*) dort verbracht hat, oder (2) *sīmaṭṭha* bezeichnet einen Mönch, der sich zum Zeitpunkt der Kaṭhina-Ausbreitung innerhalb der Sīmā befindet und auch die Regenzeit dort verbracht hat. Für die zweite Deutung spricht, daß die Ausbreitung des Kaṭhina, d. h. die Eröffnung der Kaṭhina-Periode für die Mönche angeordnet ist, die die Regenzeit zusammen verbracht haben (Mv VIII 1.3 = Vin I 254,7–8):²⁴²

anujānāmi bhikkhave vassaṃ vutthānaṃ bhikkhūnaṃ kaṭhinaṃ attharituṃ.

„Ich ordne an (erlaube), ihr Mönche, daß die Mönche, die die Regenzeit verbracht haben, Kaṭhina ausbreiten (d. h. die Kaṭhina-Periode eröffnen).“

11.3.2 Vorzeitige Kaṭhina-Aufhebungen

11.3.2.1 Die vorzeitige „Aufhebung“ (*uddhāra, ubbhāra*) der Kaṭhina-Periode

Die Kaṭhina-Periode dauert unabhängig von dem genauen Zeitpunkt ihrer Eröffnung bis in den Monat Phagguna; zählt man den letzten Monat der Regenzeit, den Besenkungsmonat, nicht dazu, währt sie also vier Monate.²⁴³

Bei „Aufhebung der Kaṭhina(-Periode)“ (*kaṭhinuddhāra, kaṭhinubbhāra*) werden die beiden „Hindernisse“ (*palibodha*), die einer Aufhebung entgegenstehen, nämlich das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*) und das „Gewand-Hindernis“ (*cīvarapalibodha*) beseitigt (vgl. dazu A 8.4.2).

Es gibt acht Arten von vorzeitiger „Aufhebung“ (*uddhāra, ubbhāra*) der Kaṭhina-Periode, die jeweils nur für einen einzelnen Mönch gelten, nicht für den gesamten Āvāsa. In diesen Fällen müssen die beiden Palibodhas bei dem betreffenden Mönch beseitigt sein. Die Reihenfolge, in der diese Hindernisse aufgehoben werden, ist bei den einzelnen Aufhebungsarten unterschiedlich:

(1) *pakkamanantika*, „beendet durch Fortgehen“: Diese vorzeitige Aufhebung liegt vor, wenn ein Mönch unter Mitnahme eines „fertigen Gewandes“ (*katacīvara*) den Āvāsa verläßt mit der Absicht, nicht dorthin zurückzukehren (Mv VII 2.1 = Vin I 255,23–25). In diesem Fall wird zuerst der Cīvarapalibodha beseitigt, da der Mönch ein fertiges Gewand mit sich nimmt (P XIV 6 = Vin V 178,2–4):

cīvarapalibodho paṭhamaṃ chijjati, tassa saha bahisīmagamanā āvāsapalibodho chijjati.

„Zuerst wird das Gewand-Hindernis beseitigt; mit seinem Gang (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā wird das Wohnbezirk-Hindernis beseitigt.“

²⁴² So auch Vajirañānavarorasa, Vinayamukha III, S. 85.

²⁴³ „Besenkungszeit“ (*cīvarakālasamaya*) für den Sangha ist normalerweise der letzte Monat der Regenzeit (*vassānassa pacchimo māso*). Durch Eröffnung der Kaṭhina-Periode wird diese Besenkungszeit auf fünf Monate ausgedehnt (BhīPāc XXIX 2.1 = Vin IV 286,32–287,5). Die Kaṭhina-Periode endet also mit der „Aufhebung“ (*uddhāra, ubbhāra*) des Kaṭhina-Gewandes im Monat Phagguna. Je nachdem, ob man den letzten Monat der „Regenzeit“ (*vassa*) mitzählt oder nicht, dauert die Kaṭhina-Periode also fünf oder vier Monate (vgl. KaVā, S. 138–139 und Anm. 3 und S. 156, Punkt 4).

(2) *niṭṭhānantika*, „beendet durch Versorgtsein“: wenn ein Mönch unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa verläßt und außerhalb der Sīmā beschließt, ein Gewand anzufertigen und nicht mehr in den Āvāsa zurückzukehren, besteht die vorzeitige Aufhebung im Versorgtsein (Mv VII 2.1 = Vin I 255,25–27). Hier ist zuerst der Āvāsapalibodha beseitigt, da der Mönch nur mit Gewandstoff, nicht mit einem „fertigen Gewand“ (*katacīvara*) den Āvāsa verläßt (P XIV 6 = Vin V 178,5–8). Der Cīvarapalibodha ist in dem Moment beseitigt, in dem das Gewand fertiggestellt wird.

(3) *sanniṭṭhānantika*, „beendet durch Entschluß“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa und beschließt, außerhalb der Sīmā weder ein Gewand anzufertigen noch in den Āvāsa zurückzukehren (Mv VII 2.1 = Vin I 255,28–31). Beide Palibodhas werden gleichzeitig beseitigt, nämlich in dem Moment, in dem der Mönch den Entschluß faßt, kein Gewand anzufertigen und nicht in den Āvāsa zurückzukehren (P XIV 6 = Vin V 178,9–11).

(4) *nāsanantika*, „beendet durch Verlust“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa und beschließt außerhalb der Sīmā, ein Gewand anzufertigen und nicht mehr zum Āvāsa zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der Sīmā das Gewand an und verliert es dann (Mv VII 2.1 = Vin I 255,31–35). Mit dem Beschluß, nicht in den Āvāsa zurückzukehren, ist der Āvāsapalibodha beseitigt, mit dem Verlust des gerade angefertigten Gewandes der Cīvarapalibodha (P XIV 6 = Vin V 178,12–15).

(5) *sāvanantika*, „beendet durch Hören“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa mit der Absicht, dorthin zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der Sīmā ein Gewand an und hört nach Fertigstellung seines Gewandes, daß in seinem Āvāsa die Kaṭhina-Periode aufgehoben ist (*ubbhata*, Mv VII 2.2 = Vin I 255,35–256,2). In diesem Fall ist zuerst der Cīvarapalibodha aufgehoben, und zwar in dem Moment, in dem das Gewand fertiggestellt ist. Der Āvāsapalibodha endet mit dem Hören der Nachricht, daß Kaṭhina in dem Āvāsa aufgehoben ist (P XIV 6 = Vin V 178,16–19).

(6) *āsāvacchedika*, „Zerstörung der Hoffnung“: Ein Mönch verläßt den Āvāsa mit der „Hoffnung ein Gewand (zu erhalten)“ (*cīvarāsā*). Außerhalb des Āvāsa beschließt er, hier seine Hoffnung auf ein Gewand zu hegen und nicht in den Āvāsa zurückzukehren. Die Hoffnung auf ein Gewand wird zerstört (Mv VII 8.1 = Vin I 259,21–25). Mit dem Beschluß, nicht in den Āvāsa zurückzukehren, ist der Āvāsapalibodha beseitigt, mit der „Zerstörung der Hoffnung“ (*āsāvacchedika*) der Cīvarapalibodha (P XIV 6 = Vin V 178,20–23).

(7) *simātikantika*, „beendet durch Überschreiten der Sīmā“ (s. auch A 8.4.2): Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den Āvāsa mit der Absicht, zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der Sīmā ein Gewand an. Nach Fertigstellung des Gewandes denkt er weiterhin: „ich werde zurückkehren, ich werde zurückkehren.“ Als in seinem Āvāsa Kaṭhina aufgehoben wird, weilt er immer noch außerhalb der Sīmā (Mv VII 2.2 = Vin I 256,2–6). Bei Fertigstellung des Gewandes ist der Cīvarapalibodha beseitigt. Der Āvāsapalibodha ist in dem Moment aufgehoben, in dem im Āvāsa die Kaṭhina-Aufhebung stattfindet. Im Parivāra heißt es lediglich (P XIV 6 = Vin V 178,27):

tassa bahisīmagatassa āvāsapalibodho chijjati.

„Das Wohnbezirk-Hindernis wird für den außerhalb der Sīmā Befindlichen beseitigt.“

Solange der außerhalb der *Sīmā* befindliche Mönch zum *Āvāsa* zurückkehren will, besteht der *Āvāsapalibodha* fort.²⁴⁴

(8) *sahubbhāra*, „Aufhebung mit“: Ein Mönch verläßt unter Mitnahme von Gewandstoff (*cīvara*) den *Āvāsa* mit der Absicht, dorthin zurückzukehren. Er fertigt außerhalb der *Sīmā* ein Gewand an und denkt dabei, daß er zurückkehren will. Seine Rückkehr zum *Āvāsa* fällt mit der Aufhebung der *Kaṭhina*-Periode in seinem *Āvāsa* zusammen (Mv VII 2.2 = Vin I 256,6–10). In diesem Fall werden beide *Palibodhas* gleichzeitig beseitigt (PXIV 6 = Vin V 178,28–30).

Bei Nr. 1 (*pakkamanantika*), 5 (*savanantika*) und 7 (*simātikkantika*) wird zuerst das „Gewand-Hindernis“ (*cīvarapalibodha*), dann das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*), bei Nr. 2 (*niṭṭhānantika*), 4 (*nāsanantika*) und 6 (*āsāvacchedika*) zuerst der *Cīvara*- dann der *Āvāsapalibodha* beseitigt. Nur bei Nr. 3 (*sanniṭṭhānantika*) und 8 (*sahubbhāra*) werden beide gleichzeitig aufgehoben.

11.3.2.2 Die vorzeitige „Aufhebung“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der *Kaṭhina*-Periode und deren Abhängigkeit vom *Sangha* oder *Puggala*

Diese acht oben aufgeführten „*Kaṭhina*-Aufhebungen“ (*kaṭhinuddhāra*, *-ubbhāra*) werden im *Parivāra* systematisch geordnet. Es wird unterschieden, ob die Aufhebung des *Kaṭhina* vom *Sangha*, von einer „Einzelperson“ (*puggala*) oder weder vom *Sangha* noch von einer Einzelperson abhängig ist (P XIV 7.1 = Vin V 178,31–37):

244 Eine andere Erklärung gibt *Vajirañāṇavarorasa*. Seiner Ansicht nach bezeichnet *sīmā* in diesem Zusammenhang nicht die „Gemeindengrenze“ sondern die „Zeit-Grenze“. *Simātikkantika* ist danach aufzufassen als „(Aufhebung der *Kaṭhina*-Periode bestehend im) Überschreiten der Zeit-Grenze“. „Having finished the robes he (keeps on) thinking to return, until it passes the time of breaking up the *Kaṭhina*. This is breaking up of the *Kaṭhina* by exceeding the bounds. In the Pāli the word *sīmā* is used. This leads to the understanding that the *Kaṭhina* breaks up when he goes out from the *sīmā*; but as he has not yet made robes, the *Kaṭhina* is not yet broken up. Therefore, I see that this wording probably refers to determining the end of *Kaṭhina* privileges and robe time. We may call it the time limit, so I translate it in this way“ (Vinayamukha III, S. 92 Punkt 7). [Hervorhebung durch den Autor]. Die Ursache, die *Vajirañāṇavarorasa* zu dieser Deutung veranlaßt hat, beruht m. E. auf einem Mißverständnis. Bei „Aufhebung“ der *Kaṭhina*-Periode, bestehend in *simātikkantiko*, verläßt ein Mönch mit Gewandstoff, also einem nicht-fertigen Gewand den *Āvāsa*. Dabei hegt er jedoch die Absicht, zum *Āvāsa* zurückzukehren. Das bedeutet, daß sowohl der *Cīvarapalibodha* als auch der *Āvāsapalibodha* bestehen. *Simātikkantika* bezieht sich daher nicht auf das Überschreiten der *Sīmā* zu diesem Zeitpunkt, wie *Vajirañāṇavarorasa* annimmt. Bei *Simātikkantika* wird zuerst der *Cīvarapalibodha* aufgehoben und zwar in dem Moment, in dem der Mönch außerhalb der *Sīmā* sein Gewand fertiggestellt hat. Da der Mönch die ganze Zeit über den Wunsch hegt, in seinen *Āvāsa* zurückzukehren, besteht der *Āvāsapalibodha* fort, bis die *Kaṭhina*-Periode im *Āvāsa* aufgehoben wird.

Simātikkantika kann sich m. E. nur darauf beziehen, daß der Mönch zum Zeitpunkt der Aufhebung des *Kaṭhina* im Monat *Phagguṇa* immer noch außerhalb der *Sīmā* weilt, d. h. die *Sīmā* überschritten hat. Vgl. auch *sahubbhāra*, „Aufhebung mit“, die deshalb so bezeichnet wird, weil ein Mönch exakt zu dem Zeitpunkt im *Āvāsa* eintrifft, in dem dort *Kaṭhina* aufgehoben wird, oder *savanantika*, „die durch das Hören beendete (Aufhebung)“, deren Name daher rührt, daß der betroffene Mönch zum Zeitpunkt der *Kaṭhina*-Aufhebung im *Āvāsa* außerhalb der *Sīmā* weilt und dort von dieser Aufhebung hört.

Gegen die Deutung *Vajirañāṇavarorasa*s spricht ferner, daß die Form der Aufhebung, die in *simātikkantika* besteht, in Vin V 178,31–37 zu den Aufhebungen gezählt wird, die durch ein Individuum verursacht werden. Würde *sīmā* hier die „Zeit-Grenze“ bezeichnen, müßte diese Form der Aufhebung ebenso wie die „durch das Hören“ und „die durch Aufhebung mit“ beendete (*savanantiko*, *sahubbhāro*) zur Kategorie der Aufhebungen gehören, die weder vom *Sangha* noch von einem Individuum verursacht werden (Vgl. A 11.3.2.2).

kati kaṭhinuddhārā saṃghādhīnā, kati kaṭhinuddhārā puggalādhīnā, kati kaṭhinuddhārā n' eva saṃghādhīnā na puggalādhīnā. eko kaṭhinuddhāro saṃghādhīno antarubbhāro, cattāro kaṭhinuddhārā puggalādhīnā pakkamanantiko niṭṭhānantiko sanniṭṭhānantiko sīmātikantiko, cattāro kaṭhinuddhārā n' eva saṃghādhīnā na puggalādhīnā nāsanantiko savanantiko āsāvachediko sahubbhāro.

„Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen sind vom Sangha abhängig? Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen sind von einer Person abhängig? Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen sind weder vom Sangha noch von einer Person abhängig? „Eine Kaṭhina-Aufhebung ist vom Sangha abhängig, die vorzeitige Aufhebung. Vier Kaṭhina-Aufhebungen sind von einer Person abhängig: (die durch) Fortgehen beendete (Nr. 1), (die durch) Versorgtsein beendete (Nr. 2), (die durch) Entschluß beendete (Nr. 3), (die durch) das Überschreiten der Grenze beendete (Nr. 7). Vier Kaṭhina-Aufhebungen sind weder vom Sangha abhängig noch von einer Person abhängig: (die durch) Verlust beendete (Nr. 4), (die durch) das Hören beendete (Nr. 5), (die durch) die Zerstörung der Hoffnung beendete (Nr. 6), (die durch) Aufhebung mit beendete (Nr. 8).“

Im Gegensatz zu den vorangehenden Textstellen, in denen immer von acht verschiedenen vorzeitigen Aufhebungen die Rede war, findet sich hier die Neunzahl. Die neunte Form ist die „vorzeitige Aufhebung“ (*antarubbhāra*) schlechthin. *Antara* bezeichnet hier den Zeitraum von vier Monaten der Kaṭhina-Periode. Die „Aufhebung“ (*ubbhāra*) in diesem Zeitraum bedeutet einen vorzeitigen Abbruch der Kaṭhina-Zeit für den gesamten Āvāsa und nicht nur für einen einzelnen Mönch. Daher muß diese Aufhebung von einem Sangha in einem *Ñattidutiya*kamma vorgenommen werden. Das „Formular“ (*kammavācā*) hierfür ist im *Bhikkhunīvibhaṅga*, *Pācittiya* XXX 1.1 (= Vin IV 287,25–30) wiedergegeben. Neun mögliche Aufhebungen des Kaṭhina werden auch in *Niss* I 3.1 (= Vin III 196,15–17) genannt:

ubbhataṃ kaṭhine 'ti aṭṭhannaṃ mātikānaṃ aññatarāya mātikāya ubbhataṃ hoti saṃghena vā antarā ubbhataṃ hoti.

„Wenn Kaṭhina aufgehoben ist: (Die Kaṭhina-Periode) wird aus einem Grund unter den acht Gründen aufgehoben oder vom Sangha vorzeitig (wörtl. zwischenzeitlich) aufgehoben.“

Die vom Sangha abhängige Kaṭhina-Aufhebung ist die vorzeitige Aufhebung, weil sie von einem vollzählig versammelten Sangha in einer Rechtshandlung durchgeführt werden muß.

Die übrigen acht Aufhebungen (s. A 11.3.2.0), werden je zur Hälfte den beiden anderen Kategorien zugeordnet. Davon sind (Nr. 4) „beendet durch Verlust des Gewandes“ (*nāsanantika*), Nr. 5 „beendet durch Hören“ (*savanantika*), Nr. 6 „beendet durch Zerstörung der Hoffnung“ (*āsāvachedika*) und Nr. 8 „beendet zusammen mit“ (*sahubbhāra*) weder vom Sangha noch von einer Person abhängig. In allen vier Fällen ist es ein Einfluß von außen, der die Beseitigung der noch bestehenden Palibodhas und damit indirekt die Aufhebung der Kaṭhina-Periode zur Folge hat. Dies ist anders bei den vier Aufhebungen, die durch eine Person bedingt sind, nämlich Nr. 1 „beendet durch Fortgehen“ (*pakkamanantika*), Nr. 2 „beendet durch Versorgtsein“ (*niṭṭhānantika*), Nr. 3 „beendet durch Entschluß“ (*sanniṭṭhānantika*) und Nr. 7 „beendet durch Überschreiten der Sīmā“ (*sīmātikantika*). Hier sind immer Einzelpersonen für die Beseitigung eines bzw. beider Palibodhas verantwortlich.

11.3.2.3 Die vorzeitige „Aufhebung“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der Kaṭhina-Periode inner- oder außerhalb der Sīmā

Die zweite systematische Ordnung der neun „Aufhebungen“ (*uddhāra*, *ubbhāra*) der Kaṭhina-Periode richtet sich danach, ob die Kaṭhina-Aufhebung innerhalb oder außerhalb einer Sīmā erfolgen muß, oder ob der Aufenthalt inner- bzw. außerhalb der Sīmā für die Kaṭhina-Aufhebung ohne Bedeutung ist (P XIV 7.2 = Vin V 179,1–9):

kati kaṭhinuddhārā antosīmāya uddhariyyanti, kati kaṭhinuddhārā bahisīmāya uddhariyyanti, kati kaṭhinuddhārā siyā antosīmāya uddhariyyanti siyā bahisīmāya uddhariyyanti. dve kaṭhinuddhārā antosīmāya uddhariyyanti antarubbhāro sahubbhāro. tayo kaṭhinuddhārā bahisīmāya uddhariyyanti pakkamanantiko savanantiko sīmātikkantiko. cattāro kaṭhinuddhārā siyā antosīmāya uddhariyyanti siyā bahisīmāya uddhariyyanti niṭṭhānantiko sannitṭhānantiko nāsanantiko āsāvachediko.

„Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen werden innerhalb der Sīmā aufgehoben? Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen werden außerhalb der Sīmā aufgehoben? Wieviele Kaṭhina-Aufhebungen werden entweder innerhalb der Sīmā aufgehoben oder außerhalb der Sīmā aufgehoben? „Zwei Kaṭhina-Aufhebungen werden innerhalb der Sīmā aufgehoben: die vorzeitige Aufhebung, die Aufhebung zusammen (mit der des Āvāsa). Drei Kaṭhina-Aufhebungen werden außerhalb der Sīmā aufgehoben: (die durch) Fortgehen beendete (Nr. 1), (die durch) Hören beendete (Nr. 5), (die durch) Überschreiten der Sīmā beendete (Nr. 7). Vier Kaṭhina-Aufhebungen werden entweder innerhalb der Sīmā aufgehoben, oder außerhalb der Sīmā aufgehoben: (die durch) Versorgtsein beendete (Nr. 2), (die durch) Entschluß beendete (Nr. 3), (die durch) Verlust beendete (Nr. 4), (die durch) die Zerstörung der Hoffnung (beendete).“

Die „vorzeitige Aufhebung“ (*antarubbhāra*) der Kaṭhina-Periode erfolgt in einer Rechtshandlung (A 11.3.2.0) und muß daher innerhalb der Sīmā stattfinden. Die gewöhnliche Aufhebung der Kaṭhina-Periode, d. h. die Aufhebung im Monat Phagguna wird durch die „Aufhebung des Kaṭhina(-Gewandes)“ (*kaṭhinuddhāra*) vom Kaṭhinatthāraka angezeigt. Sie findet also innerhalb des Āvāsa und damit innerhalb der Sīmā statt.

Drei Kaṭhina-Aufhebungen sollen lediglich außerhalb der Sīmā stattfinden: *pakkamanantika*, „beendet durch Fortgehen“: der Mönch, der den Āvāsa verläßt, nimmt ein „fertiges Gewand“ (*katacīvara*) mit sich, d. h. der Cīvarapalibodha ist dadurch bereits innerhalb des Āvāsa beseitigt. Schon beim Verlassen des Āvāsa hat der Mönch die Absicht, nicht in den Āvāsa zurückzukehren. Das bedeutet, daß der Āvāsapalibodha in dem Moment beseitigt wird, in dem der Mönch die Sīmā überschreitet; *savanantika*, „beendet durch Hören“: in diesem Fall wird der Cīvarapalibodha zuerst beseitigt. Der Āvāsapalibodha ist erst in dem Moment aufgehoben, in dem die reguläre Kaṭhina-Aufhebung des Āvāsa im Monat Phagguna erfolgt und der Mönch, der außerhalb der Sīmā weilt, davon hört; *sīmātikkantika*, „beendet durch Überschreiten der Sīmā“: ganz ähnlich wie beim *savanantika* befindet sich der Mönch außerhalb der Sīmā, als in seinem Āvāsa die reguläre Beendigung der Kaṭhina-Periode erfolgt. In diesem Moment gilt auch für ihn die Kaṭhina-Periode als beendet. Da er sich außerhalb der Sīmā aufhält, aber nicht von der Aufhebung

im Āvāsa hört, gilt diese Aufhebung als „Kaṭhina-Aufhebung bestehend im Überschreiten der Sīmā“ (*sīmātikantiko kaṭhinuddhāro*).

Problematisch ist die letzte Gruppe, die die vier Aufhebungen umfaßt, die entweder inner- oder außerhalb der Sīmā stattfinden können. Es ist bekannt, daß die Aufhebung der Kaṭhina-Periode nur möglich ist, wenn sowohl der Cīvarapalibodha als auch der Āvāsapalibodha beseitigt sind. Bei der gewöhnlichen Aufhebung durch den Kaṭhinatthāraka im Monat Phagguna geschieht dies durch die Aufhebung des ausgelegten Kaṭhina-Gewandes. Bei der „vorzeitigen Aufhebung“ (*antarubbhāra*) werden beide Palibodhas gleichzeitig durch die vom Sangha durchgeführte Rechts-handlung aufgehoben. In den sieben übrigen Fällen (die acht aufgezählten unter Ausschluß von *sahubbhāra*) werden sie zwar jeweils durch verschiedene Umstände beseitigt, doch sind in allen Fällen die Mönche außerhalb des Āvāsa und damit außerhalb der Sīmā. Bei einem Mönch, der im Āvāsa bleibt, besteht der Āvāsapalibodha solange, bis die Kaṭhina-Periode für den Āvāsa endet, d.h. es kann keine Aufhebung der Kaṭhina-Periode für einen einzelnen Mönch geben, wenn dieser innerhalb der Sīmā weilt.

Der Widerspruch zwischen diesem Faktum und der im Parivāra vorgenommenen Systematisierung, wonach vier Aufhebungen inner- oder außerhalb der Sīmā stattfinden können, ist nicht zu klären.

11.4 *Diṭṭhāvīkamma* bzw. *diṭṭhiṃ āvikaroti*

Im 15. Kapitel des Parivāra, dem Upālipaṅcaka, werden fünf „ungesetzliche“ (*adhammika*) und fünf „gesetzliche“ (*dhammika*) Formen der „Erklärung von Ansichten“ (*diṭṭhāvīkamma*) genannt, die teilweise mit der Sīmā in Verbindung stehen (P XV 4.2 = Vin V 187,16–24):

apare pi Upāli pañca adhammikā diṭṭhāvīkammā. katame pañca. nānāsaṃvāsa-kassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, nānāsīmāya tṭhassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, apakatattassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, catūhi pañcahi diṭṭhiṃ āvikaroti, manomānasena diṭṭhiṃ āvikaroti, ime kho Upāli pañca adhammikā diṭṭhāvīkammā. pañc’ ime Upāli dhammikā diṭṭhāvīkammā. katame pañca. samānasaṃvāsa-kassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, samānāsīmāya tṭhassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, pakatattassa santike diṭṭhiṃ āvikaroti, na catūhi pañcahi diṭṭhiṃ āvikaroti, na manomānasena diṭṭhiṃ āvikaroti, ime kho Upāli pañca dhammikā diṭṭhāvīkammā’ ti.

„Und weitere fünf ungesetzliche Erklärungen von Ansichten (gibt es), Upāli’. ‚Welche fünf?’ ‚Man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der einer anderen Gemeinschaft angehört; man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der einer anderen Sīmā angehört (oder: der sich in einer anderen Sīmā aufhält); man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines nicht regulären (Mönchs); man erklärt eine Ansicht durch vier, durch fünf (Mönche); man erklärt eine Ansicht lediglich im Geiste. Diese fünf Erklärungen von Ansichten sind ungesetzlich, Upāli. Diese fünf Erklärungen von Ansichten sind gesetzlich, Upāli’. ‚Welche fünf?’ ‚Man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der derselben Gemeinschaft angehört; man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines (Mönchs), der sich in derselben Sīmā aufhält; man erklärt eine Ansicht in Gegenwart eines regulären (Mönchs); man erklärt eine Ansicht nicht durch vier, durch fünf; man

erklärt eine Ansicht nicht allein im Geist. Diese fünf Erklärungen von Ansichten sind gesetzlich, Upāli.“

Für das Verständnis der vorliegenden Textstelle muß die Bedeutung von *diṭṭhāvikkamma* bzw. *diṭṭhiṃ āvikaroti* untersucht werden.²⁴⁵

Bei einer Rechtshandlung haben die Mitglieder des Sangha im Anschluß an die „Darlegung“ (*anussāvanā, kammavācā*), d. h. vor dem Beschluß, die Möglichkeit, zu dem zur Verhandlung stehenden Punkt Stellung zu beziehen. In den „Formularen“ (*kammavācā*) wird in diesem Zusammenhang aufgefordert (z. B. Mv II 6.2 = Vin I 106,14–16):

yassāyasmato khamati... so tuṇh'assa, yassa na kkhamati, so bhāseyya.

„Welchem Ehrwürdigen es recht ist, ..., der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.“

Die Mönche sollen sich demnach nur äußern, wenn sie mit der in der Rechtshandlung zu treffenden Entscheidung nicht einverstanden sind.

Es werden drei Formen der Stellungnahme unterschieden: (1) „Einspruch erheben“ (*paṭikkosati*), (2) die „(eigene) Ansicht erläutern“ (*diṭṭhiṃ āvikaroti*) und (3) den „(eigenen) Standpunkt darlegen“ (*adhiṭṭhāti*), indem man sagt: „Dies ist mir nicht recht“ (*na me taṃ khamati*). (Mv II 16.5 = Vin I 115,2–11):

tena kho pana samayena pesalā bhikkhū chabbaggiyehi bhikkhūhi adhammakamme kayiramāne paṭikkosanti. chabbaggiyā bhikkhū labhanti āghātaṃ labhanti appaccayaṃ, vadhena tajjenti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. anujānāmi bhikkhave diṭṭhiṃ pi āvikātun ti. tesam yeva santike diṭṭhiṃ āvikaronti. chabbaggiyā bhikkhū labhanti āghātaṃ, labhanti appaccayaṃ, vadhena tajjenti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. anujānāmi bhikkhave catūhi pañcahi paṭikkosituṃ, dvīhi tīhi diṭṭhiṃ āvikātun, ekena adhiṭṭhātun na me taṃ khamatī.

„Zu jener Zeit erhoben anständige Mönche Einspruch, als von der Gruppe der sechs (schlechten) Mönche eine ungesetzliche Rechtshandlung durchgeführt wurde. Die sechs schlechten Mönche wurden zornig, sie wurden unzufrieden, sie drohten mit Zerstörung. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ich ordne an, ihr Mönche, lediglich die Ansicht zu erklären‘. Sie (die anständigen Mönche) erklärten in deren Gegenwart (ihre) Ansicht. Die sechs schlechten Mönche wurden zornig, sie wurden unzufrieden, sie drohten mit Zerstörung. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit: ‚Ich ordne an, ihr Mönche, daß vier (oder) fünf (Mönche) Einspruch erheben, daß zwei (oder) drei (Mönche) die Ansicht erklären, daß ein (Mönch) seine Meinung sagt (mit den Worten): ‚Dies ist mir nicht recht.‘“

Die Möglichkeit, „Einspruch zu erheben“ (*paṭikkosati*), gibt es demnach nur für eine aus mindestens vier Mönchen bestehende Gruppe. Eine aus zwei bis drei Personen zusammengesetzte Gruppe kann keinen Einspruch erheben, sie hat die Möglichkeit, ihre „Ansicht zu erklären“ (*diṭṭhiṃ āvikaroti*). Ein einzelner gibt seine Meinung bekannt (*adhiṭṭhāti*).

Entgegen dieser strengen Differenzierung im Wortgebrauch werden die Worte *paṭikkosati*, „Einspruch erheben“, in Mahāvagga IX 4.8 (= Vin I 321,24–28; vgl.

245 *Diṭṭhāvikkamma* ist nach Horner (BD VI, S. XV) nur im Parivāra belegt. Es findet sich daneben aber auch im Cullavagga IV 13.4 (= Vin 88.7). Zu *diṭṭhiṃ āvikaroti* s. auch CPD s. v. *āvikaroti*, „to make known one's view (as milder form of reprobation or protest).“

A 8.6.2) und *diṭṭhiṃ āvikaroti*, „die Ansicht erklären“, in P XV 2.5 (= Vin V 183,24) auch für die Stellungnahme eines einzelnen Mönchs verwendet.

Diṭṭhiṃ āvikaroti bzw. *diṭṭhāvikkamma* stehen danach nicht für die „Erklärung von Ansichten“ im allgemeinen, sondern für die Erklärung einer abweichenden Ansicht, die im Rahmen einer Rechtshandlung abgegeben wird. Vor diesem Hintergrund sind die fünf gesetzlichen und die fünf ungesetzlichen Formen der Erklärungen von Ansichten zu sehen, die im Parivāra aufgeführt sind.

„Ungesetzlich (*adhammika*) ist *diṭṭhāvikkamma* in Gegenwart eines Mönchs, der „einer anderen Gemeinschaft angehört“ (*nānāsaṃvāsaka*). Wie bereits bekannt, darf ein *Nānāsaṃvāsaka* nicht an einer Rechtshandlung teilnehmen (s. A Einl. 12). Da die Erklärung einer Ansicht während einer Rechtshandlung erfolgt, wäre eine in Gegenwart eines *Nānāsaṃvāsaka* erklärte Ansicht ebenso ungültig wie das Kamma selbst. Das gleiche gilt, wenn die Ansicht in Gegenwart eines Mönchs geäußert wird, der „einer anderen Sīmā angehört“, bzw. „sich in einer anderen Sīmā aufhält“ (*nānāsīmāya ṭhita*), da auch ein *Nānāsīmāya Ṭhita* von der Rechtshandlung ausgeschlossen ist (s. A Einl. 13, 8.6.1). Als ungesetzlich gilt *diṭṭhāvikkamma* ferner, wenn es in Gegenwart eines „nicht-regulären“ (*apakatatta*)²⁴⁶ Mönchs abgegeben wird. Die Teilnehmer an einer Rechtshandlung sind immer regulär ordinierte Mönche, die sich keines Vergehens schuldig gemacht haben, *pakatatta*-Mönche. Ein nicht-regulärer Mönch wäre demnach einer, der ein Vergehen begangen hat und die entsprechende Strafe erfährt, z. B. ein Mönch, der unter Probe steht (*pārivāsika*). Diese Mönche sind als „Füller des Quorums“ (*gaṇapūra*) für die Durchführung einer Rechtshandlung nicht erlaubt (Mv IX 4.6 = Vin I 320,32ff.), daher wäre *diṭṭhāvikkamma* in Gegenwart eines *apakatatta*-Mönchs ebenfalls ungesetzlich. Buddhaghosa definiert *apakatatta* folgendermaßen (Sp 1375,11–13):

apakatattassā 'ti ukkhittakassa vā yassa vā uposatha-pavāraṇā ṭhapitā honti, tassa santike desetī ti attho.

„(In Gegenwart) eines nicht regulären (Mönchs), bedeutet: man erklärt in Gegenwart eines (Mönchs), der suspendiert ist oder dessen Beichtfeier und Pavāraṇā ausgesetzt wurden“ (vgl. hierzu A 2.2, 8.2.3.2).

Ungesetzlich ist die Erklärung einer Ansicht auch, wenn sie durch vier oder fünf Personen abgegeben wird. Dies läßt sich anhand der im Mahāvagga gegebenen Erläuterung (Mv II 16.5 = Vin I 115,2–11; s. o.) dadurch erklären, daß eine aus vier bzw. fünf Personen bestehende Gruppe nicht die Ansicht erklären, sondern „Einspruch erheben“ (*paṭikkosati*) soll. Die Erklärung einer Ansicht, die nur im Geiste erfolgt (*manomānasena*),²⁴⁷ also nicht ausgesprochen wird, ist ebenfalls ungesetzlich.

Aus diesen negativen Beispielen folgt automatisch, daß die Erklärung einer Ansicht „gesetzlich“ (*dhammika*) ist, wenn sie in Gegenwart eines Mönchs abgegeben wird, der „derselben Gemeinschaft angehört“ (*samānasaṃvāsaka*, s. A Einl. 12) und der sich „in derselben Sīmā aufhält“ (*samānāsīmāya ṭhita*, A Einl. 13). Sie ist ferner gesetzlich, wenn sie vor „regulären“ (*pakatatta*) Mönchen, wenn sie von weniger als vier Personen abgegeben und wenn ihr durch Worte Ausdruck verliehen wird.

246 *Apakatatta* ist nach I. B. Horner nur im Parivāra belegt (BD VI, S. XV).

247 *Manomānasena* bedeutet nach Buddhaghosa (Sp 1375,3–5): *manomānasenā 'ti manasaṅkhātena mānasena diṭṭhiṃ āvikaroti, vācibhedam akatvā citten'eva āpattiṃ desetīti attho.*

11.5 Saṅgharāji und Saṅghabheda

Der Unterscheidung von *saṅgharāji*, „Meinungsverschiedenheit im Orden“, und *saṅghabheda*, „Spaltung des Ordens“, sind eine Reihe von Beispielen im 15. Kapitel des Parivāra, dem Upālīpañcaka, gewidmet. Upālī bittet um eine Erklärung, wann man von Saṅgharāji und wann von Saṅghabheda bzw. wann man von beidem spreche. Eine ausführliche Darstellung von Saṅghabheda und Saṅgharāji liegt im Cullavagga vor (Cv VII 5.1–6 = Vin II 203,21–206,11).²⁴⁸ Im Parivāra werden an dieser Stelle nur Beispiele für Saṅgharāji und ein Beispiel für Saṅgharāji sowie Saṅghabheda angeführt.

Saṅgharāji, „Meinungsverschiedenheit im Orden“, besteht, wenn in einem Orden, der sich aus weniger als neun Mönchen zusammensetzt, zwei Parteien unterschiedliche Ansichten vertreten. Eine solche Meinungsverschiedenheit kann zur Spaltung des Sangha führen, wenn der Sangha aus mindestens neun Personen besteht. Bilden sich zwei Gruppen, von denen die fünfköpfige per Mehrheitsbeschluß ihrer Ansicht Geltung verschafft, die vierköpfige sich diesem Mehrheitsbeschluß widersetzt, so entstehen zwei Sanghas, ein aus fünf und ein aus vier Mönchen zusammengesetzter. Bei einem kleineren Sangha ist diese Spaltung nicht möglich, da erstens der Mehrheitsbeschluß gilt, d. h. eine Gruppe größer sein muß, und zweitens zur Bildung eines neuen Sangha mindestens vier Personen vonnöten sind (vgl. auch A 9.2).

Im Zusammenhang mit dem Terminus *Sīmā* ist das Beispiel, das für Saṅgharāji sowie Saṅghabheda gegeben wird, von Interesse (P XV 10.10 = Vin V 201,34–202,3):

paññatt' etaṃ Upālī mayā bhikkhūnaṃ antosīmāya ekaṃ uposathaṃ ekaṃ pavāraṇaṃ ekaṃ saṃghakammaṃ ekaṃ kammākammaṃ. evaṃ supaññatte kho Upālī mayā sikkhāpade tath' eva antosīmāya āveṇībhāvaṃ karitvā gaṇaṃ bandhitvā āveṇīuposathaṃ karonti āveṇīpavāraṇaṃ karonti āveṇīsaṃghakammaṃ karonti āveṇīkammākammāni karonti: evaṃ pi kho Upālī saṃgharāji c' eva hoti saṃghabhedo cā 'ti.

„Angeordnet ist dies von mir, Upālī, für die Mönche innerhalb einer *Sīmā*: eine Beichtfeier, eine Zeremonie des Einander-Einladens, eine Ordenshandlung, ein Kammākamma. Wohl angeordnet sind so, Upālī, von mir die Regeln. (Wenn) sie eben dort innerhalb der *Sīmā* eine Abtrennung bewirken, eine Schar zusammenschließen (und dann) eine separate Beichtfeier durchführen, eine separate Zeremonie des Einander-Einladens durchführen, eine separate Ordenshandlung durchführen, separate Kammākammas durchführen, so, Upālī, ist das sowohl Meinungsverschiedenheit im Orden als auch Spaltung des Ordens.“

Die Anführung der Regeln, die für die Mönche innerhalb einer *Sīmā* vom Buddha erlassen worden sein sollen, macht deutlich, daß die Ausgangsbasis für Saṅghabheda ein „vollzähliger“ (*samagga*) aus mindestens neun Mönchen bestehender Sangha ist (vgl. A 9.2). Sie müssen innerhalb der *Sīmā* eine gemeinsame „Beichtfeier“ (*uposatha*), eine Pavāraṇā-Zeremonie (vgl. A 8.2) durchführen und auch jede andere „Ordenshandlung“ (*saṅghakamma*) gemeinsam abhalten. Unklar bleibt im

248 Ausführlich behandelt werden Saṅgharāji und Saṅghabheda von H. Bechert (Bechert, Schismenedikt, besonders S. 28 ff.).

vorliegenden Text das Wort *kammākamma*.²⁴⁹ I. B. Horner übersetzt „one set of formal acts“ (BD VI 324). Buddhaghosa erklärt (Sp 1378,33–35):

kammākammāni karontī aparāparaṃ saṅghakammaṃ upādāya khuddakāni c’eva mahantāni ca kammāni karonti.

„Sie führen Kammākammas durch: abhängig von der jeweiligen Ordenshandlung führen sie sowohl kleine als auch große Rechtshandlungen durch“.

Im Cullavagga, der eine ganz ähnliche Reihe enthält wie der Parivāra, fehlt das Wort *kammākamma* (Cv VII 5.2 = Vin II 204,25–26):

āveṇiuposathaṃ karontī, āveṇipavāraṇaṃ karontī āveṇisaṃghakammaṃ karontī.

„Sie führen eine separate Beichtfeier durch, sie führen eine separate Pavāraṇā-Zeremonie durch, sie führen eine separate Ordenshandlung durch.“

Wenn Mönche entgegen diesen Vorschriften eine Absonderung von einzelnen Mönchen innerhalb der Sīmā bewirken und sich diese zu einer Gruppe zusammenschließen, genauer zu einem Sangha und innerhalb der Sīmā als separater Sangha Rechtshandlungen abhalten, so verstoßen sie damit gegen die vom Buddha erlassenen Regeln. Damit ist sowohl „Meinungsverschiedenheit im Orden“ (*saṅgharāji*) als auch Saṅghabheda gegeben, da die Gruppen groß genug sind, um getrennt Rechtshandlungen durchzuführen.

Nicht zu verwechseln ist dieser Fall mit der Beschreibung in Mv X 1.9 (vgl. A 8.7.1), wo zwei Sanghas innerhalb ein und derselben Sīmā getrennt ihre Rechtshandlungen durchführen und dennoch „gesetzlich“ (*dhammika*) handeln, da sie im Verhältnis zueinander Nānāsaṃvāsakas sind (s. A Einl. 12).

12 Zusammenfassung zu A 8–11

Außerhalb des Konvoluts der Sīmā-Regeln im Uposathakkhandhaka (Mv II 6.1–7.2, 12.1–13.2 = Vin I 106,1–35, 109,1–111,22; A 1–6) wird im Vinaya weder die „Festlegung“ (*sammuti*) noch die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) oder die Festlegung und Aufhebung einer Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) beschrieben.

Der Terminus „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*), der nur im Zusammenhang mit der Festlegung einer Sīmā von Bedeutung ist, wird ebensowenig erwähnt wie die drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās, nämlich die Gāma-, Nigamasīmā, Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā.

Der Terminus Sīmā wird an den einzelnen Textstellen im Vinaya durchgehend auf die „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, also auf die *sammata* Samānasamvāsa-sīmā angewendet. Als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ wird sie nicht erwähnt. Dies schließt allerdings nicht aus, daß diese Regelungen bereits gültig und damit vorauszusetzen waren. Es zeigt lediglich, daß sie an den entsprechenden Textstellen keine Rolle spielten.

249 Vielleicht ist *kammākamma* als „jede Art von Kamma“ aufzufassen. Vgl. *phalāphala*, „jede Art von Frucht“, u. ä. (Geiger, Pali, § 33). Weitere Male kommt *kammākamma* in der Samantapāsādikā vor Sp 789,4: *kammākammavinichayo* und Sp 789,12: *kammākamma*. Der Kontext ist mir unklar.

12.1 Die Anwendung des Terminus *sīmā* im Vinaya

12.1.1 Die *Sīmā* als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha

Am häufigsten wird der Terminus *sīmā* im Zusammenhang mit der „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha, der eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführt, gebraucht: so z. B. im Rahmen der buddhistischen „Beichtfeier“ (*uposatha*, A 3, 8.1), der Zeremonie des „Einander-Einladens“ (*pavāraṇā*, A 8.2) und bei Ernennung eines „Nonnen-Unterweisers“ (*bhikkhunovādaka*, A 10.1).

Auch die *Sīmā*, die im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die „höhere Ordination“ (*upasampadā*) von Mönchen und Nonnen sowie für die „Restitution“ (*osāraṇā*) eines Mönchs festgelegt wird (A 10.1, 10.3), dient später bei der Durchführung der entsprechenden Rechtshandlungen (*upasampadākamma*, *osāraṇākamma*) als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha.

Der Aufenthalt innerhalb der *Sīmā* bildet eine der beiden Voraussetzungen dafür, daß Vollzähligkeit im Sinne der im Suttavibhaṅga enthaltenen Definitionen vorliegt (A 10.2). Diese Definition ist Grundlage für eine Reihe anderer Textstellen: so z. B. für die Erklärung, daß ein Mönch, der sich „in einer anderen *Sīmā* aufhält“ (*nānāsīmāya thita*, vgl. dazu A Einl. 13), nicht zur Bildung eines Sangha, d. h. als *gaṇapūraka* herangezogen werden darf (A 8.6.1) und bei der Durchführung einer Rechtshandlung keinen „Einspruch erheben“ (*paṭikkosati*) kann (A 8.6.2). Auch die Erklärung, daß nur ein Mönch, der „derselben Gemeinschaft angehört“ (*samānasamvāsaka*) und sich „in derselben *Sīmā* aufhält“ (*samānasīmāya thita*), die „Spaltung eines Sangha“ (*saṅghabheda*) bewirken kann, basiert auf dieser Definition, denn Voraussetzung für Saṅghabheda ist die Existenz eines „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha (A 9.2.1). Der Abschnitt, in dem die „Erklärung einer Ansicht“ (*diṭṭhāvikkamma*) in Gegenwart eines Mönchs, der „einer anderen Gemeinschaft angehört“ (*nānāsamvāsaka*) oder „einer anderen *Sīmā* angehört“ bzw. „sich in einer anderen *Sīmā* aufhält“ (*nānāsīmāya thita*, s. A Einl. 13) für ungültig erklärt wird, beruht ebenfalls auf dieser Definition. Die Erklärung einer Ansicht ist die Stellungnahme zu einer Rechtshandlung, die während des Kamma abgegeben wird. Geschieht dies in Gegenwart eines *nānāsamvāsaka* oder eines *nānāsīmāya thita*, so folgt daraus, daß der *nānāsamvāsaka* oder *nānāsīmāya thita* an der Rechtshandlung teilnimmt. Damit ist sowohl das Kamma als auch die Erklärung einer Ansicht nicht rechtswirksam. Auch die Gültigkeit der von zwei Sanghas innerhalb derselben *Sīmā* durchgeführten Rechtshandlungen (A 8.7.1) ist letztlich auf diese Definition zurückzuführen, denn zwei Sanghas, deren Mitglieder im Verhältnis zueinander „Angehörige verschiedener Gemeinschaften“ (*nānāsamvāsaka*) sind, können nicht einen Sangha bilden und gemeinsam Rechtshandlungen durchführen.

12.1.2 Die *Sīmā* als Begrenzung eines Bezirks

Im Rahmen der Kaṭhina-Zeremonie ist eine *Sīmā* die Begrenzung des *Āvāsa*, in dem die Kaṭhina-Periode eröffnet wird. Sie dient als Markierung, innerhalb der sich der Mönch bzw. Sangha aufhalten muß, der das „angefertigte Kaṭhina(-Gewand)“ (*atthataṃ kaṭhinam*) „billigt“ (*anumodati*, A 8.4.1, 11.3.1). Die „Billigung“ (*anumodana*) erfolgt nicht in einer Rechtshandlung, somit dient die *Sīmā* hier nicht

als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha. Gleichzeitig ist die Sīmā in diesem Zusammenhang die Grenze, durch deren Überschreiten ein Mönch das „Wohnbezirk-Hindernis“ (*āvāsapalibodha*) beseitigt. Dann nämlich, wenn er vor, beim oder nach dem Überschreiten der Sīmā den Entschluß faßt, nicht in den Āvāsa zurückzukehren (A 8.4.2, 11.3.2).

Als Begrenzung eines Āvāsa gilt die Sīmā auch während der „Regenzeit“ (*vassa*). Wenn ein Mönch während der Regenzeit den Āvāsa verläßt, muß er, bevor er die Sīmā überschreitet, die seinen Āvāsa begrenzt, das „Regenzeitgewand“ (*vassikasātikā*) ab- und die „drei Mönchsgewänder“ (*ticīvara*) anlegen (A 8.5.1). Hier hat die Samānasamvāsasīmā die Funktion der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*). Dies gilt aber lediglich für die Dauer der Regenzeit.

Ebenfalls als Begrenzung eines bestimmten Bezirks fungiert die Sīmā im Zusammenhang mit Gewändergaben. Wenn ein Laie Gewänder „an die Sīmā gibt“ (*sīmāya deti*), bedeutet dies, daß alle in dem von der Sīmā umgrenzten Gebiet befindlichen Mönche den gleichen Anteil an dieser Gewändergabe erhalten (A 8.5.2).

Auch bei der Verteilung von „Unterkünften“ (*senāsana*) für die Regenzeit spielt die Sīmā als Begrenzung eines Āvāsa eine Rolle. Die Mönche, die sich jeweils bei einem Āvāsa für die Regenzeit anmelden, müssen zum Zeitpunkt der Verteilung der Unterkünfte *de facto* in dem von der Sīmā umgrenzten Gebiet anwesend sein. Angemeldeten, aber nicht anwesenden Mönchen darf keine Unterkunft zugewiesen werden (A 9.1.1).

Gebäude, die für den Sangha erstellt oder repariert werden, unterstehen der Bauaufsicht eines Mönchs. Nur einem Mönch, der innerhalb der Sīmā weilt, darf die „Bauaufsicht übergeben werden“ (*navakammaṃ deti*). Dies geschieht in einer Rechtshandlung (A 9.1.2). Diese Regelung gilt offensichtlich nicht nur, weil die entsprechende Rechtshandlung innerhalb der Sīmā durchgeführt werden muß – in diesem Fall dient die Sīmā als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha –, sondern weil nur ein tatsächlich anwesender Mönch die Bauaufsicht wahrnehmen kann.

12.2 Die nicht-festgelegten Sīmās

In einer Reihe von Textstellen wird von außerhalb einer festgelegten Sīmā durchgeführten, rechtswirksamen Kamma berichtet, und zwar von einem Uposathakamma (A 8.1.3), von Pavāraṇakamma (A 8.2.3) und von einem Bhikkhunovādakamma (A 10.1). An keiner dieser Stellen wird mitgeteilt, woran der außerhalb der Sīmā versammelte Sangha seine „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) überprüft. Nach den Sīmā-Regeln im Uposathakkhandhaka gibt es hierfür nur zwei Möglichkeiten: (1) der Sangha kann außerhalb der Sīmā eine neue „Sīmā festlegen“ (*sīmaṃ sammannati*), oder es tritt (2) eine der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās in Kraft, nämlich je nach Beschaffenheit des Gebietes entweder die Gāma-, Nigama-sīmā, die Sattabbhantarasīmā oder die Udakukkhepasīmā (A 5). Die Tatsache, daß in allen Fällen nur *eine* Rechtshandlung (*kamma*) außerhalb der Sīmā durchgeführt werden soll, und nicht der Wunsch besteht, einen separaten Sangha innerhalb einer eigenen Sīmā zu bilden, läßt den Schluß zu, daß hier die nicht-festgelegten Sīmās zur Anwendung kommen. Besonders naheliegend ist diese Annahme im Fall

des Pavāraṇakamma, das im Āvāsa wohnhafte Mönche (*āvāsika*) außerhalb der Sīmā durchführen, weil sich herbeigekommene, streitsüchtige Mönche aus einem anderen Āvāsa in ihrem Āvāsa aufhalten, die die Durchführung der Pavāraṇā-Zeremonie verhindern wollen, indem sie sie „aussetzen“ (*pavāraṇam thapeti*, A 8.3.2). Die *āvāsika*-Mönche dürften kaum Zeit gehabt haben, außerhalb der Sīmā eine neue Sīmā festzulegen und anschließend die Pavāraṇā-Zeremonie durchzuführen, ohne daß dies von den im Āvāsa wartenden, streitsüchtigen Mönchen bemerkt worden wäre.

Obwohl die *asammatā* Sīmās außerhalb der Sīmā-Regeln (A 5) nicht erwähnt werden, zeigen diese Textstellen, daß sie in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kamen. Es wird aber auch deutlich, daß dies nur in Ausnahmefällen geschah und die normale Form der Sīmā die „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) war. Dies entspricht dem Stellenwert, der den *asammatā* Sīmās im Abschnitt der Sīmā-Regeln eingeräumt wird (vgl. A 5).

12.3 Der Entwicklungsstand in der Anwendung der Sīmā-Regeln

Der Terminus Sīmā wird im Rahmen der Rechtshandlungen (*kamma*) als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha verwendet und im Zusammenhang mit Ordensangelegenheiten, für die es keiner Rechtshandlung bedarf, als Begrenzung des Bezirks, in dem die entsprechende Angelegenheit geregelt wird. Im Sutta-vibhaṅga, der das Disziplinarrecht enthält, wird der Terminus Sīmā nur im Zusammenhang mit Rechtshandlungen gebraucht, in Mahā- und Cullavagga hingegen in beiden Bedeutungen. Der Parivāra bietet aufgrund seiner systematisierenden Darstellungsweise wenig Anhaltspunkte für die praktische Anwendung des Terminus Sīmā. In dem Abschnitt über die Aufteilung der „Vergehen“ (*āpatti*) in solche, die „innerhalb einer Sīmā“ (*antosīmāya*), und solche, die „außerhalb einer Sīmā“ (*bahisīmāya*) begangen werden, bzw. in solche, die „sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sīmā,“ und solche, die „weder inner- noch außerhalb der Sīmā“ entstehen, handelt es sich um eine systematisierende Darstellung. Auch Buddhaghosa vermag nur für einen Teil der Aussagen eine Erklärung zu geben (A 11.1). Danach dient in diesem Fall die Sīmā als Begrenzung eines Āvāsa. Bei den Themen, die schon in anderen Teilen des Vinaya behandelt sind, ist die Anwendung des Terminus Sīmā dieselbe wie dort. Das gilt z. B. für das Kāṭhina-Kapitel (A 8.4, 11.3), für die „Spaltung des Ordens“ (*saṅghabheda*, A 9.2, 11.5) und die „Erklärung einer Ansicht“ (*ditṭhāvikkamma*, A 11.4).

Die einzige Stelle, an der außerhalb des Uposathakkhandhaka noch einmal, allerdings indirekt, auf die Sīmā-Regeln Bezug genommen wird, steht im Parivāra (A 11.2). Es handelt sich um die Liste der elf fehlerhaften Sīmā-Formen. Nur für sechs dieser fehlerhaften Sīmā-Formen sind im Uposathakkhandhaka schon Regeln formuliert (A 11.2.2, 11.2.7, 11.2.8), für die übrigen fünf nicht: (1) für die „zu kleine Sīmā“ (*atikhuddakā sīmā*, A 11.2.1) ist die Definition des Mindestmaßes einer Sīmā Voraussetzung; (2) die „Sīmā mit unzureichenden Kennzeichen“ (*khaṇḍanimittā sīmā*, A 11.2.3), (3) die „Sīmā mit Schattenkennzeichen“ (*chāyānimittā sīmā*, A 11.2.4) und (4) die „Sīmā ohne Kennzeichen“ (*animittā sīmā*, A 11.2.5) zeigen, daß der Beschaffenheit der „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Sīmā wesentlich

größere Bedeutung beigemessen wird als im übrigen Vinaya. Dies weist bereits auf die Samantapāsādikā voraus, in der der Definition der Kennzeichen nach Größe und Beschaffenheit etwa vier Druckseiten gewidmet sind (Sp 1036,10–1040,16; B 2); (5) für die Fehlform der Sīmā, die von einem außerhalb der Sīmā befindlichen (Sangha) festgelegt wird (*bahisīme thito sīmaṃ sammannati*, A 11.2.6), muß die Regel vorausgesetzt werden, daß sich der Sangha, der eine Sīmā festlegt, während der Rechtshandlung zur „Festlegung der Sīmā“ (*sīmāsammuti*) innerhalb der Kennzeichen dieser Sīmā aufhält. Diese Regel findet sich jedoch erst in der Samantapāsādikā (B 15.5.0, 15.6.0).

Dies zeigt deutlich, daß der Parivāra eine jüngere Entwicklungsstufe der Sīmā-Regeln repräsentiert als der Mahāvagga, in dem die Sīmā-Regeln enthalten sind. Es lassen sich also im Vinaya zwei verschiedene Entwicklungsstufen der Sīmā-Regeln aufzeigen, wobei nicht völlig geklärt werden kann, wieviele der für uns erst in der Samantapāsādikā faßbaren Regelungen bereits zur Zeit der Abfassung des Parivāra in Kraft waren.

FÜHRUNGSTEXT
EINLEITUNG

1. DIE SAMANTAPĀSĀDIKĀ

Der Kommentar zum Yājñalk. Brāhminyaśāstra Samantapāsādikā, wird gewöhnlich in die 1. Hälfte des 5. Jh. v. Chr. datiert. Grundlage für diese Datierung ist zum einen der im Kolophon des Samantapāsādikā genannte Entstehungszeitpunkt des Textes, zum anderen die Bericht über Rudrāghosa im Mahāvastu.

Im Kolophon erklärt Rudrāghosa, er habe mit der Abfassung des Samantapāsādikā im 20. Regierungsjahr des Königs Śāmbhava Śrīraja begonnen und sei in diesem

B. DIE ŚĪMĀ-REGELN IN DER SAMANTAPĀSĀDIKĀ

Dipavamsi noch im Mahāvastu verstorben.

Nach den Ausführungen im Mahāvastu war Rudrāghosa ein in Nordindien gebürtiger Brahmane, der in der Regentschaft des Königs Mahāśāla nach Ceylon kam (MhV. 17, 213ff.). Die Angaben, daß Rudrāghosa in Nordindien gewirkt wurde¹ und dafür Brahmangewissen sei, sind verschiedentlich widerlegt worden.²

¹ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

² Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

³ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

⁴ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

⁵ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

⁶ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

⁷ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

⁸ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

⁹ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

¹⁰ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

¹¹ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

¹² Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

¹³ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

¹⁴ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

¹⁵ Cf. 1951/2, The placement of the Mahāvastu narratives, p. 1.

EINLEITUNG

1. DIE SAMANTAPĀSĀDIKĀ

Der Kommentar zum Vinaya, Buddhaghosas Samantapāsādikā, wird gewöhnlich in die 1. Hälfte des 5. Jh.s. n. Chr. datiert. Grundlage für diese Datierung ist zum einen der im Kolophon der Samantapāsādikā genannte Entstehungszeitpunkt dieses Textes, zum anderen der Bericht über Buddhaghosa im Mahāvamsa.

Im Kolophon erklärt Buddhaghosa, er habe mit der Abfassung der Samantapāsādikā im 20. Regierungsjahr des Königs Sirinivāsa Siripāla begonnen und sie in dessen 21. Regierungsjahr beendet.¹ Das Epitheton Sirinivāsa kommt ein zweites Mal im Kolophon der Saddhammapajotikā vor.² Ansonsten wird es weder im Dīpavamsa noch im Mahāvamsa verwendet.³

Nach den Ausführungen im Mahāvamsa war Buddhaghosa ein in Nordindien gebürtiger Brahmane, der in der Regierungszeit des Königs Mahānāma nach Ceylon kam (Mhv 37,215 ff.). Die Angaben, daß Buddhaghosa in Nordindien geboren wurde⁴ und daß er Brahmane gewesen sei, sind verschiedentlich widerlegt worden.⁵

1 (Sp 1415,17–20): *pālayantassa sakalam laṅkādiṇaṃ nirabbudam |
rañño sirinivāsassa siripālayasassino ||
samavāsitime kheme jayasamvacchare ayam |
āraddhā ekavīsamhi sampatte parinīṭhitā ||*

„Diese (Sp) ist begonnen worden genau im 20. siegreichen (und) friedvollen (Regierungs-)Jahr des berühmten Königs Sirinivāsa Siripāla, der die ganze Insel Lankā frei von Unglück [?] (zu *nirabbudam*, s. B Anm. 23) hielt; als das 21. (Jahr) anbrach, war sie beendet.“

S. Paranavitana, „Civilisation of the Period: (continued) Religion, Literature and Art“, *UCHC*, Vol. I, Pt. 1, S. 391, faßt Sirinivāsa und Siripāla als zwei Epitheta ein und desselben Königs auf (vgl. B Anm. 11). Auch die Thai-Tradition folgt dieser Deutung, indem sie entgegen dem Versmaß *siripālassa yasassino* statt *siripālayasassino* liest (T, Vol. 3, 635,11). Wie die Erklärung der *Vimativinodanīṭikā* zeigt, wurde auch hier Siripāla als Name aufgefaßt (Vmv II 321,9–10): *sirinivāsassa ti siriya nivāsanatthānabhūtaṃ siripālanāmakassa rañño ||* Anders übersetzt N. A. Jayawickrama diese Stelle des Samantapāsādikā-Kolophons (*The Inception of Discipline and the Vinaya Nidāna. Being a Translation and Edition of the Bāhiranidāna of Buddhaghosa's Samantapāsādikā, the Vinaya Commentary*, London 1962, S. XXV): „This work, undertaken exactly in the twentieth victorious and peaceful year when the glorious and renowned King Sirinivāsa was reigning unhindered over the whole of the Island of Lankā, was completed with the arrival of the twenty-first regnal year.“ Vgl. auch die Übersetzung Nānamolis (*The Path of Purification [Visuddhimagga]*, Kandy 1975, S. XVII): „It was begun by me in the twentieth year of the reign of peace of the King Sirinivāsa (of Glorious Life), the renowned and glorious guardian who has kept the whole of Lanka's island free from trouble. It was finished in the twenty-first year.“

2 (Nidd-a III 152,1–3) *Rañño Sirinivāsassa Sirisaṅghassa Bodhino chabbāsatiṃhi vassamhi niṭṭhitā Niddesaṅganā.*

„Die Niddesaṅganā ist im 26. Jahr des Königs Sirinivāsa Sirisaṅghabodhi beendet worden.“

Vgl. dazu auch N. A. Jayawickrama, *The Sheaf of Garlands of the Epochs of the Conqueror. Being a Translation of Jīnakālamāliṅpakaraṇa of Ratanapañña Thera of Thailand*, London 1968 (PTS TS, 36), S. XVI: „At p. 86 Sirisaṅghabodhi is confused with Sirinivāsa-Sirisaṅghabodhi, i. e. Mahānāma 410–432 A. C.“ Ausführlicher ebenda, S. 86 Anm. 2.

3 In der *Pūjāvālī* werden im Zusammenhang mit Buddhaghosa sowohl König Sirinivāsa als auch König Mahānāma erwähnt. Dieser Umstand ist nach A. P. Buddhadatta kein Beweis für die Identität der beiden Personen. Buddhadatta, *Corrections*, S. 152: „In the *Pūjāvālīya* the names of both kings are found; the Commentaries are said to have been composed by Buddhaghosa at the request of King Sirinivāsa and his minister Mahānigama and in another context Buddhaghosa is said to have come to Ceylon at the time of King Mahānāma. These discrepant statements are by no means authoritative and are probably due to a confused reading of the passages in the Vinaya Commentary referred to above and of the account of the Mahāvamsa.“

4 Buddhadatta, *Corrections*, S. 145–147 hat wahrscheinlich gemacht, daß Buddhaghosa aus Südindien stammte. Ihm folgt Geiger, *Culture*, S. 69, § 65. Auch H. C. Warren, *Visuddhimagga of Buddhaghosācariya*, Cambridge, Mass. 1950 (HOS, 41), S. XIII f., kommt zu diesem Ergebnis.

Die zeitliche Angabe im Mahāvamsa wird dennoch im allgemeinen als glaubwürdig betrachtet. Daher hat man den im Kolophon der Samantapāsādikā genannten König Sirinivāsa mit König Mahānāma identifiziert.⁶ Darüber hinaus setzt Malalasekera den im Kolophon der Dhammapadaṭṭhakatthā genannten König Sirikuḍḍa mit Sirinivāsa gleich.

A. P. Buddhadatta weist darauf hin, daß man sich angesichts der Diskrepanz zwischen den Angaben im Mahāvamsa und in Buddhaghosas Kommentaren auch bei der Datierung Buddhaghosas nicht zu sehr auf den Mahāvamsa stützen sollte.⁷ Er betrachtet die Identifikation von Sirinivāsa mit Mahānāma mit Zweifeln.⁸

Nach den Ausführungen von L. S. Perera,⁹ W. A. Jayawardana¹⁰ und S. Parana-
vitana¹¹ soll diese Identifikation auch inschriftlich gesichert sein. Bezug genommen wird hierbei auf eine Inschrift aus Monarāgala und eine Inschrift aus dem Tissamahārāma.

Von der Inschrift aus Monarāgala liegt m. W. keine Edition vor; sie ist lediglich von Paravitana kurz beschrieben worden:¹²

- 5 H. C. Warren, a.a.O., S. XII–XIII zeigt, daß Buddhaghosas Kenntnisse vom Leben der Brahmanen mangelhaft sind, was nahelegt, daß er selbst kein Brahmane war. Vgl. auch Buddhadatta, Corrections, S. 149f.
- 6 G. P. Malalasekera, PLC, S. 96: „In a Sinhalese work, the Pūjāvāliya, it is mentioned that he wrote the work at the request of King Sirinivāsa and his minister Mahānigama. This Sirinivāsa was undoubtedly Mahānāma, and the Samantapāsādikā tells us that Buddhaghosa wrote in the Ganthakāra Pariveṇa built by the great Minister Mahānigama . . .“ (Daß Buddhaghosa im Ganthakāra Pariveṇa schrieb, steht nicht in der Samantapāsādikā, sondern im Mahāvamsa 37,243; vgl. auch ders., DPPN (s. v. Sirinivāsa). N. A. Jayawickrama (*The Inception of Discipline and the Vinaya Nidāna. Being a Translation and Edition of the Bāhiranidāna of Buddhaghosa's Samantapāsādikā, the Vinaya Commentary*, London 1962, S. XXV) und Adikaram, S. 5 folgen Malalasekera (PLC S. 96); vorsichtiger äußert sich Norman, S. 130.
- 7 Buddhadatta, Corrections, S. 151: „The traditions about Buddhaghosa, preserved in the *Mahāvamsa*, are not quite reliable and do not tally with the internal evidence of the texts themselves. For instance, the *Mahāvamsa* says that Buddhaghosa translated the Sinhalese commentaries in the library of the Dūrasaṅkara Vihāra, but in the Vinaya Commentary Buddhaghosa himself says that he did his work in the building erected by Mahānigamasāmi close to *padhānaghara* (house of meditation) of the Mahāvihāra . . .
In determining his date, too, it would not be very prudent on our part to attach too much credence to the account in the *Mahāvamsa* . . .“
- 8 Buddhadatta, Corrections, S. 151f.: „In 1914 I expressed the opinion that Sirinivāsa may have been just another title of King Mahānāma, but in the absence of any evidence to justify my contention, I now feel sceptical about it.“ Vgl. auch Bimala Churn Law, *Buddhaghosa*, Bombay 1946 (Bombay Branch Royal Asiatic Society, Monograph No. 1), S. 26: „In the epilogue to the *Vinaya commentary* called *Samantapāsādikā* its author definitely states that he began to write his work in the 20th year and completed it just at the commencement of the 21st year of the reign of a contemporary king of Ceylon bearing the distinctive epithets of Sirikuḍḍa, Siri-pāla and Siri-nivāsa. There is no valid ground to identify him with Mahānāma. The claim is made for King Kittī-Siri-Meghavāṇṇa (A. D. 334–362) who was a contemporary of Samudragupta.“
- 9 *UHC*, Vol. I, Pt 1, ed. H. C. Ray, Colombo 1959, S. 49: „He [Sirinivāsa] has been identified from inscriptional and other evidence as King Mahānāma of the Mahāvamsa, (406–428 A. C.).“
- 10 *UHC*, a.a.O., S. 291: „These were only honorific epithets for Mahānāma; in fact, inscriptions have been found where this monarch has been given the epithet of ‚Tiripali‘ (Anm. Jayawardana: Inscription from Monarāgala, CJSJ, II, p. 18; Tiripali Mahanama Jeṭṭisa) or ‚Taripala‘ which, in meaning, is not very different to the epithets given in the commentaries (Anm. Jayawardana: ‚Tiripala = Pali Siripālita ‚protected by the Goddess of Prosperity‘; Sirinivāsa = Sirikuḍḍa ‚abode of the Goddess of Prosperity‘).“ Siripāla wird von Jayawardana nicht als Epitheton aufgeführt.
- 11 *UHC*, a.a.O., S. 390: „The Samantapāsādikā, it is said in the colophon, was begun in the twentieth year of a king who had the epithets of ‚Sirinivāsa‘ and ‚Siripāla‘, and completed in the twenty-first year. In an inscription at Monarāgala, and in another from Tissamahārāma now in the Colombo Museum, Mahānāma is given the epithet ‚Tiripali‘, which is equivalent in Old Sinhalese to the Pali ‚Siripāla‘.“

„No. 384, which comes from Monarāgala in the Uva Province, belongs to this reign [Mahānāma's] or to a period immediately following. For, the *vihāra* at the place to which benefactions were made by means of this record, is named here „*Tiripali Mahanama Jeṭatisapava raja Maha Vehera*“ which shows that it was named after this monarch. Possibly it was founded by him, and the inscription could have been engraved during his reign. It cannot be very much later for palaeographic reasons. Here, as well as in the slab from Tissamahārāma now in the Colombo Museum, the king has the name Jeṭatisa, too, in addition to that by which he is known in the chronicles. Jeṭthatissa was the name of Mahānāma's grandfather.

The other epithet Tiripali or Tiripala is more difficult to explain. *Tiri* may be equivalent to Pali *Siri* and Tamil *Tiru* and mean „goddess of prosperity“ and *pali*, P. *pālita*, „protected“; and this epithet would thus mean „Protected by the Goddess of Prosperity“. Buddhaghosa mentions this king by two similar epithets, Sirinivāsa ‚the abode of the Goddess of Prosperity‘ and Sirikūṭa ‚the Summit of Prosperity‘.

Die Inschrift aus dem Tissamahārāma wurde von E. Müller ediert und übersetzt.¹³ Darin kommen ebenfalls die Worte *tari pali* bzw. *tara pali* und *pali* vor, Müller, S. 76:

Budadasa Mahida Mahasena tawaka bāya Abaya maharaja mi apa cudi purumuka Budadasa tari pali mahanamika Jeṭa Tisa maharaja apayaha pali Toda gamika kiri kiṇiyihi ugu awami dinawa sahasaka kiri abatarahi Mahagamarajamahawiharahi tara pali mahanami Padana galida dinika ...

Müller, S. 111

„We Buddhādāsa, Mahinda, Mahāsena, three brothers, the great King Abhaya and our uncle the parumaka Buddhādāsa, a **venerable, reverend thera**, [declare]: King Jeṭṭha Tissa, our sire, bought the Karīshas belonging to the villager Toda and remitted the taxes; 9000 Karīshas from Padanagala were given to the **reverend the venerable thera** in the great wihāra called ‚King of Māgama‘ ...“

Müller gibt *tari* bzw. *tara* mit „*thera*“ und *pali* mit „*venerable*“ wieder (vgl. auch seinen Index, S. 162, 176). Beide Wörter bezieht er auf *purumuka Budadasa*. Nach den Ausführungen Paranavitana ist *parumaka* bzw. *parumuka* ein erblicher Titel, den viele Personen tragen, die hohe Ämter bekleiden.¹⁴ Unter den von ihm angeführten Personen, die in Inschriften (3. Jh. v. Chr. bis 1. Jh. n. Chr.) mit diesem Titel aufgeführt werden, befindet sich kein Mönch.¹⁵ Es ist m. E. unwahrscheinlich, daß ein Mann, der diesen Titel geerbt hat, ihn nach seiner Ordination zum Mönch beibehält.¹⁶ Daher scheint mir die Übersetzung Müllers „the parumaka Buddha-

12 „Epigraphical Summary“, *Ceylon Journal of Science Section G. – Archaeology, Ethnology, etc.*, Vol. II, Pt. 1 (1928), S. 18–19.

13 Edward Müller, *Ancient Inscriptions in Ceylon. Collected and published for the Government*, Vol. 1, London 1883 (Repr. New Delhi 1984), Nr. 67, S. 43, 76, 111.

14 Genannt werden beispielsweise ein Schatzmeister (*baḍaganika*), Minister, Menschen, die Steuern von Dörfern oder Fährbooten erhalten (*bhojakas*), Besitzer von Dörfern und Tanks.

15 Vgl. S. Paranavitana, *Inscriptions of Ceylon, Vol. I Containing Cave Inscriptions from 3rd Century B. C. to 1st Century A. C. and Other Inscriptions in the Early Brāhmi Script*, Ceylon 1970 (Archaeological Survey of Ceylon), S. LXXII–LXXXVI.

16 Vgl. dazu auch Paranavitana, a.a.O., S. LXXIII: „The son of a *parumaka* had sometimes taken to an avocation other than that of the land-owning nobility. For instance, in No. 749, the son of Parumaka Devanakata was an *acariya* (teacher) named Kaṇadata. In No. 776, the son of a *parumaka* is given the title *bata*, by which many documents refer to *bhikkhus*.“

dāsa, a venerable, reverend therā“ zweifelhaft. S. Paranavitana betrachtet *tari pali mahanamika Jeṭṭa Tissa maharaja* als zusammengehörig und geht davon aus, daß hier von Mahānāma Jeṭṭa Tissa die Rede sei, dessen Name mit dem Epitheton *tari pali* versehen ist. Auf die zweite Textstelle, an der *tari pali mahanami* vorkommt, geht er nicht ein. Ebenso wenig diskutiert er den von Müller gemachten Übersetzungsvorschlag oder legt eine neue Übersetzung vor.¹⁷ Es kann daher nicht als inschriftlich gesichert gelten, daß Mahānāma als Tiripala oder Tiripali bezeichnet wurde.¹⁸ Eine genaue Datierung Buddhaghosas und der Samantapāsādikā durch die Identifikation Siripālas mit Mahānāma aufgrund inschriftlicher Zeugnisse liegt daher bis jetzt nicht vor.

Einen *terminus ante quem* für die Datierung der Samantapāsādikā bildet die chinesische Übersetzung der Samantapāsādikā, Sanghabhadras Shan-Chien-Lü-P'i-P'o-Sha, die im Jahr 489 n. Chr. angefertigt wurde.¹⁹ Als *terminus post quem* ist die Regierungsperiode des Königs Mahāsena (274–301 n. Chr.) zu betrachten, der in der Samantapāsādikā genannt wird.²⁰ Unter Heranziehung der Angabe im Kolophon der Samantapāsādikā, daß Buddhaghosa diese im 20. Regierungsjahr eines Königs Sirinivāsa begonnen und sie in dessen 21. Regierungsjahr vollendet hat, kommen zwischen Mahāsena (274–301) und 489 n. Chr. folgende Könige mit entsprechend langen Regierungszeiten in Frage: Sirimeghavaṇṇa (301–328), Buddhādāsa (337–365), Upatissa I (365–406) und Mahānāma (406–428). Angenommen, bei dem im Kolophon der Saddhammapajjotikā genannten König Sirinivāsa-Sanghabodhi handelte es sich um denselben Herrscher, der im Kolophon der Samantapāsādikā genannt wird, so müßte dieser König 26 Jahre regiert haben. Von den oben genannten vier Königen, trafe dies nur auf die ersten drei, nicht aber auf Mahānāma zu.²¹ Nach der birmanischen Tradition soll Buddhaghosa B. E. 930 (= 387 n. Chr.) nach Ceylon gekommen sein. Das entspräche dem 22. Regierungsjahr Upatissa I. (365–406). Dieses Datum ist aber auch in den birmanischen Quellen immer mit der Angabe verknüpft, daß es sich um die Regierungsperiode Mahānāmas handle.²²

Kehren wir noch einmal zum Kolophon der Samantapāsādikā zurück. Dort heißt es, die Samantapāsādikā sei im 20. friedvollen und „siegreichen Jahr“ (*jayasamvachare*) des berühmten Königs Sirinivāsa Siripāla begonnen worden, der ganz

17 Ich bin nicht in der Lage, diese Inschrift zu übersetzen.

18 Beide Inschriften werden von Paranavitana (*EZ*, Vol. 3, S. 217) erwähnt. Eine ausführlichere Darstellung der Namengebung in der Linie Mahānāmas bietet Paranavitana ebendort auf Grundlage der Tissamahārāma-Inschrift (S. 124).

19 Taishō, Vol. 24, Nr. 1462. Daß es sich bei der ChinSp um eine Übersetzung der uns überlieferten Pāli-Samantapāsādikā handelt, ist allerdings nicht unumstritten, vgl. B. M. Barua, „Buddhadatta and Buddhaghosa: their Contemporaneity and Age“, in: *Buddhadatta, Corrections*, S. 174ff. Nach Barua wurde die Pāli Samantapāsādikā des Mahāvihāra in der Regierungszeit des Kitti-Siri-Meghavaṇṇa (334–62 n. Chr.) geschrieben.

20 Sp 519.26; nicht im Index von Kopp aufgeführt.

21 Die Erklärung Paranavitanas, daß eventuell die Nachfolger Mahānāmas noch nach der Aera Mahānāmas gezählt hätten (*UCHC*, Vol. 1, Pt. 1, S. 391), scheint mir fraglich.

22 *Buddhaghosuppatti or the Historical Romance of the Rise and Career of Buddhaghosa*, ed. James Gray, London 1892, S. 9 (Rājavamsa), 19 (Vamsadīpanī, Sāsana-vamsa), (Talaing-Quellen). In den Kalyāṇi-Inschriften (S. 20) ist 903 als Datum angegeben, was Gray als Verschreibung für 930 betrachtet; das entspräche 360 n. Chr. und dem 23. Regierungsjahr Buddhādāsas. Vgl. dazu A. P. Buddhadatta, *Corrections*, S. 152–153. Nach Buddhadatta müßte die Samantapāsādikā aber vor der Regierungszeit Sirimeghavaṇṇas abgefaßt worden sein, weil Buddhaghosa das Zahnreliquien-Fest in Sirimeghavaṇṇas 9. Regierungsjahr nicht beschreibt.

Laṅkā *nirabbudam*²³ hielt. In der Vimativinodanīṭikā wird *jayasamvacchare* durch *vijayayutte samvacchare*, „im Jahr, das mit dem Sieg verbunden ist“, erklärt (Vmv II 321,10) und in der Sāratthadīpanī heißt es *jayappattasamvacchare*, „im Jahr als der Sieg errungen wurde“ (Sp-ṭ III 495,16–17). Die Ṭikās vermitteln den Eindruck, als beziehe sich *jayasamvacchare* auf ein ganz bestimmtes Ereignis.

Soweit die Informationen im Mahāvamsa reichen, war keiner dieser Könige in kriegerische Aktivitäten verwickelt. Es wird dort aber von Upatissa I. berichtet, daß „in the time of this (King) the Island was vexed by the ills of a famine and a plague“ (Mhv 37,189ff.), und daß der König dies durch die Rezitation des Ratanasutta abwenden konnte. Es wäre möglich, daß die beiden ersten Zeilen sich auf dieses Ereignis beziehen. Dann müßte Buddhaghosa mit der Abfassung der Samantapāsādikā 386 begonnen und sie 387 beendet haben.

2. DIE QUELLEN DER SAMANTAPĀSĀDIKĀ

Die Samantapāsādikā ist kein eigenständiges Werk, sondern eine Kompilation und Übersetzung verschiedener älterer Kommentare. Explizit nennt Buddhaghosa die Mahā-Aṭṭhakathā (auch Mūla-Aṭṭhakathā), auf der sein Werk hauptsächlich basiert und die Mahāpaccaṛī sowie die Kurundī (Sp 2,15–22), die alle drei der Sīhalaṭṭhakathā angehören (Sp 1415,1–2). Daneben zitiert er die Andhaka-Aṭṭhakathā, die Paccaṛī und den Saṅkhepa sowie die Meinungen einzelner Theras.

Im Sīmā-Abschnitt der Samantapāsādikā (Sp 1035,22–1048,32 und 1049,27–1056,30) zitiert Buddhaghosa zweimal zum selben Sachverhalt Mahāpaccaṛī und Kurundī (Sp 1042,10–12, 1056,25–27), einmal die Mahā-Aṭṭhakathā (Sp 1053,19–20)²⁴ und dreimal die Andhaka-Aṭṭhakathā (Sp 1036,6–8, 1040,4–6, 1055,32–34). Die Theras Mahāpaduma und Mahāsum(m) a werden dreimal mit jeweils voneinander abweichenden Meinungen angeführt.²⁵ Einmal nennt Buddhaghosa die Ansicht des Thera Karavīkatissa (Sp 1047,21).

Die Sīhalaṭṭhakathā, der die Mahāṭṭhakathā, die Mahāpaccaṛī und die Kurundī angehören, soll gleichzeitig mit dem Tipiṭaka in der Regierungszeit des Königs Vaṭṭagāmaṇī Abhaya (89–67 v. Chr.) schriftlich fixiert worden sein.²⁶

23 Das CPD führt folgende Bedeutungen für *abbuda* an: „excrecence, tumour ... (Hōb s.v. *abudon*), 2. metaph. stain, scandal“. Die übertragene Bedeutung (etwa „ohne Schandfleck“) muß für *nirabbuda* im Vinaya (III 18,35, 19,3) angesetzt werden (Horner, BD I 19 und Anm. 4, übersetzt „free from immorality“). Dazu heißt es in der Samantapāsādikā (Sp 195,16–21): *nirabbudo* bedeutet: ohne *abbuda*; als *abbudā* werden Diebe (*corā*) bezeichnet; die Bedeutung ist ‚frei von Dieben‘; und Diebe (*corā*), sind in diesem Sinn als schlechte Naturen aufzufassen, die nämlich, ohne Samaṇas zu sein, anderen die Requisiten stehlen, indem sie vorgeben, Samaṇas zu sein.“ Diese Bedeutung hat *abbuda* auch an anderen Stellen in der Samantapāsādikā. In Sp 35,16,27, 36,8 beschreibt *abbuda* den Zustand, der in der Lehre des Buddha eintreten wird, wenn in der Regierungszeit Aśokas Häretiker in den Orden eintreten und ihre eigenen philosophischen Dogmen verkünden. In Sp 35,9, 228,28 beschreibt *abbuda* den Zustand, der durch die zehn Praktiken der Vajjiputtaka über die Lehre des Buddha hereingebrochen ist. SN I 43,23 wird *abbuda* von Geiger mit „Pestbeule“ im übertragenen Sinn wiedergegeben [SN(transl) I 69,15]. Vgl. auch Abhidh-k (VP) IV, 211,18. In DN III 146,20–22 = 177,12–14 kommt *nirabbuda* in einer formelhaften Wendung vor.

24 Um ein Zitat aus der Mahā-Aṭṭhakathā handelt es sich nach Angabe der Kkh-ṭ 148,12–13.

25 Sp 1041,1–3 (Mp); 1041,4–19 (Ms); 1047,3–6 (Mp); 1047,6–9 (Ms); 1053,7–10 (Ms); 1053,10–16 (Mp).

26 Mhv 33,100–101. Vgl. dazu Heinz Bechert, *Einführung in die Indologie*, Darmstadt 1979, S. 70, § 53. Siehe auch Sp 263,26–28.

2.1 Die Andhaka-Aṭṭhakathā

Die Andhaka-Aṭṭhakathā ist heute verloren. Es wird im allgemeinen angenommen, daß es sich um einen südindischen Kommentar handelt, der aus Andhaka (skt. Āndhra) stammt, in Kāñcīpuram (Conjeevaram) überliefert wurde²⁷ und in einer dravidischen Sprache, d. h. der Andhaka-Sprache abgefaßt war.²⁸ Diese Angaben resultieren nach Norman allein aus dem Titel Andhaka-Aṭṭhakathā:

„The fact that the Andhaka Country in South India was a Dravidianspeaking area has led to the suggestion that this commentary came from that area and was in a Dravidian language. There is no evidence for this belief, either as a specific statement from Buddhaghosa or as a deduction from the views quoted from the Andhaka commentary.“²⁹

Zumindest in einem der in der Samantapāsādikā enthaltenen Zitate aus der Andhaka-Aṭṭhakathā wird nach Aussage Buddhaghosas eine Regel im Hinblick auf besondere Gegebenheiten im Königreich Andhaka formuliert.³⁰ Dies zeigt, daß Angaben in diesem Text von Buddhaghosa einer in Südindien beheimateten Tradition zugeordnet werden. Endgültig geklärt werden könnte diese Frage eventuell durch die Überprüfung sämtlicher Andhaka-Aṭṭhakathā-Zitate in der Samantapāsādikā und in den Subkommentaren.

Was die Sprache angeht, in der die Andhaka-Aṭṭhakathā abgefaßt war, weist eines der von Buddhaghosa im Sīmā-Abschnitt angeführten Zitate aus diesem Text eine andere Terminologie auf als sonst in der Samantapāsādikā üblich. „Eine Sīmā festlegen“ wird von Buddhaghosa in der Samantapāsādikā durch die Worte *sīmaṃ sammannati* oder *sīmaṃ bandhati* ausgedrückt. In dem Zitat aus der Andhaka-Aṭṭhakathā steht *sīmāmaṇḍalaṃ sambandhantena*, „durch den, der den Sīmā-Kreis zusammenbindet (d. h. festlegt)“. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß *sīmāmaṇḍala* hier die festzulegende Sīmā im allgemeinen bezeichnet, d. h. jede Baddhasīmā (vgl. B Einl. 7, 1.2). *Sīmāmaṇḍala* wird jedoch von Buddhaghosa in der Samantapāsādikā als Synonym zu *sīmāmāḷaka* verwendet (B 8.1) und bezeichnet die *khaṇḍasīmā* (B Einl. 11), eine spezielle Form der Baddhasīmā. Das in dem Zitat gebrauchte Verb *sambandhati* wird im Rahmen der Sīmā-Regeln sonst nicht für „festlegen“ verwendet.

Wenn man davon ausgeht, daß die Andhaka-Aṭṭhakathā in einer dravidischen Sprache abgefaßt war, somit von Buddhaghosa übersetzt werden mußte, würde man erwarten, daß Buddhaghosa den Sachverhalt in derselben Terminologie wiedergibt, die er sonst auch benutzt. Die abweichende Terminologie ist daher m. E. ein Hinweis dafür, daß zumindest die von Buddhaghosa benutzte Version der Andhaka-Aṭṭhakathā in Pāli abgefaßt war.

27 Adikaram, S. 12; G. P. Malalasekera, DPPN I, S. 110 s. v. Andhakaṭṭhakathā; ders., PLC, S. 92.

28 Adikaram, S. 12; Bollée, S. 827.

29 Norman, S. 121–122.

30 Sp 747,23–26: *yaṃ pana Andhakaṭṭhakathāyaṃ ... vuttam, taṃ Andhakarāṭṭhe (-esu) pāṭekkaṃ san-nivesā ekacchadanā gabbhapāliyo sandhāya vuttam*. „Was aber in der Andhaka-Aṭṭhakathā steht, ... das ist mit Bezug auf die Zellen-Reihen im Andhaka-Reich gesagt, die separate Lager unter einem Dach haben.“

Für die Datierung der Andhaka-Aṭṭhakathā bildet die Lebenszeit des Thera Mahāsum(m)a (1. Jh. v. Chr.)³¹ den *terminus post quem*, da dessen Ansicht in einem Zitat aus der Andhaka-Aṭṭhakathā wiedergegeben wird.³²

Die Andhaka-Aṭṭhakathā wird von Buddhaghosa in der Samantapāsādikā neunzehnmals zitiert.³³ Darüber hinaus konnte Bollée 17 weitere Zitate aus der Andhaka-Aṭṭhakathā in der Vajirabuddhiṅkā nachweisen, eines in der Sāratthadīpanī und zwei in der Kaṅkhāvitaranīpurāṇaṭṭikā.³⁴

Buddhaghosa weist die in der Andhaka-Aṭṭhakathā vertretenen Ansichten meist zurück. Beispielsweise mit den Worten (Sp 697,17–19) *taṃ dubbhāsitaṃ*, „das ist schlecht gesprochen“, (Sp 1040,4–6) *taṃ duvuttaṃ attano matimattaṃ*, „das ist schlecht gesagt und bloß deren eigene Meinung“, (Sp 969,30–33, 1019,28–30, 1055,32–34, 1069,19–22) *taṃ na gahetabbaṃ*, „das ist nicht anzunehmen“. Häufiger bemerkt Buddhaghosa auch, daß die in der Andhaka-Aṭṭhakathā vertretene Meinung weder im Vinaya (*pāliyaṃ*) noch in der Aṭṭhakathā-Literatur zu finden sei (Sp 747,22–28, 969,30–33, 970,20–23, 1069,19–22). Dies legt bereits den Schluß nahe, daß die Andhaka-Aṭṭhakathā eine andere Tradition repräsentiert als die des Mahāvihāra.

Deutlich wird dies auch an einigen Beispielen. In dem in der Andhaka-Aṭṭhakathā überlieferten Wortlaut für die Pabbajjā wird der Name des Novizen genannt, eine Praxis, die nach Buddhaghosa weder im Vinaya noch in einer der Aṭṭhakathās belegt ist.³⁵ Auch bei den *sikkhāpadas* wird der Name der jeweiligen Person genannt.³⁶ Darüber hinaus müssen die *sikkhāpadas* nach der Tradition der Andhaka-Aṭṭhakathā in Pāli gesprochen werden; nach der Tradition der Samantapāsādikā können sie in jeder beliebigen Sprache gesprochen werden (Sp 970,20–28).³⁷ Bereits O. von Hinüber hat aus diesem Umstand geschlossen, daß Samantapāsā-

31 Die Theras Mahāsum(m)a und Mahāpaduma waren gleichzeitig Schüler (*antevāsika*) des Upatissa Thera (Sp 263,28–30). Upatissa Thera wird zusammen mit Phussadevatthera in der Lehrerliste des Parivāra (Vin V 3,16) und in der Samantapāsādikā genannt (Sp 63,4). Die beiden Theras schützten nach Angabe der Samantapāsādikā (Sp 263,25–28) den Vinaya, als in Ceylon „die große Furcht ausbrach“ (*mahābhaye uppanne*). Damit ist nach Adikaram (S. 76) die Hungersnot während der Brahmanatissa-Revolution (nach Bechert mündlich: Brahmanatiya) gemeint, die im fünften Monat der ersten Regierungsperiode des Vaṭṭagāmaṇī, also noch vor der schriftlichen Fixierung des Tipiṭaka während der zweiten Regierungsperiode (89–67 v. Chr.) ausbrach. Da Upatissa zu diesem Zeitpunkt bereits Vinayadhara war und Schüler hatte, muß er mindestens dreißig Jahre alt, eher aber älter gewesen sein. Mahāsum(m)a und Mahāpaduma müssen mindestens zehn Jahre jünger gewesen sein als Upatissatthera. Aber selbst wenn sie zwanzig oder dreißig Jahre jünger gewesen wären, dürften sie maximal bis ins 2. Drittel des 1. Jh. v. Chr. gelebt haben. Im Mahāvamsa heißt es, daß Mahāsum(m)atthera bei dem König Mahācūḷī Mahātissa (77–63 v. Chr.) in hohem Ansehen stand.

32 Sp 646,11–13: *Andhakaṭṭhakathāyaṃ pana ticivare Mahāsum(m)attheravādaṃ pamāṇaṃ katvā uttarim idam vuttaṃ: ...* „In der Andhaka-Aṭṭhakathā aber wird, nachdem man die Ansicht des Thera Mahāsum(m)a als Beispiel angeführt hat (oder: zum Maßstab gemacht hat), darüber hinaus folgendes gesagt: ...“

33 Siehe Bollée, S. 828 Anm. 30.

34 Bollée, S. 828 Anm. 30–32.

35 Sp 969,30–33: *Andhakaṭṭhakathāyaṃ nāmaṃ sāvetvā ahaṃ bhante Buddharakkhito yāvajjivaṃ bud-dhaṃ saraṇaṃ gacchāmīti vuttaṃ. taṃ ekaṭṭhakathāyaṃ pi n' atthi, pāliyaṃ pi na vuttaṃ, tesam rucimattam eva, tasmā na gahetabbaṃ.*

36 Sp 970,20–23: *Andhakaṭṭhakathāyaṃ pana ahaṃ, bhante, itthan nāmo yāvajjivaṃ pāṇātipātāverama-ṇīsikkhāpadaṃ samādiyāmīti evaṃ saraṇadānaṃ viya sikkhāpadadānaṃ pi vuttaṃ, taṃ pi n' eva pāliyaṃ na aṭṭhakathāsu atthi.*

37 Sp 970,25–28: *sikkhāpadāni pana kevalaṃ sikkhāparipūraṇatthaṃ jānitabbāni tasmā tāni pāliyaṃ āgatanayena uggahetuṃ asakkontassa yāyākāyaci bhāsāya atthavasena pi ācikkhituṃ vaṭṭati.*

dikā und Andhaka-Aṭṭhakathā verschiedenen „Vinaya-Traditionen angehören, die ihre Ordination kaum gegenseitig anerkannt haben können“.³⁸

Im Rahmen der Sīmā-Kathā (Sp 1035,23–1056,30) gibt es drei abweichende Ansichten der Andhaka-Aṭṭhakathā, von denen Buddhaghosa zwei zurückweist.

(1) Wasser, das in tiefen Erdlöchern emporsteigt oder emporgeholt wird, darf nach Ansicht der Andhaka-Aṭṭhakathā nicht zum „Wasser-Kennzeichen“ (*udakanimitta*) einer Sīmā gemacht werden (vgl. B 2.8). Dies weist Buddhaghosa als „schlecht gesagt und bloß deren eigene Meinung“ (*taṃ duvuttaṃ attano matimat-taṃ*, Sp 1040,4–6) zurück.³⁹

Wenn daher eine Sīmā mit einem solchen Wasser-Kennzeichen festgelegt würde, wäre sie für die Mahāvihārin eine gültige, nach der Tradition der Andhaka-Aṭṭhakathā eine fehlerhafte Sīmā. Sämtliche in einer solchen Sīmā durchgeführten Rechtshandlungen wären daher für die Andhaka-Aṭṭhakathā-Tradition ungültig.

(2) Ein „natürlicher See“ (*jātassara*), der bei ausbleibendem Regen austrocknet und daher wasserlos ist, gilt bei Buddhaghosa trotzdem als natürlicher See, in der Andhaka-Aṭṭhakathā hingegen als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*, Sp 1055,32–34, s. B 15.7.0).⁴⁰ Das bedeutet, daß nach Buddhaghosa hier eine Udadakkhepasīmā in Kraft treten würde, nach der Andhaka-Aṭṭhakathā eine Gāmasīmā. Nach Buddhaghosa wäre es nicht möglich, in einem solchen Gebiet eine Sīmā festzulegen, während dem nach der Andhaka-Aṭṭhakathā nichts im Wege stünde.

(3) Das Wichtigste unter den Zitaten befaßt sich mit dem Verfahren zur „Kennzeichenbekanntgabe“ (*nimittakittana*). Während nach Buddhaghosa die Kennzeichen einer Sīmā im Uhrzeigersinn einmal bekanntzugeben sind, muß nach der Andhaka-Aṭṭhakathā dieser Vorgang dreimal wiederholt werden (Sp 1036,6–8, vgl. B 1).⁴¹ Buddhaghosa lehnt in diesem Fall die Ansicht der Andhaka-Aṭṭhakathā nicht ab, sondern bemerkt lediglich, daß die einmalige Bekanntgabe ausreiche.

3. DIE BEDEUTUNG DER SAMANTAPĀSĀDIKĀ FÜR DIE SĪMĀ-REGELN

Für die Auslegung der Sīmā-Regeln der Theravādin ist Buddhaghosas Samantapāsādikā der wichtigste Vinaya-Kommentar der frühen nachkanonischen Zeit. In ihm werden auf etwa 20 Druckseiten (in der PTS-Ed.) die im Vinaya überlieferten Regeln detailliert besprochen. Kein anderer Kommentar dieser Zeit und kein Vinayakompendium ist annähernd umfassend. Dies zeigt der Vergleich mit Buddhaghosas Kaṅkhāvitarāṇī und der chinesischen Samantapāsādikā sowie mit einzelnen

38 O. v. Hinüber, „Das buddhistische Recht und die Phonetik des Pāli. Ein Abschnitt aus der Samantapāsādikā über die Vermeidung von Aussprachefehlern in Kammavācās“, *Studien zur Indologie und Iranistik* 13/14, Reinbek 1987, S. 123.

39 Die drei Subkommentare kommentieren ein Wort aus diesem Zitat der Andhaka-Aṭṭhakathā, nehmen aber keine Stellung zum Sachverhalt (s. B Anm. 264).

40 Diese Stelle wird von keinem der drei Subkommentare kommentiert.

41 Weder die Vajrabuddhīkā noch die Sāratthadīpanī gehen auf das Verfahren ein. Die Vimativinodanīkā behandelt es und bezieht sich ausschließlich auf das Zitat aus der Andhaka-Aṭṭhakathā (vgl. B Anm. 136). Zitiert werden Teile des Textes der Vimativinodanīkā auch in der Sp-y¹ II 243,4–10 und in der Pālim-ṅ 298,19–28 (vgl. B Einl. 4).

Vinayakompendien. Darüber hinaus werden größere Abschnitte aus der Samantapāsādikā in Ṭikās wiedergegeben, so z. B. in der Kaṅkhāvitarāṇīabhinavaṭīkā.⁴²

3.1 Kaṅkhāvitarāṇī

Die Kaṅkhāvitarāṇī, Buddhaghosas Kommentar zum Pātimokkha, enthält einen knappen systematischen Überblick über die Sīmā-Regeln (Kkh 4,22–8,17). Er beginnt mit Ausführungen zu den elf fehlerhaften, im Parivāra genannten Sīmā-Formen (Vin V 221,5–11; vgl. A 11.2.0). Diese entsprechen weitgehend den Erläuterungen in der Samantapāsādikā (Kkh 4,23–5,23 ≠ Sp 1401,3.5.8–9.10–28). Daran schließen sich die Aufzählung der acht Kennzeichen (Kkh 5,26–28) und der für die Bekanntgabe der Kennzeichen vorgeschriebene Wortlaut an (Kkh 5,29–30), die im Verhältnis zur Samantapāsādikā (Sp 1035,23–1036,10; vgl. B 1.0) stark verkürzt sind. Im folgenden geht Buddhaghosa ausführlicher auf die einzelnen „Kennzeichen“ (*nimitta*) ein (Kkh 5,32–6,18; verkürzt für Sp 1036,10–1040,16; vgl. B 2). Die Angaben zu den Abaddhasīmās (Kkh 6,29–8,13) entsprechen in der Samantapāsādikā teilweise den Ausführungen zu den Kennzeichen (z. B. den Erläuterungen zum Fluß, Sp 1038,32–1039,28; vgl. B 2.7.0), teilweise den Erläuterungen zur Udakukkhepasīmā (Sp 1052,18–1053,4, 1056,8; vgl. B 15.3, 15.7), sind aber insgesamt sehr viel knapper.

An anderer Stelle werden in der Kaṅkhāvitarāṇī verschiedene Sīmā-Formen aufgezählt und teilweise erklärt (Kkh 59,22–60,24). Dieser Abschnitt entspricht in der Samantapāsādikā dem Kommentar zu *sīmāya deti* (Vin I 309,25–26, vgl. A 8.5.2; dazu Sp 1136,1 ff.).

Wie bereits aus diesem Überblick hervorgeht, bietet die Kaṅkhāvitarāṇī einen knappen Überblick über die Sīmā-Regeln. Für Detailfragen, wie sie in der Praxis sicher immer wieder gestellt werden mußten, reichen diese Erläuterungen jedoch nicht aus.

3.2 Die chinesische Samantapāsādikā

Neben Kaṅkhāvitarāṇī und Samantapāsādikā liegt uns die von Saṅghabhadra 489 n. Chr. ins Chinesische übersetzte Version einer Samantapāsādikā vor, die unter dem Titel Shan-Chien-Lü-P'i-P'o-Sha im Taishō (Vol. 24, Nr. 1462) überliefert ist. P. V. Bapat und A. Hirakawa publizierten 1970 eine englische Übersetzung dieses Textes.⁴³

Der in der chinesischen Samantapāsādikā überlieferte Kommentar zu den Sīmā-Regeln umfaßt in der englischen Übersetzung von Bapat und Hirakawa knapp drei Druckseiten. Bereits dies zeigt, daß er im Verhältnis zur Pāli-Samantapāsādikā stark verkürzt ist. Die folgende Gegenüberstellung von chinesischer Samantapāsādikā und Pāli-Samantapāsādikā sowie Kaṅkhāvitarāṇī zeigt die Entsprechungen und Abweichungen zwischen diesen Texten:

⁴² Vgl. B Einl. 4 mit Anm. 70.

⁴³ *Shan-Chien-P'i-P'o-Sha. A Chinese version by Saṅghabhadra of Samantapāsādikā, commentary on Pāli Vinaya*, transl. into English by P. V. Bapat in collaboration with A. Hirakawa, Poona 1970 (Bhandarkar Oriental Series, No. 10).

Shan-Chien-Lü-P'i-P'o-Sha⁴⁴

Samantapāsādikā und Kaṅkhāvitarāṇī

1) S. 514,9–11 (Taishō 792c23):
 „Boundary-marks – If there is a boundary-mark of a mountain, as big as Mt. Sineru, or as small as an elephant, it is called the mark of a mountain.“

Sp 1036,14 (B 2.1.0):
itaro pi hatthippamāṇato omakataro na vaṭṭati. hatthippamāṇato pana paṭṭhāya Sineruppamāṇo pi vaṭṭati.
 Kkh 5,33–34:
pabbato hatthippamāṇato paṭṭhāya uddham nimittūpago, tato omakataro na vaṭṭati.

Bemerkung: In der Kaṅkhāvitarāṇī wird der Sineru nicht erwähnt.

2) S. 514,12–13:
 „The boundary mark of a stone, big like a bullock, or small like a lump measuring thirty ch'ēngs.“

Sp 1037,2–4 (B 2.2.0):
mahāgoṇamahāmāhāsappamāṇo pana vaṭṭati. heṭṭhimaparichedena dvattiṃsapalaḷapiṇḍaparimāṇo vaṭṭati.
 Kkh 5,35–6,1:
yo koci pāsāṇo ukkaṃsavasena hatthippamāṇato omakataram ādiṃ katvā heṭṭhimaparichedena dvattiṃsapalaḷapiṇḍaparimāṇo nimittūpago.

3) S. 514,13–15 (Taishō 792c26):
 „Verstreute Steine⁴⁵ dürfen kein Nimitta sein. Man muß extra Steine anordnen,⁴⁶ damit sie Nimitta sein können.“⁴⁷

Sp 1037,5–6 (B 2.2.0):
animitupagapāsāṇānaṃ rāsi pi na vaṭṭati.
 Kkh: ---

Bemerkung: Sp 1037,5–6 ist keine genaue Entsprechung, könnte aber Grundlage für die chinesische Samantapāsādikā gewesen sein.

4) S. 514,16–17:
 „A boundary-mark of a grove – If it is a grove of grass, or of bamboos, then it cannot be made a boundary-mark.“

Sp 1037,18–19 (B 2.3.0):
vananimitte tiṇavanam vā tacasāratālanāḷikerādirukkhavanam vā na vaṭṭati.
 Kkh: ---

44 Grundlage für den Vergleich der chinesischen Samantapāsādikā mit der in Pali überlieferten Samantapāsādikā ist die englische Übersetzung von P. V. Bapat und A. Hirakawa (ChinSp), S. 514,9–516,34. Freundlicherweise hat Marcus Günzel den entsprechenden Abschnitt der englischen Übersetzung mit dem chinesischen Original verglichen. An den Stellen, an denen mir die Übersetzung von Bapat und Hirakawa zweifelhaft erscheint, habe ich die deutsche Übersetzung von M. Günzel wiedergegeben und die Übersetzung Bapats und Hirakawas in den Fußnoten mitgeteilt. Wenn Übersetzungsfehler durch falsche Interpunktion in der Taishō-Ausgabe bedingt sind, ist dies in den Anmerkungen verzeichnet.

45 *Man shih* könnte auch für „Kieselsteine“ bzw. für „sehr kleine Steine“ stehen. Dies scheint mir inhaltlich unwahrscheinlich, da bei Ansetzung dieser Bedeutung der zweite Satz keinerlei Bezug zu dieser Aussage hätte.

46 Oder: „man muß Steine getrennt anordnen“.

47 ChinSp, S. 514,13–15: „A number of different stones cannot make a boundary-mark, but if they are placed separately, then they do make a boundary-mark.“

Bemerkung: *tacasāra* und die dazugehörigen Beispiele werden in der ChinSp durch Bambus ersetzt.

5) S. 514,17–19:

„Why? Because grass or a bamboo is hollow in its build. They are not solid or real. Therefore, one cannot make it a boundary-mark.“

Sp: ---

Bemerkung: Im Pāli wird keine Erklärung dafür gegeben, weshalb Gras und *tacasāra*-Bäume als Kennzeichen ausscheiden.

6) S. 514,19–21:

„A grove-mark may be that of a big forest, even as big as hundred yojanas, or of a small one having at least four trees that are connected together. This is called a grove.“

Sp 1037,20–22 (B 2.3.0):

tañ ca kho heṭṭhimaparicchena catupañcarukkhamattam pi, tato oraṃ na vaṭṭati, tato paraṃ yojanasatikam pi vaṭṭati.

Kkh 6,3–4:

catupañcarukkhamattam pi vanaṃ nimittūpaṃ, tato ūnakataraṃ na vaṭṭati.

Bemerkung: Die Angabe 4–5 (Sp und Kkh) wird in der ChinSp durch die niedrigere Zahl 4 ersetzt. Die Höchstbegrenzung des Waldes wird in der Kkh nicht erwähnt.

7) S. 514,22–23:

„A boundary-mark of a tree – One cannot have a rotten tree as a mark [of a boundary].“

Sp 1037,27–29 (B 2.4.0):

antosāro jīvamānako antamaso ... vaṭṭati.

Kkh 6,5:

rukkho jīvanto yeva antosāro...

Bemerkung: Die ChinSp greift die Forderung, daß der Baum „leben muß“ auf, indem sie sagt, daß kein toter Baum zum Kennzeichen gemacht werden darf.

8) S. 514,23:

„A big tree, that is, as big as a Jambu tree.“

Sp 1037,30 (B 2.4.0):

suppatiṭṭhitanirodho 'pi vaṭṭati.

Kkh: ---

9) S. 514,23–26:

„A small tree may be as small as eight inches in height and in shape it may have the appearance of a big needle (*sūci-daṇḍaka*). One can make such a tree as a boundary-mark.“

Sp 1037,28–29 (B 2.4.0):

... ubbedhato aṭṭhaṅgulo parināhato sūcidaṇḍakappamaṇo pi vaṭṭati.

Kkh 6,5–6:

ubbedhato aṭṭhaṅgulo pariṇāhato sūcidaṇḍappamaṇo pi nimittūpaṃ.

10) S. 514,26–27:

„If there is no such natural tree, then one can sow a seed of a tree and get it. Such a tree can be used as a mark of a boundary.“

Sp 1037,31–1038,2 (B 2.4.0):

*vamsanaḷakasarāvādisu bījaṃ ropetvā vaḍḍhāpito pamāṇupago pi na vaṭṭati. tato apānetvā pana taṃ kha-
naṃ pi bhūmiyaṃ ropetvā koṭṭhakaṃ
katvā udakaṃ āsiñcitvā kittetum vaṭ-
ṭati.*

Kkh:---

Bemerkung: ChinSp ist eine Zusammenfassung der Sp-Passage.

11) S. 514,28–31:

„A boundary-mark of a path – If it be a path going into a field, or one going towards a well [used] by people fetching water, or one going towards the sea used [by people] fetching water, or if it be a poor (neglected) path – all these cannot serve as boundary-marks.“

Sp 1038,6–7 (B 2.5.0):

*magganimitte araññakhettanadīḷā-
kamaggādayo na vaṭṭanti.*

Sp 1038,10–11 (B 2.5.0):

*ye vā jaṅghamaggasakaṭamaggā ava-
lañjā, te na vaṭṭanti.*

Kkh 6,9:

avalañjo na vaṭṭati.

12) S. 514,31–33:

„It may be a high road used by carts or by pedlars; or it may be a small road used for only three or four villages – all such roads can serve as boundary-marks.“

Sp 1038,7–9 (B 2.5.0):

*jaṅghamaggo vā sakaṭamaggo vā vaṭ-
ṭati, yo vinibbijhitvā dve tīṇi gāman-
tarāni gacchati.*

Kkh 6,7–8:

*jaṅghamaggo vā hotu sakaṭamaggo
vā yo vinivijhitvā dve tīni gāmakket-
tāni gacchati.*

Bemerkung: Die Anzahl der Dörfer – 2–3 in Sp und Kkh – ist in der ChinSp auf 3–4 geändert.

13) S. 514,34–35:

„A boundary-mark of an ant-hill – It may be as big as a hill, or small – eight inches in height – all these can be used as boundary marks.“

Sp 1038,27–30 (B 2.6.0):

*vammikanimitte heṭṭhimaparicche-
dena taṃ divasaṃ jāto aṭṭhaṅgulub-
bedho govīsāṇappamāṇo pi vammiko
vaṭṭati, tato oraṃ na vaṭṭati, tato
paraṃ Himavantapabbatasadiso pi
vaṭṭati.*

Kkh 6,10–12:

*vammike pana heṭṭhimaparicchena
taṃ divasajāto aṭṭhaṅgulubbedho
govīsāṇamattopi vammiko nimittū-
pago, tato omakataro na vaṭṭati.*

14) S. 514,36–515,2 (Taishō 793a8):
 „Was das Fluß-Kennzeichen angeht –
 Wenn ein guter König regiert, dann
 regnet es alle 5 Tage. Dieses Regen-
 fluß-Wasser darf nicht Nimitta sein.
 Wenn es vier Monate nicht regnet,
 (und ein Fluß) ununterbrochen fließt,
 und sein Wasser zwei ch'ih tief ist,
 dann darf (er) Nimitta sein.“⁴⁸

Sp 1038,32–1039,8 (B 2.7.0):
nādīnimitte yassā dhammikānaṃ
 rājūnaṃ kāle anvaḍḍhamāsam anu-
 dasāhaṃ anupañcāhan ti evaṃ ana-
 tikkamitvā deve vassante valāhakesu
 vīgatamattesu sotaṃ pacchijjati,
 ayaṃ nadīsankhyaṃ na gacchati.
 yassā pana īdise vuṭṭhikāle vassānassa
 cātummāse sotaṃ na pacchijjati, ti-
 maṇḍalaṃ paṭicchādetvā yatthakat-
 thaci uttarantiyā bhikkhuniyā anta-
 ravāsako temīyati, ayaṃ nadīsān-
 khyaṃ gacchati, sīmaṃ bandhantā-
 naṃ nimittaṃ hoti.

Kkh 7,11–19:

(etwas ausführlicher als Sp 1038,32
 –1039,9)

Bemerkung: ChinSp ist eine Zusammenfassung des entsprechenden Sp-Abschnittes. Durch die Zusammenfassung ist der Sinn entstellt. Es wird genau das Gegenteil von dem ausgesagt, was in der Sp steht. In der ChinSp ist nur ein Teil wiedergegeben, nämlich der, daß ein Strom, der von einem alle fünf Tage herabfallenden Regen gespeist fließt, nicht als Fluß gilt. Die im Pali ausgesprochene Bedingung, „wenn der Strom beim bloßen Verschwinden der Regenwolken unterbrochen wird“, fehlt.

15) S. 515,3–4:
 „A boundary-mark of water – If there
 is water of a natural lake, then one can
 have it as a boundary-mark.“

Sp 1039,30–1040,2 (B 2.8.0):
*bhūmīgatam eva vaṭṭati. tañ ca kho
 appavattanaudakaṃ āvāṭapokkhara-
 ñitaḷākajātassaraloṇisamuddādīsū
 ṭhitam.*

Kkh 6,13–14:

*udakaṃ yaṃ asandamānaṃ āvāṭa-
 pokkharañitaḷākajātassaraloṇisa-
 muddādīsū [ṭhitam ...]*

Bemerkung: ChinSp ist hier stark verkürzt.

16) S. 515,4–5:
 „But if it is water that has penetrated
 into a field, or water that is stored in a
 jar – all these cannot make a bounda-
 ry-mark.“

Sp 1039,28–30 (2.8.0):
udakanimitte nirudake ṭhāne nāvāya
 vā kumbhiyaṃ vā pāṭiādīsū vā uda-
 kaṃ pūretvā udakanimittaṃ kittetuṃ
 na vaṭṭati.

Kkh 6,18:

bhājanagataṃ vā na vaṭṭatīti.

Bemerkung: Der erste Teil der Aussage in der ChinSp fehlt in der Sp; der erste Teil der Aussage in der Sp fehlt in der ChinSp.

48 ChinSp, S. 514,36–38: „A boundary-mark of a river – When a pious king rules, there is rain every five days and there is water of a rainy [season]. Stream – Such a river cannot be used as a boundary-mark. But even when there is no rain for all the days of four months, if there is flow of continuous water, two feet deep, then such a one can be used as a boundary-mark.“

17) S. 515,6:
 „Thus these are eight kinds of boundary-marks.“

Sp: ---
 Kkh: ---

18) S. 515,7–10 (Taishō 793 a 13):
 „Es gibt fünf Formen von Verbindungen von Nimitta:⁴⁹ 1. rechteckig, 2. rund, 3. in der Form einer Trommel, 4. in der Form eines Halbmonds, 5. dreieckig.“⁵⁰

Sp 1040,20–23 (B 3.0):
sā tīhi siṅghātakasaṅṭhānā hoti, catūhi caturassa vā siṅghātakaaḍḍha-candamudiriṅgādisaṅṭhānā vā, tato adhikehi nānāsaṅṭhānā vā.
 Kkh: ---

19) S. 515,11–12:
 „If the boundary is built up relying on its marks and if, some time later, any of its marks disappears, then the boundary does not cease to be effective.“

Sp 1043,9–11 (B 7.1.0):
keci usuyyakā sīmaṃ jhāpessāmā 'ti aggiṃ denti, pāsāṇā 'va jhāyanti, na sīmā.
 Kkh: ---

Bemerkung: Eine genaue Entsprechung gibt es in der Sp nicht.

20) S. 515,13–14:
 „If a man digs the earth and goes deep to the water[level], then such a thing cannot make the boundary-mark ineffective.“

Sp: ---
 Kkh: ---

Bemerkung: Vgl. Sp 1041,17–19: *kammavācāpariyosāne yeva nimittāni bahi katvā heṭṭhā paṭhavīsandhārakaudakaṃ pariyantaṃ katvā sīmā gatā hoti ...* oder Sp 1043,5–6: *kammavācāpariyosāne sīmā paṭhavīsandhārakaudakaṃ pariyantaṃ katvā otarati*. Vielleicht sind diese Stellen Anlaß für die Ausführungen in der ChinSp gewesen.

49 Nach Taishō, Vol. 24, S. 793 Anm. 3, ist hier *chieh chieh-hsiang (sīmāmaṅḍala)* zu lesen (M. Grünzel). Da *sīmāmaṅḍala* in der Samantapāsādikā nur die Khaṇḍasīmā bezeichnet (vgl. B 8.1), und diese Textstelle sich in der Samantapāsādikā auf jede Baddhasīmā (vgl. B Einl. 7) bezieht, habe ich diese Bedeutung nicht angesetzt.

50 Die Übersetzung von Bapat und Hirakawa ist mir unverständlich (ChinSp, S. 515,7–10): „The setting up of boundary-marks is of five kinds: one, in one direction; second, all around; third, in the shape of an [elongated double-faced] drum; fourth, of the shape of half a moon; and the fifth, having three corners.“

51 Weshalb bei einer „kleinen Sīmā“ (*khaṇḍasīmā*) die „Zustimmung“ (*chanda*) nicht möglich ist, wohl aber bei einer Uposathasīmā, die im Pāli der Samānasamvāsakasīmā entspricht (vgl. B Anm. 57), ist unklar. Das Pāli kennt keine solche Regel. Diese Regelung könnte vielleicht auf den Dharmagupta-Vinaya zurückgehen (Taishō 1428, 819 b 15 ff.). Dort heißt es: „Von heute an soll die Sīmā folgendermaßen festgelegt werden: ... man muß sich vollzählig versammeln; *chanda (yü)* ist nicht erlaubt.“ (M. Grünzel). Allerdings wird diese Aussage nicht auf eine bestimmte Sīmā beschränkt.

21) S. 515,15–18 (Taishō 793 a 16–17):
 „Wenn man eine kleine Sīmā festlegt,
 muß man nicht die Zustimmung
 (*chanda*) erteilen⁵¹, wenn man eine
 Uposatha-Sīmā festlegt, muß man die
 Zustimmung (*chanda*) erteilen.“⁵²

Sp: ---
 Kkh: ---

Bemerkung: Der Abschnitt erinnert an die Ausführungen Sp 1040,23–1041,10, in denen es allerdings nicht um die Khaṇḍasīmā geht. Die Terminologie – Uposatha-sīmā – ist im Pāli nicht geläufig, doch ist damit, wie der Zusammenhang zeigt, die gewöhnliche Samānasamvāsakasīmā gemeint, die ja den Rahmen für ein einziges Uposatha absteckt.⁵³

22) S. 515,18–20:
 „When one sets up a boundary around
 an open yard, then the extreme limit of
 its smallness is such that it should con-
 tain at least twenty-one people.“

Sp 1041,27–29 (B 6.0):
 ... *vihārapaccante vivittokāse hoti,
 evaṃ bandhitabbā. sā heṭṭhimaparic-
 chedena sace ekavīsati bhikkhū gaṇ-
 hāti, vaṭṭati. tato oraṃ na vaṭṭati.*
 Kkh: ---

23) S. 515,20–22:
 „If after having built a smaller bound-
 ed place, a building springs up after-
 wards, covering the boundary [limit],
 then [the bounded space] does not
 cease to be effective.“

Sp 1045,15 (B 8.0):
*sīmāya gehaṃ karonti, sīmaṭṭhakam
 eva hoti.*
 Kkh: ---

Bemerkung: Dies ist keine genaue Entsprechung. Möglicherweise wird hier auch Sp 1042,31–1043,1 zusammengefaßt.

24) S. 515,22–24:
 „If, after having fixed a smaller
 bounded place, afterwards, a three-
 storied palace springs up in its midst,
 then there is one common boundary
 [for all] – from the ground [floor] upto
 its highest storey.“

Sp 1044,13–15 (B 7.4.0):
*sace pāsādassa bahinibbodakapata-
 naṭṭhāne nimittāni karonti, sabbo
 pāsādo sīmaṭṭho hoti.*
 Kkh: ---

Bemerkung: Dies ist keine genaue Entsprechung. Möglicherweise wäre auch an Sp 1044,11–13 zu denken: *sace pana heṭṭhāpāsādassa kuḍḍo uparimatalena sambaddho hoti, uparipāsadam pi abhirūhati.*

52 ChinSp, S. 515,15–18: „If one is having a smaller bounded place (*khaṇḍa-sīmā*), then one cannot express *in absentia* his wishes (*chanda*) about its limits but if one sets up *uposatha-sīmā*, then one can express *in absentia* his wishes about its limits.“ Diese Übersetzung ist fehlerhaft. *chanda*, „Zustimmung“, ist Zustimmung zu einer Rechtshandlung (*kamma*), nicht Wunsch hinsichtlich der Ausdehnung einer Sīmā. Die Worte „in absentia“ und „about its limits“ sind nach Auskunft Günzels im Chinesischen nicht vorhanden.

53 In der chinesischen Samantapāsādikā (s. u. Nr. 30) kommt der Terminus noch einmal vor. Hier bezeichnet er die Sīmā, die in der Pāli-Samantapāsādikā als Samānasamvāsakasīmā bezeichnet wird. Der Terminus scheint in den chinesischen Vinayas häufiger gebraucht zu werden, vgl. A. Hirakawa, „The two-fold structure of the Buddhist Sangha“, *Journal of the Oriental Institute* 16 (1966–67), S. 133.

25) S. 515,25–27:

„If there is a stone-hill, broad above and narrow below, and if the boundary is set up above, and there are Bhikkhus below, then they cannot put any obstruction [in the ways of the former].“

Sp 1044,19–21 (B 7.5.0):

yo [pabbato] pana vitānasaṅghāno hoti, upari ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāso atthi, heṭṭhā n'atthi, tassa upari baddhā sīmā heṭṭhā na otarati.

Kkh: ---

26) S. 515,28–32:

„If, after having fixed a boundary, water rushes in and makes a pit and there is a flowing stream of water and if [a Bhikkhu] can still recognise the [bounded] place and if a watchtower is made on pillars that are set up, then it is permissible to perform religious acts, above.“

Sp 1045,16–18 (B 8.0):

ogho sīmamaṇḍalaṃ ottharivā gacchati, sīmamālake aṭṭaṃ bandhitvā kammaṃ kātuṃ vaṭṭati.

Kkh: ---

27) S. 515,32–35 (Taishō 793a 22):

„Wenn, nachdem die Sīmā festgelegt worden ist, Wasser die Erde durchbohrt und ein Loch erzeugt, wird das Nimitta nicht zerstört. Wenn ein mit übernatürlichen Kräften versehener Mönch in einer Höhle weilt oder unter der Erde, dann darf man nicht separat eine Rechtshandlung durchführen.“⁵⁴

Sp 1045,18–22 (B 8.0):

sīmāya heṭṭhā ummaṅganadī hoti, iddhiṃ bhikkhu tattha nisīdati. sace sā nadī paṭhamam gatā, sīmā pacchā baddhā, kammaṃ na kopeti. atha paṭhamam sīmā baddhā, pacchā nadī gatā, kammaṃ kopeti.

heṭṭhāpathavīṭale ṭhito pana kopeti yeva.

Kkh: ---

Bemerkung: ChinSp ist eine Zusammenfassung des entsprechenden Sp-Textes.

28) S. 515,35–40 (Taishō 793a 24):

„Wenn in einem Sīmā-Bezirk ein grosser Baum steht, dessen Äste und Zweige über die Sīmā hinausreichen, dann soll während eines Dhamma-Kamma kein Bhikkhu auf dem Baum (sitzend) dieses Dhamma-Kamma behindern. Man muß ihn herunterrufen.“⁵⁵

Sp 1045,22–25. 26–27 (B 8.0):

sīmamālake vaṭarukkho hoti, tassa sākāhā vā tato niggaṭapāroho vā mahā-sīmāya paṭhavīṭalaṃ vā tattha jātarukkādīni vā āhacca tiṭṭhati, ... anāhaccaṭhitasākāhādīsu ārūḷhabhikkhu hatthapāsaṃ ānetabbo.

Kkh: ---

54 ChinSp, S. 515,32–35: „If, after the boundary is set up, water bores the earth making a hole but the boundary-marks are not destroyed, and if a Bhikkhu with miraculous power stays in the hollow space of a cave, or if he lives underground, then he is not permitted to perform, separately, any religious act.“ Der Mönch, der sich allein unter der Erde befindet, kann schon deshalb keine Rechtshandlung durchführen, weil er keinen Sangha bildet.

55 ChinSp, S. 515,35–40: „If on a certain bounded yard, a tree grows with its branches and leaves extended outside the boundary, and if a Bhikkhu wants to do some religious act, then he is not permitted to do it on the tree. If he does it, he would be putting an obstacle in the religious act and so he should be summoned to come down [for the same].“ Diese Übersetzung ist nicht korrekt. Ein Mönch kann nicht allein eine Rechtshandlung durchführen, gleich wo er sich aufhält.

29) S. 515,40–43 (Taishō 793a26):

„Wenn ein mit übernatürlichen Kräften ausgestatteter Bhikkhu über einem offenen Platz schwebt, behindert er nicht das Kamma. Wenn eine Ecke seines Gewandes auf den Boden reicht, stört er das (Dhamma-Kamma). Man muß ihn herunterrufen.“⁵⁶

30) S. 515,43–516,2:

„If one fixes a bounded place for an Uposatha,⁵⁷ then he is permitted to have it as extensive as three yojanas and no more. If he exceeds that limit, then the bounded place does not become valid and he becomes guilty.“

31) S. 516,3–5:

„*Except the village and the precincts of a village* – [The latter] means that much space which can be covered over all around by a stone flung far away by a medium-sized man.“

Bemerkung: Die Definition des *gāmūpacāra* fehlt in der Sp an dieser Stelle. Sie ist u. a. in dem Abschnitt Sp 299,20–300,9 (vgl. B 13.3.2.1) enthalten.

32) S. 516,6–11 (Taishō 793b1):

„Wenn die Mönche eine Sīmā festgelegt haben, ist dies für die Bhikkhunīs keine Sīmā. Auf einer Bhikkhunīsīmā dürfen (Mönche) eine weitere Sīmā festlegen, die Bhikkhunīsīmā geht dadurch nicht verloren. Die Bhikkhunīs dürfen auf der Bhikkhusīmā ebenfalls eine Sīmā festlegen. Die Bhikkhusīmā geht dadurch nicht verloren.“⁵⁸

Sp 1045,32–1046,3 (B 8.0):

... *koci bhikkhu sīmāmālakassa anto pavisitvā vehāsaṃ thitasākhāya nisīdati, pādā vā ssa bhūmigatā honti, nivāsanapārūpanaṃ vā bhūmiṃ phusati, kammaṃ kātuṃ na vaṭṭati. pāde pana nivāsanapārūpanaṃ ca ukkhipāpetvā kātuṃ vaṭṭati.*

Kkh: ---

Sp 1046,12–13.19–20 (B 9.0):

ettha tiyojanaṃ paramaṃ pamāṇaṃ etissā ti tiyojanaparamā... sace hi yenakenaci pariyantena kesaggamatam pi tiyojanaṃ atikkāmeti, āpattiṃ ca āpajjati, sīmā ca asīmā hoti.

Kkh: ---

Sp 1050,4–5 (B 13.2.0):

thapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṃ ca.

Kkh: ---

Sp 1050,12–14 (B 13.2.0):

tattha bhikkhūnaṃ sīmaṃ ajjhottharivāpi tassā anto pi bhikkhunīnaṃ sīmaṃ sammannituṃ vaṭṭati. bhikkhūnaṃ pi bhikkhunīsīmāya es' eva nayo.

Kkh: ---

56 ChinSp, S. 515,40–43: „If a Bhikkhu stays [high] in a place open to sky, then there is no obstruction in the performance of a religious act. If a corner of his garment rests on ground then there would be impediment. He should be summoned to come down.“

57 „Wenn man eine Uposatha-Sīmā festlegt“, darf die maximale Ausdehnung (= Breite?) drei Yojana nicht überschreiten. Dies zeigt, daß die Uposathasīmā im Pāli der Samānasamvāsakasīmā entspricht.

58 ChinSp, S. 516,6–11: „If there is already fixing of the bounds for Bhikkhus, then it may be on what are not the bounds of the Bhikkhunīs. [Also], on the bounds for the Bhikkhunīs [the Bhikkhus] can fix their own-bounds. The bounds for the Bhikkhunīs, will not be invalid. The bounds for the Bhikkhunīs also can be fixed on those intended for the Bhikkhus. The bounds for the Bhikkhus do not cease to be valid.“

33) S. 516,12–14:

„*The boundary of a forest* – When it is smallest it should extend over seven *Abbhantarā* [at least]. One *Abbhantara* is equal to twenty-eight cubits.“

34) S. 516,15–17:

„If there are people who do not have the same mind, that is, if they belong to another group, then just beyond a distance of twenty-eight cubits, they are permitted to perform their religious functions.“

Bemerkung: ChinSp hat nur 1 *Abbhantara* als Abstand, Sp und Kkh ein „Sieben-*Abbhantara*“.

35) S. 516,18:

„In no case should a boundary be set in the waters of a big river.“

36) S. 516,19–21 (Taishō 793b6):

„*Eine natürliche Sīmā innerhalb des Wassers.* Wenn man Wasser oder Sand geworfen hat und sich außerhalb ein *Bhikkhu* befindet, dann stört er (das *Kamma*) nicht.“⁵⁹

Sp 1052,9–10. 12–13 (B 15.2.0):

... *araññe bhikkhu vasati, ath' assa ʔhitokāsato samantā sattabbhantarā samānasamvāsakasīmā ti attho ... tattha ekam abbhantaram aʔhāvīsati-hatthappamāṇam hoti.*

Kkh 6,31–32; 7,1–2:

agāmake araññe samantā sattabbhantarā sattabbhantarāsīmā nāma. ... tattha ekam abbhantaram aʔhāvīsati-hatthappamāṇam hoti.

Sp 1052,14–16 (B 15.2.0):

sace dve saṅghā viṣuṃ vinayakammāni karonti, dvinnaṃ sattabbhantarānaṃ antare aññaṃ ekam sattabbhantaram upacāratthāya ʔhabettabbam.

Kkh 7,2–6:

tasmā samantā parisapariyantato paʔthāya abbhantaraparichedo kātabbo. sace pana dve saṅghā viṣuṃ uposatham karonti, dvinnaṃ sattabbhantarānaṃ antare aññaṃ ekam sattabbhantaram upacāratthāya ʔhabettabbam.

Sp 1052,18–20 (B 15.3.0):

sabbā bhikkhave nadī asīmā ti yā kāci ... nadī ... katāpi asīmā va hoti ...

Kkh 7,6–7:

sabbā bhikkhave nadī asīmā.

Sp 1052,31–33.34–1053,1 (B 15.3.0):

... *evaṃ udakaṃ vā vālikaṃ vā hatthena gahevā thāmamajjhimena purisena sabbathāmena khipitabbaṃ ... ayaṃ eko udakukkhepo. tassa anto hatthapāsaṃ vijahitvā ʔhito kammaṃ kopeti.*

⁵⁹ ChinSp, S. 516,19–21: „*The natural boundary in water* means if one throws water or throws sand [round about] and if beyond this there is a *Bhikkhu*, then he would *not be* committing [any offence].“ An dieser Stelle (Taishō 793b7) ist die Interpunktion in der Taishō-Ausgabe falsch. Statt

若擲沙已外。若有比丘不妨取水。 lies 若擲沙已。外若有比丘不妨。取水...

Kkh 7,26–28; 8,10–12:

... *evaṃ udakaṃ vā vālikaṃ vā hatthena gahetvā majjhīmena purisena sabbathāmena khipitabbam. ... ayaṃ udakukkhepo nāma ... paricchadabbhantare hatthapāsāṃ vijahitvā t̥hito pi paricchadato bahi aññaṃ tattakaṃ yeva paricchedaṃ anatikkamitvā t̥hito pi kammaṃ kopeti.*

37) S. 516,21–24:

„While taking [into consideration] water, one should always take that place where the water is flowing, whether it is deep or shallow – all such places can be made natural boundaries, but not tide-waters [of the sea].“

Bemerkung: Der erste Abschnitt in der ChinSp entspricht grob der Fluß-Definition in der Sp 1038,32–1039,8.

Sp 1055,1–3 (B 15.6.0):

yaṃ padesaṃ uddhaṃ vaḍḍhanaudakaṃ vā pakativīci vā vegena āgantvā ottharati, tattha kātuṃ na vaṭṭati.

Kkh: ---

38) S. 516,25–27 (Taishō 793b9):

„Wenn man auf einem Schiff Uposatha durchführt, muß man den Anker werfen. Wenn man eine Stange benutzt, darf man sie nicht in das Ufer hineinstecken.“⁶⁰

Sp 1053,27–29, 1054,6–7 (B 15.5.0):

tasmā nāvaṃ arittena vā t̥hapetvā pāsāṇe vā lambitvā antonadiyaṃ jātarukkhe vā bandhitvā kammaṃ kātabbam. ... nadītīre pana khāṇukaṃ koṭṭetvā tattha baddhanāvāya na vaṭṭati yeva.

Kkh: ---

39) S. 516,27–29 (Taishō 793b10):

„Wenn an einem abgerutschten Ufer die Wurzel eines großen Baumes im Wasser ist, ist es nicht erlaubt, (das Boot) an der Wurzel anzubinden.“⁶¹

Sp 1054,3–5 (B 15.5.0):

bahinadītīre jātarukkhaṃ antonadiyaṃ pavīṭṭhasākhāya vā pārohe vā nāvaṃ bandhitvā kammaṃ kātuṃ na vaṭṭati.

Kkh: ---

40) S. 516,29–32 (Taishō 793b11):

„Wenn man Wasser wirft, und sich im Wasser die Wurzel eines Baumes befindet, muß man sie abhacken und entfernen. Wenn man sie nicht abhackt und entfernt, wäre sie mit den Sīmā-Kennzeichen an Land verbunden.“⁶²

Sp 1054,5–6 (B 15.5.0):

karontehi sīmā vā soddhetabbā, chinditvā vā ssa bahipatiṭṭhitabhāvo nāsetabbo.

60 ChinSp, S. 516,25–27: „If the people are holding an *uposatha* on a boat, then they should lower down the anchor, or lower down the ridgeline and steady the boat.“

61 ChinSp, S. 516,27–29: „If on the sloping bank there is a tree the roots of which have gone deep into the water, then one is not permitted to tie [the boat] to the roots of such a tree.“

62 ChinSp, S. 516,29–32: „If within a fling of water, there is the root of a tree, then one should cut it and go. If one goes without cutting it, then it would be connected with the boundary-marks on land.“

Bemerkung: Der zweite Teil der Ausführungen in der ChinSp ergibt m. E. keinen Sinn. An einem Flußufer befinden sich nicht immer Sīmā-Kennzeichen, mit denen man durch die in das Wasser hineinreichende Wurzel automatisch verbunden wird. Die Udakukkhepaṣīmā könnte aber mit dem „Dorf-Bezirk“ (*gāmakkhetta*) oder einer Vihārasīmā verbunden werden.

41) S. 516,32–33:

„If, within water, there is a big rock, or a tree, or a wooden float – all these are included in water-bound places.“

Sp 1054,13–16 (B 15.5.0):

antonadiyaṃ pāsāṇo vā dīpako vā hoti, tassa yattakaṃ padesaṃ pubbe vuttappakāre pakativassakāle vassānassa catūsu māsesu udakaṃ ottharati, so nadisaṅkham eva gacchati.

Die Gegenüberstellung zeigt, daß die chinesische Samantapāsādikā im wesentlichen dem Text der Pāli-Samantapāsādikā folgt.⁶³ An vielen Stellen faßt die chinesische Samantapāsādikā den Text der Pāli-Samantapāsādikā zusammen. Dabei entstehen gegensätzliche Darstellungen, die durch falsche Kürzungen oder Mißverständnisse entstanden sind (Nrn. 14, 20 [?], 21 [?]). Kleinere Veränderungen werden hinsichtlich der Bezeichnung von Bäumen und Gewichten sowie hinsichtlich von Zahlenangaben u. ä. vorgenommen (Nrn. 2, 4, 6, 8, 12, 16). Gelegentlich wird der Sachverhalt, der in der Pāli-Samantapāsādikā positiv ausgedrückt ist, negativ formuliert und umgekehrt (Nrn. 3 [?], 7, 36). Häufiger finden sich Angaben, die inhaltlich mit der Pāli-Samantapāsādikā übereinstimmen, aber keine wörtliche Entsprechung haben (Nrn. 19, 23, 24 [?], 31, 37 [z. T.]). Keine Entsprechung hat Abschnitt Nr. 5, in dem die Ablehnung von Gras und Bambus als Wald-Kennzeichen begründet wird.

Trotz der hier angeführten Abweichungen ist der Text der Pāli-Samantapāsādikā an zahlreichen Stellen noch deutlich erkennbar. Dies spricht zusammen mit der Tatsache, daß die chinesische Samantapāsādikā in der Reihenfolge des Textes im wesentlichen der Pāli-Samantapāsādikā folgt, dafür, daß die chinesische Samantapāsādikā eine auf der uns überlieferten Pāli-Samantapāsādikā beruhende, zusammenfassende Übersetzung darstellt.

Die chinesische Samantapāsādikā bietet keine geschlossene Darstellung der Sīmā-Regeln. Aufgrund der eklektischen Übersetzungsweise und der Zusammenfassungen werden einzelne Regeln unvollständig und teilweise falsch wiedergegeben. Ohne die Pāli-Samantapāsādikā wäre der Text der chinesischen Samantapāsādikā häufig nicht zu verstehen.

3.3 Vinayakompendien

Neben Kaṅkhāvitarāṇī und chinesischer Samantapāsādikā sind uns einige Vinayakompendien überliefert. In der Khudda-Sikkhā des Dhammasirī⁶⁴ wird die Sīmā

⁶³ Sp 1036,14; 1037,2–6.18–22.27–30; 1037,28–29.31–1038,2; 1038,6–7.10–11.7–9.27–30.32–1039,8; 1039,30–1040,2; 1039,28–30; 1040,20–23.9–11(?); 1041,27–29; 1045,15(?); 1044,13–15.19–21; 1045,16–27.32–1046,3; 1046,12–13.19–20; 1050,4–5.12–14; 1052,9–10.12–16.18–20.31–1053,3; 1053,27–29; 1054,6–7.

⁶⁴ Dhammasirī, Khuddasikkhā, ed. E. Müller, *JPTS* 1883, S. 88–121; S. 118 (XLIV, 22).

erwähnt; die Mūla-Sikkhā des Mahāsāmi⁶⁵ behandelt die Sīmā-Fragen nicht. Im Vinayavinicchaya geht Buddhadatta im Uposathakkhandhaka in den Versen 2551–2569 auf die Sīmā-Regeln ein.⁶⁶ Seine systematische Zusammenfassung der wichtigsten Sīmā-Formen und damit verbundener Einzelheiten stimmt in allen Punkten mit der Pāli Samantapāsādikā und der Kaṅkhāvitarāṇī überein. In seinem Uttaravinicchaya⁶⁷ faßt Buddhadatta in den Versen 667–669 die im Parivāra genannten Fehlformen der Sīmā (vgl. A 11.2) zusammen.

Die Bedeutung der Samantapāsādikā für die Sīmā-Regeln wird deutlich, wenn man den Sīmā-Abschnitt im Pālimuttakavinayavinicchayaśaṅgaha betrachtet. Diese Text-Passage umfaßt in der birmanischen Chaṭṭhasaṅgāyana-Ausgabe knapp 21 Seiten (S. 178–199). Zitiert werden darin große Teile aus der Kaṅkhāvitarāṇī und der größte Teil des entsprechenden Abschnitts, nämlich etwas mehr als 17 Druckseiten (PTS-Ausgabe), aus der Samantapāsādikā.⁶⁸

4. DIE SUBKOMMENTARE (*TĪKĀS*) ZUR SAMANTAPĀSĀDIKĀ

Von den überlieferten Kommentaren (*tīkās*) zur Samantapāsādikā⁶⁹ sind vor allem die Vajirabuddhīkā, die Sāratthadīpanī und die Vimativinodanītikā für die Weiterentwicklung der Sīmā-Regeln heranzuziehen.⁷⁰ Über die Bedeutung dieser drei

65 Mūlasikkhā, ed. E. Müller, *JPTS* 1883, S. 122–130.

66 Buddhadatta, Vinayavinicchaya, in: *Buddhadatta's Manuals*, part 2: *Vinayavinicchaya and Uttaravinicchaya, Summaries of the Vinayapīṭaka*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1927 (PTS), S. 1–230.

67 Buddhadatta, Uttaravinicchaya, in: *Buddhadatta's Manuals*, part 2: *Vinayavinicchaya and Uttaravinicchaya, Summaries of the Vinayapīṭaka*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1927 (PTS), S. 231–304.

68 Vgl. B Anm. 70.

69 Vajirabuddhī, Vajirabuddhīkā; Sāriputta, Sāratthadīpanī; Coliya Kassapa, Vimativinodanītikā; Nānakitti, Samantapāsādikā Atthayojanā und Jāgarābhivamsadhaja, Samantapāsādikā Atthayojanā.

70 Darüber hinaus wären zu berücksichtigen die beiden Kommentare zur Kaṅkhāvitarāṇī, nämlich die anonyme Kaṅkhāvitarāṇī-purāṇa-ṭīkā (Kkh-pt) und Buddhāṅga Vinayatthamañjūsā nāma Kaṅkhāvitarāṇī-abhinavaṭīkā (Kkh-ṭ).

Die Kkh-pt ist zeitlich nach der Vajirabuddhīkā anzusetzen, da sie diese zitiert (Kkh-pt, S. 4,9–10: *ito paṭṭhāya līkhitān ti vutte vajirabuddhītherenā ti gaḥetabbam*. „Wenn von hier an ‚das ist geschrieben‘ gesagt wird, (so) ist das aufzufassen (als) von dem Thera Vajirabuddhi (geschrieben).“ Der Abschnitt zu den Sīmā-Regeln ist relativ kurz (S. 4,16–6,12).

Die Kkh-ṭ gehört dem 12. Jh. an, da sie von Buddhāṅga, einem Schüler des Sāriputta, geschrieben wurde, der in der Zeit Parakkamabāhus I. lebte. Der Abschnitt zu den Sīmā-Regeln findet sich S. 136,10–148,24. In der Kkh-ṭ werden größere Abschnitte aus der Samantapāsādikā zitiert: Sp 1035,26–29 = Kkh-ṭ 138,4–6; 1036,8–10 = 138,7–9; 1035,30–33 = 138,10–13; 1035,33–1036,2 = 138,13–15; 1036,5–8 = 138,19–21; 1036,15–31 = 138,25–139,10; 1037,5–17 = 139,13–25; 1037,18 = 139,26; 1037,22 = 140,1; 1037,22–26 = 140,4–7; 1037,32–1038,3 = 140,9–12; 1038,3–6 = 140,14–16; 1038,6–7 = 140,17; 1038,9–11 = 140,18–20; 1038,12–21 = 140,24–141,2; 1038,21–24 = 140,21–23; 1038,24–27 = 141,2–5; 1039,10–28 = 141,7–23; 1040,4–12 = 141,27–142,5; 1040,23–1041,1 = 142,9–16; 1041,1–10 = 142,18–26; 1041,19–1042,31 = 143,11–144,14; 1050,19–1051,1 = 144,19–30; 1051,27 = 145,1; 1051,30–33 = 145,2–5; 1051,34–1052,5 = 145,5–9; 1052,11 = 145,11; 1053,1–3 = 146,11–12; 1053,4–7 = 146,13–15; 1053,21–1054,13 = 146,20–147,10; 1055,1–3 = 147,12–13; 1055,5–7 = 147,13–15; 1055,16–17 = 147,15–16; 1056,3–6 = 147,23–25; 1054,26–30 = 147,26–28; 1054,32–35 = 147,29–148,2.

Neben diesen Tīkās sind ferner der Pālimuttakavinayavinicchaya (oder Vinayaśaṅgahattakathā) (Pālim) des Sāriputta (12. Jh.) sowie die beiden zugehörigen Kommentare, nämlich die ebenfalls von Sāriputta stammende Pālimuttakavinayavinicchayaśaṅgaha(porāṇa)ṭīkā (Pālim-pt) und die Vinayālaṅkāraṭīkā (Pālimuttakavinayavinicchayanavaṭīkā) des Tipiṭakālaṅkāra Thoṅ-phi-lā charā to Munindaghosa (Pālim-nṭ) zu berücksichtigen.

Der Pālim geht nicht über die Samantapāsādikā und die Kaṅkhāvitarāṇī hinaus, da er im Bereich der Sīmā-Regeln (178,16–199,6) im wesentlichen diese beiden Kommentare abschreibt. Mit der Kaṅkhāvitarāṇī identisch sind folgende Textstellen: Kkh 4,22–5,20 = Pālim 178,17–179,21; 5,21–23 =

Kommentare für die Vinaya-Überlieferung hat W. B. Bollée gehandelt.⁷¹ Er geht u. a. auch auf die Datierung dieser Tīkās ein. Danach hat die Vajirabuddhiṭkā, die nach Ausweis der Kalyāṇi-Inschrift von einem Vajirabuddhi geschrieben wurde,⁷² als der jüngste dieser drei Kommentare zu gelten, da er sowohl in der Sāratthadīpanī als auch in der Vimativinodanīṭkā zitiert wird. Als *terminus post quem* nennt Bollée die Lebenszeit des Grammatikers Kaccāyana, da dieser in der Vajirabuddhiṭkā zitiert wird. Vorausgesetzt, die Datierung Kaccāyanas in das 7. Jh. durch R. O. Franke ist richtig, müßte die Vajirabuddhiṭkā zwischen dem 7. und 12. Jh. entstanden sein. Aufgrund der Schärfe, mit der Sāriputta, der Autor der Sāratthadīpanī, gegen die Vajirabuddhiṭkā polemisiert, schließt Bollée, daß die beiden Texte in nicht allzu großem zeitlichem Abstand entstanden sind.⁷³

Sāriputta, der Autor der Sāratthadīpanī, lebte während der Regierungszeit Parakkamabāhu I. (1153–1186 n. Chr.). Nach dem Kolophon der Sāratthadīpanī hat er diesen Kommentar auf Bitten von Parakkamabāhu I. geschrieben.⁷⁴ Wie H. Saddhatissa ausführt, kann die Sāratthadīpanī „be safely referred to the earlier part of the renaissance of literary activities pursued during the *sāsana* activities of the king Parākramabāhu“.⁷⁵

Die Vimativinodanīṭkā, deren Autor im Text selbst nicht genannt wird, ist nach dem Sāsanavaṃsa ein Werk des „im Tāmīl-Königreich lebenden Thera Kassapa“ (Sās, S. 33,24–25: *Vimativinodaniṃ nāma vinayaṭikam Damiḷaraṭṭhavāsī Kassapathero akāsi*). Nach dem Gandhavaṃsa hat Kassapathera die Mohavicchedanī und die Vimaticchedanī geschrieben (Gandhav, S. 60,33–61,2). Die Vimaticchedanī wird von einigen mit der Vimativinodanīṭkā identifiziert⁷⁶, was angesichts der

zu⁷⁰

179,26–29; 5,23–31 = 180,2–10; 6,19–24 = 184,21–27; 6,24 = 185,7; 6,29–31 = 194,22–23; 6,31–7,10 = 195,3–15; 7,19–23 = 195,6–21; 7,24–25 = 195,21–22; 7,26–29 = 195,24–27; 7,31–8,6 = 195,29–196,9. Mit der Samantapāsādikā stimmen überein: Sp 1035,23–25 = Pālim 180,11–12; 1035,25–1036,2 = 180,13–22; 1036,4–5 = 185,7–9; 1036,5–8 = 180,22–24; 1036,9–10 = 180,12–13; 1036,11–1040,23 = 180,25–184,9; 1040,23–1046,20 = 186,12–191,13; 1047,18–1048,32 = 191,18–192,29; 1050,12–15 = 179,30–180,2; 1050,16–19 = 185,25–27; 1050,20–1051,2 = 186,1–11; 1051,4–26 = 194,5–21; 1051,30–1052,6 = 194,24–195,2; 1052,30–1053,3 = 195,24–29; 1053,4–1056,8 = 196,11–199,4; 1056,10–17 = 179,15–21; 1056,22–29 = 179,21–26; 1401,5 = 178,25; 1401,8–9 = 178,26; 1401,10–28 = 179,1–15.

Die Pālim-pt (87,18–92,35) stimmt über weite Strecken mit der Sāratthadīpanī überein: Pālim-pt 87,22–23 = Sp-ṭ III 275,22–23; 87,26–33 = 275,26–276,3; 87,33–34 = 275,23–24; 88,1–2 = 275,24–26; 88,2–4 = 273,18–19; 88,4–13 = 270,5–13; 88,13–20 = 270,17–23; 88,20–27 = 270,24–271,2; 88,27–28 = 273,19–20; 88,28–32 = 273,21–24; 88,32–90,15 = 271,3–272,22; 91,1–12 = 272,28–273,6; 91,22–92,34 = 274,7–275,21. Entsprechungen zur Samantapāsādikā finden sich 90,15–16 = Sp 1046,12–13 und 90,16–91,1 = 1046,21–1047,15. Dieser letzte Abschnitt aus der Samantapāsādikā war in Pālim nicht enthalten und wird daher hier zitiert.

Die Pālim-nṭ des Tipiṭakālaṅkāra Thoṅ-phi-lā charā tō Munindaghosa (17. Jh.; vgl. Sās 105–107, 111, 125–126, 161–163) zitiert sowohl aus der Vajirabuddhiṭkā als auch aus Sāratthadīpanī und Vimativinodanīṭkā (Pālim-nṭ 300,7 = Sāratthadīpanī; 300,12 = Vajirabuddhiṭkā und 302,17 = Vimativinodanīṭkā).

71 W. B. Bollée, „Die Stellung der Vinaya-Tīkās in der Pāli-Literatur“, *XVII. Deutscher Orientalistentag vom 21. bis 27. Juli 1968 in Würzburg, Vorträge*, Teil 3, hrsg. W. Voigt, Wiesbaden 1969 (ZDMG Supplementa I), S. 824–835.

72 Taw Sein Ko, S. 34,41 (Übers.), S. 156,10 (Text); Gandhavaṃsa 60,21–22, nennt unter den festländischen Ācāriyās einen Mahāvajirabuddhi, Autor einer Vinayagaṇḍhi. Bollée, S. 826, nimmt an, daß es sich dabei um den Autor der Vajirabuddhiṭkā handelt.

73 Bollée, S. 827.

74 Sp-ṭ III 496,7ff.; vgl. auch Upās, S. 46 Anm. 148.

75 Upās, S. 46–48; besonders S. 48.

76 Z. B. A. K. Warder, in Upās, S. XVII.

Bedeutungsgleichheit beider Titel nicht unwahrscheinlich ist.⁷⁷ Die *Vimativinodanīṭkā* ist der jüngste der drei hier herangezogenen *Ṭīkā*s, da sie die *Vajirabuddhiṭkā* und die *Sāratthadīpanī* zitiert. A. P. Buddhadatta geht in seiner Einleitung zur *Mohavicchedanī* davon aus, daß der Autor der *Mohavicchedanī* und der *Vimativinodanīṭkā* ein und dieselbe Person sind.⁷⁸

In der *Vinayavinicchayaṭīkā*, die dem *Vācissara*, einem Schüler des *Sāriputta*, zugeschrieben wird⁷⁹, erwähnt der Autor, daß er von einem *Mahākassapa*, der im *Coḷa*-Reich berühmt war, zu seinem Werk ermutigt wurde.⁸⁰ Diesen *Mahākassapa* identifiziert A. P. Buddhadatta mit dem Autor der *Mohavicchedanī* und der *Vimativinodanīṭkā*. Da somit *Kassapa* und *Vācissara* als Zeitgenossen ausgewiesen sind, datiert er *Kassapa* in die Jahre 1160–1230 n. Chr.⁸¹

Der Kommentar zu den *Sīmā*-Regeln umfaßt in der *Sāratthadīpanī* etwa fünfzehn Seiten (Sp-ṭ III 270,4–273,7, 273,16–276,4), in der *Vajirabuddhiṭkā* ungefähr neun Seiten (Vjb 451,23–455,23, 456,23–461,23) und in der *Vimativinodanīṭkā* etwa achtundzwanzigeinhalb (Vmv II 141,1–154,21, 155,1–169,21). Obwohl die *Vajirabuddhiṭkā* länger ist als die *Sāratthadīpanī*, kommentiert sie nur 64 Stellen aus der *Samantapāsādikā*, während die *Sāratthadīpanī* immerhin 91 und die *Vimativinodanīṭkā* 161 Stellen zitiert. Insgesamt werden nur sieben Textstellen aus der *Samantapāsādikā* von allen drei *Ṭīkā*s kommentiert. Fünfzehn *Samantapāsādikā*-Stellen werden nur von *Vajirabuddhiṭkā* und *Sāratthadīpanī*, sechs von *Vajirabuddhiṭkā* und *Vimativinodanīṭkā* und 35 von *Sāratthadīpanī* und *Vimativinodanīṭkā* kommentiert. Nur in jeweils einer *Ṭīkā* zitiert werden 26 Stellen in der *Vajirabuddhiṭkā*, 24 in der *Sāratthadīpanī* und 103 in der *Vimativinodanīṭkā*.

Wie bereits dieser Überblick zeigt, ist die *Vimativinodanīṭkā* der ausführlichste unter diesen drei Kommentaren und wegen der großen Zahl von Textstellen, die nur darin erläutert werden, besonders wichtig. Hinzu kommt, daß in der *Vimativinodanīṭkā* als einzigem Kommentar ein Verfahren zur dreimaligen „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*, vgl. B 1.2) geschildert wird⁸², ein Verfahren zur Bekanntgabe der Kennzeichen für den „*Sīmā*-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*, vgl. B

77 Das Wort *vimaticcheda-* kommt auch im Kolophon der *Vimativinodanīṭkā* vor, jedoch nicht als Name des Textes (Vmv II 322,13). Als Bestandteil eines Textnamens findet sich *vimaticchedanī* im Namen der *Ṭīkā* des *Samantaḡaṇasāgara* zur *Mūlasikkhā*, die *Vinayavinicchadanī* heißt.

78 Norman, S. 172, nimmt an, daß es sich um zwei verschiedene Personen handelt. Obwohl der Autor der *Mohavicchedanī* im *Sāsana* nur als *Kassapa* bezeichnet wird, während der Autor der *Vimativinodanīṭkā* dort unter dem Namen *Damīlaraṭṭhavāsī* *Kassapa* angeführt ist, wird er doch in der *Mohavicchedanī* selbst als *Coḷaraṭṭhe Mahākassapa* ausgewiesen. Damit ist für den Autor der *Mohavicchedanī* ebenso wie für den der *Vimativinodanīṭkā* der Bezug zu Südindien gesichert. Daher ist m. E. die Annahme Normans unwahrscheinlich.

79 Gandhav, S. 62,10–11.

80 *Vinayatthasārasandīpanī nāma Vinayavinicchayaṭīkā*, 2 Bde., Rankun 1962 (ChS). Bd. 1, S. 3,13 ff.

81 Vgl. auch die Diskussion zur Erwähnung der Dynastie von *Rājādhira* im Kolophon der *Mohavicchedanī* durch A. K. Warder, Moh, S. XVII, und ders., „Some problems of the later Pāli literature“, *JPTS* 9 (1981), S. 198–207. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die *Vimativinodanīṭkā* m. W. weder in der *Vinayavinicchayaṭīkā* des *Vācissara* noch in der *Kaṅkhāvitaranābhinavaṭīkā* des *Buddhanāga* namentlich zitiert wird. Möglicherweise ist sie daher nach diesen Texten entstanden.

82 Aufgegriffen wird dieses Verfahren auch in *Pālim-ṇṭ* 298,19–28 und in der *Sp-yoj* I 243,4–10, die jedoch beide jünger sind als die *Vimativinodanīṭkā*.

6.2.2, Anm. 319) und ein Verfahren zur Aufhebung einer Sīmā, deren Grenzverlauf nicht bekannt ist (B 14.3, Anm. 590).⁸³

In der Vajirabuddhiṭkā liegt der Schwerpunkt auf der Darbietung mehrerer Deutungen zu einer Textstelle. Dies erklärt, weshalb in diesem Text weniger Textstellen aus der Samantapāsādikā besprochen werden als in der Sāratthadīpanī, obwohl die Vajirabuddhiṭkā etwas länger ist. Hier sei nur ein Beispiel angeführt, Vjb 457,26–30:

yassāyasmato khamati etissā sīmāya samānasaṃvāsāya ekūposathāya samugghāto | so tuṅh' assā ti andhakapotthake, sīhalapotthakesu ca kesuci pātho atthi || kesuci samugghāto etissā sīmāya ti paṭhamaṃ likhanti | kesuci etissā sīmāya samugghāto ti ca.

„Welchem Ehrwürdigen die Aufhebung dieser Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier recht ist (*genaue Wortfolge*: Welchem Ehrwürdigen recht ist dieser Sīmā, die für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier gilt, Aufhebung), der möge schweigen“, das ist die Lesart in dem Andhaka-Buch und in einigen Sihala-Büchern. In einigen schreiben sie zuerst ‚die Aufhebung dieser Sīmā‘ und in einigen ‚dieser Sīmā Aufhebung‘.“

Wie dieses Zitat zeigt, gab es bereits früh Auseinandersetzungen darüber, welche Wortfolge in der Kammavācā zur Aufhebung der Sīmā einzuhalten ist.⁸⁴ Die Bedeutung der Vajirabuddhiṭkā liegt vor allem darin, daß sie solche Abweichungen überliefert.

5. METHODE UND ABGRENZUNG

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit (B) wird der in der Samantapāsādikā enthaltene Kommentar zu den Sīmā-Regeln im Vinaya (Vin I 106,1–35, 108,26–111,22; vgl. A 1–6) behandelt (Sp 1035,23–1048,32, 1049,27–1056,30). Wie im ersten Teil der Arbeit (A) wird der Wortlaut des Kommentars mit einer deutschen Übersetzung in der Reihenfolge des Textes wiedergegeben. Grundlage für die Textwiedergabe ist die Ausgabe der Pali Text Society (E).⁸⁵ Diese wurde mit der birmanischen Chaṭṭhasaṅgāyana-Ausgabe (B)⁸⁶, der singhalesischen Ausgabe in der Simon Hewavitarne Bequest Series (C)⁸⁷, der thailändischen Ausgabe in der Mahāmakūṭa Serie (T)⁸⁸ sowie der Nālanda-Ausgabe (N)⁸⁹ verglichen. Wo von dem Text der PTS-

83 Dieses letzte Verfahren ist besonders wichtig, da es bis heute als Grundlage für die Aufhebung einer unbekanntenen Sīmā dient. Der entsprechende Abschnitt aus der Vimativinodaniṭkā ist auch in der Kal-yāni-Inschrift des Königs Dharmaceti (15. Jh.) zitiert (vgl. Taw Sein Ko, S. 49,3–19 [Übers.], S. 237,36–47 [Text]). Siehe auch B Anm. 590.

84 Vgl. O. v. Hinüber, „Das buddhistische Recht...“ (s. B. Anm. 38), S. 117. Man vgl. auch die Diskussion über die Reihenfolge der Worte in Kammavācās bei Vajirañāṇavarorasa, *Vinayamukha* III, S. 271, 273, 276, 278.

85 *Samantapāsādikā. Buddhaghosa's commentary on the Vinaya Piṭaka*, Vol. 5, ed. J. Takakusu, Makoto Nagai, Kogen Mizuno, London 1938 (PTS), S. 1035,23–1048,32; 1049,27–1056,30.

86 *Pācītyādi-Aṭṭhakathā*, Rankun 1965 (ChS), S. 318,7–330,4; 331,4–337,25.

87 *Samantapāsādikā or Vinayaṭṭhakathā*, Pt. 3, ed. V. Pamaratana, V. Sorata, Colombo 1946 (Simon Hewavitarne Bequest Series, 46), S. 773,14–782,31; 783,16–788,26.

88 *Samantapāsādikā*. Vol. 3, Bangkok 2510 (Mahāmakūṭa-Rājavidyālaya), S. 115,15–132,20; 134,3–143,14.

89 *Samantapāsādikā*, Vol. 3, ed. Birbal Sharma, Patna 1967 (Nava Nālandā Mahāvihāra Publication), S. 1091,9–1105,15; 1106,15–1114,6.

Ausgabe abgewichen wird, ist die Lesart von E in den Fußnoten vermerkt. Ansonsten werden Lesarten der anderen Ausgaben angegeben, im allgemeinen jedoch keine rein orthographischen Varianten.⁹⁰

Die Gliederung des Kommentars in einzelne Textabschnitte erfolgt nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Bei der Erörterung der einzelnen Textpassagen sind Angaben aus den Subkommentaren zur Samantapāsādikā – Vajrabuddhis Vajrabuddhiṭkā, Sāriputtas Sāratthadīpanī und Coḷiya Kassapas Vimativinodanīṭkā⁹¹ – herangezogen worden, wenn sich für die Deutung einer Samantapāsādikā-Stelle Bestätigungen finden bzw. wenn eine Angabe in der Sekundärliteratur ein näheres Eingehen auf bestimmte Passagen nötig macht. Eine vollständige Auswertung der Subkommentare ist an dieser Stelle nicht möglich. Anhand des Verzeichnisses der in den drei Ṭīkā kommentierten Stellen aus der Samantapāsādikā (s. unten S. 453 ff.), kann man sich einen schnellen Überblick darüber verschaffen, welche Stellen kommentiert werden.

Die große Zahl von Belegstellen, an denen das Wort *sīmā* – alleinstehend und in verschiedenen Komposita – in der Samantapāsādikā außerhalb der Sīmākathā (Sp 1035,23–1048,32, 1049,27–1056,30) vorkommt, können in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt werden. Die Behandlung all dieser Stellen analog zu der Bearbeitung derjenigen im Vinaya (A II) würde den Umfang des zweiten Teils (B) mehr als verdoppeln. Von diesen Belegstellen sind nur wenige direkt für die Sīmā-Regelungen von Bedeutung, so z. B. der Kommentar zu den elf fehlerhaften Sīmā-Formen im Parivāra, der bereits im ersten Teil der Arbeit berücksichtigt wurde (Vin V 221,5–11; vgl. A 11.2). Da die Weiterentwicklung von Funktion und Anwendung der Sīmā aus der Sīmākathā deutlich wird, scheint mir die Ausklammerung der Einzelstellen inhaltlich vertretbar. Die entsprechenden Textstellen sind im Index locorum angeführt und mit einem Kreuz bezeichnet.

6. NIMITTA

Nimitta, „Kennzeichen“, sind die Objekte, die den Grenzverlauf einer Baddhasīmā (B Einl. 7) markieren. Im Vinaya werden lediglich acht solcher Objekte aufgezählt – Berg, Stein, Wald, Baum, Weg, Ameisenhügel, Fluß, Wasser –, die diese Funktion erfüllen können (Vin I 106,5–8; A 2.1). In der Samantapāsādikā wird jedes einzelne dieser Objekte nach Größe und Beschaffenheit definiert, so daß beispielsweise nicht mehr jeder Baum, sondern nur ein Baum einer bestimmten Mindestgröße und einer bestimmten Gattung als Kennzeichen verwendet werden kann. Daneben erläutert Buddhaghosa die Art und Weise, in der „Kennzeichen bekanntzugeben sind“ (*nimittāni kittetabbāni*) sowie den dafür vorgeschriebenen Wortlaut (s. u.).

F. Bizot hält die Aufzählung der Objekte im Vinaya lediglich für eine Liste von Beispielen.⁹² Das würde bedeuten, daß man auch andere Objekte, die nicht in dieser

90 Bei *ti* und *pi* wird in der vorliegenden Textwiedergabe abweichend von der PTS-Ausgabe der Avagraha (*ti* und *pi*) nur geschrieben, wenn der davorstehende Vokal gelängt ist. Andere Abweichungen werden nicht vereinheitlicht.

91 Die Subkommentare werden alle nach der birmanischen Chatṭhasaṅgāyana-Ausgabe (ChS) zitiert.

92 François Bizot, *Les traditions de la pabbajjā en Asie du Sud-Est, Recherches sur le bouddhisme khmer, IV*, Göttingen 1988 (AAWG 169), S. 116, § 88: „Les listes du Vinaya ne donnent que des exemples de *sīmā* correspondant à des marques naturelles (éminence, pierre, forêt, arbre, chemin, termitière, cours d'eau, etc.).“

Reihe aufgeführt sind, als Kennzeichen einer Sīmā verwenden kann. Dies trifft für den Pāli-Vinaya, für die Samantapāsādikā, die Kaṅkhāvitarāṇī und die Subkommentare – Vajrabuddhiṭīkā, Sāratthadīpanī und Vimativinodanīṭīkā – nicht zu. In keinem der Texte wird durch *ādi-*, „usw.“, angedeutet, daß die Liste ergänzt werden kann, und in keinem der Texte werden Objekte angeführt, die nicht dieser im Vinaya enthaltenen Liste entsprechen.⁹³ Auch zeigen die Ausführungen Vajirañāṇavaroras in seinem Vinayamukha, daß die im Vinaya aufgeführte Liste noch heute Gültigkeit hat und daß die in der Samantapāsādikā enthaltenen Definitionen der einzelnen Objekte noch heute für die Wahl der Kennzeichen herangezogen werden.⁹⁴

In Thailand ist es heutzutage üblich, insgesamt neun Kennzeichen für eine Sīmā bekanntzugeben. Das neunte, das im Zentrum des Sīmā-Bezirks in der Erde vergraben wird, heißt Indakhīla.⁹⁵ Für diese Praxis bieten Pāli-Vinaya, Samantapāsādikā und die zugehörigen Kommentare keinen Anhaltspunkt. Für den in Thailand üblichen Brauch, die eigentlichen Sīmā-Kennzeichen in die Erde zu graben und oberirdisch reliefierte Kennzeichen-Steine aufzustellen, gibt es im Pāli-Vinaya und der Samantapāsādikā sowie in den Subkommentaren ebenfalls keinen Beleg.⁹⁶ Auch die – allerdings knappe – Beschreibung der Kennzeichenbekanntgabe für die Kalyāṇi-Sīmā in der aus dem 15. Jh. stammenden Kalyāṇi-Inschrift bietet dafür keine Anhaltspunkte.⁹⁷

6.1 *Nimittam kitteti*

Kitteti in der Wendung *nimittam kitteti*, „er gibt ein Kennzeichen bekannt“, ist *terminus technicus* für die formale Fixierung eines Objekts als Kennzeichen einer Sīmā. Kennzeichen bekanntzugeben bedeutet, daß bei jedem einzelnen Kennzeichen das folgende Verfahren einzuhalten ist: Ein „Vinaya-Experte“ (*vinayadhara*), der die „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*) leitet, fragt: „Was (ist) das Kennzeichen in östlicher Richtung?“ Dabei ist die Richtungsangabe eine Variable, sie muß dem jeweiligen Standort des Objekts angepaßt werden, das als Kennzeichen bekanntgegeben werden soll. Ihm antwortet eine zweite Person: „Ein Berg, Herr“. Die Angabe des Objekts ist wiederum eine Variable. Der Vinayadhara spricht daraufhin die Worte: „Dieser Berg (ist) das Kennzeichen“ (*eso pabbato nimittam*). Damit ist ein einziges Kennzeichen, im vorliegenden Beispiel ein Berg im Osten des zukünftigen Sīmā-Bezirks, bekanntgegeben.

„Kennzeichen bekanntgeben“ beinhaltet darüber hinaus auch das Verfahren, nach dem alle Kennzeichen einer Sīmā formal zu fixieren sind. Alle Kennzeichen

93 In der Mūlasarvāstivāda-Tradition weichen die angeführten Objekte nicht nur von den im Pāli-Vinaya genannten ab (vgl. C 2.1.1, 4.2.1.1), sondern es wird außerdem durch *ādi-* am Ende der Reihe angezeigt, daß weitere Objekte hinzugefügt werden können. Hier sind selbst die im Sanskrittext und die in der tibetischen Version angeführten Gegenstände unterschiedlich. Eine solche Divergenz läßt sich für die Pāli-Tradition nicht nachweisen.

94 Bei der Festlegung der Sīmā im Nagaramaṇḍapaśrīkīrti-Vihāra in Kīrtipur, Nepal (1989), hat man sich, wie mir bei einem Aufenthalt in Nepal 1989 mitgeteilt wurde, für die Wahl der „Stein-Kennzeichen“ auf die Ausführungen in der Samantapāsādikā gestützt.

95 Giteau, Bornage, S. 4–5.

96 Bei der Festlegung der Sīmā im Nagaramaṇḍapaśrīkīrti-Vihāra in Kīrtipur, Nepal (1989), wurden die eigentlichen Sīmā-Kennzeichensteine, von den umliegenden Bergen geholte Felsbrocken, ebenfalls in die Erde gelegt und darüber die üblichen viereckigen, länglichen Steinpfosten eingesetzt, die ein Stück weit über die Erdoberfläche emporragen.

97 Taw Sein Ko, S. 50,4ff. (Übers.), S. 238,24ff. (Text).

einer *Simā* sind danach auf die oben beschriebene Weise im Uhrzeigersinn bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe des letzten Kennzeichens muß dann das erste noch ein zweites Mal bekanntgegeben werden, damit jedes Kennzeichen mit dem vorausgehenden und nachfolgenden „verbunden“ (*ghaṭita*) ist. Sind „Kennzeichen bekanntgegeben“, bedeutet dies, daß das gesamte oben beschriebene Verfahren formal richtig durchgeführt ist und die entsprechenden Objekte als Kennzeichen der nun festzulegenden *Simā* gelten (B 1.1, 1.2).

6.2 *Nimittam karoti*

Die Formulierung *nimittam karoti*, „man macht zum Kennzeichen“, bzw. *nimittam kātum*, „zum Kennzeichen zu machen“, begegnet häufig im Zusammenhang mit der Definition der einzelnen Objekte, die als Kennzeichen einer *Simā* Verwendung finden können oder nicht zugelassen werden. Dabei bedeutet *nimittam kātum vaṭṭati*, „es ist richtig, zum Kennzeichen zu machen“, daß das vorher beschriebene Objekt den Definitionen für ein *Simā*-Kennzeichen entspricht und somit zugelassen ist. Die Ablehnung eines beschriebenen Gegenstandes wird entsprechend durch *nimittam kātum na vaṭṭati*, „es ist nicht richtig, (das) zum Kennzeichen zu machen“, ausgedrückt.

6.3 *Nimittam ṭhabeti*

Obwohl bei der Beschreibung des Verfahrens für die Kennzeichenbekanntgabe keine Handlung beschrieben wird, die der formalen Bekanntgabe vorausgeht, findet sich in der *Samantapāsādikā* verschiedentlich die Wendung *nimittam ṭhabeti* und zwar im Zusammenhang mit den Kennzeichen der *Khaṇḍasīmā* (Sp 1042,31; B 6.0), des „*Simā*-Zwischenraums“ (*sīmantarikā*, B 6.2.2), den Kennzeichen für eine *Simā*, die auf einem flachen Stein festgelegt werden soll (Sp 1043,3–4; B 7.1) oder in Gebäuden (Sp 1043,12.15.21–22.24.25, 1044,6; B 7.2–7.4). *Ṭhabeti*, das sowohl mit „aufstellen“ als auch mit „bestimmen“ übersetzt werden kann, bezieht sich an all diesen Stellen auf Stein-Kennzeichen (vgl. B Anm. 311). Es ist wahrscheinlich, daß *ṭhabeti* in diesem Zusammenhang durch „aufstellen“ wiederzugeben ist.

7. BADDHASĪMĀ UND ABADDHASĪMĀ

Terminus technicus für eine *Simā* „festlegen“ ist im *Vinaya* das Verb *sammannati* (vgl. A Anm. 94). Neben das Verb *sammannati* tritt in der Kommentarliteratur in gleicher Bedeutung das Verb *bandhati*.⁹⁸ Entsprechend kann eine „festgelegte“

98 Formen von *sammannati* und *bandhati* werden ungefähr gleich häufig verwendet: **sammannati und davon abgeleitete Formen:** Sp 1036,4, 1040,17.18.19, 1042,6.9.14.18, 1043,5.13.15.17.18.22.24.25.26, 1044,26, 1046,13–14.15.17.18, 1047,15–16(Zitat).18(Zitat).22.32, 1048,12.24.29.31, 1050,4(Zitat).13.25, 1056,22(Zitat).23.24; **bandhati und davon abgeleitete Formen:** Sp 1039,7, 1040,18.23.27.29, 1041,16.21.22.23.25.28.30, 1042,1.2.3.4.14.24.26, 1043,2, 1044,6.17.28, 1051,13.15.19.21–22.25, 1056,14.15.16.21.

Als Substantiv für „Festlegung“ wird im *Vinaya* und in der *Samantapāsādikā* *sammuti* (nach der Thai-Tradition *sammati*) verwendet (Sp 1042,15, 1047,33, 1050,24.29). „Das Festlegen“ wird durch *sammannana* und *bandhana* ausgedrückt: *nadīpārasīma-sammannane* (Sp 1039,9); *sammannana-kāle* (Sp 1041,7.8–9); *sīmabandhanatṭhāna* (Sp 1046,25, 1047,5).

Sīmā als *sammata* oder *baddhā* bezeichnet werden, eine „nicht-festgelegte“ als *asammata* oder *abaddhā*. Daraus haben sich die Komposita *Baddhasīmā* und *Abaddhasīmā* entwickelt. Während *Baddhasīmā* alle Formen der Sīmā umfaßt, die in einer Rechtshandlung festgelegt werden – *Mahāsīmā*, *Khaṇḍasīmā* (B Einl. 11, 6), *Nadīpārasīmā* (B Einl. 9, 11), *Avippavāsasīmā* (A 4; B Einl. 12, 14), *Samānasamvāsakasīmā* (B Einl. 8) – bezeichnet *Abaddhasīmā* die Formen der Sīmā, die nicht in einer Rechtshandlung festgelegt wurden – *Gāmasīmā*, *Nigamasīmā*, *Nagarasīmā*, *Sattabbhantarasīmā*, *Udakukkhepasīmā* (A 5; B 15). Ein *Abaddhasīmāvihāra* ist demnach ein *Vihāra*, der eine nicht festgelegte Sīmā hat, bzw. ein *Vihāra* ohne festgelegte Sīmā.

8. SAMĀNASAMVĀSAKASĪMĀ

Der in der *Samantapāsādikā* gebrauchte Terminus *Samānasamvāsakasīmā*, „Sīmā für die, die derselben Gemeinschaft angehören“, bezeichnet die buddhistische Gemeindegrenze, innerhalb der die Gemeinde sich für eine Rechtshandlung (*kamma*, *saṅghakamma*, *vinayakamma*) „vollzählig“ (*samagga*) zu versammeln hat. Das Wort *Samānasamvāsakasīmā* wird gewöhnlich für die „festgelegte“ (*baddha*) Sīmā verwendet⁹⁹, kann aber auch auf „nicht-festgelegte“ (*abaddha*) Sīmās bezogen werden (Sp 1052,10; B 15.2.0), da diese ebenfalls nur für Mönche gelten, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasamvāsaka*, vgl. A Einl. 12). Es muß daher aus dem Zusammenhang erschlossen werden, wann das Wort *Samānasamvāsakasīmā* eine *Baddhasīmā* und wann eine *Abaddhasīmā* bezeichnet (vgl. B Einl. 7).

Die festgelegte *Samānasamvāsakasīmā* entspricht im *Vinaya* der „Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier“ (*sīmā samānasamvāsā ekuposathā*, Vin I 106,11–12, u. ö.; A 2.2.1) bzw. der *Samānasamvāsasīmā* (Vin I 110,10–11.13–14; A 4.4.1, 4.4.2),¹⁰⁰ und wird in der *Samantapāsādikā* häufig nur als Sīmā bezeichnet.¹⁰¹

Die festgelegte *Samānasamvāsakasīmā* schließt immer den *Vihāra* ein¹⁰² und wird in der *Samantapāsādikā* auch als *Vihārasīmā* bezeichnet (Sp 1048,15–16.25.29–30, 1054,1.35, 1055,18; vgl. B Einl. 10). Wird zusätzlich zu einer *Samānasamvāsakasīmā* eine *Khaṇḍasīmā*, „Teil-Sīmā“ (vgl. B Einl. 11), festgelegt, nennt man die *Samānasamvāsakasīmā* im Verhältnis zur *Khaṇḍasīmā* meist *Mahāsīmā*, „große Sīmā“ (Sp 1042,1.3.4.14–15.22.27.28, 1045,24.25.28; vgl. B Einl. 11, 6.0, 8.0). Erstreckt sich eine festgelegte *Samānasamvāsakasīmā* über einen Fluß, dann erhält sie die Bezeichnung *Nadīpārasīmā* (Sp 1039,8, u. ö.; vgl. B Einl. 9, 11). Wenn die festgelegte *Samānasamvāsakasīmā* in Gegensatz zu den *Abaddhasīmās* ge-

99 Sp 1040,14 (B 2.8.0), 1041,7 (B 4.0), 1041,19, 1042,18 (B 6.0), 1050,20.21.22–23 (B 13.3.2.0).

100 Das Wort *samānasamvāsasīmā* wird in der *Samantapāsādikā* im Kommentar zu *sīmāya deti* (Vin I 309,25–26; A 8.5.2; dazu Sp 1136f.) verwendet.

101 Die „festgelegte“ *Samānasamvāsakasīmā* ist die gewöhnliche Form der „festgelegten“ Sīmā und wird daher, wenn der Kontext keine Differenzierung erforderlich macht, meist als Sīmā bezeichnet.

102 In den Ausführungen zu den „Kennzeichen“ (*nimitta*) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die *Nimitta* so gewählt werden müssen, daß der *Vihāra* nicht außerhalb des Sīmā-Gebiets liegt (vgl. B 2.0). Sīmā bezeichnet hier die normale Form der „festgelegten“ Sīmā, d. h. die *Samānasamvāsakasīmā*.

bracht wird, bezeichnet man sie auch als Baddhasīmā (Sp 1040,24.28 im Gegensatz zu 1040,25.30; B 4.0).

Obwohl eine Textstelle belegt, daß auch die Abaddhasīmās (B Einl. 7) als Samānasamvāsakasīmā bezeichnet werden können, werden diese gewöhnlich unter ihrem Eigennamen aufgeführt.

9. NADĪPĀRASĪMĀ

Nadīpārasīmā, „Sīmā, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckt)“, ist die Bezeichnung für eine festgelegte Samānasamvāsakasīmā, deren Gebiet von einem Fluß durchschnitten wird. Bereits im Vinaya wurde erlaubt, eine Sīmā so festzulegen, daß sie auf das andere Flußufer reicht, wenn ein sicheres Boot oder eine sichere Brücke die Überquerung ermöglichen (A 2.4.1).

Buddhaghosa bespricht ausführlich, wie die Kennzeichen einer solchen Sīmā bekanntgegeben werden müssen (Sp 1047,15–1048,32; vgl. B 11). Die Ṭīkās gehen nicht auf diese Sīmā-Form ein.

10. VIHĀRASĪMĀ

In der Sīmākathā wird verschiedentlich das Wort Vihārasīmā, „Klostergrenze“, allein stehend oder in Komposita gebraucht. Im Rahmen der Behandlung der Nadīpārasīmā (vgl. B 11.0) kommt *vihārasīmāpariccheda* dreimal vor, einmal ist *vihārasīmāparicchedanimitta* belegt:

(Sp 1048,15–18): *sace pana dīpako vihārasīmāparicchedato uḍḍham vā adho vā adhikataro hoti, atha vihārasīmāparicchedanimittassa ujukam eva sammukhībūte dīpakassa orimante nimittaṃ kittetvā...*

„Wenn aber das Inselchen entweder oben oder unten weiter herausragt als die Begrenzung der Vihārasīmā, dann gibt man am diesseitigen Ende des Inselchens in gerader Richtung gegenüber dem Kennzeichen für die Vihārasīmā-Begrenzung ein Kennzeichen bekannt.“

(Sp 1048,25–26): *sace pana dīpako vihārasīmāparicchedato uddham pi adho pi adhikataro hoti...*

„Wenn aber das Inselchen sowohl oben als auch unten weiter herausragt als die Vihārasīmā-Begrenzung...“

(Sp 1048,29–30): *sace dīpako vihārasīmāparicchedassa anto khuddako hoti...*

„Wenn das Inselchen innerhalb der Vihārasīmā-Begrenzung klein ist...“

Vihārasīmāpariccheda bezeichnet hier das auf zwei Flußufern durch eine Nadīpārasīmā eingeschlossene Gebiet. Dies geht daraus hervor, daß die Insel im Fluß unten oder oben über die Begrenzung der Vihārasīmā hinausragen kann. *Vihārasīmāparicchedanimitta*, „Kennzeichen für die Vihārasīmā-Begrenzung“, bezieht sich an dieser Stelle auf eines der am Flußufer bekanntgegebenen Kennzeichen der Nadīpārasīmā. Da die Nadīpārasīmā lediglich eine spezielle Form der Samānasamvāsakasīmā ist (vgl. B Einl. 8), bezeichnet *vihārasīmāpariccheda* nicht die tatsächliche Ausdehnung des Vihāra, d. h. die Fläche, auf der die zu einem Vihāra gehörigen Gebäude usw. stehen, sondern den gesamten von der zu diesem Vihāra gehörigen Baddhasīmā (vgl. B Einl. 7) umschlossenen Bereich auf den beiden Flußufern.

Bei der Behandlung der Udakukkhepasīmā wird ebenfalls das Wort *vihārasīmā* gebraucht.

Sp 1054,34–35: *sace pana vihārasīmaṃ ottharati, vihārasīmā tv eva saṅkhaṃ gacchati.*

„Wenn (der Fluß) aber eine Vihārasīmā überflutet, wird er ‚Vihārasīmā‘ genannt“ (vgl. B 15.5.0).

Gebiete, die vom Fluß oder einem anderen Gewässer überschwemmt und über eine bestimmte Periode hinweg von Wasser bedeckt werden, gelten als Fluß bzw. als entsprechendes Gewässer. Ausgenommen hiervon ist lediglich eine Baddhasīmā (vgl. B Einl. 7). Sie bleibt Baddhasīmā, auch wenn sie vom Flußwasser, Seewasser usw. bedeckt ist. Da die Vihārasīmā trotz der Überflutung durch den Fluß weiterhin als Vihārasīmā gilt, gehört sie der Kategorie der Baddhasīmā an (vgl. B 15.5.8). Das trifft auch zu, wenn eine Vihārasīmā vom Ozean überflutet wird.¹⁰³

Im letzten Abschnitt der Sīmā-Regeln wird von der Baddhasīmā anderer (*paraṃ baddhasīmā*) gesprochen. In der Folge werden statt Baddhasīmā die Worte *vihārasīmā* (einmal) und *sīmā* (mehrmals) verwendet. Wie aus dem Kontext hervorgeht, handelt es sich dabei um die „festgelegte“ (*baddha*) Samānasaṃvāsaka-sīmā. Vihārasīmā ist demnach hier ein Synonym für die festgelegte Samānasaṃvāsaka-sīmā. Daß es sich bei der Vihārasīmā um eine Baddhasīmā handelt, bestätigt auch die Vimativinodanīṭikā (Vmv II 167,29).

Außerhalb der Sīmākathā findet sich das Wort *vihārasīmā* verschiedentlich (Sp 352,23.27–28.30, 654,21, 910,4, 1184,31–1185,3). Die meisten dieser Textstellen bieten selbst keinen Anhaltspunkt für die genaue Bedeutung des Wortes. Doch kann die aufgrund der in der Sīmākathā enthaltenen Stellen gewonnene Bedeutung überall angesetzt werden. Eine Bestätigung für diese Deutung bietet Sp 1184,31–1185,3: *taṃ pana bhikkhunīhi attano sīmaṃ sodhetvā vihārasīmāya vā vihārasīmaṃ sodhetuṃ asakkontīhi khaṇḍasīmāya vā sabbantimena paricchena catuvaggaṃ gaṇaṃ sannipāṭepvā dātabbaṃ.*

„Das (Pakkhamānatta) aber ist, nachdem durch die Nonnen die eigene Sīmā gereinigt worden ist, in der Vihārasīmā oder, wenn sie nicht in der Lage sind, die Vihārasīmā zu reinigen, in der Khaṇḍasīmā zu geben, nachdem sie gemäß dem allergeringsten Limit eine vierköpfige Schar veranlaßt haben, sich zu versammeln.“

Hier steht Vihārasīmā als Gegensatz zu Khaṇḍasīmā (B Einl. 11). Das bedeutet, daß Vihārasīmā als Synonym für Mahāsīmā (vgl. B Einl. 11) gebraucht wird, die übliche Bezeichnung für die „festgelegte“ (*sammata, baddha*) Samānasaṃvāsaka-sīmā im Verhältnis zur Khaṇḍasīmā.

11. KHAṆḌASĪMĀ UND MAHĀSĪMĀ

Als Begründung für die Einführung der Khaṇḍasīmā, „Teil-Sīmā“, wird angegeben, daß sie die leichtere Durchführung von Rechtshandlungen der Gemeinde ermöglichen soll (Sp 1041,21; vgl. B 6). Was damit gemeint ist, wird an anderer Stelle deutlich (Sp 1003,6–10):

103 Sp 1055,17–18: *sace pana vihārasīmaṃ ottharati, vihārasīmā tveva saṅkhaṃ gacchati* (vgl. B 15.6.0, 15.6.1).

sace pana vihāro mahā hoti anekabhikkhusahassāvāso, sabbe bhikkhū sannipātetum pi dukkaraṃ pageva paṭipāṭiyā āpucchitum, khaṇḍasīmāyaṃ vā thatvā nadīsamuddādīni vā gantvā pabbajetabbo.

„Wenn aber der Vihāra groß ist, aus 1000 Āvāsas mit zahllosen Mönchen besteht, ist es schwierig, alle Mönche zu versammeln, wieviel (schwieriger) noch, (alle Mönche) zu fragen.¹⁰⁴ (Daher) ist die Pabbajjā zu erteilen, indem man sich in der Khaṇḍasīmā aufhält oder indem man zum Fluß, Ozean usw. geht.“

Die im Laufe der Zeit zunehmende Größe der Klöster (*vihāra*) und damit die steigende Zahl der dort ansässigen Mönche, erschwert die Durchführung von Rechtshandlungen. Da der Vihāra in die Samānasamvāsakasīmā (vgl. B Einl. 8) eingeschlossen ist, müssen selbst für eine Rechtshandlung, die von vier Mönchen durchgeführt werden könnte, alle innerhalb der Samānasamvāsakasīmā befindlichen Mönche, also auch die im Vihāra wohnenden, zusammenkommen. Die Organisation der Gemeinde wird dadurch äußerst schwerfällig, und für das normale Gemeindeleben bleibt wenig Raum. Um diesem Problem abzuhelpfen, hat man die Khaṇḍasīmā eingeführt. Ein großer Vihāra hat die Möglichkeit, zwei, drei oder mehr solcher Khaṇḍasīmās festzulegen (Sp 1042,13).

Die Khaṇḍasīmā gehört zur Kategorie der Baddhasīmā (z. B. Kkh 6,26–28; vgl. B Einl. 7), d. h. sie wird in einem Nāttidutiya-kamma mit dem im Vinaya überlieferten „Formular“ (*kammavācā*; vgl. A 2.2.1) festgelegt. Sie muß mindestens 21 Mönchen Platz bieten; nach oben hin ist ihre Größe unbegrenzt (Sp 1041,28–29).

Da die Khaṇḍasīmā ermöglichen soll, eine Rechtshandlung mit nur wenigen Mönchen durchzuführen, darf sie nicht an einem Platz festgelegt werden, an dem viele Menschen zusammenkommen (Sp 1041,24), weder bei einem Cetiya, beim Bodhi-Baum, beim Speisesaal (Sp 1041,22–23) noch beim Uposatha-Haus (Sp 1051,16–17; vgl. B 6.1, 14.3). Sie muß „an einem separaten, an den Vihāra angrenzenden Platz“ (*vihārapaccante vivittokāse*, Sp 1041,24–25) festgelegt werden. Dieser Platz liegt zu ebener Erde (*khaṇḍasīmā nīcavatthukā hoti*, Sp 1045,13–14) und seine Erdoberfläche ist geglättet (Sp 569,1–2; vgl. B 8.2).

Der von einer Khaṇḍasīmā umschlossene Bezirk wird ebenso wie der Vihāra selbst in die Samānasamvāsakasīmā eingeschlossen. Die Samānasamvāsakasīmā wird dann im Gegensatz zur Khaṇḍasīmā als Mahāsīmā bezeichnet.

Als „Kennzeichen“ (*nimitta*) für die Khaṇḍasīmā dienen Steine, die dort plaziert werden, wo die Khaṇḍasīmā verlaufen soll (Sp 1041,30–31). Um diese Khaṇḍasīmā werden sodann in einem bestimmten Mindestabstand weitere Steine aufgestellt, die den „Simā-Zwischenraum“ (*simantarikā*) markieren (Sp 1042,8–12). Dieser Simā-Zwischenraum ist nötig, um den Khaṇḍasīmā-Bezirk von dem Gebiet der Mahāsīmā abzugrenzen.

Für das Festlegen von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā werden in der Samantapāsādikā zwei Verfahren beschrieben: (1) Man stellt die Kennzeichen für die Khaṇḍasīmā auf, gibt sie bekannt, legt die Khaṇḍasīmā fest und führt anschließend die Rechtshandlung zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ durch. Dann stellt man Steine für den Simā-Zwischenraum auf, begibt sich aus der Khaṇḍasīmā in das Mahāsīmā-Gebiet und gibt von dort aus die Kennzeichen für den Simā-Zwischenraum bekannt. Anschließend werden die Kennzeichen

¹⁰⁴ Es müssen alle Mönche um Erlaubnis gefragt werden, das Bhaṇḍūkamma durchzuführen (Sp 1002,19–27).

der Mahāsīmā bekanntgegeben, dann legt man die Mahāsīmā und zuletzt die Mahāsīmā als Avippavāsasīmā fest (B 6.2.4). (2) Man stellt die Kennzeichen für die Khaṇḍasīmā auf und gibt sie bekannt. Dann stellt man die Kennzeichen für den Sīmā-Zwischenraum auf, gibt sie bekannt und zuletzt gibt man die Kennzeichen der Mahāsīmā bekannt. Anschließend kann man je nach Wunsch zuerst die Khaṇḍasīmā und die Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā oder zuerst die Mahāsīmā und die Mahāsīmā als Avippavāsasīmā festlegen (B 6.3).

Die Khaṇḍasīmā wird in der Samantapāsādikā auch als *sīmāmāḷaka* bzw. *sīmāmaṇḍala* bezeichnet (vgl. B 8.1), ebenso im Visuddhimagga (Vism 312,28). In der Kkh-ṭ 143,9 wird Khaṇḍasīmā durch *khuddakasīmā* erklärt. Die Bezeichnung Khuddakasīmā, „kleine Sīmā“, könnte als Gegensatz zu Mahāsīmā in Gebrauch gekommen sein. Der Khaṇḍasīmā vergleichbar ist in der Tradition der Mūlasarvāstivādin die *khuddalikā sīmā* (vgl. C Einl. 7); der Mahāsīmā entspricht dort die *mahatī sīmā* (vgl. C Einl. 6).

12. AVIPPAVĀSASĪMĀ

Avippavāsasīmā, „Sīmā für das Nicht-Getrenntsein“, ist die Bezeichnung für eine Samānasamvāsakasīmā, die als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*, vgl. A 4.1, 4.2) festgelegt worden ist (vgl. auch A Einl. 15).

Die Rechtshandlung, in der die Festlegung dieser Sīmā durchgeführt wird, wird als *avippavāsakammavācā* bezeichnet (Sp 1042,7.19). In Sp 1051,3–26 werden *avippavāsasīmā* (Sp 1051,5.6.12) und *avippavāsa* (Sp 1051,14.16) ausschließlich auf die Mahāsīmā bezogen, obwohl dies im Text nicht explizit formuliert ist (vgl. B 14.1).

Die Avippavāsasīmā gehört zur Kategorie der Baddhasīmā (B Einl. 7) und wird mit den im Vinaya überlieferten Formularen (A 4.1, 4.2) festgelegt.

13. HATTHAPĀSA

Hatthapāsa, „Reichweite der Hand“, wird im Vinaya im Zusammenhang mit den Gewänderregeln verwendet (Vin III 200,14ff.; vgl. z. B. A 5.5.3). Es bezeichnet den Abstand, in dem ein Mönch sein Gewand – meist die Saṅghātī – deponieren muß, wenn er nicht damit bekleidet ist und sich keines Vergehens schuldig machen will.

Nach Buddhaghosa entspricht der *hatthapāsa* zweieinhalb Ratana (*aḍḍhateyyaratanappamāṇa*, Sp 652,21) bzw. zweieinhalb Hattha (*aḍḍhateyyahatthappamāṇa*, Sp 821,30). Hattha und Ratana sind demnach identisch.¹⁰⁵ Ein Hattha entspricht im Vinaya der Distanz vom Ellenbogen bis zum Fingernagel (Vin III 121,9, IV 221,10–11; vgl. A 5.2), also etwa 38 bis 40 cm. Entsprechend wäre ein Hatthapāsa mit rund 1,00 m zu veranschlagen.

105 Vgl. auch die Übereinstimmung bei der Erläuterung zu *abbhantara*. Nach Buddhaghosa entspricht ein Abbhantara 28 Hattha (*ekaṃ abbhantaraṃ atthavīsatihattham hoti*, Sp 654,16). In Moggallānas *Abhidhānappadīpikā*, ed. W. Subhūti, Colombo 1865, S. 30, Nr. 197, wird ein Abbhantara mit 28 Ratana gleichgesetzt.

Buddhaghosa definiert einen Ratana als zwei Vidatthi (*dve vidatthiyo ratanam*, Vibh-a 343,28–29), eine Vidatthi als 12 Aṅgula (ebenda). Ein Aṅgula entspricht der Fingerbreite und kann mit etwa 1,8 cm angesetzt werden. Danach wären ein Hattha bzw. ein Ratana mit 44 cm zu veranschlagen und ein Hatthapāsa mit 1,10 m.¹⁰⁶

Nach den Ausführungen im Vinaya ist es ausreichend, wenn sich der Sangha zur Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb einer Sīmā „vollzählig“ (*samagga*) versammelt. In welcher Entfernung die einzelnen Mönche sich zueinander befinden, wird dort nicht geregelt. Nach den Ausführungen Buddhaghosas in der Samantapāsādikā müssen sich die Mönche zur Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb der Sīmā im Hatthapāsa-Abstand versammeln. Ein Mönch, der sich innerhalb der Sīmā, aber außerhalb des Hatthapāsa-Abstandes befindet, bewirkt die Unvollzähligkeit der im Hatthapāsa-Abstand versammelten Gemeinde.

Beim Festlegen einer Sīmā müssen sich die Mönche innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*) im Hatthapāsa-Abstand versammeln, um die Rechtshandlung durchführen zu können. Hatthapāsa wird beim sitzenden Mönch vom hinteren Ende seines Sitzes aus, beim stehenden Mönch von der Ferse aus und bei einem liegenden Mönch vom jenseitigen Ende der Seite aus, auf der er liegt, gemessen (vgl. B 5.1).

14. SĪMAPPAMĀṆA UND SĪMĀPARICCHEDA

Sīmappamāṇa, „Sīmā-Maß“, bezeichnet nicht die tatsächliche Ausdehnung einer Sīmā, sondern das niedrigste für eine Sīmā vorgeschriebene Maß. Dies entspricht einem Platz, an dem sich mindestens 21 Mönche versammeln können, wie der Vergleich zweier Textstellen zeigt:

(Sp 1044,19–21): *yo pana vitānasaṅṭhāno hoti, upari ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāso atthi, heṭṭhā n' atthi, tassa upari baddhā sīmā heṭṭhā na otarati.*

„(Wenn) aber ein (Berg) die Form eines Baldachins hat, auf (ihm) Platz ist für 21 Mönche, darunter nicht, reicht die auf ihm festgelegte Sīmā nicht hinab.“

(Sp 1044,21–23): *evaṃ mudīṅgasaṅṭhāno vā hotu paṇavasaṅṭhāno vā, yassa heṭṭhā vā majjhe vā sīmappamāṇaṃ n' atthi, tassa upari baddhā sīmā heṭṭhā n' eva otarati.*

„Sollte (ein Berg) die Form einer Mudiṅga-Trommel oder die Form einer Paṇava-Trommel haben, an dessen unterem (Ende) oder in dessen Mitte das Sīmā-Maß nicht vorhanden ist, reicht die auf diesem (Berg) festgelegte Sīmā ebenfalls nicht hinab.“ (vgl. B 7.5.0).

An der zweiten Stelle wird statt der Worte „Platz für 21 Mönche“ (*ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāso*) das Wort *sīmappamāṇaṃ* verwendet. Dies zeigt, daß *sīmappamāṇa* stellvertretend für diese Maßangabe steht. Daß eine Sīmā mindestens 21 stehend oder sitzend versammelten Mönchen Platz bieten muß, wird in der Samantapāsādikā verschiedentlich angeführt. Aus der Definition der „zu kleinen Sīmā“ (*atikhuddakasīmā*) geht hervor, daß eine Sīmā, die nicht 21 Mönche faßt, zu klein ist und daher zu den Fehlformen der Sīmā gehört (Sp 1401,3–5; vgl. A 11.2.1). Statt *sīmappamāṇa* findet sich an einer Stelle auch das Wort *sīmaparimāṇa* (Sp 1045,8; s. u.).

Im Gegensatz zu *sīmappamāṇa* bezeichnet *sīmāpariccheda*, wörtlich „die Begrenzung des Sīmā(-Bezirks)“, die tatsächliche Ausdehnung einer Sīmā, d. h. den mittels der „Kennzeichen“ (*nimitta*) abgegrenzten Sīmā-Bezirk, Sp 1045,5–9:

athāpi upari sīmāparicchedo khuddako, heṭṭhā lenaṃ mahantaṃ sīmāparicchedaṃ atikkamivā ṭhitam, sīmā upari yeva hoti, heṭṭhā na otarati. yadi pana lenaṃ khuddakaṃ sabbapacchimasīmāparimāṇaṃ, upari sīmā mahatī taṃ ajjhottharivā ṭhitā, sīmā otarati.

„Ist die Sīmā-Abmessung auf (dem Berg) klein, unten die Höhle groß, (so daß) sie die Sīmā-Abmessung (auf dem Berg) überschreitet, so ist die Sīmā nur auf (dem Berg), sie reicht nicht hinab. Wenn aber die Höhle klein ist, das insgesamt niedrigste Sīmā-Maß hat, oben die Sīmā groß ist, die (Höhle) überdeckt, (dann) reicht die Sīmā hinab.“

In diesem Fall ist jeweils das geforderte Mindestmaß für eine Sīmā vorhanden, doch die tatsächliche Ausdehnung der auf dem Berg festgelegten Sīmā im Verhältnis zur Lage und Größe der darunter befindlichen Höhle ist dafür ausschlaggebend, daß die Sīmā hinabreicht bzw. nicht hinabreicht (vgl. B 7.5.1).

15. UPACĀRASĪMĀ

Eine Sīmā-Form, die im Kommentar zu den Sīmā-Regeln, in der Sīmākathā, nicht erwähnt wird, die aber z. B. für Regelungen des Strafmaßes bei Vergehen sowie für die Verteilung von Gewändern von Bedeutung ist, ist die Upacārasīmā. Eine Erläuterung zu dieser Art von Sīmā gibt Buddhaghosa in seinem Kommentar zu *sīmāya deti* (Vin I 309,24–25, A 8.5.2; dazu Sp 1136,13–23):

upacārasīmā parikkhittassa vihārassa parikkhepena aparikkhittassa parikkhepārahaṭṭhānena paricchinnā hoti. api ca bhikkhūnaṃ dhuvasannipātattḥānato vā pariyante ṭhitabhojanasālato vā nibaddhavasanaāvāsato vā thāmamajjhimassa purisassa dvinnaṃ leḍḍupātānaṃ anto upacārasīmā vedītabbā. sā pana āvāsesu vaḍḍhantesu vaḍḍhati, parihāyantesu parihāyati. mahāpaccariyaṃ pana¹⁰⁷ bhikkhūsu pi¹⁰⁸ vaḍḍhantesu vaḍḍhatīti vuttaṃ. sace vihāre sannipatītabhikkhūhi saddhiṃ ekābaddhā hutvā yojanasataṃ pi pūretvā nisīdanti, yojanasataṃ pi upacārasīmā va hoti, sabbesaṃ lābho pāpuṇāti.

„Die Upacārasīmā ist bei einem eingefriedeten Vihāra durch die Einfriedung, bei einem nicht eingefriedeten (Vihāra) durch den Platz für die Einfriedung bestimmt. Und auch die Upacārasīmā muß man kennen, die von dem ständigen Versammlungsort der Mönche aus oder von dem am Ende (des Vihāra) gelegenen Speisesaal aus oder von dem als ständiger Wohnsitz dienenden Mönchswohnhaus (*āvāsa*) aus innerhalb von zwei durch einen mittelstarken Mann (geworfenen) Steinwurfweiten (verläuft). Sie aber vergrößert sich, wenn sich die *Āvāsa*s vergrößern, (und) verkleinert sich, wenn (die *Āvāsa*s) sich verkleinern. In der Mahāpaccarī aber heißt es: ‚Wenn sich aber (die Zahl der) Mönche vergrößert, vergrößert sie sich.‘ Wenn (die Mönche) mit den im Vihāra versammelten Mönchen vereint sind (d. h. wenn die beiden Mönchsgruppen aneinanderstoßen) und

107 E, T ad *sā lābhavasena*.

108 E om *pi*.

sich niedersetzen, wobei sie hundert Yojana füllen, ist die Upacārasīmā eben hundert Yojana. Allen kommt der Besitz zu.“

Deutlich wird, daß die Upacārasīmā bei einem Vihāra in der Weise gemessen wird wie der *gāmūpacāra* (B 13.3.1). *Āvāsa* bezeichnet im vorliegenden Abschnitt nicht den Wohnbezirk, sondern die einzelnen Wohnstätten der Mönche.

Eine weitere Textstelle, in der die Verteilung des geschenkten Gewandstoffes beschrieben wird, je nachdem für welche Sīmā er gegeben wurde, erhellt, welchen Bereich eine solche Upacārasīmā umfaßt (Sp 1137,6–17):

evam etāsu sīmāsu khaṇḍasīmāya kenaci kammaṇa sannipatitaṃ saṅghaṃ disvā etth' eva sīmāya saṅghassa demī¹⁰⁹ ti vutte h' yāvatikā bhikkhū antokhaṇḍasīmagatā, tehi bhājetabbaṃ. tesam yeva hi taṃ pāpuṇāti. aññesaṃ sīmantarikāya vā upacārasīmāya vā thitānaṃ pi na pāpuṇāti. khaṇḍasīmāya thite¹¹⁰ pana rukkhe vā pabbate vā thitassa heṭṭhā vā pathavīvemajjhagatassa pāpuṇāti yeva. imissā upacārasīmāya saṅghassa dammīti dinnam pana khaṇḍasīmāsīmantarikāsu thitānaṃ pi pāpuṇāti. samānasaṃvāsasīmāya dammīti dinnam pana khaṇḍasīmāsīmantarikāsu thitānaṃ na pāpuṇāti.

„Wenn einer einen Sangha sieht, der sich für irgendeine Rechtshandlung unter diesen (oben genannten Sīmās) in der Khaṇḍasīmā versammelt hat (und) sagt ‚ich gebe (den Gewandstoff) dem Sangha in der Sīmā hier‘, (so) ist (der Gewandstoff) an alle Mönche zu verteilen, die sich innerhalb der Khaṇḍasīmā befinden. Der (Gewandstoff) kommt diesen nämlich zu. Anderen im Sīmā-Zwischenraum oder in der Upacārasīmā befindlichen (Mönchen) aber kommt er nicht zu. Einem auf einem Baum oder einem Berg in der Khaṇḍasīmā Befindlichen oder einem unten, im Erdinneren Befindlichen kommt (der Gewandstoff) ebenfalls zu. (Gewandstoff) aber, (der mit den Worten:) ‚Ich gebe (ihn) dem Sangha in dieser Upacārasīmā‘ gegeben wurde, steht auch den in der Khaṇḍasīmā und im Sīmā-Zwischenraum Befindlichen zu. (Gewandstoff) aber, (der mit den Worten:) ‚Ich gebe (ihn dem Sangha) in der Samānasaṃvāsakasīmā‘ gegeben wurde, steht den in der Khaṇḍasīmā und im Sīmā-Zwischenraum Befindlichen nicht zu.“

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, daß die Upacārasīmā lediglich die räumliche Abgrenzung eines Vihāra ist. Mit den Sīmās, die als buddhistische Gemeindegrenze dienen (Samānasaṃvāsakasīmā, B Einl. 8; Khaṇḍasīmā, B Einl. 11) hat sie nichts zu tun. Entsprechend werden bei einer Gabe an die Upacārasīmā auch Mönche in der Khaṇḍasīmā und in der Sīmantarikā berücksichtigt.

109 E, T *demā*.

110 E, T *uṭṭhite*.

HAUPTTEIL

1 Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*)

1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1035,23–1036,10)

Aus dem Vinaya ist bekannt, daß vor „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā Kennzeichen bekanntgegeben werden müssen (*paṭhamam nimittā kittetabbā*, Vin I 106,5; vgl. A 2.1). Abgesehen von der Zahl und Art der dafür in Frage kommenden Objekte bietet der Vinaya jedoch keine näheren Erläuterungen. In der Samantapāsādikā wird die „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*) detailliert besprochen. Danach ist der Wortlaut der Sätze, mit denen ein *nimitta* „bekanntgegeben wird“ (*kitteti*), festgelegt und ebenso die Abfolge der Himmelsrichtungen, in denen Kennzeichen bekanntgegeben werden. All dies erläutert Buddhaghosa im Kommentar zu *paṭhamam nimittā kittetabbā* (Sp 1035,23–1036,10):

paṭhamam nimittā kittetabbā ti vinayadharena pucchitabbaṃ puratthimāya disāya kiṃ nimittan ti. pabbato bhante ti. puna vinayadharena eso pabbato nimittan ti evaṃ paṭhamam¹¹¹ nimittam kittetabbaṃ. etaṃ pabbataṃ nimittam karoma, karissāma, nimittam kato, nimittam hotu, hoti¹¹², bhavissati¹¹³ ti evaṃ pana kittetuṃ na vaṭṭati. pāsāṇādīsu pi es'eva nayo.

puratthimāya¹¹⁴ disāya¹¹⁵, puratthimāya¹¹⁶ anudisāya, dakkhiṇāya disāya, dakkhiṇāya anudisāya, pacchimāya disāya, pacchimāya anudisāya, uttarāya disāya; uttarāya anudisāya kiṃ nimittan ti¹¹⁷, udakam bhante ti¹¹⁸, etaṃ udakam nimittan ti. ettha pana aṭṭavā¹¹⁹ puna puratthimāya disāya kiṃ nimittan ti¹²⁰, pabbato bhante ti¹²¹, eso pabbato nimittan ti. evaṃ paṭhamam kittitam nimittam kittetvā 'va ṭhapetabbam. evañ hi nimittena nimittam ghaṭitam¹²² hoti. evaṃ nimittāni kittetvā athānantaram¹²³ vuttāya kammavācāya sīmā sammanitabbā. kammavācāpariyosāne nimittānaṃ anto sīmā hoti, nimittāni sīmato bahi honti. tatha nimittāni sakiṃ kittitāni pi sukittitān¹²⁴ eva honti. Andhakatṭhakathāyam pana tikkhattuṃ sīmāmaṇḍalaṃ sambandhantena nimittam kittetabban ti vuttam.

111 B, C, N om *paṭhamam*. Da der zitierte Wortlaut für die Bekanntgabe jedes Kennzeichens gilt, könnte *paṭhamam* hier entfallen. Da dieses Kennzeichen aber im Hinblick auf das im folgenden von Buddhaghosa beschriebene Verfahren als das erste gilt, folge ich der Lesung von E und T.

112 C *hoti*, aber in anderer Reihenfolge: *hotu, bhavissati, hoti*; E, T *hohi ti* statt *hoti*.

113 Interpunktion wie B, C, N, T. Die Interpunktion in E ist falsch.

114 E *purattimāya*.

115 B, C, T om *puratthimāya disāya*. Diese Ausgaben beginnen direkt mit *puratthimāya anudisāya*, setzen also den im vorher genannten Beispiel für den Osten (*puratthimāya disāya*) bekanntgegebenen Berg als gültiges Kennzeichen voraus.

116 E *purattimāya*.

117 B, C, N om *tī*.

118 B, C, N om *tī*.

119 B, N *aṭṭavā*.

120 B, C, N om *tī*.

121 B, C, N om *tī*.

122 E, T ad *nāma*.

123 E *ath'ānantaram*, N *athāntaram*.

124 B, C, N *kittitān*.

pabbato bhante ti ... pe ... udakaṃ bhante ti evaṃ pana upasampanno vā ācikkhatu anupasampanno vā, vaṭṭati yeva.

„Als erstes sind die Kennzeichen bekanntzugeben: Ein Vinaya-Experte muß fragen: ‚Was (ist) das Kennzeichen in östlicher Richtung?‘ ‚Ein Berg, Herr.‘ Dann muß der Vinayadhara das erste Kennzeichen folgendermaßen bekanntgeben: ‚Dieser Berg (ist) das Kennzeichen.‘ Nicht richtig ist es aber, (ein Kennzeichen) so bekanntzugeben: ‚Diesen Berg machen wir zum Kennzeichen, werden wir (zum Kennzeichen) machen, er ist ein zum Kennzeichen gemachter, er soll Kennzeichen sein, er ist (Kennzeichen), er wird (Kennzeichen) sein.‘ Dasselbe (gilt) auch hinsichtlich der Stein(-Kennzeichen) usw.

(Was ist das Kennzeichen) in östlicher Richtung, in östlicher Zwischenrichtung (SO), in südlicher Richtung, in südlicher Zwischenrichtung (SW), in westlicher Richtung, in westlicher Zwischenrichtung (NW), in nördlicher Richtung; ‚Was (ist) das Kennzeichen in nördlicher Zwischenrichtung (NO)?‘¹²⁵ ‚Wasser, Herr.‘ ‚Dieses Wasser (ist) das Kennzeichen.‘¹²⁶ Ohne aber hier stehen zu bleiben, (fragt der Vinayadhara) wieder: ‚Was (ist) das Kennzeichen in östlicher Richtung?‘ ‚Ein Berg, Herr.‘ ‚Dieser Berg (ist) das Kennzeichen.‘ Auf diese Weise ist das als erstes bekanntgegebene Kennzeichen bekanntzugeben.¹²⁷ So nämlich ist Kennzeichen mit Kennzeichen verbunden. Hat man auf diese Weise die Kennzeichen bekanntgegeben, ist mit dem unmittelbar darauf genannten Formular¹²⁸ die *Sīmā* festzulegen. Am Ende der Rechtshandlung verläuft die *Sīmā* innerhalb der Kennzeichen, die Kennzeichen liegen außerhalb der *Sīmā*. Hier sind auch die einmal bekanntgegebenen Kennzeichen ausreichend bekanntgegebene.¹²⁹ In der *Andhakaṭṭhakathā* aber heißt es: ‚Der, der den *Sīmā*-Kreis¹³⁰ festlegt,¹³¹ muß das Kennzeichen dreimal bekanntgeben.‘

Ein Ordiniertes oder ein Nicht-Ordiniertes soll anzeigen: ‚Ein Berg, Herr‘ ... usw. ... ‚Wasser, Herr‘,¹³² so ist es richtig.“

125 Die Angabe der Richtung ist Bestandteil der Frage des Vinayadhara nach dem Kennzeichen (s.o.). Daher gehört *uttarāya anudisāya* zu der hier angeführten Frage. Diese Frage wäre für jede der vorher aufgezählten Himmelsrichtungen zu stellen, wobei die Abfolge der Richtungen anzeigt, daß man im Uhrzeigersinn vorzugehen hat.

126 Antwort und Feststellung des Kennzeichens beziehen sich auf die letzte Frage. Das Kennzeichen im Nordosten wäre also Wasser.

127 *Kittetvā 'va ṭhapetabbam*. Vgl. zu dieser Konstruktion Sp-ṭ III 272,18–19: *anāmasitvā ṭhātabbam*, „(das) darf nicht berührt werden“ (vgl. B 8.6).

128 Vin I 106,9–19, vgl. A 2.2.1.

129 Auch das als Lesart belegte *kittitāni* (B Anm. 124), „bekanntgegebene“, würde dem Sachverhalt genügen.

130 *Sīmāmaṇḍala* als Synonym zu *Samānasamvāsakasīmā* (B Einl. 8) ist im Kontext der *Sīmā*-Regeln in der *Samantapāsādikā* nur in diesem Zitat aus der *Andhaka-Atṭhakathā* belegt. Es steht ansonsten in der *Samantapāsādikā* als Synonym zu *Khaṇḍasīmā* (vgl. B Einl. 11, 8.1).

131 *Sambandhati*, wörtlich „zusammenbinden“, findet sich zusammen mit *sīmā* in der *Samantapāsādikā* nur in diesem Zitat aus der *Andhaka-Atṭhakathā*.

132 Verkürzt werden hier die möglichen Antworten auf die Frage des Vinayadhara nach dem „Kennzeichen“ (*nimitta*) für eine Richtung angeführt. Genannt werden das erste und das achte der acht im Vinaya als mögliche Kennzeichen der *Sīmā* angeführten Objekte (vgl. A 2.1).

1.1 Der Wortlaut der Sätze bei der Bekanntgabe der Kennzeichen

Im ersten Abschnitt (Sp 1035,23–29) behandelt Buddhaghosa den Wortlaut der Sätze, die für die „Bekanntgabe von Kennzeichen“ (*nimittakittana*) vorgeschrieben sind. Dabei wird deutlich, daß mindestens zwei Personen an der Bekanntgabe der Kennzeichen beteiligt sind: ein „Vinaya-Experte“ (*vinayadhara*) und eine in diesem Abschnitt noch nicht näher charakterisierte Person. Dem Vinayadhara obliegt die Leitung bei der Bekanntgabe der Kennzeichen. Er fragt, welches Kennzeichen für welche Richtung gilt, und nachdem eine zweite Person die Frage beantwortet hat, gibt er das jeweilige Objekt als Nimitta bekannt.

Die Frage hat folgenden Wortlaut: *puratthimāya disāya kiṃ nimittam?* (Sp 1035,26), „Was (ist) das Kennzeichen in östlicher Richtung?“. Hierbei ist die in unserem Beispiel angegebene Richtung *puratthimāya disāya* jeweils durch die Himmelsrichtung zu ersetzen, für die das Nimitta bekanntgegeben werden soll, z. B. *dakkhiṇāya disāya kiṃ nimittam?*, „Was (ist) das Kennzeichen in südlicher Richtung?“, usw. Die Antwort hierauf lautet: *pabbato bhante* (Sp 1035,26), „Ein Berg, Herr“. Es wird lediglich das entsprechende Objekt genannt, in diesem Fall *pabbato*, „Berg“. Je nachdem, welches Objekt gewählt wurde, heißt es dann *rukkho bhante*, „Ein Baum, Herr“, oder *maggo bhante*, „Ein Weg, Herr“, usw. Die endgültige Bekanntgabe erfolgt durch den Vinayadhara mit den Worten *eso pabbato nimittam* (Sp 1035,25), „Dieser Berg (ist) das Kennzeichen“, bzw. je nach Art des Objekts *eso rukkho nimittam*, „Dieser Baum (ist) das Kennzeichen“, usw. Sind diese drei Sätze von den entsprechenden Personen gesprochen, dann ist **ein** Kennzeichen für **eine** Himmelsrichtung bekanntgegeben.

Im Anschluß an diese Erläuterungen nennt Buddhaghosa eine Reihe von Sätzen, mit denen man Nimitta nicht bekanntgeben darf: *etaṃ pabbataṃ nimittam karoma, karissāma, nimittam kato, nimittam hotu, hoti, bhavissati* (Sp 1035,26–28). Die stark verkürzte Aufzählung steht für: „Diesen Berg machen wir zum Kennzeichen; (diesen Berg) werden wir (zum Kennzeichen) machen; (dieser Berg) ist ein zum Kennzeichen gemachter; (dieser Berg) soll Kennzeichen sein; (dieser Berg) ist (Kennzeichen); (dieser Berg) wird (Kennzeichen) sein.“ Jedes mit einem dieser Sätze bekanntgegebene Kennzeichen gilt als **nicht** bekanntgegeben, da der vorgeschriebene Wortlaut nicht eingehalten wurde. Die Art und Weise, in der Kennzeichen bekanntzugeben bzw. nicht bekanntzugeben sind, die hier anhand des Berges erläutert wurde, gilt für alle acht möglichen Kennzeichen, wie aus dem letzten Satz dieses Abschnitts hervorgeht (*pāsāṇādīsu pi es'eva nayo*, Sp 1035,28–29).

Die Person, die dem Vinayadhara auf seine Frage nach dem Kennzeichen antwortet, kann ein „Ordinierter“ (*upasampanna*) oder ein „Nicht-Ordinierter“ (*anupasampanna*) sein (Sp 1036,8–9). *Upasampanna* bezeichnet denjenigen, der die Upasampadā-Ordination erhalten hat, d. h. einen Mönch (*bhikkhu*). *Anupasampanna* kann im engeren Sinn auf einen Novizen angewandt werden, der zwar die Pabbajjā, aber noch nicht die Upasampadā erhalten hat,¹³³ im weiteren Sinne aber auf jeden, der keine Upasampadā erhalten hat, also auch auf Laien. Während die Frage nach dem Kennzeichen und die abschließende Bestimmung des Kennzeichens durch den Vinayadhara erfolgen, kann die Antwort auf die Frage des Vinayadhara demnach von einem Bhikkhu oder jeder beliebigen „nicht-ordinierten“ (*anupasampanna*) Person gegeben werden.

133 CPD s. v. *anupasampanna*: „one who has not received the upasampadā, not yet ordained, a novice“.

1.2 Die Reihenfolge, in der die Kennzeichen bekanntgegeben werden

Im zweiten Abschnitt erklärt Buddhaghosa anhand eines Beispiels, daß die „Kennzeichen“ (*nimitta*) im Uhrzeigersinn bekanntgegeben werden müssen. Wenn man z. B. als erstes ein Kennzeichen für die östliche Richtung „bekanntgegeben hat“ (*kittetvā*), dann folgen danach die Kennzeichen „für den Südosten“ (*puratthimāya anudisāya*), „für den Süden“ (*dakkhiṇāya disāya*), „für den Südwesten“ (*dakkhiṇāya anudisāya*) usw. Je nachdem, wieviele Kennzeichen man bekanntgeben will, können einzelne Himmelsrichtungen ausgelassen werden. Wenn beispielsweise nur drei Kennzeichen ausgewählt worden sind, und das erste im Süden, das zweite im Westen, das dritte im Norden liegt, so entfallen die übrigen Himmelsrichtungen. Wichtig ist lediglich, daß man bei der Kennzeichenbekanntgabe unabhängig von der Anzahl der Kennzeichen immer in Richtung des Uhrzeigers vorgeht.

In dem von Buddhaghosa angeführten Beispiel werden acht Kennzeichen in acht Himmelsrichtungen bekanntgegeben. Da das erste Kennzeichen im Osten liegt, befindet sich das zuletzt bekanntgegebene „im Nordosten“ (*uttarāya anudisāya*). Sind die acht Kennzeichen in der vorgeschriebenen Weise bekanntgegeben, so muß das als erstes im Osten bekanntgegebene Kennzeichen ein zweites Mal bekanntgegeben werden. Sinn dieser zweifachen Bekanntgabe des ersten Kennzeichens ist, daß jedes Kennzeichen mit dem vorausgehenden und nachfolgenden „verbunden ist“ (*ghaṭita*). Dies wäre nicht gewährleistet, wenn man im Nordosten die Bekanntgabe beenden würde; es gäbe keine Verbindung zwischen dem letzten Kennzeichen im Nordosten und dem ersten Kennzeichen im Osten, die Kennzeichen wären also „unverbunden“ (*aghaṭita*). Eine *Sīmā*, die mit solchen Kennzeichen festgelegt wird, ist nicht rechtskräftig, sie zählt zu den elf fehlerhaften *Sīmā*-Formen (*sīmādosā*, vgl. A 11.2).

Richtig bekanntgegeben sind Kennzeichen nach Buddhaghosa, wenn jedes Kennzeichen einmal bekanntgegeben wurde (*nimittāni sakiṃ kittitāni pi sukittitān' eva hontī*, Sp 1036,5–6), d. h. nach dem von ihm beschriebenen Verfahren, wenn alle Kennzeichen einmal, das erste zweimal bekanntgegeben worden ist. Ein anderes Verfahren gilt nach der *Andhaka-Aṭṭhakathā* (vgl. B Einl. 2.1). Danach ist die dreimalige Bekanntgabe der Kennzeichen vorgeschrieben (Sp 1036,7–8): *tikkhattuṃ sīmāmaṇḍalaṃ sambandhantena nimittaṃ kittetabbam*. „Der, der den *Sīmā*-Kreis festlegt, muß das Kennzeichen dreimal bekanntgeben“. Dies könnte dahingehend aufgefaßt werden, daß ein Kennzeichen dreimal hintereinander bekanntgegeben werden muß, bevor man das nächste bekanntgibt, oder dahingehend, daß man in der von Buddhaghosa beschriebenen Verfahrensweise¹³⁴ jedes Kennzeichen einmal bekanntgibt, bis eine Runde vollendet ist, und dies dann ein zweites und ein drittes Mal wiederholt. Im ersten Fall würde jedes Kennzeichen dreimal, das erste sechs-

¹³⁴ Buddhaghosa macht keine Bemerkung über ein abweichendes Verfahren in der *Andhaka-Aṭṭhakathā*, was unter Berücksichtigung seiner im allgemeinen negativen Stellungnahme zur *Andhaka-Aṭṭhakathā* (vgl. B Einl. 2.1) dahingehend gedeutet werden könnte, daß die *Andhaka-Aṭṭhakathā* keine Angaben zur Durchführung des Verfahrens enthielt oder daß die Angaben mit denen Buddhaghosas übereinstimmen.

mal bekanntgegeben. Im zweiten Fall wären alle Kennzeichen am Ende dreimal, das erste viermal bekanntgegeben.¹³⁵

Die Person, die nach Aussage der Andhaka-Aṭṭhakathā die Bekanntgabe vornimmt, ist ein *sīmāmaṇḍalaṃ sambandhanto*, „ein den Sīmā-Kreis Zusammenbindender“. *Sīmāmaṇḍala* wird im Zusammenhang mit den Sīmā-Regeln in der Samantapāsādikā synonym zu *khaṇḍasīmā* verwendet (vgl. B Einl. 11, 8.1). Im vorliegenden Abschnitt, in dem es um die Bekanntgabe der Kennzeichen für eine Sīmā im allgemeinen geht, ist diese Bedeutung kaum anzusetzen. Es ist sehr viel wahrscheinlicher, daß *sīmāmaṇḍala* hier synonym zu Sīmā im Sinne von Samāna-saṃvāsakasīmā (vgl. B Einl. 8) steht. Da es sich um ein Zitat aus einem anderen Text handelt, muß der Bedeutungsansatz, der für die Samantapāsādikā gilt, nicht unbedingt auch hier zutreffen. Das Verb *sambandhati* wird in der Samantapāsādikā nicht zusammen mit Sīmā gebraucht. „Eine Sīmā festlegen“ wird entweder wie bereits im Vinaya durch *sīmaṃ sammannati* oder durch *sīmaṃ bandhati* ausgedrückt (vgl. B Einl. 7). Das Verb *bandhati*, „binden, verbinden“, könnte durch das für die Bekanntgabe der Kennzeichen in der Kommentarliteratur vorgeschriebene Verfahren in Gebrauch gekommen sein, wonach die Kennzeichen miteinander verbunden werden. Da in der Andhaka-Aṭṭhakathā die dreimalige Bekanntgabe der Kennzeichen, also ein dreimaliges Verbinden vorgeschrieben ist, könnte *sambandhati*, „zusammenbinden“, das die Verbindung noch stärker betont, dort anstelle von *bandhati* stehen. *Sīmāmaṇḍalaṃ sambandhati* in der Andhaka-Aṭṭhakathā entspräche dann in der Terminologie der Samantapāsādikā *sīmaṃ bandhati*.

Derjenige, der die Sīmā festlegt, ist der Sangha. Wenn also im Zitat aus der Andhaka-Aṭṭhakathā die Kennzeichen „durch den die Sīmā Festlegenden“ (*sīmāmaṇḍalaṃ sambandhantena*) bekanntgegeben werden, dann bedeutet dies, daß der Sangha, der die Sīmā festlegt, d. h. ein aus mindestens vier Mönchen bestehender Orden, auch die Kennzeichen bekanntgibt. Im Gegensatz dazu könnte nach den Ausführungen Buddhaghosas die Bekanntgabe auch durch zwei Personen, einen Vinayadhara und einen Ordinierten oder Nicht-Ordinierten, vorgenommen werden.

Obwohl die Bekanntgabe der Kennzeichen in der Samantapāsādikā ausführlicher behandelt wird als im Vinaya, bleiben einige Fragen offen. So ist beispielsweise nicht geklärt, ob tatsächlich nur zwei oder mehr als zwei Personen beteiligt sind. Neben dem Vinayadhara könnte eine zweite Person (*upasampanna* oder *anupasampanna*) alle Kennzeichen anzeigen, oder jedes Nimitta könnte von einer anderen Person genannt werden. Im zweiten Fall wären außer dem Vinayadhara so

135 Oder wird das von Buddhaghosa beschriebene Verfahren in der Weise durchgeführt, daß bei jeder Runde das als erstes bekanntgegebene Kennzeichen zweimal bekanntgegeben wird? Dann würde das erste Kennzeichen insgesamt sechsmal bekanntgegeben. Ein solches Vorgehen legt die Kalyāṇi-Inschrift (15. Jh.) nahe (Taw Sein Ko, S. 238,38–39): *puratthimadisato paṭṭhāyānukkamen’ aṭṭhasu disāsu aṭṭhanimittāni kittāpetvā, paṭhamakittitanimittena ghaṭāpetvā tena nayena tikkhattum nimittāni kittāpesi*. „Nachdem man, angefangen im Osten, nacheinander in acht Richtungen acht Kennzeichen bekanntgegeben, dann (das letzte Kennzeichen) mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen verbunden hatte, gab man auf diese Weise die Kennzeichen dreimal bekannt.“

Die dreimalige Bekanntgabe wird unter den Kommentaren zur Samantapāsādikā in Coliya Kassapa Vimativinodanīṭikā (12./13. Jh.) aufgegriffen (Vmv II 141,5–12). Pālim-nt 298,19–28 und Sp-yoj¹ II 243,4–10 dürften sich ihrerseits wieder auf die Vimativinodanīṭikā stützen. Daneben findet man sie in der Kalyāṇi-Inschrift (s. o.). Auch im Birma des 19. Jh.s konnte Taw Sein Ko bei einer Sīmā-Festlegung die dreimalige Bekanntgabe der Kennzeichen beobachten (Taw Sein Ko, S. 12). In der modernen Thai-Tradition reicht offenbar, ganz im Sinne Buddhaghosas, die einmalige Bekanntgabe der Kennzeichen aus (vgl. Vajirañāvararasa, Vinayamukha III, S. 33f.).

viele Personen beteiligt, wie Kennzeichen bekanntgegeben werden. Da für eine Sīmā mindestens drei *nimitta* vorgeschrieben sind (vgl. B. 3.1), wären es dann insgesamt mindestens vier Personen.

Eine andere Frage ist, ob all diese Personen gemeinsam zu den einzelnen Kennzeichen hingehen, oder ob alle an einem Ort stehen, und die für die einzelnen Kennzeichen zuständige(n) Person(en) dem Vinayadhara dort das jeweilige Kennzeichen nennt (nennen), oder ob die für die einzelnen Kennzeichen zuständigen Personen an den jeweiligen Kennzeichen postiert sind, und nur der Vinayadhara ringsherum geht.

Welche Vorgehensweise in der Samantapāsādikā befolgt wird, läßt sich nur ansatzweise aus anderem Zusammenhang erschließen. Bei der Bekanntgabe der Kennzeichen-Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zwischen einer Khaṇḍa- und einer Mahāsīmā heißt es (Sp 1042,16): *samantā anupariyāyantehi sīmantarikapāsānā kittetabbā*. „Durch die ringsherum Gehenden sind auf allen Seiten die Steine für den Sīmā-Zwischenraum bekanntzugeben“ (vgl. B 6.2.2). Hier begeben sich offenbar alle an der Bekanntgabe beteiligten Personen unter Einschluß des Vinayadhara zu den einzelnen Kennzeichen. Ähnliches läßt sich aus den Erläuterungen zur Nadīpārasīmā schließen, wo die Personen, die die Kennzeichen bekanntgeben, das zukünftige Sīmā-Gebiet umrunden (*parikkhipati*) und anschließend zum ersten Kennzeichen zurückkehren (*paccāharati*), um dieses noch einmal bekanntzugeben (vgl. B 11.0). Es ist daher anzunehmen, daß nach den Regeln der Samantapāsādikā alle an der Bekanntgabe der Kennzeichen beteiligten Personen nacheinander zu jedem einzelnen Kennzeichen hingehen. Die Umrundung findet innerhalb der Kennzeichen, d. h. im zukünftigen Sīmā-Gebiet statt (vgl. B 2.5.1).¹³⁶

136 Die Variationsbreite in Einzelfragen ist groß. Zwischen der in der Vimativinodanīṭikā und in der Kalyāṇi-Inschrift beschriebenen und der von Taw Sein Ko im 19. Jh. in Birma beobachteten Zeremonie – bei allen drei werden die Kennzeichen dreimal bekanntgegeben – sind bereits einige Unterschiede festzustellen (Vajrabuddhiṭikā und Sāratthadīpanī behandeln diese Fragen nicht).

Nach Angabe der Vimativinodanīṭikā kann der Vinayadhara an einem Ort stehen bleiben und muß die Kennzeichen selbst nicht gesehen haben. Mönche, die die Kennzeichen bestimmt und untersucht haben, antworten dem Vinayadhara auf seine Fragen (Vmv II 141,6–13): *tikkhattuṃ sīmāmaṇḍalaṃ sambandhantēnā 'ti vinayadharena sayam ekasmiṃ yeva thāne thatvā kevalaṃ nimittakittanavacanen' eva sīmāmaṇḍalaṃ samantā nimittena nimittaṃ bandhantēnā 'ti attho || taṃ taṃ nimittatthānaṃ agantvā pi hi kittetuṃ vaṭṭati || tiyojanaparamāya sīmāya samantato tikkhattuṃ anuparigamaṇassa ekadivāsena dukkarattā vinayadharena sayam adīṭṭham pi pubbe bhikkhūhi yathā vavatthitaṃ nimittaṃ pāsāno bhante ti ādinā kenaci vuttānusārena sallakkhetvā eso pāsāno nimittan ti ādinā kittetuṃ pi vaṭṭati eva*. „Durch den, den Sīmā-Kreis dreimal Zusammenbindenden bedeutet: Durch den Vinayadhara, der selbst an einem Ort steht (und) lediglich mit dem Satz zur Kennzeichenbekanntgabe Kennzeichen mit Kennzeichen ringsherum für den Sīmā-Kreis verbindet. Auch ohne den jeweiligen Kennzeichen-Platz aufzusuchen nämlich ist es richtig, (Kennzeichen) bekanntzugeben. Aufgrund der Schwierigkeit, eine maximal drei Yojana (messende) Sīmā im Laufe eines Tages dreimal vollständig zu umrunden, darf der Vinayadhara ein Kennzeichen, obwohl er es selbst nicht gesehen hat, (so) wie es vorher von Mönchen fixiert worden ist, indem er es gemäß dem von irgendeinem mit (den Worten) ‚ein Stein, Herr‘ usw. Gesagten bestimmt, mit (den Worten) ‚Dieser Stein ist das Kennzeichen‘ usw. bekanntgeben“.

In der Kalyāṇi-Inschrift wird die Kennzeichenbekanntgabe durch 15 Mönche vorgenommen. Ob sie sich zu den einzelnen Kennzeichen begeben oder an einem Ort stehen bleiben, geht aus dem Text nicht hervor (Taw Sein Ko, S. 50,21–23 [Übers.], S. 238,37–39 [Text]).

Bei der von Taw Sein Ko beobachteten Kennzeichenbekanntgabe (19. Jh.) wurden an den einzelnen Kennzeichen Mönche postiert. Der Thera, der die Funktion des Vinayadhara übernahm, begab sich zu den einzelnen Kennzeichen und richtete seine Frage an den dort befindlichen Mönch. Bei den drei Runden der Bekanntgabe fungierte jedes Mal ein anderer Thera als Vinayadhara. Zudem wurden hier nicht nur das erste, sondern das erste und das zweite Kennzeichen in jeder Runde ein zweites Mal bekanntgegeben (Taw Sein Ko, S. 11–12).

Wenn alle Kennzeichen bekanntgegeben sind, wird mit dem im Vinaya enthaltenen „Formular“ (*kammavācā*, vgl. A 2.2.1) in einem *Ñattidutiyakamma* die Sīmā festgelegt. Ist die „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchgeführt, verläuft die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, d.h. die *nimitta* liegen außerhalb des von der Sīmā umschlossenen Bereichs (Sp 1036,4–5). Das bedeutet, daß Kennzeichen niemals Bestandteil der Sīmā oder des Sīmā-Gebietes sein können.

2 Die „Kennzeichen“ (*nimitta*)

2.0 Allgemeines

Die acht als Kennzeichen erlaubten, im Vinaya aufgeführten Objekte (vgl. A 2.1), „Berg“ (*pabbata*), „Stein“ (*pāsāṇa*), „Wald“ (*vana*), „Baum“ (*rukkha*), „Weg“ (*magga*), „Ameisen-“ bzw. „Termitenhügel“ (*vammika*), „Fluß“ (*naḍī*) und „Wasser“ (*udaka*) werden in der Samantapāsādikā ausführlich behandelt. Jedes der acht Objekte wird nach Beschaffenheit und Größe definiert, so daß nicht mehr jeder Baum, jeder Fluß usw. zum Sīmā-Kennzeichen gemacht werden kann, sondern nur die Objekte, die den jeweiligen Definitionen entsprechen. Darüber hinaus werden für einzelne Objekte Sonderregeln erlassen, die sich an der Beschaffenheit dieser Gegenstände orientieren. Diese Erörterungen nehmen einen breiten Raum ein (Sp 1036,10–1040,15) und beziehen sich sämtlich auf die Aufzählung der acht Kennzeichen im Vinaya (Vin I 106,5–8).

2.1 Das „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*)

2.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1036,10–31)

(Sp 1036,10–31): *idāni pabbatanimittādīsū evaṃ vinicchayo vedītabbo. tivīdho pabbato: suddhapamsupabbato suddhapāsāṇapabbato ubhayamissako tī. so tivīdho pi vaṭṭati. vālikarāsī pana na vaṭṭati.*¹³⁷ *itaro pi hatthippamāṇato omakataro na vaṭṭati.*¹³⁷ *hatthippamāṇato pana paṭṭhāya Sineruppamāṇo pi vaṭṭati. sace catūsū disāsū cattāro*¹³⁸ *tīsū vā tayo pabbatā honti, catūhi vā*¹³⁹ *tīhi vā pabbatanimittēh’ eva sammannitum pi*¹⁴⁰ *vaṭṭati. dvīhi pana nimittēhi ekena vā sammannitum na vaṭṭati. ito*¹⁴¹ *paresu pāsāṇanimittādīsū pi*¹⁴² *es’ eva nayo. tasmā pabbatam nimittam karontena pucchitabbaṃ ekābaddho na ekābaddho tī. sace ekābaddho hoti na kātabbo. taṃ hi catūsū vā aṭṭhasū vā disāsū kittentēnāpi ekam eva nimittam kittitam hoti. tasmā yo evaṃ cakkasaṅṭhānena vihāraṃ parikkhipitvā ṭhito pabbato taṃ ekāya disāya kittetvā aññāsū disāsū taṃ bahiddhā katvā anto aññāni nimittāni kittetabbāni.*

137 E, T om. In E 1036 Anm. 4 ist der Satz enthalten. Doch muß anstelle von *itare* dort *itaro* gelesen werden.

138 C ad *vā* nach *cattāro*.

139 C om *vā*.

140 B om *pi*.

141 E *tato*.

142 E, T om *pi*.

*sace pabbatassa tatiyabhāgaṃ vā upaḍḍhabhāgaṃ*¹⁴³ *vā antosīmāya kattukāmā honti, pabbataṃ akittetvā yattakaṃ padesaṃ anto kattukāmā, tassa parato tasmiṃ yeva pabbate jātarukkhavammikādīsu aññataraṃ nimittaṃ kittetabbāṃ. sace ekayojanadvijoyanappamāṇaṃ sabbaṃ pabbataṃ anto kattukāmā honti, pabbatassa parato bhūmiyaṃ jātarukkhavammikādīni nimittāni kittetabbāni.*

„Nun muß man **beim Berg-Kennzeichen** usw. folgendes Unterscheidungsmerkmal kennen. Der Berg ist von dreierlei Art: ein reiner Erd-Berg, ein reiner Stein-Berg, ein aus beidem gemischter (Berg). (Ein Berg) dieser drei Arten ist richtig. Ein Sandhaufen aber ist nicht richtig.¹⁴⁴ Auch ein anderer, der niedriger ist als das Maß eines Elefanten, ist nicht richtig.¹⁴⁴ Vom Elefanten-Maß an aber ist (ein Berg), selbst einer, der das Maß des Meru(-Berges) hat, richtig.

Wenn in vier Himmelsrichtungen vier oder in drei (Himmelsrichtungen) drei Berge liegen, ist es auch richtig, (die Sīmā) mit vier oder mit drei Berg-Kennzeichen festzulegen. Mit zwei Kennzeichen aber oder mit einem (die Sīmā) festzulegen, ist nicht richtig. Hier (gilt) dasselbe auch bei den anderen, den Stein-Kennzeichen usw. Deshalb muß der, der den Berg zum Kennzeichen macht, fragen: ‚Ist (der Berg) ein Verbundener (*ekābaddho*) (oder) ist er kein Verbundener?‘ Wenn er ein Verbundener ist, darf er nicht (zum Kennzeichen) gemacht werden. Wenn einer diesen nämlich in vier oder acht Himmelsrichtungen (als Kennzeichen) bekanntgibt, ist lediglich ein Kennzeichen bekanntgegeben. Daher muß man, wenn man eine Bergkette, die in Kreisform den Vihāra umschließt,¹⁴⁵ in einer Himmelsrichtung (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, innerhalb andere Kennzeichen bekanntgeben, so daß man sie (d. h. die Bergkette) in den anderen Himmelsrichtungen (aus dem Sīmā-Gebiet) ausschließt.¹⁴⁶

Wenn sie wünschen, ein Drittel oder die Hälfte des Berges in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen, soll der Berg nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden, (sondern) ein anderes Kennzeichen unter den Bäumen, Ameisenhügeln usw., die auf eben diesem Berg jenseits des Gebietes, das sie in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen wünschen, entstanden sind, soll (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Wenn sie wünschen, einen ein oder zwei Yojana messenden Berg als Ganzes in (das Sīmā-Gebiet) einzubeziehen, sollen Bäume, Ameisenhügel usw., die auf dem Erdboden jenseits des Berges entstanden sind, als Kennzeichen bekanntgegeben werden.“

In diesem Abschnitt wird das „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) unter drei verschiedenen Aspekten besprochen. Am Beginn steht die Definition des als Kennzeichen erlaubten Objekts Berg nach Beschaffenheit und Größe (Sp 1036,10–15). Als zweites wird die Bekanntgabe mehrerer Berg-Kennzeichen behandelt, wobei die Frage, ob ein Berg *ekābaddha* ist oder nicht, eine wichtige Rolle spielt (Sp 1036,15–25). Zuletzt wird geklärt, wie zu verfahren ist, wenn ein Berg ganz oder teilweise in das Sīmā-Gebiet einbezogen werden soll (Sp 1036,25–31).

143 B, C, N *upaḍḍham*.

144 Dieser Satz müßte m. E. auf den nächsten folgen. Hier erscheint er etwas unvermittelt.

145 *Parikkhipitvā* wird in unserem Text häufig zusammen mit *gacchati* oder *tiṭṭhati* verwendet: ... *parikkhipitvā gatamaggo* ... (Sp 1038,26; B 2.5.0); ... *parikkhipitvā gatā (nadī)* ... (Sp 1039,11; vgl. B 2.7.0); *yo ... parikkhipitvā ṭhito pabbato* (Sp 1036,22; vgl. B 2.1.0); ... *parikkhipitvā ṭhitavanam* (Sp 1037,16–17; vgl. B 2.3.0); ... *parikkhipitvā ṭhitam (vammikam)* ... (Sp 1038,31; vgl. B 2.6.0). Vgl. auch *vinibbijhati* bzw. *vinivijhati* mit Formen von *gacchati* (B Anm. 158).

146 *Bahiddhā katvā* ist als Gegensatz zu *anto karoti*, „einschließen“, aufzufassen.

2.1.1 Beschaffenheit des Berges

Aufgrund der Beschaffenheit werden drei Arten von Bergen unterschieden, die als Nimitta einer Sīmā in Frage kommen: der „reine Erd-Berg“ (*sud-dhapaṃsupabbata*), der „reine Stein-Berg“ (*suddhapāsāṇapabbata*) und der aus Erde und Steinen gemischte Berg (*ubhayamissaka*) (Sp 1036,11–13). Ein „Sandhaufen“ (*vālikarāsi*) zählt hingegen nicht als Berg und damit auch nicht zu den für eine Sīmā erlaubten Berg-Kennzeichen (Sp 1036,13).

Die aufgrund der Beschaffenheit als Berg bezeichneten Objekte müssen ein bestimmtes Mindestmaß besitzen, um als Berg-Kennzeichen einer Sīmā bekanntgegeben werden zu können. Dieses Mindestmaß entspricht „dem Maß eines Elefanten“ (*hatthippamāṇa*, Sp 1036,14).

Ein indischer Elefant hat bei der Geburt eine Schulterhöhe von etwa 0,9 m, im ersten Lebensjahr von circa 1,2 m, im zweiten von ungefähr 1,4 m, im dritten von etwa 1,5 m, und wenn er ausgewachsen ist, von etwa 3,0 m.¹⁴⁷ Ob sich *hatthippamāṇa* in unserem Zusammenhang lediglich auf die Höhe eines ausgewachsenen Elefanten bezieht oder auch die geringeren Höhen der jüngeren Tiere einschließt, geht aus unserem Text nicht hervor. Ein Indiz enthält jedoch der Abschnitt über das „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*). Die Obergrenze hinsichtlich der Höhe ist für das Stein-Kennzeichen „das Maß eines großen Ochsen oder eines großen Büffels“ (*mahāgoṇamahāmāhīsappamāṇa*, Sp 1037,2–3; vgl. B 2.2). Die Schulterhöhe von Büffeln schwankt zwischen 1,5 m und 2,0 m. Da ausdrücklich von großen Tieren die Rede ist, wird man von einer Höhe zwischen 1,8 und 2,0 Metern auszugehen haben.¹⁴⁸ Da ein Stein bis zu dieser Höhe als „Stein“ (*pāsāṇa*) gilt, aber als Berg, wenn er größer ist, bedeutet dies, daß das „Elefantenmaß“ (*hatthippamāṇa*) frühestens bei 1,8/1,9/2,0 m beginnen kann. Daraus geht hervor, daß sich *hatthippamāṇa* nicht auf die Größe eines bis dreijährigen Elefanten beziehen kann.

Nach den Subkommentaren entspricht *hatthippamāṇa* 7,5 Ratana.¹⁴⁹ Ein Ratana mißt nach der Definition Buddhaghosas zwei Vidatthi (etwa 44 cm), 7,5 Ratana wären unter Zugrundelegung dieses Maßes 3,3 m.¹⁵⁰ Das entspräche in etwa der oben als Maß eines ausgewachsenen Elefanten angegebenen Höhe. Dies ist auch das Maß, mit dem die Höhe von Elefanten im Kanon angegeben wird (7 oder 8 Ratana, mit Lesart 7,5 Ratana in AN V 202,12; 7 oder 7,5 in SN II 217,17 = 222,9; s. auch CPD s. v. *aḍḍhatthama*).

Nach oben hin gibt es für den Berg keine Begrenzung. Selbst der Weltberg Meru wäre als Kennzeichen erlaubt (Sp 1036,14). Das bedeutet, daß als Berg-Kennzeichen ein mindestens ca. 3,0 m hoher, aus Erde, Steinen oder Erde und Steinen bestehender Berg erlaubt ist.

147 Vgl. *Brehms Tierleben*, Bd. 4: *Säugetiere*, bearbeitet von W. Rammer, Leipzig 1955, S. 261, 265.

148 Schulterhöhe: Indischer Büffel (*Bubalus bubalus*) und Hausbüffel (*Bubalus bubalus kerabau*) 1,8 m; Dschungelrind (*Bos bibos gaurus*) 2,0 m; vgl. *Brehms Tierleben*, Bd. 4 (siehe B Anm. 147), S. 365.

149 Vjb 452,12 ≠ Sp-ṭ III 270,5–6: *hatthippamāṇo nāma pabbato heṭṭhimakoṭṭiyā aḍḍhatthamaratanubbedho*. „Ein Berg, der das Elefantenmaß hat, (ist einer), der am niedrigsten Punkt eine Höhe von siebeneinhalb Ratana hat.“

150 In der *Abhidhānappadīpikā*, ed. W. Subhūti, Colombo 1865, S. 23 und im PTSD, s. v. *ratana* wird ein Ratana mit 12 Aṅgula gleichgesetzt. Ein Aṅgula entspricht der Fingerbreite, d. h. etwa 1,8 cm. Ein Ratana wäre daher mit etwa 22 cm, 7,5 Ratana mit 1,65 m zu veranschlagen. Das entspräche ungefähr der Größe eines Elefanten im dritten Lebensjahr, läge aber unter der Schulterhöhe eines Büffels (vgl. B Anm. 148), die als Höchstmaß für das „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) angegeben wird (vgl. B 2.2.1) und scheidet daher als Maß für *hatthippamāṇa* aus.

2.1.2 *ekābaddha*-Berg

Wenn in mehreren Himmelsrichtungen „Berge“ (*pabbata*) liegen, so besteht die Möglichkeit, in jeder Himmelsrichtung je einen Berg als Kennzeichen bekanntzugeben. Das heißt, man kann mit gleichen, „nicht-vermischten“ (*asammissa*) Kennzeichen, z. B. drei oder vier Berg-Kennzeichen, eine *Śīmā* festlegen (Sp 1036,15–16). Dies gilt auch für alle anderen Objekte.

Jedes Objekt kann mit einem in einer anderen Himmelsrichtung liegenden Objekt „verbunden sein“ (*ekābaddha*), bzw. unter Berührung an dieses angrenzen. So kann beispielsweise ein im Osten liegender Berg so weit nach Süden reichen, daß er mit einem dort befindlichen Berg „verbunden ist“, oder eine Bergkette kann sich von Osten nach Süden und weiter nach Westen ziehen. In diesem Fall befindet sich zwar in jeder Himmelsrichtung ein Berg, da diese aber alle miteinander „verbunden sind“, bilden sie in Wirklichkeit nur ein Objekt. Wenn man im Osten den Berg zum Kennzeichen machte, danach im Süden den Berg zum Kennzeichen machte, dann wäre, da diese Berge „verbunden sind“ nur ein Kennzeichen bekanntgegeben (Sp 1036,20–21: *taṃ hi catūsu vā aṭṭhasu vā disāsu kittentenāpi ekam eva nimittaṃ kittitaṃ hoti*. „Wenn einer diesen (*ekābaddha*-Berg) nämlich in vier oder acht Himmelsrichtungen bekanntgibt, ist lediglich ein Kennzeichen bekanntgegeben“).

Da es verboten ist, eine *Śīmā* mit nur einem oder zwei Kennzeichen festzulegen (Sp 1036,17; vgl. B 2.1.0), resultiert daraus, daß ein *ekābaddha*-Objekt, das einmal als Kennzeichen bekanntgegeben wurde, an keiner anderen Stelle mehr zum Kennzeichen dieser *Śīmā* gemacht werden darf. Es muß also vor Bekanntgabe eines Kennzeichens immer festgestellt werden, ob das entsprechende Objekt *ekābaddha* ist oder nicht. Bei gleichen Kennzeichen in allen Himmelsrichtungen, z. B. vier Bergen in vier oder acht Bergen in acht Himmelsrichtungen sollte man daher ein *ekābaddha*-Objekt nicht zum Kennzeichen machen.

Bei den anderen Kennzeichen wird diese Regel stark verkürzt zum Ausdruck gebracht Sp 1037,17.26, 1038,5–6.27.31–32, 1039,12: *ekattha kittetvā aññattha na kittetabbaṃ* (bzw. *kittetaṃ na vaṭṭati*). „(Ein *ekābaddha*-Objekt, das man) an einem Ort bekanntgegeben hat, darf anderswo nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden“ (bzw. „es ist nicht richtig, es anderswo bekanntzugeben“).

Will man ein *ekābaddha*-Objekt dennoch zum *Nimitta* einer *Śīmā* machen, so ist dies bei der Wahl der übrigen Kennzeichen zu berücksichtigen. Wenn beispielsweise eine Bergkette den *Vihāra* kreisförmig umschließt und im Osten als Kennzeichen bekanntgegeben wurde, dann ist sie Kennzeichen für den Osten. Tatsächlich erstreckt sie sich aber nach Süden, Westen und Norden. Da Kennzeichen grundsätzlich außerhalb der *Śīmā* liegen (vgl. B 1.2), muß die gesamte Bergkette, da sie Bestandteil des Ost-Kennzeichens ist, außerhalb der *Śīmā* liegen. Dies ist bei der Wahl der übrigen Kennzeichen zu berücksichtigen; sie müssen sich innerhalb der Bergkette befinden. Würde man beispielsweise im Süden einen Baum „zum Kennzeichen machen“ (*nimittaṃ karoti*), der auf dem im Süden liegenden Berg wächst, dann befände sich nach Festlegung der *Śīmā* ein Teil des Süd-Berges innerhalb des *Śīmā*-Bezirks. Da der Süd-Berg jedoch Teil des Ost-Kennzeichens ist, darf er nicht innerhalb der *Śīmā* liegen. Die Wahl des Süd-Kennzeichens ist also nicht korrekt, da die *ekābaddha*-Natur des Ost-Kennzeichens nicht berücksichtigt wurde.

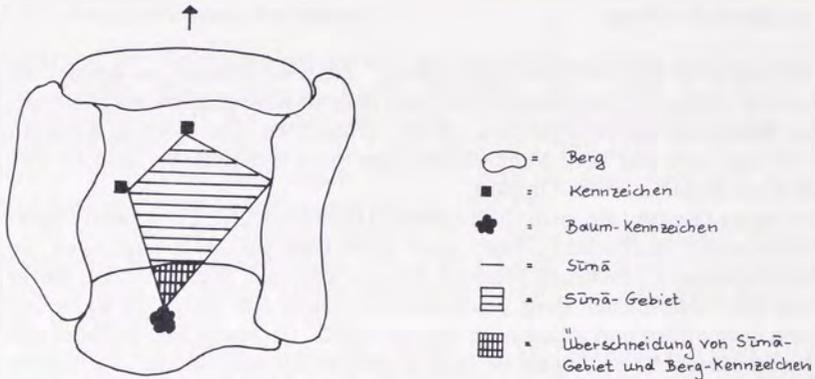


Abb. 1: Unkorrekte Wahl der Kennzeichen

Sind jedoch die Kennzeichen für die übrigen Richtungen alle innerhalb der Bergkette, so ist die Wahl der Nimitta korrekt, und es entsteht keine Überlappung von Sīmā-Bezirk und Nimitta.

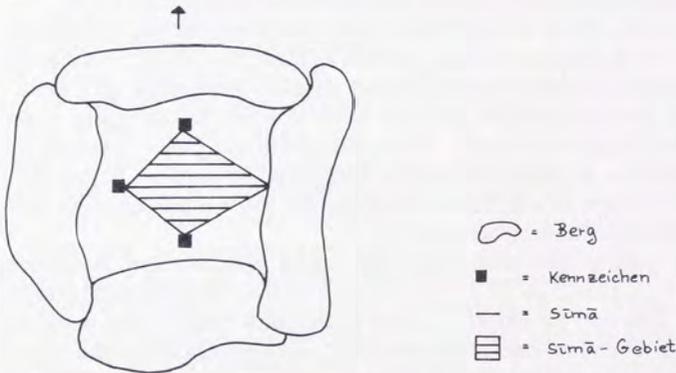


Abb. 2: Korrekte Wahl der Kennzeichen

Dieser Sachverhalt wird in der Samantapāsādikā durch den Satz ... *taṃ bahiddhā katvā anto aññāni nimittāni kittetabbāni* (Sp 1036,24–25) zum Ausdruck gebracht.

Nach Angabe der Vajirabuddhiṭkā bewirken nur Teile, die über die Erdoberfläche hervorragen, ein solches Verbundensein (*ekābaddha*).¹⁵¹ Die Samantapāsādikā behandelt diese Frage nicht.

151 Vjb 452,13–16: *sace eko baddho hoti | na kātabbo ti ettha catūsu disāsu catunnaṃ pabbatakūṭānaṃ heṭṭhā piṭṭhipāsānasadise pāsāne ṭhitattā ekābaddhabhāve sati pi pathavito uddhaṃ tesam sambandhe asati heṭṭhā pathavigatasambandhamatte abbohārikaṃ katvā kittetuṃ vaṭṭati*. „Wenn ein (Berg) ein Verbundener ist, darf er nicht (zum Kennzeichen) gemacht werden bedeutet: Wenn der Zustand des Verbundenseins vorliegt, weil Steine, die flachen Steinen gleichen, in vier Richtungen unterhalb von vier Berggipfeln liegen, (und) über der Erd(oberfläche) keine Verbindung dieser (Berge) besteht, ist es richtig, (die Berge als Kennzeichen) bekanntzugeben, indem man die Verbindung der in die Erde reichenden (Teile) außer Acht läßt.“

2.1.3 Einschluß eines Bergabschnitts in das Sīmā-Gebiet

Wünscht man, daß ein Teil eines Berges innerhalb der Sīmā liegt, dann ist dies bei der Wahl der Kennzeichen zu berücksichtigen. Der Berg, von dem ein Drittel oder die Hälfte im Sīmā-Gebiet liegen soll, kann selbst nicht zum Kennzeichen gemacht werden, da er sonst als ganzes außerhalb der Sīmā läge (vgl. B 1.2).

Um das Gebiet, das innerhalb der Sīmā liegen soll, vom übrigen Bergbereich abzugrenzen, müssen andere Objekte wie „Steine“ (*pāsāṇa*), „Bäume“ (*rukka*) usw., die sich auf diesem Berg befinden, aber außerhalb des Gebietes liegen, das in das Sīmā-Gebiet einbezogen werden soll, als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Befänden sie sich innerhalb dieses Bezirks, würde der Sīmā-Bereich um den Raum kleiner, den diese Kennzeichen einnehmen (Sp 1036,25–29).

Wenn gewünscht wird, daß der Berg in seiner ganzen Ausdehnung innerhalb des Sīmā-Gebietes liegt, dann kann der Berg ebenfalls nicht zum Kennzeichen gemacht werden (s. o.) Es dürfen jedoch auch keine auf diesem Berg befindlichen Objekte als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Das bedeutet, daß die Kennzeichen außerhalb des gesamten Bergbereichs gesucht werden müssen. Die Ausdehnung des Berges wird hier mit ein bis zwei Yojana angegeben, d. h. auch wenn die Kennzeichen etwas weiter vom Bergbereich entfernt sind, wird das Höchstmaß der Sīmā von drei Yojana (vgl. A 2.3) nicht überschritten.

2.2 Das „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*)

2.2.0 Text und Übersetzung (Sp 1036,31–1037,17)

(Sp 1036,31–1037,17): *pāsāṇanimitte ayaguḷo*¹⁵² *pi pāsāṇasaṅkhyam eva gacchati. tasmā yo koci pāsāṇo vaṭṭati. pamāṇato pana hatthippamāṇo pabbata-saṅkham gato, tasmā so na vaṭṭati. mahāgoṇamahāmahisappamāṇo*¹⁵³ *pana vaṭṭati. heṭṭhimaparicchena dvattiṃsapalaguḷapiṇḍaparimāṇo vaṭṭati. tato*¹⁵⁴ *khuddakataro, iṭṭhakā vā mahantī pi*¹⁵⁵ *na vaṭṭati. animittupagapāsāṇānaṃ rāsī pi na vaṭṭati, pageva paṃsuvālikarāsī. bhūmisamo khalamaṇḍalasadisō piṭṭhi-pāsāṇo vā bhūmito khāṇuko viya uṭṭhitapāsāṇo vā hoti, so pi pamāṇupago ce, vaṭṭati. piṭṭhipāsāṇo atimahanto pi pāsāṇasaṅkham yeva gacchati. tasmā sace mahato piṭṭhipāsāṇassa ekapadesaṃ antosīmāya kattukāmā honti, taṃ akittētvā tass' upari añño pāsāṇo kittetabbo. sace piṭṭhipāsāṇ' upari vihāraṃ karonti, vihāramajjhena vā piṭṭhipāsāṇo vinivijjhivā gacchati, evarūpo piṭṭhipāsāṇo na vaṭṭati. sace hi taṃ kittenti, nimittassa upari vihāro hoti, nimittaṃ ca nāma bahisīmāya hoti, vihāro pi bahisīmāyaṃ āpajjati. vihāraṃ parikkhipivā ṭhitapiṭṭhipāsāṇo*¹⁵⁶ *ekattha kittetvā aññattha na kittetabbo*¹⁵⁷.

„**Beim Stein-Kennzeichen** wird selbst eine Eisenkugel ‚Stein‘ genannt. Daher ist jeder Stein richtig. Ein (Stein) aber, der von der Größe her das Maß eines Elefan-

152 E, T *ayaguḷam*.

153 B, N – *mahiṃsa* –, C – *mahisa* –.

154 C ad *na* vor *tato*.

155 E, T *mahantāpi*.

156 C ad *vā*.

157 E, T *kittetabbam*.

ten hat, wird ‚Berg‘ genannt, deshalb ist er nicht richtig. Ein (Stein) aber, der das Maß eines großen Ochsen oder eines großen Büffels hat, ist richtig. Dem niedrigsten Maß nach ist (ein Stein), der das Maß eines Klumpen Zuckers von 32 Pala (Gewicht) hat, richtig. Einer, der kleiner ist als dieser, oder ein Ziegel, selbst wenn er groß ist, ist nicht richtig. Auch ein Haufen von Steinen, die nicht zu den Kennzeichen gehören, ist nicht richtig; weniger noch ein Erd- oder Sandhaufen. Ein flacher Stein, der einem Dreschplatz gleicht, gleich hoch wie die Erde, oder ein Stein, der wie ein Baumstumpf aus der Erde aufragt, ist, wenn er das rechte Maß hat, richtig. Ein flacher Stein wird, selbst wenn er übergroß ist, ‚Stein‘ genannt. Daher soll, wenn sie wünschen, einen Teil dieses großen flachen Steins in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen, dieser nicht bekanntgegeben werden, (sondern) ein anderer Stein auf ihm soll (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Wenn sie auf einem flachen Stein einen Vihāra errichten oder der flache Stein durch die Mitte des Vihāra verläuft,¹⁵⁸ ist ein solcher flacher Stein nicht richtig. Denn wenn sie ihn bekanntgeben, befindet sich der Vihāra auf dem Kennzeichen, und da das Kennzeichen außerhalb der Sīmā ist, liegt auch der Vihāra außerhalb der Sīmā. Ein flacher Stein, der den Vihāra umschließt, darf, wenn man (ihn) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht (mehr als Kennzeichen) bekanntgegeben werden.“

2.2.1 Beschaffenheit des Steins

Die Beschaffenheit, d. h. das Material, aus dem ein „Stein“ (*pāsāṇa*) besteht, ist für die Definition des „Stein-Kennzeichens“ (*pāsāṇā-nimitta*) von untergeordneter Bedeutung. Jeder Stein, selbst eine Eisenkugel, kann als Stein-Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1036,31–1037,1). Einschränkend wird an späterer Stelle mitgeteilt, daß „Ziegel“ (*iṭṭhakā*), selbst wenn sie vom Maß her der Definition eines Stein-Kennzeichens entsprechen, nicht als Stein-Kennzeichen bekanntgegeben werden können (Sp 1037,5). Ebenfalls ausgeschlossen ist ein „Haufen von Steinen, die nicht zu den Kennzeichen gehören“ (*animittupagapāsāṇānaṃ rāsi*, Sp 1037,5–6). Steine, die zu den Nicht-Kennzeichen gehören bzw. nicht zu den Kennzeichen gehören, sind solche, die nicht der Definition des Stein-Kennzeichens entsprechen, d. h. Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Ziegel) oder aufgrund ihrer Größe – zu groß, zu klein – als Kennzeichen ausscheiden.¹⁵⁹ Ebenfalls ausgeschlossen sind Erd- bzw. Sandhaufen (Sp 1037,6).

Von der Größe her gelten Steine, die das „Maß eines Elefanten“ (*hatthippamāṇa*) haben, als Berge (Sp 1037,1–2). Sie können daher nur als „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) bekanntgegeben werden, nicht als „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*). Als maximale Größe eines Steins ist das „Maß eines großen Ochsen oder eines großen Büffels“ (*mahāgoṇamahāmahisappamāṇa*) erlaubt (Sp 1037,2–3).

158 *Vinibbijhitvā ... gacchati* kommt im Sīmā-Abschnitt häufiger vor: ... *piṭṭhipāsāṇo vinivijhitvā gacchati* (Sp 1037,12–13; vgl. B 2.2.0); ... *koṇaṃ vinibbijhitvā gatamaggaṃ* (Sp 1038,18; s. o.); ... *vinibbijhitvā gatamagga* (Sp 1038,19–20; s. o.); *vihārassa catūsu disāsu aññamaññaṃ vinibbijhitvā gate nadīcatukke* (Sp 1039,12–13; vgl. B 2.7.0). Man vgl. hiermit den Gebrauch von *parikkhipati* mit *gacchati* und *tiṭṭhati* (B Anm. 145).

159 Der positive Schluß hieraus wäre, daß ein Haufen aus Steinen, die zu den Kennzeichen gehören (*animittupagapāsāṇānaṃ rāsi*) erlaubt ist.

Das entspricht etwa 1,8 bis 2,0 m.¹⁶⁰ Als kleinstes Maß wird das „Maß eines Klumpen Zuckers“ angegeben, der „32 Pala wiegt“ (*dvattiṃsapalaguḷapiṇḍappariṃāṇa*, Sp 1037,4). Pala ist ein Maß für Edelmetalle, aber auch für Naturalien. Da verschiedene Gleichsetzungen des Pala mit anderen Gewichten existieren, kommt man für 32 Pala auf ein Gewicht von 1,2 kg, 1,5 kg oder 2,3 kg.¹⁶¹ Nach der Vimativinodanīkā ist Pala in unserem Zusammenhang als Magadha-Gewicht aufzufassen, wobei der Magadha-Pala doppelt so hoch sei wie der gewöhnliche Pala.¹⁶² Vorausgesetzt, die oben angegebenen Gewichte entsprechen nicht dem Magadha-Gewicht, so wären 32 Pala mit 2,4 kg, 3 kg oder 4,6 kg zu veranschlagen. Vajirañāṇavarorasa gibt als Gewicht fünf Chang an, wobei ein Chang 600 g entspricht, demnach wären 32 Pala 3 kg.¹⁶³ Seiner Ansicht nach muß der kleinstmögliche als Kennzeichen erlaubte Stein so viel **wiegen**.¹⁶⁴ Das würde bedeuten, daß ein Stein, bevor er zum Kennzeichen gemacht werden kann, gewogen werden muß. Um dies auszudrücken, wäre der Ausdruck *dvattiṃsapalappamāṇa*, „das Maß von 32 Pala“, völlig ausreichend gewesen.

Der Ausdruck *dvattiṃsapalaguḷapiṇḍappariṃāṇa*, „(ein Stein,) der einen Klumpen Zucker von 32 Pala (Gewicht) mißt“, ist nicht auf das Gewicht des Steins, sondern auf das Volumen zu beziehen. Ein Klumpen *guḷa* – dabei handelt es sich um festen, braunen Rohrzucker¹⁶⁵ – der 32 Pala wiegt, hat ein bestimmtes Volumen und mit diesem wird der Stein verglichen. Ein Stein mit diesem Volumen kann sehr viel schwerer sein als 32 Pala, wenn er beispielsweise aus Eisen besteht oder auch leichter, wenn es sich um Bimsstein u. ä. handelt. Diese Deutung wird auch durch die Vimativinodanīkā gestützt, in der es ausdrücklich heißt, daß sich diese Angabe nicht auf

160 Siehe B Anm. 148.

161 (1) 1 Pala = 704 troy grains = 45,6 gr. (MW, s.v. *kaṣa*; vgl. auch Claus Vogel, „Bu-ston on the Schism of the Buddhist Church and the Doctrinal Tendencies of Buddhist Scriptures“, in: Bechert, Schulz, S. 110 Anm. 59: 1 Pala = 45,5 gr.); 32 Pala = 1,46 kg. (2) 1 Pala = 1088 troy grains = 70,5 gr. (MW, s.v. *kaṣa*); 32 Pala = 2,26 kg. (3) 1 Pala = 560 troy grains = 36,29 gr. (Edward Thomas, *Ancient Indian Weights*, London 1874, S. 26, 70); 32 Pala = 1,2 kg.

162 VmV II 141,21–23: *dvattiṃsapalaguḷapiṇḍappamāṇatā saṅghānato gahetabbā | na tulagaṇaṇāvāsena | bhārato palaparimāṇaṇ ca magadhatulāya gahetabbam || sā ca lokiyatulāya dviguṇā ti vadanti |* „Das Maß eines Klumpen Zuckers von 32 Pala ist von der Form her aufzufassen, nicht von der Berechnung des Gewichts her. Von der Last her ist das Pala-Maß aufgrund des Magadha-Gewichts aufzufassen und das ist doppelt so hoch wie das (sonst) übliche Gewicht, sagen sie.“

163 Vajirañāṇavarorasa, *Vinayamukha III*, S. 19 Anm. 3: „One chang = 600 grammes, so the rock would weigh about three kilogrammes.“ Nach Giteau entsprechen 32 Pala 36 kg, Giteau, *Bornage*, S. 12: „Le bloc d'une racine de simā doit être grossièrement ovoïde, son poids rituel est généralement fixé à soixante nāli; un nāli correspondant à 600 grammes, les blocs doivent donc peser 36 kg. Ce poids est vérifié en contrebalançant la racine de simā avec soixante quatre nāli (note: 64 nāli = 32 pala) de sucre de canne.“

164 Vajirañāṇavarorasa, *Vinayamukha III*, S. 19: „The smallest size rock which can be used is limited to 32 stalks of sugar cane [bound together] and which weigh about five chang, which seems to be too small.“ Bei dieser Übersetzung von *dvattiṃsa-pala-guḷa-piṇḍa* wird *pala* mit „stalks“, *guḷa* (s. B Anm. 165) mit „sugar-cane“ wiedergegeben und *piṇḍa* bleibt unübersetzt.

165 *Guḷa* bezeichnet braunen, festen Rohrzucker, der in Körben oder im Gewandschoß transportiert werden konnte und kein Zuckerrohr (vgl. Oskar von Hinüber, „Zur Technologie der Zuckerherstellung im alten Indien“ *ZDMG* 121, 1971, S. 98f.). Vgl. auch das bei Hinüber angeführte Beispiel aus dem *Visuddhimagga* (ebenda, S. 100, Anm. 24), wo ein Stein mit einem Klumpen Zucker verglichen wird: *Vism* 28,25–26: *taṃ paharissāmīti olovento, bhājane thapitaṃ guḷapiṇḍaṃ viya pāsāṇaṃ*. *Vism* (transl) 34: „Als ich sie erschlagen wollte und mich umsah, bemerkte ich einen Stein, der aussah wie der im Topf aufbewahrte Zuckerklumpen.“

das Gewicht, sondern auf die Form beziehe.¹⁶⁶ Im übrigen werden die Maßangaben bei den anderen Kennzeichen auf Größe, Höhe, Umfang, nicht aber auf das Gewicht bezogen.

2.2.2 Der „flache Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*)

Neben gewöhnlichen, losen Steinen können auch fest in der Erde verankerte Steine und zwar sowohl flache, ebenerdige (*piṭṭhipāsāṇa*) als auch aus der Erde emporragende (*uṭṭhitapāsāṇa*) zu Kennzeichen gemacht werden (Sp 1037,6–8). Die aus der Erde aufragenden Steine müssen hierbei dem für „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) vorgeschriebenen Maß entsprechen (vgl. B 2.2.1), während die flachen, ebenerdigen Steine (*piṭṭhipāsāṇa*) auch „übergroß“ (*atimahant*, Sp 1037,9) sein, d. h. das für Stein-Kennzeichen vorgeschriebene Höchstmaß überschreiten können.

Bislang wurden die Höchstmaße für Berg-Kennzeichen und Stein-Kennzeichen auf die maximale Höhe bezogen. Dies ist bei einem flachen Stein nicht möglich. Hier kann *atimahant* entweder auf die Flächenausdehnung oder auf die unterirdische Ausdehnung des Steins bezogen werden.¹⁶⁷

2.2.3 Einschluß eines Teils des flachen Steins in das Sīmā-Gebiet

Wenn auf einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) ein Vihāra errichtet wird oder ein flacher Stein durch das Vihāra-Gebiet verläuft, dann darf er nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Da die Kennzeichen außerhalb der Sīmā liegen (Sp 1037,15; vgl. B 1.2), befände sich dann auch der Vihāra außerhalb der Sīmā. Aus dieser Stelle geht klar hervor, daß die Sīmā den Vihāra, d. h. die Klosteranlage, gewöhnlich einschließt.

Wenn man einen Teil des flachen Steins in das Sīmā-Gebiet einbeziehen will, kann der flache Stein nicht als Kennzeichen dienen. Man wählt einen auf diesem befindlichen, der Definition des „Stein-Kennzeichens“ (*pāsāṇa-nimitta*) entsprechenden Stein als Nimitta.

2.2.4 *ekābaddha*-Stein

Umschließt ein flacher Stein den Vihāra, so kann er nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgegeben werden, da er ein *ekābaddha*-Objekt ist. In den anderen Richtungen müssen andere innerhalb des flachen Steins befindliche Objekte zu Kennzeichen gemacht werden. Der Sachverhalt entspricht exakt dem beim „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) geschilderten (vgl. B. 2.1.2).

¹⁶⁶ Siehe B Anm. 162.

¹⁶⁷ Hierzu heißt es in der Vimativinodanīṭikā II 141,24–25: *atimahanto pīti bhūmito hatthippamāṇam anuggantvā heṭṭhābhūmiyaṃ oṭṭiṇṇaghanato anekayojanappamāṇo pi* || „Selbst ein übergroßer (Stein) bedeutet: (einer), der von der Erd(oberfläche) her in das Elefantenmaß paßt, von der unter die Erde hinabreichenden Masse her aber zahllose Yojanas mißt.“

2.3 Das „Wald-Kennzeichen“ (*vana-nimitta*)

2.3.0 Text und Übersetzung (Sp 1037,18–26)

(Sp 1037,18–26): *vananimitte* *tiṇavanam vā tacasāratālanāḷikerādirukkhavanam vā na vaṭṭati. antosārānam pana sākāsālādīnam antosāramissakānam*¹⁶⁸ *vā rukkhanam vanam vaṭṭati. tañ ca kho heṭṭhimaparicchena catupañcarukkhamattam pi. tato oram na vaṭṭati, tato*¹⁶⁹ *param yojanasatikam pi vaṭṭati. sace*¹⁷⁰ *vanamajjhe vihāram karonti, vanam na kittetabbam.*

ekadesam antosīmāya kātukāmehi pi vanam akittetvā tattha rukkhapāsāṇādayo kittetabbā. vihāram parikkhipivā ṭhitavanam ekattha kittetvā aññattha na kittetabbam.

„Beim **Wald-Kennzeichen** ist ein Wald aus Gräsern oder ein Wald aus Bäumen, deren vorzüglichster Teil außen liegt (wie) die Palmyra-Palme (*tāla*), die Kokosnuß-Palme (*nāḷikera*) usw. nicht richtig. Ein Wald aus Bäumen, deren vorzüglichster Teil innen liegt (wie) der Teak-Baum (*sāka*), der Sāl-Baum (*sāla*) usw. oder aus Bäumen, die (mit Bäumen), deren vorzüglichster Teil innen liegt, vermischt sind, ist richtig. Der (Wald) besteht dem niedrigsten Maß nach aber aus vier bis fünf Bäumen, unter diesem ist er nicht richtig. Über diesem ist er richtig, selbst wenn er sich über 100 Yojana erstreckt. Wenn sie in der Mitte des Waldes einen Vihāra errichten, darf der Wald nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden.

Durch die aber, die wünschen, einen Teil (des Waldes) in das Sīmā(-Gebiet) einzubeziehen, darf der Wald nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden, (sondern) dort sind Bäume, Steine usw. (als Kennzeichen) bekanntzugeben. Ein Wald, der den Vihāra umschließt, darf, nachdem man (ihn) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht (mehr) bekanntgegeben werden.“

2.3.1 Beschaffenheit des Waldes

Ein „Hain“ oder „Wald“ (*vana*) kann aus „Gräsern“ (*tiṇa*) oder „Bäumen“ (*rukkha*) bestehen. Ein „Gräser-Hain“ (*tiṇavana*) ist als „Wald-Kennzeichen“ (*vana-nimitta*) generell ausgeschlossen (Sp 1037,18–19). Bei einem aus Bäumen bestehenden Hain bzw. Wald hängt es von der Beschaffenheit der Bäume ab, ob der Wald zum Kennzeichen gemacht werden darf oder nicht.

Bäume werden in zwei Kategorien unterteilt: *antosāra*- und *tacasāra*-Bäume (vgl. auch B 2.4). Als Vertreter der *antosāra*-Bäume führt Buddhaghosa den Teak-Baum (*sāka*) und den Sāl-Baum (*sāla*) an (Sp 1037,19).¹⁷¹ Der Teak-Baum (*Tectona grandis*) steht, was die Holzqualität angeht, an erster Stelle¹⁷² und wird in die-

168 E – *missukānam*.

169 B, C, N om *tato*.

170 B, N ad *pana*.

171 Zu den *antosāra*-Bäumen gehören auch, wie aus dem Kontext zu erschließen, der Mango-Baum (*amba*; *Magnifera Indica*), der Rosenapfelbaum (*jambū*; *Eugenia Iambolana*; Sp 1056,11; vgl. B 16) und der indische Feigenbaum (*nigrodha*; *Ficus Indica*; Sp 1037,27–30; vgl. B 2.4).

172 H. Santapau und A. N. Henry, *A Dictionary of the Flowering Plants in India*, New Delhi 1973, S. 168, s.v. *Tectona grandis*.

ser Hinsicht direkt vom Sāl-Baum (*Shorea robusta*) gefolgt.¹⁷³ Mit *antosāra* werden demnach Bäume bezeichnet, deren „vorzüglichster Teil“ (*sāra*) „innen“ (*anto*), d. h. im Holz liegt.

Als Vertreter der *tacasāra*-Bäume werden die Palmyra-Palme (*Borassus flabelliformis*) und die Kokosnuß (*Cocos nucifera*) angeführt. Beide Bäume dienen zwar auch als Holzlieferanten, hauptsächlich werden aber deren Blätter und Früchte genutzt; die Blätter der Palmyra-Palme zur Herstellung von Fächern, Körben usw., ihre Früchte zur Alkoholherstellung.¹⁷⁴ Bei der Kokosnuß-Palme werden neben den Früchten auch die Blätter verwendet, und zwar zur Abdeckung von Dächern sowie zur Herstellung von Körben, Matten usw.¹⁷⁵ *Tacasāra* bezeichnet demnach Bäume, deren „vorzüglichster Teil außen“, d. h. in Früchten und Blättern liegt.¹⁷⁶

Ein Wald, der nur aus *tacasāra*-Bäumen besteht, darf ebensowenig zum *vana-nimitta* gemacht werden wie ein Gräser-Hain (Sp 1037,18–19), wohl aber ein Wald, der nur aus *antosāra*-Bäumen besteht bzw. ein aus *antosāra*- und *tacasāra*-Bäumen gemischter Wald (Sp 1037,19–20).

Der Hain bzw. Wald muß aus mindestens vier oder fünf Bäumen bestehen, damit er als Wald-Kennzeichen bekanntgegeben werden kann. Sind es weniger, dann ist diese Baumgruppe nicht als *vana-nimitta* zugelassen. Nach oben hin gibt es wie beim „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*; vgl. B. 2.1.1) keine Begrenzung. Der Wald kann sich selbst über 100 Yojana erstrecken.

Als Wald-Kennzeichen kommt also eine aus mindestens vier Bäumen bestehende Baumgruppe in Frage, wobei entweder alle vier Bäume oder ein Teil davon zur Gruppe der *antosāra*-Bäume gehören müssen. Die Frage, wie hoch der Anteil der *antosāra*-Bäume bei einem aus vier Bäumen bestehenden gemischten Hain (d. h. aus *tacasāra*- und *antosāra*-Bäumen gemischt) sein muß, wird in der Samantapāsādikā nicht behandelt.¹⁷⁷

173 H. Santapau und A. N. Henry, a.a.O., S. 157, s. v. *Shorea robusta*.

174 H. Santapau und A. N. Henry, a.a.O., S. 25, s. v. *Borassus flabelliformis*.

175 Wilhelm Lötschert, *Palmen*, Stuttgart 1985, S. 39f.

176 *Taca*, „Rinde, Haut“, beschreibt häufig die äußere Erscheinungsform (PTSD s. v. *taca*). Da in unserem Zusammenhang die Bedeutung „Rinde“ zu eng gefaßt wäre, und *taca* im Gegensatz zu *anto* in *antosāra* steht, wird es hier mit „außen“ wiedergegeben.

177 Nach der Vimativinodanīṭikā müssen vier bis fünf Bäume zur Kategorie der *antosāra*-Bäume gehören. Vmv II 142,2–3: *catupañcarukkhāmatam pīti sāraruḅkhe sandhāya vuttam*. „Ein aus vier bis fünf Bäumen (bestehender Hain) aber ist mit Bezug auf die wertvollen Bäume gesagt.“ *Sāraruḅkha* steht wie in der Vajirabuddhīṭikā (s. u.) für *antosāra*. Der Deutung der Vimativinodanīṭikā folgt auch Vajirañāvararasa (Vinayamukha III, S. 19). Dies widerspricht der Angabe in der Samantapāsādikā, wonach auch ein aus vier bis fünf Bäumen bestehender Hain als „Wald-Kennzeichen“ bekanntgegeben werden kann, wenn *anto*- und *tacasāra*-Bäume gemischt sind.

In der Vajirabuddhīṭikā werden verschiedene Ansichten zitiert, wonach entweder ein Gleichgewicht zwischen beiden Baum-Sorten herrschen soll oder ein Übergewicht der *antosāra*-Bäume. Daraus leiten einige die Ansicht ab, daß zwei *antosāra*-Bäume unter vielen Bäumen ausreichen: Vjb 452,25–30 *catupañcarukkhānimittamattam pīti ekaccesu nimittasaddo natthi || ettha tayo ce sāraruḅkhā honti | dve asāraruḅkhā | sāraruḅkhānaṃ bahuttaṃ icchitabbam || susānaṃ pi idha vanam evā 'ti sañkhyāṃ gacchati | sayamjātattā 'ti vuttam || keci pana cattūsu dve antosārā ce | vaṭṭati | antosārā adhiḅā, samā vā | vaṭṭati || tasmā bahūsu pi dve ce antosārā atthi | vaṭṭatī vadanti ||* „Ein nur aus vier bis fünf Bäumen bestehendes (Wald-)Kennzeichen aber bedeutet: Bei einigen gilt dies nicht als Kennzeichen-Wort. Hier ist ein Übergewicht der wertvollen Bäume wünschenswert; wenn drei wertvolle Bäume sind, zwei nicht wertvolle Bäume. „Auch ein Leichenfeld wird ‚Wald‘ genannt, weil es von selbst entsteht“, heißt es. Einige aber sagen ‚wenn unter vier (Bäumen) zwei *antosāra*-(-Bäume) sind, ist es richtig; mehr *antosāra*-(-Bäume) oder gleichviele, das ist richtig. Deshalb ist es richtig, auch wenn unter vielen (nur) zwei *antosāra*-(-Bäume) sind.“ In der Vajirabuddhīṭikā wird *sāra* synonym zu *antosāra* und *asāra* synonym zu *tacasāra* verwendet.

2.3.2 Einschluß eines Waldabschnitts in das Sīmā-Gebiet

Wie bei einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) darf ein Wald, in dessen Mitte ein Vihāra errichtet wurde, nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Eine Begründung wird beim *vana-nimitta* dafür nicht gegeben. Es gilt jedoch dasselbe, was beim *piṭṭhipāsāṇa* ausgeführt wurde: das Kennzeichen liegt generell außerhalb der Sīmā (*bahisīmāya*) und wenn man den „Wald“ (*vana*), in dem sich der Vihāra befindet, als Kennzeichen bekanntgibt, liegt der Vihāra außerhalb des Sīmā-Gebiets (vgl. B 2.2.3).

Soll ein Teil des Waldes innerhalb der Sīmā liegen, darf er selbst wiederum nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Bäume, Steine oder andere aus der Reihe der acht Objekte (vgl. A 2.1) gewählte Kennzeichen, die innerhalb des Waldes, aber außerhalb des Gebietes liegen, das in die Sīmā einbezogen werden soll, müssen bekanntgegeben werden (vgl. B 2.1.3).

2.3.3 *ekābaddha*-Wald

Umschließt ein „Wald“ (*vana*) den Vihāra, dann kann man ihn nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgeben, da er ein *ekābaddha*-Objekt ist (vgl. B 2.1.2). In den übrigen Himmelsrichtungen sind andere Objekte als Kennzeichen bekanntzugeben, und diese müssen innerhalb des um den Vihāra verlaufenden Waldgürtels liegen.

2.4 Das „Baum-Kennzeichen“ (*rukkha-nimitta*)

2.4.0 Text und Übersetzung (Sp 1037,26–1038,6)

(Sp 1037,26–1038,6): *rukkhanimitte tacasāro tālanālikerādirukkho na vaṭṭati. antosāro jīvamānako antamaso ubbedhato aṭṭhaṅgulo pariṇāhato*¹⁷⁸ *sūcidaṇḍakappamāṇo pi vaṭṭati, tato oraṃ na vaṭṭati, tato*¹⁷⁹ *paraṃ dvādasayojano suppaṭṭhitaniṅrodho pi vaṭṭati. vaṃsanaḷakasarāvādisu*¹⁸⁰ *bijaṃ ropetvā vaḍḍhāpito pamāṇupago pi na vaṭṭati. tato apānetvā pana taṃ khaṇaṃ pi bhūmiyaṃ ropetvā koṭṭhakaṃ katvā udakaṃ āsiñcitvā kittetuṃ vaṭṭati. navamūlasākhāniggamanaṃ akāraṇaṃ. khandhaṃ chinditvā ropite pana etaṃ yujjati. kittentena ca rukkho ti pi vattuṃ vaṭṭati, sākarukkho*¹⁸¹ *sālarukkho ti pi.*

ekābaddhaṃ pana suppaṭṭhitaniṅrodhasadisam ekattha kittetvā aññattha kittetuṃ na vaṭṭati.

„**Beim Baum-Kennzeichen** ist ein Baum, dessen vorzüglichster Teil außen liegt (wie) die Palmyra-Palme, die Kokosnuß-Palme usw. nicht richtig. Ein (Baum), dessen vorzüglichster Teil innen liegt, der lebt, sogar (einer), der von der Höhe her (nur) acht Aṅgula (mißt), vom Umfang her nur das Maß eines nadel(dicken)

178 E, T *parimāṇato*. An der entsprechenden Textstelle hat auch die *Kaṅkhāvitarāṇi pariṇāhato* (Kkh 6,6).

179 B, C, N om *tato*.

180 C *vaṃsanaḷakasarāvādisu*.

181 B, N ad *ti pi*.

Stammes hat, ist richtig. Unter diesem (Maß) ist er nicht richtig, über diesem ist er richtig, selbst wenn es der zwölf Yojana (hohe) Suppatiṭṭhita-Nigrodha(-Baum) ist. Wenn man unter Bambus, in Töpfen usw. einen (Baum)samen gesät hat (und der Baum) großgezogen ist, ist er nicht richtig, selbst wenn er das rechte Maß hat. Hat man (ihn) aber von dort entfernt (und) im selben Moment in die Erde gepflanzt, eine Mulde gemacht (und) Wasser (hinein)gegossen, ist es richtig, (ihn als Kennzeichen) bekanntzugeben. Das Austreiben neuer Wurzeln und Zweige ist (hierbei) keine Bedingung.¹⁸² Wenn man aber einen Baumstamm, nachdem man ihn abgesägt hat, (in die Erde) pflanzt, ist dies (d. h. das Austreiben neuer Wurzeln und Zweige)¹⁸³ angemessen.¹⁸⁴ Es ist richtig, wenn der, der (das Baum-Kennzeichen) bekanntgibt, sagt: ‚Baum‘ oder auch ‚Sāka-Baum‘, ‚Sāla-Baum‘.

Nachdem man aber einen verbundenen, dem Suppatiṭṭhita-Nigrodha gleichenden (Baum) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, darf (er) an anderer Stelle nicht bekanntgegeben werden.“

2.4.1 Beschaffenheit des Baumes

Die im Rahmen des „Wald-Kennzeichens“ (*vana-nimitta*) getroffene Unterscheidung von *antosāra*- und *tacasāra*-Bäumen (vgl. B 2.3.1) ist auch für das „Baum-Kennzeichen“ (*rukkha-nimitta*) maßgeblich. Nur ein *antosāra*-Baum kann als Baum-Kennzeichen bekanntgegeben werden. Darüber hinaus muß es sich um einen lebenden Baum handeln (Sp 1037,26–27).

Nach den Maßvorschriften muß ein solcher Baum mindestens acht *Āṅgula* (ungefähr 15 cm) hoch und sein Stamm „nadeldick“ (*sūcidaṇḍaka*) sein (Sp 1037,28–29).¹⁸⁵ Nach oben hin gibt es weder hinsichtlich der Höhe noch hinsichtlich des Umfangs eine Begrenzung.

Als Baum-Kennzeichen kann also ein lebender *antosāra*-Baum von mindestens acht *Āṅgula* Höhe mit nadeldickem Stamm bekanntgegeben werden. Bei der Wahl des Baumes spielt jedoch auch sein Standort eine Rolle.

2.4.2 Aussäen von Bäumen; abgesägte Stämme oder Äste als Baum-Kennzeichen

Sät man einen Baumsamen unter Bambus oder in Töpfen aus und zieht den Baum groß, so kann er, auch wenn er ein lebender *antosāra*-Baum von acht *Āṅgula* Höhe mit einem nadeldicken Stamm ist, nicht zum Kennzeichen gemacht werden (Sp 1037,31–32). Ausschlaggebend hierfür ist der Standort. Zieht man das geringe Mindestmaß in Betracht, so ist diese Regelung verständlich. Ein knapp fünfzehn Zenti-

182 *Akāraṇa*, wörtlich „Grund“, „Ursache“, „Sache“ usw.

183 Daß *etam* das *navamūlasākhāniggamanam* des vorherigen Satzes aufgreift, geht auch aus der *Vimativinodanīṭikā* hervor, Vmv II 142,20: *etan ti navamūlasākhāniggamanam*.

184 Dieser Satz steht im Gegensatz zu dem vorherigen, wie aus dem auf *ropite* folgenden *pana* hervorgeht. Das bedeutet, daß hier das Austreiben notwendig ist, in der davor beschriebenen Situation nicht.

185 Sp-ṭ III 270,9–10: *sūcidaṇḍakappamāṇo ti sīhaḷadīpe lekhanadaṇḍappamāṇo ti vadanti | so ca kaniṭṭhaṅguliparimāṇo ti daṭṭhabbaṃ ||* ‚(Einer, der) das Maß eines nadel(dünnen) Stammes (hat): auf der Insel Ceylon sagen sie: ‚(einer, der) das Maß eines Schreibstiftes (hat)‘. Das ist zu verstehen als ‚(einer, der) das Maß des kleinen Fingers (hat)‘. Ähnlich, aber ausführlicher Vmv II 142,12–15.

meter hoher Baum kann, wenn er unter Bambus wächst, leicht überwuchert werden oder an Lichtmangel eingehen, und wenn er in einem Topf steht, an einen anderen Ort gebracht werden. Beides wäre der Funktion des Baumes als Sīmā-Kennzeichen kaum dienlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen solchen Baum umzupflanzen. Vorgeschrieben ist, daß man ihn nach dem Ausgraben sofort in die Erde pflanzt und gießt (Sp 1037,32–1038,2). Da der Baum mit dem Wurzelballen ausgegraben wird, besteht keine Notwendigkeit abzuwarten, bis er neue Wurzeln und Äste treibt, d. h. bis man sicher sein kann, daß er angegangen ist (Sp 1038,2). Er kann sofort nach der vorschriftsmäßigen Umpflanzung als Kennzeichen bekanntgegeben werden.

Anders verhält es sich, wenn man einen Baumstamm absägt und in die Erde pflanzt. Da das abgesägte Baumstück keinen Wurzelballen hat, zeigen erst die Bildung von Wurzeln und das Treiben neuer Äste, ob der Baum angegangen ist, d. h. ob er lebt. In diesem Fall muß man also warten, man kann ihn nicht sofort als Baum-Kennzeichen bekanntgeben (Sp 1038,3).

Bei der Bekanntgabe eines Kennzeichens wird das Objekt, sei es ein Berg, Stein usw., das zum Kennzeichen gemacht werden soll, namentlich genannt. Beim Baum-Kennzeichen hat man die Möglichkeit, die jeweilige Gattung anzugeben, also z. B. ein Sāka-Baum, ein Sāla-Baum. Es genügt jedoch auch die Angabe „Baum“ (*rukkha*). Das bedeutet, daß die Benennung für die Bekanntgabe nicht relevant ist (Sp 1038,3–5).

2.4.3 *ekābaddha*-Baum

Wie für alle anderen Kennzeichen gilt auch für das „Baum-Kennzeichen“ (*rukkha-nimitta*), daß ein „verbundener“ (*ekābaddha*), d. h. ein mit einer zweiten Himmelsrichtung verbundener Baum nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgegeben werden kann. Die übrigen Kennzeichen müssen innerhalb dieses Baumes liegen, damit keine Überlappung von Nimitta und Sīmā-Bezirk entsteht (vgl. B 2.1.2).

2.5 Das „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*)

2.5.0 Text und Übersetzung (Sp 1038,6–27)

(Sp 1038,6–27): **magganimitte** *araññakhattanadīḷākamaggādayo na vaṭṭanti. jaṅghamaggo vā sakaṭamaggo vā vaṭṭati, yo vinibbijhitvā*¹⁸⁶ *dve tīṇi gāmantarāni*¹⁸⁷ *gacchati. yo pana jaṅghamaggo sakaṭamaggato ukkamitvā*¹⁸⁸ *puna sakaṭamaggam eva otarati, ye vā jaṅghamaggasakaṭamaggā avalaṅṅjā, te na vaṭṭanti*¹⁸⁹. *jaṅghasatthasakaṭasatthehi valaṅṅjiyamānā yeva vaṭṭanti.*

*sace dve maggā nikkhamitvā pacchā sakaṭadhuram iva ekī bhavanti, dvidhā bhinnaṭṭhāne vā sambandhaṭṭhāne vā sakiṃ kittetvā puna na kittetabbā*¹⁹⁰, *ekā-*

186 B, C, N *nibbijhitvā*.

187 E *gāmantaram*.

188 B *okkamitvā*.

189 E *vaṭṭati*.

190 E, T *kittetabbo*.

*baddhaṃ nimittaṃ h' etaṃ hoti. sace vihāraṃ parikkhipivā cattāro maggā catūsu disāsu gacchanti, majjhe ekaṃ kittetvā aparaṃ kittetum na vaṭṭati. ekā-baddhaṃ nimittaṃ h' etaṃ hoti*¹⁹¹. *koṇaṃ vinibbijhitvā*¹⁹² *gatamaggaṃ*¹⁹³ *pana parabhāge kittetum vaṭṭati. vihāramajjhena vinibbijhitvā*¹⁹⁴ *gatamaggo pana na kittetabbo. kittite nimittassa upari vihāro hoti.*

*sace sakaṭamaggassa antimacakkamaggaṃ nimittaṃ karonti, maggo bahisīmāya hoti. sace bāhiracakkamaggaṃ nimittaṃ*¹⁹⁵ *karonti, bāhiracakkamaggo 'va*¹⁹⁶ *bahisīmāya hoti, sesaṃ antosīmaṃ bhajati. maggaṃ kittentena maggo pantho patho pajjo*¹⁹⁷ *ti ādisu*¹⁹⁸ *yena kenaci nāmena kittetum vaṭṭati. parikkhāsaṅṭhānena*¹⁹⁹ *vihāraṃ parikkhipivā gatamaggo ekattha kittetvā aññattha kittetum na vaṭṭati.*

„Beim Weg-Kennzeichen sind Wege, (die zu) Wäldern, Feldern, Flüssen, Wasertanks usw. (führen), nicht richtig. Ein Fußweg oder ein Fahrweg²⁰⁰, welcher durch zwei, drei Dörfer führt²⁰¹, ist richtig. Ein Fußweg aber, der, nachdem er vom Fahrweg abgezweigt ist, wieder zum Fahrweg (zurück)führt, oder unbenutzte Fuß- und Fahrwege sind nicht richtig. Von Fußkarawanen oder Wagenkarawanen benutzte (Wege) sind richtig.

Wenn zwei Wege hinausführen (und) danach wie die Deichsel eines Wagens zu einem (Weg) werden, (und) man (die Wege) im Zustand des in zwei Teile Geteiltseins oder im Zustand des (zu einem Weg) Verschmolzenseins einmal (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, darf man (sie) nicht wieder bekanntgeben, da dies ein verbundenes Kennzeichen ist. Wenn vier Wege in vier Richtungen den Vihāra umschließen,²⁰² (und) man in der Mitte einen (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, (ihn) anderweitig bekanntzugeben²⁰³, da dies ein verbundenes Kennzeichen ist. Einen Weg aber, der eine Ecke durchquert hat, im jenseitigen Teil bekanntzugeben, ist richtig. Ein Weg aber, der durch die Mitte des Vihāra verläuft, darf nicht (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Wenn (er) bekanntgegeben wird, befindet sich der Vihāra auf dem Kennzeichen.

Wenn sie den Weg-Innenrand²⁰⁴ eines Fahrweges zum Kennzeichen machen,

191 E, T om *hoti*.

192 B, C, N *nibbijhitvā*.

193 E, T *gam*.

194 B, C, N *nibbijhitvā*.

195 E, T om *nimittaṃ*.

196 T om *'va*.

197 E *pakkho*.

198 B, C, N *dasasu*.

199 E, T *parikkhā-*.

200 *Sakaṭa-magga*, wörtlich „Wagen-Weg“.

201 Zu *vinibbijhitvā gacchati* vgl. B Anm. 158.

202 Eine andere mögliche Übersetzung: „nachdem vier Wege den Vihāra eingeschlossen haben, führen sie in vier Richtungen“ wurde aufgrund der oben (B 2.5.2.2) angestellten Überlegungen zurückgewiesen.

203 *Aparaṃ* kann hier entweder als (1) Akkusativ-Objekt zu *kittetum* aufgefaßt werden oder (2) als Adverb (s. o. B 2.5.2.2).

204 *Antimacakkamagga* steht hier im Gegensatz zu *bāhiracakkamagga*. *Bāhira* bedeutet „external, outside“ (PTSD s. v. *bāhira*). *Bāhiracakkamagga* ist daher wörtlich aufzufassen als der „Weg des äußeren Rades“. Gemeint ist die Spur, die das Außenrad eines Wagens im „Fahrweg“ (*sakaṭa-magga*) hinterläßt. *Antima* muß daher im Sinne von *abbhantara* oder *antara*, „innen, innerhalb“ aufgefaßt werden (vgl. auch CPD s. v. *antima*, „inner, innermost ... formed after the analogy of majjhima (pacchima) ...“; das Wort soll nach dem CPD allerdings nur in dem Kompositum *antima-maṇḍala* belegt sein). *Antimacakkamagga*, „der Weg des inneren Rades“, bezeichnet also die Spur des Innenrades eines Wagens.

liegt der Weg außerhalb der Sīmā. Wenn sie den Weg-Außenrand zum Kennzeichen machen, liegt der Weg-Außenrand außerhalb der Sīmā, der Rest fällt in das Sīmā(-Gebiet). Der, der den Weg (als Kennzeichen) bekanntgibt, kann ihn mit einer beliebigen Bezeichnung (wie) ‚Straße‘, ‚Weg‘, ‚Pfad‘, ‚Gasse‘ usw.²⁰⁵ bekanntgeben. Ein Weg, der den Vihāra in Form eines Grabens²⁰⁶ umschließt, darf, nachdem man (ihn) an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht bekanntgegeben werden.“

2.5.1 Beschaffenheit des Weges

Ausgeschlossen als „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*) sind Nutzwege, d. h. Wald- und Feldwege oder auch Wege, die zu Flüssen und Wassertanks führen (*arañ-ñakhetanadītaḷkamaggādayo*, Sp 1038,6–7). „Fußwege“ (*jaṅgha-magga*) und „Fahrwege“ (*sakaṭa-magga*) kann man als Weg-Kennzeichen bekanntgeben, doch müssen diese mindestens zwei bis drei Dörfer miteinander verbinden (Sp 1038,8–9) und von Fuß- bzw. Wagenkarawanen benutzt werden (Sp 1038,11–12). Nicht mehr benutzte Fuß- und Wagenwege scheiden als Weg-Kennzeichen aus (Sp 1038,10–11). Ebenso kann ein Fußweg, der vom Fahrweg abzweigt und wieder zu ihm zurückführt, also eine Art Ringstraße, nicht zum Kennzeichen gemacht werden (Sp 1038,9–10).

Das bedeutet, daß nur „benutzte“ (*valañjijyamāna*) Fuß- und Fahrwege, die zwei bis drei Dörfer „durchkreuzen“ (*vinibbijhitvā gacchati*), als Weg-Kennzeichen bekanntgegeben werden können.

Auch Teile eines Weges können zum Kennzeichen gemacht werden, so z. B. der „Weg-Innenrand“ (*antimacakkamagga*).²⁰⁷ In diesem Fall befinden sich der Weg-Innenrand und der Weg selbst außerhalb der Sīmā. Macht man den „Weg-Außenrand“ (*bāhiracakkamagga*) zum Kennzeichen, dann liegt dieser außerhalb der Sīmā, der restliche Weg befindet sich innerhalb des Sīmā-Gebiets.

Die Bestimmung, welcher Teil des Weges als außen, welcher als innen liegend zu betrachten ist, hängt vom Standpunkt des Betrachters ab. Der als Weg-Innenrand bestimmte Teil des Weges ist die näher zum Betrachter liegende Seite. Wenn durch die Bekanntgabe des *antimacakkamagga* als Kennzeichen dieser einschließlich des gesamten Weges außerhalb des Sīmā-Bereiches liegt, bedeutet das, daß die Personen, die die Kennzeichen bekanntgeben, sich innerhalb der Kennzeichen, d. h. innerhalb des zukünftigen Sīmā-Gebiets aufhalten (vgl. auch A 11.2.6; B 1.2).

Bei der Bekanntgabe des Weg-Kennzeichens spielt es keine Rolle, ob man den Weg als Straße, Weg oder Gasse usw. bezeichnet (Sp 1038,24–26). Dies entspricht der auch für das „Baum-Kennzeichen“ (*rukka-nimitta*) geltenden Regelung (vgl. B 2.4.2).

205 Die im Deutschen gewählten Bezeichnungen sollen nur die Vielfalt der synonymen Pāli-Wörter widerspiegeln, sie haben keine genaue Entsprechung. Würde man die Lesart von B, C und N (B Anm. 198) *dasasu* ansetzen, müßte es heißen: „mit einer beliebigen Bezeichnung unter den zehn ...“. Allerdings wäre in diesem Fall ein *ādi* nach *pajja* zu erwarten, da hier nur vier Namen aufgeführt sind.

206 E 1038,26: *parikkhāsanthānena*, „in Form einer Untersuchung“, gibt in diesem Kontext keinen Sinn. *parikhā*, „Graben“, wird häufiger als *parikkhā* verschrieben (PTSD s.v. *parikhā*). Dies ist eine Erklärung für die in E, T angeführte Lesart.

207 Siehe B Anm. 204.

2.5.2 *ekābaddha*-Weg

2.5.2.1 *ekābaddha*-Weg in Form einer „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*)

Wenn ein Weg sich gabelt, bzw. zwei Wege sich zu einem Weg vereinen wie eine „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*), muß dies bei der Wahl des Kennzeichens berücksichtigt werden. Der Weg, der sich gabelt, ist mit den beiden nach der Gabelung entstandenen Wegen „verbunden“ (*ekābaddha*) bzw. umgekehrt. Als „verbundenes“ Objekt kann der Weg nur einmal zum Kennzeichen gemacht werden (vgl. B 2.1.2). Das bedeutet, daß man den Weg als Kennzeichen bekanntgeben kann, bevor er sich gabelt, wobei dann die zwei nach der Gabelung entstandenen Wege als mögliche Kennzeichen entfallen. Umgekehrt können die beiden Wege, bevor sie zu einem verschmelzen, jeweils zu Kennzeichen gemacht werden, dann jedoch ist der nach der Zusammenführung der beiden Wege entstandene Weg als Kennzeichen ausgeschlossen (Sp 1038,12–15).

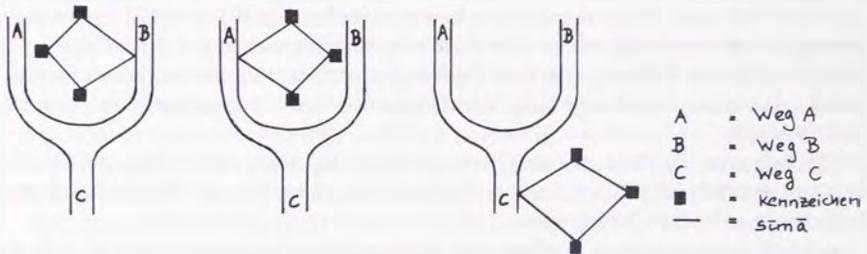


Abb. 3 Der Weg in Form einer „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*)

2.5.2.2 Vier *ekābaddha*-Wege

Wenn ein Vihāra auf vier Seiten von vier Wegen eingeschlossen ist, kann man davon einen in der Mitte als Kennzeichen bekanntgeben. Welches Verhalten hinsichtlich der anderen mit ihm „verbundenen“ (*ekābaddha*) Wege gilt, soll im folgenden betrachtet werden.

Majjhe ekaṃ kittetvā aparaṃ kittetvaṃ na vaṭṭati (Sp 1038,17). Der zweite Teil dieses Satzes kann unterschiedlich übersetzt werden: (1) „Nachdem man in der Mitte einen (Weg) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, einen anderen bekanntzugeben“, oder (2) „Nachdem man in der Mitte einen (Weg) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, ihn anderweitig (oder: wieder) bekanntzugeben.“

Wenn *aparam* als Akkusativ-Objekt auf *kittetvaṃ* bezogen wird, besagt der Satz, daß kein anderer dieser vier Wege (im Süden, Westen, Norden) als Kennzeichen bekanntgegeben werden darf, wenn bereits einer der vier miteinander „verbundenen“ (*ekābaddha*) Wege bekanntgegeben wurde. Dies entspricht der Beschreibung des *ekābaddha*-Zustandes beim Berg-Kennzeichen (B 2.1). Die Aussage bezöge sich dann auf den „Kreis“ der vier miteinander verbundenen Wege, sagt jedoch nichts über die Bekanntgabe eines *ekābaddha*-Weges außerhalb dieses „Kreises“ aus.

Wenn *aparam* als Adverb mit „anderweitig, überdies, weiter, ferner“ usw. übersetzt wird, bedeutet dies, daß der in der Mitte als Kennzeichen bekanntgegebene

Weg an keiner anderen Stelle mehr als Kennzeichen bekanntgegeben werden darf. Dies bezieht sich sowohl auf die drei anderen Wege, mit denen er verbunden ist, als auch auf das Gebiet außerhalb dieses „Kreises“.

Im darauffolgenden Satz heißt es, Sp 1038,18–19: *koṇaṃ vinibbijhitvā gatamagaṃ pana parabhāge kittetum vaṭṭati*. „Einen Weg aber, der eine Ecke durchbohrt, im jenseitigen Teil bekanntzugeben, ist richtig.“ Mit „Ecke“ (*koṇa*) ist der von zwei Wegen gebildete Winkel gemeint.²⁰⁸ Ein Weg, der eine „Ecke durchbohrt“, ist demnach einer, der einen anderen Weg schneidet bzw. kreuzt. *Parabhāge*, „im jenseitigen Teil“, bezeichnet dann das Gebiet, das hinter der Schnittstelle bzw. Kreuzung zweier Wege liegt. Das bedeutet, daß ein mit einem anderen Weg „verbundener“ (*ekābaddha*) Weg außerhalb des durch die vier Wege gebildeten „Kreises“ zum Kennzeichen gemacht werden kann, wenn er diesen „Kreis“ nicht durch Gabelung, sondern durch Kreuzen eines anderen Weges verläßt.

Angewandt auf das Beispiel, bei dem vier Wege in vier Richtungen den Vihāra einschließen, ergeben sich folgende Möglichkeiten. Ist *aparam* als Adverb aufzufassen (Übersetzung 2), so darf ein einmal bekanntgebener *ekābaddha*-Weg nicht mehr als Kennzeichen bekanntgegeben werden, weder solange er mit den anderen Wegen verbunden ist, noch wenn er aus dem „Verbindungskreis“ wegführt. Unter Berücksichtigung der Regel, daß ein *ekābaddha*-Weg, der den „Verbindungskreis“ durch Schneiden eines Weges verläßt, im jenseitigen Teil als Kennzeichen bekanntgegeben werden kann, müßten die vier Wege den Vihāra in folgender Weise umschließen (Abb. 4a, b).

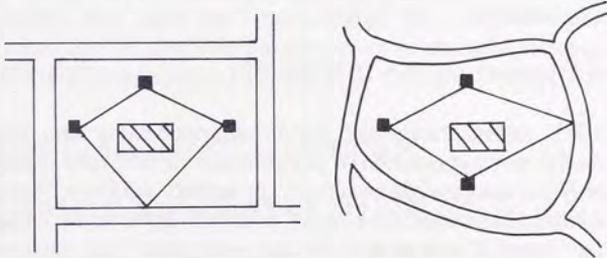


Abb. 4

Ist *aparam* als Adjektiv aufzufassen, dann wird nur ausgesagt, daß in der Mitte, d. h. im „Verbindungskreis“, keiner der drei anderen Wege bekanntgegeben werden darf; über die Regelungen, die außerhalb dieses Verbindungskreises gelten, wird keine Aussage getroffen. Wenn diese Deutung zutrifft, können die vier Wege entweder ineinanderfließen (Abb. 4) wie bei einer Weggabelung oder sich schneiden (Abb. 5).

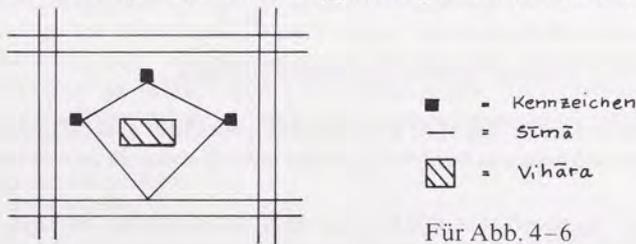


Abb. 5

Für Abb. 4–6

208 Siehe B Anm. 342.

Der Umstand, daß in *koṇaṃ vinibbijhitvā gatamaggam pana parabhāge kittetuṃ vaṭṭati* (Sp 1038,18–19) durch *pana* ein Gegensatz zu der vorangehenden Aussage zum Ausdruck gebracht wird, macht es wahrscheinlich, daß *aparam* hier als Adverb aufzufassen ist.²⁰⁹

2.5.2.3 *ekābaddha*-Weg in „Form eines Grabens“ (*parikhāsaṅṭhāna*)

Umschließt ein Weg in Form eines Grabens den Vihāra, so ist er ebenfalls ein mit anderen Himmelsrichtungen „verbundener“ (*ekābaddha*) und kann nur für eine Himmelsrichtung als Kennzeichen bekanntgegeben werden (vgl. B 2.1.2).

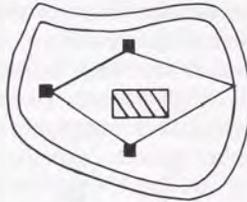


Abb. 6 *ekābaddha*-Weg in „Form eines Grabens“ (*parikhāsaṅṭhāna*)

2.6 Das „Ameisen-“ bzw. „Termitenhügel-Kennzeichen“ (*vammika-nimitta*)

2.6.0 Text und Übersetzung (Sp 1038,27–32)

(Sp 1038,27–32): *vammikanimitte heṭṭhimaparicchedena taṃ divasaṃ jāto aṭṭhaṅgulubbedho govisānappamaṇo pi vammiko vaṭṭati, tato oraṃ na vaṭṭati, tato*²¹⁰ *paraṃ Himavantapabbatasadiṣo*²¹¹ *pi vaṭṭati. vihāraṃ*²¹² *parikkhipitvā ṭhitam pana ekābaddham ekattha kittetvā aññattha kittetuṃ na vaṭṭati.*

„Beim Ameisenhügel-Kennzeichen ist dem geringsten Maß nach ein während eines Tages entstandener, acht Aṅgula hoher Ameisenhügel, selbst einer, der das Maß eines Kuhhorns hat, richtig. Unter diesem ist er nicht richtig, über diesem ist er richtig, selbst wenn er dem Himālaya-Gebirge gleicht. Nachdem man aber einen (Ameisenhügel), der den Vihāra umschließt, (also) einen verbundenen (*ekābaddham*), an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, ist es nicht richtig, (ihn) an anderer Stelle bekanntzugeben.“

2.6.1 Beschaffenheit des Ameisenhügels

Beim Ameisenhügel ist lediglich die Größe dafür ausschlaggebend, ob er zum Kennzeichen gemacht werden kann oder nicht. Bereits ein „am selben Tag“ (*taṃ divasaṃ*)

209 Vgl. Sp 1037,17.26, 1038,5–6.27.31–32, 1039,12 wo *aññattha* statt *aparam* steht (vgl. auch B 2.1.2).

210 B, C, N om *tato*.

211 C *Himavantasadiṣo*.

212 C om *vihāraṃ*.

entstandener Ameisenhügel kann zum Kennzeichen gemacht werden, wenn er eine Höhe von acht *Āṅgula* – ungefähr 15 cm – erlangt hat.

Auch wenn ein Ameisenhügel nur das „Maß eines Kuhhorns“ (*govisāṅgappamāṇa*) hat, darf er als Kennzeichen bekanntgegeben werden.

Da die Mindesthöhe mit acht *Āṅgula* festgelegt ist, kann sich *govisāṅgappamāṇa* nicht auf die Höhe des Ameisenhügels beziehen. Analog zum „Baum-Kennzeichen“ (*rukka-nimitta*, vgl. B 2.4.1), bei dem ausdrücklich Höhe und Umfang angegeben sind, könnte *govisāṅgappamāṇa* auf den Umfang des „Ameisenhügels“ (*vammika*) bezogen werden. Die Annahme, daß *govisāṅgappamāṇa* sich auf die Form des Ameisenhügels bezieht²¹³, ist m. E. nicht zutreffend. Zum einen wäre ein gebogenes Kuhhorn als Form eines Ameisenhügels aber auch eines Termitenhügels kaum vorstellbar, zum anderen wird bei keinem der anderen Kennzeichen die Form vorgeschrieben.

Wie die Aussage zeigt, daß selbst ein Ameisenhügel, der dem Himālaya gleicht, zum Kennzeichen gemacht werden kann (Sp 1038,30), gibt es nach oben hin keine Begrenzung.

2.6.2 *ekābaddha*-Ameisenhügel

Obwohl die Wahrscheinlichkeit, daß ein „Ameisen-“ bzw. „Termitenhügel“ (*vammika*) einen *Vihāra* ringsherum einschließt, gering ist, wird auch hier, analog zu den anderen Kennzeichen, dieses Beispiel angeführt (Sp 1038,31–32). Damit wird deutlich gemacht, daß auch der Ameisenhügel ein „verbundenes“ (*ekābaddha*) Objekt sein kann und bei der Bekanntgabe eines solchen die gleichen Regeln gelten wie bei den übrigen Kennzeichen (vgl. B 2.1.2).

2.7 Das „Fluß-Kennzeichen“ (*nadī-nimitta*)

2.7.0 Text und Übersetzung (Sp 1038,32–1039,28)

(Sp 1038,32–1039,28): *nadīnimitte yassā dhammikānaṃ rājūnaṃ kāle anvaḍḍhamāsaṃ anudasāhaṃ anupañcāhan ti evaṃ anatikkamitvā deve vassante valāhakesu viḡatamattesu sotaṃ pacchijjati, ayaṃ nadīsāṅkhyāṃ na gacchati. yassā pana*²¹⁴ *īdisesu vuṭṭhikālesu*²¹⁴ *vassānassa cātummāse sotaṃ na pacchijjati, timaṇḍalaṃ paṭicchādetvā yatthakatthaci*²¹⁵ *uttarantiyā bhikkhuniyā antaravāsako temīyati, ayaṃ nadīsāṅkhyāṃ gacchati. sīmaṃ*²¹⁶ *bandhantānaṃ nimittaṃ hoti. bhikkhuniyā nadīpāragamane pi uposathādisaṅghakammakaraṇe pi nadīpārasīmasammannane pi ayam eva nadī. yā pana maggo viya sakaṭadhuraṣaṅṭhānena vā parikhāsaṅṭhānena*²¹⁷ *vā vihāraṃ parikkhipitvā gatā, taṃ ekattha kittetvā aññattha kittetvaṃ na vaṭṭati. vihārassa catūsu disāsu aññamaññaṃ vinibbijhitvā*²¹⁸ *gate nadīcatukke pi es’ eva nayo. asammissanadiyo pana*

213 Vajirañāṇavarorasa, Vinayamukha III, S. 19.

214 B *īdise suvuṭṭhikāle*; N *īdise vuṭṭhikāle*.

215 E *tatthakatthaci*.

216 E *nadīsīmaṃ*; T *nadī sīmaṃ*. Die falsche Lesart von E geht auf die durchaus sinnvolle von T zurück.

217 E, T *parikkhā-*.

218 C *vinivijhitvā*.

*catasso pi kittetum vaṭṭati*²¹⁹. *sace vatim karontā*²²⁰ *viya rukkhapāde nikha-*
*ṇivā*²²¹ *vallipalāsādīhi*²²² *nadīsotaṃ rumbhanti*²²³, *udakañ ca ajjhottharivā*
*āvaraṇaṃ pavattati yeva, nimittaṃ kātuṃ vaṭṭati. yathā pana*²²⁴ *udakaṃ na*
ppavattati evaṃ setumhi kate appavattamānā nadī nimittaṃ kātuṃ na vaṭṭati.
pavattanaṭṭhāne nadīnimittaṃ appavattanaṭṭhāne udakanimittaṃ kātuṃ
*vaṭṭati. yā pana duvuṭṭhikāle vā gīme vā nirudakabhāvena*²²⁵ *na ppavattati,*
*sā sassāni*²²⁶ *sampādentī niccaṃ pavattati, kiñcāpi pavattati, nimittaṃ kātuṃ na*
*vaṭṭati. yā pana mūle mahānadīto niggaṭā*²²⁷ *pi kālantarena*²²⁸ *ten' eva nigga-*
*maggena*²²⁹ *nadiṃ bhindivā sayañ ca*²³⁰ *gacchati*²³¹, *gacchantī parato suṃsu-*
mārādisamākīṇṇā nāvādīhi sañcaritabbā nadī hoti, taṃ nimittaṃ kātuṃ vaṭṭati.
„**Beim Fluß-Kennzeichen** wird der nicht als Fluß bezeichnet, dessen Strom beim
bloßen Verschwinden der Regenwolken unterbrochen wird, obwohl es in der Zeit
der gerechten Könige²³² regnet, ohne daß (das Maß von) ‚alle vierzehn Tage, alle
zehn Tage, alle fünf Tage‘ überschritten wird.²³³ Der aber wird Fluß genannt, des-
sen Strom in solchen Zeiten des Regens während der vier Monate der Regenzeit
nicht unterbrochen wird; (wo) durch eine Nonne, die die drei Kreise bedeckt
hat²³⁴, an welcher (Stelle) auch immer sie (den Fluß) überquert, das Untergewand
naß gemacht wird.²³⁵ (Ein solcher Fluß) dient als Kennzeichen für die, die eine
Sīmā²³⁶ festlegen. Hinsichtlich der Überquerung eines Flusses durch eine Nonne
und hinsichtlich der Durchführung von Rechtshandlungen wie Uposatha usw.

219 C *vaṭṭanti*.

220 B *karonto*.

221 E, T *nikkhaṇivā*.

222 B, C, N *vallipalālādīhi*.

223 B 321 Anm. 1 *rujjhanti*; C 776 Anm. 1 *rūjjhanti*.

224 E, T *om pana*.

225 C *nirudakabhāve*.

226 T *sassāna*.

227 E, T *nīhatā*.

228 E, T *kālantare*.

229 E, T *nīhatamaggena*.

230 E, T *va*.

231 E, T *om gacchati*.

232 Vgl. hierzu Mhv 54,3: *kālaṃ devo 'natikkamma sammā dhārā' bhivassati, raṭṭhe tasmim vasantāsūṃ sukhitā nibbhayā sadā*. Mhv(transl) 54,3: „Without letting the right season pass, the god at that time sent showers of rain streaming in the right way, the people who dwelt in the land were ever happy and without fear.“

233 Dieser Satz steht auch in der Kkh 7,11–12. Allerdings fehlt hier *iti* nach *anatikkamivā*.

234 *Timaṇḍalam*, „die drei Kreise“, bezeichnet den Nabel und die Kniescheiben (PTSD s. v. *ti-*; vgl. auch Vin II 213,14). Der „Nabel“ (*nābhimaṇḍala*) und die „Kniescheiben“ (*jānumaṇḍala*) (Vin IV 185,19–20) müssen durch das „Untergewand“ (*antaravāsaka*), das auch als *nivāsana* bezeichnet wird (BD IV 60 Anm. 1), bedeckt werden (vgl. auch BD III 120 Anm. 20). Eine Nonne, die die drei Kreise bedeckt hat, ist demnach ordnungsgemäß mit dem Untergewand bekleidet.

235 Dieser Teil der Fluß-Definition geht auf den alten Kommentar im Vinaya zurück: *nadī nāma timaṇḍalam paṭicchādetvā yattha katthaci uttarantiyā bhikkhuniyā antaravāsako temiyati* (Vin IV 230,10–12).

236 Die Lesart *nadisīmam* (vgl. B Anm. 216) wäre in diesem Zusammenhang falsch. Eine *nadisīmā* ist keine festgelegte Sīmā, d. h. es werden keine Kennzeichen bekanntgegeben. Sp 1048,1–2: *nadī pana baddhasīmāsankhaṃ na gacchati, visuṃ nadisīmā eva hi sā*. „Ein Fluß aber wird nicht als Baddhasīmā bezeichnet, separat nämlich ist dieser eine Fluß-Grenze“ (B 11.0); Sp 1048,14–15: *nadī pana nadisīmā yeva*. „Der Fluß aber ist eben die Fluß-Grenze“ (B 11.0). In einem Fluß kann keine Sīmā festgelegt werden, wie bereits aus dem Vinaya hervorging (A 11.2.7). „Fluß“ (*nadī*) und „Fluß-Grenze“ (*nadī-sīmā*) werden hier synonym gebraucht.

sowie hinsichtlich des Festlegens einer Nadīpārasīmā²³⁷ ist eben dies ein Fluß. Welcher (Fluß) aber wie der Weg in Form einer Wagendeichsel oder in Form eines Grabens den Vihāra umschließt, der darf, nachdem man ihn an einer Stelle (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat, an anderer Stelle nicht bekanntgegeben werden. Dieselbe Verfahrensweise (gilt) auch hinsichtlich einer Gruppe von vier Flüssen, die sich in vier Himmelsrichtungen des Vihāra gegenseitig schneiden. Unvermischte Flüsse aber, selbst vier, (als Kennzeichen) bekanntzugeben, ist richtig. Wenn sie wie die, die einen Damm errichten, mit Kriechpflanzen, Judas-Bäumen²³⁸ usw., nachdem sie (sie) am Fuß eines Baumes ausgegraben haben²³⁹, den Flußlauf versperren (und) das Wasser (das Schleusentor)²⁴⁰ bedeckt, über das Schleusentor hinwegfließt, ist es richtig, (den Fluß) zum Kennzeichen zu machen. Falls aber das Wasser nicht fließt, (sondern,) weil man den Damm²⁴¹ gebaut hat, der Fluß steht, ist es nicht richtig, (ihn) zum Kennzeichen zu machen. Es ist richtig, im Zustand des Fließens (befindliches Wasser) zum Fluß-Kennzeichen, im Zustand des Stehens (befindliches Wasser) zum Wasser-Kennzeichen zu machen. Welcher (Fluß) aber in einer Zeit mangelnden Regens oder im Sommer wegen Wasserlosigkeit nicht fließt, der ist richtig. (Wenn) sie von einem großen Fluß einen Wasserkanal ableiten, der, einem kleinen Fluß gleich, drei Ernten bewirkt (und) ständig fließt, darf er, wie sehr er auch fließt, nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Der (Fluß) aber, der an der Quelle aus einem großen Fluß hervorströmt und im Laufe der Zeit mittels des herausgeströmten (Wassers) das Fluß(ufer)²⁴² durchbricht und von selbst fließt; der, indem er fließt²⁴³, später ein von Krokodilen usw. bevölkerter und ein von Schiffen usw. befahrbarer Fluß wird, den zum Kennzeichen zu machen, ist richtig.“

237 *Nadīpārasīmā*. Eine spezielle Form der Baddhasīmā, die die Existenz eines Flusses voraussetzt (vgl. A 2.4; B 11).

238 Ob hier *palāla* oder *palāsa* als Lesart vorzuziehen ist, ist schwer zu entscheiden. *Palāla* bzw. *palāsa* werden nach unserem Text, bevor sie beim Dammbau Verwendung finden, am Fuße eines Baumes ausgegraben (vgl. B Anm. 239). *Palāla* bedeutet „Stroh, Stengel, Halm, Zuckerrohr-Stengel“ und „Hirse-Stengel“ (MW s. v. *palāla*). Die Bedeutung „Stroh“ ist hier auszuschließen, da Stroh nicht ausgegraben wird. Ebenso sind die Bedeutungsansätze „Zuckerrohr“ und „Hirse-Stengel“ auszuschließen, da kaum anzunehmen ist, daß diese unter einem Baum angebaut bzw. zum Dammbau verwendet werden. *Palāla* müßte daher in diesem Zusammenhang in der allgemeinen Bedeutung „Halm, Stengel“ verstanden werden.

Palāsa bedeutet „Blatt, Blätter“, bezeichnet speziell aber den Baum *Butea frondosa*, „Judas-Baum“. Blätter werden nicht ausgegraben, daher scheiden diese als Bedeutungsansatz aus. Wie S. K. Jain, *Medicinal Plants*, Delhi ³1979, S. 36 (s. v. *Butea*), erläutert, ist der Judas-Baum ein in Indien weit verbreitetes Gewächs, dessen Holz sich besonders gut unter Wasser hält, weshalb es für Brunneneinfassungen und Schöpfkellen verwendet wird.

239 *Rukkhapāde nikhāṇitvā*. Der Satzteil enthält kein Objekt. Da der Deich, wie es im folgenden heißt, mit *vallīpalāsa* gebaut wird, liegt die Annahme nahe, daß diese „am Fuße des Baumes“ ausgegraben werden.

240 *Āvaraṇa* bezeichnet in den Chroniken das aus Holz bestehende Ventil eine Schleuse, vgl. Geiger, *Culture*, S. 89, § 79. Siehe auch B 15.5.0.

241 *Setu* bezeichnet nicht nur eine „Brücke“, sondern auch Dämme u. ä. Vgl. dazu Geiger, *Culture*, S. 88, § 79.

242 *Nadīm bhinditvā*, wörtlich „nachdem er den Fluß gespalten hat“, d. h. der hervorbrechende Wasserstrom hat die Spaltung des Flusses in zwei Flußarme bewirkt. Dies geschieht, indem der Wasserstrom das Flußufer durchbricht. Daraus folgt auch die Erklärung von *nadīm* durch *nadīkūlam* in den Subkommentaren (Sp-1 III 270,27–28; Vmv II 143,4–5).

243 Auch die andere Lesart (B Anm. 231) ist prinzipiell möglich.

2.7.1 Beschaffenheit des Flusses

Die Definition des Flusses spielt nicht nur für die Wahl eines Flusses als Sīmā-Kennzeichen, sondern auch für das Festlegen einer Nadīpārasīmā (vgl. A 2.3; B 11) und für das Inkrafttreten der auf Gewässer beschränkten Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.3; B 15.3) eine Rolle. Entsprechend sind für die Definition des Flusses auch die in den jeweiligen Abschnitten enthaltenen Informationen heranzuziehen.

Unter der Bezeichnung „Fluß-Kennzeichen“ (*nadī-nimitta*) werden fließende Gewässer zusammengefaßt (Sp 1039,19–20). Die Bezeichnung eines fließenden Gewässers als Fluß ist u. a. abhängig von der Wassermenge, die es in einer bestimmten Jahreszeit mit sich führt. Das Jahr wird in buddhistischen Schriften häufig in drei Perioden von je vier Monaten untergliedert: „Regenzeit“ (*vassa*) vom 16. Juli bis 15. November, „Winter“ (*hemanta*) vom 16. November bis 15. März und „Sommer“ (*gimha*) vom 16. März bis 15. Juli.²⁴⁴

Maßgeblich für die Definition des Flusses ist der Wasserstand in der „Regenzeit“ (*vassa*).²⁴⁵ Je nach Niederschlag kann eine Regenzeit regenreich, normal oder regenarm sein. Man unterscheidet daher eine „gewöhnliche Regenzeit“ (*pakativassakāla*, Sp 1054,14–15), die auch als „Zeit gleichmäßigen Regens“ (*samavassadevakāla*, Sp 1055,29) bezeichnet wird, eine „regenlose“ oder „regenarme Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*, Sp 1055,30)²⁴⁶ und eine „regenreiche Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*, Sp 1054,16).²⁴⁷

Sowohl *duvuṭṭhikāla* als auch *ativuṭṭhikāla*, scheiden für die Definition eines Flusses aus, da sie kein Urteil über die gewöhnlich vom Fluß mitgeführte Wassermenge erlauben.²⁴⁸

Maßgeblich ist demnach „die gewöhnliche Regenzeit“ (*pakativassakāla*). Sie wird zu Beginn des vorliegenden Textes definiert als Regenzeit, in der es nicht häufiger regnet als alle fünf Tage und nicht seltener als alle vierzehn Tage (Sp 1038,32–1039,2).²⁴⁹

244 Zu den Jahreszeiten siehe Claus Vogel, „Die Jahreszeiten im Spiegel der altindischen Literatur“, *ZDMG* 121 (1971), S. 284–326; zur buddhistischen Literatur insbesondere S. 301.

245 In unserem Textabschnitt heißt es, daß ein Fluß, der in einer „Zeit mangelnden Regens“ (*duvuṭṭhikāla*) oder im „Sommer“ (*gimha*) kein Wasser führt, als „Fluß-Kennzeichen“ richtig ist (Sp 1039,21–22). Das bedeutet, daß der Wasserstand in diesen Zeiten nicht maßgeblich ist für die Definition des Flusses. *Duvuṭṭhikāla* könnte an dieser Stelle sowohl für „regenarme Regenzeit“ als auch für „Winter“ stehen, da der Winter nicht extra aufgeführt wird. An anderer Stelle bezeichnet *duvuṭṭhikāla*, da neben Winter und Sommer angeführt, jedoch mit Sicherheit nur die „regenarme Regenzeit“ (Sp 1055,30–31). Das bedeutet, daß der Wasserstand eines Flusses im Winter, Sommer und in der „regenarmen Regenzeit“ nicht maßgeblich ist für die Fluß-Definition.

246 Synonym zu *duvuṭṭhikāla* wird Sp 1054,30 *deve avassante*, „wenn der Himmel nicht regnet“, verwendet. Daß sich *duvuṭṭhikāla* hier nur auf die „Regenzeit“ bezieht, geht aus dem Kontext hervor, *duvuṭṭhikāle vā gimhahemantesu vā* (Sp 1055,30–31) bzw. *deve avassante hemantagimhesu vā* (Sp 1054,30).

247 *Ativuṭṭhikāla* wird Sp 1054,16 als Gegenstück zu *deve avassante* (Sp 1054,30–31) verwendet.

248 Siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen zum Fluß, Sp 1054,13 ff. (vgl. B 15.5).

249 Daß es sich hierbei um die Definition der „gewöhnlichen Regenzeit“ handelt, ist aus mehreren Gründen anzunehmen.

(1) Im Zusammenhang mit der Definition des Flusses als Ort, an dem eine Udakukkhepasīmā in Kraft treten kann, wird die Regenzeit als *pubbe vuttappakāre pakativassakāle*, „in der bei früherer Gelegenheit definierten gewöhnlichen Regenzeit“ (Sp 1054,14–15), angeführt. In der Folge heißt es verkürzt *vuttappakāre vassakāle* (Sp 1055,23). Die Tatsache, daß Buddhaghosa nicht mit Namen auf einen anderen Abschnitt innerhalb der Samantapāsādikā verweist, spricht dafür, daß die Definition der „gewöhnlichen Regenzeit“ innerhalb der Sīmākathā erfolgt. Unsere Textstelle ist in diesem

Daraus läßt sich ableiten, daß eine „regenreiche Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*) dann vorliegt, wenn es alle vier, drei, zwei Tage oder jeden Tag regnet, eine „regenarme“ bzw. „regenlose Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*), wenn es seltener als vierzehntägig regnet.²⁵⁰

Ein fließendes Gewässer, das in der „gewöhnlichen Regenzeit“ nur Wasser führt, solange es regnet, zwischen den einzelnen Regenschauern aber austrocknet, gilt nicht als Fluß und kann daher nicht zum Fluß-Kennzeichen gemacht werden (Sp 1038,32–1039,4). Ein fließendes Gewässer, das in der „gewöhnlichen Regenzeit“ ununterbrochen fließt, unabhängig davon, ob es alle vierzehn Tage oder alle fünf Tage regnet, wird als Fluß bezeichnet, vorausgesetzt, die mitgeführte Wassermenge ist ausreichend. Ausreichend ist sie, wenn eine der Vorschrift entsprechend mit dem „Untergewand“ (*antaravāsaka*) bekleidete Nonne bei der Überquerung des Flusses ihren Antaravāsaka ein bis zwei *Āṅgula* weit (Sp 912,3–7; Kkh 7,7) naß macht (Sp 1039,4–7). Jedes Gebiet, auf das diese Definition zutrifft, gilt als Fluß, so z. B. Steine oder Inseln im Fluß (*antonadiyaṃ pāsāṇo vā dīpako vā*, Sp 1054,13), aber auch Dorf- und Marktfleckengrenzen (*gāmanigamasīmā*, Sp 1054,32–33), die vom Wasser überflutet werden. Ausgenommen hiervon ist lediglich die *Vihārasīmā* (vgl. B Einl. 10), d. h. eine „festgelegte *Sīmā*“ (*baddhasīmā*, vgl. B Einl. 7). Sie gilt auch dann als *Vihārasīmā*, wenn sie unter Wasser steht (Sp 1054,34–35).

Ein nach diesen Maßstäben definierter Fluß gilt auch dann als Fluß, wenn er in einer „regenarmen Regenzeit“ (*duvuṭṭhikāla*), im Winter bzw. im Sommer kein Wasser führt (Sp 1039,21–22).

Diese Fluß-Definition ist nicht nur für das „Fluß-Kennzeichen“ (*naḍī-nimitta*) maßgeblich, sondern auch für die Durchführung von Rechtshandlungen wie *Upasatha* usw. innerhalb einer *Udakukkhepasīmā* in einem Fluß (vgl. B 15.4, 15.5), für das Festlegen einer *Nadīpārasīmā* (vgl. B 11) und für die Überquerung eines Flusses durch eine Nonne (Sp 1039,8–10). Dabei bezieht sich die letzte Angabe auf *Bhikkhunīvibhaṅga*. *Saṅghādisesa* 3 (Sp 912,3 ff.).

Ein Fluß, der durch einen Damm (*setu*) oder ein Schleusentor (*āvarena*) versperrt wird, kann als Fluß-Kennzeichen bekanntgegeben werden, wenn das Wasser ansteigt und über Damm bzw. Schleusentor hinwegfließt (*pavattati*; Sp 1039,15–17). Wird er jedoch aufgestaut und damit zum stehenden Gewässer, dann scheidet er als Fluß-Kennzeichen aus.

Abschnitt die einzige, an der eine solche Definition vorgenommen wird. Daß dieser Verweis sich auf unsere Textstelle bezieht, wird auch durch die *Kaṅkhāvitarāṇi* bestätigt. Bei der Diskussion der einzelnen Kennzeichen fehlt jede Erläuterung zum „Fluß-Kennzeichen“, und es wird für dessen Besprechung auf den Abschnitt verwiesen, in dem die „nichtfestgelegten“ (*abaddha*) *Sīmās*, d. h. speziell die *Udakukkhepasīmā* behandelt werden (Kkh 6,12–13: *yaṃ abaddhasīmālakkhane [naḍīṃ vakkhāma] sā nimittupagā aññā na vaṭṭati*. „Welchen wir bei dem Merkmal der *Abaddhasīmās* als Fluß bezeichnen werden, der gehört zu den Kennzeichen, ein anderer ist nicht richtig“). In dem entsprechenden *Abaddhasīmā*-Abschnitt erfolgt dann die Definition des „Fluß-Kennzeichens“ in fast gleichem Wortlaut wie in der *Samantapāsādikā* beim „Fluß-Kennzeichen“, nur etwas ausführlicher (Kkh 7,11–19).

(2) Bei der Definition des fließenden Gewässers, das nicht als Fluß gilt (Sp 1038,32–1039,4), wird das Wort „Regenzeit“ nicht erwähnt. Es steht *deve vassante*. Im nächsten Satz wird der Zeitraum, in dem ein Fluß ununterbrochen fließen muß, als *vassānassa cātummāse*, „während der vier Monate der Regenzeit“, bezeichnet. Diese Regenzeit wird in ihrer Beschaffenheit durch das vorangestellte *īdisesu vuṭṭhikālesu*, „in solchen Zeiten des Regens“, näher bestimmt. Durch *īdisesu* wird die vorher gegebene Definition „alle vierzehn Tage, alle zehn Tage, alle fünf Tage nicht überschreitend“ aufgegriffen.

250 Vgl. die Definition in der *Kalyāṇi*-Inschrift, *Taw Sein Ko*, S. 35,24–29 (Übers.), S. 156,37–41 (Text).

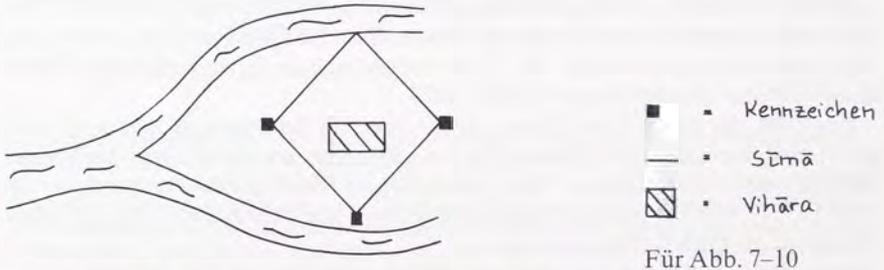
Ein von Menschenhand von einem Fluß abgeleiteter Kanal, der der Bewässerung von Feldern dient, kann – unabhängig davon, ob er der Fluß-Definition entspricht oder nicht – nicht zum Fluß-Kennzeichen gemacht werden (Sp 1039,22–25).²⁵¹

Bildet sich ein neuer Flußarm von selbst, indem durch hervorsickerndes Wasser langsam das Flußufer ausgehöhlt und durch das heraustretende Wasser ein Flußbett geschaffen wird, so kann dieser, wenn er nach einiger Zeit zum richtigen Fluß geworden ist, d. h. wenn er von Tieren bewohnt und von Schiffen befahren wird, zum Fluß-Kennzeichen gemacht werden (Sp 1039,25–28).

2.7.2 *ekābaddha*-Fluß

2.7.2.1 *ekābaddha*-Fluß in Form einer „Wagendeichsel“ (*sakaṭadhura*)

Ein Fluß, der wie der Weg in „Form einer Wagendeichsel“ (*sakaṭadhrusaṅṭhāna*) den Vihāra umschließt, ist ein „verbundenes“ (*ekābaddha*) Objekt (Sp 1039,10–12). Die daraus resultierenden zu beachtenden Regeln werden beim Fluß-Kennzeichen nicht ausgeführt. Sie sind durch den Verweis auf das „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*) abgedeckt. Ein Fluß in Form einer Wagendeichsel kann nur im Zustand des in zwei Teile Geteiltseins oder im Zustand des zu einem Fluß Vereintseins zum Kennzeichen gemacht werden (vgl. Sp 1038,12–15; B 2.5.2.1). Hat man einen solchen Fluß einmal zum Kennzeichen gemacht, dann ist dies bei der Wahl der übrigen Kennzeichen zu berücksichtigen. Sie müssen innerhalb des *ekābaddha*-Flusses liegen (vgl. B 2.1.2).



Für Abb. 7–10

Abb. 7 Fluß in „Form einer Wagendeichsel“ (*sakaṭadhrusaṅṭhāna*)

2.7.2.2 *ekābaddha*-Fluß in „Form eines Grabens“ (*parikhāsaṅṭhāna*)

Dasselbe gilt, wenn ein Fluß in „Form eines Grabens“ (*parikhāsaṅṭhāna*) den Vihāra einschließt. Der Fluß fließt durch alle Himmelsrichtungen, ist also mit diesen „verbunden“ (*ekābaddha*). Als solcher kann er nur an einer Stelle als Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1039,10–12). Die übrigen Kennzeichen müssen sich innerhalb des Flusses befinden (vgl. B 2.5.2.3).

251 Das entspricht dem Ausschluß von Nutzwegen als „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*, vgl. B 2.5.1).

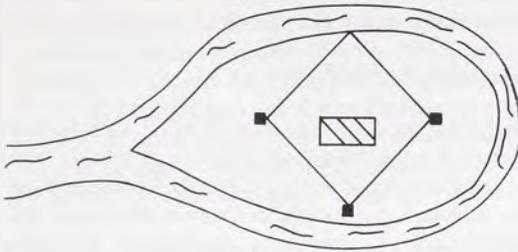


Abb. 8 Fluß in „Form eines Grabens“ (*parikhāsaṅṭhāna*)

2.7.2.3 Vier *ekābaddha*-Flüsse

Wenn in vier Richtungen eines Vihāras vier Flüsse verlaufen, die sich „kreuzen“ (*vinivijhitvā gata*),²⁵² sind sie ebenfalls miteinander „verbunden“ (*ekābaddha*). Auch hier kann daher nur einer der Flüsse als Kennzeichen bekanntgegeben werden, die übrigen entfallen als mögliche Kennzeichen (Sp 1039,12–14; vgl. B 2.5.2.2).

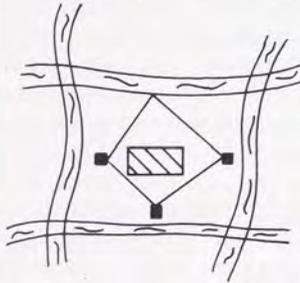


Abb. 9 Vier Flüsse, die sich in vier Richtungen „schneiden“

Wenn die „Flüsse nicht vermischt sind“ (*asammissanadiyo*), d.h. wenn sie nicht zusammenfließen und die Gewässer daher nicht vermischt sind, kann man alle vier Flüsse als Kennzeichen einer Sīmā bekanntgeben (Sp 1039,14–15).

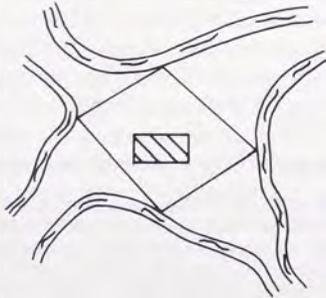


Abb. 10 Vier „nicht-vermischte Flüsse“ (*asammissanadiyo*) als Kennzeichen

252 *Vinivijhitvā gacchati*, „durchbohren, sich schneiden“ (vgl. B Anm. 158). Auf Flüsse trifft dies nicht zu, sie können höchstens ineinander fließen. Das Verb wird hier wohl in Analogie zum „Weg-Kennzeichen“ verwendet (vgl. B 2.5).

2.8 Das „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*)

2.8.0 Text und Übersetzung (Sp 1039,28–1040,16)

(Sp 1039,28–1040,16): **udakanimitte** *nirudake thāne nāvāya vā*²⁵³ *kumbhīyaṃ vā*²⁵³ *pāṭiādīsu*²⁵⁴ *vā udakaṃ pūretvā udakanimittam kittetuṃ na vaṭṭati. bhū-mīgatam eva vaṭṭati. tañ ca kho appavattanaudakaṃ āvāṭapokkharāṇitaḷākajā-tassaraloṇisamuddādīsu thitaṃ. aṭṭhitaṃ pana oghanadīudakavāhakaṃ mātikā-dīsu udakaṃ na vaṭṭati. Andhakaṭṭhakathāyaṃ pana gambhīresu āvāṭādīsu ukkhepimaṃ*²⁵⁵ *udakaṃ nimittam na kātabban ti vuttaṃ. taṃ divuttaṃ attano matimattam eva. thitam pana antamaso sūkarakhatāya pi gāmadārakānaṃ kīḷa-navāpiyaṃ pi*²⁵⁶ *tañkhaṇāñ ñeva*²⁵⁶ *paṭhaviyaṃ āvāṭam*²⁵⁷ *katvā kuṭehi*²⁵⁸ *āharitvā pūritaudakam pi, sace yāvakkammavācāpariyosānaṃ*²⁵⁹ *tiṭṭhati, appaṃ vā hotu bahuṃ*²⁶⁰ *vā. vaṭṭati. tasmīṃ pana thāne nimittasaññākaraṇatthaṃ pāsānavālikāpaṃsuādīrāsī vā pāsāṇatthambho vā dārutthambho vā kātabbo. taṃ kātuñ ca kāretuñ ca bhikkhussa vaṭṭati. lābhāsīmāyaṃ pana na vaṭṭati. samānasamvāsakasīmā*²⁶¹ *pana*²⁶¹ *kassaci pīḷanaṃ na karoti, kevalaṃ bhikkhūnaṃ vinayakkammam eva sādheti, tasmā*²⁶² *ettha vaṭṭati.*

„**Beim Wasser-Kennzeichen** darf Wasser, das man an einem wasserlosen Ort in ein Schiff²⁶³ oder in einen Topf oder in einen Krug usw. gefüllt hat, nicht als Wasser-Kennzeichen bekanntgegeben werden. Nur in der Erde befindliches Wasser ist richtig. Und zwar Wasser, das nicht fließt, das in einem Brunnen, in einem Lotus-teich, in einem Wasserreservoir, in einem natürlichen See, in einem salzigen Ozean usw. steht. Wasser aber, das nicht steht, in einer Flut(welle), in einem Fluß, in einer Wasserflut, in einem Kanal usw., ist nicht richtig. In der Andhaka-Aṭṭhaka-thā aber heißt es: ‚Das in tiefen Brunnen usw. emporzuziehende²⁶⁴ Wasser darf nicht zum Kennzeichen gemacht werden.‘ Das ist schlecht gesagt (und) bloß deren eigene Meinung. (Wasser) aber, das steht, sogar in einem Schweinepfuhl und im Spielteich der Dorfjugend und Wasser, das im selben Moment, in dem man ein Loch in die Erde gräbt, mit Krügen herbeigebracht und (hinein)gefüllt wird, ist richtig, wenn es bis zum Ende der Kammavācā²⁶⁵ steht, sei es wenig oder viel. An

253 B, C, N om *kumbhīyaṃ vā*.

254 B, N *cāṭiādīsu*, C *cāṭiādīsu*, T *pāṭiādīsu*.

255 E *ukkhep’ imaṃ*. Vgl. dazu auch CPD s.v. *ukkhepima*.

256 E *tañkhaṇāñ ñeva*.

257 B, C, N *āvāṭakam*.

258 E, N, T *kuṭehi*.

259 B, N *-pariyosānā*; C *-pariyosānā*.

260 B *bahu*.

261 B, C om *pana*.

262 C om *tasmā*.

263 Es wäre auch möglich, *nirudake thāne nāvāya vā* als zusammengehörig aufzufassen: „in ein an einem wasserlosen Ort (befindliches) Schiff“.

264 Dies ist die von den Subkommentaren gegebene Erklärung zu *ukkhepima*: Vjb 453,13: **ukkhepiman ti uddharitvā gahetabbakam**. „**ukkhepiman** ist das, was zu ergreifen ist, nachdem man es heraufgezogen hat.“ Sp-1 III 270,28: **ukkhepiman ti kūpato viya ukkhipitvā gahetabbam**. „**ukkhepiman** ist zu verstehen als wie aus einer Grube emporgeholt (oder: emporgeschleudert?).“ Vmv II 143,6: **ukkhepiman ti dīgharajjunā kūtena ussūcanīyaṃ**. „**ukkhepimam** bedeutet herauszuschöpfen mittels eines Kruges an einem langen Seil.“ Nach der Deutung der Vimativinodanīṭikā befände sich das Wasser dann in einem Krug, was Buddhaghosa eingangs nur dann abgelehnt hat, wenn sich das Gefäß an einem wasserlosen Ort befindet.

265 Hiermit ist das Formular gemeint, mit dem man die Sīmā festlegt. Das Ende des Formulars ist mit dem Ende der Rechtshandlung identisch.

einem solchen Ort aber soll, um das Kennzeichen zu markieren, ein Haufen aus Steinen, Sand, Erde usw. oder ein Steinpfeiler oder ein Holzpfosten errichtet werden. Es ziemt sich für einen Mönch, dies (selbst) zu tun und auch, (es) zu veranlassen. Bei einer Lābhasīmā aber ziemt es sich nicht (für einen Mönch, dies zu tun oder zu veranlassen). Eine Samānasamvāsakasīmā aber bewirkt für niemanden Leid, sie macht lediglich die Gesetzhandlungen der Mönche perfekt²⁶⁶, deshalb ziemt es sich hier (für einen Mönch).“

2.8.1 Beschaffenheit des Gewässers

Zum „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) kann jedes „stehende“ (*appavatana*) Wasser gemacht werden, vorausgesetzt, es befindet sich in der Erde. In Krügen u. ä. stehendes Wasser kann nicht als Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1039,28–1040,2). Neben natürlichen stehenden Gewässern, wie einem „natürlichen See“ (*jātassara*), einem „Ozean“ (*samudda*) usw., können auch künstlich geschaffene stehende Gewässer wie „Brunnen“ oder „Erdlöcher“ (*āvāṭa*), „Lotusteiche“ (*pokkharāṇī*) und „Wasserreservoirs“ (*taḷāka*) verwendet werden. Im Gegensatz zu Buddhaghosa lehnt die Andhaka-Aṭṭhakathā jedoch Wasser, das in „tiefen Brunnen“ oder „Erdlöchern“ (*gambhīresu āvātāsu*) emporgezogen wird oder emporsteigt (?) als Wasser-Kennzeichen ab (Sp 1040,4–6; s. auch B Einl. 2.1).

Wann ein stehendes Gewässer als „natürlicher See“ bezeichnet wird, hängt unter anderem vom Wasserstand in der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*, vgl. B 2.7.1) ab. Wenn genügend Wasser vorhanden ist, um daraus zu trinken oder sich darin Hände und Füße zu waschen, dann gilt das stehende Gewässer als natürlicher See (Sp 1055,19–22; vgl. B 15.7). Jedes vom See in der „gewöhnlichen Regenzeit“ bedeckte Gebiet gilt ebenfalls als See, ausgenommen die Vihārasīmā (Sp 1055,28–29; vgl. B 15.7). Auch wenn ein solchermaßen definierter See im Sommer, Winter oder in der „regenarmen Regenzeit“ (*duvūṭhikāla*) wasserlos ist, gilt er als See.

Buddhaghosa erkennt selbst Wasser, das in einem „Schweinepfuhl“ (*sūkarakhatā*) oder in einem „Spiegelteich“ (*kīlanavāpi*) von Dorfjugendlichen steht, als Wasser-Kennzeichen an. Ein von Menschenhand in die Erde gegrabenes Loch, das mit in Krügen herbeigebrachtem Wasser gefüllt wird, darf zum Wasser-Kennzeichen gemacht werden, wenn das eingefüllte Wasser, sei es auch noch so wenig, bis zum Ende der Rechtshandlung, mit der die Sīmā festgelegt wird, in ihm steht. Versickert das Wasser hingegen während der Rechtshandlung, dann ist es kein Wasser-Kennzeichen (Sp 1040,7–10). Dieses besondere Wasser-Kennzeichen muß seinerseits wieder markiert werden, und zwar kommen hierfür Stein-, Sand-, Erdhaufen, Steinpfeiler oder Holzpfosten in Frage. Die Objekte, die als Markierungen genannt werden, könnten nach ihrer Beschaffenheit teilweise auch als „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Sīmā fungieren: so der Steinhaufen, wenn die Steine der Definition des Steins entsprechen als „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*, vgl. B 2.2.1) oder der Erdhaufen als „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*), vorausgesetzt, er erreicht mindestens das „Elefantenmaß“ (*hatthippamāṇa*, vgl. B 2.1.1).

266 *Sādheti*. Gemeint ist, daß die Samānasamvāsakasīmā die Voraussetzung für die Durchführung eines gültigen Vinayakamma bildet.

Die Errichtung dieser Markierungen kann von einem Mönch vorgenommen oder von ihm veranlaßt werden (Sp 1040,10–13). Mehrdeutig ist der darauf folgende Satz: *lābhasīmāyam pana na vaṭṭati*. (1) „In der Lābhasīmā aber ist es nicht richtig“ oder (2) „Bei einer Lābhasīmā aber ist es nicht richtig.“ Es kann bedeuten, (1) daß die Errichtung von Markierungen für ein Wasserkennzeichen in einer Lābhasīmā nicht richtig ist, oder (2) daß die Errichtung von Markierungen für ein Wasserkennzeichen zwar von Mönchen durchgeführt oder veranlaßt werden kann, nicht aber die Errichtung von Markierungen für eine Lābhasīmā. Wie die von Buddhaghosa an anderer Stelle gegebene Definition des Wortes *lābhasīmā* zeigt, ist die zweite Deutung hier zutreffend (Sp 1136,24–31):

Lābhasīmā nāma n'eva sammāsambuddhena anuññātā, na dhammasaṅgāhakattherehi ṭhapitā, api ca kho rājarājamahāmatā vihāraṃ kārapetvā²⁶⁷ gāvutaṃ vā aḍḍhayaḥjanam vā yojanam vā samantato paricchinditvā ayaṃ amhākam vihārassa lābhasīmā ti nāmalikhitatthambhe²⁶⁸ nikhaṇṭivā yaṃ etth' antare uppajjati sabbaṃ taṃ amhākaṃ vihārassa demā 'tū²⁶⁹ sīmaṃ ṭhapenti, ayaṃ lābhasīmā nāma.

„Die Lābhasīmā ist nämlich weder vom vollkommen Erleuchteten angeordnet noch von den Theras, die die Heiligen Schriften zusammengestellt haben, eingeführt worden. Vielmehr lassen der König und/oder die königlichen Minister einen Vihāra errichten, stecken ringsherum (das Gebiet) ein Gāvuta, ein halbes Yojana oder ein Yojana weit ab und errichten Pfosten, die mit dem Namen ‚Dies ist die Lābhasīmā unseres Vihāra‘ beschriftet sind; dann fixieren²⁷⁰ sie die Grenze (*sīmaṃ ṭhapenti*) (mit den Worten) ‚Alles, was innerhalb (dieser Grenze) hier entsteht (bzw. produziert wird), geben wir unserem Vihāra.‘ Das nämlich ist eine Lābhasīmā.“²⁷¹

Lābhasīmā, wörtlich „Besitzgrenze“, bezeichnet also die Grenze eines Gebietes, dessen Nutznießung der König einem von ihm selbst erbauten Vihāra gewährt. Die Fixierung dieser Grenze erfolgt durch den König selbst oder dessen Minister. Die Mönche des Vihāra haben mit ihr nichts zu tun. Markiert wird diese Grenze durch Pfosten, die außerhalb des Gebietes aufgestellt, durch Beschriftung anzeigen, daß hier die Besitzgrenze des Vihāra beginnt. Letztlich fixiert wird die Grenze durch die Worte des Königs oder seines Ministers, daß alles, was innerhalb der Grenze entsteht, dem Vihāra zukommt.²⁷²

Lābhasīmāyam pana na vaṭṭati bedeutet also, daß ein Mönch weder selbst Markierungen für eine Lābhasīmā aufstellen noch jemanden dazu veranlassen darf, dies zu tun. Die Begründung folgt im nächsten Satz. Er darf die Markierung für das Wasserkennzeichen einer Samānasaṃvāsakasīmā aufstellen bzw. aufstellen lassen,

267 B, C *kāretvā*.

268 B, C, N *nāmalikhitake thambhe*.

269 E, t'.

270 *Ṭhapeti* wird m. W. nur in diesem Zusammenhang für „festlegen“ einer Sīmā verwendet. Bei der buddhistischen „Gemeindegrenze“ (*sīmā*) werden normalerweise die Verben *sammannati* oder *bandhati* gebraucht. Im Sīmā-Abschnitt des Vinaya stehen allerdings einmal die beiden Verben – *sammannati* und *thapeti* – als Synonyme nebeneinander (Vin I 110,36; A 5.0).

271 Vgl. die Übersetzung von Walpola Rahula, *History of Buddhism in Ceylon. The Anuradhapura Period. 3rd Century BC – 10th Century AC*, Colombo 1956, S. 165.

272 Vgl. hierzu die Beschreibung von Landschenkungen des Königs an den Sangha bei Fa-Hsien, *Fo-Kwo-Ki*, in: *Sī-Yu-Ki, Buddhist Records of the Western World*, transl. by Samuel Beal, Repr. Delhi 1981, S. LXXVII f.; s. auch Walpola Rahula, *History...* (B Anm. 271), S. 283.

weil die buddhistische Gemeindegrenze niemandem Leid bereitet (*piṭṭanam na karoti*, Sp 1040,14–16). Die Lābhasīmā könnte insofern Leid bewirken, als alles, was in ihr entsteht, dem Vihāra zukommt. Die Menschen, die innerhalb der Lābhasīmā leben und arbeiten, müssen also ihre Produkte dem Vihāra zuführen.

3 Wahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*) für eine Sīmā

3.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1040,16–23)

Bei Besprechung der verschiedenen Kennzeichen wurde deutlich, daß man eine Sīmā mit lauter gleichen Kennzeichen, z. B. mit vier „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) in vier Richtungen (B 2.1.2) oder mit vier „unvermischten Flüssen“ (*asam-missanadiyo*) in vier Richtungen (B. 2.7.2.3) festlegen oder für jede Himmelsrichtung ein anderes Kennzeichen wählen kann (B 2.1.2). In dem zur Erklärung der Kennzeichenbekanntgabe gewählten Beispiel werden acht Kennzeichen in acht Himmelsrichtungen bekanntgegeben, von denen das erste ein Berg-Kennzeichen, das letzte ein „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) ist (vgl. B 1.0). Daß für die Festlegung einer Sīmā mindestens drei Kennzeichen benötigt werden, geht aus der Bemerkung hervor, daß eine Sīmā nicht mit einem oder zwei Kennzeichen festgelegt werden kann (B 2.1.2). Diese verstreuten Bemerkungen faßt Buddhaghosa im Anschluß an die Besprechung der einzelnen Kennzeichen zusammen (Sp 1040,16–23):

imehi ca aṭṭhahi nimittehi asammissehi pi aññamaññasammissehi pi sīmaṃ²⁷³ sammannitum vaṭṭati yeva. sā evaṃ sammannitvā bajjhamānā ekena dvīhi vā nimittehi abaddhā hoti. tīpi pana ādiṃ katvā vuttappakārānaṃ nimittānaṃ satenāpi baddhā hoti. sā tīhi siṅghātakasaṅṭhānā hoti, catūhi caturassā²⁷⁴ vā siṅghātakaaḍḍhacandamudiṅgādisaṅṭhānā vā, tato adhikehi nānāsaṅṭhānā.²⁷⁵

„Und mit diesen acht Kennzeichen, sowohl mit unvermischten als auch mit miteinander vermischten ist es richtig, eine Sīmā festzulegen. Sie ist, nachdem man sie so festgelegt hat, wenn sie mit einem oder zwei Kennzeichen festgelegt wurde, eine nicht festgelegte (Sīmā). Ab dreien aber (und) selbst mit hundert Kennzeichen von der beschriebenen Art ist sie eine festgelegte (Sīmā). Sie hat, mit drei (Kennzeichen festgelegt), die Form eines Dreiecks,²⁷⁶ mit vier (Kennzeichen festgelegt) ist sie ein Viereck, oder sie hat die Form eines Dreiecks, eines Halbmondes, einer Mudiṅga-Trommel usw. Mit mehr (Kennzeichen) als diesen hat sie verschiedene Formen.“

273 E, T *sīmā*.

274 E *caturassa*.

275 E, T *ad vā*.

276 *Siṅghātaka* bedeutet „a square, a place where four roads meet“ (PTSD s. v. *siṅghātaka*), kann aber auch ein Dreieck bezeichnen (MW s. v. *śriṅgāta*). In unserem Kontext ist die Bedeutung „Dreieck“ im ersten Teil des Satzes gesichert, da eine mit drei Kennzeichen festgelegte Sīmā nicht viereckig sein kann. Im zweiten Abschnitt bezeichnet bereits *caturassā* die viereckige Form. Daher wurde *siṅghātaka* mit Dreieck übersetzt. In der Samantapāsādikā selbst wird *siṅghātaka* folgendermaßen definiert (Sp 886,9–10): *siṅghātakan ti catukoṇaṃ vā tikoṇaṃ vā maggasamodhānaṭṭhānaṃ*. „Siṅghātakam bedeutet: ein Viereck oder ein Dreieck oder der Zustand des Verbundenseins von Wegen (Kreuzung).“

3.1 Art und Zahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*)

Aus den acht besprochenen „Kennzeichen“ (*nimitta*, vgl. B 2) kann man für eine Sīmā jeweils diejenigen auswählen, die an dem jeweiligen Ort vorhanden sind. Es spielt keine Rolle, ob alle Kennzeichen der gleichen Kategorie, beispielsweise nur dem Berg-Kennzeichen angehören, also „unvermischt“ (*asammisṣa*) sind oder ob man verschiedene Kennzeichen wählt (Sp 1040,16–18).

Um eine Sīmā rechtskräftig festzulegen, müssen mindestens drei „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben worden sein. Gibt man nur ein oder zwei Kennzeichen bekannt und legt dann die Sīmā fest, so ist sie „nicht-festgelegt“ (*abaddha*), d. h. sie ist nicht gültig (Sp 1040,18–20, vgl. auch Sp 1036,17). Nach oben hin ist die Zahl der Kennzeichen unbegrenzt. In unserem Beispiel heißt es, daß selbst eine mit hundert Kennzeichen festgelegte Sīmā „festgelegt“ (*baddha*) sei. Da es nur acht Himmelsrichtungen gibt, bedeutet dies, daß in einer Himmelsrichtung mehrere Kennzeichen bekanntgegeben werden können. Dabei wäre zu beachten, daß die Bekanntgabe der einzelnen in einer Richtung liegenden Kennzeichen im Uhrzeigersinn erfolgt (vgl. B 1.2), und daß die Kennzeichen nicht miteinander „verbunden“ (*ekābaddha*) sind (vgl. B 2.1.2, 2.2.4, 2.3.3, 2.4.3, 2.5.2, 2.6.2, 2.7.2).

Je nach der Zahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*) ergeben sich verschiedene Sīmā-Formen. Bei nur drei Kennzeichen können alle Formen des „Dreiecks“ (*siṅghāṭaka*) entstehen (Abb. 11 a). Werden vier Kennzeichen bekanntgegeben, ergibt sich eine größere Formenvielfalt. Neben allen Formen des Vierecks wie Quadrat, Rechteck, Trapez, usw. (Abb. 11 b), kann die Sīmā auch dreieckig (Abb. 11 c) bzw. halbmondförmig (*aḍḍhacanda*; Abb. 11 d) sein oder die Form einer Muḍiṅga-Trommel haben (Abb. 11 e) (vgl. Sp 1048,25–29). Je größer die Zahl der Kennzeichen, desto mehr Sīmā-Formen gibt es (Sp 1040,20–22).

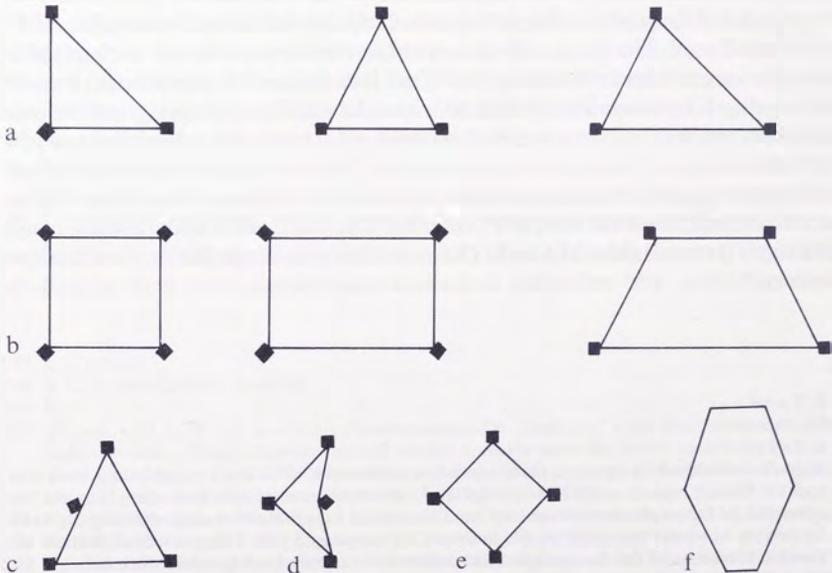


Abb. 11 Verschiedene Sīmā-Formen

Problematisch ist die Angabe, daß eine Sīmā mit vier Kennzeichen die Form einer Mudiṅga-Trommel oder eines Halbmondes haben kann. Die Mudiṅga-Trommel hat die Form zweier mit der größeren Fläche aneinandergelegter abgestumpfter Kegel (Abb. 11f). Um diese Form exakt darzustellen, benötigt man sechs Kennzeichen, mit vier Kennzeichen kann diese Form nur annähernd dargestellt werden (Raute, Abb. 11e). Ähnlich verhält es sich bei der Halbmondform. Die Tatsache, daß auch eine mit acht Kennzeichen festgelegte Sīmā mit der Form der Mudiṅga-Trommel verglichen wird (B 11.2.2), läßt annehmen, daß diese Vergleiche nur als Näherungswerte zu betrachten sind.

4 Vorbereitungen zur Festlegung einer Sīmā

4.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1040,23–1041,10)

Bevor eine Sīmā festgelegt wird, soll ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zu den anderen vor Ort existierenden Sīmās „bestimmt werden“ (*thapeti*), um Überschneidungen mit anderen Sīmās zu vermeiden. Da durch die Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Grenzverlauf einer Sīmā bereits festgelegt ist, muß diese Bestimmung der Kennzeichenbekanntgabe vorausgehen. Im Vinaya ist diese Regelung auf „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās, d. h. auf Baddhasīmās bezogen (vgl. A 6.2). Da in der Kommentarliteratur die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās, d. h. die Abaddhasīmās an Bedeutung gewonnen haben, wird diese Regel auch auf sie ausgedehnt. Neben *sīmantarikā* spricht man in diesem Fall von *upacāra* (B 15.2.2, 15.4.3). Im folgenden Abschnitt schildert Buddhaghosa die Vorbereitungen, die dem Sīmā-Kamma vorausgehen (Sp 1040,23–1041,10):

taṃ bandhitukāmehi sāmantavihāresu bhikkhū tassa tassa vihārassa sīmāparicchedaṃ pucchitvā baddhasīmavihārānaṃ sīmāya sīmantarikaṃ, abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāraṃ thapetvā disācārikabhikkhūnaṃ nissācārasmāyā, sace ekasmiṃ gāmakkhette sīmaṃ bandhitukāmā, ye tattha baddhasīmā vihārā, tesu bhikkhūnaṃ mayaṃ ajja sīmaṃ bandhissāma, tumhe sakasakasīmāparicchedato²⁷⁷ mā²⁷⁸ nikkhamitthā ti pesetabbaṃ. ye abaddhasīmā vihārā, tesu bhikkhū ekajjhaṃ sannipātetabbā, chandārahānaṃ chando āharāpetabbo. sace aññāni pi gāmakkhettāni anto kātukāmā, tesu gāmesu ye bhikkhū vasanti²⁷⁹ tehi pi āgantabbaṃ, anāgacchantānaṃ chando āharitabbo ti Mahāsumatthero²⁸⁰ āha. Mahāpadumatthero pana nānāgāmakkhettāni nāma pāṭekkaṃ baddhasīmāsadisāni²⁸¹, na tato chandapārisuddhi āgacchati. antonimittagatehi pana bhikkhūhi āgantabban ti vatvā puna āha, samānasaṃvāsakasīmāya sammannanakāle tesāṃ²⁸² āgamanam pi anāgamanam pi vaṭṭati. avippavāsasīmāya sammannanakāle pana antonimittagatehi āgantabbaṃ, anāgacchantānaṃ chando āharitabbo ti.

„Nachdem diejenigen, die eine (Sīmā) festzulegen wünschen, die Mönche in den benachbarten Vihāras nach der Begrenzung des Sīmā(-Bezirks) des jeweiligen

277 B, C, N *saka-* statt *sakasaka-*.

278 C ad *bahi*.

279 E, T *santi* statt *vasanti*.

280 C, N *Mahāsumma-*.

281 E *baddhasīmasadisā*.

282 B, C, N om *tesaṃ*.

Vihāra gefragt haben (und) sie zur Sīmā der Vihāras mit Baddhasīmā einen Sīmā-Zwischenraum, hinsichtlich der Sīmā der Vihāras mit Abaddhasīmā einen Abstand (*upacāra*) bestimmt haben, müssen sie, wenn sie in der Zeit der Seßhaftigkeit²⁸³ der (gewöhnlich) durch die Gegend wandernden Mönche in einem Dorfbezirk eine Sīmā festzulegen wünschen, zu den Mönchen in den Vihāras mit Baddhasīmā senden: ‚Wir werden heute eine Sīmā festlegen, tretet nicht aus dem Gebiet eurer jeweiligen Sīmā heraus!‘ Die Mönche in den Vihāras mit Abaddhasīmā sind an einem Ort zu versammeln; die Zustimmung der zur Zustimmung Berechtigten²⁸⁴ ist einzuholen. ‚Wenn sie auch andere Dorfbezirke in (das Sīmā-Gebiet) einzubeziehen wünschen, müssen auch die Mönche, die in diesen Dörfern leben, herbeikommen; von denen, die nicht herbeikommen, ist Zustimmung einzuholen‘, sagt der Thera Mahāsum(m)ja. Der Thera Mahāpaduma aber sagt: ‚Verschiedene Dorfbezirke sind für sich jeweils Baddhasīmās gleich, von dort kommt keine Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung);²⁸⁵ die innerhalb der Kennzeichen befindlichen Mönche müssen herbeikommen‘, und er führt weiter

283 Wörtlich: „des nicht Gehens“.

284 *Chandāraha*. Nicht zur „Zustimmung“ (*chanda*) berechtigt sind z. B. Personen, für die eine Rechts-handlung durchgeführt wird (vgl. Vin V 221,32–33 mit Sp 1402,9–10).

285 *Chandapārisuddhi*. Das Kompositum ist in den Sanskrit- und Pāli-Lexika nicht belegt (s. PW, pw, MW, BHS, PTSD). In pw, Nachträge s. v. *chandapārisuddhi*, wird die Bedeutung „wohlüberlegte Willensäußerung“ angeführt, die in unserem Zusammenhang nicht paßt. Im SWTF findet sich eine einzige Belegstelle (Louis de La Vallée Poussin, „Nouveaux Fragments de la Collection Stein, I, Fragments de Tunhuang, 2. Fragment d’un Kammavācam“, *JRAS* 1913, 2, S. 846). In der Samantapāsādikā kommt dieses Kompositum an mehreren Stellen vor (vgl. Hermann Kopp, *Samantapāsādikā. Buddhaghosa’s Commentary on the Vinaya Pitaka, Indexes to Vols. I–VII*, London o. J. (PTS), Index II, s. v. *chandapārisuddhi*).

Chanda, „Zustimmung“, ist von abwesenden Mönchen für die Durchführung einer Rechtshandlung des Sangha abzugeben. *Pārisuddhi*, „Reinheit“, ist von abwesenden Mönchen für die Durchführung des Uposathakamma zu erteilen. Damit geben die Mönche zu verstehen, daß sie nicht gegen die Pātimokkha-Regeln verstoßen haben. Beim Uposathakamma müssen daher von abwesenden Mönchen sowohl *pārisuddhi* als auch *chanda* erklärt werden (*pārisuddhiṃ deti, chandaṃ deti*). Diese beiden Termini werden in der Samantapāsādikā in einem Dvandva-Kompositum zusammengefaßt: Sp 1049,24–26: *sace thero n’ āgacchati chandapārisuddhiṃ ānetvā sabbesaṃ pahonake phāsukathāṇe uposatho kātabbo*. „Wenn der Thera nicht kommt, ist, nachdem man seine Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung) eingeholt hat, an einem für alle ausreichenden und angenehmen Ort Uposatha durchzuführen.“ Sp 1056,33–1057,3: ... *sace ekasmiṃ vihāre catūsu bhikkhūsu vasantesu ekassa chandapārisuddhiṃ āharitvā tayo pārisuddhiuposatham karonti, tisu vā vasantesu ekassa chandapārisuddhiṃ āharitvā, dve pātimokkham uddisanti, adhammena vaggena uposathakammam hoti*. „Wenn in einem Vihāra vier Mönche wohnen (und) drei, nachdem sie von einem Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung) eingeholt haben, einen Uposatha durch Reinheit(s-Erklärung) durchführen, oder (wenn in einem Vihāra) drei (Mönche) wohnen (und) zwei, nachdem sie von einem Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung) eingeholt haben, das Pātimokkha rezitieren, das ist ein von einem unvollzähligen (Sangha) ungesetzlich (durchgeführtes) Uposathakamma.“ (Vgl. zu diesen Regeln Vin I 124,1–125,7.25–29; zu weiteren Stellen in der Samantapāsādikā, die mit der Beichtfeier zusammenhängen siehe Sp 1346,9–12, 1402,2–9.)

In Sp 1063,6 wird *chandapārisuddhi* als einer der *fünf pubbakicca*, der „vorbereitenden Pflichten“ (Vajirañāṇavarorasa, *Vinayamukha* III, S. 378: „preliminary duties“), angeführt (Sp 1063,6–7): *chandapārisuddhi utukkhānaṃ bhikkhugaṇāna ca ovādo, uposathassa etāni pubbakiccan ti vuccati*. „Zustimmung und Reinheit(s-Erklärung), Ankündigung des rechten Zeitpunkts, Zählung der Mönche und Unterweisung, diese werden ‚vorbereitende Pflichten‘ für den Uposatha genannt.“ In Sp 1333,16–17 wird dieselbe Reihe angeführt, in diesem Fall werden sie die *vier pubbakicca* genannt. Offensichtlich wurden daher an dieser Stelle *chanda* und *pārisuddhi* als ein *pubbakicca* gezählt, während in Sp 1063,6 *chanda* und *pārisuddhi* getrennt gezählt werden müssen, damit man auf fünf *pubbakicca* kommt. Horner übersetzt Sp 1333,16 *chandapārisuddhi* mit „the complete purity of the consent“ (BD VI 202 Anm. 12), was im Hinblick auf die Parallelstelle Sp 1063,6 nicht zu halten ist. [Irrtümlich bezeichnet Horner in diesem Zusammenhang „a broom, a light, water and a seat“ als *pubbakicca*. Dabei handelt es sich, wie aus dem Text hervorgeht (Sp 1062,3–4; 1333,14–15) um *pubbakaraṇa*].

aus: „Zum Zeitpunkt des Festlegens einer Samānasaṃvāsakaśīmā ist sowohl deren Herbeikommen als auch deren Nicht-Herbeikommen richtig. Zum Zeitpunkt des Festlegens einer Avippavāsakaśīmā aber müssen die innerhalb der Kennzeichen Befindlichen herbeikommen, (und) die Zustimmung derjenigen, die nicht herbeikommen, ist einzuholen.“²⁸⁶

4.1 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) und der Upacāra

Die Bestimmung eines „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikā*) setzt voraus, daß man die anderen vor Ort existierenden Sīmās kennt. Da als Kennzeichen einer Sīmā natürliche Objekte dienen (vgl. B 2), ist für den Außenstehenden nicht ersichtlich, wo eine andere Sīmā verläuft. Der Sangha, der eine Sīmā festzulegen wünscht, muß daher zu allen benachbarten Vihāras senden und sich nach der Ausdehnung der Sīmā des jeweiligen Vihāra erkundigen (Sp 1040,23–24). Sind unter diesen Vihāras einige mit Baddhasīmā, dann muß zu den Baddhasīmās ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden (*sīmantarikaṃ tḥapeti*).

Vorgeschrieben ist für die Sīmantarikā ein bestimmtes Mindestmaß, das sich nach Ansicht Buddhaghosas auf ein Ratana (Sp 1042,10) bzw. einen Hattha (Sp 1056,24–25), also ungefähr 44 cm beläuft, nach der Kurundī auf eine Vidatthī, etwa 22 cm, und nach der Mahāpaccaṛī auf vier Aṅgula, circa 7,2 cm (Sp 1042,10–12; 1056,24–27). Die Angaben schwanken nach diesen alten Kommentaren zwischen 7,6 und 44 cm. In den Subkommentaren wird ein noch niedrigeres Maß angegeben, nämlich ein Aṅgula (1,8 cm) nach Vajrabuddhīṭikā und Sāratthadīpanī, ein bis zwei Aṅgula (1,8–3,6 cm) nach der Vimativinodanīṭikā.²⁸⁶

Ob der Sīmā-Zwischenraum zur Baddhasīmā eines anderen Sangha durch Markierungen gekennzeichnet wird, geht aus der Samantapāsādikā nicht hervor und wird auch in den Subkommentaren nicht behandelt. Bekannt ist, daß die Sīmantarikā zwischen einer Khaṇḍasīmā und einer Mahāsīmā durch „Sīmā-Zwischenraum-Steine“ (*sīmantarikapāsāṇa*) markiert wird, die ebenso wie die Kennzeichen einer Sīmā bekanntgegeben werden (B 6.2.2). Da es sich bei Khaṇḍa- und Mahāsīmā um zwei ineinanderliegende Sīmās handelt, ist hier die Kennzeichnung des Sīmā-Zwischenraums, der die beiden Sīmās trennt, unbedingt nötig (vgl. B 6.2.2). Daß dies auch für die Sīmantarikā zu anderen Baddhasīmās gilt, ist m. E. unwahrscheinlich.²⁸⁷

Wie zu den Baddhasīmās ein Sīmā-Zwischenraum, so muß man hinsichtlich der Sīmā der Vihāras mit Abaddhasīmā einen *upacāra* bestimmen (Sp 1040,25–26).

286 Vjb 454,6–7: *ekaratanappamāṇā* ti ... *ekaṅgulamattam pi vaṭṭat’eva*. „Der ein Ratana mißt bedeutet: ... Auch ein Aṅgula ist richtig.“ Sp-ṭ III 271,25: *ekaṅgulamattā pi sīmantarikā vaṭṭati yeva*. „Auch ein nur ein Aṅgula (breiter) Sīmā-Zwischenraum ist richtig.“ Vmv II 168,26–27: *tasmā ekadvāṅgulamattāpi sīmantarikā vaṭṭati eva*. „Deshalb ist auch ein nur ein bis zwei Aṅgula (messender) Sīmā-Zwischenraum richtig.“ (Vgl. auch Vmv II 143,30.)

287 Daß ein Sangha solche Zwischenraum-Steine für andere Sīmās aufstellt und bekanntgibt, ist mehr als unwahrscheinlich und in den Texten m. W. nicht belegt.

In Nepal konnte ich beobachten, daß um jede Sīmā eine Doppelreihe von Kennzeichen-Steinen steht, die etwa 40 cm auseinanderliegen. Die innere Stein-Reihe wurde immer als die eigentliche Sīmā bezeichnet. Über die Funktion der äußeren Reihe konnte man mir keine Erklärung geben. Möglicherweise handelt es sich dabei um die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums, die der Sangha gleichzeitig mit dem Festlegen der Sīmā aufstellt und bekanntgibt, um seine eigene Sīmā vor Überschneidungen sichtbar zu schützen.

Upacāra bedeutet „entrance, access, i.e. immediate vicinity or neighbourhood“ (PTSD s. v. *upacāra*, Nr. 4). Im Rahmen der Sīmā-Regeln bezeichnet *upacāra* den Abstand zwischen zwei Sattabbhantarasīmās, der sieben Abbhantaras, knapp 80 m, beträgt (Sp 1052,14–16; vgl. B 15.2.2). Obwohl es sich bei der Udakukkhepasīmā ebenfalls um eine Abaddhasīmā handelt, wird der Abstand zwischen zwei Udakukkhepasīmās, der einem Udakukkhepa entspricht (Sp 1053,17–19; vgl. B 15.4.3), als *sīmantarikā* bezeichnet. Daraus geht hervor, daß der Abstand zwischen zwei Abaddhasīmās *sīmantarikā* oder *upacāra* genannt werden kann, und die Größe der *sīmantarikā* bzw. des *upacāra* sich in diesem Fall nach der Art der Abaddhasīmā richtet.

Im vorliegenden Fall soll der Sangha, der eine Sīmā festlegt, einen *Upacāra* für die Sīmā der Vihāras mit Abaddhasīmā bestimmen (*abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāraṃ ṭhapetvā*, Sp 1040,25–26). Die Frage ist, ob *sīmāya* in diesem Satz für die Abaddhasīmā des jeweiligen Vihāra steht.

Abaddhasīmās treten in dem Moment in Kraft, in dem eine Rechtshandlung durchgeführt werden soll. Ihre Größe richtet sich – ausgenommen die der Gāmasīmā – nach der Zahl der versammelten Mönche, d. h. sie sind veränderlich. Dies allein macht es bereits schwierig, einen „Abstand“ zu ihnen bzw. einen „Raum“ für sie zu bestimmen.

Hinsichtlich der Udakukkhepasīmā wäre eine solche Maßnahme sinnlos, da die Udakukkhepasīmā auf Gewässer beschränkt ist, und in Gewässern keine Sīmā festgelegt, also auch keine Einschränkung der Abaddhasīmā bewirkt werden kann.

Für eine Sattabbhantarasīmā könnte prinzipiell ein Raum bestimmt werden; da aber keine Möglichkeit besteht, die Größe der Sattabbhantarasīmā definitiv anzugeben, wäre dies wenig zweckmäßig.

Die Gāmasīmā ist eine feststehende Grenze, deren Geltungsbereich als Samāna-saṃvāsakasīmā durch die Festlegung von Sīmās innerhalb des Dorfbezirks verkleinert wird, da der von den Baddhasīmās umschlossene Bereich nicht mehr als Gāmasīmā-Bezirk gilt. Die Baddhasīmās sind also der Gāmasīmā übergeordnet und daher braucht bei ihrer Festlegung kein *Upacāra* zur Gāmasīmā bestimmt werden.

Daher kann man davon ausgehen, daß *sīmāya* in *abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāraṃ ṭhapetvā* nicht die Abaddhasīmā des Abaddhasīmavihāra bezeichnet. Da ein Abaddhasīmavihāra keine andere Sīmā hat, kann sich die Anordnung nur auf eine später festzulegende Sīmā beziehen, d. h. man bestimmt einen Raum, der es dem Sangha in dem Abaddhasīmavihāra erlaubt, bei Bedarf eine Sīmā festzulegen. Die Übersetzung wäre dann: „Nachdem man den Raum (die Umgebung) für eine (zukünftige) Sīmā des Abaddhasīmavihāra bestimmt hat.“ Diese Deutung wird von allen drei Subkommentaren vertreten.²⁸⁸

288 Vjb 453,14–15: *abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāraṃ ṭhapetvā ti āyatīṃ sammānitabbāya okāsaṃ ṭhapetvā ti likhitam*. „Nachdem sie den *Upacāra* hinsichtlich der Sīmā der Vihāras mit **Abaddhasīmā** bestimmt haben bedeutet: ‚Nachdem sie den Raum für eine in Zukunft festzulegende (Sīmā) bestimmt haben‘, ist (im Gaṇṭhipada) geschrieben.“ Sp-ṭ III 271,3: *upacāraṃ ṭhapetvā ti pacchā sīmaṃ bandhantānaṃ sīmāya okāsaṃ ṭhapetvā*. „Nachdem sie den *Upacāra* bestimmt haben bedeutet: ‚Nachdem sie den Raum für eine Sīmā bestimmt haben für die, die später eine Sīmā festlegen.“ Vmv II 143,15–16: *sīmāya upacāraṃ ṭhapetvā ti āyatīṃ bandhitabbāya sīmāya nesaṃ vihārānaṃ paricchedato bahi sīmantarikappahonakam upacāraṃ ṭhapetvā*. „Nachdem sie den *Upacāra* für die Sīmā bestimmt haben bedeutet: ‚Nachdem sie den *Upacāra* bestimmt haben, der ausreichend ist für den Sīmā-Zwischenraum außerhalb der Begrenzung dieser Vihāras, falls in Zukunft eine Sīmā festgelegt werden soll.“

Als Mindestgröße einer Sīmā ist in der Samantapāsādikā ein Platz vorgeschrieben, an dem sich 21 Mönche stehend oder sitzend versammeln können (vgl. A 11.2.1). Das bedeutet, daß man den Abaddhasīmavihāras genügend Platz für eine Sīmā dieser Größenordnung lassen muß, wobei zwischen dieser und der eigenen Sīmā ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) verbleiben muß.

4.2 Vorbereitungen für die Festlegung der Sīmā in einem „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*)

Für Vihāras mit Baddhasīmā (*baddhasīmavihāra*) innerhalb der Gāmasīmā gilt die Baddhasīmā als Samānasamvāsakasīmā, die Gāmasīmā ist ohne Belang. Vihāras innerhalb der Gāmasīmā, die keine festgelegte Sīmā haben (*abaddhasīmavihāra*), betrachten die Gāmasīmā als Samānasamvāsakasīmā.

Im vorliegenden Text heißt es, man müsse Mönchen in den Baddhasīmavihāras mitteilen, daß man eine Sīmā festlegen will und sie auffordern, an diesem Tag das Baddhasīmā-Gebiet nicht zu verlassen. Die Mönche in den Abaddhasīmavihāras hingegen sind an einem Ort zu versammeln und ihre Zustimmung zur Durchführung des Sīmā-Kamma ist einzuholen (Sp 1040,28–1041,1).

Der Sangha, der in einem „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*²⁸⁹) eine Sīmā festlegen will, hat, bevor sie tatsächlich festgelegt ist, keine eigene Baddhasīmā. Wie aus dem Vinaya bekannt, tritt für diesen Fall in bewohntem Gebiet (*gāmaka*) die Gāmasīmā oder Nigamasīmā in Kraft (vgl. A 5.1). Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha beim Sīmā-Kamma ist daher die Gāmasīmā. Da für alle Mönche, die Abaddhasīmavihāras angehören und sich innerhalb des Dorfes aufhalten, die Gāmasīmā die Samānasamvāsakasīmā ist, muß der Sangha, der im Dorf eine Sīmā festzulegen wünscht, all diese Mönche berücksichtigen, um „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) zu erlangen. Entweder müssen also all diese Mönche am Sīmā-Kamma teilnehmen, oder sie müssen ihre „Zustimmung“ (*chanda*) erteilen. Aus diesem Grund sollen alle Mönche aus Abaddhasīmavihāras an einem Platz versammelt und ihre Zustimmung eingeholt werden.

Nicht als Dorfbezirk gelten die innerhalb der Gāmasīmā bereits existierenden Baddhasīmās. Die Mönche, die sich dort aufhalten, brauchen daher nicht berücksichtigt zu werden. Sie dürfen aber das Baddhasīmā-Gebiet während des gesamten Sīmā-Kamma nicht verlassen. In dem Moment nämlich, in dem sie aus der Baddhasīmā heraustreten, betreten sie den Dorfbezirk, und damit gilt auch für sie die Gāmasīmā als Samānasamvāsakasīmā.

Da der innerhalb eines Dorfes von einer Baddhasīmā umschlossene Bereich nicht mehr zum Dorfbezirk zählt, wird bei jeder Sīmā-Festlegung innerhalb des Dorfes der Gāmasīmā-Bezirk für Mönche aus Abaddhasīmavihāras kleiner. Da eine neue Sīmā im Dorf jedoch nur mit Zustimmung dieser Mönche festgelegt werden kann, haben sie die Möglichkeit, das Festlegen neuer Sīmās zu verhindern.

²⁸⁹ *Gāmakkhetta* (PTSD nicht belegt) wird in der Samantapāsādikā nicht sehr häufig verwendet und steht an den meisten Stellen im Zusammenhang mit den Sīmā-Regeln. In Sp 1401,1–2 (B 4.3) wird *gāmakkhetta* durch *gāma* aufgegriffen, was für eine synonyme Verwendung der beiden Wörter spricht. Möglicherweise umfaßt das Wort *gāmakkhetta* aber nicht nur das Dorf selbst, sondern auch dessen Umgebung (*gāmupacāra*) (vgl. B 13.3.1; 15.1).

4.3 Vorbereitungen für die Festlegung einer Sīmā, die mehrere „Dorfbezirke“ (*gāmakkhetta*) einschließt

Jedes Dorf bildet eine in sich geschlossene Einheit mit einer „Dorfgränze“ (*gāmasīmā*). In jedem Dorf können Baddhasīmās existieren oder Mönche leben, für die die Gāmasīmā als Samānasamvāsakasīmā gilt. Soll eine Sīmā so festgelegt werden, daß sie mehrere Dörfer einschließt, müssen alle in diesem Bezirk liegenden Vihāras ermittelt werden. Sollen die von Baddhasīmās umschlossenen Vihāras in die neue Sīmā einbezogen werden, dann müssen zuerst deren Sīmās „aufgehoben werden“ (*samūhanati*, vgl. A 4.4.2). Geschehe dies nicht, läge ein Überdecken bzw. Überschneiden zweier Baddhasīmās vor, und die später festgelegte Sīmā wäre ungültig (vgl. A 6).

Wollen einzelne Baddhasīmāvihāras nicht in das neue Sīmā-Gebiet einbezogen werden, dann muß zu all diesen Baddhasīmās ein „Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden“ (*sīmantarikaṃ thapeti*, vgl. B 4.1).

Für die in den verschiedenen Dörfern befindlichen Vihāras mit Abaddhasīmā ist die jeweilige Gāmasīmā die Samānasamvāsakasīmā. Während die Mönche bei einer Sīmā-Festlegung in einem Dorf herbeikommen oder ihre „Zustimmung“ (*chanda*) erteilen müssen, ist dies im vorliegenden Fall strittig. Der von Buddhaghosa zitierte Thera Mahāsum(m)a fordert, daß bei Festlegung einer mehrere Dörfer einschließenden Sīmā die in diesen Dörfern lebenden Mönche herbeikommen müssen und von denen, die nicht herbeikommen, die „Zustimmung“ zur Durchführung des Sīmā-Kamma einzuholen ist (Sp 1041,1–3). Nach Ansicht des Thera Mahāpaduma käme eine mehrere Dörfer einschließende Sīmā nach diesem Verfahren nicht zustande, da „Reinheitserklärung und Zustimmung“ (*chandapārisuddhi*) von den Mönchen in den einzelnen Dorfbezirken nicht zu erwarten seien. Daher ist seiner Ansicht nach weder die Anwesenheit der in diesen Dörfern lebenden Mönche erforderlich, noch muß von den Abwesenden „Zustimmung“ eingeholt werden. Wenn jedoch die Samānasamvāsakasīmā als Avippavāsasīmā festgelegt wird, müssen die innerhalb der Kennzeichen befindlichen Mönche herbeikommen, und von den Abwesenden ist „Zustimmung“ einzuholen (Sp 1041,6–10). In diesem Fall haben die einzelnen Gāmasīmās ihre Funktion als Samānasamvāsakasīmā durch die bereits festgelegte Samānasamvāsakasīmā verloren, und die festgelegte Samānasamvāsakasīmā bildet nun den Maßstab für die Vollzähligkeit der Gemeinde.

5 Festlegen der Sīmā

5.0 Text und Übersetzung (Sp 1041,10–19)

Sind die in B 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, müssen letzte Anordnungen getroffen werden, bevor das Sīmā-Kamma durchgeführt werden kann (Sp 1041,10–19):

evaṃ sannipatītesu pana bhikkhūsu chandārahānaṃ ²⁹⁰ *chande āhate* ²⁹⁰ *tesu tesu* ²⁹¹ *maggesu nadītitthagāmadvārādīsū ca āgantukabhikkhūnaṃ sīghaṃ sī-*

290 E *chandesu āhatesu*; T *chandesu āhaṭesu*.

291 E, T *tesu* statt *tesu tesu*.

ghaṃ hatthapāsānayanatthañ ca bahisīmakaranatthañ ca ārāmike c' eva samānuddese ca thapetvā bherisaññaṃ²⁹² vā saṅkhasaññaṃ vā katvā nimittakittānānantaram vuttāya, suṇātu me bhante saṅho ti ādikāya kammavācāya sīmā²⁹³ bandhitabbā. kammavācāpariyosāne yeva nimittāni bahi katvā heṭṭhā paṭhavīsandhārakaudakaṃ²⁹⁴ pariyantaṃ²⁹⁵ katvā sīmā gatā hoti.

„Wenn aber die Mönche in dieser Weise versammelt sind und die Zustimmung der zur Zustimmung Berechtigten eingeholt ist, (und) man zum Ārāma gehörige Personen und Novizen eingesetzt hat, um herbeikommende Mönche auf Wegen, an Flußfurten, an Dorftoren usw. entweder schnell in Hatthapāsa(-Abstand) zu führen oder schnell (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā zu bringen, (und) man dann mit der Bherī(-Trommel) oder der Saṅkha(-Muschel) ein Zeichen gegeben hat, ist mit dem direkt im Anschluß an die Bekanntgabe der Kennzeichen genannten Formular, das (mit den Worten) ‚Es höre mich, Ehrwürdige, der Sangha‘ beginnt, die Sīmā festzulegen. Am Ende der Rechtshandlung reicht die Sīmā nach außen bis zu den Kennzeichen und nach unten bis zu dem als Grenze geltenden, die Erde tragenden Wasser hinab.“²⁹⁶

5.1 Der Hatthapāsa-Abstand

Wenn der Sangha versammelt ist und die Zustimmung aller, die eine Zustimmung erteilen müssen, eingeholt ist, werden Novizen und andere zum Kloster gehörige Personen eingesetzt, um „herbeikommende Mönche“ (*āgantukabhikkhu*), die sich im zukünftigen Sīmā-Gebiet aufhalten, in Hatthapāsa-Abstand zu den versammelten Mönchen zu bringen oder sie aus dem Sīmā-Gebiet hinauszuführen.

Hatthapāsa, „side of the hand, vicinity“ (PTSD s. v. *hatthapāsa*), von I. B. Horner übersetzt mit „a reach of the hand, arm's length“ (BD II 18 Anm. 1), ist nach Buddhaghosa ein Abstand von maximal zweieinhalb Ratana (Sp 652,20–23), bzw. zweieinhalb Hattha (Sp 821,29–31). Das entspricht etwa 1,00–1,10 m (vgl. B Einl. 13). Die Mönche eines Sangha, der ein Kamma durchführen will, müssen sich innerhalb der Sīmā im Hatthapāsa-Abstand zueinander befinden; ist dies nicht der Fall, gilt der Sangha als „unvollzählig“ (*vagga*) und kann keine Rechtshandlung durchführen.²⁹⁷ Gemessen wird *hatthapāsa* bei einem sitzenden Mönch vom hintersten Teil des Sitzes (*āsanaṃ pacchimantato paṭṭhāya*), bei einem stehenden Mönch vom Fersenende (*paṇhiantato paṭṭhāya*) und bei einem liegenden Mönch vom ent-

292 T *berī*.

293 E *sīma*.

294 B *pathavisandhārakaṃ udakaṃ*.

295 C, N *pathavisandhārakaudakapariyantaṃ*.

296 Der Satz wird ähnlich an anderer Stelle wiederholt, dort steht *sīmā ... oṭarati* (Sp 1043,5–6; B 7.1.0) anstelle von *sīmā gatā*.

297 Sp 1061,31–1062,2: *saṅghena tattha gantvā uposatho kātabbo ti sace bahū tādīsā gilānā honti, saṅghena paṭipāṭiyā thatvā sabbe hatthapāse kātabbā. sace dūre honti, saṅho na ppahoti, taṃ divasaṃ uposatho na kātabbo, na tv eva vaggena saṅghena uposatho kātabbo*. „Nachdem der Sangha dorthin gegangen ist, ist Uposatha durchzuführen bedeutet: Wenn viele solche kranken (Mönche) vorhanden sind, sind sie vom Sangha, nachdem er sie der Reihe nach aufgesucht (?) hat, alle in den Hatthapāsa(-Abstand) zu bringen. Wenn sie in der Ferne sind, der Sangha nicht entsteht, darf an diesem Tag Uposatha nicht durchgeführt werden; nicht nämlich ist von einem unvollzähligen Sangha Uposatha durchzuführen.“

Der hier für das Uposatha-Kamma geschilderte Sachverhalt trifft ebenso auf jedes andere Kamma zu.

ferneren Ende der Seite, auf der er liegt (*yena passena nipanno tassa pārimantato paṭṭhāya*: Sp 825,26–29).²⁹⁸

Die *āgantuka*-Mönche, die in Hatthapāsa-Abstand zu den versammelten Mönchen gebracht werden, nehmen folglich am Sīmā-Kamma teil, diejenigen Mönche, die von den zum Ārāma gehörigen Personen und Novizen aus dem Sīmā-Gebiet hinausgeleitet werden, hingegen nicht.

Zuletzt wird durch das Blasen der Sankha-Muschel oder das Schlagen einer Bherī-Trommel angezeigt, daß die Rechtshandlung beginnt. Damit wird sowohl den Mönchen als auch den „Wachposten“ bedeutet, daß nun keine weiteren Mönche das zukünftige Sīmā-Gebiet betreten dürfen, bis die Rechtshandlung beendet ist.

Mit dem im Vinaya direkt im Anschluß an die Bekanntgabe der Kennzeichen genannten Formular erfolgt sodann die endgültige Festlegung der Sīmā. Nach Abschluß dieser Rechtshandlung befinden sich die „Kennzeichen“ (*nimitta*) außerhalb des Sīmā-Gebiets, d. h. die Sīmā reicht in der Fläche genau bis zu den Kennzeichen. Daneben erstreckt sich die Sīmā auch in die Tiefe, und zwar bis zu dem als Grenze geltenden Wasser, das die Erde trägt. Vajirañāṇavarorasa (Vinayamukha III, S. 34) bezeichnet es als „liquid magma“.

6 Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā

6.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1041,19–1042,31)

Aus dem Vinaya sind zwei Formen der festgelegten Sīmā bekannt. Die „Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und einen Uposatha“ (*sīmā samānasamvāsā ekuposathā*) und die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*).

Eine neue Form der Sīmā tritt uns in der Samantapāsādikā in Gestalt der Khaṇḍasīmā entgegen. Die Khaṇḍasīmā, wörtlich „Teil-Sīmā“, wird zusätzlich zu einer Samānasamvāsakasīmā festgelegt, die im Verhältnis zu ihr als Mahāsīmā, „Große Sīmā“, bezeichnet wird. Die Funktion der Khaṇḍasīmā ist es, die Durchführung von Rechtshandlungen zu ermöglichen, ohne daß sich der gesamte innerhalb der Mahāsīmā lebende Sangha versammeln muß. Charakteristikum der Khaṇḍasīmā ist, daß sie keine zur „Klosteranlage“ (*vihāra*) gehörigen Objekte einschließt und innerhalb der Mahāsīmā liegt. Um nicht gegen die Regel zu verstoßen, die das Verbinden oder Überschneiden von Sīmās verbietet (vgl. A 6), muß um die Khaṇḍasīmā herum ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) bestimmt werden, der sie von der Mahāsīmā trennt.

Für die „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*) und das Festlegen der Sīmās gelten im einzelnen die bereits besprochenen Richtlinien (B 1), doch sind darüber hinaus verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (Sp 1041,19–1042,31):

*imam pana samānasamvāsakasīmā*²⁹⁹ *sammantantehi pabbajjūpasampadādānaṃ saṅghakammānaṃ sukhakaraṇatthaṃ paṭhamam khāṇḍasīmā bandhi-*

298 Vajirañāṇavarorasa, Vinayamukha III, S. 372 s.v. *hatthapāsa*, gibt folgende Meßmethode an: „measure of two forearms (from elbow to fingertips) and one handspan (thumb to little finger). This is the maximum distance any bhikkhu should be away from the trunk (not limbs) of any other bhikkhu if saṅghakamma is to be properly executed. This distance, if measured frontwards, is taken from the bhikkhu's back – if sideways, it is measured from his spine.“

299 E, T *samvāsakasīmā*.

tabbā. tam pana bandhantehi vattaṃ jānītabbaṃ. sace hi bodhiciṭṭiyabhattachasālādīni sabbavatthūni paṭiṭṭhāpetvā katavihāre bandhanti, vihāramajjhe bahūnaṃ³⁰⁰ samosaraṇaṭṭhāne abandhitvā vihārapaccante vivittokāse bandhitabbā. akatavihāre bandhantehi bodhiciṭṭiyādīnaṃ sabbavatthūnaṃ ṭhānaṃ sallakkhetvā, yathā paṭiṭṭhitesu vatthūsu vihārapaccante vivittokāse³⁰¹ hoti, evaṃ bandhitabbā. sā heṭṭhimaparicchedenā sace ekavīsati bhikkhū gaṇhāti vaṭṭati. tato oraṃ na vaṭṭati, paraṃ bhikkhusahassaṃ gaṇhantī pi vaṭṭati. taṃ bandhantehi sīmamālakassa samantā nimittupagā pāsāṇā ṭhapetabbā. na khaṇḍasīmāyāṃ³⁰² ṭhitehi mahāsīmā bandhitabbā, na mahāsīmāya ṭhitehi khaṇḍasīmā bandhitabbā³⁰³. khaṇḍasīmāyam eva pana ṭhatvā khaṇḍasīmā bandhitabbā, mahāsīmāyam eva ṭhatvā³⁰⁴ mahāsīmā³⁰⁵.

tatrāyaṃ bandhanavidhi: samantā eso³⁰⁶ pāsāṇo nimittan ti evaṃ nimittāni kittetvā kammavācāya sīmā sammannitabbā. atha tassā eva daḷhīkammatthaṃ avippavāsakammavācā kātabbā. evañ hi sīmaṃ samūhanissāmā ṭi āgatā samūhanitūṃ na sakkhissanti. sīmaṃ sammannitvā bahi sīmantarikapāsāṇā ṭhapetabbā. sīmantarikā pacchimakoṭṭiyā ekaratanappamāṇā vaṭṭati, vidatthippamāṇā pi vaṭṭatīti Kurundiyāṃ, caturaṅgulappamāṇā pi vaṭṭatīti Mahāpaccariyaṃ vuttaṃ. sace pana vihāro mahā hoti, dve pi tisso pi³⁰⁷ tat uttari³⁰⁷ pi khaṇḍasīmāyo bandhitabbā.

evaṃ khaṇḍasīmāṃ sammannitvā mahāsīmāsammuttikāle³⁰⁸ khaṇḍasīmato nikkhamitvā mahāsīmāya ṭhatvā samantā anupariyāyantehi sīmantarikapāsāṇā kittetabbā, tato avasesanimitāni kittetvā hatthapāsāṃ avijahantehi kammavācāya samānasamvāsakasīmāṃ sammannitvā tassā daḷhīkammatthaṃ avippavāsakammavācāpi kātabbā. evaṃ hi sīmaṃ samūhanissāmā ṭi āgatā samūhanitūṃ na sakkhissanti. sace pana khaṇḍasīmāya nimittāni kittetvā tato sīmantarikāya nimittāni kittetvā mahāsīmāya nimittāni kittenti, evaṃ tīsu ṭhānesu nimittāni kittetvā, yaṃ sīmaṃ icchanti, taṃ paṭhamāṃ bandhitūṃ vaṭṭati. evaṃ sante pi yathāvuttena nayena khaṇḍasīmato ṭva³⁰⁹ paṭṭhāya bandhitabbā. evaṃ badhāsu pana sīmāsu khaṇḍasīmāya ṭhitā bhikkhū mahāsīmāya kammaṃ karontānaṃ na kopenti, mahāsīmāya vā ṭhitā khaṇḍasīmāya kammaṃ³¹⁰ karontānaṃ sīmantarikāya pana ṭhitā ubhinnaṃ pi na kopenti. gāmakkhette ṭhatvā kammaṃ karontānaṃ pana sīmantarikāya ṭhitā kopenti, sīmantarikā hi gāmakkhettaṃ bhajati.

„Diejenigen aber, die die Samānasamvāsakasīmā festlegen, sollen zum Zweck der leichteren Durchführung von Rechtshandlungen des Ordens, wie niedere Ordination, höhere Ordination usw. zuerst eine Khaṇḍasīmā festlegen. Die aber, die eine Khaṇḍasīmā festlegen, müssen die Regel kennen. Wenn sie nämlich in einem fertigen Vihāra, nachdem alle Objekte wie Bodhi(-Baum), Cetiya, Refektorium usw.

300 C bahunnaṃ.

301 C vivittokāso.

302 B, C, N -sīmāya.

303 B, C, N om bandhitabbā.

304 E, T ṭhitehi.

305 E, T ad bandhitabbā.

306 E c' eso.

307 C tatuttarim; E taduttari.

308 E, T -sammattikāle.

309 E, T om ṭva.

310 E, T om kammaṃ.

installiert sind, (eine Khaṇḍasīmā) festlegen, darf sie nicht in der Mitte des Vihāra, am Ort der Zusammenkunft vieler (Menschen) festgelegt werden, (sondern) sie ist an einem separaten, an den Vihāra angrenzenden Platz festzulegen. Durch die, die in einem unfertigen Vihāra (eine Khaṇḍasīmā) festlegen, soll, nachdem sie den Standort für alle Objekte, wie Bodhi(-Baum), Cetiya usw., bestimmt haben, an einem in bezug auf die festgelegten Objekte separaten, an den Vihāra angrenzenden Platz (die Khaṇḍasīmā) festgelegt werden. Sie ist dem Mindestmaß nach richtig, wenn sie 21 Mönche faßt. Unter diesem ist sie nicht richtig; über (diesem) ist selbst eine, die 1000 Mönche faßt, richtig. Durch die, die eine (Khaṇḍasīmā) festlegen, sind ringsherum um das Sīmā-Rund zu den Kennzeichen gehörige Steine aufzustellen.³¹¹ Die innerhalb einer Khaṇḍasīmā Befindlichen können nicht die Mahāsīmā festlegen, die innerhalb einer Mahāsīmā Befindlichen können nicht die Khaṇḍasīmā festlegen. Wenn man sich aber innerhalb der Khaṇḍasīmā befindet, ist die Khaṇḍasīmā festzulegen, wenn man sich innerhalb der Mahāsīmā befindet, die Mahāsīmā.

Hierbei ist dies die Methode des Festlegens: Nachdem man auf allen Seiten (mit den Worten) ‚Dieser Stein ist das Kennzeichen‘ die Kennzeichen bekanntgegeben hat, ist in einer Rechtshandlung die (Khaṇḍa)sīmā festzulegen. Dann ist zu deren Stärkung die Rechtshandlung (zur Festlegung) der Avippavāsa(sīmā) durchzuführen. Diejenigen, die herbeigekommen sind (mit dem Gedanken) ‚Wir werden die Sīmā aufheben‘, können auf diese Weise nämlich (die Sīmā) nicht aufheben. Nachdem man die (Khaṇḍa)sīmā festgelegt hat, sind außerhalb (der Khaṇḍasīmā) die Steine für den Sīmā-Zwischenraum aufzustellen. Der Sīmā-Zwischenraum ist richtig, wenn er an der schmalsten (wörtlich niedrigsten) Stelle ein Ratana mißt. In der Kurundī (heißt es:) ‚Er ist richtig, wenn er eine Vidatthi mißt‘; in der Mahāpaccarī heißt es: ‚Er ist richtig, wenn er vier Aṅgula mißt.‘ Wenn aber der Vihāra groß ist, sind zwei, drei und mehr Khaṇḍasīmās festzulegen.

311 Bei der Erläuterung des Verfahrens zur Bekanntgabe der Kennzeichen (B 1) wird keine Handlung beschrieben, die der Bekanntgabe der Kennzeichen vorausgeht. In unserem Zusammenhang geht jedoch *nimittupagā pāsānā thapetabbā* dem *nimittam kitteti* voraus. Auch an späteren Stellen finden wir diese Abfolge, so beim „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*, B 6.2.2) und bei der Festlegung einer Sīmā auf einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāna*, B 7.1), in Gebäuden (B 7.2–7.4) oder auf Bergen (B 7.5). Das Objekt zu *thapeti* in Sp 1043,17.20 (B 7.2.0, 7.3.0) ist *nimittāni*. An den anderen Stellen werden als Objekt zu *thapeti* entweder *nimittupage pāsāne*, „zu den Kennzeichen gehörige Steine“ (Sp 1043,3–4; B 7.1), *nimittapāsāne*, „Kennzeichen-Steine“ (Sp 1043,15.21–22; B 7.2–3), *pāsāna-nimittāni*, „Stein-Kennzeichen“ (Sp 1043,12; B 7.2), oder *pāsāne*, „Steine“ (Sp 1043,24.25, 1044,6; B 7.4), genannt. Die beiden Fälle, in denen *nimittāni* steht, können mit größter Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf „Stein-Kennzeichen“ bezogen werden (vgl. B Anm. 358). *Thapeti* wird also nur im Zusammenhang mit „Stein-Kennzeichen“ verwendet.

Thapeti bedeutet „aufstellen, festmachen, herrichten; übertragen, festsetzen, feststellen, bestimmen, einsetzen“. Der Bedeutungsansatz „place aside, save, put by, leave out“ (PTSD s.v. *thapeti*) kommt in diesem Zusammenhang nicht in Frage.

Bezogen auf „Stein-Kennzeichen“ könnte *thapeti* daher mit „aufstellen“ oder „bestimmen“ übersetzt werden. Im ersten Fall würde man an einem Ort, an dem keine Steine vorhanden sind, Steine „aufstellen“, die als Kennzeichen dienen. Im zweiten Fall würden bereits am Ort vorhandene Steine als Kennzeichen „bestimmt“. Beide Übersetzungen sind im Fall der Khaṇḍasīmā möglich. Da *thapeti* jedoch nur im Zusammenhang mit „Stein-Kennzeichen“ gebraucht wird und außerdem nicht zu erwarten ist, daß an dem ausgewählten Platz immer die rechte Anzahl von Steinen, die der Definition des „Stein-Kennzeichens“ (*pāsāna-nimitta*) entsprechen (vgl. B 2.2), an den richtigen Stellen liegt, ist m. E. die Übersetzung „aufstellen“ wahrscheinlicher. Dies schließt natürlich nicht aus, daß auch vorhandene Steine zu „Stein-Kennzeichen“ gemacht werden.

Nachdem man so die Khaṇḍasīmā festgelegt hat und zum Zeitpunkt der Festlegung der Mahāsīmā aus der Khaṇḍasīmā herausgetreten ist, sich in der Mahāsīmā befindet, sind auf allen Seiten durch die ringsherum Gehenden die Sīmā-Zwischenraum-Steine bekanntzugeben. Nachdem man dann die restlichen Kennzeichen bekanntgegeben hat, ist durch die, die den Hatthapāsa(-Abstand) nicht verlassen, nachdem sie in einer Rechtshandlung die Samānasamvāsakasīmā festgelegt haben, zu deren Stärkung auch die Rechtshandlung (zur Festlegung der) Avippavāsa(sīmā) durchzuführen. Diejenigen, die herbeigekommen sind (mit dem Gedanken) ‚Wir werden die Sīmā aufheben‘, können auf diese Weise (die Sīmā) nämlich nicht aufheben. Wenn sie aber die Kennzeichen der Khaṇḍasīmā bekanntgegeben haben, danach die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums bekanntgegeben haben, (dann) die Kennzeichen der Mahāsīmā bekanntgeben, sie also an den drei Orten die Kennzeichen bekanntgegeben haben, ist es richtig, die Sīmā zuerst festzulegen, die sie wünschen. Obwohl es sich aber so verhält, sollen (die Sīmās) in der (oben) beschriebenen Weise, angefangen mit der Khaṇḍasīmā, festgelegt werden. Hinsichtlich der festgelegten Sīmās aber (gilt): Die in der Khaṇḍasīmā befindlichen Mönche stören nicht diejenigen, die in der Mahāsīmā eine Rechtshandlung durchführen, oder die in einer Mahāsīmā Befindlichen (stören nicht) diejenigen, die in der Khaṇḍasīmā eine Rechtshandlung durchführen, die im Sīmā-Zwischenraum Befindlichen aber stören beide nicht. Die im Sīmā-Zwischenraum Befindlichen stören aber diejenigen, die sich im Dorfbezirk aufhalten (und dort) eine Rechtshandlung durchführen, da der Sīmā-Zwischenraum dem Dorfbezirk angehört.“

6.1 Erläuterungen zu Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā

Eine Sīmā kann, wie bereits bei den Sīmā-Regeln im Vinaya bemerkt, eine beträchtliche Fläche umspannen (vgl. A 2.3). Wenn die Zahl der Mönche, die innerhalb einer Samānasamvāsakasīmā leben, hoch ist, wird dadurch die Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*) erschwert, da sich alle innerhalb der Samānasamvāsakasīmā befindlichen Mönche zu jeder Rechtshandlung „vollzählig“ (*samagga*) versammeln müssen. Dadurch würde der gewöhnliche Ablauf des Ordenslebens ständig unterbrochen. Um dies zu verhindern, führt man die Khaṇḍasīmā, „Teil-Sīmā“, ein, die zusätzlich zur Samānasamvāsakasīmā festgelegt wird. Je nach Größe des Sangha und nach Bedarf können beliebig viele Khaṇḍasīmās eingerichtet werden. Sie ermöglichen, daß eine kleine Gruppe von Mönchen sich dorthin zurückziehen und eine Rechtshandlung durchführen kann, während die übrigen in der Samānasamvāsakasīmā befindlichen Mönche ihrem gewohnten Leben nachgehen. Eine Bedingung beim Festlegen der Khaṇḍasīmā ist, daß sie außerhalb des Vihāra liegt.

Vihāra bezeichnet im Vinaya einen Gebäudetyp, der vor allem als Mönchswohnhaus dient. Es gibt kleine Vihāras, in denen nur ein Mönch wohnt und große, die mehrere Mönche beherbergen.³¹² Auch in der Samantapāsādikā steht Vihāra an

312 Grāfe (1974), S. 50–53.

manchen Stellen in dieser Bedeutung.³¹³ Daneben wird Vihāra hier aber mit Ārāma, „Klosteranlage“, gleichgesetzt.³¹⁴ Diese Bedeutung liegt dem Wort Vihāra auch zugrunde, wenn gefordert wird, daß die „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Samāna-saṃvāsakasīmā so gewählt werden müssen, daß sie den Vihāra einschließen (vgl. B 2.3.2).

Im vorliegenden Text werden als Bestandteile des Vihāra der Bodhi-Baum, ein Cetiya und der Speisesaal genannt, an anderer Stelle auch das „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*, vgl. B 14.3). Dies belegt, daß Vihāra hier die Klosteranlage und nicht ein einzelnes Mönchswohnhaus bezeichnet.

Die zweite Bedingung für das Festlegen der Khaṇḍasīmā ist, daß der ausgewählte Platz groß genug ist, damit sich 21 Mönche dort versammeln können. Dies ist das für jede Baddhasīmā vorgeschriebene Mindestmaß. Da die Khaṇḍasīmā innerhalb der Samānasaṃvāsakasīmā, aber außerhalb des Vihāra liegt, ist die entsprechende Samānasaṃvāsakasīmā (= Mahāsīmā) immer beträchtlich größer als die Khaṇḍasīmā.

Beim Festlegen dieses Doppelsīmā-Systems – Mahā- und Khaṇḍasīmā – muß eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden: man beginnt mit der Khaṇḍasīmā, dann folgt der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*), danach die Mahāsīmā. So muß beispielsweise ein Sangha mit bereits festgelegter Samānasaṃvāsakasīmā, wenn er eine Khaṇḍasīmā festlegen möchte, zuerst die bestehende Samānasaṃvāsakasīmā „aufheben“ (*samūhanati*) und dann die im folgenden beschriebene Prozedur vornehmen.

6.2 Festlegen von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā nach dem ersten Verfahren

6.2.1 Festlegen der Khaṇḍasīmā

Ist der „Vihāra fertiggestellt“ (*katavihāra*) wählt der Sangha als Platz für die Khaṇḍasīmā einen Ort, der abseits vom Vihāra-Komplex liegt (Sp 1041,22–25). Ist der Vihāra noch nicht fertiggestellt, müssen, bevor der Khaṇḍasīmā-Platz bestimmt werden kann, die Standorte der einzelnen noch nicht errichteten Gebäude festgelegt werden. Im Anschluß daran kann dann der Platz für die Khaṇḍasīmā außerhalb der nun festgelegten Standorte all dieser Objekte bestimmt werden (Sp 1041,25–28, vgl. B 6.1).

Im nächsten Schritt werden die Kennzeichen der Khaṇḍasīmā aufgestellt (*samantā nimittupagā pāsāṇā ṭhapetabbā*, Sp 1041,31). Hinsichtlich der Kennzei-

313 Sp 1237,9–10: *vihāro nāma yaṃ kiñci pāsādādisenāsanay*. „Vihāra: welche Unterkunft auch immer, Pāsāda usw.“ Sp 574,30–31: *ettha ca vihāro ti na sakalavihāro, eko āvāso*. „Vihāra bedeutet hier aber: nicht der gesamte Vihāra, eine Wohnstätte.“ Aus dieser Stelle geht hervor, daß Vihāra den „gesamten Vihāra“ (*sakalavihāra*) bezeichnen kann, also alle zu einem Vihāra gehörigen Gebäude. An dieser Stelle bezeichnet Vihāra aber ein für einen Mönch bestimmtes Gebäude, wie aus dem kommentierten Text hervorgeht (Vin III 155 ff.). Entsprechend steht *āvāso* hier nicht als *terminus technicus* in der Bedeutung „Wohnbezirk“, sondern in der Bedeutung „Wohnstätte“ für einen einzelnen Mönch. Für die genauere Differenzierung der verschiedenen Termini und ihrer jeweiligen Bedeutung müßten die Worte *ārāma*, *āvāso* und *vihāra* in der Samantapāsādikā systematisch untersucht werden.

314 Beispielsweise Sp 881,32–33: ... *sace mahāvihārasadiso mahārāmo hoti* ... „... wenn es eine große Klosteranlage ist, die einem großen Vihāra gleicht...“

chen der Khaṇḍasīmā wird in der Samantapāsādikā nur von „Steinen“ (*pāsāṇa*) gesprochen. Die übrigen sieben möglichen Kennzeichen einer Sīmā werden weder genannt noch durch *ādī*, „usw.“, angedeutet. Daraus ist zu schließen, daß als Kennzeichen einer Khaṇḍasīmā tatsächlich nur „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) verwendet werden. Eine mögliche Erklärung hierfür bietet die Lage der Khaṇḍasīmā. Sie befindet sich innerhalb der Mahāsīmā und ist von dieser lediglich durch einen schmalen Zwischenraum (7,2–44 cm) getrennt. Der Mahāsīmā-Bereich endet im Inneren an der Linie des „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikā*). Einige der acht Nimitta können eine beträchtliche Flächenausdehnung haben, so vor allem „Berg“ (*pabbata*, B 2.1), „Wald“ (*vana*, B 2.3), „Weg“ (*magga*, B 2.5) und „Fluß“ (*nadī*, B 2.7). Sie eignen sich daher nicht als Khaṇḍasīmā-Kennzeichen.

Eine andere Erklärung für die Beschränkung auf Stein-Kennzeichen könnte auch in den Vorschriften hinsichtlich der Lage und Größe der Khaṇḍasīmā liegen, die eine Einschränkung bei der Auswahl des Platzes zur Folge haben. Daß sich an einem passenden Ort zufällig als Kennzeichen erlaubte Objekte an den vorgesehenen Stellen befinden, ist unwahrscheinlich. Daher benötigt man bewegliche Objekte, die entsprechend plaziert werden können. Dafür bieten sich Stein-Kennzeichen an. Es wäre auch möglich, „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) in Form eines in die Erde gegrabenen und mit Wasser gefüllten Lochs zu verwenden, doch müssen diese ihrerseits wieder markiert werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde (vgl. B 2.8).

Die als Kennzeichen gewählten Steine müssen der Definition des Stein-Kennzeichens entsprechen (*nimittupagapāsāṇa*, vgl. B 2.2.1) und von denen, die die Khaṇḍasīmā „festlegen“ (*sammannati*), ringsherum um das „Sīmā-Rund“ (*sīmāmālaka*) „aufgestellt werden“ (*thapeti*)³¹⁵. *Sīmāmālaka* steht hier synonym für Khaṇḍasīmā.³¹⁶ Die Zahl der Kennzeichen wird nicht genannt, doch müssen es nach den allgemein geltenden Regeln mindestens drei sein (vgl. B 3.1).

Nach Aufstellung der Steine folgt deren „Bekanntgabe“ (*kittana*) als Kennzeichen, wobei sich die Bekanntgebenden innerhalb der Kennzeichen aufhalten (vgl. B 2.5.1). Die Bekanntgabe folgt dem eingangs beschriebenen Verfahren mit dem dort angegebenen Wortlaut (vgl. B 1). In unserem Textabschnitt wird lediglich der letzte Satz des Vinayadhara, der die Bekanntgabe eines Kennzeichens abschließt, zitiert: *eso pāsāṇo nimittam* (Sp 1042,5).

Im Anschluß an die Bekanntgabe der Nimitta wird die Khaṇḍasīmā mit dem im Vinaya überlieferten „Formular“ (*kammavācā*) in einem Ñattidutiya-kamma festgelegt (vgl. A 2.2.1).³¹⁷ Hierbei versammeln sich die Mönche, die die Rechtshandlung durchführen, innerhalb der Khaṇḍasīmā-Kennzeichen im Hatthapāsa-Ab-

315 Vgl. B Anm. 311.

316 Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang. Daß mit *sīmāmālaka*, „Sīmā-Kreis“, eine Aussage über die Form der Khaṇḍasīmā gemacht werden soll, ist nicht wahrscheinlich. Man vergleiche z. B. *sīmāmaṅḍalaṃ* als Bezeichnung jeder Baddhasīmā in dem Zitat aus der Anḍhaka-Aṭṭhakathā (Sp 1036,7; vgl. B 1.0).

317 Da im Vinaya nur eine Form der „festgelegten“ Sīmā existiert, nämlich die Sīmā (= Samānasamvāsakasīmā), nicht aber eine Khaṇḍasīmā, enthält das Formular zur „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā nur das Wort *sīmā*. Daher kann das Formular für die Festlegung jeder Sīmā-Form (Mahāsīmā, Khaṇḍasīmā, Nadīpārasīmā) verwendet werden. Ausgenommen hiervon ist nur die Avippavāsasīmā, da für die Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) im Vinaya ein eigenes Formular vorgesehen ist.

stand (vgl. B 5.1) zueinander. Dann folgt das Kamma, in dem die Khaṇḍasīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*), d. h. als Avippavāsasīmā festgelegt wird. Verwendet wird das ebenfalls im Vinaya enthaltene Formular (A 4.2), in dem „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) aus dem Geltungsbereich der Avippavāsasīmā ausgeschlossen werden (vgl. A 4.2; B 13.2.1). Dies geschieht zur Stärkung der Khaṇḍasīmā (*tassā eva dalhīkammattam*), d. h. damit die „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Khaṇḍasīmā erschwert wird. Bei einer Sīmā, die zusätzlich als Avippavāsasīmā festgelegt ist, muß, wenn man sie aufheben will, zuerst die Avippavāsasīmā aufgehoben werden (vgl. A 4.4.2). Wenn fremde Mönche herbeikommen, die die Sīmā aufheben wollen, und sie dies mit dem Formular zur Aufhebung der Sīmā tun, dann ist die Aufhebung nicht rechtsgültig, da zuerst die Avippavāsasīmā hätte aufgehoben werden müssen.

Im vorliegenden Textabschnitt wird die Khaṇḍasīmā meist als Sīmā bezeichnet. Daß es sich an diesen Stellen um die Khaṇḍasīmā, nicht um die Samānasamvāsakasīmā handelt, geht daraus hervor, daß der Abschnitt, in dem die bislang beschriebenen Regeln enthalten sind, mit *evaṃ khaṇḍasīmāṃ sammannitvā* (Sp 1042,14) endet, und daraus, daß derselbe Vorgang im folgenden noch einmal für die Samānasamvāsakasīmā, sprich Mahāsīmā, wiederholt wird. Damit ist gesichert, daß die Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā festgelegt werden kann (vgl. B 14.1).

6.2.2 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*)

Ist die Khaṇḍasīmā festgelegt, muß als nächstes der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) rings um die Khaṇḍasīmā bestimmt werden. Außerhalb der Khaṇḍasīmā werden in einem Mindestabstand von 7,2–44 cm (vgl. B 4.1) Steine „aufgestellt“ (*thapeti*),³¹⁸ die den Sīmā-Zwischenraum zwischen der Khaṇḍasīmā und der später festzulegenden Mahāsīmā markieren. Um die aufgestellten Steine für den Sīmā-Zwischenraum bekanntgeben zu können, müssen die in der Khaṇḍasīmā befindlichen Personen aus der Khaṇḍasīmā heraustreten. Sie befinden sich dann in dem Gebiet der zukünftigen Mahāsīmā und müssen, indem sie ringsherum um die Khaṇḍasīmā gehen, die einzelnen Sīmā-Zwischenraum-Steine bekanntgeben (Sp 1042,15–16). Die Formulierung *anupariyāyantehi* läßt offen, ob diejenigen, die die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums bekanntgeben, zwischen Khaṇḍasīmā und Sīmā-Zwischenraum-Steinen oder außerhalb der Sīmā-Zwischenraum-Steine entlanggehen. Die Angabe, daß sie sich in der Mahāsīmā aufhalten, zeigt jedoch, daß sie den Platz außerhalb der Sīmā-Zwischenraum-Steine umrunden müssen, also in dem Gebiet, das später von der Mahāsīmā umschlossen werden soll. Da der Sīmā-Zwischenraum als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*) gilt (vgl. B 6.4), wäre die Aussage *mahāsīmāya thatvā* nicht korrekt, wenn sie zwischen Khaṇḍasīmā und Sīmantarikā-Steinen herumgingen. Das bedeutet, daß diejenigen, die die Kennzeichen für den Sīmā-Zwischenraum bekanntgeben, im Mahāsīmā-Gebiet den Sīmā-Zwischenraum umrunden (vgl. Abb. 12).

318 Vgl. B Anm. 311.

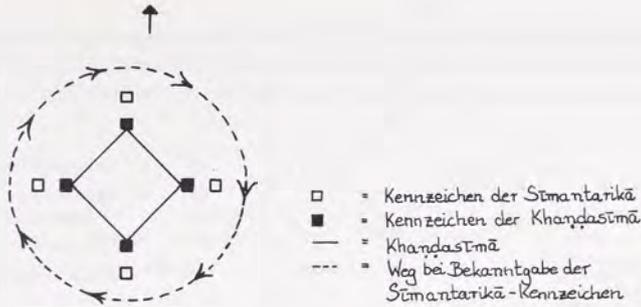


Abb. 12 Standort bei Bekanntschaft der Kennzeichen für den Sīmā-Zwischenraum

Die Bekanntschaft der Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums folgt demselben Schema wie die der Sīmā-Kennzeichen, d. h. man gibt im Uhrzeigersinn Kennzeichen nach Kennzeichen bekannt. Im Fall des Sīmā-Zwischenraums ergibt sich hier eine Schwierigkeit. Wenn diejenigen, die die Kennzeichen bekanntgeben, westlich des Sīmā-Zwischenraums hinter Kennzeichen Nr. 3 stehen (siehe Abb. 13), den Blick nach Osten gerichtet, und das Sīmā-Zwischenraum-Kennzeichen für die östliche Richtung bekanntgeben wollen, so befinden sich von ihrem Standort aus sowohl Kennzeichen Nr. 3 als auch Kennzeichen Nr. 1 im Osten. Dasselbe trifft auf jedes andere Kennzeichen zu. Die Samantapāsādikā gibt keinen Aufschluß darüber, welches der beiden Kennzeichen als Kennzeichen für die östliche Richtung bekanntgegeben wird. Nach der Beschreibung der Vimativinodanīṭikā ist es Kennzeichen Nr. 1.³¹⁹

319 Die hier beschriebene Vorgehensweise ist nur teilweise durch die Aussagen der Samantapāsādikā abgedeckt. Daher möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Vimativinodanīṭikā – Vajirabuddhiṭikā und Sāratthadīpanī behandeln diese Fragen nicht – und auf die Darstellung Vajirañāṇavarorasas eingehen, der sich wiederum auf die Vimativinodanīṭikā stützt.

Vmv II 144,1–10: *sīmantarikapāsānā ti sīmantarikāya thapitanimittapāsānā || te pana kittentena padakkhīnato anupariyāyanten' eva kittetabbā || kathaṃ | khaṇḍasīmato hi pacchimāya disāya puratthābhimukhena thatvā puratthimāya disāya kiṃ nimittan ti tatha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā tathā uttarāya disāya dakkhiṇābhimukhena thatvā dakkhiṇāya disāya kiṃ nimittan ti anukkamena kittetvā tathā puratthimāya disāya pacchimābhimukhena thatvā pacchimāya disāya kiṃ nimittan ti anukkamena kittetvā tathā dakkhiṇāya disāya uttarābhimukhena thatvā uttarāya disāya kiṃ nimittan ti tatha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā puna pacchimāya disāya puratthābhimukhena thatvā purimakittitāṃ vuttanayena puna kittetabbāṃ || „Sīmā-Zwischenraum-Steine: Für den Sīmā-Zwischenraum aufgestellte Kennzeichen-Steine. Der aber, der sie bekanntgibt, muß sie bekanntgeben, indem er rechts herum geht. Wie? Wenn er im Westen der Khaṇḍasīmā steht, mit dem Gesicht nach Osten gewandt, (fragt er): ‚Was ist das Kennzeichen im Osten?‘ Nachdem er dort alle Kennzeichen nacheinander bekanntgegeben hat, (fragt er), wenn er sich dann im Norden befindet, mit dem Gesicht nach Süden gewandt: ‚Was ist das Kennzeichen im Süden?‘ Nachdem er (dort) nacheinander (alle Kennzeichen) bekanntgegeben hat, (fragt er), wenn er sich dann im Osten befindet, mit dem Gesicht nach Westen gewandt: ‚Was ist das Kennzeichen im Westen?‘ Nachdem er (dort) nacheinander (alle Kennzeichen) bekanntgegeben hat, (fragt er), wenn er sich dann im Süden befindet, mit dem Gesicht nach Norden gewandt: ‚Was ist das Kennzeichen im Norden?‘ Nachdem er dort alle Kennzeichen nacheinander bekanntgegeben hat, muß er, wenn er sich wieder im Westen befindet, mit dem Gesicht nach Osten gewandt, das früher bekanntgegebene (Kennzeichen) in der Weise (wie oben) beschrieben bekanntgeben.“*

Der gesamte zitierte Abschnitt ist Kommentar zu *sīmantarikapāsānā* und bezieht sich demnach auch nur auf Steine des „Sīmā-Zwischenraums“. Der Satz *tatha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā* bzw. *anukkamena kittetvā*, „nachdem man dort alle Kennzeichen nacheinander bekanntgegeben hat“, bzw. „nachdem man nacheinander bekanntgegeben hat“, der nach der Bekanntschaft eines

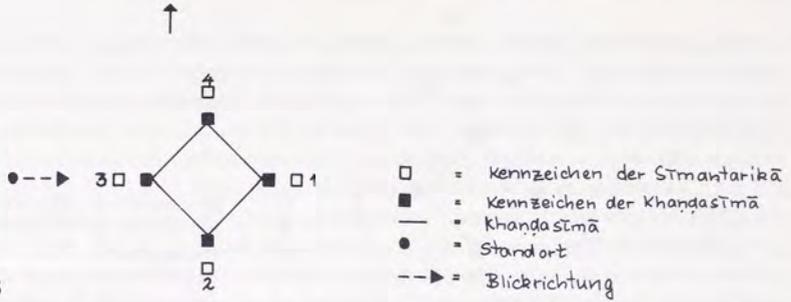


Abb. 13

Direkt hieran anzuschließen ist die Frage, ob der Sīmā-Zwischenraum von der Khaṇḍasīmā bis zur Innenseite der Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums (Abb.

zu ³¹⁹

Kennzeichens für eine Himmelsrichtung steht, ist auf weitere, in derselben Richtung liegende Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ zu beziehen. D. h. wenn beispielsweise im Osten zwei Kennzeichen für den „Sīmā-Zwischenraum“ liegen, so sind sie im Uhrzeigersinn für den Osten bekanntzugeben. Erst wenn alle Kennzeichen für eine Himmelsrichtung bekanntgegeben sind, kann man zur nächsten Himmelsrichtung übergehen. Wie wir aus der Samantapāsādikā wissen, ist die Zahl der Kennzeichen nach oben hin unbegrenzt (Sp 1040,20). In der Vimativinodanīṭikā heißt es zu dieser Stelle Vmv II 143,9–12: *nimittānaṃ satenāpīti iminā ekissāya eva disāya bahunimittāni puratthimāya disāya kiṃ nimittāṃ? pabbato bhante || puna puratthimāya disāya kiṃ nimittāṃ? pāsāṇo bhante ti ādina kittetum vaṭṭatīti dasseti.* „Selbst mit hundert Kennzeichen: Damit ist gemeint, wenn in einer einzigen Richtung viele Kennzeichen (liegen), ist es richtig, sie (so) bekanntzugeben: ‚Was ist das Kennzeichen in östlicher Richtung?‘ ‚Ein Berg, Herr.‘ (Dann) wieder: ‚Was ist das Kennzeichen in östlicher Richtung?‘ ‚Ein Stein, Herr‘ usw.“

Vajirañāṇavarorasa beschreibt zwei Verfahren, die er als „consecutive method“ und „alternating method“ bezeichnet (Vinayamukha III, S. 37). Beiden Verfahren ist gemein, daß die Kennzeichen für den „Sīmā-Zwischenraum“ und für die Mahāsīmā zusammen bekanntgegeben werden, was von der Darstellung in der Samantapāsādikā ebenso abweicht wie von der der Vimativinodanīṭikā. Vajirañāṇavarorasa bezeichnet danach die Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ als „inner nimitta of the mahāsīmā“, die Kennzeichen der Mahāsīmā als „outer nimitta of the mahāsīmā“ (ebd. S. 36). Die „consecutive method“ ist nach seiner Aussage die heute vom Dhammayutikanikāya in Thailand praktizierte Methode. Es werden in diesem Fall von den in der Mahāsīmā zwischen den Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ und den Kennzeichen der Mahāsīmā befindlichen Personen, wenn sie im Westen stehen, das Gesicht nach Osten gewandt, das im Osten befindliche Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ und der Mahāsīmā (Nr. 5, Nr. 9) bekanntgegeben (Abb. 18a).

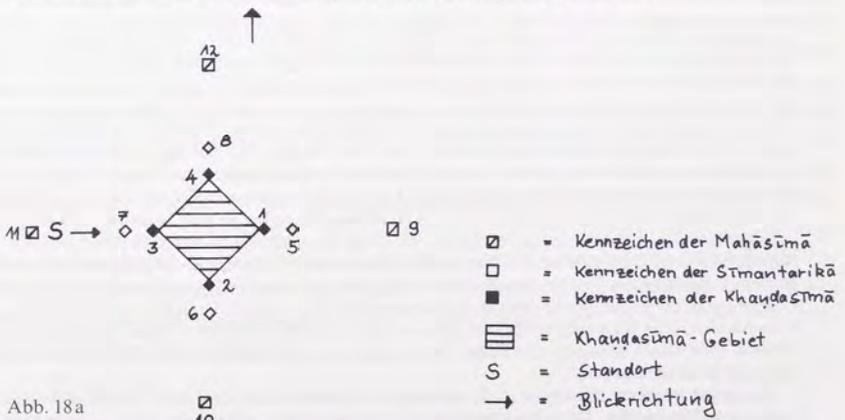


Abb. 18a

Als Beleg für die „alternating method“ führt Vajirañāṇavarorasa die Vimativinodanīṭikā an. Beim alternierenden Verfahren liegt – genau wie bei der „consecutive method“ – der Standort der Bekanntge-

14a) oder bis zu deren Außenseite reicht (Abb. 14b). Im ersten Fall befänden sich die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums im späteren Mahāsīmā-Gebiet, im zweiten Fall würde das Mahāsīmā-Gebiet bis zu den Steinen des Sīmā-Zwischenraums reichen.

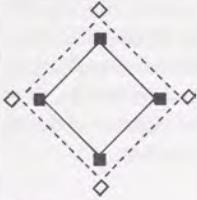


Abb. 14a

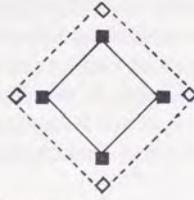


Abb. 14b

- = Kennzeichen der Sīmantarikā
- = Kennzeichen der Khaṇḍasīmā
- = Khaṇḍasīmā
- = Sīmantarikā

benden zwischen einem Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ und einem Kennzeichen der Mahāsīmā innerhalb der Mahāsīmā. In diesem Fall aber geben sie die beiden Kennzeichen bekannt, zwischen denen sie stehen. Wenn sie z. B. im Osten zwischen den beiden Kennzeichen Nr. 5 und Nr. 9 stehen, so drehen sie sich mit dem Gesicht nach Osten und geben das Kennzeichen der Mahāsīmā (Nr. 9) als östliches Kennzeichen bekannt, dann drehen sie sich nach Westen und geben das Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ (Nr. 5) als westliches Kennzeichen bekannt. Auf diese Weise werden auch alle anderen Kennzeichen der Sīmantarikā und der Mahāsīmā bekanntgegeben (Abb. 18b).

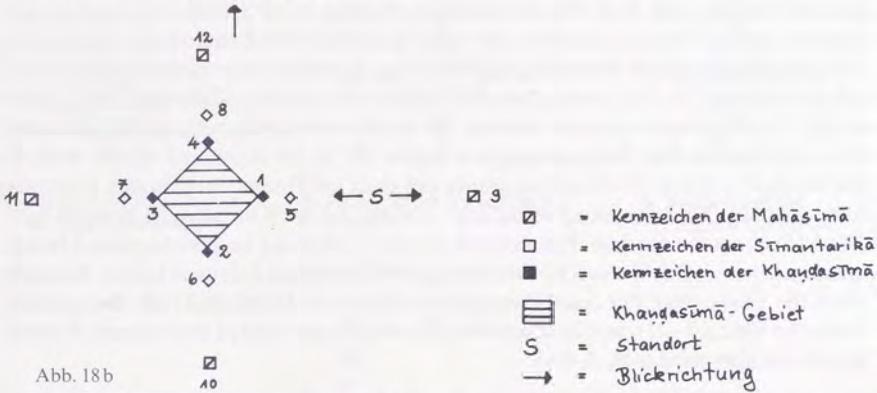


Abb. 18b

- = Kennzeichen der Mahāsīmā
- = Kennzeichen der Sīmantarikā
- = Kennzeichen der Khaṇḍasīmā
- ▨ = Khaṇḍasīmā-Gebiet
- S = Standort
- = Blickrichtung

Dieses Verfahren beruht m. E. auf einem Mißverständnis des oben zitierten Textes der Vimativinodanīṭkā, der sowohl auf die Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ als auch auf die Mahāsīmā bezogen wurde. Dies trifft aber nicht zu, wie Sp 1042,21–23 zeigt: *sace pana khaṇḍasīmāya nimittāni kittetvā tato sīmantarikāya nimittāni kittetvā mahāsīmāya nimittāni kittenti, evaṃ tisū thānesu nimittāni kittetvā, ...* Dieser Satz zeigt eine deutliche zeitliche Abfolge: Kennzeichen der Khaṇḍasīmā, des „Sīmā-Zwischenraums“ und der Mahāsīmā. An der vorhergehenden Stelle heißt es in der Samantapāsādikā (Sp 1042,16–17): *... sīmantarikapāsāṇā kittetabbā. tato avasesanimittāni kittetvā, ...* sind die Sīmā-Zwischenraum-Steine bekanntzugeben. Nachdem man dann die übrigen Kennzeichen bekanntgegeben hat, *... Tato* wird in der Vmv II 144,12 durch *pacchā*, „später“, erklärt, *avasesanimittāni* durch *mahāsīmāya bāhirantaresu avasesanimittāni*, „die übrigen Kennzeichen an den äußeren Zwischenräumen der Mahāsīmā (Vmv II 144,12–13). Vgl. dazu Sp-ṭ III 271,27: *avasesanimittānī mahāsīmāya bāhirapasse nimittāni*. „Die übrigen Kennzeichen bedeutet: die Kennzeichen an der Außenseite der Mahāsīmā.“ Das bedeutet, daß die Vimativinodanīṭkā die Bekanntgabe der Mahāsīmā-Kennzeichen zeitlich nach der Bekanntgabe der Kennzeichen der Sīmantarikā ansetzt.

Die Deutung Vajiraṇavarorasas beruht wahrscheinlich auf einem Mißverständnis des Satzes *tattha sabbāni nimittāni anukkamena kittetvā*, den er auf die Kennzeichen der Mahāsīmā bezogen hat. Wenn, wie es scheint, die Ausführungen in der Vimativinodanīṭkā der einzige Beleg für die von Vajiraṇavarorasas beschriebene „alternating method“ sein sollten, so muß sie als hinfällig betrachtet werden.

Übertragen wir die für die Sīmā gültigen Maßstäbe auf den Sīmā-Zwischenraum, wäre diese Frage zugunsten der zweiten Möglichkeit zu entscheiden (Abb. 14 b). Vom Standort der Personen aus, die sich innerhalb einer Sīmā aufhalten, verläuft die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, d. h. die Kennzeichen selbst befinden sich außerhalb der Sīmā (Sp 1036,5). Angewendet auf den Sīmā-Zwischenraum verlief die Grenze des Sīmā-Zwischenraums vom Standpunkt der Personen aus, die die Sīmā-Zwischenraum-Kennzeichen bekanntgeben, innerhalb der Sīmā-Zwischenraum-Steine. Wenn sich die Personen im Gebiet der späteren Mahāsīmā aufhalten, ist dies die der Mahāsīmā zugewandte Seite der Sīmā-Zwischenraum-Steine, d. h. der Sīmā-Zwischenraum würde – von der Khaṇḍasīmā aus betrachtet – von der Khaṇḍasīmā bis zur Außenseite der Sīmā-Zwischenraum-Steine reichen.

6.2.3 Festlegen der Mahāsīmā

Sind die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums bekanntgegeben, kann man zur Festlegung der Mahāsīmā übergehen. Hierzu müssen als erstes die Kennzeichen der Mahāsīmā bekanntgegeben werden. Im Gegensatz zur Khaṇḍasīmā und zum Sīmā-Zwischenraum können sie wieder aus den acht als Nimitta erlaubten Objekten ausgewählt werden (vgl. B 2). Die Kennzeichen werden in der gleichen Weise bekanntgegeben wie die der Khaṇḍasīmā oder einer gewöhnlichen Samānasamvāsakasīmā. Die Bekanntgebenden befinden sich demnach innerhalb des zukünftigen Mahāsīmā-Gebiets (vgl. B 2.5.1) und geben die Kennzeichen der Mahāsīmā bekannt, wobei sie im Uhrzeigersinn vorgehen müssen, bis sie das zuerst bekanntgegebene Kennzeichen ein zweites Mal bekanntgegeben haben (B 1). Im Anschluß daran wird die Mahāsīmā in einem Nāttidutiyakamma mit dem im Vinaya enthaltenen Formular festgelegt, das auch für die „Festlegung“ (*sammuti*) der Khaṇḍasīmā benutzt wird. Die Mönche befinden sich dabei innerhalb der Mahāsīmā im Hatthapāsa-Abstand zueinander (vgl. B 5.1). Auf die Festlegung der Mahāsīmā folgt wie bei der Khaṇḍasīmā die Festlegung der Samānasamvāsakasīmā (= Mahāsīmā) als Avippavāsasīmā (Sp 1042,17–21), wofür das zweite der beiden im Vinaya enthaltenen Formulare verwendet wird (vgl. A 4.2).

6.2.4 Das erste Verfahren: Zusammenfassung

Das beschriebene Verfahren zur Festlegung einer Khaṇḍa- und einer Mahāsīmā läßt sich folgendermaßen zusammenfassen (s. Abb. 15):

1. Aufstellen der Kennzeichen-Steine für die Khaṇḍasīmā (*nimittupagā pāsāṇā thapetabbā*, Sp 1041,31).
2. Bekanntgabe der aufgestellten Kennzeichen-Steine der Khaṇḍasīmā (*nimit-tāni kittetvā*, Sp 1042,5).
3. Festlegen der Khaṇḍasīmā (*sīmā sammantabbā*, Sp 1042,6).
4. Festlegen der Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā (*avippavāsakammavācā kātābbā*, Sp 1042,7).
5. Aufstellen der Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikapāsāṇā thapetabbā*, Sp 1042,9).

6. Wechseln des Standortes: aus dem Khaṇḍasīmā-Bezirk heraus in das Mahāsīmā-Gebiet (*khaṇḍasīmato nikkhamitvā mahāsīmāya thatvā*, Sp 1042,15).

7. Bekanntgabe der Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikapāsāṇā kittetabbā*, Sp 1042,16).

8. Festlegen der Kennzeichen der Mahāsīmā (*avasesanimittāni kittetvā*, Sp 1042,17).

9. Festlegen der Samānasamvāsakasīmā (= Mahāsīmā) (*samānasamvāsakasīmāṃ sammannitvā*, Sp 1042,18).

10. Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā (*avippavāsakammavācāpi kātabbā*, Sp 1042,19).

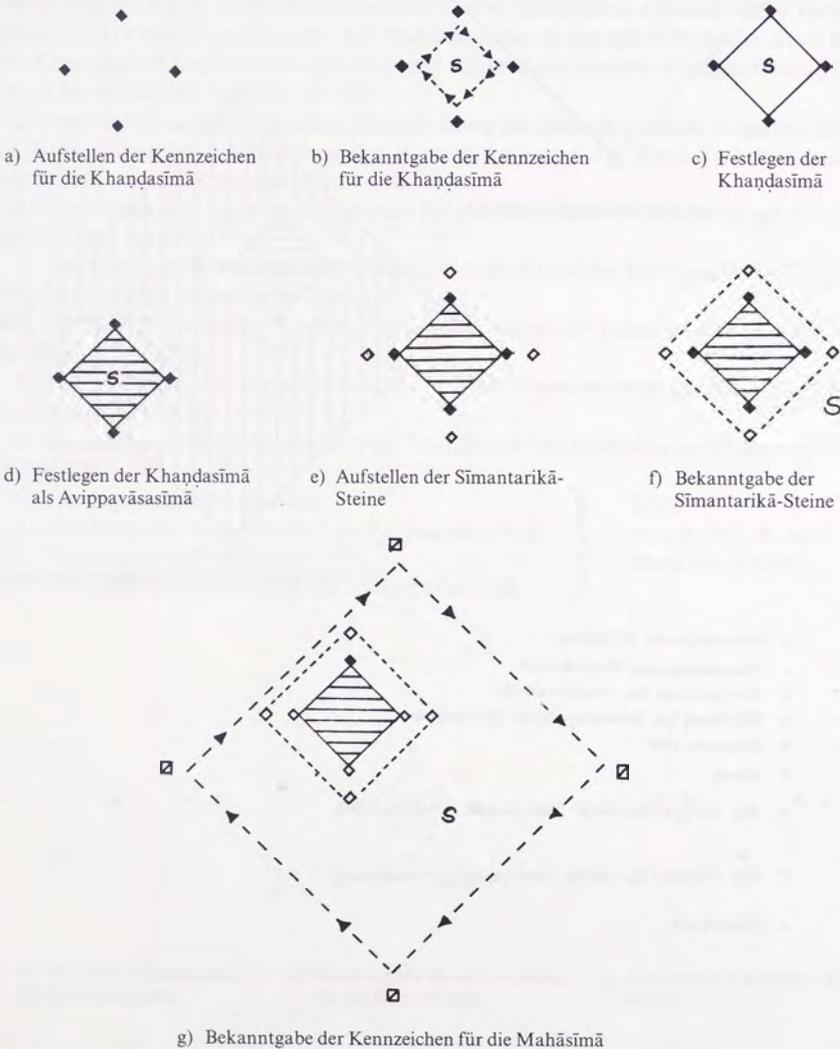
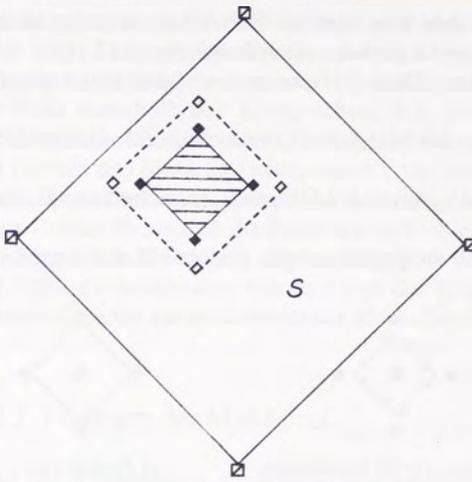
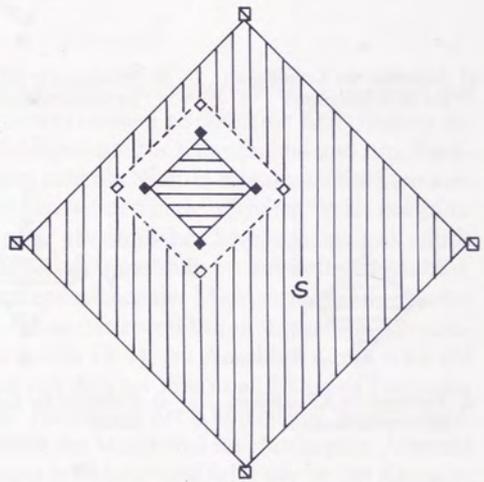


Abb. 15



h) Festlegen der Mahāsīmā



i) Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā

- ◻ = Kennzeichen der Mahāsīmā
- = Kennzeichen der Sīmantarikā
- = Kennzeichen der Khandasīmā
- - - - = Richtung bei Bekanntgabe der Kennzeichen
- - - - = Sīmantarikā
- = Sīmā
- ▨ = Als Avippavāsasīmā festgelegte Khandasīmā
- ▩ = Als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā
- S = Standort

6.3 Festlegen von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā nach dem zweiten Verfahren

Statt nach Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Khaṇḍasīmā sofort die Khaṇḍasīmā festzulegen, wie dies nach dem ersten Verfahren üblich war, werden nach dem zweiten Verfahren zuerst alle Kennzeichen bekanntgegeben, d. h. die Kennzeichen der Khaṇḍasīmā, die Kennzeichen des Sīmā-Zwischenraums und die Kennzeichen der Mahāsīmā. Sind auf diese Weise alle drei Gebiete markiert, kann man wählen, welche Sīmā man als erstes festzulegen wünscht (*yaṃ sīmāṃ icchanti, taṃ paṭhamam bandhitum vaṭṭati*, Sp 1042,23–24). Man kann demnach zuerst die Mahāsīmā festlegen, dann die Khaṇḍasīmā bzw. umgekehrt. Obwohl diese Vorgehensweise korrekt ist, sollte man, wie Buddhaghosa im Anschluß bemerkt, doch mit der Khaṇḍasīmā beginnen (*evaṃ sante pi yathāvuttena nayena khaṇḍasīmato paṭṭhāya bandhitabbā*, Sp 1042,24–25).

Dieses Verfahren läßt sich unter Einbeziehung der oben gemachten Angaben über die Aufstellung der Kennzeichen der Khaṇḍasīmā und des Sīmā-Zwischenraums folgendermaßen zusammenfassen (Abb. 16):

1. Aufstellen der Kennzeichen-Steine für die Khaṇḍasīmā (*nimittupagā pāsāṇā ṭhapetabbā*, Sp 1041,31).
 2. Bekanntgabe der aufgestellten Kennzeichen-Steine der Khaṇḍasīmā (*khaṇḍasīmāya nimittāni kittetvā*, Sp 1042,21).
 3. Aufstellen der Steine für den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikapāsāṇā ṭhapetabbā*, Sp 1042,9).
 4. Bekanntgabe der Kennzeichen des „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikāya nimittāni kittetvā*, Sp 1042,22).
 5. Bekanntgabe der Kennzeichen der Mahāsīmā (*mahāsīmāya nimittāni kittenti*, Sp 1042,22–23).
 6. Festlegen der Khaṇḍasīmā.
 7. Festlegen der Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā.
 8. Festlegen der Mahāsīmā.
 9. Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā.
- } oder:
zuerst Nr. 8 und 9,
dann Nr. 6 und 7.

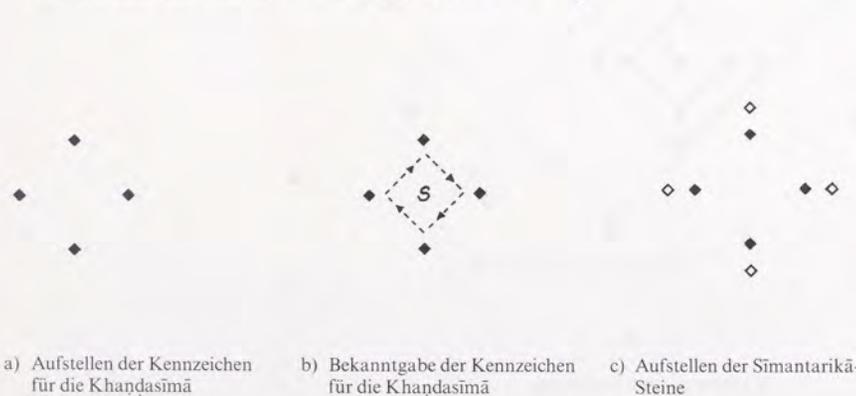
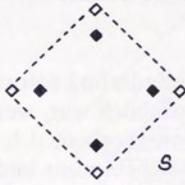
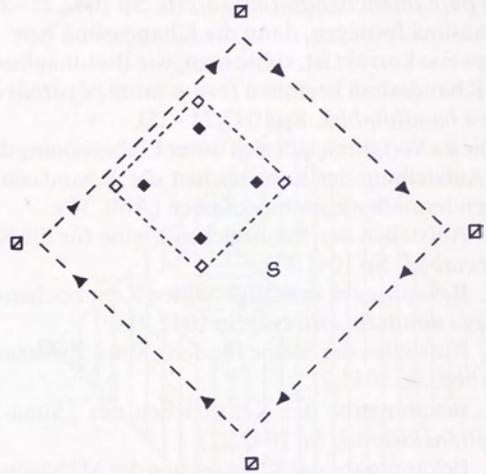


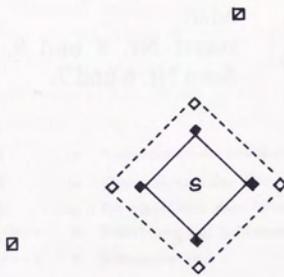
Abb. 16



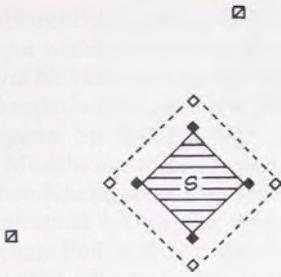
d) Bekanntgabe der Sīmantarikā-Steine



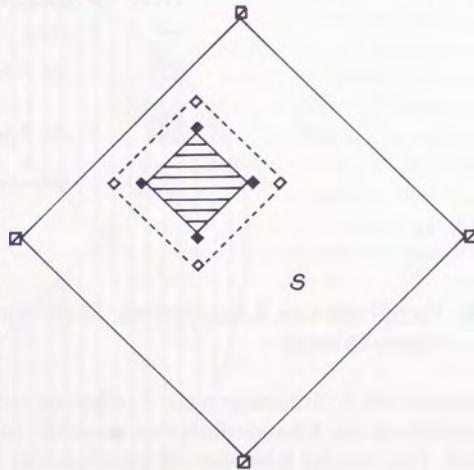
e) Bekanntgabe der Kennzeichen für die Mahāsīmā



f) Festlegen der Khaṇḍasīmā

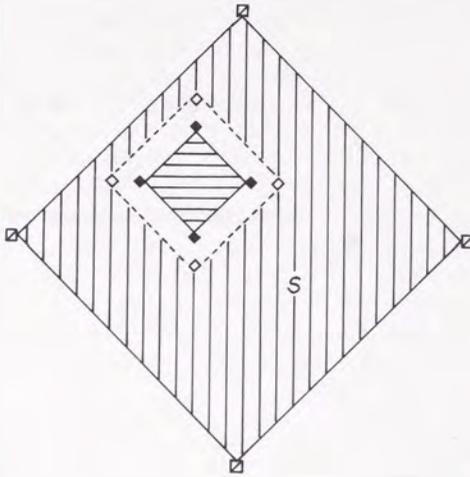


g) Festlegen der Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā



h) Festlegen der Mahāsīmā

Abb. 16



i) Festlegen der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā

- | | |
|-------|---|
| ☒ | = Kennzeichen der Mahāsīmā |
| □ | = Kennzeichen der Sīmāntarikā |
| ■ | = Kennzeichen der Khaṇḍasīmā |
| --▶-- | = Richtung bei Bekanntgabe der Kennzeichen |
| ----- | = Sīmāntarikā |
| — | = Sīmā |
| ▤ | = Als Avippavāsasīmā festgelegte Khaṇḍasīmā |
| ▥ | = Als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā |
| S | = Standort |

Abb. 16

6.4 Verhältnis von Khaṇḍasīmā, Mahāsīmā, Sīmāntarikā und Gāmakkhetta

Wie aus den Erläuterungen zur Festlegung von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā hervorgeht, ist die Khaṇḍasīmā eine separate, innerhalb der Mahāsīmā befindliche Sīmā. Das von der Khaṇḍasīmā umschlossene Gebiet liegt wie eine Insel im Bezirk der Mahāsīmā und wird von einem „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmāntarikā*) umschlossen, der seinerseits als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*) betrachtet wird.

Wenn zum gleichen Zeitpunkt zwei verschiedene „Rechtshandlungen“ (*kamma*) durchgeführt werden sollen, kann die eine innerhalb der Khaṇḍasīmā durchgeführt werden, die andere innerhalb der Mahāsīmā. Voraussetzung ist nur, daß die Zahl der Mönche hoch genug ist, um in den beiden Sīmās jeweils den für die entsprechende Rechtshandlung geforderten Sangha bilden zu können. Keiner der beiden Sanghas „stört“ (*kopeti*) die Rechtshandlung, die in der anderen Sīmā durchgeführt wird. Mönche, die sich im „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmāntarikā*) aufhalten,

haben ebenfalls keinen Einfluß auf diese Rechtshandlungen, da der Sīmā-Zwischenraum weder Bestandteil der Khaṇḍasīmā noch der Mahāsīmā ist (*khaṇḍasīmāya ʾthitā bhikkhū mahāsīmāya kammaṃ karontānaṃ na kopenti, mahāsīmāya vā ʾthitā khaṇḍasīmāya kammaṃ karontānaṃ, sīmantarikāya pana ʾthitā ubhinnam pi na kopenti*, Sp 1042.26–29).

Mönche in der jeweils anderen Sīmā sind nur dann zu berücksichtigen, wenn zwischen Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā eine Verbindung entsteht, indem z. B. ein in der Mahāsīmā wachsender Baum in die Khaṇḍasīmā hineinreicht oder umgekehrt. In diesem Fall muß vor der Durchführung einer Rechtshandlung die Verbindung beseitigt oder die jeweils andere Sīmā „gereinigt werden“ (*sodheti*, vgl. B 8.6)

Wenn Mahā- und Khaṇḍasīmā in besiedeltem Gebiet (*gāma*) festgelegt sind, so muß berücksichtigt werden, daß nur Baddhasīmās, also Mahā- und Khaṇḍasīmā nicht als „Dorfbezirk“ (*gamakkhetta*) gelten (vgl. B 6.0). Der Sīmā-Zwischenraum zwischen diesen beiden Sīmās gilt als Dorfbezirk (Sp 1042,31). Befinden sich in einem Dorfbezirk „Vihāras ohne festgelegte Sīmā“ (*abaddhasīmavihāra*), die die „Dorfgrenze“ (*gāmasīmā*) als Samānasamvāsakasīmā betrachten, dann müssen die Mönche, die innerhalb der Gāmasīmā eine Rechtshandlung durchführen wollen, den Sīmā-Zwischenraum berücksichtigen. Mönche, die sich dort aufhalten, stören die Rechtshandlung, die in der Gāmasīmā durchgeführt wird. Diese müssen daher entweder in eines der Baddhasīmā-Gebiete gebracht werden oder an der Rechtshandlung innerhalb der Gāmasīmā teilnehmen.

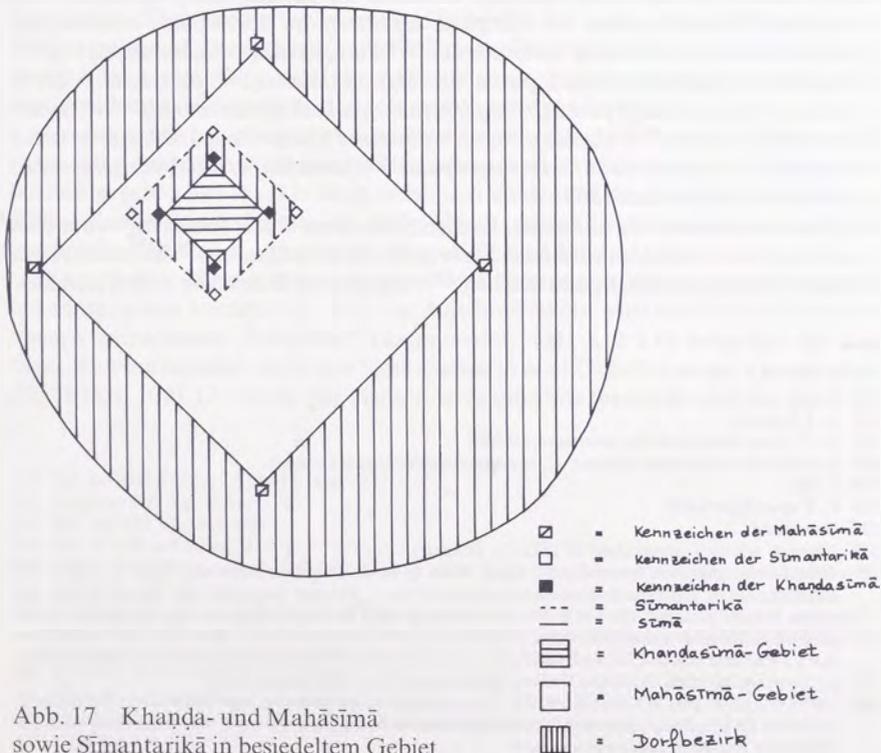


Abb. 17 Khaṇḍa- und Mahāsīmā sowie Sīmantarikā in besiedeltem Gebiet

7 Festlegen der Sīmā in anderen Gebieten als auf dem flachen Boden

7.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1042,31–1043,1)

Alle bislang behandelten Formen der Sīmā wurden auf der Erdoberfläche festgelegt. Darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit, eine Sīmā in Gebäuden usw. festzulegen (Sp 1042,31–1043,1):

*sīmā ca*³²⁰ *nām' eṣā na kevalaṃ paṭhavītale yeva baddhā baddhā nāma hoti, atha kho piṭṭhipāsāṇe pi kuṭigehe pi lene pi pāsāde pi pabbatamatthake pi baddhā baddhā yeva hoti.*

„Und nicht nur wenn sie auf der Erdoberfläche festgelegt ist, ist die Sīmā eine festgelegte (Sīmā), sondern auch wenn sie in einem Haus, in einer Höhle, in einem Pāsāda, auf dem Gipfel eines Berges festgelegt ist, ist sie eine festgelegte (Sīmā).“

Die fünf hier angeführten Plätze, an denen eine Sīmā ebenfalls festgelegt werden kann, werden in der Folge im einzelnen besprochen.

7.1 Festlegen der Sīmā auf einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*)

7.1.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,1–11)

(Sp 1043,1–11): *tattha piṭṭhipāsāṇe bandhantehi pāsāṇapiṭṭhiyaṃ rājiṃ*³²¹ *vā koṭṭevā*³²² *udukkhalāṃ vā khaṇitvā nimittaṃ na kātabbaṃ. nimittupage pāsāṇe ṭhapetvā nimittāni kittetabbāni.*³²³ *kammavācāya sammannitabbā*³²³ *kammavācāpariyosāṇe sīmā paṭhavīsandhārakaudakaṃ*³²⁴ *pariyantaṃ katvā otarati. nimittapāsāṇā yathā ṭhāne na tiṭṭhanti, tasmā samantato rāji*³²⁵ *vā uṭṭhāpetabbā*³²⁶ *catūsu vā koṇesu pāsāṇā vijjhitaṃ āyaṃ sīmāparicchedo ti vatvā akkharāni vā chinditabbāni. keci usūyakā*³²⁷ *sīmaṃ jhāpessāmā 'ti aggaṃ denti, pāsāṇā 'va jhāyanti na sīmā.*

„Da ist von denen, die auf einem flachen Stein (eine Sīmā) festlegen, weder eine auf dem Steinrücken eingehauene Linie noch ein ausgehauenes³²⁸ Mörser(artiges Loch)³²⁹ zum Kennzeichen zu machen.³³⁰ Nachdem sie Steine, die zu den Kennzei-

320 C va.

321 T rāji.

322 E, T koṭṭevā.

323 B, C, N om kammavācāya sammannitabbā.

324 B pathavisandhārakaṃ udakaṃ, C, N pathavisandhārakaṃ udakaṃ

325 C rāji.

326 E, T upaṭṭhāpetabbā.

327 B usūyakā.

328 *Khaṇati* wörtlich „ausgraben“ (PTSD s. v. *khaṇati*).

329 *Udukkhala*, „Mörser, Stampfloch“. Dazu heißt es in den Subkommentaren: Vmv II 144,14–15: *udukkhalan ti udukkhalāvātasadisakhuddakāvāṭaṃ*. „Mörser bedeutet: ein kleines Loch, das einem Mörser gleicht.“ Vjb 454,9–10: *udukkhalāṃ vā ti bhūmiudukkhalāṃ viya khuddakāvāṭaṃ*. „Oder ein Mörser bedeutet: ein kleines Loch wie ein Mörser in der Erde.“ Sp-ṭ III 271,30: *udukkhalan ti khuddakāvāṭaṃ*. „Mörser bedeutet: ein kleines Loch.“ Coomaraswamy, S. 185, weist auf *pāsāṇa-udukkhalaka* hin, das Vism 354,9 zur Bezeichnung von Säulenbasen dient.

330 Vgl. Sp-ṭ III 271,30–31; Vmv II 144,15–16: *nimittaṃ na kātabban ti taṃ rājiṃ vā udukkhalāṃ vā nimittaṃ na kātabbaṃ*. „Ist nicht zum Kennzeichen zu machen bedeutet: weder die Linie noch der Mörser ist zum Kennzeichen zu machen.“

chen gehören, aufgestellt haben³³¹, sind (diese) als Kennzeichen bekanntzugeben. In einer Rechtshandlung³³² ist (dann die *Sīmā*) festzulegen. Am Ende der Rechtshandlung reicht die *Sīmā* bis zu dem als Grenze geltenden, die Erde tragenden Wasser hinab.³³³ Wenn an einem Ort keine Kennzeichen-Steine stehen³³⁴, ist deshalb auf allen Seiten eine Linie³³⁵ aufzuschütten³³⁶, oder in den vier Ecken sind Steine zu durchbohren³³⁷, oder Inschriften sind zu schneiden, die besagen ‚Dies ist das genaue Maß der *Sīmā*‘. Wenn irgendwelche Eifersüchtigen Feuer legen (in dem Gedanken) ‚Wir werden die *Sīmā* verbrennen‘, (dann) verbrennen nur die Steine, nicht die *Sīmā*.“

7.1.1 „Kennzeichen“ (*nimitta*) auf dem flachen Stein

Der „flache Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) zählt zu den als Kennzeichen erlaubten Objekten (Sp 1037,9; B 2.2.2). Bereits in diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß ein flacher Stein teilweise in das *Sīmā*-Gebiet einbezogen werden kann, wobei er dann allerdings nicht zum Kennzeichen gemacht werden darf (vgl. B 2.2.3). Andere auf dem flachen Stein befindliche Steine müssen in diesem Fall als Kennzeichen bekanntgegeben werden (*tass’ upari añño pāsāṇo kittetabbo*, Sp 1037,11–12).

In unserem Textabschnitt soll nun nicht nur ein Teil des flachen Steins in den *Sīmā*-Bereich einbezogen, sondern auf diesem Stein eine *Sīmā* festgelegt werden. Auch hier gilt, daß der flache Stein nicht zum Kennzeichen gemacht werden darf. Eine in den „Steinrücken“ (*pāsāṇapiṭṭhi*) eingehauene Linie oder ein eingehauenes Loch scheiden als Kennzeichen ebenfalls aus. Dies ist dadurch zu erklären, daß weder eine „Linie“ (*rāji*) noch ein „Mörser“ bzw. ein „mörserartiges Loch“ (*udukkhala*) zu den als Kennzeichen erlaubten Objekten gehören.

Von den acht als Kennzeichen erlaubten Objekten (vgl. B 2) sollen auf einem flachen Stein andere auf diesem befindliche „Steine“ (*pāsāṇa*) als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Da nicht unbedingt an den für die *Nimitta* vorgesehenen Stellen Steine liegen, besteht die Möglichkeit, Steine herbeizuholen und an den gewünschten Stellen zu „plazieren“ (*thapeti*³³⁸, Sp 1043,3–4)

Diese Steine können dann in der vorgeschriebenen Weise als Kennzeichen bekanntgegeben werden (vgl. B 1). Im Anschluß daran wird die *Sīmā* mit dem im *Vinaya* enthaltenen „Formular“ (*kammavācā*, vgl. A 2.2.1) festgelegt. Ist das *Sīmā*-Kamma beendet, reicht das *Sīmā*-Gebiet in der Fläche bis zu den Kennzeichen (Sp 1036,5, 1041,17–19); in die Tiefe, d. h. in die Erde, erstreckt sich die *Sīmā* bis

331 Vgl. Sp 1041,31 (B 6.2.1) und B Anm. 311.

332 *Kammavācā*. Vgl. B Anm. 265.

333 Vgl. Sp 1041,17–19 (B 5.0).

334 Vgl. B 7.1.2 und Anm. 311.

335 *Rāji*. „Linie, Schnur, Reihe“ (PTSD s. v. *rāji*). Die Bedeutung in unserem Zusammenhang ist nicht ganz klar, vgl. B 7.1.2.

336 *Uṭṭhāpeti* (Lesart von B, C, N). „to lift [stone], make rise [earth]; to erect, build“ (CPD s. v. *uṭṭhāpeti*). Die Lesart von E und T (vgl. B Anm. 326) ist *upaṭṭhāpeti*. Die dafür belegten Bedeutungen geben in unserem Zusammenhang keinen Sinn (vgl. CPD, s. v. *upaṭṭhāpeti*; MW s. v. *upa-sthā*).

337 Häufig kommt das Verb *vinivijjhati*. „durchbohren“, in der übertragenen Bedeutung „durchqueren, kreuzen“ vor, allerdings immer *vinivijjhivā* mit einer Form von *gacchati* (vgl. B Anm. 158). Das, was durchbohrt oder durchquert wird, steht dabei gewöhnlich im Akkusativ.

338 Siehe B Anm. 311.

hinab zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (*paṭhavīsandhārakaudakam*), d. h. bis zum Erdmagma (Sp 1043,5–6).³³⁹

7.1.2 Besondere Maßnahmen

Es kann beim Festlegen einer Sīmā auf einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) ein Umstand eintreten, der besondere Maßnahmen erfordert, und zwar, „wenn an einem Ort Kennzeichen-Steine nicht stehen“ bzw. „nicht vorhanden sind“ (*nimittapāsāṇa yathā thāne na tiṭṭhanti*, Sp 1043,6–7). Welche der beiden Übersetzungen zutrifft, hängt von der Bedeutung des Verbs *tiṭṭhati* ab. Übersetzt man *tiṭṭhati* mit „stehen“, kann der Sachverhalt so gedeutet werden, daß die Kennzeichen-Steine nicht stehen, sondern liegen. In diesem Fall würden die unten zu schildernden Maßnahmen dazu dienen, diese liegenden Kennzeichen-Steine sichtbar zu machen, bzw. aus der Menge der Steine hervorzuheben. Diese Deutung ist unwahrscheinlich, da bei Behandlung des Stein-Kennzeichens ebenerdige Steine als Kennzeichen ausdrücklich erlaubt wurden, ohne daß die Markierung eines solchen flachen Steins als notwendig erachtet worden wäre (B 2.2.0).³⁴⁰ Gibt man *tiṭṭhati* mit „vorhanden sein, existieren“ wieder, bedeutet dies, daß keine Kennzeichen-Steine vorhanden sind. In diesem Fall müßten die im folgenden beschriebenen Maßnahmen als Ersatz für fehlende „Kennzeichen“ (*nimitta*) betrachtet werden.

Die drei Maßnahmen, die hier angewandt werden können, sind: (1) *samantato rāji uṭṭhāpetabbā* (oder: *upaṭṭhāpetabbā*); (2) *catūsu koṇesu pāsāṇā vijjhitabbā* und (3) *akkharāni chinditabbāni*.

(1) Der Satz *samantato rāji uṭṭhāpetabbā* (oder: *upaṭṭhāpetabbā*) läßt mehrere Deutungen zu. *Rāji* bedeutet „Linie, Reihe, Schnur“ (PTSD s. v. *rāji*). Eine *rāji* ist an dieser Stelle „zu bestimmen, zu bewirken“ (*upaṭṭhāpetabbā*) so die PTS- und die Thai-Ausgabe, oder „anzuheben, zu erhöhen, aufzuschütten“ (*uṭṭhāpeti*) nach der birmanischen, singhalesischen und Nālanda-Ausgabe.

Auf einem flachen Stein könnte eine Linie eingehauen oder durch Aufschüttung von Steinen, Erde usw. kenntlich gemacht werden. Eine eingehauene Linie wird zu Beginn unseres Textabschnitts (Sp 1043,7–8) als Kennzeichen abgelehnt. Es bleibt also die Möglichkeit, eine Linie durch Aufbringen von Material auf den flachen Stein sichtbar zu machen, d. h. eine Linie aufzuschütten. Setzt man für *rāji* die Bedeutung „Schnur“ an, könnte auch an das Spannen einer Schnur gedacht werden. Dies setzt aber aufrecht stehende Pfosten oder Steine voraus, an denen die Schnur befestigt werden kann. Da von solchen Vorkehrungen nicht gesprochen wird, ist diese Deutung unwahrscheinlich.

(2) Die zweite Möglichkeit, das Gebiet zu markieren, ist *catūsu koṇesu pāsāṇā vijjhitabbā* (Sp 1043,8), „In vier Ecken sind Steine zu durchbohren (bzw. zu spalten)“. Der Plural *pāsāṇā* läßt annehmen, daß damit andere auf dem flachen Stein befindliche Steine gemeint sind.³⁴¹ Diese Steine würden also zur Markierung des Grenzverlaufs durchbohrt. Eine solche Maßnahme wäre jedoch überflüssig, da

339 Vgl. B 5.1.

340 Daß Buddhaghosa solche als notwendig erachteten Maßnahmen ansonsten anführt, zeigen die Erläuterungen zum „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*, vgl. B 2.8.0).

341 Dies würde voraussetzen, daß *nimittapāsāṇā yathā thāne na tiṭṭhanti* (Sp 1043,7) mit „wenn an einem Ort Kennzeichen-Steine nicht stehen“ wiederzugeben wäre.

Steine, „die gleich hoch sind wie die Erde“ (*bhūmisamo*) als Stein-Kennzeichen erlaubt sind (vgl. B 2.2.0). Daher muß *pāsāṇā* sich auf den flachen Stein beziehen. Der Nom. Pl. (*pāsāṇā*) ist möglicherweise dadurch zu erklären, daß der flache Stein „in den vier Ecken“ (*catūsu koṇesu*³⁴²) zu durchbohren ist.

(3) Die dritte Maßnahme besteht im Schneiden von Inschriften (*akkharāni chin-ditabbāni*), auf denen das genaue Maß der Sīmā angegeben wird.

Keine der hier aufgeführten Maßnahmen fällt in die Rubrik der gewöhnlichen Kennzeichenbestimmung (vgl. B 1 und B 2). Sie müssen als nur auf dem flachen Stein erlaubter Ersatz für die gewöhnlichen Sīmā-Kennzeichen betrachtet werden.

Im letzten Satz unseres Abschnitts wird darauf hingewiesen, daß Personen, die Feuer legen, um eine Sīmā zu verbrennen, nur die Kennzeichen-Steine verbrennen, nicht aber die Sīmā. Das bedeutet, daß eine Sīmā selbst dann fortbesteht, wenn die Kennzeichen zerstört werden.

7.2 Festlegen der Sīmā im Kuṭigeha

7.2.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,11–18)

(Sp 1043,11–18): *kuṭigeha pi*³⁴³ *bhittim akittetvā ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okā-saṭṭhānaṃ anto karitvā pāsāṇanimittāni ṭhapetvā sīmā sammannitabbā. anto-kuḍḍam*³⁴⁴ *eva sīmā hoti. sace antokuḍḍe*³⁴⁵ *ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāso n’ atthi, pamukhe*³⁴⁶ *nimittapāsāṇe ṭhapetvā sīmā*³⁴⁷ *sammannitabbā. sace etam*³⁴⁸ *pi na ppahoti, bahinibbodakapataṇaṭṭhāne*³⁴⁹ *pi nimittāni ṭhapetvā sammanni-tabbā. evaṃ sammattāya pana sabbam kuṭigehaṃ sīmāṭṭham eva hoti.*

„In einer Hütte aber ist, ohne daß man die Wand (als Kennzeichen) bekanntgibt, nachdem man einen Raum, der 21 Mönchen Platz (bietet), umschlossen³⁵⁰ und Stein-Kennzeichen aufgestellt hat,³⁵¹ die Sīmā festzulegen. (Dann) verläuft die Sīmā eben innerhalb der Wand. Wenn innerhalb der Wand kein Platz ist für 21 Mönche, ist die Sīmā festzulegen, nachdem man davor (bzw. auf der Veranda³⁵²)

342 *Koṇa*, „Ecke“, wird an dieser Stelle von keinem der Subkommentare erläutert, von der Vmv jedoch an früherer Stelle folgendermaßen erklärt: Vmv II 142,21–22 (zu Sp 1038,18; vgl. B 2.5.2.2): *koṇan ti sīmāya catūsu koṇesu dvinnam dvinnam maggānaṃ sambandhaṭṭhānaṃ*. „Ecke bedeutet: die Verbindung von je zwei Wegen in den vier Ecken der Sīmā“.

343 B, N ad *bandhantehi*.

344 B -*kuṭṭam*.

345 B -*kuṭṭe*.

346 E, T ad *pi*.

347 B, C, N om *sīmā*.

348 B, C, N *evam*.

349 C, E, N, T -*nimbo-* statt -*nibbo-*, Die Lesart *nimba* beruht möglicherweise auf einer Verlesung von *bb* als *mb*, die sowohl in sgh. Handschriften (☉ = *bb*, ☉ = *mb*, siehe Gunasekara, S. 13, § 15) als auch in birmanischen Handschriften (☉ = *bb*, ☉ = *mb*) leicht möglich ist. Auf diesen Umstand haben mich Heinz Bechert (Singhalesisch) und Heinz Braun (Birmanisch) hingewiesen.

350 *Anto karitvā*, siehe CPD s. v. *anto* und s. v. *antokaraṇa*.

351 Im vorliegenden Abschnitt wurde *ṭhapeti* mit „nachdem man aufgestellt hat“ übersetzt (vgl. B Anm. 311). In Sp 1043,12–13 handelt es sich um „Stein-Kennzeichen“ innerhalb des Kuṭigeha. Es ist kaum anzunehmen, daß innerhalb einer Hütte Steine herumliegen, die dann als Sīmā-Kennzeichen genutzt würden.

352 *Pamukhe*. Buddhaghosa verwendet das Wort *pamukha* auch als Erklärung für *āṇinda*, „Veranda“ (Sp 1219,27: *āṇindaṃ nāma pamukhaṃ vuccati*). Siehe auch Jagara, *Pācīyādiyojanā*, Rankun 1972 (ChS), S. 287,8, der *pamukhe* im Zusammenhang mit dem Kuṭigeha als Veranda des Kuṭigeha beschreibt (*pamukhe ti kuṭigehassa āṇinde*). Vgl. auch Coomaraswamy, S. 195.

Kennzeichen-Steine aufgestellt hat.³⁵³ Wenn auch dies nicht ausreicht, ist (die Sīmā) festzulegen, nachdem man an einem Ort, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers (liegt), Kennzeichen aufgestellt hat.³⁵⁴ Wenn (die Sīmā) aber auf diese Weise festgelegt wird, ist die ganze Hütte Sīmā-Bezirk.“

7.2.1 Das Kuṭigeha

Das Wort *kuṭigeha* setzt sich aus *kuṭī* und *geha* zusammen. *Kuṭī* bezeichnet im Vinaya eine Hütte, für die bestimmte Maße vorgeschrieben sind, nämlich eine maximale Länge von zwölf Vidatthi (ungefähr 2,6 m) und eine maximale Breite von sieben Vidatthi (ungefähr 1,5 m)³⁵⁵ (Vin II 149,10–13). *Geha* bezeichnet ein „Haus“, eine „Hütte“ bzw. eine „Wohnstätte“; bestimmte Maße sind hierfür nicht vorgeschrieben. *Kuṭigeha* wird in der Vimativinodanīṭikā als eine aus Gräsern und Erde errichtete Hütte definiert.³⁵⁶ Die Wände des Kuṭigeha werden in unserem Text als *bhitti* bzw. als *kuḍḍa*, *kuṭṭa* bezeichnet. *Kuḍḍa* ist dem PTSD zufolge eine aus Lehm und Gras errichtete Wand. Die Erklärung der Vimativinodanīṭikā könnte daher auch auf die Samantapāsādikā zutreffen, zumal aus unserem Textabschnitt hervorgeht, daß das Kuṭigeha nicht mehrere Stockwerke hat und auf der Erde errichtet ist.

Die im Vinaya für eine *kuṭī* angegebenen Mindestmaße sind nicht auf das Kuṭigeha zu übertragen. Dies geht daraus hervor, daß man in einem Kuṭigeha eine Sīmā festlegen kann. Wie bereits bekannt, ist das kleinste für eine Sīmā erlaubte Maß ein Platz, an dem sich 21 Mönche sitzend oder stehend versammeln können (vgl. A 11.2.1; B 6.1). Da ferner die Bedingung besteht, daß sich die Mönche im Hatthapāsa-Abstand zueinander befinden – ein Hatthapāsa entspricht zweieinhalb Ratana (ungefähr 1,08 m) –, würden 21 sitzende Mönche eine Fläche von ungefähr 20,5 m² einnehmen.³⁵⁷ Eine *kuṭī* mit den im Vinaya vorgeschriebenen Maßen hat maximal eine Fläche von 3,9 m², in ihr könnte daher keine Sīmā festgelegt werden.

353 Vgl. B Anm. 311.

354 Vgl. B Anm. 311.

355 Vgl. B Einl. 13.

356 Vmv II 144,14: *kuṭigeha ti bhūmiyaṃ kattaṇakuṭiyaṃ*. „In dem Kuṭigeha bedeutet: in einer aus Gras auf der Erde errichteten Hütte.“

357 Setzt man 21 Mönche in fünf Reihen – vier Reihen à fünf Mönche, eine Reihe mit nur einem Mönch – und rechnet für die Sitzfläche eines Mönchs einschließlich des Abstands zum nächsten seitlich und zum nächsten davor sitzenden Mönch je einen Hatthapāsa (1,08 m, so die Meßweise für *hatthapāsa*, vgl. B 5.1), so ergeben sich für die vier Reihen, in denen jeweils fünf Mönche sitzen, eine Länge von 5,02 m (4 mal 1,08 m [= Hatthapāsa] plus 0,7 m für die am Außenrand sitzenden Mönche) und eine Breite von 3,94 m (3 mal 1,08 m [Hatthapāsa] plus 0,7 m für die vorderste Reihe der Mönche).

Dies entspricht einer Fläche von 19,78 m². Addiert man dazu als Sitzfläche, die von dem einzelnen Mönch vor der ersten Reihe eingenommen wird, 0,76 m² (0,7 m in der Breite mal 1,07 in der Länge [hier muß der Hatthapāsa-Abstand zur ersten Reihe eingehalten werden]), so erhält man insgesamt eine Fläche von 20,5 m², wenn die Mönche die weiteste als Hatthapāsa-Abstand erlaubte Distanz einnehmen. Daß diese Berechnung in etwa mit der Realität übereinstimmt, belegt das aus dem 10./12. Jh. (?) stammende *śiṃghara* im Ālāhana-Parivena in Polonnaruva. Durch die Sīmā-Steine als Sīmā-Haus ausgewiesen, nimmt es eine Gesamtfläche von 16,4 × 13,6 m (= 223,04 m²) ein. Der Innenraum mißt 8,1 × 3,5 m (= 28,35 m²). Vgl. dazu P. L. Prematilleke, *Ālāhana Parivena, Polonnaruva, Archaeological Excavation Report (October 1981–March 1982)*, Colombo 1982 (Unesco-Sri Lanka Project of the Cultural Triangle), S. 7f., Fig. 2,4–5; P. 3–4.

7.2.2 „Kennzeichen“ (*nimitta*) beim Kuṭigeha

Soll in einem Kuṭigeha eine Sīmā festgelegt werden, so wird der Platz, der mindestens 21 Mönche faßt, von den Mönchen durch „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) fixiert, die sie an den entsprechenden Stellen „aufstellen“ (*thapeti*). Diese „Steine“ (*pāsāṇa*³⁵⁸) werden als Kennzeichen bekanntgegeben. Anschließend wird die Sīmā festgelegt. Die „Wände“ (*bhitti*) des Kuṭigeha dürfen nicht als Kennzeichen bekanntgegeben werden. Eine Begründung hierfür enthält der Text nicht. „Wände“ (*bhitti, kuḍḍa*) zählen jedoch nicht zu den acht als Sīmā-Kennzeichen erlaubten Objekten (vgl. auch B 7.4.3 mit Anm. 398).

Ist der Platz in einem Kuṭigeha nicht ausreichend, um 21 Mönche aufzunehmen, dann sollen die Stein-Kennzeichen „davor“ (*pamukhe*) aufgestellt werden. *Pamukhe* bezeichnet hier, wie weiter unten auszuführen, den Raum zwischen der Außenwand des Kuṭigeha und der „Dachtraufe“ (*nibba*), ein Bereich, der auch als Veranda genutzt werden kann. Wahrscheinlich ist *pamukhe* an dieser Stelle dahingehend aufzufassen, daß die „Kennzeichen“ (*nimitta*) vor der Eingangsseite des Kuṭigeha aufgestellt werden. Das Aufstellen von Kennzeichen vor den anderen Außenwänden wäre wenig sinnvoll, da dort befindliche Mönche durch die Wände von der übrigen Gruppe abgetrennt wären und der Rechtshandlung nicht folgen könnten.³⁵⁹

Wenn der durch das Aufstellen „davor“ (*pamukhe*) gewonnene Platz ebenfalls nicht ausreicht, so sollen die Kennzeichen „außerhalb des Ortes, an dem das Wasser von der Dachtraufe herabtropft“ (*bahinibbodakapataṇaṭṭhāṇa*) aufgestellt werden. *Nibba*, nt., ist die Pāli-Form von skt. *nīvra*, das in der Bedeutung „Dach, Dachtraufe“ bei Lexikographen belegt ist (PW s.v. *nīvra*). Im PTSD wird dieses Wort nicht aufgeführt. Childers s.v. *nibbam* führt als Beleg die Abidhānappadīpikā des Moggallāna an. Dort wird *nibbam* durch sgh. *chadana kelavara*, „das Ende des Daches“, erklärt.³⁶⁰ Das CPD (s.v. *udaka-patana-ṭṭhāṇa*) erklärt „*nimba*, prob. eaves“. *Nimba* ist die in allen Ausgaben (ausgenommen Chaṭṭhasaṅgāyana-Ausgabe) an allen Stellen gewählte Lesart. Außer in der PTS-Ausgabe der Kaṅkhāvitarāṇī ist ansonsten *nibba* immer als Lesart angegeben.

In der Samantapāsādikā ist *nibba* (bzw. *nimba*) in *bahinibbodakapataṇaṭṭhāṇa* (Sp 1043,16–17.21, 1044,13–14), in der Kaṅkhāvitarāṇī in *nimbodakapataṇa-*

358 In diesem und den folgenden Abschnitten werden die Worte „Kennzeichen-Steine“ (*nimitta-pāsāṇa*), „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*), „Steine“ (*pāsāṇa*) und „Kennzeichen“ (*nimitta*) synonym verwendet.

Da diese Abschnitte besondere Aspekte der Sīmā-Festlegung behandeln, wird die richtige Abfolge – „Aufstellen der Steine“ (*pāsāṇe thapeti*), „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittāni kitteti*), „Festlegung der Sīmā“ (*sīmāṃ sammannati* oder *bandhati*) – offensichtlich als bekannt vorausgesetzt. Bei den Ausführungen wird daher häufig ein Punkt, z.B. *nimittāṃ kitteti* übersprungen: *nimittapage pāsāṇe thapetvā nimittāni kittetabbāni* (Sp 1043,4; vgl. B 7.1.0); *pāsāṇanimitāni thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,12), *nimittapāsāṇe thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,15), *nimittāni thapetvā sammannitabbā* (Sp 1043,17; vgl. B 7.2.0); *nimittapāsāṇe thapetvā nimittāni kittetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,21–22; B 7.3.0); *pāsāṇe thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,24), *pāsāṇe thapetvā sīmā sammannitabbā* (Sp 1043,25), *pāsāṇe thapetvā sīmāṃ bandhanti* (Sp 1044,6; vgl. B 7.4.0).

359 Nur wenn der Innenraum des Kuṭigeha groß genug wäre für 21 Mönche, aber durch das Aufstellen von Kennzeichen im Inneren zu viel Raum verloren ginge, wäre es sinnvoll, die Kennzeichen auf allen Seiten vor den Außenwänden zu platzieren.

360 Moggallāna, *Abhidhānappadīpikā*, ed. W. Subhūti, Colombo 1865, S. 33, Nr. 217.

ṭṭhāna (Kkh 41,10); in der Kaṅkhāvitarāṇī, in den Apadānas und in der Papañca-sūdanī in *nibba-* bzw. *nimbakosa* (Kkh 26,14; Ap 299,21.27; Ps III 287,1) belegt.

Die Bedeutung von *bahinibbodakapatanatṭhāna* wird durch Sp 299,27–28 (= Kkh 26,14–15) verdeutlicht: *nibbakosassa udakapātātṭhānabbhantaram gharam nāma*. „Haus bedeutet: innerhalb des Gebiets, an dem das Wasser von der Dachbedeckung herabtropft.“ Daraus geht hervor, daß ein Haus nicht nur bis zu den Wänden des Gebäudes, sondern bis zu dessen Dachtraufe reicht. Von diesem Platz aus wird nach den Angaben der Kurundī und der Mahāpacarī auch die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*) gemessen (Sp 299,21–23): *ettha pana nibbakosassa*³⁶¹ *udakapātātṭhāne ṭhitassa majjhimassa purisassa*³⁶² *suppapāto vā musalapāto vā gharūpacāro*³⁶³ *nāma*. „Hier aber bedeutet Hausumgebung den Wurf einer Getreideschwinde oder den Wurf eines Stößels durch einen mittel(starken) Mann, der sich an dem Ort aufhält, an dem das Wasser von der Dachbedeckung herabtropft.“³⁶⁴ In ähnlichen Definitionen steht *chadana* statt *nibbakosa*.³⁶⁵

Wie aus diesen Stellen hervorgeht, ist die Dachtraufe die Grenze eines Gebäudes.³⁶⁶ Der Raum zwischen den Außenwänden eines Gebäudes und der Dachtraufe wird in der Samantapāsādikā als *pamukha* bezeichnet. Wenn das Kuṭigeha als Ganzes, d. h. bis zur Dachtraufe, zu klein ist, um 21 Mönche aufzunehmen, müssen daher die Kennzeichen-Steine außerhalb der Dachtraufe aufgestellt werden. Auf diese Weise ist das ganze Kuṭigeha Sīmā-Gebiet bzw. innerhalb der Sīmā (*sīmatṭha*).

7.3 Festlegen der Sīmā im Lena

7.3.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,19–23)

(Sp 1043,19–23): *catubhittiyalene*³⁶⁷ *pi*³⁶⁸ *kuḍḍam*³⁶⁹ *akittetvā pāsāṇā va kittetabbā. anto*³⁷⁰ *371* *okāse asati*³⁷¹ *pamukhe pi nimittāni ṭhapetabbāni. sace na ppahoti, bahinibbodakapatanatṭhāne*³⁷² *nimittapāsāṇe ṭhapetvā nimittāni kittetvā sīmā sammannitabbā. evaṃ lenassa anto ca bahi ca sīmā hoti.*

„Auch in einem vierwändigen Lena sind, ohne daß man die Wand (als Kennzeichen) bekanntgibt, Steine (als Kennzeichen) bekanntzugeben. Wenn innen kein Platz ist (für 21 Mönche), sind eben davor (bzw. auf der Veranda³⁷³) Kennzeichen

361 C, E, N, T -*nimba-*.

362 E *mātugāmassa*.

363 E *gharūpacāre*.

364 Die Erklärung der Mahā-Aṭṭhakathā weicht von dieser Definition ab (Sp 299,25–300,4; vgl. B 13.3.1).

365 Vgl. Sp 1167,11–12: ... *ekacchanne chadanato udakapatanatṭhānaparicchinne okāse* ... „... unter einem Dach, in einem Raum, der begrenzt ist durch den Ort, an dem das Wasser vom Dach herabtropft ...“; vgl. auch Dh-p-a IV 104,8: ... *chadanassa udakapatanatṭhāne pana parikham khaṇṭvā* ... „... nachdem man an dem Ort, an dem das Wasser vom Dach herabtropft aber, einen Graben gegraben hat ...“.

366 Die Dachtraufe gilt auch im deutschen Rechtsbrauch als Grenze des Hauses, vgl. *Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens*, Vol. 2 (C.M.B.-Frautragen), hrsg. von H. Bächtold-Stäubli u. a., Berlin 1987, S. 126, s.v. Dachtraufe.

367 B, N -*leṇe*, C *catubhittikalene*.

368 B ad *bandhantehi*.

369 B *kuṭṭam*.

370 B, N ad *sace* vor *anto*.

371 B, N *okāso n' atthi*.

372 C, E, N, T -*nimbo-*; B, C, N ad *pi* nach -*ṭṭhāne*.

373 Siehe B Anm. 352.

aufzustellen.³⁷⁴ Wenn auch (das) nicht ausreicht, soll, nachdem man an einem Ort, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers liegt, Kennzeichen-Steine aufgestellt (und sie) als Kennzeichen bekanntgegeben hat, die Sīmā festgelegt werden. Auf diese Weise ist das (Sīmā-Gebiet) innerhalb und außerhalb des Lena.“

7.3.1 Das Lena

Lena bezeichnet eine natürliche oder ausgebaute Berghöhle, die den Mönchen als Wohnstätte dient (PTSD s. v. *lena*). Daneben wird Lena im Vinaya als Sammelbegriff für verschiedenartige Wohnhaustypen – Vihāra, Aḍḍhayoga, Pāsāda, Hammiya, Guhā – gebraucht (Vin II 146,26–27).³⁷⁵

Aus unserem Text geht hervor, daß Lena eine Wohnstätte mit vier Wänden bezeichnet, die keine Stockwerke hat und von einem Dach bedeckt ist. Die Wände werden als *kuḍḍa* bzw. *bhitti* bezeichnet, was auf eine künstliche Errichtung der Wände aus Gras und Lehm schließen läßt (PTSD s. v. *kuḍḍa*). An späterer Stelle bezeichnet Lena mit Sicherheit eine in einem Berg gelegene Höhle, die durch vorgebaute Wände und ein Dach erweitert wird (Sp 1044,31 ff., vgl. B 7.5.1).

7.3.2 „Kennzeichen“ (*nimitta*) beim Lena

Für das Festlegen der Sīmā in einem Lena gelten dieselben Regeln wie beim Kuṭigeha (vgl. B 7.2). Reicht der Platz innerhalb des Lena für 21 Mönche aus, werden als „Kennzeichen“ (*nimitta*) „Steine“ (*pāsāṇa*) aufgestellt und bekanntgegeben. Genügt der Platz innerhalb des Lena nicht, dann werden die Kennzeichen-Steine „davor“ (*pamukhe*), d. h. auf der Veranda bzw. vor der Frontseite aufgestellt³⁷⁶ (vgl. B 7.2.2). Ist auch dieser Platz zu klein, so müssen die Kennzeichen an einem Ort aufgestellt werden, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers liegt (*bahinibbodakapataṇaṭṭhāna*, vgl. ausführlich B 7.2.2). Gibt man sie dann als Kennzeichen bekannt und legt die Sīmā fest, ist sowohl innerhalb des Lena als auch außerhalb das Sīmā-Gebiet.

7.4 Festlegen der Sīmā im Pāsāda

7.4.0 Text und Übersetzung (Sp 1043,23–1044,15)

(Sp 1043,23–1044,15): *upariṭpāsāde pi bhittiṃ akittetvā anto pāsāṇe ṭhapetvā sīmā sammannitabbā. sace na ppahoti, pamukhe pi pāsāṇe ṭhapetvā sammannitabbā. evaṃ sammatā upariṭpāsāde yeva hoti, heṭṭhā na otarati. sace pana bahūsu thambhesu tulānaṃ upari katapāsādassa heṭṭhimatale kuḍḍo³⁷⁷ yathā nimittā-*

374 Siehe B Anm. 311.

375 Zu den einzelnen Gebäuden siehe Gräfe (1974), S. 53f.

376 Vgl. B Anm. 352.

377 B *kuṭṭo*.

naṃ anto hoti, evaṃ uṭṭhahitvā tulārukkhehi ekasambaddho³⁷⁸ ṭhito, heṭṭhāpi³⁷⁹ otarati. ekatthambhapāsādassa pana uparimatale³⁸⁰ baddhā sīmā, sace thambhamatthake ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāso hoti, heṭṭhā otarati. sace pāsādassa bhittito niggatesu niyyūhakādīsu³⁸¹ pāsāṇe ṭhapetvā sīmaṃ bandhanti, pāsādabhitti antosīmāya³⁸² hoti, heṭṭhā pan' assā otaraṇānotaraṇaṃ vuttanayen'eva veditabbam.

heṭṭhāpāsāde kittentehi pi bhitti ca rukkhatthambhā ca na kittetabbā. bhittilage pana pāsānatthambhe kittetuṃ vaṭṭati. evaṃ kittitā sīmā heṭṭhāpāsādassa pariyanatthambhānaṃ anto yeva hoti. sace pana heṭṭhāpāsādassa kuḍḍo³⁸³ uparimatalena³⁸⁴ sambaddho³⁸⁵ hoti, uparipāsādānaṃ pi abhirūhati³⁸⁶. sace pāsādassa bahinibbodakapātanaṭṭhāne³⁸⁷ nimitāni karonti, sabbo pāsādo sīmaṭṭho hoti.

„Auch in den oberen Stockwerken eines Pāsāda³⁸⁸ ist, ohne daß man die Wand (als Kennzeichen) bekanntgibt, nachdem man innen Steine aufgestellt hat, die Sīmā festzulegen. Wenn (der Platz) nicht ausreicht (für 21 Mönche), ist die Sīmā festzulegen, nachdem man davor (bzw. auf der Veranda³⁸⁹) Steine aufgestellt hat. Ist auf diese Weise (die Sīmā) in den oberen Stockwerken eines Pāsāda festgelegt, reicht sie nicht hinab. Wenn aber im untersten Stockwerk eines Pāsāda, der über Balken errichtet ist, die auf vielen Säulen (lagern), die Wand genau innerhalb der Kennzeichen liegt, (und) emporsteigt, bleibt sie mit den Balken verbunden, (und die Sīmā) reicht hinab. Die im obersten Stockwerk eines auf einer Säule errichteten Pāsāda festgelegte Sīmā aber reicht hinab, wenn auf der Spitze der Säule Platz ist für 21 Mönche. Wenn sie eine Sīmā festlegen, indem sie auf den aus der Wand des Pāsāda hervorspringenden Flächen³⁹⁰ usw. Steine aufstellen, befindet sich die Wand des Pāsāda innerhalb der Sīmā. (Wann) aber (eine Sīmā) hinabreicht und wann nicht, das muß man anhand des (oben) Gesagten wissen.

378 C *ekasambandho*.

379 E *heṭṭhāya*.

380 E *uparitale*.

381 C *niyyūhakādīsu*, E, T *niyyuhakādīsu*.

382 B, C, N *-sīmāyaṃ*, E *-sīmāyā*.

383 Vgl. B Anm. 377.

384 E, T *uparimatale*.

385 C *sambandho*.

386 B *abhiruhati*.

387 C, E, N, T *-nīmbo-*.

388 *Uparipāsāda* bezeichnet nach Coomaraswamy, S. 185, sämtliche oberen Stockwerke eines Pāsāda und wird als Gegensatz zu *heṭṭhāpāsāda*, „Erdgeschoß“, gebraucht.

389 Siehe B Anm. 352.

390 *Niyyūhaka* ist im PTSD und bei Childers nicht belegt. *Niyyūha* steht nach PTSD (s. v.) für skt. *niryūha* oder *nirvyūha* und bedeutet „a pinnacle, turret, gate“. Childers s. v. *niyyūho* gibt, gestützt auf Moggallānas *Abhidhānappadīpikā*, folgende Bedeutungen an: „A chaplet, crest, a clothes-peg, exudation of trees as sap, gum; a door, gate.“ Weitere Bedeutungen finden sich bei Prasanna Kumar Acharya, *An Encyclopaedia of Hindu Architecture*, London 1946 (Manasara Series, VII), S. 283, s. v. *niryūha*: „A kind of turret-like ornament on columns or gates, a pinnacle, a turret; a chaplet, a crest, a head ornament, the crest of a helmet; a peg of bracket projecting from the wall to hang or place anything upon; wood placed in a wall for doves to build their nest upon; a door, a gate.“ Derselbe, S. 28, s. v. *nirvyūha*: „A cross-circle, a small tower.“ Vgl. auch *The Mahāsudarśanāvādāna and the Mahāsudarśanasūtra*, ed. Hisashi Matsumura, Delhi 1988 (BIB, 47), S. 60, Nr. 10–7, mit weiteren Informationen. In der Lokaprajñapti kommen *niryūhaka* und *niryūha* (tib. *ba-gam*) je einmal vor (ersteres im Uddāna), wie mir S. Dietz mündlich mitteilte. Ihrer Ansicht nach steht es dort wahrscheinlich in der Bedeutung „Türmchen“.

Durch die, die im Erdgeschoß des Pāsāda (Kennzeichen) bekanntgeben aber, dürfen weder die Wand noch die Holzsäulen (als Kennzeichen) bekanntgegeben werden. Richtig aber ist es, die an der Wand befestigten Steinsäulen (als Kennzeichen) bekanntzugeben. Sind (die Steinsäulen) auf diese Weise (als Kennzeichen) bekanntgegeben, (so) verläuft die Sīmā innerhalb der Grenzpfiler des Erdgeschosses des Pāsāda. Wenn aber die Wand des Erdgeschosses des Pāsāda verbunden ist mit dem obersten Stockwerk, reicht (die Sīmā) auch in den Oberstock des Pāsāda. Wenn sie an einem Ort, der außerhalb des von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers des Pāsāda (liegt, Steine) zu Kennzeichen machen, ist der gesamte Pāsāda Sīmā-Gebiet.“

7.4.1 Der Pāsāda

Der Pāsāda ist ein mehrstöckiges Gebäude. Buddhaghosa nennt vier-, fünf- (Sp 781,20) oder siebenstöckige Pāsādas (Sp 691,12–13³⁹¹). An zwei Stellen benutzt er das Wort *dīghapāsāda*, „langer Pāsāda“ (Sp 654,14, 1215,12). Bei spezieller Bedachung, z. B. mit „Gras und Blättern“ (*tiṇapaṇṇacchadana*) wird der Pāsāda als *tiṇakuṭikā* bezeichnet (Sp 573,14). Hat er ein „stumpfes Dach“ (*muṇḍacchadana*)³⁹² (Sp 654,14) bzw. befindet sich auf der obersten Terrasse ein *kūṭāgāra* (Sp 1215,13: *upariākāsatalapatiṭhitakūṭāgāro pāsādo yeva*), wird er als Hammiya bezeichnet.

Eine völlig andere Bedeutung setzt Coomaraswamy, S. 195, an: „What is *niyyūha* (skt. *niryūha*)? Two passages cited above in connection with *kūṭāgāra*, taken together seem to show that *niyyūha* = *tala* ‚floor‘ or ‚storey‘.“ Coomaraswamy bezieht sich hier auf MN I 253,7–9 und Mhv 27,25.

MN I 253,7–9: *Vejayantassa kho pana mārisa Moggallāna pāsādassa ekasataṃ niyyūhaṃ, ekamekasmim niyyūhe satta kūṭāgārasatāni, ekamekasmim kūṭāgāre satta satta accharāyo*. Dazu Coomaraswamy, S. 191: „... MN., I, 253, where there are seven hundred *kūṭāgāras* on each *niyyūha* of the *pāsāda*.“ Als Parallele zu MN I 253 führt Coomaraswamy (S. 195) Mhv 27,25 an, wo *bhūmi* statt *niyyūha* steht: *tasmim pāsādasethasmim ahesuṃ nava bhūmiyo, ekekissā bhūmiyā ca kūṭāgārasatāni ca*. Mhv (transl.): „In this most beautiful of palaces there were nine storeys and in each storey a hundred window chambers.“

Ich folge Coomaraswamy und setze in unserem Zusammenhang für *niyyūhaka* die Bedeutung „Fläche“ an. Der Satz „nachdem man Steine auf die aus der Wand des Pāsāda hervorspringenden Flächen usw. gestellt hat“ entspricht dann inhaltlich der Ausdrucksweise *pamukhe pi pāsāne thapetvā* im ersten Satz unseres Abschnitts.

391 Coomaraswamys Belege (S. 186) reichen von ein- bis zu neunstöckigen Pāsādas, bzw. bis zu einem mit „zahllosen Stockwerken“ (*anekabhūmi*).

392 Gräfe (1974), S. 53f., übersetzt *muṇḍacchadanapāsāda* (Sp 654,14–15: Erläuterung zu Hammiya) als „Pāsāda mit offenem Dach“. Die zweite Definition des Hammiya (*upariākāsatalapatiṭhitakūṭāgāro pāsādo yeva*, Sp 1215,13) faßt Gräfe (1974), S. 53, dahingehend auf, daß „Der (!) Hammiya ... dem Pāsāda“ gleiche, „aber auf dem obersten Stockwerk einen zusätzlichen Raum“ habe. Geiger, Culture, S. 55, § 49, bemerkt: „Perhaps *hammiya* means a house with a pavilion on its top as a room to live in in the hot weather, because the word is also used as a name for one of the outside chambers of a palace.“ Geiger verweist auf Coomaraswamy, S. 191. Coomaraswamy, S. 191, Anm. 15, gibt folgende Erklärung zu *muṇḍacchadana*: „The third [Hammiya] is said to be either a *kūṭāgāra gabbha* or a *muṇḍacchadana gabbha* (Acharya has *mudaṇucchādāna*-) on the topmost storey (*ākāsa-tala*, „sky-floor“); I suggest *mr(d)andacchadana* which might be rendered „having a handsome timber and clay roof“.

Wie aus Sp 1215,13 hervorgeht, ist ein Hammiya ein Pāsāda, auf dessen oberstem Stockwerk sich ein *kūṭāgāra* befindet. Die zahlreichen Abbildungen bei Coomaraswamy zeigen, daß das *kūṭāgāra* häufig eine Art Tonnen-Dach hat, also ohne Giebel. Möglicherweise ist daher *muṇḍacchadanapāsāda* als „Pāsāda mit stumpfem Dach“ zu übersetzen (vgl. zu *muṇḍa* MW s. v.; PTSD s. v. *muṇḍaka* und s. v. *kaṇṇa-muṇḍaka*, „with blunt corners“). Vgl. auch Coomaraswamy, S. 193 „... a hammiya is an open pillared pavilion with a flat or a domed roof.“

Für den Bau eines Pāsāda werden „Steinsäulen“ (*pāsāna-tthambha*) sowie „Holzsäulen“ (*rukka-tthambha*) und „Balken“ (*tula*) verwendet, außerdem gehören „Ziegel“ (*iṭṭhaka*) zum Baumaterial. Der Pāsāda kann Verzierungen und Bemalungen (*cittakamma*) erhalten (Sp 562,17 ff.).³⁹³

Aus der Beschreibung in unserem Text lassen sich zwei Bautypen des Pāsāda herauschälen: (1) der gewöhnliche Pāsāda, der auf einem „Gebälk“ (*tula*) errichtet wird, das seinerseits „auf zahlreichen Säulen“ (*bahūsu thambhesu*) aufliegt und (2) der auf „einer einzigen Säule (errichtete) Pāsāda“ (*ekatthambhapāsāda*; vgl. Abb. 20).

Diese Unterscheidung von zwei Bautypen trifft auch Coomaraswamy anhand zahlreicher schriftlicher und archäologischer Quellen. Der *ekatthambhapāsāda* gilt als die seltenere³⁹⁴, der auf zahlreichen Säulen errichtete Pāsāda als die gewöhnliche Form.

Die aufgehende Architektur eines Pāsāda spielt eine wesentliche Rolle für den Geltungsbereich der in den einzelnen Stockwerken festgelegten Sīmās. In unserem Text wird sie als bekannt vorausgesetzt. Zum leichteren Verständnis unseres Textes wird der Aufbau eines Pāsāda auf der Grundlage der Ausführungen Coomaraswamys (S. 185 ff.) kurz beschrieben. Aus der Vielzahl der bei Coomaraswamy angeführten Termini werden dabei nur diejenigen genannt, die für unseren Text relevant sind und zum größten Teil auch in der Samantapāsādikā selbst genannt werden.

Auf einer „Basis“ (*vatthu, vatthuka*) oder auf der Erde werden „Säulen“ (*thambha*) aus Holz oder Stein errichtet, auf denen das „Gebälk“ (*tula*) aufliegt, das das erste Stockwerk trägt. Das „Erdgeschoß“ (*heṭṭhimatala* oder *heṭṭhāpāsāda* [im Gegensatz zu allen darüber befindlichen Stockwerken]) kann aus einer säulenumschlossenen Fläche bestehen, häufiger wird jedoch innerhalb des Säulenkreises in einem größeren Abstand eine Ziegelmauer errichtet, die den Raum einschließt. Ringsherum entsteht so ein von Säulen begrenzter Umgang.³⁹⁵

Über dieser Mauer oder über den Säulen im Inneren des Untergeschosses werden im ersten Stock wieder Säulen aufgestellt. Die bis zu dem äußeren Säulenkranz des Untergeschosses reichende freie Fläche bildet eine Art „Veranda“ (*ālinda* auch *pamukha*³⁹⁶), die mit einer „Brüstung“ (*vedikā*) versehen ist. In dieser Weise wird Stockwerk über Stockwerk errichtet und das Gebäude verjüngt sich terrassenförmig nach oben (Abb. 19a). Neben den gewöhnlichen, nach oben sich verjüngenden Pāsādas muß es nach unserem Text auch Pāsādas mit gerade aufgehender Architektur gegeben haben, d. h. die tragenden Mauern bzw. Säulen müssen jeweils überein-

393 Häufiger als bemalte Pāsādas werden nach Coomaraswamy, S. 185, weiße Pāsādas erwähnt.

394 Als Belege für „Ein-Säulen-Paläste“ führt Coomaraswamy (S. 185) JI 441, IV 79, 153 sowie die Jaina-Erzählung von Udāyana (H. Jacobi, *Ausgewählte Erzählungen*, S. 28) an. Am deutlichsten tritt die Besonderheit des *ekatthambhapāsāda* in J IV 153,9–13 hervor: *Jambudīpatale rājano bahutthambhesu pāsādesu vasanti, tasmā bahūhi thambhehi pāsādakarāṇaṃ nāma anacchariyaṃ, yaṃ nūnāham ekatthambhakaṃ pāsādaṃ kareyyaṃ, sabbarājūnaṃ aggarājā bhavissāmīti*. „Auf dem Jambu-Erdteil wohnen die Könige in Palästen, die viele Säulen haben; deshalb ist die Erbauung eines Palastes mit vielen Säulen nichts Wunderbares. Wie wenn ich nun einen auf einer einzigen Säule ruhenden Palast mir verfertigen ließe? Dann würde ich der erste von allen Königen werden“ [J (transl) IV 181]. An Beispielen wären hinzuzufügen das von König Abhaya errichtete *ekathūṇika geha* (Mhv 9,3) und der von Parakkamabāhu errichtete *ekatthambhapāsāda* (Mhv 73,92), vgl. dazu Geiger, *Culture*, S. 98, § 88. Abgebildet ist ein solches Gebäude bei Coomaraswamy, fig. 36 (Môt Côt in Hanoi).

395 Coomaraswamy, S. 185.

396 Siehe B Anm. 352.

ander gelegen haben und ebenso die zu jedem Stockwerk gehörigen Verandas (Abb. 19b).³⁹⁷

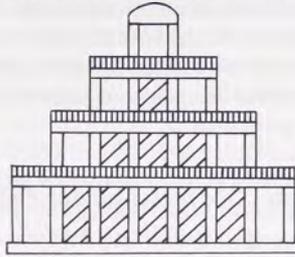


Abb. 19a Bautyp 1 sich terrassenförmig nach oben verjüngend

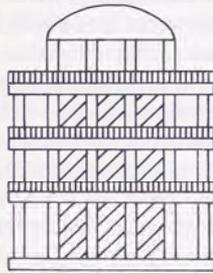


Abb. 19b Bautyp 1 mit gerade aufgehender Architektur

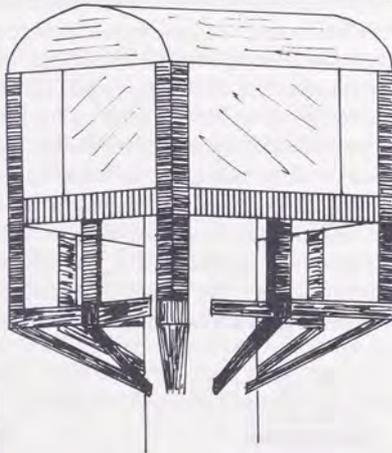


Abb. 20 Bautyp 2: *ekatthambhapāsāda*

³⁹⁷ Coomaraswamy weist darauf hin, daß die sich verjüngende Pāsāda-Form die üblichere sei, S. 186: „It should be understood that in most cases each successive storey of a pāsāda was smaller in superficial area than the one below it,...“ Daraus folgt, daß es auch gerade aufgehende Architektur gegeben hat.

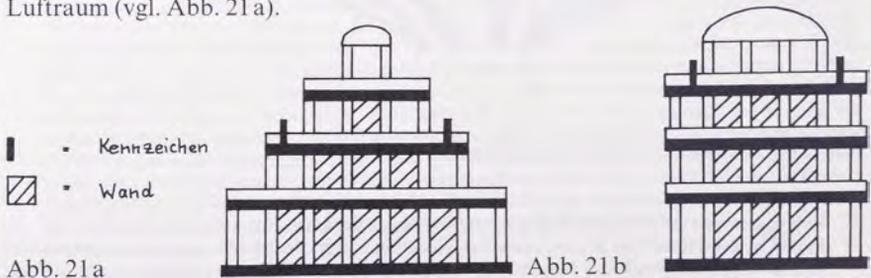
Für den Geltungsbereich einer in einem Stockwerk eines Pāsāda festgelegten Sīmā spielen der Bautyp des Pāsāda (1 oder 2), das aufgehende Mauerwerk bei Bautyp 1 (gerade oder nach oben terrassenförmig abnehmend) sowie die Position der „Kennzeichen“ (*nīmitta*) im Verhältnis zur „Wand“ (*bhitti*) des entsprechenden Geschosses eine Rolle. Im Text werden zuerst die Regeln für den Geltungsbereich der in den „oberen Stockwerken“ (*uparipāsāda*) festgelegten Sīmā behandelt, danach die für den Unterstock (*heṭṭhāpāsāda*) geltenden.

7.4.2 Geltungsbereich einer im „Obergeschoß des Pāsāda“ (*uparipāsāda*) festgelegten Sīmā

Wenn im oberen Stockwerk eines Pāsāda (*uparipāsāda*) der Geltungsbereich einer festzulegenden Sīmā auf ein Stockwerk begrenzt werden soll, dann muß dies bei der Aufstellung der Stein-Kennzeichen berücksichtigt werden.

Stellt man in einem der oberen Stockwerke innerhalb der Wand dieses Geschosses Steine auf, gibt sie als Kennzeichen bekannt und legt dann die Sīmā fest, so befinden sich die Kennzeichen innerhalb der Wand. Unabhängig davon, ob der Pāsāda ein gerade aufgehendes oder terrassenförmig nach oben sich verjüngendes Mauerwerk hat, ist die Sīmā auf das entsprechende Stockwerk beschränkt (*uparipāsāde pi bhittim akittetvā anto pāsāṇe thapetvā sīmā sammannitabbā . . . evaṃ sammatā uparipāsāde yeva hoti, heṭṭhā na otarati*, Sp 1043,23–26). Unterhalb des Sīmā-Bereichs, also im darunter liegenden Geschoß befindet sich nur Luftraum und daher reicht die Sīmā nicht hinab (vgl. auch den Geltungsbereich der auf einem Berg festgelegten Sīmā, B 7.5.1, Abb. 27 a).

Reicht der Platz innerhalb der Wände eines Geschosses nicht aus, dann soll man die Kennzeichen „davor“ (*pamukhe*; vgl. B 7.2.0), d. h. vor der Außenwand des Pāsāda auf der Veranda aufstellen, bekanntgeben und sodann die Sīmā festlegen. In diesem Fall ist die Wand des Pāsāda in den Sīmā-Bereich eingeschlossen. Dennoch reicht, folgt man unserem Text, auch in diesem Fall die Sīmā nicht in die darunter liegenden Etagen hinab (*sace na ppahoti, pamukhe pi pāsāṇe thapetvā sammannitabbā. evaṃ sammatā uparipāsāde yeva hoti, heṭṭhā na otarati*, Sp 1043,25–26). Diese Angabe trifft nur dann zu, wenn hier von einem Pāsāda des ersten Bautyps mit nach oben terrassenförmig sich verjüngendem Mauerwerk die Rede ist (s. u.). In diesem Fall befindet sich die Wand des darunter liegenden Geschosses unter dem äußersten Ende der darüber befindlichen Veranda. Wenn daher die Kennzeichensteine im oberen Geschoß „davor“ (*pamukhe*), d. h. auf der Veranda, aufgestellt werden, dann befinden sie sich innerhalb der Wand der darunter liegenden Etage. Innerhalb des Sīmā-Bereichs befindet sich also im darunter liegenden Geschoß nur Luftraum (vgl. Abb. 21 a).



Wenn der Pāsāda vom ersten Bautyp ein gerade aufgehendes Mauerwerk hat, also die Wand des untersten Stockwerks bis zum obersten gerade emporsteigt und sich innerhalb der Kennzeichen-Steine befindet, reicht eine im obersten Stockwerk festgelegte Sīmā hinab (Sp 1043,27–1044,3). In diesem Fall befindet sich die Pāsāda-Wand als alle Stockwerke verbindendes Element innerhalb des Sīmā-Bereichs (Abb. 21 b; vgl. hierzu den Geltungsbereich der auf einem Berg festgelegten Sīmā, B 7.5.1, Abb. 22).

Bei einem Pāsāda vom zweiten Bautyp (*ekatthambhapāsāda*) reicht eine im oberen Stockwerk festgelegte Sīmā nur hinab, wenn der Pfosten bzw. die Säule, die die Stütze des Pāsāda bildet, Platz genug bietet, damit sich 21 Mönche dort versammeln können (Sp 1044,3–5). Da sich unter dem oder den Stockwerken eines *ekatthambhapāsāda* nur Luftraum befindet und der Pfosten die einzige Verbindung zur Erde herstellt, kann die Sīmā nur hinabreichen, wenn der Pfosten das „Sīmā-Maß“ (*sīmappamāṇa*) hat, d. h. wenn mindestens 21 Mönche sich dort versammeln können (vgl. den Geltungsbereich der auf einem baldachinförmigen Berg festgelegten Sīmā, B 7.5.1, Abb. 23).

Im letzten Satz dieses Abschnitts heißt es „wenn sie eine Sīmā festlegen, nachdem sie Steine auf den aus der Wand des Pāsāda hervorspringenden Flächen usw. aufgestellt haben, befindet sich die Wand des Pāsāda innerhalb der Sīmā. (Wann) aber (die Sīmā) hinabreicht und (wann) nicht, das muß man anhand des oben Gesagten wissen“ (Sp 1044,5–8). Daraus geht hervor, daß die aufgehende Architektur bei einem Pāsāda des ersten Bautyps für den Geltungsbereich einer Sīmā von wesentlicher Bedeutung ist.

7.4.3 Geltungsbereich einer im „Untergeschoß des Pāsāda“ (*hetṭhāpāsāda*) festgelegten Sīmā

Soll im „Untergeschoß eines Pāsāda“ (*hetṭhāpāsāda*) eine Sīmā festgelegt werden, darf ebenso wie in den oberen Stockwerken die Wand nicht zum Kennzeichen gemacht werden; aber auch die Holzsäulen, die die oberen Stockwerke tragen, dürfen nicht als Kennzeichen bekanntgegeben werden (*hetṭhāpāsāde kittentehi pi bhittica rukkhatthambhā ca na kittetabbā*, Sp 1044,8–9). Die „Wand“ (*bhitti*) wurde bereits beim Kuṭigeha (vgl. B 7.2) und beim Lena (B 7.3) als mögliches Kennzeichen abgelehnt. Dies hängt damit zusammen, daß eine Wand nicht zu den „Kennzeichen“ (*nimitta*) gehört (vgl. B 2).³⁹⁸ Daß auch „Holzpfosten“ (*rukkha-tthambha*) nicht zu Kennzeichen gemacht werden dürfen, liegt daran, daß ein „Baum-Pfosten“ (*rukkha-tthambha*) höchstens in die Kategorie des „Baum-Kennzeichens“ (*rukkha-nimitta*) passen würde, aber nicht der Definition des als Kennzeichen erlaubten Baumes entspricht, weil er nicht „lebt“ (vgl. B 2.4). Als Kennzeichen können jedoch „Steinpfiler“ (*pāsāṇa-tthambha*) bekanntgegeben werden, die an die Wand

398 VmV II 144,22–25 *bhittin ti iṭṭhakadārumattikāmayam || silāmayāya pana bhittiyā nimitupagam kam pāsāṇam tam tam disāya kittetum vaṭṭati || anekasilāhi cinitam sakalabhittim kittetum na vaṭṭati eso pāsāṇo nimitan ti ekavacanena vattabbato ||* „*Bhitti*“ bedeutet: aus Ziegeln, Holz oder Lehm bestehende (Wand). Bei einer aus Steinen bestehenden Wand aber darf jeweils ein zu den Kennzeichen gehöriger Stein in einer Richtung bekanntgegeben werden. Eine ganze aus zahllosen Steinen errichtete Wand darf nicht bekanntgegeben werden, weil (die Bekanntgabe) mit dem einen Satz ‚dieser Stein ist das Kennzeichen‘ durchgeführt werden muß.“

gebaut sind (wörtlich: die an der Wand haften, *bhittilagga*), und zwar als „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāpa-nimitta*). Die einzige Schwierigkeit hierbei ist m. E., daß solche Steinpfeiler mit der Wand „verbunden“ (*ekābaddha*) sind. Doch erklärt die Vajirabuddhiṭkā, daß diese Pfeiler nicht als *ekābaddha* gelten.³⁹⁹ Offensichtlich hat diese Regelung auch in der Samantapāsādikā Gültigkeit, sonst könnten nicht mehrere dieser Pfeiler als Kennzeichen bekanntgegeben werden.

Wenn diese Steinpfeiler als Kennzeichen bekanntgegeben werden, so ist die Sīmā auf das Untergeschoß des Pāsāda beschränkt (*evaṃ kittitā sīmā heṭṭhāpāsādassa pariyaṅgatthambhānaṃ anto yeva hoti*, Sp 1044,10–11). Ob die Steinpfeiler der Innen- oder der Außenwand des Pāsāda vorgeblendet sind, ist dem Text nicht zu entnehmen. Im ersten Fall wäre die Pāsāda-Wand aus dem Sīmā-Bereich ausgeschlossen, im zweiten Fall eingeschlossen. Im nächsten Satz des Textes heißt es, daß eine im Untergeschoß festgelegte Sīmā hinaufreicht in die oberen Stockwerke, wenn die Wand des Untergeschosses mit dem obersten Geschoß „verbunden“ (*sambaddho*) ist, d. h. wenn der Pāsāda ein gerade aufgehendes Mauerwerk hat. Dies spricht dafür, daß sich die Steinpfeiler im Erdgeschoß vor der Außenwand befinden.

Als letztes wird ebenso wie bei anderen Gebäudetypen (*kuṭigeha*, *lena*, vgl. B 7.2, 7.3) erklärt, daß bei Bekanntgabe von Kennzeichen, die außerhalb des Ortes liegen, an dem das Wasser von der Dachtraufe herabtropft (*bahinibbodakapatanaṭṭhāna*), der gesamte Pāsāda Sīmā-Gebiet sei (Sp 1044,13–15). Der Pāsāda reicht demnach soweit wie die Dachtraufe, von der das Wasser herabtropft (ausführlich B 7.2). Kennzeichen, die außerhalb dieses Gebietes stehen, bewirken, daß der ganze Pāsāda Bestandteil des Sīmā-Gebietes ist.

7.5 Festlegen der Sīmā auf einem Berg

7.5.0 Text und Übersetzung (Sp 1044,15–1045,13)

(Sp 1044,15–1045,13): *sace*⁴⁰⁰ *pabbatamatthake talaṃ hoti ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāsārahaṃ, tatha piṭṭhipāsāṇe viya sīmaṃ bandhanti. heṭṭhāpabbate pi ten'eva paricchedena sīmā otarati. tālamūlakapabbate pi upari sīmā baddhā heṭṭhā*⁴⁰¹ *otarati'eva. yo pana vitānasaṅṭhāno hoti, upari ekavīsatiyā bhikkhūnaṃ okāso atthi, heṭṭhā n'atthi, tassa upari baddhā sīmā heṭṭhā na otarati. evaṃ mudūngasaṅṭhāno*⁴⁰² *vā hotu paṇavaṅṭhāno vā, yassa heṭṭhā vā majjhe vā sīmappamāṇaṃ n'atthi, tassa upari baddhā sīmā heṭṭhā n'eva*⁴⁰³ *otarati. yassa pana dve kūṭāni āsanne thitāni, ekassa pi upari sīmappamāṇaṃ na ppahoti, tassa kūṭantaraṃ cinitvā vā pūretvā vā ekābaddhaṃ katvā upari sīmā sammannitabā.*

*eko sappaphaṇasadiso pabbato, tassa upari sīmappamāṇassa*⁴⁰⁴ *atthitāya sīmaṃ bandhanti, tassa ce heṭṭhā ākāsapabbhāraṃ hoti, sīmā na otarati. sace*

399 Vjb 454,12–13: *bhittilagge ti bhittinissitake* || *ime kira bhittilaggā pi ekābaddhā ti na vuccanti* || „An der Wand angebrachte (Steinpfeiler) bedeutet: die Wand stützende. Diese an der Wand angebrachten (Stein-Pfeiler) werden nicht als ‚verbundene‘ bezeichnet.

400 B, C, N om *sace*.

401 C om *heṭṭhā*.

402 C *mutūnga-*.

403 C, E, N, T na statt *n'eva*.

404 E *sīmappamāṇassa*.

*pan'assa vemajjhe sīmapamāṇo susirapāsāṇo hoti, otarati. so ca pāsāṇo sīmaṭ-
tho yeva hoti. athāpi'ssa heṭṭhā lenassa kuḍḍo⁴⁰⁵ aggakoṭim āhacca tiṭṭhati, ota-
rati. heṭṭhā ca upari ca sīmā yeva hoti. sacce pana heṭṭhā uparimassa sīmāparic-
chedassa pārato antoleṇaṃ hoti, bahi sīmā na otarati. athāpi⁴⁰⁶ uparimassa
sīmāparicchedassa orato bahileṇaṃ hoti, anto sīmā na otarati. athāpi⁴⁰⁷ upari
sīmāparicchedo khuddako, heṭṭhā leṇaṃ mahantaṃ sīmāparicchedam atikka-
mitvā ṭhitaṃ, sīmā upari yeva hoti, heṭṭhā na otarati. yadi pana leṇaṃ khudda-
kaṃ sabbpacchimasīmāparimāṇaṃ, upari sīmā mahatī taṃ⁴⁰⁸ ajjhottharivā
ṭhitā, sīmā otarati. atha leṇaṃ atikhuddakaṃ sīmapamāṇaṃ na hoti, sīmā
upari yeva hoti, heṭṭhā na otarati. sacce tato upaḍḍhaṃ bhijjivā⁴⁰⁹ patati, sīma-
ppamāṇaṃ⁴¹⁰ ce pi⁴¹⁰ hoti, bahi patitaṃ⁴¹¹ asīmā, apatitam pana yadi sīma-
ppamāṇaṃ, sīmā hoti yeva.*

„Wenn auf dem Gipfel eines Berges eine Fläche ist, ausreichend als Platz für 21 Mönche, legen sie dort wie auf einem flachen Stein eine Sīmā fest. Auch in den unteren Bergbereich reicht die Sīmā genau mit ihrer Abmessung hinab. Auch die Sīmā, die auf einem Berg festgelegt ist, der dem Fuß des Tāla(-Baumes gleicht),⁴¹² reicht hinab. (Wenn) aber ein (Berg) die Form eines Baldachins hat (und) auf (ihm) Platz ist für 21 Mönche, darunter nicht, reicht die auf ihm festgelegte Sīmā nicht hinab. Sollte ein (Berg) die Form einer Mudiṅga-Trommel oder die Form einer Paṇava-Trommel haben, an dessen unterem (Ende) oder in dessen Mitte das Sīmā-Maß nicht vorhanden ist, reicht die auf diesem festgelegte Sīmā ebenfalls nicht hinab. Wenn aber zwei Gipfel (eines) Berges nahe beieinander liegen (und) auf einem der beiden (Gipfel) das Maß für eine Sīmā nicht ausreicht, dann soll man, nachdem man den Zwischenraum zwischen seinen Gipfeln aufgeschüttet oder aufgefüllt hat (und) sie (so) zu einem (einigen) verbundenen (Gipfel) gemacht hat, darauf die Sīmā festlegen.

Wenn ein Berg einer Schlangenhaube gleicht (und) sie auf diesem unter Berücksichtigung des Sīmā-Maßes eine Sīmā festlegen, reicht die Sīmā nicht hinab, wenn sich unter diesem Luftraum⁴¹³ befindet. Wenn aber in seiner Mitte der Stein ausgehöhlt ist (und) das Sīmā-Maß hat, reicht (die Sīmā) hinab. Und dieser (ausgehöhlte) Stein ist ebenfalls Sīmā-Gebiet. Ferner reicht die Sīmā auch hinab, (wenn) unter ihm die Wand einer Höhle den höchsten Punkt berührt; sowohl darunter als auch darauf ist die Sīmā. Wenn aber darunter das Innere einer Höhle jenseits der oberen Sīmā-Abmessung liegt, reicht die Sīmā außen nicht hinab. Auch (wenn) das Äußere der Höhle diesseits der oberen Sīmā-Abmessung liegt, reicht die Sīmā innen nicht hinab. Ist die Sīmā-Abmessung auf (dem Berg) klein, die Höhle unten groß, (so daß sie) die Sīmā-Abmessung überschreitet, dann ist die Sīmā nur darauf, sie reicht nicht hinab. Wenn aber die Höhle klein ist, das insgesamt niedrigste

405 B *kuṭṭo*, C *kuḍḍe*, N *kuḍḍo*.

406 E, T ad 'ssa.

407 E, T ad 'ssa.

408 C om *taṃ*.

409 E, T ad *sāmaṃ*.

410 T *sace*.

411 C *patitā*.

412 Wörtlich „auf einem Tāla-Fuß-Berg“. Da an den anderen Textstellen die Form des Berges immer mit Objekten wie Schlangenhaube usw. verglichen wird, handelt es sich auch hier sehr wahrscheinlich um einen Vergleich, nicht um einen durch die Wurzel des Tāla-Baumes gebildeten Berg.

413 *Ākāsapabbhāra*, wörtlich „Einbiegung des Luftraums“.

Sīmā-Maß hat, oben die Sīmā groß ist, die (Höhle) überdeckt, (dann) reicht die Sīmā hinab. Ist die Höhle zu klein, hat sie nicht das Sīmā-Maß, dann ist die Sīmā nur oben, sie reicht nicht hinab. Wenn die Hälfte davon zerbricht und herabfällt, ist es, wenn es nach draußen fällt, selbst wenn es das Sīmā-Maß hat, nicht Sīmā; nicht (nach draußen) gefallen aber ist es, wenn es das Sīmā-Maß hat, ebenfalls Sīmā.“

7.5.1 Verschiedene Bergformen und deren Bedeutung für den Geltungsbereich der Sīmā

Für das Festlegen einer Sīmā auf einem Berg gelten im Prinzip dieselben Regeln wie bei einem „flachen Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*, vgl. B 2.2.2, 7.1). Bei den Erläuterungen zur Festlegung der Sīmā auf einem flachen Stein werden nur Steine als „Kennzeichen“ (*nimitta*) genannt. Auf einem Berg können auch andere Objekte zu Kennzeichen gemacht werden. So heißt es z. B. in dem Abschnitt, in dem das „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) behandelt wird (B 2.1), daß auf dem Berg wachsende Bäume oder dort entstandene Ameisenhügel zu Kennzeichen gemacht werden können.

Das Hauptaugenmerk ist in unserem Textabschnitt auf die Reichweite einer auf einem Berg festgelegten Sīmā gerichtet. Wie aus anderen Stellen hervorging, reicht eine auf der Erdoberfläche festgelegte Sīmā hinab bis zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (*paṭhavīsandhāraḥaudaka*, vgl. B 5.1, 7.1.1). Auch eine Sīmā, die auf einem Berg festgelegt wird, befindet sich auf der Erdoberfläche. Ob sie bis zu dem „die Erde tragenden Wasser“ hinabreicht oder nicht, hängt von der Form und Größe des Berges ab. Ausschlaggebend ist hierbei, daß der Berg unterhalb der festgelegten Sīmā das „Sīmā-Maß“ (*sīmappamāṇa*) hat. Sīmā-Maß bezeichnet das kleinstmögliche erlaubte Sīmā-Maß, d. h. einen Raum, der ausreicht für 21 Mönche. Das Sīmā-Maß ist also nicht abhängig von der Größe der auf dem Berg festgelegten Sīmā. Deren Ausdehnung wird im vorliegenden Text mit *sīmāpariccheda* bezeichnet (vgl. B Einl. 14).

Bei einem gewöhnlichen Berg ist der Fuß des Berges breiter als der Gipfel, d. h. der Berg nimmt von unten nach oben ab (Abb. 22a). Ebenso verhält es sich bei einem *tālamūlakapabbata*, einem Berg, der dem Fuß des Tāla(-Baumes) gleicht⁴¹⁴ (Abb. 22b). Wenn auf einem solchen Berg ausreichend Platz ist, um eine Sīmā festzulegen, d. h. eine Fläche, die 21 Mönche faßt, reicht diese Sīmā in jedem Fall in den Berg hinab, da dieser unten breiter ist als oben und daher mit Sicherheit auch am Fuß das Sīmā-Maß hat (Sp 1044, 15–19).

414 Vgl. die Erklärung der Subkommentare: Sp-ṭ III 272,10–11: *tālamūlakapabbate ti tālamūlasadise pabbate* || *so ca heṭṭhā mahanto hutvā anupubbena tanuko hotīti daṭṭhabbaṃ*. „Auf einem Tāla-Fuß-Berg bedeutet: auf einem Berg, der dem Fuß des Tāla(-Baumes) gleicht. Das ist so zu verstehen: (Ein Berg), der, nachdem er unten groß geworden ist, nach und nach dünner wird.“ Vmv II 146,1–2: *tālamūlakapabbate ti tālakhandhamūlasadise heṭṭhā thūlo hutvā kamena kiso hutvā uggato hi tālasadiso nāma hoti*. „Auf einem Tāla-Fuß-Berg bedeutet: auf einem (Berg), der dem Fuß des Stammes des Tāla(-Baumes) gleicht, der, nachdem er unten fett geworden ist, nach und nach dünner wird (und dann) gleich dem Tāla(-Baum) (in die Höhe) wächst.“

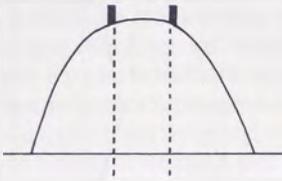


Abb. 22a

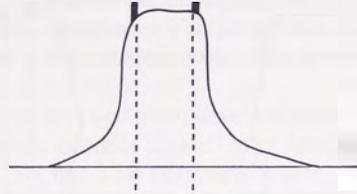


Abb. 22b

Hat ein Berg hingegen die „Form eines Baldachins“ (*vitānasaṅṭhāna*), die etwa der Form eines Pilzes vergleichbar ist, dann reicht die auf ihm festgelegte *Sīmā* hinab, wenn auch der Fuß das *Sīmā*-Maß hat (Abb. 23a). Ist die auf dem Berg festgelegte *Sīmā* größer als der Umfang des Bergfußes und dieser Bergfuß hat dennoch das *Sīmā*-Maß, so gilt der gesamte Bergfuß ebenfalls als *Sīmā*, und die *Sīmā* reicht darüber hinaus bis zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (Abb. 23b). Ist der Fuß zu schmal, reicht die *Sīmā* nicht hinab (Abb. 23c). Die vertikale Verbindungslinie von der oben festgelegten *Sīmā* zum Bergfuß bzw. zum Erdboden müßte in diesem Fall durch den Luftraum verlaufen, der Luftraum aber unterbricht diese Verbindungslinie und macht es auf diese Weise unmöglich, daß der Bergfuß ebenfalls *Sīmā*-Bereich wird.

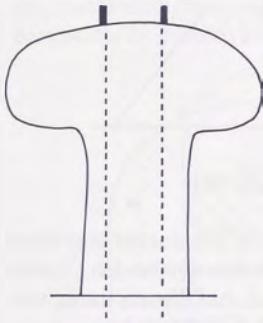


Abb. 23a

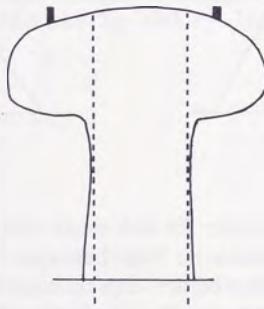


Abb. 23b

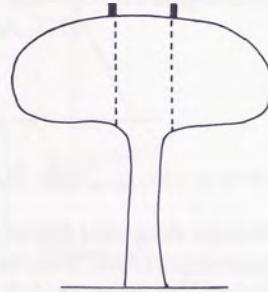


Abb. 23c

Bei einem Berg von der Form der *Mudiṅga*-Trommel stellt sich dasselbe Problem. Die *Mudiṅga*-Trommel hat die Form zweier abgeflachter Kegel, die mit der breiten Fläche aneinanderliegen. Die abgeflachten Enden der Kegel sind verschieden groß⁴¹⁵ (Abb. 24a). Ein Berg von der Form einer *Mudiṅga*-Trommel kann demnach oben eine größere Fläche haben als am Fuß. Nur wenn der Umfang des Fußes ebenfalls das *Sīmā*-Maß hat, reicht die *Sīmā* hinab (Abb. 24b). Ist dies nicht der Fall, dann gilt die *Sīmā* nur auf dem Berg (Abb. 24c).

415 Zur *Mudiṅga*, skt. *Mṛdaṅga* vgl. C. Sachs, *Die Musikinstrumente Indiens und Indonesiens*, 2. Aufl., Berlin, Leipzig 1923, S. 71, Abb. 50; S. Krishnaswami, *Musical Instruments of India*, rev. ed., New Delhi 1977, 2. Abbildungsseite nach S. 24.

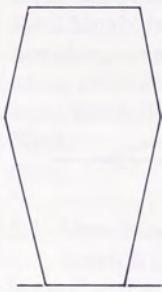


Abb. 24a

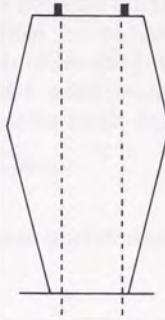


Abb. 24b

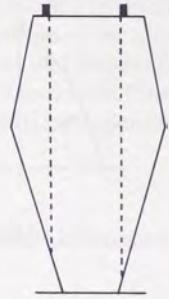


Abb. 24c

Ein Berg von der „Form einer Paṇava-Trommel“ (*paṇavaśaṅṭhāna*) gleicht einer Sanduhr. Er ist oben und unten breit, in der Mitte eingezogen. Wenn der eingezogene Bergteil das Sīmā-Maß hat, reicht die auf ihm festgelegte Sīmā hinab (Abb. 25a), ansonsten befindet sie sich nur auf der Bergoberfläche (Abb. 25b).

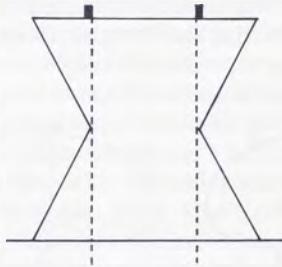


Abb. 25a

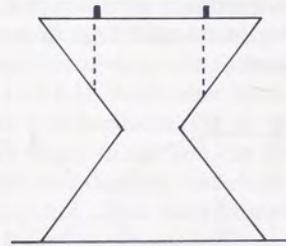


Abb. 25b

Hat ein Berg zwei Gipfel und jeder für sich reicht nicht aus, um darauf eine Sīmā festzulegen (Abb. 26a), dann kann der Zwischenraum zwischen den beiden Gipfeln aufgefüllt werden, so daß aus den beiden Gipfeln einer wird. Auf diesem kann, vorausgesetzt, er hat das Sīmā-Maß, eine Sīmā festgelegt werden (Abb. 26b).

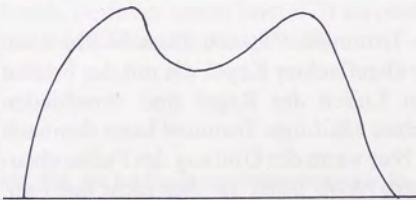


Abb. 26a

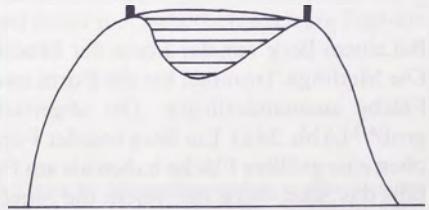


Abb. 26b

Wenn ein Berg die Form einer „Schlangenhaube“ (*sappaphaṇa*) hat, handelt es sich um einen einseitig überhängenden Berg. Bei Festlegung einer Sīmā auf diesem Berg

sind im Hinblick auf das „Hinabreichen“ (*otaraṇa*) der *Sīmā* eventuell in diesem Berg befindliche Höhlen oder unter dem überhängenden Fels errichtete „Höhlen“ (*lena*) und ihre Lage im Verhältnis zu der „*Sīmā*-Abmessung“ (*sīmāpariccheda*) auf dem Berg zu berücksichtigen.

Wenn auf einem Schlangenhauben-Berg, in dem und unter dem sich keine Höhlen befinden, eine *Sīmā* festgelegt wird, dann reicht sie nicht hinab. Unter dem vorspringenden Felsstück befindet sich in diesem Fall nur Luft (*ākāsapabbhāra*, „Einbiegung des Luftraumes“, Sp 1044,28), und durch den Luftraum setzt sich eine *Sīmā* nicht nach unten fort (Abb. 27a).

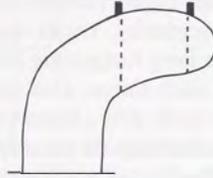


Abb. 27a

Entsteht die Schlangenhaubenform durch die Aushöhlung des Felsen (*susirapāsāṇa*) in der Mitte des Berges, so ist der unter dem überhängenden Fels befindliche Luftraum durch drei oder vier Bergwände umschlossen. Nur auf einer Seite fehlt eine solche Wand bzw. befindet sich ein Eingang in der Wand; hier kann man in die Höhle eintreten. Unter der Voraussetzung, daß die Felsaushöhlung das *Sīmā*-Maß hat, reicht eine oben festgelegte *Sīmā* in den Berg hinab und auch die ausgehöhlte Bergpartie ist Teil des *Sīmā*-Bezirks (Sp 1044,29–31) (Abb. 27b).

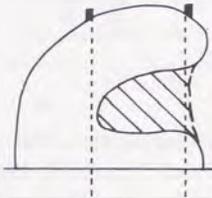


Abb. 27b

- Kennzeichen
- Nach unten reichende *Sīmā*
- ▨ Höhle

Wenn sich unter dem überhängenden Felsstück ein *Lena* befindet, d. h. eine Höhle, die durch von Menschenhand errichtete Wände und einen Teil der Bergwand gebildet wird (vgl. B 7.3), und die künstlich errichtete „Wand“ (*kuḍḍa*) des *Lena* den „höchsten Punkt“ (*aggakoṭi*) „berührt“ (*āhacca tiṭṭhati*), d. h. oben an das überhängende Felsstück anschließt, dann reicht die *Sīmā* hinab (Sp 1044,31–1045,1). In diesem Fall wird wie bei dem ausgehöhlten Fels (*susirapāsāṇa*) der „Luftraum“ (*ākāsa*) von Wänden umschlossen, und zwischen dem überhängenden Bergabschnitt und der Erdoberfläche verläuft eine durchgehende Verbindung. Sowohl auf dem Berg als auch hinab bis zu dem die „Erde tragenden Wasser“ reicht der *Sīmā*-Bereich (Abb. 27c). Das bedeutet, daß für eine „Rechtshandlung“ (*kamma*), die innerhalb der *Sīmā* auf dem Berg durchgeführt werden soll, auch im *Lena* unter dem Berg befindliche Mönche berücksichtigt werden müssen.

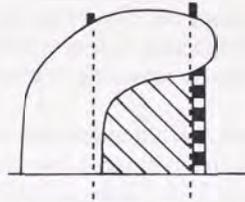


Abb. 27c

- = Kennzeichen
- = Nach unten reichende Sīmā
- = Mauer
- ▨ = Höhle

Für Abb. 27 c-h

Befindet sich jedoch das „Innere des Lena“ (*antolena*) „jenseits“ (*parato*) der oberen „Sīmā-Abmessung“ (*sīmāpariccheda*), reicht die Sīmā „außen“ (*bahi*) nicht hinab (Sp 1045,2–3). Die auf dem Berg festgelegte Sīmā reicht generell nur gemäß ihrer „Abmessung“ (*pariccheda*) nach unten, also gemäß der vertikal nach unten durchgezogenen Grenzlinie innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*). Wenn das Lena-Innere unten jenseits, d. h. außerhalb dieser „Sīmā-Abmessung“ liegt, gilt die Höhle selbst nicht als Sīmā-Bereich. Da sich in diesem Fall unter dem überhängenden Bergabschnitt, auf dem die Sīmā festgelegt wurde, nur der Luftraum befindet, reicht die Sīmā „außen“ (*bahi*) am Lena nicht hinab (Abb 27d). Wenn sich das „Äußere des Lena“ (*bahilena*) „diesseits“ (*orato*) der oberen „Sīmā-Abmessung“ befindet, reicht aus denselben Gründen die Sīmā nicht innen hinab (Sp 1045,3–4; Abb. 27e).

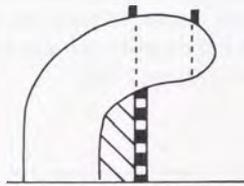


Abb. 27d

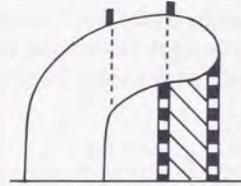


Abb. 27e

Ist das Lena unterhalb des Schlangenhauben-Berges größer als die „Sīmā-Abmessung“ (*sīmāpariccheda*) auf dem Berg, reicht die Sīmā nicht hinab (Sp 1045,5–7). Obwohl das Lena mit allen Wänden an den überhängenden Bergabschnitt heranreicht, befindet sich innerhalb der oberen Sīmā-Abmessung unter dem Berg nur der Luftraum (Abb. 27f.).

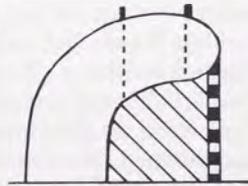


Abb. 27f

Wenn das Lena kleiner ist als die obere Sīmā-Abmessung, aber das kleinstmögliche Sīmā-Maß nicht unterschreitet, reicht die Sīmā hinab (Sp 1045,7–9). Hier befinden sich die Wände des Lena, die mit dem überhängenden Bergteil verbunden sind,

innerhalb der oberen Sīmā-Abmessung, der Luftraum unterhalb der Sīmā ist demnach in der Sīmā-Abmessung von Wänden umschlossen (Abb. 27g). Nur wenn das Lena das Sīmā-Maß unterschreitet, d. h. wenn die Höhle „zu klein ist“ (*atikhud-daka*), reicht die Sīmā nicht hinab (Sp 1045,9–11; Abb. 27h).

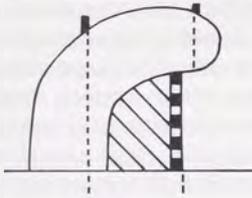


Abb. 27g

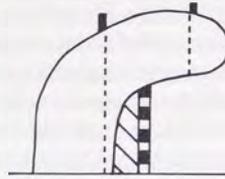


Abb. 27h

Bricht die Hälfte des überhängenden Berges, auf dem die Sīmā festgelegt wurde, ab (Abb. 27i) und fällt hinab, so gilt dieser Bergabschnitt auch wenn er das Sīmā-Maß hat, nicht mehr als Sīmā, wenn er nach draußen gefallen ist (*bahi patitaṃ asīmā*); wenn dieses Bruchstück also in einem Bezirk niederfällt, der außerhalb der ehemals gültigen Sīmā-Abmessung (*sīmāpariccheda*) auf dem Berg liegt (Abb. 27j). Vorausgesetzt der gebrochene Bergabschnitt hat das Sīmā-Maß und ist nicht nach draußen gefallen (*apatitaṃ*), d. h. nicht in den Bereich, der außerhalb der ehemaligen oberen Sīmā-Abmessung liegt, ist er weiterhin Sīmā-Bezirk (Abb. 27k).

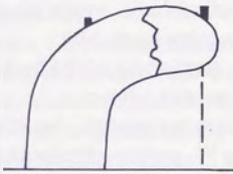


Abb. 27i

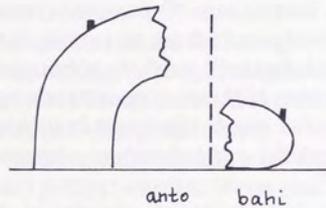


Abb. 27j

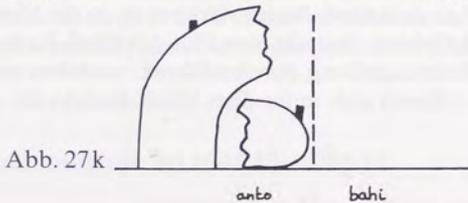


Abb. 27k

8 Zusammenfassende Bemerkungen zu vorangegangenen und folgenden Abschnitten

8.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1045,13–1046,11)

In dem nun folgenden Textabschnitt faßt Buddhaghosa verschiedene Regeln zu unterschiedlichen Themen zusammen. Einer Definition der Khaṇḍasīmā folgen allgemeine, für jede Baddhasīmā gültige Regeln. Spezielle Anweisungen für die

Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*) in Mahā- und Khaṇḍasīmā werden hier zum ersten und einzigen Mal angeführt, gefolgt wiederum von Rückverweisen auf bereits Besprochenes und weiteren allgemeinen Sīmā-Regeln. Der Abschnitt ist, wie bereits diese knappe Übersicht zeigt, heterogen, was sich auch in der Terminologie niederschlägt.

(Sp 1045,13–1046,11): *khaṇḍasīmā*⁴¹⁶ *nīcavatthukā hoti, taṃ pūretvā uccavatthukaṃ karonti, sīmā yeva. sīmāya gehaṃ karonti, sīmattḥakaṃ eva hoti. sīmāya pokkharaniṃ khaṇanti, sīmā yeva. ogho sīmamaṇḍalaṃ ottharivā gacchati, sīmamālake aṭṭaṃ bandhitvā kammaṃ kātuṃ vaṭṭati. sīmāya heṭṭhā ummaṅganadī*⁴¹⁷ *hoti, iddhiṃ bhikkhu tattha nisīdati, sace sā nadī paṭhamam gatā, sīmā pacchā baddhā, kammaṃ na kopeti, atha paṭhamam sīmā baddhā, pacchā nadī gatā, kammaṃ kopeti. heṭṭhāpaṭhavīṭale tḥito pana kopeti yeva.*

*sīmamālake*⁴¹⁸ *vaṭarukkho*⁴¹⁹ *hoti, tassa sākḥā vā tato niggatapāroho vā mahāsīmāya paṭhavīṭalaṃ vā tattha jātarukkhādīni vā āhacca tiṭṭhati, mahāsīmam sodhetvā vā kammaṃ kātabbam, te vā sākḥāpārohā chinditvā bahiṭṭhakā kātabbā. anāhaccaṭṭhisāsākḥādīsu ārūlhabhikkhu hatthapāsaṃ ānetabbo.*

*evaṃ mahāsīmāya jātarukkhassa sākḥā vā pāroho*⁴²⁰ *vā vuttanayen’ eva sīmamālake patiṭṭhati, vuttanayen’ eva sīmam sodhetvā vā*⁴²¹ *kammaṃ kātabbam, te vā sākḥāpārohā chinditvā bahiṭṭhakā kātabbā. sace sīmamālake kamme kayiramāne*⁴²² *koci bhikkhu sīmāmālakassa*⁴²³ *anto pavisitvā*⁴²⁴ *vehāsaṃ tḥitasākhāya*⁴²⁴ *nisīdati, pādā vā ’ssa bhūmīgatā honti, nivāsanaṃ pārupanaṃ vā bhūmiṃ phusati, kammaṃ kātuṃ na vaṭṭati. pāde pana nivāsanaṃ pārupanaṃ ca ukkhipāpetvā kātuṃ vaṭṭati.*

*idaṃ ca lakkhaṇam*⁴²⁵ *purīmanayena pi*⁴²⁵ *veditabbam. ayam pana viseso: tatra ukkhipāpetvā kātuṃ na vaṭṭati, hatthapāsaṃ yeva ānetabbo.*

*sace anto sīmato*⁴²⁶ *pabbato abbhugacchati*⁴²⁷ *, tatr’ aṭṭho bhikkhu hatthapāsaṃ ānetabbo. iddhiyā antopabbataṃ pavīṭṭhe pi es’ eva nayo.*

*bajjhamānā eva hi sīmā pamānarahitaṃ padesaṃ na otarati. baddhasīmāya jātaṃ yaṃkiñci yatthakatthaci ekasambandhena*⁴²⁸ *gataṃ sīmāsankham eva gacchati*⁴²⁹.

„Die Khaṇḍasīmā ist eine, die eine niedrige Lage hat. Füllen sie sie auf (und) machen sie (so) zu einer, die eine hohe Lage hat, (ist es) eine Sīmā. Bauen sie in der Sīmā ein Haus, gehört es zum Sīmā-Bezirk. Graben sie in der Sīmā einen Teich, (ist er) ebenfalls Sīmā(-Gebiet). Bedeckt eine Flut den Sīmā-Kreis, ist es richtig, im Sīmā-Rund eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man eine Plattform angebracht hat. (Wenn) sich unter dem Sīmā(-Bezirk) ein unterirdischer

416 C, N ad ca.

417 B *umaṅga-*, C *ummagga-*.

418 B *sīmāmālake*, E, T ad *pana* nach *sīmamālake*, N, C *sīmāmālake*.

419 E, T *vaṭṭa-*.

420 E, T *parohā*.

421 E, T om *vā*.

422 B, N *kariyamāne*.

423 B *sīmāmālakassa*, E, T *mālakassa*.

424 B, C, N *vehāsaṭṭhisāsākḥāya*.

425 B *purīmanaye pi*, C, N *purīmanayen’ eva*.

426 E, T *sīmattḥo*.

427 E, N *abbhugacchati*.

428 B, N *ekasambaddhena*.

429 B, C, N *gacchatīti*.

Flußlauf befindet (und) sich dort ein mit übernatürlichen Kräften versehener Mönch niedersetzt, stört (der Fluß) die Rechtshandlung nicht, wenn der Fluß zuerst verschwunden, die *Sīmā* danach festgelegt (ist). (Ist) die *Sīmā* zuerst festgelegt, danach der Fluß verschwunden, stört er die Rechtshandlung. Ein unter der Erdoberfläche befindlicher (Mönch) aber stört ebenfalls die Rechtshandlung.

Wenn im *Sīmā*-Rund ein Feigenbaum steht, dessen Ast oder daraus hervorsproßender Zweig die Erdoberfläche in der *Mahāsīmā* oder dort wachsende Bäume usw. berührt, ist eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man die *Mahāsīmā* gereinigt hat, oder die Äste und Zweige sind, indem man (sie) abschneidet, zu außerhalb (der *Khaṇḍasīmā*) befindlichen zu machen. Ein Mönch, der auf Äste usw. geklettert ist, die nicht(s in der *Mahāsīmā*) berühren, muß in *Hatthapāsa*-Abstand geführt werden.

Reicht der Ast oder Zweig eines in der *Mahāsīmā* wachsenden Baumes in der Weise (wie oben) beschrieben in das *Sīmā*-Rund (d. h. in die *Khaṇḍasīmā*), ist eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man in der Weise (wie oben) beschrieben, die (*Khaṇḍa*-)*Sīmā* gereinigt hat, oder die Äste und Zweige sind, indem man sie abschneidet, zu außerhalb (der *Mahāsīmā*) befindlichen zu machen. Wenn im *Sīmā*-Rund eine Rechtshandlung durchgeführt wird, (und) irgendein Mönch, nachdem er das Innere des *Sīmā*-Runds betreten hat, sich auf einen in der Luft befindlichen Ast setzt (und) seine Füße sich auf der Erde befinden oder sein Unter- und Obergewand die Erde berühren, ist es nicht richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen. Nachdem man veranlaßt hat, daß die Füße, das Unter- und Obergewand (vom Boden) entfernt werden, ist es richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen.

Dieses Charakteristikum muß man auch nach der früheren Art kennen; das aber ist der Unterschied: dort ist es nicht richtig, (eine Rechtshandlung) durchzuführen, nachdem man die Entfernung (von Füßen, Unter- und Obergewand) veranlaßt hat; in *Hatthapāsa*- (Abstand) ist der Mönch zu führen.

Wenn aus dem Inneren der *Sīmā* ein Berg emporsteigt, muß ein dort befindlicher Mönch in *Hatthapāsa*- (Abstand) geführt werden. Wenn einer mit übernatürlicher Kraft in den Berg eingetreten ist, gilt dieselbe Verfahrensweise.

Eine *Sīmā* nämlich, die festgelegt wird, reicht nicht in ein Gebiet, das des rechten Maßes beraubt ist. Was auch immer wo auch immer in einer *Baddhasīmā* entstanden ist, das existiert unter Verbindung mit einer (*Sīmā* und) wird also als *Sīmā* bezeichnet.“

8.1 Zur Terminologie in Sp 1045,13–1046,11

Im vorliegenden Abschnitt wechseln die Bezeichnungen für die verschiedenen *Sīmā*-Formen. Die *Khaṇḍasīmā* wird von Buddhaghosa, wenn der Zusammenhang eindeutig ist, auch lediglich als *Sīmā* bezeichnet (Sp 1042,6.7.9, vgl. B 6.0). Bei den Erläuterungen zur Festlegung der *Khaṇḍasīmā* (Sp 1041,30–31, vgl. B 6.2.1) verwendet Buddhaghosa erstmals das Wort *sīmāmālaka* als Bezeichnung für die *Khaṇḍasīmā*. Im vorliegenden Text steht *sīmāmālaka* im Gegensatz zu *Mahāsīmā* (Sp 1045,22–29). Als *Mahāsīmā* wird die *Samānasamvāsakasīmā* nur bezeichnet, wenn ein oder mehrere *Khaṇḍasīmās* festgelegt sind (vgl. B Einl. 11). Damit ist die Synonymität der Termini *khaṇḍasīmā* und *sīmāmālaka* gesichert. *Sīmāmālaka*

wird im vorliegenden Text synonym zu *sīmāmaṇḍala* gebraucht (Sp 1045,16–17), wodurch auch *sīmāmaṇḍala* als Synonym für *khaṇḍasīmā* nachgewiesen ist.

In Sp 1045,29 steht Sīmā für Khaṇḍasīmā. Dies muß in Analogie zu dem vorausgehenden Satz geschlossen werden: wenn in einem Sīmāmālaka ein Baum wächst, dessen Äste usw. die Mahāsīmā berühren, so sind die Äste zu entfernen oder die Mahāsīmā ist zu reinigen (Sp 1045,22–26). Entsprechend müssen, wenn in einer Mahāsīmā ein Baum wächst, dessen Äste den Sīmāmālaka berühren, die Äste beseitigt werden oder die Khaṇḍasīmā = Sīmāmālaka muß gereinigt werden. Sīmā bezeichnet hier also mit Sicherheit die Khaṇḍasīmā.

In Sp 1045,15–16.18–22, 1046,6.9.11 steht *sīmā* in allgemeiner Bedeutung. Es bezeichnet hier jede „festgelegte Sīmā“ (*baddhasīmā*). Dies geht daraus hervor, daß in den entsprechenden Sätzen allgemeine Regeln oder Feststellungen enthalten sind, die bei jeder Sīmā berücksichtigt werden müssen.

8.2 Definition der Khaṇḍasīmā

An erster Stelle steht in diesem Abschnitt eine Definition der Khaṇḍasīmā. Die Khaṇḍasīmā hat eine „niedrige Lage“ (*nīcavatthuka*). Wenn man die Khaṇḍasīmā auffüllt und sie damit zu einer macht, die eine „hohe Lage“ hat (*uccavatthuka*), wird sie als Sīmā bezeichnet (*sīmā yeva*, Sp 1045,13–15).

Die Worte *nīcavatthuka* und *uccavatthuka* begegnen im Vinaya im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken: einem „Kaṭṭhinahaus“ (*kaṭṭhināsālā*, Vin II 117,14–15), einem „Wandelgang“ (*caṅkama*, Vin II 120,1–5), einem „Brunnen“ (*udapāna*, Vin II 122,3ff.) und einem Vihāra (Vin II 152,5ff.). Alle diese Bauwerke befinden sich ursprünglich auf niedrigem Boden und werden von Wasser überflutet. Aus diesem Grund wird die Erlaubnis erteilt, sie zu erhöhen (*uccavatthuka*). Als Erhöhung dient ein aus „Ziegeln“ (*īṭṭhakā*), „Steinen“ (*silā*) oder „Holz“ (*dāru*) errichteter „Unterbau“ (*caya*), der über Treppen begehbar gemacht wird.⁴³⁰ Man kann davon ausgehen, daß sich diese Baulichkeiten ursprünglich zu ebener Erde befanden; für den „Wandelgang“ ist dies gesichert. Er befand sich ursprünglich auf „unebenem“ (*visama*), dann auf „geglättetem“ (*sama*) Boden und war in beiden Fällen *nīcavatthuka*. Durch einen Unterbau wurde er dann zu einem *uccavatthuka* (Cv V 14.2 = Vin II 120,1ff.).⁴³¹

Es ist sicher anzunehmen, daß auch die Khaṇḍasīmā, da sie *nīcavatthuka* ist, sich auf der Erdoberfläche befindet. Dafür spricht auch eine andere Stelle in der Samantapāsādikā (Sp 569,1–2): ...*kuṭivattum pana paṭhamaṃ sodhetvā samatalaṃ sīmamaṇḍalasaḍisaṃ katvā* ... „... nachdem man aber als erstes den Grund für die Hütte gereinigt hat, (dann) den Boden gleich einem Sīmā-Kreis geebnet hat ...“ Der Vergleich zeigt, daß die Fläche, auf der die Khaṇḍasīmā (*sīmāmaṇḍala*) festgelegt wird, vorher geglättet wird. Dies ist aber nur nötig, wenn man sie auf der Erdoberfläche festlegt.

Eine Khaṇḍasīmā befindet sich also an einem „separaten“ (*vivittokāsa*), an den „Vihāra angrenzenden“ (*vihārapaccanta*) Platz, außerhalb aller zu einer „Klosteranlage“ (*vihāra*) gehörigen Objekte (B 6.1) und wird auf der geglätteten Erdober-

430 Vgl. Gräfe (1974), S. 65.

431 Vgl. Gräfe (1974), S. 59.

fläche festgelegt. Wird die Fläche der Khaṇḍasīmā erhöht durch eine Auffüllung, einen Unterbau usw., dann spricht man von Sīmā, nicht mehr von Khaṇḍasīmā. Ob sich dadurch die Funktion als zusätzliche Sīmā einer Gemeinde ändert, bleibt unklar.

8.3 Gültigkeit der Sīmā in bezug auf nachträglich darin errichtete Gebäude usw.

Ist eine Sīmā festgelegt, so gilt der von ihr umschlossene Bereich als Sīmā-Bezirk. Wenn man in diesem Sīmā-Gebiet ein „Haus“ (*geha*) baut, steht dieses innerhalb der Sīmā und ist damit Bestandteil des Sīmā-Gebietes (Sp 1045,15). Mönche, die sich in einem solchen später gebauten Haus befinden, müssen also für die Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*) innerhalb der Sīmā berücksichtigt werden.

Gräbt man innerhalb der Sīmā einen „Teich“ (*pokkharāṇī*), dann gilt er als Bestandteil des Sīmā-Gebietes (Sp 1045,16). Wie bereits bekannt, kann in einem Gewässer keine Sīmā festgelegt werden (vgl. A 11.2.7). Beim Festlegen einer Sīmā, die einen Fluß einschließt (*nadīpārasīmā*, vgl. A 2.4; B Einl. 9, 11), zählt der Fluß selbst nicht als Sīmā-Gebiet. In diesen Fällen existiert das Gewässer, bevor die Sīmā festgelegt wird.

Im vorliegenden Fall ist die Sīmā festgelegt und der Teich, d. h. ein Gewässer, wird nachträglich innerhalb der Sīmā angelegt. Das Gebiet, in dem sich der Teich befindet, ist Bestandteil des von der Baddhasīmā umschlossenen Bezirks. Eine Baddhasīmā existiert solange, bis sie vom Sangha in einer Rechtshandlung aufgehoben wird, oder, wenn sie nicht aufgehoben wird, bis zum Untergang des Buddhasāsana (vgl. B 14.3). Das bedeutet, daß der vom Teich eingenommene Raum nach wie vor Bestandteil der Baddhasīmā ist.

Ebenso verhält es sich, wenn Baddhasīmās (vgl. B Einl. 7) von Wasser überflutet werden, sie zählen weiterhin als Baddhasīmā, nicht als Gewässer (vgl. Sp 1054,35, 1055,18; B 15.5.8).

Daher ist es möglich, in einer von Wasser überfluteten Khaṇḍasīmā (*sīmamaṇḍala*, Sp 1045,16–18) eine Plattform zu verankern und darauf eine Rechtshandlung durchzuführen. Da die Khaṇḍasīmā als Baddhasīmā auch dann erhalten bleibt, wenn sie von Wasser überflutet ist, darf die im „Sīmā-Rund“ verankerte Plattform (*aṭṭa*) nicht als Ort betrachtet werden, von dem aus man die Udadakkhepasīmā bestimmt (vgl. A 5.3; B 15.5.1). Sie dient lediglich als trockener Versammlungsort innerhalb der unter Wasser stehenden Khaṇḍasīmā.

8.4 Unterirdische Flüsse und ihr Einfluß auf das Sīmā-Kamma

Beim Festlegen der Sīmā müssen auch unterirdische Wasserläufe berücksichtigt werden. Wenn unter der Erdoberfläche des Gebietes, das als Sīmā-Bezirk festgelegt werden soll, ein „unterirdischer Flußlauf“ (*ummaṅganadī*) liegt, muß dieser beseitigt werden, bevor eine Sīmā festgelegt wird. Die Beseitigung des Flusses erfolgt in unserem Text durch einen mit übernatürlichen Kräften begabten Mönch, der sich an der entsprechenden Stelle niedersetzt. Legt man die Sīmā fest, nachdem der unterir-

dische Flußlauf verschwunden ist, dann wird die Rechtshandlung zur Festlegung der Sīmā nicht gestört (Sp 1045,19–20), d. h. die Sīmā ist rechtskräftig festgelegt. Legt man hingegen die Sīmā fest, bevor der unterirdische Fluß „verschwunden ist“ (*gata*), so „stört er“ (*kopeti*) das Kamma, d. h. die Sīmā ist nicht rechtskräftig festgelegt (Sp 1045,20–21).

Dies läßt sich dadurch erklären, daß in einem Gewässer keine Sīmā festgelegt werden darf (vgl. A 11.2.7). Da der Sīmā-Bezirk sich nicht nur auf der Erdoberfläche bis zu den „Kennzeichen“ (*nimitta*) erstreckt, sondern auch in das Erdinnere bis hinab zu dem „die Erde tragenden Wasser“ (*pathavīsandhārakaudakam*, vgl. B 5.1), stört ein unterirdischer Flußlauf bei der Festlegung einer Sīmā ebenso wie ein auf der Erdoberfläche befindliches Gewässer.

8.5 Andere unterirdische Objekte und ihr Einfluß auf das Sīmā-Kamma

Nicht nur ein unterirdischer Fluß ist störend für eine Rechtshandlung, sondern auch ein unter der Erdoberfläche befindlicher Mönch (Sp 1045,22): *heṭṭhāpaṭhavītale ṭhito pana kopeti yeva*. „Ein unter der Erdoberfläche befindlicher (Mönch) aber stört ebenfalls.“ Dies hängt damit zusammen, daß ein unter der Erdoberfläche befindlicher Mönch sich nicht im Hatthapāsa-Abstand zu dem versammelten Sangha befindet, wohl aber innerhalb der Kennzeichen der zukünftigen Sīmā. Auf diese Weise bewirkt er die „Unvollständigkeit“ (*vagga*) des Sangha (vgl. B 5.1).

8.6 „Reinigung“ (*sodhana*) der Sīmā

Bevor in einer Mahāsīmā oder in einer Khaṇḍasīmā eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchgeführt werden kann, muß geprüft werden, ob eine Verbindung zwischen dieser und einer anderen Sīmā besteht. Gibt es eine solche Verbindung, sind bestimmte Maßnahmen zu treffen.

Als Beispiel wird in unserem Text eine durch die Äste eines Baumes bewirkte Verbindung zwischen Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā beschrieben. Wenn im „Sīmā-Rund“ (*sīmāmālaka*), also in der Khaṇḍasīmā, ein Baum wächst, dessen Äste oder Zweige das Gebiet der Mahāsīmā berühren, sei es die Erdoberfläche oder in der Mahāsīmā wachsende Bäume usw., so ist vor Durchführung einer Rechtshandlung in der Khaṇḍasīmā entweder die Mahāsīmā zu reinigen (*mahāsīmaṃ sodhetvā vā kammaṃ kātabbāṃ*, Sp 1045,25) oder die betreffenden Äste und Zweige müssen abgeschnitten und aus dem Sīmā-Gebiet entfernt werden (*te vā sākhāpārohā chinditvā bahiṭṭhakā kātabbā*, Sp 1045,26).

Die zweite der vorgeschlagenen Maßnahmen ist eindeutig. Durch das Abschneiden der Äste und Zweige, die die Verbindung der beiden Sīmās bewirken, wird die Verbindung beseitigt.

Weniger klar ist die Bedeutung der ersten Maßnahme, des „Reinigen“ (*sodhana*) der anderen Sīmā, in diesem Fall der Mahāsīmā. *Sodheti*, „reinigen“, kann nicht auf die Säuberung der Mahāsīmā, d. h. auf die Beseitigung der Äste und Zweige bezogen werden, da sonst zwischen den beiden Maßnahmen kein Unterschied bestünde. Daraus folgt, daß die bestehende Verbindung zwischen Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā durch das „Reinigen“ (*sodhana*) nicht aufgehoben wird. Demnach

bedeutet „reinigen“ (*sodheti*) in unserem Zusammenhang eine Handlungsweise, die nichts mit der Veränderung des Zustandes der beiden *Sīmās* zu tun hat.

Neben *sīmaṃ sodheti*, das an mehreren Stellen in der Samantapāsādikā ohne nähere Erläuterung steht (Sp 1054,2.5.11, 1184,31–1185,1), begegnet an zwei Stellen der Ausdruck *sīmaṭṭhakaśaṅghaṃ sodheti*, „man reinigt den in einer *Sīmā* befindlichen Sangha“ (Sp 1195,1–5, 1395,19–22): *tattha apalokanakammaṃ nāma sīmaṭṭhakaśaṅghaṃ sodhetvā chandārahānaṃ chandaṃ āharitvā samaggaśa saṅghassa anumatiyā tikkhattuṃ sāvetaṃ kattabbakammaṃ*. „Da bedeutet **Apalokanakamma**: Nachdem man den in der *Sīmā* befindlichen Sangha gereinigt, die Zustimmung der zur Zustimmung Berechtigten eingeholt hat, ist die Rechtshandlung durchzuführen, (indem man) zur Billigung der vollzähligen Gemeinde dreimal vorträgt.“

In ähnlichem Zusammenhang steht an anderer Stelle *sīmaṃ sodheti*⁴³² (Sp 1346,15–18): *pavāraṇākammaśa sāmaggī ādīti pavāraṇaṃ karissāmaṃ ti sīmaṃ sodhetvā chandapavāraṇaṃ āharitvā sannipatitānaṃ kāyasāmaggī ādi*. „**Die Vollzähligkeit ist der Beginn des Pavāraṇākamma** bedeutet: Nachdem sie die *Sīmā* (mit den Worten) ‚wir werden Pavāraṇā durchführen‘ gereinigt, die Zustimmung und Pavāraṇā(-Erklärung) eingeholt haben, ist die körperliche Vollzähligkeit der Versammelten der Beginn.“

Hier erfolgt die Reinigung der *Sīmā* durch die Ankündigung der durchzuführenden Rechtshandlung. Da eine Ankündigung sich an Personen richtet und für eine Rechtshandlung Mönche bzw. Nonnen die allein relevanten Personen sind, ist diese Ankündigung als Aufforderung an die innerhalb der *Sīmā* befindlichen Mönche aufzufassen, an der Rechtshandlung teilzunehmen oder das *Sīmā*-Gebiet zu verlassen. Nur dann kann die Rechtshandlung von einem „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha durchgeführt werden.

An den oben genannten Stellen in der Samantapāsādikā ist *sīmaṃ sodheti* ebenfalls Bestandteil der Vorbereitungen für die Durchführung einer „Rechtshandlung“ (*kamma*). Man kann also davon ausgehen, daß *sīmaṃ sodheti* und *sīmaṭṭhakaśaṅghaṃ sodheti* denselben Sachverhalt beschreiben. Ob außer der bloßen Ankündigung noch weitere Maßnahmen zur „Reinigung“ (*sodhana*) einer *Sīmā* gehören, kann aufgrund der Angaben in der Samantapāsādikā nicht beantwortet werden.

Nähere Erläuterungen bieten die Subkommentare. Nach Sāratthadīpanī und Vimativinodanīṭikā besteht die „Reinigung“ einer Mahāsīmā darin, daß man alle innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Mönche in Hatthapāsa-Abstand (vgl. B Einl. 13, 5.1) zueinander führt oder aus dem *Sīmā*-Gebiet entfernt. Sp-ṭ III 272,15–17: *mahāsīmaṃ sodhetvā vā kammaṃ kātabban ti mahāsīmagatā bhikkhū hatthapāsaṃ vā ānetabbā | sīmato vā bahi kātabbā ti adhippāyo* || „**Oder nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat, ist die Rechtshandlung durchzuführen**: Die Bedeutung ist: Die in der Mahāsīmā befindlichen Mönche sind entweder in Hatthapāsa(-Abstand) zu führen oder aus dem *Sīmā*-(Bereich) auszuschließen.“

Vmv II 148,21–22: *mahāsīmaṃ vā sodhetvā ti mahāsīmagatānaṃ sabbesaṃ bhikkhūnaṃ hatthapāsānayanabahikaraṇādivasena sakalaṃ mahāsīmaṃ sodhetvā* || „**Oder nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat**: Nachdem man mittels des Herbeiführens aller innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Mönche in den Hat-

⁴³² Der gleiche Wortlaut wie hier für das Pavāraṇā-Kamma liegt auch für das Uposatha-Kamma vor (Sp 1346,9–12: statt *adihi* [Sp 1346,10] lies *adi ti*).

thapāsa(-Abstand) oder des Ausschließens (aus dem Sīmā-Gebiet) die gesamte Mahāsīmā gereinigt hat.“

Nach den Angaben der Vajrabuddhiṭikā genügt es, wenn das Objekt, das die Verbindung bewirkt, von den innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Mönchen nicht berührt wird. Danach müßten die Mönche in der Mahāsīmā also nicht in den Hatthapāsa-Abstand geführt oder aus der Mahāsīmā gebracht werden, sondern nur von dem Objekt entfernt werden, das die Verbindung mit der Khaṇḍasīmā bewirkt (Vjb 454,19–21): *mahāsīmam sodhetvā ti sīmaṭṭham dūragatam pi sīmagatam sīmasambandham va | tasmā taṃ anāmasivā thātabban ti adhippāyo || yadi evaṃ tanniṣṭitakam apanetvā kammaṃ kātuṃ vaṭṭatīti vattabham ||* „**Nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat:** Die Bedeutung ist: Das in der Sīmā befindliche, auch wenn es weit (aus der Sīmā) hinausgeht, ist eben ein mit der Sīmā gegangenes, mit der Sīmā verbundenes, deshalb darf es nicht berührt werden. In diesem Fall muß man sagen, ‚es ist richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man (die Mönche) von dem damit Zusammenhängenden weggeführt hat.‘“

Diese Deutung wird sowohl von der Sāratthadīpanī als auch von der Vimativinodanīṭikā zurückgewiesen, (Sp-ṭ III 272,17–19): *gaṇṭhipadesu pana mahāsīmagatehi bhikkhūhi taṃ sākhaṃ vā pārōhaṃ vā anāmasivā thātabban ti adhippāyo ti vuttaṃ | taṃ na gahetabham ||* „Das aber, was in den Gaṇṭhipadas als Bedeutung genannt wird ‚Von den in der Mahāsīmā befindlichen Mönchen darf weder der Ast noch der Zweig berührt werden‘, ist nicht anzunehmen.“ (Vmv II 149,9–12): *keci pana mahāsīmam vā sodhetvā ti ettha mahāsīmāgatā bhikkhū yathā taṃ sākhaṃ vā pārōhaṃ vā kāyapaṭibaddhehi na phusanti | evaṃ sodhanam eva idhādhippetam | na sakalasīmāsodhanan ti vadanti | taṃ na yuttam aṭṭhakathāya virujjhanto.* „Einige aber sagen, ‚nachdem man die Mahāsīmā gereinigt hat‘ bedeutet: Wenn die hier in der Mahāsīmā befindlichen Mönche weder den Ast noch den Zweig mit den mit ihren Körpern verbundenen (Teilen) berühren. So wird ‚Reinigung‘ hier verstanden, nicht als Reinigung der gesamten Sīmā.‘ Das ist nicht richtig, weil es in der Aṭṭhakathā(-Literatur) verneint (wörtlich: verhindert) wird.“

Welche der beiden Formen von „Reinigung“ (*sodhana*) in der Samantapāsādikā vorgenommen wird, ist nur indirekt zu ermitteln. In unserem Zusammenhang erfolgt die „Reinigung“ der Sīmā wegen der bestehenden Verbindung zwischen zwei Sīmās (so auch Sp 1054,2.5.11; vgl. B 15.5.0, 15.5.2). In den oben angeführten Textstellen, an denen *sīmam sodheti* oder *sīmaṭṭhakaṣaṇḍham sodheti* steht (Sp 1195,1–5 = 1395,19–22, 1346,15–18), ist „Reinigung“ eine der Präliminarien für die Durchführung einer Rechtshandlung. Sie ist aber nicht bedingt durch eine bestehende Verbindung zwischen zwei Sīmās (ebenso Sp 655,20; vgl. B 15.2.3). *Sīmam sodheti* kann demnach sowohl auf eine nicht verbundene als auch auf eine verbundene Sīmā angewendet werden.

Betrachten wir die letzten Vorbereitungen, die vor dem Sīmā-Kamma zu treffen sind, dann findet sich dort die Anweisung „... herbeikommende Mönche entweder schnell in Hatthapāsa(-Abstand) zu führen oder (in das Gebiet) außerhalb der Sīmā zu bringen...“ (Sp 1041,12–13; vgl. B 5). Der Terminus „reinigen“ wird in diesem Zusammenhang nicht verwendet, doch fällt auf, daß diese Maßnahme genau dem entspricht, was die Sāratthadīpanī und die Vimativinodanīṭikā als Erklärung für *sīmam sodheti* geben. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß *sīmam sodheti* in der Samantapāsādikā in diesem Sinne gebraucht wird und nicht in der von Vajrabuddhi vertretenen Bedeutung.

Die Maßnahme *sīmaṃ sodheti* ist dieselbe, unabhängig davon, ob es sich um eine *Sīmā* handelt, die nicht mit einer anderen verbunden ist, oder um eine mit einer zweiten verbundene. Im ersten Fall entfernt man die Mönche aus der *Sīmā*, in der die Rechtshandlung durchgeführt werden soll, oder bringt sie in den *Hatthapāsa*-Abstand zu den versammelten Mönchen. Im zweiten Fall wird nicht die *Sīmā* gereinigt, in der die Rechtshandlung stattfindet, sondern die, mit der sie verbunden ist. Wenn also die Rechtshandlung in der *Khaṇḍasīmā* durchgeführt werden soll, wird die *Mahāsīmā* gereinigt und umgekehrt.

Soll in der *Khaṇḍasīmā*, die durch einen in der *Khaṇḍasīmā* wachsenden Baum mit der *Mahāsīmā* verbunden ist, eine Rechtshandlung durchgeführt werden, beseitigt man entweder die Äste oder man „reinigt“ die *Mahāsīmā*. Wenn auf den Ästen dieses Baumes, die nicht mit der *Mahāsīmā* verbunden sind, ein Mönch sitzt, muß er für die Durchführung eines *Kamma* in der *Khaṇḍasīmā* in den *Hatthapāsa*-Abstand geführt werden (Sp 1045,26–27), da der Baum, auf dessen Ästen sich der Mönch befindet, in der *Khaṇḍasīmā* steht und damit Bestandteil des *Khaṇḍasīmā*-Bezirks ist.

Dieselben Regeln gelten im umgekehrten Fall, d. h. wenn in der *Mahāsīmā* ein Baum wächst, dessen Äste mit der *Khaṇḍasīmā* verbunden sind, und in der *Mahāsīmā* eine Rechtshandlung durchgeführt werden soll, ist entweder die *Khaṇḍasīmā* zu „reinigen“ oder die entsprechenden Äste sind abzuschneiden und aus dem *Sīmā*-Gebiet zu entfernen. Ein Mönch, der auf Ästen des in der *Mahāsīmā* wachsenden Baumes sitzt, die die *Khaṇḍasīmā* nicht berühren, muß für die Durchführung eines *Kamma* in der *Mahāsīmā* in den *Hatthapāsa*-Abstand geführt werden, da der in der *Mahāsīmā* wachsende Baum Bestandteil der *Mahāsīmā* ist.

Wenn allerdings in der *Khaṇḍasīmā* ein *Kamma* durchgeführt werden soll und ein Mönch, nachdem er das *Khaṇḍasīmā*-Gebiet betreten hat, sich auf die in der Luft befindlichen Äste des in der *Mahāsīmā* wachsenden Baumes setzt, ist der Sachverhalt anders. Die Äste des *Mahāsīmā*-Baumes befinden sich im Luftraum über der *Khaṇḍasīmā*, berühren aber weder dort befindliche Bäume noch den Boden, d. h. die Äste sind *Mahāsīmā*. Setzt sich ein Mönch innerhalb der *Khaṇḍasīmā* auf diese Äste des *Mahāsīmā*-Baumes und stellt seine Füße auf den Boden der *Khaṇḍasīmā*, bewirkt er dadurch eine Verbindung von *Mahāsīmā* und *Khaṇḍasīmā*. Auch wenn sein Gewand auf den Boden der *Khaṇḍasīmā* reicht, ist dies der Fall. Daher kann das *Kamma* in der *Khaṇḍasīmā* nicht durchgeführt werden. Entfernt er jedoch seine Füße und sein Gewand vom Boden der *Khaṇḍasīmā*, dann ist die Verbindung mit der *Mahāsīmā* beseitigt. Daher können die Mönche in der *Khaṇḍasīmā* ihre Rechtshandlung durchführen (Sp 1045,31–1046,3).

Während also ein Mönch, der auf den Ästen eines in der *Khaṇḍasīmā* wachsenden Baumes sitzt, für die Durchführung einer Rechtshandlung in der *Khaṇḍasīmā* in den *Hatthapāsa*-Abstand geführt werden muß, und ebenso ein auf den Ästen eines in der *Mahāsīmā* wachsenden Baumes sitzender Mönch zur Durchführung eines *Kamma* in der *Mahāsīmā* in den *Hatthapāsa*-Abstand geführt werden muß, kann ein auf den Ästen eines *Khaṇḍasīmā*-Baumes sitzender Mönch bei der Durchführung von Rechtshandlungen in der *Mahāsīmā* sitzen bleiben, wenn er nicht mit der *Mahāsīmā* in Berührung kommt. Ebenso kann ein auf den Ästen eines *Mahāsīmā*-Baumes sitzender Mönch bei der Durchführung eines *Kamma* in der *Khaṇḍasīmā* sitzen bleiben, solange er nicht mit der *Khaṇḍasīmā* in Berührung kommt. Die jeweilige Rechtshandlung wird dadurch nicht gestört. Auf diesen Unterschied weist

in unserem Text der Satz hin *idañ ca lakkhaṇaṃ purimanayena pi vedītabbaṃ. ayaṃ pana viṣeso: tatra ukkhipāpetvā kātuṃ na vaṭṭati, hatthapāsaṃ yeva ānetabbo* (Sp 1046,3–6).

8.7 Zugehörigkeit von Objekten zum Sīmā-Gebiet

Grundlage für die oben getroffenen Regelungen (B 8.6) ist der Umstand, daß alles, was in einer Sīmā entsteht, Bestandteil dieser Sīmā ist und bleibt. Deutlich wurde dies an den Beispielen des in einer Sīmā errichteten Hauses und eines in einer Sīmā gegrabenen Teichs sowie der in den verschiedenen Sīmās wachsenden Bäume. Im letzten Absatz unseres Textabschnitts führt Buddhaghosa darüber hinaus noch den aus der Sīmā emporsteigenden Berg an (Sp 1046,6). Ein Mönch, der durch Zauberkraft in einen solchen Berg eingetreten ist, oder einer, der sich auf dem Berg befindet, muß für die Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb der Sīmā in den Hatthapāsa-Abstand geführt werden (Sp 1046,6–8).

Mit dem Satz (Sp 1046,8–9): *bajjhamānā eva hi sīmā pamāṇarahitaṃ padesaṃ na otarati*, „Eine Sīmā nämlich, die festgelegt wird, reicht nicht in ein Gebiet, das des Maßes beraubt ist, hinab“, wird nochmals Bezug genommen auf den Geltungsbereich einer Sīmā, die in einem Kuṭṭigeha, einem Lena, einem Pāsāda oder auf einem Berg festgelegt wird (B 7). Ein Gebiet, das des Maßes beraubt ist, hat nicht das „Sīmā-Maß“ (*sīmappamāṇa*), ist also zu klein, um 21 Mönchen Platz zu bieten (vgl. B Einl. 14). In ein solches Gebiet reicht die Sīmā nicht hinab.

Abschließend heißt es „was auch immer wo auch immer innerhalb einer Sīmā entsteht, das geht (von dort weg) unter Verbindung mit einer (Sīmā) und wird also als Sīmā bezeichnet“ (Sp 1046,9–11). Das beste Beispiel hierfür sind die Bäume, die in der Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā wachsen. Die Äste des in der Mahāsīmā wachsenden Baums hängen über dem Gebiet der Khaṇḍasīmā und sind dennoch Mahāsīmā (vgl. Sp 1045,28–1046,3).

9 Höchstmaß der Sīmā

9.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1046,12–20)

Nach diesem langen Exkurs wendet sich Buddhaghosa wieder der Kommentierung des Vinayatextes zu. Er behandelt die Frage des Höchstmaßes einer Sīmā, das im Vinaya mit drei Yojana angegeben wurde (Vin I 106,20–29; vgl. A 2.3). Dabei beschäftigt er sich vor allem mit der Art und Weise, in der diese drei Yojana zu messen sind (Sp 1046,12–20):

tiyojanaparaman ti ettha tiyojanaṃ paramaṃ pamāṇam etissā ti tiyojanaparamā, taṃ tiyojanaparamaṃ. sammantena⁴³³ majjhe ṭhatvā yathā catūsu⁴³⁴ disāsu diyaddhiyaddhayojanaṃ hoti, evaṃ sammantitabbā. sace pana majjhe ṭhatvā ekekadisato tiyojanaṃ karonti, chayojanaṃ⁴³⁵ hotīti⁴³⁶, na vaṭṭati. catu-rassaṃ vā tikoṇaṃ vā sammantena yathā koṇato koṇaṃ tiyojanaṃ hoti.

433 B, C, N ad *pana*.

434 B, C, N ad *pi*, C *catusu*.

435 E, T *chayojanā*.

436 E *hotī*, T *hontīti*.

*evaṃ sammannitabbā. sace hi yenakenaci pariyantena kesaggamattam pi tiyojanaṃ atikkāmeti, āpattiṃ ca āpajjati, sīmā ca asīmā*⁴³⁷ hoti.

„(Eine Sīmā von) maximal drei Yojana bedeutet: sie hat maximal drei Yojana, das höchste Maß dieser (Sīmā) sind drei Yojana; das (ist eine Sīmā von) maximal drei Yojana. Der, der (eine Sīmā) festlegt, muß sie so festlegen, daß, wenn er in der Mitte steht, (das Maß) in vier Richtungen jeweils eineinhalb Yojana ist. Wenn sie aber in der Mitte stehen (und) in jeder einzelnen Richtung drei Yojana messen (*karonti*), ist (das Maß) sechs Yojana, (das) ist nicht richtig. Der, der eine viereckige oder eine dreieckige (Sīmā) festlegt, muß sie so festlegen, daß (das Maß) von Ecke zu Ecke drei Yojana ist. Wenn man nämlich bewirkt, daß (das Maß von) drei Yojana durch irgendeine Grenze auch nur um Haaresbreite überschritten wird, begeht man ein Vergehen und die Sīmā ist Nicht-Sīmā.“

9.1 Erläuterungen zum Text

Die Begrenzung der Größe einer Sīmā auf drei Yojana ist bereits Bestandteil der Sīmā-Regeln im Vinaya (vgl. A 2.3). Unklar bleibt dort, worauf sich das Maß von drei Yojana bezieht, und wie lang ein Yojana ist. Das für die Berechnungen angenetzte Maß von 11,2/12,8 km für ein Yojana ist der Pāli-Literatur des 5. Jh.s n. Chr. entnommen und kann daher für die Samantapāsādikā als gültiges Maß angesetzt werden. Von den bei Besprechung der Vinaya-Regeln erwogenen Meßmöglichkeiten scheidet für die Samantapāsādikā diejenige aus, bei der drei Yojana als die maximale Länge einer Sīmā, d. h. als Umfang des Sīmā-Gebietes angesetzt wurde (vgl. A 2.3).

Nach den Angaben der Samantapāsādikā werden drei Yojana bei einer dreieckigen oder viereckigen Sīmā-Form als die Distanz von einer zur anderen Ecke (*koṇato koṇam*) gerechnet (Sp 1046,17–18). Das kann bei einem Dreieck nur bedeuten, daß die Seitenlänge drei Yojana entspricht. Daher ist anzunehmen, daß auch bei einem Viereck der Ausdruck *koṇato koṇam* sich auf die Seitenlänge, nicht auf die Diagonale des Vierecks bezieht.

Eine dreieckige Sīmā hätte bei drei Seiten von je drei Yojana (33,6/38,4 km) eine Fläche von 489/638 km². Eine viereckige Sīmā mit vier Seiten à drei Yojana hätte eine Fläche von 1129/1474 km², die Diagonale entspräche 47,5/54,3 km (= 4,24 Yojana).

Befindet man sich in der Mitte des Gebietes, das als Sīmā-Bezirk festgelegt werden soll, dann sind in „vier Richtungen je eineinhalb Yojana“ zu messen (Sp 1046,13–15). In diesem Satz wird die Messung bei einer vieleckigen oder kreisförmigen Sīmā beschrieben. Die Zahl von vier Richtungen ist m. E. nur beispielhaft eingesetzt.

Wenn man nämlich in der Mitte einer viereckigen Sīmā steht, deren Seiten jeweils drei Yojana lang sind, so mißt die Diagonale 4,24 Yojana (s. o.), d. h. vom Mittelpunkt aus in die vier Richtungen sind es jeweils 2,12 Yojana, nicht wie oben angegeben eineinhalb Yojana. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die eineinhalb Yojana in jede Richtung sich auf eine vieleckige oder runde Sīmā-Form beziehen, da sonst ein Widerspruch zwischen diesen beiden Aussagen vorläge.

In dem folgenden Satz, in dem es heißt, daß von der Mitte aus nicht „in jede einzelne Richtung“ (*ekekadisato*) je drei Yojana gemessen werden dürfen (Sp 1046,15–17), wird die Zahl der Richtungen nicht mehr angegeben.

Berechnet man nach diesen Angaben das Maß einer kreisförmigen Sīmā, dann hat sie einen Durchmesser von drei Yojana (33,6/38,4 km) und eine Fläche von 886/1156 km². Die bei den Vinaya-Regeln erwogene Möglichkeit, drei Yojana als das Maß des Radius anzusetzen (vgl. A 2.3), scheidet nach der Samantapāsādikā (Sp 1046,15–17) aus.

Das Maß von drei Yojana, sei es die Seitenlänge einer drei- oder viereckigen oder der Durchmesser einer kreisförmigen Sīmā, darf nicht einmal um „Haaresbreite“ (*kesaggamatta*) überschritten werden. Diejenigen, die eine zu große Sīmā festlegen, machen sich eines Vergehens schuldig (*āpattim āpajjati*), das im Vinaya als Dukkaṭṭa-Vergehen klassifiziert wurde (vgl. A 2.3). Die zu große Sīmā ist von vornherein ungültig (Sp 1046,19–20).

10 Definition von *nadīpāra*, *dhuvanāvā* und *dhuvasetu*

10.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1046,21–1047,15)

Im Vinaya wurde die Erlaubnis erteilt, eine Sīmā so festzulegen, daß sie Gebiete auf beiden Seiten eines Flusses einschließt (*nadīpāra*), vorausgesetzt ein „sicheres Boot“ (*dhuvanāvā*) oder eine „sichere Brücke“ (*dhuvasetu*) ermöglichen die Überquerung des Flusses (Vin I 106,29–35; vgl. A 2.4). Buddhaghosa kommentiert im vorliegenden Abschnitt die Worte *nadīpāraṃ*, *dhuvanāvā* und *dhuvasetu* (Sp 1046,21–1047,15):

*nadīpāraṃ ti ettha pārayati*⁴³⁸ *ti pāra. kiṃ pārayati? nadiṃ. nadiyā pāraṃ nadīpāra.*⁴³⁹ *taṃ nadīpāraṃ. nadiṃ*⁴⁴⁰ *ajjhottharamānaṃ ti attho. ettha pana*⁴⁴¹ *nadiyā lakkhaṇaṃ nadīnimitta*⁴⁴² *vuttanayam eva.*

*yatth' assa dhuvanāvā vā ti yattha nadiyā sīmabandhanaṭṭhānagatesu titthesu niccasañcaraṇānāvā assa, yā sabbantimena paricchena pājanapurisena saddhiṃ tayo jane vahati. sace pana sā nāvā uddhaṃ vā adho vā kenacid eva karaṇīyena puna*⁴⁴³ *āgamanatthāya nīta*⁴⁴⁴, *thenehi*⁴⁴⁵ *vā haṭṭā*⁴⁴⁶, *avassaṃ labbhaneyyā, yā pana vātena vā chinnabandhanā vicīhi nadīmajjhaṃ nīta avassaṃ āharitabbā, puna*⁴⁴⁷ *dhuvanāvā 'va hoti. udake ogate thalaṃ ussādita*⁴⁴⁸ *pī sudhākasāvādīhi*⁴⁴⁹ *pūretvā ṭhapitāpi dhuvanāvā 'va. sace*⁴⁵⁰ *bhinnā vā*⁴⁵⁰ *visañkhatapadarā vā, na vaṭṭati. Mahāpadumatthero paṇ' āha sace pi tāvakālikam nāvāṃ ānetvā sīmabandhanaṭṭhāne ṭhapetvā nimittāni kittenti, dhuvanāvā yeva*

438 E *pārayati*.

439 E *nadīpāra*.

440 E, T om *nadiṃ*.

441 B, C, N ca.

442 E, T *nadīnimittesu*.

443 T *pana*.

444 E, T ad *vā*.

445 B *corehi*.

446 E, T *hatā*.

447 B om *puna*.

448 B *ussārīta*.

449 B, C, E, N, T *-kasaṭṭā-*; B Anm. 3 *-kasāvā-*.

450 E, T *bhinnanāvā* statt *bhinnā vā*.

hotīti. tatra Mahāsummatthero⁴⁵¹ āha nimittaṃ vā sīmā vā kammavācāya gacchati, na nāvāya. bhagavatā ca dhuvanāvā anuññātā, tasmā nibaddhanāvā⁴⁵² yeva vaṭṭatīti.

dhuvasetu vā ti yattha rukkhasaṅghātamayo vā padarabaddho vā jaṅghasatthasetu vā hatthiassādīnaṃ saṅcaraṇayoggo mahāsetu vā atthi. antamaso taṃ khaṇāñ ñeva rukkhāṃ chinditvā manussānaṃ saṅcaraṇayoggo ekapadikasetu pi⁴⁵³ dhuvasetu tveva saṅkhaṃ gacchati. sace pana upari baddhāni vettalatādīni hatthena gahetvāpi na sakkā hoti tena saṅcaritūṃ, na vaṭṭati.

„Auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses“⁴⁵⁴ bedeutet: (Die Sīmā schließt) die gegenüberliegende Seite (eines Flusses ein), sie überquert.⁴⁵⁵ Was überquert sie? Den Fluß. Sie (schließt) die gegenüberliegende Seite eines Flusses (ein, bedeutet) sie schließt die gegenüberliegende Flußseite (ein).⁴⁵⁶ Das (ist) auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses. Die Bedeutung ist: eine den Fluß bedeckende (Sīmā festlegen⁴⁵⁷). Das Merkmal des Flusses aber ist so wie beim Fluß-Kennzeichen beschrieben.

Wo entweder ein sicheres Boot ist bedeutet: Wo an den Furten des Flusses, die an dem Platz liegen, an dem eine Sīmā festgelegt wird, ein Boot liegt, das ständig verkehrt, das einschließlich des Fährmanns mindestens drei Personen befördert. Wenn aber das Boot wegen irgendeines Geschäfts (fluß)aufwärts oder (fluß)abwärts gefahren wird, in der Absicht wieder zurückzukehren, oder wenn es von Dieben entwendet wird, ist es unbedingt zu holen, oder wenn ein (Boot) mit einer vom Wind zerstörten Vertäuung von den Wellen in die Flußmitte getrieben wird, muß es unbedingt geborgen werden, dann ist es wieder ein sicheres Boot. Selbst ein (Boot), das sich über trockenem Grund erhebt, wenn das Wasser sinkt, selbst ein (Boot), das mit Kalk, Kasāva⁴⁵⁸ usw. gefüllt ist, ist ein sicheres Boot. Wenn es

451 B, T Mahāsuma-

452 E nibbaddha-

453 C vā.

454 *Nadīpāram* ist, wie der Kontext zeigt, aus dem das Wort zitiert wird, Akk. Sing. f.

455 *Pārayati*, „to make go through, to bore through, pierce, break“ (PTSD s. v. *pāreti*). In unserem Zusammenhang wird die Sīmā über den Fluß verlaufend festgelegt. *Pārayati* steht daher in der Bedeutung „überqueren“ oder, wie die Subkommentare erklären, „bedecken“ (Vjb 455,8–9; Sp-ī III 272,23; Vmv II 154,10: *pārayatīti ajjhottharati*).

456 Hier wird lediglich das Kompositum *nadīpārā* in *nadiyā pārā* aufgelöst.

457 E hat die Lesart *taṃ nadīpāraṃ ajjhottharamānan ti attho* (vgl. B Anm. 440). Gegen diese Lesart spricht, daß am Ende des Wortkommentars häufig das zitierte und erklärte Wort wiederholt wird (vgl. Sp 1046,13: *taṃ tīyojanaparamaṃ* am Ende der Erklärung zu *tīyojanaparamam*, B 9.0). Analog ist an der vorliegenden Textstelle *taṃ nadīpāraṃ* am Ende der Erklärung zu *nadīpāram* zu erwarten.

458 B, C, E, N, T haben die Lesart *sudhākasavādīhi*. *Kasāta* bedeutet „leavings, dregs“ (PTSD s. v. *kasata*). Das Schiff wäre demnach mit Kalk und Abfällen beladen; eine ungewöhnliche (?) Kombination. In E 1047 Anm. 2 ist die Lesart *sudhākasavādīhi* angeführt. *Kasava* ist im PTSD nicht belegt. B 327 Anm. 3 liest *sudhākasavādīhi*. *Kasāva* ist eine adstringierende Substanz, die aus bestimmten Bäumen gewonnen wird und als Heilmittel Verwendung findet (Vin I 201,11–18; s. auch MW s. v. *kaśāya*; PTSD s. v. *kaśāya*). In Vin II 151,33–34 dient *kaśāva* jedoch als Mittel, um Wände schwarz zu färben, wenn die „schwarze Farbe“ (*kālavanna*) von sich aus nicht haftet. Im Kommentar zu dieser Stelle heißt es (Sp 1219,9–10; Lesart nach N 1302,12): *kaśāvan ti āmalakahrītakānaṃ*. „*Kasāva* bedeutet: der Kasāva der (Bäume) Phyllanthus Emblica und Terminalia chebula.“ Beide Bäume gehören zu einer Gattung, deren Früchte als Myrobalane bezeichnet werden und einen sehr hohen Gerbstoffgehalt (bis zu 50 %) haben. Die aus den Früchten gewonnene Substanz wird zum Gerben und Schwarzfärben verwendet.

Es wäre also möglich, daß das Boot mit „Kalk“ (*sudhā*) und Kasāva zum Schwarzfärben der Wände beladen ist. Da diese Früchte aber vor allem in der Gerberei Anwendung finden, wäre es auch möglich, daß dieser Stoff damit gemeint ist. In jedem Fall erscheint es sinnvoller, ein Schiff mit Kalk und *kaśāva* zu beladen als mit Kalk und Abfällen.

aber gespalten ist oder beschädigte Planken hat, ist es nicht richtig. Der Thera Mahāpaduma aber sagt: ‚Auch wenn sie die Kennzeichen bekanntgeben, nachdem sie ein Boot zeitweilig herangeführt (und) an dem Ort, an dem die Sīmā festgelegt wird, festgemacht haben, ist es ein sicheres Boot.‘ Der Thera Mahāsūma sagt hier: ‚Das Kennzeichen oder die Sīmā existiert aufgrund einer Kammavācā, nicht aufgrund eines Bootes. Der Erhabene aber hat ein sicheres Boot angeordnet. Deshalb ist eben ein reguläres⁴⁵⁹ Boot richtig.‘

Oder eine sichere Brücke bedeutet: Wo eine aus zusammengefühten Bäumen bestehende oder eine aus Planken gebundene Brücke für Fußkarawanen vorhanden ist, oder eine große Brücke, geeignet für die Überquerung der Elefanten, Pferde usw.; auch eine (schmale) Fußwegbrücke, die für die Überquerung der Menschen geeignet ist, nachdem man in eben dem Augenblick (d. h. vor der Sīmā-Festlegung) einen Baum (dafür) gefällt hat, wird als sichere Brücke bezeichnet. Wenn es aber, selbst nachdem man mit der Hand die darüber befestigten Zweige, Kriechpflanzen usw.⁴⁶⁰ ergriffen hat, nicht möglich ist, mittels (des Baumes den Fluß) zu überqueren, ist es nicht richtig.“

10.1 *Nadīpāra*

An erster Stelle steht die Definition des Wortes *nadīpāra*, „die gegenüberliegende“ bzw. „andere Seite eines Flusses“ (*nadīyā pāra*). Eine Sīmā, die die gegenüberliegende Seite eines Flusses einschließt (*nadīpāra*), „überquert“ (*pārayati*) bzw. bedeckt den Fluß. Die Erklärung entspricht dem im Vinaya beschriebenen Sachverhalt (vgl. A 2.4).

Der Fluß, an dem eine Nadīpārasīmā festgelegt wird, muß der Definition des Flusses entsprechen, die bei der Besprechung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadī-nimitta*) gegeben wird (Sp 1046,23–24). Der Fluß muß demnach während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakaṭivassakāla*) ununterbrochen fließen und so viel Wasser führen, daß eine Nonne, die ordnungsgemäß bekleidet ist, beim Überqueren des Flusses ihr „Untergewand“ (*antaravāsaka*) ein bis zwei Aṅgula weit (1,8 bis 3,6 cm) naß macht (vgl. B 2.7). Bereits beim Fluß-Kennzeichen wurde darauf hingewiesen, daß diese Definition auch für eine Nadīpārasīmā gilt (Sp 1039,9). Nur wenn ein Fluß dieser Definition entspricht, kann daher eine dort festgelegte Sīmā als Nadīpārasīmā bezeichnet werden.

10.2 *Dhuvanāvā*

Als Voraussetzung für das Festlegen einer Nadīpārasīmā wird im Vinaya die Existenz eines „sicheren Bootes“ (*dhuvanāvā*) bzw. einer „sicheren Brücke“ (*dhuvanasetu*) gefordert, die die Überquerung des Flusses ermöglichen sollen (vgl. A 2.4). Als *dhuvanāvā* wird nach Buddhaghosa ein Boot bezeichnet, das an dem Platz

459 Vgl. PTSD s. v. *nibaddha*. Das bedeutet, daß man ein Boot benötigt, das sich immer an diesem Ort befindet bzw. dort verkehrt und nicht eines, das nur für die Sīmā-Festlegung hierher gebracht wurde.

460 *Vetta-latādīni*. Hierbei ist wohl an Seile zu denken, die aus „Rohren, Zweigen“ (*vetta*) oder „Kriechpflanzen“ (*lata*) hergestellt sind und beidseitig oberhalb des Baumes von einer Flußseite zur anderen führen.

liegt, an dem die *Sīmā* festgelegt wird. Dieses Boot muß groß genug sein, um einschließlich des Fährmanns drei Personen aufzunehmen, d. h. um zwei Personen zu befördern (Sp 1046,24–27). Wenn das Boot zur Erledigung von Geschäften flußaufwärts oder flußabwärts gefahren ist oder von Dieben entwendet wurde, muß man es zum Zeitpunkt der *Sīmā*-Festlegung zurückgeholt haben, damit es als „sicheres Boot“ gilt. Ein Boot, dessen Vertäuung vom Wind zerstört wurde und das daher von den Wellen in die Flußmitte getrieben wird, muß geborgen werden, bevor es als „sicheres Boot“ bezeichnet werden kann. Selbst wenn ein Boot wegen des fallenden Wasserstandes sich über den trockenen Flußboden erhebt, ist es ein „sicheres Boot“. Es kann dann zwar nicht mehr zum Transport benutzt werden, doch ist während eines solchen Zeitraums die Überquerung des Flusses auch trockenen Fußes möglich. Ein Lastkahn, beladen mit „Kalk“ (*sudhā*) und *kasāva*⁴⁶¹ gilt ebenfalls als „sicheres Boot“. Nicht sicher sind Boote, die gespalten oder deren Planken beschädigt sind.

Nach Ansicht des Thera Mahāpaduma ist es möglich, ein Boot zeitweilig an den *Sīmā*-Ort zu bringen und dort festzumachen. Wenn dann die „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgegeben werden, gilt es als „sicheres Boot“. Das würde bedeuten, daß an diesem Ort normalerweise kein Boot für die Überquerung des Flusses zur Verfügung steht. Der Thera Mahāsumma erklärt, daß Kennzeichen und *Sīmā* aufgrund einer *Kammavācā* existieren, nicht aufgrund eines Bootes, daß aber vom Buddha ein „sicheres Boot“ angeordnet worden sei und deshalb ein reguläres Boot vorhanden sein müsse, nicht eines, das man nur vorübergehend an diesen Ort gebracht habe.

Die Aussage, daß Kennzeichen oder *Sīmā* aufgrund einer *kammavācā* existieren, ist nicht ganz zutreffend. Nur die *Sīmā* wird in einer Rechtshandlung mit einer *Kammavācā* festgelegt. Die Bekanntgabe der Kennzeichen hingegen erfolgt zwar in einer formal festgelegten Weise, aber nicht in einer Rechtshandlung, d. h. man benötigt für die Kennzeichen keine *Kammavācā*. Es geht dem Thera Mahāsum(m)a aber in diesem Zusammenhang darum zu zeigen, daß für die formal richtige „Bekanntgabe der Kennzeichen“ (*nimittakittana*) und für die „Festlegung der *Sīmā*“ (*sīmā-sammuti*) ein Boot nicht vonnöten wäre, dies aber deshalb erforderlich ist, weil der Buddha das Vorhandensein eines sicheren Bootes angeordnet hat. Aus eben diesem Grund aber muß es sich um ein Boot handeln, das regulär an diesem Ort verkehrt und nicht nur während der *Sīmā*-Festlegung.

10.3 *Dhuvasetu*

Als „sichere Brücke“ kommen verschiedene Brückenformen in Frage: eine Brücke aus „zusammengefügten Bäumen“ (*rukksaṅghātamaya*), die man sich als eine Art Floß vorzustellen hat, oder eine Brücke, die aus „zusammengebundenen Planken“ besteht (*padarabaddha*). Es kann sich um eine Brücke für „Fußkarawanen“ (*jaṅghasatthasetu*) handeln oder um eine große Brücke, die auch Elefanten und Pferden die Überquerung des Flusses ermöglicht. Auch eine aus einem Baumstamm bestehende ganz schmale Brücke, die als Geländer seitlich aus Schlingpflanzen u. ä.

461 Vgl. B Anm. 458.

bestehende Seile⁴⁶² aufweist, gilt als „sichere Brücke“. Nur wenn das Überqueren des Flusses bei diesem zuletzt genannten Brückentyp trotz der Seile nicht möglich ist, handelt es sich nicht um eine „sichere Brücke“.

11 Die Nadīpārasīmā

11.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1047,15–1048,32)

Die Nadīpārasīmā ist eine „Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und einen Upo-satha“ (*sīmā samānasamvāsā ekuposathā*), die nur aufgrund ihrer besonderen Lage, d.h. weil sie Gebiete auf zwei Flußufern einschließt, als Nadīpārasīmā bezeichnet wird. Im vorliegenden Abschnitt wird das von einer Nadīpārasīmā auf den beiden Flußufern eingeschlossene Gebiet an einer Stelle als „Vihārasīmā-Gebiet“ (*vihārasīmāpariccheda*) bezeichnet, und das zweite „Kennzeichen“ (*nimitta*) einer Nadīpārasīmā als *vihārasīmāparicchedanimitta*, „Kennzeichen des Vihārasīmā-Gebiets“ (Sp 1048,16–17; vgl. dazu B Einl. 10).

Wichtig für das Festlegen der Nadīpārasīmā ist die Entfernung, in der sich Boot oder Brücke vom Sīmā-Gebiet befinden. Diesem Punkt sind die ersten Zeilen im folgenden Abschnitt gewidmet.

Im Anschluß daran erläutert Buddhaghosa die Vorgehensweise bei der Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Nadīpārasīmā unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage. Dabei werden alle Möglichkeiten durchgespielt: eine Nadīpārasīmā, die zwei Flußufer einschließt; eine, die zwei Flußufer und eine im Fluß liegende Insel einschließt, die entweder auf einer Seite über das Gebiet des an den Ufern abgesteckten Sīmā-Gebiets hinausragt oder auf beiden Seiten oder auf keiner Seite.

(Sp 1047,15–1048,32): *evarūpaṃ nadīpārasīmāṃ*⁴⁶³ *sammannitun ti yatth' āyaṃ vuttappakārā dhuvanāvā vā dhuvasetu vā abhimukhatitthe yeva atthi, evarūpaṃ nadīpārasīmāṃ*⁴⁶⁴ *sammannitum*⁴⁶⁵ *anujānāmīti attho. sace dhuvanāvā vā dhuvasetu vā abhimukhatitthe n' atthi, īsakaṃ uddhaṃ abhirūhitvā*⁴⁶⁶ *adho vā orohitvā atthi, evam pi vaṭṭati. Karavīkatissatthero pana gāvutamattabbhantare*⁴⁶⁷ *pi vaṭṭatī āha.*

imañ ca pana nadīpārasīmāṃ sammannantena ekasmiṃ tīre thatvā uparisote nadītīre nimittam kittetvā tato paṭṭhāya attānaṃ parikkhipantena, yattakaṃ paricchedaṃ icchati, tassa pariyoṣāne adhosote pi nadītīre nimittam kittetvā paratīre sammukhaṭṭhāne nadītīre nimittam kittetabbaṃ, tato paṭṭhāya, yattakaṃ paricchedaṃ icchati, tassa vasena yāva uparisote paṭhamakittitanimitassa sammukhā nadītīre nimittam, tāva kittetvā paccāharitvā paṭhamakittitanimit-tena saddhiṃ ghaṭetabbaṃ. atha sabbanimitānaṃ anto thite bhikkhū hatthapā-

462 Siehe B Anm. 460.

463 C, N *nadīpāraṃ sīmāṃ*.

464 Siehe B Anm. 463.

465 E *sammannitam*.

466 B, C, N *abhirūhitvā*.

467 C *gāvutamattabbhantare*.

sagate katvā kammavācāya sīmā sammannitabbā. nadiyaṃ⁴⁶⁸ thitā anāgatāpi kammam na kopenti. sammutipariyosāne⁴⁶⁹ thapetvā nadim⁴⁷⁰ nimittānaṃ anto paratīre ca orimatīre ca⁴⁷¹ ekā sīmā⁴⁷¹ hoti. nadī pana baddhasīmasaṅkhaṃ na gacchati. visuṃ nadisīmā eva hi sā.

sace antonadiyaṃ dīpako hoti, taṃ antosīmāyaṃ⁴⁷² kātukāmena purimanayen⁴⁷³ eva attanā thitatīre nimittāni kittetvā dīpakassa orimante ca pārimante ca nimittam kittetabbaṃ. atha paratīre nadiyā orimatīre nimittassa sammukhaṭṭhāne⁴⁷³ nimittam kittetvā tato paṭṭhāya purimanayen⁴⁷⁴ eva yāva uparisote paṭhamakittitanimittassa sammukhā nimittam, tāva kittetabbaṃ. atha dīpakassa pārimante ca orimante ca nimittam kittetvā paccāharitvā paṭhamakittitanimittena saddhiṃ ghaṭetabbaṃ. atha dvīsu tīresu dīpake ca bhikkhū sabbe⁴⁷⁵ va hatthapāsagate katvā kammavācāya sīmā sammannitabbā. nadiyaṃ thitā anāgacchantāpi kammaṃ na kopenti. sammutipariyosāne⁴⁷⁴ thapetvā nadim⁴⁷⁴ nimittānaṃ anto tīradvayaṃ ca dīpako ca ekasīmā hoti. nadī pana nadisīmā yeva.

sace pana dīpako vihārasīmaparicchato uddham vā adho vā adhikataro hoti, atha vihārasīmaparicchedanimitassa ujukam eva sammukhībhūte dīpakassa orimante nimittam kittetvā tato paṭṭhāya dīpakasikharam parikkhipan-tena puna dīpakassa orimante nimittassa sammukhe pārimante nimittam kittetabbaṃ. tato paraṃ purimanayen⁴⁷⁵ eva paratīre sammukhanimittam ādim katvā paratīre nimittāni ca dīpakassa⁴⁷⁵ pārimantaorimante nimittāni⁴⁷⁵ ca kittetvā paṭhamakittitanimittena saddhiṃ ghaṭanā kātabbā. evam kittetvā sammatā sīmā pabbatasañṭhānā hoti.

sace pana dīpako vihārasīmaparicchato uddham pi adho pi adhikataro hoti, purimanayen⁴⁷⁵ eva dīpakassa ubho pi sikharāni parikkhipitvā nimittāni kintena nimittaghaṭanā kātabbā. evam kittetvā sammatā sīmā mudiṅgasañṭhānā hoti.

sace dīpako vihārasīmaparicchadassa anto khuddako hoti, sabbapaṭhamena nayena nimittāni kittetabbāni. evam kittetvā sammatā sīmā paṇvasañṭhānā hoti.

„Eine solche Sīmā, die die andere Seite eines Flusses (einschließt), festzulegen, bedeutet: Wo an der gegenüberliegenden Furt ein sicheres Boot oder eine sichere Brücke der (oben) genannten Art vorhanden ist, erlaube ich, eine solche Sīmā, die die andere Seite eines Flusses einschließt, festzulegen. Wenn an der gegenüberliegenden Furt weder ein sicheres Boot noch eine sichere Brücke vorhanden ist, etwas weiter oben oder weiter unten (ein sicheres Boot oder eine sichere Brücke) ist, so ist es ebenfalls richtig. Der Thera Karavīka Tissa aber sagt: „Auch innerhalb eines Gāvuta ist es richtig.“

Der aber, der diese Nadipārasīmā festlegt, steht an einem Ufer (und) gibt stromaufwärts am Flußufer ein Kennzeichen bekannt. Von dort aus geht er

468 C nadiyā.

469 E, T sammati-.

470 E nadī.

471 B ekasīmā.

472 B, C, N -sīmāya.

473 E sammukhāṭṭhāne.

474 E, T sammati-.

475 B, C, N pārimantaorimantanimitāni.

selbst⁴⁷⁶ (soweit) ringsherum, wie er die Begrenzung (des Sīmā-Bezirks) wünscht (und) gibt an deren Ende auch stromabwärts am Flußufer ein Kennzeichen bekannt. Darauf muß er am jenseitigen Ufer, am Flußufer, das sich gegenüber (d. h. stromabwärts) befindet, ein Kennzeichen bekanntgeben. Von dort aus (geht er soweit ringsherum), wie er die Begrenzung (des Sīmā-Bezirks) wünscht. Wie gemäß dieser (Begrenzung) das Kennzeichen am Flußufer gegenüber dem stromaufwärts zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen (liegt), so gibt er (es) bekannt. Dann muß er, nachdem er (auf das diesseitige Ufer) zurückgekehrt ist⁴⁷⁷, (dieses Kennzeichen) mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen verbinden. Nachdem man dann die Mönche, die sich innerhalb aller Kennzeichen befinden, in den Hatthapāsa(-Abstand) gebracht hat, ist mit der Kammavācā die Sīmā festzulegen. Diejenigen, die sich im Fluß befinden und nicht herbeigekommen sind, stören die Rechtshandlung nicht. Am Ende der (Sīmā-)Festlegung existiert innerhalb der Kennzeichen sowohl auf dem jenseitigen Ufer als auch auf dem diesseitigen Ufer ein Sīmā(-Bezirk) unter Ausschluß des Flusses. Der Fluß aber wird nicht Baddhasīmā genannt; er ist nämlich separat eine Nadīsīmā.

Wenn in einem Fluß ein Inselchen liegt, muß der, der wünscht, es in das Sīmā-Gebiet einzubeziehen, nachdem er genau nach der vorherigen Weise selbst am

476 *Attānaṃ parikkhipatī*. Hier wiedergegeben mit „er geht selbst ringsherum“. *Parikkhipatī* wird im Sinne von „to throw round, encircle, surround“ (PTSD s.v.) gebraucht. Das, was „umrundet“ oder „eingeschlossen wird“, steht gewöhnlich im Akkusativ (z. B. Sp 619,23–25), das, womit etwas umrundet wird, im Instrumental (z. B. Sp 176,7; 619,23–25). In unserem Textabschnitt kommt *parikkhipatī* – allerdings ohne *attānaṃ* – zweimal vor: *tato paṭṭhāya dīpakasikharaṃ parikkhipantena* (Sp 1048,18–19), *dīpakassa ubho pi sikharāni parikkhipitvā nimitāni kittentena nimittagaṭaṇā kātabbā* (Sp 1048,27–28). Die beiden Textstellen legen nahe, daß der Sangha oder die Mönche, die die Kennzeichen der Nadīpārasīmā bekanntgeben, tatsächlich das gesamte Sīmā-Gebiet umrunden (man vgl. auch Sp 1042,16: *samantā anupariyāyantehi sīmantarikapāsāṇā kittetabbā*. „Durch die ringsherum Gehenden sind auf allen Seiten die Steine für den Sīmā-Zwischenraum bekanntzugeben“; B I.2, 6.2.2). In der Vimativinodanīṭikā wird ein Verfahren beschrieben, wonach der Vinayadhara an einem Ort stehen bleiben kann und nicht zu den einzelnen Kennzeichen hingehen muß. Begründet wird dies mit der Schwierigkeit, eine drei Yojana lange Sīmā an einem Tag dreimal zu umrunden (Vmv II 141,11–13; vgl. B Anm. 136). Daraus geht hervor, daß die Umrundung des zukünftigen Sīmā-Gebietes bei der Kennzeichenbekanntgabe das Übliche war. In der 1869 von Jagara verfaßten *Pācīyādiyojanā* (vgl. O. v. Hinüber, „Das buddhistische Recht“ (B Anm. 38), S. 104) wird *parikkhipantena* durch *pariyāyantena* erklärt (S. 292,2). Dies bestätigt die hier vorgeschlagene Deutung. Die Bedeutung „herumgehen“ für *parikkhipatī* wird auch von Childers (s.v. *parikkhipatī*, „... to go round, ...“), angeführt allerdings ohne Belegstelle.

477 *Paccāharitvā* kommt in diesem Textabschnitt zweimal vor, Sp 1047,28, 1048,9: ... *kittetvā paccāharitvā paṭhamakittitanimittena saddhīṃ ghaṭetabbam*. An einer dritten inhaltlich übereinstimmenden Stelle fehlt es, Sp 1048,23–24: ... *kittetvā paṭhamakittitanimittena saddhīṃ ghaṭaṇā kātabbā*. Als Bedeutung für *paccāharatī* führt das PTSD s.v., „to bring back, take back“ an. Diese Bedeutung ergibt in unserem Zusammenhang keinen Sinn, da für die Bekanntgabe von Kennzeichen kein Gegenstand benötigt wird, den man zurückbringen müßte. In Cullavagga X 9.5 kommt *paccāharatī* im Zusammenhang mit der Unterweisung von Nonnen vor: Vin II 265,26–34: *anujānāmi bhikkhave ārañṇakena bhikkhunā ovādaṃ gahetaṃ saṃketaṃ ca kātum atra paṭiharissāmīti ... tena kho pana samayena bhikkhū ovādaṃ gahetvā na paccāharatī ... na bhikkhave ovādo paccāharitabbo*. I. B. Horner (BD V 368,2) hat *paccāharatī* mit „come“ übersetzt. Angesichts des Satzes *ovādo na paccāharitabbo* ist die Wiedergabe durch „perform“ (VinTexts III 340) wahrscheinlicher. Doch steht im Uddāna zu diesem Abschnitt *paccāgacchantī* (Vin II 281,31) statt *paccāharatī*, was Horner zu ihrer Übersetzung veranlaßt haben dürfte.

Diese Bedeutung ergäbe in unserem Kontext einen guten Sinn. Wenn nämlich *parikkhipatī* mit „herumgehen“ zu übersetzen ist (vgl. B Anm. 476), müßten die Mönche jeweils vom „jenseitigen Ufer“ zum „diesseitigen Ufer“ zurückkehren, um das erste Kennzeichen ein zweites Mal bekanntzugeben.

Ufer, auf dem er sich befindet⁴⁷⁸, die Kennzeichen bekanntgegeben hat, sowohl am diesseitigen Ende als auch am jenseitigen Ende des Inselchens ein Kennzeichen bekanntgeben. Dann gibt er am jenseitigen Ufer, gegenüber dem Kennzeichen am diesseitigen Ufer des Flusses ein Kennzeichen bekannt. Von dort aus (muß er) genau nach der vorherigen Weise so das Kennzeichen bekanntgeben, wie es (am Flußufer) gegenüber dem stromaufwärts zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen (liegt). Hat er dann sowohl am jenseitigen Ende als auch am diesseitigen Ende des Inselchens ein Kennzeichen bekanntgegeben und ist (auf das diesseitige Ufer) zurückgekehrt, muß er (dieses Kennzeichen) mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen verbinden. Nachdem man dann die Mönche auf den beiden Ufern und dem Inselchen alle in den Hatthapāsa(-Abstand) gebracht hat, ist mit der Kammavācā die Sīmā festzulegen. Diejenigen, die sich im Fluß befinden, stören, wenn sie nicht herbeikommen, die Rechtshandlung nicht. Am Ende der (Sīmā-) Festlegung sind innerhalb der Kennzeichen sowohl die beiden Ufer als auch das Inselchen, unter Ausschluß des Flusses, ein Sīmā(-Bezirk). Der Fluß aber ist eine Nadīsīmā.

Wenn aber das Inselchen entweder oben oder unten weiter herausragt als die Begrenzung der Vihārasīmā, dann gibt man am diesseitigen Ende des Inselchens in gerader Richtung gegenüber dem Kennzeichen für die Vihārasīmā-Begrenzung ein Kennzeichen bekannt. Dann umrundet man von dort aus die Spitze des Inselchens und muß am jenseitigen Ende, gegenüber dem Kennzeichen am diesseitigen Ende des Inselchens wieder ein Kennzeichen bekanntgeben. Dann nimmt man genau nach der vorherigen Weise am jenseitigen Ufer das gegenüberliegende Kennzeichen zum Ausgangspunkt und gibt sowohl die Kennzeichen am jenseitigen Ufer als auch die Kennzeichen am jenseitigen und diesseitigen Ende des Inselchens bekannt. Darauf ist die Verbindung mit dem zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen herzustellen. Wenn (die Kennzeichen) auf diese Weise bekanntgegeben sind, hat die festgelegte Sīmā die Form eines Berges.

Wenn aber das Inselchen sowohl oben als auch unten weiter herausragt als die Vihārasīmā-Begrenzung, (und) man genau nach der vorherigen Weise beide Spitzen des Inselchens umrundet hat, muß der, der die Kennzeichen bekanntgibt, die Verbindung (zum ersten) Kennzeichen herstellen. Wenn (die Kennzeichen) auf diese Weise bekanntgegeben sind, hat die festgelegte Sīmā die Form einer Mudiṅga-Trommel.

Wenn das Inselchen innerhalb der Vihārasīmā-Begrenzung klein ist, sind die Kennzeichen nach der ersten aller (aufgeführten) Arten bekanntzugeben. Wenn (sie) auf diese Weise bekanntgegeben sind, hat die festgelegte Sīmā die Form einer Paṇava-Trommel.“

11.1 Lage von Boot oder Brücke im Verhältnis zum Sīmā-Gebiet

Hier geht es um die Frage, wie weit das vorgeschriebene „sichere Boot“ oder die „sichere Brücke“ (B 10.3) von dem Gebiet entfernt sein dürfen, das als Nadīpārasīmā festgelegt werden soll. Im Idealfall liegen Boot oder Brücke direkt im Sīmā-Ge-

478 *Attanā* wird in der *Pācīyādiyojanā* (292,16) durch *vinayadharena* erklärt.

biet (Sp 1047,16–18), doch auch wenn sie sich „etwas“ (*īsakam*) unter- oder oberhalb befinden, ist das Festlegen einer Nadīpārasīmā möglich (Sp 1047,18–20). Wie weit „ein bißchen“ (*īsakam*) ist, bleibt der Auffassung des einzelnen überlassen. Nach Aussage des Thera Karavīka Tissa, eines Zeitgenossen der schon häufiger zitierten Theras Mahāpaduma und Mahāsumma⁴⁷⁹, sind ein Boot oder eine Brücke innerhalb der Entfernung eines Gāvuta ausreichend. Ein Gāvuta entspricht einem Viertel Yojana, also ungefähr 2,8/3,2 km.⁴⁸⁰ Ein Boot oder eine Brücke in dieser Entfernung erfüllen danach die Bedingung für das Festlegen einer Nadīpārasīmā.

11.2 Festlegen der Nadīpārasīmā

11.2.1 Bekanntgabe der Kennzeichen für eine zwei Ufer einschließende Sīmā

Das Verfahren zur Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) entspricht dem eingangs von Buddhaghosa beschriebenen (B 1). Man beginnt mit der Bekanntgabe der Kennzeichen an dem Ufer, auf dem man sich befindet (*ekasmiṃ tīre thatvā*, Sp 1047,23). Zuerst wird das Kennzeichen „stromaufwärts“ (*uparisote*) bekanntgegeben (Abb. 28, Kennzeichen Nr. 1). Von hier aus schreitet man das gesamte Gebiet ab, das auf diesem Ufer innerhalb der Nadīpārasīmā liegen soll (*tato paṭṭhāya attānam parikkhipantena yattakaṃ paricchedaṃ icchati tassa pariyoṣāne...*, Sp 1047,24–25). Bei der Umrundung dieses Gebietes werden an den entsprechenden Stellen jeweils Kennzeichen bekanntgegeben.⁴⁸¹ Die Zahl dieser Kennzeichen und ihr Standort richtet sich nach der gewünschten Ausdehnung und Form der Sīmā. Im vorliegenden Beispiel (Abb. 28) wurde eine viereckige Sīmā-Form zugrundegelegt, d. h. bei der Umrundung des zukünftigen Sīmā-Gebiets sind die Kennzeichen Nr. 2 und Nr. 3 bekanntzugeben. Im Text wird nur die Bekanntgabe des letzten Kennzeichens auf diesem Flußufer erwähnt (Nr. 4), das „stromabwärts“ (*adhosote*) am Flußufer liegt (Sp 1047,25–26). Damit ist das Sīmā-Gebiet auf einem Flußufer abgegrenzt. Um das „jenseitige Ufer“ (*paratīra*) mit einzubeziehen, muß dasselbe dort wiederholt werden. Zu diesem Zweck geht man von Kennzeichen Nr. 4 aus auf das „jenseitige Ufer“ und gibt dort, gegenüber von Kennzeichen Nr. 4, ein weiteres Kennzeichen bekannt (Nr. 5). Dann wird wiederum das zukünftige Sīmā-Gebiet abgeschritten und die entsprechende Zahl an Kennzeichen bekanntgegeben (Nr. 6 und Nr. 7), bis man sich am Flußufer gegenüber von Kennzeichen Nr. 1 befindet und dort das letzte Kennzeichen am jenseitigen Ufer bekanntgibt (Nr. 8). Ist auf diese Weise auch am jenseitigen Ufer das Sīmā-Gebiet abgegrenzt, so muß das als erstes bekanntgegebene Kennzeichen noch einmal bekanntgegeben werden, damit das letzte (Nr. 8) auch mit dem ersten (Nr. 1) „verbunden ist“ (*ghaṭita*).

479 Vgl. dazu Adikaram, S. 82.

480 Vgl. Gräfe (1974), S. 127, s. v. *gāvuta*.

481 Im Text werden diese Kennzeichen nicht extra genannt. Daß sie aber bei der Umrundung bekanntgegeben werden müssen, ergibt sich daraus, daß sonst am Flußufer überhaupt kein Raum wäre, der als Sīmā-Gebiet gelten könnte.

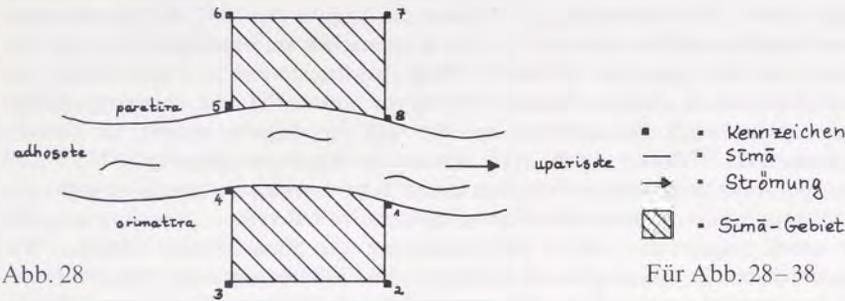


Abb. 28

Für Abb. 28–38

Die Sīmā-Form kann im übrigen beliebig gewählt werden (Abb. 29). Wichtig ist, daß die vier direkt am Flußufer liegenden Kennzeichen bekanntgegeben, und daß alle Kennzeichen im Uhrzeigersinn miteinander verbunden werden (vgl. B 1).

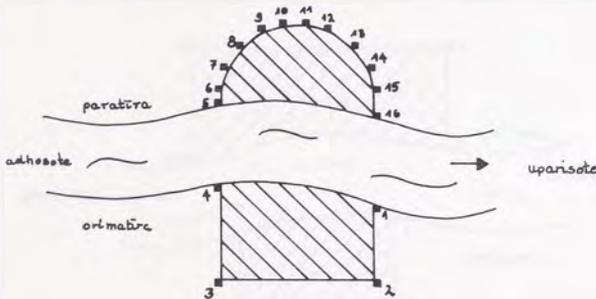


Abb. 29

Wenn die Kennzeichen, wie in Abb. 28 gezeigt, bekanntgegeben sind, ist der „Kreis“ der Kennzeichen geschlossen, und die Sīmā kann festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die innerhalb der Kennzeichen befindlichen Mönche in den Hatthapāsa-Abstand geführt werden (vgl. B Einl. 13, 5.1). Mönche, die sich innerhalb der Kennzeichen, aber im Fluß aufhalten, d.h. die Ufer nicht betreten, stören die Rechtshandlung nicht. Trotz ihrer Anwesenheit innerhalb der Kennzeichen ist der Sangha, der die Rechtshandlung zur „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā durchführt, nicht „unvollzählig“ (*vagga*), weil der Fluß nicht Bestandteil des Sīmā-Gebietes ist. Wenn die Sīmā festgelegt ist, gilt das Gebiet auf dem „diesseitigen“ (*orimatīra*) und „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) innerhalb der Kennzeichen als Sīmā-Bezirk. Der Fluß aber gehört nicht zum Sīmā-Gebiet, er zählt als Nadīsīmā, „Fluß-Grenze“ (Sp 1047,30–1048,2). Dies ergibt sich aus der Regel, daß in einem Fluß keine Sīmā festgelegt werden kann (vgl. A 11.2.7).

Aufgrund der vorangegangenen Beschreibung der Kennzeichenbekanntgabe und der Abb. 28 und 29 kann der Eindruck entstehen, daß sich die Kennzeichen auf den beiden Flußufern, also Nr. 1 und Nr. 8 bzw. Nr. 4 und Nr. 5 genau gegenüberliegen müssen. Der Standort der Kennzeichen Nr. 1 und Nr. 4 am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) wird durch die Wörter *uparisote*, „stromaufwärts“, bzw. *adhosote*, „stromabwärts“, angezeigt. Bei den Kennzeichen am „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) tritt an die Stelle dieser Wörter die Richtungsangabe durch den Bezug zum „diessei-

tigen Ufer⁴⁸². Für Kennzeichen Nr. 5 lautet die Angabe (Sp 1047,26): *paratīre sammukhaṭṭhāne nadītīre nimittam* ..., „das Kennzeichen am jenseitigen Ufer, am Flußufer, das sich gegenüber befindet“. Diese Ausdrucksweise ist ungewöhnlich, da normalerweise in unserem Zusammenhang vor *sammukhā* bzw. *sammukhaṭṭhāne* das entsprechende Kennzeichen, auf das sich die Angabe bezieht, im Genitiv genannt wird.⁴⁸² Bei Kennzeichen Nr. 8 lautet die Standortangabe (Sp 1047,27–29): *tato paṭṭhāya yattakaṃ paricchedaṃ icchati tassa vasena yāva uparisote paṭhamakittitanimitassa sammukhā nadītīre nimittam tāva kittetvā* ..., „von dort aus (geht er soweit ringsherum), wie er die Begrenzung (des Sīmā-Bezirks) wünscht. Wie gemäß dieser (Begrenzung) das Kennzeichen am Flußufer gegenüber dem stromaufwärts zuerst bekanntgegebenen Kennzeichen (liegt), so gibt er (es) bekannt.“ Hier ist der Bezug zu Kennzeichen Nr. 1 deutlich. Klar wird aber auch, daß mit dem Hinweis auf Kennzeichen Nr. 1 nur die Richtung, nämlich *uparisote*, „stromaufwärts“, angegeben wird, denn der genaue Standort des Kennzeichens Nr. 8 richtet sich nach der Ausdehnung des Sīmā-Gebiets auf dem „jenseitigen Ufer“, das man so abgrenzt, wie man es wünscht. Daraus folgt, daß sich die Kennzeichen Nr. 1 und Nr. 8 bzw. Nr. 4 und Nr. 5 nicht genau gegenüber liegen müssen (vgl. Abb. 30).

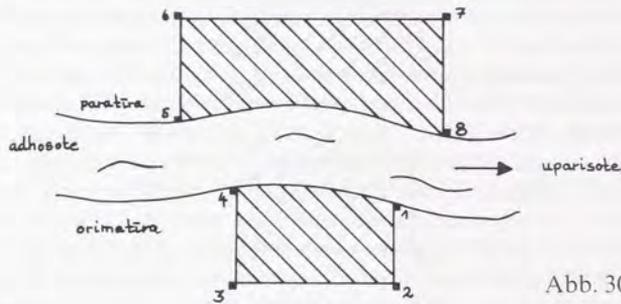


Abb. 30

11.2.2 Bekanntgabe der Kennzeichen für eine zwei Ufer und eine Insel einschließende Sīmā

Soll eine im Fluß befindliche „Insel“ (*dīpaka*) in das Nadīpārasīmā-Gebiet einbezogen werden, müssen auch auf der Insel „Kennzeichen“ (*niṃitta*) bekanntgegeben werden. Da die Kennzeichen einer Sīmā alle miteinander „verbunden sein“ (*ghaṭṭita*) müssen (vgl. B 1.2), ist es notwendig, die Bekanntgabe der Kennzeichen auf der Insel in der Weise mit der auf den beiden Flußufern zu kombinieren, daß bei einem Rundgang im Uhrzeigersinn alle Kennzeichen miteinander verbunden werden. Bei der Beschreibung dieses Verfahrens macht Buddhaghosa keine Angabe über die Größe der Insel im Verhältnis zum Sīmā-Gebiet auf den beiden Flußufern. Da er danach aber eine einseitig und eine beidseitig über das Vihārasīmā-Gebiet auf den Fluß-

482 Vgl. ... *uparisote paṭhamakittitanimitassa sammukhā nadītīre nimittam* ... (Sp 1047,28–29); ... *orimatīre nimittassa sammukhaṭṭhāne nimittam* (Sp 1048,5–6); ... *uparisote paṭhamakittitanimitassa sammukhā nimittam* ... (Sp 1048,7–8); vgl. auch *vihārasīmāparicchedanimitassa ujukam eva sammukhībhūte dīpakassa orimante nimittam* ... (Sp 1048,17–18); *dīpakassa orimante nimittassa sammukhe pārimante nimittam* ... (Sp 1048,19–20). Vgl. zu dieser Textstelle auch Sp-ṭ III 272,28–29: *paratīre sammukhaṭṭhāne ti orimatīre sabbapariyantanimittassa sammukhaṭṭhāne*. „Am jenseitigen Ufer gegenüber bedeutet: Gegenüber dem Kennzeichen am äußersten Ende auf dem diesseitigen Ufer.“

ufern hinausragende Insel sowie eine Insel, die kleiner ist als das Vihārasīmā-Gebiet, gesondert abhandelt, kann man davon ausgehen, daß hier die Insel in ihrer Ausdehnung genau dem Vihārasīmā-Gebiet entspricht (vgl. Abb. 31).

Man beginnt mit der „Kennzeichenbekanntgabe“ (*nimittakittana*) an dem Ufer, auf dem man sich befindet, d. h. am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*), indem man „stromaufwärts“ (*uparisote*) Kennzeichen Nr. 1 bekanntgibt; schreitet von dort aus das Sīmā-Gebiet am „diesseitigen Ufer“ ab (Bekanntgabe von Kennzeichen Nr. 2 und Nr. 3), bis man zuletzt „stromabwärts“ (*adhosote*) am „diesseitigen Ufer“ Kennzeichen Nr. 4 bekanntgegeben hat. Dann begibt man sich an das „diesseitige Ende“ (*orimanta*) der Insel, das Kennzeichen Nr. 4 gegenüberliegt, gibt Kennzeichen Nr. 5 und darauf am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) der Insel Kennzeichen Nr. 6 bekannt. Von dort aus geht man zum „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) und gibt dort gegenüber von Kennzeichen Nr. 4 Kennzeichen Nr. 7 bekannt. Wie vorher am diesseitigen Ufer wird nun auch hier das Sīmā-Gebiet abgeschritten (Bekanntgabe von Kennzeichen Nr. 8 und Nr. 9) und dann Kennzeichen Nr. 10 gegenüber dem „stromaufwärts“ (*uparisote*) am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) liegenden Kennzeichen Nr. 1 bekanntgegeben. Wieder zur Insel zurückgekehrt folgt die Bekanntgabe von Kennzeichen Nr. 11 am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) und Kennzeichen Nr. 12 am „diesseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel, bevor man, auf das „diesseitige Ufer“ (*orimatīra*) „zurückgekehrt“ (*paccāharitvā*), Kennzeichen Nr. 1 ein zweites Mal bekanntgibt, damit jedes Kennzeichen mit dem vorausgehenden und nachfolgenden „verbunden ist“ (*ghaṭṭita*) (Sp 1048,2–10).

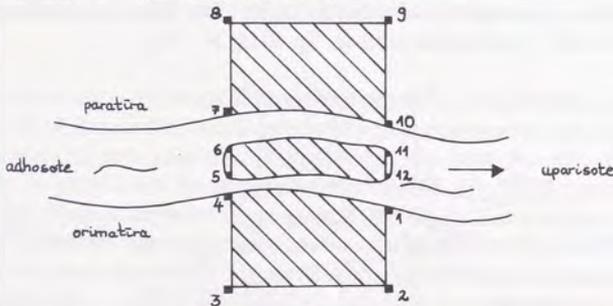


Abb. 31

Nach der Darstellung Vajirañāṇavarorasa wird an den beiden Inselspitzen jeweils ein Kennzeichen bekanntgegeben (Vinayamukha III, S. 40), nicht, wie nach den Angaben in der Samantapāsādikā nötig, je zwei (Abb. 32).

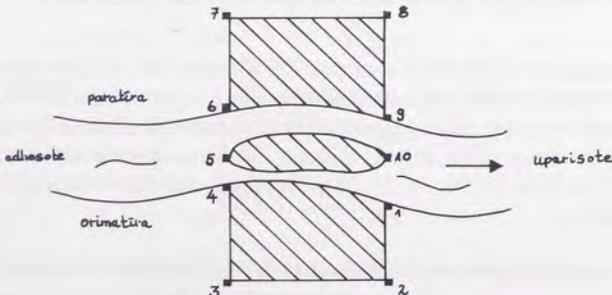


Abb. 32 Bekanntgabe der Kennzeichen nach Vajirañāṇavarorasa

Zur Festlegung dieser Nadīpārasīmā müssen alle innerhalb der Kennzeichen auf den beiden Flußufern und der Insel befindlichen Mönche sich im Hatthapāsa-Abstand (B 5.1) versammeln. Die Mönche im Fluß haben keinen Einfluß auf die „Rechtshandlung“ (*kamma*), da der Fluß nicht Bestandteil des Sīmā-Gebietes ist.

Ragt die Insel auf einer Seite über das Vihārasīmā-Gebiet auf den beiden Flußufern hinaus, muß folgendermaßen vorgegangen werden (Abb. 33): am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) werden die Kennzeichen Nr. 1–4 nach der oben beschriebenen Methode bekanntgegeben. In gerader Richtung gegenüber von Kennzeichen Nr. 4 muß dann am „diesseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel Kennzeichen Nr. 5 bekanntgegeben werden (*atha vihārasīmāparicchedanimittassa ujukam eva sammukhībhūte dīpakassa orimante nimittam kittetvā*, Sp 1048,16–18). Von hier aus umrundet man die aus dem Vihārasīmā-Gebiet herausragende Inselspitze (*tato paṭṭhāya dīpakasikharam parikkhipantena*, Sp 1048,18–19), wobei so viele Kennzeichen bekanntgegeben werden, wie es die Form der Insel erfordert (hier: Kennzeichen Nr. 6). Abschließend gibt man am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) der Insel, gegenüber von Kennzeichen Nr. 5, Kennzeichen Nr. 7 bekannt (*puna dīpakassa orimante nimittassa sammukhe pārimante nimittam kittetabbaṃ*, Sp 1048,19–20). Dann folgt die Bekanntgabe der Kennzeichen Nr. 8 bis Nr. 11 auf dem „jenseitigen Ufer“ (*paratīra*) sowie der Kennzeichen Nr. 12 und Nr. 13 am „jenseitigen“ (*pārimanta*) und „diesseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel nach der beschriebenen Art, bevor man, auf das „diesseitige Ufer“ (*orimatīra*) „zurückgekehrt“ (*paccāharitvā*), Kennzeichen Nr. 1 ein zweites Mal bekanntgibt. Die Sīmā hat in diesem Fall die „Form eines Berges“ (*pabbatasañṭhāna*, Sp 1048,24–25).

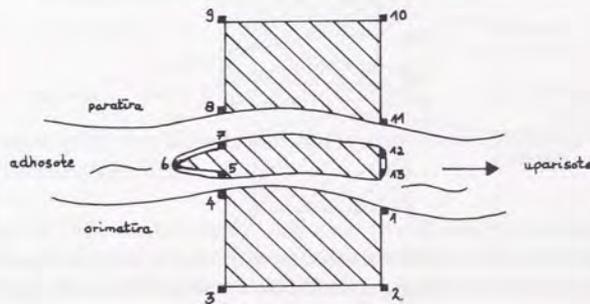


Abb. 33 Die Sīmā in der „Form eines Berges“ (*pabbatasañṭhāna*)

In den Abbildungen 31, 33 und 35 wurden die Kennzeichen auf der Insel selbst eingezeichnet. Da die Kennzeichen außerhalb der Sīmā liegen, ist dadurch ein bestimmter Teil der Insel aus dem Sīmā-Gebiet ausgeschlossen. Will man die Insel in ihrer gesamten Ausdehnung einbeziehen, müssen die Kennzeichen am Außenrand der Insel liegen (so in Abb. 32, 34, 36, 37, 38). Ob dies in der Praxis tatsächlich machbar ist, bleibt fraglich.

Ragt die Insel im Fluß auf beiden Seiten über das Vihārasīmā-Gebiet hinaus, erfolgt die Bekanntgabe der Kennzeichen nach demselben Muster wie bei einer Sīmā, die die „Form eines Berges“ (*pabbatasañṭhāna*) hat (s. o.), nur müssen in diesem Fall

zwei Inselspitzen umrundet und mit Kennzeichen versehen werden (Sp 1048,25–28). Nachdem man also die Kennzeichen Nr. 1 bis Nr. 13 (Abb. 34) in der bisherigen Weise bekanntgegeben hat, wird in „gerader Richtung“ (*ujukam*) gegenüber von Kennzeichen Nr. 13 am „jenseitigen Ende“ (*pārimanta*) der Insel Kennzeichen Nr. 14 bekanntgegeben. Dann folgt die Umrundung der „stromaufwärts“ liegenden Inselspitze unter Bekanntgabe der Kennzeichen Nr. 15 bis Nr. 18 und zuletzt wird auf der Insel Kennzeichen Nr. 19 gegenüber von Kennzeichen Nr. 1 bekanntgegeben, bevor man die „Kennzeichenverbindung herstellt“ (*nimittaghaṭanā kātabbā*, Sp 1048,28). Die so entstehende *Simā*-Form wird mit der *Mudiṅga*-Trommel verglichen (Sp 1048,28), d. h. sie ist in der Mitte breiter als an den beiden Enden.⁴⁸³

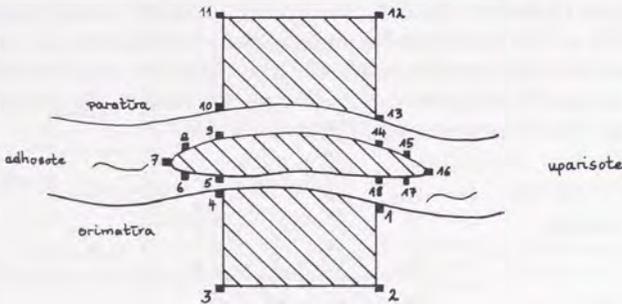


Abb. 34 Die *Simā* in „Form einer *Mudiṅga*-Trommel“ (*mudiṅgasañṭhāna*)

Ist die Insel kleiner als das *Vihārasīmā*-Gebiet auf den beiden Flußufern, so soll die Bekanntgabe der Kennzeichen nach dem ersten aller erläuterten Schemata erfolgen (*sabbapathamena nayena nimittāni kittetabbāni*, Sp 1048,30–31), d. h. nach der oben zu Abb. 31 gegebenen Beschreibung (Sp 1048,2–10), in der zum ersten Mal eine Insel in das *Nadīpārasīmā*-Gebiet einbezogen wird. Entsprechend stimmt das Verfahren mit dem dort geschilderten überein, nur daß sich aufgrund der kleineren Ausdehnung der Insel eine *Simā* von der Form einer *Paṇava*-Trommel, d. h. einer Sanduhr, ergibt, die in der Mitte schmaler ist als an den beiden Enden (Abb. 35).

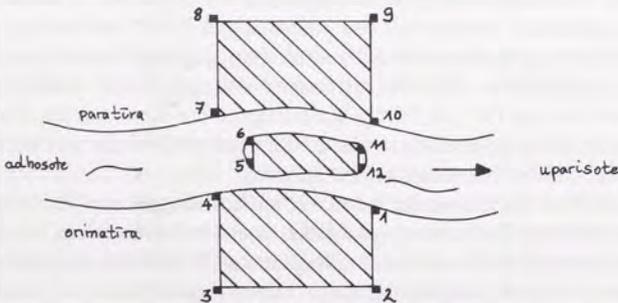


Abb. 35 *Simā* in „Form einer *Paṇava*-Trommel“ (*paṇavasañṭhāna*)

483 Vgl. B 7.5.1, Abb. 24a.

Eine andere Auffassung vertritt Sīlānanda,⁴⁸⁴ wie aus seiner Zeichnung (S. 166, Abb. 65) hervorgeht (vgl. hier Abb. 36). Er bezieht *sabbapaṭhamena nayena*, „nach der ersten aller Arten“, nicht auf die erste Erläuterung, bei der die Insel in das Nadī-pārasīmā-Gebiet einbezogen wird (Sp 1048,2–10), sondern auf die zweite, bei der die Insel einseitig über das Vihārasīmā-Gebiet hinausragt (Sp 1048,15–25). Entsprechend bezieht er die Anweisung, daß das Kennzeichen am „diesseitigen Ende“ (*orimanta*) der Insel „genau gerade gegenüber“ (*ujukam eva sammukhībhūte...*, Sp 1048,7) dem „stromabwärts“ (*adhosote*) am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) bekanntgegebenen Kennzeichen liegen muß (vgl. Abb 33: Kennzeichen Nr. 5 gegenüber von Kennzeichen Nr. 4), auch auf die Insel, die kleiner ist als das Vihārasīmā-Gebiet, wobei er eine kleine Umstellung vornimmt. Hier nämlich sind es die Kennzeichen an den Flußufern, die den „Inselenden“ (*sikhara*) exakt gegenüberliegen, und zusätzlich an den Flußufern bekanntgegebene Kennzeichen, die bewirken, daß das Vihārasīmā-Gebiet größer ist als die Insel. Die hier abgedruckte Zeichnung (Abb. 36) ist eine Wiedergabe der Zeichnung Sīlānandas. Die Numerierung der Kennzeichen verläuft entgegen dem Uhrzeigersinn.⁴⁸⁵

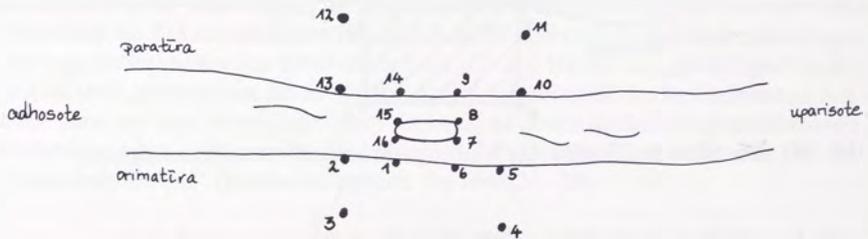


Abb. 36 Kennzeichenverteilung bei Einschluß einer Insel, die kleiner ist als das Vihārasīmā-Gebiet auf den beiden Flußufern (nach Sīlānanda, S. 166, Abb. 65).

Hier wird das erste Kennzeichen gegenüber der „stromaufwärts“ (*uparisote*) gelegenen Spitze der Insel bekanntgegeben, dann Kennzeichen Nr. 2 am selben Ufer, ebenfalls „stromaufwärts“, damit das Vihārasīmā-Gebiet vergrößert wird. Nach der üblichen Art folgen dann die Kennzeichen Nr. 3 bis Nr. 5. Kennzeichen Nr. 5 liegt „stromabwärts“ (*adhosote*) am „diesseitigen Ufer“ (*orimatīra*) entfernt von der Insel. Daher wird ein zweites Kennzeichen „stromabwärts“ am „diesseitigen Ufer“ bekanntgegeben, das der stromabwärts gelegenen Inselspitze (*sikhara*) genau gegenüberliegt (Nr. 6). Nach Bekanntgabe der Kennzeichen Nr. 7 und Nr. 8 am „diesseitigen“ und „jenseitigen Ende“ der Insel verläuft die weitere Bekanntgabe am „jenseitigen Ufer“ nach demselben Schema.

Aufgrund dieser Verteilung der Kennzeichen fällt ein gewisser Bereich an den Flußufern aus dem Sīmā-Bereich heraus, da sich dort die Kennzeichen Nr. 1 und 6 befinden. Dies wird ersichtlich, wenn man die gedachte Sīmā-Linie durchzieht (Abb. 37). Um dies zu vermeiden, müßten die zusätzlichen Kennzeichen auf den beiden Flußufern (Nr. 1, 6, 9 und 14) in den Fluß verlegt werden (Abb. 38).

484 Sīlānandābhivṃsa, *Sim sañ tan*³, Rankun 1978.

485 Dies widerspricht den Angaben in der Samantapāsādikā.

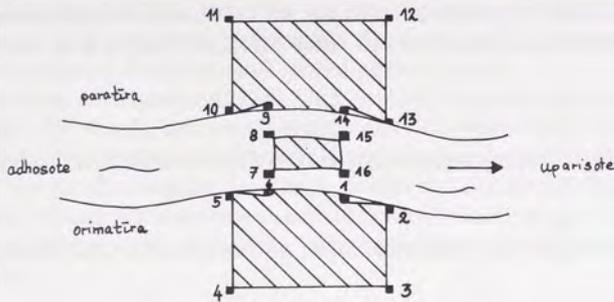


Abb. 37

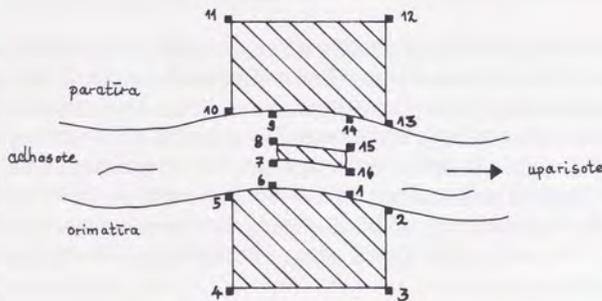


Abb. 38

Diejenigen, die die Kennzeichen der Nadīpārasīmā bekanntgeben, sind dem vorliegenden Text nach die, die die Nadīpārasīmā festlegen (*nadīpārasīmāṃ sammannantena*, Sp 1047,22). Da eine Sīmā nur von einem mindestens vierköpfigen Sangha festgelegt werden kann, folgt daraus, daß die Kennzeichen hier vom Sangha bekanntgegeben werden. Angesichts der Angabe, daß sowohl ein „Ordinierter“ (*upasampanna*) als auch ein „Nicht-Ordinierter“ (*anupasampanna*) dem Vinayadhara auf seine Frage nach dem Kennzeichen antworten, also an der Kennzeichenbekanntgabe teilnehmen können (vgl. B 1), sind nach der Samantapāsādikā offenbar beide Möglichkeiten gegeben.

12 Bemerkungen zur Unterteilung des Sīmā-Kommentars und zum Abschnitt über das Uposatha-Haus (Sp 1048,33–1049,26)

Mit der Behandlung der Nadīpārasīmā ist der Kommentar zum ersten Teil der Sīmā-Regeln im Vinaya (Vin I 106,1–35, vgl. A 1–2) abgeschlossen.

Auf knapp einer Seite (Sp 1048,33–1049,26) kommentiert Buddhaghosa in der Folge einzelne Wörter und Satzabschnitte der Regeln zur Festlegung des Uposatha-Hauses (Vin I 106,36–108,36). Der im Hinblick auf die Sīmā-Regeln interessante Abschnitt über „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) mit „gemeinsamer Sīmā“ (*samānasīmā*; vgl. A 3) wird von Buddhaghosa jedoch nicht kommentiert.

Nach diesen Erläuterungen beginnt der Kommentar zum zweiten Teil der Sīmā-Regeln im Vinaya (Vin I 109,1–111,22; A 4–6), der etwa acht Druckseiten umfaßt und in eine Avippavāsaśīmānujānanakathā, „Abhandlung über die Vorschriften

zur Avippavāsasīmā“ (Sp 1049,27–1051,26; B 13–14), und eine Gāmasīmādikathā, „Abhandlung über die Gāmasīmā usw.“ (Sp 1051,27–1056,29; B 15–16), untergliedert ist.

13 Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*)

13.1 Erläuterungen zu *Andhakavinda*, *nadiṃ taranto* und *manaṃ vulho ahoṣi*

13.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1049,27–1050,3)

Der Kommentar zum „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*, vgl. A 4) bzw. zur Avippavāsasīmā beginnt mit der Erklärung einzelner Wörter aus der einleitenden Geschichte (Vin I 109,1–7), in der berichtet wird, daß Mahākassapa von Andhakavinda nach Rājagaha zum Uposatha geht und bei der „Überquerung eines Flusses“ (*nadiṃ taranto*) von dessen Strömung „fast weggetragen wird“ (*manaṃ vulho ahoṣi*), so daß er mit nassen Gewändern am Uposatha-Platz eintrifft. Buddhaghosa erläutert, wo Andhakavinda liegt, welche Sīmā in Rājagaha gilt, wie der Fluß heißt, den Mahākassapa überquert usw. (Sp 1049,27–1050,3):

Andhakavindā ti Rājagahato gāvutamattaṃ eva [oder: *gāvutattaye*⁴⁸⁶] *Andhakavindaṃ nāma, taṃ upanissāya thero vasati, tato Rājagahaṃ uposathaṃ āgacchanto*⁴⁸⁷. *Rājagahaṃ hi parikkhipivā aṭṭhārasa mahāvihārā sabbe eka-sīmā. Dhammasenāpatinā nesam*⁴⁸⁸ *sīmā baddhā, tasmā Veḷuvane saṅghassa sāmaggīdānatthaṃ āgacchanto ti attho.*

nadiṃ taranto ti Sippiniyaṃ⁴⁸⁹ *nāma nadiṃ atikkamanto. manaṃ vulho*⁴⁹⁰ *ahoṣi* ti *īsakaṃ appattavulhabhāvo*⁴⁹¹ *ahoṣi. sā kira nadī Gijjhakūṭato otarivā*⁴⁹² *caṇḍena sotena vahati, tattha vegena āgacchantam udakaṃ amanasikaronto thero manaṃ vulho*⁴⁹³ *ahoṣi, na pana vulho*⁴⁹⁴, *udakabbhāhatāni*⁴⁹⁵ *cīvarāni allāni jātāni.*

„Von **Andhakavinda**: (Das Dorf) namens Andhakavinda ist von Rājagaha genau ein Gāvuta (entfernt) [oder: (Das Dorf) namens Andhakavinda liegt in drei Gāvuta (Entfernung) von Rājagaha].⁴⁹⁶ In dessen Nähe wohnt der Thera; von dort nach Rājagaha zum Uposatha herbeikommend.⁴⁹⁷ Achtzehn große Vihā-

486 B, C, N *gāvutattaye*, E, T *gāvutamattaṃ eva*.

487 C ad *ti*. Der Satz wird in C anders untergliedert: ...; *tato: Rājagahaṃ ... āgacchanto ti*.

488 E *n' esam*.

489 C *sappiniyaṃ*

490 C, N *vūlho*, E *vulha*.

491 C, N *appattavūlha-*

492 E *otaritva*.

493 C, N *vūlho*, E *vulha*.

494 C, N *vūlho*, E *vulha*.

495 E *udakabbhāhatāni*.

496 Die Ausdrucksweise *gāvutattaye* ist seltener als *tigāvuta*, *tiyojana* usw. Siehe beispielsweise Mhv 20,40 *yojanattayaṃ*. Sp 1415,10 *ratantattaye*.

497 Zitat aus Vin I 109,2.

ras nämlich umgeben Rājagaha, die alle eine (gemeinsame) Sīmā haben. Dhammasenāpati hat für sie die Sīmā festgelegt. Deshalb heißt es **herbeikommend**,⁴⁹⁸ um dem Sangha im Bambushain Vollzähligkeit zu geben.

Einen Fluß überquerend: Den Fluß namens Sippiniya (Sappiniya⁴⁹⁹) überschreitend. **Er wurde beinahe weggetragen:** Er wurde nicht ganz weggetragen.⁵⁰⁰ Dieser Fluß nämlich stürzt vom Geierberg herab (und) fließt dann mit reißendem Strom. Dort wurde der Thera, weil er das mit Geschwindigkeit heranströmende Wasser nicht beachtete, beinahe (vom Wasser) weggetragen; er wurde aber nicht weggetragen, (lediglich) seine vom Wasser bespritzten⁵⁰¹ Gewänder waren naß.“

13.1.1 Erläuterungen zum Text

Das Dorf Andhakavinda, in dem der Thera Mahākassapa wohnt, befindet sich, wie bereits aus dem Vinaya hervorgeht, in der Nähe von Rājagaha und ist mit dieser Stadt durch eine Hauptstraße verbunden (Vin I 224,7–8).⁵⁰² Nach der Lesart der birmanischen, singhalesischen und der Nālanda-Ausgabe ist Andhakavinda 3 Gāvuta von Rājagaha entfernt. Das entspricht einem dreiviertel Yojana, also etwa 8,4 bis 9,6 km.⁵⁰³ In der PTS-Ausgabe und der siamesischen Edition der Samantapāsādikā steht *gāvutamattam eva*, „genau ein Gāvuta“, statt *gāvutattaye*. Danach wäre Andhakavinda nur 2,8 bis 3,2 km von Rājagaha entfernt.

Die Notwendigkeit, für die Durchführung der Uposathazeremonie von Andhakavinda nach Rājagaha zu gehen, ergibt sich aus dem Umstand, daß achtzehn um Rājagaha liegende große Vihāras „eine einzige Sīmā“ (*ekasīmā*) haben. Die in diesen Vihāras lebenden Mönche müssen daher alle gemeinsam Uposatha durchführen.⁵⁰⁴ Offenbar war Andhakavinda in den Bezirk dieser Sīmā eingeschlossen. Der

498 Zitat aus Vin I 109,2.

499 Der Fluß erscheint im Vinaya unter dem Namen *Sappinikā* (Vin III 109,5) mit der Lesart *Sippinikā* (Vin III 273,34). Auch im Aṅguttaranikāya findet sich *Sappinikā* (AN I 185,29,33: *sappinikāṭīram*) mit der Lesart *sappiniyāṭīram*. Wenn *sappiniyāṭīram* als Kompositum aufzufassen ist, wäre damit der Name *Sappiniyā* belegt. Es kann jedoch auch *Sappiniyā ṭīram* gelesen werden, dann ist der Name *Sappinī*. An anderen Stellen des Aṅguttaranikāya findet sich *sappiniyā ṭīre* mit Lesart *sappiniyā nadiyā ṭīre* (AN II 29,23) bzw. Lesart *sappiniyā ṭīre* (AN II 176,9). Der Fluß heißt demnach *Sappinī* oder *Sippinī*. SN I 153,11 liest *sappinī-ṭīre* mit den Lesarten *sabbini*, *sappini*, *sappinī*.

Im vorliegenden Text steht *sappiniyam* bzw. *sippiniyam*, Akk. Sing., das sich auf *nadiṃ* bezieht. Man muß daher von dem Namen *Sappiniyā* bzw. *Sippiniyā* ausgehen oder annehmen, daß diese Kasusendung durch eine Überleitung von *sappinī*, *sippinī* in die a-Deklination zustande gekommen ist (Geiger, Pali, § 86). Gräfe (1974), S. 9, verzeichnet den Fluß unter den Namen *Sappinikā* und *Sappinī*. Bei Malalasekera, DPPN s. v. *Sappinī* sind ebenfalls diese beiden Namen angeführt. B. C. Law, *Geography of Early Buddhism*, London 1932, S. 38, führt diesen Fluß unter dem Namen *Sappinī* an und identifiziert ihn mit einem Fluß namens *Pañchāna*.

500 *Īsakam appattavulhabhāvo ahoṣi*, wörtlich: „Er war im Zustand des Weggetragenwerdens, der (nur) geringfügig nicht erlangt wurde.“

501 *Udakabbhāhatāni*, wörtlich „die vom Wasser ergriffenen bzw. angegriffenen, befallenen usw.“; *abbhāhata* pp. zu *abhi-ā-han*.

502 Siehe Gräfe (1974), S. 14.

503 Diese Angabe machen auch Rhys Davids und H. Oldenberg (VinTexts III, 254 Anm. 2).

504 Von diesen achtzehn Vihāras wird in der Einleitung zur Samantapāsādikā berichtet, daß sie vor dem ersten Konzil in Rājagaha beschmutzt und beschädigt gewesen seien, weil die Mönche sie zum Zeitpunkt des Parinirvāna des Buddha verlassen hatten (Sp 9,16–18; vgl. N. A. Jayawickrama, *The Inception of Discipline ...* (s. B Anm. 1), S. 8).

Ort, an dem innerhalb dieses Sīmā-Gebiets Uposatha durchgeführt wird, ist der Veļuvana, der dem Orden von König Bimbisāra geschenkte Bambushain.⁵⁰⁵

Die Sīmā, die diese achtzehn Mahāvihāras einschließt, soll von Dhammasenāpati festgelegt worden sein (Sp 1049,29–31). Dhammasenāpati, „captain of the Dhamma“ (PTSD s. v. *dhammasenāpati*) oder „doctrine-general“⁵⁰⁶ ist ein Epitheton für Sāriputta, einen der beiden Hauptschüler des Buddha.⁵⁰⁷

Auf seinem Weg von Andhakavinda nach Rājagaha überquert Mahākassapa einen Fluß, dessen Name in unserem Text mit Sippiniyā bzw. Sappiniyā wiedergegeben wird.⁵⁰⁸ Der Fluß stürzt vom Gijjhakūṭa herab⁵⁰⁹ und ist offenbar ein reißender Strom.

Da Andhakavinda innerhalb der Sīmā liegt, die die achtzehn Mahāvihāras um Rājagaha einschließt, fließt die Sippiniyā bzw. Sappiniyā zwischen Andhakavinda und Rājagaha innerhalb des Sīmā-Gebiets. Die Sīmā gehört – vorausgesetzt, die Sippiniyā entspricht der Fluß-Definition (vgl. B 2.7) – demnach zur Kategorie der Nadīpārasīmā (vgl. B 11).

13.2 Das „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“

13.2.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1050,3–16)

Im Anschluß an die erläuternden Bemerkungen zur einleitenden Geschichte beginnt Buddhaghosa mit der Kommentierung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*).

Im Vinaya sind zwei „Formulare“ (*kammavācā*) für das Festlegen einer Samānasaṃvāsa(ka)sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ enthalten. Das erste Formular (Vin I 109,11–22, vgl. A 4.1) erlaubt das Festlegen der Samānasaṃvāsa(ka)sīmā als Avippavāsa-sīmā ohne jede Einschränkung. Im zweiten Formular hingegen werden „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) vom Geltungsbereich des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ ausgenommen (Vin I 109,34–110,9; vgl. A 4.2).

Buddhaghosa beginnt seinen Kommentar zu diesem Thema mit einem Zitat aus dem zweiten Formular und erläutert dann, welches der beiden Formulare wann zur Anwendung kommt (Sp 1050,3–16):

*sammatā sā*⁵¹⁰ *sīmā saṅghena ticīvarena avippavāsa*⁵¹¹ *ṭhapetvā gāmaṅ ca gāmūpacāraṅ cā* *’ti imissā kammavācāya uppannakā lato paṭṭhāya*⁵¹² *bhikkhūnaṃ purimakammavācā na vaṭṭati. ayam eva hi*⁵¹³ *thāvarā hoti. bhikkhunīnaṃ*

505 Vin I 39,14–18; vgl. Grāfe (1974), S. 20, s. v. Rājagaha.

506 So Norman, Th (transl), Vers 1083, S. 96.

507 Rhys Davids und Oldenberg geben an, daß diese Sīmā vom Buddha selbst festgelegt worden sei (Vin-Texts III, 254, Anm. 2).

508 Siehe B Anm. 499.

509 Malalasekera, *DPPN* s. v. *Sappinī*, gibt mit Berufung auf unsere Textstelle und VinTexts III, 254, Anm. 2 an, die Sappinī entspringe auf dem Geierberg.

510 E, T om *sā*; vgl. Vin I 109,20, 110,7 (A 4.1, 4.2).

511 E, T *avippavāso*; vgl. Vin I 109,20–21, 110,8: *avippavāsa* (A 4.1, 4.2)

512 C *paṭṭhāy’eva*.

513 C, E, T om *hi*.

pana ayaṃ na vaṭṭati; purimā yeva vaṭṭati. kasmā? bhikkhunīsaṅgho hi anto-gāme vasati. yadi evaṃ siyā, so etāya kammavācāya ticīvaraparīhāraṃ na labheyya, atthi c' assa parihaṛo. tasmā purimā yeva vaṭṭati. bhikkhunīsaṅghassa hi dve pi sīmāyo labbhanti.

tattha bhikkhūnaṃ sīmā⁵¹⁴ ajjhottharivāpi tassā anto pi bhikkhūnaṃ sīmā⁵¹⁵ sammannituṃ vaṭṭati. bhikkhūnaṃ pi bhikkhunīsīmāya es' eva nayo. na hi te aññamaññaṃ kamme gaṇapūrakā honti, na kammavācāvaggam karonti. ettha ca nigamanagarānaṃ pi gāmen' eva saṅgaho veditabbo.

„Festgelegt ist diese Sīmā von der Gemeinde für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung: Seit der Zeit, da dieses Formular entstanden ist, ist das frühere Formular für Mönche nicht (mehr) gültig. Auch dieses (neuere Formular) ist von hohem Alter. Aber für Nonnen ist es nicht gültig; (für sie) gilt das frühere (Formular). Weshalb? Weil der Nonnenorden in einem Dorf lebt. Da dem so ist, würde er⁵¹⁶ mit diesem (neuere) Formular nicht den Schutz hinsichtlich der drei Gewänder erlangen. Es gibt aber den Schutz (hinsichtlich der drei Gewänder) für ihn (d. h. für den Nonnenorden⁵¹⁷), daher ist eben das frühere (Formular für die Nonnen) gültig. Auch dem Nonnenorden sind nämlich zwei Sīmās erlaubt.

Man darf die Sīmā der Nonnen auch innerhalb der⁵¹⁸ (Sīmā der Mönche) festlegen, obwohl man die Sīmā der Mönche bedeckt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sīmā der Nonnen auch für die Mönche, weil sie (d. h. Mönche und Nonnen) nämlich füreinander keine das Quorum bildenden Personen für Rechtshandlungen (oder: bei einer Rechtshandlung) sind; sie bewirken keine Unvollständigkeit für die Rechtshandlung.⁵¹⁹ In diesem Zusammenhang⁵²⁰ aber muß man die anhand des Dorfs (erläuterte) Bestimmung auch für Marktflecken und Städte kennen.“

13.2.1 Anwendung des „Formulars“ (*kammavācā*)

Buddhaghosa gibt an, daß seit der Existenz des von ihm kommentierten zweiten Formulars (A 4.2) das „frühere Formular“ (*purimakammavācā*) für Mönche keine Gültigkeit mehr hatte (Sp 1050,5–6).

514 C *sīmā*.

515 E *sīman*.

516 So steht für *bhikkhunīsaṅgho*, vgl. Vmv II 155,5: *so ti bhikkhunīsaṅgho*.

517 *Assa* steht für *bhikkhunīsaṅghassa*, vgl. Sp-ṭ III 273,17: *assā ti bhikkhunīsaṅghassa*.

518 *Anto* nach PTSD s. v. mit dem Akk. oder Lok. konstruiert, steht hier und auch sonst häufiger mit dem Genitiv.

519 *Na kammavācāvaggam karonti. Vagga* kann sowohl „Gruppe“ (PTSD s. v. *vagga*¹) bedeuten als auch „Unvollständigkeit“ (PTSD s. v. *vagga*²). Ungewöhnlich ist die Konstruktion *vaggam karoti*, die in der Samantapāsādikā noch an anderer Stelle als Kommentar zu Vin V 116,12 (*bhūmigato āpajjati*) begegnet (Sp 1321,23–25): *saṅghakammaṃ vaggam karissāmīti antosīmāya ekamante nisīdanto bhūmigato āpajjati nāma*. „Einer, der sich an einer Seite innerhalb der Sīmā niedersetzt (mit dem Gedanken) ‚Ich werde für die Rechtshandlung des Sangha Unvollständigkeit bewirken‘, (das ist) ein auf der Erde Befindlicher begeht ein (Vergehen).“

Wenn sich ein Mönch während eines Saṅghakamma im Sīmā-Gebiet außerhalb des Hatthapāsa-Abstandes befindet und seine „Zustimmung“ (*chanda*) zur Durchführung der Rechtshandlung nicht erteilt, so ist die Gemeinde, die die Rechtshandlung durchführt, „unvollständig“ (*vagga*). Im vorliegenden Fall ist *vaggam karoti* daher mit „Unvollständigkeit bewirken“ zu übersetzen. Ausgehend von dieser Textstelle wurde auch hier diese Übersetzung gewählt.

520 *Ettha*. Sp-ṭ III 273,19–20: *etthā' ti ṭhapetvā gāmañ ca gāmūpacārañ ca ti ettha*. „*ettha* bedeutet: ausgenommen Dorf und Dorfumgebung.“

Das bedeutet, daß das zweite „Formular“ (*kammavācā*), obwohl es selbst als sehr alt gilt (*thāvarā hoti*, Sp 1050,7), zeitlich nach dem ersten Formular entstanden ist. Mit Inkrafttreten des zweiten Formulars erlischt die Gültigkeit des ersten Formulars für Mönche. Mönche können daher eine Samānasamvāsakasīmā nur mit dem zweiten Formular als Avippavāsasīmā festlegen. Weshalb das erste Formular dennoch weiter tradiert wurde, erläutert Buddhaghosa aus einem Blickwinkel, der im Vinaya keinerlei Beachtung findet.

Der „Nonnenorden“ (*bhikkhunīsaṅgha*) kann, da er nach den Wohnvorschriften für Nonnen nur in einem Dorf wohnen darf (vgl. A 10.3.2), mit dem zweiten Formular keine Avippavāsasīmā festlegen. Wenn das zweite Formular auch für Nonnen gültig wäre, könnten die Nonnen das „Nicht-Getrenntsein“ nie erlangen, da das Dorf hierbei vom Geltungsbereich der Avippavāsasīmā ausgeschlossen wird. Da aber zu beobachten ist, daß auch der Nonnenorden von seinen Gewändern getrennt ist, ohne daß dies als Vergehen gilt, muß der „Schutz“ (*parihāra*) hinsichtlich der drei Gewänder auch für Nonnen gelten, d. h. auch Nonnen müssen eine Avippavāsasīmā festlegen können. Dies aber geht nur mit dem früheren, d. h. dem ersten der beiden im Vinaya überlieferten Formulare (Sp 1050,7–11).

Der Ausdruck *ticīvaraparihāra* (Sp 1050,9), „Schutz hinsichtlich der drei Gewänder“, der hier neu eingeführt wird, bezeichnet offenbar den Zustand, in dem man eines oder mehrere Gewänder ablegen kann, ohne daß dies als Vergehen gewertet wird (vgl. ausführlicher B 15.1.3). Ein solcher Schutz besteht innerhalb einer Sīmā nur, wenn sie auch als Avippavāsasīmā festgelegt wurde. Auffällig ist, daß dieser Ausdruck auch im Hinblick auf den „Nonnenorden“ (*bhikkhunīsaṅgha*) gebraucht wird und zwar deshalb, weil Nonnen im allgemeinen fünf Gewänder tragen.⁵²¹ Entweder ist *ticīvara* eine Übernahme aus dem Sprachgebrauch der Mönchsregeln, oder der „Schutz“ (*parihāra*) erstreckt sich nur auf die drei Mönchen und Nonnen gemeinsamen Gewänder – Antaravāsaka, Uttarāsaṅga und Saṅghāṭī.

Während es den Nonnen, die ebenfalls ein Anrecht auf zwei Sīmās haben (Sp 1050,11) – nämlich auf Samānasamvāsakasīmā und Avippavāsasīmā⁵²² –, erlaubt ist, in einem Dorf eine Avippavāsasīmā festzulegen, bleiben die im Vinaya festgelegten Gewändervorschriften für Mönche (A 4.0) auch in der Samantapāsādikā gültig.

13.2.2 Überschneidung der Bhikkhusaṅghasīmā und der Bhikkhunīsaṅghasīmā

Bereits bei der Besprechung der Sīmā-Regeln im Vinaya wurde aufgezeigt, daß zwischen den Regeln zur Festlegung der Sīmā und den Wohnvorschriften für Nonnen ein Widerspruch besteht (A Einl. 11, 10.3.2). Nonnen müssen in einem Dorf wohnen und dürfen nicht in einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) leben, in dem sich kein Mönch

521 Grāfe (1974), S. 87.

522 Vgl. Vmv II 155,6: *dve pīti dve samānasamvāsaavippavāsāyo*. „Auch zwei bedeutet: Zwei, Samānasamvāsa und Avippavāsa.“ Sp-ṭ III 273,17: *dve pi sīmāyo ti paṭhamam vuttā avippavāsasīmā samānasamvāsakasīmā ca*. „Auch zwei Sīmās bedeutet: die zuerst genannte Avippavāsasīmā und die Samānasamvāsakasīmā.“

aufhält. Der Bhikkhunīsaṅgha befindet sich also in einem Dorf und in einem Āvāsa von Mönchen. Da der Bhikkhunīsaṅgha als eigene Institution seine eigene Sīmā festlegt, der Bhikkhusaṅgha seinen Āvāsa oder ein größeres Gebiet ebenfalls durch eine Sīmā abgrenzt, müssen sich die Bhikkhunīsaṅghasīmā und die Bhikkhusaṅghasīmā zwangsläufig teilweise überdecken. Damit wird aber die Regel verletzt, die das Vermischen (*sambhīdati*) bzw. Überdecken (*ajjhottharati*) zweier Sīmās verbietet (vgl. A 6).

Dieses Widerspruchs, der im Vinaya keine Beachtung gefunden hat, waren sich die Kommentatoren wohl bewußt, wie die Ausführungen Buddhaghosas zu dieser Stelle zeigen. Er erklärt, daß die Sīmā des Nonnenordens innerhalb der Sīmā des Mönchsordens festgelegt werden kann, obwohl sie dann die Sīmā des Bhikkhusaṅgha überdeckt. Desgleichen kann der Bhikkhusaṅgha eine Sīmā festlegen, die die Bhikkhunīsaṅghasīmā überschneidet.

Buddhaghosa erklärt, daß Nonnen und Mönche für die Rechtshandlungen des Mönchs- respektive des Nonnenordens nicht als Gaṇapūra, d. h. als das Quorum füllende Personen, gelten. Das bedeutet, daß Nonnen nicht zur Komplettierung eines Mönchsordens herangezogen werden können und umgekehrt. Jeder Sangha führt seine Rechtshandlungen getrennt durch.

Dieser Sachverhalt kann jedoch nicht als Begründung für die Erlaubnis herangezogen werden, daß sich Bhikkhusaṅghasīmā und Bhikkhunīsaṅghasīmā überschneiden. Auch andere Personengruppen sind als Gaṇapūra des Bhikkhusaṅgha ausgeschlossen (vgl. Vin I 320,2–18; A 8.6.1), unter anderem auch Mönche, die zeitweilig aus dem Orden „ausgeschlossen“ (*ukkhīta*) und damit „Angehörige einer anderen Gemeinschaft“ (*nānāsaṃvāsaka*) werden (vgl. A Einl. 12). Das bedeutet jedoch nicht, daß ein aus Nānāsaṃvāsaka-Mönchen bestehender Sangha eine Sīmā festlegen darf, die die Sīmā von Samānasaṃvāsaka-Mönchen überschneidet. Beide Sanghas können allerdings innerhalb ein- und derselben Sīmā getrennt ihre Rechtshandlungen durchführen (vgl. A 8.7).

Die Regeln für die Benutzung der „Formulare“ (*kammavācā*) zur Festlegung der Avippavāsasīmā und für das Festlegen von Bhikkhusaṅgha- und Bhikkhunīsaṅghasīmā gelten nicht nur für das „Dorf“ (*gāma*), sondern für jede Ansiedlung, also auch für „Marktflecken“ (*nigama*) und „Städte“ (*nagara*) (Sp 1050,16).

13.3 Gāma, Gāmasīmā und Avippavāsasīmā

13.3.1 Definition von *gāma* und *gāmasīmā*

Die Erörterungen Buddhaghosas im letzten Abschnitt (B 13.2) zeigen, daß eine genaue Definition von „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) sowohl für die Wohnplatzwahl der Nonnen als auch für den Geltungsbereich der Avippavāsasīmā des Mönchsordens nötig ist.

Eine solche, wenn auch nicht ausreichende Definition liegt im Vinaya vor (Vin III 46,23–30, vgl. A 4.2). Demnach kann selbst eine einzige Hütte als Dorf bezeichnet werden. Die Bestimmung der Dorfumgebung erfolgt von unterschiedlichen Standorten aus, je nachdem, ob das Dorf „eingefriedet“ (*parikkhīta*) oder „nicht eingefriedet“ (*aparikkhīta*) ist.

Bei einem „eingefriedeten“ Dorf bezeichnet die „Steinwurfweite“ (*leddupāta*) eines mittel(starken) Menschen, der sich am Indakhīla befindet, die Dorfumgebung. Beim „nicht eingefriedeten“ Dorf wird in derselben Weise gemessen; der Standort des Werfenden aber ist die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*).

Indakhīla bezeichnet den Anschlagpfosten eines Tores bzw. die Tür-(Tor)schwelle.⁵²³ Welche der beiden Bedeutungen in unserem Zusammenhang zutrifft, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Buddhaghosa erklärt zu *indakhīlā* (Sp 299,5–11):

*indakhīle ʔhitassā ʔti yassa gāmassa Anurādhapurasseva*⁵²⁴ *dve indakhīlā, tassa abhantarime indakhīle ʔhitassa. tassa hi bāhiro indakhīlo ābhidhammikanayena*⁵²⁵ *araññasāṅkhepaṃ gacchati. yassa pana eko, tassa gāmadvārabāhānam vemajjhe ʔhitassa. yatrāpi hi indakhīlo n' atthi, tatra gāmadvārabāhānaṃ vemajjham eva indakhīlo ti vuccati, tena vuttaṃ gāmadvārabāhānaṃ vemajjhe ʔhitassā ʔti.*

„Eines bei (auf) dem Indakhīla befindlichen (Menschen) bedeutet: (Wenn) ein Dorf, wie (z. B.) Anurādhapura, zwei Indakhīla hat, eines (Menschen), der sich bei (auf) dem inneren Indakhīla des (Dorfes) befindet. Der äußere Indakhīla des (Dorfes) nämlich wird nach der Art der zum Abhidhamma gehörigen (Schriften)⁵²⁶ als Wald aufgeführt.“⁵²⁷ (Wenn) aber ein (Dorf) einen (Indakhīla) hat, eines (Menschen), der sich in der Mitte der Dorfthorpfosten des (Dorfes) befindet. Wo aber kein Indakhīla existiert, dort wird die Mitte der Dorfthorpfosten als Indakhīla bezeichnet. Deshalb heißt es: „Eines (Menschen), der sich in der Mitte der Dorfthorpfosten befindet.““

Die Tatsache, daß der Indakhīla in der Mitte zwischen den beiden Dorfthorpfosten liegt, spricht dafür, daß *indakhīla* hier den Anschlagpfosten bezeichnet, der bei einer Flügeltür genau in der Mitte liegt.⁵²⁸ Die Unterteilung in einen inneren und einen äußeren Anschlagpfosten kann man mit dieser Deutung aber nicht in Ein-

523 Vgl. A Anm. 124. Dieter Schlingloff, „Arthaśāstra-Studien“, *WZKSÖ* 11 (1967), S. 71, übersetzt „Türschwelle“. In der Übersetzung einer ähnlichen Passage im *Visuddhimagga* (72,2.14) gibt Nyanatiloka *indakhīla* mit „Torschwelle“ wieder: „... ein von einem Wall umgebenes Dorf habe zwei Torschwellen, etwa wie Anurādhapura...“ [Vism(transl), S. 82]. Als *indakhīla* bzw. *indakīla* wird auch das in Thailand übliche, neunte „Kennzeichen“ (*nimitta*) bezeichnet, das sich in der Mitte des Sīmā-Bezirks befindet, vgl. Giteau, Bornage, S. 4f. und S. 13.

524 E *Anurādhapurass' eva*. M. E. ist das in allen Ausgaben stehende *Anurādhapurasseva* in *Anurādhapurassa iva* aufzulösen. Vgl. auch die Parallele im *Visuddhimagga*, B Anm. 523.

525 E *abhi-*.

526 *Ābhidhammikanayena*. Dies ist möglicherweise ein Verweis auf die Definition von *arañña* im *Vibhaṅga* 251,17–18: *araññaṃ ti nikkhamitvā bahi-indakhīlā sabbam etaṃ araññaṃ*. „Wald bedeutet: nachdem man nach draußen gegangen ist, ist alles außerhalb des Indakhīla Wald.“ Diese Definition findet sich auch in der *Samantapāsādikā* (Sp 301,11–13) mit Verweis auf den Abhidhamma (*abhidhamme pana ... vuttaṃ*). Nach dieser Deutung beginnt direkt außerhalb des Indakhīla das Waldgebiet.

527 *Araññasāṅkhepaṃ gacchati. Saṅkhepa*, „abridgment, abstract...; quintessence; group, heaping up, amassing, collection“ (PTSD s. v. *saṅkhepa*). Möglicherweise wird *saṅkhepa* hier ähnlich konstruiert wie *saṅkh(y)a* in *sīmāsāṅkh(y)aṃ gacchati*, „wird als Sīmā gezählt“, d. h. „wird Sīmā genannt.“

528 Vgl. die Abbildungen von Elfenbeinarbeiten bei Josef Hackin, *Nouvelles recherches archéologiques à Begram (ancienne Kāpici)*. (*Rencontre de trois civilisations Inde-Grèce-Chine*, Vol. 2, Paris 1954 (Mémoire de la délégation française en Afghanistan, 11), fig. 128, 130, 132, 143, 149, wo man den Anschlagpfosten sehr gut sehen kann. In allen Fällen handelt es sich um Flügeltüren.

klang bringen.⁵²⁹ Ob die Anzahl der Indakhīla und der Tore einer Stadt voneinander abhängen, ist unklar.⁵³⁰

Problematischer ist die Bestimmung des Standortes bei einem „nicht eingefriedeten“ (*aparikkhitta*) Dorf. Im Vinaya heißt es, dies sei die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*), ohne daß jedoch erklärt wird, wie weit die Umgebung eines Hauses reicht.

In der Samantapāsādikā geht Buddhaghosa ausführlicher auf diese Vinaya-Stelle ein. Er führt die Deutung der Kurundī und der Mahāpacarī sowie die Erklärung der Mahā-Aṭṭhakathā an. Die ausführlichste und von den anderen Deutungen abweichende Interpretation der Mahā-Aṭṭhakathā ist nach Buddhaghosa die maßgebliche. In der Kaṅkhāvitaraṇī sieht er sogar davon ab, die Deutungen der Kurundī und Mahāpacarī anzuführen, er nennt hier nur die der Mahā-Aṭṭhakathā (Sp 299,20–300,9):

*aparikkhittassa gāmassa gharūpacāre ʔhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto ti ettha pana nibbakosassa*⁵³¹ *udakapātaṭṭhāne ʔhitassa*⁵³² *–majjhimassa purisassa*⁵³³ *suppapāto vā musalapāto vā gharūpacāro*⁵³⁴ *nāma. tasmim̐ gharūpacāre ʔhitassa leḍḍupāto gāmūpacāro ti Kurundaṭṭhakathāyaṃ*⁵³⁵ *vuttaṃ. Mahāpacariyaṃ pi tādisam eva. Mahā-aṭṭhakathāyaṃ pana gharaṃ nāma, gharūpacāro*⁵³⁶ *nāma, gāmo nāma, gāmūpacāro*⁵³⁷ *nāmā ʔti mātikaṃ ʔhapetvā nibbakosassa*⁵³⁸ *udakapātaṭṭhānabbhantaraṃ*⁵³⁹ *gharaṃ nāma. yaṃ pana dvāre ʔhito mātugāmo bhājanadhovanaudakaṃ chaḍḍeti, tassa patanaṭṭhānaṃ ca, mātugāmen’ eva anto gehe ʔhitena pakatiyā bahi khattassa suppassa vā sammuṇjaniyā*⁵⁴⁰ *vā patanaṭṭhānaṃ ca, gharassa*⁵⁴¹ *purato dvīsu koṇesu*⁵⁴² *sambandhitvā majje rukkhasūcidvāraṃ*⁵⁴³ *ʔhapetvā gorūpānaṃ pavesananivāra-*

529 Es müßten dann insgesamt drei Indakhīla sein, ein innerer und zwei äußere, an die die Türen stoßen, wenn sie geöffnet sind.

530 Anurādhapura soll vier Stadttore gehabt haben, aber nur zwei Indakhīla. Geiger, Culture, S. 53, § 47, bezieht die Angabe *catudvāra* (Mhv 34,79; 35,97) auf die Zahl der Stadttore. Auch Polonnaruva wird als *catudvāra* bezeichnet (Mhv 88.120), obwohl es an anderer Stelle heißt, die Stadt habe 14 Tore. Geiger bezieht die „14 Tore“ auf „monumental structures“, die an der Einmündung der Hauptstraßen in die Vororte Polonnaruvas gestanden haben sollen. Es ist zu überlegen, ob *catudvāra* nicht ein Synonym für *caturmukha* ist, das nach P. K. Acharya, „Villages and Towns in Ancient India“, B. C. Law Volume, Pt. 2, ed. D. R. Bhandarkar u.a., Poona 1946, S. 277, eine rechteckige Stadtanlage bezeichnet. Angewendet auf Anurādhapura hätte man dann nur Angaben zur Anlage der Stadt, nicht aber zur Zahl der Stadttore, von denen heute nur zwei nachgewiesen werden können (Geiger, ebenda); bezogen auf Polonnaruva läge bei dieser Deutung kein Widerspruch vor zwischen der Angabe *catudvāra* und „14 Stadttore“.

531 C, E, N, T *nimba-*.

532 E *mātugāmassa*. Keine der anderen Ausgaben hat in diesem Zitat aus der Kurundī *mātugāmassa*. In dem weiter unten aufgeführten Zitat aus der Mahā-Aṭṭhakathā steht *mātugāma*. Möglicherweise ist dies hierher verschleppt worden.

533 E *gharūpacāre*.

534 E *kurundaṭṭhakathāyaṃ*.

535 T *gharapacāro*.

536 E *gamūpacāro*.

537 C, E, N, T *nimba-*.

538 Ein Teil des in der Samantapāsādikā enthaltenen Zitats aus der Mahā-Aṭṭhakathā findet sich auch in der Kaṅkhāvitaraṇī. Von der Samantapāsādikā abweichende Lesarten werden im folgenden angegeben. Kkh 26,14: *-patana-* statt *pata-*.

539 E *sammujjaniyā*.

540 E *gharass’ eva*.

541 Kkh 26,18 *kappesu* statt *koṇesu*.

542 E *-suci-*.

*ṇattham*⁵⁴³ *kataparikkhepo*⁵⁴⁴ *ca, ayam*⁵⁴⁵ *sabbo pi gharūpacāro nāma. tasmim gharūpacāre thitassa majjhimassa purisassa leḍḍupātabbhantaram gāmo nāma. tato aññassa leḍḍupātassa abbhantaram gāmūpacāro nāmā 'ti vuttaṃ. idaṃ ettha pamāṇaṃ. yathā ca ettha, evaṃ sabbattha. yo yo*⁵⁴⁶ *aṭṭhakathāvādo vā theravādo vā pacchā vuccati, so pamāṇato daṭṭhabbo.*

„Der Steinwurf eines mittel(starken)⁵⁴⁷ Menschen, der sich in der Hausumgebung eines nicht umfriedeten Dorfes befindet: Hier aber heißt es in der Kurundī: **Hausumgebung** ist entweder der Wurf einer Getreideschwinge oder der Wurf eines Stößels von einem mittel(starken) Mann, der sich an dem Ort befindet, an dem das Wasser von der Dachbedeckung⁵⁴⁸ herabtröpft. Der Steinwurf eines (Mannes), der sich in dieser Hausumgebung befindet, ist die **Dorfumgebung**. Ebenso (heißt es) in der Mahāpaccaṛī. In der Mahā-Aṭṭhakathā aber ist die Liste ‚Haus, Hausumgebung, Dorf, Dorfumgebung‘ erstellt. Innerhalb des Ortes, an dem das Wasser von der Dachbedeckung herabtröpft, (das ist) **Haus**. Der Ort, an dem das Spülwasser⁵⁴⁹ herabfällt, das eine in der Tür (des Hauses) stehende Frau hinausschüttet, und der Ort, an dem die Getreideschwinge oder der Stößel herabfällt, die gewöhnlich von der im Haus befindlichen Frau hinausgeworfen werden, und der Zaun, den man errichtet, um das Eintreten der Herden zu verhindern, (indem) man (ihn) in zwei Ecken vor dem Haus verbindet (und) in (der) Mitte ein Tor mit einem Holz-Querbalken anbringt, alles das ist **Hausumgebung**. Innerhalb des Steinwurfs eines mittel(starken) Menschen, der sich in dieser Hausumgebung aufhält, (das ist) **Dorf**. Innerhalb eines weiteren Steinwurfs von dort aus, (das ist) **Dorfumgebung**. Dies ist hier das Maß. Und wie hier, so überall. Welche Aṭṭhakathā-Aussage oder Aussage eines Thera auch immer später angeführt wird, sie ist aufgrund (dieses) Maßes zu betrachten.“

In dem Zitat aus der Kurundī, das mit der Mahāpaccaṛī übereinstimmt, werden nur die Worte *gharūpacāra* und *gāmūpacāra* erklärt. Die „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*) wird bestimmt durch den Wurf einer Getreideschwinge oder eines Stößels. Die werfende Person befindet sich innerhalb der Dachtraufe, d.h. im „Haus“ (*ghara*; vgl. B 7.2.2). Die „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) wird durch einen „Steinwurf“ (*leḍḍupāta*) bestimmt; Standort der werfenden Person ist die vorher bestimmte Hausumgebung. Die Art und Weise, in der die Hausumgebung in der Kurundī und der Mahāpaccaṛī erklärt wird, geht über den Vinaya hinaus. Die Beschreibung der Bestimmung der Dorfumgebung steht dann wieder im Einklang mit dem Vinaya (vgl. A 4.2).

Die Mahā-Aṭṭhakathā erklärt alle vier Worte: „Haus“ (*ghara*), „Hausumgebung“ (*gharūpacāra*), „Dorf“ (*gāma*) und „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*).

543 E *pavesa*-.
544 E *parikkhepe*.
545 Kkh 26,20 *ad pana*.
546 E *so*.
547 Sp 299,12–14: *majjhimassā 'ti thāmamajjhimassa, no pamāṇamajjhimassa, n'eva appathāmassa na mahāthāmassa majjhimathāmassā 'ti vuttaṃ hoti*. „Eines mittleren bedeutet: eines mittelkräftigen, nicht eines mittelgroßen. Weder eines schwachen noch eines sehr kräftigen, eines mittelkräftigen heißt es.“
548 Vgl. B 7.2.2.
549 *Bhājanadhovanaudakam*. „Wasser zum Waschen der Gefäße“ oder „Waschwasser aus einer Schüssel“ (?). Vgl. Vism 72,8–10: *aparikkhittagāme yaṃ sabbapaccantimassa gharassa dvāre thito mātuḅgāmo bhājanena udakam chaḍḍeti tassa patanaṭṭhānaṃ gharūpacāro*. „Wenn nun bei einem nicht umwallten Dorfe eine an der Tür des allerletzten Hauses stehende Frau aus einem Gefäße Wasser schleudert, so gilt die Fallstelle als die (Grenze der) **Hausumgebung**“ [Vism (transl), S. 83].

„Haus“ ist der Bezirk bis zur „Dachtraufe“ (*nibba*). Die „Hausumgebung“ verläuft entweder (1) an dem Ort, an dem das Spülwasser herabfällt, das die Frauen von der Haustür aus hinausschütten, oder (2) dort, wo die Getreideschwinge oder der Stößel herabfallen, die die im Haus befindlichen Frauen nach draußen werfen, oder (3) dort, wo ein vor dem Haus angebrachter Zaun das Vieh am Eintreten hindert. Das „Dorf“ wird bestimmt durch den Steinwurf eines in der „Hausumgebung“ Befindlichen, die „Dorfumgebung“ wahrscheinlich durch den Steinwurf eines im „Dorf“ Befindlichen. An letzter Stelle wird der Aufenthaltsort des Werfenden nur durch *tato* angegeben, d. h. man könnte auch annehmen, daß von der „Hausumgebung“ aus ein „anderer“ (*añña*), d. h. ein zweiter Wurf die „Dorfumgebung“ bestimmt. Dies würde jedoch voraussetzen, daß eine mittelkräftige Person einmal kurz (für die Bestimmung des Dorfes) und einmal lang (für die Bestimmung der Dorfumgebung) wirft. Die Annahme, daß *tato* für das „Dorfgebiet“ steht, ist daher wahrscheinlicher.⁵⁵⁰ Allerdings ergäbe sich dadurch ein Widerspruch zum Vinaya, in dem es heißt, die „Dorfumgebung“ werde durch einen Steinwurf von der „Hausumgebung“ aus bestimmt (vgl. A 4.2).

13.3.2 *Gāma* und die Gültigkeit der Avippavāsasīmā

13.3.2.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1050,17–1051,2)

Im folgenden Textabschnitt behandelt Buddhaghosa die Frage, wann ein „Dorf“ (*gāma*) als Dorf gilt und wann nicht. Dabei geht es weniger um die Beschaffenheit des Dorfes als vielmehr um das zeitliche Verhältnis, in dem *Sīmā* und Dorf entstanden sind, d. h. ob die *Sīmā* festgelegt wird, bevor eine Ansiedlung entstanden ist oder danach.

Für die *Samānasamvāsakasīmā* sind diese Fragen bedeutungslos, nicht jedoch für die *Avippavāsasīmā*. In den meisten Fällen, in denen im folgenden das Wort *sīmā* steht, ist damit die *Avippavāsasīmā* gemeint. An diesen Stellen wurde bei der Übersetzung „*Avippavāsa*“ in Klammern vor das Wort „*Sīmā*“ gesetzt (Sp 1050,17–1051,2):

*gāmūpacāro ti parikkhittassa parikkhepo. aparikkhittassa parikkhepokāso. tesu adhiṭṭhitatecivariko bhikkhu parihāraṃ na labhati. itī bhikkhūnaṃ avippavāsasīmā gāmaṃ ca gāmūpacāraṃ ca na ottharati;*⁵⁵¹ *samānasamvāsakasīmā 'va ottharati'*⁵⁵¹. *samānasamvāsakasīmā c' ettha attano dhammatāya gacchati. avippavāsasīmā*⁵⁵² *pana yattha samānasamvāsakasīmā, tatth' eva gacchati, na hi tassā viṣuṃ nimittakittanaṃ atthi. tattha sace avippavāsāya sammutikāle*⁵⁵³ *gāmo atthi, taṃ sā na ottharati. sace pana sammatāya sīmāya pacchā gāmo nivisati, so pi sīmāsaṅkhaṃ yeva gacchati. yathā ca pacchā nivīṭṭho evaṃ paṭhamam nivīṭṭhassa pacchā vadḍhitappadeso pi sīmāsaṅkhaṃ eva gacchati. sace pi sīmāsammutikāle*⁵⁵⁴ *gehāni katāni, pavisissāmā 'ti ālayo pi atthi. manussā pana appa-*

550 Siehe aber Vism 72,10–11: *tato vuttanayena eko leḍḍupāto gāmo dutiyo gāmūpacāro*. „Von da (d. h. von der Hausumgebung aus) eine Steinwurfweite in besagter Weise zeigt (die Grenze) des Dorfes an, eine zweite die Dorfumgebung“ [Vism (transl), S. 83].

551 C om *samānasamvāsakasīmā 'va ottharati*.

552 E, T *avippavāsā*.

553 E, T *sammati*.

554 E, T *sīmāya sammutikāle*.

viṭṭhā porāṇakagāmaṃ⁵⁵⁵ vā sageham⁵⁵⁶ eva chaḍḍetvā aññattha gatā, agāmo yeva esa, sīmā ottharati. sace pana ekam pi kulam pavīṭṭham vā agatam⁵⁵⁷ vā atthi, gāmo yeva, sīmā na ottharati.

„**Dorfumgebung** bedeutet: bei einem eingefriedeten (Dorf) die Einfriedung, bei einem nicht eingefriedeten (Dorf) den Platz für die Einfriedung. Ein mit den drei Gewändern versehener Mönch, der in diesen (Gebieten) wohnt, erlangt nicht den Schutz (hinsichtlich der drei Gewänder). So erstreckt sich die Avippavāsasīmā der Mönche weder auf das Dorf noch auf die Dorfumgebung; die Samānasamvāsakasīmā (aber) erstreckt sich wohl (über Dorf und Dorfumgebung). Die Samānasamvāsakasīmā verläuft nach ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit; die Avippavāsasīmā aber verläuft eben dort, wo die Samānasamvāsakasīmā (liegt), da es für sie keine getrennte Kennzeichenbekanntgabe gibt. Wenn dort zum Zeitpunkt der Festlegung des ‚Nicht-Getrenntseins‘ ein Dorf liegt, erstreckt sich die (Avippavāsasīmā) nicht über dieses. Wenn sich aber in einer festgelegten (Avippavāsa-)Sīmā später ein Dorf ansiedelt, wird auch dies als (Avippavāsa-)Sīmā bezeichnet. Und wie ein später⁵⁵⁸ angesiedeltes (Dorf), so wird auch der später⁵⁵⁹ angewachsene Bezirk eines vorher⁵⁶⁰ angesiedelten (Dorfes) als (Avippavāsa-)Sīmā bezeichnet. Wenn aber zum Zeitpunkt der Festlegung der (Avippavāsa-)Sīmā Häuser fertiggestellt sind (und Menschen sagen:) ‚Wir werden einziehen‘⁵⁶¹, (so) ist es ebenfalls eine Ansiedlung. Sind die Menschen aber nicht eingezogen oder sind sie, nachdem sie das alte Dorf, nämlich ihr Haus, verlassen haben, anderswohin gegangen, (so) ist dies kein Dorf; die (Avippavāsa-)Sīmā erstreckt sich (darüber). Wenn aber auch nur eine Familie eingezogen oder nicht weggegangen⁵⁶² ist, (handelt es sich um) ein Dorf; die (Avippavāsa-)Sīmā erstreckt sich nicht (darüber).“

13.3.2.1 Definition von *gāmūpacāra*

Die Worterklärung zu *gāmūpacāra*, „Dorfumgebung“, die Buddhaghosa seinen Erläuterungen voranstellt, ist knapp und widerspricht anderen Textstellen in der Samantapāsādikā (s. u.). Die Dorfumgebung wird hier definiert als „Einfriedung“ (*parikkhepa*), wenn das Dorf eingefriedet ist, und als „Platz für die Einfriedung“ (*parikkhepokāsa*), wenn es sich um ein nicht eingefriedetes Dorf handelt (Sp 1050,17–18).

555 C *porāṇakagāme*.

556 C, E *sace geham* statt *sageham*.

557 C, E, N, T *āgatam*.

558 *Pacchā*, wörtlich „danach“, d. h. nach der Festlegung der Avippavāsasīmā.

559 Siehe B Anm. 558.

560 *Paṭhamam*, wörtlich „zuerst“. Die Ansiedlung, die vor der Festlegung der Avippavāsasīmā bestand und daher vom Avippavāsasīmā-Gebiet ausgeschlossen ist, gilt in den nach der Festlegung der Avippavāsasīmā entstandenen Außenbezirken, d. h. in dem Teil, der neu hinzugewachsen ist, als Avippavāsasīmā-Gebiet.

561 *Pavisati*, wörtlich „eintreten“.

562 *Agatam*. Die Lesart *āgatam* ist der Lesart *āgatam* (E, N, C, T; vgl. B Anm. 557) vorzuziehen. Die Worte *pavīṭṭham* und *āgatam* in diesem Satz sind Gegenstücke zu *appavīṭṭhā* und *gatā* in dem vorangehenden Satz (Sp 1050,30–31). Daher ist die Lesart *āgatam*, die ebenfalls sinnvoll zu übersetzen wäre, zurückzuweisen.

Dies widerspricht den Angaben, die Buddhaghosa im Anschluß an die Definition von *gāma*, *gāmūpacāra* (Sp 299,20–300,9; vgl. B 13.3.1) macht. Dort heißt es (Sp 300,19–29):

*idha gāmo nāma duvidho hoti*⁵⁶³: *parikkhitto ca aparikkhitto ca. tatra*⁵⁶⁴ *parikkhittassa parikkhepo yeva paricchedo. tasmā tassa*⁵⁶⁵ *visuṃ paricchedaṃ avatvā gāmūpacāro nāma parikkhittassa gāmassa indakhīle ṭhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto ti pāliyaṃ vuttaṃ. aparikkhittassa pana gāmassa gāmaparicchedo vattabbo. tasmā tassa gāmassa paricchedadassanattaṃ aparikkhittassa gāmassa gharūpacāre ṭhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto ti pāliyaṃ*⁵⁶⁶ *vuttaṃ. gāmaparicchede ca*⁵⁶⁷ *dassite gāmūpacāralakkhaṇaṃ pubbe vuttanāyena eva sakkā nātan ti puna tattha ṭhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto ti na vuttaṃ.*

„Hier ist das Dorf von zweierlei Form: das eingefriedete und das nicht eingefriedete. Da ist eben die Einfriedung des eingefriedeten (Dorfes) die Begrenzung (des Dorfes). Deshalb heißt es im Text (d. h. im Vinaya), ohne daß die Begrenzung (des Dorfes) extra genannt wird: ‚Dorfumgebung bedeutet: Der Steinwurf eines mittel(starken) Menschen, der sich am (beim) Indakhīla des eingefriedeten Dorfes befindet.‘ Die Dorfbegrenzung des nicht eingefriedeten Dorfes aber muß erklärt werden. Deshalb heißt es, um die Begrenzung dieses Dorfes zu zeigen im Text (d. h. im Vinaya): ‚Der Steinwurf eines mittel(starken) Menschen, der sich in der Hausumgebung des nicht eingefriedeten Dorfes befindet.‘ Wenn aber die Dorfbegrenzung aufgezeigt ist, kann man nach der Art des früher Gesagten die Markierung der Dorfumgebung ermitteln, (daher) heißt es nicht wieder: ‚Der Steinwurf eines mittel(starken) Menschen, der sich dort befindet.‘“

Daß *pariccheda* die Begrenzung, d. h. die Grenze des Dorfes bezeichnet, nicht die der Dorfumgebung, geht aus dem Abschnitt zum „eingefriedeten“ (*parikkhitta*) Dorf hervor und wird außerdem durch eine Parallele in der *Kāṅkhāvitarāṇī* belegt (Kkh 26,26–27): *parikkhittassa pana gāmassa parikkhepo yeva gāmaparicchedo*. „Die Einfriedung des eingefriedeten Dorfes aber ist eben die Dorfbegrenzung.“ Während *parikkhepa* in diesem Abschnitt die Begrenzung des „Dorfes“ (*gāma*) darstellt, wird in unserem Text (Sp 1050,17–18) *parikkhepa* als Begrenzung der „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) angeführt. Für diesen Widerspruch finde ich keine Erklärung. Da aber Buddhaghosa bei der ausführlichen Definition von *ghara*, *gharūpacāra*, *gāma* und *gāmūpacāra* (vgl. B 13.3.1) ausdrücklich darauf hinweist, daß die dort gegebene Definition für jede weitere Aussage gilt, sollte man annehmen, daß auch an unserer Stelle *gāmūpacāra* als die „Steinwurfweite“ (*leḍḍupāta*) vom Indakhīla des eingefriedeten Dorfes bzw. vom Dorfbezirk des nicht-eingefriedeten Dorfes aus aufzufassen ist.

563 T om *hoti*.

564 T *tattha*.

565 T om *tassa*.

566 B, T om *pāliyaṃ*. Es ist zwar richtig, daß dieser Satz aus dem Vinaya zitiert wird, was durch *pāli* in diesem Satz ausgesagt werden soll, doch steht dieser Satz im Vinaya nicht, wie hier im Text, um die Begrenzung des „nicht eingezäunten“ (*aparikkhitta*) Dorfes zu erläutern, sondern um zu beschreiben, wie die „Dorfumgebung“ (*gāmūpacāra*) gemessen werden soll. Möglicherweise wurde daher *pāliyaṃ* in B und T weggelassen.

567 T *va*.

13.3.2.2 Samānasamvāsakasīmā, Avippavāsasīmā und ihre Gültigkeit in Gāma und Gāmūpacāra

Bereits aus dem Vinaya geht hervor, daß Mönche in Dörfern immer mit „drei Gewändern“ (*ticīvara*) bekleidet sein müssen und daß sich die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) nicht auf „Dörfer“ (*gāma*) und die „Umgebung von Dörfern“ (*gāmūpacāra*) erstreckt. Buddhaghosa wiederholt dies in unserem Zusammenhang (Sp 1050,18–20). Den „Schutz“ (*parihāra*) hinsichtlich des Getrenntseins von den drei Gewändern (vgl. B 13.2.1, 15.1.3) erlangt man in diesen Bezirken nicht (*na labhati*).

Buddhaghosa weist auf die Problematik hin, die sich daraus ergibt, daß die Avippavāsasīmā keine eigenen „Kennzeichen“ (*nimitta*) hat, sondern exakt dort verläuft, wo die Samānasamvāsakasīmā liegt, daß sie aber im Gegensatz zur Samānasamvāsakasīmā sich weder über Dörfer noch Dorfumgebungen erstrecken darf.

Die Samānasamvāsakasīmā kann überall, außer in Gewässern, festgelegt werden, d. h. sie kann Dörfer und Dorfumgebungen einschließen. Wenn man nun eine Samānasamvāsakasīmā als Avippavāsasīmā festlegt, muß zuerst festgestellt werden, ob innerhalb der Samānasamvāsakasīmā Dörfer und Dorfumgebungen liegen. Ist dies nicht der Fall, so entsprechen sich der Samānasamvāsakasīmā- und der Avippavāsasīmā-Bezirk (vgl. A 4.2, Abb. 3). Liegt jedoch zum Zeitpunkt der Festlegung einer Avippavāsasīmā ein Dorf innerhalb der Samānasamvāsakasīmā, dann erstreckt sich die Avippavāsasīmā nicht über dieses (Sp 1050,24–25).

Anders verhält es sich, wenn eine Avippavāsasīmā festgelegt wird, und später in diesem Gebiet eine Ansiedlung entsteht. Diese Ansiedlung wird dann ebenfalls als Avippavāsasīmā bezeichnet (*sīmāsaṅkham yeva gacchati*, Sp 1050,26). Daß sich diese Aussage auf die Avippavāsasīmā, nicht auf die Samānasamvāsakasīmā bezieht, ist aus inhaltlichen Gründen gesichert, obwohl im Text lediglich *sīmā* steht: beim Festlegen einer Samānasamvāsakasīmā wird der gesamte von der Samānasamvāsakasīmā umschlossene Bereich als Baddhasīmā-Gebiet gezählt (B 4.3). Auch Häuser, die nachträglich in einer Samānasamvāsakasīmā gebaut werden bzw. Teiche, die später künstlich im Sīmā-Gebiet angelegt werden, gelten als Samānasamvāsakasīmā-Gebiet (vgl. B 8.7). Unabhängig davon, ob ein Dorf vor oder nach dem Festlegen der Samānasamvāsakasīmā entsteht, wird es immer als Samānasamvāsakasīmā-Gebiet bezeichnet.

Im vorliegenden Fall ist ein vor der Festlegung des „Nicht-Getrenntseins“ (*avippavāsa*) bestehendes Dorf vom Geltungsbereich der Sīmā ausgeschlossen, ein Dorf, das erst danach entsteht, hingegen eingeschlossen. Dies kann sich nur auf die Avippavāsasīmā beziehen, da der Sachverhalt auf die Samānasamvāsakasīmā nicht zutrifft (s. o.).⁵⁶⁸

Damit ist klar, daß ein später in der Avippavāsasīmā entstehendes Dorf als Bestandteil des Avippavāsasīmā-Bezirks gilt und die Erlaubnis, als „nicht getrennt von den drei Gewändern“ zu gelten, sich auch auf dieses Dorf erstreckt. In der Praxis dürfte eine solche Regelung nicht selten Verwirrung gestiftet haben, da man sich

568 Die Subkommentare erklären ebenfalls, daß unter *sīmā* in diesem Zusammenhang *avippavāsasīmā* zu verstehen sei. Vjb 457,18–19: *so pi sīmāsaṅkhyam eva gacchatīti avippavāsasīmāsaṅkhyam gacchatīti attho*. Sp-ṭ III 273,21–22: *sīmāsaṅkhyam eva gacchatīti avippavāsasīmāsaṅkham gacchati*.

jeweils erkundigen mußte, ob ein Dorf in den Avippavāsasīmā-Bezirk ein- oder von ihm ausgeschlossen ist.

Noch komplizierter wird dies durch die Regelung, daß ein vor der Sīmā-Festlegung existierendes Dorf vom Avippavāsasīmā-Bezirk ausgeschlossen ist, die Gebiete, auf die es sich nach Festlegung der Avippavāsasīmā ausdehnt, aber als Avippavāsasīmā bezeichnet werden (Sp 1050,27–28). Man muß hier die ursprüngliche Grenze eines Dorfes kennen, um zu wissen, wie weit man, ohne alle drei Gewänder zu tragen, in das Dorf hineingehen kann.

Wenn die Avippavāsasīmā festgelegt werden soll und sich im Samānasamvāsakasīmā-Gebiet „fertige Häuser“ (*katāni gehāni*) befinden, muß festgestellt werden, ob sie bewohnt sind, bezogen werden sollen oder ob sie verlassen sind, d. h. ob es sich um unbewohnte Häuser handelt.

Sind die Häuser bewohnt, dann handelt es sich um ein Dorf, und die oben besprochenen Regeln sind gültig. Stehen die Häuser leer, werden aber von Menschen als ihr zukünftiges Domizil angegeben, so ist es eine „Ansiedlung“ (*ālaya*), d. h. ein Dorf. In beiden Fällen erstreckt sich die Avippavāsasīmā nicht über diese Gebiete.

Sind die Menschen trotz der Ankündigung, daß sie einziehen wollen, nicht eingezogen oder die ursprünglich darin wohnhaften ausgezogen, dann gelten diese Häuser nicht als Dorf (*agāma*, Sp 1050,30–31), und die Avippavāsasīmā erstreckt sich auch auf diese Häuser. Eine einzige Familie aber, die „eingezogen ist“ (*paviṭṭha*), bzw. eine einzige Familie von den ursprünglich dort wohnhaften, die „nicht weggezogen ist“ (*agata*), bewirkt, daß die Häuser als Dorf betrachtet und damit aus dem Geltungsbereich der Avippavāsasīmā ausgeschlossen werden.

Wesentlich bei der Definition des Dorfes im Hinblick auf den Geltungsbereich der Avippavāsasīmā ist demnach, ob ein Dorf bewohnt ist, d. h. mit Menschen bevölkert (*samanussa gāma*), oder unbewohnt, d. h. menschenleer (*amanussa gāma*). Der *amanussa gāma* wird in unserem Text als „Nicht-Dorf“ (*agāma*) bezeichnet, während er in der im Vinaya enthaltenen Definition als Dorf gilt (vgl. Vin III 46,24–25; A 4.2).

14 „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Avippavāsasīmā

14.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1051,3–26)

Im Vinaya werden die „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) sowie der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) kurz behandelt. Es werden die bei der „Aufhebung“ einzuhaltende Reihenfolge – Aufhebung des „Nicht-Getrenntseins“, Aufhebung der Samānasamvāsasīmā – sowie die beiden für die „Aufhebung“ notwendigen „Formulare“ (*kamma-vācā*) mitgeteilt (vgl. A 4.4.2 – 4.4.4).

Buddhaghosa zitiert aus diesem Text den Satz, der zur Kammavācā für die „Aufhebung“ des „Nicht-Getrenntseins“ (*avippavāsa*) überleitet (Vin I 110,14–15; A 4.4.3; dazu Sp 1051,3), und erläutert im folgenden, wie das „Nicht-Getrenntsein“ bei einer als Avippavāsasīmā festgelegten Samānasamvāsakasīmā aufgehoben werden kann (Sp 1051,3–26):

*evañ ca pana bhikkhave ticīvarena avippavāso samūhantabbo ti ettha samūhanantena*⁵⁶⁹ *bhikkhunā vattaṃ jānitabbam. tatr' idaṃ vattaṃ: khaṇḍasīmāya*⁵⁷⁰ *thatvā avippavāsasīmā*⁵⁷¹ *na samūhantabbā; tathā avippavāsasīmāya*⁵⁷² *thatvā khaṇḍasīmāpi. khaṇḍasīmāya*⁵⁷³ *pana thitena khaṇḍasīmā va samūhanitabbā*⁵⁷⁴, *tathā*⁵⁷⁵ *itarāya thitena*⁵⁷⁵ *itarā. sīmaṃ nāma dvīhi kāraṇehi samūhananti*⁵⁷⁶, *pakatiyā khuddakaṃ puna āvāsavaḍḍhanatthāya mahatiṃ vā kātuṃ*⁵⁷⁷, *pakatiyā*⁵⁷⁸ *mahatiṃ puna aññesaṃ vihārokaśādānatthāya khuddakaṃ vā kātuṃ*⁵⁷⁹.

*tattha sace khaṇḍasīmāñ ca avippavāsasīmāñ ca jānanti, samūhanituñ c' eva bandhituñ ca sakkhissanti. khaṇḍasīmam pana jānantā avippavāsaṃ ajānantāpi*⁵⁸⁰, *samūhanituñ c' eva bandhituñ ca sakkhissanti. khaṇḍasīmam ajānantā avippavāsaṃ yeva jānantā, cetiyaṅgaṇabodhiyaṅgaṇauposathāgārādisu niraśaṅkaṭṭhānesu thatvā appeva*⁵⁸¹ *nāma samūhanituṃ sakkhissanti, paṭibandhitum pana na sakkhissant' eva. sace bandheyyuṃ, sīmasambhedaṃ katvā vihāraṃ avihāraṃ kareyyuṃ. tasmā na samūhanitabbā. ye pana ubho pi na jānanti, te n' eva samūhanituṃ na bandhituṃ sakkhissanti. ayañ hi sīmā nāma kammavācāya vā asīmā hoti, sāsanantaradhānena vā, na ca sakkā sīmaṃ ajānantehi kammavācaṃ*⁵⁸² *kātuṃ. tasmā na samūhanitabbā. sādhuṃ pana natvā yeva samūhanitabbā ca bandhitabbā cā 'ti.*

„Und so, ihr Mönche, ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern aufzuheben: Hierbei muß der Mönch, der aufhebt, die Regel kennen. Hier (folgt) diese Regel: Wenn man sich in der Khaṇḍasīmā befindet, kann die Avippavāsasīmā nicht aufgehoben werden; in gleicher Weise (kann) auch die Khaṇḍasīmā (nicht aufgehoben werden), wenn man sich in einer Avippavāsasīmā befindet. Die Khaṇḍasīmā kann nur durch einen in der Khaṇḍasīmā Befindlichen aufgehoben werden. In gleicher Weise (kann) eine andere (Sīmā) nur durch einen in der anderen (Sīmā) Befindlichen (aufgehoben werden). Aus zwei Gründen heben sie die Sīmā nämlich auf: entweder um eine der Natur nach kleine (Sīmā) zu einer großen zu machen, damit der Wohnbezirk vergrößert wird, oder um eine der Natur nach große (Sīmā) zu einer kleinen zu machen, damit für andere Vihāras Platz geschaffen wird.

Wenn sie sowohl die Khaṇḍasīmā als auch die Avippavāsasīmā kennen, vermögen sie sowohl aufzuheben als auch festzulegen. Die aber, die die Khaṇḍasīmā kennen, vermögen, auch wenn sie das Nicht-Getrenntsein nicht kennen, sowohl aufzuheben als auch festzulegen. Wenn sie die Khaṇḍasīmā nicht kennen, das

569 E, T *samūhantena*.

570 B *-āyaṃ*.

571 C *appavāsasīmā*, E *avippāvāsasīmā*.

572 B *-āyaṃ*.

573 B *-āyaṃ*.

574 C *samūhantabbā*.

575 C om *itarāya thitena*.

576 E *samūhanan ti*.

577 E *kātaṃ*.

578 C ad *vā*.

579 E *kātaṃ*.

580 E *ajānantapi*.

581 E *app'eva*.

582 B *kammavācā*.

Nicht-Getrenntsein aber kennen, (und) wenn sie sich an zweifelsfreien Orten wie dem Cetiya-Platz, dem Bodhi-(Baum-)Platz, dem Uposatha-Haus usw. befinden, vermöchten sie wohl aufzuheben, aber wieder festlegen können sie eben nicht. Wenn sie festlegten, würden sie, indem sie eine Vermischung der Sīmās bewirken, den Vihāra zum Nicht-Vihāra machen. Deshalb soll (die Sīmā) nicht aufgehoben werden. Diejenigen aber, die beide (Sīmās) nicht kennen, vermögen weder aufzuheben noch festzulegen, weil diese Sīmā nämlich entweder durch eine Kammavācā oder durch den Untergang der (Buddha-)Lehre zur Nicht-Sīmā wird, und es nicht möglich ist, daß diejenigen, die die Sīmā nicht kennen, eine Kammavācā durchführen. Deshalb kann sie nicht aufgehoben werden. Wenn man sie aber genau kennt, kann sie sowohl aufgehoben als auch festgelegt werden.“

14.1 Standort des Sangha bei „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Avippavāsasīmā

Der Standort derjenigen, die die „Rechtshandlung“ (*kamma*) zur „Festlegung“ (*sammuti*) einer Sīmā durchführen, liegt innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der jeweiligen Sīmā. Deutlich wurde dies bei der Behandlung von Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā. Der Standort derjenigen, die die Rechtshandlung durchführen, ist beim Festlegen der Khaṇḍasīmā und beim Festlegen der Khaṇḍasīmā als Avippavāsasīmā innerhalb der Kennzeichen der Khaṇḍasīmā, beim Festlegen der Mahāsīmā und der Mahāsīmā als Avippavāsasīmā innerhalb der Kennzeichen des Mahāsīmā-Gebiets (Sp 1042,4–19; vgl. B 6.2.1).

Diese Regeln für das Festlegen werden im vorliegenden Textabschnitt auch für die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā formuliert. Eine Sīmā kann nur durch einen Sangha aufgehoben werden, der sich innerhalb der entsprechenden Sīmā aufhält, d. h. eine Khaṇḍasīmā kann nur von einem in der Khaṇḍasīmā befindlichen Sangha aufgehoben werden (*khaṇḍasīmāya pana t̥hitena khaṇḍasīmā va samūhantabbā. tathā itarāya t̥hitena itarā*, Sp 1051,7–8).

Vor diesem Hintergrund müssen die beiden ersten Sätze des Abschnitts betrachtet werden: (Sp 1051,5–7) *khaṇḍasīmāya t̥hatvā avippavāsasīmā na samūhantabbā. tathā avippavāsasīmāya t̥hatvā khaṇḍasīmāpi*. „Wenn man sich in der Khaṇḍasīmā befindet, kann die Avippavāsasīmā nicht aufgehoben werden. In gleicher Weise (kann) auch die Khaṇḍasīmā (nicht aufgehoben werden), wenn man sich in der Avippavāsasīmā befindet.“

Wir wissen, daß die Khaṇḍasīmā ebenso wie die Mahāsīmā als Avippavāsasīmā festgelegt werden kann (B 6.2.1). Wenn ein in der Khaṇḍasīmā befindlicher Sangha die Avippavāsasīmā nicht aufheben kann und umgekehrt, bezeichnet Avippavāsasīmā in diesem Satz nicht die als Avippavāsasīmā festgelegte Khaṇḍasīmā, denn das „Nicht-Getrenntsein“ einer als Avippavāsasīmā festgelegten Khaṇḍasīmā müßte analog zur „Festlegung“ (*sammuti*) durch diejenigen vorgenommen werden, die sich in der Khaṇḍasīmā aufhalten.

Daraus folgt, daß Avippavāsasīmā hier die als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā bezeichnet. Wenn man Avippavāsasīmā auf die Mahāsīmā bezieht, trifft die Aussage, daß ein in der Khaṇḍasīmā Befindlicher die Avippavāsasīmā nicht aufhe-

ben kann, zu, da diese nur durch den innerhalb der Mahāsīmā befindlichen Sangha aufgehoben werden kann.⁵⁸³

Daher bezeichnet Avippavāsasīmā in diesem Textabschnitt immer die als Avippavāsasīmā festgelegte Mahāsīmā⁵⁸⁴. Da der Sangha, der das „Nicht-Getrenntsein“ der als Avippavāsasīmā festgelegten Mahāsīmā aufheben kann, auch in der Lage ist, die Mahāsīmā (= Samānasamvāsakasīmā) aufzuheben, wird im folgenden Avippavāsasīmā/Mahāsīmā geschrieben, wo es um die Aufhebung und Mahāsīmā/Avippavāsasīmā, wo es um die Festlegung dieser Sīmā geht, obwohl im Text lediglich Avippavāsasīmā bzw. Avippavāsa steht.

14.2 Gründe für die Aufhebung einer Sīmā

Buddhaghosa nennt zwei Gründe für die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā (Sp 1051,8–11): (1) eine „kleine“ (*khuddaka*) Sīmā muß vergrößert werden (*mahatīm karoti*), damit der Āvāsa, in dem die Mönche leben, sich ausdehnen kann. Das bedeutet, daß die kleine Sīmā aufgehoben und eine neue größere festgelegt wird; (2) eine „große“ (*mahatī*) Sīmā soll verkleinert werden (*khuddakaṃ karoti*), damit für andere Vihāras Platz geschaffen wird. Die „große Sīmā“ (*mahatī sīmā*; nicht *mahāsīmā*⁵⁸⁵) wird aufgehoben und eine kleinere festgelegt.

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, daß der „Aufhebung“ einer Sīmā im allgemeinen die „Festlegung“ einer neuen, größeren oder kleineren Sīmā folgt. Offenbar nicht vorgesehen ist die „Aufhebung“ einer Sīmā ohne neue „Festlegung“.

14.3 Möglichkeiten der Aufhebung und Wiederfestlegung von Avippavāsasīmā und Khaṇḍasīmā

In vier Kategorien faßt Buddhaghosa die Möglichkeiten zusammen, Avippavāsasīmā und Khaṇḍasīmā aufzuheben (*samūhanati*) bzw. festzulegen (*sammannati*):

583 Auch der aus dem Vinaya zitierte Satz, an den sich Buddhaghosas Kommentar anschließt, legt diese Deutung nahe. Er bezieht sich auf die Aufhebung des „Nicht-Getrenntseins“ der Samānasamvāsasīmā.

584 Die drei Subkommentare bestätigen diese Deutung: Sp-ṭ III 273,25: *avippavāsasīmā na samūhanatabbā ti mahāsīmāṃ sandhāya vadati*. „Die Avippavāsasīmā kann nicht aufgehoben werden, sagt man in bezug auf die Mahāsīmā.“ Vjb 457,24–25: *khaṇḍasīmāyaṃ thatvā avippavāsasīmā ti ādisu mahāsīmā kira avippavāsasīmā ti vuttā*. „Wenn man sich in der Khaṇḍasīmā befindet, die Avippavāsasīmā usw.: Die Mahāsīmā wird nämlich als Avippavāsasīmā bezeichnet.“ Vmv II 155,7: *avippavāsasīmā ti mahāsīmāṃ sandhāya vadati*. „Avippavāsasīmā sagt man in bezug auf die Mahāsīmā.“

In der Kalyāni-Inschrift findet sich dieser Abschnitt (Sp 1051,3–26), abgesehen von orthographischen Varianten und einigen Ergänzungen, wörtlich wieder (Taw Sein Ko, S. 237,16–32 [Text]; S. 48,26–50 [Übers.]). Durchgehend wurde das zu ungenaue *avippavāsasīmā* dort durch *avippavāsasīmāsāṅkhātā mahāsīmā*, „a mahāsīmā, called avippavāsasīmā“ ersetzt.

585 Taw Sein Ko, S. 48,32–34, übersetzt den wörtlich mit der Samantapāsādikā übereinstimmenden Text (Sp 1051,9–11 = Taw Sein Ko, 237,20–22) folgendermaßen: „in order to make a *mahāsīmā* of one, which is originally a *khuddakasīmā*, ... in order to make a *khuddakasīmā* of one, which is originally a *mahāsīmā* ...“.

Da Mahāsīmā *terminus technicus* für die Samānasamvāsakasīmā im Verhältnis zur Khaṇḍasīmā ist (vgl. B Einl. 11, 6.1), darf „große Sīmā“ (*mahatī sīmā*) nicht durch *mahāsīmā* wiedergegeben werden. Hier handelt es sich um eine allgemein für jede Sīmā geltende Regel, die auch auf eine Samānasamvāsakasīmā zutrifft, die keine Khaṇḍasīmās einschließt.

(1) Mönche und Nonnen, die sowohl die Khaṇḍasīmā als auch die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā kennen, können sowohl „aufheben“ als auch „festlegen“ (Sp 1051,12–13). Da in diesem Fall alle Sīmās bekannt sind, steht einer „Aufhebung“ (*samugghāta*) und der „Festlegung“ (*sammuti*) neuer Sīmās nichts im Wege.

(2) Mönche und Nonnen, die die Khaṇḍasīmā kennen, nicht aber die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā, können ebenfalls „aufheben“ und „festlegen“ (Sp 1051,13–15).

Die Khaṇḍasīmā liegt bekanntlich innerhalb der Mahāsīmā „an einem separaten, an den Vihāra angrenzenden Platz“ (*vivittokāse vihārapaccante*), außerhalb der „Klostergebäude“ (*vihāra*) und ist durch einen „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) von der Mahāsīmā getrennt (vgl. B 6.2.2). Die Mahāsīmā hingegen schließt nicht nur die Khaṇḍasīmā und den Sīmā-Zwischenraum, sondern auch die einzelnen Gebäude der Klosteranlage ein.

Selbst wenn man die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā nicht kennt, weiß man, daß die Klostergebäude innerhalb der Mahāsīmā und außerhalb der Khaṇḍasīmā liegen. Begibt man sich an einen dieser Orte, dann ist gesichert, daß man sich in der Mahāsīmā aufhält, und man kann daher die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā aufheben. Beim Festlegen einer neuen Mahāsīmā/Avippavāsasīmā muß beachtet werden, daß keine Verbindung mit einer anderen Sīmā entsteht. Im Hinblick auf die Sīmās anderer Vihāras verfährt man hierbei wie gewohnt (vgl. B 4). Die Gefahr einer Vermischung oder Überschneidung mit der Khaṇḍasīmā ist nicht gegeben, da man diese Sīmā kennt. Daher ist es möglich, sowohl „aufzuheben“ als auch „festzulegen“, selbst wenn man nur die Khaṇḍasīmā kennt.

(3) Mönche und Nonnen, die die Khaṇḍasīmā nicht kennen, wohl aber die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā, können zwar „aufheben“, aber nicht „wieder festlegen“ (*paṭibandhati*, Sp 1051,15–19).

Auch wenn man die Khaṇḍasīmā nicht kennt, weiß man, daß sie an bestimmten Orten, nämlich bei den verschiedenen zum Klosterkomplex gehörigen Gebäuden und Objekten, nicht liegen kann. Als solche werden im vorliegenden Text Cetiya-Platz, Bodhi-(Baum-)Platz und „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*)⁵⁸⁶ angeführt (Sp 1051,16–17). Wenn der Sangha sich an diesen Orten aufhält, befindet er sich zwei-

586 Wichtig ist die Feststellung, daß das Uposathāgāra zum Vihāra-Komplex gehört und daher in der Mahāsīmā (= Samānasamvāsakasīmā) liegt, nicht aber in der Khaṇḍasīmā. Die Durchführung der Beichtfeier in der Khaṇḍasīmā ist zwar möglich, doch der Bau eines Uposathāgāra ist dafür nicht nötig.

Giteau, Bornage, S. 46, setzt Uposathāgāra und Khaṇḍasīmā gleich. Für diese heute in Thailand übliche Identifikation (vgl. auch Vinayamukha III, S. 38) findet sich in der Samantapāsādikā kein Anhaltspunkt. Das „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*) gehört im vorliegenden Text zu den Orten, die zweifelsfrei außerhalb der Khaṇḍasīmā liegen. Andersorts heißt es, daß eine Khaṇḍasīmā, die erhöht wird (*uccavatthuka*), was durch die Errichtung eines Uposathāgāra geschähe, als Sīmā bezeichnet wird (vgl. B 8.2).

Die „Festlegung des Uposatha-Hauses“ (*uposathāgārassa sammuti*) erfolgt ohne Bekanntgabe von Kennzeichen in einem Nāttidutiya-kamma. Dies zeigt, daß es nicht mit der Khaṇḍasīmā identisch sein kann. In dem dafür benötigten „Formular“ (*kammavācā*) heißt es *uposathāgāraṃ sammannati* (Vin I 106,36–107,17). Als Gebäude sind alle möglichen Bautypen erlaubt.

„Kennzeichen“ (*nimitta*) werden nur für den „Uposatha(-Haus)-Vorplatz“ (*uposathapamukha*) gebraucht, der dann festgelegt wird, wenn das „Uposatha-Haus“ allein nicht ausreicht. Die Kennzeichen des Uposathapamukha können zu den „Kennzeichen gehören“ (*nimittupaga*) oder „nicht zu den Kennzeichen gehören“ (*animittupaga*). Auch „Steine“, „Ziegel“, „Holzpfosten“ oder „Stecken“ (*pāsānaitthakadārukkhaṇḍadandakādini*), ob groß oder klein dürfen beim Uposathapamukha als Kennzeichen bekanntgegeben werden (Sp 1049,6–12). Bei der Khaṇḍasīmā müssen die Kennzeichen den für die Kennzeichen einer Sīmā gültigen Definitionen entsprechen (B 2). Tatsächlich genannt werden für diese Sīmā-Form nur „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāna-nimitta*).

felsfrei innerhalb der Mahāsīmā und kann daher die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā aufheben. Die Mahāsīmā/Avippavāsasīmā wieder festzulegen, soll in diesem Fall nicht möglich sein (Sp 1051,18–19). Da man die Khaṇḍasīmā nicht kennt, könnte man durch Festlegung einer neuen Mahāsīmā/Avippavāsasīmā eine Vermischung von Khaṇḍasīmā und Mahāsīmā (*sīmasambheda*) bewirken. Damit wäre die neu festgelegte Mahāsīmā/Avippavāsasīmā sofort ungültig (vgl. A 6). Da man also die Mahāsīmā/Avippavāsasīmā nicht wieder festlegen kann, wenn man die Khaṇḍasīmā nicht kennt, soll man, obwohl es im Prinzip möglich ist, die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā nicht aufheben. Bei der Behandlung dieser Frage hat Buddhaghosa nicht berücksichtigt, daß eine Vermischung mit der Khaṇḍasīmā ausgeschlossen werden kann, wenn die neu festzulegende Mahāsīmā/Avippavāsasīmā größer ist als die alte Mahāsīmā/Avippavāsasīmā.

(4) Wenn weder die Khaṇḍasīmā noch die Avippavāsasīmā/Mahāsīmā bekannt sind, kann weder „aufgehoben“ noch „festgelegt“ werden (Sp 1051,20–22).

Eine Baddhasīmā (vgl. B Einl. 7) wird nach Aussage Buddhaghosas nur durch eine Kammavācā oder durch den Untergang der Buddha-Lehre⁵⁸⁷ zur Nicht-Sīmā. Eine Kammavācā kann nur von Mönchen oder Nonnen durchgeführt werden, die die Sīmā kennen. Mönche und Nonnen, die sie nicht kennen, sind daher nicht in der Lage, eine Rechtshandlung durchzuführen, und können deshalb weder aufheben noch festlegen (Sp 1051,22–26). Wenn also eine Baddhasīmā nicht in einer „Rechtshandlung“ (*kamma*) aufgehoben wird, existiert sie immer fort, selbst wenn sie nicht mehr benutzt wird oder nicht mehr bekannt ist (Ausnahme, vgl. B 7.5.1, Abb. 27j).

Grundlage für diese Ausführungen ist der Umstand, daß die Durchführung eines rechtskräftigen Kamma nur innerhalb einer Sīmā möglich ist, die den Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) des Sangha bei der Rechtshandlung bildet. Ist die Sīmā nicht bekannt, kann man an ihr auch keine Vollzähligkeit messen und daher kein Kamma durchführen. Es ist auch nicht möglich, eine andere Sīmā festzulegen, um die alte aufzuheben, da sie sich mit der alten überschneiden müßte und damit bereits ungültig wäre (vgl. A 6). Auch die Abaddhasīmās – Gāma-, Sattabbhantara-, Udakukkhepasīmā – können nicht in Kraft treten, da die Voraussetzung, daß „keine festgelegte Sīmā existiert“ (*asammatāya sīmāya*, Vin I 110,36), nicht gegeben ist. Man hat daher im Prinzip keine Möglichkeit, alte Sīmās, die man nicht kennt, „aufzuheben“ und muß immer damit rechnen, daß die neue, von einem selbst festgelegte Sīmā möglicherweise auf einer alten, „nicht aufgehobenen“ (*asamūhata*) Sīmā liegt.⁵⁸⁸ Obwohl nach der Samantapāsādikā die „Aufhebung“ alter Sīmās, deren Verlauf man nicht kennt, unmöglich ist, wird heute vor „Festlegung“ einer Sīmā immer die Rechtshandlung zur „Aufhebung“ eventuell bestehender alter Sīmās durchgeführt.⁵⁸⁹ Dabei stützt man sich auf ein in der Vimativinodanīṭikā

587 In dem Moment, in dem die Buddhalehre nicht mehr existiert, gibt es auch keinen Sangha mehr. Die Sīmā ist daher irrelevant geworden, da sie nur innerhalb des buddhistischen Kirchenrechts, also für den Sangha, von Bedeutung ist.

588 Vgl. Taw Sein Ko, S. 48,45–49,2.

589 Auch in der thailändischen Tradition ist es üblich, vor Festlegung einer Sīmā eventuell bestehende alte Sīmās, die man nicht kennt, aufzuheben. Vajirāṇāvararasa beschreibt die im 20. Jh. übliche Praxis, deutet aber an, daß es früher eine kompliziertere Methode gegeben habe (Vinayamukha III, S. 30–31). In Nepal konnte ich 1989 Informationen über die Vorbereitungen zur Festlegung einer Sīmā erhalten. Auch hier wurde zuerst die Rechtshandlung zur „Aufhebung“ eventuell bestehender alter Sīmās durchgeführt. Vgl. auch Śīlananda (B Anm. 484), aus dessen Zeichnungen deutlich wird, daß es verschiedene Arten gibt, die Fläche in Vierecke einzuteilen.

geschildertes Verfahren⁵⁹⁰ und benutzt das im Vinaya überlieferte Formular zur Aufhebung der Sīmā (vgl. A 4.4.4).

15 Abaddhasīmās

15.0 Allgemeines

Den Erklärungen zur Avippavāsasīmā folgen Erläuterungen zu den Abaddhasīmās – Gāmasīmā, Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā. Der gesamte Abschnitt wird als Gāmasīmādīkathā, „Abhandlung über die Gāmasīmā usw.“, bezeichnet. Das Hauptaugenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die exakten Definitionen der verschiedenen Gebiete – „Dorf“ (*gāma*), „Wald“ (*arañña*) und „Gewässer“ (*udaka*) – gerichtet, die die Voraussetzung bilden, um eine falsche Anwendung der verschiedenen Abaddhasīmās auszuschließen. Relativ kurz werden Gāma- und Sattabbhantarasīmā, ausführlich hingegen die Udakukkhepasīmā behandelt.

590 Vmv II 156,1–14: *keci pana ḍisesu vihāresu chapañcamatte bhikkhū gahetvā vihāraḥkoṭṭito paṭṭhāya vihāraparikkhepassa anto ca bahi ca samantā leḍḍupāte sabbatha mañcappamāṇe okāse nīrantaraṃ thatvā paṭhamam avippavāsasīmam, tato samānasamvāsakasīmā ca samūhananavasena sīmāya samuggahāte kate, tasmim vihāre khaṇḍasīmāya, mahāsīmāya pi vā vijjāmānante satī avassam ekasimim mañcaṭṭhāne tāsam majjhagatā te bhikkhū tā samūhanevyuṃ | tato gāmasīmā eva avasīsseyya || na h' ettha sīmāya, tapparicchedassa vā jānanaṃ aṅgaṃ || sīmāya pana antoṭhānaṃ, samūhanisāmā 'ti kammavācāya karaṇaṃ c' ettha aṅgaṃ || aṭṭhakathāyaṃ khaṇḍasīmam pana jānantā avippavāsam ajānantāpi samūhanitum c' eva bandhituṃ ca sakkhissantīti evam mahāsīmāya paricchedassa ajānane pi samūhanassa vuttatā || gāmasīmāya eva ca avasiṭṭhāya tatha yathāruci duvidham pi sīmam bandhituṃ c' eva upasampadādikammaṃ kātuṃ ca vaṭṭatīti vadanti | taṃ yuttaṃ viya disati || vimamsitvā gahetabbaṃ ||.*

„Einige aber sagen: Wenn die Aufhebung der Sīmā durchgeführt wird – gemäß der Aufhebung zuerst die Avippavāsasīmā und danach die Samānasamvāsakasīmā –, nachdem man in solchen Vihāras fünf, sechs Mönche ausgewählt hat (wörtlich: ergriffen hat) und nachdem sich (diese Mönche) von der (äußersten) Ecke des Vihāra an ringsherum inner- und außerhalb der Vihāra-Einfriedung überall in Steinwurfweite an einem Platz von der Größe einer Bettstatt ohne Zwischenraum (zueinander) aufgestellt haben, und wenn in diesem Vihāra eine Khaṇḍasīmā oder eine Mahāsīmā existiert, (dann) würden die Mönche, die sich in der Mitte dieser (Sīmās) an einem Bettstatt(-großen)-Platz befinden, diese (Sīmās) auf jeden Fall aufheben. Danach bliebe nur die Gāmasīmā übrig. Die Kenntnis der Sīmā oder ihrer Ausdehnung ist hier nämlich nicht unerlässlich. Unerlässlich aber ist hier der Aufenthalt innerhalb der Sīmā (oder: der Standort innerhalb der Sīmā) und das Durchführen der Kammavācā (mit den Worten): ‚Wir werden aufheben‘. Die Aussage über die Aufhebung bei Nicht-Kennntnis der Ausdehnung der Mahāsīmā (lautet) in der Aṭṭhakathā folgendermaßen: ‚Die aber, die die Khaṇḍasīmā kennen, können, auch wenn sie das Nicht-Getretennis nicht kennen, sowohl aufheben als auch festlegen.‘ Aufgrund (dieser Aussage) ist es richtig, dort in der verbliebenen Gāmasīmā nach Belieben sowohl beide Sīmā-Formen (d. h. Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā) festzulegen als auch eine Rechtshandlung (wie) die Ordination usw. durchzuführen.‘ Dies scheint richtig zu sein (und) ist, nachdem man es geprüft hat, anzunehmen.“

Dieser Abschnitt ist komplett in der Kalyāṇi-Inschrift zitiert (Taw Sein Ko, [Text] S. 237,29–47; [Übers.] S. 49,3–19). Auf dieses Zitat aus der Vimativinodanīṭikā folgt dort eine Wertung der Angabe in der Samantapāsādikā, nach der eine Festlegung in diesem Fall nicht möglich wäre. Diese zeigt, wie man den Widerspruch zwischen der Aussage der Samantapāsādikā und der der Vimativinodanīṭikā aufzulösen versuchte (Taw Sein Ko, S. 49,19–25): „The interpretation of these *theras*, therefore, appears to be correct. With regard, however, to the desecration of a *simā* with an ordinary, but not a great, amount of exertion, by those, to whom the performance of the ceremony is difficult, because of their not knowing the existence of an ancient *simā* or its extent, it is said in the *aṭṭhakathā*: ‚If both classes of *simā* are not known, the *simā* should not be desecrated or consecrated.‘ This dictum does not, however, mean to indicate that, although the existence of the *simā* to be desecrated may not be known, if great exertion is put forth that *simā* will not be desecrated.“

15.1 Gāmasīmā, Nigamasīmā und Nagarasīmā

15.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1051,27–1052,5)

Die Gāmasīmā, „Dorfgrænze“, gilt als Samānasamvāsakasīmā für Mönche, die sich in einem Dorf oder in dessen Nähe befinden und keine festgelegte Sīmā haben (vgl. A 5.1). Zusätzlich zu Gāma- und Nigamasīmā, die bereits im Vinaya aufgeführt sind, nennt Buddhaghosa in der Samantapāsādikā die Nagarasīmā.

(Sp 1051,27–1052,5): *evaṃ baddhasīmāvasena samānasamvāsaṇ ca ekuposathabhvaṇ ca dassetvā idāni abaddhasīmesu pi okāsesu taṃ dassento asammattāya bhikkhave sīmāya atthapitāyā 'ti ādim āha. tattha atthapitāyā 'ti apari-cchinnāya. gāmagahaṇena c' ettha nagaram pi gahitam eva hoti. tattha yattake padese tassa gāmassa bhojakā baliṃ labhanti, so padeso appo vā hotu mahanto vā, gāmasīmā tveva⁵⁹¹ saṅkhaṃ gacchati. nagaranigamasīmāsu pi es' eva nayo. yam pi ekasmiṃ yeva gāmakkhette ekaṃ padesaṃ, ayaṃ viṣuṃ gāmo hotū 'ti paricchinditvā rājā kassaci deti, so pi viṣuṃ gāmasīmā hoti yeva. tasmā sā ca itarā ca pakatigāmanagaranigamasīmā baddhasīmāsadisā yeva honti, kevalam pana ticīvaravippavāsaparihāram na labhanti.*

„Nachdem (der Vinaya-Text) auf diese Weise sowohl eine gleiche Gemeinschaft als auch die Beschaffenheit des einen Uposatha für die Baddhasīmā erklärt hat, sagt (der Text), indem er dies nun sogar hinsichtlich der Räume erklärt, die keine Baddhasīmā haben, am Anfang: **Wenn, ihr Mönche, eine Sīmā nicht festgelegt ist, nicht fixiert ist**.⁵⁹² Dabei bedeutet **wenn sie nicht fixiert ist** wenn sie nicht begrenzt ist. Und mit dem Erfassen des Dorfes ist hier auch die Stadt erfaßt. Dabei wird das Gebiet, in dem die Vorsteher eines Dorfes Steuern einziehen, sei es klein oder groß, ‚Dorfgrænze‘ genannt. Auch hinsichtlich der Stadtgrænze und der Marktfläckengrænze ist dies die Methode. Wenn aber der König in einem Dorfbezirk ein Gebiet bestimmt hat (mit den Worten:) ‚Dies soll ein separates Dorf sein‘ (und es) irgend jemandem übergibt, (dann) ist dieses (Gebiet) eine separate Dorfgrænze. Deshalb gleichen sie (nämlich die Grænze eines separaten Dorfes) und die anderen, (nämlich) die Grænze eines gewöhnlichen Dorfes, die (Grænze) einer Stadt und die (Grænze) eines Marktfläckens einer Baddhasīmā, nur den Schutz hinsichtlich des Getrenntseins von den drei Gewändern erlangen sie nicht.“

15.1.1 Neue Definitionen von gāma, nigama und nagara

Sämtliche Erläuterungen, die Buddhaghosa in diesem Abschnitt am Beispiel des „Dorfs“ (gāma) gibt, haben für jede Ansiedlung Gültigkeit, auch für die „Stadt“ (nagara).

Dorf wird in diesem Abschnitt nach administrativen Gesichtspunkten definiert. Maßstab für die „Dorfgrænze“ (gāmasīmā) ist hier das Dorf als Steuerbezirk (*yattake padese tassa gāmassa bhojakā baliṃ labhanti, so padeso appo vā hotu mahanto vā gāmasīmā tveva saṅkhaṃ gacchati*, Sp 1051,31–33). In diesem Satz ist

591 E 'tv eva.

592 Zitat aus Vin I 110,36; vgl. A 5.0.

von mehreren Dorfvorstehern die Rede. Das spricht dafür, daß mehrere Vorsteher sich die Steuern eines Dorfes teilen, und würde der Definition eines *nānākulassa gāma*, „eines Dorfes, das verschiedenen Familien gehört“ (Vin III 200,18), entsprechen, die in der Samantapāsādikā gegeben wird (Sp 652,27–28): *nānākulassa gāmo ti nānārājūnaṃ vā bhōjakānaṃ vā gāmo Vesali-Kusinārādi sadiso*. „Ein Dorf, das verschiedenen Familien gehört, bedeutet: Ein Dorf, das verschiedenen Königen oder Vorstehern gehört, gleich Vesāli, Kusinara usw.“ Sp 1051, Anm. 5, bietet jedoch auch die Lesart ... *tassa tassa gāmassa bhōjakā baliṃ labhanti*..., „... die Vorsteher des jeweiligen Dorfes Steuern einziehen...“ In diesem Fall könnte je ein „Vorsteher“ (*bhōjaka*) für ein Dorf zuständig sein. Dieses Dorf entspräche dem in der Definition zu *ekakulassa gāma*, „ein Dorf, das einer Familie gehört“ (Vin III 200,14), beschriebenen (Sp 652,12–13): *ekakulassa gāmo ti ekassa rañño vā bhōjakassa vā gāmo*. „Ein Dorf, das einer Familie gehört, bedeutet: Ein Dorf, das einem König oder einem Vorsteher gehört.“

Nach denselben Gesichtspunkten wie das Dorf werden auch die „Stadt“ (*nagara*) und der „Marktflecken“ (*nigama*) definiert. Die Grenzen eines Dorfes, eines Marktfleckens und einer Stadt entsprechen somit den Steuerbezirksgrenzen. Offenbar sind es diese Grenzen, die als buddhistische Gemeindegrenze fungieren können. Dieses Gebiet ist sicherlich weiter zu fassen, als wir es aus den anderen Definitionen des Dorfes entnehmen konnten (vgl. A 4.2; B 13.3.1). Hier wird nicht nur die Ansiedlung selbst, sondern auch das von den Dorfbewohnern bearbeitete Ackerland bzw. Weideland gezählt, für dessen Nutznießung dem König oder der Person, der das Gebiet vom König übertragen wurde, Steuern zu entrichten sind.⁵⁹³

Gāma kann also offenbar im engeren Sinne eine Ansiedlung bezeichnen, deren Grenze die Gāmasīmā ist, kann aber im weiteren Sinne als das Gebiet aufgefaßt werden, für das die Dorfbewohner Steuern entrichten, und schließt dann auch zum Dorf gehörige Felder ein. Auch die Grenze dieses Gebiets wird als Gāmasīmā bezeichnet. Gāmasīmā in diesem weiteren Sinn entspricht dem Terminus *gāmakkhetta*. Hierfür spricht zum einen, daß das nur in der „regenreichen Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*) vom Flußwasser bedeckte Gebiet als Gāmasīmā bezeichnet wird (Sp 1054,17; B 15.5.0), ebenso eine Insel im Ozean, die auf der Fahrtroute der Fischer liegt (Sp 1055,14; B 15.6.0), ein „natürlicher See“ (*jātassara*) hingegen, der zu wenig Wasser enthält, als Gāmakkhetta (Sp 1055,22; B 15.7.0). Zum anderen erklärt Buddhaghosa in der Kaṅkhāvitarāṇī, daß ein *gāmakkhetta* der *gāmasīmā* entspreche (Kkh 6,30–31): *tattha yāvata*⁵⁹⁴ *ekaṃ gāmakkhettaṃ ayaṃ gāmasīmā nāma*. „Hier (nun gilt), wie weit ein Gāmakkhetta reicht, dies ist die Gāmasīmā.“ In der Kaṅkhāvitarāṇīabhinavaṭṭikā wird der oben zitierte Satz aus der Samantapāsādikā (Sp 1051,31–33) nur leicht modifiziert wiedergegeben. Statt *bhōjakā* steht dort *gāmahhōjakā* und statt *gāmasīmā* heißt es *gāmakkhetta*.⁵⁹⁵ Gāmakkhetta kann als Dvandva-Kompositum aufgefaßt werden, „Dorf und Feld“,⁵⁹⁶ kann aber auch mit „Dorfbezirk“ wiedergegeben werden.

593 Vgl. die Darstellung bei Geiger, Culture, S. 142f., § 134, die allerdings auf späteren Quellen beruht.

594 Die Kkh liest hier *yāvathā*. Druckfehler für *yāvata*, vgl. B 9.0.

595 Kkh-ṭ 145,3–4: *yattake padese tassa gāmassa gāmahhōjakā baliṃ labhanti | so padeso appo vā hotu, mahanto vā | ekaṃ gāmakkhettaṃ nāma* ||

596 Dies ist der Fall in der Thī-a 240,1–3: *gāmakhettānīti gāme ca pubbāṇāparāṇnavirūhanakhettāni ca gāmapariyāpannāni* (B; E -pannā) *vā khettāni*. „Dörfer und Felder bedeutet: Dörfer und Felder, auf denen Korn und Gemüse wachsen, oder Felder, die zum Dorf gehören (d. h. in das Dorf eingeschlossen sind).“

15.1.2 Die Visuṃgāmasīmā

Aus einem Gāmakkhetta kann ein bestimmtes Gebiet ausgegliedert und einer anderen Person oder Institution übergeben werden. Dieses Gebiet wird dann als *visuṃgāma* bezeichnet, seine Grenze als *visuṃgāmasīmā*. Die Ausgliederung hat zur Folge, daß die Person oder Institution, der das Gebiet übertragen wurde, von nun an die Nutznießung hat, also auch die Steuern dieses Gebietes erhält. Dies ist vergleichbar mit der Lābhasīmā, „Besitzgrenze“, eines Vihāra, die vom König oder dessen Ministern abgesteckt wird und dem Vihāra die Nutznießung alles dessen sichert, was innerhalb der Lābhasīmā entsteht (vgl. B 2.8).

Unterschieden werden also die Visuṃ-Gāmasīmā, „die Grenze eines separaten Dorfes“, die Pakatigāmasīmā, „die Grenze eines gewöhnlichen Dorfes“, die Nigamasīmā, „die Grenze eines Marktfleckens“ und die Nagarasīmā, „die Grenze einer Stadt“.

Allen diesen Grenzen ist gemein, daß sie feststehende Grenzen sind und insofern einer Baddhasīmā (vgl. B Einl. 7) gleichen. Wenn diese Grenzen die Funktion einer Samānasaṃvāsakasīmā für die buddhistischen Mönche haben, so ist das Gebiet für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) genau bestimmt.

15.1.3 Gāmasīmā, Nigamasīmā, Nagarasīmā und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“

Wie bereits aufgrund der im Vinaya überlieferten Gewändervorschriften festgestellt wurde, können Mönche innerhalb der Gāmasīmā, Nigamasīmā und Nagarasīmā nicht von den drei Gewändern getrennt sein (*ticīvaravippavāsa*), ohne daß dies als Nissaggiya-Vergehen gilt (vgl. A 5.5.1). Die Ausführungen zur Avippavāsasīmā in der Samantapāsādikā zeigen, daß diese Regeln für Mönche ihre Gültigkeit behalten (vgl. B 13.3.2.2). Ausdrücklich wird dies im oben zitierten Textabschnitt (B 15.1.0) durch den Satz *kevalam pana ticīvaravippavāsaparihāraṃ na labhanti* (Sp 1052,4–5) zum Ausdruck gebracht.

Der Ausdruck *ticīvaravippavāsaparihāra*, an anderen Stellen verkürzt *ticīvaraparihāra* (Sp 1050,9) bzw. *parihāra* (Sp 1050,10.18–19; vgl. B 13.2.1, 13.3.2.2), ist in *ticīvara-vippavāsa-parihāra* aufzulösen. *Ticīvaravippavāsa*, „Getrenntsein von den drei Gewändern“, liegt vor, wenn nach Aufhebung der Kaṭhina-Periode ein Mönch eines der drei Gewänder in größerer Entfernung ablegt, als nach den Gewändervorschriften erlaubt, und sich weder in einer Avippavāsasīmā befindet, noch die Erlaubnis des Sangha hat, als „nicht von den drei Gewändern getrennt zu gelten“ (Vin III 199,24–26; vgl. A 4.0, 5.5.1).

In den Gewändervorschriften ist genau geregelt, an welchem Ort ein Mönch sich wie weit von seinem Gewand entfernen darf, ohne daß dies als „Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaravippavāsa*) gilt (Vin III 200,5–202,15). Dies ist der Bezirk, in dem er „Schutz“ (*parihāra*) genießt. Ein Mönch beispielsweise, der sich bei einer Karawane befindet, die einer Familie gehört (*ekakulassa sattha*), kann sein Gewand bei der Karawane ablegen und sieben Abbhantara hinter oder vor bzw. ein Abbhantara seitlich von der Karawane gehen, ohne daß er als „getrennt“ (*vippavāsa*) gilt (Vin III 201,19–21). Dieser Bereich, in dem der Mönch vor dem

Getrenntsein geschützt ist, wird in der Samantapāsādikā als *satthaparihāra* (Sp 654,19), „Schutz der Karawane“, bezeichnet.

Einen generellen „Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaravippavāsaparihāra*), wie er beispielsweise durch Festlegung einer Avippavāsasīmā erlangt werden kann, gibt es innerhalb einer Gāmasīmā, einer Nigamasīmā oder einer Nagarasīmā nicht.

15.2 Sattabbhantarasīmā

15.2.0 Text und Übersetzung (Sp 1052,5–18)

(Sp 1052,5–18): *evaṃ gāmantavāsīnaṃ sīmāparicchedaṃ dassetvā idāni araṇṇā-kānaṃ*⁵⁹⁷ *sīmāparicchedaṃ*⁵⁹⁸ *dassento agāmake ce ti ādim āha. tatha agāmake ce ti*⁵⁹⁹ *gāmanigamanagarasīmāhi aparicchinne aṭavippadese, atha vā agāmake ce ti*⁵⁹⁹ *Vijjhātavīsadise*⁶⁰⁰ *araṇṇe bhikkhu vasati. ath' assa ṭhitokāsato*⁶⁰¹ *samantā*⁶⁰² *sattabbhantarā samānasamvāsakasīmā ti attho. ayaṃ sīmā ticīvaravippavāsaparihāraṃ pi labhati. tatha*⁶⁰³ *ekaṃ abbhantaram aṭṭhavisati-hatthappamāṇaṃ hoti.*⁶⁰⁵ *majhe ṭhitassa samantā sattabbhantarā vinivedhena*⁶⁰⁴ *cuddasa honti.*⁶⁰⁵ *sace dve saṅghā viṣuṃ vinayakammāni karonti, dvinaṃ sattabbhantarānaṃ antare aṇṇam ekaṃ sattabbhantaram upacāratthāya ṭhapetabbaṃ. sesā sattabbhantarasīmā kathā Mahāvibhaṅge Udositasikkhāpādavaṇṇanāyaṃ*⁶⁰⁶ *vuttanayena gaheṭṭabbā.*

„Nachdem (der Vinaya-Text) so die Begrenzung des Sīmā(-Bezirks) für die im Dorf Wohnenden erklärt hat, sagt er, indem er nun die Begrenzung des Sīmā(-Bezirks) für die im Wald Wohnenden erklärt, am Anfang ‚**Wenn in einem nicht zum Dorf gehörigen (Bezirk)**‘.⁶⁰⁷ Dabei bedeutet ‚**wenn in einem nicht zum Dorf gehörigen (Bezirk)**‘ in einem Waldgebiet, das nicht begrenzt ist von Dorfgrenzen, Marktleckengrenzen und Stadtgrenzen, oder ‚**wenn in einem nicht zum Dorf gehörigen (Bezirk)**‘ bedeutet ferner, ein Mönch wohnt in einem Wald, der dem Vindhya-Gebirge gleicht. Von dem Ort aus, an dem sich dieser (Mönch) befindet, ringsherum sieben Abbhantara, das ist die Samānasamvāsakasīmā. Diese Sīmā erlangt auch den Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern. Dabei mißt ein Abbhantara 28 Hattha. Sieben Abbhantara rings um den in der Mitte befindlichen (Mönch) sind dem Durchmesser⁶⁰⁸ nach vierzehn Abbhantara. Wenn zwei Saṅghas getrennt Vinayakammas durchführen, muß zwischen

597 B, C, N *āraṇṇā-*.

598 E, T om *sīmāparicchedaṃ*.

599 C om.

600 B *viñjhātavi-*, C *viñjhātavi*, N *vijjhātavi-*.

601 E *-kālato*.

602 E *sammatā*.

603 E ad *samantā sattabbhantarā ti* vor *tatha*.

604 B, N *vinibbedhena*.

605 C om *honti*.

606 C, T *uddosita-*, E *uddesita-*.

607 Zitat aus Vin I 111,1; A 5.0, 5.2.

608 *Vinivedha* (mit Lesart *vinibbedha*) ist im PTSD nicht belegt. Die Bedeutung „Durchmesser“ ergibt sich aus dem Zusammenhang.

den beiden Sattabbhantara(sīmās) ein Sattabbhantara für den Abstand bestimmt werden. Die übrige Erläuterung zur Sattabbhantarasīmā ist nach Art des im Mahāvibhāṅga im Udositasikkhāpada-Abschnitt Gesagten aufzufassen.“

15.2.1 Definition von *agāmaka araṇṇa*

„Nicht zum Dorf gehörig“ (*agāmaka*) wird im vorliegenden Text auf zweierlei Weise definiert: (1) als Wald (*aṭavippadesa*), der nicht von Dorf-, Markt- oder Stadtgrenzen begrenzt wird (ein von einer Dorf- oder Stadtgrenze eingeschlossenes Waldstück gilt somit als Dorf); (2) als Wald, der dem Vindhya-Gebirge gleicht.⁶⁰⁹

In einem „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka araṇṇa*) tritt die Sattabbhantarasīmā in Kraft; sie besteht in einem Kreis mit einem Radius von sieben Abbhantara, der um den in der Mitte befindlichen Mönch geschlagen wird. Ein Abbhantara entspricht 28 Hattha (1 Hattha = 40 cm; vgl. A 5.2), d. h. 11,20 m. Der Radius der Sattabbhantarasīmā mißt also ungefähr 78,40 m, der „Durchmesser“ (*vinibbedha*, *vinivedha*) vierzehn Abbhantara, d. h. 157 m. Im Gegensatz zur Gāma-, Nigama- und Nagarasīmā erlangt die Sattabbhantarasīmā den „Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvaravippavāsaparihāra*, vgl. B 15.1.3), d. h. man kann innerhalb der Sattabbhantarasīmā von den drei Gewändern getrennt sein, ohne daß dies als Nissaggiya-Vergehen gilt.⁶¹⁰

15.2.2 Upacāra zwischen zwei Sattabbhantarasīmās

Wenn in einem „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka araṇṇa*) zwei Sanghas getrennt ihre „Gemeinde-Rechtshandlungen“ (*saṅghakamma*) durchführen, tritt für jeden der beiden Sanghas eine eigene Sattabbhantarasīmā in Kraft.

609 Dieses Gebirge wird häufig als *agāmaka araṇṇa* bezeichnet. Vgl. DPPN II 655 s. v.

610 Die Vimativinodaniṭṭikā erklärt jedoch, daß innerhalb der Sattabbhantarasīmā die gewöhnlichen Gewändervorschriften zur Anwendung kommen. Vmv II 161,10–24: *yo ca cīvaravippavāsatham bhagavatā abbhokāse dassito sattabbhantaraparichedo | so sīmā eva na hoti | khettataḷākādīparicchedo viya ayam ettha eko paricchedo 'va || tattha ca bahūsu bhikkhūsu ekato thitesu tesam viṣum viṣum attano thitaṭṭhānato paṭṭhāya samantā sattabbhantaraparichedabbhantare eva cīvaram thapetabam | na parisapariyantato paṭṭhāya || parisapariyantato paṭṭhāya hi abbhantare gayhamāne abbhantarapariyosāne thapitacīvaram majjhe thitassa abbhantarato bahi hoti tam aruṇṇagāmane nissaggiyam siyā | sīmā pana parisapariyantato 'va gahetabbā || cīvaravippavāsaparihāro 'p' ettha abbhokāsaparichedassa vijjānāntā vutto | na pana yāva sīmāparicchedam labhamānāntā mahāsīmāya avippavāsasīmāvohāro viya ||* „Und was vom Erhabenen beim ‚offenen Raum‘ als Bedeutung des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern erklärt worden ist, das ist die Sieben-Abbhantara-Begrenzung und eben keine Sīmā. Das ist nur *eine* Begrenzung hier wie die Begrenzung eines Feldes, eines Wasserreservoirs usw. Und wenn sich dort viele Mönche zusammen befinden, darf das Gewand vom Standort jedes einzelnen dieser (Mönche) aus ringsherum nur innerhalb der Begrenzung von sieben Abbhantara deponiert werden, nicht von der Grenze der Versammlung an. ‚Ein Gewand, das am Ende eines Abbhantara deponiert ist, das als Abbhantara von der Grenze der Versammlung an aufgefaßt wird, befindet sich außerhalb eines Abbhantara für den in der Mitte (der Versammlung) Befindlichen‘; das ist ein Nissaggiya(-Vergehen) bei Sonnenaufgang. Die Sīmā aber ist nur von der Grenze der Versammlung an zu messen. Der Schutz vor dem Getrenntsein von den Gewändern aber wird hier wegen der Kenntnis der Begrenzung des ‚offenen Raumes‘ genannt, nicht aber – wie die Bezeichnung Avippavāsasīmā für die Mahāsīmā (genannt wird) – weil man (diesen Schutz) gemäß der Begrenzung des Sīmā(-Bezirks) erlangt.“ Diese Ausführungen entsprechen dem, was sich aus dem Vinaya indirekt ermitteln läßt (vgl. A 5.5.2).

Zwischen diesen beiden Sattabbhantarasīmās muß ein Zwischenraum bzw. „Abstand“ (*upacāra*) eingehalten werden, der sieben Abbhantaras entspricht (78,40 m).⁶¹¹ Dieser Zwischenraum bzw. Abstand entspricht dem „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*), der zwischen Baddhasīmās (vgl. B Einl. 7) fixiert werden muß. Er soll sichern, daß keine Verbindung oder Überschneidung zwischen den beiden Sattabbhantarasīmās entsteht.

15.2.3 Die Ausdehnung der Sattabbhantarasīmā und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“

Für weitere Erläuterungen zur Sattabbhantarasīmā verweist unser Text auf den „Kommentar zur Udosita-Regel“ im Mahāvibhaṅga. Es handelt sich dabei um den Kommentar zu Nissaggiya II (Vin III 198,1–202,30; dazu Sp 651,1–658,4), in dem das Getrenntsein von den Gewändern behandelt wird. Für die Sattabbhantarasīmā heranzuziehen ist der Abschnitt, in dem *samantā sattabbhantarā* erläutert wird (Sp 655,13–21). An erster Stelle steht hier die Frage, wie weit ein Mönch in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka araṇṇa*) von seinen drei Gewändern entfernt sein darf, ohne daß dies als Nissaggiya-Vergehen gilt. Im zweiten Teil folgen Bemerkungen zur Sattabbhantarasīmā (Sp 655,13–21):

*samantā sattabbhantarā ti majjhe t̥hitassa samantā*⁶¹² *sabbadisāsu sattabbhantarā vinibbedhena cuddasa honti. majjhe nisinno puratthimāya vā pacchimāya vā disāya pariyaṇṭṭe t̥hapitacīvaraṃ*⁶¹³ *rakkhati. sace pana aruṇuggamanasamaye kesaggamattam pi puratthimaṃ disaṃ gacchati, pacchimāya disāya cīvaraṃ, nissaggiyaṃ hoti. esa nayo itarasmim. uposathakāle pana parisapariyaṇṭṭe nisinnabhikkhuto paṭṭhāya sattabbhantarasīmā sodhetabbā. yattakaṃ bhikkhusaṅgho vadḍhati, sīmāpi tattakaṃ vadḍhati.*

„**Ringsherum sieben Abbhantara** bedeutet: In allen Richtungen ringsherum um einen in der Mitte Befindlichen sieben Abbhantara sind dem Durchmesser nach vierzehn (Abbhantara). Ein (Mönch), der in der Mitte sitzt, bewahrt (sein) Gewand, das er an der Grenze in östlicher oder westlicher Richtung deponiert hat. Wenn er aber zum Zeitpunkt des Sonnenaufgangs auch nur um Haaresbreite in die östliche Richtung geht, (während) das Gewand in westlicher Richtung (liegt), begeht er ein Nissaggiya-Vergehen. Ebenso (gilt) dies in der anderen (Richtung). Zum Zeitpunkt der Beichtfeier aber ist die Sattabbhantarasīmā von dem Mönch an, der am Rande der Versammlung sitzt, zu reinigen. Wieweit die Mönchsgemeinde wächst, soweit wächst auch die (Sattabbhantara-)Sīmā.“

Wenn ein Mönch in der Mitte sitzt, so gilt er als „nicht getrennt von den drei Gewändern“, solange das Gewand in einer Entfernung von sieben Abbhantara in östlicher, westlicher Richtung usw. liegt, d. h. er macht sich keines Vergehens schuldig. Geht er zum Zeitpunkt des Sonnenaufgangs vom Mittelpunkt aus nach Westen, während das Gewand im Osten liegt, oder nach Osten, während das Gewand im Westen liegt, dann ist er eines Nissaggiya-Vergehens schuldig, da er die Distanz von sieben Abbhantara zu seinem Gewand überschreitet.

611 Vajiraṇṇavararasa erklärt, der Abstand zwischen zwei Sattabbhantarasīmās betrage ein Abbhantara (Vinayamukha III, S. 48).

612 C, E, N, T om *samantā*.

613 T *t̥hita-*.

Daß das Vergehen eintritt, wenn er bei Sonnenaufgang diese Distanz überschreitet, hängt damit zusammen, daß im Vinaya die Regel erlassen wurde, daß ein Mönch, der sich auch nur eine Nacht von seinem Gewand trennt, eines Nissaggiya-Vergehens schuldig wird. Im alten Kommentar dazu heißt es (Vin III 199,34): *nissaggiyaṃ hotīti saha aruṇuggamaṇā nissaggiyaṃ hoti*. „Es ist ein Nissaggiya-Vergehen: mit dem Sonnenaufgang ist es ein Nissaggiya-Vergehen.“

Zum Zeitpunkt der Beichtfeier tritt in einem „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaḥ araṇṇa*) die Sattabbhantarasīmā in Kraft. Im Text heißt es, die Sattabbhantarasīmā sei von dem am äußersten Rand der Versammlung sitzenden Mönch an „zu reinigen“ (*sodhetabba*). Die Reinigung einer Sīmā besteht, wie im Zusammenhang mit Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā erläutert (vgl. B 8.6), darin, Mönche, die sich im Gebiet der Sattabbhantarasīmā aufhalten, entweder zu den versammelten Mönchen zu führen oder aus dem Gebiet der Sattabbhantarasīmā zu entfernen. Das zu reinigende Gebiet, die Sattabbhantarasīmā, wird von der Versammlungsgrenze an gemessen. Das bedeutet, daß der von den versammelten Mönchen eingenommene Raum nicht auf die sieben Abbhantara angerechnet wird. Unabhängig davon ob vier oder tausend Mönche versammelt sind, mißt die Sattabbhantarasīmā sieben Abbhantara vom Rand der Versammlung aus gemessen. Die Größe der gesamten von der Sattabbhantarasīmā umschlossenen Fläche ist also direkt von der Größe des versammelten Mönchsordens abhängig.

Möglicherweise erweitert sich der Bereich, in dem man als „nicht-getrennt“ (*avippavāsa*) von den drei Gewändern gilt, in dem Moment, in dem die Sattabbhantarasīmā in Kraft tritt. Dies könnte aus dem nach *uposathakāle* stehenden *pana* geschlossen werden, das einen Gegensatz zum vorhergehenden Satz zum Ausdruck bringt. Zum anderen heißt es aber im Abschnitt der Sīmā-Regeln (Sp 1052,11), daß die Sattabbhantarasīmā den „Schutz vor dem Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*tičivaravippavāsaparihāra*) erlangt.⁶¹⁴

15.3 Udakukkhepasīmā

15.3.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1052,18–1053,4)

Die Erläuterungen zur Udakukkhepasīmā nehmen einen breiten Raum ein. Es ist daher sinnvoll, den Text in einzelne Abschnitte zu gliedern, damit Originaltext und Erklärung nicht allzuweit voneinander entfernt stehen.

Am Anfang stehen Erklärungen zu „Fluß“ (*nadī*) und „natürlichem See“ (*jātasara*), denen eine Beschreibung über die Bestimmung der Udakukkhepasīmā folgt (Sp 1052,18–1053,4):

sabbā bhikkhave nadī asīmā ti yā kāci nadīlakkhaṇappattā⁶¹⁵ nadī nimittāni kittetvā etaṃ baddhasīmāṃ karomā 'ti katāpi asīmā 'va hoti. sā pana attano sa-

614 Basierend auf Angaben der Aṭṭhakathā sagt Vajirañāṇavarorasa, daß man innerhalb der Sattabbhantarasīmā nicht von den drei Gewändern getrennt sein dürfe (Vinayamukha III, S. 44): „The Atthakatha-Acariyas say monks who dwell within this araṇṇasīmā ... enjoy advantages, (but) they may not stay apart from their tičivara ...“ Diese Angabe geht wahrscheinlich auf die Vimativinodaniṭṭikā zurück (vgl. B Anm. 610).

615 E -patta.

bhāven' eva baddhasīmāsadisā⁶¹⁶, sabbam ettha saṅghakammaṃ kātuṃ vaṭṭati. samuddajātassaresu⁶¹⁷ pi es' eva nayo. ettha ca⁶¹⁸ **jātassaro**⁶¹⁹ nāma yenakenaci khaṇitvā akato sayañjātasobbho samantato āgatena udakena pūrito tiṭṭhati. evaṃ nadīsamuddajātassarānaṃ⁶²⁰ baddhasīmābhāvaṃ⁶²¹ paṭikkhipitvā puna tattha abaddhasīmāparicchedaṃ dassento **nadiyā vā bhikkhave** ti ādim āha. tattha **yaṃ majjhimassa purisassa samantā udakukkhepā** ti yaṃ ṭhānam majjhimassa purisassa samantato udakukkhepena paricchinnaṃ. kathaṃ pana udakaṃ ukkhipitabbaṃ⁶²². yathā akkhadhuttā dārugulaṃ khipanti, evaṃ udakaṃ vā vālikaṃ⁶²³ vā hatthena gahevā thāmamajjhimena purisena sabbathāmena khipitabbaṃ. yattha evaṃ khittaṃ udakaṃ vā vālikā⁶²⁴ vā patati, ayam eko udakukkhepo. tassa anto hatthapāsaṃ vijahitvā ṭhito kammaṃ kopeti. yāva parisā vaḍḍhati, tāva sīmāpi⁶²⁵ vaḍḍhati. parisapariyantato udakukkhepo yeva pamāṇaṃ. jātassarasamuddesu⁶²⁶ pi es' eva nayo.

„Der Fluß als ganzes, ihr Mönche, ist Nicht-Sīmā bedeutet: Jeder Fluß, der über die Flußmerkmale verfügt, ist Nicht-Sīmā, auch wenn er, nachdem man Kennzeichen bekanntgegeben hat, (mit den Worten:) ‚Wir machen diesen (Fluß) zur Baddhasīmā‘ (zur Sīmā) gemacht wurde. Der (Fluß) aber ist eben seiner eigenen Natur nach einer Baddhasīmā gleich. Es ist richtig, hier jede Rechtshandlung der Gemeinde durchzuführen. Das gleiche (gilt) hinsichtlich von Ozeanen und natürlichen Seen. Hier nun ist **ein natürlicher See** einer, der nicht angelegt ist, wodurch auch immer er gegraben wurde, ein von selbst entstandenes Loch, gefüllt mit von allen Seiten herbeiströmendem Wasser. Nachdem (der Vinaya-Text) auf diese Weise die Baddhasīmā-Natur der Flüsse, Ozeane und natürlichen Seen zurückgewiesen hat, sagt er, indem er an dieser Stelle wieder die Begrenzung der Abaddhasīmā erklärt, am Anfang **in einem Fluß, ihr Mönche, oder**.⁶²⁷ Da (nun bezeichnet) **das von einem mittel(starken) Mann ringsherum hinausgespritzte Wasser**,⁶²⁸ das Gebiet, das begrenzt ist durch das von einem mittelstarken Mann ringsherum hinausgespritzte Wasser. Wie aber ist das Wasser hinauszuspritzen? Wie Spielwütige eine Holzkugel werfen, in der Weise soll, nachdem er mit der Hand Wasser oder Sand ergriffen hat, ein mittelstarker Mann mit aller Kraft (das Wasser oder den Sand) werfen. Wo das auf diese Weise hinausgeworfene, sei es Wasser oder Sand, herabfällt, das ist ein Hinauswerfen von Wasser (*eko udakukkhepo*). Einer, der sich innerhalb dieses (Udakukkhepa) befindet und den Hatthapāsa(-Abstand) verlassen hat, stört die Rechtshandlung. Wie die Versammlung (von Mönchen) wächst, so wächst auch die Sīmā. Von der Grenze der Versammlung an ist das Hinauswerfen von Wasser das Maß. Dasselbe (gilt) auch bei Seen und Ozeanen.“

616 E -sīmā-.

617 E -jātasaresu.

618 C om ca.

619 E jātasaro.

620 E -jātasarānaṃ.

621 C, T baddhasīmābhavaṃ, E baddhasīmāthāvaṃ.

622 C ad ti.

623 C, N vālukam.

624 C, N vālukā.

625 E sīmāya.

626 E jātasara-.

627 Zitat aus Vin I 111,4, vgl. A 5.0, 5.3.

628 Zitat aus Vin I 111,5–6, vgl. A 5.0, 5.3.

15.3.1 Definition von *nadī*

Anhand der allgemeinen Aussage, daß ein „Fluß als Ganzes *asīmā*“ bzw. „jeder Fluß *asīmā* sei“⁶²⁹ (Vin I 111,3; vgl. A 5.3), erklärt Buddhaghosa, was unter „Fluß“ (*nadī*) zu verstehen ist. Als Fluß wird jedes fließende Gewässer bezeichnet, das über die „Flußmerkmale verfügt“ (*nadīlakkaṇappatta*, Sp 1052,19). Damit nimmt Buddhaghosa Bezug auf die im Rahmen der Behandlung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadī-nimitta*; vgl. B 2.7) gegebene Fluß-Definition. Er spricht also von Flüssen, deren „Strom“ (*sota*) während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*paṭṭhāvassakāla*) ununterbrochen soviel Wasser führt, daß eine Nonne, die „die drei Kreise bedeckt hat“ (*tiṃṇaḍaḷaṃ paṭicchadetvā*), beim Überqueren des Flusses ihr „Untergewand“ (*antaravāsaka*) ein bis zwei *Āṅgula* weit (1,8 bis 3,6 cm) naß macht.⁶³⁰

Dies sind die einzigen fließenden Gewässer, die im Hinblick auf die Sīmā-Regeln als Flüsse bezeichnet werden. Selbst wenn man bei einem solchen Fluß „Kennzeichen“ (*nimitta*) bekanntgibt und dann das Flußgebiet als Sīmā festgelegt hat (*sammannati*), ist der Fluß „Nicht-Sīmā“ (*asīmā*).

Daß der Fluß von Natur aus einer *Baddhasīmā* gleicht (Sp 1052,20–21), hängt damit zusammen, daß er in einem Flußbett fließt und daher – wie im übrigen auch die *Gāmasīmā* (vgl. B 15.1) – einen festen, vorgeschriebenen Verlauf hat. Auch Seen und Ozeane sind durch die Ufer begrenzt und gleichen daher einer *Baddhasīmā* (Sp 1052,22–23).

Alle drei Gewässer gelten per se als *asīma* (Vin I 111,3–4; vgl. A 5.0); in allen Gewässern kann keine Sīmā festgelegt werden (Vin V 221,9; vgl. A 11.2.7). Auch ein Teilstück eines Gewässers, das in den Bezirk einer *Baddhasīmā* eingeschlossen ist, gilt nicht als Sīmā-Gebiet (vgl. B 11). Dennoch kann sowohl in Flüssen als auch in natürlichen Seen und Ozeanen jede „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchgeführt werden (Sp 1052,21–22), und zwar innerhalb einer *Udakukkhepasīmā* (s. u.).

15.3.2 Definition von *jātassara*

Definiert wird im vorliegenden Text auch der „natürliche See“ (*jātassara*). Ein natürlicher See ist ein „von selbst entstandenes Loch“ (*sayañjātasobbha*), das sich mit aus allen Richtungen herbeifließendem Wasser füllt (Sp 1052,24–25). Die Natürlichkeit des Sees besteht also erstens darin, daß das Loch von selbst entsteht und zweitens darin, daß das Wasser auf natürliche Weise in das Loch fließt. Vor diesem Hintergrund ist der erste Teil der See-Definition zu betrachten, wonach ein natürlicher See, „von wem auch immer“ oder „wodurch auch immer“ (*yenakenaci*) er ausgegraben wurde, ein „nicht gemachter“ (*akata*) See ist.

Die Frage ist, wie man *yena kenaci khaṇṭivā*, „nachdem er durch wen auch immer ausgegraben ist“, auffassen soll. Bezieht man diesen Satz auf Menschen, so

629 An der Samantapāsādikā-Stelle paßt die Bedeutung „jeder“ für *sabba* besser als die im Vinaya gewählte Übersetzung „als Ganzes“. Die Frage ist daher, ob auch im Vinaya diese Bedeutung angesetzt werden muß, vgl. aber A 5,3 und A Anm. 136.

630 Nach Giteau, Bornage, S. 8, liegt der Grund dafür, daß die Überquerung eines Flusses durch eine Nonne zum Maßstab für den Wasserstand eines Flusses gemacht wird, darin, daß Nonnen im Durchschnitt kleiner sind als Mönche und ihre Gewänder daher weiter hinabreichen als die der Mönche.

liegt ein Widerspruch vor zu der Angabe, daß ein natürlicher See aus einem „von selbst entstandenen Loch“ bestehe. Auflösen ließe sich dieser Widerspruch, wenn man *yena kenaci* nicht auf Menschen, sondern auf Tiere, Flutwellen u. ä. natürliche Erscheinungen bezöge, durch die ein Loch geschaffen wird, ohne daß die Absicht vorliegt, einen See anzulegen. Dies ist die Auffassung zweier Subkommentare. Die *Sārathhadīpanī* erklärt, mit *yena kenaci* seien Tiere gemeint, und die *Vimativinodanītikā* erklärt, es seien „Wesen“ (*satta*), wie z. B. „Schweine“ (*sūkara*), oder eine „große Flutwelle“ (*mahogha*).⁶³¹ Mit dieser Deutung würde auch die Angabe übereinstimmen, daß der See ein „nicht gemachter“ (*akata*), d. h. ein nicht gebauter, nicht angelegter, ist.

15.3.3 Die Bestimmung der Udakukkhepasīmā

Die Art der Abaddhasīmā ist in allen Gewässern die gleiche. Es handelt sich um die Udakukkhepasīmā, „eine Grenze, (die fixiert wird) durch Wegspritzen von Wasser“. Der bereits im *Vinaya* enthaltenen Angabe, daß die Udakukkhepasīmā durch einen mittleren Mann bestimmt wird, der Wasser wegspritzt (*Vin I 111,6–7*; vgl. A 5.0), werden einige Details hinzugefügt. So muß der Mann, der die Udakukkhepasīmā bestimmt, „mittelstark sein“ (*thāmamajjhima*) und „mit aller Kraft“ (*sabbathāmena*) werfen.

Neben Wasser kommt als Wurfobjekt auch „Sand“ (*vālikā* oder *vālukā*) in Frage. Der Ort, an dem das Wasser oder der Sand herabfallen, ist der Udakukkhepa oder die Udakukkhepasīmā. Der *Sīmā*-Bezirk ist also durch den Wurf von Wasser oder Sand abgegrenzt. Der Ort, von dem aus geworfen wird, ist die Grenze der Versammlung, d. h. der Standort der am äußersten Rand der Versammlung befindlichen Mönche. Entsprechend vergrößert sich die Udakukkhepasīmā wie die *Satthantarasīmā* mit der Zahl der versammelten Mönche. Sie ist beträchtlich größer, wenn 1000 Mönche versammelt sind, als wenn lediglich ein vierköpfiger *Sangha* vorhanden ist. Wie weit im allgemeinen der Abstand von den versammelten Mönchen bis zur Udakukkhepasīmā ist, d. h. wie weit ein mittelkräftiger Mann mit aller Kraft Wasser oder Sand schleudern kann, wird in der *Samantapāsādikā* nicht behandelt. *Vajirañāṇavarorasa*, der ein Experiment mit Wasser durchgeführt hat, gibt als Distanz ungefähr sechs Meter an.⁶³²

In einer Udakukkhepasīmā können alle „Gemeinde-Rechtshandlungen“ (*sañghakamma*) durchgeführt werden. Ein Mönch, der sich innerhalb der Udakukkhepasīmā, aber außerhalb des *Hatthapāsa*-Abstandes (vgl. B Einl. 13, 5.1) befindet, „stört“ (*kopeti*) eine Rechtshandlung, d. h. er bewirkt, daß sie ungültig ist, weil der *Sangha*, der innerhalb der Udakukkhepasīmā im *Hatthapāsa*-Abstand versammelt ist, dadurch unvollzählig wird.

631 Sp-t III 274,7–9: *yena kenaci khañivā akato ti antamaso tiracchānena pi khañivā akato*. „(Ein See), der, durch wen auch immer er gegraben ist, ein nicht gemachter ist bedeutet: auch nachdem er eben von einem Tier gegraben ist, ist er ein nicht gemachter.“ *Vmv II 162,20–22: yena kenacīti antamaso sūkaraḍīnā sattena | mahogheṇa pana unnatāṭhānato ninnatāṭhāne patantena khato khudako vā mahanto vā lakkhaṇayutto jātassaro 'va ||* „Durch welchen auch immer bedeutet: eben durch ein Lebewesen wie ein Schwein usw. (Einer,) der durch eine große Flutwelle aber gegraben ist, die von einem hoch(gelegenen) Ort an einen tief(gelegenen) Ort herabfällt, ist, sei er klein oder groß, (wenn) er mit den Seemerkmalen ausgestattet ist, eben ein natürlicher See.“

632 *Vinayamukha III, S. 40.*

15.4 Allgemeine Regeln für Fluß, Ozean und See

15.4.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1053,4–20)

Wie es sich verhält, wenn ein „Fluß“ (*nadī*) gerade eben den Sangha faßt und welcher Mindestabstand zwischen zwei Udakukkhepasīmās einzuhalten ist, ist Thema des folgenden Abschnitts (Sp 1053,4–20):

*ettha ca sace nadī nādīdīghā hoti, pabhavato paṭṭhāya yāva mukhadvārā sabba-
ttha saṅgho nisīdati, udakukkhepasīmākammaṃ n' atthi*⁶³³. *sakalāpi nadīetesam
yeva bhikkhūnaṃ pahoti. yam pana Mahāsummattherena*⁶³⁴ *vuttaṃ, yojanaṃ
pavattamānā yeva nadī, tatrāpi upari aḍḍhayajanaṃ pahāya heṭṭhā aḍḍha-
yojana*⁶³⁵ *kammaṃ kātuṃ vaṭṭatīti, taṃ Mahāpadumattheren' eva paṭikkhittaṃ.
bhagavatā hi timaṇḍalaṃ paṭicchādetvā yatthakatthaci uttarantiyā bhikkhuniyā
antaravāsako temīyatīti, idaṃ nadiyā pamāṇaṃ vuttaṃ, na ca*⁶³⁶ *yojanaṃ vā
aḍḍhayajanaṃ vā. tasmā yā imassa suttassa vasena pubbe vuttalakkaṇā nadī,
tassā pabhavato paṭṭhāya saṅghakammaṃ kātuṃ vaṭṭatīti*⁶³⁷. *sace pan' ettha
bahū bhikkhū visuṃ visuṃ kammaṃ karonti, sabbehi attano ca aññesaṃ ca uda-
kukkheparicchedassa antarā añño udakukkhepo sīmantarikatthāya ṭhape-
tabbo. tato adhikaṃ vaṭṭati yeva. ūnakam pana na vaṭṭatīti vuttaṃ. jātasarasa-
muddesu*⁶³⁸ *pi*⁶³⁹ *es' eva nayo.*

„Und wenn nun ein Fluß nicht besonders lang ist, von der Quelle bis zur Mündung überall der Sangha sitzt, (dann) ist es keine Rechtshandlung innerhalb einer Udakukkhepasīmā. Auch der gesamte Fluß genügt nur für diese Mönche. Was aber von dem Thera Mahāsumma gesagt wird: ‚(Wenn) ein Fluß gerade ein Yojana (weit) fließt, darf dort auch, indem man oben (d. h. zur Quelle hin) ein halbes Yojana ausschließt, unten in einem halben Yojana (Entfernung zur Mündung) eine Rechtshandlung durchgeführt werden‘, das wird vom Thera Mahāpaduma zurückgewiesen: ‚Vom Erhabenen nämlich ist dies als das Maß des Flusses bezeichnet worden: ›(Wenn) von einer Nonne, nachdem sie die drei Kreise bedeckt hat, wo auch immer sie (den Fluß) überquert, (ihr) Untergewand naß gemacht wird, und nicht ein Yojana oder ein halbes Yojana. Deshalb ist es richtig, wenn ein Fluß die vorher aufgrund dieses Zitates genannten Merkmale hat, von dessen Quelle an, eine Rechtshandlung der Gemeinde durchzuführen.‘ Wenn aber hier viele Mönche jeweils getrennt eine Rechtshandlung durchführen, dann ist von allen als Sīmā-Zwischenraum zwischen der eigenen Udakukkhepa-Grenze und der der anderen ein anderer Udakukkhepa zu bestimmen. ‚Mehr als dieser (eine Udakukkhepa) ist richtig, ein fehlender aber ist nicht richtig‘, heißt es.⁶⁴⁰ Dasselbe (gilt) auch hinsichtlich von natürlichen Seen und Ozeanen.“

633 E, T ad *nāma* vor *n' atthi*.

634 B, T *Mahāsuma*-.

635 B, C, N *addha*-, E *aḍḍhayajanaṃ*.

636 B, C, N om *ca*.

637 C, E, T om *ti*.

638 E *jātasara*-.

639 E, T om *pi*.

640 Nach der Kkh-ṭ 148,12–13 handelt es sich hierbei um ein Zitat aus der Mahā-Aṭṭhakathā.

15.4.1 Der kurze (*nātidīgha*) Fluß

Wenn ein „Fluß“ (*nadī*) nicht besonders lang ist (*nātidīgha*), d. h. der Fluß von seiner Quelle bis zur Mündung in einen See oder Ozean nur eine kurze Distanz zurücklegt, ist es möglich, daß entlang des gesamten Flußlaufs ein Sangha sitzt, der so groß ist, daß alle im Hatthapāsa-Abstand zueinander versammelten Mönche zusammen den Fluß seiner gesamten Länge und Breite nach ausfüllen. Der Fluß würde also insgesamt gerade die Zahl der dort sitzenden Mönche fassen. In diesem Fall ist eine Rechtshandlung innerhalb einer Udakukkhepasīmā nicht möglich (Sp 1053,5–6).

Die Udakukkhepasīmā wird von der Grenze der Versammlung an bestimmt. Wenn der Fluß nun bis zum Rand, d. h. bis zu beiden Ufern, zur Quelle und zur Mündung voller Mönche wäre, dann fiel das Wasser oder der Sand, die zur Bestimmung der Udakukkhepasīmā von einem mittelstarken Mann mit aller Kraft hinausgeschleudert werden, auf der Erde allseits des Flusses herab. Diese Erde ist aber nicht Bestandteil des Flusses, sondern des „Dorfbezirks“ (*gāmakkhetta*, vgl. B 15.5.1). Daher kann hier keine Udakukkhepasīmā bestimmt werden. Da keine anderen Sīmā-Formen beschrieben werden, die in einem Gewässer zur Anwendung kommen, kann ein Sangha in diesem Fall nicht als Ganzes eine Rechtshandlung in diesem Fluß durchführen.

15.4.2 Durchführung einer Rechtshandlung im Fluß

Nach Angabe des Thera Mahāsumma kann bei einem ein Yojana langen Fluß genau in dessen Mitte, d. h. ein halbes Yojana von der Quelle und ein halbes Yojana von der Mündung entfernt, eine Rechtshandlung durchgeführt werden (Sp 1053,7–10). Damit gibt er zu verstehen, daß er die Flußabschnitte, die innerhalb eines halben Yojana von der Quelle bzw. der Mündung entfernt liegen, nicht als „Fluß“ (*nadī*) betrachtet. Dies entspricht keiner der in der Samantapāsādikā enthaltenen Erklärungen und wird von Thera Mahāpaduma aufgrund der Fluß-Definition im Vinaya zurückgewiesen.⁶⁴¹

Nach Thera Mahāpaduma kann somit in einem Fluß, der alle in dem Vinaya-Zitat genannten Merkmale hat (vgl. B 2.7), innerhalb einer Udakukkhepasīmā von der Quelle an bis zur Mündung jede Rechtshandlung durchgeführt werden.

15.4.3 Sīmantarikā bzw. Upacāra zwischen Udakukkhepasīmās

Wie bei der Sattabbhantarasīmā (B 15.2.2) muß auch bei der Udakukkhepasīmā zwischen verschiedenen Udakukkhepasīmās ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā, upacāra*) bestimmt werden, der verhindert, daß ein Vermischen oder Überdecken zweier oder mehrerer Udakukkhepasīmās entsteht. Dieser Sīmā-Zwischenraum besteht in einem Udakukkhepa, „Wegspritzen von Wasser“; er wird also genau in derselben Weise bestimmt wie eine Udakukkhepasīmā. Ausgangspunkt für

⁶⁴¹ Er verweist auf die im Vinaya enthaltene Fluß-Definition (Vin IV 230,10–12), die in der Samantapāsādikā außer im vorliegenden Text an zwei weiteren Stellen angeführt wird, einmal als Kommentar zu der angegebenen Vinaya-Passage (Sp 912,3–7) und einmal bei der Definition des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadī-nimitta*; Sp 1039,4–7; vgl. B 2.7.1).

die Bestimmung dieses Sīmā-Zwischenraums ist analog zu den Ausführungen zur Sattabbhantarasīmā die bestehende Udakukkhepasīmā. Da die Udakukkhepasīmā nur in dem Moment sichtbar ist, in dem das Wasser bzw. der Sand, die hinausgeschleudert werden, auf der Wasseroberfläche auftreffen, dürfte es in der Praxis recht schwierig sein, genau den Grenzverlauf der Udakukkhepasīmā zu finden, um von dort aus erneut Wasser hinauszuspritzen. Nach den Berechnungen Vajiraññavaroras entspricht der Sīmā-Zwischenraum etwa sechs Metern. Er ist damit sehr viel größer als der bei einer Baddhasīmā vorgeschriebene Mindestabstand (B 4.1), aber erheblich kleiner, als der „Abstand“ (*upacāra*) zwischen zwei Sattabbhantarasīmās, der sieben Abbhantara, also knapp 80 Meter mißt (vgl. B 15.2.2).

Der Sīmā-Zwischenraum zwischen verschiedenen Baddhasīmās wird als *sīmantarikā* bezeichnet, der Abstand zwischen zwei Sattabbhantarasīmās hingegen als *upacāra*, der zwischen zwei Udakukkhepasīmās wiederum als *sīmantarikā*. Dies spricht für eine synonyme Verwendung der Wörter *sīmantarikā* und *upacāra*. Beim Festlegen einer Baddhasīmā muß für Vihāras mit Abaddhasīmā ebenfalls ein *upacāra* bestimmt werden (vgl. B 4.1).

15.5 Art und Weise, in der Rechtshandlungen innerhalb einer Udakukkhepasīmā durchgeführt werden

15.5.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1053,20–1054,35)

Im folgenden erörtert Buddhaghosa, welche Möglichkeiten Mönche haben, innerhalb eines Flusses „Rechtshandlungen“ (*kamma*) durchzuführen, und welche Gesichtspunkte dabei von ihnen beachtet werden müssen (Sp 1053,20–1054,35):

nadiyā pana saṅghakammaṃ⁶⁴² karissāmā 'ti gatehi, sace nadī paripuṇṇā hoti samatittikā, udakasātikam nivāsetvāpi antonadiyaṃ yeva kammaṃ kātabbam. sace na sakkonti, nāvāya pi thatvā kātabbam. gacchantiyā pana nāvāya kātuṃ na vaṭṭati. kasmā. udakukkhepamattam eva hi sīmā⁶⁴³, taṃ nāvā sīgham⁶⁴⁴ eva atikkāmeti⁶⁴⁵. evaṃ satī, aññissā sīmāya ñatti aññissā anusāvanā⁶⁴⁶ hoti. tasmā nāvam arittena vā thapetvā pāsāṇe vā lambitvā⁶⁴⁷ antonadiyaṃ jātarukkhe vā bandhitvā kammaṃ kātabbam antonadiyaṃ baddhe aṭṭake pi antonadiyaṃ jātarukkhe⁶⁴⁸ pi thitehi kātuṃ vaṭṭati.

sace pana rukkhassa sākḥā vā tato nikkhantapāroho vā bahinadītīre vihārasīmāya vā gāmasīmāya vā patiṭṭhito, sīmaṃ vā sodhetvā sākḥam vā chinditvā kammaṃ kātabbam. bahinadītīre jātarukkhassa antonadiyaṃ pavitṭhasākḥāya vā pārohe vā nāvam⁶⁴⁹ bandhitvā kammaṃ kātuṃ na vaṭṭati. karontehi sīmā vā

642 B, C, N *kammaṃ*.

643 E, T *sīmāpamāṇam*.

644 E *saṅgham*.

645 E, T *atikkāmeti*.

646 B, N *anusāvanā*, C *anusāvaṇā*.

647 C *laggetvā*.

648 E *jātarukkhe*.

649 C *nāvā*.

sodhetabbā, chinditvā vā⁶⁵⁰ ssa bahipatiṭṭhitabhāvo⁶⁵¹ nāsetabbo. nadīre pana khāpukam koṭṭetvā⁶⁵² tattha baddhanāvāya na vaṭṭati yeva.

nadiyam⁶⁵³ setum karonti, sace antonadiyam yeva setu vā setupādā vā, setumhi thitehi kammaṃ kātum vaṭṭati. sace pana setu vā setupādā vā bahitīre patiṭṭhitā, kammaṃ⁶⁵⁴ kātum na vaṭṭati. sīmaṃ sodhetvā kammaṃ⁶⁵⁵ kātabbam. atha setupādā anto, setu pana ubhinnaṃ pi tīraṇaṃ upari ākāse thito, vaṭṭati.

antonadiyam pāsāṇo vā dīpako vā hoti, tassa yattakam padesaṃ pubbe vuttappakāre pakativassakāle vassānassa catūsu māsesu udakam ottharati, so nadīsaṅkham⁶⁵⁶ eva gacchati. ativuttikāle pana oghena otthaṭokāso na gahetabbo, so hi gāmasīmasaṅkham eva gacchati.

nadito mātikam nīharantā⁶⁵⁷ nadiyam āvaraṇaṃ karonti, tañ ce⁶⁵⁸ ottharivā vā vinibbijhitvā⁶⁵⁹ vā udakam gacchati, sabbattha pavattanaṭṭhāne kammaṃ kātum vaṭṭati. sace pana āvaraṇena vā koṭṭhakabandhanena⁶⁶⁰ vā sotaṃ pacchijjati, udakam na ppavattati, appavattanaṭṭhāne kammaṃ⁶⁶¹ kātum na vaṭṭati. āvaraṇamatthake pi kātum na vaṭṭati. sace koci āvaraṇappadeso pubbe vuttapāsāṇadīpakappadeso viya udakena ajjhotthariyati, tattha vaṭṭati. so hi nadīsaṅkham eva gacchati. nadiṃ vināsetvā taḷākam karonti, heṭṭhā pāli baddhā, udakam āgantvā taḷākam pūretvā tiṭṭhati, ettha kammaṃ kātum na vaṭṭati. upari pavattanaṭṭhāne, heṭṭhā ca chaḍḍitamodakam⁶⁶² nadiṃ ottharivā sandanaṭṭhānato paṭṭhāya vaṭṭati. deve avassante hemantagimhesu vā sukkhanadiyāpi⁶⁶³ vaṭṭati. nadito nīhaṭamātikāya na vaṭṭati. sace sā kālantarena bhijjivā nadī hoti, vaṭṭati. kāci nadī kālantarena uppativā⁶⁶⁴ gāmanigamasīmaṃ ottharivā pavattati, nadī yeva hoti, kammaṃ⁶⁶⁵ kātum vaṭṭati. sace pana vihārasīmaṃ ottharati, vihārasīmā tveva saṅkham gacchati.

„Die, die gegangen sind (mit den Worten): ‚Wir werden nun im Fluß eine Rechts-handlung der Gemeinde durchführen‘, sollen, wenn der Fluß ganz gefüllt, randvoll ist, nachdem sie das Badekleid angezogen haben, im Fluß eine Rechtshandlung durchführen. Wenn sie (dazu) nicht in der Lage sind, kann (die Rechtshandlung) durchgeführt werden, auch wenn sie sich in einem Boot befinden. Es ist aber nicht richtig, in einem fahrenden Boot (eine Rechtshandlung) durchzuführen. Weshalb? Nur der Udakukkhepa (d. h. das Wegspritzen von Wasser) nämlich ist die Sīmā. Die überschreitet das fahrende Boot schnell. Wenn es sich so verhält,

650 C ca.

651 Die Kkh-ṭ 147,3–4 hat hier die Lesart *bahipatiṭṭhitabhāgo*. Es wäre dann zu übersetzen „der außerhalb verwurzelte Teil (des Baumes) ist zu zerstören“. Dies ergäbe an dieser Stelle m. E. einen besseren Sinn, als die in allen Ausgaben der *Samantapāsādikā* stehende Lesart.

652 E, T *koṭṭetvā*.

653 C *nadiyā*.

654 E, T ad *tattha thitehi* vor *kammaṃ*.

655 B, C, N om *kammaṃ*.

656 B, N *nadisaṅkhyam*, E *nadisaṅkham*.

657 C *nīharanto*.

658 E, T ca.

659 C *vinivijhitvā*.

660 B, C, N *koṭṭaka-*

661 C om *kammaṃ*.

662 C *chaḍḍhimodakam*.

663 E *-nadiyāya*.

664 C *ubbattivā*.

665 E *hammaṃ*.

(findet) der Antrag in einer Sīmā, die Darlegung in einer anderen (Sīmā statt). Deshalb ist die Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man das Boot mit dem Ruder festgemacht oder Steine (als Anker) herabgelassen⁶⁶⁶ oder (es) an einen im Fluß wachsenden Baum gebunden hat. Sowohl von denen, die sich auf einer im Fluß festgemachten Plattform, als auch von denen, die sich auf einem im Fluß wachsenden Baum befinden, kann (eine Rechtshandlung) durchgeführt werden.

Wenn aber der Ast eines Baumes oder ein daraus hervorsproßender Zweig in einer am Ufer außerhalb des Flusses (befindlichen) Vihārasīmā oder Gāmasīmā festsetzt,⁶⁶⁷ ist die Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man entweder die Sīmā gereinigt oder den Ast abgeschnitten hat. Nicht richtig ist es, eine Rechtshandlung durchzuführen, nachdem man das Boot an einen in den Fluß hineinhängenden Zweig oder Ast eines am Ufer außerhalb des Flusses wachsenden Baumes gebunden hat. Diejenigen, die (eine Rechtshandlung) durchführen, müssen entweder die Sīmā reinigen oder, nachdem sie (den Ast) abgeschnitten haben, den Zustand seines außerhalb (des Flusses) Verwurzeltheits zerstören. Es ist nicht richtig, nachdem man am Flußufer einen Holzpfahl eingeschlagen hat, in einem dort angebundenen Boot (eine Rechtshandlung durchzuführen).

Wenn sie am Fluß eine Brücke bauen, (und) die Brücke oder die Brückenfüsse innerhalb des Flusses (liegen), ist es richtig, daß die auf der Brücke Befindlichen eine Rechtshandlung durchführen. Wenn aber die Brücke oder die Brückenfüsse am Ufer außerhalb (des Flusses) stehen, ist es nicht richtig, eine Rechtshandlung durchzuführen. Nachdem man die Sīmā gereinigt hat, ist die Rechtshandlung durchzuführen. Weiter, wenn die Brückenfüsse innerhalb (des Flusses) liegen, die Brücke aber sich über beiden Ufern in der Luft befindet, ist es richtig (eine Rechtshandlung durchzuführen).

Befinden sich in einem Fluß ein Stein oder ein Inselchen, wird deren Gebiet, so weit wie das (Fluß-)Wasser (es) in den vier Monaten des Regens in einer gewöhnlichen Regenzeit der früher beschriebenen Art überflutet, ‚Fluß‘ genannt. Nicht gelten lassen aber darf man den in einer Zeit besonders starken Regens von der Flut bedeckten Raum, der nämlich wird ‚Gāmasīmā‘ genannt.

Wenn diejenigen, die vom Fluß einen Kanal ableiten, in dem Fluß ein Schleusentor⁶⁶⁸ bauen (und) wenn das Wasser dieses (Schleusentor) überflutet oder

666 Möglicherweise ist *pāsāne* auch als Lok. Sing. aufzufassen und zusammen mit dem in der singhalesischen Ausgabe belegten Verb *laggeti* (vgl. B Anm. 647), „to make stick to, to fasten, tie, hang up“ (PTSD s. v. *lagati*), als „nachdem man (das Boot) an einen Stein angehängt hat“ zu übersetzen. Dagegen spricht allerdings erstens, daß der Standort des Steins nicht präzisiert wird, wie es beim Baum immer der Fall ist, und zweitens, daß ein Stein im Fluß nur dann als „Fluß“ (*nadī*) gilt, wenn er während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) vom Flußwasser bedeckt ist (vgl. B 15.5.3). Andernfalls gilt er als Gāmasīmā. In dem Fall würde man durch das Anbinden des Bootes an einen solchen Stein eine Verbindung von Gāmasīmā und Udakukkhepasīmā bewirken.

667 *Paṭiṭṭhita*, wörtlich „angesiedelt ist“. Hier und in den folgenden Absätzen heißt es *bahinaditṛe vihārasīmāya vā gāmasīmāya*, was mit „in einer Vihārasīmā oder in einer Gāmasīmā außerhalb des Flußufers“ wiedergegeben werden könnte oder mit „in einer Vihārasīmā ... am Ufer außerhalb des Flusses“. Im ersten Fall befänden sich diese Sīmās außerhalb des Flußufers, im zweiten nur außerhalb des Flusses. Vorliegend wurde die zweite Möglichkeit gewählt, weil es am Ende dieses Absatzes heißt, daß man in einem Boot, das an einen ins **Flußufer** geschlagenen Pfahl gebunden ist, keine Rechtshandlung durchführen kann. Daraus geht klar hervor, daß bereits eine Verbindung mit dem Flußufer eine Verbindung der Sīmās bewirkt. Daher ist es wahrscheinlich, daß Gāmasīmā und Vihārasīmā ebenfalls am Flußufer beginnen können und nicht erst außerhalb des Flußufers.

668 *Āvaraṇa*, „Hindernis“, bezeichnet hier vermutlich das Schleusentor, mit dessen Hilfe der Ausfluß des Wassers in den Kanal reguliert werden kann. Vgl. auch B Anm. 240.

durchbricht, ist es richtig, überall an dem Ort, an dem (das Wasser) fließt, eine Rechtshandlung durchzuführen. Wenn aber durch das Schleusentor oder durch die Errichtung eines Wasserreservoirs⁶⁶⁹ der Strom unterbrochen wird, das Wasser nicht (mehr) fließt, ist es nicht richtig, an dem Ort, an dem das (Wasser) steht, eine Rechtshandlung durchzuführen. Auch auf der Spitze des Schleusentors ist es nicht richtig, (eine Rechtshandlung) durchzuführen. Wenn das Gebiet des Schleusentors wie das früher beschriebene Gebiet eines Steins oder eines Inselchens vom Wasser bedeckt wird, ist es richtig, dort (eine Rechtshandlung durchzuführen). Das nämlich wird ‚Fluß‘ genannt. Wenn sie den Fluß zerstören, einen Stausee⁶⁷⁰ anlegen, unten ein Damm⁶⁷¹ errichtet wird (und) das Wasser, nachdem es hereingeflossen ist (und) den Stausee gefüllt hat, steht, ist es nicht richtig, hier eine Rechtshandlung durchzuführen. Oben, an dem Ort, an dem (das Wasser noch) fließt, und unten, nachdem das (aus dem Stausee) ausgestoßene Wasser den Fluß bedeckt hat, ist es richtig, vom Ort des Fließens an (eine Rechtshandlung durchzuführen). Auch in einem Fluß, der, wenn der Himmel nicht regnet, oder im Winter und Sommer ausgetrocknet ist, ist es richtig, (eine Rechtshandlung durchzuführen). In einem vom Fluß abgeleiteten Kanal (aber) ist es nicht richtig. Wenn der (Kanal), nachdem er im Lauf der Zeit zerstört worden ist, ein Fluß wird, ist es richtig, (in ihm eine Rechtshandlung durchzuführen). Jeder Fluß, der, im Lauf der Zeit angestiegen, Gāma- und Nigamasīmā bedeckt (und weiter) fließt, der ist ein Fluß; es ist richtig, (hier) eine Rechtshandlung durchzuführen. Wenn er aber eine Vihārasīmā überflutet, wird er ‚Vihārasīmā‘ genannt.“

15.5.1 Durchführung einer Rechtshandlung im Fluß stehend

Mönche, die in einem Fluß innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung durchführen wollen, können mit ihrem „Badegewand“ (*udakasātikā*)⁶⁷² bekleidet in den Fluß steigen, sich innerhalb der von ihnen bestimmten Udakukkhepasīmā im Hatthapāsa-Abstand (vgl. B 5.1) zueinander versammeln und die Rechtshandlung durchführen. Das Anziehen des Badekleides ist dann erforderlich, wenn der Fluß „randvoll“ (*samatittika*) mit Wasser „gefüllt“ (*paripuṇṇa*) ist (Sp 1053,20–23).⁶⁷³

Mönche können aber auch in einem Boot oder auf einer im Fluß verankerten Plattform, bzw. auf einem im Fluß wachsenden Baum eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1053,23–24.29–31). Wählen sie ein Boot, darf es sich nicht um ein fahrendes Boot handeln. Wie bekannt, wird die Udakukkhepasīmā vom Rand des Standortes aus, den die versammelten Mönche einnehmen, durch das Hinausschleudern von Wasser oder Sand auf die Wasseroberfläche bestimmt. Befänden sich die Mönche in einem fahrenden Boot, wäre die Bestimmung einer eindeutigen Udakukkhepasīmā unmöglich. Angenommen aber, die Udakukkhepasīmā wäre

669 *Koṭṭhakabandhana*. Vgl. dazu Geiger, Culture, S. 89, § 79.

670 *Tajāka*. Synonyme zu *tajāka* sind im Mahāvamsa *vāpi* und *taṭa*, vgl. Geiger, Culture, S. 89, § 79.

671 *Pāḷi*. Vgl. Geiger, Culture, S. 89, § 79.

672 An sich ist die *udakasātikā* nach dem Vinaya nur als Badegewand für die Nonnen vorgesehen, vgl. A Anm. 147.

673 Dies läßt den Schluß zu, daß in einem flachen Fluß Mönche auch mit ihren normalen Gewändern bekleidet eine Rechtshandlung durchführen können.

bereits bestimmt, und das Boot führe während der darin durchzuführenden Rechts-handlung, dann würde das Boot die Udakukkhepasīmā überschreiten, und der „Antrag“ (*ñatti*), mit dem die Rechtshandlung beginnt, würde in der Udakukkhepasīmā gestellt, die darauffolgende „Darlegung“ (*anussāvana*) – eine oder drei, je nachdem, ob es sich um ein *Ñattidutiyakamma* oder ein *Ñatticatutthakamma* handelt – in einer anderen Udakukkhepasīmā oder einfach außerhalb der bestimmten Udakukkhepasīmā. Die Rechtshandlung wäre somit nicht innerhalb **einer** Sīmā durchgeführt und damit ungültig. Das Boot muß daher innerhalb des Flusses festgemacht werden. Hierfür bieten sich drei Möglichkeiten. Das Boot kann mittels des „Ruders“ (*aritta*) „fixiert werden“ (*thapeti*). Zweitens kann man „Steine“ (*pāsāṇe*, Akk. Pl.) an den Seiten des Bootes „herabhängen“ (*lambati*), die dann die Funktion eines Ankers haben, oder man kann das Boot an einem „im Fluß wachsenden Baum“ (*antonadiyaṃ jātarukkha*) festbinden (Sp 1053,27–29).

Diejenigen, die ihr Boot an einen im Fluß wachsenden Baum binden, bzw. die sich auf diesem Baum selbst versammeln, müssen vorher prüfen, ob Äste dieses Baumes oder aus diesen hervorsprossende Zweige den Boden des Flußufers berühren. Das Flußufer gehört nicht zum Fluß, sondern zählt als Gāmasīmā oder, wenn dort eine Sīmā festgelegt ist, als Vihārasīmā. Durch die Berührung dieses Gebietes wird eine Verbindung zwischen der im Fluß bestimmten Udakukkhepasīmā und der außerhalb des Flusses festgelegten Vihārasīmā bzw. einer dort befindlichen Gāmasīmā bewirkt.

Die Verbindung verschiedener Sīmās durch Bäume ist bereits im Zusammenhang mit Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā behandelt worden (vgl. B 8.6). Der Unterschied besteht lediglich darin, daß dort eine Verbindung zweier Baddhasīmās bewirkt wurde, während hier entweder zwei Abaddhasīmās, nämlich Gāmasīmā und Udakukkhepasīmā oder eine Baddhasīmā und eine Abaddhasīmā, d. h. Vihārasīmā und Udakukkhepasīmā verbunden werden. Die anzuwendenden Methoden sind jedoch in beiden Fällen gleich: man „reinigt“ (*sodheti*) die Sīmā oder schneidet den betreffenden Ast ab.

Das „Reinigen“ der Sīmā – bezogen immer auf die andere, mit der eigenen Sīmā verbundene Sīmā, in diesem Fall also auf die am Ufer befindliche Gāmasīmā oder auf die dort festgelegte Vihārasīmā – besteht darin, daß die innerhalb der Gāma- bzw. Vihārasīmā befindlichen Mönche aus diesem Sīmā-Gebiet entfernt oder in Hatthapāsa-Abstand zu den in der Udakukkhepasīmā versammelten Mönchen geführt werden. Da man an der entsprechenden Sīmā Wachposten aufstellen müßte, um zu verhindern, daß während der Rechtshandlung in der Udakukkhepasīmā neu eintreffende Mönche das Gāma- oder Vihārasīmā-Gebiet betreten, ist diese Methode sehr aufwendig. Das Absägen des Astes, der die Verbindung der verschiedenen Sīmās bewirkt, scheint vergleichsweise einfacher.

Wenn das Boot an Äste gebunden wird, die im Fluß verwurzelt sind,⁶⁷⁴ die aber aus einem Baum hervorwachsen, der am Ufer außerhalb des Flusses steht, so wird dadurch ebenfalls eine Verbindung der beiden Gebiete, Udakukkhepasīmā und Gāma- bzw. Vihārasīmā bewirkt.

Auch hier gibt es die Möglichkeit, die Gāma- bzw. Vihārasīmā „zu reinigen“ oder den Ast abzuschneiden. Mit dem Abschneiden des Astes allein ist es jedoch in diesem Fall nicht getan. Der Teil des Astes, der außerhalb des Flusses, also am Ufer

674 Wörtlich: die in den Fluß „eingetreten sind“ (*paviṭṭha*).

„angesiedelt ist“ (*patiṭṭhita*) muß zerstört werden (*'ssa bahipatiṭṭhitabhāvo nāsetabbo*, Sp 1054,6; s. auch B Anm. 651).

Wahrscheinlich hat man sich hier einen Baum vorzustellen, der sich wie der Banyan-Baum durch Luftwurzeln ausdehnt, die nach der Verwurzelung im Boden so dick werden können wie Stämme. Wenn bei einem solchen Baum beide Teile des Astes, der eine im Fluß, der andere am Flußufer fest verwurzelt sind, dann besteht nach dem Durchsägen nur eine kleine Lücke zwischen beiden Teilen, die außerdem noch durch Luftwurzeln, Äste oder Zweige verbunden sein können. Daher muß der Teil des Astes, der am Flußufer verwurzelt ist, „zerstört werden“ (*nāsetabbo*).

Aus denselben Gründen, d. h. weil eine Verbindung von Fluß und Flußufer (also Gāma- oder Vihārasīmā) bewirkt wird, ist es auch nicht möglich, in einem Boot eine Rechtshandlung durchzuführen, das man an einen in das Flußufer gerammten „Holzpfahl“ (*khaṇuka*) gebunden hat.

15.5.2 Durchführung einer Rechtshandlung auf einer Brücke

Wenn eine „Brücke“ (*setu*) über einen Fluß führt, können Mönche, die sich auf der Brücke aufhalten, als „im Fluß“ (*antonadiyam*) befindlich gelten und daher eine Rechtshandlung durchführen. Abhängig ist dies von der Konstruktion der Brücke.

Liegen sowohl die Brücke als auch die „Brückenpfeiler“ (*setupādā*) im Fluß, können die Mönche auf der Brücke eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,7–9). Die Brücke hat in diesem Fall keine Verbindung zu den Flußufern, gleicht also einer Plattform im Fluß.

Befinden sich die Brückenpfeiler oder die Brücke am Ufer, also außerhalb des Flusses, so schaffen sie eine Verbindung von Fluß und Gāma- oder Vihārasīmā. Daher kann auf der Brücke keine Rechtshandlung durchgeführt werden, es sei denn, man „reinholt“ (*sodheti*) die Sīmā, d. h. man führt die in der Gāma- bzw. Vihārasīmā am Ufer befindlichen Mönche zu den auf der Brücke befindlichen Mönchen in Hatthapāsa-Abstand (B 5.1) oder bringt sie aus ihren Sīmā-Gebieten hinaus. Die Möglichkeit, das verbindende Element abzusägen, entfällt hierbei.

Wenn die Brückenpfeiler im Fluß stehen, die Brücke selbst sich im „Luftraum“ (*ākāsa*) über den beiden Ufern befindet, dann existiert keine Verbindung zwischen Fluß und Ufer,⁶⁷⁵ daher kann auf der Brücke eine Rechtshandlung innerhalb einer Udakukkhepasīmā durchgeführt werden.

15.5.3 Durchführung einer Rechtshandlung auf Steinen und Inseln im Fluß

Sind in einem Fluß Steine oder Inseln, gelten diese prinzipiell als Gāmasīmā bzw. Gāmakkhetta, wenn sie immer über die Wasseroberfläche emporragen. Nur soweit, wie sie in den vier Monaten der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) von Wasser bedeckt sind, gelten sie als Fluß, und nur dort kann eine Udakukkhepasīmā bestimmt und eine Rechtshandlung innerhalb der Udakukkhepasīmā durchgeführt werden (Sp 1054,13–16).

⁶⁷⁵ Vgl. dazu B 7.5.1. Hier reicht der Geltungsbereich einer auf einem Berg festgelegten Sīmā nicht nach unten, wenn der Berg überhängt und sich zwischen Berg und Erdboden nur Luftraum befindet.

Für die Definition der „gewöhnlichen Regenzeit“ wird in diesem Zusammenhang auf eine frühere Textstelle verwiesen (*pubbe vuttappakāre pakativassakāle*, Sp 1054,14). Es handelt sich um die bei der Besprechung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadī-nimitta*) vorgelegte Definition (vgl. B 2.7.1).⁶⁷⁶ Danach liegt eine „gewöhnliche Regenzeit“ vor, wenn es nicht häufiger regnet als alle fünf Tage und nicht seltener als alle vierzehn Tage.

Das Gebiet eines Steins oder einer Insel im Fluß, das während dieser Zeit vom Flußwasser bedeckt ist, gilt als Fluß, und dort können Mönche innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung durchführen. Die Bereiche von Stein und Insel, die nur in einer „regenreichen Regenzeit“ (*ativuṭṭhikāla*) vom Flußwasser bedeckt sind, werden als Gāmasīmā bezeichnet (Sp 1054,16–17).

15.5.4 Schleusenbau in einem Fluß und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Wenn ein Fluß durch den Bau eines „Schleusentors“ (*āvaraṇa*) gestaut wird, dann aber das Schleusentor überflutet oder durchbricht und weiterfließt, bleibt er ein Fluß und man kann, wenn er der Fluß-Definition (B 2.7.1) entspricht, in ihm innerhalb einer Udakukkhepasīmā jede Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,18–20).

Wenn aber die Stauung des Flusses erfolgreich ist, der Fluß nicht über das Schleusentor tritt, oder wenn er durch die „Errichtung eines Wasserreservoirs“ (*koṭṭhaka-bandhana*) unterbrochen wird, ist er überall dort, wo das Wasser steht, kein Fluß mehr. An den Orten, an denen das Wasser steht, kann keine Udakukkhepasīmā bestimmt werden. Ein solcher aufgestauter Fluß gilt auch nicht als „natürlicher See“ (*jātassara*), sondern als Gāmasīmā (Sp 1056,3–6; vgl. B 15.7). Oberhalb des Einfließens in den Stausee, d. h. solange der Fluß noch fließt, darf man innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,28–30).

Ebensowenig kann man auf dem Schleusentor selbst eine Rechtshandlung durchführen (Sp 1054,23), es sei denn, das Schleusentor wäre während der vier Monate der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) vom Flußwasser bedeckt (vgl. B 15.5.3).

15.5.5 Aufstauung eines Flusses und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Ähnlich wie im vorhergehenden Abschnitt ist die Situation, wenn man einen Fluß durch Anlegen eines „Stausees“ (*talāka*) zerstört, indem man einen „Damm“ (*pāli*) „errichtet“ (*baddha*). Tritt das Wasser unten an einem beim Damm angebrachten Ausfluß aus und fließt im alten Flußbett weiter, so kann man in ihm, vorausgesetzt,

676 Daß sich die Angabe auf diese Definition bezieht, geht aus der umgekehrten Anordnung des Textes in der Kaṅkhāvitarāṇī hervor. Bei der Besprechung des „Fluß-Kennzeichens“ (*nadī-nimitta*) verweist Buddhaghosa hier auf die im Zusammenhang mit den „Merkmalen der Abaddhasīmā“ (*abaddhasīmālakkaṇa*), d. h. der Udakukkhepasīmā, gegebene Erklärung (Kkh 6,12–13). In dem entsprechenden Abschnitt (Kkh 7,11–18) folgt dann die Fluß-Definition, die in der Samantapāsādikā beim „Fluß-Kennzeichen“ gegeben wurde (vgl. auch B Anm. 249).

er führt ausreichend Wasser (vgl. B 2.7.1), eine Rechtshandlung durchführen. Dasselbe gilt für den oberen Bereich, bevor der Fluß in den Stausee mündet (Sp 1054,26–30).

15.5.6 Austrocknung eines Flusses und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Ein Fluß, der der Fluß-Definition entspricht (vgl. B 2.7.1), gilt auch dann als Fluß, wenn er bei ausbleibendem Regen, d. h. in einer „schlechten Regenzeit“ (*duvutthikāla*), oder im Sommer und Winter austrocknet (Sp 1054,30–31). Daher kann man hier eine Rechtshandlung durchführen. Wie in diesem Fall die Bestimmung der *Udakukkhepasīmā* erfolgt, wird im Text nicht beschrieben. Vielleicht wird Sand in alle Richtungen geworfen und dort, wo dieser auf das ausgetrocknete Flußbett fällt, verläuft die *Udakukkhepasīmā*.

15.5.7 Der Kanal

Ein „Kanal“ (*mātikā*) ist kein Fluß (Sp 1054,31; vgl. auch B 2.7.1). In ihm darf daher keine *Udakukkhepasīmā* bestimmt werden. Wenn der Kanal allerdings mit der Zeit zerstört wird, d. h. wenn seine künstliche Entstehung nicht mehr erkennbar ist, gilt er als Fluß (Sp 1054,31–32).

15.5.8 Vom Fluß überschwemmte Gebiete und die Auswirkungen für die Durchführung einer Rechtshandlung

Steigt ein Fluß im Lauf der Zeit an und überschwemmt umliegende Gebiete, dann gelten die vom Wasser bedeckte *Gāma*- oder *Nigamasīmā* als Fluß.⁶⁷⁷ Ist das überschwemmte Gebiet hingegen eine *Vihārasīmā*, so wird es weiterhin als *Vihārasīmā*-Gebiet betrachtet.

Wie bekannt, wird eine *Baddhasīmā* nur durch eine Rechtshandlung oder durch den Untergang der *Buddhalehre* zur „Nicht-*Sīmā*“ (*asīmā*; vgl. B 14.3). Die *Vihārasīmā*, die trotz der Überflutung durch den Fluß weiterhin als *Vihārasīmā* gilt, gehört daher der Kategorie der *Baddhasīmā* an. Da diese Regel wiederum für jede *Baddhasīmā* gilt, sei es die *Samānasamvāsakasīmā* in all ihren Formen – *Mahāsīmā*, *Nadīpārasīmā* –, sei es die *Khaṇḍasīmā* oder die *Avippavāsasīmā*, muß *Vihārasīmā* hier synonym für jede *Baddhasīmā* stehen (B Einl. 10). Der Terminus *Vihārasīmā* umfaßt hier offenbar auch die *Khaṇḍasīmā*, obwohl man sie eigentlich nicht als *Vihārasīmā* bezeichnen kann, da sie außerhalb des Klosterbezirks liegen muß.⁶⁷⁸

⁶⁷⁷ Diese Regelung trifft mit Sicherheit auch auf die „Stadt“ (*nagara*) zu, die an dieser Stelle nicht genannt ist (vgl. A Anm. 138).

⁶⁷⁸ Daß dies auch für die *Khaṇḍasīmā* gilt, geht aus der Beschreibung an früherer Stelle hervor, an der es heißt, daß man in einer vom Wasser überfluteten *Khaṇḍasīmā* (*sīmāmālaka*, *sīmamaṇḍala*) eine Rechtshandlung auf einer Plattform durchführen kann (vgl. B 8.3).

15.6 Regeln zum „Ozean“ (*samudda*)

15.6.0 Text und Übersetzung (Sp 1054,35–1055,18)

(Sp 1054,35–1055,18): *samudde pi kammaṃ karonteḥi yaṃ padesaṃ uddhaṃ vadḍhanaudakaṃ vā pakativīci vā vegena*⁶⁷⁹ *āgantvā ottharati, tattha kātuṃ na vaṭṭati. yasmim̄ pana padese pakativīciyo ottharivā*⁶⁸⁰ *saṅṭhahanti, so udakan-tato paṭṭhāya antosamuddo nāma, tattha ṭhiteḥi kammaṃ kātappaṃ. sace ūmivego bādhati, nāvāya vā*⁶⁸¹ *aṭṭake vā ṭhatvā kātappaṃ. tesu vinicchayo nadi-yaṃ vuttanayen' eva vedītabbo. samudde piṭṭhipāsāṇo hoti, taṃ kadāci ūmiyo āgantvā ottharanti, kadāci na ottharanti, tattha kammaṃ kātuṃ na vaṭṭati. so ḥi gāmasīmāsaṅkham eva gacchati. sace pana vīcīsu āgatāsu pi anāgatāsu pi pakati-udaken' eva otthariyati, vaṭṭati. dīpako vā pabbato vā hoti, so ce dūre hoti macchabandhānaṃ agamanapathe, araṇṇāsīmāsaṅkham eva gacchati. tesam̄ gamanapariyantassa orato pana gāmasīmāsaṅkham gacchati. tattha gāmasīmaṃ asodhetvā kammaṃ kātuṃ na vaṭṭati. samuddo gāmasīmaṃ vā nigamasīmaṃ vā ottharivā tiṭṭhati samuddo 'va hoti, tattha*⁶⁸² *kammaṃ kātuṃ vaṭṭati. sace pana vihārasīmaṃ ottharati, vihārasīmā tveva saṅkham gacchati.*

„Es ist nicht richtig, daß von denen, die im Ozean ein Kamma durchführen, dort (eine Rechtshandlung) durchgeführt wird, (wo) das (bei Flut) steigende Wasser oder eine gewöhnliche Welle, nachdem sie mit Geschwindigkeit herangeströmt ist, das Gebiet bedeckt. In welchem Gebiet aber gewöhnliche Wellen, nachdem sie (es) bedeckt haben, verbleiben, das ist von der Wassergrenze an ‚innerhalb des Ozeans‘; durch die, die sich dort befinden, kann eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Wenn die Wucht der Wellen hinderlich ist, soll man (die Rechtshandlung) in einem Boot oder auf einer Plattform durchführen. Hinsichtlich dieser muß man die Unterscheidung nach Art des beim Fluß Gesagten kennen. Befindet sich im Ozean ein flacher Stein, den die Wellen, wenn sie herbeikommen, manchmal bedecken, manchmal nicht bedecken, ist es nicht richtig, dort eine Rechtshandlung durchzuführen. Dieser (flache Stein) wird (dann) nämlich ‚Gāmasīmā‘ genannt. Wenn er aber sowohl dann, wenn Wellen herankommen, als auch, wenn sie nicht herankommen, vom gewöhnlichen Wasser bedeckt wird, ist es richtig, (dort eine Rechtshandlung durchzuführen). Befinden sich (im Ozean) ein Inselchen oder ein Berg, (so) nennt man sie, wenn sie in der Ferne liegen, an einer (Wasser-)Straße, die von Fischern nicht befahren wird, ‚Araṇṇāsīmā‘. (Befinden sie sich) aber diesseits des Gebietes, das von den (Fischern) befahren wird, werden sie ‚Gāmasīmā‘ genannt. Es ist nicht richtig, dort eine Rechtshandlung durchzuführen, ohne daß man die Gāmasīmā gereinigt hat. Wenn der Ozean Gāmasīmā oder Nigamasīmā bedeckt, ist er Ozean; es ist richtig, dort eine Rechtshandlung durchzuführen. Wenn er aber eine Vihārasīmā bedeckt, wird sie (weiterhin) ‚Vihārasīmā‘ genannt.“

679 E, T *vātavegena*.680 E, T *osarivā*.681 C om *vā*.682 C *ettha*.

15.6.1 Erläuterungen zum Text

Im Gegensatz zu „Fluß“ (*nadī*) und „natürlichem See“ (*jātassara*) ist der Ozean den Gezeiten unterworfen. Gebiete, die während der Flut bedeckt sind, liegen bei Ebbe frei, und bestimmte Bereiche werden von heranströmenden Wellen bedeckt, liegen aber wieder bloß, wenn die Wellen zurückfluten. Sowohl die Gebiete, die nur bei Flut bedeckt sind (*uddhaṃ vadḍhanaudakam*, „(die) das hoch wachsende Wasser (bedeckt)“) als auch diejenigen, die von den Wellen überspült werden, gelten nicht als Ozean (Sp 1054,35–1055,2).

Gebiete, die immer vom Wasser bedeckt sind, gelten von der Wassergrenze an als „innerhalb des Ozeans“ (*antosamuḍḍa*). Das sind die Bereiche, die bei Ebbe überflutet sind. Die „Wassergrenze“ (*udakanta*) ist das bei Ebbe sichtbare Ufer. Hier kann eine Udakukkhepaṣīmā bestimmt, eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Für die praktische Durchführung ergeben sich dieselben Möglichkeiten wie beim Fluß (vgl. B 15.5). Die Mönche können also mit ihrem „Badegewand“ (*udakasāṭikā*) bekleidet in den Ozean steigen oder, wenn die Wellen zu heftig sind, auf einer Plattform oder in einem Boot zusammenkommen (Sp 1055,3–6).

Hinsichtlich des Bootes bzw. der „Plattform“ (*aṭṭaka*) gelten dieselben Regeln wie beim Fluß (Sp 1055,6–7). Das bedeutet, man darf kein fahrendes Boot benutzen, sondern muß es mit einem „Ruder“ (*aritta*) festsetzen, Steine als Anker herablassen oder an einen im Ozean wachsenden Baum binden. Hierbei sind wiederum die gleichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen wie beim Fluß. Man muß also beachten, daß die Äste eines solchen Baumes nicht an das Ufer reichen und somit eine Verbindung verschiedener Sīmās bewirken, bzw. wenn eine solche Verbindung besteht, muß man die andere Sīmā „reinigen“ (*sodheti*) oder den betreffenden Ast absägen.

Ein „flacher Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) im Ozean gilt als Gāmasīmā, wenn er nur zeitweilig vom Wasser bedeckt ist, aber als Ozean, wenn er ständig überflutet wird (Sp 1055,7–11).

Während eine „Insel“ (*dīpaka*) oder ein „flacher Stein“ (*piṭṭhipāsāṇa*) innerhalb eines Flusses grundsätzlich als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*) gelten, werden eine Insel und ein „Berg“ (*pabbata*) im Ozean als Araññasīmā, „Wald-Sīmā“, bezeichnet, wenn sie jenseits des Gebietes liegen, in dem Fischfang betrieben wird, und als Gāmasīmā, wenn sie sich diesseits dieses Gebietes befinden. Entsprechend träte auf einer Insel oder auf einem Berg, die als Araññasīmā bezeichnet werden, die Sattabhantarasīmā in Kraft, während auf den als Gāmakkhetta geltenden die Gāmasīmā die Funktion der Samānasamvāsakasīmā erfüllen würde. Führt man in einer solchen Gāmasīmā eine Rechtshandlung durch, so muß die Gāmasīmā gereinigt werden (*tattha gāmasīmaṃ asodhetvā kammaṃ kātuṃ na vaṭṭati*, Sp 1055,15). Es müssen also alle auf der Insel bzw. auf dem Berg befindlichen Mönche in den Hatthapāsa-Abstand (vgl. B 5.1) geführt werden. Die Möglichkeit, Mönche aus dem Sīmā-Gebiet auszuschließen, dürfte in diesem Fall nicht gegeben sein, da die gesamte Insel bzw. der gesamte Berg Gāmasīmā ist.

Werden Gāmasīmā oder Nīgamasīmā vom Ozean überflutet, bezeichnet man sie als „Ozean“. Die vom Ozean überflutete Vihārasīmā hingegen bleibt weiterhin Vihārasīmā (vgl. B Einl. 10).

15.7 Regeln zum „natürlichen See“ (*jātassara*)

15.7.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1055,19–1056,8)

Der „natürliche See“ (*jātassara*) wurde bereits bei früherer Gelegenheit von Buddhaghosa definiert als ein „nicht angelegter“ (*akata*) See, der von irgend jemandem oder irgend etwas, z. B. Tieren, Flutwellen gegraben bzw. ausgehöhlt wurde, oder als ein „von selbst entstandenes Loch“ (*sayañjātasobbha*), das sich mit aus allen Richtungen herbeiströmendem Wasser füllt (Sp 1052,23–25; vgl. B 15.3.2). Im vorliegenden Abschnitt wird nun noch erläutert, wann und wo in einem natürlichen See eine Udakukkhepasīmā bestimmt und eine Rechtshandlung durchgeführt werden kann bzw. wann nicht (Sp 1055,19–1056,8):

*jātassare*⁶⁸³ *kammaṃ karontehi pi yattha pubbe vuttappakāre vassakāle vasse pacchinnamate pivituṃ vā*⁶⁸⁴ *hatthapāde vā dhovituṃ udakaṃ na hoti, sukkhati, ayaṃ na jātassaro*⁶⁸⁵, *gāmakkhettasaṅkham eva gacchati, tattha kammaṃ na kātabbaṃ. yattha pana vuttappakāre vassakāle udakaṃ santiṭṭhati, ayaṃ eva jātassaro*⁶⁸⁶. *tassa yattake padese vassānaṃ cātummāse udakaṃ tiṭṭhati, tattha kammaṃ kātuṃ vaṭṭati. sace gambhīraṃ udakaṃ, aṭṭakaṃ bandhitvā tattha thitehi pi jātassarassa*⁶⁸⁷ *anto jātarukkhamhi baddhaaṭṭake pi kātuṃ vaṭṭati. piṭṭhi-pāsānadīpakesu pan' ettha nadiyaṃ vuttasadiṣo 'va vinicchayo. samavassadeva-kāle pahonakajātassaro*⁶⁸⁸ *pana sace pi duvuṭṭhikāle vā gimhahemantesu vā sukkhati, nirudako hoti, tattha saṅhakammaṃ kātuṃ vaṭṭati. yaṃ Andhakathakathāyaṃ vuttaṃ: sabbo jātassaro*⁶⁸⁹ *sukkho, anodako, gāmakkhettaṃ yeva bhajati*⁶⁹⁰ *ti, taṃ na gahetabbaṃ. sace pan' ettha udakatthāya āvātaṃ vā pokkharāñādīni vā khaṇanti, taṃ thānam ajātassaro*⁶⁹¹ *hoti, gāmasīmāsaṅkham gacchati. lābutipusakādivappe*⁶⁹² *kate pi es'eva nayo. sace pana taṃ pūretvā thalaṃ vā karonti, ekasmim disābhāge pālīṃ bandhitvā sabbam eva taṃ mahātaḷakaṃ vā karonti, sabbo pi*⁶⁹³ *jātassaro na*⁶⁹³ *hoti, gāmasīmāsaṅkham eva gacchati. loṇi*⁶⁹⁴ *pi jātassarasaṅkham*⁶⁹⁵ *eva gacchati. vassike cattāro māse udakaṭṭhānokāse kammaṃ kātuṃ vaṭṭatīti.*

„Wo in einer Regenzeit der früher beschriebenen Art beim bloßen Aufhören des Regens (der See) austrocknet, kein Wasser vorhanden ist, um zu trinken oder um Hände und Füße zu waschen⁶⁹⁶, das ist kein natürlicher See, er wird ‚Gāmakkhetta‘ genannt; dort ist von denen, die im natürlichen See eine Rechtshandlung durchführen, keine Rechtshandlung durchzuführen. Wo aber in einer Regenzeit

683 E *jātasare*.684 E ad *nhāyituṃ vā*, T ad *nahāyituṃ vā*.685 E *jātasaro*.686 E *jātasaro*.687 E *jātasarassa*.688 E *-jātasaro*.689 E *jātasaro*.690 C *tan* statt *bhajati*.691 E *ajātasaro*.692 C *lābutimbarūsakādivappe*.693 B, C, N *ajātassaro*, E *jātasaro na*.694 C, T *loṇi*, E *loni*.695 B, N *-saṅkhyam*, E *jātasara-*.

696 Nach E, T ist hier zu ergänzen „oder um zu baden“.

der beschriebenen Art Wasser steht, das ist ein natürlicher See. Wie groß das Gebiet des (natürlichen Sees) ist, in dem während der vier Monate des Regens das Wasser steht, dort darf eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Wenn das Wasser tief ist (und) man eine Plattform angebracht hat, kann dort sowohl von denen, die sich auf einem innerhalb des natürlichen Sees wachsenden Baum, als auch von denen, die sich auf der fixierten Plattform befinden, (eine Rechtshandlung) durchgeführt werden. Hinsichtlich der flachen Steine und der Inseln aber (ist) hier die Unterscheidung gleich der beim Fluß getroffenen. Ist ein natürlicher See aber in einer Zeit gleichmäßigen Regens ausreichend (mit Wasser gefüllt), (so) darf dort, selbst wenn er in einer Zeit schlechten Regens oder im Sommer und Winter austrocknet, wasserlos ist, eine Rechtshandlung der Gemeinde durchgeführt werden. Was in der *Andhaka-Aṭṭhakathā* gesagt wird: ‚Jeder natürliche See, der ausgetrocknet ist, wasserlos ist, gehört zum *Gāmakkhetta*‘, das darf man nicht gelten lassen. Wenn sie aber hier, um Wasser (zu gewinnen), einen Brunnen oder einen Lotusteich usw. graben, ist dieser Ort kein natürlicher See, er wird ‚*Gāmasīmā*‘ genannt. Dasselbe (gilt) auch, wenn Kürbisse, Gurken⁶⁹⁷ usw. gesät werden. Wenn sie aber, indem sie den (See mit Erde⁶⁹⁸) auffüllen, einen festen Grund anlegen oder, indem sie in einer Region einen Damm errichten, das ganze eben zu einem großen Stausee machen, ist der gesamte (See) kein natürlicher See, er wird ‚*Gāmasīmā*‘ genannt. Auch (ein See, der) Salz⁶⁹⁹ (enthält,) wird ‚natürlicher See‘ genannt. Es ist richtig, an einem Platz, an dem während der vier zur Regenzeit gehörigen Monate Wasser steht, eine Rechtshandlung durchzuführen.“

15.7.1 Erläuterungen zum Text

Ein „natürlicher See“ (*jātassara*) muß während der „gewöhnlichen Regenzeit“ (*pakativassakāla*) mindestens soviel Wasser führen, daß man daraus trinken oder sich darin Hände und Füße waschen kann. Nach der Thai-Tradition sollte das Wasser zum Baden ausreichen (vgl. B Anm. 684). Das gesamte in einer solchen Regenzeit vom Seewasser bedeckte Gebiet gilt als *jātassara* und ist damit für die Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb einer *Udakukkhepasīmā* geeignet. Trocknet der *jātassara* in der gewöhnlichen Regenzeit aber aus, wenn ein Regenguß aufhört, gilt er nicht als *jātassara*, sondern als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*).

Daß mit *vassakāla*, „Regenzeit“, hier die „gewöhnliche Regenzeit“ (*pakativassakāla*) gemeint ist, geht aus dem vorangestellten *pubbe vuttappakāre*, „in der früher genannten Art“, hervor, das auf eine genauere Erklärung zurückweist (vgl. Sp 1054,14–15; B 15.5.0). Darüber hinaus wird in der Folge auch der Ausdruck *samavassadevakāla*, „eine Zeit gleichmäßigen Regens“, verwendet, der, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, ein Synonym zu *pakativassakāla* ist. Wie für den

697 *Timbarūsaka* (die Lesart der singhalesischen Ausgabe, vgl. B Anm. 692) hat nach PTSD s. v. *timbarūsaka* dieselbe Bedeutung wie *timbaru*. *Timbaru* wird PTSD s. v. als „*Strychnos nux vomica*“ bezeichnet, der Krähenaugenbaum, dessen Samen giftig sind. Horner BD I 98, übersetzt *timbarūsaka* (Vin III 59,7–8) mit „a species of cucumber“. In der *Samantapāsādikā* werden neben *labu* und *tipusa* auch *timbarūsaka* als eßbare Pflanzen bezeichnet.

698 Statt *tam* (Sp 1056,3) hat die *Kaṅkhāvitarāṇi-abhinavaṭṭhā*, die diesen Satz fast wörtlich wiedergibt, *jātassaram* (Kkh-ṭ 147,23). Dadurch wird die Annahme, daß *tam jātassaram* aufgreift und nicht *āvātam* oder *pokkharāṇiṃ* aus dem vorhergehenden Satz, bestärkt.

699 „Salz“ heißt gewöhnlich *loṇa*. *loṇi* ist weder im MW noch im PTSD belegt.

„Fluß“ (*nadī*) ist also auch für den natürlichen See allein die „gewöhnliche Regenzeit“ maßgeblich für den geforderten Mindestwasserstand.

Zur Durchführung von Rechtshandlungen können die Mönche auch hier bekleidet mit dem „Badegewand“ (*udakasāṭikā*) in den See steigen oder, wenn das Wasser zu tief ist, auf einer im See verankerten Plattform bzw. einem im See wachsenden Baum zusammenkommen. Dabei sind die gleichen Regeln zu beachten, die beim Fluß ausführlich erläutert wurden (vgl. B 15.5).

„Flache Steine“ (*piṭṭhipāsāṇa*) und „Inseln“ (*dīpaka*) im natürlichen See werden nach denselben Gesichtspunkten definiert wie beim Fluß (Sp 1055,28–29). Wenn sie also während der „gewöhnlichen Regenzeit“ ständig vom Wasser bedeckt sind, gelten sie als *jātassara*, wenn sie nicht bedeckt sind, als *Gāmasīmā*.

Ein natürlicher See, der in einer „Zeit gleichmäßigen Regens“ ausreichend Wasser hat, wird auch dann als *jātassara* bezeichnet, wenn er in einer „schlechten Regenzeit“ (*duvutṭhikāla*), im Sommer oder Winter wasserlos ist. Das entspricht den Regeln, die auch für den Fluß gelten. In diesem Zusammenhang bringt Buddhaghosa ein Zitat aus der *Andhaka-Aṭṭhakathā*, das genau das Gegenteil besagt, nämlich, daß jeder ausgetrocknete, wasserlose *jātassara* als *Gāmakkhetta* gelte. Buddhaghosa weist diese Ansicht zurück.

„Brunnen“ (*āvāṭa*), „Lotusteiche“ (*pokkharāṇi*) u. a. künstlich angelegte Wasserstellen gelten nicht als natürliche Seen, sondern als *Gāmakkhetta*. Sie scheiden daher für die Durchführung von Rechtshandlungen in *Udakukkhepasīmās* aus.

Wenn man Kürbisse, Gurken usw. aussät (*lābutipusakādivappe kate*, Sp 1056,2–3), gilt ein natürlicher See als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*). Die Aussaat bewirkt also, daß ein *jātassara* zum *ajātassara* wird. Welche Bewandnis es damit hat, erhellt eine Passage in E. Balfours *Cyclopaedia of India and of Eastern and Southern Asia*, Vol. 1, Graz 1967: „The natives grow them [cucumber] in their fields, in the cold season, ... and in the sandy beds of rivers during the hot weather ...“ (S. 851, s. v. cucumber), und „In Persia, China and Kashmir, they [cucurbitaceae] are cultivated on the lakes, on the floating collections of weeds common in these localities; in India they are very abundant either in the wild or cultivated state.“ (S. 852f. s. v. cucurbitaceae). Diese Anbauweise von Gurken auf im See schwimmenden Wasserpflanzen, hier für Kaschmir (wahrscheinlich in neuerer Zeit) belegt, ist die einzige Erklärung, durch die der oben zitierte Satz verständlich wird. Möglicherweise ist dies eine sehr alte Form des Gurken- und Kürbisanbaus in einem über weite Strecken trockenen Land. In Birma züchtet man Gemüse, vor allem Tomaten auf Bambusgestellen, die auf dem Inle-See schwimmen.⁷⁰⁰ Seen, die in dieser Form zur Gemüsezuucht genutzt werden, erhalten denselben Status wie Ackerland, d. h. sie gelten als „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*).

Ein natürlicher See, den man auffüllt und damit zu einer festen Fläche macht, gilt nicht mehr als See, sondern als *gāmasīmā* (*sace pana taṃ pūretvā thalaṃ vā karonti*, Sp 1056,3). Dies muß wohl dahingehend verstanden werden, daß ein See mit Erde und Steinen zugeschüttet wird, denn *thala* bezeichnet eine feste Fläche im Gegensatz zur Wasseroberfläche.

Ein See, den man durch den Bau eines Dammes in einer Richtung zu einem grossen Stausee gemacht hat (*ekasmim disabhāge pāḷim bandhitvā sabbaṃ eva taṃ*

700 Vgl. Eckart Diezemann, *Birma. Land der goldenen Pagoden*, Pforzheim 1979 (Goldstadt-Reiseführer, 6235), S. 241. Hinweis von Heinz Braun.

mahātaḷākam vā karonti, Sp 1056,4–5), verliert seinen Status als natürlicher See, er gilt als Gāmasīmā. In beiden Fällen scheint die Zuordnung zum Dorfbezirk damit zusammenzuhängen, daß der See landwirtschaftlich bzw. zur Wasserversorgung genutzt wird.

Loṇī, „Salz“, wird als *jātassara* bezeichnet (Sp 1056,6–7). Damit wird vermutlich darauf hingewiesen, daß auch Salzwasserseen als natürliche Seen gelten können.

Jedes Gebiet, das während der viermonatigen Regenzeit vom Wasser des *jātassara* bedeckt wird, gilt als *jātassara*. In ihm kann innerhalb einer Udakukkhepasīmā von Mönchen, die sich im Hatthapāsa-Abstand zueinander befinden, eine Rechtshandlung durchgeführt werden. Die übliche Unterscheidung zwischen einem vom Wasser überfluteten Gāma-, Nigamasīmā-Gebiet und einem Vihārasīmā-Gebiet, die sowohl beim Fluß als auch beim Ozean getroffen wird, fehlt im vorliegenden Fall.

15.8 Bemerkungen zu den Abaddhasīmās

Die drei Abaddhasīmās – Gāma-, Nigama-, Nagarasīmā und Sattabbhantarasīmā sowie Udakukkhepasīmā – treten in verschiedenen Gebieten in Kraft (vgl. A 5.0). Aus diesem Grund ist eine Überschneidung zweier Abaddhasīmās, die verschiedenen Kategorien angehören, ausgeschlossen.

Innerhalb der gleichen Gattung hingegen sind Überschneidungen möglich. Entsprechend ist in der Samantapāsādikā ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā* bzw. *upacāra*) zwischen verschiedenen Sattabbhantarasīmās bzw. Udakukkhepasīmās vorgeschrieben. Bei der Gāmasīmā entfällt diese Auflage, da der Sangha auf den Grenzverlauf keinen Einfluß hat.

Neben der Überschneidung innerhalb der einzelnen Kategorien der Abaddhasīmā besteht theoretisch auch die Möglichkeit der Überschneidung zwischen Baddha- und Abaddhasīmā. Im Falle der Gāmasīmā ist dies ausgeschlossen, da jedes Gebiet, das als Sīmā festgelegt wird, ob es nun innerhalb einer Gāmasīmā liegt oder Teile verschiedener Dörfer einschließt, ab diesem Zeitpunkt als Baddhasīmā gilt (vgl. B 4.2, 4.3). Auch die Überschneidung einer Udakukkhepasīmā mit einer Baddhasīmā ist nicht möglich, da es in Gewässern keine Baddhasīmā gibt.

Möglich wäre eine Überschneidung zwischen Baddhasīmā und Sattabbhantarasīmā, vorausgesetzt, das *agāmaka araṇṇa*-Gebiet wird durch die Ansiedlung eines Vihāra nicht zum „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*).

Eine Verbindung verschiedener Sīmās kann außer durch direkte Überschneidung verschiedener Sīmā-Gebiete auch durch Objekte bewirkt werden, die in einer Sīmā entstehen und in eine andere hineinreichen.

Behandelt wird diese Frage in der Samantapāsādikā hinsichtlich zweier Baddhasīmās, nämlich Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā (B 8.6), hinsichtlich zweier Abaddhasīmās – Udakukkhepasīmā und Gāmasīmā (B 15.5.1) – und hinsichtlich einer Baddha- und einer Baddhasīmā, am Beispiel von Udakukkhepasīmā und Vihārasīmā (vgl. B 15.5.1). In allen Fällen müssen entweder die entsprechenden Äste beseitigt oder die andere Sīmā muß „gereinigt werden“ (*sodheti*), d. h. die Mönche, die sich dort aufhalten, müssen in Hatthapāsa-Abstand zu den Mönchen geführt werden, die die Rechtshandlung durchführen wollen.

Nicht behandelt wird diese Frage für (1) Gāma- und Sattabbhantarasīmā, für (2) Gāma- und Baddhasīmā, für (3) Sattabbhantara- und Baddhasīmā sowie für (4) Sattabbhantara- und Udakukkhepasīmā.

(1) Gāma- und Sattabbhantarasīmā liegen zwar in verschiedenen Gebieten; da jedoch an irgendeinem Punkt die Grenze zwischen beiden verlaufen muß, ist eine Verbindung nicht ausgeschlossen. Es könnte ein im *agāmaka araṇṇa* wachsender Baum mit seinen Ästen in die Gāmasīmā hineinreichen bzw. umgekehrt.

(2) Häufig dürfte sich das Problem zwischen Gāma- und Baddhasīmā ergeben, da eine Baddhasīmā innerhalb einer Gāmasīmā festgelegt werden oder Teile von Dörfern einschließen kann. Nach den allgemeinen Regeln ist alles, was in einer Sīmā entsteht, Bestandteil dieser Sīmā (B 8.7). Wenn also ein Baum innerhalb einer Gāmasīmā wächst und in eine Baddhasīmā hineinreicht, dann wird dadurch die Gāmasīmā mit der Baddhasīmā verbunden bzw. umgekehrt. Basierend auf der Vimativinodanīṭikā erklärt Vajiraṇṇavarorasa:⁷⁰¹ „Is there a similar fault regarding trees or banyan-roots growing in a gāmasīmā and a baddhasīmā? The Sub-commentator of the Vimativinodanī holds that there is no fault . . .“ Daß hinsichtlich dieser Frage keine Einigkeit bestand, geht aus der Vimativinodanīṭikā selbst hervor, da hier „einige“ (*keci*) zitiert werden, die dies sehr wohl als Verbindung von Sīmās betrachten (Vmv II 150,18–21). Deren Ansicht wird aber von Coḷiya Kassapa mit den Worten *taṃ tesaṃ matimattaṃ* (Vmv II 150,22), „das ist bloß deren eigene Meinung“, zurückgewiesen.

(3) Zwischen Sattabbhantarasīmā und Baddhasīmā kann eine solche Verbindung entstehen, wenn der Bau eines Vihāra nicht bewirkt, daß das *agāmaka araṇṇa*-Gebiet zum „Dorfbezirk“ (*gāmakkhetta*) wird.

(4) Ebenso ist eine Verbindung zwischen Sattabbhantara- und Udakukkhepasīmā möglich, da man davon ausgehen muß, daß auch *agāmaka araṇṇa*-Gebiete von Flüssen durchzogen werden.

Die Frage, ob man sich innerhalb einer Abaddhasīmā von den drei Gewändern trennen kann (*ticīvarena vippavāsa*), ohne daß dies als Vergehen gilt, wird für die Gāma-, Nigama-, Nagarasīmā negativ (B 15.1.3), für die Sattabbhantarasīmā positiv beschieden (B 15.2.3). Hinsichtlich der Udakukkhepasīmā wird die Frage nicht behandelt. Allerdings besteht eine der Möglichkeiten, innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchzuführen, darin, das „Badekleid“ (*udakasāṭikā*) anzulegen und in das Gewässer hineinzugehen, d. h. zumindest in diesem Fall ist es möglich, die drei Gewänder abzulegen (B 15.5.1). Wie es sich aber verhält, wenn die Mönche auf einer Brücke, in einem Boot usw. die Rechtshandlung abhalten, bleibt ungeklärt.

Für den Fall, daß Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā in Kraft treten, ist in der Samantapāsādikā kein bestimmter Abstand zur Grenze des *agāmaka araṇṇa* bzw. zur Grenze des jeweiligen Gewässers vorgeschrieben. Die Udakukkhepasīmā kann also bis zum äußersten Rand des Gewässers reichen, die Sattabbhantarasīmā bis zum letzten Baum des *agāmaka araṇṇa*.

Eine andere Ansicht klingt bei Thera Mahāsumma an, der meint, erst ein halbes Yojana nach dem Entspringen eines Flusses und ein halbes Yojana, bevor er in einen See, Ozean usw. mündet, dürfe man eine Rechtshandlung durchführen (B 15.4.2).

Nach Vajirañāṇavarorasa ist bei der Udakukkhepasīmā ein bestimmter Mindestabstand zum Ufer einzuhalten, der einem Udakukkhepa entspricht.⁷⁰²

16 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottharati*) zweier Baddhasīmās

16.0 Allgemeines, Text und Übersetzung (Sp 1056,9–29)

Das Vermischen (*sambhindati*) bzw. Überdecken (*ajjhottharati*) zweier Sīmās ist verboten. Dieses Verbot bezieht sich, wie aus den Vinaya-Ausführungen hervorgeht, auf „festgelegte“ (*sammata*, *baddha*) Sīmās (vgl. A 6). Während *ajjhottharati*, „bedecken, überdecken“, die teilweise oder gänzliche Überschneidung zweier Sīmās bezeichnet, ist man für *sambhindati*, „vermischen“, im Vinaya auf Vermutungen angewiesen. Im vorliegenden Kommentar zu dieser Stelle bietet Buddhaghosa eine ausführliche Erklärung zu *sambhindati* und jeweils eine kurze zu *ajjhottharati* und zum „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) (Sp 1056,9–29):

*sīmāya sīmaṃ sambhindantīti attano sīmāya paresaṃ baddhasīmaṃ sambhindanti. sace hi porāṇakassa*⁷⁰³ *vihārassa puratthimāya disāya ambo c’ eva jambū*⁷⁰⁴ *cā ’ti dve rukkhā aññaṃaññaṃ saṃsaṭṭhaviṭapā*⁷⁰⁵ *honti, tesu ambassa pacchimadisābhāge jambū*⁷⁰⁶, *vihārasīmā ca jambū*⁷⁰⁷ *anto katvā ambaṃ kittetvā baddhā hoti, atha pacchā tassa vihārassa puratthimāya disāya vihāraṃ katvā sīmaṃ bandhantā bhikkhū*⁷⁰⁸ *taṃ ambaṃ anto katvā jambū kittetvā bandhanti, sīmāya sīmā sambhinnā hoti, evaṃ chabbaggiyā*⁷⁰⁹ *akāṃsu. ten’ āha sīmāya sīmaṃ sambhindantīti.*

sīmāya sīmaṃ ajjhottharantīti attano sīmāya paresaṃ baddhasīmaṃ ajjhottharanti, paresaṃ baddhasīmaṃ sakalaṃ vā tassā padesaṃ vā anto katvā attano sīmaṃ bandhanti.

*sīmantarikaṃ ṭhapetvā sīmaṃ sammannitun ti ettha sace paṭhamataraṃ katassa vihārassa sīmā asammata hoti, sīmāya upacāro ṭhapetabbō. sace sammata hoti, pacchimakotiya hatthamattā*⁷¹⁰ *sīmantarikā ṭhapetabbā. Kurundiyaṃ vidatthimattam*⁷¹¹ *pi, Mahāpaccariyaṃ caturaṅgulamattam*⁷¹² *pi vaṭṭatīti vuttaṃ. ekarukkho pi ca dvinnaṃ sīmānaṃ nimittaṃ hoti, so pana vadḍhanto sīmāsaṅkaraṃ karoti, tasmā na kātabbo.*

„**Sie vermischen eine Sīmā mit einer Sīmā**“ bedeutet: Sie vermischen die Baddhasīmā anderer mit der eigenen Sīmā. Wenn nämlich im Osten eines alten Vihāra zwei Bäume, ein Amba- und ein Jambū-Baum, stehen, deren Äste miteinander verbunden sind; von diesen der Jambū-Baum im Westen des Amba-Baumes

702 Vinayamukha III, S. 47.

703 C *porāṇassa*.

704 C *jambū*.

705 C *saṃsaṭṭhaviṭapā*.

706 C *jambū*.

707 N *jambū*.

708 B, C, N om *bhikkhū*.

709 C ad *bhikkhū*.

710 E, T *hatthamattam*.

711 C *-mattā*.

712 C *-mattā*.

steht; und die Vihārasīmā festgelegt ist, nachdem man den Jambū-Baum (in das Sīmā-Gebiet) eingeschlossen, den Amba-Baum (als Kennzeichen) bekanntgegeben hat; später nun, nachdem sie im Osten des (alten) Vihāra einen (neuen) Vihāra errichtet haben, die Mönche, die die Sīmā festlegen, nachdem sie den Amba-Baum (in das Sīmā-Gebiet) eingeschlossen (und) den Jambū-Baum (als Kennzeichen) bekanntgegeben haben, (die Sīmā) festlegen, ist die Sīmā (des neuen Vihāra) mit der Sīmā (des alten Vihāra) vermischt. So machte es die Gruppe der sechs (schlechten Mönche). Deshalb sagt man: „Sie vermischen eine Sīmā mit einer Sīmā.“

Sie überdecken eine Sīmā mit einer Sīmā bedeutet: Sie bedecken die Baddhasīmā anderer mit der eigenen Sīmā. Sie legen die eigene Sīmā fest, indem sie die ganze Baddhasīmā der anderen oder einen (Teil)bereich dieser (in das eigene Sīmā-Gebiet) einschließen.

Nachdem man einen Sīmā-Zwischenraum bestimmt hat, ist die Sīmā festzulegen bedeutet hier: Wenn für den zuerst erbauten Vihāra keine Sīmā festgelegt ist, muß für eine Sīmā ein Abstand bestimmt werden. Wenn eine Sīmā festgelegt ist, muß ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden, der dem niedrigsten Punkt nach ein Hattha (breit) ist. In der Kurundī heißt es: „Auch eine Vidatthi (ist richtig)“, in der Mahāpaccaṛī: „Auch vier Aṅgula sind richtig“.

Dient ein Baum aber als Kennzeichen zweier Sīmās, bewirkt er, wenn er wächst, eine Verbindung der Sīmās, deshalb soll er nicht (zum Kennzeichen) gemacht werden.“

16.1 Erläuterungen zum Text

Den aus dem Vinaya zitierten Satz *sīmāya sīmāṃ sambhindanti*, „sie vermischen eine Sīmā mit einer Sīmā“, erklärt Buddhaghosa mit „sie vermischen die Baddhasīmā anderer mit der eigenen Sīmā“. Er ersetzt das Wort *sīmā* durch den Terminus *baddhasīmā* (B Einl. 7). Bei der Erklärung von *sambhindati* gebraucht er dann statt *baddhasīmā* den Terminus *vihārasīmā* (B Einl. 10), woraus hervorgeht, daß Vihārasīmā in diesem Kontext synonym für „festgelegte“ (*baddha, sammata*) Samānasamvāsakasīmā steht.

Das Vermischen zweier Sīmās besteht nicht, wie bei Besprechung der entsprechenden Vinaya-Stelle als Möglichkeit erwogen, darin, daß zwei Sīmās ein oder zwei gemeinsame Kennzeichen haben (vgl. A 6.1, Abb. 10, 11) sondern wird von Buddhaghosa folgendermaßen erklärt.

Bei einem alten Vihāra, dessen Sīmā bereits festgelegt ist, dient u. a. ein östlich des Vihāra stehender „Mangobaum“ (*amba*) als Kennzeichen der Sīmā. Westlich von diesem Amba-Baum steht ein Jambū-Baum, der mit diesem durch Äste verbunden ist (*aññamaññaṃ saṃsaṭṭhaviṭapā*). Er ist durch die Wahl des Amba als Nimitta in das Sīmā-Gebiet des Vihāras eingeschlossen. Nun wird östlich des alten Vihāra ein neuer Vihāra errichtet. Diejenigen, die die Sīmā für diesen Vihāra festlegen, wählen im Westen den Jambū-Baum als Kennzeichen, der in das Sīmā-Gebiet des alten Vihāra eingeschlossen ist. Dadurch wird der Amba-Baum, der Kennzeichen der Sīmā des alten Vihāra ist, in das Sīmā-Gebiet des neuen Vihāra eingeschlossen. Da die Kennzeichen immer außerhalb des Sīmā-Gebiets liegen, bzw. die Sīmā innerhalb

der Kennzeichen verläuft (Sp 1036,5), entsteht keine Überschneidung der beiden Sīmās, aber die alte Vihārasīmā und die neue Vihārasīmā verlaufen am selben Ort (vgl. Abb. 39).

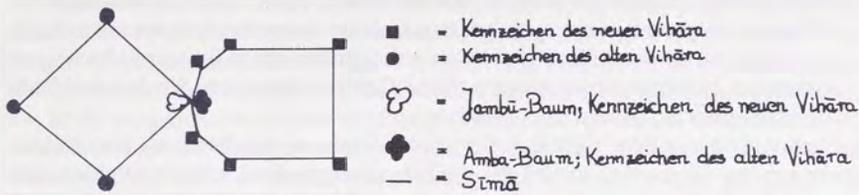


Abb. 39 Verbindung (*sambhindati*) der beiden Sīmā-Gebiete

In der Beschreibung Buddhaghosas sind die beiden Bäume durch Äste miteinander verbunden, sie stehen also ganz nahe beieinander. Wären die Bäume nur ein Stück weit voneinander entfernt, läge bereits eine Überschneidung der beiden Sīmās vor und keine Vermischung (vgl. Abb. 40).

Das „Überdecken einer Sīmā mit einer Sīmā“ (*sīmāya sīmāṃ ajjhottharati*) wird von Buddhaghosa ebenso wie das Vermischen auf Baddhasīmās bezogen. Hierbei wird ein Teil einer bestehenden Baddhasīmā oder die gesamte Baddhasīmā durch das Festlegen einer neuen Sīmā überdeckt (Abb. 40).

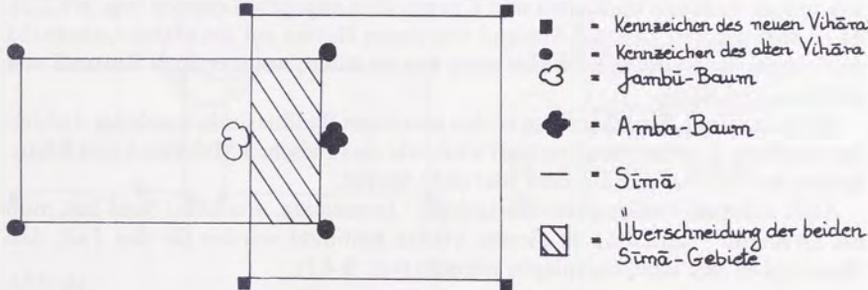


Abb. 40 Überschneidung (*ajjhottharati*) der beiden Sīmā-Gebiete

Eine andere Erklärung für den Unterschied zwischen *sambhindati* und *ajjhottharati* gibt die Vimativinodanīṭikā. Demnach nennt man das Überschneiden zweier Sīmā-Gebiete *sambhindati*, wenn das überlappende Gebiet so klein ist, daß sich vier Mönche dort nicht setzen können, d. h. wenn keine Rechtshandlung in diesem Gebiet durchgeführt werden kann. Als *ajjhottharati* wird die Überschneidung bezeichnet, wenn vier Mönche sich setzen können, d. h. wenn ein Kamma dort ausgeführt werden kann (Vmv II 168,7–10):

*sambhindantūti yattha catūhi bhikkhūhi nisīdituṃ na sakkā | tattakato paṭ-
thāya yāva kesaggamattam pi antosīmāya karonto sambhindati | catunnaṃ*

bhikkhūnaṃ pahonakato paṭṭhāya yāva sakalam pi anto karonto ajjhottharan-tīti veditabbam.

„**Sie vermischen** bedeutet: Wenn man (ein anderes Sīmā-Gebiet) in das (eigene) Sīmā(-Gebiet) einschließt, angefangen bei einem, das so groß ist, daß sich vier Mönche nicht setzen können, bis hin zu einem nur haaresbreiten, vermischt man; wenn man (ein anderes Sīmā-Gebiet) angefangen bei einem für vier Mönche ausreichenden bis hin zu dem gesamten (Sīmā-Gebiet in die eigene Sīmā) einschließt, überschneiden sie, (das) muß man wissen.“

Ausgenommen von dem Verbot, daß sich zwei Sīmās vermischen bzw. überdecken, sind nach der Samantapāsādikā die Bhikkhunīsaṅghasīmā und die Bhikkhusaṅghasīmā in ihrem Verhältnis zueinander, obwohl beide Baddhasīmās sind (vgl. B 13.2.2).

16.2 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*)

Die Vorschrift, daß vor Festlegung einer Sīmā ein „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) „bestimmt werden muß“ (*thapetabbā*), wird in der Samantapāsādikā weiter gefaßt als im Vinaya.

Zur Baddhasīmā bereits bestehender Vihāras muß ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden, der mindestens einen Hattha (ungef. 44 cm) breit ist, bzw. nach Angabe der Kurundī eine Vidatthi (ungef. 22 cm) oder nach Angabe der Mahāpac-carī vier Aṅgula (7,2 cm). Dies sind dieselben Maße, die bereits für den Sīmā-Zwischenraum zwischen Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā angegeben wurden (vgl. B 6.2.2). Es ist anzunehmen, daß der Abstand von einem Hattha auf die Mahā-Aṭṭhakathā zurückgeht, da Buddhaghosa sich meist auf sie stützt, wenn er auch Kurundī und Mahāpac-carī zitiert.

Ob dieser Sīmā-Zwischenraum zu den jeweiligen Baddhasīmās durch das Aufstellen von Stein-Kennzeichen markiert wird, wie dies zwischen Mahāsīmā und Khaṇḍasīmā der Fall ist, geht aus dem Text nicht hervor.

Auch wenn ein Vihāra „keine festgelegte“ (*asammata, abaddha*) Sīmā hat, muß ein „Abstand“ (*ūpacāra*) zu diesem Vihāra bestimmt werden für den Fall, daß dieser später eine Sīmā festzulegen wünscht (vgl. B 4.1).

16.3 „Sīmā-Vermischung“ (*sīmāsaṅkāra*)

Als letztes behandelt Buddhaghosa die Frage, wie es sich verhält, wenn ein Objekt als Kennzeichen zweier Sīmās dient. Im Prinzip ist es möglich, daß ein Objekt „Kennzeichen“ (*nimitta*) zweier verschiedener Sīmās ist, da die Kennzeichen immer außerhalb der Sīmā liegen (Sp 1036,5). Bei der Wahl ein- und desselben Nimitta treten daher weder Überschneidung (*ajjhottharati*) noch Vermischung (*sambhindati*) zweier Sīmās auf.

Wählt man als Nimitta Objekte, die eine feststehende, über längere Zeit unveränderliche Größe haben, z. B. Berge, Steine, mit Einschränkungen auch Flüsse, Wege und Wasser, so ist dies unproblematisch. Schwierig aber wird es, wenn die Kennzeichen aus Objekten bestehen, die ständiger Veränderung unterworfen sind, beispiels-

weise einem Wald, Baum oder Ameisenhügel. Durch das Wachstum des Baumes bzw. der Bäume im Wald oder die Vergrößerung eines Ameisenhügels, kann eine Sīmā-Vermischung (*sīmāsankāra*) entstehen.

Angenommen, man wählt als Kennzeichen einer Sīmā einen jungen Baum, der gerade die vorgeschriebenen Mindestmaße erlangt hat, also acht Aṅgula hoch (ungef. 15 cm) und nadeldick ist (vgl. B 2.4.1). Wenn nun der Baum wächst, verdickt sich der Stamm und reicht in das Sīmā-Gebiet hinein, da die Sīmā genau innerhalb des alten, dünnen Stämmchens verläuft. Der Kennzeichen-Baum befindet sich teilweise innerhalb der Sīmā, obwohl er außerhalb der Sīmā zu stehen hat; nur seiner früheren, nicht mehr existenten Ausdehnung nach befindet er sich außerhalb der Sīmā.

Da alles, was in einer Sīmā entsteht, selbst Sīmā ist (vgl. B 8.7), bedeutet dies, daß der gewachsene Stamm, soweit er innerhalb der Sīmā steht, Sīmā **und** Nimitta ist. Diese Frage stellt sich bereits, wenn ein Baum Kennzeichen **einer** Sīmā ist, wird aber in der Samantapāsādikā nicht behandelt.

Im Zusammenhang mit dem Sīmāsankāra lehnt Buddhaghosa **einen** Baum als Kennzeichen **zweier** Sīmās ab. Wenn ein Baum, der als Kennzeichen zweier Sīmās dient, wächst, ein Teil des Stammes sich zwischen beiden Sīmās befindet und als Kennzeichen dient, ein Teil in Sīmā A steht, ein Teil in Sīmā B und somit Sīmā A bzw. Sīmā B (Abb. 41) ist, wären die beiden Sīmās miteinander verbunden. Da eine solche Verbindung vermieden werden muß, sollte ein Baum nicht zum Kennzeichen zweier Sīmās gemacht werden (Sp 1056,27–29).

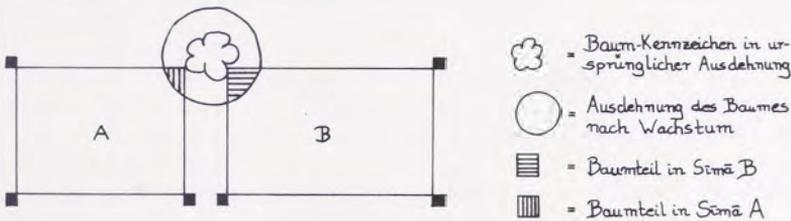


Abb. 41

EINLEITUNG

3. METHODE UND ABGRENZUNG

Die Sīmā-Regeln der Mūlasarvāstivādin sind im Vinayavastu dieser Schule im Kapitel über die buddhistische Poesieform "Pśādhavastu" überliefert. Sie folgen auf die Regeln zur Festlegung des „Rechtsdienplanes“ (pāṇḍitaśāstra) und sind in einem durchgehenden Textabschnitt enthalten¹. Abgesehen von Redundanzen im Paṭi, Aṭṭha.

C. DIE SĪMĀ-REGELN DER MŪLASARVĀSTIVĀDIN

Abgesehen von den Redundanzen sind die Sīmā-Regeln in der Gesamtheit des Textes wiedergegeben. Darin schließt sich die Erläuterung der entsprechenden Regel an.

Der Sanskrit-Text des Pśādhavastu ist in der Gültig-Handschrift des Vinayavastu-Trāgama erhalten² und von Nalinaksha Das³ herausgegeben worden.⁴ Dada Anagala von N. Das fehltehaft ist, konnte bei der vorliegenden Bearbeitung nicht zur Grundlage werden. Die hier angeführten Textauszüge beruhen daher auf einer neuen Lesung des Manuskripts, das sowohl in der von Lokesh Chandra publizierten, aber an dieser Stelle schwach lesbaren Faksimile-Ausgabe⁵, als auch in einem Mikrofilm benutzt werden konnte, den Heinz Bechert im Jahre 1987 von sich selbst und Anilind of India⁶ zur Bearbeitung erhielt und der jetzt in der Bibliothek der Seminars für Indologie und Buddhistikunde, Göttingen, deponiert ist. Heinz Bechert hat diesem Mikrofilm auch Ho Hai-yun für eine von ihm angelegte Übersetzung zugänglich gemacht, deren Inhalt eine Edition, Übersetzung und Bearbeitung des Pśādhavastu bildet. Diese 1987 vom Fachbereich Historisch-Philologische Wissenschaften der Georg-August-Universität in Göttingen angenommene Dissertation trägt den Titel über Pśādhavastu. Handschriften der Buddhistischen Kirche in der von Vassan der Mūlasarvāstivādin aufgrund der Sanskrittextes der Gültig-Handschrift und unter Berücksichtigung der Sanskrit-Fragmente der Pśādhavastu-mikrofilm. Die Handschriften herausgegeben, mit den Paralleltexten verglichen und überliefert. Leider ist diese Arbeit noch nicht publiziert und daher nicht zugänglich, so daß sie hier nicht zitiert werden konnte.

Bei der Wiedergabe der Abschnitte aus dem Sanskrit-Text habe ich mich so weit wie möglich an das Manuskript gehalten. Es sind so, die in der Handschrift nicht lesbar als so geschrieben worden, und hier jedoch als so und so wiedergegeben. Satz

1. Vgl. Nalinaksha Das: *Wāg. Dh. 1. Buddhistische Übersetzung des Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin*, Göttingen 1986 (Veröffentlichungen der Indologie der Georg-August-Universität Göttingen, 30).

2. Gültig Manuskript, in Nalinaksha Das, *Wāg. Dh. 1. Buddhistische Übersetzung des Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin*, Göttingen 1986, S. 71–117 (in der Faksimile-Ausgabe, S. 107–152, 16–194).

3. Gültig Bechert, *Nalinaksha Das, Buddhistische Übersetzung des Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin*, Göttingen, 1986, S. 107–117.

4. *Journal of the Asiatic Society of India*, 1987, S. 117, das ist die die Übersetzung einer Lesung der Handschrift.

5. Im Rahmen der Vorbereitung ihrer Dissertation hat Ho Hai-yun den Text des Sīmā-Abschnittes des Pśādhavastu 1986 mit mir besprochen und mir ihre Bearbeitung der entsprechenden Textabschnitte nach dem vorliegenden Band übergeben. Hinsichtlich der japanischen Übersetzung möchte ich jedoch die Erlaubnis ausdrücklich erwähnen. Eine entsprechende Anerkennung soll ihnen bei Gelegenheit von mir auch im Falle der nächsten Ausgabe des gesamten Vinayavastu zufließen.

EINLEITUNG

1. METHODE UND ABGRENZUNG

Die Sīmā-Regeln der Mūlasarvāstivādin sind im Vinayavastu dieser Schule im „Kapitel über die buddhistische Beichtfeier“ (*poṣadhavastu*) überliefert. Sie folgen auf die Regeln zur Festlegung des „Beichtfeierplatzes“ (*poṣadhāmukha*) und sind in einem durchgehenden Textabschnitt enthalten (vgl. dagegen die Reihenfolge im Pāli, A Einl. 11 und A Anm. 81).

Analog zu Teil A und Teil B der vorliegenden Arbeit wird der Sanskrit-Text jeder einzelnen Regel zusammen mit einer deutschen Übersetzung in der Reihenfolge des Textes wiedergegeben. Daran schließt sich die Erörterung der entsprechenden Regel an.

Der Sanskrit-Text des Poṣadhavastu ist in der Gilgit-Handschrift des Vinayavastvāgama erhalten¹ und von Nalinaksha Dutt herausgegeben worden.² Da die Ausgabe von N. Dutt fehlerhaft ist, konnte sie der vorliegenden Bearbeitung nicht zugrundegelegt werden. Die hier angeführten Textauszüge beruhen daher auf einer neuen Lesung des Manuskripts, das sowohl in der von Lokesh Chandra publizierten, aber an diesen Stellen schlecht lesbaren Faksimile-Ausgabe³, als auch in einem Mikrofilm benutzt werden konnte, den Heinz Bechert im Jahre 1967 von den „National Archives of India“ zur Bearbeitung erhielt und der jetzt in der Bibliothek des Seminars für Indologie und Buddhismuskunde, Göttingen deponiert ist.⁴ Heinz Bechert hat diesen Mikrofilm auch Hu Hai-yan für eine von ihm angeregte Dissertation zugänglich gemacht, deren Inhalt eine Edition, Übersetzung und Bearbeitung des Poṣadhavastu bildet. Diese 1987 vom Fachbereich Historisch-Philologische Wissenschaften der Georg-August-Universität in Göttingen angenommene Dissertation trägt den Titel *Das Poṣadhavastu. Vorschriften der buddhistischen Beichtfeier im Vinaya der Mūlasarvāstivādin. Aufgrund des Sanskrittextes der Gilgit-Handschrift und unter Berücksichtigung der Sanskrit-Fragmente des Poṣadhavastu aus zentralasiatischen Handschriften herausgegeben, mit den Parallelversionen verglichen und übersetzt*. Leider ist diese Arbeit noch nicht publiziert und daher nicht zugänglich, so daß sie hier nicht zitiert werden konnte.⁵

Bei der Wiedergabe der Abschnitte aus dem Sanskrit-Text habe ich mich so eng wie möglich an das Manuskript gehalten. *ba* und *va*, die in der Handschrift einheitlich als *va* geschrieben werden, sind hier jedoch als *ba* und *va* wiedergegeben. Satz-

1 Vgl. hierzu Klaus Wille, *Die handschriftliche Überlieferung des Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin*, Stuttgart 1990 (Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland, Suppl. 30).

2 *Gilgit Manuscripts*, ed. Nalinaksha Dutt, Vol. 3, Part 4, Calcutta 1950, S. 71–116; die Sīmā-Regeln finden sich auf den S. 82, 10–94, 4.

3 *Gilgit Buddhist Manuscripts (Facsimile Edition)*, by Raghu Vira and Lokesh Chandra, Pt. 6, New Delhi 1974 (Śata-Piṭaka Series, 10.6), 710–716.

4 Signatur Xb 102; beschrieben bei Klaus Wille (a.a.O., S. 23f.), dem ich für die Überprüfung meiner Lesung der Hs. herzlich danke.

5 Im Rahmen der Vorbereitung ihrer Dissertation hat Hu Hai-yan den Text des Sīmā-Abschnitts des Poṣadhavastu 1986 mit mir durchgesprochen und mir ihre Bearbeitung des entsprechenden Text-Abschnitts nach dem seinerzeitigen Stand übergeben. Hinsichtlich der Interpretation einzelner Abschnitte vertrat Hu Hai-yan damals teilweise abweichende Ansichten. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Interpretationen wird erst nach der Publikation der endgültigen Fassung der genannten Dissertation möglich werden.

zeichen sind entsprechend meiner Interpretation des Textes eingesetzt, soweit sie nicht bereits im Text selbst als Danda oder hochgestellter Punkt erhalten sind. Häufig wird das Satzende auch durch nicht durchgeführten Sandhi angezeigt. Sandhi-Fehler des Originalmanuskripts werden nicht verbessert und nicht gekennzeichnet; Schnürlöcher sind nicht angegeben. Die verwendeten Symbole sind im Verzeichnis der Sigla angeführt (vgl. unten S. 434).

Die Stellen im Sanskrit-Text werden durch Angabe der entsprechenden durchlaufenden Nummern in der Faksimile-Ausgabe (GBM) sowie durch die Folio-Nummer der Handschrift bezeichnet. Zur leichteren Orientierung sei hier eine der Abhandlung von Klaus Wille entnommene Konkordanz der entsprechenden Abschnitte in der Faksimile-Ausgabe mit der Ausgabe von N. Dutt gegeben⁶:

GM III.4, p.	Bl.No.	GBM 6.
81,2	56r1	710
82,22	56v1	711
84,21	57r1	712
87,1	57v1	713
89,2	58r1	714
91,3	58v1	715
93,6	59r1	716
95,7	59v1	717
97,11	60r1	718
99,21	60v1	719
103,1	64r1	730
105,7	64v1	731

Neben der Sanskrit-Version ist uns im tibetischen Kanjur unter dem Titel *Gso sbyon gi gzi* die von Sarvajñadeva, Vidyākara-prabha, Dharmākara und Dpal gyi lhun po übersetzte tibetische Version des Poṣadhavastu überliefert.⁷ Im Bereich der Sīmā-Regeln weicht der tibetische Text in einigen Punkten von der Sanskrit-Version aus Gilgit ab:

(1) in der Ausführung von Textabschnitten, die im Sanskrit-Text mit *pūrvavad yāvat* abgekürzt wurden (vgl. C 4.2.3, 4.2.4, 6.2.1, 6.3);

(2) in Zusätzen, die weitere Informationen enthalten, aber keine Abweichung im formalen Vorgehen bei der Sīmā-Festlegung bzw. Aufhebung beinhalten (C 2.2.1);

(3) in Zusätzen, die gegenüber dem Sanskrit-Text weitere Informationen zur Sīmā-Regelung enthalten (C 5.1, 5.2);

(4) in Abweichungen hinsichtlich der als „Kennzeichen“ (*nimitta*) für eine *mahatī sīmā* (C 2.1.1) und eine *khuḍḍalikā sīmā* (C 4.2.1.1) erlaubten Objekte.

(5) in der unterschiedlichen Reihenfolge beim Festlegen von *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* im „kombinierten“ Verfahren (C 6.2.4);

(6) in der abweichenden Reihenfolge des Textes (C 5 bis 6).

Für die Behandlung der Sīmā-Regeln der Mūlasarvāstivādin ist deshalb die Berücksichtigung der tibetischen Version des Textes unerlässlich. Um den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu sprengen, aber dennoch einen Eindruck von den

⁶ Klaus Wille, a.a.O., S. 163.

⁷ Zur Datierung der Übersetzung in die Zeit Khri sroñ lde btsans vgl. Jean Naudou, *Les Bouddhistes Kaśmiriens au moyen age*, Paris 1968 (AMG, Bibl. d'Études, 68), S. 86f., siehe auch S. 13 Anm. 1, S. 21 Anm. 1.

Abweichungen zwischen dem tibetischen und dem Sanskrit-Text zu vermitteln, wird der tibetische Text jeweils in den Fußnoten zum Sanskrit-Text wiedergegeben. Nur bei Abweichungen, die für inhaltliche oder formale Fragen von Bedeutung sind, wird auch die tibetische Version im Text besprochen. Die Textwiedergabe des Tibetischen erfolgt nach der Derge-Ausgabe des Kanjur.⁸

Für einige problematische Stellen wird die im Tanjur überlieferte Vinayavastuṭīkā (tib. 'Dul ba gzi'i rgya cher 'grel pa) des Kalyāṇamitra (tib. dGe legs bśes gñen) herangezogen.⁹ Die Ṭīkā wird nach der Derge-Ausgabe des Tanjur zitiert.¹⁰

Abweichungen von oder Übereinstimmungen mit der Pāli-Tradition werden bei Besprechung der einzelnen Regeln vermerkt.

2. ĀVĀSA

Āvāsa (tib. *gnas*) bezeichnet im Mūlasarvāstivādinaya wie im Pāli den „Wohnbezirk“, in dem Mönche gemeinsam die „Beichtfeier“ (*poṣadha*) durchführen (GBM 6.716, 59r10; GBM 6.717, 59v2.4; u. ö.) und die Regenzeit verbringen (GBM 6.717, 59v2.4.6.8). Der Wohnbezirk diente vor Einführung des Terminus *sīmā* als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmagrī*) des Sangha bei der Durchführung einer Rechtshandlung. Dies belegt die Geschichte von Brāhmaṇa Kapphiṇa, die als Anlaß für die Einführung der *Sīmā* erzählt wird. Brāhmaṇa Kapphiṇa weilt in Rājagṛha in der Senikā-Höhle, die Bestandteil eines *āvāsa* mit einer einzigen Beichtfeier ist. Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine *Sīmā* existiert, muß auch er sich von der Senikā-Höhle zum Beichtfeierplatz begeben, um mit den dort versammelten Mönchen gemeinsam die Beichtfeier durchzuführen (vgl. C Einl. 4).

3. ĀVĀSIKA, NAIVĀSIKA, ĀVĀSIKANAIVĀSIKA

Das Wort *āvāsika* (tib. *gnas pa*), wörtlich „zum Wohnbezirk Gehöriger“,¹¹ kommt im Mūlasarvāstivādinaya im Rahmen der *Sīmā*-Regeln nur in dem Kompositum *āvāsikanaivāsika* vor. In der Vinayavastuṭīkā, wird *āvāsika* folgendermaßen definiert (D 313b4; TT 265,4,2–3):

gnas pa zēs byā ba ni dus thuñ nūr gnas pa phyi nañ gi rgyus mi šes pa'o ||
 „*gnas pa* bedeutet: ein (erst) kurze Zeit zum Wohnbezirk Gehöriger, der das äußere und innere Wissen (über den Wohnbezirk) nicht hat.“

8 *The sDe-dge mtshal-par bka'-gyur. A Facsimile Edition of the 18th Century Redaction of Si-tu Chos-kyi-'byuñ-gnas prepared under the Direction of H. H. the 16th Rgyal-dbañ Karma-pa.* Delhi 1976, Vol. 1 (*ka*), Fol. 137b4–146b7. In der Peking-Ausgabe findet sich der entsprechende Abschnitt TT, Vol. 41, Nr. 1030, S. 56,1,6–59,4,6.

9 Die Übersetzer des Textes sind nicht bekannt. Der Text besteht aus 13 Bam po. Der Kommentar zu den *Sīmā*-Regeln findet sich in Bam po 12. Bu ston bemerkt zu diesem Text (*The Collected Works of Bu ston*, ed. by Lokesh Chandra, pt. 24 (*ya*), New Delhi 1974, 154b1): *luñ gzi'i rgya cher 'grel slob dpon dge legs bśes gñen gyis mdzad pa bsgyur 'phro bam po bcu gcig*. „Die Vinayavastuṭīkā verfaßt von Ācārya Dge legs bśes gñen wird (gerade) übersetzt; elf Bam po (sind vorhanden).“ Diesen Hinweis verdanke ich Champa Thupten Zongtse.

10 *sDe-dge bstan'-gyur Series, published as a part of the Dgoñs-rdzogs of H. H. the sixteenth Rgyal-dbañ Karma-pa.* Delhi 1986, Vol. 156, 313a6–315b1. In der Peking-Ausgabe TT, Vol. 122, Nr. 5615, 265,3,3–266,3,8.

11 Härtel, KaVā, S. 96, gibt *āvāsika* mit „zufällig Anwesender“ wieder.

Naivāsika (tib. *gñug mar gnas pa*)¹² steht im Pośadhavastu des Mūlasarvāstivādinaya als Gegensatz zu *āgantuka*, „herbeikommender“, bzw. „Gastmönch“ (GBM 6.718, 60r1; GBM 6.730, 64r7f.; GBM 6.731, 720–723, 64v6–66v3), oder an Stellen, die das zahlenmäßige Verhältnis zweier Naivāsika-Mönchsgruppen behandeln (GBM 6.730–731, 64r1–v7). An all diesen Stellen findet sich im Pāli-Vinaya *āvāsika*. Dies zeigt, daß pa. *āvāsika* bei den Mūlasarvāstivādin durch *naivāsika* ersetzt wird. Die Vinayavastuṭīkā erklärt *naivāsika* folgendermaßen (D 313b5; TT 265,4,3):

gñug mar gnas pa zes bya ba ni dus yun riñ du gnas pa phyi nañ gi rgyus šes pa 'o ||
 „*gñug mar gnas pa* bedeutet: ein (schon) lange Zeit zum Wohnbezirk Gehöriger, der das äußere und innere Wissen (über den Wohnbezirk) hat.“

Dies entspricht der Erklärung, die L. S. Dargyab für das moderne Tibetisch gibt (*Tibetan Dictionary* s. v. *gñug mar gnas pa*), *rgyun du gnas pa*, „ein ständig (dort) Wohnender“, was auf unseren Zusammenhang übertragen mit „ein immer zum Wohnbezirk Gehöriger“ wiederzugeben wäre.¹³ *Āvāsika*- und *Naivāsika*-Mönche sind demnach beide in einem *Āvāsa* ansässig, wobei die ersteren kürzere, die letzteren längere Zeit dem Wohnbezirk angehören. Im Gegensatz dazu bezeichnet *āgantuka*, „herbeikommender“, einen Mönch, der nicht dem entsprechenden *Āvāsa* angehört.

Āvāsika- und *Naivāsika*-Mönche führen im Mūlasarvāstivādinaya das Bestimmen (*saṃlakṣayati*; C 2.1.2, 4.2.1.2, 6.2.1) und Bekanntgeben (*parikīrttayati*) der „Kennzeichen“ (*nimitta*; C 2.1.3, 4.2.1.3, 6.2.1) für die *mahatī sīmā* und die *khuḍḍalikā sīmā* durch. Das bedeutet, daß Nicht-Mönche, d. h. Novizen und Laien ebenso wie „Gastmönche“ (*āgantuka*) nicht an dieser Handlung teilnehmen dürfen. Die Termini *Āvāsika* und *Naivāsika* bleiben in der vorliegenden Arbeit unübersetzt.

4. EKAPOŠADHĀVĀSASAMVĀSASAMVṚTYĀ

Der Ausdruck *ekapośadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛt(t)yā* (*saṃghasya*) kommt im Pośadhavastu insgesamt siebzehnmal vor. Einmal wird er in der einleitenden Geschichte im Zusammenhang mit der Senikā-Höhle gebraucht (GBM 6.710, 56r9; C 1), in den übrigen sechzehn Fällen charakterisiert er die *mahatī sīmā* näher.¹⁴ Der Ausdruck erscheint in insgesamt acht Varianten:

12 Hārtel, KaVā, S. 96, übersetzt *naivāsika* mit „Beheimateter“.

13 Die von Buddhaghosa in der Samantapāsādikā gegebene Erklärung zu *āvāsika* und *nevāsika* (skt. *naivāsika*) weicht von diesen Definitionen ab (Sp 613,27–31): *āvāsikā hontīti ettha āvāso etesaṃ atthīti āvāsikā* (E: *ko), *āvāso ti vihāro vuccati. so yesaṃ āyatto navakammakaraṇapurāṇapaṭisaṅkharanā-dībhārahāratāya, te āvāsikā. ye pana kevalaṃ vihāre vasanti, te nevāsikā ti vuccanti*. „Sie sind *Āvāsikā* bedeutet: hier sind die, denen der *Āvāsa* gehört, *Āvāsikā*. *Āvāsa* wird der *Vihāra* genannt. Wer unter diesen bereit ist zur Übernahme der Last (vielleicht: Verantwortung) bei Neubauarbeiten, Reparaturen an alten (Gebäuden) usw., die sind *Āvāsikā*. Diejenigen, die aber nur im *Vihāra* wohnen, werden *Nevāsikā* genannt.“

14 GBM 6.711, 56v7; GBM 6.712, 57r2.4.5.8.9–10; GBM 6.713, 57v4.5; GBM 6.715, 58v1.2.10; GBM 6.716, 59r2.3.4.

- (1) *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā* (GBM 6.712, 57r2; C 2.2.0),
- (2) *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā saṃghasya* (GBM 6.710, 56r9; GBM 6.712, 57r9–10; C 1, 3),
- (3) *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā* (GBM 6.713, 57v4.5; GBM 6.715, 58v1.2.10; GBM 6.716, 59r2.3.4; C 4.1.1, 6.1.2, 6.2.3),
- (4) *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā saṃghasya* (GBM 6.712, 57r8; C 3),
- (5) *ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā* (GBM 6.712, 57r4; C 2.2.0),
- (6) *ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā saṃghasya* (GBM 6.712, 57r5; C 2.2.0),
- (7) *ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā* (GBM 6.711, 56v7; C 1, 2.1.0),
- (8) *ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā saṃghasya* (GBM 6.712, 57r4; C 2.2.0).

Betrachtet man die Verteilung der Varianten nach inhaltlichen Gesichtspunkten, unter Auslassung der in der einleitenden Geschichte vorkommenden Stelle (GBM 6.710, 56r9, s. u.), so ergibt sich, daß in der Anordnung, eine *mahatī sīmā* festzulegen (GBM 6.711, 56v7; C 1), und in der Feststellung, daß der Buddha die Festlegung einer *mahatī sīmā* angeordnet hat (GBM 6.711, 56v7; C 2.1.0), Variante 7 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā*) verwendet wird. Im nachfolgenden „Formular“ (*karmavācanā*) zur Festlegung der *mahatī sīmā* wird beim „Antrag“ (*jñapti*) Variante 1 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā*) verwendet (GBM 6.712, 57r2), bei der „Darlegung“ (*anuśrāvaṇā*) Variante 5 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā*; GBM 6.712, 57r4) und Variante 8 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā saṃghasya*; GBM 6.712, 57r4) und schließlich beim Beschluß Variante 6 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā saṃghasya*; GBM 6.712, 57r5; C 2.2.0). Im Formular zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den (drei) Gewändern“ (*cīvarakāṇām avipravāsasaṃvṛti*) wird beim „Antrag“ (*jñapti*) die *mahatī sīmā* mit Variante 4 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā saṃghasya*) näher charakterisiert (GBM 6.712, 57r8), bei der „Darlegung“ (*anuśrāvaṇā*) unter Verwendung von Variante 2 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā saṃghasya*; GBM 6.712, 57r9–10; C 3). Im Formular zur Aufhebung der *mahatī sīmā* wird sowohl im Antrag als auch in der Darlegung zur näheren Charakterisierung der *mahatī sīmā* Variante 3 (*ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā*) gebraucht (GBM 6.713, 57v4.5; C 4.1.1). Ebenso verhält es sich im Formular zur „kombinierten“ Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* (GBM 6.715, 58v1.2; C 6.1.2) sowie im Formular zur „kombinierten“ Festlegung von *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* (GBM 6.715–716, 58v10, 59r2.3.4; C 6.2.3).

Bereits aus dem Umstand, daß der Ausdruck in allen sechzehn Fällen zur näheren Charakterisierung der *mahatī sīmā* dient, ist zu schließen, daß er an diesen Stellen die gleiche Bedeutung hat. Besonders deutlich wird dies im „Formular“ (*karmavācanā*) zur Festlegung der *mahatī sīmā*, wo im Antrag, der Darlegung und dem Beschluß insgesamt vier Varianten zu finden sind (C 2.2.0). Gerade innerhalb eines Formulars wird sonst streng auf gleichen Wortlaut geachtet. Die Varianten sind daher wahrscheinlich der Fehlerhaftigkeit der Handschrift zuzuschreiben.

Die tibetische Version hat an allen siebzehn Stellen *gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas*, was *ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā* entspricht. Das Wort *saṃvāsa*, das im Sanskrit zwölfmal Bestandteil des Kompositums ist – fünfmal kommt es ohne *saṃvāsa* vor – fehlt im Tibetischen durchgehend.

Der Vergleich mit der Pāli- und der Sarvāstivāda-Tradition zeigt jedoch, daß gewöhnlich *ekuposatha/ekapoṣatha* und *samānasaṃvāsa* zur Charakterisierung der *Sīmā* dienen.

Die *mahatī sīmā* der Mūlasarvāstivādin entspricht im Pāli-Vinaya der Sīmā bzw. der Samānasamvāsasīmā (A 2, 4.4.1, 4.4.2) und in der Samantapāsādikā der Mahā-sīmā (B Einl. 11), die lediglich eine besondere Form der Samānasamvāsa(ka)sīmā (B Einl. 8) darstellt. Im Pāli-Vinaya wird die Sīmā durch die Worte *ekuposatha* und *samānasamvāsa* näher bestimmt (A 2.2.2, 2.2.3). *Ekuposatha* entspricht im vorliegenden Kompositum *ekapoṣadha*; *samānasamvāsa* – das im Pāli synonym zu *saṃvāsa* verwendet wird (vgl. A Einl. 12) – entspricht *saṃvāsa*. Im Pāli fehlen die Worte *āvāsa* und *saṃvṛtyā*. Durch *āvāsa* wird im vorliegenden Kompositum ausgedrückt, daß die *mahatī sīmā* für einen Wohnbezirk mit einer einzigen Beichtfeier festgelegt wird. Damit ist der von der *mahatī sīmā* umschlossene Bezirk als mit einem Wohnbezirk identisch definiert. Der Einschluß mehrerer Wohnbezirke (*sambahulā āvāsā*; vgl. A 3) durch die *mahatī sīmā* dürfte demnach nicht möglich sein; zu *saṃvṛtyā* siehe unten.

Auch in der Tradition der Sarvāstivādin gehören *ekapoṣatha* und *samānasamvāsa* zur festen Charakterisierung der Sīmā, wie verschiedene von H. Härtel publizierte Fragmente zeigen.¹⁵ Deutlich geht dies auch aus einem Fragment in der Sammlung Hoernle hervor¹⁶, das von Hu Hai-yan als der Schule der Sarvāstivādin zugehörig identifiziert wurde.¹⁷ Auf der Vorderseite des Blattes heißt es im Antrag zur Festlegung der Sīmā (V2): *[[[[mā]nasamvāsam sammanyeta sīmā badhniyād eṣā jñā(p)[t](i)[h] || J]]]*. Auf der Rückseite des Blattes findet sich ein Teil des Antrags und der Darlegung des Formulars zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den (drei) Gewändern“. In diesem Zusammenhang wird die vorher festgelegte Sīmā erwähnt (R1): *[[[[s](aṃ)ghaḥ yāvāt sa(m)gh(e)na ayam (e)kapo[ṣatha]]]]]*.

Als Schlußglied des Kompositums *ekapoṣadhāvāsasamvāsasaṃvṛtyā* ist fünfmal *saṃvṛtyā* und zwölfmal *saṃvṛtyā* belegt. Welche der beiden Formen anzusetzen ist, muß aufgrund der Bedeutung der beiden Wörter entschieden werden. *Saṃvṛtti* f., „common occupation, the right effect, being, existing, becoming, happening“ (MW s. v. *saṃvṛtti*), ergibt in unserem Kontext keinen Sinn. *Saṃvṛti* f., „closure; covering, concealing, keeping secret; dissimulation; obstruction“ (MW s. v. *saṃvṛti*), von *saṃ-vṛ*, „... to enclose, ...“ (MW s. v. *saṃ-vṛ*), müßte mit „durch Einschluß“ übersetzt werden. *Ekapoṣadhāvāsasamvāsasaṃvṛtyā* wäre dann wiederzugeben als „durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier“. Diese Bedeutung wäre in allen 16 Fällen, in denen die *mahatī sīmā* durch diesen Ausdruck näher charakterisiert wird, sinnvoll. Das an vier Stellen (GBM 6.712, 57r4.5.8.10) auf das Kompositum folgende *saṃghasya* müßte als Genitiv-Objekt auf das jeweilige Verb des Satzes – an allen vier Stellen Formen von *bandh* – bezogen werden, z. B. (GBM 6.712, 57r4–5; C 2.2.0):

15 KaVā, S. 31f. Fragmente: 239V3, 244V1.6, R1, 222V4, R4.

16 Das Fragment findet sich auf Photo Nr. 177/177a, vorletzte Reihe, 1. Fragment von links des Mikrofilms „India Office Library, Commonwealth Relations Office. Sanskrit manuscript fragments from the Stein and Hoernle Collections. Microfilmed June 1950“. Der Film ist im Seminar für Indologie und Buddhismuskunde unter der Signatur Xb 113 zugänglich. Ich danke J.-U. Hartmann für die Lesung dieses Fragments.

17 Jens-Uwe Hartmann, Klaus Wille, „Die nordturkistanischen Sanskrit-Handschriften der Sammlung Hoernle (Funde buddhistischer Sanskrit-Handschriften, II)“, *Sanskrit-Texte aus dem buddhistischen Kanon: Neuentdeckungen und Neueditionen. Zweite Folge*, Göttingen 1992 (SWTF, Beiheft 4), Photo 177, Fragment b.

yeṣām āyuṣmatām kṣamate eṣām nimittānām arvāg ekapoṣadhāvāsasaṃvṛtyā saṃghasya ma (57r5) *hatīm sīmāṃ baddhum*...

„Welchem unter den Ehrwürdigen es recht ist, innerhalb dieser Kennzeichen durch Einschluß eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier für die Gemeinde die große Sīmā festzulegen, ...“

Nach Edgerton (BHSD s. v. *saṃvṛti*) steht *saṃvṛti* f. auch für Pāli *sammuti* in der Bedeutung „convention, general acceptance, consent, vote“. In dieser Bedeutung findet sich *saṃvṛti* z. B. im NP 2 des Mūlasarvāstivādaprātimokṣa (*saṃghasaṃvṛti*).¹⁸ Im Pāli-Vinaya steht an der entsprechenden Stelle *bhikkhusammuti* (Niss II.2 = Vin III 199,26), im Vinayavibhaṅga der Sarvāstivādin *saṃghasaṃmati*.¹⁹ Im tibetischen Mūlasarvāstivādavīnaya wird *saṃvṛti* in der Bedeutung „Erlaubnis“ mit *gnañ ba* übersetzt, wie die Wiedergabe von *saṃghasaṃvṛti* durch *dge 'dun gyis gnañ ba* in NP 2 zeigt [PrMoSū(Mü.tib) S. 93,8]. Als weiterer Beleg hierfür ist das im Rahmen der Sīmā-Regeln vorkommende *avippavāsasaṃvṛti* anzuführen (GBM 6.712, 57r7.9.10; GBM 6.713, 57v1; GBM 6.714, 58r6; GBM 6.716, 59r5; C 3, 4.2.4, 6.3), das im Pāli durch *avippavāsasammuti* wiedergegeben wird (vgl. A 4.0) und in der tibetischen Übersetzung unseres Textes mit *chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba 'i gnañ ba* (D 140a7, b1–3, C Anm. 101; D 143b2–3.5.6, C Anm. 137; D 146b2.4.5, C Anm. 179) bzw. *chos gos dag dañ mi 'bral ba 'i gnañ ba* (D 140a4, C Anm. 101; D 143a7, C Anm. 137; D 146a6, C Anm. 179).

Saṃvṛti in dem Kompositum *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā* wird im Tibetischen durchgehend mit *sdom pa* übersetzt, das seinerseits „binden, fesseln“ bedeutet.²⁰ Dies spricht dafür, daß *saṃvṛti* (tib. *sdom pa*) mit „Einschluß“ wiedergegeben ist. Nun wird aber im Vinayasamgraha (tib. 'Dul ba bsdus pa) des Viśeṣamitra (Khyad par bśes gñen)²¹ im „Formular“ (*karmavācanā*) zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“ *saṃvṛti* in der Bedeutung „Erlaubnis“ konsequent durch *sdom pa* wiedergegeben, obwohl in den vorausgehenden Erörterungen immer *gnañ ba* gebraucht wird.²² Das spricht dafür, daß die beiden Wörter synonym in der Bedeutung „Erlaubnis“ verwendet werden.²³ *Ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā* könnte daher sowohl mit „durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier“ als auch durch „mit Erlaubnis für eine Gemeinschaft und einen Wohnbezirk mit einer einzigen Beichtfeier“ übersetzt werden.

Die einzige Stelle, an der *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā* nicht als nähere Charakterisierung der *mahatī sīmā* gebraucht wird, steht in der einleitenden Geschichte (GBM 6.710, 56r9):

tena khalu samayenāyusmān Brāhmaṇakapphiṇo Rājagṛthe viharati Senikāguhāyām ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛt(t)iyā saṃghasya.

18 GBM 1.34 (Fol. 13v3); vgl. auch A Anm. 72; PrMoSū(Mü), S. 25,8, liest fälschlicherweise *saṃghasaṃmatyā*.

19 Valentina Rosen, *Der Vinayavibhaṅga zum Bhikṣuprātimokṣa der Sarvāstivādins, Sanskritfragmente nebst einer Analyse der chinesischen Übersetzung*, Berlin 1959 (STT 2), S. 78 Anm. 4 (NP 2).

20 *Bod rgya tshig mdzod chen mo* s. v. *sdom pa*: „(1) 'khyig pa 'am 'chiñ ba“.

21 TT, Vol 120, Nr. 5605, 166,5,3 ff.

22 Das Formular entspricht abgesehen davon bis auf kleinere Abweichungen dem auch im Mūlasarvāstivādavīnaya Wiedergegebenen (vgl. C 3).

23 Die Bedeutung „Einschluß“ läßt sich im Zusammenhang mit dem „Nicht-Getrenntsein“ nicht ansetzen.

In Analogie zu den übrigen sechzehn Stellen ist das Kompositum hier vermutlich zu *ekapośadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā* zu korrigieren und zu ergänzen.²⁴ In dieser Form sind das Kompositum und das nachfolgende *saṃghasya* mit dem vorausgehenden Satzteil grammatisch nicht zu verbinden. Der Satz ist m. E. nicht übersetzbar. Möglicherweise ist das für die Charakterisierung der *mahatī sīmā* so wichtige Kompositum *ekapośadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā* hier als eine Art Merkwort an den Anfang der Geschichte gestellt. Dagegen spricht aber, daß der Abschnitt im Tibetischen sinnvoll wiedergegeben ist. Hier lautet der Text (D 137b4–5; vgl. C Anm. 41):

de'i tshe (137b5) *na tshe dañ ldan pa bram ze ka pi na rgyal po'i khab na sde can ma'i phug na gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas dge 'dun dañ mthun par 'dug go ||*

Die Konstruktion weicht vom Sanskrit ab. Statt des Genitivs *saṃghasya* steht im Tibetischen *dge 'dun dañ mthun par*. *Mthun pa* hat zahlreiche Entsprechungen im Sanskrit.²⁵ Im Vinaya kommt *mthun pa* in der Bedeutung *samagra*, „vollzählig“, vor: (1) im Antrag zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“: ... *'sminn āvāse samagreṇa saṃghena ekapośadhāvāsasaṃ[saṃ]vāsasaṃvṛtyā saṃghasya mahatī sīmā baddhā* (GBM 6.712, 57r8; C 3). *gnas 'dir dge 'dun mthun pas gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po bcaḍ pa las* (D 140a6; vgl. C Anm. 101);²⁶ (2) in SA 10 *yaḥ punar bhikṣuḥ samagrasya saṃghasya bhedāya parākramet* [PrMoSū(Mū), S. 18,10]. *yañ dge sloñ gañ dge 'dun 'thun pa dbye ba'i phyir | rtul bar byed ciñ |* [PrMoSū(Mū.tib), S. 84,6].

Das in unserem Abschnitt stehende *dge 'dun dañ mthun par* ist ebenfalls in SA 10 belegt: *samētv āyuṣmān sārḍham saṃghena [samagro] saṃghasahitaḥ saṃmoda-māno* [PrMoSū(Mū), S. 18,13–14]. *tshe dañ ldan pa dge 'dun dañ 'thun par gyis śig dge 'dun 'thun zñi mi phyed la kun tu dga' zñi mi rtsod de |* [PrMoSū(Mū.tib), S. 84,11–12]. Hier steht *dañ mthun par* in der Bedeutung *sārḍham*.²⁷

Legt man diese Bedeutung für unseren Text zugrunde, so müßte der oben zitierte tibetische Satz folgendermaßen übersetzt werden: „Zu jener Zeit weilte der Ehrwürdige Brāhmaṇa Kapphiṇa in Rājagṛha, in der Senikā-Höhle, zusammen mit (oder:

24 Möglicherweise ist an eine andere Ergänzung zu denken, z. B. *ekapośadhāvāsasaṃvāsasaḥ saṃvṛtī/tyā saṃghasya*. Visarga ist in der Hs. häufiger ausgefallen. Dann wäre zu übersetzen „Zu jener Zeit weilte der Ehrwürdige Brāhmaṇa Kapphiṇa in Rājagṛha, in der Senikā-Höhle, als einer, der der Gemeinschaft eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier angehört(?), durch Einschluß (oder: durch Erlaubnis) der Gemeinde.“ Dabei müßte sich „mit Erlaubnis der Gemeinde“ darauf beziehen, daß Brāhmaṇa Kapphiṇa in der Senikā-Höhle wohnen darf, denn für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft benötigt er keine Genehmigung.

Mir scheint diese Deutung des Textes aber unwahrscheinlich, (1) weil das Kompositum – sonst 16mal zur Charakterisierung der *mahatī sīmā* verwandt – hier auf einen Menschen bezogen würde, (2) weil mir *saṃvāsa* in der Bedeutung „einer, der einer Gemeinschaft angehört“ nicht geläufig ist (*asaṃvāsa* ist im Pāli in den Pārājika-Regeln in dieser Verwendung belegt), (3) weil mir die Wiedergabe von „Erlaubnis der Gemeinde“ durch *saṃvṛtyā saṃghasya* ungewöhnlich erscheint. In NP 2 wird „Erlaubnis der Gemeinde“ durch *saṃghasaṃvṛtī* wiedergegeben. Es ist unwahrscheinlich, daß *saṃvṛtyā*, das hier das Hinterglied eines Kompositums bildet, auf *saṃghasya* zu beziehen ist.

25 Vgl. Lokesh Chandra s. v. *mthun pa* mit insgesamt 20 Sanskrit-Entsprechungen: 1. *anukūla*, 2. *anurūpa*, 3. *anulomīn*, 4. *ucita*, 5. *pratirūpa*, 6. *pradakṣiṇa*, 7. *sa-*, 8. *samagra*, 10. *samanujñā*, 11. *samādāna*, 12. *samāna*, 13. *saha*, 14. *sahita*, 15. *sāmagrī* (*dge 'dun mthun pa* = *saṃghasāmagrī*), 16. *sāmavāyika*, 17. *sāmīcī*, 18. *sārūpya*, 19. *sārḍham*, 20. *saṃ-*.

26 „Nicht vollzählig“ wird in den hier zitierten Abschnitten durch *mi mthun pa* wiedergegeben, vgl. z. B. D 140a3 (C Anm. 89), 143a6 (C Anm. 136).

27 Vgl. auch die Verwendung von *dañ 'thun par* in SA 13: *sahadharmeṇa saḥavinayenocyamāna* [PrMoSū(Mū), S. 21.4.9–10 u. ö.]. *chos dañ 'thun pa dañ 'dul ba dañ 'thun par smras pa* [PrMoSū(Mū.tib), 88,15–16, 89,4–5.7–9 u. ö.].

vereint mit) der Gemeinde durch Einschluß eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier“. *Gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas* gibt in diesem Zusammenhang einen guten Sinn, wenn man *sdom pas* mit „durch Einschluß“ übersetzt, nicht aber, wenn man es mit „durch Übereinkunft“ oder „durch Erlaubnis“ wiedergibt. Brāhmaṇa Kapphiṇa lebt mit der Gemeinde zusammen, d. h. er gehört dieser Gemeinde an, weil die Senikā-Höhle, in der er wohnt, in einen Āvāsa eingeschlossen ist, der eine einzige Beichtfeier durchführt.

Obwohl die Sanskrit-Version in der einleitenden Geschichte von der tibetischen Übersetzung abweicht, würde ich die aufgrund des tibetischen Texts angenommene Bedeutung auch im Sanskrit-Mūlasarvāstivādinaya ansetzen.

5. SĪMĀ

Das Wort *sīmā* (tib. *mtshams*, *'tshams*) allein wird im Poṣadhavastu der Mūlasarvāstivādin nur an wenigen Stellen verwendet. Gewöhnlich wird von *mahatī sīmā* oder *khuddalikā sīmā* gesprochen (s. C Einl 6, Einl. 7). *Sīmā* kommt im Uddāna vor, mit dem die Sīmā-Regeln eingeleitet werden (*kapphiṇena kṛtā sīmā*, GBM 6.710, 56r8; „Durch Kapphiṇa ist die Sīmā gemacht“) und bezeichnet entweder nur die *mahatī sīmā*, da die Geschichte von Brāhmaṇa Kapphiṇa als Anlaß für die Einführung der *mahatī sīmā* erzählt wird, oder die Sīmās im allgemeinen, da diese Geschichte den Anlaß für die Einführung der Sīmā-Regeln bedeutete.

An zweiter Stelle steht *sīmā* für die Sīmā eines „Wohnbezirks ohne festgelegte Sīmā“ (*abaddhasīma āvāsa*; vgl. C 5.1), an dritter Stelle für die in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agrāmaka aranyāyatana*) gültige Gemeindegrenze (vgl. C 5.3).

In den Abschnitten über das „kombinierte“ Verfahren zur Festlegung von *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* kommt der Ausdruck *sāntarbahirmukhīm sīmām* (GBM 6.714, 58r9), „die nach innen und die nach außen gerichtete Sīmā“, vor, was sich auf *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* bezieht (vgl. C 6.0). Der im selben Zusammenhang verwendete Lok. Sing. *sīmāyām* (GBM 6.714, 58r10; GBM 6.715, 58v7) ist ebenfalls auf *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* zu beziehen (vgl. C 6.1.1, 6.2.2), was durch das folgende *ubhe sīme*, „beide Sīmās“ (GBM 6.715, 58v1.8), bestätigt wird (ebenda).

In dem Kompositum *antassīma*, „innerhalb der Sīmā befindlich“ (GBM 6.710, 56r3.4–5.5–7), das als nähere Bestimmung für den „Beichtfeierplatz“ (*poṣadhā-mukha*) verwendet wird, bezeichnet *sīmā* die *mahatī sīmā* (vgl. C 2.3, Anm. 92). Auch in dem Kompositum *bahissīma* (GBM 6.719, 60v3) steht *sīmā* für *mahatī sīmā*, da nur die *mahatī sīmā* als Begrenzung eines Wohnbezirks dient.

Sīmā kann demnach statt *mahatī sīmā* verwendet werden oder als Sammelbegriff für *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā*. Daneben kann es auch die „Gemeindegrenze“ im allgemeinen bezeichnen.

6. MAHATĪ SĪMĀ

Mahatī sīmā (tib. *mtshams chen po*), wörtlich „große Sīmā“, wird im Mūlasarvāstivādinaya für die buddhistische Gemeindegrenze gebraucht, die einen „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) eingrenzt. Dies geht aus dem als nähere Bestimmung zu *mahatī*

sīmā gebrauchten Ausdruck *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛt(t)ya* hervor (C Einl. 4), wonach die *mahatī sīmā* als Begrenzung für eine Gemeinschaft und einen Wohnbezirk mit einer einzigen Beichtfeier dient. Wie der Vergleich der Verfahren zur Festlegung und Aufhebung der Sīmās im Mūlasarvāstivādavinaya und im Pāli-Vinaya zeigt, entspricht die *mahatī sīmā* der Mūlasarvāstivādin im Pāli-Vinaya der *sīmā, samānasaṃvāsasīmā* (A 2, 4.4.1, 4.4.2) bzw. in der Samantapāsādikā der *sīmā, mahāsīmā* (B Einl. 11), *samānasaṃvāsakasīmā* (B Einl. 8).

Die Bezeichnung *mahatī sīmā* könnte, vergleicht man die Terminologie im Pāli (B Einl. 11), aus dem Gegensatz zu *khuddalikā sīmā*, „kleine Sīmā“, resultieren, die als zusätzliche Sīmā von einem Sangha festgelegt werden kann. Die *mahatī sīmā* darf nach den Angaben im Mūlasarvāstivādavinaya im Gegensatz zum Pāli weder Dörfer noch deren Umgebung einschließen, bzw. wenn sie sie einschließt, so erstreckt sich ihr Geltungsbereich nicht auf diese (vgl. C 2.2.2). Innerhalb der *mahatī sīmā* kann die „Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den (drei) Gewändern“ (*cīvarakāṇām avipravāsasaṃvṛti*) erteilt werden. Das „Nicht-Getrenntsein“ ist aber nicht wie im Pāli eine Funktion der *mahatī sīmā*, sondern lediglich eine Ausweitung der in NP 2 erlassenen Gewänderregel (vgl. C 3).

Innerhalb der *mahatī sīmā* können die Unterkünfte der Mönche (vgl. C 2.2.2), der Beichtfeierplatz (vgl. C 2.3) und eine oder mehrere *khuddalikā sīmās* (GBM 6.729, 73v6) liegen. Der Grenzverlauf der *mahatī sīmā* wird durch „Kennzeichen“ (*nimitta*, tib. *mtshan ma*) angezeigt, die zuerst „bestimmt“ (*samlaksayati*) und anschließend „bekanntgegeben“ werden (*parikīrtayati*). Danach wird die *mahatī sīmā* in einem Jñāptidvītyakarma festgelegt.

7. KHUDDALIKĀ SĪMĀ

Die *khuddalikā sīmā* (tib. *mtshams bu chuñ*), wörtlich „kleine Sīmā“, dient als Gebiet, in dem Rechtshandlungen von zahlenmäßig kleineren Sanghas durchgeführt werden können. Sie befindet sich innerhalb der *mahatī sīmā* und ermöglicht den in der *mahatī sīmā* befindlichen Mönchen, dem gewohnten Leben nachzugehen, während in der *khuddalikā sīmā* eine Rechtshandlung durchgeführt wird (C 4). Sie entspricht im Pāli in der Kommentarliteratur der *khaṇḍasīmā* (B Einl. 11). Im Gegensatz zum Pāli kann nach dem Mūlasarvāstivādavinaya in der *khuddalikā sīmā* die Erlaubnis des „Nicht-Getrenntseins von den (drei) Gewändern“ nicht erteilt werden (C 4.2.2.1). Ebenfalls im Gegensatz zum Pāli gibt es zwischen *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* keinen „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*). Die *khuddalikā sīmā* wird ebenso wie die *mahatī sīmā* in einem Jñāptidvītyakarma festgelegt, nachdem vorher „Kennzeichen“ (*nimitta*) für den Grenzverlauf bestimmt und bekanntgegeben worden sind. Die als Kennzeichen der *khuddalikā sīmā* erlaubten Objekte unterscheiden sich von den für die *mahatī sīmā* vorgesehenen (C 4.2.1.1).

8. KHUDDALIKĀ SĪMĀ UND MAṆḌALAKA

Die *khuddalikā sīmā* dient im allgemeinen als Gebiet, in dem Rechtshandlungen, die nur von vier, fünf oder zehn Mönchen durchgeführt werden müssen, abgehalten werden können (C 4.0). Der Terminus *khuddalikā sīmā* kommt im Poṣadhavastu

insgesamt 23mal vor. Davon ist er 14mal mit dem Terminus *maṇḍalaka* (tib. *dkyil 'khor*) verbunden. Schwierigkeiten bereitet die genaue Bedeutung von *maṇḍalaka*. Betrachten wir die einzelnen Textstellen, so fällt auf, daß *khuḍḍalikā sīmā* allein verwandt wird, d. h. ohne *maṇḍalaka*, wenn von den „Kennzeichen“ (*nimitta*) der *khuḍḍalikā sīmā* die Rede ist:

(1) bei der Bestimmung der Kennzeichen für die *khuḍḍalikā sīmā* (*nimittāni saṃlakṣayitavyāni*, GBM 6.713, 57v6–8; C 4.2.1.0);

(2) bei der Bekanntgabe der Kennzeichen für die *khuḍḍalikā sīmā* (*nimittāni parikīrttayitavyāni*, GBM 6.713, 57v8–10; C 4.2.1.3);

(3) bei der Beschreibung der für die *khuḍḍalikā sīmā* bekanntgegebenen Kennzeichen im „Antrag“ (*jñapti*, GBM 6.713–714, 57v10–58r2) und der „Darlegung“ (*anuśrāvaṇā*, GBM 6.714, 58r2–4) des „Formulars“ (*karmavācānā*) zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā* (C 4.2.2.0);

(4) beim Bestimmen (*saṃlakṣayati*) und Bekanntgeben (*parikīrttayati*) der Kennzeichen für die *khuḍḍalikā sīmā* (GBM 6.715, 58v4–7) im „kombinierten“ Verfahren zur Festlegung von *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* (vgl. C 6.2.1) und

(5) bei der Beschreibung der für die *khuḍḍalikā sīmā* bekanntgegebenen Kennzeichen im Antrag (GBM 6.715, 58v8–9) und der Darlegung (GBM 6.716, 59r1) des Formulars zur „kombinierten“ Festlegung von *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* (C 6.2.3).

Mit *maṇḍalaka* zusammen kommt *khuḍḍalikā sīmā* hingegen vor: (1) in der Anordnung, eine *khuḍḍalikā sīmā* festzulegen (*khuḍḍalikā sīmā baddhavyā saṃmantavyo maṇḍalako*, GBM 6.713, 57v2–3; C 4.0); (2) im Antrag (GBM 6.714, 58r2), der Darlegung (GBM 6.714, 58r4) und dem Beschluß (GBM 6.714, 58r5) des Formulars zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā* (C 4.2.2.0); (3) in der Anordnung zur „kombinierten“ Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* (GBM 6.714, 58r10; C 6.1.0); (4) im Antrag (GBM 6.715, 58v1–2), der Darlegung (GBM 6.715, 58v3) und dem Beschluß (GBM 6.715, 58v4) des Formulars zur „kombinierten“ Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* (C 6.1.2); (5) im Antrag (GBM 6.715, 58v9–10), der Darlegung (GBM 6.716, 59r2–3) und im Beschluß (GBM 6.716, 59r4) des Formulars zur „kombinierten“ Festlegung von *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* (C 6.2.3).

An einer Stelle in der Darlegung des Formulars zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā* fehlt *maṇḍalaka*.²⁸ Da in den Formularen zur „kombinierten“ Aufhebung und Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* bzw. *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* immer auch der *maṇḍalaka* genannt wird, ist das Fehlen von *maṇḍalaka* an dieser Stelle der Fehlerhaftigkeit der Handschrift zuzuschreiben. Dafür spricht auch die tibetische Version, in der an dieser Stelle *maṇḍalaka* steht.²⁹

Maṇḍalaka könnte entweder dasselbe Gebiet bezeichnen wie die *khuḍḍalikā sīmā*, d. h. es könnte ein Synonym für *khuḍḍalikā sīmā* sein, oder es könnte ein von der *khuḍḍalikā sīmā* verschiedenes Gebiet bezeichnen. Gegen die zweite Deutung

²⁸ Vgl. C 4.2.2.0. In der Darlegung heißt es: *tat saṃgha eṣā[s/ṃ] nimittānām arvā[ṃ/ḥ] khuḍḍalikām sīmāṃ baddhnāti, saṃmanyati maṇḍalakam* (GBM 6.714, 58r4). Im darauffolgenden Satz aber nur: *yeṣām āyuṣmatām kṣamate eṣāṃ nimittānām arvāk khuḍḍalikām sīmāṃ baddhuṃ sa tūṣṇim* | na kṣamate bhāṣa[n]tām* (GBM 6.714, 58r4). Im Formular zur kombinierten Festlegung von *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* aber heißt es: *yeṣām āyuṣmatām kṣamate eṣām āghaṭanānām arvāk khuḍḍalikām sīmāṃ baddhuṃ saṃmantuṃ maṇḍalakam* ... (GBM 6.716, 59r3; vgl. C 6.2.3).

²⁹ *Tshe dan ldan pa gañ dag* ... *mtshams bu chuñ bead ciñ dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad par bzod pa de dag ni cañ ma gsuñ śig* (D 141b7–142a1; vgl. C Anm. 134).

spricht folgendes: Im Formular zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* stehen *khuddalikā sīmā* und *maṇḍalaka* nebeneinander. Wenn es sich dabei um zwei verschiedene Plätze handelte, läge hier ein „kombiniertes“ Verfahren vor, wie es im Mūlasarvāstivādavīnaya für die Aufhebung und Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* geschildert wird (vgl. C 6). Bei einem solchen „kombinierten“ Verfahren müßten aber für jeden Platz getrennt, d. h. für *khuddalikā sīmā* und *maṇḍalaka* Kennzeichen bestimmt und bekanntgegeben werden (*samlakṣayati, parikīrttayati*), wie es im „kombinierten“ Verfahren zur Festlegung von *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* auch der Fall ist (vgl. C 6.2.1). Dies trifft auf den *maṇḍalaka* nicht zu. Es werden lediglich Kennzeichen für die *khuddalikā sīmā*, nicht aber für den *maṇḍalaka* bekanntgegeben. Die Tatsache, daß der *maṇḍalaka* an allen Stellen zusammen mit der *khuddalikā sīmā* genannt wird, ausgenommen beim Bestimmen und Bekanntgeben der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā*, spricht dafür, daß die für die *khuddalikā sīmā* bekanntgegebenen Kennzeichen auch die Kennzeichen des *maṇḍalaka* sind, daß es sich also bei *khuddalikā sīmā* und *maṇḍalaka* um Synonyme handelt.

Für die Synonymie der beiden Termini – *khuddalikā sīmā* und *maṇḍalaka* – sprechen darüber hinaus zwei von drei Textstellen im Pośadhavastu, an denen *maṇḍalaka* allein ohne *khuddalikā sīmā* vorkommt (GBM 6.730, 64r5.7.9; vgl. dazu Vin I 132,28–133,6; A 8.1.3).³⁰ Hier wird berichtet, daß Naivāsika-Mönche am 15. Tag die Beichtfeier abhalten. Die Beichtfeier ist bereits beendet und ein Teil der Versammelten aufgebrochen, als noch weitere Naivāsika-Mönche am Beichtfeierplatz eintreffen. Diese Mönche müssen nun versuchen, entweder alle Mönche zu versammeln und mit diesen gemeinsam vollzählig die Beichtfeier durchzuführen, oder sie müssen, wenn ihnen dies nicht gelingt, in den *maṇḍalaka* gehen und dort allein die Beichtfeier durchführen. Wenn die Mönche erst eintreffen, nachdem die ganze Versammlung schon aufgelöst ist, so müssen sie direkt in den *maṇḍalaka* gehen und die Beichtfeier durchführen (GBM 6.730, 64r5.7): ... *tair maṇḍalakaṃ gatvā pośadhaḥ kartavyaḥ*. Daraus geht hervor, daß die neu eintreffenden Mönche die Beichtfeier im *maṇḍalaka* durchführen, wenn sie keinen vollzähligen Sangha in der *mahatī sīmā* bilden können.³¹ Der *maṇḍalaka* ist also ein kleinerer Bezirk als die *mahatī sīmā* und wird im vorliegenden Fall für die Durchführung einer Rechtshandlung, die von mindestens vier Mönchen durchgeführt werden muß, nämlich für die Pośadha-Feier, genutzt, d. h. er hat dieselbe Funktion wie die *khuddalikā sīmā*.

Ein weiterer Beleg dafür, daß die beiden Termini synonym gebraucht werden, liegt in der Vinayavastuṭīkā vor (D 314a6–7; TT 265,5,8):

mtshams bu chuñ zes bya ba ni dkyil 'khor ba ste | de'i phyir (314a7) mtshams bu chuñ bcad ciñ dkyil 'khor bar blo mthun par bya'o zes gsuñs so ||

„*khuddalikā sīmā* bedeutet *maṇḍalaka*. Deshalb heißt es ‚die *khuddalikā sīmā* ist festzulegen und der *maṇḍalaka* ist festzulegen.‘“

Auch der Vergleich mit dem Pāli legt diese Synonymie nahe. Die *khaṇḍasīmā* im Pāli (vgl. B Einl. 11) entspricht, wie der inhaltliche Vergleich von Mūlasarvāstivāda-

30 An der dritten Stelle steht *maṇḍalaka* im Uddāna (GBM 6.730, 64r9).

31 Im Pāli-Vinaya müssen in einem ähnlichen Zusammenhang die später angekommenen Mönche das Sīmā-Gebiet verlassen (*nissīmaṃ gacchati*) und außerhalb der festgelegten Sīmā – vermutlich in einer der drei *asammata* Sīmās (A 5) – Ūposatha durchführen (vgl. A 8.1.3). Dies hängt sicher damit zusammen, daß es im Pāli-Vinaya noch keine *Khaṇḍasīmā* gibt.

vinaya und Samantapāsādikā ergibt, der *khuddalikā sīmā*.³² In der Samantapāsādikā werden synonym zu *khaṇḍasīmā* die Termini *sīmāmālaka* (Sp 1040,30–31, 1045,22–29) und *sīmāmaṇḍala* (Sp 1045,16–17) verwendet (vgl. hierzu B 8.1).

HAUPTTEIL

1 Einführung des Terminus Sīmā

Die Sīmā-Regeln folgen im Mūlasarvāstivādinaya auf die Erläuterungen zur Festlegung des „Beichtfeierplatzes“ (*poṣadhāmukha*; vgl. C Einl. 1). In der einleitenden Geschichte wird von Brāhmaṇa Kapphiṇa berichtet, der am Beichtfeiertag überlegt, ob er zum Beichtfeierplatz der Gemeinde gehen soll, um an der „Beichtfeier“ (*poṣadha*) teilzunehmen, oder nicht.³³ Der Buddha belehrt ihn, daß auch er an der Beichtfeier teilnehmen müsse,³⁴ und erläßt dann die Vorschrift, eine *mahaṭī sīmā* festzulegen (GBM 6.710–711, 56r9–v7):

(56r9) *Rājagṛhe nidānam* || tena khalu samayenāyusmān Brāhmaṇakapphiṇo Rājagṛhe viharati Senikāguhāyām ekapoṣadhāvāsasamvāsa*⟨sam⟩vṛt⟨t⟩yā³⁵ *saṃghasya* ·

atha saṃbahulā bhikṣavas tad eva poṣadhe paṃcadaśyāṃ poṣadhāmukhe sanniṣaṇṇā⟨ḥ⟩ *sannipatitā yadbhūyasā āyu*(56r10)*smantaṃ Brāhmaṇakapphiṇam āgamayamānāḥ.*

athāyusmato Brāhmaṇakapphiṇasyaitad abhavad. adya saṃghasya poṣadhaḥ pāṃcadaśikaḥ mamāpi Kapphiṇasya bhikṣoḥ poṣadhaḥ pāṃcadaśikaḥ. kin nu gaccheyam saṃghasya poṣadhāmukham āho svin na gaccheyam saṃghasya poṣadhāmukham. (56v1) kiṃ nu pratyanubhaveyam saṃghena sārđham poṣadhāmukh*⟨am⟩³⁶ *āho svin na pratyanubhaveyam |* ⟨*kin nu gaccheyam*⟩³⁷ *saṃghasya*³⁸ *saṃghakṛtyeṣu saṃghakaraṇīyeṣu āho svin na gaccheyam | kin nu pratyanubhaveyam saṃghena sārđham saṃghakṛtyāni saṃghakaraṇīyāny āho svin na pratyanubhaveyam | uktaṃ ca bhagavatā*

śuddhasya hi sadā pha (56v2) *lgu sadā śuddhasya poṣadhaḥ, śucikarmaṇo hi śuddhasya tasya sampadyate vratam iti · śuddho ’ham asmi*⟨m⟩ *paramayā śuddhyā samanvāgataḥ.*

atha bhagavān āyusmato Brāhmaṇakapphiṇasya cetasa cittaṃ ājñāya Veṇuvane ’ntarhitāḥ Senikāguhāyām pratyasthāt āyusmato Brāhmaṇakapphiṇasya pura* (56v3) *taḥ evaṃ cāha · nanu te Kapphiṇa ekākino rahogatasya pratisaṃlīnasyaivaṃ cetasi cetaḥparivitarika udapādi | adya saṃghasya poṣadhaḥ pāṃ-*

32 Auch im Pāli wird diese Sīmā-Form als „kleine Sīmā“ (*khuddakasīmā*) bezeichnet, allerdings in jüngeren Texten (Kkh-ṭ I 143,9; vgl. B Einl. 11).

33 Die Geschichte von Brāhmaṇa Kapphiṇa (pa. Mahā Kappina) ist auch im Pāli-Vinaya enthalten, vgl. C Anm. 49.

34 Sie gehört zu den „Rechtshandlungen“ (*karma*) und muß daher von einem „vollzähligen“ (*samagra*) Sangha durchgeführt werden.

35 Siehe C Einl. 4.

36 Vgl. 56v4.5.

37 Vgl. die anderen drei Sätze, die alle mit *kin* (bzw. *kiṃ*) *nu* beginnen (56r10–56v1). Siehe besonders den ersten Satz *kin nu gaccheyam* (56r10).

38 Fehlt im Tibetischen.

cadaśikaḥ mamāpi Kapphiṇasya bhikṣoḥ pośadhaḥ pāṃcadaśikaḥ pūrvavad yāvāt tasya saṃpadyate vratam iti. śuddho 'ham asmi(m) paramayā śuddhyā* (56v4) *samanvāgata iti |*

evaṃ bhadanta |

tvam tāvat Kapphiṇa na gamiṣyasi saṃghasya pośadhāmukhaṃ ko 'nyo gamiṣyati · tvam na pratyānubhaviṣyasi saṃghena sārđhaṃ pośadhaṃ ko 'nyaḥ pratyānubhaviṣyati · tvam na gamiṣyasi saṃghasya³⁹ saṃghakṛtyeṣu saṃgha-karaṇiyeṣu ko 'nyo gamiṣyati · tvam na (56v5) pratyānubhaviṣyasi saṃghena sārđhaṃ saṃghakṛtyāni saṃghakaraṇiṣyāni ko 'nyaḥ pratyānubhaviṣyati · gaccha tvam Kapphiṇa saṃ{ya}⟨gha⟩sya pośadhāmukhaṃ mā na gaccha. pratyānubhava tvam saṃghena sārđhaṃ pośadhaṃ mā na pratyānubhava · gaccha tvam Kapphiṇa saṃghasya⁴⁰ saṃghakṛtyeṣu saṃghakaraṇiyeṣu (56v6) mā na gaccha | pratyānubhava tvam saṃghena sārđhaṃ saṃghakṛtyāni saṃghakaraṇiṣyāni mā na pratyānubhava ·

atha bhagavān āyusmantam Brāhmaṇakapphiṇam ādāya yena pośadhāmu-khaṃ tenopasaṃkrāntaḥ. upasaṃkrāmya purastād bhikṣusaṃghasya prajñapta evāsane niṣaṇṇaḥ. niṣadya bhagavān bhi(56v7)kṣūn āmantrayate sma | tas-māt tarhi bhikṣavo 'nujānāmi bhikṣubhir ekapośadhāvāsasaṃvrtyā mahatī sīmā baddhavyā^{.41}

39 Fehlt im Tibetischen.

40 Fehlt im Tibetischen.

41 (D 137b4–138b6) *sañs rgyas bcom ldan 'das rgyal po'i khab na 'od ma'i tshal ka lan da ka'i gnas na bžugs so || de'i tshes (137b5) na tshes dañ ldan pa bram ze ka pi na rgyal po'i khab na sde can ma'i phug na gso sbyon gcig pa'i gnas kyi sdom pas dge 'dun dañ mthun par 'dug go ||*

de nas dge sloñ rab tu mañ po dag gso sbyon bcu lña pa de ñid kyi tshes gso sbyon gi gnas su 'dug ciñ mthun par gyur nas | (137b6) śas cher tshes dañ ldan pa bram ze ka pi na la sdod ciñ 'khod do ||

de nas tshes dañ ldan pa bram ze ka pi na 'di sñam du sems te | deñ dge 'dun gyi gso sbyon bcu lña pa yin la bdag dge sloñ ka pi na 'i gso sbyon yañ bcu lña pa yin na | ci dge 'dun gyi gso sbyon gi gnas su (137b7) 'gro bar bya 'am | 'on te dge 'dun gyi gso sbyon gi gnas su 'gro bar mi bya | ci dge 'dun dañ lhan cig gso sbyon ñams su myoñ bar bya 'am | 'on te dge 'dun dañ lhan cig gso sbyon ñams su myoñ bar mi bya | ci dge 'dun dañ lhan cig gso sbyon ñams su myoñ bar mi bya | 'on te dge 'dun gyi byed pa dag tu 'gro (138a1) bar bya 'am | 'on te dge 'dun gyi bya ba dag dañ | dge 'dun gyi byed pa dag tu 'gro bar mi bya | ci dge 'dun dañ lhan cig dge 'dun gyi bya ba dag dañ dge 'dun gyi byed pa dag ñams su myoñ bar bya 'am | 'on te dge 'dun dañ lhan cig dge 'dun gyi (138a2) bya ba dag dañ | dge 'dun gyi byed pa dag ñams su myoñ bar mi bya | bcom ldan 'das kyi kyañ |

rtag tu dag pa sñiñ po ste || rtag tu dag pa gso sbyon yin ||

gtsaṅ ma'i las ni dag gyur pa || de yi bṛtul žugs 'grub par 'gyur ||

žes bka 'stsal (138a3) pas bdag ni dag ciñ mchog tu dag pa dañ ldan no sñam mo ||

de nas bcom ldan 'das kyi tshes dañ ldan pa bram ze ka pi na 'i sems kyi yoñs su rtog pa thugs su chud nas 'od ma'i tshal nas mi snañ bar mdzad de sde can ma'i phug tu tshes dañ ldan pa bram ze ka pi na 'i mdun (138a4) du bžugs te 'di skad ces bka 'stsal to || ka pi na khyod gcig pu dben par soñ ste nañ du yañ dag 'jog pa na 'di sñam du deñ dge 'dun gyi gso sbyon bcu lña pa yin la bdag dge sloñ ka pi na 'i gso sbyon yañ bcu lña pa yin na | ci dge 'dun gyi gso sbyon gi gnas (138a5) su 'gro bar bya 'am | 'on te dge 'dun gyi gso sbyon gi gnas su 'gro bar mi bya | ci dge 'dun dañ lhan cig gso sbyon ñams su myoñ bar bya 'am | 'on te dge 'dun dañ lhan cig gso sbyon ñams su myoñ bar mi bya | ci dge 'dun gyi bya ba dag dañ | dge 'dun (138a6) gyi byed pa dag tu 'gro bar bya 'am | 'on te dge 'dun gyi bya ba dag dañ | dge 'dun gyi byed pa dag tu 'gro bar mi bya | ci dge 'dun dañ lhan cig dge 'dun gyi bya ba dag dañ | dge 'dun gyi byed pa dag ñams su myoñ bar bya 'am | 'on te dge 'dun dañ lhan cig dge 'dun gyi (138a7) bya ba dag dañ | dge 'dun gyi byed pa dag ñams su myoñ bar mi bya | bcom ldan 'das kyi kyañ |

rtag tu dag pa sñiñ po ste || rtag tu dag pa gso sbyon yin ||

gtsaṅ ma'i las ni dag gyur pa || de yi bṛtul žugs 'grub par 'gyur ||

žes bka 'stsal pas bdag (138b1) ni dag ciñ mchog tu dag pa dañ ldan no sñam du sems la sems kyi yoñs su rtog pa ma byuñ ñam |

btson pa byuñ no ||

ka pi na khyod re žig dge 'dun gyi gso sbyon gi gnas su mi 'gro na gžan su žig 'gro bar 'gyur | khyod dge 'dun dañ lhan cig gso sbyon ñams su myoñ (138b2) bar mi byed na | gžan su žig ñams su myoñ bar

„Die Angelegenheit in Rājagṛha. Zu jener Zeit weilte der Ehrwürdige Brāhmaṇa Kapphīṇa in Rājagṛha, in der Senikā-Höhle. Durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier für die Gemeinde.⁴²

Da hatten sich zahlreiche Mönche an eben jenem Beichtfeiertag,⁴³ am 15. Tag (des Halbmonats) am Beichtfeierplatz versammelt und niedergesetzt (und) warteten hauptsächlich (*oder*: alle zusammen)⁴⁴ auf den Ehrwürdigen Brāhmaṇa Kapphīṇa.

Da kam dem Ehrwürdigen Brāhmaṇa Kapphīṇa (folgender) Gedanke: „Heute ist für die Gemeinde die am 15. stattfindende Beichtfeier, auch für mich, den Mönch Kapphīṇa, ist (heute) die am 15. stattfindende Beichtfeier. Soll ich nun zum Beichtfeierplatz der Gemeinde gehen oder soll ich nicht zum Beichtfeierplatz der Gemeinde gehen? Soll ich die Beichtfeier zusammen mit der Gemeinde durchführen oder soll ich (sie) nicht (zusammen mit der Gemeinde) durchführen? Soll ich zu den Gemeindepflichten⁴⁵ und den Gemeindeaufgaben⁴⁶ der Gemein-

byed | *khyod dge 'dun gyi bya ba dag dañ* | *dge 'dun gyi byed pa dag tu mi 'gro na gžan su žig 'gro bar 'gyur* | *khyod dge 'dun dañ lhan cig dge 'dun gyi bya ba dag dañ* | *dge 'dun gyi byed pa dag ŋams su myoñ bar mi byed* (138b3) *na gžan su žig ŋams su myoñ bar byed* | *ka pi na de lta bas na khyod dge 'dun gyi gso sbyoñ gi gnas su mi 'gro bar ma byed par soñ śig* | *ka pi na khyod dge 'dun gyi* (korrekt müßte es statt *gyi* heißen: *dañ lhan cig*, s. oben D 137b7, 138a5, 138b1) *gso sbyoñ ŋams su mi myoñ bar ma byed par ŋams su myoñ bar byos śig* | *ka pi na khyod dge 'dun gyi bya ba* (138b4) *dag dañ* | *dge 'dun gyi byed pa dag tu mi 'gro bar ma byed par soñ śig* | *ka pi na khyod dge 'dun dañ lhan cig dge 'dun gyi bya ba dag dañ* | *dge 'dun gyi byed pa dag ŋams su mi myoñ bar ma byed par ŋams su myoñ bar gis śig* |

de nas bcom ldan 'das kyi tshe (138b5) *dañ ldan pa bram ze ka pi na khrid nas gso sbyoñ gi gnas ga la ba der gšegs te byon nas* | *dge sloñ gi dge 'dun gyi guñ la gdan bšams pa ñid la bžugs so* || *bžugs nas bcom ldan 'das kyi dge sloñ rñams la bka 'stsäl pa* | *dge sloñ dag de lta bas* (138b6) *na dge sloñ dag gis gso sbyoñ gcig pa 'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po gcad pa rjes su gnañ ño* ||

- 42 Auf eine Parallele im SBV II, S. 69,30, die mit *Senikāguhāyām* endet, hat mich K. Wille hingewiesen. Da mir die grammatische Verbindung von *ekapośadhāvāsasamvāsa(samvrt(t)iyā samghasya* zum vorausgehenden Satzteil unklar ist, habe ich nach *Senikāguhāyām* einen Punkt gesetzt. Die Übersetzung von *ekapośadhāvāsasamvāsa(samvrt(t)iyā samghasya* steht daher ohne Verbindung zum Vorangehenden oder Nachfolgenden. Möglicherweise ist *ekapośadhāvāsasamvāsa(samvrt(t)iyā samghasya*, das man als Schlüsselwort für die *mahatī sīmā* bezeichnen kann, aus diesem Grund hierhergestellt worden. Ich kenne keine in Sanskrit und Tibetisch erhaltene Parallele, die deutlich machen würde, ob hier eine Textverderbnis vorliegt (vgl. C Einl. 4).

Eine tibetische Parallelstelle zu unserem Text findet sich im Vinayavibhaṅga des Mūlasarvāstivādavinaya, NP 2 (TT, Vol. 42, Nr. 1032, 268,5,4–5): *de 'i tshe na tshe dañ ldan pa 'od sruñ chen po rgyal po 'i khab na sde can ma 'i phug na gso sbyoñ gcig pa 'i gnas kyi sdom pas dge 'dun dañ 'thun par 'dug go* | *dge sloñ rab tu mañ po dag de ñid kyi gso sbyoñ bcu lña pa 'i tshe gso sbyoñ gi gnas su bdug* (5) *ciñ 'thun par gyur nas gtshe cher tshe dañ ldan pa 'od sruñ chen po 'oñ ba la sdod do* ||

Im Pāli ist *Senikāguhā* nicht belegt (DPPN; Bimala Churn Law, *Rājagṛha in Ancient Literature*, Delhi 1938 [MASI 58]).

- 43 *Tad eva* kann zeitlich oder räumlich aufgefaßt werden „eben dann“ oder „eben dort“. Die tibetische Übersetzung bezieht *tad eva* auf *pośadhe*: *gso sbyoñ bcu lña pa de ñid kyi tshe* (vgl. C Anm. 41) und faßt es also zeitlich auf. Dem folgt meine Übersetzung des Sanskrit.
- 44 *Yadbhūyāsā*, „for the most part“ (MW s.v. *yad*), pa. *yebhuyyena*, „almost all, altogether, mostly“ (PTSD s.v.). Im Tibetischen wird dies durch *śas cher*, „in an eminent degree, in an exceeding measure“ (Jäschke s.v. *śas*), wiedergegeben. Das bedeutet, daß die Mönche „in hohem Maße“, also sehr oder heftig auf Brāhmaṇa Kapphīṇa warten, um mit der Beichtfeier beginnen zu können.
- 45 *Samghakṛtya*, tib. *dge 'dun gyi bya ba dag*. In der Vinayavastuṭīkā wird dies folgendermaßen erklärt (D 313a7; TT 265,3,4–5) *bya ba dag ces bya ba ni ñes pa ñid du gnas pa ste* | *gsoñ ba la sogs pa 'i las so* || „*kṛtya* bedeutet: das im Entschluß existierende, ein Karma mit Antrag, usw.“ *Bya ba* bezieht sich demnach auf Aufgaben, die mit Rechtshandlungen (*karma*) in Verbindung stehen.
- 46 *Samghakarāṇa*, tib. *dge 'dun gyi byed pa dag*, wird in der Vinayavastuṭīkā erklärt (D 313a7–b1; TT 265,3,5): *byed pa dag ces bya ba ni dus gžan na 'byuñ ba yoñs su gnas pa la sogs pa 'o* | „*karāṇa* bedeutet: was zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, Parivāsa usw.“

de⁴⁷ gehen oder soll ich nicht (zu den Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben) gehen? Soll ich zusammen mit der Gemeinde die Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben durchführen oder soll ich nicht (zusammen mit der Gemeinde die Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben) durchführen? Gesagt wurde doch vom Erhabenen:

›Für einen Reinen nämlich ist ständig Phalgu,⁴⁸

Ständig ist für einen Reinen Beichtfeier.

Für einen Reinen von reiner Handlungsweise nämlich,
für den ist die Observanz erfolgreich.‹

Ich bin ein Reiner, ein mit höchster Reinheit Ausgestatteter.⁴

Da erkannte der Erhabene mit seiner Geisteskraft den Gedanken des Ehrwürdigen Brāhmaṇa Kapphiṇa, verschwand im Veṇuvana, erschien in der Senikā-Höhle vor dem Ehrwürdigen Brāhmaṇa Kapphiṇa und sprach folgendermaßen: ‚Ist es nicht so, oh Kapphiṇa, daß dir, dem Einsamen, dem in der Einsamkeit Befindlichen, dem Zurückgezogenen, im Geiste der Gedanke kam: ›Heute ist für die Gemeinde die am 15. stattfindende Beichtfeier, auch für mich, den Mönch Kapphiṇa, ist (heute) die am 15. stattfindende Beichtfeier – wie oben bis – für den ist die Observanz erfolgreich. Ich bin ein Reiner, ein mit höchster Reinheit Ausgestatteter.‹?‘

‚So (ist es), Ehrwürdiger.‘

‚Wenn du, oh Kapphiṇa, nicht zum Beichtfeierplatz der Gemeinde gehst, wer sonst wird gehen? (Wenn) du nicht zusammen mit der Gemeinde die Beichtfeier durchführst, wer sonst wird (sie zusammen mit der Gemeinde) durchführen? (Wenn) du nicht zu den Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben der Gemeinde gehst, wer sonst wird (zu den Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben) gehen? (Wenn) du nicht zusammen mit der Gemeinde die Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben durchführst, wer sonst wird (zusammen mit der Gemeinde die Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben) durchführen? Gehe du, Kapphiṇa, zum Beichtfeierplatz der Gemeinde, nicht darfst du nicht (zum Beichtfeierplatz der Gemeinde) gehen. Führe du zusammen mit der Gemeinde die Beichtfeier durch, nicht darfst du (die Beichtfeier) nicht (zusammen mit der Gemeinde) durchführen. Gehe du, oh Kapphiṇa, zu den Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben der Gemeinde, nicht darfst du nicht (zu den Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben) gehen. Führe du zusammen mit der Gemeinde die Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben durch, nicht darfst du (die Gemeindepflichten und Gemeindeaufgaben) nicht (zusammen mit der Gemeinde) durchführen.‘

Dann begab sich der Erhabene zusammen mit Brāhmaṇa Kapphiṇa dorthin, wo der Beichtfeierplatz lag; (dort) angekommen, setzte er sich auf den vor der Mönchsgemeinde vorbereiteten Sitz. Nachdem er sich gesetzt hatte, sprach der Erhabene zu den Mönchen: ‚Aus diesem Grund, ihr Mönche, ordne ich nun an, daß von den Mönchen durch Einschluß eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier eine große Sīmā festzulegen ist.‘⁴⁹

47 Fehlt im Tibetischen. *Samghasya* ist hier vermutlich in Analogie zu den anderen Sätzen eingesetzt, obwohl es inhaltlich überflüssig ist, da der Sangha bereits in *saṃghakaraṇa* und *saṃghakṛtya* genannt wird.

48 *Phalgu* bezeichnet nach BHSD s. v. „a certain religious observance“. Der hier angeführte Vers findet sich auch in MN I 39,19–20.

Die Verbindung zwischen der einleitenden Geschichte und der Anordnung, eine *mahatī sīmā* festzulegen, ist nicht auf den ersten Blick erkennbar.⁴⁹ Ein Anhaltspunkt dafür findet sich jedoch zu Beginn der einleitenden Geschichte, wo es heißt, daß Brāhmaṇa Kapphiṇa sich in der Senikā-Höhle aufhält, während die anderen Mönche am Beichtfeierplatz versammelt sind, um die Beichtfeier durchzuführen. Da Brāhmaṇa Kapphiṇa abwesend ist, können sie nicht mit der Durchführung der Beichtfeier beginnen; sie warten daher auf Brāhmaṇa Kapphiṇas Eintreffen. Der einzig mögliche Grund für dieses Verhalten ist der Umstand, daß die Beichtfeier als Rechtshandlung nur von einem „vollzähligen Sangha“ (*samagra saṅgha*) durchgeführt werden kann (GBM 6.710, 567–8):

yatra saṅghena pośadhāmukhaṃ saṃmatam bhavati tatra bhikṣubhir niṣadya
po(56r8)śadhahā karttavayā pravāraṇā jñaptir jñaptidvīṭyā jñapticaturtham
*karma karttavayā | vyagrāḥ kurvanti sātisārā bhavanti || ○ ||*⁵⁰

„Wo von der Gemeinde ein Beichtfeierplatz festgelegt ist, dort ist von den Mönchen, nachdem sie sich niedergesetzt haben, das Pośadha(karma)⁵¹ durchzuführen, (dort sind) das Prāvāraṇā(karma),⁵² das Jñapti(karma),⁵³ das Jñaptidvīṭyā(karma)⁵⁴ und das Jñapticaturthakarma⁵⁵ durchzuführen. Diejenigen, die (ein Karma) unvollzählig durchführen, machen sich einer Übertretung schuldig.“

Der Umstand, daß die am Beichtfeierplatz versammelten Mönche ohne die Anwesenheit Brāhmaṇa Kapphiṇas, der sich noch in der Senikā-Höhle aufhält, nicht vollzählig sind, macht deutlich, daß der „Beichtfeierplatz“ (*pośadhāmukha*) zu einem Bezirk, genauer einem „Wohnbezirk“ (*āvāsa*) gehört, in den auch die Senikā-Höhle eingeschlossen ist, und daß dieser Wohnbezirk den Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha bildet. In der einleitenden Geschichte wird dies durch den ersten Satz zum Ausdruck gebracht, der im Sanskrit verderbt zu sein scheint (*tena khalu samāyānyuṣmān Brāhmaṇakapphiṇo Rājagṛhe viharati Senikāguhāyām ekapośadhāvāsasaṃvāsa[sam]vṛt[ti]yā saṃghasya*; vgl. C Anm. 42). Als Beleg sei das Tibetische angeführt (D 137b4–5):

de'i tshē (137b5) na tshē dañ ldan pa bram ze ka pi na rgyal po'i khab na sde can
ma'i phug na gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyī sdom pas dge 'dun dañ mthun par 'dug
go ||

„Zu jener Zeit weilte der Ehrwürdige Brāhmaṇa Kapphiṇa in Rājagṛha, in der Senikā-Höhle, zusammen (oder: vereint) mit der Gemeinde durch Einschluß eines Wohnbezirks mit einer gemeinsamen Beichtfeier.“

49 Die Geschichte von Brāhmaṇa Kapphiṇa (pa. Mahākappina) wird im Pāli-Vinaya im Anschluß an die Regel, daß die „Beichtfeier“ (*uposatha*) von allen gemeinsam durchzuführen sei (*anujānāmi ... samagānaṃ uposathakammam*, Vin I 105,2–3 = Mv II 5.1) und die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggi*) sich soweit erstrecke wie „ein einziger Wohnbezirk“ (...*ettāvata sāmaggi yāvata ekāvāso*, Vin I 105,7–8 = Mv II 5.2; vgl. A 1), erzählt (Vin I 105,8–38 = Mv II 5.3–6). Sie soll zeigen, daß auch ein völlig reiner Mönch nicht von der Verpflichtung frei ist, an der Beichtfeier teilzunehmen. Im Anschluß daran folgt die Frage, wie weit sich „ein Wohnbezirk“ (*ekāvāsa*) erstrecke, und die Anordnung, dafür eine „Grenze“ (*sīmā*) festzulegen (Vin I 106,1–4 = Mv II 6.1; vgl. A 1).

50 (D 137b2–3): *gañ du dge 'dun gyi gso sbyoñ gi gnas su blo mthun par byas pa der dge sloñ nmas kyis 'dug la gso sbyoñ dañ | dgag dbye dañ | gsol ba dañ | (137b3) gsol ba dañ gñis dañ | gsol ba dañ bñi'i las bya'o || mi mthun par byed na 'gal tshabs can du 'gyur ro ||*

51 Gemeint ist die Beichtfeier (*pośadha*), bei der die Prātimokṣa-Regeln rezitiert werden.

52 Bezeichnet die Zeremonie des Einander-Einladens, die am Ende der Regenzeit stattfindet.

53 Eine Rechtshandlung, für die die Antragstellung genügt.

54 Eine Rechtshandlung, bei der nach Stellung des „Antrags“ (*jñapti*) eine „Darlegung“ (*anuśrāvaṇā*) erfolgt; z. B. das Karma zur Festlegung der *mahatī sīmā* (C 2.2.0).

55 Eine Rechtshandlung, bei der nach Antragstellung drei Darlegungen erfolgen, wie z. B. das Karma zur Aufhebung der *mahatī sīmā* (C 4.1.1).

Daraus geht hervor, daß die Senikā-Höhle, in der Brāhmaṇa Kapphiṇa wohnt, in den Wohnbezirk mit gemeinsamer Beichtfeier eingeschlossen und Brāhmaṇa Kapphiṇa daher ein Mitglied der Gemeinde ist, die sich am Beichtfeierplatz versammelt hat.

Diese Regelung reichte aber offenbar nicht aus, um Brāhmaṇa Kapphiṇa dazu zu bewegen, an der Beichtfeier teilzunehmen, denn der Buddha erläßt daraufhin die Regel, eine *mahatī sīmā* festzulegen. Diese *mahatī sīmā* umschließt nun als feste Grenze eben den Wohnbezirk mit einer Beichtfeier.

2 Verfahren zur Festlegung der *mahatī sīmā*

2.1 Die „Kennzeichen“ (*nimitta*)

2.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung

Nachdem der Buddha angeordnet hat, eine *mahatī sīmā* festzulegen, erläutert er das Verfahren zur Festlegung dieser Sīmā. Danach müssen vor der „Rechtshandlung“ (*karma*), mit der die *mahatī sīmā* festgelegt wird, „Kennzeichen“ (*nimitta*, tib. *mtshan ma*) „bestimmt“ (*saṃlakṣayati*) und anschließend „bekanntgegeben“ werden (*parikīrttayati*; GBM 6.711, 56v7–9):

uktam bhagavatā ekapośadhāvāsasaṃvṛtyā mahatī sīmā baddhavyeti · bhikṣavo na jānate katham baddhavyeti ·

bhagavān āha | pūrvaṃ tāvad{āvad} āvāsikanai(56v8) vāsikair bhikṣubhir mahatyācḥ simāyās caturdiśaṃ sthāvaranimittāni saṃlakṣayitavyāni · pūrvasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā; dakṣiṇasyāṃ paścimāyāṃ uttarasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prā(56v9)kāranimittam vā prāgbhāranimittam vā.⁵⁶

„Nachdem vom Erhabenen gesagt worden war, ‚durch Einschluß eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier ist die große Sīmā festzulegen‘, wußten die Mönche nicht, wie sie festzulegen sei.

Der Erhabene sprach: ‚Zuerst sind von den Āvāsika- und Naivāsika-Mönchen für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen zu bestimmen: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen; in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen.“

56 (D 138b6–139a2) *bcom ldan 'das kyiṣ gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po gcad par bya'o zes bka' stsal nas | dge sloñ rnamṣ kyiṣ ji ltar gcad (138b7) par bya ba mi ses nas |*

bcom ldan 'das kyiṣ bka' stsal pa | je dañ por dge sloñ gnas pa dañ | gñug mar gnas pa rnamṣ kyiṣ mtshams chen po phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i (139a1) mtshan ma 'am | siñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po gzugs par bya'o || lho phyogs dañ | nub phyogs dañ | byañ phyogs (139a2) su yañ pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | siñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po gzugs par bya'o ||

2.1.1 Art der Kennzeichen der *mahatī sīmā*

In dem oben (C 2.1.0) zitierten Textabschnitt werden die Kennzeichen durch skt. *sthāvara*, „...stable, immovable; firm...“ (MW s.v.), tib. *brtan po*, „firm, steadfast“ (Jäschke s.v.), näher charakterisiert, was anzeigt, daß die Objekte, die zu Kennzeichen einer *mahatī sīmā* gemacht werden, unbewegliche, d.h. feste Gegenstände sein müssen. Dem entsprechen sowohl die im Sanskrit-Text als auch die in der tibetischen Version des Mūlasarvāstivādinaya aufgezählten Objekte.

In der Sanskrit-Version des Mūlasarvāstivādinaya werden fünf Objekte genannt: „Mauer-Kennzeichen“ (*kuḍya-nimitta*), „Baum-Kennzeichen“ (*vrkṣa-nimitta*), „Fels-“ oder „Stein-Kennzeichen“ (*śaila-nimitta*), „Ringmauer-Kennzeichen“ (*prākāra-nimitta*) und „Bergüberhang-Kennzeichen“ (*prāgbhāra-nimitta*).

Die tibetische Version des Mūlasarvāstivādinaya weicht hiervon ab; sie nennt acht Kennzeichen für die *mahatī sīmā* (vgl. C Anm. 56), nämlich: „Fels-Kennzeichen“ (*pha boñ gi mtshan ma*), „Mauer-Kennzeichen“ (*rtsig pa'i mtshan ma*), „Pfeiler-“ oder „Pfosten-Kennzeichen“ (*ka ba'i mtshan ma*), „Baum-Kennzeichen“ (*śiñ ljon pa'i mtshan ma*), „Ringmauer-Kennzeichen“ (*ra ba'i mtshan ma*), „Bergüberhang-Kennzeichen“ (*bya skyibs kyī mtshan ma*), „Straßen-Kennzeichen“ (*lam po che'i mtshan ma*), „Brunnen-Kennzeichen usw.“ (*khron pa la sogs pa'i mtshan ma*). Über diese acht Objekte hinaus können nach der tibetischen Version noch weitere Gegenstände als Kennzeichen einer *mahatī sīmā* in Anspruch genommen werden, wie *la sogs pa*, „usw.“, am Ende der Reihe anzeigt.

Die fünf in der Sanskrit-Version genannten Objekte sind alle auch im Tibetischen aufgeführt: 1) *kuḍya* = *rtsig pa*, 2) *vrkṣa* = *śiñ ljon pa*, 3) *śaila* = *pha boñ*, 4) *prākāra* = *ra ba*, 5) *prāgbhāra* = *bya skyibs*. Die Reihe wird im Tibetischen durch „Pfeiler-Kennzeichen“ (*ka ba'i mtshan ma*), „Straßen-Kennzeichen“ (*lam po che'i mtshan ma*) sowie „Brunnen-Kennzeichen“ (*khron pa'i mtshan ma*) erweitert.

Beide Versionen unterscheiden sich hinsichtlich der als Kennzeichen erlaubten Objekte von der Pāli-Tradition. Nur zwei der sowohl im Sanskrit als auch im Tibetischen genannten Objekte sind auch im Pāli als Kennzeichen erlaubt, nämlich das „Baum-Kennzeichen“ (pa. *rukkha-nimitta*, skt. *vrkṣa-nimitta*, tib. *śiñ ljon pa'i mtshan ma*; vgl. A 2.1; B 2.4) und das „Fels-“ oder „Stein-Kennzeichen“ (pa. *pāsāṇa-nimitta*, skt. *śaila-nimitta*, tib. *pha boñ gi mtshan ma*; vgl. A 2.1; B 2.2). Von den drei übrigen, die beiden Mūlasarvāstivādinaya-Versionen gemeinsam sind, könnte das „Bergüberhang-Kennzeichen“ (skt. *prāgbhāra-nimitta*, tib. *bya skyibs kyī mtshan ma*) mit dem „Berg-Kennzeichen“ (*pabbata-nimitta*) des Pāli in Verbindung gebracht werden (vgl. A 2.1; B 2.1), während das „Mauer-Kennzeichen“ (skt. *kuḍya-nimitta*, tib. *rtsig pa'i mtshan ma*) im Pāli-Vinaya nicht aufgeführt und in einem Subkommentar ausdrücklich als Kennzeichen verboten wird (vgl. B Anm. 398). Das „Ringmauer-Kennzeichen“ (skt. *prākāra-nimitta*, tib. *ra ba'i mtshan ma*) hat im Pāli keine Entsprechung und scheidet aus, da es sich um eine Mauer handelt.

Von den drei Objekten, die nur im tibetischen Text als mögliche Kennzeichen angeführt werden, entspricht *lam po che'i mtshan ma*, „Straßen-Kennzeichen“ (wörtlich: Große Wege-Kennzeichen), im Pāli dem „Weg-Kennzeichen“ (*magga-nimitta*; vgl. A 2.1). Daß damit auch im Pāli größere Wege, also Straßen gemeint sind, zeigen die Erläuterungen Buddhaghosas in der Samantapāsādikā (vgl. B 2.5). Der

„Brunnen“ (*khron pa*) wird im Pāli-Vinaya nicht als mögliches Kennzeichen angeführt, jedoch in den Erläuterungen Buddhaghosas zum „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) erwähnt. Es heißt dort, daß Wasser, das „in tiefen Brunnen“ (*gambhīresu āvātesu*) emporsteigt oder emporgezogen wird, als Kennzeichen erlaubt sei (vgl. B 2.8). Ein „Pfeiler-“ oder „Pfosten“ (*ka ba*) ist im Pāli nicht als Kennzeichen einer „Gemeindengrenze“ (*sīmā*) vorgesehen, wohl aber als Markierung einer weltlichen Grenze, nämlich der Lābhasīmā, „Besitzgrenze“. Außerdem können Holzpfeiler und Steinpfeiler zur Markierung einer besonderen Form des „Wasser-Kennzeichens“ (*udaka-nimitta*) verwendet werden (vgl. B 2.8).

2.1.2 Bestimmen (*saṃlakṣayati*) der Kennzeichen der *mahatī sīmā*

Aus dem oben zitierten Textabschnitt (C 2.1.0) geht hervor, daß die Objekte, die als Kennzeichen einer *mahatī sīmā* dienen sollen, zunächst „bestimmt werden müssen“ (*saṃlakṣayitavya*, tib. *gzugs par bya ba*). *Saṃlakṣayati* bedeutet „to distinguish by a mark, characterize, mark distinctly; observe, ...; to test, prove, try“ (MW s. v. *sam-lakṣ*). In der Vinayavastuṭīkā (D 313b5) wird *gzugs par bya ba* durch *brtag par bya ba*, „ist zu untersuchen“, erklärt (*rtog pa*, „to consider, examine, search ...“; Sarat Chandra Das s. v. *rtog pa* II).

Die durch *saṃlakṣayati* bezeichnete Handlung besteht demnach in der Charakterisierung, Bestimmung bzw. Prüfung der Objekte, die als Kennzeichen der *mahatī sīmā* dienen sollen. Dazu könnte gehören, festzustellen, welche Objekte für den gewünschten *mahatī sīmā*-Verlauf ihrer Lage nach in Frage kommen, und zu untersuchen, ob die ausgewählten Objekte zu den im Mūlasarvāstivādinaya genannten möglichen Kennzeichen der *mahatī sīmā* gehören.

Mit der Bestimmung der Kennzeichen beginnt man im Osten und geht dann im Uhrzeigersinn vor, also Süden, Westen, Norden. In jeder der vier Himmelsrichtungen wird eines der fünf im Sanskrit-Text genannten Objekte als Kennzeichen der *mahatī sīmā* bestimmt (*saṃlakṣayati*). Folgt man der tibetischen Version des Mūlasarvāstivādinaya, so stehen acht Objekte zur Wahl, und es können darüber hinaus noch andere, neue Objekte ausgewählt werden (vgl. C 2.1.1).

Das Bestimmen der Kennzeichen einer *mahatī sīmā* wird von Āvāsika- und Nai-vāsika-Mönchen durchgeführt, also von Mönchen, die nach der Definition der Vinayavastuṭīkā dem Wohnbezirk kürzere oder längere Zeit angehören (vgl. C Einl. 3). „Gastmönche“ (*āgantuka*) sowie „Nicht-Ordinierte“ (*anupasaṃpanna*), d. h. Novizen sowie Laien, die in der Pāli-Tradition sogar an der „Kennzeichenbekanntgabe“ (*niṃittakittana*) teilnehmen dürfen (vgl. B 1), sind somit von der Teilnahme an der Bestimmung der Kennzeichen ausgeschlossen.

Offenbar ist es nicht notwendig, daß der Sangha bei der Bestimmung der Kennzeichen vollzählig anwesend ist, denn erst vor Bekanntgabe (*parikīrttayati*) der Kennzeichen wird gefordert, daß sich der gesamte Sangha versammelt (vgl. C 2.1.3).

Der hier beschriebene Vorgang der Bestimmung von Kennzeichen hat im Pāli-Vinaya keine Entsprechung. Auch in dem in der Samantapāsādikā beschriebenen Verfahren zur Kennzeichenbekanntgabe wird keine derartige Handlungsweise gefordert. Aufgrund der in der Samantapāsādikā enthaltenen Definitionen der einzelnen Kennzeichen kann man jedoch annehmen, daß auch hier eine vorherige Bestimmung der jeweiligen Objekte erfolgte. Die einzelnen als Kennzeichen einer Sīmā

erlaubten Objekte sind in diesem Text hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Lage so genau definiert, daß es nicht möglich scheint, diese *ad hoc* bekanntzugeben, ohne die Gefahr, daß ein unzureichendes Objekt zum Kennzeichen gemacht wird (vgl. B 2).⁵⁷

Das Verb skt. *saṃlakṣayati*, pa. *sallakkheti* wird weder im Pāli-Vinaya noch in der Samantapāsādikā im Zusammenhang mit den Kennzeichen einer Sīmā verwandt. Im Visuddhimagga und in der Vimativinodanīṭikā kommt es aber je einmal in diesem Kontext vor:

(1) ... *yathā vā pana bhikkhū sīmaṃ bandhantā paṭhamaṃ nimittāni sallakkhetvā pacchā bandhanti*... (Vism 152,25–26).

...oder wie die Mönche, die eine Sīmā festlegen, zuerst die Kennzeichen bestimmen, danach (die Sīmā) festlegen.⁵⁸

Da vor Festlegung der Sīmā die Bekanntgabe (skt. *parikīrttayati*, pa. *kitteti*) der Kennzeichen erforderlich ist, muß hier das Verb *sallakkheti* entweder die Bekanntgabe bezeichnen oder zumindest einschließen.

(2) ... *vinayadharena sayam adiṭṭham pi pubbe bhikkhūhi yathā vavatthitaṃ nimittaṃ pāsāṇo bhante ti ādinā kenaci vuttānusārena sallakkhetvā eso pāsāṇo nimittan ti ādinā kittetum pi vaṭṭati eva* (Vmv II 141,11–13).

... der Vinayadhara darf ein Kennzeichen, das er selbst nicht gesehen hat, (so) wie es vorher von Mönchen fixiert worden ist, indem er es gemäß dem von irgend-einem mit (den Worten) ‚ein Stein, Herr‘ usw. Gesagten bestimmt, mit (den Worten) ‚Dieser Stein ist das Kennzeichen‘ usw. bekanntgeben.⁵⁹

2.1.3 Vorbereitungen für die „Rechtshandlung“ (*karma*) und Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) der *mahatī sīmā*

2.1.3.0 Allgemeines, Text und Übersetzung

Vor jeder Rechtshandlung werden nach der Mūlasarvāstivāda-Tradition bestimmte Vorbereitungen getroffen (1) *śayanāsanaprajñaptiṃ kṛtvā*, (2) *gaṇḍīm ākoṭya* (3) *prṣṭavācīkayā bhikṣūn samanuyujya*. Bei Rechtshandlungen, für die keine Präliminarien notwendig sind, steht der entsprechende Textabschnitt direkt vor dem „Formular“ (*karmavācanā*), das bei der jeweiligen Rechtshandlung rezitiert wird.⁶⁰ Sind für eine Rechtshandlung Präliminarien zu erfüllen, so wird unterschieden zwischen solchen, die man bereits längere Zeit vor Beginn der Rechtshandlung durchführen kann – sie stehen im Text vor den obligatorischen drei Vorbereitungen – und solchen, die unmittelbar vor der Rechtshandlung durchgeführt werden müssen – sie folgen im Text auf diese Vorbereitungen. Bei der Sīmā-Festlegung gehört das Bestimmen der Kennzeichen zu den Präliminarien, die längere Zeit vor der Rechtshandlung ausgeführt werden können (C 2.1.0, 2.1.2), die Bekanntgabe der Kennzei-

57 Die an anderer Stelle in der Samantapāsādikā durch *ṭhapeti*, „bestimmen, aufstellen“ (vgl. B Anm. 311), bezeichnete Handlung entspricht nicht dem hier beschriebenen Verfahren, da sie sich nur auf „Stein-Kennzeichen“ (*pāsāṇa-nimitta*) bezieht.

58 ...oder wie die Mönche beim Herstellen einer Sīmā zuerst die Grenzmerkmale festlegen und dann die Sīmā herstellen, ...“ [Vism(transl), S. 179].

59 Vgl. ausführlicher B Anm. 136.

60 So z. B. beim Karma zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“ (C 3) oder beim Karma zur „Aufhebung der Sīmā“ (C 4.1.1).

chen aber geht der Rechtshandlung unmittelbar voraus und wird daher im Anschluß an die Vorbereitungen für die Rechtshandlung beschrieben (GBM 6.711, 56v9–10):

tataḥ paścāc chayanāsanaprajñapti{h}ṃ kṛtvā gaṇḍīm ākoṭya pṛṣṭ{h}avācīkayā bhikṣūn samanuyujya sarvasaṃghe sanniṣaṇṇe sannipatite āvāsikanaivāsī/kanavāsī}kair bhikṣubhir mahatyā{c}h sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrttayitavyāni. pū(56v10)rvasyāṃ diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā; dakṣiṇasyān {diśi⁶¹} paścimāyām uttarasyāṃ diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā⁶², prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā.⁶³

„Danach, nachdem die Sitzgelegenheiten vorbereitet, der Gong geschlagen (und) die Mönche mit Worten über das in Frage Stehende informiert worden sind, (und) wenn die gesamte Gemeinde sich versammelt und niedergesetzt hat, sind durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntzugeben: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen oder ein Bergüberhang-Kennzeichen; in südlicher Richtung⁶⁴, in westlicher (und) in nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen oder ein Bergüberhang-Kennzeichen.“

2.1.3.1 Vorbereitungen für die Rechtshandlung

Die im Text vor der Bekanntgabe der Kennzeichen geschilderten Vorbereitungen bestehen (1) im Vorbereiten der Sitzgelegenheiten (*śayanāsanaprajñaptim kṛtvā*), (2) im Schlagen des Gongs (*gaṇḍīm ākoṭya*) und (3) im Informieren der Mönche über die in der Rechtshandlung zu behandelnde Angelegenheit (*pṛṣṭavācīkayā bhikṣūn samanuyujya*).

(1) Wie die Formulierung *sarvasaṃghe sanniṣaṇṇe sannipatite*, „wenn sich die gesamte Gemeinde versammelt und niedergesetzt hat“, zeigt, werden Rechtshandlungen bei den Mūlasarvāstivādin von der sitzenden Gemeinde durchgeführt.

61 Im vorherigen Textabschnitt zur Bestimmung der Kennzeichen (vgl. C 2.1.0), beim Bestimmen der Kennzeichen der *khuḍḍalikā sīmā* (C 4.2.1.0) und bei der Bekanntgabe der Kennzeichen der *khuḍḍalikā sīmā* (C 4.2.1.3) steht *diśi* nicht an dieser Stelle. *Diśi* wäre hier nicht nötig, da Aufzählungen in dieser Art öfters gekürzt sind.

62 Siehe 56v8 (C 2.1.0) und oben 56v10.

63 (D 139a3–6) *de'i 'og tu gnas mal bśam pa byas nas gaṇḍī brduṅs te dris pa'i tshig gis dge sloṅ rnam la yañ dag par bsgo nas | dge 'dun thams cad 'dug ciñ mthun par gyur pa la dge sloṅ gnas pa dañ | gñug mar gnas pa rnam kyis mtshams chen po'i phyogs (139a4) bži'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs (139a5) pa'i mtshan ma brtan por brjod par bya'o || lho phyogs dañ | nub phyogs dañ | byañ phyogs su yañ pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan (139a6) ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan por. (an anderen Stellen: po) brjod par bya'o ||*

64 Kann entfallen. Vgl. C Anm. 61.

Daher ist die Vorbereitung der Sitzgelegenheiten eine notwendige Voraussetzung.⁶⁵

(2) Das Schlagen des Gongs dient wie in der Pāli-Tradition dem Zweck, An- und Abwesenden anzuzeigen, daß hier eine Rechtshandlung beginnt. Im Poṣadhavastu (GBM 6.709, 55v3–4) werden fünf verschiedene Arten von Gongschlägen beschrieben, darunter der für die gesamte Gemeinde (*sārvasamghikā*) und der für ein Karma geltende (*karmagaṇḍī*).⁶⁶

(3) *Prṣṭavācīkayā*⁶⁷ *bhikṣūn samanuyujya* wird von Edgerton mit „questioning the monks by words involving the matter asked about“ übersetzt (BHSD s. v. *prṣṭavācīkā*); Härtel gibt diesen bei ihm nach dem Mūlasarvāstivādinaya ergänzten Textabschnitt mit „... nachdem... die Mönche mit Worten, welche die in Frage stehende Angelegenheit betreffen, befragt sind...“ wieder (KaVā, S. 156, § 113).

Problematisch scheint mir die Vorstellung, daß die Mönche „befragt werden sollen“. Es ist mir unklar, welchen Zweck eine solche Prozedur im Rahmen der Vorbereitung auf eine Rechtshandlung erfüllen soll und wie man sich die praktische Durchführung vorzustellen hat. Im Zusammenhang mit den beiden vorher genannten ganz pragmatischen Vorbereitungen würde man auch hier eine solche klare, verständliche und vor allem notwendige Aktion erwarten.

Edgerton führt als Bedeutung für *sam-anu-yuj*, „to examine, question, cross-question“, an (BHSD s. v. *samanuyujyate*). Im Pāli ist nur die Bedeutung „to cross-question“ belegt (PTSD s. v. *samanuyuñjati*). Nach MW bedeutet *sam-anu-yuj* neben „to inquire after, ask about“ auch „to appoint, order, enjoin“ (MW s. v.). In der tibetischen Version des Mūlasarvāstivādinaya wird *sam-anu-yujya* durch *yañ dag par bsgo nas* wiedergegeben. *Sgo ba* bedeutet „to say; to bid, order“ (Jäschke s. v.). Dies würde dafür sprechen, daß *sam-anu-yuj* hier in der Bedeutung „anweisen, informieren“ steht. Daß es diese Bedeutung auch im buddhistischen Sanskrit haben kann, belegt eine formelhafte Wendung, die in der Bhikṣuṇī-Karmavācānā und im Bhikṣu-Prātimokṣa der Mūlasarvāstivādin vorkommt. An beiden Stellen wird *sam-anu-yuj* synonym zu *sam-anu-śās*, „instruieren, belehren“ (MW s. v.), verwendet (BhīKaVā, R/VP, S. 14, Fol. 29b2):

... *dvīr api trīr api samanuyoktavayā tasya vastunaḥ pratiniḥsarggāya dvīr api trīr api samanuyujyamānā samanūṣṣyamāṇā tad vastu pratiniḥṣṛjatī|ty evaṃ ku|śa-lam...*

65 In der Pāli-Tradition gibt es offenbar die Möglichkeit, Rechtshandlungen sitzend oder stehend durchzuführen (Sp 1401,3–5): *atikhuddakasīmā nāma yā ekavīsati bhikkhū na gaṇhati. Kurundiyaṃ pana yattha ekavīsati bhikkhū nisīdituṃ na sakkontīti vuttam.* „Eine zu kleine Sīmā bedeutet: eine (Sīmā), die nicht 21 Mönche faßt. In der Kurundi aber heißt es, wo sich 21 Mönche nicht setzen können“ (vgl. A 11.2.1). Im ersten Fall wird nicht berücksichtigt, ob die Mönche sitzen oder stehen, im zweiten Fall sitzen sie. In der Kāṅkhāvitarāṇī führt Buddhaghosa nur noch die zweite der beiden Möglichkeiten an (Kkh 4,30).

66 Nach den neuesten Untersuchungen von Hai-yan Hu-von Hinüber („Das Anschlagen der *Gaṇḍī* in buddhistischen Klöstern – Über einige einschlägige Vinaya-Termini –“, *Papers in Honour of Prof. Dr. Ji Xianlin on the Occasion of His 80th Birthday*, Vol. 2, ed. Li Zheng, Peking 1991, S. 737–768), dient die *karmagaṇḍī* zum Anzeigen von Rechtshandlungen (S. 742f., 748f.) während die *sārvasamghikā gaṇḍī* beim Aufruf zu anderen kollektiven Aktivitäten, wie beispielsweise den Mahlzeiten, verwandt wird (S. 747f.). In der Samantapāsādikā soll für das Anzeigen von Rechtshandlungen entweder eine Sāṅkhamuschel geblasen oder eine Bherī-Trommel geschlagen werden (vgl. B 5.0).

67 In der Sanskrit-Handschrift des Poṣadhavastu kommt diese Wendung achtmal vor (GBM 6.708, 55r6; GBM 6.710, 56r3; GBM 6.711, 56v9; GBM 6.712, 57r8; GBM 6.713, 57v3.8; GBM 6.714, 58r10; GBM 6.715, 58v6). Nur an einer Stelle steht tatsächlich *prṣṭa* (GBM 6.715, 58v6); an allen übrigen Stellen findet sich *prṣṭha*.

... zweimal und dreimal ist sie (die Nonne) zu ermahnen (oder: anzuweisen), damit sie von dem Gegenstand abläßt. (Wenn) die zweimal und dreimal Ermahnte, Belehrt den Gegenstand aufgibt, ist es gut...⁶⁸

Im Bhikṣu-Prātimokṣa der Mūlasarvāstivādin findet sich diese Wendung in SA 10–13 [PrMoSū(Mū), S. 19–21].⁶⁹ In der Bedeutung „ermahnen“ usw. wird *sam-anu-yuj* in der tibetischen Übersetzung durch *yañ dag par sgo ba* wiedergegeben,⁷⁰ in der Bedeutung „fragen“ hingegen durch *dris pa*.⁷¹

Unter Zugrundelegung dieser Bedeutung ist die Wendung *prṣṭavācīkayā bhikṣūn samanuyujya* wiederzugeben mit „nachdem man die Mönche mit Worten über das in Frage Stehende⁷² (d.h. die in der folgenden Rechtshandlung zu behandelnde Angelegenheit) informiert hat“.⁷³

Die formelhafte Wendung wäre dann so zu deuten, daß man die anwesenden Mönche mit der Vorgehensweise vertraut macht, die im folgenden zu beachten ist. Man kann sicherlich davon ausgehen, daß es unter den Mitgliedern eines Sangha immer Mönche gegeben hat (und noch gibt), die einer entsprechenden Rechtshandlung noch nicht beigezogen haben und daher mit dem *procedere* nicht vertraut sind. Eine kurze Erklärung vor Beginn der Rechtshandlung, die die Vorgehensweise erhellt, wäre daher durchaus sinnvoll. Diese Deutung von *prṣṭavācīkayā bhikṣūn samanuyujya* paßt auch zeitlich zu den beiden anderen vorbereitenden Handlungen: die Sitzgelegenheiten dürften einige Stunden vor Beginn der Rechtshandlung vorbereitet, der Gong aber erst kurze Zeit vor Beginn der Rechtshandlung geschlagen werden. Dann folgt die Belehrung der Mönche über das *procedere*, und anschließend wird mit der Rechtshandlung oder mit den nötigen Präliminarien – im Falle der Sīmā-Festlegung mit der Bekanntgabe der Kennzeichen – begonnen.⁷⁴

Naheliegender ist die Frage, an welchem Ort diese Vorbereitungen durchgeführt werden. Die Antwort ergibt sich aus dem „Antrag“ (*ñāpti*) des Formulars zur Festlegung der *mahaṭī sīmā* (Vgl. C 2.2.0). Dort heißt es: „In diesem Wohnbezirk sind von Āvāsika- und Naivāsika-Mönchen für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben worden“ (*‘smīn āvāse āvāsikanaivāsīkair*

68 Im Pāli-Vinaya steht in entsprechenden Passagen *sam-anu-bhās* statt *sam-anu-yuj* [Vin IV 236,13–14 (SA 7); 238,20–22 (SA 8); 239,24–25 (SA 9); 241,29–31 (SA 10)] und im Bhikṣuñi-Vinaya der Mahā-sāṃghika-Lokottaravādin *sam-anu-bhās* [BhīVin(Mā-L), S. 101, § 137 (Pār 8); S. 148, § 166 (SA 12); S. 158, § 171 (SA 18)].

69 Im Prātimokṣasūtra der Sarvāstivādin steht an diesen Stellen nur *sam-anu-śās*, Finot, S. 483ff. (SA 10–13); im Prātimokṣa der Mahā-sāṃghika *sam-anu-grāh* für *sam-anu-yuj* neben *sam-anu-bhās*, PrMoSū(Mā), S. 10ff. (SA 10–12); im Pāli-Vinaya *sam-anu-bhās*, Vin III 173,1–2 (SA 10); 175,26–27 (SA 11); 178,16–17 (SA 12); 184,29–30 (SA 13).

70 PrMoSū(Mū.tib), S. 84,20–85,1, 86,17, 88,9–10 u. ö.

71 PrMoSū(Mū.tib), S. 80,3–4 u. ö.: *dris kyañ ruñ* | *ma dris kyañ ruñ*; PrMoSū(Mū), S. 15,5–6 u. ö.: *samanuyujyamāno vā asamanuyujyamāno vā* | (Pār 4).

72 Für die Bedeutung von *prṣṭavācīkayā* s. auch Friedrich Weller (Rezension zu Kun Chang, *A Comparative Study of the Kaṭhinavastu*, 's-Gravenhage 1957, III 4, 1960, S. 309). Weller schreibt hier: „Ich möchte mir zu fragen erlauben, ob der Ausdruck *prṣṭavācīkā* unserem Begriffe: die bekanntgegebene Tagesordnung entspreche?“.

73 Kun Chang, *A Comparative Study of the Kaṭhinavastu*, 's-Gravenhage 1957, hat für *sam-anu-yuj* bereits diese Bedeutung angesetzt, z. B. S. 67: „... and having instructed the monks with a statement of what is (about to be) asked about, ...“.

74 Bevor eine Rechtshandlung durchgeführt werden kann, müssen alle einzelnen Mönche darüber informiert werden, wann und wo diese Rechtshandlung stattfinden soll und um was für eine Rechtshandlung es sich dabei handelt. Ich glaube jedoch nicht, daß sich *prṣṭavācīkayā bhikṣūn samanuyujya* auf diese Information bezieht, weil diese Aktion bereits längere Zeit vor der Rechtshandlung erfolgen muß und nicht erst, nachdem der Beginn der Rechtshandlung bereits durch Gongschlag verkündet ist.

bhikṣubhir mahatyāḥ sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrtitāni, GBM 6.712, 57r1). Der Bezirk, für den und in dem die Kennzeichen der *mahatī sīmā* bekanntgegeben worden sind, ist demnach der „Wohnbezirk“ (*āvāsa*). Damit ist klar, daß die vor der Bekanntgabe der Kennzeichen geforderten und für die anschließende Rechtshandlung zur Festlegung der *Sīmā* gültigen Vorbereitungen in dem entsprechenden *Āvāsa* durchgeführt werden.

2.1.3.2 Bekanntgabe (*parikīrtayati*) der Kennzeichen

Die Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) ist die formale Fixierung der vorher als Kennzeichen der *mahatī sīmā* „bestimmten“ (*saṃlakṣayīta*) Objekte. Sie wird von *Āvāsika*- und *Naivāsika*-Mönchen durchgeführt, die die vorher bestimmten Kennzeichen der *mahatī sīmā* in den vier Himmelsrichtungen „bekanntgeben“ (*parikīrtayati*, tib. *brjod par byed pa*). Sie beginnen damit im Osten und gehen dann im Uhrzeigersinn, d. h. Süden, Westen, Norden vor, bis sie das letzte Kennzeichen bekanntgegeben haben.

Bei der Bekanntgabe der Kennzeichen muß bereits der gesamte *Sangha* versammelt sein. Dies geht aus der Formulierung *sarvasaṃghe sanniṣaṇṇe sannipatīte*, „wenn der gesamte *Sangha* sich versammelt und niedergesetzt hat“, hervor.⁷⁵ Das bedeutet, daß auch Mönche, die nur vorübergehend in dem betreffenden *Āvāsa* weilen, also „Gastmönche“ (*āgantuka*, wörtlich „Herbeikommender“), an der Bekanntgabe der Kennzeichen und der darauf folgenden Rechtshandlung zur Festlegung der *Sīmā* teilnehmen können bzw. müssen. Die Tatsache, daß nur *Āvāsika*- und *Naivāsika*-Mönche die Bekanntgabe der Kennzeichen vornehmen, zeigt aber, daß eventuell anwesende *Āgantuka*-Mönche nicht aktiv an der Bekanntgabe teilnehmen dürfen. „Nicht-Ordinierte“ (*anupasampanna*) Personen, d. h. Novizen, Haushalter usw., die keine „höhere Ordination“ (*upasampadā*) erhalten haben und daher keine „Mönche“ (*bhikṣu*) sind, sind von der Bekanntgabe der Kennzeichen und der Rechtshandlung zur Festlegung der *Sīmā* ausgeschlossen.

Daß die Bekanntgabe von *Āvāsika*- und *Naivāsika*-Mönchen durchgeführt werden soll, nicht von dem „gesamten *Sangha*“ (*sarvasaṃgaha*), der ja zu diesem Zeitpunkt bereits versammelt ist, muß dahingehend gedeutet werden, daß nur ein Teil der anwesenden *Āvāsika*- und *Naivāsika*-Mönche tatsächlich aktiv ist. Dafür spricht auch, daß die Bestimmung der Kennzeichen ebenfalls von *Āvāsika*- und *Naivāsika*-Mönchen durchgeführt wird; in diesem Fall ist aber nicht die Anwesenheit des gesamten *Sangha* erforderlich, d. h. es müssen nicht alle *Āvāsika*- und *Naivāsika*-Mönche anwesend sein.

Wie *de facto* die Bekanntgabe der Kennzeichen erfolgt, d. h. welcher Wortlaut dafür vorgeschrieben ist, ob es dabei Frage und Antwort gibt wie in der *Pāli*-Tradition, geht weder aus dem *Sanskrit*-Text noch aus der tibetischen Übersetzung hervor und wird auch in der *Vinayavastuṭīkā* nicht erläutert.

⁷⁵ *Sarvasaṃgaha* muß hier für *samagra saṅgha* stehen, denn der dadurch beschriebene Zustand gilt auch für die *Sīmā*-Festlegung. Daß die *Sīmā* von einem vollzähligen *Sangha* festgelegt wird, geht aus dem „Antrag“ (*jñāpti*) zur „Erteilung des Nicht-Getrenntseins“ hervor (GBM 6.712, 57r8): *’smīn āvāse samagreṇa saṃghena ekapośadhāvāsasaṃvāsasaṃsam/vṛtyā saṃghasya mahatī sīmā baddhā*. „In diesem Wohnbezirk ist von der vollzähligen Gemeinde durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier für die Gemeinde die große *Sīmā* festgelegt“ (vgl. C 3).

Der Mūlasarvāstivādinaya enthält mehr Informationen über die Bekanntgabe der Kennzeichen als der Pāli-Vinaya: (1) Als Kennzeichen kommen fünf Objekte in Frage, (2) die Bekanntgabe der Kennzeichen ist von Āvāsika- und Naivāsika-Mönchen durchzuführen, (3) in vier Himmelsrichtungen wird je ein Kennzeichen bekanntgegeben und (4) man beginnt im Osten und geht dann im Uhrzeigersinn vor. Im Pāli-Vinaya werden hingegen nur die acht als Kennzeichen einer Sīmā erlaubten Objekte genannt und die Anordnung erlassen, daß die Bekanntgabe der Kennzeichen vor der Festlegung der Sīmā erfolgt (vgl. A 2.1).

Vergleicht man das im Mūlasarvāstivādinaya beschriebene Verfahren zur Kennzeichenbekanntgabe mit den Angaben in der Samantapāsādikā, so zeigt sich, daß die Informationen im Mūlasarvāstivādinaya für die praktische Durchführung der Kennzeichenbekanntgabe nicht ausreichen und teilweise von denen der Theravāda-Tradition abweichen.

(1) Folgt man der Samantapāsādikā, so dürfen nicht-ordinierte Personen aktiv an der Kennzeichenbekanntgabe teilnehmen (vgl. B 1). Nach der Mūlasarvāstivāda-Tradition hingegen wird sie nur von Āvāsika- und Naivāsika-Mönchen durchgeführt. Damit sind Sāmaṇeras und Laien implizit von der Zeremonie ausgeschlossen.

(2) Nach der Beschreibung im Mūlasarvāstivādinaya werden Kennzeichen im Uhrzeigersinn im Osten, Süden, Westen und Norden bekanntgegeben, d. h. in vier Himmelsrichtungen. In der Samantapāsādikā heißt es, daß in acht Himmelsrichtungen je ein Kennzeichen bekanntzugeben sei. Wie die weiteren Ausführungen Buddhaghosas zeigen, muß mindestens in drei Himmelsrichtungen je ein Kennzeichen bekanntgegeben werden; nach oben hin ist die Zahl der Kennzeichen unbegrenzt (vgl. B 1). Es gibt in der Theravāda-Tradition also nur eine vorgeschriebene Mindestzahl der Kennzeichen (nämlich drei), und es ist daher nicht notwendig, in vier Himmelsrichtungen je ein Kennzeichen bekanntzugeben. Das bedeutet, daß die Angabe „acht Himmelsrichtungen“ in der Samantapāsādikā nur als Beispiel angeführt ist. Wie es sich bei den Mūlasarvāstivādin verhält, ist nicht eindeutig. Die vier angegebenen Himmelsrichtungen könnten ebenso wie die acht in der Samantapāsādikā angeführten lediglich als Beispiel genannt sein. Über die tatsächliche Praxis würde diese Angabe dann nichts aussagen. Es wäre aber auch möglich, daß tatsächlich in vier Himmelsrichtungen je ein Kennzeichen bekanntgegeben werden muß. Aus dem Mūlasarvāstivādinaya geht dies nicht hervor und die Vinayavastuṭīkā schweigt zu diesem Punkt.

(3) Der Samantapāsādikā zufolge muß nach der Bekanntgabe des letzten Kennzeichens das erste bekanntgegebene Kennzeichen ein zweites Mal bekanntgegeben werden, damit jedes Kennzeichen mit dem vorangehenden und nachfolgenden „verbunden ist“ (*ghaṭita*; A 11.2.4). Wie sich dies in der Mūlasarvāstivāda-Tradition verhält, ist ungewiß. Neben der Angabe, daß im Osten, Süden, Westen und Norden je ein Kennzeichen bekanntzugeben ist, haben wir die Bezeichnung *āghaṭana* für *nimitta* in dem „Formular“ (*karmavācānā*) zur „kombinierten“ Festlegung von *khuddalīkā sīmā* und *mahatī sīmā* (vgl. C 6.2.3). Die Kennzeichen werden also als „Verbundene“ (*āghaṭana*) bezeichnet. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, daß bei den Mūlasarvāstivādin dasselbe Verfahren üblich war wie bei den Theravādin.

2.2 „Formular“ (*karmavācanā*) zur Festlegung der *mahatī sīmā*

2.2.0 Allgemeines, Text und Übersetzung

Ist die Kennzeichenbekanntgabe abgeschlossen, so beginnt die „Rechtshandlung“ (*karma*) zur Festlegung der *mahatī sīmā* (GBM 6.711–712, 56v10–57r6):

tataḥ paścād ekena bhikṣuṇā jñaptiṃ kṛtvā karma karttavyaṃ |

śṛṇotu (57r1) *bhadantās saṃgho 'sminn āvāse āvāsikanaivāsikair bhikṣubhir mahatīyāḥ* *sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrtitāni · pūrvasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā; dakṣiṇasyāṃ paścimāyāṃ uttarasyān diśi 'kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā*⁷⁶.) *sacet saṃghasya* (57r2) *prāptakālaṃ kṣametānujāniyāt saṃgho yat saṃghaḥ eṣāṃ nimittānāṃ arvāg ekapośadhāvāsasaṃvṛt{t}yā mahatīm sīmāṃ badhniyād yāvac cāraṇyaṃ yāvac ca śayanāsanam sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca. eṣā jñaptiḥ.*

evam ca karma karttavyaṃ.

śṛṇotu bhadantās saṃgho 'sminn āvāse ā(57r3) *vāsikanaivāsikair bhikṣubhir mahatīyāḥ* *sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrtitāni. pūrvasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā 'prākāranimittam vā*⁷⁷) *prāgbhāranimittam vā; dakṣiṇasyāṃ paścimāyāṃ uttarasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā 'śailanimittam vā*⁷⁸) *prākāranimittam vā* (57r4) *prāgbhāranimittam vā. tat saṃghas {t}eṣāṃ nimittānāṃ*⁷⁹) *arvāg ekapośadhāvāsasaṃvṛt{t}yā mahatīm sīmāṃ badhniyād yāvac cāraṇyaṃ yāvac ca śayanāsanam sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca. yeṣāṃ āyusmatām kṣamate eṣāṃ nimittānāṃ arvāg ekapośadhāvāsasaṃvṛtyā saṃghasya ma* (57r5) *hatīm sīmāṃ baddhuṃ yāvac cāraṇyaṃ {yāvac cāraṇyaṃ} yāvac ca śayanāsanam sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca sa tūṣṇiṃ, na kṣamate bhāṣatām.*

baddhā saṃghena eṣāṃ nimittānāṃ arvāg ekapośadhāvāsasaṃvṛt{t}yā saṃghasya mahatī{ṃ} sīmā{ṃ} yāvac cāraṇyaṃ yāvac ca śayanāsanam sthā(57r-6) *payitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca. kṣāntam anujñātam saṃghena yas-māt tūṣṇiṃ. evam etad dhārayāmi ||*⁸⁰

76 Vgl. unten 57r3–4 u. ö.

77 Vgl. z. B. die Aufzählung für die südliche Richtung usw. in dieser Zeile.

78 Vgl. die Aufzählung für die östliche Richtung am Anfang dieser Zeile.

79 Vgl. *nimittānāṃ arvāg* oben im Antrag 57r2 und unten beim Beschluss 57r5.

80 (D 139a6–140a2) *de'i og tu dge sloṅ gcig gis gsol ba byas te las bya'o ||*

*dge 'dun btsun pa rnam sgan du gsol | 'di lta ste | gnas 'di na dge sloṅ gnas pa dañ | gñug (139a7) mar gnas pa rnam kyis mtshams chen po'i phyogs bži'i mtshan ma brtan po brjod pa sar phyogs su ni pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma brtan po lags | lho phyogs su ni ka ba'i mtshan ma 'am | siñ ljon pa'i mtshan ma brtan po lags | nub phyogs su ni (139b1) ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyī mtshan ma brtan po lags | byañ phyogs su ni lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po lags na | gal te dge 'dun gyi dus la bab ciñ bzod na dge 'dun gyis gnañ bar mdzog cig dañ | dge 'dun (139b2) gyis mtshan ma 'di rnam kyī nañ du gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyī sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloṅ rnam bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du {dge 'dun gyis [zu tilgen, vgl. die Formulierung unten bei der Darlegung, beim Formular zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā* (D 141b4, C Ann. 134) und beim Formular zur kombinierten Festlegung (D 145b2, C Ann. 176)]} groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas (139b3) mal la thug gi bar du mtshams chen po gcod do || 'di ni gsol ba'o || las ni 'di ltar bya ste ||*

„Danach ist durch einen Mönch, nachdem er den Antrag gestellt hat, das Karma⁸¹ durchzuführen:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. In diesem Wohnbezirk sind durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die große Sīmā feste Kennzeichen in vier Richtungen bekanntgegeben: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen oder ein Bergüberhang-Kennzeichen; in südlicher, westlicher (und) nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen oder ein Bergüberhang-Kennzeichen. Wenn der Gemeinde der gegenwärtige Zeitpunkt recht ist, möge die Gemeinde erlauben, daß die Gemeinde innerhalb dieser Kennzeichen durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große Sīmā festlegt, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorf-Umgebung. Dies ist der Antrag.“

Und so ist das Karma durchzuführen:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. In diesem Wohnbezirk sind durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen oder ein Bergüberhang-Kennzeichen; in südlicher, westlicher (und) nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen oder ein Bergüberhang-Kennzeichen. Nun legt die Gemeinde innerhalb dieser Kennzeichen durch Einschluß eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große Sīmā fest, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Welchem unter den Ehrwürdigen es recht ist, innerhalb dieser Kennzeichen durch Einschluß eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große Sīmā für die Gemeinde festzulegen, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung, der möge schweigen, (welchem) es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt von der Gemeinde ist innerhalb dieser Kennzeichen durch Einschluß

zu⁸⁰

dge 'dun btsun pa nrams gsan du gsol | 'di lta ste | gnas 'di na dge sloñ gnas pa dañ gñug mar gnas pa nrams kyi mtshams chen po 'i phyogs (139b4) bzi 'i mtshan ma brtan po brjod pa śar phyogs su ni pha bon gi mtshan ma 'am | rtsig pa 'i mtshan ma brtan po lags | lho phyogs su ni ka ba 'i mtshan ma 'am | šiñ ljon pa 'i mtshan ma brtan po lags | nub phyogs su ni ra ba 'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan (139b5) ma brtan po lags | byañ phyogs su ni lam po che 'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa 'i mtshan ma brtan po lags te | de 'i slad du dge 'dun gyis mtshan ma 'di nrams kyi nañ du gso sbyoñ gcig pa 'i gnas kyi sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge (139b6) sloñ nrams bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug pa 'i bar du mtshams chen po gcod na | tshe dañ ldan pa gañ dag mtshan ma 'di nrams kyi nañ du gso sbyoñ gcig pa 'i gnas (139b7) kyi sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ nrams bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug pa 'i bar du mtshams chen po gcod par bzod pa de dag ni cañ ma (140a1) gsuñ śig | gañ dag mi bzod pa de dag ni gsuñ śig |

dge 'dun gyis bzod cin gnañ nas dge 'dun gyis mtshan ma 'di nrams kyi nañ du gso sbyoñ gcig pa 'i gnas kyi sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ nrams bde ba la reg par (140a2) gnas par bgyi ba 'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug pa 'i bar du mtshams chen po bcad lags te | 'di ltar cañ mi gsuñ bas de de bzin du 'dzin to ||

81 Karma bezeichnet an dieser Stelle den Teil des „Formulars“ (*karmavacanā*), der auf den Antrag folgt, also Darlegung und Beschluß.

eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große *Sīmā* für die Gemeinde, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Es ist recht, es ist von der Gemeinde erlaubt, weil sie schweigt. So stelle ich fest.“⁸²

2.2.1 Abweichungen zwischen tibetischer Übersetzung und Sanskrit-Text

Das im Tibetischen überlieferte Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā* weicht vom Sanskrit-Formular ab; es ist ein Satzteil eingeschoben, der im Sanskrit keine Entsprechung hat. Statt

yat saṃghaḥ eṣāṃ nimittānāṃ arvāg ekapośadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛt{t/yā mahatīm sīmāṃ badhnīyād yāvaca cāraṇyaṃ yāvaca ca śayanāsanam sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmapavicāraṃ ca (57r2, s. oben C 2.2.0)

heißt es im tibetischen Formular

dge 'dun gyis mtshan ma 'di rnams kyi nan du gso sbyon gcig pa'i gnas kyi sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rnams bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug gi bar du mtshams chen po gcod do || (D 139b1–3; vgl. C Anm. 80).

Gnas in *gnas bsdu ba* könnte hier als Wiedergabe von „Wohnbezirk“ aufgefaßt und der Ausdruck entsprechend mit „um den Wohnbezirk zusammenzuschließen“ übersetzt werden. Dies entspräche der Sachlage, denn die *mahatī sīmā* schließt einen Wohnbezirk mit einer einzigen Beichtfeier ein. *Gnas* könnte aber auch für *āvāsa* in der Bedeutung „Wohnstätte“ stehen. Diese Deutung würde mit den Gegebenheiten ebenfalls übereinstimmen, da die *mahatī sīmā* die Unterkünfte der Mönche einschließt.

Problematisch bei beiden Deutungen von *gnas bsdu ba* ist der Umstand, daß diese Wendung auch in den Formularen zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“ (C Anm. 101) und zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* (C Anm. 134) sowie im Formular zur „kombinierten“ Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* (C Anm. 176) steht.⁸² Für die „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“ ist diese Formel bedeutungslos und bei der *khuddalikā sīmā* unzutreffend. Möglicherweise handelt es sich hier um die Verschleppung einer formelhafte n Wendung in die anderen Karmavācanās.⁸³

82 Viermal im Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā* (Antrag, Darlegung 2 ×, Beschluß; vgl. C 2.2.0); dreimal im Formular zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“ (Antrag, Darlegung 2 ×; vgl. C 3); viermal im Formular zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* (Antrag, Darlegung 2 ×, Beschluß; vgl. C 4.2.2.0) und viermal im Formular zur „kombinierten“ Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* (Antrag, Darlegung 2 ×, Beschluß; vgl. C 6.2.3).

83 Auch die Erklärung der *Vinayavastuṭīkā* gibt darüber keinen Aufschluß (D 313b6–7; TT 265,4,6–7): *gnas bsdu ba zes bya ba ni gso sbyon la sogs pa 'i las lhan cig tu bya ba ste | des na mtshams de 'i nan na gnas pa 'i* (TT: om) *dge sloñ rnams las kyi gnas su ma tshogs sam | de dag gi 'dun* (TT: *mdun*) *pa ma blañs par byed na mi mthun par byed pa yin pas las mi 'chags so* || „*gnas bsdu ba* bedeutet: Rechts-handlung(en) wie Beichtfeier usw. sind gemeinsam durchzuführen. Deshalb wird, wenn die innerhalb jener *Sīmā* weilenden Mönche nicht am Ort der Rechtshandlung versammelt sind, und man die Zustimmung (*'dun pa*, skt. *chanda*) jener (nicht Anwesenden) nicht erhalten hat, die Rechtshandlung nicht anerkannt, weil (die Mönche) nicht vollzählig (versammelt) sind.“

2.2.2 Die mahatī sīmā

Die mahatī sīmā wird, wie das „Formular“ (*karmavācanā*) zeigt, vom gesamten Sangha in einem *jñaptidvīṭṭyakarma* (pa. *ñāṭṭidutiyakamma*) festgelegt. *Terminus technicus* für „festlegen“ im Zusammenhang mit der mahatī sīmā ist das Verb *bandh* (tib. *gcod pa*). Das entspricht der Praxis in der Samantapāsādikā, wo das im Vinaya gebräuchliche *sammannati* etwa zur Hälfte durch *bandhatī* abgelöst wird (vgl. B Anm. 98).

Das Formular ist ausführlicher als das im Pāli-Vinaya enthaltene. Einleitend werden statt des im Pāli-Vinaya stehenden *yāvata samantā nimittā kittitā* (Vin I 106,9; vgl. A 2.2.1) die für die einzelnen Himmelsrichtungen als Kennzeichen der mahatī sīmā bekanntgegebenen Objekte genannt. Im Sanskrit-Text sind an dieser Stelle alle dafür in Frage kommenden fünf Objekte aufgezählt (*pūrvasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā*). Kollektiv wird dies dann für die Himmelsrichtungen Süden, Westen und Norden wiederholt. In der tibetischen Version werden für jede Himmelsrichtung je zwei Objekte angeführt (*śar phyogs su ni pha boñ gi mtshan ma 'am rtsig pa'i mtshan ma brtan po lags* | ...; vgl. C Anm. 80). Bei einer tatsächlich stattfindenden Sīmā-Festlegung müssen natürlich stattdessen sowohl im Sanskrit als auch im Tibetischen die tatsächlich für die einzelnen Himmelsrichtungen bekanntgegebenen Kennzeichen in das Formular eingesetzt werden.

Bereits aus dem „Antrag“ (*jñapti*) geht hervor, daß die mahatī sīmā innerhalb der Kennzeichen verläuft (*eṣāṃ nimittānām arvāg ... mahatīm sīmām badhnīyād ...*; tib. *mtshan ma 'di rnam kyī nañ du ... mtshams chen po gcod do*). Diese Regel wird in der Theravāda-Tradition explizit erst in der Samantapāsādikā formuliert (Sp 1036,4–5; vgl. B 1.0).

Näher charakterisiert wird die mahatī sīmā im Mūlasarvāstivādinaya durch den Ausdruck *ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛt{t}yā {saṃghasya}*, „durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit nur einer Beichtfeier“ (vgl. C Einl. 4). Die Funktion der mahatī sīmā ist es somit, einen „Wohnbezirk“ (*āvāsa*), in dem von dem gesamten Sangha gemeinsam eine Beichtfeier durchgeführt wird, zu begrenzen. Darüber hinaus ist die mahatī sīmā die Grenze für das „Zusammenleben“ (*saṃvāsa*) bzw. die Gemeinschaft, d. h. sie definiert das Gebiet, in dem Mönche bzw. Nonnen zusammenleben und alle Ordensangelegenheiten gemeinsam regeln. Dies entspricht inhaltlich im Pāli *ekuposatha samānasaṃvāsa*, „für einen Wohnbezirk und eine gleiche Gemeinschaft“, und bei den Sarvāstivādin *ekapoṣatha samānasaṃvāsa* (vgl. C Einl. 4).

Die mahatī sīmā kann so festgelegt werden, daß sie vom Walde bis zu den Unterkünten reicht, aber Dorf und Dorfumgebung ausgeschlossen sind (*yāvaca cāraṇyaṃ yāvaca śayanāsanaṃ sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca*, tib. *groñ gañ ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa ñañ gnas mal la thug gi bar du ...*). „Wald“ (*araṇya*) und „Unterkünfte“ (*śayanāsana*) werden hier als Endpunkte für den Geltungsbereich der mahatī sīmā bestimmt. Daß sie aber Bestandteil des mahatī sīmā-Gebiets sind, ergibt sich aus der Erläuterung zu *araṇya* und *grāma* im Vinayavibhaṅga der Mūlasarvāstivādin (TT, Vol. 42, Nr. 1032, 162,5,5):

groñ na 'dug pa 'am žes bya ba ni ra ba 'i nañ na 'dug pa 'o | *dgon pa na 'dug pa žes bya ba ni ra ba 'i phyi rol na 'dug pa 'o* |

„**Einer weit in einem Dorf** bedeutet: einer weit innerhalb der Einfriedung (des Dorfes). **Einer weit im Wald** bedeutet: einer weit außerhalb der Einfriedung (des Dorfes).“

Dieser Abschnitt zeigt, daß *grāma* und *araṇya* genau wie im Pāli Gegensätze sind und daß Land entweder Bestandteil von „Waldgebieten“ (*araṇya*) oder von „Ansiedlungen“ (*grāma*) ist (vgl. A 5.1, 5.2).

Da nach dem Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā* „Dorf“ (*grāma*, tib. *gron*) und „Dorfumgebung“ (*grāmapavicāra*, tib. *gron gi ñe 'khor*) aus dem Geltungsbereich der *mahatī sīmā* ausgeschlossen sind,⁸⁴ bleibt lediglich *Araṇya* als Gebiet, in dem eine *mahatī sīmā* gültig sein kann. Das bedeutet, daß *Araṇya* und *Sayanāsana* in das Gebiet der *mahatī sīmā* eingeschlossen werden.

Der Ausschluß von Dörfern und Dorfumgebungen aus dem Bereich der *mahatī sīmā* kann so gedeutet werden, daß (1) die *mahatī sīmā* nur in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agrāmaka araṇyāyatana*) festgelegt werden kann oder (2) die *mahatī sīmā* zwar so festgelegt werden darf, daß sie Dörfer einschließt, diese Dörfer aber nicht zum Geltungsbereich der *mahatī sīmā* gehören. Welche der beiden Deutungen zutrifft, geht aus dem Sanskrit-Text und der tibetischen Übersetzung nicht hervor. Nach der Erklärung der *Vinayavastuṭīkā* trifft die zweite Deutung zu (D 314a1–2; TT 265,4,8–5,1):

*gron dañ gron gi ñe 'khor ma gtogs pa zes bya ba ni mtshams chen po de 'i nan na
gron dañ gron gi ñe 'khor gañ dag yod pa de dag mtshams kyi khoñs su* (314a2)
mī (D: *ma*) *brtsi bar khol* (TT: *'khol*) *du dbyuñ bar bya ba'o* | *des na* (TT: *de
nas*) *gron dañ gron gi ñe khor sna na yod na yañ de mtshams su mī* (TT: *ma
'gyur la phyis brtsigs na yañ mtshams su ma gtogs par 'gyur ro* ||

„**Ausgeschlossen Dorf und Dorfumgebung** bedeutet: Dörfer und Dorfumgebungen, die sich innerhalb jener großen *Sīmā* befinden, dürfen nicht als in das *Sīmā*-Gebiet eingeschlossen gerechnet (und) müssen beiseite gelassen werden.⁸⁵ Deshalb werden Dörfer und Dorfumgebungen, auch wenn sie sich vorher (dort) befinden, nicht zum *Sīmā*-(Gebiet), und auch wenn später (Dörfer und Dorfumgebungen dort) errichtet werden, gehören sie nicht zum *Sīmā*-Gebiet.“

Vorausgesetzt, diese Angabe der *Vinayavastuṭīkā* träfe bereits auf den *Mūlasarvāstivādavīnaya* zu, so könnte diese Regel zur Folge haben, daß das Gebiet der *mahatī sīmā* durch Ansiedlung neuer Dörfer bzw. Ausdehnung alter Dörfer im Lauf der Zeit immer kleiner wird.

Die Regeln der *Mūlasarvāstivādin* weichen hinsichtlich des Ausschlusses von Dörfern aus dem Gebiet der *mahatī sīmā* von denen der *Theravādin* und *Sarvāstivādin* ab. Nach der Pāli-Tradition darf die *Sīmā*, *Samānasamvāsasīmā* (A 2, 4.4.1, 4.4.2), bzw. *Mahāsīmā* (B Einl. 11) sowohl Dorf als auch Dorfumgebung einschließen. Lediglich wenn die *Sīmā* als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) festgelegt wird, sind Dörfer und Dorfumgebungen aus dem Geltungsbereich dieser *Sīmā* ausgeschlossen (vgl. A 4).

Den von Härtel publizierten Fragmenten des Formulars zur Festlegung der *Sīmā*

⁸⁴ Daraus folgt auch, daß eine „festgelegte *Sīmā*“ (*baddhasīmā*) die Gültigkeit einer *grāmasīmā* nicht aufheben kann.

⁸⁵ Zu *khol du phyuñ ba* vgl. Jäschke s.v. *khol*, „abridgement, epitome Cs.“; vgl. *Bod rgya tshig mdzod chen mo* s.v. *khol*, „*gces nor rnam mdzod gañ nas khol du phyuñ ste bžag pa*“; siehe auch Melvyn C. Goldstein, *Tibetan-English Dictionary of Modern Tibetan*, Kathmandu 1983 (Bibliotheca Himalayica II, 7) s.v. *khol du phyuñ*, „to set aside, to keep separate“.

ist nicht zu entnehmen, ob Dorf und Dorfumgebung bei den Sarvāstivādin aus dem Sīmā-Bereich ausgeschlossen sind (Härtel, KaVā, S. 96f., § 27.2–28.2). Im Formular zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ heißt es aber (*sīmā baddhā tatra sthā*||) (Härtel, KaVā, S. 98, § 28.2), was zu *sthāpayitvā grāmaṃ grāmavyavacāram* zu ergänzen wäre (vgl. *grāmavyavacāram* in R2 des Hoernle-Frgm., s. u.). Die Tatsache, daß hier Dorf und Dorfumgebung ausgenommen werden, macht klar, daß vorher bei Festlegung der Sīmā Dorf und Dorfumgebung in den Geltungsbereich der Sīmā eingeschlossen waren. In dem Fragment der Sammlung Hoernle⁸⁶ endet der Antrag zur Festlegung der Sīmā mit *sīmā badhnīyād eṣā jñā(p)[t](i)[h ||]||* (V2). In Analogie zu dem Formular der Mūlasarvāstivādin müßte der mit *sthāpayitvā* beginnende Satzteil zwischen *badhnīyād* und *eṣā* stehen. Ebenso verhält es sich bei der Darlegung *sīmāṃ baddhum te tu[ṣṇ]ṃ* (V5) und beim Beschluß *baddhā sīmā [kṣa]mata eva saṃghasya||* (V6), wo er nach *baddhum* bzw. nach *sīmā* eingeschoben sein müßte. Schließlich heißt es in der Karmaṅgā zur „Festlegung des Nicht-Getrenntseins von den (drei) Gewändern“,⁸⁷ die sich auf der Rückseite des Fragments befindet (R5): *[sīmā baddhaḥ* (lies: *baddhā) tatra sthāpayitvā grāmaṃ grā[ma]||*). Dies wäre nicht nötig, wenn Dorf und Umgebung bereits aus dem Geltungsbereich der Sīmā ausgeschlossen wären.

Die Erklärung für diesen Unterschied zwischen der Mūlasarvāstivāda- und der Sarvāstivāda-/Theravāda-Tradition ist in dem Karma zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“ (C3) zu finden. Das „Nicht-Getrenntsein“ ist bei den Mūlasarvāstivādin keine Funktion der Sīmā, sondern die Anwendung der in NP2 erlassenen Gewänderregel auf das Sīmā-Gebiet. Die Schule der Mūlasarvāstivādin ist nämlich die einzige, in deren Prātimokṣa die als NP2 formulierte Regel einen Bezug auf die Sīmā enthält: „Wenn ein Mönch, der sein Gewand fertiggestellt hat, nachdem die Kaṭhina(-Periode) aufgehoben ist, auch nur eine Nacht von einem beliebigen Gewand unter den drei Gewändern **außerhalb der Sīmā** getrennt ist, es sei denn mit Erlaubnis der Gemeinde, ist das ein Naissargikapāyattika(-Vergehen).“ (Vgl. ausführlicher A Anm. 72.) Bei den Mūlasarvāstivādin konnte daher die NP-2-Regel auf das Sīmā-Gebiet angewendet werden, während bei den übrigen Schulen eine besondere, nur für die Sīmā geltende Regelung eingeführt werden mußte. Das bedeutet, daß bei den Mūlasarvāstivādin durch das Karma zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“ kein neuer Grenzverlauf festgelegt werden kann. Da man in Dörfern aber im allgemeinen mit den drei Gewändern bekleidet sein muß, müssen bereits bei Festlegung der *mahatī sīmā* die Dörfer aus deren Geltungsbereich ausgenommen werden, denn die Erlaubnis, als „nicht-getrennt“ zu gelten, hat für das ganze von der *mahatī sīmā* umschlossene Gebiet Gültigkeit.

2.3 Größe und Form der *mahatī sīmā*

Über die Größe der *mahatī sīmā* wird im Mūlasarvāstivādinaya nichts ausgesagt. Es lassen sich aber indirekte Schlüsse ziehen. So wissen wir z. B. aus dem Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā*, daß sie einen Āvāsa begrenzt und daß sie die Unterkünfte der Mönche einschließt (C 2.2.2). Ferner heißt es im Anschluß an das Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā* (GBM 6.712, 57r6–7):

⁸⁶ Vgl. C Anm. 16.

⁸⁷ Daß es sich um dieses Formular handelt, belegt R 6: *cīvaravipravā*||.

yatra saṃghena mahatī sīmā baddhā bhavati, tatra bhikṣubhir niṣadya poṣadhāḥ karttavyaḥ pravāraṇā jñāptir⁸⁸ jñāptidvi⁸⁹ jñāptidvī⁹⁰ jñāptitīyāṃ jñāpticaturthaṃ karma karttavyaṃ vyagrāḥ kurvanti sātisārā bha (57r7)vanti⁸⁹

„Wo von der Gemeinde die große Sīmā festgelegt ist, dort ist von den Mönchen, nachdem sie sich niedergesetzt haben, das Poṣadha(karma) durchzuführen, (dort sind) das Prāvāraṇā(karma), das Jñāpti(karma), Jñāptidvīyā(karma) und Jñāpticaturtha(karma) durchzuführen. Diejenigen, die (ein Karma) unvollständig durchführen, machen sich einer Übertretung schuldig.“

Daraus geht hervor, daß es möglich sein muß, innerhalb einer *mahatī sīmā* alle Rechtshandlungen des Sangha durchzuführen. Da ein Sangha, der in der Lage ist, alle Rechtshandlungen durchzuführen, aus zwanzig Mönchen bestehen muß,⁹⁰ und der von der Rechtshandlung betroffene Mönch ebenfalls anwesend ist, muß es zusätzlich zu den Unterkünten einen Platz geben, an dem sich mindestens 21 Mönche versammeln können. Dies dürfte in der Regel der „Beichtfeierplatz“ (*poṣadhā-mukha*, tib. *gso sbyoñ gi gnas*) sein, da in ihm alle Rechtshandlungen der Gemeinde durchgeführt werden können (GBM 6.710, 56r7–8; C 1). Der Beichtfeierplatz muß bestimmte Bedingungen erfüllen (GBM 6.710, 56r5):

idaṃ vastu sarvākārapariṇiṣṭhitam antassīmaṃ bahirvyāmapavicāraṃ saṃghasya poṣadhāmukham abhiruciṭaṃ.⁹¹

„Dieser Platz, der in jeder Hinsicht fehlerlos ist, der sich innerhalb der Sīmā⁹²

88 Vgl. z. B. 56r7–8 (C 1), 58r7 (C 5.1).

89 (D 140a2–3) *dge 'dun gyis gaṅ du mtshams chen po bcad pa der dge (140a3) sloṅ rnam kyis 'dug ste | gso sbyoñ bya zin dgag dbye dañ | gsol ba dañ | gsol ba dañ gnīs dañ | gsol ba dañ bzi 'i las bya 'o || mī mthun par byed na 'gal tshabs can du 'gyur ro ||*

90 Dies gilt bei den Mūlasarvāstivādin ebenso wie in der Pāli-Tradition. Vgl. die Aufzählung der Karmas, die von einem vier-, fünf-, zehn- bzw. nur von einem zwanzigköpfigen Sangha durchgeführt werden können, GM III.2, S. 203,14–22 (= GBM 6.885, 286v1).

91 z. B. (D 137a5–6) *gnas thams cad grub pa 'am | bgyis pa 'am | lags pa nañ (137a6) mtshams dañ phyi rol ñe 'khor 'dom gaṅ dañ bcas pa 'di dge 'dun gyi gso sbyoñ gi gnas su bzed de |*

92 Naheliegend ist die Annahme, daß *antassīmaṃ* in Analogie zu *bahirvyāmapavicāraṃ* als Bahuvrīhi auf *vastu* zu beziehen und mit „ein Platz, der eine Sīmā im Inneren hat“ zu übersetzen ist. Wenn man von dieser Bedeutung ausginge, so könnte *sīmā* in diesem Zusammenhang nicht die „buddhistische Gemeindegrenze“ bezeichnen, denn diese darf nicht innerhalb des Beichtfeierplatzes verlaufen. *Sīmā* müßte also als „Grenze“ im nicht-terminologischen Sinn aufgefaßt werden. Der Satz wäre damit so zu deuten, daß der Beichtfeierplatz im Inneren eine Grenze hat. Dies scheint mir deshalb fraglich, weil in dem Textabschnitt zum Beichtfeierplatz keine Rede davon ist, daß dieser in irgendeiner Form sichtbar abgegrenzt werden müßte.

Antaḥsīmā ist außerdem an allen mir bekannten Stellen immer in der Bedeutung „innerhalb der Sīmā befindlich“ gebraucht; vgl. dazu GBM 6.890–892, Fol. 289r4.10, 289v6–7, 290r1: *antaḥsīme (-āyā) sthitvā (sthitāḥ) osāraṇāṃ (-ā) yācānte (-ate, -āmahe, aṃte)*; SHT V 1053 B1 ||| *bahiḥsīmāyāṃ sthitā antaḥsīmāyāṃ sthitiṇa* |||; 1054 Bl. 9V3 *antaḥsīmāyāṃ civaraṃ niḥṣīpya bahiḥsīmāyāṃ aruṇam udgamayati*; 9V4 *bahiḥsīmāyāṃ civaraṃ niḥṣīpya antaḥsīmāyāṃ aruṇam udgamayati*; 1059 R2 *atḥsīyāntasīmāyāṃ bhayaṃ bhavati*; 1064 + 1065 c A2 *antaḥsīmāyāṃ sthitā*.

Antaḥsīmā ist in diesem Zusammenhang Kompositum mit regierendem präpositionalem Vorderglied, vgl. AIG II, I, § 118ff. und besonders § 119ba mit den Beispielen *antas-patha*, „innerhalb des Weges befindlich“, *antar-goṣṭha*, „innerhalb des Kuhstalls befindlich“, usw.

Im Tibetischen wird *antaḥsīmā* an der hier vorliegenden Stelle durch *nañ mtshams* wiedergegeben, obwohl die Mahāvīyutpatti *'tshams kyī nañ* bzw. *mtshams kyī nañ* als Wiedergabe für *antaḥsīmā* angibt (Nr. 9276).

Übersetzt man *antassīmaṃ* an der vorliegenden Textstelle als „innerhalb der Sīmā befindlich“, so gelten folgende Bedingungen für den Platz, den man zum Beichtfeierplatz bestimmen will: (1) er muß innerhalb der Sīmā, d. h. innerhalb der buddhistischen Gemeindegrenze liegen; (2) er muß außen einen Umgang von einem Vyāma Breite haben, das bedeutet, er darf nicht direkt an irgendeinem Gebäude oder an die Sīmā angrenzen; (3) er muß dem Sangha als Poṣadhāmukha angenehm sein. Ein Ort, der diese drei Bedingungen erfüllt, ist in jeder Hinsicht fehlerlos (*sarvākārapariṇiṣṭhita*).

befindet, außerhalb Umland von einem Vyāma (Breite) hat und der Gemeinde als Beichtfeierplatz angenehm ist.“

Die Forderung, daß um den Beichtfeierplatz herum Umland von einem Vyāma Breite sein soll (ungef. 2,10 m⁹³), ergibt, daß 4,20 m in der Länge und in der Breite zur Größe des Beichtfeierplatzes zu addieren sind.

Neben den Unterkünten der Mönche und dem Beichtfeierplatz kann die *mahatī sīmā* außerdem eine *khuddalikā sīmā* einschließen, die ihrerseits wieder mindestens zehn Mönchen Platz bieten muß.⁹⁴ Die *mahatī sīmā* dürfte also eine beträchtliche Größe haben.

Nach Angabe der Vinayavastuṭīkā soll die *mahatī sīmā* so festgelegt werden, daß sie innerhalb der Grenze von zweieinhalb Meilen (*dpag tshad*) liegt (D 313b3–4; TT 265,4,1–2):

mtshams chen po bcad par (313b4) *rjes su gnañ ño źes bya ba ni gso sbyon la sogs pa ĩ gnas gcig tu bsdu ba ĩ phyir dpag tshad phyed dañ gsum tshun chad kyi mtha' tshun chad du gsol ba dañ gñis kyis mtshams gcad par bya ba'o* ||

„Ich ordne an, eine große Sīmā festzulegen bedeutet: die Sīmā soll mit einem Jñaptidvitīyakarma⁹⁵ innerhalb einer Grenze festgelegt werden, die bis zu 2,5 Meilen (entfernt liegt), damit man sich an einem Ort für die Beichtfeier usw. versammeln (kann).“

Für *dpag tshad*, „mile“, gibt Jäschke als Maß „4000 fathom“ (Klafter) an. Legt man für ein Klafter das Maß von 1,7 oder 2 m zugrunde, so entspricht eine Meile 6,8 bis 8 km. Das maximale Maß einer Sīmā läge demnach bei 17 bzw. 20 km. Worauf sich diese Längenangaben beziehen ist unklar. Aufgefaßt als Umfang erhielte man bei einer quadratischen Sīmā eine Seitenlänge von 4,25/5 km und eine Fläche von 20,25/25 km². Geht man davon aus, daß die längste Distanz innerhalb der Sīmā 17/20 km betragen darf, so müßte man eine quadratische Sīmā mit einer Seitenlänge von 12 km (Diagonale ungef. 17 km, Fläche 144 km²) bzw. 14 km (Diagonale ungef. 20 km, Fläche 196 km²) festlegen. Bei einer kreisförmigen Sīmā müßte man den Durchmesser mit 17/20 km veranschlagen. Die Fläche beliefe sich auf 227/314 km², und die längste Distanz entspräche dem Durchmesser.

Alle diese Maße liegen weit unter denen, die sich bei gleicher Berechnung – d. h. wenn man das angegebene Höchstmaß auf die Seitenlänge bezieht – aus dem im Pāli-Vinaya genannten Höchstmaß (drei Yojana) für eine Sīmā ergeben (vgl. A 2.3).

Die Form der Sīmā hängt von den ihren Grenzverlauf markierenden Kennzeichen ab. Nach den Angaben im Mūlasarvāstivādinaya werden in vier Himmelsrichtungen vier Kennzeichen bekanntgegeben. Wenn es sich dabei nicht nur um ein Beispiel handelt (vgl. C 2.1.3.2), wäre die *mahatī sīmā* in der Mūlasarvāstivāda-Tradition immer viereckig.

93 Vyāma bezeichnet nach Monier Williams „the measure of the two extended arms (= 5 Aratnis); a fathom“ (MW s.v.). *Aratni*, „a cubit of the middle length, from the elbow to the tip of the little finger, a fist“ (MW s.v. 2 *aratni*). Edward Thomas, *Ancient Indian Weights*, London 1874 (Marsden's Numismata Orientalia, Pt. I), S. 31 Anm. 2, gibt für einen Aratni 21 Breiten von der Mitte des Daumens an. Nach Messungen entspricht das etwa 40/42 cm, so daß der Vyāma mit etwa 2/2,10 m zu veranschlagen wäre.

94 Die *khuddalikā sīmā* ist nicht mit dem *pośadhāmukha* identisch. Für beide gibt es verschiedene Formulare, vgl. GBM 6.710, 56r4–7 (Formular für *pośadhāmukha*) und GBM 6.713–714, 57v10–58r5 (vgl. C 4.2.2) für die *khuddalikā sīmā*.

95 *Gsol ba dañ gñis* steht hier wohl verkürzt für *gsol ba dañ gñis gyi las*.

3 Verfahren zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den (drei) Gewändern“ innerhalb der *mahatī sīmā*

Im Anschluß an den in C 2.3 zitierten Text wird die Regel erlassen, daß Mönche innerhalb der *mahatī sīmā* nicht mit allen drei Gewändern bekleidet sein müssen (GBM 6.712–713, 57r7–v1):

*bhikṣavas tṛcīvaraṃ grhītvā divāvihāraṃ gacchanti | khedam āpadyante · etat prakaraṇaṃ bhikṣavo bhagavata ārocayanti · bhagavān āha | mahatyāḥ simāyāḥ arvāk sarveṣāṃ bhikṣūṇāṃ cīvarakā{ra}ṇā{h}ḥ{m}*⁹⁶ *avipravāsasaṃvṛtir dātavyā |*

evaṃ ca punar dātavyā.

śayanā (57r8) *sanaprajñaptiṃ kṛtvā gaṇḍīm ākoṭya pṛṣṭ{h}avācikayā bhikṣūn samanuyuja sarvasaṃghe sanniṣaṇṇe sannipatite ekena bhikṣuṇā jñaptiṃ kṛtvā karma karttavyaṃ |*

śṛṇotu bhadantās saṃgho 'sminn āvāse samagreṇa saṃghena ekapośadhāvāsasaṃ{saṃ}vāsasaṃvṛtyā saṃghasya mahatī sīmā baddhā · (57r9) sacet saṃghasya prāptakālaṃ kṣametaṇujānīyāt saṃgho yat saṃghaḥ mahatyāḥ simāyā arvāk sarveṣāṃ bhikṣūṇāṃ cīvarakāṇāṃ avipravāsasaṃvṛtiṃ dadyād ity eṣā jñaptiḥ.

evaṃ {ca⁹⁷} *karma karttavyaṃ.*

*śṛṇotu bhadantās saṃghaḥ, asminn āvāse samagreṇa saṃghena ikapośadhāvāsasaṃvā{sa}saṃvṛt{t}yā saṃghasya mahatī sīmā baddhā · tat saṃgh{a}ṃ{o}*⁹⁸ *mahatyāḥ simāyāḥ {arvāk}*⁹⁹ *sarveṣāṃ bhikṣūṇāṃ cīvarakāṇāṃ avipravāsasaṃvṛtin dadāti · yeṣāṃ āyusmatāṃ kṣamate mahatyās simāyāḥ {arvāk} sarveṣāṃ bhikṣūṇāṃ cīvarakāṇāṃ avipravāsasaṃvṛtiṃ dātum te tūṣṇīm, na kṣamate bhāsa{m}tām*.*

(57v1) *{dattā}*¹⁰⁰ *saṃghena mahatyās simāyāḥ {arvāk} sarveṣāṃ bhikṣūṇāṃ cīvarakāṇāṃ avipravāsasaṃvṛti{m}*{ḥ}. kṣāntam anujñātam saṃghena yasmāt tūṣṇīm. evam etad dhārayāmi* ·¹⁰¹

96 Vgl. die korrekte Ausdrucksweise im Formular, unten 57r9.10, 57v1.

97 Vgl. 57r2 (C 2.2.0), 57v4 (C 4.1.1), 58r2 (C 4.2.2.0), 58v2 (C 6.1.2).

98 Vgl. oben im Antrag *yat saṃghaḥ* ..., 57r9.

99 Vgl. die Formulierung oben im Antrag, 57r9.

100 Vgl. das Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā*, wo der Beschluß mit dem p.p.p. des Verbs, nämlich mit *baddhā*, eingeleitet wird (57r5, C 2.2.0). Analog dazu muß hier das p.p.p. des in diesem Zusammenhang relevanten Verbs stehen. Vgl. auch 57v1 *avipravāsasaṃvṛtir dattā bhavati* (s. u. C 3), das die hiesige Stelle aufgreift, wie *mahatī sīmā baddhā bhavati* (57r6, C 2.3) den Beschluß im Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā*: *baddhā ... mahatī{ṃ} sīmā{ṃ}* (C 2.2.0).

101 (D 140a3–b4) *dge sloṅ rnam chos gos gsum thogs te ṅin mo spyod du 'doñ ba na skyo* (140a4) *bar gyur pa 'i skabs de beom ldan 'das la dge sloṅ rnam kyis gsol ba dañ | beom ldan 'das kyis bka 'stsal pa | mtshams chen po 'i nañ du dge sloṅ thams cad kyis (korrekt kyī) chos gos dag dañ mi 'bral ba 'i gnañ ba sbyin par bya 'o ||*

'di ltar sbyin par bya ste |

gnas mal (140a5) *bśam pa byas nas gaṇḍī brduñs te dris pa 'i tshig gis dge sloṅ rnam la yañ dag par bsgo nas | dge 'dun thams cad 'dug ciñ mthun par gyur pa la dge sloṅ gcig gis gsol ba byas te las bya 'o ||*

dge 'dun btsun pa rnam gsan du gsol | 'di lta ste | (140a6) gnas 'dir dge 'dun mthun pas gso sbyoñ gcig pa 'i gnas kyī sdom pas mtshams chen po bead pa las | gal te dge 'dun gyi dus la bab ciñ bzod na dge 'dun gyis gnañ bar mdzod cig dañ | dge 'dun gyis 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloṅ rnam bde ba (140a7) la reg par gnas par bgyi ba 'i slaḍ du mtshams chen po 'i nañ du dge sloṅ thams cad kyis (korrekt kyī) chos gos dag dañ bral (korrekt: 'bral) bar mi 'gyur ba 'i gnañ btsol to || 'di ni gsol ba 'o ||

„Mönche begaben sich mit den drei Gewändern zur Mittagsrast. Sie wurden müde. Diese Angelegenheit berichteten Mönche dem Erhabenen. Der Erhabene sprach: ‚Für alle Mönche innerhalb der großen Sīmā ist die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern zu erteilen.‘¹⁰²

Und so ist sie nun zu erteilen:

Nachdem die Sitzgelegenheiten vorbereitet, der Gong geschlagen und die Mönche mit Worten über das in Frage Stehende informiert worden sind, (und) wenn die gesamte Gemeinde sich versammelt und niedergesetzt hat, ist durch einen Mönch, nachdem er den Antrag gestellt hat, das Karma durchzuführen.

‚Es höre mich, Herren, die Gemeinde. In diesem Wohnbezirk ist von der vollzähligen Gemeinde die große Sīmā für die Gemeinde festgelegt durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier. Wenn der Gemeinde der gegenwärtige Zeitpunkt recht ist, möge die Gemeinde erlauben, daß die Gemeinde für alle Mönche innerhalb der großen Sīmā die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern erteilt. Dies ist der Antrag.‘

Und so ist das Karma durchzuführen:

‚Es höre mich, Herren, die Gemeinde. In diesem Wohnbezirk ist von der vollzähligen Gemeinde die große Sīmā für die Gemeinde festgelegt durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier. Nun erteilt die Gemeinde für alle Mönche innerhalb der großen Sīmā die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern. Welchen unter den Ehrwürdigen es recht ist, für alle Mönche innerhalb der großen Sīmā die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern zu erteilen, die mögen schweigen, (welchen) es nicht recht ist, die mögen sprechen.

Erteilt ist von der Gemeinde die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern für alle Mönche innerhalb der großen Sīmā. Es ist recht, es ist von der Gemeinde erlaubt, weil sie schweigt. So stelle ich fest.‘“

zu¹⁰¹

las ni 'di lta r bya ste |

dge 'dun btsun pa r nams gsan du gsol | 'di lta ste | gnas 'dir (140b1) dge 'dun mthun pas gso sbyon gcig pa 'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po bcad de | de 'i slad du dge 'dun gyis 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ r nams bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du mtshams chen po 'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos (140b2) gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba 'i gnañ btsol na | tshe dañ ldan pa gañ dag 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ r nams {la} bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du mtshams chen po 'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur (140b3) ba 'i gnañ btsal bar bzod pa de dag ni cañ ma gsuñ śig | gañ dag mi bzod pa de dag ni gsuñ śig ||

dge 'dun gyis bzod ciñ gnañ nas dge 'dun gyis mtshams chen po 'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba 'i gnañ btsal (140b4) lags te | 'di lta r cañ mi gsuñ bas de de bzin du 'dzin to ||

102 *Vipravasati* und Formen dieses Wortes stehen gewöhnlich mit dem Instrumental oder dem Ablativ, z. B. (NP 2) PrMoSū(Mā-L), S. 14: ...*ekarātram pi cet bhikṣu trayāṇām cīvarāṇām anyatārānyatareṇa vipravaseya...*; PrMoSū(Mū), S. 25 ...*ekarātram pi cet trayāṇām cīvarāṇām anyatamānyatamāt* (Ausgabe fälschlich *-tamasya*) *cīvarāt bahiḥ sīmāṃ vipravaset...* Es wäre daher naheliegend, den Genitiv *cīvarakāṇām* als Adjektiv auf *sarveṣāṃ bhikṣūṇām* zu beziehen. Diese Deutung ist m. E. aus inhaltlichen Gründen abzulehnen. Es ist sinnlos, Mönchen, die mit *cīvara*, also der aus drei Gewändern bestehenden Mönchsrobe, versehen sind, die Erlaubnis zu erteilen, als „nicht von den drei Gewändern getrennt“ zu gelten. Sie benötigen diese Erlaubnis nicht, da sie ja mit allen drei Gewändern bekleidet sind. Daher ist der Genitiv *cīvarakāṇām* m. E. von *avipravāśasamvṛti* abhängig und *cīvaraka* als Synonym für *cīvara* anzusehen (Belege bei Edgerton: BHSd s.v. *cīvaraka*). Dies wird auch durch die tibetische Übersetzung gestützt: *dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba 'i gnañ btsal lags te* (D 140b3–4; C Anm. 101).

Das Formular zeigt, daß nicht die *mahatī sīmā* als Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den Gewändern“ (*cīvarakāṇām avipravāsa*, tib. *chos gos dag dan 'bral bar mi 'gyur ba*) festgelegt wird, wie dies im Pāli der Fall ist (vgl. A 4), sondern daß die Erlaubnis erteilt wird, innerhalb der *mahatī sīmā* mit weniger als den drei Gewändern bekleidet umherzugehen. Die im Prātimokṣa der Mūlasarvāstivādin formulierte NP-2-Regel vermittelt den Eindruck, daß das von einer Sīmā umschlossene Gebiet automatisch als Bezirk gilt, in dem das Ablegen eines Gewandes nicht als Naissargika-Pāyattika-Vergehen gewertet wird (vgl. C 2.2.2 und A Anm. 72). Wie die vorliegende Regelung zeigt, ist dies nicht der Fall. Nach der Rechtshandlung, mit der die *mahatī sīmā* festgelegt wird, muß erneut eine Rechtshandlung durchgeführt werden, in der die Regelung des „Nicht-Getrenntseins“ auf dieses Gebiet übertragen wird. Die abschließende Passage unseres Textes zeigt, daß die Erlaubnis, als „nicht-getrennt“ zu gelten, nur für die Saṅghāṭī gilt (GBM 6.713, 57v1–2):

yatra saṃghena mahatyāḥ śīmāyāḥ arvāg bhikṣūṇām cīvarakāṇām avipravāsa-saṃvrtir dattā bhavati · <atra¹⁰³> bhikṣūṇām sāntarottareṇa gantavyaṃ. nātra kaukr(57v2)tyaṃ karaṇīyaṃ |¹⁰⁴

„Wo von der Gemeinde innerhalb der großen Sīmā für (alle) Mönche die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern erteilt ist, (dort) dürfen die Mönche (nur) mit Ober- und Untergewand (bekleidet) gehen. Nicht darf in dieser Sache Schlechtes getan werden (d. h. nicht darf mit dieser Regel Mißbrauch betrieben werden).“

Das „Nicht-Getrenntsein von den Gewändern“ ist also anders als in der Pāli-Tradition keine Funktion der Sīmā. Von Bedeutung ist dies für die Sīmā-Regeln. Bereits bei Festlegung der *mahatī sīmā* müssen Dorf und Dorfumgebung aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen werden (vgl. C 2.2.2). Bei der Aufhebung der *mahatī sīmā* kann, im Gegensatz zum Pāli, die Sīmā sofort aufgehoben werden (vgl. C 4.1.0). Die Einhaltung der Reihenfolge – Aufheben des Nicht-Getrenntseins, Aufheben der Sīmā – ist nicht nötig. In dem Moment, in dem die *mahatī sīmā* aufgehoben wird, erlischt auch die „Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“, da die Voraussetzung dafür, nämlich die Existenz einer *mahatī sīmā*, nicht mehr gegeben ist. Folgerichtig enthält der Mūlasarvāstivādavinaaya auch kein Formular zur Aufhebung der „Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“. Hinsichtlich der Gewänderregelung für den einzelnen Mönch ergibt sich dadurch zwischen den beiden Traditionen – Theravādin und Mūlasarvāstivādin – jedoch kein Unterschied.

4 Die *khuḍḍalikā sīmā*

4.0 Einführung der *khuḍḍalikā sīmā*

Als Anlaß für die Einführung der *khuḍḍalikā sīmā* wird von Mönchen berichtet, die Rechtshandlungen durchführen, für die nur vier, fünf oder zehn Mönche benö-

103 Vgl. den entsprechenden Satz im Anschluß an das Formular zur Festlegung der *mahatī sīmā* (57r6, C 2.3).

104 (D 140b4–5) *dge 'dun gyis gaṅ du mtshams chen po'i naṅ du dge sloṅ rnam kyī chos gos dag dan 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ ba byin pa der dge sloṅ rnam stod gyogs dan smad gyogs dan bcas pas* (140b5) *'doṅ bar bya ste | 'di la 'gyod par mi bya'o ||*

tigt werden. Aufgrund der Regel, daß jede Rechtshandlung innerhalb der *mahatī sīmā* von einem vollzähligen Sangha durchzuführen ist, sind sie jedoch gezwungen, jedesmal den ganzen Sangha zu versammeln, d. h. alle innerhalb der *mahatī sīmā* anwesenden Mönche. Dadurch werden, wie es im vorliegenden Text heißt, die heilsamen Faktoren für die Mönche verringert (GBM 6.713, 57v2–3).¹⁰⁵

bhikṣūṅāṃ caturvargakaraṇīyāni karmāṇi bhavanti, paṃcavargakaraṇīyāni daśavargakaraṇīyāni karmāṇi bhavanti · te sarvasaṃghaṃ sannipātayanti | bhikṣūṅāṃ kuśalapakṣaparīhāṇir bhavati. etat prakaraṇaṃ bhikṣavo bhagavata ārocayanti | bhagavān āha | khuḍḍalikā sīmā baddha (57v3) *vyā · saṃmantavyo maṇḍalaka*^{106, 107}

„Die Mönche hatten Rechtshandlungen, die von einer vierköpfigen (Gemeinde) durchgeführt werden müssen, Rechtshandlungen, die von einer fünfköpfigen (Gemeinde) durchgeführt werden müssen, (und Rechtshandlungen), die von einer zehnköpfigen (Gemeinde) durchgeführt werden müssen. Die (Mönche) veranlaßten (dann) die gesamte Gemeinde, sich zu versammeln. (Dadurch) entstand bei den Mönchen eine Verringerung an Heilsamem. Diese Angelegenheit berichteten Mönche dem Erhabenen. Der Erhabene sprach: ‚Eine kleine Sīmā ist festzulegen; ein Maṇḍalaka ist festzulegen.‘“

Die *khuḍḍalikā sīmā* wird eingeführt, damit Rechtshandlungen, die von wenigen Mönchen durchgeführt werden können, wie z. B. die Upasampadā (dafür sind 10 Mönche nötig), nicht mehr in der *mahatī sīmā* stattfinden müssen. Die *khuḍḍalikā sīmā* ist also eine zusätzliche Sīmā, die eine Gemeinde festlegt, damit nicht alle innerhalb der *mahatī sīmā* weilenden Mönche für jede Rechtshandlung zusammenkommen müssen.

In der oben zitierten Anordnung, eine *khuḍḍalikā sīmā* festzulegen, heißt es *khuḍḍalikā sīmā baddhavyā saṃmantavyo maṇḍalako*. „die *khuḍḍalikā sīmā* ist festzulegen, festzulegen ist der Maṇḍalaka“. *Khuḍḍalikā sīmā* und *maṇḍalaka* sind nicht zwei verschiedene Arten von Grenzen, sondern bezeichnen ein und dasselbe Gebiet. Dies belegen die einschlägigen Stellen im Mūlasarvāstivādinaya. Explizit wird dies aber auch in der Vinayavastuṭīkā gesagt (vgl. C Einl. 8). Wir haben es hier mit einer Synonymreihe zu tun, wie sie in buddhistischen Texten häufig vorkommt. Bei der *khuḍḍalikā sīmā* wird ebenso wie bei der *mahatī sīmā* für „festlegen“ das Verb *bandh* (tib. *gcod pa*) verwendet; das entspricht im Pāli der Ausdrucksweise in der Kommentarliteratur (vgl. B Anm. 98). Hingegen wird „festlegen“ im Zusammenhang mit dem *maṇḍalaka* durch *saṃ-man* (tib. *blo mthun par byed pa*) ausgedrückt, dem Verb, das im Pāli-Vinaya ausschließlich für „festlegen“ der Sīmā verwendet wird.

105 Ganz ähnlich ist die in der Samantapāsādikā bei Einführung der *khaṇḍasīmā* gegebene Erklärung. Hier heißt es, daß zum Zweck der leichteren Durchführung von Sanghakammas wie Pabbajjā, Upasampadā usw. zuerst eine *Khaṇḍasīmā* festzulegen sei (vgl. B 6.0).

106 Hier ist der Sandhi durchgeführt, weil es im Text mit *evam* weitergeht (vgl. C 4.1.0).

107 (D 140b5–6) *dge sloṅ dag la bži'i tshogs kyi las bya ba dag byuṅ zin lña'i tshogs kyi las bya ba dag daṅ | bcu'i tshogs kyi las bya ba dag byuṅ nas | de dag dge 'dun thams cad sdud par byed pa na | dge sloṅ rnam kyi dge* (140b6) *ba'i phyogs yons su ṅams par gyur pa'i skabs de bcom ldan 'das la dge sloṅ rnam kyi gsoḷ pa daṅ | bcom ldan 'das kyi bka' stsal pa | mtshams bu chuṅ gcad ciṅ dkyil 'khor bar blo mthun par bya'o ||*

4.1 Vorgehensweise bei der Festlegung der *khuddalikā sīmā*

4.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung

Im Anschluß an die Einführung des Terminus *khuddalikā sīmā* wird erläutert, wie diese festzulegen ist (GBM 6.713, 57v3):

evaṃ ca punar baddhavyā.

*pūrvam tāvan mahatī sīmā moktavā.*¹⁰⁸

„Und so ist sie nun festzulegen:

Zuerst ist die große *Sīmā* aufzuheben“.

Im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* wird als erster Schritt die Aufhebung der *mahatī sīmā* gefordert. Weshalb dies nötig ist, geht aus dem Text nicht hervor.

Der Pāli-Vinaya enthält Regeln, die die Überschneidung bzw. das Bedecken von verschiedenen *Sīmās* verbieten (vgl. A 6). Diese Regeln machen es notwendig, vor Festlegung einer neuen *Sīmā* eventuell an diesem Ort bestehende alte *Sīmās* aufzuheben. Wenn nun im Mūlasarvāstivādinaya vor Festlegung der *khuddalikā sīmā* die Aufhebung der *mahatī sīmā* gefordert wird, so kann dies nur bedeuten, daß diese Regeln auch bei den Mūlasarvāstivādin Gültigkeit haben, obwohl sie in ihrem Vinaya nicht formuliert sind, daß also die *khuddalikā sīmā* in dem zu diesem Zeitpunkt von der *mahatī sīmā* umschlossenen Gebiet liegen soll. Würde die *khuddalikā sīmā* nämlich außerhalb des *mahatī sīmā*-Gebiets festgelegt, so gäbe es keinen Grund für die Aufhebung der *mahatī sīmā*.

Wenn man eine *Sīmā* aufzuheben wünscht, die zusätzlich als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (pa. *ticīvarena avippavāsa*) festgelegt wurde, so muß man nach der Pāli-Tradition zuerst das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“, danach die *Sīmā* selbst aufheben. Dies erübrigt sich bei den Mūlasarvāstivādin, da die *mahatī sīmā* lediglich den Rahmen für die „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ bildet (vgl. C 3).

4.1.1 „Formular“ (*karmavācanā*) zur Aufhebung der *mahatī sīmā*

Vor dem Formular zur Aufhebung der *mahatī sīmā* werden zuerst die vor der Rechtshandlung zu treffenden Vorbereitungen geschildert (GBM 6.713, 57v3–6):

evaṃ ca punar moktavā |

*śayanāsanaṃprajñaptiṃ*¹⁰⁹ *kṛtvā gaṇḍīm ākoṭya prṣṭ(h)avācīkayā bhikṣūn samanuyuja sarvasaṃghe sanniṣaṇṇe sannipatite ekena bhikṣuṇā jñaptiṃ kṛtvā karma karttavyaṃ* |

śṛṇotu bhadantās saṃghaḥ. yā(57v4) vad evāsminn āvāse samagreṇa saṃghena ekapoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā mahatī sīmā baddhā, sacet saṃghasya prāptakālaṃ kṣametānujānīyāt saṃghaḥ yat saṃghaḥ mahatīm sīmāṃ muṃcīta. eṣā jñaptiḥ.

evaṃ ca karma karttavyaṃ.

108 (D 140b6–7) *'di ltar gcad par bya ste* | *je dañ* (140b7) *por mtshams chen po dgrol bar bya'o* ||
109 Vgl. 56v9 (C 2.1.3.0), 57r8 (C 3), u. ö.

śṛṇotu bhadantās saṃghaḥ. yāvad evāsmi(57v5)nn āvāse samagreṇa saṃghena ekapośadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā mahatī sīmā baddhā. tat saṃgho maḥaḥaṭīm sīmāṃ mumcati. yeśāṃ āyusmaḥ/n/tām kṣamate mahatīm sīmāṃ moktuṃ te tūṣṇīm, na kṣamate bhāṣantām.

iyam prathamā karmavācanā dvitīyā tṛtīyā karmavācanā · mukṭā saṃghe(57v6)na mahatī sīmā. kṣāntam anujñātaṃ saṃghena yasmāt tūṣṇīm. evam etad dhārayāmaḥ^{110, 111}

„Und so ist sie nun aufzuheben:

Nachdem die Sitzgelegenheiten vorbereitet, der Gong geschlagen (und) die Mönche mit Worten über das in Frage Stehende informiert worden sind, (und) wenn sich die gesamte Gemeinde versammelt und niedergesetzt hat, ist durch einen Mönch, nachdem er den Antrag gestellt hat, das Karma durchzuführen.

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Soweit, wie in diesem Wohnbezirk durch die vollzählige Gemeinde die große Sīmā festgelegt ist durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier, möge die Gemeinde, wenn der Gemeinde der gegenwärtige Zeitpunkt recht ist, erlauben, daß die Gemeinde die große Sīmā aufhebt. Dies ist der Antrag.“

Und so ist das Karma durchzuführen:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Soweit, wie in diesem Wohnbezirk durch die vollzählige Gemeinde die große Sīmā festgelegt ist durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier, hebt die Gemeinde nun diese große Sīmā auf. Welchen unter den Ehrwürdigen es recht ist, die große Sīmā aufzuheben, die mögen schweigen, (welchen) es nicht recht ist, die mögen sprechen.“

Die erste Darlegung, die zweite und dritte Darlegung.¹¹²

„Aufgehoben von der Gemeinde ist die große Sīmā. Es ist recht, es ist von der Gemeinde erlaubt, weil sie schweigt. So stellen wir¹¹³ fest.““

Nach den obligatorischen Vorbereitungen – Vorbereiten der Sitzgelegenheiten, Schlagen des Gongs und Informieren der Mönche (s. C 2.1.3.1) – beginnt die eigentliche Rechtshandlung. Die Aufhebung der *mahatī sīmā* erfolgt nach den Angaben im Mūlasarvāstivādinaya in einem Jñapticatorthakarma, während im Pāli nur

110 In den anderen Formularen steht immer die 1. P. Sing.: vgl. 57r6 (C 2.2.0), 57v1 (C 3) usw.

111 (D 140b7–141a5) 'di ltar dgrol bar bya ste |

gnas mal bśam par byas nas | gaṅḍī brduṅs te dris pa 'i tshig gis dge sloṅ rnam la yaṅ dag par bsgo nas | dge 'dun thams cad 'dug ciṅ mthun par gyur pa la dge sloṅ gcig (141a1) gis gsol ba byas te | las bya 'o ||

dge 'dun btsun pa rnam gsan du gsol | 'di lta ste | gnas 'dir dge 'dun mthun pas gso sbyoṅ gcig pa 'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po bcad de | de 'i slad du dge 'dun gyis mtshams chen po gzig ciṅ dgrol bar mdzad na | tshe daṅ ldan pa gaṅ dag mtshams chen po gzig ciṅ dgrol bar mdzad par bzod pa de dag ni caṅ ma gsuṅ śig | gaṅ (141a4) dag mi bzod pa de dag ni gsuṅ śig |

'di ni las brjod pa daṅ po ste de bzin du lan gñis lan gsum du bzlas |

dge 'dun gyis bzod ciṅ gnaṅ nas dge 'dun gyis mtshams chen po bśig ciṅ bkrol lags te | 'di ltar caṅ mi gsuṅ bas de de bzin du (141a5) 'dzin to ||

112 Im vorliegenden Fall habe ich *karmavācanā* mit „Darlegung“ übersetzt, da sich die Angabe auf den Teil des „Formulars“ (*karmavācanā*) bezieht, der auf den Antrag folgt und dem Beschluß vorangeht.

113 Vgl. C Anm. 110.

ein Jñaptidvitīyakarma (pa. *ñattidutiyakamma*) erforderlich ist (s. A 4.4.4). Der *terminus technicus* für „aufheben“ der *mahatī sīmā* lautet *muc* und wird im Tibetischen durch *gzig ciñ dgrol bar mdzad pa* wiedergegeben.

4.2 Verfahren zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā*

4.2.1 Die „Kennzeichen“ (*nimitta*)

4.2.1.0 Allgemeines, Text und Übersetzung

Um eine *khuḍḍalikā sīmā* festlegen zu können, müssen wie bei der *mahatī sīmā* zuerst „Kennzeichen“ (*nimitta*) „bestimmt“ (*saṃlakṣayati*) und dann „bekanntgegeben“ werden (*parikīrtayati*) (GBM 6.713, 57v6–8):

*tataḥ paścād āvāsikanaivāsikair bhikṣubhiḥ khuḍḍalikāyās sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni saṃlakṣayitavyāni | pūrvasyāṃ diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailani(57v7)mittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā māṣṭikā vā kaḍḍhitavyā śilā vā ucchreṇpayitavyā kīlako (vā) nikhantavyaḥ; dakṣiṇasyāṃ paścimāyām uttarasyāṃ diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā (57v8) māṣṭikā vā kaḍḍhitavyā śilā vā ucchreṇpayitavyā · kīlako vā nikhantavyaḥ.*¹¹⁴

„Danach sind durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen zu bestimmen: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen, oder Erde(?) ist zu pflügen(?), oder ein Stein ist aufzurichten, oder ein Pfeiler ist einzuschlagen; in südlicher, westlicher (und) nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen, oder Erde(?) ist zu pflügen(?), oder ein Stein ist aufzurichten, oder ein Pfeiler ist einzuschlagen.“

4.2.1.1 Art der Kennzeichen der *khuḍḍalikā sīmā*

Als mögliche Kennzeichen der *khuḍḍalikā sīmā* werden im Sanskrittext des MūlasarvāstivādaVinaya acht Objekte genannt. Wie die Kennzeichen der *mahatī sīmā* werden auch sie durch das Adjektiv skt. *sthāvara*, tib. *brtan po*, „fest“, charakterisiert. Die Reihe der fünf für eine *mahatī sīmā* erlaubten Kennzeichen wird hierbei um drei Objekte erweitert. Neben *kuḍya-*, „Mauer-“, *vṛkṣa-*, „Baum-“, *śaila-*, „Stein-“, *prākāra-*, „Ringmauer-“ und *prāgbhāra-nimitta*, „Bergüberhang-Kennzeichen“, sind dies *māṣṭikā kaḍḍhitavyā*, *śilā ucchreṇpayitavyā* und *kīlako nikhantavyaḥ*.

114 (D 141a5–6) *de'i 'og tu dge sloṅ gnas pa dañ gñug mar gnas pa rnamis kyiis mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni señ ldeñ gi phur pa btab pa 'am | srad bu bres pa 'am | rdo bžag pa 'am | srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma (141a6) brtan po gzugs par bya'o || lho phyogs dañ | nub phyogs dañ | byañ phyogs su yañ señ ldeñ gi phur pa btab pa 'am | srad bu bres pa 'am | rdo bžag pa am | srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po gzugs par bya'o ||*

Die Bedeutung von *māṅṛṣṭikā*, das hier in drei Varianten – *māṣṭikā*, *mārṣṭikā*, *mārṣṭikā* – insgesamt achtmal vorkommt,¹¹⁵ ist unklar. Das Wort ist in keiner der drei Formen belegt.¹¹⁶ Das zugehörige Verb *kaṅḍhati*¹¹⁷ ist im Sanskrit nicht, wohl aber im Pāli belegt. *Kaḍḍhati* bedeutet „schleppen, schleifen, ziehen; eine Linie ziehen, ritzen“ und geht zurück auf skt. *kṛṣ*, das u. a. „to draw or make furrows, plough“ bedeutet. Gepflügt wird ein Feld, Acker oder die Erde. Dafür wird im skt. u. a. *mṛttikā* verwendet. Etymologisch läßt sich *mārṣṭikā*, *mārṣṭikā*, *māṣṭikā* mit skt. *mṛttikā*, pa. *mattikā* nicht verbinden, da *mārṣṭikā* ein mittelindisches *maṭṭikā* bzw. *maṭṭhikā* voraussetzen würde.¹¹⁸ Angesichts der Tatsache, daß im Tibetischen an dieser Stelle *srol btod (gtod) pa* steht, das in ähnlicher Weise interpretiert werden kann (s. u.), gebe ich *māṅṛṣṭikā kaṅḍhitavyā* mit „Erde ist zu pflügen“ wieder.¹¹⁹

Neben *māṅṛṣṭikā kaṅḍhitavyā* werden ein „aufzustellender Stein“ (*śilā ucchreṣṭitavyā*) und ein „aufzurichtender Pfosten“ (*kīlako nikhantavyaḥ*) als zusätzliche mögliche Kennzeichen der *kuḥḍalikā sīmā* genannt.

Diese drei Objekte haben jeweils ein eigenes Verb bei sich (Part. Nec.), während die fünf anderen Objekte, die auch für die *mahatī sīmā* erlaubt sind, von *samlakṣayitavya* abhängen. Eine mögliche Erklärung wäre, daß es sich bei den fünf zuerst genannten möglichen Kennzeichen (Mauer, Baum, Stein, Ringmauer, Bergüberhang) um Objekte handelt, die bereits vorhanden sind, und die daher nur als Kennzeichen bestimmt und bekanntgegeben werden müssen, während bei den drei zusätzlich genannten, die sich besonders für ein kleines Areal, wie es die *kuḥḍalikā sīmā* ist, eignen, das „Bestimmen“ (*samlakṣayati*) im Ausgraben, Aufstellen bzw. Einschlagen der Gegenstände besteht.

Abweichend vom Sanskrit werden die jeweiligen Verben im Tibetischen nicht als Part. Nec., sondern als Part. Perf. Pass wiedergegeben, also ein aufgestellter Stein ist (als Kennzeichen) zu bestimmen usw. Das bedeutet, daß das Ausheben, Aufstellen usw. hier als abgeschlossen vorausgesetzt wird. Der tibetische Text spricht darüber hinaus nur von vier Objekten, die als Kennzeichen der *kuḥḍalikā sīmā* in Frage kommen. Die Reihe endet aber, wie schon bei den Kennzeichen der *mahatī sīmā*, mit *la sogs pa*, „usw.“, was die Ergänzung weiterer Objekte ermöglicht. Die vier Kennzeichen sind *señ lden gi phur pa btob pa*, „ein eingeschlagener Pfeiler (aus dem

115 Zweimal *māṣṭikā* beim Bestimmen der Kennzeichen (GBM 6.713, 57v7.8; vgl. C 4.2.1.0) und zweimal beim Bekanntgeben der Kennzeichen (GBM 6.713, 57v9.10; vgl. C 4.2.1.3); einmal *mārṣṭikā* in der Darlegung des Formulars zur Festlegung der *kuḥḍalikā sīmā* (GBM 6.714, 58r3; vgl. C 4.2.2.0) und dreimal *mārṣṭikā* im Antrag und in der Darlegung desselben Formulars (GBM 6.714, 58r1.4; vgl. C 4.2.2.0) sowie einmal *mārṣṭikā* beim Bestimmen der Kennzeichen für das „kombinierte“ Verfahren (GBM 6.715, 58v5; C 6.2.1). Daraus kann man schließen, daß das nur einmal belegte *mārṣṭikā* Schreibfehler für das ansonsten zweimal in diesem Formular belegte *mārṣṭikā* ist. Es bleiben somit zwei Formen: *māṣṭikā* und *mārṣṭikā*.

116 Eine Herleitung von *mṛṣṭa* (pp. von *mṛj*, „wipe, rub, cleanse, polish, purify“, MW s. v.; pp. von 3 *mṛs*, „sprinkle, pour out“ [vgl. auch *mṛṣṭi* f. „ablution“, MW s. v.]; oder *mṛś*, „touch, stroke, handle“) das vor *-ika* zu *mārṣṭa* wird, wäre möglich, doch die Bedeutungen dieser Wörter passen nicht in den Zusammenhang.

117 Die Handschrift schreibt immer *kaḍḍhati*. Da ein Verb *kaḍh* weder im Sanskrit noch im Pāli belegt ist, wohl aber ein Verb *kaḍḍhati* im Pāli, habe ich durchgehend *kaṅḍhati* geschrieben.

118 Vgl. Geiger, Pali, § 62: *maṭṭha* und *maṭṭa* als Wiedergabe von skt. *mṛṣṭa*.

119 Daß solche Vorstellungen tatsächlich existierten, zeigt die im Mahāvamsa erzählte Episode von König Parakkamabāhu I, der mit einem goldenen Pflug eine Furche zog und auf diese Weise das Sīmā-Gebiet abgrenzte (Mhv 78.60). Allerdings diente die Furche selbst nicht als Kennzeichen.

Holz) der Acacia Katechu“, *srad bu bres pa*, „eine gespannte Leine“, *rdo bžag pa*, „ein aufgestellter Stein“, und *srol btod* (oder: *gtod*) *pa*, eine „gezogene Furche(?)“.

Es entfallen, wie man sieht, die fünf für die *mahatī sīmā* erlaubten Objekte. *Señ lden gi phur pa btab pa*, „ein eingeschlagener Akazienholz-Pfahl“, entspricht im Sanskrit *kīlako nikhātaḥ*. Das Tibetische weicht insofern vom Sanskrit ab, als es die Holzart angibt, aus der der Pfahl bestehen soll. Die Acacia Katechu (skt. *khadira*) zeichnet sich durch die Härte ihres Holzes aus.¹²⁰ Daher könnte *señ lden gi phur pa* im vorliegenden Fall Ausdruck dafür sein, daß die Pfosten aus Hartholz gefertigt sein sollen. Daß tatsächlich nur Pfähle aus dem Holz der Acacia Katechu verwendet werden dürfen, halte ich für unwahrscheinlich.¹²¹ *Rdo bžag pa*, „ein aufgestellter Stein“, entspricht skt. *śilā ucchrepiṭā*. Für *srad bu bres pa*, „ein aufgespanntes Seil“, gibt es im Sanskrit keine Parallele. Es ist auch fraglich, ob dies Objekt der im Mūlasarvāstivādinaya ausgesprochenen Forderung genügt, daß die Kennzeichen „fest“ (skt. *sthāvara*, tib. *brtan po*) sein sollen. Im Pāli ist an anderer Stelle von *rāji*, „Linie, Schnur, Reihe“, die Rede. Daß es sich hierbei um eine zu spannende Schnur handelt, ist aber unwahrscheinlich (vgl. B 7.1.2). Unklar ist die Bedeutung von *srol btod* (bzw. *gtod*) *pa*. *Srol btod pa* bedeutet „to introduce a practice“ (Sarat Chandra Das s. v. *srol*; Jäschke s. v. *srol*) bzw. „to introduce a custom“ (Jäschke s. v. *btod pa*). Aufgrund der Tatsache, daß jedes der hier genannten vier Objekte im „Antrag“ (*jñāpti*) zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* als Kennzeichen für jeweils eine Himmelsrichtung genannt wird, muß aber angenommen werden, daß *srol* einen realen Gegenstand bezeichnet. Darüber hinaus zeigt der Text, daß jeweils ein Objekt mit einem Verb im Perfektstamm verbunden ist. Deshalb muß *gtod (btod) pa* als Verb im Perfektstamm aufgefaßt werden, mit *srol* als Objekt. Bei Lokesh Chandra ist *srol* als Wiedergabe für skt. *path* angeführt (s. v. *srol de ñid du dbab pa: tenaiva pathā vāhayitum*). Er bezieht sich hierbei auf J. Nobel (*Suvarṇaprabhāsottamasūtra*, 2 Bde, Leiden 1944–1950), Bd. 2, S. 227, der dies mit „den (Fluß) auf seinen gewohnten Weg bringen“ wiedergibt. *Srol btod pa* könnte daher mit „ein gebauter Weg“ übersetzt werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß ein Weg oder eine Straße im Tibetischen bei der *mahatī sīmā* als Kennzeichen vorgesehen ist und dort durch *lam po che* beschrieben wird (vgl. C 2.1.1). Außerdem dürfte sich ein Weg bzw. eine Straße wenig als Kennzeichen der *khuddalikā sīmā* eignen, da er auch durch das Gebiet der *mahatī sīmā* verlaufen würde. Im *Bod rgya tshig mdzod chen mo* wird s. v. *srol*, neben *lugs* als Bedeutung *śul* angegeben. *Śul* bedeutet u. a. „track, rut of a carriage, furrow of a plough; way, road“ (Jäschke s. v. *śul*, 2.). In dem Ausdruck *śiñ rta ’i srol*, „Wagenspur“ (Jäschke s. v. *śiñ rta*),¹²² steht *srol* für die Spur, die die Räder eines Wagens im Boden hinterlassen. *Srol* bezeichnet also nicht einfach einen Weg, sondern eine eingetiefte Spur (Wagenspur) bzw. einen eingetieften Weg (im Falle des Flußbettes). Vor diesem Hintergrund ist die Erklärung Kalyāṇamītras in der *Vinayavastuṭīkā* möglicherweise folgendermaßen aufzufassen (D 314a7–b1; TT 266,1,1–2): *srol btod* (TT *gtod*) *pa žes bya ba ni rol la sogs pa ’i srol btod pa ’o* || „*srol btod pa* bedeutet: eine Spur wie eine

120 H. Santapau, *Dictionary of the flowering plants in India*, New Delhi 1976, S. 1, s. v. Acacia; die Härte des Holzes bildet auch die Grundlage für das Kandagalaka-Jātaka (J II, S. 113–115), vgl. dazu Shakti M. Gupta, *Plant Myths and Traditions in India*, Leiden 1971, S. 17f., s. v. Acacia Catechu.

121 Vgl. die Ausführungen im Pāli, wo bei der Wahl des „Baum-Kennzeichens“ (*rukkha-nimitta*) darauf geachtet werden muß, daß es sich um einen Hartholzbaum handelt (s. B 2.3, 2.4).

122 Den Hinweis verdanke ich S. Dietz.

Furche usw. ist bewirkt (oder hergestellt¹²³)“. Eine gezogene (wörtlich: hergestellte) Furche als mögliches Kennzeichen würde gut zu den drei anderen im tibetischen Text genannten Kennzeichen der *khuddalikā sīmā* passen. Bei dieser Deutung könnte *srol btod pa* im Sanskrit-Text *māṅṣṭikā kaṅḍhitā*, „gepflügte (oder: gefurchte) Erde“ (s. o.) entsprechen.

Im Pāli sind aufzustellende Steine die am häufigsten genannten Kennzeichen einer Sīmā (vgl. B 2.2, 7). Ein in die Erde gegrabenes Loch als solches¹²⁴ oder ein Pfosten bzw. Pfeiler sind nicht als Kennzeichen der Sīmā vorgesehen.¹²⁵ Allerdings werden die drei Objekte, die in der Sanskrit-Version des Mūlasarvāstivādinaya zusätzlich zu den auch für die *mahatī sīmā* üblichen Kennzeichen aufgezählt sind, im Pāli als Markierung einer besonderen Form des Wasser-Kennzeichens genannt (B 2.8).

4.2.1.2 Bestimmen (*saṃlakṣayati*) der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā*

Wie bei der *mahatī sīmā* müssen auch bei der *khuddalikā sīmā* zuerst die Kennzeichen bestimmt werden (vgl. ausführlich C 2.1.2). Unproblematisch ist dies bei den fünf Objekten, die auch als Kennzeichen einer *mahatī sīmā* dienen können. Bei den drei zusätzlich für die *khuddalikā sīmā* erlaubten Kennzeichen läßt der Sanskrit-Text zwei Übersetzungsmöglichkeiten zu (... *nimittāni saṃlakṣayitavyāni ... kuḍyanimittam vā ... māṅṣṭikā vā kaṅḍhitavyā śilā vā ucchrepayitavyā kīlako vā nikhantavyaḥ*):

1. „... Kennzeichen sind zu bestimmen: ... ein Mauer-Kennzeichen oder ... oder zu pflügende Erde oder ein aufzustellender Stein oder ein einzuschlagender Pfahl;

2. „... Kennzeichen sind zu bestimmen: ... ein Mauer-Kennzeichen oder ... oder Erde ist zu pflügen oder ein Stein ist aufzustellen oder ein Pfahl ist einzuschlagen.“

Im ersten Fall wären alle acht Objekte von *saṃlakṣayitavyāni* abhängig. Die den letzten drei Objekten beigegebenen Part. Nec. dienen als Adjektive.

Bei der zweiten Übersetzung wären von *saṃlakṣayitavyāni* nur die ersten fünf Objekte abhängig, bei den drei übrigen träten die entsprechenden Partizipien an die Stelle von *saṃlakṣayitavyāni*. Für die zweite Deutung spricht, daß man die Erde, den Stein bzw. den Pfosten pflügt, aufstellt bzw. einschlägt, wo sie/er als Kennzeichen dienen soll, d. h. daß die Anbringung der jeweiligen Objekte dem Bestimmen (*saṃlakṣayati*) von bereits vorhandenen Gegenständen entspricht. Für die zweite Deutung spricht auch, daß bei der Bekanntgabe der Kennzeichen für die kleine Sīmā die entsprechenden Verben nun als Part. Perf. Pass gebraucht werden (vgl. C 4.2.1.3), d. h. die Tätigkeiten als abgeschlossen betrachtet werden. Das Tibetische gibt die (teilweise abweichenden) Verben an allen Stellen im Perfektstamm wieder, nicht als Part. Nec.

123 Jäschke s. v. *btod pa* gibt als zweite Bedeutung „to erect, raise up, produce, cause, occasion“ an.

124 Ein in die Erde gegrabenes Loch kann in der Pāli-Tradition nicht zum Kennzeichen gemacht werden. Bei der Definition des „Wasser-Kennzeichens“ (*udaka-nimitta*) in der Samantapāsādikā heißt es allerdings, daß ein in die Erde gegrabenes und mit Wasser gefülltes Loch als „Wasser-Kennzeichen“ (*udaka-nimitta*) dienen kann. Ein solches Sīmā-Kennzeichen muß aber seinerseits durch Stein-, Sand- oder Erdhaufen bzw. durch Holzpfosten oder Steinpfeiler markiert werden (vgl. B 2.8.1).

125 D. h. nicht für die buddhistische Gemeindegrenze (*sīmā*). Pfosten und Pfeiler sind jedoch die gewöhnlichen Kennzeichen der Lābhasīmā, „Besitzgrenze“ (vgl. B 2.8.1).

4.2.1.3 Vorbereitungen für die „Rechtshandlung“ (*karma*) und Bekanntgabe (*parikīrttayati*) der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā*

Vor der Bekanntgabe der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā* werden die für jede Rechtshandlung zu treffenden Vorbereitungen geschildert (vgl. C 2.1.3). Daraus geht hervor, daß das Karma zur Aufhebung der *mahatī sīmā* und das zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* nicht unmittelbar aufeinanderfolgen müssen, obwohl die Aufhebung der *mahatī sīmā* nur im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* behandelt wird (GBM 6.713, 57v8–10):

*tataḥ paścāc chayanāsanaḥpraṣṅāptim*¹²⁶ *kṛtvā gaṇḍīm ākoṭya prṣṭ{h}āvācīkayā bhikṣūn samanuyuja sarvasaṃghe sannīṣaṇṇe sannipatite āvāsikanaiṅvāsikair bhikṣubhiḥ khuddalikāyāḥ sīmā* (57v9) *yāś caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrttayitavyāni. pūrvasyāṃ diśi kuḍyanimittam vā vrkṣanimittam vā śailanimittam vā*¹²⁷ *prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā maṣṭikā vā kaḥḍhitā śilā* *ṽā ucchrepiṭā kīlako* *ṽā nikhātaḥ; dakṣiṇasyāṃ paścimāyāṃ uttarasyāṃ diśi kuḍyanimittam vā vṛ* (57v10) *kṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā maṣṭikā vā kaḥḍhitā śilā* *ṽā ucchrepiṭā kīlako* *ṽā nikhātaḥ.*¹²⁸

„Danach, nachdem die Sitzgelegenheiten vorbereitet, der Gong geschlagen (und) die Mönche mit Worten über das in Frage Stehende informiert worden sind, (und) wenn die Gemeinde sich versammelt und niedergesetzt hat, sind durch Āvāsika- und Naiṅvāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntzugeben: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen oder ein Bergüberhang-Kennzeichen oder geflügte(?) Erde(?) oder ein aufgestellter Stein oder ein eingeschlagener Pfahl; in südlicher, in westlicher (und) in nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen, gepflügte(?) Erde(?), ein aufgestellter Stein oder ein eingeschlagener Pfahl.“

Bei der Kennzeichenbekanntgabe für die *khuddalikā sīmā* werden die Kennzeichen im Uhrzeigersinn – O, S, W, N – in vier Himmelsrichtungen bekanntgegeben. Das Verfahren entspricht dem bei der *mahatī sīmā* angewendeten (vgl. C 2.1.3).

4.2.2. Festlegung der *khuddalikā sīmā*

4.2.2.0 „Formular“ (*karmavācānā*) zur Festlegung der *khuddalikā sīmā*

Im Anschluß an die Bekanntgabe der Kennzeichen kann nun die eigentliche Rechtshandlung beginnen (GBM 6.713–714, 57v10–58r5):

tataḥ paścād ekena bhikṣuṅā jñaptim kṛtvā karma karttavyam |

126 Vgl. z. B. 57r8 (C 3).

127 Vgl. unten 57v10.

128 (D 141a6–b2) *de'i 'og tu gnas mal bśam* (141a7) *pa byas nas gaṇḍī brduis te dris pa'i tshig gis dge sloṅ rnam la yan dag par bsgo nas* | *dge 'dun thams cad 'dug ciñ mthun par gyur pa la* | *dge sloṅ gnas pa dañ gñug mar gnas pa rnam kyis mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su* (141b1) *ni señ ldeñ gi phur pa btap pa 'am* | *srad bu bres pa 'am* | *rdo bžag pa 'am* | *srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po brjod par bya'o* || *lho phyogs dañ* | *nub phyogs dañ* | *byañ phyogs su yañ señ ldeñ gi phur pa btap pa 'am* | *srad bu bres pa 'am* | (141b2) *rdo bžag pa 'am* | *srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po brjod par bya'o* ||

śrṇotu bhadantās saṃghaḥ. yāvad evāsminn āvāse āvāsikanaivāsikai[r] bhik-
 subhiḥ khuḍḍali(58r1)kā'yāḥ.¹²⁹ sīmāyāḥ caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni pari-
 kīrttitāni. pūrvasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā
 prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā mārṣṭikā vā kaϕḍhitā śilā vā
 ucchrepiṭā kilako vā nikhātaḥ; <dakṣiṇasyāṃ paścimāyāṃ uttarasyāṃ diśi kuḍ-
 yanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhā-
 ranimittam vā mārṣṭikā vā kaϕḍhitā śilā vā ucchrepiṭā kilako vā nikhātaḥ.¹³⁰
 sacet saṃghasya prāptakālaṃ kṣametanujānīyā(58r2)t saṃgho yat saṃgha
 eṣāṃ nimittānā¹³¹ m arvāk khuḍḍalikāṃ sīmāṃ badhnīyāt saṃmanyeta maṇ-
 ḍalakaṃ. eṣā jñaptiḥ.

evaṃ ca karma karttavyam |

śrṇotu bhadantās saṃghaḥ. yāvad evāsminn āvāse āvāsikanaivāsikair bhik-
 subhiḥ khuḍḍalikāyāḥ sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrttitāni.
 pūrvasyāṃ diśi (58r3) kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā
 prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā mārṣṭikā vā kaϕḍhitā śilā vā
 ucchrepiṭā kilako vā nikhātaḥ; dakṣiṇasyāṃ paścimāyāṃ uttarasyān diśi kuḍ-
 yanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā (58r4)
 prāgbhāranimittam vā mārṣṭikā vā kaϕḍhitā śilā vā ucchrepiṭā <kilako vā nikhā-
 taḥ¹³²>. tat saṃgha eṣā{s}ḥ nimittānām arvā{m} <k> khuḍḍalikāṃ sīmāṃ badh-
 nāti, saṃmanyati maṇḍalakaṃ. yeṣāṃ āyusmatāṃ kṣamate eṣāṃ nimittānām
 arvāk khuḍḍalikāṃ sīmāṃ baddhuṃ (saṃmantum maṇḍalakaṃ¹³³) sa tūṣṇim* |
 na kṣamate bhāṣa{n}tām.

baddhā saṃghena eṣāṃ nimittā(58r5)nām arvā{m} <k> khuḍḍalikā{m} sīmā,
 sammato maṇḍalakaḥ. kṣāntam anujñātaṃ saṃghena yasmāt tūṣṇim. evam etad
 dhārayāmi.¹³⁴

129 Vgl. die Formulierung unten in der Darlegung (58r2).

130 Vgl. die Auflistung der Kennzeichen unten in der Darlegung (58r3–4).

131 Vgl. unten den Beschluß, in dem eṣāṃ nimittānām erhalten ist (58r4–5). Siehe aber auch das Formu-
 lar zur Festlegung der mahatī sīmā, in dem eṣāṃ nimittānām in Antrag und Beschluß erhalten ist
 (57r2.5, C 2.2.0).

132 Siehe oben 58r3.

133 Dies ist zu ergänzen, wie die anderen Teile dieses Formulars sowie die Formulare für die „kombinierte“
 Festlegung von mahatī sīmā und khuḍḍalikā sīmā zeigen (vgl. auch C Einl. 8 und Anm. 28).

134 (D 141b2–142a3) de'i 'og tu dge sloṅ gcig gis gsol ba byas te las bya'o ||
 dge 'dun btsun pa rnam gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'di na dge sloṅ gnas pa dañ | gñug mar
 (141b3) gnas pa rnam kyis mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i mtshan ma brtan po brjod pa śar phyogs
 su ni señ ldeñ gi phur pa btob pa lags | lho phyogs su ni srad bu bres pa lags | nub phyogs su ni rdo
 bzag pa lags | byañ phyogs su ni srol btod pa brtan po lags te | de'i slad du dge 'dun gyis dus la
 bab ciñ bzod na dge 'dun gyis gnañ bar mdzod cig dañ | dge 'dun gyis mtshan ma 'di rnam kyis nañ du
 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloṅ rnam bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams
 bu chuñ (141b5) gcod ciñ dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad do || 'di ni gsol ba'o ||
 las ni 'di ltar bya ste |

dge 'dun btsun pa rnam gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'di na dge sloṅ gnas pa dañ | gñug mar gnas
 pa rnam kyis mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i (141b6) mtshan ma brtan po brjod pa śar phyogs su ni
 señ ldeñ gi phur pa btob pa lags | lho phyogs su ni srad bu bres pa lags | nub phyogs su ni rdo bzag
 pa lags | byañ phyogs su ni srol btod pa brtan po lags te | de'i slad du dge 'dun gyis mtshan ma 'di
 (141b7) rnam kyis nañ du 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloṅ rnam bde ba la reg par gnas par
 bgyi ba'i slad du mtshams bu chuñ bcañ ciñ dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad na | tshe dañ ldan
 pa gañ dag mtshan ma 'di rnam kyis nañ du 'di lta ste | gnas bsdu (142a1) ba dañ | dge sloṅ rnam
 bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams bu chuñ bcañ ciñ dkyil 'khor bar blo mthun par
 mdzad par bzod pa de dag ni cañ ma gsuñ sig | gañ dag mi bzod pa de dag ni gsuñ sig |

dge 'dun gyis bzod (142a2) ciñ gnañ nas dge 'dun gyis mtshan ma 'di rnam kyis nañ du 'di ltar gnas
 bsdu ba dañ | dge sloṅ rnam bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams bu chuñ bcañ ciñ
 dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad lags te | 'di ltar cañ mi gsuñ bas de de bzin (142a3) du 'dzin to ||

„Danach ist durch einen Mönch, nachdem er den Antrag gestellt hat, das Karma durchzuführen.

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Soweit, wie in diesem Wohnbezirk durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben sind, in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen, gepflügte(?) Erde(?), ein aufgerichteter Stein oder ein eingeschlagener Pfahl, in südlicher, in westlicher (und) in nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen, gepflügte(?) Erde(?), ein aufgerichteter Stein oder ein eingeschlagener Pfahl, möge die Gemeinde nun, wenn der Gemeinde der gegenwärtige Zeitpunkt recht ist, erlauben, daß die Gemeinde innerhalb dieser Kennzeichen die kleine Sīmā festlegt, den Maṇḍalaka festlegt. Dies ist der Antrag.“

Und so ist das Karma durchzuführen:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Soweit, wie in diesem Wohnbezirk durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben sind, in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen, gepflügte(?) Erde(?), ein aufgerichteter Stein oder ein eingeschlagener Pfahl, in südlicher, in westlicher (und) in nördlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen, gepflügte(?) Erde(?), ein aufgerichteter Stein oder ein eingeschlagener Pfahl, (so) legt nun die Gemeinde innerhalb dieser Kennzeichen die kleine Sīmā fest, den Maṇḍalaka fest. Welchem Ehrwürdigen es recht ist, innerhalb dieser Kennzeichen die kleine Sīmā festzulegen, den Maṇḍalaka festzulegen, der möge schweigen, (welchem) es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt von der Gemeinde ist die kleine Sīmā innerhalb dieser Kennzeichen, festgelegt ist der Maṇḍalaka. Es ist recht, es ist von der Gemeinde erlaubt, weil sie schweigt. So stelle ich fest.“

Das Karma zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* ist, wie das Formular zeigt, ein Jñaptidvītyakarma. Die *khuddalikā sīmā* verläuft ebenso wie die *mahatī sīmā* innerhalb der Kennzeichen, die ihren Grenzverlauf markieren.

4.2.2.1 Die *khuddalikā sīmā* und das „Nicht-Getrenntsein von den Gewändern“

Weder in der Sanskrit-Version noch in der tibetischen Übersetzung des Mūlasarvāstivādinaya ist vorgesehen, innerhalb der *khuddalikā sīmā* die „Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“ zu erteilen. Die der *khuddalikā sīmā* in der Pāli-Tradition entsprechende *khaṇḍasīmā* kann jedoch als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein“ festgelegt werden (vgl. B 6). Wie bereits im Zusammenhang mit der *mahatī sīmā* erläutert (C 2.2.2), heißt es in der NP-2-Regel im Prātimokṣa der Mūlasarvāstivādin, daß man sich eines Naissargika-Pāyattika-Vergehens schuldig macht, wenn man nach Anfertigung des Gewandes und Aufhebung der Kaṭhina-Periode **außerhalb der Sīmā** von einem der drei Gewänder getrennt ist. Auch die

khuddalikā sīmā ist eine Sīmā, und es müßte daher möglich sein, in ihr Gewänder abzulegen. Wie aus den Ausführungen zur *mahatī sīmā* hervorging, gilt diese Regel jedoch nicht automatisch für eine Sīmā. Es muß eine Rechtshandlung durchgeführt werden, damit man in einer Sīmā als „nicht-getrennt“ angesehen werden kann. Das für diese Rechtshandlung vorgesehene Formular – der Mūlasarvāstivādavinaya enthält nur eines – ist speziell für die *mahatī sīmā* formuliert und kann daher nicht für die *khuddalikā sīmā* verwendet werden (vgl. C 3). Aus diesem Grund ist es unwahrscheinlich, daß die Mūlasarvāstivādin innerhalb der *khuddalikā sīmā* die „Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“ erteilt haben. Nach den Angaben der Vinayavastuṭīkā besteht hinsichtlich dieser Regelung bei den Mūlasarvāstivādin Unsicherheit (D 314b3–4; TT 266,1,5–7):

mtshams bu chuñ bcad par chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba 'i gnañ ba sbyin par bya 'am ze na | 'di la nes pa med de | 'di ltar zus pa las btsun pa mtshams bu chuñ ñu yañ chos gos dag dañ mi 'bral bar blo mthun (314b4) par bgyi 'am | gal te 'dod na blo mthun par bya 'o zes gsuñs pa 'i phyir ro ||

„Darf die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern in der festgelegten *khuddalikā sīmā* erteilt werden? Darin besteht Unsicherheit. Weil es in der Pṛcchā(?)¹³⁵ folgendermaßen heißt: ‚Herr, darf auch in der *khuddalikā sīmā* das Nicht-Getrenntsein von den Gewändern festgelegt werden?‘, Falls man es wünscht, kann es festgelegt werden.“

In der zitierten Frage steht statt des im Mūlasarvāstivādavinaya üblichen „Erlaubnis ist zu erteilen“ (skt. *saṃvṛtir dātavyā*, tib. *gnañ ba sbyin par bya ba*) die Formulierung, das Nicht-Getrenntsein von den Gewändern „ist festzulegen“ (skt. *saṃmantavya*, tib. *blo mthun par bgyi ba*). Im ersten Fall wird lediglich die in NP 2 enthaltene Gewänderregel auf den Sīmā-Bezirk angewendet, im zweiten Fall ist das „Nicht-Getrenntsein“ eine Funktion der Sīmā (s. C 3). Die Ausdrucksweise im obigen Zitat entspricht der in der Pāli-Tradition. Die Quelle dieses Zitates konnte ich nicht ermitteln.

4.2.3 Festlegen der *mahatī sīmā*

Da wie eingangs erläutert vor der Festlegung der *khuddalikā sīmā* die *mahatī sīmā* aufgehoben wurde, muß der Sangha nach Festlegung der *khuddalikā sīmā* erneut eine *mahatī sīmā* festlegen (GBM 6.714, 58r5–6):

*tataḥ paścān mahatī sīmā baddhavyā |
evaṃ ca punar baddhavyā |
pūrvaṃ tāvat* mahatyās sīmāyāḥ āvāsikanaivāsikair bhikṣubhiḥ caturdiśaṃ
sthāvarāṇi nimi(58r6)ttāni saṃlakṣayitavyāni. pūrvavad vistareṇa vāc-
yam* |*¹³⁶

135 Die Zitierweise an dieser Stelle (*'di ltar zus pa las... gsuñs pa 'i phyir ro*) läßt vermuten, daß *zus pa* der Name eines Textes ist. Möglicherweise handelt es sich um einen Paripṛcchā-Text?

136 Im Tibetischen ist der gesamte Text wiedergegeben (D 142a3–143a7):

*de 'i 'og tu mtshams chen po gcad par bya 'o ||
'di ltar gcad par bya ste |
je dañ por dge sloñ gnas pa dañ | gñug mar gnas pa rnams kyi mtshams chen po 'i phyogs bzi'i
mtshan ma brtan po śar phyogs su ni pha bon gi mtshan ma 'am | rtsig (142a4) pa 'i mtshan ma 'am
| ka ba 'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa 'i mtshan ma 'am | ra ba 'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi
mtshan ma 'am | lam po che 'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa 'i mtshan ma brtan po gzugs par*

„Danach ist die große Sīmā festzulegen.

Und so ist sie nun festzulegen:

Zuerst sind durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen zu bestimmen. Ausführlich wie oben ist es zu sprechen.“

Das hier im Sanskrit-Text in abgekürzter Form wiedergegebene Formular beginnt mit dem Bestimmen der Kennzeichen. Die Vorbereitungen für die Rechtshandlung werden bei der Festlegung der Sīmā im Anschluß an diesen Abschnitt vor der Bekanntgabe der Kennzeichen getroffen. Das bedeutet, daß die Festlegung der *mahatī sīmā*, die hier im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der *khuddalikā sīmā* behandelt wird, in einer eigenen Rechtshandlung erfolgt und zu jeder beliebigen Zeit durchgeführt werden kann. Die Festlegung von *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* muß also nicht unmittelbar aufeinander folgen.

bya'o || lho phyogs dañ | nub (142a5) phyogs dañ | byañ phyogs su yañ pha boñ gi mtshan ma 'am
| rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan
ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs (142a6)
pa'i mtshan ma brtan po gzugs par bya'o ||

de'i 'og tu gnas mal bśam pa byas nas gañḍī brduñ te dris pa'i tshig gis dge sloñ rñams la yañ dag par
bsoḡ nas | dge 'dun thams cad 'dug ciñ mthun par gyur pa la dge sloñ gnas pa dañ | gñug mar (142a7)
gnas pa rñams kyiś mtshams chen po'i phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni pha boñ gi
mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am
| ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam (142b1) po che'i mtshan ma 'am |
khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po brjod par bya'o || lho phyogs dañ | nub phyogs dañ |
byañ phyogs su yañ pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am
| śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | (142b2) ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am |
lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po brjod par bya'o ||

de'i 'og tu dge sloñ gcig gis gsol ba byas te las bya'o ||
dge 'dun btsun pa rñams gsan du gsol | (142b3) 'di lta ste | gnas 'di na dge sloñ gnas pa dañ |
gñug mar gnas pa rñams kyi (korrekt: kyiś) mtshams chen po'i phyogs bzi'i mtshan ma brtan po brjod
pa śar phyogs su ni pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma brtan po lags | lho phyogs su ni
ka ba'i mtshan (142b4) ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma brtan po lags | nub phyogs su ni ra ba'i
mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma brtan po lags | byañ phyogs su ni lam po che'i mtshan ma
'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po lags na | gal te dge (142b5) 'dun gyi dus la bab ciñ
bzod na dge 'dun gyis gñañ bar mdzod cig dañ | dge 'dun gyi (korrekt: gyis) mtshan ma 'di rñams kyi
nañ du gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rñams
bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i ślad du groñ (142b6) dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ
| gnas mal la thug pa'i bar du mtshams chen po gcod do || 'di ni gsol ba'o ||
las ni 'di ltar bya ste ||

dge 'dun btsun pa rñams gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'di na dge sloñ gnas (142b7) pa dañ | gñug
mar gnas pa rñams kyi (korrekt: kyiś) mtshams chen po'i phyogs bzi'i mtshan ma brtan po brjod pa śar
phyogs su ni pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma brtan po lags | lho phyogs su ni ka ba'i
mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma brtan po lags | (143a1) nub phyogs su ni ra ba'i mtshan ma
'am | bya skyibs kyi mtshan ma brtan po lags | byañ phyogs su ni lam po che'i mtshan ma 'am |
khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po lags te | de'i ślad du dge 'dun gyis mtshan ma 'di rñams kyi
nañ du (143a2) gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rñams
bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i ślad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ
| gnas mal la thug pa'i bar du mtshams chen po gcod na | tše (143a3) dañ ldan pa gañ dag mtshan
ma 'di rñams kyi nañ du gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ
rñams bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i ślad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ
| gnas mal (143a4) la thug pa'i bar du mtshams chen po gcod par bzod pa de dag ni cañ na gsuñ
siḡ | gañ dag mi bzod pa de dag ni gsuñ siḡ ||

dge 'dun gyis bzod ciñ gñañ nas dge 'dun gyis mtshan ma 'di rñams kyi nañ du gso sbyoñ gcig pa'i gnas
kyi sdom pas 'di lta ste | (143a5) gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rñams bde ba la reg par gnas par bgyi
ba'i ślad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug pa'i bar
du mtshams chen po bcaḍ lags te | 'di ltar cañ mi gsuñ bas de de bzin (143a6) du 'dzin to ||

dge 'dun gyis gañ du mtshams chen po bcaḍ pa der dge sloñ rñams kyiś 'dug ste gso sbyoñ bya zñ dgag
dbye dañ | gsol ba dañ | gsol ba dañ gñis dañ | gsol ba dañ bzi'i las bya'o || mi mthun par byed na
'gal tshabs can du 'gyur (143a7) ro ||

4.2.4 Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins

Soll in dieser *mahatī sīmā* das Privileg gelten, daß man nicht mit allen drei Gewändern bekleidet sein muß, so ist auch das Karma zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“ durchzuführen (GBM 6.714, 58r6):

tataḥ paścān mahatyāḥ sīmāyā arvāg bhikṣūṇāṃ cīvarakāṇāṃ avipravāsa-saṃvṛtir dātavyā ·

evaṃ ca punar dātavyā.

ṣayanāsanaprajñaptim kṛtvā pūrvavat vistareṇa* |¹³⁷

„Danach ist für die Mönche innerhalb der großen Sīmā die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern zu erteilen.

Und so ist sie nun zu erteilen:

Nachdem die Sitzgelegenheiten vorbereitet sind (usw.) – ausführlich wie oben.“ Auch bei der Rechtshandlung zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“, müssen nach dem im Sanskrit gekürzt wiedergegebenen Text die üblichen Vorbereitungen getroffen werden.

Die Tatsache, daß im Rahmen der Festlegung der *khuddalikā sīmā* vier an sich eigenständige Rechtshandlungen – Aufhebung der *mahatī sīmā*, Festlegen der *khuddalikā sīmā*, Festlegen der *mahatī sīmā* und „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins“ – beschrieben werden, zeigt die Abfolge, die bei den Rechtshandlungen einzuhalten ist. Jede dieser Rechtshandlungen könnte aber auch einzeln durchgeführt werden, obwohl dies in der Praxis wahrscheinlich nicht gemacht wurde.

Vergleicht man das hier beschriebene Verfahren zur Festlegung von *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* mit dem in der Samantapāsādikā für *khaṇḍa-* und *mahā-sīmā* geschilderten (B 6.2, 6.3), so fällt auf, daß im Mūlasarvāstivādinaya nicht gefordert wird, nach Festlegung der *khuddalikā sīmā* einen „Sīmā-Zwischenraum“

137 Im Tibetischen ist der gesamte Text ungekürzt wiedergegeben (D 143a7–143b6):

de'i 'og tu mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi (korrekt kyi) chos gos dag dañ mi 'bral ba'i gnañ ba sbyin par bya'o ||

'di ltar sbyin par bya ste |

gnas mal bśam pa byas nas gañḍī brduñs te dris pa'i tshig gis dge sloñ rñams la yañ dag par bsgo nas | (143b1) dge 'dun thams cad 'dug ciñ mthun par gyur pa la dge sloñ gcig gis gsol ba byas te las bya'o ||

dge 'dun btsun pa rñams gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'dir dge 'dun mthun pas gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po bcad pa (143b2) las | gal te dge 'dun gyi dus la bab ciñ bzod na dge 'dun gyis gnañ bar mdzod cig dañ | dge 'dun gyis 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rñams bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos (143b3) gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ btsol to || 'di ni gsol ba'o ||

las ni 'di ltar bya ste |

dge 'dun btsun pa rñams gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'dir dge 'dun mthun pas gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po (143b4) bcad de | de'i slad du dge 'dun gyis 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rñams bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ btsol na | tsho dañ ldan pa gañ dag 'di (143b5) lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rñams bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ btsal bar bzod pa de dag ni cañ ma gsuñ śig | gañ dag mi bzod pa (143b6) de dag ni gsuñ śig ||

dge 'dun gyis bzod ciñ gnañ nas dge 'dun gyis mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ btsal lags te | 'di ltar cañ mi gsuñ bas de de bzin du 'dzin to ||

dge 'dun gyis (143b7) gañ du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ rñams kyi (korrekt kyi) chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ ba byin pa der dge sloñ rñams stod gyogs dañ smad gyogs dañ bcas pas 'doñ bar bya ste | 'di la 'gyod par mi bya'o ||

(*sīmantarikā*) zu bestimmen, der die *khuddalikā sīmā* einschließt und damit von der *mahatī sīmā* abgrenzt. Die *mahatī sīmā* müßte demnach im Innern bis zur *khuddalikā sīmā* reichen.

5 „Nicht-festgelegte“ (*abaddha*) Sīmās

5.0 Allgemeines

In der Sanskrit-Version des Mūlasarvāstivādinaya folgen auf den oben (C 4.2.4) zitierten Textabschnitt zwei Fragen des Upāli zu „nicht-festgelegten“ (*abaddha*) Sīmās. Im Tibetischen sind abweichend davon drei Fragen des Upāli überliefert, wobei die erste und dritte weitestgehend dem Sanskrit-Text entsprechen, während die zweite (C 5.2) im Sanskrit fehlt. Der gesamte Abschnitt über die nicht-festgelegten Sīmās folgt im Tibetischen erst nach Behandlung des „kombinierten“ Verfahrens zur Aufhebung und Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* (vgl. C 6), d. h. die tibetische Übersetzung von GBM 6.714 (58r6–8) folgt auf die Übersetzung des in GBM 6.716 (59r5) enthaltenen Sanskrit-Texts.

5.1 Die Sīmā eines „Wohnbezirks ohne festgelegte Sīmā“ (*abaddhasīma āvāsa*)

Wie aus dem Abschnitt über die *mahatī sīmā* hervorgeht, begrenzt diese Sīmā gewöhnlich einen „Wohnbezirk“ (*āvāsa*). Ein „Wohnbezirk, der keine festgelegte Sīmā hat“ (*abaddhasīma āvāsa*), ist daher nicht von einer *mahatī sīmā* eingegrenzt. Wie die Mönche in einem solchen *Āvāsa* ihre Vollzähligkeit für Rechtshandlungen messen, ist Gegenstand dieses Textabschnitts (GBM 6.714, 58r6–7):

*āyusmān Upāli Buddhaṃ bhagavantaṃ pṛcchati · (58r7) abaddhasīme bhadantāvāse kā sīmā | kuḍyāntaram Upāliṃ | sāmantakena. ye kuḍyasyābhyaṅgare bhikṣavaḥ prativasanti tair ekadhye niṣadya poṣadhaḥ karttavayaḥ pravāraṇā jñaptiḥ jñaptidvitiyaṃ jñapticaturthaṃ karma karttavayaṃ | vyagrāḥ kurvanti sātisārā bhavanti ||*¹³⁸

„Der Ehrwürdige Upāli fragt Buddha, den Erhabenen: ‚Welches ist die Sīmā in einem Wohnbezirk, der keine festgelegte Sīmā hat, Herr?‘ ‚Ringsherum innerhalb der Mauer, Upāli. Die Mönche, die innerhalb der Mauer wohnen, müssen, nachdem sie sich an einem (Platz) niedergesetzt haben, das Poṣadha(karma) durchführen, das Prāvāraṇā(karma), das Jñapti(karma), das Jñaptidvitiya(karma) und das Jñapticaturthakarma durchführen. Diejenigen, die (ein Karma) unvollzählig durchführen, machen sich einer Übertretung schuldig.‘“

Wenn der Wohnbezirk, in dem ein Sangha lebt, keine festgelegte Sīmā hat, so benötigt der Sangha einen anderen Maßstab, um die „Vollzähligkeit“ (*sāmagrī*) der Gemeinde bei Rechtshandlungen feststellen zu können. Dem Sanskrit-Text zufolge gilt für einen solchen *abaddhasīma āvāsa* das Gebiet innerhalb der „Mauer“ (*kuḍya*) als Sīmā-Gebiet. Welche Mauer damit gemeint ist, geht aus dem Text nicht

138 Der tibetische Text ist unten (S. 414) wiedergegeben.

hervor. Da das Gebiet, in dem sich der Āvāsa befindet, nicht näher beschrieben ist – d. h. ob er in einem „Waldgebiet“ (*araṇya*) oder in einem „Dorf“ (*grāma*) liegt¹³⁹ –, kann sich Mauer an sich nur auf die Mauer eines Āvāsa beziehen. Das setzt voraus, daß ein Āvāsa von einer Mauer begrenzt wird. Dies wird zwar an keiner mir bekannten Stelle explizit gesagt, ist aber nicht unwahrscheinlich. In diesem Fall würde die den Āvāsa einschließende Mauer als Sīmā fungieren. Es ist aber kaum anzunehmen, daß jeder Āvāsa von einer Mauer eingeschlossen war. Welche Regel in diesem Fall gilt, wird im Sanskrit-Text des Mūlasarvāstivādinaya nicht behandelt, wohl aber in der tibetischen Übersetzung (s. u.).

Der tibetische Text, der diesem Abschnitt entspricht, ist ausführlicher (D 146b7–147a1):

sañs rgyas bcom ldan 'das la tshe dan ldan pa ñe ba 'khor gyis žus pa | btsun pa mtshams ma bkum pa 'i gnas kyi mtshams gañ lags | ñe ba 'khor rtsig pas bskor ba yin na rtsig pa mtshams yin la | rtsig pas ma bskor na va kha (147a1) nas chu 'dzag pa gañ du bab pa tshun chad de | dge sloñ de na 'khod pa rñams kyi der 'dug ste gso sbyoñ bya žiñ dgag dbye dan gsol ba dan | gsol ba dan gñis dan gsol ba dan bži'i las bya'o || mi mthun par byed na 'gal tshabs can du 'gyur ro ||

„Der Ehrwürdige Upāli fragte Buddha, den Erhabenen: ‚Welches ist die Sīmā eines Wohnbezirks, der keine festgelegte Sīmā hat, Herr?‘ ‚Upāli, wenn (der Wohnbezirk) von einer Mauer umschlossen ist, ist die Mauer die Sīmā; wenn (der Wohnbezirk) nicht von einer Mauer umschlossen ist, (liegt der Sīmā-Bezirk) innerhalb (des Gebiets), wo das aus der Dachrinne herabtropfende Wasser herabfällt. Von den Mönchen, die dort weilen, ist das Poṣadha(karma) durchzuführen, ist das Prāvāraṇā(karma), das Jñapti(karma), das Jñaptidvīṭya(karma) und das Jñapticaturthakarma durchzuführen. Wenn sie (ein Karma) unvollzählig durchführen, machen sie sich einer Übertretung schuldig.‘“

Der erste Teil des tibetischen Textes entspricht weitgehend dem im Sanskrit erhaltenen Abschnitt. Aus der Antwort des Buddha „wenn er von einer Mauer umschlossen ist, ist die Mauer die Sīmā“ geht hervor, daß „Mauer“ (*rtsig pa*) sich tatsächlich auf die Mauer bezieht, die einen Āvāsa einschließt.¹⁴⁰

Im zweiten Teil erklärt der Buddha, daß in einem Wohnbezirk, der nicht von einer Mauer umschlossen ist, das Gebiet innerhalb der Linie, die durch das aus der Dachrinne herabtropfende Wasser gebildet wird, als Sīmā-Gebiet gilt. Diese Regelung setzt voraus, daß in dem Āvāsa ein Gebäude vorhanden ist, das zum Zwecke von Rechtshandlungen genutzt werden kann. Wir wissen aus dem Mūlasarvāstivādinaya, daß die Prātimokṣa-Rezitation, d. h. die Poṣadha-Zeremonie, nicht in einer „Zelle“ (*layana*) oder in einem Prāsāda durchgeführt werden darf (vgl. GBM 6.710, 56r1–2).¹⁴¹ Dies ist der Grund, weshalb für die Durchführung der Beichtfeier ein

139 Vorausgesetzt der Āvāsa befände sich innerhalb eines Dorfes – in dem bekanntlich keine Sīmā festgelegt werden kann (vgl. C 2.2.2) –, so könnte sich die Angabe, daß die Sīmā innerhalb der Mauer verlaufe, auch auf die Mauer eines mit einer Mauer eingefriedeten Dorfes beziehen. In diesem Fall wäre aber nicht geklärt, wie es sich bei einem nicht-eingefriedeten Dorf verhält.

140 In der Vinayavastuṭīkā wird für Āvāsa, „Wohnbezirk“, *gtsug lag khañ*, „Vihāra“, eingesetzt (D 315a4–5; TT 266,3,2–3): *rtsig pas bskor ba yin na rtsig pa mtshams yin žes bya ba ni mtshams ma bcaḍ pa 'i (315a) gnas gañ yin pa der las bya ba 'i yul la gtsug lag khañ gi rtsig pa ñid mtshams yin no ||* „(Wenn) er von einer Mauer umschlossen ist, ist die Mauer die Sīmā bedeutet: an einem Ort, an dem eine Rechtshandlung durchgeführt werden muß, dort, wo ein Wohnbezirk ist, der keine festgelegte Sīmā hat, ist eben die Mauer des Vihāra die Sīmā.“

141 Dieses Verbot dürfte analog auch für andere Rechtshandlungen gelten.

„Beichtfeierplatz“ (*poṣadhāmukha*) festgelegt werden soll, bei dem es sich (nicht wie im Pāli um ein Gebäude, sondern) um einen offenen Platz handelt. Es bleibt daher unklar, welches Gebäude im vorliegenden Text gemeint ist.

Für die hier getroffene Regelung haben wir weder in der Sanskrit-Version des Mūlasarvāstivādinaya noch in der Pāli-Tradition eine Entsprechung. Allerdings wird die Definition „wo das aus der Dachrinne herabtropfende Wasser herabfällt“ im Pāli verschiedentlich im Zusammenhang mit Gebäuden verwandt. So ist z. B. mit dem Wort *ghara*, „Haus“, nicht nur das Gebäude selbst gemeint, sondern dazu zählt auch das Gebiet innerhalb der Linie, an der das Wasser vom Dach herabtröpft (Sp 299,27–28 = Kkh 26,14–15: *nibbakosassa udakapataṭṭhānabbhantaraṃ gharāṃ nāma*; vgl. B 7.2.2). Im Rahmen der Sīmā-Regeln spielt diese Definition eine Rolle, wenn in einem Gebäude, beispielsweise einem *kuṭigeḥa*, eine Sīmā festgelegt werden soll und der Raum innerhalb des Gebäudes nicht ausreicht. In diesem Fall sollen die Kennzeichen außerhalb des „von der Dachtraufe herabtropfenden Wassers“ (*bahinibbodakapataṇaṭṭhāne*; vgl. B 7.2.2) bekanntgegeben werden. In jedem Fall wird dieser Ausdruck im Pāli aber immer nur im Zusammenhang mit **festzulegenden** Sīmās verwandt, nicht im Zusammenhang mit **nicht-festgelegten** Sīmās.

5.2 „Dorfgrænze“ (*grāmasīmā*)

Der vorliegende nur im tibetischen Text enthaltene Abschnitt behandelt die Frage, was als Sīmā gilt, wenn Mönche in einem Dorf weilen (D 147a1–3):

sañs ggyas (147a2) *bcom ldan 'das la tshé dan ldan pa ñe ba 'khor gyis zús pa | btsun pa groñ gi mtshams kyí gñas gañ lags | ñe ba 'khor ñe 'khor gyi mtha' tshun chad do || dge sloñ de na 'khod pa rñams kyis der 'dug ciñ gso sbyoñ bya zññ dgag dbye dan gsol ba dan | gsol ba dan gñis* (147a3) *dan gsol ba dan bzi'i las bya'o || mi mthun par byed na 'gal tshabs can du 'gyur ro ||*

„Der Ehrwürdige Upāli fragte Buddha, den Erhabenen: ‚Herr, welches ist der Platz der Dorfgrænze?‘ Upāli, innerhalb der Grænze der (Dorf)umgebung. Durch die Mönche, die dort weilen, ist, nachdem sie sich dort niedergesetzt haben, das Poṣadha(karma) durchzuführen und das Prāvaraṇā(karma), das Jñapti(karma), das Jñaptidvitiya(karma) und das Jñapticaturthakarma durchzuführen. Wenn sie (ein Karma) unvollzählig durchführen, machen sie sich einer Übertretung schuldig.“

In der Frage des Upāli wird das im Sīmā-Kontext als *terminus technicus* für skt., pa. *āvāsa* gebrauchte *gñas* verwandt. Legt man diese Bedeutung hier zugrunde, so müßte die Frage des Upāli übersetzt werden mit „Welches ist der Wohnbezirk der Sīmā des Dorfes?“ Dies ergibt keinen Sinn. Daher ist anzunehmen, daß *gñas* hier im nicht-terminologischen Sinn benutzt wird und mit „Platz, Ort“ wiederzugeben ist. Es wäre demnach mit „Welches ist der Platz der Grænze (*sīmā*) des Dorfes?“ zu übersetzen, d. h. wo verläuft die Grænze eines Dorfes.¹⁴² Nach Auskunft des Buddha verläuft die „Grænze eines Dorfes“ (*groñ gi mtshams*) innerhalb der „Grænze der Dorfumgebung“ (*ñe 'khor gyi mtha'*). Alle Mönche, die innerhalb dieser Dorf-

142 *Groñ gi mtshams* ist wahrscheinlich Wiedergabe von skt. *grāmasīmā*, pa. *gāmasīmā*.

grenze weilen, müssen sich zur Durchführung von Rechtshandlungen innerhalb dieser Dorfgrenze versammeln.

Aus diesem Textabschnitt geht hervor, daß für Mönche, die in einem Dorf weilen, die Grāmasīmā (*groñ gi mtshams*) die Funktion der buddhistischen Gemeindegrenze erfüllt. Das entspricht in der Pāli-Tradition den Regelungen zur Gāmasīmā (vgl. A 5.1; B 15.1). Die Bedeutung dieser Sīmā-Form ist in der Tradition der Mūlasarvāstivādin aber höher zu veranschlagen als in der Pāli-Tradition, da Dörfer und deren Umgebung bei den Mūlasarvāstivādin nicht in den Bereich einer festgelegten Sīmā eingeschlossen werden können (vgl. C 2.2.2). Nach den Angaben im Mūlasarvāstivādinaya ist die Durchführung von Rechtshandlungen innerhalb eines Dorfes daher nur innerhalb der Grāmasīmā möglich.

5.3 Die Sīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agrāmaka arañyāyatana*)

In der dritten Frage des Upāli wird die Situation in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agrāmaka arañyāyatana*) behandelt (GBM 6.714, 58r7–8):

*āyusmān Upā(58r8)lī Buddhaṃ bhagavantaṃ pṛcchati | agrāmaka bhadantā-
rañyāyatane kā sīmā | krośam Upāliṃ | sāmantakena. ye krośasyābhyanta-
re[ṇa] bhikṣavaḥ prativasanti sarvais tair ekadhye niṣadya poṣadhaḥ pravāraṇā
vistareṇa | vyagrāḥ kurvanti sātisārā bhavanti |*¹⁴³

„Der Ehrwürdige Upāli fragt Buddha, den Erhabenen: ‚Welches ist die Sīmā in einem Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen, Herr?‘ ‚Ein Krośa weit ringsherum, Upāli. Die Mönche, die innerhalb eines Krośa wohnen, müssen alle, nachdem sie sich an einem (Ort) niedergesetzt haben, das Pośadha(karma), das Pravāraṇā(karma usw.) – ausführlich (wie oben). Die, die (ein Karma) unvollzählig durchführen, machen sich einer Übertretung schuldig.‘“

Das Gebiet, in dem sich die Mönche befinden, wird durch *agrāmaka arañya* als „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ bestimmt. *Agrāmaka arañya* entspricht pa. *agāmaka araṇṇa* (vgl. dazu A 5.2; B 15.2).

Als Sīmā-Gebiet zählt in einem so beschaffenen Gebiet der Bereich, der ringsherum innerhalb eines Krośa liegt. *Krośa* bedeutet „the range of the voice in calling“ (MW s. v.), kann aber auch ein bestimmtes Längenmaß bezeichnen: (1) 1000 Dandas = 4000 Hastas = 0,25 Yojana (MW s. v. *krośa*; Edward Thomas, *Ancient Indian Weights*, London 1874 [Marsden's Numismata Orientalia, Pt. I], S. 32), oder (2) 2000 Dandas = 8000 Hastas = 0,5 Yojana (MW s. v. *krośa*).

Im ersten Fall beliefe sich ein Krośa auf 2,8/3,2 km, je nachdem welches Maß man für das Yojana zugrundelegt (vgl. A 2.3). Bei der zweiten Berechnung wären die Distanzen doppelt so hoch, also 5,6/6,4 km.

Die Art, in der im *agrāmaka arañyāyatana* die Sīmā in Kraft tritt, stimmt bis auf das Maß mit der im Pāli-Vinaya geschilderten Weise überein. Die Sattabbhantara-

143 Im Tibetischen ist der Text ungekürzt wiedergegeben (D 147a3–4):

*sañs rgyas bcom ldan 'das la tsho dan ldan pa ñe ba 'khor gyis žus pa | btsun pa groñ ma mchis pa 'i
dgon pa 'i gnas kyi mtshams gañ lags | ñe ba 'khor rgyañ grags kyi mtha' (147a4) tshun chad de |
dge sloñ rgyañ grags kyi nañ na 'khod pa thams cad kyiis gcig tu 'dug ste gso sbyon bya ziñ dgag dbye
dañ gsol ba dañ | gsol ba dañ gñis dañ gsol ba dañ bži'i las bya'o || mi mthun par byed na 'gal tshabs
can du 'gyur ro ||*

sīmā, die nach der Pāli-Tradition in Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen Gültigkeit hat, ist eine Sīmā, die um den Mittelpunkt, nämlich den versammelten Sangha, mit einem Radius von sieben Abbhantara verläuft. Das sind knapp 80 Meter (vgl. A 5.2). Übertragen auf den Mūlasarvāstivādinaya müßte demnach die Sīmā in Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen in einem um die Mitte geschlagenen Kreis mit einem Radius von 2,8/3,2 km bzw. 5,6/6,4 km verlaufen. M. E. ist dies unwahrscheinlich, da der Platz in diesem Fall unüberschaubar wäre. Es ist wahrscheinlicher, daß *krośa* in diesem Fall „Rufweite“ bedeutet.

Im Tibetischen wird *krośa* mit *rgyañ grags* wiedergegeben. Nach Jäschke (s. v. *rgyañ*) bezeichnet *rgyañ grags*, „the reach of hearing, earshot (gen. the distance at which the sound of a trumpet may be heard, i. e. about 500 fathoms; however as this number is much in favour with the Tibetans, such estimates are not to be depended upon)“. Danach bezöge sich „Hörweite“ auf den Klang einer Trompete, die natürlich viel weiter trägt als eine Stimme. Würde man 500 Klafter zugrundelegen (1 Klafter 1,7 m – 2,0 m), so käme man auf 850 bis 1000 m, was zwar bedeutend geringer ist als das nach dem *Krośa* errechnete Maß, aber doch immer noch sehr viel größer, als das für die Sattabbhantarasīmā im Pāli geltende Maß.

5.4 Zusammenfassung zu den „nicht-festgelegten“ (*abaddha*) Sīmās

Nach den obigen Ausführungen gibt es bei den Mūlasarvāstivādin drei Formen der „nicht-festgelegten“ (*abaddha*) Sīmās, nämlich die Sīmā eines „Āvāsa ohne festgelegte Sīmā“ (*abaddhasīma āvāsa*), die „Dorfgränze“ (skt. *grāmasīmā*, tib. *groñ gi mtshams*) und die Sīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agrāmaka aranyāyatana*).

Auch das Pāli kennt drei nicht-festgelegte Sīmās, die Gāmasīmā, die Sattabbhantarasīmā und die Udakukkhepasīmā (A 5; B 15). Zwei dieser Sīmā-Formen sind beiden Traditionen gemein, nämlich die Gāmasīmā/Grāmasīmā und die Sīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arañña/agrāmaka aranyāyatana*). Die im Pāli belegte Udakukkhepasīmā ist dem Mūlasarvāstivādinaya fremd. Im Pāli gibt es wiederum keine Regel, wonach der Sīmā-Bereich eines „Āvāsa ohne festgelegte Sīmā“ innerhalb der Mauer verläuft. Hier richtet sich die in Kraft tretende Sīmā nach der Beschaffenheit des Gebietes – Dorf oder Wald –, in dem man sich befindet.

6 „Kombiniertes“ Verfahren zur Vergrößerung und Verkleinerung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā*

6.0 Allgemeines

Im Anschluß an die oben (C 5.3) behandelte Sīmā in Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen fragt Upāli den Buddha, ob es möglich sei, in einer einzigen Rechtsbehandlung die Festlegung zweier Sīmās bzw. die Aufhebung zweier Sīmās durchzuführen. Im tibetischen Text gehen diese Frage und die damit verbundenen Ausführungen den Erläuterungen zur Sīmā für einen *abaddhasīma āvāsa* (C 5.1) voraus (GBM 6.714, 58r8–9):

āyusmān Upālī Buddham bhagava (58r9)ntaṃ pṛcchati¹⁴⁴ | labhyam bhadanta ekayā jñāptyā ekena karmakāraṇeṇa ekayā karmavācanayā sāntarbahirmukhīṃ sīmāṃ abhi-saṃhartum¹⁴⁵ vā abhinirhartum vā | labhyam Upālīm, tatrāyam abhisamhāraḥ saṃkocaḥ, tatrāyam abhinirhāraḥ vistāraḥ.¹⁴⁶

„Der Ehrwürdige Upālī fragt Buddha, den Erhabenen: ‚Ist es möglich, Herr, mit (nur) einem Antrag, mit (nur) einem (Mönch als) Vorsteher der Rechtshandlung, mit (nur) einer Darlegung¹⁴⁷ die nach innen und die nach außen gerichtete Sīmā (oder: die nach außen gerichtete Sīmā zusammen mit der nach innen gerichteten [Sīmā]) zu verkleinern¹⁴⁸ oder zu vergrößern¹⁴⁹?‘ Es ist möglich, Upālī. Dabei bedeutet Verkleinerung Zusammenziehung, dabei bedeutet Vergrößerung Erweiterung.“

Zentral für das Verständnis dieses Textabschnitts ist der Ausdruck *sāntarbahirmukhīṃ sīmāṃ*. *Sāntarbahir* wird von Edgerton als Adverb mit der Bedeutung „within and without“ angeführt (BHSD s. v. *sāntarbahī[s]*). Dem entspricht im Pāli das Adjektiv *santaraḥāhira*, „including the inward and the outward parts“ (PTSD s. v. *bāhira*). *Antar* ist im Kompositum mit *mukha* belegt in der Bedeutung „turned towards“ (BHSD s. v.), „nach innen gekehrt“ (pw, Nachträge s. v.), und bildet das

144 Vgl. 58r6 (C 5.1), 58r8 (C 5.3).

145 Das Verb muß *abhisamhāraḥ* (im nächsten Satz) entsprechen, wie *abhinirhāraḥ* (ebenda) die Entsprechung von *abhinirhartum* ist.

146 (D 143b7–144a2) *saṅs rgyas bcom ldan 'das la tshe* (144a1) *dañ ldan pa ñe ba 'khor gvis žus pa | btsun pa las bgyid pa gcig gis gsol ba gcig dañ las brjod pa gcig gis mtshams kyi sgro* (korrekt: *sgo*, vgl. Vinṽ D 314b6) *nañ dañ | slad rol dañ bcas pa bskyuñ ba dañ bskyed* (Vinṽ D 314b6: *skyed*) *par ruñ ñam | ñe ba 'khor ruñ ste | de la bskyuñ ba ni* (144a2) *'di yin te chuñ ñu'o || de la bskyed pa ni 'di yin te chen po'o ||*

147 *Karmavācanā* steht erstens für die „Darlegung“ innerhalb eines „Formulars“ (*karmavācanā*), die auf den „Antrag“ (*jñāpti*) folgt. Je nach Art der Rechtshandlung – *jñāptidvītyakarma*, *jñāpticaturthakarma* – folgen eine oder drei Darlegungen. In dieser Bedeutung entspricht *karmavācanā* skt. *anuśrāvāṇā*, pa. *anussāvanā*. *Karmavācanā* kann aber auch das gesamte Formular, das für eine Rechtshandlung nötig ist, bezeichnen. Es umfaßt dann „Antrag“ (*jñāpti*), die ein- oder dreimalige „Darlegung“ (*anuśrāvāṇā*, *karmavācanā*) und den Beschluß. Im vorliegenden Fall kann *karmavācanā* nicht das ganze Formular bezeichnen, weil der „Antrag“ extra genannt wird. Es ist daher mit „Darlegung“ wiederzugeben. Dann aber kann *ekayā*, „mit (nur) einer“, nicht auf die Zahl der „Darlegungen“, (eine oder drei) bezogen werden, da im Formular zur Aufhebung der Sīmā drei Darlegungen auf den Antrag folgen. *Ekayā* bezieht sich hier darauf, daß eine (einzige) „Darlegung“ für beide Sīmā – *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* – ausreicht.

148 *Abhi-saṃ-hr*; nicht belegt in PW; pw, Nachträge; MW; SWTF und PTSD; CPD s. v. *abhi-saṃharati*, „to bring, deliver, present“. Edgerton beruft sich für *abhisamhāra*, „abandonment (Tib. *bskyur ba*; opp. to *abhinirhāra*)“ auf MSV IV.90.15 (BHSD s. v.), d. h. auf die vorliegende Textstelle. Im Tibetischen wird *abhisamharati* anzusetzen ist, zeigt (1) das im Sanskrit als Gegensatz zu *abhisamharati* verwendete *abhinirharati*, „erweitern“, (2) die Wiedergabe im Tibetischen durch *bskyuñ ba* und (3) die Erklärung von *abhisamhāra* durch *saṃkoca*, „Zusammenziehung“.

149 *Abhi-nir-hr*; nicht belegt in PW; pw, Nachträge und MW; BHSD s. v. *abhinirharati*, „1. produces, accomplishes ...; 2. takes (a corpse) out to cremation...“; sv. *abhinirhāra*, „(1) production, accomplishment, ..., realization...; (2) funeral obsequies...“. SWTF s. v. *abhi-nir-hr* 1. „hinausschaffen“, 2. „davontragen, sich verschaffen, (einer Sache) teilhaftig werden; bei sich zustande bringen“. PTSD s. v. *abhinirharati*, „to take out, throw out“. Diese Bedeutungen treffen in unserem Zusammenhang nicht zu. Das CPD gibt s. v. *abhinirharati* die Bedeutung „to stretch out, or forth“ an. Diese Bedeutung muß auch in unserem Text angesetzt werden, wie die Erklärung von *abhinirhāra* durch *vistāraḥ*, „Erweiterung“, und die Wiedergabe des Verbs im Tibetischen durch *bskyed pa*, „to cause to germinate or grow“ (Jäschke s. v. *skyed pa*) zeigen. Auch die Erklärung in *Bod rgya tshig mdzod chen mo* s. v. *skyed pa* entspricht dem (*spel ba dañ | rgya che ru gtoñ ba*).

Gegenstück zu *bahirmukha*, „nach außen gekehrt“. Einen Beleg für die Kombination von *antarbahir* mit *mukha* bietet das SWTF s. v. *antarbahirmukha* n., „Richtung (?) auf Inneres und Äußeres“. Verbindet man *sāntarbahir* mit *mukhīm*, das als Adjektiv zu *Simā* dient, so wäre zu übersetzen „die nach außen gerichtete *Simā* und die (oder: zusammen mit der) nach innen gerichtete(n) *Simā*“ oder „der nach außen gerichtete *Simā*-Bereich und der (oder: zusammen mit dem) nach innen gerichtete(n) *Simā*-Bereich“.

Die Bedeutung dieses Ausdrucks ergibt sich aus den auf unseren Textabschnitt folgenden „Formularen“ (*karmavācanā*). Danach werden in einer einzigen Rechtshandlung, also mit einem Formular und einem Mönch, der dieses Formular vorträgt, *mahatī simā* und *khuḍḍalikā simā* gemeinsam aufgehoben und in einer weiteren Rechtshandlung gemeinsam festgelegt (vgl. C 6.2). Das bedeutet, daß *sāntarbahirmukhīm simām* sich auf diese beiden *Simās* beziehen muß. Nun ist bekannt, daß die *khuḍḍalikā simā* innerhalb der *mahatī simā* liegt (vgl. C 4). Daher kann „nach innen gerichtete *Simā* bzw. nach innen gerichteter *Simā*-Bezirk“ sich nur auf die *khuḍḍalikā simā* bzw. auf das von ihr umschlossene Gebiet beziehen, während *bahirmukhīm simām* sich auf die *mahatī simā* beziehen muß.

Da *khuḍḍalikā simā* und *mahatī simā* nicht von einem *Simā*-Zwischenraum getrennt werden, wie es in der Pāli-Tradition erforderlich ist (vgl. B 6.2.2), kann man die *khuḍḍalikā simā* auch als innere Begrenzung des *mahatī simā*-Gebietes betrachten, die *mahatī simā* aber als äußere Begrenzung des *mahatī simā*-Gebietes. *Simām* in *sāntarbahirmukhīm simām* kann daher als *Simā* oder als *Simā*-Bezirk aufgefaßt werden.

Die tibetische Übersetzung stimmt mit dem Sanskrit überein (vgl. C Anm. 146). In der *Vinayavastuṭīkā* wird dieser Abschnitt (von *btsun pa an* bis *ruñ nam*; D 314b6–7) zitiert und folgendermaßen erläutert (D 314b7–315a1; TT 266,2,3–5):

lan stsal (TT *brtsal*) *ba'i skabs kyis ni mtshams chen po dañ mtshams bu chuiñ gñis las* (TT *la*) *byed pa gcig gis gsol ba gcig dañ | las brjod pa gcig gis cig car dgrol du yañ ruñ la cig car gcad du yañ ruñ bar ston to | de la mtshams kyī sgo nanñ dañ bcas pa* (315a1) *žes bya ba ni mtshams bu chuiñ ño | mtshams kyī* (TT om.) *sgo slad rol dañ bcas pa žes bya ba ni mtshams chen po'o ||*

„Aufgrund der Autorität¹⁵⁰ der Antwort heißt es: ‚Es ist sowohl richtig beide, die große *Simā* und die kleine *Simā*, mit einem Karmakāraka, mit einem Antrag und einer *Karmavācanā* gleichzeitig aufzuheben, als auch richtig, (beide) gleichzeitig festzulegen. Dabei bedeutet **die Ausrichtung der *Simā* nach innen habend** die kleine *Simā*; **die Ausrichtung der *Simā* nach außen habend** die große *Simā*.“ Die Erklärung des Kommentars entspricht genau der aufgrund des *Mūlasarvāstivā-davinaya* vorgeschlagenen Deutung.

Wie in C 4 ausgeführt, muß ein *Sangha*, der über eine *mahatī simā* verfügt und zusätzlich eine *khuḍḍalikā simā* festzulegen wünscht, zuerst die *mahatī simā* aufheben (1. Rechtshandlung), dann die *khuḍḍalikā simā* festlegen (2. Rechtshandlung), als drittes die *mahatī simā* festlegen (3. Rechtshandlung) und zuletzt die Erlaubnis für das „Nicht-Getrenntsein“ erteilen (4. Rechtshandlung).

¹⁵⁰ *Skabs*, „Autorität“. Gemeint ist die Autorität der Antwort des Buddha, da anzunehmen ist, daß die Beantwortung einer Frage, die eine Regelung zur Folge hat, dem Buddha zugeschrieben wird. Diesen Hinweis verdanke ich C. Vogel. Es wäre aber auch möglich, *skabs* mit „Art“ wiederzugeben.

Wenn ein Sangha über *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* verfügt und die Grenzen ändern will, so müßte er zusätzlich noch die *khuḍḍalikā sīmā* aufheben, was insgesamt fünf Rechtshandlungen ergäbe. Für zwei dieser Rechtshandlungen sind noch besondere Vorbereitungen vonnöten, nämlich das Bestimmen und Bekanntgeben der Kennzeichen vor dem Karma zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā* und der *mahatī sīmā*. Dies würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Frage des Upāli zielt darauf ab, ob dieses Verfahren nicht verkürzt werden kann, indem man in einer Rechtshandlung beide Sīmās gleichzeitig aufhebt und in einer zweiten beide Sīmās gleichzeitig festlegt. Der Buddha bejaht diese Frage und erlaubt somit das „kombinierte“ Verfahren zur Aufhebung und Festlegung der *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā*. Dies ist im übrigen das einzige Verfahren, das im Mūlasarvāstivādavinaya für die Aufhebung der *khuḍḍalikā sīmā* geschildert wird; er enthält kein Formular, das nur für die Aufhebung der *khuḍḍalikā sīmā* bestimmt ist.¹⁵¹

6.1 Die „kombinierte“ Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka*

6.1.0 Allgemeines

Will man Sīmās verändern, so muß man die bestehenden Sīmās aufheben und dann in der gewünschten Größe die neuen Sīmās festlegen (vgl. die Ausführungen zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā*; C 4). Daher folgt auf die Antwort des Buddha, daß ein solches Verfahren möglich sei, die Angabe (GBM 6.714, 58r9–10):

evaṃ ca punar baddhavyā.

*pūrvam tāvan mahatī sīmā mo(58r10)ktavyā | khuḍḍalikā sīmā muktavyā, pratiprasrambhitavyo maṇḍalakaḥ |*¹⁵²

„Und so ist sie nun festzulegen:

Zuerst ist die große Sīmā aufzuheben und die kleine Sīmā aufzuheben, der Maṇḍalaka aufzuheben.“

6.1.1 Präliminarien für die Rechtshandlung

Neben den gewöhnlichen Vorbereitungen, die vor jeder Rechtshandlung zu treffen sind (C 2.1.3.1), müssen für das „kombinierte“ Verfahren zur Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* (*maṇḍalaka*) spezielle Vorbereitungen getroffen werden (GBM 6.714–715, 58r10–v1):

evaṃ ca punar muktavyā.

śayanāsanaprajñaptiṃ kṛtvā gaṇḍīm ākoṭya pṛṣṭ{h}avācīkayā bhikṣūn sam-anuyujya sarvasaṃghe sanniṣaṇṇe sannipatite ubhayatas sīmāyāṃ saṃgham sthāpayitvā karmmakāra(58v1)keṇa bhikṣuṇā ubhe sīme kāṣṭhena vā daṇḍena

151 Das im Mūlasarvāstivādavinaya enthaltene Formular zur Aufhebung der *mahatī sīmā* ließe sich allerdings durch einige wenige Veränderungen auch für die *khuḍḍalikā sīmā* verwenden.

152 (D 144a2): *’di tar bya ste |*

je dañ por mtshams chen po dgrol bar bya žiñ mtshams bu chuñ yañ dgrol bar bya ste | dkyil ’khor ba gzig par bya ’o ||

vā kiṭ(ak)ena¹⁵³ vā kaliṃjena¹⁵⁴ vā avaṣṭabhya jñaptiṃ kṛtvā karma karttav-
yam.¹⁵⁵

„Und so ist sie nun aufzuheben:

Nachdem die Sitzgelegenheiten vorbereitet, der Gong geschlagen (und) die Mönche mit Worten über das in Frage Stehende informiert worden sind, (und) man, wenn sich die gesamte Gemeinde versammelt und niedergelassen hat, dann auf beiden Seiten in der Sīmā einen Sangha postiert hat, ist von dem Mönch, der die Rechtshandlung durchführt, indem er sich mittels eines Holzstücks, eines Stocks, eines kiṭaka¹⁵⁶ (?) oder einer Matte¹⁵⁷ auf beide Sīmās stützt, nachdem er den Antrag gestellt hat, das Karma durchzuführen.“

Die beiden zusätzlichen Vorbereitungen sind *ubhayatas sīmāyāṃ saṃghaṃ sthāpayitvā* und *karmakāraṇa bhikṣuṇā ubhe sīme kāṣṭhena vā daṇḍena vā kiṭakena vā kaliṃjena* (bzw. *kiliṃjena*) *vā avaṣṭabhya*.

(1) *ubhayatas sīmāyāṃ saṃghaṃ sthāpayitvā*

Diese Vorbereitung folgt auf die Wendung *sarvasaṃghe sannīṣaṇṇe sannipāṭite*. Das bedeutet, daß bereits der gesamte Sangha sich versammelt und niedergesetzt hat. Die Angabe *ubhayatas sīmāyāṃ saṃghaṃ sthāpayitvā*, „nachdem man auf beiden Seiten innerhalb der Sīmā einen Sangha plaziert hat“, ist eine Spezifikation. Sie zeigt an, daß sich die Gemeinde auf beide Sīmās zu verteilen hat. Dabei muß sich

153 Vgl. 58v8 (C 6.2.2).

154 *Kaliṃja* bedeutet „Matte“ (MW s.v. *kaliṃja*), hat also dieselbe Bedeutung wie das an der zweiten Stelle verwandte *kiliṃja* (vgl. 58v8, C 6.2.2).

155 (D 144a2–4) *'di ltar dgrol bar bya ste | gnas mal bśam (144a3) pa byas nas gaṇḍī brduṅs te dris pa 'i tshig gis dge sloṅ rnam la yaṅ dag par bsgo nas | dge 'dun thams cad 'dug ciṅ mthun par gyur pa na mtshams gñi gar dge 'dun bkod de | dge sloṅ las byed pas mtshams gñi gar śiṅ ṅam | dbyug pa 'am | (144a4) seg gam | re ldes mnan nas gsol ba byas te las bya'o ||*

156 MW s.v. *kiṭaka* verweist auf *kiṭika*, MW s.v. *kiṭika* gibt als Bedeutung „a kind of weapon(?)“ an, was in unserem Zusammenhang kaum möglich ist. BHSD s.v. *?kiṭika* verweist auf die beiden im Pāli belegten Bedeutungen „hot copper plate“ und „some sort of covering, but very obscure“. Im Pāli-Vi-naya bezeichnet *kiṭika* eine Art Vorhang oder Paravent, bzw. irgendeinen Schutz, Vin II 152,26, 153,5. In der Sp 1219,24–25 heißt es *paritāṇakīṭikan ti vassaparitāṇatthaṃ kiṭikam*. „*Kiṭika* zum Schutz bedeutet: *Kiṭika* zum Schutz während der Regenzeit“, und Sp 1220,5–6 *saṃsarapākīṭiko nāma cak-kalayutto kiṭiko*. „Ein *Kiṭika* zum Wegziehen bedeutet: Ein *Kiṭika* richtig als Vorhang.“ All diese Bedeutungen sind hier nicht anzusetzen.

An der entsprechenden Stelle steht im Tibetischen *seg*, was nach Jäschke s.v. *seg*, „obliquely, awry, sideways“ bedeutet. *Seg ma* wird von Jäschke mit der Bedeutung „small stones, gravel“ angeführt, was in unserem Zusammenhang ebenfalls nicht anwendbar ist. Im *Bod rgya tshig mdzod chen mo* s.v. *seg ma* wird neben „kleine Steine“ (*rdo phyé*) folgende Bedeutung angegeben: „*gzeb ma zer ba 'i slo ma ste smyug lhas kyi snod gru bzi khebs can*.“ Im *dGe bśes chos kyi grags pas brtsams pa 'i brta dag miṅ tshig gsal ba bźugs so*, 7. Aufl. 1981, heißt es s.v. *seg ma*: „*thags pa 'am lhas ma*.“ In Sumatiratna, *Bod-hor-kyi-brda-yig-min-chig-don-gsum-gsal-bar-byed-pa-mun-sel-skron-me*, Ulan Bator 1959 (Corpus Scriptorum Mongolorum, VII) heißt es s.v. *seg ma*: „*seg ma ni sab ma ste smyug gdan gyi lhas ma 'am thags ma gru bzi sde de riṅ po la re lde zer bas rgya 'i skad du śi tsi zer seg ma*.“ Danach muß *seg ma* eine „Matte“ oder etwas ähnliches bezeichnen. Angesichts des im tibetischen Text verwandten Verbs *non pa* scheint mir diese Bedeutung wenig passend. Ebenso gilt dies für skt. *avaṣṭabh*. Daher lasse ich *kiṭaka* an der vorliegenden Stelle unübersetzt.

157 *Kihmja*. MW s.v.: „a thin plank of greenwood, L; a mat, Suśr.“ Obwohl die erste Bedeutung nur bei Lexikographen belegt ist, würde ein solcher Gegenstand in unserem Zusammenhang besser passen als eine Matte, auf die man sich kaum aufstützen kann. Im Tibetischen steht an dieser Stelle jedoch *re lde*, die tib. Wiedergabe für „Matte“. Man vgl. auch *dGe bśes chos kyi grags pas brtsams pa 'i brta dag miṅ tshig gsal ba bźugs so*, 7. Aufl. 1981, s.v. *re lde*: „*sbra nag lta bu*“ und Sumatiratna, a.a.O., s.v. *re lte*: „*re lte rtsid pa las byas pa 'i snam bu dan spra* (korrekt *sbra gur lta bu dan | yaṅ smyug ma la sogs pa las lta pa 'i phyra ra 'am smyug gdan nam rtsva stan gru bzi la bśad pa 'aṅ snaṅ | re lte ni de dkyus riṅ ba la bśad do*.“

der Lok. Sing. *sīmāyām* auf das gesamte, von der *mahatī sīmā* eingeschlossene Gebiet, einschließlich des von der *khuddalikā sīmā* eingegrenzten Bezirks, beziehen. Wie der Singular zeigt, wird dies als ein Sīmā-Gebiet angesehen. *Ubhayatas* in *ubhayatas sīmāyām*, „auf beiden Seiten innerhalb der Sīmā“, bezeichnet dann das Gebiet innerhalb der *mahatī sīmā*, aber außerhalb der *khuddalikā sīmā* (eine Seite) sowie das Gebiet, das nur von der *khuddalikā sīmā* eingeschlossen wird (andere Seite).

Das Tibetische ist an dieser Stelle sehr viel klarer; *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* werden hier als zwei Sīmās aufgefaßt: *mtshams gñi gar dge 'dun bkod de*, „nachdem in beiden Sīmās eine Gemeinde plaziert ist“. Die tibetische Übersetzung stützt die hier gegebene Interpretation des Sanskrit-Textes. Die Vinayavastuṭīkā erklärt, daß mit „in beiden Sīmās“ die *mahatī sīmā* und die *khuddalikā sīmā* gemeint seien (D 31 5a2–3; TT 266,2,7):

mtshams gñis kar dge 'dun bkod de (315a3) *žes bya ba ni mtshams che chui gñis kar ro* |

„In beiden Sīmās ist eine Gemeinde plaziert bedeutet: in beiden, der großen und der kleinen Sīmā.“

Das in dem Satz *ubhayatas sīmāyām*... verwandte *saṅghaṃ* könnte sich hier auf die gesamte Gemeinde beziehen, von der je ein Teil in einer der beiden Sīmās zu plazieren ist. Dann wäre zu übersetzen „auf beiden Seiten innerhalb der Sīmā ist *der* Sangha zu postieren“. Diese Formulierung läßt offen, wieviele Mönche in jedem der beiden Sīmā-Bezirke weilen. Danach wäre es möglich, daß in der *mahatī sīmā* fünf, in der *khuddalikā sīmā* drei Mönche versammelt sind. Wahrscheinlicher scheint mir, daß in jeder der beiden Sīmās *ein* Sangha zu plazieren ist, d. h. jeweils ein aus mindestens vier Mönchen bestehender Sangha (Mindestzahl für den Sangha beim Sīmākarma).

(2) *karmakārakeṇa bhikṣuṇā ubhe sīme kāṣṭhena vā daṇḍena vā kiṭakena vā kaliṃjena* (bzw. *kiliṃjena*) *vā avaṣṭabhya*

Die Deutung dieser Textstelle hängt im wesentlichen von der Bedeutung des Verbs *ava-ṣṭambh* ab. Als Bedeutungen werden angeführt „to lean or rest upon; to bar, barricade; to seize, arrest“ (MW s. v. *ava-ṣṭambh*); „embracing, enclosing“ (BHSD s. v. *avaṣṭabhya*).

Legt man für *avaṣṭambh* die Bedeutung „einschließen, einfrieden, eingrenzen“ („to enclose“) zugrunde, so würde der Satz besagen, daß beide Sīmās, *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā*, eine sichtbare Einfriedung erhalten.¹⁵⁸

Im vorliegenden Text heißt es, daß der Karmakāraka diese Handlung durchführen soll, bevor er den Antrag stellt. Wir haben zwar keine genauen Angaben über die Größe der *mahatī sīmā*, aber sie dürfte doch zu groß gewesen sein (vgl. C 2.3), um allein von dem Karmakāraka eingegrenzt zu werden, zumal ihm nur ein Holzstück (Instr. Sing.) oder ein Stock (Instr. Sing.) usw. zur Verfügung steht.

Wenn man die Bedeutung „bar, barricade“ zugrundelegt, so wäre die Passage zu übersetzen mit „nachdem der Karmakāraka ... die beiden Sīmās mit ... abgegrenzt hat“. Dies könnte so aufgefaßt werden, daß er jede der beiden Sīmās abgegrenzt, was der Einfriedung entspräche, oder aber, daß er die beiden Sīmās voneinander

158 Eine solche Einfriedung könnte dem Zweck dienen, Neuankömmlingen den Zutritt während der Rechtsbehandlung zu verwehren. Allerdings würde man dann erwarten, daß auch bei der normalen (nicht-kombinierten) Festlegung und Aufhebung einer Sīmā eine solche Einfriedung angebracht wird. Dies ist weder bei der *mahatī sīmā* noch bei der *khuddalikā sīmā* der Fall.

abgrenzt, also nur die *khuddalikā sīmā* markiert. Obwohl die *khuddalikā sīmā* kleiner ist als die *mahatī sīmā*, dürfte es auch hier kaum möglich gewesen sein, **mit einem** Holzstück usw. die *Sīmās* abzugrenzen.

Eine ganz andere Deutung ergibt sich, wenn man für *avaṣṭambh* die Bedeutung „to lean upon, to rest upon“ (MW s. v.) ansetzt.¹⁵⁹

Der Karmakāraka ist der Mönch, der bei einer Rechtshandlung das Formular vorträgt, also Antrag, Darlegung und Beschluß. Er ist Teil des Sangha, der die Rechtshandlung durchführt. Eine *Sīmā* kann nur von dem innerhalb der entsprechenden *Sīmā* befindlichen Sangha aufgehoben werden. Wenn sich nun der Karmakāraka im Gebiet der *mahatī sīmā* außerhalb der *khuddalikā sīmā* befindet und das Formular zur „kombinierten“ Aufhebung von *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* spricht, so ist er doch nur Teil des Sangha, der sich innerhalb der *mahatī sīmā* befindet. Es kann daher durch diese Rechtshandlung nur die *mahatī sīmā* aufgehoben werden. Ebenso verhielte es sich, wenn der Karmakāraka sich innerhalb der *khuddalikā sīmā* befände, in diesem Fall würde nur die *khuddalikā sīmā* aufgehoben. Das Problem besteht darin, daß in zwei *Sīmās* je ein Sangha sitzt, daß sie aber gemeinsam mit einem Formular und einem Karmakāraka eine Rechtshandlung durchführen wollen, die tatsächlich auch zur Aufhebung beider *Sīmās* führt. Wenn der Karmakāraka sich nun mittels eines Gegenstandes, wie einem Holzstück, Stock usw. auf beide *Sīmās* stützt bzw. in beide *Sīmās* hinabreicht, so schafft er eine Verbindung zwischen diesen. Der Satz wäre also zu übersetzen „indem der Karmakāraka mittels eines Holzstücks oder eines Stocks oder ... sich auf beide *Sīmās* stützt (oder sich innerhalb beider *Sīmās* aufstützt), muß er, nachdem er den Antrag gestellt hat, die Rechtshandlung durchführen.“

Diese Deutung stimmt inhaltlich mit der tibetischen Übersetzung überein (D 144a3–4; vgl. C Anm. 155):

dge sloñ las byed pas mtshams gñi gar śiñ ñam | dbyug pa 'am | (144a4) seg gam | re ldes mnan nas...

„Indem der Karmakāraka sich mit einem Holzstück oder ... auf beide *Sīmās* stützt (oder innerhalb beider *Sīmās* aufstützt)¹⁶⁰ ...“

Auch die Erklärung Kalyānamitras in der *Vinayavastuṭīkā* paßt zu dieser Deutung (D 315a3; TT 266,2,7):

śiñ la sogs pas mnan nas źes bya ba ni de dag gis mnan na mtshams (TT om.) gcig tu 'gyur ba 'i phyir de skad gsuñs so ||

„Der Satz ‚indem er sich mit einem Holzstück usw. aufstützt‘ ist gesagt, weil (die beiden *Sīmās*) zu einer *Sīmā* werden, wenn (der Karmakāraka) sich mit diesen (Gegenständen in beiden *Sīmās*) aufstützt.“

Der Karmakāraka befindet sich also innerhalb einer der beiden *Sīmās* und stützt sich mittels eines Gegenstandes innerhalb der anderen *Sīmā* auf, oder aber er postiert den Gegenstand so, daß er beide *Sīmā*-Gebiete berührt. Dadurch schafft er eine Verbindung zwischen diesen beiden *Sīmā*-Bezirken und die innerhalb beider

159 *Stambh*, „to reach up to“, steht mit dem Akkusativ. Möglicherweise kann auch *ava-ṣṭambh* mit dem Akk. konstruiert werden (bei MW nicht belegt) und in der Bedeutung „hinabreichen“ gebraucht werden(?).

160 *Gnon pa*, „to press, compress, force down; to subdue, suppress, keep down“ (Sarat Chandra Das s. v.); *non pa*, 1. to press; to pour over, to cover with; to oppress, suppress usw.; 2. to overtake, to catch, to reach“ (Jäschke s. v. *non pa*), ist u. a. die Wiedergabe für skt. *avaṣṭabdhā*, s. Lokesh Chandra, *Tibetan-Sanskrit Dictionary* s. v. *non pa* (2).

Sīmās befindlichen Sanghas bilden somit einen einzigen Sangha. Wenn der Karma-kāraka in dieser Haltung die Rechtshandlung durchführt, sind beide Sīmās aufgehoben.

In der Pāli-Tradition gibt es kein solches kombiniertes Verfahren. Doch kennen wir aus der Samantapāsādikā eine Reihe von Fällen, in denen solche Verbindungen zwischen verschiedenen Sīmās entstehen. In diesen Fällen kann eine Rechtshandlung aber nur durchgeführt werden, wenn die Verbindung beseitigt wird oder wenn alle Mönche innerhalb der Sīmās in den Hatthapāsa-Abstand (vgl. B 5.1) geführt werden, falls die Verbindung bestehen bleibt (vgl. B 8.6). Eine Maßnahme, wie sie im Mūlasarvāstivādavinaya vorgeschlagen wird, wäre im Pāli nicht möglich. Es geht aber aus der Pāli-Tradition hervor, daß durch die Verbindung zweier Sīmās die Mönche, die sich in beiden Sīmās befinden, als **ein** Sangha gelten, und für die Durchführung einer Rechtshandlung berücksichtigt werden müssen.

6.1.2 „Formular“ (*karmavācanā*) zur „kombinierten“ Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka*

Nach den oben beschriebenen Vorbereitungen kann das Karma zur Aufhebung der *mahatī sīmā* und der *khuḍḍalikā sīmā* bzw. des *maṇḍalaka* beginnen (GBM 6.715, 58v1–4):

*śrṇotu bhadantās saṃghaḥ. yāvad evāsminn āvāse samagreṇa saṃghena ekapo-
śadhāvāsasaṃvāsas[sa]ṃvṛtyā mahatī sīmā baddhā, khuḍḍalikā sīmā baddhā,
saṃmato maṇḍa(58v2)lakaḥ. sacet saṃghasya prāptakālaṃ kṣametanujānīyāt
saṃghaḥ yat saṃghaḥ mahatīṃ sīmāṃ muṃcīta · khuḍḍalikāṃ sīmāṃ muṃ-
cīta, pratiprasambheta maṇḍalakam. eṣā jñaptiḥ |*

evaṃ ca karma karttavyaṃ.

*śrṇotu bhadantās saṃghaḥ. yāvad evāsminn āvāse samagreṇa saṃghena eka-
pośadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā maha[t]ī sī(58v3)mā baddhā, khuḍḍalikā sīmā
baddhā, saṃma[t]a[ḥ]o¹⁶¹ maṇḍalakaḥ, tat saṃghaḥ mahatīṃ sīmāṃ muṃ-
cati. khuḍḍalikāṃ sīmāṃ muṃcati | pratiprasambhayaṭi maṇḍalakam. yeṣāṃ
āyusmatāṃ kṣamate mahatīṃ sīmāṃ moktuṃ, <khuḍḍalikāṃ sīmāṃ mok-
tuṃ¹⁶²> pratiprasrabdh[a]ḥ¹⁶³ maṇḍalakam sa tūṣṇīṃ, na kṣamate bhāṣatām.
iyaṃ prathamā karmavācanā dvitīyā (58v4) tṛtīyā karmavācanā |*

*muktā saṃghena mahatī sīmā, muktā khuḍḍalikā sīmā, pratiprasrabdho maṇ-
ḍalakaḥ. kṣāntam anujñātāṃ saṃghena yasmāt tūṣṇīṃ. evam etad dhāra-
yāmi¹⁶⁴.¹⁶⁵*

161 Vgl. oben 58v1; siehe auch den Beschluß im Formular zur Festlegung der *khuḍḍalikā sīmā* (58r5, C 4.2.2.0).

162 Vgl. den Antrag (58v1), den ersten Teil der Darlegung (58v3) und den Beschluß (58v4).

163 Analog zu *mahatīṃ sīmāṃ moktuṃ* muß auch hier der Infinitiv stehen.

164 Vgl. z. B. 57v1 (C 3).

165 (D 144a4–b2): *dge 'dun btsun pa rnam gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'dir dge 'dun mthun pas gso
sbyoñ gcig pa 'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po bcad ciñ mtshams bu chuñ bcad de dkyil 'khor
(144a5) bar blo mthun par bgyis pa las | gal te dge 'dun gyi dus la bab ciñ bzod na dge 'dun gyis gnañ
bar mdzod cig dañ | dge 'dun gyis mtshams chen po gzig ciñ mtshams bu chuñ yañ gzig ste | dkyil
'khor ba dgrol bar mdzad do || 'di ni gsol (144a6) ba'o ||*

las ni 'di ltaṅ bya ste |

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Soweit, wie in diesem Wohnbezirk von der vollzähligen Gemeinde durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit nur einer Beichtfeier die große *Sīmā* festgelegt ist, (soweit wie) die kleine *Sīmā* festgelegt ist, der *Maṇḍalaka* festgelegt ist, möge die Gemeinde, wenn der Gemeinde der gegenwärtige Zeitpunkt recht ist, erlauben, daß die Gemeinde die große *Sīmā* aufhebt und die kleine *Sīmā* aufhebt, den *Maṇḍalaka* aufhebt. Dies ist der Antrag.“

Und so ist das Karma durchzuführen:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Soweit, wie in diesem Wohnbezirk von der vollzähligen Gemeinde durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große *Sīmā* festgelegt ist, (soweit wie) die kleine *Sīmā* festgelegt ist, der *Maṇḍalaka* festgelegt ist, hebt die Gemeinde nun die große *Sīmā* auf, hebt (sie) die kleine *Sīmā* auf, hebt (sie) den *Maṇḍalaka* auf. Welchem unter den Ehrwürdigen es recht ist, die große *Sīmā* aufzuheben, die kleine *Sīmā* aufzuheben, den *Maṇḍalaka* aufzuheben, der möge schweigen, (welchem) es nicht recht ist, der möge sprechen.“

Die erste Darlegung, die zweite und dritte Darlegung.

„Aufgehoben von der Gemeinde ist die große *Sīmā*, aufgehoben ist die kleine *Sīmā*, aufgehoben ist der *Maṇḍalaka*. Es ist recht, es ist von der Gemeinde erlaubt, weil sie schweigt. So stelle ich fest.““

Die „kombinierte“ Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka* erfolgt ebenso wie die einfache Aufhebung einer *mahatī sīmā* in einem *Jñāpticaturthakarma*. Im Sanskrit wird bei *mahatī* und *khuddalikā sīmā* das Verb *muc* verwendet, bei *maṇḍalaka* das Verb *prati-pra-srambh*. Im Tibetischen dagegen wird die bei der Aufhebung der *mahatī sīmā* übliche Ausdrucksweise *gzig ciñ dgrol bar mdzad pa* (vgl. C 4.1.1) in folgender Weise auf die drei Wörter bezogen: *mtshams chen po gzig ciñ mtshams bu chuñ yañ gzig ste | dkyil 'khor ba dgrol bar mdzad pa* (vgl. aber C Anm. 152, wo die Verben umgekehrt zugeordnet sind).

6.2 Die „kombinierte“ Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka*

6.2.1 Bestimmen und Bekanntgeben der Kennzeichen für die *khuddalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka* und die *mahatī sīmā*

Im Anschluß an die Aufhebung der beiden *Sīmās* kann der Sangha, je nachdem ob er wünscht, das *Sīmā*-Gebiet gegenüber dem vorher bestehenden zu erweitern oder zu verkleinern, das neue Gebiet abstecken, indem er die Kennzeichen bestimmt und anschließend bekanntgibt (GBM 6.715, 58v4–7):

dge 'dun btsun pa rnam gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'dir dge 'dun mthun pas gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyī sdom pas mtshams chen po bcaḍ ciñ mtshams bu chuñ yañ bcaḍ de | dkyil 'khor bar blo mthun par bgyis pa (144a7) de'i slad du dge 'dun gyis mtshams chen po gzig ciñ mtshams bu chuñ yañ gzig ste | dkyil 'khor ba dgrol bar mdzad na | tshē dañ ldan pa gañ dag mtshams chen po gzig ciñ mtshams bu chuñ yañ gzig ste | dkyil 'khor ba dgrol bar bzod pa de dag ni cañ ma (144b1) gsuñ śig | gañ dag mi bzod pa de dag ni gsuñ śig |

'di ni las brjod pa dañ po ste | de bzin du lan gnāis lan gsum du bzlas |

dge 'dun gyis bzod ciñ gnañ nas dge 'dun gyis mtshams chen po gzig ciñ mtshams bu chuñ yañ bśig (oben: gzig) nas dkyil (144b2) 'khor ba bkrol lags te | 'di lta cañ mi gsuñ bas de de bzin du 'dzin to ||

*tatra yadīcchanti v(āca)ḥḥistārayitavyāḥ*¹⁶⁶, *nocet saṃkocayitavyāḥ*.

tataḥ paścād āvāsik(ā)ḥḥanaivāsikair bhikṣubhiḥ (58v5) *khuddalikāyā(ḥ) sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni saṃlakṣayitavyāni | pūrvasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā mārṣṭikā vā ka(ḥ)ḥdhitavyā śilā vā ucchrepayitavyā kīlako (vā) nikhanta* (58v6) *vyaḥ. yathā pūrvasyāṃ diśy evaṃ dakṣiṇasyāṃ paścimāyām uttarasyān diśi.*

«mahatyās sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni saṃlakṣayitavyāni, pūrvasyān diśi kuḍyanimittam vā vṛkṣanimittam vā śailanimittam vā prākāranimittam vā prāgbhāranimittam vā. yathā pūrvasyāṃ diśy evaṃ dakṣiṇasyāṃ paścimāyām uttarasyān diśi.¹⁶⁷»

tataḥ paścād chayanāsanaprajñaptim kṛtvā gaṇḍim ākoṭya pṛṣṭavācīkayā bhikṣūn samanuyuja sarvasaṃghe sanniṣaṇṇe sannipatite āvāsikānaivāsikair bhikṣubhiḥ khuddalikāyās sīmāyās ca (58v7) *turdiśaṃ sthāvaranimittāni parikīrttayitavyāni, pūrvavad yāvat kīlako (vā) nikhātāḥ.*

*mahatyās sīmāyās caturdiśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrttayitavyāni · pūrvavad yāvat prāgbhāranimittam vā ·*¹⁶⁸

166 Vgl. dazu die Frage des Upālī, die das „kombinierte“ Verfahren einleitet: ... *tatrāyam abhisamhārah saṃkocaḥ, tatrāyam abhinirhārah vistārah* (58r9, C 6.0). Hier wird als Gegensatz zu *saṃkocaḥ* das Wort *vistārah* verwendet. Entsprechend ist an der vorliegenden Stelle als Gegensatz zu *saṃkocayitavyāḥ* *vistārayitavyāḥ* zu setzen.

167 Dieser Abschnitt fehlt in der Hs. Ergänzt analog zu der Formulierung bei der Bestimmung der Kennzeichen für die *mahatī sīmā* (56v8–9, C 2.1.0). Da aber an der vorliegenden Stelle der entsprechende Abschnitt, der sich auf die *khuddalikā sīmā* bezieht, gekürzt ist (58v6), habe ich den ergänzten Abschnitt in derselben Weise abgekürzt. Im tibetischen Text ist die Reihenfolge beim „Bestimmen“ und beim „Bekanntgeben“ der Kennzeichen der beiden Sīmās umgekehrt (vgl. auch C 6.2.1). Daher steht dieser Abschnitt an erster Stelle. Danach folgt die Passage über die Bestimmung der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā*.

168 Der Text ist im Tibetischen ungekürzt wiedergegeben (D 144b2–145a4):

de'i 'og tu dge sloṅ gnas pa dañ | gñug mar gnas pa rñams kyis mtshams chen po'i phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni pha boñ gis (korrekt: *gi*) *mtshan ma 'am | rtsig pa'i* (144b3) *mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po gzugs par bya'o || lho phyogs dañ | nub phyogs* (144b4) *dañ | byañ phyogs su yañ pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan* (144b5) *ma brtan po gzugs par bya'o ||*

mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni señ ldeñ gi phur pa btab pa 'am | srad bu bres pa 'am | rdo bžag pa 'am | srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po gzugs par bya'o || (144b6) *lho phyogs dañ | nub phyogs dañ | byañ phyogs su yañ señ ldeñ gi phur pa btab pa 'am | srad bu bres pa 'am | rdo bžag pa 'am | srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po gzugs par bya'o ||*

de'i 'og tu gnas mal bśam pa byas nas gaṇḍī brduñs (144b7) *te dris pa'i tshig gis dge sloṅ rñams la yañ dag par bsgo nas | dge 'dun thams cad 'dug ciñ 'thun par gyur pa la dge sloṅ gnas pa dañ | gñug mar gnas pa rñams kyis mtshams chen po'i phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni pha boñ gi mtshan ma 'am |* (145a1) *rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po brjod par bya'o || lho phyogs dañ |* (145a2) *nub phyogs dañ | byañ phyogs su yañ pha boñ gi mtshan ma 'am | rtsig pa'i mtshan ma 'am | ka ba'i mtshan ma 'am | śiñ ljon pa'i mtshan ma 'am | ra ba'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyi mtshan ma 'am | lam po che'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa'i mtshan* (145a3) *ma brtan po brjod par bya'o ||*

mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i mtshan ma brtan po śar phyogs su ni señ ldeñ gi phur pa btab pa 'am | srad bu bres pa 'am | rdo bžag pa 'am | srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po brjod par bya'o || lho phyogs dañ | (145a4) *nub phyogs dañ | byañ phyogs su yañ señ ldeñ gi phur pa btab pa 'am | srad bu bres pa 'am | rdo bžag pa 'am | srol btod pa la sogs pa'i mtshan ma brtan po brjod par bya'o ||*

„Dort sind, wenn sie es wünschen, die (Sīmās) zu erweitern, oder wenn (es) nicht (gewünscht wird), zu verkleinern.

Danach sind durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen zu bestimmen: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen oder Erde(?) ist zu pflügen(?) oder ein Stein ist aufzurichten oder ein Pfeiler ist einzuschlagen; wie in östlicher Richtung so (auch) in südlicher, westlicher (und) nördlicher Richtung.

(Dann sind für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen zu bestimmen: in östlicher Richtung ein Mauer-Kennzeichen, ein Baum-Kennzeichen, ein Stein-Kennzeichen, ein Ringmauer-Kennzeichen, ein Bergüberhang-Kennzeichen; wie in östlicher Richtung, so auch in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung).

Danach, nachdem die Sitzgelegenheiten vorbereitet, der Gong geschlagen (und) die Mönche mit Worten über das in Frage Stehende informiert worden sind, (und) wenn die Gemeinde sich niedergesetzt und versammelt hat, sind durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntzugeben (usw.) – wie oben bis – ‚oder ein eingeschlagener Pfahl‘; sind für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntzugeben (usw.) – wie oben bis – ‚oder ein Bergüberhang-Kennzeichen.‘“

Nach dem Sanskrit-Text werden zuerst die Kennzeichen für die *khuddalikā sīmā* „bestimmt“ (*saṃlakṣayati*), danach folgt deren Bekanntgabe (*parikīrtayati*) und anschließend die Bekanntgabe (*parikīrtayati*) der Kennzeichen für die *mahatī sīmā*. Es ist offensichtlich, daß die Anweisung, die Kennzeichen der *mahatī sīmā* zu „bestimmen“ (*saṃlakṣayati*), in der Sanskrit-Version des Mūlasarvāstivādinaya fehlt. Dies ist sicherlich der Fehlerhaftigkeit der Handschrift zuzuschreiben. Die Bestimmung der Kennzeichen der *mahatī sīmā* muß nach der Bestimmung der Kennzeichen für die *khuddalikā sīmā* erfolgen.¹⁶⁹ Entsprechend wurde dieser Abschnitt hier nach GBM 6.715 (58v6) ergänzt.

Im Sanskrit-Text werden nach der Bestimmung der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā* und der Kennzeichen der *mahatī sīmā* die Vorbereitungen für die Rechtshandlung durchgeführt. Anschließend werden die Kennzeichen der *khuddalikā sīmā*, danach die der *mahatī sīmā* „bekanntgegeben“ (*parikīrtayati*). In der tibetischen Übersetzung des Mūlasarvāstivādinaya ist die Abfolge genau umgekehrt: (1) „Bestimmen“ (*saṃlakṣayati*, tib. *gzugs par byed pa*) der Kennzeichen für die *mahatī sīmā* (D 144b2–5); (2) „Bestimmen“ der Kennzeichen für die *khuddalikā sīmā* (D 144b5–6); (3) Vorbereitungen für die Rechtshandlung; (4) „Bekanntgeben“ (*parikīrtayati*, tib. *brjod par byed pa*) der Kennzeichen für die *mahatī sīmā* (D 144b6–145a3) und (5) „Bekanntgeben“ der Kennzeichen für die *khuddalikā sīmā* (D 145a3–4).

Im Pāli werden für die Festlegung von *khaṇḍasīmā* und *mahāsīmā* zwei Verfahren beschrieben (B 6.2, 6.3). Nach dem zweiten Verfahren ist es möglich, zuerst die Kennzeichen für beide Sīmās bekanntzugeben und anschließend mit der Rechts-

169 Dies ist im Sanskrit-Text die gewöhnliche Reihenfolge: (1) Bestimmen der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā*, (2) Bestimmen der Kennzeichen der *mahatī sīmā*, (3) Bekanntgeben der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā*, (4) Bekanntgeben der Kennzeichen der *mahatī sīmā*. Erschließen läßt sich diese Abfolge aus der Reihenfolge, in der die Kennzeichen der beiden Sīmās bekanntgegeben werden. Die Abfolge, die hierbei gilt, ist auch für die „Bestimmung“ anzusetzen.

handlung zu beginnen. Dabei werden erst die Kennzeichen für die *khaṇḍasīmā*, dann die für die *mahāsīmā* bekanntgegeben. Die Vorgehensweise entspricht also der Sanskrit-Version des Mūlasarvāstivādinaya. Die im Tibetischen vorgesehene Abfolge bei der Bekanntgabe der Kennzeichen wäre nach der Pāli-Tradition nicht möglich.

Für die Art der Objekte, die als Kennzeichen der *khuḍḍalikā sīmā* und der *mahatī sīmā* verwendet werden können, sowie das Bestimmen und Bekanntgeben der Kennzeichen sei auf C 2.1.0–2.1.3, 4.2.1.0–4.2.1.3 verwiesen.

6.2.2 Präliminarien für die Rechtshandlung

Da die für jede Rechtshandlung notwendigen Vorbereitungen bereits vor der Bekanntgabe der Kennzeichen erfolgen, werden nun, direkt vor dem Formular zur „kombinierten“ Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka*, nur die einzig für das „kombinierte“ Verfahren notwendigen zusätzlichen Vorbereitungen beschrieben (GBM 6.715, 58v7–8):

tataḥ paścād ubhayataḥ sīmāyāṃ saṃghaṃ sthāpayitvā karmmakā (58v8) *ra-*
ke⟨n⟩⟨ṇa bhikṣuṇā ubhe sīme kāṣṭhena vā daṇḍena vā kiṭakena vā kilimjena vā
*avaṣṭabhya jñaptiṃ kṛtvā karma karttavyaṃ.*¹⁷⁰

„Danach, nachdem man auf beiden Seiten in der Sīmā einen Saṃgha postiert hat, ist von dem Mönch, der die Rechtshandlung durchführt, indem er sich mittels eines Holzstücks, eines Stocks, eines *kiṭaka*(?) oder einer Matte auf beide Sīmās stützt, nachdem er den Antrag gestellt hat, das Karma durchzuführen.“

Es handelt sich um dieselben Vorbereitungen, die auch beim „kombinierten“ Verfahren zur Aufhebung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* beschrieben wurden (vgl. C 6.1.1).

6.2.3 „Formular“ (*karmavācanā*) für die „kombinierte“ Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka*

Das „Formular“ (*karmavācanā*) für die „kombinierte“ Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā* ist eine Kombination aus den Formularen zur Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuḍḍalikā sīmā*. Im Prinzip entspricht es einem solchen gewöhnlichen Formular, nur daß die für die beiden Sīmās – *khuḍḍalikā sīmā* und *mahatī sīmā* – spezifischen Sätze in diesem Formular gemeinsam angeführt werden (GBM 6.715–716, 58v8–59r5):

śṛṇotu bhadantās saṃghaḥ. yāvad evāsmiṇ āvāse āvāsikaivāsikair bhikṣu-
bhīḥ {{*caturdiśaṃ*}} *khuḍḍalikāyāḥ sīmāyās caturdi* (58v9) *saṃ sthāvaranimittāni*
parikīrttitāni · pūrvavad yāvat kīlako ⟨vā⟩ *nikhātaḥ. mahatyā*⟨ḥ⟩ *sīmāyās caturdi-*
śaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrttitāni, pūrvavad yāvat prāgbhāranimittaṃ vā ·
sacet saṃghasya prāptakālaṃ kṣametānujānīyāt saṃgho yat saṃghaḥ eṣāṃ
*āghaṭānāṃ*¹⁷¹ *arvā*⟨m⟩⟨k⟩ *khu* (58v10) *ḍḍalikāṃ sīmāṃ badhñīyāt saṃman-*

170 (D 145a4–5) *de*’i’og tu mtshams gñi gar dge ’dun bkod de dge sloṅ las byed pas mtshams (145a5) *gñi gar*
śiṅ nam | dbyug pa ’am | seg gam | re ldes mnan nas gsol ba byas te las bya’o ||

171 Vgl. unten 59r2.3.4.

yeta maṅḍalakam. teṣām āghaṭanānām¹⁷² arvāgekaṣoṣadhā{{pra}}vāsasaṃvāsasaṃvṛtyā mahatīṃ sīmāṃ badhnīyāt* yāvaca cāraṇyaṃ yāvaca ca śayanāsanam sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca. eṣā jñaptiḥ |:||

(59r1) evaṃ «ca¹⁷³» karma karttavyaṃ.

śṛṇotu bhadantās saṃghaḥ. yāvada evāsmiṇ āvāse āvāsikanaivāsikair bhikṣubhiḥ khuḍḍalikāyās sīmāyās caturdīśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrtitāni, pūrvavad yāvata kilako «vā» nikhātaḥ. mahatyās sīmāyās caturdīśaṃ sthāvarāṇi nimittāni parikīrtitā(59r2)ni, pūrvavad yāvata prāgbhāranimittam vā. ta saṃgha eṣām āghaṭanānām arvāka khuḍḍalikāṃ sīmāṃ badhnāti · saṃmanayat(t)e maṅḍalakam, teṣām āghaṭanānām arvāgekaṣoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā mahatīṃ sīmāṃ badhnāti | yāvaca cāraṇyaṃ yāvaca ca śayanāsanam sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ (59r3) ca. yeṣām āyūṣmatām kṣamate eṣām āghaṭanānām arvāka khuḍḍalikāṃ sīmāṃ baddhuṃ saṃmantuṃ maṅḍalakam teṣām āghaṭanānām arvāgekaṣoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā mahatīṃ sīmāṃ baddhuṃ yāvaca cāraṇyaṃ yāvaca ca śayanāsanam¹⁷⁴ sthāpayitvā {{ca}} grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca te tūṣṇiṃ, na kṣamate bhāṣantāḥ.

baddhā saṃghena eṣām ā(59r4)ghaṭanānām «arvāka» khuḍḍalikā sīmā, saṃmato maṅḍalakaḥ. «baddhā¹⁷⁵» teṣām āghaṭanānām arvāgekaṣoṣadhāvāsasaṃvāsasaṃvṛtyā mahatī sīmā yāvaca cāraṇyaṃ yāvaca ca śayanāsanam sthāpayitvā grāmaṃ ca grāmopavicāraṃ ca. kṣāntam anujñātam saṃghena yasmāt tūṣṇiṃ. e(59r5)vam etad dhārayāmi ·¹⁷⁶

172 Schreiberfehler für āghaṭanānām, vgl. alle anderen Stellen in diesem Formular.

173 Vgl. 57r2 (C 2.2.0), 57v4 (C 4.1.1), 58r2 (C 4.2.2.0), 58v2 (C 6.1.2).

174 Vgl. oben 59r2 u. ö.

175 Analog zu der Formulierung bei der khuḍḍalikā sīmā würde man hier erneut ein baddhā erwarten.

176 Der Text ist im Tibetischen ungekürzt wiedergegeben (D 145a5–146a4):

dge 'dun btsun pa rnam sgan du gsol | 'di lta ste gnas 'di na dge sloṅ gnas pa dañ | gñug mar gnas pa rnam kyis mtshams chen po 'i phyogs bzi'i (145a6) mtshan ma brtan po brjod pa śar phyogs su ni pha boṅ gi mtshan ma 'am | rtsig pa 'i mtshan ma brtan po lags | lho phyogs su ni ka ba 'i mtshan ma 'am | śin ljon pa 'i mtshan ma brtan po lags | nub phyogs su ni ra ba 'i mtshan ma 'am | bya skyibs kyī mtshan ma (145a7) brtan po lags | byañ phyogs su ni lam po che 'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa 'i mtshan ma brtan po lags | mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i mtshan ma brtan po brjod pa śar phyogs su ni señ ldeñ gi phur pa btap pa lags | lho phyogs su ni srad bu bres pa (145b1) lags | nub phyogs su ni rdo bžag pa lags | byañ phyogs su ni srol btod pa brtan po lags na | gal te dge 'dun gyi dus la bab ciñ bzod na dge 'dun gyis gnañ bar mdzod cig dañ | dge 'dun gyis mtshan ma 'di rnam kyī nañ du gso sbyoñ gcig pa 'i (145b2) gnas kyī sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloṅ rnam bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug pa 'i bar du mtshams chen po bcaḍ ciñ mtshams bu (145b3) chuñ yañ bcaḍ de | dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad de || 'di ni gsol ba'o ||

las ni 'di ltaṅ bya ste |

dge 'dun btsun pa rnam sgan du gsol | 'di lta ste gnas 'di na dge sloṅ gnas pa dañ | gñug mar gnas pa rnam kyis mtshams (145b4) chen po 'i phyogs bzi'i mtshan ma brtan po brjod pa śar phyogs su ni pha boṅ gi mtshan ma 'am | rtsig pa 'i mtshan ma brtan po lags | lho phyogs su ni ka ba 'i mtshan ma 'am | śin ljon pa 'i mtshan ma brtan po lags | nub phyogs su ni ra ba 'i mtshan ma 'am | (145b5) bya skyibs kyī mtshan ma brtan po lags | byañ phyogs su ni lam po che 'i mtshan ma 'am | khron pa la sogs pa 'i mtshan ma brtan po lags | mtshams bu chuñ gi phyogs bzi'i mtshan ma brtan po brjod pa śar phyogs su ni señ ldeñ gi phur pa btap pa lags | lho phyogs (145b6) su ni srad bu bres pa lags | nub phyogs su ni rdo bžag pa lags | byañ phyogs su ni srol btod pa brtan po lags te | de 'i slad du dge 'dun gyis mtshan ma 'di rnam kyī nañ du gso sbyoñ gcig pa 'i gnas kyī sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloṅ (145b7) rnam bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug pa 'i bar du mtshams chen po bcaḍ ciñ mtshams bu chuñ yañ bcaḍ de dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad na tše dañ ldan pa (146a1) gañ dag mtshan ma 'di rnam kyī nañ du gso sbyoñ gcig pa 'i gnas kyī sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloṅ rnam bde ba la reg par gnas par bgyi ba 'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Wie weit in diesem Wohnbezirk durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben sind – wie oben bis – oder ein eingeschlagener Pfahl; (und wie weit) für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben sind – wie oben bis – oder ein Bergüberhang-Kennzeichen, möge die Gemeinde, wenn der Gemeinde der gegenwärtige Zeitpunkt recht ist, erlauben, daß die Gemeinde innerhalb dieser Verbundenen die kleine Sīmā festlegt, den Maṇḍalaka festlegt, innerhalb jener Verbundenen durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große Sīmā festlegt, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Dies ist der Antrag.“

Und so ist das Karma durchzuführen:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Wie weit in diesem Wohnbezirk durch Āvāsika- und Naivāsika-Mönche für die kleine Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben sind – wie oben bis – oder ein eingeschlagener Pfahl (und wie weit) für die große Sīmā in vier Richtungen feste Kennzeichen bekanntgegeben sind – wie oben bis – oder ein Bergüberhang-Kennzeichen, (so) legt (nun) die Gemeinde innerhalb dieser Verbundenen die kleine Sīmā fest, den Maṇḍalaka fest, legt (die Gemeinde) innerhalb jener Verbundenen durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große Sīmā fest, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Welchen unter den Ehrwürdigen es recht ist, innerhalb dieser Verbundenen die kleine Sīmā festzulegen, den Maṇḍalaka festzulegen, innerhalb jener Verbundenen durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große Sīmā festzulegen, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung, die mögen schweigen, (welchen) es nicht recht ist, die mögen sprechen.“

Festgelegt von der Gemeinde ist innerhalb dieser Verbundenen die kleine Sīmā, festgelegt ist der Maṇḍalaka. Festgelegt ist innerhalb jener Verbundenen durch Einschluß einer Gemeinschaft und eines Wohnbezirks mit einer einzigen Beichtfeier die große Sīmā, vom Walde bis zu den Unterkünften, unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Es ist recht, es ist von der Gemeinde erlaubt, weil sie schweigt. So stelle ich fest.“

In diesem Formular heißt es, daß die *khuḍḍalikā sīmā* innerhalb *eṣām āghaṭanānām* verläuft und die *mahatī sīmā* innerhalb *teṣām āghaṭanānām*. In den Formularen für die einfache Festlegung der *mahatī sīmā* bzw. der *khuḍḍalikā sīmā* steht stattdessen *nimittānām*.

Das im Sanskrit und Pāli nicht belegte Wort *āghaṭana*¹⁷⁷ ist von der Wurzel *ghaṭ*

zu¹⁷⁶

par dgon pa la thug pa dañ | gnas (146a2) mal la thug pa'i bar du mtshams chen po bcad ciñ mtshams bu chuñ yañ bcad de | dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad par bzod pa de dag ni cañ ma gsuñ śig | gañ dag mi bzod pa de dag ni gsuñ śig |

dge 'dun gyis bzod ciñ gnañ nas dge 'dun gyis mtshan (146a3) ma 'dī rnam kyī nañ du gso sbyon gcig pa'i gnas kyī sdom pas 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rnam bde ba la reg par gnas par hgyi ba'i slad du groñ dañ groñ gi ñe 'khor ma gtogs par dgon pa la thug pa dañ | gnas mal la thug pa'i bar du mtshams (146a4) chen po bcad ciñ mtshams bu chuñ yañ bcad de dkyil 'khor bar blo mthun par mdzad lags te | 'di ltar cañ mi gsuñ bas de de bzin du 'dzin to ||

177 In MW; PW; pw; pw, Nachträge; SWTF; CPD; PTSD nicht angeführt; Edgerton weist nur auf unsere Stelle hin und gibt es als Synonym zu *nimitta* an (BHSD s. v.).

gebildet, vgl. *ghaṭana*, „connection or union with“ (MW s. v. *ghaṭ*). Im Pāli kommt das Wort *ghaṭita* im Rahmen der Kennzeichenbekanntgabe in der Samantapāsādikā vor. Wenn die Kennzeichen nach dem in der Samantapāsādikā beschriebenen Verfahren bekanntgegeben wurden, gilt „jedes Kennzeichen als mit dem anderen Kennzeichen verbunden“ (*nimittena nimittam ghaṭitam*; vgl. B 1). Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, so sind die Kennzeichen „unverbunden“ (*aghaṭita*), und eine mit solchen Kennzeichen festgelegte Sīmā gilt als „nicht-festgelegt“ (*abaddha*; vgl. A 11.2.3). Das Wort *āghaṭana* im Mūlasarvāstivādinaya hat genau diese Bedeutung und ist mit „Verbundene“ wiederzugeben.

Daß im Formular zur kombinierten Festlegung von *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā āghaṭanānām* statt des sonst üblichen *nimittānām* steht, hängt damit zusammen, daß *nimittānām* nicht eindeutig wäre. Daraus ginge nämlich nicht hervor, welche Kennzeichen den Verlauf der *mahatī sīmā* und welche den Verlauf der *khuddalikā sīmā* anzeigen. Es könnten daher die Kennzeichen für *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* vermischt werden, so daß völlig neue Grenzlinien entstünden:

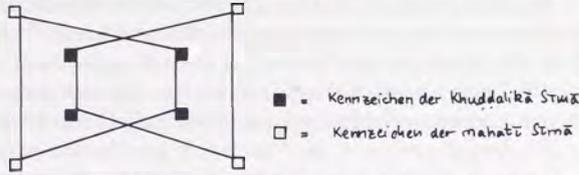


Abb. 1 Vermischung der Kennzeichen der *khuddalikā sīmā* und der *mahatī sīmā*

Der Ausdruck *āghaṭanānam* hingegen macht deutlich, daß es sich jeweils nur auf die Kennzeichen der *khuddalikā sīmā* oder der *mahatī sīmā* beziehen kann. In diesem Fall sind nämlich nur die durch die Bekanntgabe **verbundenen** Kennzeichen angesprochen, so daß es nicht möglich ist, die Kennzeichen der *mahatī sīmā* und der *khuddalikā sīmā* zu vermischen und damit einen neuen Sīmā-Verlauf zu bewirken. Unterschieden werden die verbundenen Kennzeichen der *mahatī sīmā* und die der *khuddalikā sīmā* durch das *āghaṭanānām* beigegebene Pronomen. Bei der *khuddalikā sīmā* heißt es *eṣām āghaṭanānām*, „(innerhalb) dieser Verbundenen“, bei der *mahatī sīmā* *teṣām āghaṭanānām*, „(innerhalb) jener Verbundenen“. Wollte man statt *eṣām āghaṭanānām* bzw. *teṣām āghaṭanānām* im Formular *nimittānām* verwenden, so müßte man, um die gleiche Differenzierung zu erreichen, formulieren: *khuddalikāyās sīmāyā nimittānām arvāk* und *mahatyās sīmāyā nimittānām arvāk*.

Die tibetische Übersetzung ist an dieser Stelle weniger präzise als die Sanskrit-Version. Hier steht nur einmal und zwar an erster Stelle *mtshan ma 'di rnam kyī nañ du*, „innerhalb dieser Kennzeichen“, was sowohl für die *mahatī sīmā* als auch für *khuddalikā sīmā* und *maṇḍalaka* gilt (vgl. hierzu C Anm. 176).

6.2.4 Die Reihenfolge beim Festlegen von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* bzw. *maṇḍalaka*

In der Sanskrit-Version werden die Sīmās in der Abfolge *khuddalikā sīmā* (*maṇḍalaka*) und *mahatī sīmā* festgelegt. Dies entspricht der Reihenfolge, die auch dann

eingehalten wird, wenn *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* jeweils mit einem eigenen Formular festgelegt werden. Nach der tibetischen Übersetzung ist dies zwar die Reihenfolge, wenn man *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* getrennt, d. h. mit eigenen Formularen, festlegt (vgl. C 4), nicht aber im „kombinierten“ Verfahren; hier ist es genau umgekehrt.

Die im Sanskrit-Text beschriebene Reihenfolge für das Festlegen der Sīmās stimmt mit der der Pāli-Tradition überein. Aber auch die in der tibetischen Version beschriebene Reihenfolge wäre nach der Pāli-Tradition möglich. In der Samantapāsādikā heißt es, daß nach erfolgter Bekanntgabe der Kennzeichen für die *khaṇḍa-sīmā*, die *sīmantarikā*, „Sīmā-Zwischenraum“, und die *mahāsīmā* bei der Festlegung mit der Sīmā begonnen werden kann, die man zuerst festzulegen wünscht (Sp 1042,23–24 ... *yaṃ sīmaṃ icchanti, taṃ paṭhamam bandhituṃ vaṭṭati*; vgl. B 6.0). Buddhaghosa wendet aber ein, daß man trotz dieser Möglichkeit doch mit der Festlegung der *khaṇḍasīmā* beginnen solle (Sp 1042,24–26 *evaṃ sante pi yathāvuttena nayena khaṇḍasīmato paṭṭhāya bandhitabbā*; vgl. B 6.0).

Auf das Formular folgt im Tibetischen ein Abschnitt, den man gewöhnlich auch im Sanskrit-Text am Ende eines Formulars findet,¹⁷⁸ der aber im vorliegenden Fall fehlt (D 146a4–5):

dge 'dun gyis gaṅ du mtshams chen po daṅ mtshams bu chuṅ bcad de dkyil 'khor bar blo mthun par byas pa der (146a5) dge sloṅ rnam kyis 'dug ste gso sbyoṅ bya žiṅ dgag dbye daṅ | gsol ba daṅ | gsol ba daṅ gñis daṅ | gsol ba daṅ bži'i las bya'o || mī mthun par byed na 'gal tshabs can du 'gyur ro ||

An diesen Abschnitt schließt im tibetischen Text noch folgender Satz an (D 146a5–6):

'di ltar gal te 'dod na bskyed par yaṅ bya'o || gal te mī 'dod (146a6) na bskyuṅ bar bya'o ||

Dies ist die tibetische Übersetzung zu dem in GBM 6.715 (58v4) wiedergegebenen Satz (*tatra yadīcchanti vistarāyitavyāḥ, nocet saṃkocayitavyāḥ*), der im Sanskrit-Text den Erläuterungen zur „kombinierten“ Festlegung von *mahatī sīmā* und *khuddalikā sīmā* vorausgeht (vgl. C 6.2.1).

6.3 Karma zur „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“

Nachdem *khuddalikā sīmā* und *mahatī sīmā* im „kombinierten“ Verfahren festgelegt worden sind, kann auch hier den Mönchen innerhalb der *mahatī sīmā* die Erlaubnis erteilt werden, als „nicht-getrennt von den Gewändern“ zu gelten. Zu diesem Zweck müssen die Mönche das Gebiet der *khuddalikā sīmā* verlassen und innerhalb der *mahatī sīmā* das entsprechende Karma durchführen (GBM 6.716, 59r5):

tataḥ paścāt khuddalikāyās sīmāyā nirgatya mahatyās sīmāyāḥ śayanāsanapra-

¹⁷⁸ Vgl. z. B. GBM 6.712, 57r6 nach Festlegung der *mahatī sīmā* (hier C 2.3), und GBM 6.713, 57v1–2 nach der „Erteilung der Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern“ (hier C 3).

*jñaptiṃ kṛtvā bhikṣūṇāṃ cīvarakāṇāṃ avipravāsasamvṛtir dātavyā, pūrvavad yāvāt**179

„Danach, nachdem man aus der kleinen Sīmā herausgetreten ist, nachdem man in der großen Sīmā die Sitzgelegenheiten vorbereitet hat¹⁸⁰, ist für die Mönche die Erlaubnis des Nicht-Getrenntseins von den Gewändern zu erteilen – wie oben bis.“

Der Sanskrit-Text ist unvollständig. Nach *śayanāsanaprajñaptiṃ kṛtvā* müßte entweder der Rest der Formel folgen (vgl. C Anm. 180) oder ein *pūrvavad yāvāt* und nach *yāvāt* am Ende des Abschnitts würde man die Worte erwarten, die zeigen, bis wohin der bereits früher zitierte Text auch hier heranzuziehen ist. Der tibetische Text ist ausführlicher, hier wird das gesamte Formular wiederholt. Im Anschluß an das Formular steht im Tibetischen wiederum der nach Formularen übliche Text, während er im Sanskrit fehlt (D 146b6–7):

dge 'dun gyis gañ du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ ba byin pa der dge sloñ rnamz stod gyogs dañ smad gyogs dañ bcas pas 'doñ (146b7) *bar bya ste | 'di la 'gyod par mi bya'o ||*

Mit *yāvāt* endet in der Sanskrit-Version des Mūlasarvāstivādinaya der Abschnitt zu den Sīmā-Regeln. In der tibetischen Version folgen auf den oben zitierten Text nun die drei Fragen des Upāli, die sich auf „nichtfestgelegte“ (*abaddha*) Sīmās beziehen und die entsprechend der Reihenfolge des Sanskrit-Textes oben in C 5 behandelt wurden.

179 Der Text ist im Tibetischen ungekürzt wiedergegeben (D 146a6–b7):

de'i 'og tu mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ mi 'bral ba'i gnañ ba sbyin par bya'o ||

'di lta sbyin par bya ste |

mtshams bu chuñ gi nañ nas phyir byuñ ste mtshams chen por gnas mal bśam par byas nas gaññi (146a7) *brduñ ste dris pa'i tshig gis dge sloñ rnamz la yañ dag par bsoḡ nas | dge 'dun thams cad 'dug ciñ mthun par gyur ba la dge sloñ gcig gis gsol ba byas te las bya'o ||*

dge 'dun btsun pa rnamz gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'dir dge 'dun (146b1) *mthun pas gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po bcad pa las | gal te dge 'dun gyi dus la bab ciñ bzod na dge 'dun gyis gnañ bar mdzod cig dañ | dge 'dun gyis 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rnamz bde ba la reg* (146b2) *par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi* (korrekt *kyi*) *chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ bstsol lo || 'di ni gsol ba'o || las ni 'di lta bya ste |*

dge 'dun btsun pa rnamz gsan du gsol | 'di lta ste gnas 'dir (146b3) *dge 'dun mthun pas gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas mtshams chen po bcad de | de'i slad du dge 'dun gyis 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rnamz bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi* (146b4) *chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ bstsol na | tse dañ ldan pa gañ dag 'di lta ste | gnas bsdu ba dañ | dge sloñ rnamz bde ba la reg par gnas par bgyi ba'i slad du mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur* (146b5) *ba'i gnañ bstsal bar bzod pa de dag ni cañ ma gsuñ sig | gañ dag mi bzod pa de dag ni gsuñ sig ||*

dge 'dun gyis bzod ciñ gnañ nas 'dge 'dun gyis' mtshams chen po'i nañ du dge sloñ thams cad kyi chos gos dag dañ 'bral bar mi 'gyur ba'i gnañ bstsal (146b6) *lags te | 'di lta cañ mi gsuñ bas de de bzin du 'dzin to ||*

180 Im Tibetischen werden an dieser Stelle die drei üblichen Vorbereitungen aufgezählt, also auch Schlagen des Gongs und Informieren der Mönche (vgl. ausführlich C 2.1.3.1).

VERZEICHNIS DER SIGLA

()	Ergänzung bei Textlücke.
[]	Beschädigung oder unsichere Lesung.
< >	Ergänzung ohne Textlücke.
{ }	Tilgung.
{{ }}	Tilgung durch Korrekturzeichen in der Handschrift.
'	Avagraha.
<u>h</u>	Jihvāmūlīya.
ḥ	Upadhmanīya.
*	Virāma.
·	hochgestellter Punkt als Satzzeichen.
[!]	Verschreibungen, deren Berichtigung so nahe liegt, daß die Schreibung beibehalten wurde.
=	zwischen Angaben von Textstellen bedeutet, daß sie (im wesentlichen) identisch sind.
≠	zwischen Angaben von Textstellen, bedeutet, daß sie ähnlich, aber nicht identisch sind.
///	Abbruch des erhaltenen Textes.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- A = Teil A der vorliegenden Arbeit.
 a.a.O. = am angegebenen Ort.
 AAWG = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl.
 Abhidh-k (VP) = *L'Abhidharmakośa de Vasubandhu*, traduit et annoté par Louis de La Vallée Poussin, 6 Vols., Paris 1923–1931 (Société Belge d' Études Orientales).
 Adikaram = E. W. Adikaram, *Early History of Buddhism in Ceylon*, Colombo ²1953.
 AIG = J. Wackernagel, A. Debrunner, *Altindische Grammatik*, 3 Bde., Göttingen 1896–1930.
 Akk. = Akkusativ.
 AMG = Annales du Musée Guimet, Paris.
 AN = *Āṅguttara-Nikāya*, ed. R. Morris, E. Hardy, 5 Vols., London 1885–1900 (PTS).
 Anm. = Anmerkung.
 Aufl. = Auflage.
- B = Birmanische Chaṭṭhasaṅgāyana-Ausgabe der Samantapāsādikā bei Angabe von Lesarten: *Pārājikakaṇḍa-Aṭṭhakathā*, 2 Vols., Rankun 1961, 1963; *Pācityādi-Aṭṭhakathā*, Rankun 1965; *Cūlavaggādi-Aṭṭhakathā*, Rankun 1966; ansonsten Abschnitt B der vorliegenden Arbeit.
 BD = I. B. Horner, *The Book of the Discipline (Vinaya-Pīṭaka)*, 6 Vols., London 1938–1966 (Sacred Books of the Buddhists, 10, 11, 13, 14, 20, 25).
 Bd(e). = Band, Bände.
 Bechert, BCSRS = Heinz Bechert (Hrsg.), *Buddhism in Ceylon and Studies on Religious Syncretism in Buddhist Countries (Symposien zur Buddhismusforschung, I)*, Göttingen 1978 (AAWG, 108).
 Bechert, Kaṭhina = Heinz Bechert, „Some Remarks on the Kaṭhina Rite“, *JBR* 54, 1–4 (1968), S. 319–329.
 Bechert, Schism Edict = Heinz Bechert, „The Importance of Aśoka's So-called Schism Edict“, *Indological and Buddhist Studies. Volume in Honour of Professor J. W. de Jong on his Sixtieth Birthday*, ed. L. A. Hercus u. a., Canberra 1982, S. 61–68.
 Bechert, Schismenedikt = Heinz Bechert, „Aśokas ‚Schismenedikt‘ und der Begriff Sanghabheda“, *WZKSO* 5 (1961), S. 18–52.
 Bechert, Schulz = Heinz Bechert (Hrsg.), *Zur Schulzugehörigkeit von Werken der Hīnayāna-Literatur*, 2 Bde. (*Symposien zur Buddhismusforschung, III, 1–2*), Göttingen 1985–1987 (AAWG, 149, 154).
 BhīKaVā(R/VP) = C. M. Ridding, Louis de La Vallée Poussin, „A Fragment of the Sanskrit Vinaya, Bhikṣuṅṅkarmavācānā“, *Bulletin of the School of Oriental Studies* 1 (1920), S. 123–143.
 BhīNiss = Bhikkhunīvibhaṅga, Nissaggiya.

- BhīPāc = Bhikkhunīvibhaṅga, Pācittiya.
 BhīPār = Bhikkhunīvibhaṅga, Pārājika.
 BhīPr = Ernst Waldschmidt, *Bruchstücke des Bhikṣuṇī-Prātimokṣa der Sarvāstivādins*, Leipzig 1926 (Kleinere Sanskrit-Texte, 3). [Nachdruck: Wiesbaden 1979 (Monographien zur indischen Archäologie, Kunst und Philologie, 2), S. 1–191].
- BhīSaṃgh = Bhikkhunīvibhaṅga, Saṃghādisesa.
 BhīVin(Mā-L) = *Bhikṣuṇī-Vinaya, including Bhikṣuṇī-Prakīrṇaka and a summary of the Bhikṣu-Prakīrṇaka of the Ārya-Mahāsāṃghika-Lokottaravādin*, ed. Gustāv Roth, Patna 1970 (TSWS, 12).
- BHSD = Franklin Edgerton, *Buddhist Hybrid Sanskrit Grammar and Dictionary*, Vol. 2: *Dictionary*, New Haven 1953.
- BIB = Bibliotheca Indo-Buddhica.
 Bl. = Blatt.
 Bollée = W. B. Bollée, „Die Stellung der Vinaya-Ṭīkā in der Pāli-Literatur“, *XVII. Deutscher Orientalistentag vom 21. bis 27. Juli 1968 in Würzburg, Vorträge*, Teil 3, hrsg. W. Voigt, Wiesbaden 1969 (ZDMG Supplementa I), S. 824–835.
- Buddhadatta, Corrections = A. P. Buddhadatta, *Corrections of Geiger's Mahāvamsa etc. A Collection of Monographs*, Ambalangoḍa 1957.
- BW (1976) = Nyanatiloka, *Buddhistisches Wörterbuch*, 2. revidierte Auflage, hrsg. von Nyanaponika, Konstanz 1976 (Buddhistische Handbibliothek, 3).
- C = Ceylonische Ausgabe der Samantapāsādikā bei Angabe von Lesarten: *Samantapāsādikā or Vinayaṭṭhakathā*, 4 Vols., ed. Baddegama Piyaratana, Vāliviṭṭiye Pamaratana, Vāliviṭṭiye Sorata u. a., Colombo 1929, 1945, 1946, 1948 (Simon Hewavitarne Bequest Series, 28, 45, 46, 48); ansonsten Teil C der vorliegenden Arbeit.
- Child = Robert Caesar Childers, *A Dictionary of the Pali Language*, London 1875.
- ChinSp = Saṅghabhadra, *Shan Chien Pi P'o Sha, A Chinese Version of Samantapāsādikā*, transl. P. V. Bapat in collaboration with A. Hirakawa, Poona 1970 (Bhandarkar Oriental Series, 10).
- ChS = Chaṭṭhasaṅgāyana edition, publ. Buddha Sasana Council, Rān-kun 1956 ff.
- CJSG = *Ceylon Journal of Science Section G*.
- Coomaraswamy = Ananda K. Coomaraswamy, „Early Indian Architecture: III. Palaces“, *Eastern Art* 3 (1931), S. 181–217.
- CPD = *A Critical Pāli Dictionary*, begun by V. Trenckner, ed. D. Andersen, H. Smith, H. Hendriksen, Vol. 1, Copenhagen 1924–1948, Vol. 2 (Fasc. 1–16), Copenhagen 1960–1989.
- Cūlv(transl) = Dhammakitti, *Cūlavamsa. Being the More Recent Part of the Mahāvamsa*, transl. Wilhelm Geiger and from the German into English C. Mabel Rickmers, 2. Vols., London 1929, 1930 (PTS).
- Cv = Cullavagga.

- D = Derge-Ausgabe.
 ders. = derselbe.
 d. h. = das heißt.
- Dhirasekera, Discipline = Jotiya Dhirasekera, *Buddhist Monastic Discipline. A Study of its Origin and Development in Relation to the Sutta and Vinaya Pitakas*, Colombo 1982.
- Dhp-a = *Dhammapadaṭṭhakathā*, ed. H. C. Norman, 5 Vols., London 1906–1914 (PTS).
- Dīp = *Dīpavaṃsa*, ed. Hermann Oldenberg, London 1879.
- DN = *Dīghanikāya*, ed. T. W. Rhys Davids, J. E. Carpenter, 3 Vols., London 1890–1911.
- DPPN = G. P. Malalasekera, *Dictionary of Pāli Proper Names*, 2 Vols., London 1937–1938.
- Dutt, EBM (1924) = Sukumar Dutt, *Early Buddhist Monachism (600 B.C. – 100 B.C.)*, London 1924 (Trübner's Oriental Series).
- Dutt, EBM (1960) = Sukumar Dutt, *Early Buddhist Monachism*, Bombay 1960.
- E = Europäische Ausgabe der Samantapāsādikā, siehe Sp.
- ed. = edited.
- EinfInd = Heinz Bechert und Georg von Simson (Hrsg.), *Einführung in die Indologie*, Darmstadt 1979.
- Einl. = Einleitung in der vorliegenden Arbeit.
- EZ = Epigraphia Zeylanica, London.
- f. = Femininum.
- Finot = [Louis Finot und E. Huber], „Le Prātimokṣasūtra des Sarvāstivādins, texte Sanskrit par Louis Finot, avec la version chinoise du Kumārajīva traduit en français par Edouard Huber“, *Journal Asiatique* 1913, S. 465–558.
- Fol. = Folio.
- Gandhav = Nandapañña, *The Gandhavaṃsa*, ed. Ivan P. Minayeff, *JPTS* 1886, S. 54–80.
- GBM = *Gilgit Buddhist Manuscripts (Facsimile Edition)*, by Raghu Vira and Lokesh Chandra, 10 Pts., New Delhi 1959–1974 (Śata-Piṭaka Series, 10).
- Geiger, Culture = Wilhelm Geiger, *Culture of Ceylon in Mediaeval Times*, ed. Heinz Bechert, 2. unveränderte Auflage, Stuttgart 1986 (Veröffentlichungen des Seminars für Indologie und Buddhismuskunde, Göttingen, 4).
- Geiger, Pali = Wilhelm Geiger, *Pāli, Literatur und Sprache*, Straßburg 1916 (Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde, I, 7).
- Giteau, Bornage = Madeleine Giteau, *Le Bornage Rituel des Temples Bouddhiques au Cambodge*, Paris 1969 (PEFEO, 68).
- GM = *Gilgit Manuscripts*, ed. Nalinaksha Dutt, 4 Vols., Calcutta, Srinagar 1939–1959.

- Gräfe (1974) = Udo Heiner Gräfe, *Systematische Zusammenstellung kulturgeschichtlicher Informationen aus dem Vinayapitakam der Theravādin*, Diss. Göttingen 1974.
- Gunasekara = Abraham Mendis Gunasekara, *A Comprehensive Grammar of the Sinhalese Language*, Colombo 1891 (Reprint 1962).
- HBI = Etienne Lamotte, *Histoire du bouddhisme indien, des origines à l'ère Śaka*, Louvain 1958 (Bibliothèque du Muséon, 43).
- HOS = Harvard Oriental Series, Cambridge, Mass.
- hrsg., Hrsg. = herausgegeben, Herausgeber.
- IIIJ = *Indo-Iranian Journal*, Den Haag, Dordrecht.
- J = *Jātaka, together with its Commentary being tales of the anterior births of Gotama Buddha*, ed. V. Fausbøll, 7 Vols., London 1877–1897.
- J(transl.) = *Jātakam. Das Buch der Erzählungen aus früheren Existenzen Buddhas*. Aus dem Pāli zum ersten Male vollständig ins Deutsche übersetzt von Julius Dutoit, 7 Vols., München-Neubiberg: Oskar Schloß-Verlag (Leipzig 1908–1921).
- JASB = *Journal of the Asiatic Society of Bengal*, Calcutta.
- Jäschke = H. A. Jäschke, *A Tibetan-English Dictionary with Special Reference to the Prevailing Dialects, to which is added an English-Tibetan Vocabulary*, London 1881 (Reprint 1977).
- JBRS = *Journal of the Bihar Research Society*, Patna.
- Jh(s), Jahrhundert, Jahrhunderts.
- JRAS = *Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland*, London.
- KaVā = Herbert Härtel, *Karmavācanā. Formulare für den Gebrauch im buddhistischen Gemeindeleben aus ostturkistanischen Sanskrit-Handschriften*, Berlin 1956 (STT, 3).
- Kkh = Buddhaghosa, *Kaṅkhāvitaraṇī nāma Mātikaṭṭhakathā*, ed. Dorothy Maskell, London 1956 (PTS).
- Kkh-pt = *Kaṅkhāvitaraṇīpurāṇaṭṭhikā*, Rankun 1961 (ChS).
- Kkh-t = *Buddhanāga, Vinayatthamaṅḡsā nāma Kaṅkhāvitaraṇīabhinavaṭṭhikā*, Rankun 1961 (ChS).
- KZ = *Zeitschrift für Vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiet der Indogermanischen Sprachen*, Göttingen.
- Lok. = Lokativ.
- Lokesh Chandra = Lokesh Chandra, *Tibetan-Sanskrit Dictionary*, Reprint Compact Edition, Kyoto 1982.
- m. = Maskulinum.
- MASI = *Memoirs of the Archaeological Survey of India*, Delhi.
- Mayrhofer, Wb = Manfred Mayrhofer, *Kurzgefaßtes etymologisches Wörterbuch des Altindischen*, 4 Vols., Heidelberg 1953–1980.

- Mhv = Mahānāma, *Mahāvamsa*, ed. Wilhelm Geiger, London 1908 (PTS), [und] Dhammakitti, *Cūlavamsa*, ed. Wilhelm Geiger, 2 Vols., London 1925, 1927 (PTS).
- Mhv (transl) = Mahānāma, *Mahāvamsa*, transl. Wilhelm Geiger, London 1912 (PTS).
- Mil = *Milindapañha*, ed. V. Trenckner, London 1880.
- MN = *Majjhima-Nikāya*, ed. V. Trenckner, R. Chalmers, 3 Vols., London 1888–1899 (PTS).
- Moh = Kassapa, *Mohavicchedanī*, ed. A. P. Buddhadatta, A. K. Warder, London 1961 (PTS)
- Mp = Mahāpaduma Thera.
- Ms = Mahāsum(m)a Thera.
- MSV = Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin.
- Mv = Mahāvagga.
- MW = M. Monier Williams, *A Sanskrit-English Dictionary*, Oxford 1899.
- N = Nāgarī-Ausgabe der Samantapāsādikā: *Samantapāsādikā*, 3 Vols., ed. Birbal Sharma, Patna 1964, 1965, 1967 (Nava Nālandā Mahāvihāra Granthamālā).
- n. = Neutrum.
- Nidd-a II = *Saddhammapajjotikā, the Commentary to the Niddesa*, Vol. III: *Culla-Niddesa*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1940 (PTS).
- Niss = Nissaggiya.
- Norman = K. R. Norman, *Pāli Literature, Including the Canonical Literature in Prakrit and Sanskrit of all the Hīnayāna Schools of Buddhism*, Wiesbaden 1983 (A History of Indian Literature, 7, 2).
- NP = Naihsargikapātayantikadharmā.
- Nr. = Nummer.
- P = Parivāra.
- pa. = Pāli.
- Pāc = Pācittiya.
- Pālim = Sāriputta [aus Poḷonnaruva], *Pālimuttakavinayavinicchaya-saṅgaha (Vinayasaṅgahaṭṭhakathā)*, Rankun 1960 (ChS).
- Pālim-nt̄ = Toṅ-phī-lā charā tō Munindaghosa, (*Pālimuttakavinayavinicchayanavaṭṭikā Vinayālankāraṭṭikā*, 2 Vols., Rankun 1962 (ChS).
- Pālim-pt̄ = Sāriputta [aus Poḷonnaruva], *Pālimuttakavinayavinicchaya-saṅgaha(porāṇa)ṭṭikā*, ed. K. Pañṇāsāra, Matara 1908.
- Pār = Pārājikadharmā.
- Parker, AC = H. Parker, *Ancient Ceylon*, London 1909.
- PEFEO = Publications de l'École Française d'Extrême-Orient.
- PLC = G. P. Malalasekera, *The Pāli Literature of Ceylon*, Reprint Colombo 1958.

- PrMoSū(Mā) = *The Prātimokṣa-sūtram of the Mahāsāṅghikās*, ed. W. Pachow, R. Mishra, Allahabad 1956.
- PrMoSū(Mū) = A. C. Banerjee, *Two Buddhist Vinaya Texts in Sanskrit. Prātimokṣa-sūtra and Bhikṣukarmavākya*, Calcutta 1977.
- PrMoSū(Mū.tib) = So-sor-thar-pa; or, a Code of Buddhist Monastic Laws: Being the Tibetan Version of Prātimokṣa of the Mūla-sarvāstivāda School, ed. and transl. S. C. Vidyabhusana, *JASB* 1915, S. 29–139.
- PTC = *Pāli Tipiṭakam Concordance*, ed. F. L. Woodward, E. M. Hare, Vol. 1–2, Vol. 3 (Pts. 1–6), London 1952–1984.
- PTS = Pāli Text Society, London.
- Pt(s). = part(s).
- PTSD = *The Pali Text Society's Pali-English Dictionary*, ed. T. W. Rhys Davids, W. Stede, London 1921–1925.
- PTS TS = Pāli Text Society, Translation Series, London.
- PW = Otto Böhtlingk und R. Roth, *Sanskrit-Wörterbuch*, 7 Bde., St. Petersburg 1855–1875.
- pw = Otto Böhtlingk, *Sanskrit-Wörterbuch in kürzerer Fassung*, 7 Teile, St. Petersburg 1879–1889.
- pw, Nachträge = Richard Schmidt, *Nachträge zum Sanskrit-Wörterbuch in kürzerer Fassung von Otto Böhtlingk*, Leipzig 1928.
- R = Rückseite.
- r = recto.
- Rhys Davids, Ancient Coins = T. W. Rhys Davids, *On the Ancient Coins and Measures of Ceylon*, London 1877 (Numismata Orientalia, VI).
- S. = Seite.
- s. = siehe.
- SA = Saṃghāvaśesadharmā.
- Saṃgh = Saṃghādīśesa.
- Sarat Chandra Das = Sarat Chandra Das, *A Tibetan-English-Dictionary with Sanskrit Synonyms*, rev. and ed. Graham Sandberg and A. William Heyde, Calcutta 1902.
- Sas = Paññasāmi, *Sāsanavaṃsa*, ed. Mabel Bode, London 1897 (PTS).
- SBV = Raniero Gnoli, *The Gilgit Manuscript of the Saṅghabhedavastu*, Pt. 1–2, Roma 1977–78 (SOR, 49).
- Schmidt, BW = Kurt Schmidt, *Buddhistisches Wörterbuch*, Konstanz 1949.
- Sing. = Singular.
- skt. = Sanskrit.
- s. o. = siehe oben.
- SOR = Serie Orientale Roma, Roma.
- Sp = Buddhaghosa, *Samantapāsādikā, Vinayaṭṭhakathā*, ed. J. Takakusu, M. Nagai (und K. Mizuno bei Vols. 5 und 7), 7 Vols., London 1924–1947 (PTS).
- Sp-ṭ = Sāriputta [aus Poḷonnaruva], *Sāratthadīpanī*, 3 Vols., Rankun 1960 (ChS).

- Sp-y¹ = Ñānakitti, *Samantapāsādikā atthayojanā*, Bangkok 2471–2.
 SN = *Samyutta-Nikāya*, ed. L. Feer, 5 Vols., London 1884–1898 (PTS).
 SN(transl) = *Samyutta-Nikāya. Die in Gruppen geordnete Sammlung aus dem Pāli-Kanon*, zum ersten Mal ins Deutsche übertragen von Wilhelm Geiger, 2 Bde., München-Neubiberg 1930, 1925.
 STT = Sanskrittexte aus den Turfanfunden, Berlin, Göttingen.
 s. u. = siehe unten.
 s. v. = sub voce.
 SWTF = *Sanskrit-Wörterbuch der buddhistischen Texte aus den Turfan-Funden*, begonnen von Ernst Waldschmidt, hrsg. von Heinz Bechert, bearbeitet von Georg von Simson, Michael Schmidt u. a., Göttingen 1973 ff.
- T = Thai-Ausgabe der Samantapāsādikā: *Samantapāsādikā*, 3 Vols., Bangkok 1967–1972 (Mahāmakūṭa-Rājavidyālaya).
 Taishō = Taishō Shinshū Daizōkyō oder Taishō Issaikyō, 100 Vols., Tokyo 1924 ff.
 Taw Sein Ko = Taw Sein Ko, „A Preliminary Study of the Kalyāṇi Inscriptions of Dhammacheti, 1476 A. D.“, *Indian Antiquary* 22 (1893), S. 11–17, 29–53, 85–89, 150–159, 206–213, 236–243; mit Nachträgen in: 23 (1894), S. 100–103, 222–224, 255–259; 24 (1895), S. 301–303, 331–332 [in der vorliegenden Arbeit werden nur Text und Übersetzung zitiert, nicht die Nachträge].
 Th = *Theragāthā*, in: *Thera- and Therī-Gāthā*, ed. Hermann Oldenberg and Richard Pischel, rev. K. R. Norman, L. Alsdorf, 2. Auflage, London 1966 (PTS).
 Th(transl) = *The Elders' Verses, I Theragāthā*, translated with an introduction and notes by K. R. Norman, London 1969 (PTS TS, 38).
 Thī-a = Dhammapāla, *Paramatthadīpanī VI, Therīgāthāaṭṭhakathā*, ed. E. Müller, London 1893 (PTS).
 tib. = Tibetisch.
 TSWS = Tibetan Sanskrit Works Series, Patna.
 TT = The Tibetan Tripiṭaka, Peking Edition (Reprint), ed. D. T Suzuki, 168 Vols., Tokyo, Kyoto 1955–1961.
- UCHC = *University of Ceylon History of Ceylon*, Colombo.
 u. a. = und andere.
 u. ö. = und öfters.
 Upās = *Upāsakajanālaṅkāra*, ed. H. Saddhatissa, London 1965 (PTS).
 Upasak = C. S. Upasak, *Dictionary of Early Buddhist Monastic Terms (Based on Pali Literature)*, Varanasi 1975.
 usw. = und so weiter.
- V = Vorderseite.
 v = verso.
 vgl. = vergleiche.

- v. Hinüber, Kasussyntax = Oskar von Hinüber, *Studien zur Kasussyntax des Pāli, besonders des Vinaya-Piṭaka*, München 1968 (Münchener Studien zur Sprachwissenschaft, Beiheft 2).
- v. Hinüber, Rez. CPD I = Oskar von Hinüber, „Bemerkungen zum Critical Pāli Dictionary“, *KZ* 84, 2 (1970), S. 177–186.
- v. Hinüber, Rez. CPD II = Oskar von Hinüber, „Bemerkungen zum Critical Pāli Dictionary II“, *KZ* 94 (1980), S. 10–31.
- Vibh-a = Buddhaghosa, *Sammohavinodanī, Vibhaṅgaṭṭhakathā*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1923 (PTS).
- Vin = *Vinaya Piṭaka*, ed. Hermann Oldenberg, 5 Vols., London 1879–1883.
- Vinayamukha = Vajirañāṇavararasa, *The Entrance to the Vinaya. Vinayamukha*, 3 Vols., Bangkok 1969, 1973, 1983.
- VinTexts = T. W. Rhys Davids, Hermann Oldenberg, *Vinaya Texts*, Vol. 1–3, Oxford 1881, 1882, 1885 (Sacred Books of the East, 13, 17, 20).
- Vinvṭ = Kalyānamitra (Mdo sde 'dzin pa Dge legs bśes gñen), *Vinaya-vastuṭīkā ('Dul ba gzi'i rgya cher 'grel pa)*:
– sDe-dge bstan-'gyur Series, published as a part of the Dgongsrdzogs of H. H. the sixteenth Rgyal-dbañ Karma-pa, Delhi 1986, Vol. 156.
– TT, Vol. 122, Nr. 5615.
- Vism = Buddhaghosa, *Visuddhimagga*, ed. C. A. F. Rhys Davids, 2 Vols., London 1920–1921 (PTS).
- Vism(transl) = Buddhaghosa, *Visuddhimagga oder Der Weg zur Reinheit. Die größte und älteste systematische Darstellung des Buddhismus*, zum ersten Male aus dem Pāli übersetzt von Nyanatiloka, Konstanz²1952.
- Vjb = Vajirabuddhi, *Vajirabuddhiṭīkā*, Rankun 1960 (ChS).
- Vmv = Coḷiya Kassapa, *Vimativinodanīṭīkā*, 2 Vols., Rankun 1960 (ChS).
- Vol(s). = Volume(s).
- WZKS(O) = *Wiener Zeitschrift für die Kunde Süd(- und Ost)asiens*, Wien.
- z. B. = zum Beispiel.
- ZDMG = *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft*, Leipzig, später Wiesbaden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Abhisamācārikā*, ed. B. Jinananda, Patna 1969 (TSWS, 9).
- Abkürzungsverzeichnis zur buddhistischen Literatur in Indien und Südostasien*, hrsg. Heinz Bechert, Göttingen 1990 (SWTF, Beiheft 3).
- Prasanna Kumar Acharya, *An Encyclopaedia of Hindu Architecture*, London 1946 (Manasara Series, VII).
- ders., „Villages and Towns in Ancient India“, *B. C. Law Volume*, Pt. 2, ed. D. R. Bhandarkar u. a., Poona 1946, S. 275–284.
- E. W. Adikaram, *Early History of Buddhism in Ceylon*, Colombo²1953.
- Āṅguttara-Nikāya*, ed. R. Morris, E. Hardy, 5 Vols., London 1885–1900 (PTS).
- K. Thera Ariyasena, *Sima (Comparative Study of its Historical Development)*, unpublizierte Dissertation, Peradeniya 1967. [Lag mir nicht vor; zitiert nach Antony Fernando, *Buddhist Monastic Attire. A Comparative Study of the Original Theravāda Legislation and its Later Interpretation*, unpublizierte Dissertation, Kelaniya 1978 (maschinenschriftl. Ms.), S. 266].
- Edward Balfour, *The Cyclopaedia of India and of Eastern and Southern Asia*, 3 Vols., Graz 1967–1968 (unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, London 1885).
- A. C. Banerjee, *Sarvāstivāda Literature*, Calcutta (1957).
- ders., *Two Buddhist Vinaya Texts in Sanskrit. Prātimokṣa Sūtra and Bhikṣukarmavākya*, Calcutta 1977.
- André Bareau, *Les premiers conciles bouddhiques*, Paris 1955 (AMG, 60).
- B. M. Barua, „Buddhadatta and Buddhaghosa: their contemporaneity and age“, in: *Buddhadatta, Corrections*, S. 169–188.
- Rabindra Bijay Barua, *The Theravāda Saṅgha*, Dacca 1978 (The Asiatic Society of Bangladesh Publication, 32).
- Heinz Bechert, „Aśokas ‚Schismenedikt‘ und der Begriff Sanghabheda“, *WZKSO* 5 (1961), S. 18–52.
- ders., „The Beginnings of Buddhist Literature: An Examination of a Recent Theory“, *Lex et Litterae: Essays on Ancient Indian Law and Literature in Honour of Oscar Botto* (im Druck).
- ders., „Zur Frühgeschichte des Mahāyāna-Buddhismus“, *ZDMG* 113 (1964), S. 530–535.
- ders., „The Importance of Aśoka’s So-called Schism Edict“, *Indological and Buddhist Studies. Volume in Honour of Professor J. W. de Jong on his Sixtieth Birthday*, ed. L. A. Hercus u. a., Canberra 1982, S. 61–68.
- ders., „Remarks on the legal structure of the early Buddhist Sangha“, *Papers in Honour of Prof. Dr. Ji Xianlin on the Occasion of his 80th Birthday*, ed. Li Zheng, Vol. 2, Peking 1991, S. 520ff.
- ders., „Sāsana-Reform im Theravāda-Buddhismus“, *50 Jahre Buddhistisches Haus*, hrsg. von A. Sri Gnanawimala, Berlin-Frohnau 1974, S. 19–34.
- ders. (Hrsg.), *Zur Schulzugehörigkeit von Werken der Hīnayāna-Literatur*, 2 Bde. (*Symposien zur Buddhismusforschung, III, 1–2*), Göttingen 1985–1987 (AAWG, 149, 154).
- ders., „Some Remarks on the Kaṭhina Rite“, *JBRs* 54, 1–4 (1968), S. 319–329.

- Heinz Bechert und Georg von Simson (Hrsg.), *Einführung in die Indologie*, Darmstadt 1979.
- Durga N. Bhagvat, *Early Buddhist Jurisprudence (Theravāda Vinaya-Laws)*, Poona 1939 (Studies in Indian History of the Indian Historical Research Institute. St. Xavier's College, Bombay, 13).
- Bhikṣuṇī-Vinaya, including Bhikṣuṇī-Prakīrṇaka and a summary of the Bhikṣu-Prakīrṇaka of the Ārya-Mahāsāṃghika-Lokottaravādin*, ed. Gustav Roth, Patna 1970 (TSWS, 12).
- François Bizot, *Les traditions de la pabbajjā en Asie du Sud-Est, Recherches sur le bouddhisme khmer, IV*, Göttingen 1988 (AAWG, 169).
- Mabel Haynes Bode, *The Pali Literature of Burma*, London 1909 (repr. Rangoon 1965) (Prize Publication Fund, 2).
- Bod rgya tshig mdzod chen mo*, 3 Vols., Peking 1985.
- Otto Böhtlingk und R. Roth, *Sanskrit Wörterbuch*, 7 Bde., St. Petersburg 1855–1875.
- Otto Böhtlingk, *Sanskrit-Wörterbuch in kürzerer Fassung*, 7 Teile, St. Petersburg 1879–1889.
- W. B. Bollée, „Die Stellung der Vinaya-Ṭīkā in der Pāli-Literatur“, XVII. *Deutscher Orientalistentag vom 21. bis 27. Juli 1968 in Würzburg, Vorträge*, Teil 3, hrsg. W. Voigt, Wiesbaden 1969 (ZDMG Supplementa I), S. 824–835.
- Brehms Tierleben*, Bd. 4: *Säugetiere*, bearbeitet von W. Ramner, Leipzig 1955.
- Buddhadatta, Uttaravinicchaya, in: *Buddhadatta's Manuals*, Pt. 2: *Vinayavinicchaya and Uttaravinicchaya, Summaries of the Vinaya Piṭaka*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1927 (PTS), S. 231–304.
- Buddhadatta, Vinayavinicchaya, in: *Buddhadatta's Manuals*, Pt. 2: *Vinayavinicchaya and Uttaravinicchaya, Summaries of the Vinaya Piṭaka*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1927 (PTS), S. 1–230.
- A. P. Buddhadatta, *Corrections of Geiger's Mahāvamsa etc. A Collection of Monographs*, Ambalangoḍa 1957.
- Buddhaghosa, *Kaṅkhāvitaraṇī nāma Mātikaṭṭhakathā*, ed. Dorothy Maskell, London 1956 (PTS).
- ders., *Samantapāsādikā, Vinayaṭṭhakathā*, ed. J. Takakusu, M. Nagai (und K. Mizuno bei Vols. 5 und 7), 7 Vols., London 1924–1947 (PTS).
- B = *Pārājikakaṇḍa-Aṭṭhakathā*, 2 Vols., Rankun 1961, 1963; *Pācityādi-Aṭṭhakathā*, Rankun 1965; *Cūlavaggādi-Aṭṭhakathā*, Rankun 1966 (ChS)
- C = *Samantapāsādikā or Vinayaṭṭhakathā*, 4 Vols., ed. Baddegama Piyaratana, Vāliviṭṭhiye Pematatana, Vāliviṭṭhiye Sorata u.a., Colombo 1929, 1945, 1946, 1948 (Simon Hewavitarne Bequest Series, 28, 45, 46, 48)
- N = *Samantapāsādikā*, 3 Vols., ed. Birbal Sharma, Patna 1964, 1965, 1967 (Nava Nālandā Mahāvihāra Granthamālā).
- T = *Samantapāsādikā*, 3 Vols., Bangkok 1967–1972 (Mahāmakūṭa-Rājavi-dyālaya).
- ders., *Sammohavinodanī, Vibhaṅgaṭṭhakathā*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1923 (PTS).
- ders., *Visuddhimagga*, ed. C. A. F. Rhys Davids, 2 Vols., London 1920–1921 (PTS).

- ders., *Visuddhimagga*, ed. H. C. Warren, rev. D. Kosambi, Cambridge, Mass., 1950 (HOS, 41).
- ders., [*Visuddhimagga*], *The Path of Purification*, transl. by Ñāṇamoli, Kandy³1975.
- ders., *Visuddhimagga oder Der Weg zur Reinheit. Die größte und älteste systematische Darstellung des Buddhismus*, zum ersten Male aus dem Pāli übersetzt von Nyanatiloka, Konstanz²1952.
- Buddhaghosuppatti or the Historical Romance of the Rise and Career of Buddhaghosa*, ed. James Gray, London 1892.
- Buddhanāga, *Vinayatthamañjūsā nāma Kaṅkhāvitaraṇābhinavaṭṭikā*, Rankun 1961 (ChS).
- Bu ston, *The Collected Works*, ed. by Lokesh Chandra, Pt. 24 (*ya*), New Delhi 1971.
- J. R. Carter, *Dhamma. Western Academic and Sinhalese Buddhist Interpretations. A Study of a Religious Concept*, Tokyo 1978.
- Kun Chang, *A Comparative Study of the Kaṭhinavastu*, 's-Gravenhage 1957 (Indo-Iranian Monographs, 1).
- Robert Caesar Childers, *A Dictionary of the Pali Language*, London 1875.
- Ananda K. Coomaraswamy, „Early Indian Architecture: III. Palaces“, *Eastern Art* 3 (1931), S. 181–217.
- A Critical Pāli Dictionary*, begun by V. Trenckner, ed. D. Andersen, H. Smith, H. Hendriksen, Vol. 1, Copenhagen 1924–1948, Vol. 2 (Fasc. 1–16), Copenhagen 1960–1989.
- L. S. Dargyab (Blo ldan Śes rab Brag gyab), *Bod brda'i tshig mdzod, Tibetan Dictionary*, Dharmasala (1966).
- Sarat Chandra Das, *A Tibetan-English Dictionary with Sanskrit Synonyms*, rev. and ed. Graham Sandberg and A. William Heyde, Calcutta 1902.
- Gokuldas De, *Democracy in Early Buddhist Saṃgha*, Calcutta 1955.
- Dhammakitti, *Cūlavamsa*, ed. Wilhelm Geiger, 2 Vols., London 1925, 1927 (PTS).
- ders., *Cūlavamsa. Being the More Recent Part of the Mahāvamsa*, transl. Wilhelm Geiger and from German into English C. M. Rickmers, 2 Vols., London 1929, 1930 (PTS).
- Dhammapadaṭṭhakathā*, ed. H. C. Norman, 5 Vols., London 1906–1914 (PTS).
- Dhammapāla, *Paramatthadīpanī VI, Therīgāthā-aṭṭhakathā*, ed. E. Müller, London 1893 (PTS).
- Dhammasirī, *Khuddasikkhā*, ed. E. Müller, *JPTS* 1883, pp. 88–121.
- Jotiya Dhirasekera, *Buddhist Monastic Discipline. A Study of its Origin and Development in Relation to the Sutta and Vinaya Pitakas*, Colombo 1982.
- Eckart Diezemann, *Birma. Land der goldenen Pagoden*, Pforzheim 1979 (Goldstadt-Reiseführer, 6235).
- Dīghanikāya*, ed. T. W. Rhys Davids, J. E. Carpenter, 3 Vols., London 1890–1911.
- Dīpavamsa*, ed. Hermann Oldenberg, London 1879.
- Nalinaksha Dutt, *Early Monastic Buddhism*, 2 Vols., Calcutta 1941, 1945 (Calcutta Oriental Series, 30).
- ders., „The Second Buddhist Council“, *The Indian Historical Quarterly*, 35, 1 (1959), S. 45–56.

- Sukumar Dutt, *Buddhist Monks and Monasteries of India. Their History and their Contribution to Indian Culture*, London 1962.
- ders., *Early Buddhist Monachism (600 B. C. – 100 B. C.)*, London 1924 (Trübner's Oriental Series).
- ders., *Early Buddhist Monachism*, Bombay 1960.
- Franklin Edgerton, *Buddhist Hybrid Sanskrit Grammar and Dictionary*, Vol. 2: *Dictionary*, New Haven 1953.
- Erich Frauwallner, *The Earliest Vinaya and the Beginnings of Buddhist Literature*, Roma 1956 (SOR 8).
- Fa-Hsien, *Fo-kwo-ki*, in: *Si-yu-ki, Buddhist Records of the Western World*, transl. by Samuel Beal, repr. Delhi 1981, S. XXIII–LXXXIII.
- [Louis Finot und E. Huber], „Le Prātimokṣasūtra des Sarvāstivādins, texte Sanskrit par Louis Finot, avec la version chinoise du Kumārajīva traduit en français par Edouard Huber“, *Journal Asiatique* 1913, pp. 465–558.
- dGe bśes chos kyī grags pas brtsams pa'i brda dag miñ tshig gsal ba bźugs so*, 7. Aufl. 1981.
- Magdalene Geiger und Wilhelm Geiger, „Pāli Dhamma, vornehmlich in der kanonischen Literatur“, Wilhelm Geiger, *Kleine Schriften zur Indologie und Buddhismuskunde*, hrsg. Heinz Bechert, Wiesbaden 1973 (Glasenapp-Stiftung, 6), S. 101–228.
- Wilhelm Geiger, *Culture of Ceylon in Mediaeval Times*, ed. Heinz Bechert, 2. unveränderte Auflage, Stuttgart 1986 (Veröffentlichungen des Seminars für Indologie und Buddhismuskunde, Göttingen, 4).
- ders., *Pāli, Literatur und Sprache*, Straßburg 1916 (Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde, I, 7).
- Gilgit Buddhist Manuscripts (Facsimile Edition)*, by Raghu Vira and Lokesh Chandra, 10 Pts., New Delhi 1959–1974 (Śata-Piṭaka Series, 10).
- Gilgit Manuscripts*, ed. Nalinaksha Dutt, 4 Vols., Calcutta, Srinagar 1939–1959.
- Madeleine Giteau, *Le Bornage Rituel des Temples Bouddhiques au Cambodge*, Paris 1969 (PEFEO, 68).
- Raniero Gnoli, *The Gilgit Manuscript of the Saṅghabhedavastu*, Pt. 1–2, Roma 1977–78 (SOR, 49).
- Melvyn C. Goldstein, *Tibetan-English Dictionary of Modern Tibetan*, Kathmandu 1983 (Bibliotheca Himalayica, II, 7).
- Udo Heiner Gräfe, *Systematische Zusammenstellung kulturgeschichtlicher Informationen aus dem Vinayapitakam der Theravādin*, Diss. Göttingen 1974.
- Abraham Mendis Gunasekara, *A Comprehensive Grammar of the Sinhalese Language*, Colombo 1891 (Reprint 1962).
- Shakti M. Gupta, *Plant Myths and Traditions in India*, Leiden 1971.
- J. Hackin, *Nouvelles Recherches Archéologiques à Begram (ancienne Kâpici)*, 2 Vols., Paris 1954 (Mémoires de la délégation archéologique française en Afghanistan, 11).

- Herbert Härtel, *Karmavācanā. Formulare für den Gebrauch im buddhistischen Gemeindeleben aus ostturkistanischen Sanskrit-Handschriften*, Berlin 1956 (STT, 3).
- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Vol. 2 (C.M.B – Frau tragen), hrsg. Bächtold-Stäubli u. a., Berlin 1987.
- Jens-Uwe Hartmann, Klaus Wille, „Die nordturkistanischen Sanskrit-Handschriften der Sammlung Hoernle (Funde buddhistischer Sanskrit-Handschriften, II)“, *Sanskrit-Texte aus dem buddhistischen Kanon: Neuentdeckungen und Neueditionen. Zweite Folge*, Göttingen 1992 (SWTF, Beiheft 4).
- Kanai Lal Hazra, *Constitution of the Buddhist Saṅgha*, Delhi 1988.
- Oskar von Hinüber, „Bemerkungen zum Critical Pāli Dictionary“, *KZ* 84 (1970), S. 177–186.
- ders., „Bemerkungen zum Critical Pāli Dictionary II“, *KZ* 94 (1980), S. 10–31.
- ders., „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit buddhistischer Texte nach sprachlichen Kriterien“, in: Bechert, Schulz, S. 57–75.
- ders., „Das buddhistische Recht und die Phonetik des Pāli. Ein Abschnitt aus der Samantapāsādikā über die Vermeidung von Aussprachefehlern in Kammavācās“, *Studien zur Indologie und Iranistik* 13/14 (1987), S. 101–127.
- ders., *Studien zur Kasussyntax des Pāli, besonders des Vinaya-Piṭaka*, München 1968 (Münchener Studien zur Sprachwissenschaft, Beiheft 2).
- ders., „Zur Technologie der Zuckerherstellung im alten Indien“, *ZDMG* 121 (1971), S. 93–109.
- Akira Hirakawa, *A History of Indian Buddhism. From Śākyamuni to Early Mahāyāna*, transl. and ed. by Paul Groner, Hawaii 1990 (Asian Studies at Hawaii, 36).
- ders., „The twofold structure of the Buddhist Saṅgha“, *Journal of the Oriental Institute (Baroda)* 16 (1966–67), S. 131–137.
- Marcel Hofinger, *Étude sur le concile de Vaiśālī*, Louvain 1946 (Bibliothèque du Muséon, 20).
- I. B. Horner, *The Book of the Discipline (Vinaya-Piṭaka)*, 6 Vols., London 1938–1966 (Sacred Books of the Buddhists, 10, 11, 13, 14, 20, 25).
- Hai-yan Hu, *Das Poṣadhavastu. Vorschriften der buddhistischen Beichtfeier im Vinaya der Mūlasarvāstivādins. Aufgrund des Sanskrittextes der Gilgit-Handschrift und unter Berücksichtigung der Sanskrit-Fragmente des Poṣadhavastu aus zentralasiatischen Handschriften herausgegeben, mit den Parallelversionen verglichen und übersetzt*, ungedruckte Diss. Göttingen 1987. [Lag mir nicht vor.]
- Hai-yan Hu-von Hinüber, „Das Anschlagen der Gaṇḍī in buddhistischen Klöstern – Über einige einschlägige Vinaya-Termini –“, *Papers in Honour of Prof. Dr. Ji Xianlin on the Occasion of his 80th Birthday*, Vol. 2, ed. Li Zheng, Peking 1991, S. 737–768.
- Yoneo Ishii, *Saṅgha, State and Society: Thai Buddhism in History*, transl. by Peter Hawkes, Honolulu 1986 (Monographs of the Center for Southeast Asian Studies, English-language Series, 15).
- H. A. Jäschke, *A Tibetan-English Dictionary with Special Reference to the Prevail-*

- ling Dialects, to which is added an English-Tibetan Vocabulary*, London 1881 (Reprint 1977).
- Jagara, *Pācityādiyojanā*, Rankun 1972 (ChS).
- S. K. Jain, *Medicinal Plants*, Delhi ³1979 (India – The Land and the People).
- Jātaka, together with its Commentary being tales of the anterior births of Gotama Buddha*, ed. V. Fausbøll, 7 Vols., London 1877–1897.
- Jātakam. Das Buch der Erzählungen aus früheren Existenzen Buddhas*. Aus dem Pāli zum ersten Male vollständig ins Deutsche übersetzt von Julius Dutoit, 7 Vols., München-Neubiberg: Oskar Schloß-Verlag (Leipzig 1908–1921).
- W. A. Jayawardana, „Successors of Mahasena: Sirimeghavanna to Upatissa II“, *UCHC*, Vol. 1, Pt. 1, S. 288–299.
- N. A. Jayawickrama, *The Inception of Discipline and the Vinaya Nidāna. Being a Translation and Edition of the Bāhiranidāna of Buddhaghosa's Samantapāsādikā, the Vinaya Commentary*, London 1962 (Sacred Books of the Buddhists, 21).
- ders., *The Sheaf of Garlands of the Epochs of the Conqueror. Being a Translation of Jinakālamālipakaraṇaṃ of Ratanapañña Thera of Thailand*, London 1968 (PTS TS, 36).
- Ganganatha Jha, *Hindu Law in Its Sources*, Vol. 1, Allahabad 1930.
- Kalyāṇamitra (Mdo sde 'dzin pa Dge legs bśes gñen), *Vinayavastuṭīkā ('Dul ba gzi'i rgya cher 'grel pa)*
 – sDe-dge bstan-'gyur Series, published as a part of the Dgons-rdzogs of H. H. the sixteenth Rgyal-dbañ Karma-pa, Delhi 1986, Vol. 156.
 – The Tibetan Tripiṭaka, Peking Edition (Reprint), ed. D. T. Suzuki, Tokyo-Kyoto 1957, Vol. 122, Nr. 5615.
- Kaṅkhāvitaraṇipurāṇaṭīkā*, Rankun 1961 (ChS).
- Kassapa, *Mohavicchedanī*, ed. A. P. Buddhadatta, A. K. Warder, London 1961 (PTS).
- Coḷiya Kassapa, *Vimativinodanīṭīkā*, 2 Vols., Rankun 1960 (ChS).
- Kondinya, *Monastic Buddhism among the Khamtis of Arunachal*, Delhi 1986.
- Hermann Kopp, *Samantapāsādikā. Buddhaghosa's Commentary on the Vinaya Pitaka, Indexes to Vols. I–VII*, London (1976) (PTS).
- S. Krishnaswami, *Musical Instruments of India*, rev. ed., New Delhi ⁴1977.
- Étienne Lamotte, *Histoire du bouddhisme indien, des origines à l'ère Śāka*, Louvain 1958 (Bibliothèque du Muséon, 43).
- Louis de La Vallée Poussin, „Nouveaux Fragments de la Collection Stein“, *JRAS* 1913, Nr. 2, S. 843–855.
- Bimala Churn Law, *Buddhaghosa*, Bombay 1946 (Bombay Branch Royal Asiatic Society, Monograph No. 1).
- ders., *Geography of Early Buddhism*, London 1932.
- R. C. Lester, *Theravāda Buddhism in Southeast Asia*, Ann Arbor 1973.
- Wilhelm Löttschert, *Palmen*, Stuttgart 1985.
- Lokesh Chandra, *Tibetan-Sanskrit Dictionary*, Reprint Compact Edition, Kyoto 1982.
- Mahānāma, *Mahāvamśa*, ed. Wilhelm Geiger, London 1908 (PTS).

- Mahānāma, *Mahāvamṣa*, transl. Wilhelm Geiger, London 1912 (PTS).
The Mahāsudarśanāvadāna and the Mahāsudarśanasūtra, ed. by Hisashi Matsu-
 mura, New Delhi 1988 (BIB, 47).
Mahāvyyutpatti, ed. R. Sakaki, 2 Vols., Kyoto 1926.
Majjhima-Nikāya, ed. V. Trenckner, R. Chalmers, 3 Vols., London 1888–1899
 (PTS).
 G. P. Malalasekera, *The Pāli Literature of Ceylon*, Reprint Colombo 1958.
 ders., *Dictionary of Pāli Proper Names*, 2 Vols., London 1937–1938.
 Manfred Mayrhofer, *Kurzgefaßtes etymologisches Wörterbuch des Altindischen*,
 4 Vols., Heidelberg 1953–1980.
Milindapañha, ed. V. Trenckner, London 1880.
 Moggallāna, *Abhidhānappadīpikā*, ed. W. Subhūti, Colombo 1865.
 M. Monier Williams, *A Sanskrit-English Dictionary*, Oxford 1899.
 Edward Müller, *Ancient Inscriptions in Ceylon. Collected and published for the
 Government*, 2 Vols., London 1883 (Reprint New Delhi 1984).
 Mūlasikkhā, ed. E. Müller, *JPTS* 1883, pp. 122–130.
- Ñānakitti, *Samantapāsādikā atthayojanā*, Bangkok 2471–2.
 Nandapañña, *The Gandhavaṃsa*, ed. Ivan P. Minayeff, *JPTS* 1886, S. 54–80.
 Jean Naudou, *Les Bouddhistes Kaśmīriens au moyen age*, Paris 1968 (AMG, Bibl.
 d'Études, 68).
 J. Nobel, *Suvarṇaprabhāsottamasūtra*, 2 Bde., Leiden 1944–1950.
 K. R. Norman, *Pāli Literature, Including the Canonical Literature in Prakrit and
 Sanskrit of all the Hīnayāna Schools of Buddhism*, Wiesbaden 1983 (A
 History of Indian Literature, 7, 2).
 ders., „The Role of Pāli in Early Sinhalese Buddhism“, in: Bechert, BCSRS,
 S. 28–47.
 Nyanatiloka, *Buddhistisches Wörterbuch*, 2. revidierte Auflage, hrsg. von Nyana-
 ponika, Konstanz 1976 (Buddhistische Handbibliothek, 3).
- Hermann Oldenberg, *Buddha. Sein Leben. Seine Lehre. Seine Gemeinde*, Berlin
 1881.
 Patrick Olivelle, *The Origin and the Early Development of Buddhist Monachism*,
 Colombo 1974.
- The Pali Text Society's Pali-English Dictionary*, ed. T. W. Rhys Davids, W. Stede,
 London 1921–1925.
Pāli Tipiṭakam Concordance, ed. F. L. Woodward, E. M. Hare, Vol. 1–2, Vol. 3
 (Pts. 1–6), London 1952–1984.
 Paññasāmi, *Sāsanavaṃsa*, ed. Mabel Bode, London 1897 (PTS).
 S. Paranavitana, „Civilisation of the Period: (Continued) Religion, Literature and
 Art“, *UCHC*, Vol. 1, Pt. 1, S. 378–409.
 ders., „Epigraphical Summary“, *Ceylon Journal of Science Section G. – Archae-
 ology, Ethnology, etc.* II, Pt. 1 (1928), S. 17–29.
 ders., *Inscriptions of Ceylon, Vol. 1 Containing Cave Inscriptions from 3rd Cen-
 tury B. C. to 1st Century A. C. and Other Inscriptions in the Early Brāhmī
 Script*, Ceylon 1970 (Archaeological Survey of Ceylon).

- ders., „Kataragama Inscriptions“, *EZ* 3, 1928–1933, London 1933 (Archaeological Survey of Ceylon), S. 212–225.
- H. Parker, *Ancient Ceylon*, London 1909.
- L. S. Perera, „The Sources of Ceylon History“, *UCHC*, Vol. 1, Pt. 1, S. 46–73.
- Piruvānā pot vahansē nohot purātana sanna sahita maha pirit pota*, ed. Vatuvattē Pemānanda, Kolaṃba 1957.
- M. Prasad, *A Comparative Study of Abhisamācārikā*, Patna 1984 (TSWS, 26).
- The Prātimokṣa-sūtram of the Mahāsāṅghikās*, ed. W. Pachow, R. Mishra, Allahabad 1956.
- Charles S. Prebish, *Buddhist Monastic Discipline, The Sanskrit Prātimokṣa Sūtras of the Mahāsāṅghikas and Mūlasarvāstivādins*, New York 1975.
- P. L. Prematilleke, *Alahana Parivena, Polonnaruva, Archaeological Excavation Report (October 1981 – March 1982)*, Colombo 1982 (Unesco – Sri Lanka Project of the Cultural Triangle).
- Walpola Rahula, *History of Buddhism in Ceylon. The Anuradhapura Period. 3rd Century BC – 10th Century AC*, Colombo 1956.
- T. W. Rhys Davids, *On the Ancient Coins and Measures of Ceylon*, London 1877 (Numismata Orientalia, VI).
- T. W. Rhys Davids, Hermann Oldenberg, *Vinaya Texts*, Vol. 1–3, Oxford 1881, 1882, 1885 (Sacred Books of the East, 13, 17, 20).
- C. M. Ridding, Louis de La Vallée Poussin, „A Fragment of the Sanskrit Vinaya, Bhikṣuṇīkarmavācanā“, *Bulletin of the School of Oriental Studies* 1 (1920), S. 123–143.
- Valentina Rosen, *Der Vinayavibhaṅga zum Bhikṣuprātimokṣa der Sarvāstivādins, Sanskritfragmente nebst einer Analyse der chinesischen Übersetzung*, Berlin 1959 (STT, 2).
- C. Sachs, *Die Musikinstrumente Indiens und Indonesiens*, 2. Aufl., Berlin, Leipzig 1923.
- Saddhammapajjotikā, the Commentary to the Niddesa*, Vol. III: *Culla-Niddesa*, ed. A. P. Buddhadatta, London 1940 (PTS).
- Samyutta-Nikāya*, ed. L. Feer, 5 Vols., London 1884–1898 (PTS).
- Samyutta-Nikāya. Die in Gruppen geordnete Sammlung aus dem Pāli-Kanon*, zum ersten Mal ins Deutsche übertragen von Wilhelm Geiger, 2 Bde., München-Neubiberg 1930, 1925.
- Saṅghabhadra, *Shan Chien P'i P'o Sha, A Chinese Version of Samantapāsādikā*, transl. P. V. Bapat in collaboration with A. Hirakawa, Poona 1970 (Bhandarkar Oriental Series, 10).
- Sanskrit-Wörterbuch der buddhistischen Texte aus den Turfan-Funden*, begonnen von Ernst Waldschmidt, hrsg. von Heinz Bechert, bearbeitet von Georg von Simson, Michael Schmidt u. a., Göttingen 1973 ff.
- H. Santapau, A. N. Henry, *A Dictionary of the Flowering Plants in India*, New Delhi 1973.
- Sāriputta [aus Poḷonnuva], *Pālimuttakavinayavinicchayasaṅgha (Vinayasaṅghaṭṭhakathā)*, Rankun 1960 (ChS).
- Sāriputta [aus Poḷonnuva], *Pālimuttakavinayavinicchayasaṅgha (porāṇa)ṭṭikā*, ed. K. Paññāsāra, Matara 1908.

- Sāriputta [aus Poḷonaruva], *Sāratthadīpanī*, 3 Vols., Rankun 1960 (ChS).
 Dieter Schlingloff, „Arthaśāstra-Studien“, *WZKSO* 11 (1967), S. 44–85.
 ders., „Zur Interpretation des Prātimokṣasūtra“, *ZDMG* 113 (1963), S. 536–551.
 Kurt Schmidt, *Buddhistisches Wörterbuch*, Konstanz 1949.
 Richard Schmidt, *Nachträge zum Sanskrit-Wörterbuch in kürzerer Fassung von Otto Böhtlingk*, Leipzig 1928.
 Sīlānandābhivamsa, *Sim sañ tan³*, Rankun 1978 (Birmanisch).
 So-sor-thar-pa; or, a Code of Buddhist Monastic Laws: Being the Tibetan Version of Prātimokṣa of the Mūla-sarvāstivāda School, ed. and transl. S. C. Vidya-bhusana, *JASB* 1915, S. 29–139.
 J. F. Sprockhoff, „Āraṇyaka und Vānaprastha in der vedischen Literatur“, *WZKS* 25 (1981), S. 19–90 und *WZKS* 28 (1984), S. 5–44.
 Sumatiratna, *Bod-hor-kyi-brda-yig-min-chig-don-gsum-gsal-bar-byed-pa-munsel-skrone-me*, Ulan Bator 1959 (Corpus Scriptorum Mongolorum, VII)
- Taishō Shinshū Daizōkyō oder Taishō Issaikyō, 100 Vols., Tokyo 1924ff.
 Taw Sein Ko, „A Preliminary Study of the Kalyāṇi Inscriptions of Dhammacheti 1476 A. D.“, *Indian Antiquary* 22 (1893), S. 11–17, 29–53, 85–89, 150–159, 206–213, 236–243; mit Nachträgen in: 23 (1894), S. 100–103, 222–224, 255–259; 24 (1895), S. 301–303, 331–332.
Theragāthā, in: *Thera- and Therī-Gāthā*, ed. Hermann Oldenberg and Richard Pischel, rev. K. R. Norman, L. Alsdorf, 2. Auflage, London 1966 (PTS).
 [Theragāthā] *The Elders' Verses, I Theragāthā*, translated with an introduction and notes by K. R. Norman, London 1969 (PTS TS, 38).
 Edward Thomas, *Ancient Indian Weights*, London 1874 (Marsden's Numismata Orientalia, I).
 Toṇ phī lā charā tō Munindaghosa, (*Pālimuttakavinayavinicchayanavaṭṭikā*) *Vinayālaṅkāraṭṭikā*, 2 Vols., Rankun 1962 (ChS).
- Upālipariṭṭhesūtra. Ein Text zur buddhistischen Ordensdisziplin*, aus dem Chinesischen übersetzt und den Pāli-Parallelen gegenübergestellt von Valentina Stache-Rosen, hrsg. Heinz Bechert, Göttingen 1984 (AAWG, 140).
 C. S. Upasak, *Dictionary of Early Buddhist Monastic Terms (Based on Pali Literature)*, Varanasi 1975.
Upāsakajanālaṅkāra, ed. H. Saddhatissa, London 1965 (PTS).
- Vācissara, *Vinayatthasārasandīpanī nāma Vinayavinicchayaṭṭikā*, 2 Bde., Rankun 1962 (ChS).
 Vajirabuddhi, *Vajirabuddhiṭṭikā*, Rangoon 1960 (ChS).
 Vajirañānavarorasa, *The Entrance to the Vinaya. Vinayamukha*, 3 Vols., Bangkok 1969, 1973, 1983.
 [Vasubandhu], *L'Abhidharmakośa de Vasubandhu*, traduit et annoté par Louis de La Vallée Poussin, 6 Vols., Paris 1923–1931 (Société Belge d' Études Orientales).
Vinaya Piṭaka, ed. Hermann Oldenberg, 5 Vols., London 1879–1883.
Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin (tib.):
 – The sDe-dge mtshal-par bka'-gyur. A Facsimile Edition of the 18th Cen-

- tury Redaction of Si-tu Chos-kyi-'byuñ-gnas prepared under the Direction of H. H. the 16th Rgyal-dbañ Karma-pa, Delhi 1976, Vol. 1 (*ka*).
- The Tibetan Tripiṭaka, Peking Edition (Reprint), ed. D. T. Suzuki, Tokyo-Kyoto 1957, Vol. 41, Nr. 1030.
- Vinayavibhaṅga der Mūlasarvāstivādin*
- The Tibetan Tripiṭaka, Peking Edition (Reprint), ed. D. T. Suzuki, Tokyo-Kyoto 1957, Vol. 42, Nr. 1032.
- Viśeṣamitra (Khyad par bśes gñen), *Vinayasamgraha ('Dul ba bsdus pa)*
- The Tibetan Tripiṭaka, Peking Edition (Reprint), ed. D. T. Suzuki, Tokyo-Kyoto 1957, Vol. 120, Nr. 5606.
- Claus Vogel, „Die Jahreszeiten im Spiegel der altindischen Literatur“, *ZDMG* 121 (1971), S. 284–326.
- ders., „Bu-ston on the Schism of the Buddhist Church and on the Doctrinal Tendencies of Buddhist Scriptures“, in: Bechert, Schulz, S. 104–110.
- M. B. Joyce, „The King's Enforcement of the Vinaya Piṭaka: The Purification of the Saṅgha under Aśoka (c. B. C. 269–232)“, *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 37 (1985), S. 38–57.
- J. Wackernagel, A. Debrunner, *Altindische Grammatik*, 3 Bde., Göttingen 1896–1930.
- Ernst Waldschmidt, *Bruchstücke des Bhikṣuṇī-Prātimokṣa der Sarvāstivādin*, Leipzig 1926 (Kleinere Sanskrit-Texte, 3). [Nachdruck: Wiesbaden 1979 (Monographien zur indischen Archäologie, Kunst und Philologie, 2), S. 1–191].
- A. K. Warder, „Some problems of the later Pāli literature“, *JPTS* 9 (1981), S. 198–207.
- Friedrich Weller, „(Rezension zu) Kun Chang, *A Comparative Study of the Kaṭhinavastu*, 's-Gravenhage 1957“, *IJJ* 4 (1960), S. 306–311.
- Kenneth E. Wells, *Thai Buddhism. Its Rites and Activities*, Bangkok 1960.
- Klaus Wille, *Die handschriftliche Überlieferung des Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin*, Stuttgart 1990 (Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland, Suppl. 30).

VERZEICHNIS DER ZITATE AUS DER SAMANTAPĀSĀDIKĀ
IN DEN ṬĪKĀS

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-ṭ III	Vmv II
1035,24	1.0	<i>puratthimāya disāya</i>	---	---	141,2
1036,7	1.0	<i>tikkhattuṃ sīmāmaṇḍa- laṃ sambandhantena</i>	---	---	141,6-7
1036,12	2.1.0	<i>suddhapamsupabbato</i>	---	---	141,14
1036 Anm. 4	2.1.0	<i>itaro pi</i>	---	270,5	141,15
1036,14	2.1.0	<i>hatthippamāṇo nāma pabbato (Sp-ṭ); hatthi- ppamāṇato (Vmv)</i>	---	270,5-6	141,15-16
1036,15-16	2.1.0	<i>catūhi vā tūhi vā</i>	---	---	141,16-17
1036,18	2.1.0	<i>tasmā</i>	---	270,6	141,19
1036,20	2.1.0	<i>hatthippamāṇo sace eko baddho hoti na kātabbo</i>	452,12-13	---	---
1036,24	2.1.0	<i>taṃ bahiddhā katvā</i>	---	---	141,20
1037,1	2.2.0	<i>pāsāṇo</i>	452,22	---	---
1037,4	2.2.0	<i>dvattiṃsapalaguḷapiṇḍa- ppamāṇatā; bzw. -ppa- māṇo</i>	452,23	270,7	141,22
1037,8	2.2.0	<i>so pi</i>	452,24	---	---
1037,9	2.2.0	<i>atimahanto pi</i>	---	---	141,24
1037,19	2.3.0	<i>antosārānam</i>	---	---	141,28
1037,19-20	2.3.0	<i>antosāramissakānam</i>	---	270,8	141,30
1037,21	2.3.0	<i>catupañcarukkha- (nimitta)mattam pi</i>	452,25	---	142,2
1037,23	2.3.0	<i>vanamajjhe vihāraṃ karonti</i>	---	---	142,2-3
1037,29	2.4.0	<i>sūcīdaṇḍakappamāṇo</i>	---	270,9	142,12
1037,31	2.4.0	<i>vamsanaḷakasārāvādīsu</i>	---	---	142,15
1037,32-1038,1	2.4.0	<i>tañ khaṇam pi</i>	---	---	142,17
1038,3	2.4.0	<i>etam</i>	---	270,10	142,20
1038,17	2.5.0	<i>majjhe</i>	---	---	142,21
1038,18	2.5.0	<i>koṇam</i>	---	---	142,21
1038,19	2.5.0	<i>parabhāge (kittetuṃ vaṭ- ṭati)</i>	453,1	270,11	142,22-23
1039,1	2.7.0	<i>anvaddhamāsam</i>	453,3	---	---
1039,6-7	2.7.0	<i>temiyati (Vjb); yatthaka- tthaci uttarantiyā bhik- khuniyā antaravāsako temiyati (Sp-ṭ); uttaran- tiyā bhikkhuniyā (Vmv)</i>	453,5	270,14	142,29
1039,7-8	2.7.0	<i>siṃhaṃ bandhantānaṃ nimittaṃ hoti</i>	---	270,19	---

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-t III	Vmv II
1039,13–14	2.7.0	<i>nadicatukke pi es'eva nayo</i>	--	--	143,1
1039,16–17	2.7.0	<i>ajjhottharivā āvaraṇaṃ pavattati yeva</i>	--	270,21	--
1039,18–19	2.7.0	<i>appavattamānā</i>	--	270,22	--
1039,19–21	2.7.0	<i>pavattanaṭṭhāne naḍḍimittam appavattanaṭṭhāne udakanimittam kātum vaṭṭati</i>	--	270,26–27	--
1039,25	2.7.0	<i>mūle</i>	--	--	143,4
1039,26	2.7.0	<i>nadiṃ bhinditvā</i>	--	270,27	143,4
1040,4–5	2.8.0	<i>ukkhepimam</i>	453,13	270,28	143,6
1040,16	3.0	<i>asammissehi</i>	--	--	143,7
1040,17	3.0	<i>sammissehi</i>	--	--	143,8
1040,20	3.0	<i>nimittānaṃ satenāpi</i>	--	--	143,9
1040,20–21	3.0	<i>siṅghāṭakasaṅṭhānā</i>	--	271,1	143,12
1040,21	3.0	<i>caturassā</i>	--	--	143,14
1040,22	3.0	<i>mudīṅgasaṅṭhānā</i>	--	271,1	--
1040,25–26	4.0	<i>abaddhasīmavihārānaṃ sīmāya upacāraṃ ṭhapetvā (Vjb); upacāraṃ ṭhapetvā (Sp-t); sīmāya upacāraṃ ṭhapetvā (Vmv)</i>	453,14	271,3	143,16
1041,4–5	4.0	<i>pāṭekkam</i>	--	--	143,18
1041,5	4.0	<i>baddhasīmāsadisāni</i>	--	--	143,18–19
1041,6	4.0	<i>antonimittagatehi pana</i>	453,15–16	271,4	--
1041,6	4.0	<i>āgantabbam</i>	--	271,6	143,21
1041,8	4.0	<i>anāgamanam pi vaṭṭati (Vjb); āgamanam pi anāgamanam pi vaṭṭati (Sp-t); āgamanam pi (Vmv)</i>	453,18	271,7	143,21
1041,8–9	4.0	<i>avippavāsasīmā pa āgantabbam</i>	--	271,11	--
1041,14	5.0	<i>bherisaññaṃ vā</i>	453,21	--	--
1041,20	6.0	<i>pabbajjā (Sp-t); pabbajjūpasampadādīnam (Vmv)</i>	--	271,14	143,22
1041,20–21	6.0	<i>sukhakarāṇattham</i>	453,22–23	271,14	--
1041,28–29	6.0	<i>ekavīsati bhikkhū (gaṇhāti)</i>	--	271,15–16	143,23
1041,29	6.0	<i>tato oraṃ na vaṭṭati</i>	453,25	--	--
1041,31	6.0	<i>nimittupagā pāsāṇā ṭhapetabbā</i>	--	--	143,24
1042,8	6.0	<i>na sakkhissanti</i>	454,4	271,19	--
1042,9	6.0	<i>sīmantarikapāsāṇā ṭhapetabbā</i>	--	--	143,28

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-ṭ III	Vmv II
1042,10	6.0	<i>ekaratanappamāṇā (vaṭ- ṭati)</i>	454,6	271,25	---
1042,11–12	6.0	<i>caturaṅgulappamāṇā pi</i>	---	---	143,28
1042,16	6.0	<i>sīmantarikapāsāṇā</i>	---	---	144,1
1042,17	6.0	<i>tato</i>	---	---	144,12
1042,17	6.0	<i>avasesanimittāni</i>	---	271,27	144,12
1042,25	6.0	<i>khaṇḍasīmato 'va paṭ- thāya bandhitabbā</i>	---	271,29	---
1042,26–31	6.0	<i>evaṃ baddhāsu pana pa sīmantarikā hi gāmakhettaṃ bhajati</i>	454,1	---	---
1042,29	6.0	<i>ubhinnaṃ pi na kopenti</i>	---	---	144,13
1042,33	7.0	<i>kuṭigehe</i>	454,9	271,29	144,14
1043,3	7.1.0	<i>udukkhalam (vā)</i>	454,9	271,30	144,14
1043,3	7.1.0	<i>nimittaṃ na kātabbam</i>	---	271,30–31	144,15
1043,3–4	7.1.0	<i>nimittupagapāsāṇe tha- petvā</i>	454,3	---	---
1043,11	7.2.0	<i>bhittim</i>	---	---	144,22
1043,13	7.2.0	<i>antokuṭṭam eva</i>	---	---	144,25
1043,15	7.2.0	<i>pamukhe (nimittapāsāṇe thapetvā)</i>	454,10	---	144,26–27
1043,21 (?)	7.3.0	<i>bahī</i>	---	---	144,30
1043,23	7.3.0	<i>anto ca bahī ca sīmā hoti</i>	---	---	145,1
1043,26	7.4.0	<i>uparipāsāde yeva hoti</i>	---	---	145,3
1043,26	7.4.0	<i>heṭṭhā na otarati</i>	454,10–11	272,1	---
1044,1	7.4.0	<i>heṭṭhimatale kuṭṭo</i>	---	---	145,6
1044,2–3	7.4.0	<i>heṭṭhā pi otarati</i>	---	272,2	145,8
1044,5	7.4.0	<i>pāsādabhittito</i>	---	---	145,12
1044,7–8	7.4.0	<i>otaraṇānotaraṇaṃ vutta- nayan' eva veditabbam</i>	---	272,5	145,12–13
1044,9	7.4.0	<i>bhittilagge</i>	454,12	---	---
1044,11	7.4.0	<i>pariyantathambhānam</i>	---	---	145,17
1044,12	7.4.0	<i>uparimatalena sam- baddho hoti</i>	---	---	145,18
1044,14–15	7.4.0	<i>sabba pāsādo sīmaṭṭho hoti</i>	454,13–14	272,7	---
1044,18	7.5.0	<i>tālamūlakapabbate bzw. -o</i>	454,15	272,10	146,1
1044,19	7.5.0	<i>vitānasaṅṭhāno</i>	---	---	146,3
1044,22	7.5.0	<i>paṇavasasaṅṭhāno</i>	---	272,11	146,3
1044,22	7.5.0	<i>heṭṭhā vā majjhe vā</i>	---	272,12	146,4
1044,27	7.5.0	<i>sappaphaṇasadiso pabba- to</i>	---	---	146,6
1044,28	7.5.0	<i>ākāsapabbhāraṃ</i>	454,15	272,13	146,7
1044,29–30	7.5.0	<i>sīmappamāṇo</i>	---	---	146,8
1044,30	7.5.0	<i>susirapāsāṇo</i>	454,16	---	---
1044,30	7.5.0	<i>so ca pāsāṇo sīmaṭṭho</i>	---	---	146,9

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-t III	Vmv II
1044,31	7.5.0	<i>assa heṭṭhā</i>	---	---	147,11
1044,31	7.5.0	<i>leṇassa</i>	---	---	147,12
1045,1-2	7.5.0	<i>sace pana heṭṭhā</i>	---	---	147,14
1045,2	7.5.0	<i>uparimassa sīmāparicchedassa pārato</i>	---	---	147,17- 18.20-21
1045,2	7.5.0	<i>antoleṇam</i> (Vjb); <i>antoleṇaṃ hoti</i> (Sp-t); <i>anto</i> (Vmv)	454,16-17	272,14	147,16
1045,3	7.5.0	<i>bahi sīmā na otarati</i>	---	---	147,21
1045,4	7.5.0	<i>anto sīmā</i>	---	---	147,23
1045,12	7.5.0	<i>bahi patitaṃ asīmā</i>	---	---	147,28
1045,16	8.0	<i>pokkharāṇiṃ khaṇanti</i> <i>sīmā yeva</i>	---	---	148,1
1045,22	8.0	<i>heṭṭhāpathavitale</i>	---	---	148,4
1045,22	8.0	<i>sīmāmālake</i>	---	272,15	148,5
1045,23	8.0	<i>vaṭarukkho</i>	---	---	148,5
1045,23	8.0	<i>tato</i>	---	---	148,8
1045,24	8.0	<i>mahāsīmāya pathavitalam</i>	---	---	148,8
1045,25	8.0	<i>āhacca</i>	---	---	148,20
1045,25	8.0	<i>mahāsīmāṃ sodhetvā</i> (Vjb); <i>mahāsīmāṃ sodhetvā vā kammaṃ kātabbaṃ</i> (Sp-t); <i>mahāsīmāṃ vā sodhetvā</i> (Vmv)	454,19	272,15-16	148,21
1045,30-31	8.0	<i>chinditvā bahiṭṭhakā kātabbā</i>	---	---	150,1
1045,31	8.0	<i>sīmāmālake</i>	---	---	152,9
1046,3	8.0	<i>ukkipāpetvā</i>	---	---	152,12
1046,4	8.0	<i>purimanaye pi</i>	454,25	272,19	152,13
1046,5	8.0	<i>ukkipāpetvā kātuṃ na vaṭṭati</i>	454,26	272,20-21	---
1046,7	8.0	<i>hatthapāsam eva ānetabbo</i>	---	---	152,15
1046,9	8.0	<i>na otarati</i>	---	---	153,9
1046,10	8.0	<i>yaṃ kiñci</i>	---	---	153,14
1046,10	8.0	<i>ekasambaddhena gataṃ</i>	---	---	153,20
1046,18	9.0	<i>koṇato koṇaṃ</i>	455,7-8	---	---
1046,21	10.0	<i>pārayati</i>	455,8-9	272,23	154,10
1046,21	10.0	<i>pārā</i>	---	272,23	---
1046,22	10.0	<i>nadiṃ ajjhottharamānam</i>	---	---	154,11-12
1046,23-24	10.0	<i>nadiyā lakkhaṇaṃ nadimitte vuttanayam eva</i>	---	---	154,13-14
1046,25	10.0	<i>assa</i>	---	272,24	154,14
1046,26-27	10.0	<i>yā sabbantimena</i> (paricchadena) <i>pa</i> (<i>tayo jane</i>) <i>vahati</i>	455,9	272,25	---

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-ṭ III	Vmv II
1046,27	10.0	<i>nāvā</i>	455,16	--	--
1047,7	10.0	<i>na nāvāya</i>	--	--	154,15
1047,9	10.0	<i>rukhasaṅghāṭamayo</i>	--	--	154,17
1047,26	11.0	<i>paratīre sammukhaṭṭhāne</i>	--	272,28	--
1047,30–31	11.0	<i>sabbanimittānaṃ anto ṭhite bhikkhū hatthapāsa- gate katvā</i>	--	272,29–30	154,18–19
1048,4–5	11.0	<i>dīpakassa orimante ca pārimante ca nimittaṃ kittetabbam</i>	--	273,5	--
1048,18–19	11.0	<i>dīpakasikharaṃ</i>	--	273,5	--
1048,24–25	11.0	<i>pabbatasañṭhānā</i>	--	273,6	154,20
1049,30	13.1.0	<i>aṭṭhārasa</i>	--	--	155,2
1049,31	13.1.0	<i>nesaṃ sīmā</i>	--	--	155,2
1049,33	13.1.0	<i>manam hi vūlho</i>	456,24	--	--
1049,33	13.1.0	<i>īsakaṃ</i>	--	--	155,3
1049,34	13.1.0	<i>appattavulhabhāvo ahosi</i>	--	--	155,4
1050,2	13.1.0	<i>amanasikaronto</i>	--	--	155,5
1050,4–5	13.2.0	<i>ṭhapetvā gāmaṇ ca gāmū- pacāraṇ ca</i>	456,25	--	--
1050,6	13.2.0	<i>bhikkhūnaṃ purimakam- mavācā na vaṭṭati</i>	457,2	--	--
1050,9	13.2.0	<i>so</i>	--	--	155,6
1050,10	13.2.0	<i>assa</i>	--	273,17	--
1050,11	13.2.0	<i>dve pi (sīmāyo)</i>	--	273,17	155,6
1050,12	13.2.0	<i>tassā</i>	457,12	--	--
1050,15	13.2.0	<i>na kammavācaṃ vaggamaṃ karonti</i>	457,12	273,18	--
1050,16	13.2.0	<i>ettha</i>	457,13	273,19	--
1050,19	13.3.2.0	<i>avippavāsasīmā</i>	--	--	155,7
1050,19–20	13.3.2.0	<i>gāmaṇ ca gāmūpacāraṇ ca na ottharati</i>	--	273,20	--
1050,26	13.3.2.0	<i>(so pi) sīmāsaṅkhyam eva gacchati</i>	457,18–19	273,21	--
1051,1	13.3.2.0	<i>ekam pi kulaṃ pavīṭṭhaṃ vā</i>	--	273,22	--
1051,1	13.3.2.0	<i>agataṃ vā</i>	--	273,23	--
1051,5–6	14.0	<i>khaṇḍasīmāyaṃ thatvā avippavāsasīmā (Vjb); avippavāsasīmā na samū- hantabbā (Sp-ṭ)</i>	457,24–25	273,25	--
1051,14	14.0	<i>avippavāsaṃ ajānantā pi</i>	--	--	155,9
1051,14–15	14.0	<i>samūhanituṇ c' eva ban- dhituṇ ca sakkhissanti</i>	--	--	155,12–13
1051,17	14.0	<i>nirāsaṅkaṭṭhāne(su that- vā)</i>	--	273,25–26	155,13

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-t III	Vmv II
1051,17–18	14.0	<i>appeva nāma samūhani- tuṃ sakkhissanti</i>	--	274,1	--
1051,18–19	14.0	<i>paṭibandhituṃ pana na sakkhissant'eva</i>	--	274,2	155,16
1051,19	14.0	<i>sīmāsambhedam katvā</i>	--	--	155,19
1051,20	14.0	<i>avihāraṃ kareyyum</i>	--	--	155,21
1051,20	14.0	<i>na samūhanitabbā</i>	--	274,3	155,23
1051,21	14.0	<i>ubho pi na jānanti</i>	--	--	155,24
1051,21–22	14.0	<i>n'eva samūhanituṃ na bandhituṃ sakkhissanti</i>	--	--	155,26–27
1051,23–24	14.0	<i>na ca sakkā pa kammavācaṃ kātuṃ</i>	--	--	155,28–29
1051,24	14.0	<i>tasmā</i>	--	--	155,29
1051,31	15.1.0	<i>nagaram pi gahitam eva</i>	--	--	157,6
1051,32	15.1.0	<i>baḷiṃ labhanti</i>	--	--	157,6
1052,2	15.1.0	<i>paricchinditvā rājā kassaci deti</i>	--	--	157,11–12
1052,3	15.1.0	<i>sā ca (itarā ca)</i>	458,2	--	157,26
1052,3	15.1.0	<i>pakatigāma</i>	458,3	--	--
1052,4	15.1.0	<i>baddhasīmāsadisā yeva honti</i>	458,3–4	--	--
1052,4	15.1.0	<i>kevalam</i>	--	--	158,4
1052,8	15.2.0	<i>aparicchinnāya</i>	--	274,7	--
1052,9	15.2.0	<i>Vīñjhāṭṭavisadise araṇṇe</i>	--	--	158,5
1052,9–10	15.2.0	<i>ath'assa ṭhitokāsato</i>	--	--	158,24
1052,16	15.2.0	<i>upacāratthāya</i>	--	--	162,1
1052,18–19	15.3.0	<i>sabbā bhikkhave nadī asīmā</i>	458,9–10	--	--
1052,21	15.3.0	<i>sabhāven'eva</i>	--	--	162,18
1052,21–22	15.3.0	<i>sabbam ettha saṃgha- kammaṃ kātuṃ vaṭṭati</i>	--	--	162,19
1052,23–24	15.3.0	<i>yena kenaci (khaṇitvā akato)</i>	--	274,7–8	162,20
1052,26	15.3.0	<i>puna tattha</i>	--	--	162,25
1052,28	15.3.0	<i>yaṃ majjhimassa puri- sassa (samantā udakuk- khepā)</i>	458,15–16	--	162,27–28
1052,34–1053,1	15.3.0	<i>tassa anto (hatthapāsaṃ vijahitvā ṭhito kammaṃ kopeti)</i>	--	274,9	163,3
1053,5	15.4.0	<i>sabbattha saṃgho nisīdati</i>	--	274,28	--
1053,5–6	15.4.0	<i>udakukkhepasīmākam- maṃ natthi</i>	--	274,28–29	--
1053,16	15.4.0	<i>sace pan'ettha bahū bhikkhū</i>	458,25–26	--	--
1053,18–19	15.4.0	<i>aṇṇo udakukkhepo sīmantarikatthāya ṭhape- tabbo</i>	--	275,3–4	--

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-ṭ III	Vmv II
1053,19–20	15.4.0	<i>ūnakam pana na vaṭṭati</i>	458,28	275,7	--
1053,24–25	15.5.0	<i>gacchantiyā pana (nāvāya kātum na vaṭṭati)</i>	458,29–30	275,9	--
1053,26	15.5.0	<i>tam</i>	--	--	163,27
1053,26	15.5.0	<i>sīgham eva atikkāmeti</i>	--	--	163,27
1053,27	15.5.0	<i>aññissā sīmāya ñatti</i>	458,31	--	--
1053,27	15.5.0	<i>aññissā anussāvanā</i>	--	--	163,30
1053,28–29	15.5.0	<i>antonadiyaṃ jātarukkhe vā</i>	--	--	164,1
1053,30–31	15.5.0	<i>rukkhe pi ṭhitehi</i>	--	--	164,5
1053,31	15.5.0	<i>rukkhassa</i>	--	--	164,7
1054,2	15.5.0	<i>sīmaṃ vā sodhetvā</i>	--	275,10	164,7–8
1054,3–4	15.5.0	<i>(bahinadiṭṭire jātarukkhassa) antonadiyaṃ pavīṭṭhasākhāya (vā)</i>	459,5	--	167,11
1054,6–7	15.5.0	<i>nadiṭṭire khāṇukaṃ koṭṭetvā</i>	459,6	--	--
1054,8	15.5.0	<i>antonadiyaṃ yeva</i>	--	--	167,17
1054,9–10	15.5.0	<i>sace pana setu vā setupādā vā bahiṭṭire patiṭṭhitā</i>	459,6–7	--	--
1054,16	15.5.0	<i>ativuṭṭhikāle pana</i>	460,18–19	--	--
1054,20–21	15.5.0	<i>āvaraṇena vā</i>	--	--	167,23
1054,21	15.5.0	<i>koṭṭakabandhanena vā</i>	--	--	167,23–24
1054,26	15.5.0	<i>nadiṃ vināsetvā taḷākaṃ karonti</i>	--	275,11–12	--
1054,26–27	15.5.0	<i>heṭṭhā pāḷi baddhā</i>	--	275,12	167,26
1054,29	15.5.0	<i>chaḍḍitam odakam</i>	--	275,13–14	167,27
1054,29–30	15.5.0	<i>nadiṃ oṭṭharitvā sandanaṭṭhānato (paṭṭhāya)</i>	460,23–24	--	167,27
1054,30	15.5.0	<i>deve avassante</i>	--	275,14	--
1054,33	15.5.0	<i>uppatitvā</i>	--	275,15	167,29
1054,33	15.5.0	<i>gāmanigamasīmaṃ ottharitvā (pavattati)</i>	460,25–26	275,16	--
1054,34	15.5.0	<i>vihārasīmaṃ</i>	--	275,17	167,29
1055,13	15.6.0	<i>agamanapathe</i>	460,26	275,19	168,1
1055,13	15.6.0	<i>araññāsīmāsāṅkhyam eva gacchati</i>	--	--	168,1–2
1055,13	15.6.0	<i>tesaṃ</i>	--	275,21	--
1055,14	15.6.0	<i>gamanapariyantassa orato</i>	--	275,21	--
1055,15	15.6.0	<i>tattha</i>	--	--	168,3
1056,1	15.7.0	<i>taṃ ṭhānaṃ</i>	--	--	168,4
1056,2	15.7.0	<i>tipusakādi</i>	460,29	--	--
1056,5–6	15.7.0	<i>sabbo pi ajātassaro hoti gāmasīmāsāṅkhyam eva gacchati</i>	461,1	--	--
1056,6	15.7.0	<i>loṇi</i>	--	--	168,5

Sp	B §	Zitat	Vjb	Sp-ṭ III	Vmv II
1056,9	16.0	<i>sambhindanti</i>	--	--	168,7
1056,12	16.0	<i>samsatṭhaviṭapā</i>	461,5	275,23	168,10
1056,14	16.0	<i>baddhā hoti</i>	--	275,23–24	168,16
1056,20–21	16.0	<i>(tassā) padesam</i>	--	275,24	168,24
1056,21–22	16.0	<i>sīmantarikaṃ ṭhapetvā</i>	--	--	168,24
1056,27–28	16.0	<i>dvinnaṃ sīmānaṃ (nimit- taṃ hoti)</i>	--	275,27	168,28–29
1056,28	16.0	<i>(so pana vaḍḍhanto) sīmāsaṅkaraṃ (karoti)</i>	461,6–7.19	275,28	169,9

INDEX LOCORUM

- * kennzeichnet Stellen in der vorliegenden Arbeit, an denen lediglich der Text zitiert wird.
 + kennzeichnet Text-Stellen in der Samantapāsādikā, an denen das Wort *simā* vorkommt, die aber in der vorliegenden Abhandlung nicht bearbeitet sind.

Bhikṣuṇī-Karmavācanā [BhīKaVā, R/Vp]

29b2 C 2.1.3.1

Bhikṣuṇī-Vinaya der Mahāsāṃghika- Lokottaravādin [BhīVin(Mā-L)]

S. 101, § 137; 148, § 166; 158, § 171 *C Anm. 68

ChinSp

514,9–516,33 *B Einl. 3.2
 514,13–15 B Anm. 47
 514,36–38 B Anm. 48
 515,7–10 B Anm. 50
 515,15–18 B Anm. 52
 515,32–35 B Anm. 54
 515,35–40 B Anm. 55
 515,40–43 B Anm. 56
 516,6–11 B Anm. 58
 516,19–21 B Anm. 59
 516,25–27 B Anm. 60
 516,27–29 B Anm. 61
 516,29–32 B Anm. 62

Dhp-a

IV 104,8 B Anm. 365

Dīp

4,52 *A Anm. 198

J

IV 153,9–13 B Anm. 394

Kalyāni-Inschrift [Taw Sein Ko]

238,38–39 B Anm. 135

Kkh

4,30 A 11.2.1
 5,6–7 A 11.2.4
 5,7–8 A 11.2.5
 5,8–9 A 11.2.6
 5,33–34,35–6,1 *B Einl. 3.2
 6,3–14 *B Einl. 3.2

6,12–13 B Anm. 249
 6,18 *B Einl. 3.2
 6,30–31 B 15.1.1
 6,31–32 *B Einl. 3.2
 7,1–7.11–19.26–28 *Einl. 3.2
 8,10–12 *B Einl. 3.2
 26,14–15 *C 5.1
 26,26–27 B 13.3.2.1

Kkh-t

145,3–4 B Anm. 595
 147,3–4 B Anm. 651

Mhv

27,25 B Anm. 390
 54,3 B Anm. 232

MN

I 253,7–9 B Anm. 390
 III 10 A Anm. 156

Nidd-a II

III 152,1–3 B Anm. 2

Pācityādiyojanā

287,8 B Anm. 352
 292,2 B Anm. 476
 292,16 B Anm. 478

Prātimokṣasūtra der Mahāsāṃghika- Lokottaravādin [PrMoSū (Mā-L)]

SA 10–12 *C Anm. 69
 NP 2 *C Anm. 102

Prātimokṣasūtra der Mūlasarvāstivādin [PrMoSū(Mū)]

Pār 4 *C Anm. 71
 SA 10 *C Einl. 4
 SA 13 *C Anm. 27
 NP 2 A Anm. 72; *C Einl. 4, *Anm. 18, *102

Prātimokṣasūtra der Mūlasarvāstivā-
din [PrMoSū(Mū.tib)]

Pār 4 *C Anm. 71
SA 10 *C Einl. 4
SA 13 *C Anm. 27
NP 2 *A Anm. 72; *C Einl. 4

Prātimokṣasūtra der Sarvāstivādin
[Finot]

SA 10–13 *C Anm. 69

Sās

S. 33,24–25 *B Einl. 4

SHT

V 1053 B1
V 1054 Bl. 9V3.4
V 1059 R2
V 1064 + 1065c A2 } *C Anm. 92

Sp

+ 51,26 upasampadāsīmāmaṇḍala, Anm. 19
upasampadamāṇḍala
+ 52,2 sīmāmaṇḍala
+ 59,2.4.5.6.10.12.13 sīmā
+ 159,21 samvattasīmā
195,16–21 B Anm. 23
+ 243,3 vatthuñattianusāvāṇasīmāparisam-
patti
+ 260,12 sīmāparicchinna
+ 293,23.25 sīmā
+ 294,9.11 sīmasāmika, Anm. 6 sīmassāmika
299,5–11 B 13.3.1
299,12–14 B Anm. 547
299,20–300,9 B 13.3.1
299,27–28 *C 5.1
300,19–29 B 13.3.2.1
+ 332,5 sīmāsammannana
+ 352,23 vihārasīmā
+ 352,27–28.30 upacārasīmā
+ 360,7 sīmātikka
+ 377,4.6 upacārasīmā
+ 381,4 upacārasīmā
+ 382,3 upacārasīmā
+ 416,16–17 sīmāṭṭhakabhikkhusaṅgha
+ 416,17.20–21 sīmāṭṭhakadevatā
+ 505,6 sīmā
569,1–2 B 8.2
574,30–31 B Anm. 313
+ 607,26.29 samānasīmā
613,27–31 C Anm. 13
+ 625,6 sīmā
+ 638,17 sīmāṭṭikkantika
+ 644,18 abaddhasīmā

646,11–13 B Anm. 32
652,12–13.27–28 B 15.1.1
654,14–15 B Anm. 392
654,16 *B Anm. 105
+ 654,21 vihārasīmā
655,13–21 B 15.2.3
+ 682,16 sīmā, sīmāparicchadatta, Anm. 8
sīmāparicchadanattha
+ 682,19.23 sīmā
+ 688,10 sīmā
+ 732,5 sīmā
+ 732,8 gāmasīmā
747,23–26 B Anm. 30
825,26–29 *B 5.1
+ 855,28 sīmātikka
+ 857,16 upacārasīmā
+ 867,13.14 sīmā
881,32–33 B Anm. 314
886,9–10 B Anm. 276
+ 910,4 vihārasīmā
+ 910,24.26 khaṇḍasīmā
+ 940,26 upasampadamālaka
+ 943,20–21.23–24 khaṇḍasīmā
+ 967,10–11 ekāsīmā
+ 967,18–19 khaṇḍasīmā
969,30–33 *B Anm. 35
970,20–23 *B Anm. 36
970,25–28 *B Anm. 37
+ 987,15 upacārasīmātikka
+ 987,15–16 upacārasīmā
+ 987,29 bahisīmā
+ 994,2 upasampadamālaka
+ 1002,22 sīmāpariyāpanna
1003,6–10 B Einl. 11
+ 1034,6 upasampadamālā
1035,23–1036,10 B 1.0
1036,4–5 A Anm. 151
1036,10–31 B 2.1.0
1036,14 *B Einl. 3.2
1036,24–25 *B 2.1.2
1036,31–1037,17 B 2.2.0
1037,2–6 *B Einl. 3.2
1037,17 B 2.1.2
1037,18–19 *B Einl. 3.2
1037,18–26 B 2.3.0
1037,20–22 *B Einl. 3.2
1037,26 B 2.1.2
1037,26–1038,6 B 2.4.0
1037,27–1038,2 *B Einl. 3.2
1038,5–6 B 2.1.2
1038,6–9 *B Einl. 3.2
1038,6–27 B 2.5.0
1038,10–11 *B Einl. 3.2
1038,17.18–19 B 2.5.2.2
1038,27 B 2.1.2
1038,27–32 *B Einl. 3.2, 2.6.0
1038,31–32 B 2.1.2
1038,32–1039,8 *B Einl. 3.2
1038,32–1039,28 B 2.7.0
1039,12 B 2.1.2
1039,28–30 *B Einl. 3.2
1039,28–1040,16 B 2.8.0
1039,30–1040,2 *B Einl. 3.2

- 1040,16–23 B 3.0
 1040,20–23 *B Einl. 3.2
 1040,23–1041,10 B 4.0
 1040,25–26 *B 4.1
 1041,10–19 B 5.0
 1041,19–1042,31 B 6.0
 1041,27–29 *B Einl. 3.2
 1041,31 *B 6.2.1, *6.2.4, *6.3
 1042,5–7 *B 6.2.4
 1042,9 *B 6.2.4, *6.3
 1042,14 *B 6.2.1
 1042,15–16 *B 6.2.4
 1042,16 B Anm. 476
 1042,16–17 *B 6.2.4, Anm. 319
 1042,17–19 *B 6.2.4
 1042,21 *B 6.3
 1042,21–23 *B Anm. 319
 1042,22–23 *B 6.3
 1042,23–24 *B 6.3; *C 6.2.4
 1042,24–25 *B 6.3
 1042,24–26 *C 6.2.4
 1042,24–29 *B 6.4
 1042,31–1043,1 B 7.0
 1043,1–11 B 7.1.0
 1043,4 *B Anm. 358
 1043,7 B Anm. 341
 1043,8 B 7.1.2
 1043,9–11 *B Einl. 3.2
 1043,11–18 B 7.2.0
 1043,12.15.17 *B Anm. 358
 1043,19–23 B 7.3.0
 1043,21–22 *B Anm. 358
 1043,23–1044,15 B 7.4.0
 1043,23–26 *B 7.4.2
 1043,24.25 *B Anm. 358
 1043,25–26 *B 7.4.2
 1044,6 *B Anm. 358
 1044,8–9.10–11 *B 7.4.3
 1044,13–15 *B Einl. 3.2
 1044,15–1045,13 B 7.5.0
 1044,19–21 *B Einl. 3.2, Einl. 14
 1044,21–23 B Einl. 14
 1045,5–9 B Einl. 14
 1045,13–1046,11 B 8.0
 1045,15–27 *B Einl. 3.2
 1045,22 B 8.5
 1045,25.26 *B 8.6
 1045,32–1046,3 *B Einl. 3.2
 1046,3–6 *B 8.6
 1046,8–9 B 8.7
 1046,12–13 *B Einl. 3.2
 1046,12–20 B 9.0
 1046,19–20 *B Einl. 3.2
 1046,21–1047,15 B 10.0
 1047,15–1048,32 B 11.0
 1047,24–25.27–29 *B 11.2.1
 1047,28 *B Anm. 477
 1047,28–29 *B Anm. 482
 1048,1–2 B Anm. 236
 1048,5–6.7–8 *B Anm. 482
 1048,9 *B Anm. 477
 1048,14–15 B Anm. 236
 1048,15–18 B Einl. 10
 1048,16–18 *B 11.2.2
 1048,17–18 *B Anm. 482
 1048,18–19 *B 11.2.2, *Anm. 476
 1048,19–20 *B 11.2.2, *Anm. 482
 1048,23–24 *B Anm. 477
 1048,25–26 B Einl. 10
 1048,27–28 *B Anm. 476
 1048,29–30 B Einl. 10
 1048,30–31 *B 11.2.2
 1049,24–26 B Anm. 285
 1049,27–1050,3 B 13.1.0
 1050,3–16 B 13.2.0
 1050,4–5.12–14 *B Einl. 3.2
 1050,17–1051,2 B 13.3.2.0
 1051,3–26 B 14.0
 1051,5–7 B 14.1
 1051,7–8 *B 14.1
 1051,27–1052,5 B 15.1.0
 1051,31–33 *B 15.1.1
 1052,4–5 *B 15.1.3
 1052,5–18 B 15.2.0
 1052,9–10.12–13.14–16.18–20 *B Einl. 3.2
 1052,18–1053,4 B 15.3.0
 1052,31–1053,1 *B Einl. 3.2
 1053,4–20 B 15.4.0
 1053,20–1054,35 B 15.5.0
 1053,27–29 *B Einl. 3.2
 1054,3–7 *B Einl. 3.2
 1054,6 *B 15.5.1
 1054,13–16 *B Einl. 3.2
 1054,14–15 B Anm. 249
 1054,30 *B Anm. 246
 1054,34–35 B Einl. 10
 1054,35–1055,18 B 15.6.0
 1055,1–3 *B Einl. 3.2
 1055,15 *B 15.6.1
 1055,17–18 *B Anm. 103
 1055,19–1056,8 B 15.7.0
 1055,30–31 *B Anm. 246
 1056,4–5 *B 15.7.1
 1056,9–29 B 16.0
 1056,33–1057,3 B Anm. 285
 1061,31–1062,2 B Anm. 297
 + 1062,26 simā
 1063,6–7 B Anm. 285
 + 1064,24.28.30 simā
 + 1066,14 simā
 + 1070,32 bahisīma
 + 1071,1 antosīma
 + 1075,26 bahisīma
 + 1076,3 nissīma
 + 1079,22 bahisīma
 1079,27–28 A Anm. 171
 + 1079,29 bahisīma
 + 1107,6 kaṭṭhinatthasīmā
 + 1110,3 ekasīmā
 + 1112,18 antosīma
 + 1112,19 simāṭikkama
 + 1112,25 bahisīmāgata
 + 1113,21 simāṭikkantika
 + 1113,22 bahisīma
 + 1113,27 antosīma
 + 1121,10.25–26 khaṇḍasīmā

- 1129,22–23 A Anm. 113
 1129,23–24 A Anm. 114
 + 1132,15 ekasīmavihāra, nānāsīmavihāra
 + 1132,18 antosīmagata
 + 1136,1.3.4.5.6 sīmā
 + 1136,7 antosīmagata
 + 1136,8 sīmā, khaṇḍasīmā
 + 1136,8–9 upacārasīmā
 + 1136,9 samānasampvāsasīmā, avippavāsasīmā, lābhasīmā
 + 1136,10 gāmasīmā, nigamasīmā, nagarasīmā, abhantarasīmā
 + 1136,10–11 udakukkhepasīmā
 + 1136,11 janapadasīmā, raṭṭhasīmā, rajjasīmā, dīpasīmā
 + 1136,11–12 cakkavālasīmā
 + 1136,12 sīmā, khaṇḍasīmā
 1136,13–23 B Einl. 15
 1136,24–31 B 2.8.1
 1136,31–32 sīmā, gāmanigamanagaraabhantaraudakukkhepasīmā
 + 1136,32 janapadasīmā
 + 1137,1 janapadasīmā
 + 1137,1–2 raṭṭhasīmā
 + 1137,2 rajjasīmā
 + 1137,4 dīpasīmā
 + 1137,5 cakkavālasīmā
 1137,6–17 B Einl. 15
 + 1137,17 avippavāsasīmā, lābhasīmā, sīmā
 + 1137,18 gāmasīmā
 + 1137,19 sīmā, baddhasīmā
 + 1137,20 abhantarasīmā, udakukkhepasīmā
 + 1137,21–22 janapadaratṭharajjadīpacakkavālasīmā
 + 1137,22 gāmasīmā
 + 1137,27,28 sīmā
 + 1137,30 sīmaṭṭhakasaṅgha
 + 1137,31 sīmā
 + 1138,2 sīmaṭṭhakasaṅgha, sīmā
 + 1138,3.4 avippavāsasīmā
 + 1138,11–12.12–13 upacārasīmā
 + 1139,17 upacārasīmā
 + 1139,18 sīmaṭṭha
 + 1139,27,28,29 upacārasīmā
 + 1139,31 sīmā
 + 1141,18 upacārasīmā
 + 1143,31 upacārasīmā
 + 1146,34 nānāsīmā, sīmantarikā, bahisīmā
 1146,34–35 A Anm. 85
 + 1152,25 nissīmā
 + 1165,26 upacārasīmā
 1167,7–8 A Einl. 8
 1167,11–12 B Anm. 365
 + 1171,18.31.32 mālakasīmā
 + 1172,2 mālaka
 + 1178,13 mālakasīmā
 + 1178,26.27.29 mālaka
 + 1179,9 upacārasīmā
 1184,31–1185,3 B Einl. 10
 + 1187,24–25 upacārasīmā
 + 1194,9 upasampadamaṇḍala
 1195,1–5 B 8.6
 + 1195,18 sīmasammati, Anm. 4 sīmasammuti
 + 1195,18–19 sīmāsamūhanana
 + 1209,6 antosīmā, nissīmā
 1215,13 *B Anm. 392
 1219,9–10 B Anm. 458
 1219,24–25 C Anm. 156
 1219,27 *B Anm. 352
 1220,5–6 C Anm. 156
 + 1223,14 nissīmā
 + 1223,15 upacārasīmā
 + 1236,13 upacārasīmā, tikkama
 1237,9–10 B Anm. 313
 + 1239,27 bahisīmā
 + 1250,28,29,30 upacārasīmā
 + 1250,32 sīmā
 + 1251,4–5.10–11.12 upacārasīmā
 + 1251,13 upacārasīmā, ṭṭhaka
 + 1251,16 upacārasīmā
 + 1251,22–23 upacārasīmā, ṭṭhaka
 + 1262,21 bahisīmā
 + 1265,29–30 upacārasīmā
 + 1267,11 vihārasīmā
 + 1272,7.9.10 upacārasīmā
 1299,20–24 A 9.3.1
 + 1272,12 sīmā
 + 1272,16 upacārasīmā
 + 1277,18 samānasīmā
 + 1278,28 sīmā, sampatti
 + 1280,7.26 ekasīmā, upacārasīmasamīpa, upacārasīmā
 1321,23–25 B Anm. 519
 + 1322,30 ekasīmā
 1326,34–1327,2 A 11.1
 1327,2–3 A 11.1
 1333,8–9 A 11.1
 + 1345,13 sīmā, dosa
 + 1345,14 sīmā
 + 1346,10 sīmā
 1346,15–18 B 8.6
 1375,3–5 *A Anm. 247
 1375,7–11 A Anm. 86
 1375,11–13 A 11.4
 1378,33–35 A 11.5
 + 1392,27 gāmasīmā
 1395,19–22 B 8.6
 + 1396,3 sīmā, sammuti, sīmāsamūhana
 1401,3–5 A 11.2.1; C Anm. 65
 + 1401,8 sīmā
 1401,19–20 A 11.2.4
 1401,21–22 A 11.2.5
 1401,22–23 A 11.2.6
 1401,23–27 A 11.2.7
 + 1401,28,29 sīmā
 + 1401,31 sīmā, asīmā
 + 1406,34 antosīmā
 + 1411,24 sīmā, sammuti
 1415,17–20 B Anm. 1

 Sp-ṭ
 III 270,5–6 B Anm. 149
 III 270,9–10 B Anm. 185
 III 270,28 B Anm. 264

III 271,3 B Anm. 288
 III 271,25 B Anm. 286
 III 271,27 B Anm. 319
 III 271,30 B Anm. 329
 III 271,30–31 B Anm. 330
 III 272,10–11 B Anm. 414
 III 272,15–17 B 8.6
 III 272,17–19 B 8.6
 III 272,18–19 B Anm. 127
 III 272,23 B Anm. 455
 III 272,28–29 B Anm. 482
 III 273,17 B Anm. 522, *Anm. 517
 III 273,19–20 B Anm. 520
 III 273,21–22 *B Anm. 568
 III 273,25 B Anm. 584
 III 274,7–9 B Anm. 631

Thī-a

240,1–3 B Anm. 596

Vibh

251,17–18 B Anm. 526

Vin

I 21,24 *A Anm. 199
 I 22,7–8 *A Anm. 199
 I 22,15–20 *A Anm. 27
 I 37,35–38 *A Anm. 22
 I 82,25–30 *A Anm. 27
 I 104,25–26 A Anm. 162
 I 104,32–33 A 8.1.3
 I 105,2–3 *C Anm. 49
 I 105,2–8 A 1
 I 105,7–8 *C Anm. 49
 I 106,1–4 A 1
 I 106,3–8 A 2.1
 I 106,8–19 A 2.2.1
 I 106,9 *C 2.2.2
 I 106,14–16 A 11.4
 I 106,20–29 A 2.3
 I 106,29–33.34–35 A 2.4.1
 I 107,21–23 A Anm. 77
 I 108,26–36 A 3, 9.3.1
 I 108,32–36 A 3
 I 109,8–10 A 4.0
 I 109,11–22 A 4.1
 I 109,22–25.31–34.35–110,9 A 4.2
 I 110,10–12 A 4.4.1
 I 110,12–14 A 4.4.2
 I 110,14–25 A 4.4.3
 I 110,25–36 A 4.4.4
 I 110,36–111,6 A 5.0
 I 111,3–4 A 2.4.2, 5.3
 I 111,7–20 A 6.1
 I 111,21–22 A 6.2
 I 115,2–11 A 11.4
 I 120,21–23 A Anm. 165
 I 122,15–16 A 8.1.0

I 122,27–29.30–31.35.36–37 A 8.1.1
 I 124,1–7 A Anm. 107
 I 128,36–129,1 A 8.1.2
 I 129,1–2 A 8.1.2
 I 130,21.22–23 A 8.1.2
 I 131,8 A 8.1.2
 I 131,9 A Anm. 198
 I 131,19.30 A 8.1.2
 I 132,6–17 A 8.1.2
 I 132,28–133,6 A 8.1.3
 I 134,1–8 A Anm. 103
 I 136,14–18 A 7
 I 161,3–4 A Anm. 165
 I 161,32–34 A 8.2.1
 I 167,14–25 A 8.2.2
 I 167,27 A 8.2.3.1
 I 175,26–33 A 8.2.3.2
 I 196,10–15 A 8.3.1
 I 198,6–10 A 8.3.1
 I 254,7–8 A 11.3.1
 I 255,4–7.16–18 A 8.4.1
 I 255,26.32–33.37 *A 8.4.3
 I 256,2–6.28–32 A 8.4.2
 I 258,32–36 A 8.4.2
 I 266,4.10.13.16.18.20.23.26.28.29 A 8.4.3
 I 267,1 A 8.4.3
 I 288,16–17 A Anm. 67
 I 289,1–3 A 4.0
 I 298,4–5 A Anm. 117
 I 298,11–13 A 5.5.1
 I 298,20–24 A 4.0
 I 298,27–32 A 8.5.1
 I 309,25–26 A 8.5.2
 I 319,14–16 A Anm. 96
 I 319,26–29 A Anm. 107
 I 320,7–10 A Anm. 189
 I 320,16 A 8.6.1
 I 321,7–9.20.25–27 A 8.6.2
 I 337,7–8 A 8.7.1
 I 340,11–14.21–28.29–30 A 8.7.1
 I 340,30–38 A 2.2.2, 8.7.1
 II 32,13–14 A Anm. 54
 II 167,23–26 A 9.1.1
 II 173,6–10 A 9.1.2
 II 204,8–9 A 9.2.1
 II 204,25–26 A 11.5
 II 238,15.20 A Anm. 51
 II 240,8.13 A Anm. 51
 II 265,26–34 *B Anm. 477
 II 281,31 *B Anm. 477
 II 300,36–38 A 9.3.1
 II 301,2–3.11.12–13 A Anm. 198
 II 306,34–36 A 9.3.1
 III 28,20–22 A 2.2.2
 III 46,23–30 A 4.2
 III 46,30–31 A 5.2
 III 47,24–26 A 2.2.2
 III 51,1–2 *A Anm. 143
 III 74,21–23 A 2.2.2
 III 92,29–31 A 2.2.2
 III 121,9 A 5.2

III 173,1–2 *C Anm. 69
 III 173,7–8 A 2.2.4, 10.2
 III 175,26–27 *C Anm. 69
 III 178,16–17 *C Anm. 69
 III 184,29–30 *C Anm. 69
 III 184,33–34 A Anm. 138
 III 196,15–17 A 11.3.2.2
 III 198,22–24 A 4.0
 III 199,3–4.8–9 A 4.0
 III 199,24–26 A Anm. 71
 III 199,26 *C Einl. 4
 III 199,31–32 A Anm. 117
 III 199,34 B 15.2.3
 III 201,15–18 A 5.5.3
 III 202,14–15 A 5.5.2
 III 264,30–32 A Anm. 68

 IV 51,12–16 A 10.1
 IV 130,20–22 A 10.3.1
 IV 138,1–2 A 2.2.2
 IV 154,22 A 2.2.4
 IV 154,22–23 A 10.2
 IV 214,31–33 A 2.2.2
 IV 217,27 A 2.2.2
 IV 218,26–27 A 2.2.4, 10.2
 IV 218,28–29 A 2.2.2
 IV 220,3 A 2.2.2
 IV 221,10–11 A 5.2
 IV 222,3 A 2.2.2
 IV 227,5 A 10.3.2
 IV 230,10–12 *B Anm. 235
 IV 231,36–37 A 2.2.4, 10.2
 IV 232,1–2 A 2.2.2
 IV 232,8 A 10.4
 IV 236,13–14 *C Anm. 68
 IV 238,20–22 *C Anm. 68
 IV 239,24–25 *C Anm. 68
 IV 241,29–31 *C Anm. 68
 IV 246,10–11 A 8.5.2
 IV 313,13–14 A Anm. 69
 IV 317,25 A 10.3.2
 IV 318,18 A 10.3.2
 IV 320,3–4 A 10.3.2
 IV 321,18 A 10.3.2
 IV 322,11 A 10.3.2
 IV 323,18 A 10.3.2
 IV 324,22 A 10.3.2
 IV 327,21 A 10.3.2
 IV 328,15 A 10.3.2
 IV 329,8.27 A 10.3.2
 IV 331,1 A 10.3.2
 IV 334,14 A 10.3.2
 IV 335,9–10 A 10.3.2
 IV 336,2.22 A 10.3.2
 IV 337,11–12 A 10.3.2

 V 116,34–117,3 A 2.2.2
 V 121,14–17 A 11.1
 V 127,18–19 A 11.1
 V 128,19 A Anm. 216
 V 175,19–26 A 11.3.1
 V 176,36–37 A 11.3.1
 V 177,1–2.5–6.9–10.12–13 A 11.3.1

V 178,2–4.27 A 11.3.2.1
 V 178,31–37 A 11.3.2.2
 V 179,1–9 A 11.3.2.3
 V 187,16–24 A 11.4
 V 201,34–202,3 A 11.5
 V 221,5–11 A 11.2.0

Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin, skt. [GBM]

56r5, GBM 6.710 C 2.3
 56r7–8, GBM 6.710 C 1
 56r8, GBM 6.710 C Einl. 5
 56r9, GBM 6.710 C Einl. 4
 56r9–v7, GBM 6.710–711 C 1
 56v7–9, GBM 6.711 C 2.1.0
 56v9–10, GBM 6.711 C 2.1.3.0
 56v10–57r6, GBM 6.711–712 C 2.2.0
 57r1, GBM 6.712 *C 2.1.3.1
 57r2, GBM 6.712 *C 2.2.1
 57r4–5, GBM 6.712 C Einl. 4
 57r6–7, GBM 6.712 C 2.3
 57r7–v1, GBM 6.712–713 C 3
 57r8, GBM 6.712 *C Einl. 4, Anm. 75
 57v1–2, GBM 6.713 C 3
 57v2–3, GBM 6.713 C 4.0
 57v3, GBM 6.713 C 4.1.0
 57v3–6, GBM 6.713 C 4.1.1
 57v6–8, GBM 6.713 C 4.2.1.0
 57v8–10, GBM 6.713 C 4.2.1.3
 57v10–58r5, GBM 6.713–714 C 4.2.2.0
 58r4, GBM 6.714 *C Anm. 28
 58r5–6, GBM 6.714 C 4.2.3
 58r6, GBM 6.714 C 4.2.4
 58r6–7, GBM 6.714 C 5.1
 58r7–8, GBM 6.714 C 5.3
 58r8–9 GBM 6.714 C 6.0
 58r9, GBM 6.714 *C Anm. 166
 58r9–10, GBM 6.714 C 6.1.0
 58r10–v1, GBM 6.714–715 C 6.1.1
 58v1–4, GBM 6.715 C 6.1.2
 58v4, GBM 6.715 *C 6.2.4
 58v4–7, GBM 6.715 C 6.2.1
 58v7–8, GBM 6.715 C 6.2.2
 58v8–59r5, GBM 6.715–716 C 6.2.3
 59r3, GBM 6.716 *C Anm. 28
 59r5, GBM 6.716 C 6.3
 64r9, GBM 6.730 *C Anm. 30
 289r4.10, GBM 6.890 *C Anm. 92
 289v6–7, GBM 6.891 *C Anm. 92
 290r1, GBM 6.892 *Anm. 92

Vinayavastu der Mūlasarvāstivādin, tib. (D)

137a5–6 *C Anm. 91
 137b2–3 *C Anm. 50
 137b4–5 C Einl. 4, 1
 137b4–138b6 *C Anm. 41

138b6–139a2 *C Anm. 56
 139a3–6 *C Anm. 63
 139a6–140a2 *C Anm. 80
 139b1–3 *C 2.2.1
 140a2–3 *C Anm. 89
 140a3–b4 *C Anm. 101
 140a6 *C Einl. 4
 140b3–4 *C Anm. 102
 140b4–5 *C Anm. 104
 140b5–6 *C Anm. 107
 140b6–7 *C Anm. 108
 140b7–141a5 *C Anm. 111
 141a5–6 *C Anm. 114
 141a6–b2 *C Anm. 128
 141b2–142a3 *C Anm. 134
 141b7–142a1 *C Anm. 29
 142a3–143a7 *C Anm. 136
 143a7–143b6 *C Anm. 137
 143b7–144a2 *C Anm. 146
 144a2 *C Anm. 152
 144a2–4 *C Anm. 155
 144a3–4 C 6.1.1
 144a4–b2 *C Anm. 165
 144b2–145a4 *C Anm. 168
 145a4–5 *C Anm. 170
 145a5–146a4 *C Anm. 176
 146a4–5 *C 6.2.4
 146a5–6 *C 6.2.4
 146a6–b7 *C Anm. 179
 146b6–7 *C 6.3
 146b7–147a1 C 5.1
 147a1–3 C 5.2
 147a3–4 *C Anm. 143

Vinayavastu der Sarvāstivādin [Hoernle Frgm., s. C Anm. 16]

V2 *C Einl. 4, *2.2.2
 V5.6 *C 2.2.2
 R1 *C Einl. 4
 R5 *C 2.2.2
 R6 *C Anm. 87

Vinayavastuṭīkā (Tib.)

D 313a7 (TT 265,3,4–5) C Anm. 45
 D 313a7–b1 (TT 265,3,5) C Anm. 46
 D 313b3–4 (TT 265,4,1–2) C 2.3
 D 313b4 (TT 265,4,2–3) C Einl. 3
 D 313b5 (TT 265,4,3) C Einl. 3, 2.1.2
 D 313b6–7 (TT 265,4,6–7) C Anm. 83
 D 314a1–2 (TT 265,4,8–5,1) C 2.2.2
 D 314a6–7 (TT 265,5,8) C Einl. 8
 D 314a7–b1 (TT 266,1,1–2) C 4.2.1.1
 D 314b3–4 (TT 266,1,5–7) C 4.2.2.1
 D 314b7–315a1 (TT 266,2,3–5) C 6.0
 D 315a2–3 (TT 266,2,7) C 6.1.1
 D 315a3 (TT 266,2,7) C 6.1.1
 D 315a4–5 (TT 266,3,2–3) C Anm. 140

Vinayavibhaṅga der Mūlasarvā- stivādin [TT Vol. 42, Nr. 1032]

162,5,5 C 2.2.2
 268,5,4–5 *C Anm. 42

Vinayavibhaṅga der Sarvāstivā- din [C Anm. 19]

NP2 *C Einl. 4

Vism

28,25–26 B Anm. 165
 72,8–10 B Anm. 549
 72,10–11 B Anm. 550
 152,25–26 C 2.1.2

Vjb

452,12 B Anm. 149
 452,13–16 B Anm. 151
 452,25–30 B Anm. 177
 453,13 B Anm. 264
 453,14–15 B Anm. 288
 454,6–7 B Anm. 286
 454,9–10 B Anm. 329
 454,12–13 B Anm. 399
 454,19–21 B 8.6
 455,8–9 B Anm. 455
 457,18–19 *B Anm. 568
 457,24–25 B Anm. 584
 457,26–30 B Einl. 4

Vmv

II 141,6–13 B Anm. 136
 II 141,11–13 C 2.1.2
 II 141,21–23 B Anm. 162
 II 141,24–25 B Anm. 167
 II 142,2–3 B Anm. 177
 II 142,20 *B Anm. 183
 II 142,21–22 B Anm. 342
 II 143,6 B Anm. 264
 II 143,9–12 B Anm. 319
 II 143,15–16 B Anm. 288
 II 144,1–10 B Anm. 319
 II 144,12–13 B Anm. 319
 II 144,14 B Anm. 356
 II 144,14–15 B Anm. 329
 II 144,15–16 B Anm. 330
 II 144,22–25 B Anm. 398
 II 146,1–2 B Anm. 414
 II 148,21–22 B 8.6
 II 149,9–12 B 8.6
 II 150,22 B 15.8
 II 152,15–20 A Anm. 84
 II 154,10 B Anm. 455
 II 155,5 *B Anm. 516
 II 155,6 B Anm. 522

II 155,7 B Anm. 584
 II 156,1–14 B Anm. 590
 II 161,10–24 B Anm. 610
 II 162,20–22 B Anm. 631

II 168,7–10 B 16.1
 II 168,26–27 B Anm. 286
 II 321,9–10 *B Anm. 1

INDEX VERBORUM

Die Wörter sind nach dem indischen bzw. tibetischen Alphabet geordnet.

1. WÖRTER IN PĀLI UND SANSKRIT

akālacīvara A 8.5.2
akkharāni chindītabbāni B 7.1.2
agāmaka arañña A 5.2, B 15.2.1, C 5.4, siehe auch *agrāmaka aranyāyatana*
aggakoṭi B 7.5.1
agrāmaka aranyāyatana C Einl. 5, 2.2.2, 5.3, 5.4, siehe auch *agāmaka arañña*
aghaṭita B 1.2, C 6.2.3; *-nimittā sīmā* A 11.2.3
ajjhokāsa ekupacāra A 5.5.2; *ajjhokāsa nānupacāra* A 5.5.2
ajjhottharati A 6.1, B 16.1
aṭavippadesa B 15.2.1
aṭṭhapita A Anm. 135, vgl. auch *ṭhapeti*
atikhuddakā sīmā A 11.2.1
atimahatī sīmā A 2.3, 11.2.2
atirekacīvara A 8.3.1
ativuṭṭhikāla B 2.7.1, Anm. 247
attānam parikkhipatī B Anm. 476
atthata, attharati siehe *kāṭhinam attharati*
adhīṭṭhāti A 11.4, siehe auch *diṭṭhāvikkamma, paṭikkosati*
adhosote B 11.2.1, 11.2.2
anāvāsa A Einl. 8
animittupagapāsāṇānam rāsi B 2.2.1
anujānāti A Einl. 7
anupasampanna (anupāsampanna) B 1.1, 1.2, Anm. 133, C 2.1.2, 2.1.3.2
anumodati, anumodana A 8.4.1, 11.3.1, Anm. 178, 179
antarubbhāra A 11.3.2.2, 11.3.2.3
antassīma (antaḥsīma) C Einl. 5, Anm. 92
antimacakkamagga B 2.5.1, Anm. 204
anto karoti B Anm. 146
antosāra B 2.3.1, 2.4.1, Anm. 171, 177
aparam kittetum B 2.5.2.2
abaddha B Einl. 7, Einl. 8, 3.1, C 5, siehe auch *asammata; -sīma āvāsa* C Einl. 5, 5.1, 5.4; *-sī-mavīhāra* B Einl. 7, 4.1, 4.2; *-sīmā* A Einl. 14, B Einl. 7, Einl. 8, 4.1, 15
abbuda B Anm. 23
abbhantara A 5.2, Anm. 144, 145, B 15.2.1, Anm. 105
abbhokāsa B Anm. 610, siehe auch *ajjhokāsa*
abhi-nir-hr C Anm. 148, 149
abhinīharati C Anm. 149
abhi-saṃ-hr C Anm. 148
amanussa A Anm. 121, B 13.3.2.2

arañña A 5.2, Anm. 142, 143; *-sīmā* B 15.6.1
araṇya C 2.2.2, 5.1
ava-ṣṭambh C 6.1.1, Anm. 159, 160
avasesanimittāni B Anm. 319
avippavāsa siehe *tičivarena avippavāsa; -sīmā* B Einl. 12, 13, 14
avipravāsasamvrti C Einl. 6, 3
asaṃvāsa A Einl. 12, 2.2.2
asamādānacāra A Anm. 116
asammata A Einl. 14, 5.0, B Einl. 7
asammissa B 2.1.2
asārarukkha B Anm. 177

ākāsapabbhāra B 7.5.1, Anm. 413
āgantuka A 8.1.2, 8.1.3, 11.1, Anm. 164, C Einl. 3, 2.1.2, 2.1.3.2
āghaṭana C 2.1.3.2, 6.2.3, Anm. 172, 177
ācariya (skt. *ācarya*) A 10.3.1, Anm. 207, 208, 211
ājinda B 7.4.1, Anm. 352, siehe auch *pamukha*
āvaraṇa B 2.7.1, 15.5.4, Anm. 240, 668
āvāṭa B 2.8.1, 15.7.1
āvāsa A Einl. 8, B Anm. 313, C Einl. 2, Einl. 4, Einl. 6, 1, 2.2.1, 5.1, 5.2; *-kappa* A Einl. 1, Einl. 11, 9.3.1, Anm. 205; *-palibodha* A Einl. 11, 8.4.2, 11.3.2.1
āvāsika A 8.1.2, 8.1.3, Anm. 164, C Einl. 3, 2.1.2, 2.1.3.2, Anm. 13; *naivāsika* C Einl. 3
āvīkaroti siehe *diṭṭhāvikkamma*
āsāvachchedika A 11.3.2.1

iṭṭhakā B 2.2.1
indakhīla A Anm. 124, B 13.3.1, Anm. 523

ukkhitta, ukkhipati, ukkhepana A Einl. 12, 2.2.2, 8.7.1, Anm. 25, 103
ukkhepima B Anm. 264
uccavattuka B 8.2
uṭṭhāpeti B 7.1.2, Anm. 336
udakanimitta B Einl. 2.1, 2.8, 6.2.1, C 2.1.1
udakasāṭikā A Anm. 147, B 15.5.1, 15.6.1, 15.7.1, 15.8, Anm. 672
udakukkhepa A 5.3; *-sīmā* A 5.0, 5.3, 5.5.3, B Einl. 7, 2.7.1, 4.1, 15.3, 15.4, 15.5, 15.8
udukkhala B Anm. 329
uddhāra siehe *kāṭhinuddhāra, kāṭhinubbhāra*
upacāra A Anm. 125, B 4.0, 4.1, 15.2.2, 15.4.3, 16.2, Anm. 288; *-sīmā* B Einl. 15

- upajjhāya* (skt. *upadhyāya*) A 10.3.1, Anm. 207, 208, 211
- upaṭṭhāpeti* B 7.1.2, Anm. 336
- uparipāsāda* B 7.4.1, 7.4.2, Anm. 388
- uparisote* B 11.2.1, 11.2.2
- upasampadā, upasampanna, upasampādeti* A Einl. 2, 10.3.1, 10.3.2, Anm. 30, 31, B 1.1, 1.2
- uposatha* A 1, 8.1.0, Anm. 107; *-pamukha* A 2.3, Anm. 82, B Anm. 586; *-sīmā* B Anm. 52, 57
- uposathāgāra* A 2.3, Anm. 77, 194, B 6.1, 14.3, Anm. 586
- ubbhāra* siehe *kaṭhinuddhāra, kaṭhinubbhāra*
- ummaṅganadī* B 8.4
- ekacchanna āvāsa* A Einl. 8
- ekatthambhapāsāda* B 7.4.1, 7.4.2
- ekapoṣatha* C Einl. 4, 2.2.2
- ekapoṣadha* C Einl. 4
- ekapoṣadhāvāsasamvṛtyā* C Einl. 4, Einl. 6, 2.2.2, Anm. 24
- ekasīmā* B 13.1.1
- ekābaddha* B 2.1.2, 2.2.4, 2.3.3, 2.4.3, 2.5.2, 2.6.2, 2.7.2, 3.1, 7.4.3
- ekuposatha* A 2.2.3, C Einl. 4, 2.2.2
- otaraṇa* B 7.5.1
- orato* B 7.5.1
- orimatīra* B 11.2.1, 11.2.2
- orimanta* B 11.2.2
- osāraṇā, osāreti* A 10.4, Anm. 25
- kaṭhina* A Einl. 11, 8.4, 11.3; *kaṭhinam atthara-ti* A 11.3.1, Anm. 239
- kaṭhinuddhāra, kaṭhinubbhāra* A 8.4.0, 8.4.2, 11.3.2
- kaṭṭhāṭṭhati* C 4.2.1.1
- kappatī* A Anm. 198
- kamma* A Einl. 7
- kammākamma* A 11.5, Anm. 249
- karma* C Anm. 81; *-gaṇḍī* C 2.1.3.1; *-vācānā* C Anm. 112, 147
- kaliṃja* C Anm. 154
- kaṣaṭa, kaṣava, kaṣāva* B Anm. 458
- kālacivara* A 8.5.2
- kiṭṭaka* C Anm. 156
- kitteti* A Einl. 14, 2.1, B Einl. 6.1, 1
- kiliṃja* C Anm. 157
- kīlanavāpi* B 2.8.1
- kuṭṭi* B 7.2.1
- kuṭṭi* B 7.2.1
- kuṭṭa, kuṭṭa* B 7.2.1, 7.2.2, 7.3.1, 7.5.1
- kuḍya* C 5.1; *-nimitta* C 2.1.1, 4.2.1.1
- kūṭāgāra* B 7.4.1, Anm. 390, 392
- koṭṭhakabandhana* B 15.5.4, Anm. 669
- koṇa* B 2.5.2.2, 9.1, Anm. 342
- kopeti* B 8.4, 15.3.3
- krośa* C 5.3
- khaṇḍanimitṭā sīmā* A 11.2.3
- khaṇḍasīmā* A Anm. 80, B Einl. 7, Einl. 8, Einl. 11, 1.2, 6, 8.1, 8.2, 8.3, 8.6, Anm. 51, 52, C Einl. 7, 4.2.2.1, 4.2.4, 6.2.4, Anm. 31, 105
- khadira* C 4.2.1.1
- khuddalikā sīmā* A Anm. 80, B Einl. 11, C Einl. 1, Einl. 3, Einl. 5, Einl. 6, Einl. 7, Einl. 8, 4, 6, Anm. 94
- khuddakasīmā* B Einl. 11, Anm. 585, C Anm. 32
- gaṇapūra* A 8.6.1, 11.4, B 13.2.2
- gāma* A 4.2, Anm. 138, 141, B 13.2.0, 13.3.1, 13.3.2.1, 13.3.2.2, 15.1.1; *-kāvāsa* A Einl. 8; *-kkhetta* A Einl. 13, Anm. 156, B 4.2, 4.3, 6.2.2, 6.4, 15.1.1, 15.7.1, Anm. 289; *sīmā* A Einl. 10, 5.0, 5.1, Anm. 68, 156, B Einl. 7, 2.7.1, 4.1, 4.2, 13.3.1, 15.1, 15.7.1, 15.8
- gāmūpacāra* A 4.2, B 13.2.0, 13.3.1, 13.3.2.0, 13.3.2.1, 13.3.2.2
- guḷa* B Anm. 165
- geha* B 8.3
- gonisādinivīṭṭha* A Anm. 122
- govisāṇappamaṇa* B 2.6.1
- grāma* C 2.2.2, 5.1; *-vyavacāra* C 2.2.2; *-sīmā* C 5.2, Anm. 142
- grāmopavicāra* C 2.2.2
- ghaṭṭa* B 1.2, C 2.1.3.2, 6.2.3
- gharūpacāra* A Anm. 125, B 13.3.1
- catudvāra* B Anm. 530
- caturmukha* B Anm. 530
- cātuddisa saṅgha* A Einl. 2
- cīvara* siehe *tičivara; -kālasamaya* A Anm. 243; *-pālibodha* A Einl. 11, 8.4.2, 11.3.2.1
- chadana* B 7.2.2
- chanda* B 4.2, 4.3, Anm. 52, 285, *chandaṃ deti* A 8.1.0, 8.2.0; *-pārisuddhi* B 4.3, Anm. 285
- chandāraha* B Anm. 284
- chāyānimittā sīmā* A 11.2.4
- jaṅghamagga* B 2.5.1
- jayasaṃvacchara* B Einl. 1
- jātassara* B Einl. 2.1, 2.8.1, 15.1.1, 15.3.2, 15.5.4, 15.7
- jñāpticaturthakarma* C 4.1.1
- jñāptidivīyakarma* C Einl. 6, Einl. 7, 2.2.2, 4.2.2.0
- ñātticatutthakamma* A Einl. 2
- ñāttidutiyakamma* A 2.2.1, Anm. 96
- ṭhapeti* A 6.2, Anm. 135, B Einl. 6.3, 4.0, 4.1, 6.2.1, 6.2.2, 7.1.1, 7.2.2, 15.5.1, 16.2, Anm. 270, 311, 351
- taca* B Anm. 176; *-sāra* B 2.3.1, 2.4.1
- tara pali (tari pala, tari pali)* B Einl. 1, Anm. 10
- taḷāka* B 2.8.1, 15.5.5, Anm. 670
- tālamūlakapabbata* B 7.5.1, Anm. 412, 414
- tičivara* A Einl. 15, 4.0, 5.5; *-parihāra* B 13.2.1, 15.1.3; *-vippavāsaparihāra* B 15.1.3, 15.2.1, 15.2.3
- tičivarena avippavāsa* A Einl. 15, 4.0, B 13, C 2.2.2, 4.1.0; *-sammuti* A Einl. 15, 4.0

- tiṇakuṭikā* B 7.4.1
tinavana B 2.3.1
timaṇḍalam B Anm. 234
timbarūsaka B Anm. 697
tiripala (tiripali) B Anm. 10, 11
tula B 7.4.1

thambha B 7.4.1

dalhikammattha B 6.2.1
diṭṭhāvikamma, diṭṭhiṃ āvīkarotī A Einl. 13, 11.4
dīghapāsāda B 7.4.1
dukkāṭa A Anm. 108
duvuttikāla B 2.7.1, 2.8.1, 15.7.1, Anm. 245, 246
dvattiṃsapalagulaṇḍappārimāṇa B 2.2.1, Anm. 162, 164

dhamma A Einl. 7; *-kamma* A Einl. 7
dhuvanāvā B 10.2
dhuvasetu B 10.3

nagara B 15.1.1; *-sīmā* B Einl. 7, 15.1
nadī B 15.3.1, 15.4; *-nimitta* B 2.7; *-pāra* B 10.1; *-pārasīmā* A 2.4, 4.3, B Einl. 7, Einl. 8, Einl. 9, 2.7.1, 8.3, 11; *-sīmā* B 11.0, Anm. 236
navakammaṃ deti A 9.1.2, Anm. 195
nātidīghā nadī B 15.4.1
nānāsāmvāsaka A Einl. 12, 2.2.2, Anm. 103, 190
nānāsīmāya ṭhita A Einl. 13, 8.6, Anm. 85, 86, 186
nālī B Anm. 163
nāsanantika A 11.3.2.1
nikāya A 2.2.2; *-bheda* A Einl. 12
nigama A 5.1, Anm. 137, 138, B 15.1.1; *-sīmā* A Einl. 10, 5.0, 5.1, B Einl. 7, 2.7.1, 15.1, 15.8
niṭṭhānantika A 11.3.2.1
nibba B 7.2.2, Anm. 349; *-kosa* B 7.2.2
nimitta A 2.1, 2.2.4, 2.3, 6.1, Anm. 82, 95, B Einl. 6, 1, 2, 3, 6.1, 7.1.1, 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 11.0, 11.2.1, C Einl. 1, Einl. 3, 2.1, 4.2.1, 6.2.1, *nimittaṃ karotī* B Einl. 6.2, 2.1.2, *nimittaṃ kitteti* siehe *kitteti*, *nimittaṃ ṭhāpeti* siehe *ṭhāpeti*; *-kittana* B Einl. 2.1, Einl. 4, 1, 11.2.2, C 2.1.2; *-pāsāṇa* B Anm. 358
nimba B 7.2.2, Anm. 349; *-kosa* B 7.2.2
niyyūhaka B Anm. 390
nirabbuda B Einl. 1, Anm. 23
niryūha (ka) B Anm. 390
nissaggiya A Anm. 173
nissimāṭṭho anumodati A 8.4.1, 11.3.1, Anm. 179
nicavattuka B 8.2
nīvra B 7.2.2
nevāsika C Anm. 13
naivāsika C Einl. 3, 2.1.2, 2.1.3.2, Anm. 13

pakatigāmasīmā B 15.1.2
pakativassakāla B 2.7.1, 2.8.1, 15.5.3, 15.5.4, 15.7.1, Anm. 249

pakkamanantika A 11.3.2.1
paccāharatī B 1.2, 11.2.2, Anm. 477
paṭikkosati, paṭikkosānā A 8.6.2, 11.4
paṭibandhati B 14.3
paṭhavīsandhārakaudaka B 7.1.1, 7.5.1, 8.4
paṇavasāṅghāna B 7.5.1
pattakallam A Anm. 97
path C 4.2.1.1
pabbajjā A Einl. 2
pabbatanimitta B 2.1, C 2.1.1
pabbatasāṅghāna B 11.2.2
pamukha B 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.4.2, Anm. 352
paratūra B 11.2.1, 11.2.2
parato B 7.5.1
parabhāge B 2.5.2.2
parikirttayati C Einl. 3, Einl. 6, 2.1.3.2, 4.2.1.3, 6.2.1
parikkhāsāṅghāna B Anm. 206
parikkhipati B 1.2, Anm. 476; *parikkhipitvā gacchati* (bzw. *tiṭṭhati*) B Anm. 145
parikkhepa B 13.3.2.1
parikhāsāṅghāna B 2.5.2.3, 2.7.2.2
pariccheda B 13.3.2.1
parihāra B 13.2.1, 13.3.2.2, 15.1.3
parumaka siehe *purumaka*
pala B Anm. 161
palāla, palāsa B Anm. 238
palibodha A Einl. 11, 8.4.2, 11.3.2.1
pavāraṇā A 8.2.0, *pavāraṇam deti* A 8.2.0, 8.2.1, Anm. 165, *pavāraṇam ṭhāpeti* A 8.2.3.2, Anm. 169
pavāreti A Anm. 166
pācittiya A Anm. 102
pātipada A 8.1.3, Anm. 163
pātimokkha A 8.1.0, Anm. 162, *pātimokkham ṭhāpeti* A Anm. 169
pādakathakalikā A Anm. 170
pārājika A Anm. 25, 100
pārimanta B 11.2.2
pārivāsika A Einl. 8
pārisuddhiṃ deti A 8.1.0, Anm. 165, siehe auch *chandapārisuddhi*
pāli B 2.7.1, 15.5.5, Anm. 671
pāsāṇatthambha B 7.4.1, 7.4.3
pāsāṇanimitta B 2.2, 6.2.1, 7.2.2, 7.4.3, C 2.1.1
pāsāda B 7.4
piṭṭhipāsāṇa B 2.2.2, 7.1, 15.6.1
puṭṭha C Anm. 67
pubbakaraṇa B Anm. 285
pubbakicca B Anm. 285
purumaka (purumuka) B Einl. 1
prṣṭa C Anm. 67; *-vācikā* C Anm. 67, 72
prṣṭha C Anm. 67, 72
peyyāla A 8.1.2, Anm. 160
pokkharāṇī B 2.8.1, 8.3, 15.7.1
pośadha C Einl. 2
pośadhāmukha C Einl. 5, 1, 2.3, 5.1, Anm. 92
prati-pra-srabh C 6.1.2
prākāranimitta C 2.1.1, 4.2.1.1
prāghāranimitta C 2.1.1, 4.2.1.1

phalgu C Anm. 48

- baddha* B Einl. 7, Einl. 8, 3.1, 15.5.5, 16.1; *-sī-mavihāra* B 4.2; *-sīmā* A Einl. 14, B Einl. 7, Einl. 8, Einl. 10, 2.7.1, 4.1, 16.1, C Anm. 84
bandh C 2.2.2, 4.0
bandhati A Einl. 14, Anm. 67, B Einl. 7, Anm. 98, C 2.2.2
bahiddhā katvā B Anm. 146
bahinibbodakapatanatṭhāna B 7.2.2, 7.4.3, C 5.1
bahipatiṭṭhitabhāga, bahipatiṭṭhitabhāva B 15.5.1, Anm. 651
bahissīmaṃ C Einl. 5
bāhiracakkamagga B 2.5.1, Anm. 204

bhājanadhovanaudakam B Anm. 549
bhikkhunisaṅghasīmā B 13.2.2
bhikkhunovādaka A 10.1
bhikkhusaṅghasīmā B 13.2.2
bhitti B 7.2.1, 7.2.2, 7.3.1, 7.4.1, Anm. 398; *-lagga* B 7.4.3, Anm. 399
-bhūmiyo A Anm. 104

magganimitta B 2.5, C 2.1.1
maṅḍalaka C Einl. 8, 4.0, 6.1, Anm. 30
mattikā C 4.2.1.1
mahatī sīmā A Anm. 80, B Einl. 11, Anm. 585, C Einl. 4, Einl. 5, Einl. 6, 1, 2, 3, 4.1.1, 4.2.3, 6, Anm. 24, 42
mahāgoṇamahāmahissappamāṇa B 2.2.1
mahāsīmā A Anm. 80, B Einl. 7, Einl. 8, Einl. 11, 6, 8.6, Anm. 585, C Einl. 6, 4.2.4
mātikā B 15.5.7
mārṣṭikā (mārṣṭikā, māṣṭikā) C 4.2.1.1
muc C 4.1.1
muṅḍacchadana B 7.4.1; *-pāsāda* B Anm. 392
muṅḍiṅga B Anm. 415; *-saṅṭhāna* B 11.2.2
mrttikā C 4.2.1.1
mṛṣṭa C Anm. 116

yadbhūyasā, yebhuyyena C Anm. 44
yojana A 2.3, Anm. 109–111, B 9

ratana B Anm. 150
rāji B 7.1.2, Anm. 335, C 4.2.1.1
rukhatthambha B 7.4.1, 7.4.3
rukhanimitta B 2.4, C 2.1.1

layana C 5.1
lābutipusakādivappa B 15.7.1
lābhasīmā B 2.8.1, C 2.1.1, Anm. 125
lena B 7.3.1
loṇi B Anm. 699

vagga A 8.1.2; *vaggaṇ karoti* B Anm. 519
vananimitta B 2.3
vammikanimitta B 2.6
vassa A Einl. 3, Einl. 8, Einl. 11, B 2.7.1
vassāvāsa A Einl. 8, Einl. 11
vassikasamketam A Anm. 113
vassikasāṭikā A Einl. 15, 8.5.1
vālikarāsi B 2.1.1
vikkhivā A Anm. 171
vitānasaṅṭhāna B 7.5.1

vinayakamma A Einl. 2, Einl. 7
vinayadhara B 1.1, 1.2
vinibbijjhivā (vinivijjhivā) gacchati B 2.5.1, Anm. 158, 252, 337
vinibbedha (vinivedha) B 15.2.1, Anm. 608
vinivijjhivā siehe *vinibbijjhivā*
vipravasati C Anm. 102
vimaticcheda B Anm. 77
vivittokāsa B 8.2
visama B 8.2
visuṅgāmasīmā B 15.1.2
vistāra C Anm. 149, 166
vihāra B 7.3.1, Anm. 313; *-paccanta* B 8.2; *-sī-mapariccheda* B Einl. 10, 11.0; *-sīmā* B Einl. 10, 2.7.1, 15.5.8, 15.6.1
vuṭṭhāna, vuṭṭhāpeti A 10.3.2, Anm. 212
vrkṣanimitta C 2.1.1, 4.2.1.1
vetta-lata B Anm. 460
vyāma C Anm. 93

śayanāsana C 2.2.2
śailanimitta C 2.1.1, 4.2.1.1

saṃplakṣayati C Einl. 3, Einl. 6, 2.1.2, 4.2.1.1, 4.2.1.2, 6.2.1
saṃvāsa A Einl. 12, 2.2.2, C Einl. 4, 2.2.2, Anm. 24
saṃvrtir dātavyā C 4.2.2.1
saṃvrti/tyā C Einl. 4, Anm. 24
sakaṭadhura B 2.5.2.1, 2.7.2.1
sakaṭamagga B 2.5.1, Anm. 204
saṃkoca C Anm. 148, 166
-saṅkhepa B Anm. 527
saṅghakamma A Einl. 2, Einl. 7
saṅghakaraṇa C Anm. 46
saṅghakṛtya C Anm. 45
saṅghabheda A 9.2.1, 11.5
saṅgharāji A 11.5
saṅghādisesa A Anm. 214
sattaabbhantarasiṃā A 5.0, 5.2, B Einl. 7, 4.1, 15.2, 15.8
satthaparihāra B 15.1.3
sannitṭhānantika A 11.3.2.1
sappaphāna B 7.5.1
sappinikā B Anm. 499
sabba A Anm. 136, B Anm. 629
sama B 8.2
samagga (sāmaggi) A Einl. 2, Einl. 3, Einl. 8, Einl. 11, 1, 2.2.4, 3, 9.2, 10.2; *sāmaggiṃ deti* A 8.1.3
samagra (sāmagri) C Einl. 2, Einl. 4, 1, 5.1; *samagra saṃgha* C Anm. 75
sam-anu-bhas (sam-anu-bhās) C Anm. 68, 69
sam-anu-yuj C 2.1.3.1, Anm. 68, 69
sam-anu-śās C 2.1.3.1, Anm. 69
samavassadevakāla B 2.7.1, 15.7.1
samasikkhātā A 2.2.2, Anm. 101
samānasamvāsa A Einl. 12, 2.2.2, C Einl. 4; *-ka* A Einl. 12, 2.2.2, 8.7.1, 10.2, B Einl. 8; *-ka-sīmā* A 4.4.1, B Einl. 7, Einl. 8, Einl. 9, Einl. 10, Anm. 130, C Einl. 6; *-sīmā* A 4.4.1, B Anm. 100, C Einl. 6

- samānasīmā* A Einl. 13, 3, 9.3.1; *samānasīmāya*
ṭhita A Einl. 13, 10.2
samugghāta, samūhanatī A 4.4.2, 4.4.3, 4.4.4,
 Anm. 67, B 14
samudda B 2.8.1, 15.6
samūhana A 7
samūhanatī siehe *samugghāta*
sambandhati B Einl. 2.1, 1.2, Anm. 131, 136
sambahulā āvāsā A 3, C Einl. 4
sambhindatī A 6.1, B 16
sammata A Einl. 14, B Einl. 7
sammati siehe *sammuti*
sam-man C 4.0, 4.2.2.1
sammanna A 7
sammannatī A Einl. 14, 1, Anm. 67, 94, B Einl. 7,
 Anm. 98, C 2.2.2
sammannana B Anm. 98
sammuti A Einl. 6.1, C Einl. 4
sarvasaṃgha C 2.1.3.2, Anm. 75
sallakkheti C 2.1.2
sahubbhāra A 11.3.2.1
sādheti B Anm. 266
sāntarbahirmukhī simā C Einl. 5, 6.0
sāmaggī siehe *samagga*
sāmagrī siehe *samagra*
sārarukkha B Anm. 177
sārdham C Einl. 4
sārvasaṃghikā C 2.1.3.1
sāvanantika A 11.3.2.1
siṅghāṭaka B 3.1, Anm. 276
sippinikā B Anm. 499
sirikuḍḍa B Einl. 1
sirinivāsa B Einl. 1, Anm. 1, 2, 11
siripāla B Einl. 1, Anm. 1, 11
sīmaghara B Anm. 357
simatthakasaṅghaṃ sodheti B 8.6
simattho anumodati A 8.4.1, 11.3.1
simantarikā A 6.2, B Einl. 4, 1.2, 4.0, 4.1, 6.0, 6.1,
 6.2.1, 6.2.2, 6.4, 15.4.3, 16.2, C Einl. 7, 4.2.4,
 6.2.4; *simantarikam ṭhapeti* A 6.2, B 4.1;
simantarikapāsāṇa B 4.1, Anm. 319
simappamāna B Einl. 14, 7.4.2, 7.5.1, 8.7
simamaṇḍala (sīmamaṇḍala) B Einl. 2.1, Einl.
 11, 1.2, 8.1, 8.3, Anm. 49, 130, 136, 316; *si-*
maṇḍalam sambandhantena B Einl. 2.1, 1.2
simamālaka (sīmāmālaka, -mājaka) B Einl. 11,
 6.2.1, 8.1, Anm. 316
simasambheda B 14.3
simā A Einl. 9, Einl. 10, Einl. 11, Anm. 62, 65, B
 Einl. 7, Einl. 8, 16.1, C Einl. 5, *siṃmaṃ bandhati*
 siehe *bandhati*, *siṃmaṃ samūhanatī* siehe
samugghāta, *siṃmaṃ sammannatī* siehe *sam-*
mannatī, *siṃmaṃ sodheti* siehe *sodheti*; *simāya*
deti A 8.5.2, B Anm. 100
simātikkantika A 8.4.2, 11.3.2.1, Anm. 244
simādosa A 11.2.0
simāpariccheda B Einl. 14, 7.5.1
simāmaṇḍala siehe *siṃmaṇḍala*
simāmājaka siehe *siṃmāmālaka*
simāsāṅkāra B 16.3
susirapāsāṇa B 7.5.1
sūkarakhatā B 2.8.1
sūcidaṇḍaka B 2.4.1; *-ppamāṇa* B Anm. 185
setu B 15.5.2, Anm. 241; *-pāda* B 15.5.2
senāsana A Einl. 8, 9.1.1, Anm. 194
sodhana, sodheti B 6.4, 8.6, 15.2.3, 15.5.1, 15.5.2
stambh C Anm. 159
sthāvara C 2.1.1, 4.2.1.1

hattha A 5.2, Anm. 144
hatthapāsa A Einl. 13, Anm. 150, B Einl. 13, 5.1,
 Anm. 357
hatthippamāṇa B 2.1.1, 2.2.1, Anm. 149, 150
hammiya B Anm. 392
hetthāpāsāda B 7.4.1, 7.4.3, Anm. 388
hetthimatala B 7.4.1

2. TIBETISCHE WÖRTER

- ka ba'i mtshan ma* C 2.1.1
dkyil 'khor (skt. *maṅḍalaka*) C Einl. 8
skabs C Anm. 150
skyuñ ba (skt. *abhi-saṃ-hr̥*) C Anm. 148
skyed pa (skt. *abhi-nir-hr̥*) C Anm. 149
- khol du phyuñ ba* C Anm. 85
khron pa la sogs pa'i mtshan ma C 2.1.1
- groñ* (skt. *grāma*) C 2.2.2
groñ gi ñe 'khor (skt. *grāmopavicāra*) C 2.2.2
groñ gi mtshams (skt. *grāmasīmā*) C 5.2, 5.4
dge 'dun gyi bya ba dag (skt. *saṃghakṛtya*) C Anm. 45
dge 'dun gyi byed pa dag (skt. *saṃghakaraṇa*) C Anm. 46
'grol ba C 4.1.1
rgyañ grags (skt. *krośa*) C 5.3
rgyun du gnas pa C Einl. 3, siehe auch *gñuḡ mar gnas pa*
sgo ba C 2.1.3.1
- gcod pa* (skt. *bandh*) C 2.2.2, 4.0
- brjod par byed pa* (skt. *parikīrttayati*) C 2.1.3.2, 6.2.1
- ñe 'khor gyi mtha'* C 5.2
gñuḡ mar gnas pa (skt. *naivāsika*) C Einl. 3
- brtan po* (skt. *sthāvara*) C 2.1.1, 4.2.1.1
- mthun pa ('thun pa)* C Einl. 4, Anm. 25
- dañ mthun ('thun) par* C Einl. 4, Anm. 27, siehe auch skt. *sārdham*
'dri ba (skt. *sam-anu-yuj*) C 2.1.3.1
rdo bžag pa C 4.2.1.1
sdom pas (skt. *saṃvṛtyā*) C Einl. 4
- non pa* (skt. *ava-ṣṭambh*) C Anm. 160
gnañ ba (skt. *saṃvṛtī*) C Einl. 4
gnañ ba sbyin par bya ba (skt. *saṃvṛtir dāta-vyā*) C 4.2.2.1
gnas (skt. *āvāsa*) C Einl. 2, 2.2.1, 5.2
gnas bsdu ba C 2.2.1, Anm. 83
gnas pa (skt. *āvāsika*) C Einl. 3
- gnon pa* (skt. *ava-ṣṭambh*) C Anm. 160
- pha boñ gi mtshan ma* (skt. *śailanimitta*) C 2.1.1
- ba gam* B Anm. 390
bya skyiḡs kyi mtshan ma (skt. *prāgbhāranimitta*) C 2.1.1
blo mthun par bgyid ba (bzw. *byed pa*) (skt. *samman*) C 4.0, 4.2.2.1
- mi mthun pa* C Anm. 26
- rtsig pa* (skt. *kuḍya*) C 5.1; *rtsig pa'i mtshan ma* (skt. *kuḍyanimitta*) C 2.1.1
- mtshan ma* (skt. *nimitta*) C 2.1.0
mtshams (skt. *sīmā*) C Einl. 5
mtshams chen po (skt. *mahatī sīmā*) C Einl. 6
mtshams bu churi (skt. *khuḍḍalikā sīmā*) C Einl. 7, Einl. 8
'tshams (skt. *sīmā*) C Einl. 5
- gžig ciñ dgrol bar mdzad pa* C 4.1.1, 6.1.2, Anm. 152
- gzugs par byed pa* (skt. *saṃlakṣayati*) C 2.1.2, 6.2.1
- yañ dag par bsgo nas* (skt. *samanuyujya*) C 2.1.3.1
- ra ba'i mtshan ma* (skt. *prākāranimitta*) C 2.1.1
re lde (skt. *kilijā*) C Anm. 157
- lam po che'i mtshan ma* C 2.1.1
- śas cher* C Anm. 44
šin ljon pa'i mtshan ma (skt. *vṛkṣanimitta*) C 2.1.1
seg ma (skt. *kiṭaka*) C Anm. 156
señ ldeñ gi phur pa btab pa C 4.2.1.1
srad bu bres ba C 4.2.1.1
srol btod (gtod) pa (skt. *mārṣṭikā ka-φdhitā* [?]) C 4.2.1.1
gso sbyoñ gi gnas (skt. *pośadhāmukha*) C 2.3
gso sbyoñ gcig pa'i gnas kyi sdom pas (skt. *ekapośadhāvāsasaṃvṛtyā*) C Einl. 4